Belg. 192n

Nothomb

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Hiſtoriſch = diplomatiſche Darſtellung

der

völkerrechtlichen Begründung

des

Königreiches Belgien

von

N o t h o m b.

Nach dem Franzöſiſchen bearbeitet, mit Anmerkungen
nnd Zugaben

von

Dr. Adolph Michaelis
ordentlichem Profeſſor der Rechte in Tübingen.

Mit einer Karte des Königreiches Belgien.

Stuttgart und Tübingen,
Verlag der J. G. Cotta'ſchen Buchhandlung.

1 8 3 6.

Wd
12.8.D.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede des deutſchen Bearbeiters.

Den Hauptbeſtandtheil dieſes Werkes bildet eine deutſche Bearbeitung des *Essai historique et politique sur la Révolution Belge, par Nothomb.* Troisième édition, augmentée de notes et suivie d'un appendice. Bruxelles 1834.

Sie hat folgende Veranlaſſung.

Ein Auftrag der Commission of Records in London zur Unterſuchung der Archive und Bibliotheken in den Hauptſtädten der alten Grafſchaften Namur, Flandern und Artois, in Gemeinſchaft mit meinem Freunde Hofrath Warnkönig in Freiburg, (damals Profeſſor der Rechte in Gent) beſtimmte mich im Herbſte des Jahres 1834 zu einer Reiſe nach Belgien und in das nördliche Frankreich, und ein längeres oder kürzeres Verweilen faſt in allen Provinzen des neuen Königreiches, gab mir Gelegenheit, das merkwürdige Land mehr als oberflächlich kennen zu lernen. Die damals noch überall ſichtbaren Spuren und ernſt mahnenden Merkzeichen der erſt vier Jahre zuvor bewirkten Staatsveränderung mußten vorzugsweiſe meine Aufmerkſamkeit feſſeln, und ſehr begünſtigende Verhältniſſe, welche mich mit vielen der Männer in Verbindung brachten, die entweder zur Zeit jener Umwandlung unmittelbar thätig geweſen, oder

jetzt in die einflußreichſten Wirkungskreiſe geſtellt ſind, gewährten mir viele neue Aufſchlüſſe über die Urſachen und die Folgen jener für Europa überhaupt, wie für Belgien insbeſondere, gleich wichtigen Ereigniſſe.

Außerdem gelangte ich durch dieſe Verbindungen zu einer reichen Sammlung derjenigen diplomatiſchen Actenſtücke, auf welchen der jetzige öffentliche Rechtszuſtand des Königreiches Belgien beruhet. Dort vielfach verbreitet, ſind dieſelben in Deutſchland nicht einmal alle bekannt, und ſelbſt das was zur öffentlichen Kunde gekommen, iſt nirgends in geordneter Reihenfolge zu finden. Es war daher mein Vorſatz, bei ſpäterer Muße, die ſo gewonnenen Materialien, in Verbindung mit meinen geſammelten Notizen, zu einer Ueberſicht der diplomatiſchen Verhandlungen der Londoner Conferenz zu verarbeiten, und dadurch zur Ergänzung einer Lücke in der deutſchen völkerrechtlichen Literatur beizutragen.

Die Bedeutſamkeit dieſer Verhandlungen für die neueſte Staatengeſchichte wie für das jetztzeitige europäiſche Völkerrecht, iſt durch ihren Gegenſtand und ihren Inhalt verbürgt. Kaum ſind ſchwierigere Fragen unter ſchwierigern Umſtänden je zur Werkthätigkeit der höhern Diplomatie gelangt. Wohl waren die Aufgaben der Congreſſe zu Münſter und Osnabrück im ſiebenzehnten und zu Wien im gegenwärtigen Jahrhundert umfangreicher; doch lag bei gleichem Endziele: Aufrichtung und Gründung eines geſicherten Völkerrechtes, leichtere Bewältigung des Stoffes in der Natur der Sache. Dort war, um nur eins zu erwähnen, zwar allerdings Entwirrung und Ausgleichung einer

größern Mannichfaltigkeit tiefverſchlungener und gegeneinander ſtreitender Intereſſen die Aufgabe; aber faſt immer und überall war die Diplomatie hingewieſen auf Vermittelung zwiſchen dem Streben nach Vortheil und dem Kampfe gegen Verluſt, während zu London ausſchließend nichts anderes geſchehen konnte, als von jedem der Betheiligten Opfer verlangen. — Und welch' ein Unterſchied in den Zeitverhältniſſen und in der Völkerſtimmung! Damals überall Sehnſucht nach Frieden und ſeinem Segen im errungenen Rechtszuſtande; mit den entfeſſelten Begebenheiten des verhängnißſchweren Jahres 1830 aber war gerade das Entgegengeſetzte wach und lebendig geworden; anarchiſche Beſtrebungen, auf Umſturz des beſtehenden Völkerfriedens gerichtet, gaben, im Umwühlen des dynaſtiſchen Rechtsbodens, ſo weit verbreitet als drohend, faſt überall ſich kund; nichts geringeres ſtand in Ausſicht, als Erſchütterung des monarchiſchen Friedensſyſtems, in deſſen feſtem Baue dem heutigen Europa ruhiges Fortſchreiten ſeiner geiſtigen, ſittlichen und ſtaatsbürgerthümlichen Cultur allein geſchirmt und geſchützt iſt; in Belgien aber, nach der einmal vollbrachten Schilderhebung für ſeine nationale Selbſtſtändigkeit und Unabhängigkeit, war den nicht mehr im Verborgenen gährenden zügelloſen Gewalten gleichſam ein feſtes Lager errichtet für den verhängnißvollen Anlauf.

Wer trägt nicht noch die ängſtlichen Beſorgniſſe im Andenken, von welchen wir, den Blick nach den Niederlanden gerichtet, damals alle, und gewiß nicht ohne Grund, durchdrungen waren? — Nur dem Siege der Diplomatie haben wir es zu verdanken, daß den

Satelliten des böſen Princips das Mittel zur feindſeligen Werkthätigkeit gegen Ruhe und Ordnung entzogen worden, und der erwartete nahe Sturm nicht zum Ausbruch gelangte.

Alſo: Nicht Schlichtung der bloß im Vordergrunde liegenden belgiſch-holländiſchen Streitſache war die Aufgabe der Londoner Conferenz, — es galt vielmehr in dieſer Schlichtung und durch dieſelbe zu verhüten, daß die weitverbreiteten entzündbaren Elemente der Anarchie nicht in Flammen aufſchlügen und überall hin Verheerung und Zerſtörung brächten; es galt dem ruhmvollen Zuvorkommen neuer welthiſtoriſcher Congreſſe in Folge ruhmvoller Völkerſchlachten, auf Koſten des ihnen vorhergegangenen Völkerjammers und Elendes. Die Londoner Conferenz hat dieſe Aufgabe der Verhütung großer Kataſtrophen zur Löſung gebracht; in klarer und ſcharfer Auffaſſung der gegebenen Zuſtände hat ſie die wohlerwogenſten Maßregeln zur Hemmung, Ableitung oder Schwächung des Uebels angewendet für das Heil Europa's; — für ſich ſelber aber hat ſie denſelben Ehrenpreis der frühern europäiſchen Congreſſe errungen, und zwar in ganz eigenthümlicher Art, die aber keineswegs blos durch das erwirkte Reſultat, ſondern vielmehr nur durch die innere Geſchichte des Ganges ihrer Verhandlungen zur vollen Würdigung gelangen kann.

Welche Vorwürfe auch unſerm Zeitalter in Vergleichung mit den guten alten Zeiten früherer Jahrhunderte gemacht werden mögen: hier ſteht für die Geſchichte des neunzehnten Jahrhunderts ein Monu-

ment für alle Zeiten, an welchem die Doctrin des europäiſchen Völkerrechts ſich aufrichten kann. In dem ſich nie verläugnenden Charakter der unbedingteſten Gradheit und Offenheit, wie dieſer aus allen Verhandlungen der Conferenz hervorleuchtet, tritt uns eine Erſcheinung entgegen, wie man ſolcher auf dem großen Felde der höhern Diplomatie ſo vielleicht nie, oder doch nirgend ſo vollſtändig begegnet. Nicht ſowohl beſchwichtigende Klugheit erblicken wir in Bewegung, ſondern, alle geheimen Springfedern der Politik verſchmähend und abweiſend, iſt es offene, durchgreifende, thatſächlich entſcheidende Weisheit, welche den Boden der Zwietracht ebnet, in völkerrechtlicher Machtvollkommenheit. Das Schickſal der Völker zu ordnen durch Ausgleichung der Wirklichkeit mit der Gerechtigkeit, iſt das Programm aller diplomatiſchen Congreſſe; gewiß iſt aber dieſer erhabenen Beſtimmung noch nie genügender und würdiger entſprochen worden. Kraft der Rechtsbefugniß welche die Sorge für die Erhaltung der Geſammtordnung Europa's verleihet, ward den Streitenden die blutige Waffenentſcheidung unterſagt, und dadurch die das ganze europäiſche Socialverhältniß bedrohende Kriegscalamität in der Geburt erſtickt; kraft der Staatsweisheit ward das unheilweiſſagende belgiſche Phänomen, ganz abgeſondert von den anderswo aufgetauchten umgeſtaltenden Zeiterſcheinungen, an und für ſich ins Auge gefaßt, und als Reſultat des ſeit Jahrhunderten in den Niederlanden gährenden Entwicklungsproceſſes, d. h. als ein providenzielles Ereigniß erkannt; kraft der Forderung des unbedingten

Pflichtengebotes aber: Belgien nicht aus dem monarchiſchen Friedensſchutz hinaus, und in das Netz des Schlangengewindes deſtructiver Beſtrebungen anarchiſcher Demagogie zur Ausbeute hineinfallen zu laſſen, ward, im Geiſte des europäiſchen Friedensſyſtems und für dauernde Aufrechthaltung deſſelben, die Trennung des aus heterogenen Elementen unglücklich zuſammengeſetzten Königreichs der Niederlande bewerkſtelligt. Einer der Ringe in der die europäiſchen Staatengeſellſchaften vereinigenden Friedenskette war nun einmal zerbrochen, und weisheitsvoll wurden, ſtatt auf den Verſuch einer neuen Zuſammenlöthung der Bruchſtücke einzugehen, aus dem in innerſten Weſen Ungleichartigen und deßhalb von jeher Auseinanderſtrebenden, zwei abgeſonderte Ringe gebildet, lediglich mit dem Vorbehalt, in dem Umkreiſe eines jeden derſelben, durch moraliſche Unterſtützung, ihre völkerrechtlich freie und ſelbſtſtändige Entwicklung unter dem Schutze dynaſtiſcher Unabhängigkeit, bewirken zu helfen. Kurz, Alles, was zu London für die Aufrechthaltung und Befeſtigung des Friedens der Zukunft geſchehen iſt, offenbart nicht das Gepräge der politiſchen Moral, das Schiboleth der alten Staatskünſtelei, ſondern den doctrinellen Charakter der moraliſchen Politik, und darin liegt die welthiſtoriſche Bedeutſamkeit der Londoner Conferenz.

Gewiß iſt es ein anziehendes Geſchäft wiſſenſchaftlicher Betrachtung, dem Pfade zu folgen, auf welchem

lautere Abſicht aus dem Gewinde ſelbſtſüchtigen Wirrens und Treibens zur neuen Befeſtigung der beſtehenden rechtlichen Ordnung geführt hat. Indeſſen wenn auch jeder Act der pflichtübenden Beſchützer dieſer Rechts- und Friedensordnung Zeugniß giebt von der gänzlichen Verbannung des Geiſtes der gemeinen ſelbſtſüchtigen Politik mit ihrer Liſt und ihrer Schlauheit; wenn auch in der Londoner Conferenz — nach den Gedanken und That darſtellenden Urkunden — alle kleinen und zaghaften Berückſichtigungen von ſelber weichen mußten, vor der einen großen Beherzigung des europäiſchen Gemeinintereſſes; und wenn wirklich (was wenigſtens eine Andeutung verdient) eben dadurch, in der Conſtatirung der Gleichförmigkeit der Theoreme geſunder Staatsphiloſophie mit der erleuchteten Staatspraxis, nicht nur der Diplomatie, ſondern auch der Wiſſenſchaft ein unvergängliches Ehrendenkmal geſtiftet worden iſt: ſo darf ſich deßhalb die Weisheit doch ihres Sieges nicht überheben. Wohl hat ſie im Handeln für einen ſittlichen Zweck ausſchließend durch ſittliche Factoren hohen Ruhm für immer ſich errungen; allein der Segen der Vollbringung deſſen was ſie der Natur der Sache nach bloß vorbereiten konnte, iſt einzig nur aus dem ſittlichen Muthe des deutſchen Fürſten hervorgegangen, welcher, die Ruhe eines durch beglückendes Wohlthun verherrlichten Privatlebens aufopfernd, in dem durch providenzielle Fügung an ihn ergangenen Ruf: gränzenloſes Unheil von Europa abzuwenden, ſeine erhabene Beſtimmung erkannte und ihr folgte. Beobachtender Zeuge der, allem Eigennutze fremden und

doch ſo oft verkannten, Beſtrebungen des Friedens⸗willens der Europa's Ruhe ſchützenden Mächte, hat er, ungeachtet der in ſchwerem Dunkel verhüllten politi⸗ſchen Conſtellation, ſich bewegen laſſen zur Uebernahme der Kronenlaſt und zum zuverſichtsvollen Eintreten in die Reihe der Erbmonarchen, als Herrſcher über ein Volk germaniſchen Urſprungs. — Und ſein großartiges Vertrauen zu den Stammgenoſſen hat ſich gerecht⸗fertiget durch die That. Wie in allen Gauen des alten deutſchen Reiches, huldigen nunmehr auch die Bewohner des alten burgundiſchen Kreiſes in unver⸗fälſchter Treue, dem monarchiſchen Principe in ſeinem unverfälſchten Sinne: daß neben der Macht auch die Freiheit wohne, und daß geſetzliches Recht dem Kö⸗nige wie dem Volke heilig ſey! Wo aber entſchloſſe⸗ner Muth verbunden mit beſonnenſter. Gelaſſenheit, unerſchütterliche Feſtigkeit mit geduldvollſter Milde den Scepter der Herrſchaft führen und die nationalen Elemente ihrer ungehemmten Entwicklung überlaſſen, da iſt auch die Aufrechterhaltung des Frieden und Ruhe ſichernden Princips für immer verbürgt.

In welchem Grade Europa, namentlich aber die Geſammtheit der Staaten Deutſchlands, dem Spröß⸗linge des deutſchen Fürſtenhauſes Sachſen⸗Coburg verpflichtet ſind, iſt offenkundig; doch iſt es noch nicht ſo wie da, wo die bloße Erſcheinung des Königs den Krater der Revolution verſchloſſen, und wo er nun⸗mehr wacht und wirkt für friedliche Evolution, auch überall in Deutſchland anerkannt. Da der Grund dieſer Erſcheinung gewiß nicht in gemeingeiſtloſen Kalt⸗ſinne liegen kann, indem keine Nationalität reiner iſt

von dieſem Flecken als unſere deutſche: ſo läßt ſie ſich nur erklären, durch die unvollſtändige Kenntniß der Entſtehungsgeſchichte des Königreiches Belgien, und wie das Wollen und Wirken der Londoner Conferenz das Friedensziel nur zu erreichen vermochte, durch die Politik des Prinzen von Coburg, welche der Ausdruck des Charakters ſeiner Perſönlichkeit iſt.

Aus dieſen Anſichten iſt in Belgien mein Vorſatz entſtanden, auf dem Grunde actenmäßiger Darſtellung der Londoner Conferenzprotokolle eine publiciſtiſche Darſtellung, als Beitrag zur Geſchichte des Fortſchreitens des europäiſchen Völkerrechts, zu verſuchen, — als ich, erſt gegen die Zeit meiner Rückreiſe nach Deutſchland, mit dem Nothomb'ſchen Werke bekannt wurde, von deſſen Daſeyn, obgleich der erſten Ausgabe in ſehr kurzer Zeit eine zweite gefolgt war, deutſche literariſche Blätter damals noch keine Kunde gegeben hatten, und deſſen eben erſchienene dritte vermehrte Auflage in Belgien ſelbſt aufs Neue allgemeine Aufmerkſamkeit erregte.

In dem geſchichtlichen Inhalte dieſes Werkes fand ich bald das geleiſtet, was mir als eine würdige wiſſenſchaftliche Aufgabe erſchienen war. Zwar erkannte ich auch ebenſobald, daß unſere Staats- und Rechtswiſſenſchaft dem deutſchen Publiciſten andere Anforderungen für die Bearbeitung des Stoffes ſtellen müßte, welche, ſchon beim Ausgangspunkte die Unterſuchung in eine andere Richtung leitend, auch für die Darſtellung des ſelbſtſtändig Ermittelten, nothwendig eine verſchieden-

artige Form und Geſtalt erheiſchen würde; die Gründe, welche aber dennoch — obgleich ich die große Schwierigkeit des Nachbildens einer ſo eigenthümlichen Auffaſſung als geiſtvollen Ausführung nicht verkennen konnte — zum Anſchließen an das fremde Werk mich beſtimmten, ſind: erſtlich, weil die Arbeit des bisher in Deutſchland unbekannten ausgezeichneten Schriftſtellers in jeder Beziehung verdient, beſſer als es durch kritiſche Charakteriſtik geſchehen kann, erkannt und gewürdigt zu werden; dann aber hauptſächlich, weil, in der weſentlichſten Beziehung, zumal wenn zur Vervollſtändigung des Werkes, da wo es ihrer etwa bedarf, beigetragen wird, die erwähnte Lücke in unſerer völkerrechtlichen Literatur nicht wohl gründlicher zu ergänzen ſeyn dürfte.

Durch die genaue Kenntniß der Londoner Conferenzprotokolle wie der übrigen authentiſchen Documente, und durch ſorgfältige Vergleichung des Verfaſſers Leiſtung mit den Quellen, von der Treue im Aufbauen des Werkes auf feſter hiſtoriſcher Grundlage zur Gewißheit gelangt, mußte mich aber auch ſowohl die ächte, d. h. die analytiſche Methode der Hiſtoriographie, das Zurückführen des Thatſächlichen auf Grundſätze, nicht weniger anziehen, als der Licht verbreitende Scharfſinn und die überall ſich bewährende logiſche Bündigkeit. Und dieſe ſchriftſtelleriſche Eminenz bleibt ſich immer gleich, ſey es bei der Beurtheilung der Begebenheiten, ſey es bei der Prüfung der durch dieſe hervorgerufenen diplomatiſchen Verhandlungen, ſey es durch das im Allgemeinen immer klare und ſcharfe, ja, da wo es dem Schriftſteller

nothwendig ſchien, energiſche Zeichnen der Sachen des Streites, oder der ſtreitenden Menſchen.

Begreiflich zwar hat der Verfaſſer auf Parteiloſigkeit im ſtrengſten Sinne keinen Anſpruch zu machen. Sein Werk iſt im Intereſſe ſeines Vaterlandes geſchrieben, und die belgiſch-nationale Anſchauungsweiſe tritt dem Leſer überall entgegen. Da aber in der Darſtellung des Thatſächlichen das objective Intereſſe der Wahrheit nirgends beeinträchtigt wird durch die Subjectivität des Patriotismus; da in der Begründung allgemeiner wie individueller Anſichten, Meinungen und Urtheile, Unbefangenheit und Selbſtſtändigkeit ſtets behauptet iſt; da, zumal in einzelnen Betrachtungen und Erörterungen, hiſtoriſche Gerechtigkeit gleich ſtreng ſich ausweiſet wie gegen den Feind, ſo gegen den Freund; da in den völkerrechtlichen Deductionen nicht mittelſt ſchwankender Theorien argumentirt wird, ſondern die Beweismittel dem feſten Boden der Geſchichte entnommen ſind; und endlich, da in dem politiſchen Glaubensbekenntniſſe des Verfaſſers diejenigen Grundſätze der Billigkeit und der Mäßigung, welche ſeiner Stellung entſprechen, in unzweideutiger Klarheit ſich hervorheben; ſo, denke ich, darf wohl gefragt werden: Wo ſind ſelbſt unter den größten Geſchichtſchreibern — beſonders wenn ſie nicht bloß Gehörtes und Zuſammengetragenes berichten, ſondern Miterlebtes und ſelber Mitbewirktes ſchildern, — diejenigen, welche ihren Werken helleres Zeugniß eingeprägt hätten für ihre Wahrheitliebe und Wahrheittreue?

Die Stellung des Verfaſſers iſt in wenig Zeilen zu

bezeichnen. Er darf als der Repräſentant des Sicherheit, Ruhe und Frieden begründenden monarchiſchen Syſtems betrachtet werden, welches in dem belgiſchen Nationalcongreſſe wie in den der Königswahl vorhergegangenen Regierungen die Oberhand gewann, und dem gemäß, früher das Eingehen in diplomatiſche Unterhandlungen durchgeſetzt, und ſpäter gegen das Abbrechen derſelben gekämpft würde. Dieſelben politiſchen und ſtaatsrechtlichen Principien, welche die ſiegenden Verfechter der Monarchie im Innern und des Friedensſyſtems nach Außen, ſowohl in den erſten Entwicklungsſtadien des Ringens nach Unabhängigkeit, als ſeit der Regierung des Königs Leopold leiteten, und die mit eiſerner Conſequenz und unerſchütterlicher Beharrlichkeit in dem Cabinette und in den Kammern feſtgehalten wurden, ſind es, die von dem Geſchichtſchreiber in ſeiner Darſtellung der Begebenheiten entwickelt und vertheidigt werden.

Daher mag denn auch die Anſicht, nach welcher das Nothomb'ſche Werk nicht ſowohl als ein eigentlich geſchichtliches, ſondern vielmehr als eine Staatsſchrift zu betrachten ſey, um ſo weniger von mir beſtritten werden, da eben der juriſtiſch-ſtaatsrechtliche Inhalt zu ſeiner Einführung in unſere Literatur mich vorzugsweiſe beſtimmt hat. Nur darf die weſentliche Verſchiedenheit von dem größern Theil der vorhandenen Staatsdeductionen nicht außer Acht gelaſſen werden. Ausſchließend nur Erweis der Gerechtigkeit ihrer Sache bezweckend, wird man in dieſen, beſonders in den beſſern, zwar viel Gründliches und Belehrendes finden, aber gewiß nichts ſeltener als auch gerechte Schätzung des Geg-

ners, bloß und allein wegen der ſittlichen Anforderung: das Gute anzuerkennen überall wo es zu finden. Ferner wird wohl nirgends ein Beiſpiel aufzuweiſen ſeyn, in einer Staatsſchrift Selbſttadel ohne andere Nothwendigkeit auseinander geſetzt zu ſehen, als wegen der ſittlichen Vorſchrift: die Wahrheit nie und nirgends unter dem Scheffel zu verbergen. Alles dieß aber iſt der Geſchichtſchreibung auferlegt, ſchon von wegen ihres Begriffes; will ſie der Verfälſchung und dem Truge nicht dienſtbar werden, ſo darf ſie in keiner Richtung hin weder Lob noch Tadel verſchweigen.

Betrachtet und behandelt nun aber der Verfaſſer die hohe Würde der holländiſchen Nationalität mit den wärmſten Geſinnungen des Wahrheitsfreundes; entſchuldigt er ſogar nicht ſelten da wo er klagend wider den Gegner auftritt, dieſen durch den Zwang der Verhältniſſe in naturwidriger Stellung; und iſt von der andern Seite der Belgier nie zurückhaltend, wo er Fehlgriffe, Folgewidriges, oder ſonſtiges Tadelhafte der Seinigen zu berichten hat, ſo geſchieht ja offenbar eben das, was dem Verfaſſer einer Staatsſchrift unterſagt, dem Geſchichtſchreiber aber geboten iſt. Gleichviel übrigens, in welches Fach der Literatur man das Werk einreihen mag, — in keinem Fall iſt es eine Geſchichte der belgiſchen Revolution, wie es von den Tagblättern, je nach deren Geiſt und Richtung, beſprochen, und, ohne Rückſicht auf die Bemerkungen in der Vorrede zur zweiten Auflage, bezeichnet wird. Nicht eine abermalige Erzählung der Begebenheiten im September 1830 beabſichtigte der Verfaſſer, ſondern eine Geſchichte des Entſtehens der Selbſtſtändigkeit

ſeines Vaterlandes in einer abgeſonderten Monarchie. Eine gedrängte Recapitulation der frühern Zuſtände Belgiens bis zum September 1830, dient dieſer Geſchichte zur Grundlage; Veranſchaulichung der Geneſis der Revolution aber iſt nicht ſie ſelber darſtellen. Daher der Titel dieſer deutſchen Bearbeitung. Ich betrachtete den Inhalt als einen wichtigen Beitrag zum Studium der neuern Diplomatie wie der neuern Geſchichte, und in dieſer doppelten Beziehung hat er bereits auch in Deutſchland dieſelbe verdiente Würdigung gefunden, wie in England und Frankreich gleich nach Erſcheinung der erſten Ausgabe.*)

Nach dieſer Darlegung der Veranlaſſung meiner Arbeit und der Stelle, welche ihr, meiner Anſicht nach, in unſerer publiciſtiſch-hiſtoriſchen Literatur beſtimmt iſt, erheiſcht der Vorredezweck noch folgende Bemerkungen über die Ausführung.

Die Aufgabe, die ich mir bei der Bearbeitung geſtellt habe, iſt eine vierfache: eine getreue Uebertragung des Originals; die Zurückführung ſeines Inhalts, mittelſt Citationen, auf die Quellen, — vorzüglich die Londoner Conferenzprotokolle und die Berichte der belgiſchen Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten an den Congreß und die beiden Kammern — was von dem Verfaſſer mehrentheils unterlaſſen iſt;

*) Heidelberger Jahrbücher der Literatur. Jahrgang 1835. S. 168 — 182. — Literaturblatt zum Morgenblatt von 1835. Nro. 125. 126. — Journal des Débats politiques et litteraires 26 Mai 1833 und 20 Mars 1836. — C. White, The Belgic Revolution. London 1835. Bd. 1. Vorrede.

Hinzufügung hiſtoriſcher und ſtatiſtiſcher Erläuterungen, in der Form von Anmerkungen, die dem deutſchen Leſer, welchem nicht alle Ereigniſſe aus der belgiſchen Vorzeit, deren ſo oft Erwähnung geſchieht gegenwärtig ſeyn können, willkommen ſeyn werden; und, mittelſt Zuſätzen, eine Fortſetzung des Werkes bis auf den heutigen Tag, ſo daß Stand und Lage der belgiſch-holländiſchen Angelegenheit bis zum 1 Junius 1836 vollſtändig dargeſtellt iſt.

Zwar iſt ſeit dem Abbrechen der, in Folge der Uebereinkunſt vom 21 Mai 1833, aufs Neue zu London während der Sommermonate deſſelben Jahres geführten Unterhandlungen, kein weiterer Fortſchritt gemacht worden, und über die geheim gebliebenen Verſuche zu ihrer Wiederanknüpfung iſt kein diplomatiſches Actenſtück zur öffentlichen Kunde gelangt; vielmehr iſt ihre gänzliche Erfolgloſigkeit dadurch bewieſen, daß noch am 19 October 1835 die königliche Rede zur Eröffnung der niederländiſchen Generalſtaaten den definitiven Ausgleichungs- und Friedensvertrag zwiſchen beiden Staaten in eine ungewiſſe Ferne ſtellte. Indeſſen haben ſeit dem Erſcheinen der dritten Auflage des Nothomb'ſchen Werkes in den belgiſchen Kammern wichtige Verhandlungen Statt gefunden, und es ſind ſeitdem neue wiſſenſchaftliche Ausführungen über den diplomatiſch ruhenden Gegenſtand ans Licht getreten, deren Kenntniß zur gründlichen Beurtheilung der Sache unentbehrlich iſt. Daher habe ich aus jenen Verhandlungen alles hinzugefügt, was ein Urtheil über die zwiſchen Belgien und Holland noch obwaltenden Streitpunkte vorzubereiten geeignet iſt, und in

gleicher Abſicht die neuere Literatur theils nachgetragen, theils kritiſch berückſichtiget. —

Ferner habe ich auch an ſich wichtige und zur vollſtändigen Ueberſicht der Verhältniſſe werthvolle, von dem Verfaſſer aber nicht mitgetheilte, in Deutſchland noch unbekannte Urkunden beizufügen mich verpflichtet erachtet, indem der belehrende Inhalt dieſer officiellen Documente, wie z. B. die merkwürdige, von dem kaiſerlich ruſſiſchen Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten verfaßte „Ueberſicht der auf die Trennung Belgiens von Holland und die künftige Unabhängigkeit des neuen Staates ſich beziehenden Unterhandlungen,“ vom 27 Februar 1832, (Urkundenbuch S. 62 u. d. f.) über die Anſichten der großen europäiſchen Mächte helles Licht verbreiten.

Da in mehrern Erörterungen auf Beſtimmungen der belgiſchen Verfaſſungsurkunde hingewieſen iſt, und dieſe Beſtimmungen in der That, bei wichtigen Veranlaſſungen, ſowohl die Hauptrichtung als einzelne Acte der belgiſchen Diplomatie erklären, ſo ſchien mir, als Anhang und Zugabe, dieſe Verfaſſungsurkunde, ſammt ihren ergänzenden organiſchen Geſetzen und einer kurzen Darſtellung ihrer Entſtehungsgeſchichte, um ſo paſſender, als es bis jetzt an einer ſorgfältigen deutſchen Ueberſetzung dieſer Verfaſſungsurkunde fehlte.

Endlich läßt das Intereſſe welches das Werk bei allen die europäiſche hohe Politik forſchend verfolgenden Leſern anregen dürfte, mich deren Wunſch nach einiger Kunde über den Lebens- und Bildungsgang eines Schriftſtellers und Staatsmannes nicht

bezweifeln, welchem ſchon im Laufe des dritten Decenniums ſeines Alters beſchieden war, in den ſeltenen und frühgereiften Eigenſchaften für den Doppelberuf, durch ſich ſelber ein abermaliges Beiſpiel darzuſtellen: daß auch das hellleuchtendſte Angebinde der Natur ſeinen Adel ausſchließend nur unter der ſchützenden Leitung des Geiſtes der Mäßigung auszuprägen vermag. Ich habe daher in einer biographiſchen Notiz (S. XXXI ff. Anmerk.) dasjenige zuſammengeſtellt, was von ſeiner literariſchen und ſtaatsamtlichen Thätigkeit öffentlich bekannt geworden iſt.

In den ſchriftſtelleriſchen Erzeugniſſen eigenthümlicher Denker manchem Beſtreitbaren zu begegnen, kann übrigens nicht auffallend ſeyn; am wenigſten aber in einem Werke, deſſen Inhalt faſt auf alle großen Fragen führt, welche unſere Zeit in allen Ländern Europa's, durch den Kosmopolitismus der Wiſſenſchaft, dem Geiſte des Forſchens und des Prüfens zugeführt hat. Daß alſo auch des Verfaſſers Darſtellungen, und hie und da ſelbſt ihre Grundlagen dem Widerſpruche oder der Anfechtung nicht entgehen werden, iſt kaum zu bezweifeln. Indeſſen hat es mir nicht erforderlich geſchienen, überall wo es etwa hätte geſchehen können, den aufgeſtellten philoſophiſchen, ſtaatswiſſenſchaftlichen und ſtaatsrechtlichen Ausführungen abweichende Anſichten entgegenzuſetzen. Nur in einigen Fällen, am ausführlichſten aber da, wo die ſogenannte belgiſch-luxemburgiſche Frage im Gegenſatze zur belgiſch-holländiſchen Frage erörtert wird, alſo wo der Verfaſſer über einen wichtigen Gegenſtand des deutſchen

öffentlichen Rechts ſich verbreitet, nämlich über das Rechtsverhältniß des Großherzogthums Luxemburg als deutſcher Bundesſtaat, habe ich eine Ausnahme eintreten laſſen, und die Grundſätze des deutſchen Staatsrechts, in der durch den engen Raum einer Anmerkung gebotenen Beſchränkung, (S. 463 — 473) der Auseinanderſetzung des belgiſchen Publiciſten gegenüberſtellen zu müſſen geglaubt.

Die dem Verfaſſer ſelber angehörigen Anmerkungen ſind unter fortlaufenden Zahlen angeführt worden; die meinigen, zur Unterſcheidung, mit den ſonſt herkömmlichen Bezeichnungen.

Die geehrte Verlagshandlung hat ihrerſeits den Werth dieſes Werkes durch eine Karte des Königreiches Belgien, in welcher die in Frage ſtehenden Territorialabgränzungen beſonders hervorgehoben worden ſind, zu erhöhen geſtrebt.

Gerne ſchließe ich dieſe Vorrede zur Geſchichte des völkerrechtlichen Werdens eines neuen dynaſtiſchen Königreiches, mit der Erinnerung an den Ausſpruch des Hiſtoriographen Dúclos: Die Geſchichte, ſoll ſie wirken, kann nie zu früh erſcheinen.

Tübingen, den 1 Junius 1836.

A. Michaelis.

Inhaltsanzeige.

Seite

Vorrede zur erſten Ausgabe vom 10 März 1833. . XXVII

Vorrede zur zweiten Ausgabe vom 10 Mai 1833. XLVII

Vorrede zur dritten Ausgabe vom 20 September 1834. XCIII

Cap. 1. Urſachen der drei belgiſchen Revolutionen im ſechszehnten Jahrhundert, im Jahre 1789 und im Jahre 1830. 1

Cap. 2. Die Septembertage im Jahre 1830. — Zwei mögliche Richtungen der Politik Belgiens. 39

Cap. 3. Proviſoriſche Regierung. — Nationalcongreß. — Unabhängigkeit, Monarchie, Ausſchließung des Hauſes Oranien. 45

Cap. 4. Londoner Conferenz. — Erſte Unterbrechung der Feindſeligkeiten vom 21 November und Waffenſtillſtand vom 15 December 1830. — Diplomatiſcher Ausſchuß. — Aufhebung der Einſchließung Maeſtrichts und der Sperrung der Schelde. 50

Cap. 5. Auflöſung des vereinigten Königreichs der Niederlande und künftige Unabhängigkeit Belgiens. 65

Cap. 6. Trennungsgrundlagen vom 20 und 27 Januar 1831. — Beitritt König Wilhelms. — Proteſtation des belgiſchen Congreſſes. — Gedrängte Zuſammenſtellung der Acten der Conferenz. 75

Cap. 7. Wahl des Herzogs von Nemours. 90

Cap. 8. Regentſchaft. — Erſtes Miniſterium des Regenten. — Verſuche die Vollziehung des Waffenſtillſtandes zu erwirken. 98

Seite

Cap. 9. Zweites Miniſterium des Regenten. — Politiſche Lage im Anfange des Aprils 1831. 105

Cap. 10. Wahl des Prinzen Leopold. 120

Cap. 11. Die achtzehn Artikel. 130

Cap. 12. Krönungsfeier und Schluß des Congreſſes. — Neues Miniſterium. — Einfall der Holländer und erſte franzöſiſche Intervention. 166

Cap. 13. Eröffnung neuer Unterhandlungen. — Waffenruhe für eine beſtimmte Zeit. — Stand der belgiſch-holländiſchen Sache nach dem Feldzuge im Auguſt 1831 188

Cap. 14. Die vier und zwanzig Artikel vom 15 October 1831. — Der Tractat vom 15 November 1831. . . . 197

Cap. 15. Die belgiſchen Feſtungen. — Uebereinkunft vom 14 December 1831 und Erklärung vom 23 Januar 1832. 231

Cap. 16. Die Ratificationen. 238

Cap. 17. Das Verfahren der belgiſchen Regierung nach den Ratificationen. — Die Vermählung des Königs Leopold. 249

Cap. 18. Zweites Miniſterium des Königs. — Verſuche unmittelbarer Unterhandlungen mit Holland. — Weigerung der holländiſchen Regierung. — Annahme des Grundſatzes der Anwendung von Zwangsmaßregeln. — Mangel der Uebereinſtimmung über die Art dieſer Maßregeln. 258

Cap. 19. Uebereinkunft zwiſchen Frankreich und Großbritannien vom 22 October 1832. — Uebereinkunft zwiſchen Belgien und Frankreich vom 10 November 1832. — Blockade zur See. — Zweite franzöſiſche Intervention. — Belagerung der Citadelle von Antwerpen. — Adreſſen der belgiſchen Kammern. 274

Cap. 20. Recapitulation. — Aehnlichkeit mit der Lage im Jahre 1609. — Benehmen der holländiſchen Regierung. 297

Cap. 21. Betrachtungen über die belgiſche Unabhängigkeit. — Aelterer Zuſtand der belgiſchen Provinzen: Mangel an nationaler Einheit und nationaler Dynaſtie. — Ungewißheit in der Entwickelung der belgiſchen Civiliſation. Verfaſſung von 1831. — Die Feinde der Unabhängigkeit ſind zweierlei Art: die Anhänger der Vereinigung mit Frankreich und die Anhänger der Reſtauration. —

Seite

Unmöglichkeit einer vollſtändigen und dauerhaften Reſtauration. — Unmöglichkeit einer vollſtändigen Vereinigung mit Frankreich. — Von der Theilung. — Anſicht Mirabeau's über die belgiſche Unabhängigkeit. — Von der politiſchen Gleichgültigkeit. — Von dem Localitätsgeiſt. — Vorwurf Wilhelms des Schweigſamen gegen die Revolutionärs im ſechszehnten Jahrhundert. . 311

Anhang.

Cap. 1. Rückzug der franzöſiſchen Armee; Dankvotum der belgiſchen Kammern. — Beibehaltung der Zwangsmaßregeln zur See. — Unterhandlungen zwiſchen Holland einer= und Frankreich und Großbritannien andererſeits. — Zuſtand der Scheldeſchifffahrt; Einſtellung der Unterhandlungen; wichtige Unterſcheidung: der Fluß dem Grundſatze nach frei; Repreſſalien gegen Frankreich, Großbritannien und Belgien. — Wiedereröffnung der Unterhandlungen; Grundſatz einer proviſoriſchen Ausgleichung; Note vom 14 Februar 1833. 365

Cap. 2. Verhandlungen in der Repräſentantenkammer; der von der Regierung befolgte Gang wird nicht verſtanden; Abſtimmung vom 3 April 1833; Charakter dieſer Abſtimmung; Arrêté vom 28 April, durch welches die Kammer der Repräſentanten aufgelöſ't wird; Einfluß der politiſchen Begebenheiten. . . . , ... 380

Cap. 3. Uebereinkunft vom 21 Mai 1833 und Aufhebung der Zwangsmaßregeln. 391

Cap. 4. Zuſammentritt der Londoner Conferenz und Wiedereröffnung der allgemeinen Unterhandlungen. — Vorſchlag, den Miniſter Lebeau in den Anklageſtand zu verſetzen. — Gang der Unterhandlungen in London; Luxemburgiſche Frage. — Der niederländiſche Hof macht ſich anheiſchig, die Einwilligung des deutſchen Bundes und der Agnaten des Hauſes Naſſau zur Abtretung des walloniſchen Theils der Provinz Luxemburg beizubringen. — Abbrechung der Unterhandlungen; Note der belgiſchen Bevollmächtigten vom 28 September 1833. 400

Cap. 5. Unterhandlungen zu Zonhoven über die militäriſche Verbindung der Feſtung Maeſtricht mit Nord=Brabant,

Seite
und über die Schifffahrt auf der Maas. — Convention von Zonhoven, vom 18 November 1833. 424
Cap. 6. Recapitulation: Stand der belgiſchen Frage. — Aufgabe der Zeitgenoſſen. 441

Urkundenbuch

die wichtigſten diplomatiſchen Staatsacten und politiſchen Documente über die belgiſch-holländiſchen öffentlichen Rechtsverhältniſſe enthaltend.

Seite

I. Einſtellung der Feindſeligkeiten.
Uebereinkunft über die Waffenruhe, abgeſchloſſen zwiſchen Belgien und Holland am 21 November 1830 unter der Gewährleiſtung der Londoner Conferenz.

1) Acte des belgiſchen Gouvernements vom 10 November 1830 3
2) Bericht der Commiſſäre der Conferenz, Cartwright und Breſſon, vom 14 November 1830, über den Sinn der Beiſtimmung der belgiſchen Regierung. 4
3) Act der belgiſchen Regierung vom 21 November 1830. . 5
4) Capitulation der Stadt Antwerpen vom 5 November 1830. 7
5) Zuſtimmung der holländiſchen Regierung zu der Einſtellung der Feindſeligkeiten. 9
6) Unvollzogen gebliebener Waffenſtillſtand zwiſchen Belgien und Holland. 10
7) Geheime Note vom 15 December 1830, als Anhang zu der Erklärung von dem nämlichen Tage. 11
8) Militäriſche Uebereinkunft zwiſchen der Bundesfeſtung Luxemburg und der belgiſchen Regierung vom 20 Mai 1831. 12
9) Declaration des Militärgouvernements der Feſtung Luxemburg. 13

II. Friedenspräliminarien.

1) Präliminarien vom 20 und 27 Januar 1831, von Holland angenommen und von Belgien verworfen. 15
2) Proteſtation des belgiſchen Nationalcongreſſes gegen das Londoner Protocoll vom 20 Januar 1831. 19
3) Beitrittserklärung der holländiſchen Regierung zu den Trennungsgrundlagen vom 20 und 27 Januar 1831. . . 21

Seite

4) Präliminarien vom 26 Junius 1831, angenommen von Belgien und von Holland verworfen. 22

5) Beſchluß des Congreſſes über die Annahme der 18 Artikel. 25

III. Definitive Uebereinkunft.

1) Tractat, abgeſchloſſen zu London am 15 November 1831, zwiſchen Sr. Maj. dem Könige der Belgier an einem, und JJ. MM. dem Kaiſer von Oeſtreich, dem Könige der Franzoſen, dem Könige von Großbritannien, dem Könige von Preußen und dem Kaiſer aller Reußen, am andern Theile. 26

2) Geſetz, die Genehmigung der Abſchließung des Trennungsvertrags zwiſchen Belgien und Holland durch die Staatsregierung enthaltend. 39

3) Uebereinkunft zwiſchen Sr. Maj. dem Könige von Großbritannien und dem Kaiſer von Rußland, geſchloſſen zu London den 26 November 1831. 40

4) Convention vom 11 December 1831, über die belgiſchen Feſtungen. 41

IV. Vollziehung des Vertrags vom 15 November 1831.

1) Convention zwiſchen Frankreich und England zum Zweck der Vollziehung des Vertrags vom 15 November 1831, abgeſchloſſen zu London den 22 October 1832. 44

2) Convention zwiſchen Frankreich und Belgien, abgeſchloſſen am 10 November 1832. 46

3) Capitulation der Citadelle von Antwerpen, abgeſchloſſen am 23 December 1832. 48

V. Weitere auf den Anhang des Werkes ſich beziehende diplomatiſche Staatsacten und politiſche Documente über die belgiſch-holländiſchen öffentlichen Rechtsverhältniſſe.

1) Convention, abgeſchloſſen zu London am 21 Mai 1833. 50

2) Notification der Convention vom 21 Mai an die belgiſche Regierung. 52

3) Beitritt der belgiſchen Regierung zu der Uebereinkunſt vom 21 Mai 1833. 53

4) Uebereinkunft, abgeſchloſſen zu Zonhoven den 18 November 1833, über die Militärverbindungen der Feſtung Maeſtricht, und Declaration über die Maasſchifffahrt. . . . 56

Seite
5) Note des holländiſchen Commiſſärs. 59
6) Erklärung des Generallieutenants Dibbets, Oberbefehlshabers der Feſtung Maeſtricht. 60

VI. Ueberſicht der auf die Trennung Belgiens von Holland und die künftige Unabhängigkeit des neuen Staates ſich beziehenden Unterhandlungen. Denkſchrift des kaiſerlich-ruſſiſchen Cabinetts vom 27 Februar 1832. . 62

VII. Anhang zum Urkundenbuche.

Verfaſſungsurkunde des Königreichs Belgien vom 25 Februar 1831, nebſt den unmittelbar auf dieſelbe ſich beziehenden organiſchen Geſetze und Declarationen. 87

Vorrede zur erſten Auflage.

Das Publicum lebt ſich aus einem Tag in den andern hinein; bleibt ihm zwar nicht leicht etwas Wichtiges ganz unbekannt, ſo entgeht ihm doch der weſentliche Zuſammenhang der Ereigniſſe; und dennoch ſind ſie, wie alles Menſchliche, untereinander bedingt, da ſich alles in der Welt wie Grund zu Folge verhält. Soll in dem langen Drama, das ſeit 1830 vor unſern Augen aufgeführt wird, irgend ein glücklicher oder unglücklicher Erfolg erklärt werden, ſo müſſen wir von Ereigniß zu Ereigniß bis zum Ausbruche der belgiſchen Revolution und, um dieſe ſelber zu verſtehen, von da wieder bis zur Errichtung des vereinigten Königreichs der Niederlande zurückgehen.

Es gibt nicht viele Menſchen, die es verſtanden, die Ereigniſſe nach ihrer Abfolge von einander gehörig aufzufaſſen; nur zu oft haben politiſche Leidenſchaften ihren Ideengang geſtört und die Erinnerung an die Reihenfolge der Thatſachen getrübt.

Der Verfaſſer befand ſich in einer Lage, die ihm nicht geſtattete, vergeßlich zu ſeyn, und er iſt überzeugt, daß zur Aufhellung vieler ſchwierigen Fragen es hinreichen werde, die Thatſachen an die Stelle zu ſetzen, wohin ſie der Zeitfolge nach gehören, und ſo gewiſſermaßen ihre Abkunft nachzuweiſen.

Er darf glauben, daß es ihm leicht ſeyn werde, auf dieſem Wege die belgiſche Revolution in ihren Gründen und Folgen wahrhaft darzuſtellen und die Behauptung zu rechtfertigen, daß dieſe Revolution in ihrem Urſprunge legitim und in ihrem

Entwicklungsgange ruhmwürdig war. Mann der Revolution, hat er alles, was ihm zwei Jahre eines Lebens voll Mühe und Arbeit an Kraft und Muth übrig ließen, zuſammengerafft, um gegen die Contrerevolutionäre und gegen die Ultrarevolutionäre einen entſcheidenden Angriff zu richten.

Er maßt ſich nicht an, eine eigentliche Geſchichte der belgiſchen Revolution geſchrieben zu haben, denn viel ſetzte er als bekannt voraus, und viel Anderes verſchmähte er zur Kenntniß zu bringen, weil er es für ſeinen Zweck für überflüſſig hielt. Größeres Detail würde der Einheit ſeines Plans geſchadet haben.

Er betrachtet dieſe Revolution als ein Ereigniß, das nicht bloß Belgien an ſich berührt, ſondern vielmehr mit dem Geſchick der ganzen Menſchheit zuſammenhängt. So mußte ſich ſein Horizont bedeutend erweitern. Seit 1830 iſt die Geſchichte Belgiens zur Geſchichte Europa's geworden. Aus dem Hintergrunde der Julius- und Septemberrevolutionen wird ſich nur Eine große Frage hervorheben, die nämlich: Wie konnte man den allgemeinen Frieden bewahren und dennoch den Franzoſen eine conſtitutionelle Monarchie, den Engländern eine Reform ihres Wahlſyſtems und den Belgiern die Unabhängigkeit von der Fremdherrſchaft verſchaffen? Im Stillen bildete ſich eine Vereinigung, welche, zur Löſung dieſes Problems berufen, eine Aufgabe erfüllte, die zu den ſchönſten gehört, welche an Menſchen gelangen können. An der Spitze dieſer Vereinigung ſtanden Louis-Philipp, Talleyrand, Périer, Guizot, Broglie und Thiers in Frankreich; in England Grey, Palmerſton, Durham und Brougham; in Belgien aber Leopold und alle diejenigen, welche dazu mitwirkten, dieſen Prinzen auf den belgiſchen Thron zu bringen und darauf zu erhalten *).

*) Daß der Verfaſſer hier keinen belgiſchen Namen nennt, kann nicht auffallen, weil er den ſeinigen in erſter Reihe hätte ſtellen müſſen; wir aber glauben uns zur Ergänzung dieſer Lücke ver-

Dieſen Namen wird die Geſchichte noch andere Namen bei=fügen, von denen ſich die Vertheidiger der guten Sache der Geſittung nicht abwenden werden. Sie wird auch den Na=men jenes Königs nennen, der ſich, geſtellt zwiſchen Frank=reich und Großbritannien, wie zwiſchen Oeſtreich und Ruß=land, als Staatsmann würdig zeigte, die Krone des großen Friedrichs auf ſeinem Haupte zu tragen. Von ſolchem hohen Standpunkt ins Auge gefaßt, werden die Ereigniſſe erſt in ihren wahren Proportionen erſcheinen, und alle Nebenintereſſen werden vor ſo unermeßlichen Reſultaten in ihrem Nichts ver=ſchwinden.

Wenn man nicht ſo oft die Verbindung der Thatſachen und Verhältniſſe in ihrem Zuſammenhange aus dem Auge ver=loren, nicht ſo oft jedes einzelne Ereigniß von denen, welche ihm vorangingen und auf daſſelbe folgten, losgeriſſen und nicht ſo oft Belgien von dem es umgebenden Europa iſolirt betrachtet hätte, ſo würden viele Irrthümer ſich nicht haben beglaubigen können, und vieles würde weit allgemeiner als ein unvermeidlich Nothwendiges gefühlt und anerkannt worden ſeyn. Nachdem ſich Holland im Jahre 1814 eine Bevölkerung angeeignet hatte, die doppelt ſo ſtark war, als die ſeinige, war eine Antipathie zwiſchen beiden unvermeidlich; dieſe mußte einen Kampf herbeiführen und der Sieg unfehlbar der

---

pflichtet, indem uns perſönliche Rückſichten fremd ſind, und das, was ohnehin offenkundig iſt, des Verfaſſers Beſcheidenheit nicht verletzen kann.

In Belgien ſtanden an der Spitze dieſer Aſſociation Lebeau, Devaux und Nothomb; von dieſen drei Männern iſt die erſte Anregung zur Wahl des Prinzen Leopold ausgegangen. Mit ihnen verbanden ſich nach und nach, um, nach ihren ver=ſchiedenartigen Stellungen und Mitteln, bald einzeln, bald ge=meinſchaftlich, zur Vorbereitung oder zur Aufrechthaltung des Königthums zu wirken, Van de Weyer, Charles Le Hon, de Muelenaere, Goblet, Charles Rogier und der Graf Felix de Mérode.

Mehrzahl zufallen; ſobald aber die Revolution gemacht war, konnte Belgien ſein Heil einzig und allein in der Unabhängigkeit von jeder Fremdherrſchaft und in einer, von Europa anerkannten, Monarchie ſuchen und finden. Dieſe verſchiedenen Ereigniſſe waren gleichſam vorgeſchrieben. Man nenne das Syſtem, Fatum, Providenz, gleichviel! Wir begnügen uns vor der Hand mit der Gewißheit, daß Belgien nicht durch eine Reihe von bloßen Zufällen in eine Lage gekommen ſey, die dann nur eine precaire wäre, ſondern daß es vielmehr durch eine nothwendige Reihenfolge von Thatſachen zu einer Ordnung der Dinge gelangt iſt, die ein Princip ſelbſtſtändigen Lebens und dadurch verbürgter Dauer in ſich trägt. Damit ſoll keineswegs geſagt ſeyn, daß die Revolution gleich von ihrem Anfang an ihre ganze Bedeutung und ihr Ziel erkannt habe; aber einmal, wie aus Inſtinct, auf den Weg geleitet, der ſie gerettet, hat ſie denſelben Weg aus Ueberlegung fortwährend eingehalten. Der Verfaſſer gehört nicht zu denen, welche, weil ſich nicht alles in Einem Tage machen läßt, an der Sittigung verzweifeln. Jedes Geſchlecht hat ſeine eigenthümliche Aufgabe zu löſen, und das Werk von Jahrhunderten rückt nur langſam vor; uns genügt, daß auch wir unſern Beitrag dazu lieferten. Wir fanden nichts vor, als einen ſchicklichen Raum für ein Volk; aber durch ein in ſeiner Art einziges Zuſammentreffen von Umſtänden, gelang es uns, in dieſem Raum eine Nation zu gründen. Glücklicher als unſere Voreltern, werden wir den Sieg einer Sache erlebt haben, an der ſie ſo oft verzweifelten.

Hätte der Verfaſſer auch nicht die Abſicht gehabt, ſeine Schrift herauszugeben, ſo würde er ſich dennoch ihrer Ausarbeitung unterzogen haben, um ſich die Zeit, in der er lebte, klar zu machen, und um ſich ſelber die Ueberzeugung zu verſchaffen, daß er ſeine Pflicht erfüllte und alſo mit ſeinem Gewiſſen im Frieden bleiben kann. Auch er hat ſeine Tage des Zweifels und der Entmuthigung gehabt, und nur dann erſt fand er

Ruhe und ein feſtes Vertrauen auf eine glückliche Zukunft, als er die Einſicht in die Bedingungen gewonnen hatte, unter welche das Schickſal ſeines Vaterlandes und Europa's geſtellt war. Seine perſönliche Stellung wurde dadurch ſehr ſchwierig, daß er Bürger einer Provinz iſt, deren Daſeynsweiſe beſtritten war. Er glaubt der Pflicht, die ihm die Liebe für ſeine Provinz billigerweiſe auflegen konnte, überall genug gethan zu haben; aber als Menſch, als Belgier und als Luxemburger konnte er nicht der Meinung ſeyn, weder daß Belgien dem Intereſſe eines Theils einer Provinz, noch daß Europa dem Intereſſe Belgiens aufgeopfert werden dürfe. Er wünſchte, daß gelingen möge, dieſe verſchiedenen Intereſſen mit einander in Uebereinſtimmung zu bringen, und wenn er ſich dabei getäuſcht hat, ſo war er doch immer in gutem Glauben. Uebrigens geſteht er gerne, daß er und ſeine Freunde ihre politiſchen Pflichten nicht aus jener engherzigen Geſinnung, die ſich in ein Localintereſſe einſchließen läßt, ſondern vielmehr von einem höheren Ideenkreiſe ableiteten, in welchem ſich Belgiens Unabhängigkeit und der Weltfriede mit einander vereinigen ließen.

Der Verfaſſer iſt dem erſten Gegenſtande ſeiner Verehrung und ſeinem erſten politiſchen Eide, dem einzigen vielleicht den man aufrichtig und mit voller Ueberzeugung ſchwören kann, unverrückt treu geblieben, und er iſt gleich ſtolz darauf, daß er vor dem September 1830, gegen die öffentliche Gewalt ſtets Oppoſition machte, nach jenem Monate aber für die öffentliche Gewalt gegen die Anarchie kämpfte. Es ſey ihm erlaubt, daran zu erinnern, daß er einer der erſten war, welche, bei einer berüchtigten Gelegenheit [1]), die Legitimität der Rechte eines Hauſes, das damals allmächtig war, beſtritten *). Er darf alſo, ohne Niederträchtigkeit, eine jetzt

1) Message vom 11 December 1829. — Courrier des Pays-Bas vom 18 December 1829 und 16 Januar 1830. — Zu vergl. S. 14 Anmerk. **) dieſes Werkes.

*) Wir erachten es geeignet, in einer kurzen Ueberſicht dasjenige

unglückliche Dynaſtie in Ehren halten, und ſehr hätte er gewünſcht, das Benehmen Hollands und ſeines Königs ganz mit Stillſchweigen übergehen zu können. Wenn er aber dieſes

---

zuſammenzuſtellen und hier beizufügen, was uns über den wiſſenſchaftlichen Bildungsgang, ſo wie über die ſchriftſtelleriſchen und politiſchen Beſtrebungen und die praktiſchen Leiſtungen des Verfaſſers in deſſen hohen amtlichen Stellungen, bekannt worden iſt. Nur einen geringen Theil des Stoffes dieſer Skizze danken wir vertrauenswürdiger mündlicher und ſchriftlicher Mittheilung von verſchiedenen Seiten; der größere Theil aber, der auch zugleich zur Aufhellung und Ergänzung mehrerer Einzelheiten in dieſem Werke, wie zur Erklärung des bisherigen Entwicklungsganges der öffentlichen Rechtsverhältniſſe in Belgien, beitragen kann, iſt officiellen Beurkundungen entnommen, nämlich den Protokollen der Verhandlungen des belgiſchen Nationalcongreſſes und der Repräſentantenkammer.

Johann Baptiſte Nothomb wurde am 3 Julius 1805 zu Meſſancy, in der Provinz Luxemburg, geboren. Seine Studienlaufbahn begann im Athenäum zu Luxemburg, wo ſeine, durch Eifer und ſeltenen Fleiß beförderte raſche Geiſtesentwicklung die Beachtung der Lehrer bald erregte. Dann bezog er die Univerſität Lüttich, um ſich dem Studium der Jurisprudenz zu widmen. Im Jahre 1826 erhielt er den Grad eines Doctors der Rechte. (Ueber ſeine Inauguraldiſſertation: Juris emphiteutici historia apud Romanos, Leodii 1826, befindet ſich in der kritiſchen Zeitſchrift für Rechtswiſſenſchaft, Tübingen 1827, Bd. 3, Heft 1, S. 10 — 12 eine Anzeige von Zimmern.)

Nun widmete er ſich der Advocatur, anfänglich in Luxemburg; bald faßte er aber den Entſchluß, ſich in Brüſſel niederzulaſſen. Mit mehrern ſeiner Univerſitätsfreunde, welche politiſche Schriftſtellerei betrieben, unter andern mit Charles Rogier in Lüttich und Jottrand in Brüſſel, in Verbindung geblieben, trat er, ſich dieſen anſchließend, in dieſelbe Laufbahn; doch konnte er nicht vor dem Ende des Jahrs 1829 unter die Actionärs des Courrier des Pays-Bas aufgenommen werden, um dadurch auch zur Theilnahme an der Redaction zu gelangen. Bekanntlich war der Courrier das einflußreichſte unter den belgiſchen öffentlichen Blättern jener Zeit. Nothombs ſehr umfaſſende Einwirkung auf Geiſt und Inhalt des Blattes aber blieb verborgen; erſt im April 1830 ward ſein Namen, durch die Herausgabe der Correſpondenz de Potters, öffentlich genannt. Da er jeder per-

Benehmen, genöthigt im Verlaufe ſeiner Schrift deſſelben zu erwähnen, ſtreng beurtheilt hat, ſo fühlt er ſich doch zu der Erklärung gedrungen, daß er deßwegen dem Vaterlande Wil-

ſönlichen Polemik fern blieb, weil eine ſolche mit ſeinen Grundſätzen in Widerſpruch ſtand, ſo hatte er auch niemals, wie ſo manche andere Redacteure öffentlicher Blätter in den ſüdlichen Provinzen des Königreiches der Niederlande, gerichtliche Verfolgungen zu beſtehen.

Im April 1830 ward er, mit Van Meenen und Alexander Gendebien, von Claes — einem der Mitredacteurs des Courrier des Pays-Bas — zu deſſen Vertheidiger vor den Aſſiſen zu Brüſſel gewählt.

Beim Ausbruche der Inſurrection in Brüſſel, am 25 Auguſt 1830, befand er ſich in der Provinz Luxemburg, und erſt am 28 September konnte er nach Brüſſel gelangen; nicht ohne Schwierigkeit, denn die Feſtung Namür, die er paſſiren mußte, war noch in der Gewalt der niederländiſchen Armee. Die proviſoriſche Regierung ernannte ihn ſofort zum Mitgliede der Verfaſſungscommiſſion, und dieſe wählte ihn zu ihrem Secretär. Auch wurde ihm und Devaux, nachdem die leitenden Grundſätze feſtgeſtellt worden, die Ausarbeitung des Verfaſſungsentwurfs übertragen, der von der Verfaſſungscommiſſion gebilligt und hierauf dem Congreſſe vorgelegt ward. (Zu vergl. das Urkundenbuch zu dieſem Werke, S. 89—94.) Zugleich entwarf er, mit Beihülfe von Charles de Brouckere und Tielemans, im Namen dieſer Commiſſion, die Arrêtés für die Wahlen des Nationalcongreſſes, und da er die Herabſetzung der paſſiven Wahlfähigkeit auf das 25ſte Jahr erwirkte, wurde ihm hierdurch der Eintritt in die geſetzgebende Verſammlung geöffnet.

Auf ſeinen Rath nahm die proviſoriſche Regierung das Großherzogthum Luxemburg feierlich in Beſitz. Das hierauf ſich beziehende Arrêté vom 16 October 1830 iſt von ihm verfaßt; auch ſind die Mittel um die dortige Bevölkerung für die belgiſche Sache zu gewinnen, von ihm angegeben worden. So z. B. bewirkte er zu Gunſten der Bewohner des Moſelthals die Aufhebung der Weinacciſe, gerade am Tage vor dem Anfange der Weinleſe, und den Nachlaß aller Steuerrückſtände.

Von drei Bezirken der Provinz Luxemburg, — Grevenmacher, Marche und Arlon — in den Congreß gewählt, optirte er für Arlon. Er war lange Zeit das jüngſte Mitglied der Verſamm-

helms des Schweigſamen, Oldenbarnevelds und des Groß-penſionärs De Witt keine geringere Bewunderung zollt, und aufrichtig das Volk beklagt, das, ungetreu ſeinen geſchicht-

---

lung, und während der ganzen Dauer des am 10 November 1830 eröffneten Congreſſes immer einer der Secretäre.

Als die proviſoriſche Regierung am 22 November 1830, zur Stellvertretung eines Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten, ein diplomatiſches Comité einſetzte, wurde er zum Mitgliede deſſelben ernannt. Schon in den erſten Sitzungen des Congreſſes vertheidigte er die monarchiſche Staatsform mit zwei Kammern und das Eintreten in die diplomatiſchen Unterhandlungen.

Die wichtigſten ſeiner parlamentariſchen Arbeiten ſind, in kurzgefaßter chronologiſcher Zuſammenſtellung, dieſe:

16 November 1830. — Rede, in welcher er dem Congreſſe folgenden Plan vorſchlägt:

1. die Unabhängigkeitserklärung Belgiens;
2. die Thronentſetzung des Königs Wilhelm;
3. die Annahme einer Regierungsform;
4. die Unterſuchung des Antrages auf Ausſchließung des Hauſes Naſſau-Oranien.

17 November 1830. — Verhandlung der Luxemburgiſchen Frage, rückſichtlich welcher er die Anſicht entwickelt, daß, da der König Wilhelm die Staatsverträge von 1815 unberückſichtigt gelaſſen und Luxemburg als verbunden mit den ſüdlichen Provinzen betrachtet habe, die Aufrechthaltung dieſer Vereinigung im Rechte begründet ſey, — eine Anſicht, die auch ſpäter, und noch in der neueſten Zeit, von ihm vertheidigt wird. (Zu vergl. Anhang, Cap. 6, S. 449—463.)

19 Nov. — Er will die Repräſentativmonarchie, weil dieſe Verfaſſungsform Stabilität und Bewegung in ſich vereinige und ausgleiche. „Als Monarchie," ſagte er, „werden wir eine Macht, als Republik ein bloßes Schreckbild." — „Drei Parteien," bemerkte er weiter, „gleichſam drei Arten von Menſchen, gibt es in der Welt. Die eine will Bewegung, die andere will nicht aus der Stelle, die dritte möchte beides vereinbaren. Zum Heile meines Vaterlandes, zum Heile Europa's, wünſche ich, daß die letztern die Mehrheit bilden möchten." Merkwürdige Worte, wenn man ſich der Zeit und der Umſtände erinnert, unter welchen ſie geſprochen wurden!

lichen Ueberlieferungen, in unſern Tagen die Sache des Abſo-lutismus vertritt.

Möge man dieſe Schrift doch ja nicht für ein Libell halten.

---

23 November. — Der auf die Ausſchließung des Hauſes Naſſau gerichtete Antrag wird von ihm unterſtützt, aus einem rein politiſchen Grunde, alſo ohne irgend einen perſönlichen Angriff auf daſſelbe.

Seiner Ausführung nach hatten die Verträge von 1815 Belgien unter eine zweifache Souveränetät geſtellt: unter die Souveränetät Hollands und unter die des Hauſes Oranien; um Belgien gänzlich frei zu machen, bedürfe es daher eine zweifache Ausſchließung: die der Holländer und die der holländiſchen Dynaſtie.

14 und 17 December. — Vertheidigung des Syſtems zweier gewählter und gleichmäßig auflösbarer Kammern.

22 December. — Aus dem Princip der abſoluten Trennung des Staats von der Kirche, der bürgerlichen Geſellſchaft von der kirchlichen, dem er beipflichtet, ergeben ſich ihm als Folgerungen: die Freiheit der Gedanken, die Freiheit des Unterrichts, die Freiheit der Predigt, die Aufhebung des Placet rückſichtlich der päpſtlichen Bullen, die Unabhängigkeit der bürgerlichen Ehe von der kirchlichen.

26 December. — Bei der Vertheidigung der Preßfreiheit entwickelt er zugleich das Weſen und die Bedingungen derſelben.

29 Januar 1831. — Der Congreß beſchließt eine Proteſtation gegen diejenigen Protokolle der Londoner Conferenz, welche Belgien unter anderm Luxemburg abſprechen. Zum Mitgliede und dann zum Berichterſtatter der für dieſen Gegenſtand niedergeſetzten Commiſſion gewählt, werden von Nothomb der Verſammlung zwei Entwürfe vorgelegt, in welchen die Beſitzergreifung Luxemburgs hauptſächlich dadurch gerechtfertigt wird, daß dieſes Land von alter Zeit her zu Belgien gehörte und auch ſeit 1815 mit den ſüdlichen Provinzen vereinigt blieb. (S. Anhang, Cap. 6, S. 463, Anmerk. **)

31 Januar. — Nach der Auseinanderſetzung, warum die Wahl des Königs der Belgier nicht antifranzöſiſch ſeyn dürfe, erklärt er ſich gegen die des Herzogs von Leuchtenberg, und votirt für den Herzog von Nemours. Blieb nun auch dieſe Wahl ohne Erfolg, ſo erhöhete ſie doch Frankreichs Sympathie für Belgien, und gewann ihm beſonders die des Hauſes Orleans.

Man würde dadurch den Charakter des Verfaſſers und ſeines Werks völlig mißdeuten, und er würde über eine ſolche Verkennung untröſtlich ſeyn. Gewohnt, das was er denkt auch

---

23 Februar. — Mit der Auflöſung der proviſoriſchen Regierung und der Einſetzung der Regentſchaft, wird Nothomb zum Generalſecretär im Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten, unter dem Miniſter Van de Weyer, ernannt.

26 Februar. — Oppoſition gegen den Vorſchlag Lebeau's, nach welchem für das früher beſtandene diplomatiſche Comité ein durch den Congreß zu ernennendes neues gebildet werden ſollte. — Nothomb motivirte dieſe ſeine Oppoſition durch Auseinanderſetzung der Gründe, warum die Attributionen des aufgehobenen Comité's nunmehr von Rechtswegen dem Regenten und ſeinen Miniſtern zufallen müßten.

26 März. — Zurücktritt des erſten Miniſteriums des Regenten. Lebeau wird zum Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten, Devaux zum Staatsminiſter ohne Portefeuille ernannt. Nothomb blieb Generalſecretär im Miniſterium des Auswärtigen, und leitete während dieſes wichtigen Zeitabſchnittes, in vollkommener Gemeinſamkeit mit Lebeau und Devaux, die Unterhandlungen bei der Conferenz in London.

9 — 11 April. — Nothombs Antrag auf Ermächtigung des Regenten fremde Militärs in den belgiſchen Dienſt aufzunehmen, wird lebhaft bekämpft, und nur unter zahlreichen Beſchränkungen von dem Congreß angenommen. Offenbar war die Folge des Nichteingehens auf den ganzen Vorſchlag, die Urſache des fortdauernden desorganiſirten Zuſtandes der belgiſchen Armee.

12 April. — Er widerſetzt ſich der Auflöſung des Congreſſes und verlangt die Fortſetzung ſeiner Sitzungen bis zur definitiven Conſtituirung einer Regierung.

28 Mai. — Unterſtützt von den Abgeordneten C. Vilain XIIII und H. de Brouckere, macht er den Vorſchlag zu einem neuen Unterhandlungsplane, nach welchem das Gouvernement ermächtigt werden ſollte, die Territorialconteſtationen mittelſt Geldopfer zu beſeitigen. In einer überſichtlichen Darſtellung dieſer Conteſtationen iſt ausgeführt: 1) Rückſichtlich des linken Scheldeufers ſey ſowohl das Recht als der thatſächliche Beſtand gegen Belgien; 2) dagegen rückſichtlich Luxemburgs habe Belgien für ſich, ſowohl den ältern geſchichtlichen Thatbeſtand, als den

auszuſprechen, und die anonymen Schriften nicht liebend, hat er ſich genannt. Eine gleiche Offenheit erwartet er von ſeinen Gegnern. Er hat, nebſt ſeinen Freunden, die Saturnalien

jetzigen Willen der Bevölkerung; 3) rückſichtlich der Theile von Limburg welche 1790 der Republik Holland gehörten, ſey gegen Belgien ebenfalls der ältere geſchichtliche Thatbeſtand, für Belgien aber das inſurrectionelle Princip, d. h. der jetzige Wille der Einwohner, was er für genügend hält.

30 Mai. — Nach langen Erörterungen wird dem wichtigſten ſeiner Anträge zuerſt die Priorität zuerkannt, dann aber derſelbe angenommen. Es handelte ſich nämlich von dem Vorſchlage, die Krone dem Prinzen von Sachſen-Coburg zu verleihen. In der Vertheidigung das Vorſchlags entwickelt Nothomb die Gründe, warum er dieſen Fürſten als den geeignetſten betrachte, die belgiſche Revolution mit Europa zu verſöhnen, und warum er darauf beſtehen müſſe, daß deſſen Wahl der Eröffnung jeder neuen Verhandlung vorausgehe.

4 Junius. — Bei der definitiven Entſcheidung ſtimmt er für den Prinzen von Sachſen-Coburg.

An demſelben Tage wird er und Devaux, durch ein Arrêté des Regenten, zum Commiſſär bei der Londoner Conferenz ernannt. Von Nothomb iſt der im Cap. 11 dargeſtellte Unterhandlungsplan ausgegangen, dem ſeine Freunde Lebeau und Devaux zuſtimmten; wie denn überhaupt in den Händen dieſer drei Männer während der wichtigen letzten drei Monate vor der Thronbeſteigung des Königs Leopold, das Schickſal und die Zukunft Belgiens ſich befand. Indeſſen konnte Lebeau nur mit vieler Mühe die Ernennung des kaum 25jährigen Nothombs zum Commiſſär bei der Londoner Conferenz von dem Regenten erwirken und aufrecht erhalten; auch mußte in der That das Erſcheinen eines ſo jungen Mannes den Prinzen Leopold und die Conferenz in Erſtaunen ſetzen.

28 Junius. — Er kehrt aus London zurück als Ueberbringer der 18 Artikel.

29 Junius. — In einer geheimen Sitzung des Congreſſes erſtattet er Bericht über Devaux's und ſeine Sendung nach London. Durch ihn erhielt die Verſammlung von dem Theilungsplane die erſte Kunde, die aber keinen Glauben fand.

4 Julius. — Rede zur Vertheidigung der 18 Artikel. Zum erſtenmal ſtellt er die Anſicht auf von der Identität der

der Preſſe und der Tribune geduldig an ſich vorübergehen laſſen, und er möchte ſich nicht jetzt, wo ſie ihr Ende erreicht zu haben ſcheinen, mit einem Pamphlet in der Hand, unter die Streiten-

---

Territorialfrage und der financiellen Frage, und daß Holland ſowohl in ſeine Gränzen als in ſeine Schulden von 1790 wieder eintreten müſſe, weil man nur unter jener Vorausſetzung ihm auch ſeine alten Schulden wieder auflegen könnte. Indem er hiernach ſeinen Vortrag vom 28 Mai modificirte, ſetzte er auseinander, wie das inſurrectionelle Princip allein nicht genüge, um ein Volk zu berechtigen, ſich des Territorialbeſitzes eines andern zu bemächtigen, und daß auch die geſchichtliche Thatſache des vormaligen alten Beſitzes hinzukommen müſſe, welche beide Bedingungen bei Luxemburg zutreffen. Dann begründete er die gewichtvolle Bemerkung, daß die Beſetzung eines Theils des alten holländiſchen Territoriums nicht mehr aus dem Geſichtspunkt einer Revolution zu beurtheilen ſey, ſondern unter den des Eroberungskrieges fallen werde, mithin unter den eines Angriffs auf Hollands Volksthum, wodurch deſſen Verbündete zu ſeinem Beiſtande aufzutreten berechtigt würden. — Heftiges Murren entſtand, als er, bei der Erörterung der möglichen Wechſelfälle eines Krieges mit Holland erklärte: er habe keine Ueberzeugung von der Feigheit der Holländer.

21 Julius 1831. — Feier der Einſetzung des Königs. Als Secretär des Congreſſes überreicht Nothomb dem Könige das Formular des Regierungseides, und unterzeichnet mit den übrigen Mitgliedern des Bureau's das Protokoll der Königsweihe. (Zu vergl. Urkundenbuch zu dieſem Werke. S. 115.)

Nach dem Zurücktritte Lebeau's aus dem Miniſterium, ward de Muelenaere zum Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten ernannt. Nothomb bleibt Generalſecretär. Als nach dem Gefechte bei Löwen, im Auguſt 1831, und der darauf folgenden Wiedereröffnung der Conferenzverhandlungen Nothomb auf einige Tage in einer beſondern Miſſion in London ſich befand, wurde es ihm dort zur Gewißheit, daß Belgien das rechte Maasufer in der Provinz Limburg und den deutſchen Theil von Luxemburg verlieren werde; Arlon hätte, dem Entwurfe nach, dem Könige-Großherzog verbleiben ſollen; es gelingt ihm aber, die Trennung dieſer Stadt von dem deutſchen Theile der Provinz Luxemburg zu erwirken.

In dieſer Zeit ward er von dem Bezirk Arlon zum Mitgliede der Repräſentantenkammer gewählt.

den miſchen. Er iſt keineswegs auf ähnliche erbärmliche Erfolge einiger ſchriftſtelleriſchen Erzeugniſſe begierig, die damit geendigt haben, der Verläumdung ſelbſt ihren Stachel zu entziehen. Mehr

---

26 October 1831. — Bei der Verhandlung in der Repräſentantenkammer über die 24 Artikel erklärt er: als Luremburger ſey er außer Stande, dem beizupflichten, wodurch die Provinz, welcher er angehöre, zerſtückelt werde; als Belgier aber könne er einem Act nicht entgegen ſeyn, durch welchen ein conſtituirtes Belgien in die Reihe der europäiſchen Staaten trete. Demnach enthielt er ſich der Abſtimmung. Aber in einer umfaſſenden Rede verbreitete er ſich in allgemeine Betrachtungen über die europäiſche Politik und die damalige Lage Frankreichs und Belgiens, nach der Vollbringung ihrer Revolutionen. Vor beiden lagen zwei Wege offen: der des Krieges und der der Diplomatie. Die Beweisführung, daß nur bei dem Beharren auf dem letztern, die belgiſche Unabhängigkeit möglich ſey, war das Ziel ſeiner gediegenen Ausführung, die einen tiefen Eindruck auf die Verſammlung machte; und von dieſem Tag an wurde des Redners hohe Bedeutſamkeit als Staatsmann von allen Seiten anerkannt.

10 und 14 November. — Entwicklung ſeines Antrags den Bewohnern derjenigen Theile der Provinzen Limburg und Luremburg, die an Holland abgetreten werden ſollten, die Mittel zur Niederlaſſung in Belgien dadurch zu ſichern, daß ihnen innerhalb einer mehrjährigen Friſt die Befugniß zur Ueberſiedlung und zur Beibehaltung des belgiſchen Staatsbürgerrechts eingeräumt, und für diejenigen, welche früher in dem belgiſchen Staatsdienſte geſtanden, ein Rechtsanſpruch auf den Wiedereintritt in denſelben ausgeſprochen werde.

9 Februar 1832. — Bei dem Vorlegen der Ratificationen des Tractats vom 15 November 1831 von Seiten Englands und Frankreichs, bezeichnet er dieſe Urkunde als Ausfluß einer bereits beſtehenden Allianz dieſer beiden Mächte, oder doch als eine Einleitung zu derſelben; er beſteht auf Verharren in der Bahn der Verhandlungen und auf geduldiges Abwarten der Ratificationen der drei nordiſchen Mächte.

8 März. — Bei Gelegenheit der Diſcuſſion über das Budget der auswärtigen Angelegenheiten, wird, durch eine gedrängte Darſtellung des geſammten politiſchen Verlaufs der belgiſchen Revolution und durch Muſterung aller diplomatiſchen Acte, die Behauptung von ihm durchgeführt, daß unter den gegebenen Um-

als Einmal iſt ihm auf ſeinem Wege aus dem Winkel einer Straße „jene vielbekannte Verworfene, die dem erſten beſten ihre Reize feilbietet,“ nahegetreten; er aber ſtieß ſtets die

ſtänden in keine andere Laufbahn habe eingetreten werden können; daß insbeſondere Belgien, ſeit dem 10 November 1830, durch ſein Eingehen auf die von Holland erbetene Waffenruhe, die Frage über Krieg und Frieden entſchieden, und von dieſer Zeit an eine Verbindlichkeit gegen die Mächte übernommen habe, die Bahn der Unterhandlungen zu verfolgen.

14 Mai. — Gegen die Annahme der von Oeſtreich, Preußen und Rußland den Ratificationen hinzugefügten Vorbehalte erklärt er ſich, mit der Behauptung, daß aus dieſen Vorbehalten die Nothwendigkeit neuer Verhandlungen und eines neuen Tractats hervorgehe; er tritt alſo mit dem Gouvernement in Oppoſition, welches, ohne Rückſicht auf die Vorbehalte, die Territorialräumung verlangt und jede vorgängige Verhandlung zurückweiſ't.

September 1832. — Zurücktritt de Muelenaere's aus dem Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten. Man gelangt zu der Einſicht, daß das Eingehen auf die Vorbehalte neue Unterhandlungen nöthig mache, ehe man Zwangsvollziehungsmaßregeln in Anſpruch nehmen könne. General Goblet wird zum Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten ernannt und willigt in die Wiedereröffnung der Unterhandlungen, die reſultatlos bleiben und Executionsmaßnahmen zur Folge haben.

21 November. — Nothomb vertheidigt das Princip der engliſch-franzöſiſchen Intervention als eine Conſequenz der durch den Tractat vom 15 November übernommenen Verbindlichkeiten. In einer umfaſſenden Rede wird die Nothwendigkeit dieſer Intervention nachgewieſen und überdem als ihre Folge, daß dadurch die Suprematie in den Angelegenheiten des weſtlichen Europa's Frankreich und Großbritannien zufallen werde.

29 December. — Er erklärt ſein Bedauern über das in Vorſchlag gebrachte Dankvotum an die franzöſiſche Armee, weil das Einſchreiten derſelben nur die Erfüllung einer übernommenen völkerrechtlichen Verbindlichkeit geweſen, und, wenn man dieſe Anſicht nicht gelten laſſen wolle, England dieſelbe Berechtigung auf eine Dankesbezeugung habe wie Frankreich. Dann widerſetzt er ſich der Zerſtörung des Löwen von Waterloo, da dieſe

Popularität des Tages zurück, indem er für ſich und ſeine Freunde die Popularität der Zukunft in Anſpruch nimmt.

Obwohl in alle politiſchen Angelegenheiten der Revolution

Schlacht dem Continent ſeine Unabhängigkeit zurückgegeben habe.

11 Februar 1833. — Er behauptet, daß die von Holland während der Dauer der Zwangsmaßregeln angeordneten Beſchränkungen der Scheldeſchiffahrt, inſofern ſie bloß gegen Frankreich, England und Belgien und nicht gegen andere Mächte gerichtet wären, nur als Acte einer rechtmäßigen Wiedervergeltung betrachtet werden könnten.

26 März. — Nach ſeiner Anſicht können und ſollen die Zwangsmaßnahmen gegen Holland nur dann aufhören, wenn eine definitive oder proviſoriſche Uebereinkunft an ihre Stelle trete. Aus den Verhandlungen geht hervor, daß er der erſte war, der die Möglichkeit einer proviſoriſchen Uebereinkunft nicht nur behauptete, ſondern auch deren Grundlagen andeutete und den Wunſch ausdrückte, daß man zu einer Syſtematiſirung des status quo gelangen möge.

An der zu Ende Aprils 1833 die Auflöſung der Repräſentantenkammer herbeiführenden Discuſſion, nimmt er keinen Theil und bezeugt ſeine Unzufriedenheit mit dieſer, ſeiner Anſicht nach, unzeitigen Maßregel.

15 April. — An dieſem Tage kommt die erſte Auflage des gegenwärtigen Werkes in den Buchhandel und iſt nach drei Tagen verkauft.

Am 15 Mai wird die zweite Auflage ausgegeben.

Die erneuerte Deputirtenwahl in dem Bezirke Arlon fällt wiederum auf Nothomb.

20 Junius. — Er vertheidigt die Convention vom 21 Mai, welche er gewiſſermaßen ſchon in der Sitzung vom 26 März angekündigt hatte.

Julius 1833. — Da der Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten, General Goblet, zum weitern belgiſchen Bevollmächtigten bei der Londoner Conferenz, neben Van de Weyer, beſtimmt worden war, ſo wurde Graf Felix de Mérode zum interimiſtiſchen Miniſter, und Nothomb zum königlichen Commiſſär für die Vertheidigung des Budgets vor den Kammern ernannt.

ſo verwickelt, daß alle die Männer, welche nach und nach an's Ruder der Geſchäfte kamen, in der Nähe von ihm geſehen worden ſind, hat er doch von keiner vertraulichen Mit-

---

17 Auguſt. — Das von Lebeau vorgelegte Geſetz über die vertragsmäßige Auslieferung fremder flüchtiger Angeklagten wird von ihm unterſtützt; ſeiner Ausführung nach iſt der Inhalt dieſes Geſetzes weit entfernt das Gaſtrecht zu untergraben, vielmehr werde es dadurch erſt recht begründet.

23 Auguſt. — Vertheidigungsrede für den Miniſter Lebeau, der wegen geſetzwidriger Auslieferung von dem Abgeordneten Gendebien angeklagt, und deſſen ganzes politiſches Leben bei dieſer Gelegenheit angegriffen wurde. Nothomb beleuchtet die politiſche Laufbahn dieſes Staatsmannes und ſeine ausgezeichneten Leiſtungen. Als gerechte Würdigung des Verdienſtes, ward dieſe Lobrede von der Verſammlung mit rauſchenden Beifall aufgenommen. (S. den Anhang zu dieſem Werke, Cap. 4.)

6 September. — Als königlicher Commiſſär vertheidigt er das Budget des Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten und ſucht, in einer umfaſſenden Rede, das politiſche Rangverhältniß des Königreichs Belgien unter den europäiſchen Mächten zu beſtimmen. Nach ſeiner Auseinanderſetzung nimmt der neue Staat rückſichtlich ſeiner Bevölkerung, die elfte Stelle ein; rückſichtlich ſeiner politiſchen Wichtigkeit aber, bezeichnet er deſſen Aufgabe als eine der ſchönſten, welche den europäiſchen Staaten zweiten Ranges zugeſchieden ſind.

7 December. — In Folge einer Aufforderung von Seiten eines Mitglieds der Oppoſition, und gewiſſermaßen um einer Herausforderung zu entſprechen, vertheidigt er, in einer improviſirten Rede, das Princip und das Reſultat der von dem Miniſterium während ſeiner Abweſenheit abgeſchloſſenen militäriſchen Convention von Zonhoven, indem er zwar Formfehler zugeſteht, die ihm aber von untergeordneter Wichtigkeit ſcheinen.

General Goblet, der ſeit dem Monat September aus London zurückgekehrt war, trat zu Ende des Decembers von dem Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten ab; der Graf F. de Mérode übernahm aufs Neue interimiſtiſch das Departement, und Nothomb wurde wiederum zum königlichen Commiſſär bei den Kammern ernannt. In dieſer Eigenſchaft vertheidigte er, in den Sitzungen vom 10 bis 18 Januar 1834, das Budget

theilung irgend jemands Mißbrauch gemacht und niemands Geheimniſſe verrathen. Er wird ſtets von dem, was er weiß, vieles der Vergeſſenheit übergeben; denn nach einer

---

und bezeichnete mit energiſcher Offenheit die ſchwierige Lage der Regierung. Er behauptete, daß die dem Miniſterium ſo oft vorgeworfene Schwäche nicht den Perſonen, ſondern den Umſtänden beizumeſſen ſey. An die, welche die öffentliche Ordnung wollen, ſich wendend, rief der Redner aus: „Nicht das Miniſterium geht davon, ſondern die Staatsgewalt!“ — und der Eindruck, welchen dieſes Wort hervorbrachte, wirkte nicht bloß in der Kammer, es fand weittönenden Wiederhall im ganzen Lande.

7 März 1834. — Die Verhaftung des Diſtrictscommiſſärs in Luxemburg, in Folge des unbeſtimmten militäriſchen Gränzbezirks der Feſtung Luxemburg, bewirkte Gährung im Volke und die größte Aufregung in den beiden Kammern; Nothomb aber läßt ſich nicht fortreißen von dieſer Exaltation, ſondern verlangt, daß man in der diplomatiſchen Bahn beharre, nur abwehrende Maßregeln nehme, und die Mächte, die Garanten des status quo, zum Einſchreiten aufrufe; wirklich wurde auch der in Verhaft genommene Staatsbeamte wenig Tage nachher in Freiheit geſetzt.

15 März. — Rede zu Gunſten der Errichtung einer Eiſen bahn, zum Zwecke der Verbindung der Nordſee mit dem Rhein. Von hiſtoriſchen und politiſchen Betrachtungen über die vormaligen Handelsverhältniſſe Belgiens ausgehend, bezielt der reiche Inhalt dieſer Rede Entwicklung und Darſtellung der dringenden Aufgabe Belgiens, ſich der Bande der commerciellen Ausſchließung zu entwinden, mittelſt welcher Holland ſeit zwei Jahrhunderten es niederzuhalten beabſichtigte. (Zu vergl. unten S. 355, Anmerk.)

Nach den Plünderungsſcenen vom 5 und 6 April 1834 wird er in beſonderen Aufträgen nach Paris geſendet, als deren Hauptgegenſtand die öffentlichen Blätter die Anzeige von den gegen die Fremden beſchloſſenen Maßregeln bezeichneten; in der That ſind dieſelben in Brüſſel, während ſeiner Anweſenheit in Paris vollzogen worden.

28 April. — Nach ſeiner Rückkehr aus Paris vertheidigt er die Grundſätze über die Ausweiſung derjenigen Fremden, welche feindſelige Geſinnungen gegen die belgiſche Regierung zu erkennen geben. Nach der Darſtellung der ſchwierigen Lage Frankreichs

D 2

Zeit ſo langer Wirren, wer müßte nicht wünſchen, daß ihm eins oder das andere vergeſſen werden möge? Er konnte, ohne inconſequent zu werden oder ſeiner Ehre zu nahe zu treten, auf

---

und Belgiens, begründet er die Ueberzeugung, daß es ſich keineswegs nur um eine politiſche Frage, ſondern vielmehr um eine ſociale Frage handle. Der Kampf ſey angefacht zwiſchen dem Beſitzer und dem Proletarier, zwiſchen der kleinen Zahl derer welche arbeiten laſſen, und der großen Zahl der Arbeitenden. Dieſer Kampf, der ſo alt als die Welt ſelbſt, ſey jetzt der unerſchöpfliche Born des Factionsgeiſtes, dem es nicht entgehe, daß ſelbſt die Streitfragen über die Regierungsform, zur Aufregung der Maſſen wenig vermögen.

2 Junius. — Entwicklung ſeiner Grundſätze über die Communal- und die Provincialeinrichtungen. Er nimmt für den König das Recht der Ernennung und der Entlaſſung aller Verwaltungsbeamten in Anſpruch, wie auch das Recht zur Auflöſung aller Wahlcorporationen; das Streben der Provinz und der Gemeinde eine allzuweitgreifende Unabhängigkeit zu geben, bezeichnet er als zerſtörend für die Nationaleinheit.

Ende des Julius. — Das Miniſterium, deſſen Haupt in der That der Miniſter Lebeau geweſen, zieht ſich zurück, ohne durch eine Abſtimmung der Kammern dazu genöthigt worden zu ſeyn. Zum zweiten Mal wird de Muelenaere Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten, aber erſt zu Anfang des Septembers übernimmt er das Departement, und der Generalſecretär Nothomb hat inzwiſchen deſſen Signatur.

15 October 1834. — Ausgabe der dritten Auflage dieſes Werkes. Nicht ohne Abſicht, wie es ſcheint, iſt in der Vorrede zu dieſer Ausgabe abermals die Erklärung zu leſen: daß durch den neuen Miniſterialwechſel das auswärtige politiſche Syſtem keine Abänderung erlitten habe.

24 December. — In einer umfaſſenden Rede wird die Frage erörtert, in wie fern die Rückkehr der Tories an die Spitze der Staatsregierung in England, der völkerrechtlichen Lage Belgiens Eintrag thun könnte? Die durch dieſe in England eingetretene Miniſterialveränderung in Belgien hervorgerufene Beunruhigung der Gemüther als übertrieben betrachtend, ſagt er voraus: Belgien werde aus dieſer neuen Prüfung unverſehrt hervorgehen. Dann dieſe Veranlaſſung zu Betrachtungen über die Luxemburgiſche Frage ergreifend, ſpricht er die Behauptung aus:

dem Poſten bleiben, an welchen ihn in den erſten Monaten der Revolution die Umſtände geführt hatten, weil, trotz aller Veränderungen in den Miniſterien, das politiſche Syſtem im=

daß die Territorialbeſtimmungen des Vertrags vom 15 November 1831, durch welche der deutſche Bund anſtatt des walloniſchen Theils des Großherzogthums eine feſte Stellung an der Maas gewinne, dem Militärſyſteme Deutſchlands zum Vortheile gereichen werde. (Zu vergl. den Anhang zu dieſem Werke, S. 410, Anmerk. und S. 463, Anmerk.)

6 Mai 1835. — Nähere Entwicklung der in der Sitzung vom 2 Junius 1834 von ihm aufgeſtellten Grundlagen der Organiſation der Communal= und Provincialverfaſſung. Ihm ſcheint eine wohlverſtandene Centraliſation unumgängliche Bedingung für die Begründung und Erhaltung einer belgiſchen Nationalität, und die Vergangenheit in den alten belgiſchen Provinzen bietet ihm hiſtoriſchen Stoff zur Schilderung der gefährlichen Folgen des gänzlichen Mangels einer Centralgewalt.

26 Auguſt 1835. — Vertheidigung des neuen Geſetzesentwurfs, nach welchem das belgiſche Gouvernement die Ermächtigung verlangt, in gewiſſen Fällen Fremde ausweiſen zu dürfen; er hält dieſes Geſetz für nothwendig, um der Einwanderung der franzöſiſchen carliſtiſchen und republicaniſchen Preſſe nach Belgien zu begegnen, da das unabhängige Belgien bei der Erhaltung der Monarchie in Frankreich und der Dynaſtie Ludwig Philipps das größte Intereſſe habe.

6 Februar 1836. — Rede zur Vertheidigung ſeiner Anſichten über die Communaleinrichtungen, wider die dagegen erhobenen Einwendungen, insbeſondere über die Frage: ob der König außer dem Bürgermeiſter, auch die Schöffen aus den Mitgliedern des von der Gemeinde unmittelbar erwählten Gemeinderaths zu ernennen haben ſoll? Er führt aus: daß die Beantwortung dieſer Frage von der Beſtimmung des geſetzlichen Wirkungskreiſes der Schöffen abhänge. Sollen ſie, neben dem Bürgermeiſter, an der Ausübung der executiven Gewalt Theil nehmen, alſo die Eigenſchaft von Regierungsbeamten haben, ſo müſſe auch ihre Ernennung, ſey es mit oder ohne Präſentationsrecht des Gemeinderaths, von der Regierung ausgehen, und, in der Vorausſetzung der Theilnahme an der executiven Gewalt, ſtehe das Recht zu ihrer Ernennung durch den König mit den Grundſätzen der V. U. Art. 108, über die directe Wahl, auch keines=

mer daſſelbe geblieben iſt. Die Menſchen hatten gut in das Miniſterium ein- und wieder auszutreten, es konnte doch keiner von ihnen die Archive davon tragen. Was den Verfaſſer dieſer Schrift allein betrübt, iſt, daß er, der als ein noch junger Mann in die öffentliche Laufbahn geworfen wurde, die Erfahrung machen mußte, wie alte Freundſchaften an der Verſchiedenheit politiſcher Anſichten ſcheitern können. Der Tag, an welchem alle jene Ungewißheiten aufhören werden, wird für ihn ein doppelt glücklicher ſeyn, weil er gewiß ſeyn darf, dann ein Vaterland zu haben und darin alle ſeine Freunde wieder zu finden.

Brüſſel, den 10 März 1833.

---

wegs im Widerſpruch. — Er bezeichnet ſodann das Volksthümliche der neuen belgiſchen Communalverfaſſung nach dem Geſetzesentwurf, im Gegenſatze zu dem Centraliſationsſyſtem der kaiſerlichen Regierung und der Ernennungsweiſe des Gemeinderaths und der Gemeindevorſteher während der holländiſchen Regierung.

25 Februar 1836. — Der Geſetzesentwurf bezeichnet auch als eine Attribution des Bürgermeiſters und der Schöffen die polizeiliche Aufſicht über die Schauſpiele, ſo daß ſie dieſelben, unter außerordentlichen Umſtänden, ganz verbieten können. Auch ſoll der Gemeinderath darüber wachen, daß nichts auf die Bühne gebracht werde, was den guten Sitten und der öffentlichen Ordnung widerſtreite. — In Oppoſition gegen das Miniſterium iſt in Nothombs umfaſſender Rede ausgeführt, daß es überhaupt nur in der letzten Beziehung einer Ueberwachung der Schauſpiele in Belgien bedürfen würde; daß aber dergleichen polizeiliche Präventivmaßregeln mit der belgiſchen Staatsverfaſſung, welche die Oberaufſicht über die intellectuelle, religiöſe und ſittliche Richtung der Staatsbürger als ein Recht der Staatsgewalt nicht mehr anerkenne, jedenfalls nicht in Einklang zu bringen wären.

Vorrede zur zweiten Auflage.

Der Verfaſſer hat es ſich zum Geſetze gemacht, an dem Texte ſeines Werks nichts zu ändern, weil er dadurch gegen die, welche ſich die erſte Ausgabe angeſchafft, eine Pflicht zu verletzen geglaubt hätte, und weil es ihm überhaupt nie in den Gedanken kam, mit demſelben in eine buchhändleriſche Speculation einzutreten. Wenn er es unternimmt, hier auf einige Einwürfe, die man ihm gemacht, zu antworten, ſo geſchieht es, um nicht das Anſehen zu gewinnen, als ob er aus einer Art von Verachtung derſelben ſtillſchweigend darüber hinweggehen wolle. Mit wenig Ausnahmen hat er loyale und wohlwollende Beurtheiler gefunden, denen er eben deßwegen nicht nur Dank, ſondern auch eine Antwort ſchuldig zu ſeyn glaubt.

Der Verfaſſer war vielleicht in der Wahl des Titels für ſein Werk nicht glücklich, das eigentlich nur ein Verſuch einer politiſchen und diplomatiſchen Geſchichte der Revolution iſt. Indeſſen hätte der Titel, den er wählte und den er beibehält, niemand irren ſollen, da er ſeine Abſicht, keine eigentliche Geſchichte ſchreiben zu wollen, ſelber deutlich ausgeſprochen hatte. Sein einziger Zweck war, den politiſchen Gang der belgiſchen Revolution kurz darzuſtellen, und deren großes Reſultat — die Befreiung Belgiens von der Fremdherrſchaft — mit der Vergangenheit ſeines Vaterlandes in Zuſammenhang zu bringen. Dieſe nunmehr von Europa anerkannte Unabhängigkeit erſcheint ihm nicht als ein bloßer

Zufall, ſondern vielmehr als ein Complement der belgiſchen Sittigung.

Den rein innern Ereigniſſen iſt wenig Platz in ſeiner Schrift gewidmet worden. Wollte er nicht der Einheit ſeines Plans durch die Darſtellung weiterer Einzelheiten ſchaden, ſo mußte er ſich darauf beſchränken, an die Tage des Septembers nur zu erinnern, der Conſpiration im Februar und den Terrorismus im Monat März zu erwähnen, und nur die politiſche Seite des Auguſt-Feldzugs hervorzuheben. Auf die Gefahr hin, das dramatiſche Intereſſe zu verletzen, wollte er, daß der Gedanke, der die Geſchicke des Landes leitete, auf jeder Seite ſeines Buchs hervortrete, und daß dieſer den Leſer kräftig ergreife. Und wozu ſollte überdieß die ins Einzelne gehende Darſtellung der innern Ereigniſſe nützen, wenn ſie die ſociale Lage des Landes nicht änderten, wenn dieſer Zuſtand ſich immer als der nämliche zeigt, und ſich immer die nämlichen nothwendigen Verhältniſſe darin kundgeben?

Und hat denn nicht auch die Revolution ſehr bald ihr dramatiſches Intereſſe ſelber verloren? Verließ ſie nicht gleich nach den Tagen des Septembers den öffentlichen Markt, um ſich im Innern des Cabinetts feſtzuſetzen? Wurde ſie nicht gleich nach ihrer Entſtehung von der Diplomatie verſchlungen? Was wird vor 70 Protokollen aus einem Drama? Die Revolution blieb nur ſo lange in den Händen des Volks, als es zu ihrer Hervorbringung nöthig war; kaum geboren, fiel ſie in den Bereich der Unterhandlungen. Iſt dieß nicht einer der eigenthümlichſten Züge in dem Charakter dieſer Revolution, und durfte der Verfaſſer dieſen mißkennen? Was ſollte hier der Geſchichtſchreiber thun? Die Revolution von 1790 hatte ihre Kriegsberichte, die Revolution von 1830 hat nur die Protokolle der Londoner Conferenz.

Man darf dem Verfaſſer, als Schriftſteller, darüber keinen Vorwurf machen, daß die innern Ereigniſſe zu dem Gemälde, das er entwarf, nur den Schatten boten. Er

hätte allerdings bei einigen Auftritten im Innern länger verweilen, er hätte wiedergeben können, welchen Anblick das Land in den erſten Tagen der Illuſion oder der Gefahr bot, in jenen Tagen, wo ſich das vor Zorn und Enthuſiasmus zitternde belgiſche Volk erhob, in jenen Tagen, wo bald Hoffnung, bald Gefahr, bald Begeiſterung, bald Verzweiflung einem ganzen Volke nur Einen Geiſt verliehen, und dieſes Volk nur in Einem Herzſchlage zu erzittern ſchien; er hätte die Straßen durchlaufen, in den Saal des Nationalcongreſſes eindringen, und malen können, wie die Volksfluthen die Mauern des Geſetzgebungspalaſtes umwogten, und er hätte das Echo von den damals ſo lärmenden, heute ſo ſtummen Tribünen befragen können. Aber er ſcheute ſich in Einzelheiten dieſer Art einzugehen, und er geſteht gerne, daß er darin eine Klippe ſah, die er umſchiffen wollte. Er bedurfte für ſeinen Zweck zuverläſſiger, über dem Einfluß individueller Beſtrebungen erhabener Thatſachen. Es gibt aber gewiß Thatſachen, die er nicht kennt, und eben ſo Beſtrebungen, über die er nicht richten mag. Noch mehr. Wenn ihm der Zweck, den er ſich vorgeſteckt, nicht erlaubt hätte, bei der Darſtellung des Ganges, den die Revolution genommen, von allen jenen häuslichen Incidentpunkten abzuſehen, und wenn er ſich nicht vielmehr zu einem Standpunkte hätte erheben können, von wo aus er nur die Thatſachen und nicht die Menſchen ins Auge bekam, ſo würde er lieber gar nicht geſchrieben haben. Er will auf niemand, wer es auch ſey, den erſten Stein werfen.

Der Verfaſſer hätte, um ganz unparteiiſch zu erſcheinen, ſogar gewünſcht, daß ſelbſt die Schattirung des Vereins dem er angehört, unberührt geblieben wäre. Eine einzige Stelle ſeines Buches hat dieſe verrathen, ob er ſich gleich heute noch fragt, wie dieß möglich war. Als er nämlich von den

Staatsſtreichen Joſephs II ſprach, ſagte er, daß dem Grundſatze nach „die bürgerliche und die kirchliche Ordnung „neben einander beſtehen müſſen, ohne daß die eine in „die andere eingreift." Die Trennung der weltlichen und der geiſtlichen Gewalt erſcheint ihm nicht als eine Thatſache, ſondern als ein Princip, nicht als eine vorübergehende Uebereinkunft, ſondern als ein ſocialer Fortſchritt. Ihm ſcheinen in dieſer Hinſicht nur drei Zuſtände möglich: die Suprematie der weltlichen Gewalt über die geiſtliche, oder die Suprematie der geiſtlichen Gewalt über die weltliche, oder die Trennnng beider Gewalten und deren Unabhängigkeit von einander. Er verwirft die Suprematie der geiſtlichen Gewalt, obwohl ſie auf gewiſſen Stufen der Sittigung nothwendig geweſen ſeyn mag; er verwirft die Suprematie der weltlichen Gewalt, wie ſie Ludwig XIV, Joſeph II oder Napoleon wollten; aber er will die Trennung beider Gewalten, wie ſie die Verfaſſungsurkunde von 1831 ausſpricht. Dieß iſt der Punkt, der die neue bürgerliche Geſellſchaft Belgiens auszeichnet, dieß iſt der große Gedanke, den das belgiſche Volk gleich bei ſeinem erſten Auftreten auf die Weltbühne mitbringt, und worin dieſes ſo oft verläumdete Volk den andern Völkern vorangegangen iſt. Fordert man die geiſtliche Suprematie, ſo ſchreitet man zurück; ebenſo ſchreitet man auch zurück, wenn man die weltliche zurückfordert; die Trennung des weltlichen und geiſtlichen Princips aber iſt es gerade, die dem belgiſchen Staat eine Individualität gibt, welche ihm ganz eigenthümlich iſt und welche ihm zu rauben man ſich wohl hüten muß.

Dieß iſt keine eitle Theorie, ſondern eine Realität, die ſeit der Verkündigung unſers Verfaſſungsvertrags anerkannt wird, wo man folgende Worte lieſt, die man in den ſeit einem halben Jahrhundert aufgethürmten Verfaſſungsurkunden vergeblich ſucht: „Niemand kann genöthigt werden, auf „irgend eine Weiſe an den Handlungen oder Ceremonien

„eines Gottesdienſtes Theil zu nehmen . . . . Der Staat „hat kein Recht auf die Ernennung, oder Einſetzung der „Diener irgend einer Gottesverehrung einzuwirken, oder ihnen „den Verkehr mit ihren Obern und das Veröffentlichen der „Anordnungen derſelben zu unterſagen, jedoch unter Vor„behalt der gemeinrechtlichen Verantwortlichkeit in Sachen „der Preſſe und der öffentlichen Bekanntmachung.“ (Art. 15 und 16.)

In der ganzen Zeit von der beginnenden Herrſchaft des Chriſtenthums an bis zum 16ten Jahrhundert, galt die Suprematie der geiſtlichen Gewalt; um dieſe Zeit begannen die Könige, nachdem es ihnen gelungen war alle ſelbſtſtändige Macht der hohen Kronvaſallen zu vernichten, gegen die kirchliche Macht zu reagiren. Auf die Suprematie der Päpſte folgte die Suprematie der Monarchen. Von da an wurde die Ausübung des katholiſchen Cultus von dem Abſchluſſe eines Vertrags der Kirche mit der weltlichen Gewalt, und die Installation der kirchlichen Obern von der königlichen Zuſtimmung abhängig gemacht, und ſelbſt die Acte der kirchlichen Autoritäten mußten vor ihrer Kundmachung einer weltlichen Cenſur unterworfen werden.

Man begriff gar nicht, wie ein Zuſtand der Dinge möglich ſeyn ſollte, wo die Suprematie weder von der weltlichen noch von der geiſtlichen Macht geübt würde. Selbſt die conſtituirende Verſammlung in Frankreich wagte es nicht, dieſer Verwirrung ein Ende zu machen, ſondern promulgirte die unter der Benennung der Civilconſtitution der Geiſtlichkeit (constitution civile du clergé) ſo berüchtigt gewordene Acte.

Der belgiſchen Revolution war die Erklärung vorbehalten: es ſey künftig von keinem Concordat, von keiner königlichen Inveſtitur und von keinem Placet mehr die Rede! Die kirchliche Aſſociation ſoll ſo frei ſeyn, als jede andere! Denn, es iſt wohl zu bemerken, daß die Kirche, in den Augen

des Staats nichts iſt, als eine Aſſociation, welche das Recht hat, frei zu denken, frei zu ſchreiben und frei zu lehren.*)

Auf dieſe Weiſe ſind jene verderblichen Conflicte, mit denen ganze Jahrhunderte behaftet waren, beſeitigt und es iſt eine Ordnung der Dinge begründet worden, welche von Leopolds Monarchie angenommen wurde und von Europa am Ende auch verſtanden werden wird.

Man hat dem Verfaſſer vorgeworfen, daß er die Vergangenheit zu Gunſten der Gegenwart falſch gedeutet habe, indem er für die Staatsfähigkeit Belgiens das Princip aufſuchte, die Generationen für ſolidariſch verpflichtet erklärte und das geheimnißvolle Band erfaßte, welches die jetzigen Zeiten mit den verfloſſenen Zeiten verknüpft.

Der Verfaſſer iſt davon überzeugt, daß in dem Leben der Völker kein Zufall waltet, und ſo ſieht er bei allen ſcheinbar verſchiedenen und entgegengeſetzten Einzelheiten doch nur eine Einheit im Ganzen. Darum hat er auch der Revolution von 1830 die Revolutionen von 1565 und 1788 an die Seite geſtellt, und dieſe drei Ereigniſſe als connex dargeſtellt, indem er ihren Urſprung auf einen und denſelben Grund zurückführte, nämlich auf das Bedürfniß, ſich als Volk zu conſtituiren. Dieſes anfänglich unbeſtimmte, gleichſam inſtinctmäßige

---

*) Car, qu'on le remarque bien, la *religion*, aux yeux du gouvernement, n'est qu'une association . . . . Wir haben hier „religion“ durch Kirche wiedergegeben, weil die Religion wohl Religionsgeſellſchaften veranlaſſen kann, ſelber aber über alle geſellſchaftlichen Verabredungen erhaben iſt. Auch ſcheint es uns ſehr zweifelhaft, ob die Conflicte zwiſchen Staat und Kirche durch deren abſolute Trennung auf dem Papiere und durch die Gleichſetzung der Kirchengeſellſchaft mit jeder andern Art von Aſſociationen, die keinen Einfluß auf die Gewiſſen üben, ohne nähere geſetzliche Beſtimmungen zu beſeitigen ſeyn werden.

Princip war ohne Unterlaß wirkſam, und ſtellte ſich immer bewußter heraus. Der Verfaſſer hat ſich bloß bei den Epochen der Reaction aufgehalten, obwohl er noch tiefer nach bezeichnenden Thatſachen hätte graben und ſie gleichſam an ihrer Quelle hätte auffaſſen können. Es iſt, ſagte er, Oeſtreich nicht gelungen, die Belgier öſtreichiſch, Frankreich nicht, ſie franzöſiſch, und Holland nicht, ſie holländiſch zu machen, und er zeigte Belgien feindſelig geſinnt gegen Wilhelm I, im Kampfe mit Joſeph II und gleichgültig beim Sturze Napoleons. Warum? Weil jede dieſer Herrſchaften eine dem Lande aufgedrungene war. Darf man ſich wundern, daß keine derſelben ſich, der Reaction gegenüber, aufrecht erhalten konnte? In dem Laufe eines Jahrhunderts verfügte Europa zweimal — in Utrecht zuerſt, dann in Wien — über die belgiſchen Provinzen; einmal eignete ſie ſich Frankreich gegen den Willen Europa's zu; das revolutionäre Geſetz vom 9 Vendemiaire IV lagerte ſich zwiſchen die diplomatiſchen Conventionen der Jahre 1713 und 1815. In den Augen der Belgier hatten dieſe Acte, ſo verſchieden auch deren Urſprung war, einen und denſelben Charakter, waren von den nämlichen Umſtänden begleitet, und erregten die nämlichen Antipathien. Wir vergeſſen ſehr geſchwind: die Herrſchaft des Kaiſerreichs iſt ſchon weit hinter uns, und kaum erinnern wir uns, daß vor den Revolutionen am Ende des 18ten Jahrhunderts ehemals öſtreichiſche Niederlande exiſtirten. Es ſey uns erlaubt, eine ſo vergeßliche Politik verwerflich zu finden, und noch einen Blick auf eine Vergangenheit zu werfen, welche den Keim unſerer ganzen Zukunft in ſich trug, und die wir demnach in ihr erkennen können.

Nicht freiwillig haben ſich die belgiſchen Provinzen im Jahre 1713 der öſtreichiſchen Herrſchaft unterworfen, vielmehr konnte das Haus Oeſtreich nur unter Anwendung ge-

waltſamer Maßregeln und nur nach einem ſpät erſt bezwungenen Widerſtande davon Beſitz ergreifen.

Dieſer Zeitpunkt in unſerer Geſchichte iſt erſt neuerlich aufgehellt worden [2]). Man leſe nur die Berichte, in welchen der öſtreichiſche Gouverneur, der Marquis von Prié, über den Zuſtand des Landes, die Stimmung der Gemüther und die Mittel, die er anwenden mußte, um einem allgemeinen Aufſtande vorzubeugen, Rechenſchaft ablegt. Am 25 Julius 1718 ſchrieb er: „Ich darf wohl ſagen, daß ich ſeit meiner Ankunft in dieſem Lande, ſowohl wegen der Barrièreſache, als auch wegen der Extravaganz der Einwohner und deren Umtriebe zu Erregung von Unruhen, noch keine Ruhe und Zufriedenheit habe finden können. Löwen fängt an unruhig zu werden, und in Gent und Brügge arbeitet man daran, den Pöbel aufzureizen. Bricht in Gent und Brügge eine Bewegung aus, ſo ſtehe ich nicht dafür, daß dieſe nicht in eine förmliche und allgemeine Revolte des Landes übergehe.“ Nachdem er die Zunftvorſteher in Brüſſel hatte feſtnehmen laſſen, ſchrieb er: „Nach der Art und Weiſe, wie man die Einwohnerſchaft von Brüſſel, die von jeher zu den unruhigſten und wildeſten gehörte, zur Ordnung gebracht hat, dürften die andern Städte wohl an keine Widerſetzlichkeit mehr denken. Das Beiſpiel, das man an ihr ſtatuiren wird, wird den Scandal, den ſie in dieſem Lande verurſachte, wieder gut machen.“ Europa kennt jenen Egmont, den der Herzog von Alba im Jahre 1568 im Namen Spaniens enthaupten ließ; und die

---

2) Zu vergl. die im königl. Archiv zu Brüſſel befindliche Correſpondenz zwiſchen dem Marquis von Prié, dem Stellvertreter des Prinzen Eugen als General-Gouverneur der Oeſtreichiſchen Niederlande, und dem Prinzen. Dewez, Histoire générale de la Belgique, Bd. VII Zeitraum 8. Cap. 1. Verhulst, Précis historique des troubles de Bruxelles en 1718. Brux. 1832.

Bürgerſchaft von Brüſſel hat jenen Zunftvorſteher Anneeſſens noch nicht vergeſſen, den der Marquis von Prié im Jahre 1719 in Oeſtreichs Namen hinrichten ließ *); jener große Feldherr und dieſer beſcheidene Handwerker beſtiegen das nämliche Schaffot; ihr Verbrechen war das gleiche und ihre Strafe war die gleiche; allein ein nicht ungewöhnlicher Eigenſinn der Geſchichtſchreiber hat den Einen mit glänzendem Ruhm umgeben, während der Andere nur in der Erinnerung einiger frommen Greiſe fortlebt.

Wir kennen nun die Art und Weiſe, wie ſich das Haus Oeſtreich in dem Lande feſtſetzte; zwei Thatſachen aber können noch zu dem Beweiſe dienen, wie wenig volksthümlich deſſen Regierung war, nämlich: die ſchmähliche Verzichtleiſtung Karls VI auf die Errichtung der Compagnie von Oſtende (1727), und die nicht weniger ſchmähliche Transaction Josephs II über die Freiheit der Schelde (1785). Die Regierung Maria Thereſia's war nur eine Ausnahme, die die öſtreichiſche Herrſchaft wohl hätte legitimiren können, wenn das, was dem Principe nach anti-national iſt, jemals legitim werden könnte.

Auch der franzöſiſchen Herrſchaft unterwarfen ſich im Jahre 1795 die belgiſchen Provinzen nicht freiwillig. Man ſchlage den Moniteur auf, leſe noch einmal die Details der militäriſchen Beſitznahmen in den Jahren 1792 bis 1795, und erinnere ſich an die Debatten, welche dem Geſetze vom 9 Vendémiaire des Jahres IV vorhergingen.

Gleich nach dem Einmarſche der franzöſiſchen Truppen in Belgien hatten einige Theile dieſes Landes den Wunſch nach einer Vereinigung mit Frankreich geäußert, und dieſe vereinzelten Wünſche waren angenommen worden. Deſſen unge-

*) Zu vergl. hierüber in dieſem Werke S. 495. Anmerk.

achtet wagte Dumouriez dem Convente zu berichten, daß die Aeußerungen ſolchen Wunſches mit dem Säbel erzwungen worden ſeyen.

Erſt ungefähr einen Monat vor dem Schluſſe dieſer berüchtigten Verſammlung wurde die Frage über die völlige und definitive Vereinigung Belgiens mit Frankreich auf die Tagesordnung geſetzt. Sie füllte zwei Sitzungen aus. Merlin eröffnete, am 30 September 1795, die Erörterung mit einem umſtändlichen Bericht, deſſen Schlußanträge Tags darauf von Carnot vertheidigt wurden. Beide forderten die Vereinigung, weil ſie Frankreich ſowohl in commercieller als in militäriſcher Hinſicht vortheilhaft ſey.

Merlin ſagte: „Es iſt für die Republik von großer Wichtigkeit, daß ſie gegen diejenigen Gouvernements ihre Vertheidigungsmittel vervielfältige, die ſelbſt dann noch, wenn ſie auch die Waffen, die ſie heute noch gegen ſie gewendet, niedergelegt haben würden, immer ihre geheimen Feinde bleiben und nur auf den günſtigen Augenblick lauern werden, ihr von Neuem den Krieg zu erklären.

„Es iſt ferner für die Republik von großer Wichtigkeit, eine günſtige Handelsbilanz zu gewinnen, den Engländern einige Handelszweige, die ſie mit ſo großem Vortheil betreiben, zu entziehen, ſich demnach die unberechenbaren Vortheile, die ihr der Beſitz eines Landes gewährt, deſſen Productionen die eignen Bedürfniſſe ſeiner ſehr ſtarken Bevölkerung um $^2/_3$ überſteigen, nicht aus der Hand gehen zu laſſen, und ſich der Vortheile nicht zu berauben, welche ihr die freie Beſchiffung von Flüſſen, Strömen und Canälen gewähren, die immer für die reichhaltigſten Quellen öffentlichen Wohlſtandes gehalten worden ſind . . . .

„Es iſt endlich für die Republik von großer, ja von höchſter Wichtigkeit, die Beſorgniſſe zu zerſtreuen, welche über die Unzulänglichkeit des gegenwärtigen Unterpfandes für unſere Aſſignaten zu verbreiten, Uebelwollen und Dummheit ſich ver-

einigt haben, was nicht zweckmäßiger als dadurch geſchehen kann, daß man dieſem Unterpfande noch die Domänen hinzufügt, welche der Clerus und das Haus Oeſtreich in den Ländern Lüttich und Belgien beſaßen, — Domänen, die ſo zahlreich, beträchtlich und einträglich ſind, daß ihr Werth, nach einer außerordentlich mäßigen Berechnung, auf mehr als ⅔ der Totalſumme unſerer in Umlauf geſetzten Aſſignaten anſteigt."

Gewiß ſehr triftige Gründe, um ſich eines Landes zu bemächtigen! Vernehmen wir nun, was Carnot anführte:

„Wenn Sie Luxemburg behalten, ſo berauben Sie den Feind nicht bloß des, nach Gibraltar, ſtärkſten Waffenplatzes in Europa und des Ihnen gefährlichſten, ſondern ſie gewinnen zugleich dieſes unnehmbare Bollwerk für ſich. Dieſes deckt Ihre ohnehin ſchon ſtarke Gränze noch mehr, erleichtert Ihnen jedoch zugleich einen Angriff, der durch nichts aufgehalten werden kann, und ſo zum ſichern Unterpfande eines günſtigen und dauerhaften Friedens wird: denn der Feind wird Sie nicht mehr angreifen, wenn er weiß, daß dieſer Angriff einen Einfall in ſein eignes, von allen Widerſtandsmitteln ſo entblößtes Land zur unmittelbaren und unvermeidlichen Folge haben muß.

„Prüfe ich nun die Verhältniſſe des auf dem linken Ufer der Maas gelegenen Landes, des eigentlich ſo genannten Belgiens, ſo ſehe ich, daß eine Vereinigung deſſelben mit Frankreich uns ſtatt Einer Schutzmauer deren zwei gibt. Die eine gewährt uns die frühere, die zu zerſtören wir uns wohl hüten müſſen, da ſie uns nicht nur gegen die Niederlande, ſondern auch gegen das Meer hin deckt; die andere aber gewährt uns die Maas ſelbſt, welche Belgien umfluthet. Sie wird noch um vieles bedeutender durch den Beſitz von Maeſtricht und Venloo, die wir inne haben, und durch das uns in dem Frieden mit Holland vorbehaltene Recht, in Kriegszeiten in Gräve, Herzogenbuſch und Berg-op-

zoom Beſatzungen zu legen, die einerſeits den Uebergang vertheidigen, während andrerſeits Luxemburg die feindliche Armee, die ihn verſuchen möchte, in die Flanke nähme."

Andere Redner läugneten, daß die Vereinigung mit Frankreich wirklich, wie man behaupte, in dem Wunſche der Bewohner Belgiens liege. Unter dieſen Rednern zeichneten ſich durch die Kraft und den Nachdruck der Rede beſonders aus, Armand (von der Maas) und Leſage (von der Eure und Loire).

„Man ſpricht uns" ſagte Jener „von den Wünſchen der Belgier; können denn aber wohl Berathſchlagungen, die unter dem Einfluſſe der Waffen gehalten werden, den Namen von Berathſchlagungen verdienen? Und wer ſteht Ihnen dafür, daß dieſe Völkerſchaften nicht eines Tags dagegen reclamiren werden? Mit welchem Recht können Sie dieſe Beſiegten ihrer Vorurtheile, ihrer Reichthümer, ihres Cultus und ihrer Regierungsform berauben? . . . . .

„Man ſpricht von einer Entſchädigung für die aufgewendeten Kriegskoſten. So haben Sie denn vergeſſen, daß Sie den Krieg weder gegen die Bewohner von Belgien, noch gegen die von Lüttich, ſondern gegen deren Gouvernements führten, während Sie dennoch die Entſchädigung von jenen einzufordern gedenken!

„Die wahre Entſchädigung liegt in der Herſtellung der Gerechtigkeit und des Friedens, die Sie ſo bald als immer möglich Europa gewähren müſſen. Gewiß liegt es in Ihrem Intereſſe, das Haus Oeſtreich zu demüthigen, das Mittel aber, welches man Ihnen zu dieſem Zwecke vorſchlägt, iſt ein unpolitiſches. Gewiß iſt jenes Haus dem geſammten Europa, das es durch ſeine Intriguen und den Vertrag von Pilnitz aufgeregt hat, eine Schadloshaltung ſchuldig . . . . .

„Dieſen Zweck werden Sie erreichen, wenn Sie Belgien die Unabhängigkeit von jeder Fremdherrſchaft gewähren und bewahren. Geſtatte man nur den Belgiern ſich eine ihren

Sitten und ihrer Religion angemeſſene Staatseinrichtung zu gründen. Ihre Mäßigung im Siege wird Ihnen alle Gemüther verſöhnen, während Ihnen übertriebene Anſprüche eine Menge von Feinden erregen dürften.“

„Man behauptet“ ſagte Leſage „daß die Belgier und Lütticher ihre Vereinigung mit der Republik ſelbſt in Antrag gebracht hätten, und Frankreich denſelben angenommen habe. Darf ich das aber glauben, wenn ich von allen Seiten her vernehme, daß dieſer Antrag auf revolutionäre Weiſe erzwungen worden ſey? Und wer möchte das Blatt jenes Buches aufſchlagen, in welches die Geſchichte die Abſcheulichkeiten eingeſchrieben hat, die in dieſen unglücklichen Ländern begangen wurden? Da war es, wo der Terrorismus und die revolutionäre Sittenlehre ihre erſten Verſuche machten, und Danton und wie viel Andere ihre großen Talente für Diebſtahl, Mord und Erpreſſungen aller Art entwickelten. Sie waren die Vorläufer aller derer, die man ſpäter eben ſo in Paris auftreten ſah, und aller der Proconſuln, die in den Provinzen und bei den Heeren angeſtellt wurden. Und man wagt es, uns an jene Zeiten zu erinnern, die in Vergeſſenheit zu bringen man nicht bemüht genug ſeyn könnte! Und man will, daß wir an die fortwährende Geſetzeskraft jener Decrete glauben ſollen, welche in den Monaten März, April und Mai 1793, d. h. gerade in den Monaten erlaſſen wurden, in welche die berüchtigte Nacht, die Zeugin von der Erwürgung eines Theils der Mitglieder des Convents und mehrerer Miniſter ſeyn ſollte, und in welche die unſelige Zeit fällt, wo die Nationalrepräſentation ſo ſchändlich verletzt, man könnte ſagen vernichtet wurde, da über jedes von der rechten Seite vorgeſchlagene, unterſtützte oder durchgeſetzte Decret der Berg das Anathema ausſprach und die Redner jener Seite dem Tode weihete! . . . .

„Ich weiß wohl, daß das Comité die Mißſtimmung der Belgier gegen Frankreich den Intriguen und dem Uebelwollen

einiger wenigen Menſchen zuſchreibt. Nichts hat, wie es behauptet, die Maſſe des Volks, deſſen Herzen nichtsdeſtoweniger Frankreich zuſchlagen, in dieſer Geſinnung erſchüttern können; wie aber dürfte ich einer ſolchen Verſicherung trauen, wenn mir ſelber die belgiſchen Abgeordneten ſagen: Sie haben uns ſo unglücklich gemacht, und der Zuſtand von Ungewißheit, Angſt und Kummer, aus dem man uns nicht herauskommen läßt, iſt ſo unerträglich, daß wir noch lieber Frankreich zugehören, als ſo bleiben wollen, wie wir jetzt geſtellt ſind. Demnach erſcheint ihnen alſo die Vereinigung mit Frankreich nur als von zwei Uebeln das kleinere.“

Die Vereinigung Belgiens mit Frankreich war alſo eine Frage nicht der Geſinnung, ſondern des Intereſſes, welche von der revolutionären Allmacht, ohne Zuſtimmung Belgiens und Europa's, durchhauen wurde. Es war dahin gekommen, daß das Volk, welches dem Recht des Stärkern unterlegen war, ſich in das Unvermeidliche fügte und ſich nur noch darüber freute, wenn ſich eine Stimme erhob, die im Namen der ſterbenden Unabhängigkeit gegen den Gewaltſtreich proteſtirte, und an künftige Geſchlechter eine Berufung einlegte, die niemals verloren geht. Wenig Tage vor der Eröffnung der Debatten über dieſen Gegenſtand in dem Convent gab Adrian Philipp Raoux, Mitglied des hohen Raths von Hennegau, eine Denkſchrift gegen die Einverleibung heraus, worin er zwar nicht verhehlt, daß dieſe politiſche Maßregel einige Vortheile gewähre und dieſe auch offen darlegt, dann aber mit folgenden rührenden Worten ſchließt: „Trotz dieſer ſehr bedeutenden Vortheile, die ſolcher Art ſind, daß ſie von allen Claſſen des Volkes eingeſehen werden können, fürchtet, wie gar nicht zu verkennen, die große Mehrheit dieſes Volkes dennoch die Einverleibung und würde ſie als ein allgemeines Unglück für das Gemeinweſen betrachten. In dem Augenblicke, wo ein ſolcher Beſchluß amtlich kundgemacht werden würde,

würde man im Innern der Familien bittere Thränen fließen ſehen.“ [3])

Eben ſo unfreiwillig unterwarfen ſich im Jahre 1814 die belgiſchen Provinzen der holländiſchen Herrſchaft. Von dem, was der Verfaſſer darüber geſagt, braucht er nichts zurückzunehmen. Es fand, wie er zugeſteht, im Jahre 1830, von Seiten des Gouvernements kein Staatsſtreich ſtatt, und dennoch brach eine Revolution aus. Warum? Weil das ganze Gouvernement von 1814 an ein permanenter Staatsſtreich war. Fünfzehn Jahre lang befand ſich das belgiſche Volk in einem beſtändigen Zuſtande heftiger moraliſcher Aufregung, und wartete nur auf eine günſtige Gelegenheit, ſie in That übergehen zu laſſen.

Es gibt Staatsſtreiche, die die Nacht nicht überleben, in der ſie geboren werden; und es gibt andere, die Jahre lang unbeſtraft bleiben. Es liegt wenig an der Zeit, welche die Urſache von der Wirkung, die Gewalt von dem thätigen Widerſtande, die Rechtsverletzung von der Vergeltung ſcheidet.

---

3) Die durch das Geſetz vom 1 October 1795 erfolgte Vereinigung Belgiens mit Frankreich war in den Augen Europa's ſo lange nur ein factiſcher Zuſtand, bis Oeſtreich, in dem zu Campo-Formio am 17 October 1797 abgeſchloſſenen Frieden, die Niederlande an die Republik abtrat und dafür mit Venedig und einem Theil der Beſitzungen Venedigs entſchädigt wurde. Eine alte Monarchie und eine junge Republik vereinigten ſich in dieſer Art von Austauſch, zur Vernichtung zweier Völker. Sonderbares Schickſal! Venedig und das alte Belgien begegneten ſich zwei Mal in der Welt. Das eine Mal, um miteinander (1203) Conſtantinopel zu erobern, das zweite Mal, um miteinader zu ſterben. In unſern Tagen feiert Belgien ſeine Auferſtehung von den Todten, während Venedig todt in ſeinen Lagunen liegen bleibt.

(Anmerkung zur dritten Auflage.)

Und hat man denn eine einzige der von dem Verfaſſer bezeichneten Handlungen in Zweifel ziehen können?

Iſt ihm irgend jemand mit der Behauptung entgegengetreten, daß Holland und Belgien vor ihrer Vereinigung über dieſelbe gefragt worden ſeyen, daß das Grundgeſetz vom 24 Auguſt 1815 durch Mehrheit der Stimmen, nicht nur von der mit der Redaction deſſelben beauftragten Commiſſion, ſondern von den zur definitiven Annahme einberufenen Notabeln, wirklich angenommen, und daß Holland nicht als der die National-Individualität conſtituirende Staat, Belgien aber als ein bloßer Zuwachs für das holländiſche Gebiet betrachtet worden ſey?

Iſt es nicht durch die Abſtimmungen mittelſt Namensaufruf außer allem Zweifel geſetzt, daß die 55 holländiſchen Deputirten, welche Mitglieder der Generalſtaaten waren, mit Hülfe einiger abtrünnigen Belgier, während ganzer fünfzehn Jahre über die ſüdlichen Provinzen verfügt haben?

War es nicht Princip, die holländiſche Nationalität als eine ſolche, welche der Schöpfung des vereinigten Königreichs der Niederlande vorhergegangen ſey und über dieſer ſtehe, zu betrachten, und hat man eine jener nothwendigen Folgen, die der Chef des Gouvernements aus jenem Princip in Hinſicht auf Verwaltung, Sprache, Steueranlage, Anſtellung im Civil- und Militärdienſt, auf Beſtimmung der Sitze für alle großen Staatsanſtalten ableiten ließ, beſtritten?

Hat der Verfaſſer die entthronte Dynaſtie etwa geſchmäht, oder hat er ſie nicht vielmehr gegen viele Schmähungen dadurch geſchützt, daß er nachwies, wie ſie ſelber nur dem Geſetze der Nothwendigkeit unterworfen war?

Indeſſen hätte der Verfaſſer, mit der unbeugſamen Logik der an und für ſich ins Auge gefaßten Thatſachen in der Hand,

eine perſönliche Anklage an die Stelle jener Nachweiſung ſetzen oder ihr hinzufügen können, wenn er, nachdem er bewieſen, daß das Grundgeſetz von 1815 von der Mehrzahl der Notabeln verworfen, folglich zwiſchen Belgien und dem Hauſe Oranien nie ein Grundvertrag abgeſchloſſen worden ſey, für einen Augenblick das Daſeyn eines ſolchen hätte zugeſtehen und in dieſer Vorausſetzung unterſuchen wollen, ob auch in Gemäßheit dieſes Vertrags redlich verfahren worden ſey? Was würde das Ergebniß dieſer Unterſuchung geweſen ſeyn?

Es würde ſich ergeben haben, daß dem Lande alle Bedingungen einer Repräſentativregierung unerfüllt blieben; daß man durch Verordnungen das Wahlrecht und ſomit das Princip der Stellvertretung des Volkes ſelbſt verſtümmelte; daß die Inamovibilität der Richter, welche die Verfaſſungsurkunde verſprach, vertagt wurde, und daß der König, obwohl er ſich für unverletzlich hielt, dennoch die Verantwortlichkeit ſeiner Miniſter von der Hand wies.

So wurden alle Staatsgewalten, wie ſie die conſtitutionelle Regierungsform und die Verfaſſungsurkunde ſelbſt theils explicit, theils implicit eingerichtet und geſtellt wiſſen will, entſtellt, und Belgien lebte unter dieſer Regierung, die niemand definiren kann, und die ſowohl der Geradheit des Abſolutismus, als der Bürgſchaften der Freiheit entbehrte, fünfzehn lange Jahre.

Und was würde man ſehen, wenn wir von den allgemeinen Principien zu deren Anwendung im Einzelnen herabſtiegen und alle jene ungeſetzlichen Verordnungen, welche in das Gebiet der Geſetzgebung unberechtigt eingriffen, aufzählen, ein Gemälde von jenem fiscaliſchen Verwaltungsdespotismus, der ſich alles unterwarf, anlegen, und in die Nacht jenes Finanzſyſtems Licht bringen wollten, das ein durch die Londoner Conferenz conſtatirtes, ſchaudervolles Deficit von 10 Millionen und 200,000 fl. jährlicher Renten herbeiführte?

Brauchen wir noch an jene Bedrohung mit einem Staatsſtreiche zu erinnern, durch welche im Jahre 1829 das 10jährige Budget abgenöthigt wurde, oder, um das Werk zu krönen, an jene Botſchaft vom 11 December 1829, die nichts Anderes iſt, als eine kühne Proteſtation des regierenden Hauſes gegen die ganze Repräſentativregierungsform und ein offenes Manifeſt gegen die vollſtändige Ausführung des Grundgeſetzes von 1815?

Da man keine einzige dieſer Thatſachen in Abrede ſtellen kann, ſo wird man ſich vielleicht mit der Behauptung helfen wollen, daß darin keine förmliche Verletzung der Verfaſſung liege, wie auch die Gegner der Julius-Revolution behaupten, daß der 14te Artikel der franzöſiſchen Charte die Ordonnanzen Karls X rechtfertigte.

Schon im Jahre 1814 befanden ſich alle Elemente der belgiſchen Nationalität in einer proteſtirenden Stimmung, und die Einwirkung des ungeſtalteten Repräſentativſyſtems ſelbſt, das man dem Lande octroyirt hatte, fachte bald den Kampf zwiſchen den beiderlei Bevölkerungen ſichtbar genug an. Nur langſam gelangte die holländiſche Suprematie zu dem Culminationspunkte, den ſie 1821 erreichte, und der durch das Finanzgeſetz vom 12 Julius deſſelben Jahres bezeichnet wurde. Von da an wurde die Stellung Hollands eine angreifende, die von Belgien eine abwehrende, und die Action und Reaction erhielten ſich während der ganzen zehnjährigen Finanzperiode. Nicht bloß diejenigen haben die Revolution von 1830 gemacht, welche unmittelbar darauf hinwirkten, ſondern auch jene, welche dieſes Ereigniß durch ihre Reden und Handlungen vorbereiteten. Unter dieſen letztern befinden ſich auch ſolche, die bei der Kataſtrophe ſelbſt nicht thätig waren; aber ihre Handlungen konnten ſie weder in das Grab, noch in ihre Zurückgezogenheit vom öffentlichen Leben mitforttragen. Ihr ſaget, daß die Revolution ein Verbrechen ſey. Wohl, habt Ihr aber

auch alle Mitſchuldigen an dieſem Verbrechen gezählt? Revolutionär im Jahre 1830, zählen wir zu den Unſrigen z. B. auch jenen belgiſchen Deputirten, der den Zwieſpalt zwiſchen Belgien und Holland 1822 in folgender Weiſe darlegte:

„Dieſe Geſetze paſſen gar nicht für uns, und dennoch wollen Sie uns dieſelben auferlegen. Als wir, zugleich mit einem großen Theil von Europa, unter das Joch einer abſcheulichen Geſetzgebung kamen, hatte uns, und mit uns viele Andere, die Sturmfluth der Eroberung ergriffen. Welches Volk hätte ſich derſelben mit Erfolg widerſetzen können? Man mußte warten, bis dieſe Geſetzgebung die Macht des Eroberers im Stillen ſelbſt untergraben und diejenige Energie vernichtet hatte, welche ein ganzes Volk zur Vertheidigung ſeines Gebiets in Waffen bringt. Damals haben Sie ſelber die Erfahrung gemacht, welche Wirkung eine Geſetzgebung hervorbrachte, die Sie verabſcheuten. Sie ſelber waren unter den Erſten, die ſich, um ſich davon zu befreien, in den Kampf ſtürzten, und wenn Kriegsheere und unſere geographiſche Lage uns die Theilnahme daran unmöglich machten, ſo liebten und lobten wir doch die Anſtrengungen, die Sie machten . . . . . Und jetzt, was ſind Sie im Begriff uns zu geben? Die Sache iſt zu wichtig, als daß wir irgend etwas von dem verhehlen ſollten, was wir dabei denken und fühlen. Um die Wirkungen der Geſetze, welche ein Volk einem andern Volk aufdringt, richtig zu würdigen, müſſen Wir die gegenſeitige Lage dieſer Völker und die frühern Vorgänge, die uns dabei leiten können, ſorgfältig in Erwägung ziehen. In den erſten Zeiten der Vereinigung beider Völker gab man zu verſtehen, daß mehrere Beſtimmungen des Grundgeſetzes zu verhindern bezweckten, daß nicht ein Theil des Königreichs einem andern Theile das Geſetz machen könne. Ich dagegen war immer überzeugt, daß alle jene Beſtimmungen dahin zielen ſollten, jede Spur weſentlicher Trennungen zu vertilgen, eine vollſtändige und innige Vereinigung zu

bewirken, und ſo uns offenkundig einer allgemeinen Geſetz=gebung zuzubilden, deren Elemente aus dem Geiſte des Jahr=hunderts, aus der uns gewordenen neuen Ordnung der Dinge und aus den Grundveränderungen in den Wechſelbeziehungen der Völker zu einander zu ſchöpfen geweſen wären.

„Statt einer Verſchmelzung der Intereſſen blieb die Trennung derſelben beſtehen, deren Folgen ſich bald genug fühlbar machten. Es entſpann ſich ein Kampf, der nie hätte ſtattfinden ſollen, und wir erfahren jetzt das, was man durch Grundbeſtimmungen verhindern zu können hoffte, die überdieß den Grundſätzen der Gerechtigkeit, ohne welche eine Geſetzgebung nur verderblich werden kann, wenig entſprechend waren. Wenn die Vereinigung zweier Völker nur eine aufgedrungene iſt, und wenn die Unklugheit ſelbſt alles Mögliche gethan hat, um die Trennung des Staats in zwei Haupt=theile zu verewigen, ſo muß man ſich wohl mit einiger Aengſtlichkeit fragen, ob es nicht gefre=velt ſey, den ſtärkern Theil unter das Joch des ſchwächern beugen zu wollen. In der Vorausſetzung, daß die dem Geſetzentwurfe vom 12 Julius beitretenden Stimmen den Beweis davon liefern, daß die ganze Bevölke=rung der alten vereinigten Provinzen mit dem neuen Steuer=ſyſteme zufrieden ſey, und deſſen Einführung wünſche, liegt der nämliche Beweis dafür, daß die belgiſchen Provinzen daſſelbe Syſtem mit dem größten Widerwillen betrachten, in der Einmüthigkeit unſerer den Geſetzentwurf verwerfenden Abſtimmungen. Wenn ſich die verſchiedenen Anſichten der Repräſentanten beider Landestheile nur irgendwie amalgamirt oder untereinander verſchmolzen hätten, ſo würde eine noch ſo ſchwache Majorität dennoch der obſiegenden Anſicht einen An=ſchein von Macht gegeben haben; allein eine ſo vollſtändige Trennung zeigt nur allzu deutlich, auf der einen Seite, einen gebieteriſchen, ſelbſt für die, welche ihn geltend machen, gefähr=

lichen Willen, und auf der andern Seite eine gränzenloſe Unterwürfigkeit, wovon wir in vorderſter Reihe das heilſame Beiſpiel geben. Dieſe Stimmung, dieſe Geſinnungen dürfen uns jedoch nicht abhalten, alle jene Wahrheiten auszuſprechen, zu deren Entwicklung und Begründung uns eine ſo feierliche Erörterung auffordert. Ich glaube mich nicht in der Voraus-ſetzung zu täuſchen, daß man ſich wohl geſagt haben könne: „„„Es iſt wenig Gefahr dabei, einem Volke, das ſo lange ſchon aus der Reihe der unabhängigen Nationen verſchwunden iſt, das Geſetz zu machen, ſey es auch noch ſo hart, noch ſo unverſtändig.""'

„Dieſer Gedanke kann für oberflächliche, die Lehren der Geſchichte abweiſende Menſchen etwas Scheinbares haben. Aber unſere Voreltern wußten gar wohl, welche Gefahr ihrem ſchönen Vaterlande drohte, als es zur Provinz einer großen Monarchie wurde, deren Mittelpunkt ſo weit von ihm entfernt lag und deren Beherrſcher ſo leicht fremde Vorſtellungsweiſen und Sitten annehmen konnten. Deswegen waren auch, wie unſere Annalen erzählen, die belgiſchen Miniſter, welche die erſten Schritte des jungen Karl auf ſeiner großen Laufbahn leiteten, ſo unerſchöpflich in Erfindung neuer Gründe, wodurch ſie ſeine Abreiſe nach Spanien zu verzögern ſuchten. Mit Recht fürchteten ſie den fremden Einfluß und die Aufnöthigung von Geſetzen, die mit ihrem Wohl, ihrer Cultur, ihren Sitten und ihren Rechten im Widerſpruche ſtehen dürften.......

„Nicht wir behaupten es, ſondern die Geſchichte bezeugt es, daß es in keinem Lande ſo gefährlich war, Maßregeln zu ergreifen, die gegen die Principien einer weiſen und klugen Geſetzgebung verſtießen, als in den belgiſchen Provinzen .... Laſſen Sie ſich alſo, meine Herren, ja nicht von dem Gedanken verführen, daß ſich ein Volk daran gewöhne, das Geſetz, zumal von einem fremden Volke, anzunehmen. Dieſe Angewöhnung findet ſich nirgends. Verwechſeln Sie nicht die Uebel des

Kriegs und den vereinigten Willen aller Mächte mit einer Geſetzgebung, der uns zu unterwerfen uns nicht vorgeſchrieben wurde . . . . . . Vergleichen wir die verſchiedenen Epochen und die verſchiedenen phyſiſchen und moraliſchen Kräfte, und erlauben Sie uns dann die Frage, ob wir in der Lage, in welcher wir uns jetzt befinden, ein Ereigniß für möglich halten konnten, das ſelbſt unter der Herrſchaft der mächtigſten Monarchien, von denen die belgiſchen Provinzen einen integrirenden Theil ausmachten, als ein unmögliches erſchien.

„Ein ſo unerwartetes Ereigniß, das ein Menſch mit dem geringſten Grade von Aufmerkſamkeit und Umſicht als ein verderbliches betrachten muß, würden wir Ihren Abſtimmungen zu verdanken haben. Die abſolute Regierungsgewalt, ſelbſt wenn ſie geſetzlich eingeführt geweſen wäre, würde, ſich ſelber überlaſſen, nie ſo unklug geweſen ſeyn, Maßregeln zu beſchließen und auszuführen, gegen welche ſich unſere Anſichten einſtimmig erklärt haben. Dieſer Umſtand wird immer verhindern, daß Reſolutionen, die Sie außerhalb dieſer Gränzlinie faſſen, in unſern verfaſſungsmäßigen Inſtitutionen eine Stütze finden könnten. Vielmehr wird ihre ganze moraliſche Kraft durch die nothwendige Folge einer Trennung vernichtet werden, die Sie vorbereitet haben und aufrecht erhalten wollen.“

So ſprach Herr Reyphins in der Sitzung der Generalſtaaten am 14 Mai 1822[4]). Wir wüßten dieſen ſchönen und energiſchen Worten nichts hinzuzufügen. Die parlementa-

4) Lesur, Annuaire von 1822. S. 300. 301. — Die Oppoſition iſt viel älter, als die katholiſch-liberale Union, die ſich erſt 1828 bildete. Es wäre wichtig, die Verhandlungen in den Generalſtaaten von 1815 an bis 1830 zu ſammeln. Eine ſolche Sammlung würde gewiſſermaßen den Prolog zur belgiſchen Revolution abgeben.

riſche Beredtſamkeit hat ſelbſt in den großen Tagen der Revolution keinen höhern Schwung genommen.

Einige Anhänger des Hauſes Naſſau anerkannten zwar die der Organiſation des vereinigten Königreichs inwohnenden Mängel, ſuchten aber das Mittel dagegen nicht in einer abſoluten Trennung, ſondern nur in einer adminiſtrativen Trennung. Der Fortſchritt der Revolution beſeitigte dieſen Ausweg ſehr bald. Es fragt ſich aber, ob ſie nicht dabei ſich hätte beruhigen können?

Der Verfaſſer nahm an, daß, nachdem die Revolution gemacht war, wenn man nicht nach der Unabhängigkeit gerungen hätte, drei mögliche Auswege übrig geblieben wären: die Vereinigung mit Frankreich, die Rückkehr zur holländiſchen Herrſchaft und die Vertheilung des Landes. Dieſe drei Möglichkeiten hat er bereits erörtert*), er will nun auch noch die vierte — die adminiſtrative Trennung beider Länder mit wenig Worten beleuchten.

Er hätte darin nur einen Stillſtand von einigen Monaten, von einigen Jahren vielleicht, aber gewiß auch nicht mehr, erblicken können, wenn man auch je — was er bezweifelt — nur dahin hätte gelangen können, einen ſolchen Zuſtand der Dinge einzuführen.

Unter welchen Bedingungen hätte eine Trennung der Verwaltung beider Länder ſtattfinden können?

Würde der Londoner Vertrag vom 21 Julius 1814 abrogirt worden ſeyn?

Würde dabei die Dazwiſchenkunft der Mächte, welche jenen Vertrag unterzeichneten, nöthig geweſen ſeyn?

*) Unten im Capitel 9.

Wer würde bei der Unterhandlung über die Bedingungen jener Trennung den Vertheidiger der belgiſchen Intereſſen gemacht haben, und wie hätte König Wilhelm das Organ Hollands und zu gleicher Zeit das Organ Belgiens dabei ſeyn können?

Würde man die Generalſtaaten als Repräſentanten des ganzen Landes beibehalten, und nur gewiſſe untergeordnete Gegenſtände der Entſcheidung beſonderer geſetzgebenden Körper in jedem der beiden Länder überlaſſen haben?

Oder würde man die Generalſtaaten aufgehoben und gewiſſe Gegenſtände nach einander an die geſetzgebenden Körper jedes einzelnen Landes zur Abſtimmung gebracht haben; und welcher Gewalt wäre die Competenz verliehen worden in dem Falle, daß die beiden geſetzgebenden Körper entgegengeſetzter Anſicht geweſen wären, dieſen Conflict zu entſcheiden?

In welcher Weiſe würden die beiderlei Gebiete und die Schulden getheilt worden ſeyn?

Würde Holland je eingewilligt haben, daß es nur durch die nördlichen Provinzen vertreten werde, und daß zu Belgien die mittäglichen Provinzen mit Venloo, Maeſtricht und Luxemburg geſchlagen worden wären?

Würde Holland den Belgiern die Handelsvortheile, in deren Genuſſe ſie ſeit 1814 ſich befanden, gelaſſen haben, und wenn, unter welchen Bedingungen?

Würde man zwiſchen den beiden Ländern eine Mauthlinie errichtet haben, und wenn dieß nicht geſchah, wie wäre es möglich geweſen, die Einförmigkeit des Abgabenweſens aufzuheben und zweierlei Beſteuerungsſyſteme zu ſchaffen?

Würden es ſich die Holländer haben gefallen laſſen, in Belgien wie Fremdlinge behandelt und folglich für unfähig erklärt zu werden, dort Aemter zu bekleiden?

Doch übergehen wir alle dieſe Schwierigkeiten, welche deutlich zeigen, daß die Annahme der Möglichkeit bloß, die Verwaltung beider Länder zu trennen, nur ein Hirngeſpinnſt ſey, deſſen Nichtverwirklichung nur Menſchen ohne alle Kraft der Ueberlegung bedauern können, und nehmen wir vielmehr für einen Augenblick an, es ſey ein ſolcher Zuſtand der Dinge wirklich hergeſtellt worden.

Wenn die Natur auch zuweilen zu unſerm Erſtaunen Doppelweſen ſchafft, die in zwei verſchiedenen Körpern ein einiges Leben führen, ſo iſt es doch bis jetzt weder der Kunſt, noch der Politik gelungen, ſolche Wundergeſchöpfe nachzubilden.

Nun betrachte man einmal das belgiſche und holländiſche Volk Rücken an Rücken aneinander gefeſſelt, wovon das eine nach Süden, das andere nach Norden blickt.

Jedes hat ſeine Sittigung, ſeine Religion, ſeine Gewohnheiten, ſeine ſocialen Bedürfniſſe für ſich, mit Einem Worte, jedes hat ſeine ihm ganz eigenthümliche Exiſtenz.

Das eine will die franzöſiſche Geſetzgebung beibehalten, das andere verwirft dieſe.

Das eine verlangt das Geſchwornengericht wieder, das andere will davon nichts wiſſen.

Das eine findet das Strafgeſetz von 1810 zu ſtreng, dem andern iſt die hochnothpeinliche Halsgerichtsordnung Karls V von 1532 noch zu gelind.

Das eine fordert für ſeine Gewerbe und ſeinen Ackerbau Prohibitivmaßregeln, das andere für ſeinen Handel völlige Ungebundenheit.

Das eine belegt mit Abgaben die Gegenſtände, welche das andere davon befreit.

Ihre Stellung iſt nie die gleiche. Richtet ſich das eine aufrecht in die Höhe, ſo kann man ſicher ſeyn, daß ſich das andere niederwärts beuge.

Nun denke man ſich den König, der zweierlei Zuſtände, die ſich gegenſeitig verdammen, gutheißen und bewahren ſoll, der, jetzt Holländer, dann Belgier, am Morgen ein Princip verwerfen muß, das er am Abend anzunehmen ſich genöthigt ſieht.

Und warum ſoll man den beiden Völkern dieſe moraliſche Tortur auflegen? Bloß darum, damit Eine Dynaſtie beiden Völkern gemeinſchaftlich bleibe, damit der Eine Fürſt ſeine Stirne mit zwei Kronen zieren könne.

Man muß eingeſtehen, daß die bloße Trennung der Verwaltung beider Länder, alle die politiſchen, territorialen, finanziellen und commerciellen Fragen, um welche zwiſchen beiden Völkern ſeit 1830 geſtritten wird, ebenfalls erregt haben würde, mit Ausnahme einer einzigen, nämlich der die Dynaſtie betreffenden. Und wenn man nach langen Unterhandlungen zu dem dieſer Dynaſtie günſtigen Reſultate gekommen wäre, ſo hätte deren Doppel-Exiſtenz doch nicht die geringſte Gewährſchaft für ihre Dauer gehabt. Der Antagonismus und der daraus ſich entwickelnde Kampf hätten fortgedauert und zu einer neuen Kataſtrophe getrieben. Es war alſo gewiß beſſer, dem Streite durch die abſolute Trennung beider Völker ein für alle Mal ein Ende zu machen.

So hatten denn die drei ſeit dem Anfange des 18ten Jahrhunderts in Belgien auf einander folgenden Herrſchaften die gleiche Entſtehungsweiſe. Wir dürften zu den Anhängern Oeſtreichs, wenn es noch ſolche Ueberreſte aus einem andern Weltalter gäbe, wie zu den Anhängern Frankreichs und Hollands ſagen: die Herrſchaft welche Ihr zurückwünſcht, war dem Lande gewaltſam aufgedrungen worden.

Die durch die Revolution von 1830 gegründete Herrſchaft hat dagegen einen volksthümlichen Charakter, der allen frühern fehlt. In unſerm Verfaſſungswerke iſt unſer geſammter nunmehriger öffentlicher Rechtszuſtand formell beſtimmt und allen bloßen Inductionen oder Präſumtionen der Weg abgeſchnitten worden. Während bloße königliche Arrêtés die Repräſentativregierung dadurch parodirten, daß ſie ein monſtröſes Wahlſyſtem ſchufen — denn die 55 Mitglieder der Generalſtaaten des vereinigten Königreichs der Niederlande für die ſüdlichen Provinzen konnten doch nicht als Stellvertreter des neuen Belgiens gelten, — erhielt unſer Nationalcongreß ſein Mandat zur conſtituirenden Gewalt von Wählern, die, nach den Wahlbedingungen, gar wohl mit Primärverſammlungen, in denen die Bürger ſelber erſcheinen, verglichen werden können[5]). Dieſe Wahlbedingungen

5) Wir geben hier eine Zuſammenſtellung der, nach den Arrêtés der proviſoriſchen Regierung vom 10 und vom 12 October 1830, für die Wahlen zum Nationalcongreſſe angelegten Verzeichniſſe:

Namen der Provinzen.	Bevölkerung.	Eingeſchriebene Wähler.
Antwerpen	346,823	5,089
Brabant	556,046	5,608
Weſtflandern	603,214	4,508
Oſtflandern	737,638	6,308
Hennegau	608,524	5,257
Lüttich	371,568	4,933
Limburg	338,095	4,877
Luxemburg	303,061	6,479
Namür	211,544	3,040
Geſammtſumme	4,076,513	46,099.

Dieſe Zuſammenſtellung iſt ein Auszug aus den im Auftrage des Miniſteriums des Innern aufgenommenen amtlichen Verzeichniſſen. (Zu vergl. die als Anhänge gedruckten Urkunden zu dem Bericht des Abgeordneten Dumortier, über das Geſetz, die Verfaſſung der Gemeinden betreffend, vom 23ſten Junius 1834.) Sehr wenige eingeſchriebene Wähler fehlten bei den Wahlen. In ſeiner

waren allerdings von dem proviſoriſchen Gouvernement feſtgeſetzt worden, weil ſie doch irgend jemand feſtſetzen mußte; aber wir machen es auch dem Könige Wilhelm nicht zum Vorwurfe, daß er im Jahre 1815 die Notabeln nach Regeln, die er ſelber beſtimmte, einberief, ſondern nur das, daß er einerſeits den Königstitel, den ihm die großen Mächte verliehen, nicht der Anerkennung dieſer Verſammlung unterwarf, und ſo den urſprünglich dieſem Titel anklebenden Makel der Eroberung durch eine darauf folgende Volkswahl vertilgte; andrerſeits aber, daß er das Reſultat der in dieſen Verſammlungen erfolgten Abſtimmungen und dieſe ſelbſt alterirte.

Man ſagt uns mit wichtiger Miene: König Leopold erhielt die Krone vom Nationalcongreß; dieſer verdankte ſein Daſeyn dem proviſoriſchen Gouvernement; dieſes verdankt ſeine Vollmacht dem Aufſtande. Wir unſererſeits könnten darauf erwiedern: das Grundgeſetz von 1815 wurde betrachtet, als ſey es von den Notabeln angenommen worden; die Notabeln erhielten ihre Vollmacht vom König Wilhelm; dieſer verdankte ſeine Königswürde fremden Mächten. Dieſe Abkunft der Vollmachten führt uns hier bis zum Rechte der Eroberung, und dort bis zum Rechte, welches der allgemeine Aufſtand eines Volks verleiht.

Proclamation vom 16 October 1830 hatte der Prinz von Oranien geäußert: „Selbſt in den Provinzen, wo ich eine große Gewalt ausübe, werde ich der Ausübung Eurer ſtaatsbürgerlichen Rechte keine Schwierigkeit in den Weg legen; wählet frei und nach dem nämlichen Verfahren, wie Eure Mitbürger der andern Provinzen, Abgeordnete für den bevorſtehenden Nationalcongreß, und berathet daſelbſt die Angelegenheiten des Vaterlandes." Dieſer Einladung des Prinzen von Oranien zufolge, hielten ſich auch die Gegner der Revolution für ermächtiget, an den Wahlen Theil zu nehmen.

(Anmerk. zur dritten Auflage.)

In den erſten Monaten des Jahrs 1814 hatte Europa ein Wiederherſtellungsſyſtem angekündigt, und die Feldherren der verbündeten Heere hatten den Belgiern zugerufen: „Möge ſich das ſonſt ſo blühende Belgien wieder erheben, aber es erhebe ſich unter der Aegide der Ordnung und der Ruhe! Seine Unabhängigkeit iſt nicht mehr zweifelhaft. Aber macht Euch derſelben dadurch würdig, daß Ihr die innere Ordnung aufrecht erhaltet . . . . “ [6]) Im Jahre 1830 haben wir die Erfüllung des uns 1814 gegebenen Verſprechens gefordert.

Belgien war alſo drei Mal das Opfer eines Angriffs auf ſein Volksthum. Wir wollen damit nicht behaupten, daß dieſes Volksthum in irgend einer jener Epochen vollkommen ausgebildet geweſen; der Beweis des Gegentheils läge ja ſchon in dem Erfolge jener gewaltſamen Angriffe. Nein, die Einheit des Volkes war nicht feſt genug, um gegen die fremdherriſche Uſurpation anzukämpfen; es hatte nur die Richtung des Volkes zur Einheit hin beſtanden. Die belgiſchen Provinzen boten keinen andern Anblick, als die franzöſiſchen vor der Gründung der Monarchie Ludwigs XIV. Die Forſchungen eines Guizot, eines Thierry, eines Sismondi haben uns das geheime Entwicklungsgeſetz der franzöſiſchen Sittigung aufgedeckt, das einem Velly und einem Daniel verborgen geblieben war. Die franzöſiſche Nationaleinheit datirt ſich erſt vom 17ten Jahrhundert, und die belgiſche wird ſich von 1830 datiren. Darf man die letztere verurtheilen, weil ſie nicht die Ehre der Priorität hat? Darf man dem belgiſchen Volke ſeine Individualität und Perſönlichkeit beſtreiten, weil ſein Gang zu dieſem Ziele langſamer und peinlicher war? Darf man

---

6) Proclamationen des Herzogs von Sachſen-Weimar, Generals der combinirten ruſſiſch-preußiſch-ſächſiſchen Armee, und des Generals von Bülow, Commandirenden des 3ten preußiſchen Armee-Corps, vom Februar 1814, in Schoell, Recueil de Pièces officielles, Tom IV, S. 152.

es dafür ſtrafen, daß es im 16ten Jahrhundert ſeine einheimiſche Dynaſtie verlor, deren Kraft es allen politiſchen Umwälzungen hätte entziehen können, und daß es deßhalb durch drei Kriſen hindurch zu gehen genöthigt war, die ſein Volksthum hätten vernichten müſſen, hätte dieſes nicht in ſeiner Beſtimmung gelegen?

Das Frankreich von 1830 hat edel das Unrecht des Frankreichs von 1793 wieder gut gemacht. Es hat unſere Provinzen nicht zu ſeiner Schadloshaltung in Anſpruch genommen; Louis-Philipp hat unſer Volksthum höher geachtet, als der Nationalconvent; und das franzöſiſche Volk wird die Früchte dieſer uneigennützigen Politik noch in ſpäter Zukunft genießen, wie ſie ihm jetzt ſchon die Verbindung mit England eingetragen hat. Das Daſeyn eines befreundeten Staats wird ihm nützlicher ſeyn, als der unſichere, von der Bevölkerung ſelbſt und zugleich von ganz Europa beſtrittene Beſitz einiger Provinzen.

Chateaubriand, ein Schriftſteller dem man nicht Schuld geben kann, daß er ein Freund der Revolutionen ſey, ſagt: „Ernſthafter Zwieſpalt hat bei einem Volke ſeinen Grund in irgend einer Wahrheit, die dieſen Zwieſpalt überlebt. Dieſer Zwieſpalt iſt bei ſeiner Entſtehung oft in rohe Worte und grauſame Handlungen eingekleidet; aber die politiſche oder ſittliche Thatſache, die eine Revolution zurückläßt, iſt eben die ganze Revolution.“

Was iſt nun die aus den Ereigniſſen von 1830 hervorgetretene Thatſache anders, als die von Europa unter beſtimmten Bedingungen anerkannte Unabhängigkeit Belgiens von jeder Fremdherrſchaft?

Warum konnte die Revolution im 16ten Jahrhundert nicht daſſelbe Reſultat ergeben? Darum, weil damals Bel-

gien, nachdem ſeine politiſchen Beſchwerden gehoben waren, darauf gewiſſermaßen verzichtete, indem es an den kirchlichen Beſchwerden Hollands keinen Antheil nehmen und ſich nicht an das nördliche und proteſtantiſche Europa anſchließen mochte. In dieſem zwiefachen, von den Geſchichtſchreibern in ſeiner wahren Bedeutung ganz verkannten Ausgange der Revolution des 16ten Jahrhunderts, liegt der unbeſiegbare Grund, der eine Vereinigung Belgiens und Hollands zu Einem Staate unmöglich macht. Sie wurde in Gent 1576 verſucht *); drei Jahre hernach aber in Utrecht ſchon wieder zerriſſen, und der 1815 erneuerte Verſuch ſcheiterte wieder an den Ereigniſſen von 1830.

Warum konnte die Revolution von 1788 Belgien nicht die Unabhängigkeit verſchaffen, und die letzten Bande, die es an die Fremdherrſchaft feſſelten, zerbrechen? Darum, weil, um zu ſolchem Erfolge zu gelangen, nicht genügt, daß eine Revolution in ihrer Entſtehung gerecht ſey, ſondern dazu noch erfordert wird, daß ſie einen beſtimmten Zweck habe und dieſen mit dem Intereſſe der andern Völker in Einklang zu bringen verſtehe. Die Revolutionärs von 1788 kannten keine der durch den Stand der Dinge in Europa gegebenen Bedingungen, unter denen allein die Unabhängigkeit Belgiens damals zu erlangen geweſen wäre; vielmehr wähnten ſie, daß das Daſeyn eines Volkes ſich ganz und gar in die Gränzen ſeines Gebiets einſchließen laſſe, und jede nationale Individualität nur auf ſich ſelber ſtehe. Sie verkannten demnach die Geſetze, unter welchen die europäiſchen Staaten, als ein Ganzes betrachtet, ſtehen. Hätten ſie, ehe ſie beſiegt waren, die Unabhängigkeit ihres Landes proclamirt, zugleich aber die monarchiſche Verfaſſung beibehalten, die Regierungsmacht centraliſirt und die Krone auf das Haupt eines Prinzen aus

*) Zu vergl. van Kampen Geſchichte der Niederlande. Bd. 1. S. 425—427.

dem öſtreichiſchen Hauſe geſetzt, ſo würden ſie den Ereigniſſen zuverläſſig eine ganz andere Richtung gegeben haben. Wahrſcheinlich würde dieſer Verſuch von Ludwig XVI und von der conſtituirenden Verſammlung Frankreichs, vielleicht auch von England ſelbſt unterſtützt worden ſeyn, und wäre er auch gescheitert, ſo hätte ſich doch die Staatsklugheit dazu ohne Schamröthe bekennen dürfen. Im Kampfe theils mit rückwärts, theils mit bis zum Aeußerſten vorwärts gerichteten Vorſtellungsweiſen, vermochte die Revolution von 1788 keines der politiſchen und monarchiſchen Principien zu verkündigen und feſtzuhalten, die ihr allein das Anerkenntniß Europa's hätten verſchaffen können.

Warum konnte die Revolution von 1830 dem Schickſale der von 1788 entgehen? Nur darum, weil jene alle die Bedingungen, welche die europäiſchen Verhältniſſe fordern, anerkannte, während ſie von dieſer verneint wurden. Friedlich nach außen, monarchiſch im Innern, bot ſie gleich vom Anfang an Europa ihre Hand, die dieſes nicht zurückſtieß. Allerdings wurde dieſe Revolution durch ein in ſeiner Art einziges Zuſammentreffen von Umſtänden begünſtigt, allein auch dieſes hätte für ſich nicht genügt. Alle dieſe günſtigen Umſtände konnten Belgien nicht über die Geſetze ſtellen, denen ganz Europa gehorcht.

Was im September geſchah, war urſprünglich nichts, als eine Auflehnung gegen Holland, die in eine Auflehnung gegen Europa hätte ausarten können.

Was zunächſt ins Auge zu faſſen war, das iſt der eigentliche Zweck, der durch die Verträge von 1815 erreicht werden ſollte.

Die Mittel zum Zwecke konnten wohl eine Abänderung erleiden, wenn nur er ſelber ſtehen blieb und erreicht wurde.

Die Errichtung des Königreichs der Niederlande war nicht Zweck, ſondern nur Mittel. Die belgiſche Revolution

verletzte zwar, indem ſie die Vereinigung Belgiens mit Holland zerriß, die in den Verträgen feſtgeſetzten Mittel; den darin liegenden Zweck aber reſpectirte ſie, indem ſie Belgien unabhängig machen und die Trennung von Frankreich aufrecht erhalten wollte.

Durch die Vernichtung des Mittels, wurden die Verträge nur in dem verletzt, was an ihnen tranſitoriſch und veränderlich war, während ſie durch die Vernichtung des Zwecks in demjenigen verletzt worden wären, was an ihnen das Conſtitutive und Unveränderliche iſt.

Belgien machte ſich dieſer letzten Art von Verletzung nicht ſchuldig.

Als daher die großen Mächte den Vertrag unterzeichneten, in welchem die Errichtung des Königreiches Belgien ſanctionirt wurde, konnten ſie im Eingange zu dieſem Acte mit Recht ſagen, daß durch die Ereigniſſe des Jahrs 1830 an den Verträgen von 1815 nur Einiges modificirt worden ſey. In dem Protokoll vom 20ſten December, das die künftige Unabhängigkeit zum Grundſatze erhebt, heißt es, daß es ſich nur darum handle, den Riß zu heilen (rémedier au dérangement), welcher in das durch die Verträge von 1814 und 1815 gegründete Syſtem gekommen iſt.

Was liegt nun daran, daß die Männer, welche die Verſöhnung Belgiens mit Europa herbeiführten, lange Zeit hindurch verläumdet wurden, da der Erfolg, den ſie ohne Zorn und Verzweiflung geduldig abwarteten, ſie vollſtändig gerechtfertigt hat? Man erzählt von einem Manne des Alterthums, daß er ſich unempfänglich gegen jedes Gift gemacht habe. So wird mit der Zeit das Gift der Verläumdung zu ſeinem eignen Gegengifte.

Die entgegengeſetzten Aeußerſten vereinigten ſich in dem Beſtreben, die Revolution zu einem Angriff auf Europa zu

bewegen, und die Ultrarevolutionärs verſtändigten ſich mit den Contrarevolutionären, wenn es galt, das Gouvernement Leopolds herabzuſetzen. Dieſer befremdliche Einklang iſt ganz geeignet, das Mißtrauen der wahren Patrioten zu erregen. Hätte die Revolution von 1830 das angeblich energiſche, anti-diplomatiſche, anti-europäiſche, republicaniſche und propagandiſtiſche, ſeit zwei Jahren ſo ſehr geprieſene Syſtem angenommen, wie groß würde die Freude der entthronten Dynaſtie und aller Feinde unſerer Unabhängigkeit geweſen ſeyn? Dann würde die Zeit gekommen ſeyn, wo ſie hätten ſagen dürfen:

„Ihr habt es nicht verſtanden eine Stellung unter den Völkern euch zu verſchaffen; ein Volk von nicht mehr als vier Millionen Menſchen, wolltet ihr ein öffentliches Recht nur für euch gründen; ihr wähntet euch ſtark genug, euch, ſtatt mit Europa zu tranſigiren, demſelben aufdringen zu können; ihr habt den günſtigen Augenblick, der eine ſolche Uebereinkunft möglich machte, ungenützt vorübergehen laſſen; ihr habt die ſteigende Abſchwächung des revolutionären Princips nicht vorausgeſehen, und ſo kam die Zeit der Reaction, ehe ihr euch noch in dem Urtheile der europäiſchen Cabinette Rechte erworben hattet. Vergeblich ſuchtet ihr Europa in einen allgemeinen Krieg zu ſtürzen, und nur auf eine erbärmliche Weiſe parodirtet ihr den Nationalconvent. Die ſtaatswiſſenſchaftliche Bildung hat euch gefehlt. Daher konnte ſich eure Revolution die den Völkern die ſich ein Daſeyn gründen wollen ſo nothwendige politiſche Anerkennung nicht verſchaffen. In der Geſchichte werdet ihr nicht einmal die Stelle finden, die man großen Verbrechen dort einräumt, da es euch unmöglich war, all das Uebel zu vollbringen, das euer Wahnſinn ausgebrütet hatte.“

Das iſt das Verdammungsurtheil, welches die contrerevolutionäre Partei einſt über Belgien ausgeſprochen haben

würde; und wenn dieſe Partei, im Namen der Ehre des Landes, eine Aenderung des Syſtems verlangt, und zur Verletzung der gegen die Mächte eingegangenen Verbindlichkeiten aufreizt, ſo geſchieht dieß, weil ſie wohl weiß, daß ſich die Revolution dadurch rettete, daß ſie den diplomatiſchen Weg einſchlug, und daß ſie ſich in dem Augenblicke neuen Gefahren ausſetzen, ja darin untergehen würde, wo ſie das Unglück hätte, dieſen Weg zu verlaſſen.

Wie oft hat man uns nicht ermahnt, unſern Blick über das atlantiſche Meer hin zu richten, und uns die americaniſchen Revolutionen, die Gründer der vereinigten Staaten von Nordamerica, die Waſhington und Franklin als Muſterbilder zur Nachahmung empfohlen! America brauchte auf die Diplomatie keine Rückſicht zu nehmen. Dort konnten die Völker, im Beſitz eines unermeßlichen, von Wüſten umgebenen Gebietes, ſich ihre eigenen Gränzen ſetzen, denn ſie brauchten nur jene Nomadenſtämme, deren letzte Wanderungen uns Cooper ſchildert, in das Innere der Wälder und Steppen zurückzutreiben. Auf ein Syſtem des politiſchen Gleichgewichts hat die neue Welt noch zu warten. Hätte ein ſolches ſchon zur Zeit der Waſhington und Franklin exiſtirt, ſo würden auch ſie ſich ſeinen Geſetzen unterworfen haben. In dem alten Europa wurde dieſes Syſtem, bald nachdem Columbus ein zweites Feſtland entdeckt hatte, durch den Kampf zwiſchen Franz I und Karl V ſchon eingeleitet.

Einige haben die Herausgabe dieſes Werks für voreilig gehalten und geglaubt, daß deſſen Verfaſſer das Reſultat der Unterhandlungen hätte abwarten ſollen, ehe er ein Buch drucken ließ, über das die Ereigniſſe bald hinausreichen und es unvollſtändig machen würden. Der Verfaſſer will nur mit wenig Worten ſagen, was ihn dazu beſtimmte, ſich

dieſer Aufgabe zu unterziehen. Er hatte die meiſten der durch die Revolution von 1830 innerhalb und außerhalb Belgiens veranlaßten Schriften geleſen, und, nachdem er ſie durchleſen, ſchien es ihm, als legten ſie ihm eine Pflicht auf, die er gegen ſein Land, ſeine politiſchen Freunde und gegen ſich ſelber zu erfüllen hätte. Man dürfte ſchwerlich ein Beiſpiel von vielfacheren und heftigeren Angriffen aufweiſen können, als die ſind, welche gegen die belgiſche Revolution gemacht wurden, und ſie muß in ihrem Rechte ſehr begründet geweſen ſeyn, da ſie ſich, trotz eines faſt abſoluten Stillſchweigens von ihrer Seite, in der öffentlichen Meinung hat halten können. Nie iſt ein Ereigniß auffallender entſtellt worden. Unwiſſenheit und Haß haben in Hinſicht auf ſie nichts geachtet.

In Deutſchland ſtiegen bedeutende Männer in die Arena herab. Der Profeſſor Ungewitter[7]) ſammelte in zwei Octavbänden alles, was die Oppoſition ſeit 1830 unter die Preſſe zu geben gewagt hat, und er ſcheute ſich nicht, dieſer unförmlichen Production ſeinen Namen vorzuſetzen.

Das holländiſche Gouvernement ſcheint eine große Geſellſchaft von Hiſtoriographen und Pamphletſchreibern organiſirt zu haben; denn jede Woche bringt ihren Tribut nach London, nach Paris, nach Leipzig und nach dem Haag. Die Aufzählung aller dieſer Producte würde langweilig werden [8]). Einer dieſer Schriftſteller zeichnet aber vor

---

7) Geſchichte der Niederlande und der belgiſchen Revolution. Leipzig, 1832.

Auch Venturini, Chronik des neunzehnten Jahrhunderts, 5ter Band, Jahrgang 1830, Seite 243, und 6ter Band, Jahrgang 1831, Seite 376, begnügt ſich die der belgiſchen Sache feindlichen Blätter zu compiliren. Einer Sammlung ſolcher Art, kann kein hiſtoriſcher Werth beigelegt werden.

8) Wir laſſen hier die Titel einiger dieſer Erzeugniſſe folgen:
Hallo, Staat-en geschiedkundig overzigt van de belgische omwenteling, 1 Band, 8., im Haag, 1831.

Allen ſich aus, durch die Menge und Kühnheit ſeiner Schriften. Der Cynismus ſeines Styls verräth ihn jedesmal, troß der Anonymität, die er klüglich zu bewahren ſuchte, und ſein wahnſinniger Zorn erſchreckt ſelbſt die, welche ſeine Anſichten theilen. Man kann ermeſſen, weſſen er ſich unterſteht, wenn man ſich die Mühe geben will, folgende Stelle, mit welcher er eine Art von Requiſitorium gegen die belgiſche Revolution endigt, zu leſen:

„Möge König Wilhelm mit einem Volke, das unwürdig iſt, unter ſeinen Geſetzen zu leben, ſchalten und walten, wie es ihm gut dünkt, es iſt immer recht. Man begreift vollkommen, daß er aus Belgien ein Tauſchmittel mache, um ſein Königreich aus homogenen Elementen wieder aufzubauen.

„Vor Allem aber fordert die Ehre der Krone und des holländiſchen Namens, daß die Belgier erſt durch Gewalt der Waffen wieder unterworfen werden, und zwar ganz, vollſtändig, abſolut, ohne irgend eine Bedingung und ohne irgend ein ausdrückliches oder ſtillſchweigendes Verſprechen, das ſie für eine entfernte Zukunft Conceſſionen hoffen laſſen könnte.

„Vollſtändige Verzeihung dem Volke, das nur ein leidendes Werkzeug und moraliſch unſchuldig war an den Ver-

---

Von Schepeler, Anſichten des politiſchen Zuſtandes von Europa, nebſt einer Geſchichte der belgiſchen Revolution. 3 Th. in 8., im Haag, 1831 und 1832.

Durand, dix jours de campagne, ou la Hollande en 1831, Amsterdam, 1832.

D'Herbigny, Lettre à Léopold de Saxe-Cobourg, septembre 1831.

De l'état moral et politique de l'Europe, novembre 1832.

Victor, de l'égarement de l'opinion publique en France sur la révolution belge, Paris, Avril 1832.

Die Zahl der Flugſchriften von zwei bis vier Bogen iſt unermeßlich.

brechen, wozu es von denjenigen verführt wurde, welche die phyſiſche Kraft ſeiner Arme bezahlten.

„Aber wenn Ihr, deren erhabener Beruf es iſt, die Ordnung und die Herrſchaft der Geſetze wieder herzuſtellen, jene niederträchtigen Journaliſten, die, in der Kutte oder in der Bluſe, die Rebellion vorbereiteten, in Eure Gewalt bekommt, im Namen der Menſchheit und der Gerechtigkeit fordern wir es, laßt ſie aufknüpfen.

„Wenn diejenigen, welche die Plünderung und die Brandſtiftung angeordnet oder geleitet haben, in Eure Hände fallen, im Namen der Menſchheit und der Gerechtigkeit fordern wir es, laßt ſie aufknüpfen.

„Wenn Euch diejenigen, welche in den Tagen des Septembers den Widerſtand gegen die königlichen Truppen organiſirt, geleitet oder anbefohlen haben, in die Hände fallen, im Namen der Menſchheit und der Gerechtigkeit fordern wir es, laßt ſie aufknüpfen.

„Wenn die Mitglieder der angeblichen Commiſſionen der öffentlichen Sicherheit oder des proviſoriſchen Gouvernements, — im Namen der Menſchheit und der Gerechtigkeit, laßt ſie aufknüpfen.

„Wenn diejenigen, welche die Banden von Lüttich und Mons zuerſt nach Brüſſel, und dann von da nach einander nach Löwen, Namür, Gent, Hennegau, Brügge, Oſtende und Antwerpen führten, wo ſie das Anſehen der Geſetze vernichteten und Brandſtiftungen anordneten, — im Namen der Menſchheit und der Gerechtigkeit, laßt ſie aufknüpfen.

„Wenn die Niederträchtigen, welche die Entthronung der Naſſau vorſchlugen oder dazu beiſtimmten, — im Namen der öffentlichen Moral, der Menſchheit und der Gerechtigkeit, laßt ſie aufknüpfen.

„Wenn Euch der verabſcheuungswürdige Böſewicht in die Hände fällt, der, nachdem er offenkundig das verzehrende Feuer und Schwert auf Holland herab beſchworen, bei der Eröffnung des angeblichen Nationalcongreſſes, auf unverſchämte Weiſe die königlichen Attributionen parodirend, das ſcheußlichſte Gewebe von Verläumdungen in ſeiner Rede vorbrachte, — im Namen der Menſchheit und im Intereſſe des menſchlichen Geſchlechts, laßt ihn aufknüpfen.

„Wenn Euch jene Bande von Hanswurſten und Verräthern in die Hände fällt, welche, den ehrwürdigen Namen und die Functionen eines Diplomaten ſchändend, in den Hauptſtädten Europa's herumzogen, um dort die Auflöſung des Königreichs und die Knechtſchaft ihres Vaterlandes einzuhandeln, — im Intereſſe des menſchlichen Geſchlechts, laßt ſie aufknüpfen.

„Jene Schändlichen, die, unwürdig einen Degen zu tragen, ſtatt lieber auf ihrem Poſten zu ſterben, mit den Rebellen parlamentirten und tranſigirten, ihren Eid brachen, die ihnen anvertrauten feſten Plätze übergaben, und, um die Niederträchtigkeit auf die äußerſte Spitze zu treiben, die Ehre des Bürgers und Soldaten ſo weit entwürdigen konnten, daß ſie der Sache eines Gouvernements von Räubern dienten und von dieſem Beförderungen erbettelten, — im Intereſſe des menſchlichen Geſchlechts, laßt ſie aufknüpfen, laßt ſie alle vom erſten bis zum letzten aufknüpfen.

„Und wenn ihr, ihr nervenſchwachen, mit Ohnmachten und Convulſionen ſo freigebigen Dämchen, und noch mehr ihr, ihr Männlein mit euren tönenden Phraſen und mit eurer ſchlecht angebrachten Philanthropie, in dieſer Aufzählung von Verwünſchungen etwa eine grauſame und blutgierige Geſinnung finden oder darin zu finden ſcheinen möchtet, ſo zählt doch, ehe ihr verdammt, und ſolltet ihr bei dieſer Zählung die

Finger zu Hülfe nehmen müſſen, wie viel Böſewichte gehenkt werden müſſen, und ihr werdet finden, daß die Zahl derſelben auf eine Bevölkerung von vier Millionen Menſchen kaum zu 400 anſteigt, und höchſtens Einen auf Zehntauſend gibt.....

„Und wenn die Stadt, welche durch das Zuſammenhäufen ſo vieler Schändlichkeiten, Verblendung und Verbrechen den Abſcheu und die Verachtung aller ehrlichen Leute in Europa erregte, noch länger der Aufforderung eines Fürſten widerſtehen konnte, der ſeit 15 Jahren der Wohlthäter und Vater ihrer Bewohner war, nun, ſo ſchließt ſofort dieſe unverbeſſerliche Stadt ein und brennt ſie nieder bis auf den Grund, und dann möge ſich eine von Knochen und Aſche angefüllte, eherne Pyramide, für die Ewigkeit gebaut, an der Stelle des Palaſtes der Generalſtaaten ſelbſt erheben, die den künftigen Geſchlechtern ſage, wo Brüſſel ſtand.“ 9)

---

9) Libry-Bagnano, la ville rebelle, ou les Belges au tribunal de l'Europe, S. 403—406, La Haye, 1831.

Wir ſind der Wahrheit ſchuldig anzuführen, daß das Journal de la Haye das unkluge Benehmen des Verfaſſers mißbilligte, deſſen Werk in Paris, unter dem Titel: La Belgique en 1830, ou Documens pour servir à l'histoire de son insurrection, 2 vol. in 8., bei Delaunay, mit Abänderungen noch einmal erſchien.

Es iſt ſchwer anzunehmen, daß nachfolgende Werke nicht von eben demſelben Verfaſſer ſind:

La Belgique et l'Europe, ou Précis des évènemens arrivés dans le royaume des Pays-Bas pendant la période de 1815—1831.

La diplomatie du guet-à-pens, ou Lord Ponsonby à Bruxelles (erſchien unter dem Namen des Abbé Van Geel).

La guerre pendant la paix, ou l'avenir de l'Europe révélé par l'attentat d'Anvers, suivi d'un court exposé des

Wir zählen den Grafen von Hogendorp natürlich nicht zu jenen Schriftſtellern, welche die Leidenſchaft verblendet oder ein ſchmutziger Eigennutz leitet. Dieſer berühmte Staatsmann hat in einer Reihe kleiner Schriften die Revolution Schritt vor Schritt begleitet und in den verſchiedenen Phaſen derſelben immer den Punkt bezeichnet, wo ſie, nach ſeiner Anſicht, hätte anhalten ſollen. Sobald ihm aber die abſolute Trennung beider Länder als unvermeidlich erſchienen war, nahm er auch keinen Anſtand mehr, die Nothwendigkeit derſelben laut auszuſprechen. Er ſuchte ſogar die Bedingungen dieſer Trennung zu beſtimmen, und enthielt ſich nicht, unter dieſen auch die Freiheit der Schelde zu nennen, dadurch aber anzuerkennen, daß das Wiederaufleben des ehemaligen holländiſchen Monopols mit den Grundſätzen des heutigen Völkerrechts unvereinbar geworden ſey [10]).

Indeſſen hat es der belgiſchen Revolution auch nicht an geſchickten Vertheidigern gefehlt, die ihre Sache von freien Stücken gegen ihre Verläumder in Schutz nahmen [11]). Keiner

---

actes de férocité commis par les Belges, et des preuves de leur inévitable banqueroute.

10) Solcher Flugſchriften erſchienen zwölf:

De schutteryen, 18 October 1830.

Séparation, 22 October 1830. (holländiſch und franzöſiſch).

Het crediet, 29 October 1830.

De prins van Oranje, 29 October 1830.

De vrede, 3 November 1830.

De Koning, 8 November 1830.

De natie, 15 November 1830.

De verantwoordelykheid, 6 December 1830.

De ontwikkeling, vier Flugſchriften, vom 13, 22 und 25 December 1830 und vom 4 Januar 1831.

11) Lettre sur les causes de la révolution belge, Londres, juin 1831.

dieſer Schriftſteller hat aber den ganzen Gang dieſer Revolution von dem Tag an, wo ſie blutig aus den Barricaden hervortrat, bis auf die neueſte Zeit, wo ſie von der hohen Diplomatie anerkannt und unter den Schutz des Völkerrechts geſtellt wurde, verfolgt und dargeſtellt; dieſe Lücke wollte der Verfaſſer vorliegender Schrift ausfüllen. Er verſuchte es, den Urſprung dieſer Revolution aufzuſuchen, ihren Gang zu erklären, ihre Zukunft zu errathen und den Zuſammenhang aufzuweiſen, in welchem das neue Belgien ſowohl mit dem alten Belgien als auch mit dem gleichzeitigen Europa ſtand und ſteht *). Er hat Zutrauen zu dem künftigen Geſchicke

---

Lettre à Lord Aberdeen, par Victor De La Marre (Pſeudonym), février 1832.

La Hollande et la Conférence, par Goubau de Rospoul, avril 1833.

Noch ein Wort über die Holländiſch-Belgiſche Frage. Hamburg, Januar 1832.

A Justification of the foreign-policy of Great-Britain towards Holland. London, 1833.

Man vergleiche auch den vortrefflichen Artikel in dem Edinburgh-Review, Januar 1833, S. 412 — 460, und die gedrängte Zuſammenſtellung der Unterhandlungen in der Schrift the reform ministry, and the reformed parliament, S. 93 ff., London, September 1833.

*) Gleichzeitig mit der dritten Auflage des Nothomb'ſchen Werkes, und auch ſpäter, ſind noch mehrere Schriften über die belgiſch-holländiſche Angelegenheit in verſchiedener, theils politiſcher, theils hiſtoriſcher Richtung erſchienen. Entweder bezieht ſich ihr Inhalt auf die dermalige Lage dieſer Angelegenheit und die Mittel, wie im Intereſſe beider Theile, gemeinſchaftlich mit den Intereſſen des geſammten Europa's, und Deutſchlands insbeſondere, zu einer befriedigenden Ausgleichung zu gelangen wäre, oder ſie bezwecken lediglich die Bearbeitung des geſchichtlichen Stoffes, zur Darſtellung der öffentlichen Verhältniſſe des vereinigten Königreichs der Niederlande, von ſeinem Anfange bis zum Ausbruche der belgiſchen Revolution, und nach dieſer Revolution, die beſondere Geſchichte der neuen belgiſchen Monarchie, hauptſächlich in ihren auswärtigen oder diplomatiſchen Beziehungen.

ſeines Landes, und wenn es ihm erlaubt wäre von ſich ſelber zu ſprechen, ſo würde er ſagen, daß er ſich eine Ehre daraus mache, den Muth gehabt zu haben, mit dem er denjenigen

---

Unter dieſen größern Werken und kleinern Schriften ſind folgende nach Inhalt und Form die bedeutſamſten:

Belgien und was daran hängt, von E. M. Arndt, Lpzg. 1834.

Für und wider die eigenthümlichen Anſichten in dieſer Schrift, enthält die Hannoverſche Zeitung von 1834 gehaltreiche Bemerkungen in den Nummern 96, 97, 109, 110, 115, 121, 123, 132, 134, 136, 145, 147, 153, 160, 169, 171.

W. Menzel, Taſchenbuch der neueſten Geſchichte. Stuttgart und Tübingen, 1829 — 1835. Jahrg. 2 (Geſchichte des Jahres 1830), Thl. 1, S. 251 — 344; Jahrg. 3 (Geſchichte des Jahres 1831), Thl. 1, S. 255 — 312; Jahrg. 4 (Geſchichte des Jahres 1832), Thl. 1, S. 114 — 160; Jahrg. 5 (Geſchichte des Jahres 1833), Thl. 1, S. 302 — 330.

E. Münch, Allgemeine Geſchichte der neueſten Zeit, Leipzig und Stuttg. 1835, Bd. 6, Abth. 2, S. 114 — 151, S. 297 — 374.

Du Royaume des Pays-Bas, sous le rapport de son origine, de son développement et de sa crise actuelle, suivi de pièces justificatives; par le Baron de Keverberg, Commandeur de l'ordre royal du Lion belgique, Membre du conseil d'état, Préfet sous l'Empire; la Haye 1834, bis jetzt drei Bände.

Ueber ein unvollendetes, zumal umfangreiches Werk, ziemt ſich kein Urtheil. Inſofern aber der Inhalt der bisher erſchienenen Bände zum Theil gegen Nothombs geſchichtliche Darſtellung gerichtet iſt, und beſonders Thatſächliches, als der Wahrheit nicht entſprechend, beſtreitet, hat Nothomb in einer kritiſchen Beleuchtung der von Keverberg'ſchen Behauptungen ſeine Wahrheittreue vertheidigt. Dieſe Kritik befindet ſich in dem zu Brüſſel erſcheinenden Tagesblatt: L'Indépendant, nro. 44, 47, 53, 55, 62, vom 13, 16, 22, 24 Februar und 3 März 1835.

La Belgique et la révolution de Juillet, par Ch. L. de Bécourt. Paris, 1835.

Wie es ſcheint von einem pſeudonymen Schriftſteller in Frankreich.

Die Darſtellung, bei weitem nicht aber auch der Inhalt, darf wohl der Nothomb'ſchen zur Seite geſtellt werden; doch

Principien treu blieb und ſich mit denjenigen Männern verband, welche allein im Stande waren, Belgien zu retten. Wenn ſich die Geſchichte einſt mit den Ereigniſſen beſchäftigen

---

verfolgt der Verfaſſer eine beſondere Richtung, durch Nachweiſen der während der letzten vier Jahre von Seiten der parlamentariſchen Oppoſition in Frankreich, in Beziehung auf die belgiſche Frage begangenen Fehler. Er bedauert, das Nothomb'ſche Werk erſt dann kennen gelernt zu haben, als er in ſeiner Arbeit ſchon weit vorgerückt war; daher auch daſſelbe bloß in den ſpätern Capiteln von ihm berückſichtigt wurde, und zwar nur nach der zweiten Auflage; die dritte, durch den Anhang und die Anmerkungen ſo weſentlich bereicherte Auflage muß ihm alſo gleichfalls unbekannt geblieben ſeyn. — Der Verfaſſer verſichert aus zuverläſſigen Quellen geſchöpft zu haben; ob aber auch aus ungedruckten Urkunden? Die Kritik iſt genöthigt es zu bezweifeln; denn obgleich Nachfolger Nothombs, ſteht der Verfaſſer doch rückſichtlich der Vollſtändigkeit der Thatſachen weit hinter letzterm zurück. Oft ſind das Londoner *Annual Register* und die *Stats Papers* als Quelle angeführt; nicht aber auch der zweite Band der *Papers relative to the affairs of Belgium*, eine Sammlung, die nicht in den Buchhandel gekommen und die in dem umfaſſendern Nothomb'ſchen Werke, mit der fruchtbarſten Stoffbereicherung, zugleich zu den lichtvollſten Entwicklungen Veranlaſſung gegeben hat.

Hiervon abgeſehen, (und auch davon, daß, wenn der Ausdruck erlaubt iſt, aus Nothomb ſelber, wegen ſeiner hohen politiſchen Stellung, die dem Buche gewiſſermaßen einen officiellen Charakter gibt, eine reiche Geſchichtsquelle ſtrömt, die ſeinem Werke ein beſonderes Intereſſe gewinnen muß,) verdient immerhin dieſe Leiſtung eines ſprachgewandten Schriftſtellers anerkennende Beachtung, und von unſerer Seite haben wir überall, wo im vorliegenden Werke Gelegenheit ſich darbot, ihm dieſe Anerkennung bewieſen, und zugleich auf Lücken oder Unrichtigkeiten durch kritiſche Noten aufmerkſam gemacht.

The Belgic Revolution by Charles White, London 1835, Whitacker and Comp., 2 Bde.

Der Verfaſſer, ſeit den erſten Monaten der belgiſchen Revolution zu Brüſſel, wo er noch jetzt lebt, ſtand niemals in officiellen diplomatiſchen Functionen in Belgien; nur Einmal hatte, unter dem erſten Miniſterium Lebeau, (vom März bis

will, deren Zeugen und Opfer wir waren, wird ſie ſich ſchwerlich bei den kleinlichen Einzelheiten unſerer täglichen Debatten aufhalten; von alle dem Lärm und alle dem Umtreiben wird kaum

Julius 1831) ſeine freie Theilnahme an den diplomatiſchen Verhandlungen einen officiellen Charakter, indem er mit Lord Ponſonby, Lebeau, Van de Weyer und Nothomb in eine ſehr vertraute Verbindung getreten war. Durch ihn wurde die Kunde von der Wahl des Prinzen Leopold und die von Nothomb damals verfaßte Denkſchrift, welche als die Grundlage zu neuen Verhandlungen dienen ſollte, nach London überbracht.

Sein Werk über die belgiſche Revolution zerfällt in zwei Abtheilungen: die erſte (Bd. 1 und Bd. 2, Cap. 1, 2, 3) handelt von ihren Urſachen und gibt eine in viele Einzelnheiten eingehende Darſtellung der Ereigniſſe bis zur Eröffnung der Londoner Conferenz; die zweite handelt vom Fortgange der Revolution und deren Folgen, ſeit der Eröffnung der Londoner Conferenz.

In beiden Abtheilungen betrachtet er die belgiſche Staatsumwälzung unter denſelben Geſichtspunkten wie Nothomb, deſſen Reden und Schriften häufig angeführt werden; doch giebt er in der erſten Abtheilung überall mehr Details als Nothomb, welcher der Darſtellung der Urſachen der Revolution nur ein einziges Capital gewidmet hat. — Die zweite Abtheilung des engliſchen Werkes unterſcheidet ſich faſt bloß durch biographiſche Einzelnheiten von dem unſeres Verfaſſers, der, von dem ihm eigenthümlichen Standpunkte aus, ſolche wohl umgehen mußte, weil ſie zu keiner tiefern Einſicht dienen. Den Urgrund der Revolution in dem Entwicklungsgange zur nationellen Selbſtſtändigkeit erkennend, und in ihren Ergebniſſen den Vollzug einer, die Schickſale der Völker leitenden höhern Anordnung erblickend, iſt, nach ihm, die große Weltbegebenheit aus innerer Nothwendigkeit heraus in die Erſcheinung getreten, unabhängig von den Abſichten und dem Willen einzelner Individualitäten. Seine Aufgabe war entwickelnde Darſtellung der Geſchichte, nicht aber der Geſchichten dieſer und jener mithandelnden Perſönlichkeit.

In der Zuſchrift, mit welcher der für die belgiſche Sache ſich intereſſirende Engländer die Zuſendung eines Exemplars an die Repräſentantenkammer des Königreichs Belgien begleitete, erklärt er, verſucht zu haben, das Werk eines ihrer Mitglieder wieder

eine dunkle Erinnerung zurückbleiben; die Verläumdung, die heute ſchon gleichgültig läßt, wird durch Vergeſſenheit beſtraft werden; die künftigen Geſchlechter werden aus unſern Händen ein Vaterland erhalten, das wir ihnen bereitet haben; aber der politiſche Haß unſerer Zeit wird auf ſie nicht forterben.

Brüſſel, den 10 Mai 1833.

---

zu geben und näher zu entwickeln. Selber alſo im Ganzen auf das Verdienſt der Originalität verzichtend, und im Beſondern für uns der Authenticität ermangelnd, haben wir in unſern Anmerkungen keine Rückſicht darauf nehmen mögen, obgleich die erwähnten Einzelnheiten wirklich anziehend ausgeführt ſind.

Vorrede zur dritten Auflage.

Wenn dieſes Werk einiges Verdienſt hat, ſo liegt es in der Zeit ſeiner Abfaſſung. Im März 1833 herausgegeben, haben es die ſpäteren Ereigniſſe nicht Lügen ſtrafen können. Der Verfaſſer befand ſich mitten unter übel verſtandenen oder noch nicht vollendeten Begebenheiten, als er es wagte, nicht nur die Vergangenheit zu erklären, ſondern auch die Zukunft herauszufühlen. Geſtützt auf ſeine hiſtoriſchen Erinnerungen, hielt er es für möglich, daß die belgiſche Revolution des Jahrs 1830, nachdem ſie einmal von Europa in ihren Folgen anerkannt worden war, Halt machen und ſich, Holland gegenüber, in einen ähnlichen Zwiſchenzuſtand feſtſetzen könne, als der war, bei welchem die holländiſche Revolution im Jahre 1609 ſtillſtand. Dieſe Vorausſetzung, die er nur durchblicken ließ, und die er anderwärts entwickelte [12]), hat ſich verwirklicht. Es iſt in der That eine proviſoriſche Uebereinkunft zwiſchen Belgien und Holland zu Stande gekommen. Eine ſolche proviſoriſche Uebereinkunft iſt immer ein Reſultat, welches gemäßigte Revolutionen, die vor ihrer Zukunft nicht bange ſind, zuletzt eben ſowohl anzunehmen wagen, als entthronte Dynaſtien, die ſich noch Illuſionen machen, in der Erwartung künftiger günſtigerer Verhältniſſe, es ſich endlich gefallen laſſen.

Wenn der Verfaſſer, der ſich keinen der Mängel ſeiner Arbeit verhehlt, dennoch dabei beharrt, an dem Texte ſeines

---

12) Sitzungen der Repräſentantenkammer vom 26 März und 20 Junius 1833. (Zu vergl. oben S. XLI in der Anmerk.)

Werks nichts zu ändern, ſo geſchieht es deswegen, weil er ſeinem Buche den Charakter eines mit der Revolution gleichzeitigen Erzeugniſſes bewahren wollte. Und wenn er ſogar die Vorreden der früheren Ausgaben beibehalten hat, ſo liegt der Grund davon darin, daß ſie der Ausdruck der Geſinnungen ſind, welche ihn und ſeine Freunde mitten in einem Kampfe beſeelten, der nicht ohne Großartigkeit war, der dennoch jetzt ſchon in Vergeſſenheit zu gerathen beginnt, und deſſen Gefahren abzuläugnen unſere Gegner jetzt ein beſonderes Intereſſe haben. Die, von dem Miniſterium den beiden Kammern Englands mitgetheilten Actenſtücke erlaubten ihm jetzt erſt, in einigen von dem Texte getrennt gebliebenen Noten, einige beſondere Verhältniſſe aufzuklären; nicht als ob ihm dieſe Actenſtücke nicht größtentheils früher ſchon bekannt geweſen wären, ſondern weil er ſich nicht für berechtigt hielt, jenen Bekanntmachungen vorzugreifen [13]. In einem eignen Anhange gibt er Nachricht von jenen Unterhandlungen, von welchen die gegen Holland inzwiſchen verhängten Zwangsmaßregeln begleitet waren, und welche ihnen folgten, und zu dem dermaligen status quo führten. Es iſt dieß freilich ein trockneſ und farbloſes Bild geworden, aus dem nicht mehr jenes große Schauſpiel hervortritt, welches Europa beim Anfange der Revolution dem erſtaunten Auge darbot. Endlich aber verſucht er, ſämmtliche Unterhandlungen in ein Ganzes zuſammenzufaſſen, und daraus den eigentlichen Stand der belgiſch-holländiſchen Streitfrage zu beſtimmen. Es ſind nun vier Jahre vergangen, ſeit das Haus Naſſau uns zu

13) Papers relative to the affairs of Belgium, presented to both houses of Parliament by command of his Majesty, 1833, 2 Vol. in folio. Der erſte Theil enthält die Protokolle der Londoner Conferenz; der zweite die Communicationen zwiſchen dem engliſchen Miniſterium und deſſen eignen Agenten ſowohl, als den fremden Bevollmächtigten.

beherrſchen aufgehört hat. Es iſt dieß eine ſehr lange Zeit, faſt der dritte Theil der Zeit, die wir unter der Reſtauration und die Hälfte derjenigen, die wir unter dem Kaiſerreiche zubrachten. Und noch iſt die belgiſche Frage, Holland gegenüber, ohne definitive Löſung geblieben; aber deſſen ungeachtet iſt ſie gegen alle Ereigniſſe, welche die Art dieſer endlichen Löſung zweifelhaft machen könnten, ſichergeſtellt. Belgien kann ohne alle Beſorgniß den vierten Jahrestag ſeiner wiedereroberten Unabhängigkeit feiern.

Eine Repräſentativregierung bringt, zumal wenn ſie noch mit einer Revolution zu kämpfen hat, viele Perſonen auf die Bühne, und wieder von ihr herunter. Wenn dem Verfaſſer das ſeltene Geſchick zu Theil geworden iſt, daß er ſeit 1830 gleichſam im Mittelpunkte der diplomatiſchen Thätigkeit ununterbrochen geblieben iſt, ſo verdankt er dieß zum Theil dem Umſtande, daß untergeordnete Stellungen, wie nahe ſie auch den höchſten ſtehen mögen, leichter zu behaupten ſind, als dieſe; zum Theil aber auch der Einheit und Folgerichtigkeit des von dem Gouvernement befolgten Syſtems. Und gerade darein, daß er dieſe Einheit im Syſteme nachzuweiſen ſuchte, ſetzt er ſeine Ehre.

Ueber dieſes Syſtem iſt nun das Urtheil geſprochen. Es war nicht das Erzeugniß irgend eines Individuums, ſondern das der Macht der Dinge. Damit will der Verfaſſer nicht, wie man ihm vorgeworfen, das blinde Schickſal zum Princip der Geſchichte machen; allein, während er dem menſchlichen Willen einen großen, ja ſehr großen Antheil an ihr einräumt, bringt er allerdings auch die Verhältniſſe in Rechnung, deren Würdigung und Benutzung der Intelligenz des Menſchen übrigens frei gegeben iſt. Belgien war keine Oaſe in einer Wüſte. Die unvermeidlichen Bedingungen, von welchen die Revolution und deren Erfolge abhingen, durften und konnten niemals aus dem Auge gelaſſen werden; mit unwiderſtehlicher Gewalt bemächtigten ſie ſich

aller, die zur Regierung mitzuwirken hatten, indem ſie die Einen belehrten, die Andern erſchreckten. Die nämlichen Menſchen, welche dieſe nothwendigen Bedingungen, ſo lange ſie an der Regierung waren, anerkannten, verkannten ſie, nachdem ſie von der Regierung entfernt waren, von Tag zu Tag immer mehr, und meinten, daß ſie immer weniger gebieteriſch würden. So gibt es Dinge, die man vom Fuße eines hohen Berges kaum mehr wahrnehmen kann, die aber jedem, der auf der Spitze deſſelben ſteht, ohne alle Anſtrengung in die Augen fallen.

Wer Luſt hat, den Werth unſerer Vorausſetzungen zu prüfen, kann heute unſer Syſtem einer entſcheidenden Probe unterwerfen. Er darf ſich nur die Frage vorlegen, was aus der Revolution geworden ſeyn würde, wenn ſie einen andern Gang genommen hätte, als ihr dieſes Syſtem anwies, oder, mit andern Worten, was aus ihr geworden wäre, hätte man ſie, bei jeder der wichtigſten Verhandlungen im Congreſſe oder in den Kammern, den Weg gehen laſſen, zu welchem die Minderzahl der Mitglieder derſelben den Anſtoß gab. Man kann fünf Tage als ſolche bezeichnen, an welchen die Frage über Seyn oder Nichtſeyn debattirt wurde.

Der 31 Mai 1831, an welchem Tage beſchloſſen wurde, unmittelbar zur Wahl eines Staatsoberhaupts zu ſchreiten;

der 4 Junius 1831, an welchem Tage Prinz Leopold zum Könige gewählt wurde;

der 9 Julius 1831, an welchem die Annahme der 18 Artikel,

der 1 November 1831, an welchem die der 24 Artikel beſchloſſen wurde; endlich

der 27 November 1832, an welchem man die engliſch-franzöſiſche Intervention zur Vollziehung des Vertrags vom 15 November annahm.

Hätte die Mehrheit der Stimmen bei irgend einer dieſer

Verhandlungen anders und im Sinne der Minderzahl entſchieden, ſo wäre die Unabhängigkeit Belgiens zur Unmöglichkeit geworden, da die fünf Propoſitionen, über die an jenen Tagen verhandelt wurde, im weſentlichſten Zuſammenhange mit einander ſtehen. Ausdruck eines und deſſelben Syſtems, konnten ſie nur ſämmtlich angenommen, oder ſämmtlich verworfen werden.

Wir wollen dieſes Syſtem auf ſeine einfachſten Grundlagen zurückführen:

Belgien hat eine Bevölkerung von nur vier Millionen Menſchen, und konnte alſo dem übrigen Europa keine Geſetze vorſchreiben.

Es mußte die außerordentlichen Verhältniſſe, in denen ſich damals Europa befand, zu einer Uebereinkunft benutzen.

Eine Uebereinkunft mit Europa war nur unter folgenden Bedingungen möglich:

Man mußte ſich jeder feindſeligen Maßregel enthalten, welche den allgemeinen Frieden hätte ſtören können;

Man mußte den Zweck der Verträge von 1815 feſthalten, der nur auf die Bewahrung der Unabhängigkeit Belgiens (namentlich von Frankreich) gerichtet war;

Man mußte auf jede Eroberung verzichten, folglich die alten Territorialrechte Hollands anerkennen;

Man mußte endlich das monarchiſche Syſtem annehmen, und eine ſolche Dynaſtie gründen, welche geeignet war, von der europäiſchen Politik anerkannt zu werden.

Dieſe mit Nothwendigkeit auferlegten Bedingungen, an welchen alle dagegen vorgebrachten Declamationen, Sophismen und Injurien ſcheitern mußten, erklären und rechtfertigen alles, was ſeit dem November 1830 gethan wurde. Hätte die Revolution dieſes Gegebene nicht reſpectirt, ſo hätte ſie ſich ſelbſt vernichtet: denn jenſeits der Gränzen, die ſie ſich ſelber geſetzt, weil ſie jenes Gegebene nicht verkannte, lag der Krieg mit allen ſeinen Uebeln, und, in Folge dieſer Uebel,

die Vernichtung des belgiſchen Namens, der Fluch der Welt und für alle Zukunft die Ungunſt der öffentlichen Meinung.

Die Verzögerung der Wahl eines Staatsoberhaupts, die Nichterwählung des Prinzen Leopold und die Verwerfung der 18 Artikel, die ihm die Annahme der Königswürde unmöglich gemacht haben würde, hätte Belgien, dem Frieden fordernden monarchiſchen Europa gegenüber, ohne Repräſentanten gelaſſen; drei Monate wären in fruchtloſen Unterhandlungen verloren gegangen, und Belgien würde, nach dem blutigen Falle von Warſchau, entweder der holländiſchen Reſtauration oder der Theilung ſeines Gebiets unterlegen, und vergeblich verſucht haben, Frankreich durch ſeine Todeskrämpfe in einen Continentalkrieg zu reißen.

Die 24 Artikel verwerfen, wäre gerade ſo viel geweſen, als die einzigen Bedingungen der Unabhängigkeit Belgiens, welche nach den Unglücksfällen im Auguſt noch übrig blieben, von ſich ſtoßen. Das damals beſiegte Belgien ſtand nun vereinzelt an dem Rande des Abgrunds, der Italien und Polen bereits verſchlungen hatte. Um nicht in denſelben Abgrund zu ſtürzen, hielt es ſich an den 24 Artikeln feſt.

Die Ablehnung der engliſch-franzöſiſchen Intervention würde den Vertrag vom 15 November ohne irgend einen Anfang ſeiner Vollziehung gelaſſen und das Bündniß zwiſchen Frankreich und Großbritannien gehindert haben. Für Belgien wäre dann keine andere Wahl geblieben, als entweder in einem proviſoriſchen Zuſtande ohne alle Bürgſchaft der Dauer und des materiellen Wohlſtandes ſich aufzuzehren, oder auf Holland loszugehen, dadurch aber ſeine eigene Exiſtenz und den allgemeinen Frieden zu gefährden.

Das angenommene Syſtem iſt aber auch nicht das Werk Eines Tags geweſen. Die Ereigniſſe haben erſt nach

und nach die einzelnen Theile deſſelben hervortreten laſſen. Heute erſt erblicken wir es in ſeinem ganzen Umfange. Um es ganz zu begreifen, muß man die frühern revolutionären Vorgänge ſowohl in Frankreich, als in Belgien, die beide in ſolcher Laufbahn ergrauten, mit in Rechnung bringen. Nie dürfte ſich die Kenntniß der Geſchichte nützlicher erwieſen haben. Beide Völker hatten ſchon vor 40 Jahren unglückliche Verſuche einer Revolution gemacht, die für alle künftigen Geſchlechter Gegenſtände des Schreckens bleiben werden. Die belgiſche Revolution von 1830 durfte alſo in keinem Stücke der von 1788, und die franzöſiſche Revolution von 1830 durfte eben ſo wenig der von 1790 gleichen. War auch ihr Zweck der nämliche, — für Frankreich die conſtitutionelle Monarchie und für Belgien die Unabhängigkeit von jeder Fremdherrſchaft, — ſo durften doch die Mittel zum Zwecke nicht die nämlichen ſeyn. Die Geſchichte gab die Lehre, daß wir dem Beiſpiele der Voreltern hierin nicht folgen dürften, um nicht an denſelben Klippen, an denen ſie ſcheiterten, auch zu ſcheitern.

Jedenfalls hatte Belgien keine privilegirte Stellung in Europa, und darum nahm die Revolution die ihrige innerhalb des gemeinen europäiſchen Völkerrechts. Wäre es erlaubt, ſich ſelber als Autorität anzuführen, ſo würde der Verfaſſer an das erinnern, was er ſeit 1831 immer behauptet hat: „Keine Nation hat eine unbedingte Exiſtenz für ſich. Jedes Volk muß ſich nach ſeinen Verhältniſſen zu andern Völkern ſo gut richten, wie der einzelne Menſch nach ſeinen Verhältniſſen zu den andern Menſchen. Es gibt weder für die Völker, noch für den einzelnen Menſchen eine abſolute individuelle Freiheit, und es gibt für die Staaten in ihrer Coexiſtenz mit andern Staaten eben ſo gut Geſetze, als für die Bürger in ihrer Coexiſtenz mit ihren Mitbürgern in einem und demſelben Staate.“ Indem Europa einwilligte, mit der belgiſchen Revolution zu tranſigiren und Belgien

eine ſolche Transaction annahm, unterwarfen ſich beide den Geſetzen, unter welchen die Gemeinſchaft aller Staaten ſteht, und zugleich jenen gebieteriſchen Umſtänden, welche jene Geſetze wohl modificiren, dieſe ſelbſt aber nicht aufheben können. Die Auflöſung des vereinigten Königreichs der Niederlande war das Reſultat der Revolution von 1830. Dieſes mußte Frankreich gern ſehen, theils an ſich ſelbſt, theils aber auch, weil es daraus die Hoffnung einer möglichen Vergrößerung für ſich ſchöpfen konnte; die andern Mächte hingegen mußten daran, nicht ſowohl um der Sache ſelbſt willen, ſondern darum Anſtoß nehmen, weil ſie eine Vergrößerung Frankreichs fürchteten. Sobald daher Frankreich auf eine bei dieſer Gelegenheit mögliche Vergrößerung Verzicht geleiſtet hatte, konnten auch die übrigen Mächte die Trennung der Union der beiden Beſtandtheile des Königreichs der Niederlande geſchehen laſſen. Dieſe gegenſeitige Conceſſion diente der Diplomatie zum Ausgangspunkte ihrer Verhandlungen. Eine unbeugſame Nothwendigkeit hielt ganz Europa in ihrer mächtigen Hand. Der Vorwurf der Feigheit, den heftige und unbeſonnene Menſchen dem Gouvernement Leopolds gemacht haben, trifft im Grunde abwechslungsweiſe jedes der europäiſchen Cabinette.

Oeſtreich, Preußen und Rußland laſſen König Wilhelm entthronen. Welche Feigheit!

Der Selbſtherrſcher des Nordens hält, nachdem er die polniſche Revolution unterdrückt hat, eine Armee von 400,000 Mann, die in weniger als 15 Jahren den Weg nach Paris, Conſtantinopel und Warſchau zu finden gewußt hatte, an den Gränzen ſeines Reiches zurück. Welche Feigheit!

Die Armee der großen Militärmonarchie bleibt zwiſchen dem Rhein und der Maas Gewehr im Arme ſtehen, obgleich ſie der belgiſchen Gränze nahe genug iſt, um den Kanonendonner von Antwerpen zu vernehmen. Welche Feigheit!

Der deutſche Bund läßt die belgiſche Revolution ſich über einen ſeiner Bundesſtaaten ausbreiten, und tritt ihr

die eine Hälfte deſſelben ab, um die andere wieder zu erhalten! Welche Feigheit!

England vergißt, daß ſeine Revolution von 1688 von Holland einen König begehrte, bricht mit ſeinem alten Bundesgenoſſen und verläßt ihn am Tage, wo das Unglück über ihn heraufzieht. Welche Feigheit!

Frankreich entſagt den verführeriſchen Träumen, an deren Erfüllung die Republik und das Kaiſerreich gleich eifrig gearbeitet hatten, begnügt ſich mit dem status quo von 1815, es beſetzt Belgien zweimal und räumt es zweimal wieder. Welche Feigheit!

So hätten ſich denn alle Gouvernements, die Völker und die Könige, zu derſelben Zeit einſtimmig zur Feigheit verurtheilt? So wäre die allen gemeinſame Feigheit eine Frucht gegenſeitiger Furcht geweſen? Gewiß nicht. Aber unter den verſchiedenſten Geſtalten zeigte ſich überall eine gebieteriſche Nothwendigkeit. Glaube man doch ja nicht, daß Belgien genöthigt ſey, ſich auf eine ſchmähliche Mitſchuld zu ſeiner Entſchuldigung zu berufen! Nein, der Friede der Welt wurde nicht um den Preis einer allgemeinen Feigheit erkauft. Dieſe große Wohlthat kann man keinen andern Geſinnungen zu verdanken haben, als ſolchen, welche zu bekennen die Ehre geſtattet. Eine ſolche Urſache würde ihrer Wirkung unwürdig ſeyn. Die politiſche Klugheit iſt nicht Furcht und die Staatsweisheit nicht Feigheit. Jeder hat ſeine Leidenſchaften bezähmt und einige ſeiner Illuſionen zum Opfer dargebracht. Die Einen haben auf jeden Gedanken an Eroberung, die Andern auf jeden Gedanken an Reſtauration verzichtet, — und ſo wurde der europäiſche Friede durch gegenſeitige, aus vernünftiger Ueberlegung hervorgegangene Conceſſionen erhalten. Konnte ſich Belgien einem allgemeinen und höchſten Geſetze, das nach allen Seiten hin, obwohl auf verſchiedene Weiſe, gleich kräftig wirkte, entziehen? Es mußte der Wiederkehr jenes Elends, welches das Ende des vorigen

Jahrhunderts ſo traurig auszeichnet, vorgebeugt werden. Ein hoher und gewiſſermaßen providentieller Wille hat alle Cabinette zu einen und denſelben Gedanken geleitet. Nur ein einziges hat ſich davon ausgeſchloſſen und ſich in einen Hinterhalt verſteckt. Es erwartet, ja es ſucht die große Kataſtrophe herbeizuführen, welche die Sache der Sittigung für ein halbes Jahrhundert aufhalten müßte, indem ſie jede Exiſtenz — öffentliche ſowohl als häusliche — umſtürzen würde. Es hat, verzweifelnd bei der Wiederkehr der Stille, ſeinen Anker fallen laſſen; denn der Wind, den es für ſeine Zwecke braucht, iſt der Sturm.

Der Verfaſſer weiß wohl, daß ſeine Gegner die Vorausſetzung, als hätten ſie die Propaganda und den allgemeinen Krieg gewollt, wie eine Beleidigung betrachten und zurückweiſen werden. Gar oft liegen aber in den Prämiſſen Folgen, die der, welcher jene ſetzte, nicht wollte. Dem Verfaſſer und ſeinen Freunden liegt auch nur daran zu zeigen, wohin die Doctrinen, die ſie zu bekämpfen hatten, geführt haben würden. Der europäiſche Friede und die belgiſche Unabhängigkeit konnten nur unter der Bedingung einer friedlichen Einverſtändigung neben einander beſtehen. Diejenigen, welche ſich in das Syſtem des Krieges warfen, machten das eine Reſultat ſo unmöglich als das andere. War dieß der Zweck ihres Handelns, ſo war ihre Abſicht verbrecheriſch; hatte ihr Handeln dieſen Zweck nicht, ſo war ihr Benehmen widerſinnig. Sie waren entweder Schuldige oder Widerſinnige, das iſt das Urtheil, welches ihrer wartet. Der Verfaſſer begreift ſehr wohl, wohin Befangenheit und Enthuſiasmus führen können; aber es iſt ihm auch noch nie eingefallen, ſeine Gemüthsbewegungen für Maximen des öffentlichen Rechts anzuſehen. Es iſt wahr, der Gedanke eines allgemeinen Krieges und einer allgemeinen Revolution, welcher dem menſchlichen Geſchlecht ein ganz neues, beſſeres Loos ſichern zu können ſchien, hat ſo viel Glänzendes und Bezauberndes, daß er die

Phantaſie mächtig anzuregen, und alles, was in dem Gemüthe des Menſchen Erhabenes und Unendliches liegt, anzuſprechen vermag, daß man ſich dabei wunderbar erwärmt und geneigt fühlt, ſolchem Gedanken ſeinen Beifall zu zollen, ja daß man ſich oft wirklich in ihn eingeſtimmt zu haben, nicht verbergen kann; gleichwohl iſt es nicht erlaubt, ſolchen erſten Eindrücken ſich hinzugeben. Das kriegeriſche Syſtem iſt das alte Syſtem von 1790, und die Aufſtellung dieſes Syſtems im Jahre 1831 war nicht etwa eine Erfindung ſeiner Verfechter, ſondern ein wahres Plagiat; denn was man damals vorbrachte, war alles im Jahre 1791 ſchon geſagt worden. Im Jahre 1791 war das kriegeriſche Syſtem populär; dieſe Popularität iſt aber in Blut und Thränen untergegangen. Wäre es vor vierzig Jahren verworfen worden, ſo könnte man vielleicht ſagen, daß man, weil es ohne Anwendung geblieben, einen entſcheidenden Verſuch damit machen müſſe; da aber dieſer Verſuch auf der breiteſten Grundlage vollſtändig durchgeführt worden iſt, da dabei der franzöſiſche Staat und mit ihm alle bürgerlichen Verhältniſſe, ohne alle Ausnahme, ganz neu und glatt, wie am Tage nach der Schöpfung nivellirt, hergeſtellt wurden, und da dieſer ungeheure Verſuch, von 1791 an bis 1800, über Frankreich und ganz Europa ausgedehnt worden war und nichts als Zerſtörung zur Folge hatte, — wozu ſollte eine Wiederholung deſſelben nützen?

Der Verfaſſer gehört demnach nicht zu denjenigen, welche wähnen, daß die Revolutionen des Jahrs 1830 ihren Principien, und dem, was ſie verſprachen und bezweckten, untreu geworden ſeyen; er behauptet vielmehr, daß ſie von ihrem Ausgangs- und Zielpunkte nicht abwichen, daß ſie ihre Aufgabe friedlich löſ'ten, und daß gerade darin ein großer, ja einer der größten Fortſchritte zum Ziele der Menſchheit liege. Indem die belgiſche Monarchie jede mögliche Freiheit durch ihre Verfaſſung gewährte und ſicherſtellte, griff ſie der Zukunft vor, ſo daß in Beziehung auf ſie alle politiſche Staatstheorien auf

bloße Worterklärungen hinauslaufen; und indem ſie ruhig erwartet, daß alle Völker ſich auf den hohen Standpunkt dieſer ihrer politiſchen Inſtitutionen erheben werden, kann es ihr nicht zur Unehre gereichen, ſtationär zu erſcheinen. Wenn ſie auch ſo nicht zu einem abſoluten Ruhepunkte gelangt, ſo liegt der Grund darin, weil ganz Europa in jene Aera voll nie ruhender Thätigkeit eingetreten iſt, welche England ſeit zwei Jahrhunderten eröffnete; weil der Geiſt der Völker, wie der der einzelnen Menſchen, vielleicht für immer die an einen feſten Punkt gefeſſelte Ruhe verlor; und weil auch die belgiſche Nation ſich jener allgemeinen Bewegung, die die Welt anregen muß, ohne ſie jedoch zu zerſtören, nicht entziehen kann.

Brüſſel, den 20 September 1834.

Verbeſſerung.

In dem Urkundenbuche S. 38, Zeile 8 v. unten fehlen die Worte „Frieden und Freundſchaft" vor: beſtehen.

Erſtes Capitel.

Urſachen der drei belgiſchen Revolutionen im ſechszehnten Jahrhundert, im Jahre 1789 und im Jahre 1830.

Der Ausbruch der letzten Revolution in Belgien folgte ſehr bald auf die neueſte Frankreichs; doch ward ſie nicht, wie dieſe, durch einen, alle Gemüther empörenden Staatsſtreich hervorgerufen. Die Juliusrevolution entſprach, als Wirkung, unmittelbar und in reißender Schnelle ihrer Urſache, während die Septemberrevolution, wie von ſelbſt auftauchend, gleichſam als ein Zufälliges, oder allenfalls als eine Nachahmung ins Daſeyn zu treten ſchien.

Solches Gepräge möchten Belgiens Gegner ihr nun auch gern aufdrücken, um ſie als eine abenteuerliche Erſcheinung in der Staatengeſchichte zu bezeichnen. — Ein ſchwieriges Unternehmen! Wie, eine ſo tiefgreifende politiſche Begebenheit wäre in der That nichts, als die Folge eines bloßen Zufalls? Eine ſo mächtige, mit den unverkennbaren Merkmalen ächten Nationalſinns ausgeſtattete That, wäre wirklich nichts Anderes — als eine bloße Nachahmung? — Unmöglich! Gewiß, eine ſolche Anſicht beweiſ't nur, daß der, welcher ſie hegt, einerſeits den Antheil ſittlicher Antriebe zum Handeln zu gering — andererſeits aber zufällige Umſtände und die Geiſtesgewandtheit derer, die ſich der Ereigniſſe bemächtigten, zu hoch anſchlägt.

Nein! Das Zerſchellen des Thrones König Wilhelms von Naſſau an den September-Barrikaden war kein plötzlich hervortretendes, kein unvorbereitetes Ereigniß. Zwar wäre, ohne die Juliusordonnanzen und den Sturz Karls des Zehnten,

Wilhelm der Erſte ferner noch Beherrſcher Belgiens, wenn gleich nur im Kampfe mit einem widerſtrebenden Lande, geblieben; eine Revolution wäre zunächſt noch nicht ausgebrochen; allein die Urſachen, aus denen immer, früh oder ſpät, Revolutionen hervorgehen, hätten nicht minder in ihrer wirkſamen, unzerſtörbaren Kraft fortbeſtanden.

Die Quelle der unausgeſetzten Kämpfe, welche die Regierung König Wilhelms in dem Zeitraume von fünfzehn Jahren zu beſtehen hatte, und die am Ende ihren Untergang herbeiführten, entſprang aus den fehlerhaften Grundlagen des neugebildeten Königreichs der Niederlande. Eine einzelne Thatſache, deren Wahrheit und Augenſcheinlichkeit nicht geläugnet werden kann; eine Thatſache, die zu den tiefeingreifendſten Betrachtungen Anlaß geben muß, enthält ſchon den Schlüſſel zu dieſer großen Begebenheit: die Thatſache nämlich, daß das Königreich der Niederlande nur eine Fortſetzung der ehemaligen Republik der vereinigten Provinzen der Niederlande war, welche in eine Monarchie verwandelt, und mit einer Gebietsvergrößerung ausgeſteuert wurde.

Zur Würdigung dieſer Thatſache iſt es nöthig, mit Berückſichtigung einiger Vorgänge aus der ältern Landesgeſchichte, die Art und Weiſe in Erinnerung zu bringen, wie dieſes Königreich errichtet worden.

Schon ſeit zwei Jahrhunderten waren die Holländer gewohnt, ihre Stellung als eine den belgiſchen Provinzen übergeordnete zu betrachten.

Lange bevor Spanien ſich dazu verſtand, war Hollands Unabhängigkeit ſchon von allen andern Staaten Europa's anerkannt; *) abſichtlich aber verlängerte die neue Republik ihren

*) Spanien anerkannte die Selbſtſtändigkeit und Unabhängigkeit der Republik der vereinigten Provinzen der Niederlande zuerſt durch den am 9 April 1609 zwiſchen dem Erzherzog Albert und Iſabelle einerſeits, und den Generalſtaaten andererſeits, zu Antwerpen abgeſchloſſenen Vertrag über eine zwölf-

Kampf gegen Spanien achtzig Jahre hindurch, um in den mittäglichen Provinzen ſich wichtige Beſitzungen zu ſichern. Der ſpaniſchen Regierung würde es weniger Ueberwindung gekoſtet haben, ſich zur Anerkennung Hollands zu verſtehen, hätte man ſich mit dem Moerdyk *) als Gränze begnügen wollen. — Hollands Politik trachtete jedoch nach andern ſicherſtellenden Bedingungen ſeines ſtaatlichen Daſeyns. Die gänzliche Abtretung aller ſüdlichen Provinzen verlangte es nicht, doch aber ſo viel davon, als ihm nöthig ſchien, um vermittelſt eines zu erringenden Handelsmonopols, den Beſitz des Ganzen ihm entbehrlich zu machen. Auch erlangte Spanien den Frieden nur unter Hinopferung der Wohlfahrt der mittäglichen Provinzen; in feiger Kleinmüthigkeit trat es im Jahre 1648 durch den Münſter'ſchen Friedenstractat alles das ab, was Holland zur Beherrſchung des Rheins, der Schelde und der Maas nothwendig erachtete. Der Beſitz Antwerpens wäre ihm kein Vortheil, vielmehr nachtheilig geweſen; auch begehrte es ihn nicht, wohl aber gewann es das, was den gänzlichen Verfall der Stadt bewirken mußte: die Schelde wurde geſperrt und der Handel nach Indien den Belgiern unterſagt. **) Unausgeſetzt und immer die Aus-

---

jährige Waffenruhe, nachdem der Kampf gegen die Herrſchaft Spaniens ſeit 1568 gedauert hatte. 1621 wurde der Krieg erneuert, und durch den Frieden zu Münſter vom 30 Januar 1648 (Art. 15) beendigt, durch welchen die Republik ihre völkerrechtliche Anerkennung auch von der Krone Spanien erhielt. Van Kampen, Geſchichte der Niederlande. (Hamburg 1831, 1833) Bd. I. S. 377, 597, Bd. II. S. 99.

*) Der ſüdlichſte Arm des Rheins, der zwiſchen Breda und Dortrecht in das Meer fließt.

**) In dem Frieden zu Münſter trat Spanien an die Republik ab: Sluis, Axel, Philippine, Sas van Gent und Hulſt mit deren Gebieten in Flandern (Staats-Flandern); Bergen op Zoom, Breda, Grave und Herzogenbuſch nebſt den unterhörigen Landſchaften in Brabant (Nord-Brabant); Maeſtricht, Venloo, und einen Theil der Provinz Limburg (Staats-Limburg);

bildung und Vollendung ſeines politiſchen Unterdrückungsplanes feſt im Auge behaltend, erhielt es auch im Jahre 1715, durch den Barrieretractat, das Recht, in die belgiſchen Feſtungen Beſatzungen zu legen. *)

So iſt es denn Holland gelungen, auf Koſten der belgiſchen Provinzen ſeinen Beſtand zu gründen. An den Rhein gelehnt, bewältigte es mit einem Arme die Schelde, mit dem andern die Maas; die feſten Plätze hielten ſeine Söldlinge beſetzt. Alſo theilweiſe in das Nachbarland hineinragend, und ſich gleichſam über daſſelbe ausbreitend, hielt es Belgien feſt unter einer, alle innere Lebenskraft hemmenden und lähmenden Bedrückung.

Belgiens ganzes politiſches Daſeyn, ausſchließend auf ſich ſelbſt zurückgedrängt, ſank ſo zu einer zerſtückelten, landſchaftlichen, gemeindebürgerlichen Exiſtenz, ohne höhere Einheit, herab.

---

es anerkannte die Schließung der Schelde und machte ſich verbindlich, daß die ſpaniſchen Unterthanen in Oſtindien ſich nicht weiter ausbreiten ſollten. Die Republik erhielt dadurch eine treffliche Vertheidigungslinie. Van Kampen a. a. O. Bd. II. S. 86, 99, 131.

*) Der Barrieretractat iſt urſprünglich ein Beſtandtheil des Utrechter Friedens vom 11 April 1713. Ludwig XIV. wurde genöthigt, die eroberten belgiſchen Provinzen an die Republik der vereinigten Provinzen abzutreten, die ſolche, gegen die Einräumung der Barriere, an das Haus Oeſterreich zurückzugeben hatte. Die Staaten erwarben ſo das Beſatzungsrecht in Menin, Tournay (mit der Landſchaft Tournaiſis), Furnes, das Fort de Knokke, Dixmuiden, Ypern mit ſeinem ganzen Gebiete, Warneton, Comines und Werwick, auch das Recht in Huy und Lüttich Beſatzungen zu legen.

Nachmals wurde aber, durch einen am 14 Nov. 1715 abgeſchloſſenen, beſondern Barrieretractat das Beſatzungsrecht der Republik auch ausgedehnt auf Mons, Namür, die Citadelle zu Gent und Dendermonde. In den Barriereſtädten ſollten 35,000 Mann unterhalten werden, und zwar $^3/_5$ derſelben auf Koſten Oeſterreichs, $^2/_5$ auf Rechnung der Staaten. Van Kampen a. a. O. Bd. II. S. 371 — 373.

Zweimal verſuchten die Fürſten der belgiſchen Provinzen dieſe Bande zu löſen. Im Jahre 1727 wollte Karl VI. ihnen einen Antheil an dem Handel nach Indien erwirken; doch mißglückte der Verſuch. *) Im Jahre 1781 verlangte Joſeph der Zweite die Oeffnung der Schelde; es gelang ihm eben ſo wenig; nur die Räumung der Feſtungen bewirkte er dadurch, daß er den Barrieretractat aufkündigte. **)

*) Die Ausſchließung der belgiſchen Provinzen von dem großen Welthandel wurde ſtets als eines der theuerſten Intereſſen der Republik verfolgt, und mit dem ganzen Gewicht ihrer politiſchen Macht aufrecht erhalten. Weil die Schelde tractatenmäßig geſchloſſen und dadurch Antwerpen vernichtet war, wollte Kaiſer Carl VI. von Oſtende, dem einzigen dem Lande noch übrig gebliebenen Hafen an der Nordſee, den Handel nach Indien betreiben laſſen, und er begründete daſelbſt eine Oſtindiſche Compagnie, deren Geſchäfte mittelſt eines ſehr großen Stammcapitals nicht ohne Vortheil betrieben wurden. Aber die Republik wußte, durch diplomatiſche Unterhandlungen und Staatsverträge, zuerſt die Suspenſion, und dann die Aufhebung der Handelsgeſellſchaft zu Oſtende zu bewirken. Van Kampen a. a. O. Bd. II. S. 393—401.

**) Nach den Berichten Guicciardini's und Cavallo's (L. Ranke Fürſten und Völker von Südeuropa Thl. I. S. 438, 439) war in der Mitte des ſechszehnten Jahrhunderts der Flor und Wohlſtand Antwerpens, durch die unglaubliche Ausdehnung ſeines Handels, zu einer ſolchen Höhe geſtiegen, daß Antwerpen die erſte Handelsſtadt der Welt wurde. Ihre Vernichtung durch die Schließung der Schelde ward das Endziel der Beſtrebungen der mächtigen Republik der Provinzen der Niederlande, und ſie wußte ſtets ſowohl die Oeffnung der Schelde, als die Verſuche einer Verbindung Antwerpens mit der Maas und dem Rhein auf andere Weiſe, ſelbſt mit den größten Opfern, zu verhindern, weil eine ſolche Verbindung für den holländiſchen Handel tödtlich geweſen ſeyn würde. Selbſt Joſeph II., der im Jahre 1781 die Schelde für frei und eine jede Beleidigung ſeiner Flagge auf dieſem Strome für eine Kriegserklärung erklärt hatte, wurde durch die Republik und Frankreich genöthigt, ſchon im Jahre 1785, gegen Abtretung der beiden Forts Lieffenshoek und Lillo und gegen eine Summe von 10 Millionen Gulden, auf die Freiheit der

So war der bejammernswerthe Zuſtand der belgiſchen Provinzen. Ein Theil des Landes befand ſich in den Händen der Holländer, und das Uebrige unter dem Drucke völkerrechtlicher Dienſtbarkeiten. Belgien war der dienende Boden, Holland der herrſchende; zwiſchen beiden beſtand gleichſam ein Völkerlehnsverband.

Erſt durch die Siege des republicaniſchen Frankreichs und in Folge der Einverleibung Belgiens in die franzöſiſche Republik im Jahre 1795 fielen dieſe Feſſeln; doch als 1814 das kaiſerliche Frankreich die belgiſchen Provinzen wieder abtreten mußte, wurde zu Gunſten des ſo zu ſagen herrenlos gewordenen Landes nichts feſtgeſetzt.

Holland hatte ſchon im December 1813 ſeine Reſtauration bewerkſtelligt; im erſten Pariſer Friedensſchluſſe vom 30 Mai 1814 erhielt es das förmliche Verſprechen einer Vergrößerung ſeines Gebietes (*accroissement de territoire*). [1])

Schelde zu verzichten. Erſt die franzöſiſche Republik erklärte am 16 Nov. 1792, gleich nach der Einnahme Antwerpens, die Schelde für eröffnet. Van Kampen a. a. O. Bd. I. S. 537, Bd. II. S. 84, 533, 538, 477—485, 516.

1) „Holland, unter die Souveränetät des Hauſes Oranien geſtellt, wird eine Vergrößerung ſeines Gebiets erhalten. Titel und Ausübung der Souveränetät können dort in keinem Fall einem Fürſten zu Theil werden, der über ein fremdes Land herrſcht, oder zu herrſchen berufen wäre.“ (Erſter Pariſer Frieden vom 30 Mai 1814. Art. 6.)

Ausführlicher wird dieſer Gegenſtand in den dieſem Tractat angehängten geheimen Artikeln behandelt. Hier die wörtliche Ueberſetzung dieſer Artikel, welche ſich in keiner bekannten Sammlung der Quellen des europäiſchen Völkerrechts befinden:

Art. 3. „Da die Herſtellung eines richtigen Gleichgewichts in Europa erheiſcht, daß der holländiſche Staat in einem Machtverhältniſſe ſolcher Art gegründet werde, um mittelſt eigener Kräfte ſeine Selbſtſtändigkeit behaupten zu können, ſo werden alle zwiſchen dem Meere, der Maas und der franzöſiſchen Gränze, wie dieſelbe durch gegen-

In dem Worte **Gebietsvergrößerung** iſt die ganze Geſchichte des fünfzehnjährigen Zeitraums der Vereinigung Belgiens mit Holland enthalten.

Nach holländiſchen Begriffen war durch die Vereinigung beider Länder nicht ein neues Volk entſtanden; die Holländer blieben das Urvolk, die Nation; die frühere Individualität ihres Landes blieb unverrückt dieſelbe, und dadurch daß im Jahr 1814 ein ſchon längſt gefaßter und mehrmals aufgegebener Plan endlich zur Verwirklichung gelangte, hatte Holland eigentlich ſich nur ergänzt und vervollſtändigt.

---

wärtigen Vertrag beſtimmt iſt, befindlichen Länder, auf ewige Zeiten mit Holland vereinigt.

„Auf dem rechten Ufer der Maas werden die Gränzen nach den militäriſchen Convenienzen Hollands und ſeiner Nachbarſtaaten feſtgeſetzt werden.

„Die Freiheit der Scheldeſchifffahrt wird nach dem nämlichen Grundſatze beſtimmt werden, nach welchem im Art. 5 gegenwärtigen Vertrages die Rheinſchifffahrt regulirt worden iſt.

Art. 4. „Die deutſchen Länder auf dem linken Rheinufer, welche ſeit 1792 mit Frankreich vereinigt worden waren, ſollen zur **Vergrößerung** Hollands und zu Compenſationen für Preußen und die andern deutſchen Staaten verwendet werden.“

Der erſte Gedanke der Errichtung eines Königreiches der Niederlande iſt übrigens älter als der Pariſer Frieden vom 30 Mai 1814; er findet ſich ſchon in den **geheimen** Artikeln des Vertrags zu Chaumont vom 1 März 1814.*)

Das durch die Artikel 65 – 73 der Schlußacte des Wiener Congreſſes vom 9 Junius 1815 conſtituirte Königreich der Niederlande hat, in Folge des zweiten Pariſer Friedens vom 20 November 1815 Art. 1, und kraft des Frankfurter Territorial-Receſſes vom 20 Julius 1819 Art. 31, noch eine weitere Gebietsvergrößerung erhalten.

---

*) Schon hier wurde die Unabhängigkeit Hollands unter der Souveränetät des Prinzen von Oranien feſtgeſetzt „avec un accroissement de territoire et une frontière convenable.“

Holland war der Erwerber, die Perſon; Belgien das Erworbene, die Sache.

Es beſtanden aber zwiſchen beiden Völkern ſolche Gegenſätze, daß die in dem Londoner Tractate vom 21 Julius 1814 bedungene, innige und vollſtändige Verſchmelzung derſelben (*fusion intime et complète*) ſich nicht anders, denn als ein Hirngeſpinnſt ausweiſen konnte.

Ohne das Widerſtrebende in den gegebenen Elementen wahrzunehmen, hatte man weder eine belgiſche, noch eine holländiſche, ſondern eine neue Nation ſchaffen wollen. Zum Gelingen der Umwandlung und zur Emporbringung eines neuen Nationalgepräges waren jedoch beide Völker längſt zu ſelbſtſtändig, in ihren Eigenthümlichkeiten zu ſcharf gezeichnet und geſondert. Eine Verſchmelzung zu einer Nation in That und Wahrheit, war nur durch Vernichtung des einen Theils durch den andern zu bewirken; eines von beiden mußte zu Gunſten des andern als Individuum verſchwinden; eines mußte ſich in das andere verlieren, gleichſam von ihm aufgeſaugt werden. Es gab kein Drittes. So wollte es die waltende Macht einer höhern Ordnung der Dinge.

Von vorne herein ward aber der Grundſatz der holländiſchen Suprematie aufgeſtellt und zuerſt bei der Reviſion des Grundgeſetzes der vereinigten Provinzen der Niederlande, *) welches nunmehr auf das ganze Königreich ausgedehnt werden ſollte, zur Anwendung gebracht. Denn nicht zur Abſtimmung über alle Theile der Verfaſſung wurden die belgiſchen Notabeln berufen, ſondern bloß zur Abſtimmung über die, durch die Umwandlung der Regierung und den Hinzutritt der neuen Provinzen nöthig gewordenen Modificationen der holländiſchen Verfaſſung, von deren Grundbeſtimmungen angenommen wurde,

---

*) Vom 28 März 1814. S. Pölitz die europäiſchen Verfaſſungen u. ſ. w. (Zweite Auflage) Bd. II. S. 192.

daß ſie auch für Belgien von Rechts wegen ſchon verbindend ſeyen.

Da nun die geſammelten Stimmen der Notabeln aus den neun mittäglichen Provinzen, mit Inbegriff des Großherzogthums Luxemburg, als Reſultat gegen dieſe Conſtitution 796 Stimmen, und dafür nur 527 aufzeigten, ſo war die Verwerfung der den Notabeln vorgeſchlagenen Verfaſſung offenbar. [2]) Und gleichwohl erklärte eine königliche Proclama-

2) Dieſe Thatſache iſt in ſolchem Grade auffallend, daß ausländiſche Schriftſteller ſogar ihre Glaublichkeit in Zweifel geſtellt haben. Wir können aber einen authentiſchen Beweis dafür liefern, mittelſt der der Proclamation vom 21 Auguſt 1815 beigefügten Zuſammenſtellung der Stimmen nach den Provinzen, obwohl ſie in das Bulletin officiel nicht eingerückt wurde.

Departements.	Bezirke.	Stimmen für	Stimmen gegen
Dyle.	Brüſſel	40	45
	Löwen	30	24
	Nivelles	12	25
Schelde.	Gent	10	70
	Audenarde	20	37
	Termonde	21	56
	Eccloo	13	5
Lys.	Brüges	26	39
	Furnes	4	12
	Ypern	0	50
	Courtray	2	71
Beide-Nethe. *)	Antwerpen	0	59
	Mecheln	5	33
	Tournhout	1	34
Jemappes.	Mons	32	36
	Tournay	9	75
	Charleroi	20	20
Sambre und Maas.	Namur	1	31
	Dinant	15	0
	Marche	12	10

*) Die jetzige Provinz Antwerpen, während der franzöſiſchen Herrſchaft ſo genannt nach den beiden Flüßchen der Nethe.

tion vom 24 Auguſt 1815 die Verfaſſung ſey angenommen.

Die erdichtete Thatſache einer Annahme der Verfaſſung durch die Notabeln wurde auf folgende Weiſe herausgeſtellt:

Unter den 796, die gegen die Annahme ſtimmten, befanden ſich 126, welche als Grund ihrer Verwerfung die, die Freiheit in der Ausübung des Gottesdienſtes betreffenden Artikel *) bezeichnet hatten. Zudem wurde etwa von einem Sechstheil der Notabeln dem Einberufungsedicte nicht Folge geleiſtet. Dieſe 126 motivirten Abſtimmungen zählte man nun zu denen für die Annahme; das Ausbleiben der Nichterſchienenen ward als Beweis ihrer Zuſtimmung erklärt, und,

---

Nieder-Maas.	Maeſtricht	39	12
	Haſſelt	25	7
	Ruremonde	33	0
Ourthe.	Lüttich	38	31
	Huy	11	14
	Verviers	32	0
Wälder.	Luxemburg	35	0
	Neuchâteau	27	0
	Dickirch	11	0
		527	796

Zahl der anweſenden Notabeln 1323
— — abweſenden Notabeln 280
— — eingeſchriebenen Notabeln 1603

Die 126 Stimmenden, welche, nach der Proclamation vom 24 Auguſt 1815, wegen der Artikel über die Freiheit des kirchlichen Cultus die Annahme der Verfaſſung verweigerten, hatten überdieß noch, eben ſowohl als die 670 übrigen Gegenſtimmen, ihre Verneinung begründet durch den Mangel an Verfaſſung ſichernden Gewährleiſtungen, und beſonders durch das Vorenthalten jeder ausdrücklichen Beſtimmung rückſichtlich der Verantwortlichkeit der Miniſter.

Begreiflich iſt über alles dieſes tiefes Schweigen beobachtet worden.

(Anmerkung zur dritten Auflage.)

*) Grundgeſetz des Königreiches der Niederlande vom 24 Aug. 1815, Cap. 6. Art. 190—196 (bei Pölitz a. a. O. S. 224, 225.)

da dieſe Stimmen zu denen der holländiſchen Generalſtaaten, welche den Verfaſſungsentwurf einſtimmig angenommen hatten, hinzugerechnet wurden, ſo war für die Annahme eine ſcheinbare Majorität gewonnen.

Welch ein erſtes Auftreten für eine neue Dynaſtie! Zu dem Mangel des Anſpruches auf den Strahlenkranz des Eroberers geſellte ſich ein zweites Gebrechen von nicht mindern Belang, eine Rechtsverletzung durch Entſtellung. Das Grundgeſetz vom 24 Auguſt 1815 war weder eine vertragsmäßig nationale, noch eine octroyirte Verfaſſungsurkunde; es war nichts Anderes, als ein politiſches Gaukelſpiel, wie die Geſchichte kein zweites aufzuweiſen hat.

Nachdem einmal angenommen worden war, daß die holländiſche Nationalität älter ſey und höher ſtehe, als das neu geſchaffene Königreich, ſo erklärt ſich aus dieſer Annahme der Gang der ehemaligen Staatsregierung ganz natürlich.

Von dieſer Anſicht ausgehend, mußte ſie die holländiſche Sprache als die nationale und amtliche betrachten. [3])

Alle wichtigen Staats-Anſtalten und Behörden mußten ihren Sitz in Holland erhalten, [4]) die Civil- und Criminal-Geſetzgebung mußten nach holländiſchen Begriffen umgebildet werden; [5]) es mußte ein das holländiſche Intereſſe begün-

3) Bis zum Jahr 1819 bediente man ſich gleichmäßig der franzöſiſchen und der flamändiſchen Sprache; ein Arrêté vom 15 September 1819 (Journal officiel de 1819 No. 48) machte den Anfang in den Beſchränkungen dieſer Freiheit. *)

4) Im Jahr 1830 war der Caſſationshof noch zu organiſiren; durch ein Arrêté vom 21 Junius 1830 erhielt er ſeinen Sitz im Haag.

5) Das Inſtitut der Jury, und die Oeffentlichkeit der Gerichte, als den holländiſchen Sitten und herkömmlichen Gebräuchen

*) Auf dieſen Gegenſtand beziehen ſich auch die Arrêtés vom 26 Oct. 1822 (Journal officiel No. 46) und vom 4 Junius 1830 (Journal officiel No. 19); durch das letztere wurden die Beſchwerden der Belgier über dieſen Gegenſtand, ihren Wünſchen gemäß, gehoben.

ſtigendes Steuerſyſtem aufgeſtellt werden; [6]) den Holländern mußte in der Zutheilung der Civil- und Militärämter vor den Belgiern der Vorzug eingeräumt werden. [7])

---

entgegen, wurden durch einfaches Arrêté vom 6 Nov. 1814 abgeſchafft; ein anderes Arrêté vom 26 April 1815 verhängte die härteſten Strafen über die Preſſe. Im Jahr 1817 wurde die Ausarbeitung eines neuen Geſetzbuches unternommen; der hinlänglich bekannte Entwurf zu einem Criminalgeſetzbuch von 1827 war nur ein Rückſchritt zu dem alten holländiſchen Criminalrecht.

6) Geſetz vom 12 Julius 1821 über das neue Beſteuerungsſyſtem. Geſetz vom 21 Auguſt 1822 über die Mahlſteuer. Geſetz vom 2 Auguſt 1822 über die Schlachtſteuer, und mehrere andere.

7) Ueber dieſen ungerechten und demüthigenden Vorzug geben die Cadres der niederländiſchen Armee, nach dem Staatshandbuche von 1830, Auskunft. Die Armee in Oſtindien iſt nicht darunter begriffen; denn hier beſtand die Mehrzahl, damit der Blutzins gehörig abgetragen würde, aus Belgiern.

Generale.

	Summe in der ganzen Armee	Belgier	In Holland gebliebene Belgier
Generale	5	—	—
Generallieutenants . . .	21	2	1
Generalmajors	50	5	2
	76	7	3

Officiere bei dem Generalſtab.

	Summe in der ganzen Armee	Belgier	In Holland gebliebene Belgier
Oberſte	5	2	—
Oberſtlieutenants	6	1	1
Majors	8	—	—
Hauptleute	9	1	—
Oberlieutenants	12	4	—
Unterlieutenants	3	—	—
	43	8	1

Es mußte der Geſetzgebung und der Verwaltung eine antikatholiſche Tendenz gegeben werden.[8])

Endlich kann aber auch das Weſen dieſer Staatsregierung ſelbſt gar kein Erſtaunen erregen, da es in nichts mehr und

	Summe in der ganzen Armee	Belgier	In Holland gebliebene Belgier
Infanterie.			
Oberſte	25	3	—
Oberſtlieutenants	19	5	2
Majors	78	10	2
Hauptleute	400	122	—
Oberlieutenants	538	70	—
Unterlieutenants	394	49	—
	1454	259	4
Cavallerie.			
Oberſte	7	3	1
Oberſtlieutenants	12	3	—
Majors	17	8	3
Hauptleute	81	24	3
Oberlieutenants	86	23	2
Unterlieutenants	113	23	—
	316	84	9
Artillerie.			
Oberſte	6	—	—
Oberſtlieutenants	13	—	—
Majors	24	1	—
Hauptleute	79	8	—
Oberlieutenants	137	17	—
Unterlieutenants	101	7	—
	360	33	—
Genie.			
Oberſte	5	—	—
Oberſtlieutenants	8	—	—
Majors	10	—	—
Hauptleute	42	5	—
Oberlieutenants	35	1	—
Unterlieutenants	28	3	—
	128	9	—

8) Errichtung des philoſophiſchen Collegiums zu Löwen, in Folge des Arrêté vom 10 Junius 1825. — Beſchränkungen der

nichts wenigerem beſtand, als in dem, mit einigen monarchiſchen Benennungengezierten, holländiſchen Statthalterregiment, — eine beſchränkte, aber unverantwortliche Gewalt. [9])

Sogar die dem Repräſentativſyſtem innewohnende eigenthümliche Rechtsmacht vermochte nicht Belgien der holländiſchen Suprematie zu entziehen. Denn es war ihm, wenn gleich die Bevölkerung ſeiner Provinzen an Seelenzahl das Doppelte der nördlichen betrug, doch, im Verhältniß zu dieſen, bloß eine der Zahl nach gleiche Repräſentation geſtattet worden. Und das war auch in der That alles, was man zugeſtehen konnte; es war eine Ungerechtigkeit, aber ſie war gewiſſermaßen logiſch gerechtfertigt, da wir, bei einer, im richtigen Verhältniß zur Seelenzahl ſtehenden Repräſentation den Norden beherrſcht haben würden; wir hätten uns ſogleich beim erſten Auftreten der Suprematie bemächtiget und Holland als eine Vergrößerung unſeres Gebiets (accroissement de territoire) behandelt.

Die zweite Kammer der Generalſtaaten beſtand aus 55 Deputirten für die nördlichen Provinzen, mit Einſchluß

Freiheit des Unterrichtes, durch die Arrêtés vom 14 Junius, 14 Auguſt und 20 November 1825. *)

9) Königliche Botſchaft vom 11 December 1829. **)

---

*) Durch das mit dem heiligen Stuhl am 18 Junius 1827 abgeſchloſſene Concordat, und das die frühern Arrètés weſentlich modificirende Arrèté vom 4 Junius 1830 über das Unterrichtsweſen, wurden die Beſchwerden der Belgier über dieſe Gegenſtände gehoben.

**) Dieſes berühmte Message vom 11 December 1829 an die zweite Kammer der Generalſtaaten, erſchien in der damaligen Staatszeitung (Gazette des Pays-bas). Der König ſprach hier feierlich ſeine perſönliche Anſicht aus, über den Charakter der Regierungsform ſeines Landes, ſowie über den bisherigen Gang ſeiner Regierung, und durch die Verneinung vieler weſentlichen Bedingungen und Folgerungen des Repräſentativſyſtems, insbeſondere der Verantwortlichkeit der Miniſter gegenüber von den Kammern, die der König weder in dem Grundgeſetze Art. 75, 76, 177 vorgeſchrieben, noch als nothwendig oder nützlich anzuerkennen erklärte, wurde, beſonders in Belgien, eine große Aufregung der Gemüther hervorgerufen.

von Nordbrabant, *) und aus 55 Deputirten für die ſüdlichen Provinzen, zu welchen auch das Großherzogthum Luxemburg gerechnet wurde. Durch den Abfall einiger Belgier boten nun Jahr aus Jahr ein die Arbeiten der Legislatur folgende ſtets wiederkehrende Reſultate:

1) Alle für Belgien drückenden und deſſen Freiheiten ſchmälernden Geſetze wurden jedesmal durch eine holländiſche Majorität angenommen; [10])

2) Die dem belgiſchen Intereſſe oder deſſen öffentlichen Freiheiten entgegengeſetzteſten Geſetzesentwürfe fanden, wenn ſie auch verworfen wurden, unter den Deputirten aus dem Norden doch immer eine Menge Fürſprecher. [11])

3) Wenn die den ſüdlichen Intereſſen oder den öffentlichen Freiheiten günſtigen Vorſchläge verworfen wurden, ſo geſchah dieß durch den Einfluß der nördlichen Deputirten. [12])

---

*) Dieſer Theil von Brabant, mit der Hauptſtadt Herzogenbuſch, war von den Holländern, in Folge der Kriege mit Spanien, im Jahr 1628 erobert worden. Er gehörte früher zu den Generalitätslanden, d. h. zu den Gebieten, welche, außer den ſieben Provinzen, die Republik der vereinigten Niederlande als ihre Unterthanen oder ihre Bundesgenoſſen betrachtete.

In dem Münſter'ſchen Frieden vom 20 Januar 1648 Art. 15, erfolgte die Abtretung an die Republik. Van Kampen a. a. O. Bd. II. S. 56 – 62, 82, 99, 135, 238.

10) Das in Folge des Geſetzes vom 12 Julius 1821 eingeführte Steuerſyſtem wurde in der zweiten Kammer durch 53 Belgier verworfen, durch 55 Holländer und 2 Belgier angenommen. In der erſten Kammer wurde es von 17 Belgiern verworfen, von 19 Holländern und 2 Belgiern angenommen.

11) Der Geſetzesentwurf, der die Regalität der Jagd einführen wollte, wurde von 25 holländiſchen Deputirten gebilligt, und von allen ſüdlichen Deputirten mißbilligt. (Sitzung vom 5 März 1818.)

Der Geſetzesentwurf über die Ausſpielung (mise en loterie) der Staatsdomainen wurde von 17 Holländern und nur von 5 Belgiern gebilligt. (Sitzung vom 5 Junius 1822.)

12) Der Vorſchlag des Deputirten Karl von Brouckère, die Ab:

4) Endlich fanden derartige Entwürfe, wurden ſie auch nicht verworfen, immer doch unter den Deputirten der nördlichen Provinzen eine große Anzahl Widerſacher. [15])

Alle dieſe Angaben, keine einzige ausgenommen, ſind durch eine große Menge von Thatſachen und öffentliche Documente zu beweiſen; — und doch erdreiſtet man ſich, die Landesbeſchwerden (griefs) der Belgier, ungeachtet ihrer Handgreiflichkeit, als eingebildete zu bezeichnen! Was aber der Flachheit im Urtheilen entgeht, und daher noch einmal wiederholt werden mag, iſt: daß die Quelle, welche Belgiens Beſchwerden herbeiführte, aus einer **politiſchen Nothwendigkeit** entſprang.

Ihr verlangt, zur Rechtfertigung der belgiſchen Revolution, Nachweiſung irgend eines politiſchen Gewaltſtreiches (coup d'état). Nein, es war keine ſolche, in einer verhängnißvollen Nacht ausgedachte, Ordonnanz erſchienen, welche eine große Hauptſtadt in Furcht und Schrecken verſetzte, und wir Belgier fanden uns beim Erwachen aus dem Morgenſchlafe nicht plötzlich und unerwartet in Feſſeln gelegt; wohl aber

ſchaffung der Ausnahmegeſetze von 1815 betreffend, wurde durch 53 holländiſche und 8 belgiſche Deputirte verworfen, durch 43 belgiſche und einen holländiſchen angenommen. (Sitzung vom 4 December 1828).

Die Jury in Preßſachen wurde durch 40 belgiſche und einen holländiſchen Deputirten angenommen, und verworfen durch 46 Holländer und einen Belgier. (Sitzung vom 13 April 1829.)

15) Das Geſetz, den Kaffee betreffend, iſt von 47 belgiſchen und 13 holländiſchen Deputirten angenommen, und von 35 holländiſchen und einem belgiſchen verworfen worden. (Sitzung vom 15 Mai 1830.)

Die Adreſſe an den König über die Petitionen, im Betreff der Landesbeſchwerden (griefs), wurde von 50 belgiſchen Deputirten und 6 holländiſchen angenommen, und von 40 Holländern und 3 Belgiern verworfen. (Sitzung vom 5 März 1829.)

aber hatte Belgien, ſeit 1815, unter dem Joche der Eroberung geſeufzt, und ſeine Bevölkerung hatte die Ketten fremdherriſchen Regimentes während fünfzehn Jahren geſchüttelt. Dieſer Zuſtand war freilich nicht aus einem plötzlichen Machtſtreich entſtanden; war er aber nicht Folge eines ſtetigen?

Man las noch auf den europäiſchen Landkarten den Namen eines Königreiches der Niederlande, als dieſes Königreich ſchon nicht mehr beſtand. Zwei, zwiſchen Frankreich und Deutſchland wohnende Völkerſchaften ſtanden, ſeit 1815, bald angreifend, bald ſich zurückziehend, bald wiederangreifend, Mann für Mann einander gegenüber. Der einen dieſer Völkerſchaften war der Tod gedroht; ſie aber, in hohem Selbſtgefühle, klammerte ſich an das Leben, das man ihr ſtreitig machte; ſie wollte nicht dulden, daß man ſagen könne: vier Millionen Menſchen tragen die Feſſeln von zwei andern Millionen. Sie wollte es nicht, weil nichts dieſes Erdulden der Sklaverei rechtfertigen konnte; denn unſere Herren hatten weder das Uebergewicht der Zahl, noch das der geiſtigen Bildung vor uns voraus, und wer auf Herrſchaft Anſpruch machen will, muß wenigſtens das eine oder das andere haben.

Es war der Kampf einer im Fortſchreiten begriffenen Nationalität gegen eine ſtillſtehende; es war das Trachten eines ſüdlichen, eines jungen, von den zeitgemäßen Ideeen durchdrungenen, der neuen Civiliſation zugekehrten Volkes, ein nördliches, veraltetes, nur in ſeinem Ehemals fortlebendes Volk in die gleiche Bahn hineinzuziehen.

Hätte ſich für Belgien die günſtige Gelegenheit zur Trennung von Holland auch jetzt nicht dargeboten, — eine Revolution bereitete ſich dennoch in der Ferne vor, und zwar in Folge deſſelben Princips, aber im entgegengeſetzten Sinne.

Belgien nahm mit jedem Tage zu an Kraft und Einſicht. Trotz aller Mängel und Gebrechen des Wahlſyſtems, beſſerte und läuterte ſich die Nationalrepräſentation bei jeder neuen Wahl. Das nördliche Brabant erkannte allmählich das Gleich-

artige ſeiner Bedürfniſſe mit denen des katholiſchen Belgiens, und der Tag war nicht fern, an welchem die, bis zu 60 angewachſenen belgiſchen Deputirten den bis auf 50 herabgeſunkenen holländiſchen gegenüber geſtanden hätten. Alsdann wäre die Reihe an den früher am Boden gehaltenen Kämpfer gekommen, um im raſchen Aufſchwunge nunmehr ſeinerſeits den Gegner niederzudrücken. Dann wäre die Nationalſuprematie von Holland auf Belgien übergegangen, und Holland hätte die Trennung verlangen, und, wenn ſie ihm verweigert worden wäre, zu einer Revolution ſeine Zuflucht nehmen müſſen.

Wir haben gezeigt, wie ſofort bei der Bildung des Königreiches der Niederlande die Regierung unter gewiſſe Einflüſſe geſtellt wurde; dieſe Einflüſſe zu bekämpfen war indeſſen niemand weniger geeignet als das Haupt dieſer Regierung. Wilhelm der Erſte konnte ſeine holländiſche und ſtatthalteriſche Herkunft nie vergeſſen. In der eigenthümlichen Lage, wählen zu müſſen zwiſchen Holland, ſeinem Geburtslande, und Belgien, dem Gebietszuwachs, blieb ihm nur die Entſcheidung über den Ort, wohin der Ausbruch der Revolution verſetzt werden ſollte: ob nach dem Haag oder nach Brüſſel; das Ereigniß ſelbſt vermochte er nicht zu verhüten.

Der perſönliche Charakter dieſes Fürſten darf nicht überſehen werden; und zwar nicht ſowohl zur Erklärung der Haupturſachen einer frühern oder ſpätern Auflöſung des Königreiches, als vielmehr zur Würdigung der Nebenurſachen, welche den Eintritt dieſer Begebenheit beſchleunigt haben. Als Wilhelm I. die Organiſirung des Gerichtsweſens aufſchob, um den Richtern die Unentſetzbarkeit von ihren Aemtern noch ferner vorzuenthalten, als er einen dichten Schleier um das Finanzweſen zog, als er die Einkünfte des öffentlichen Schatzes dazu verwendete, ſich einen zahlreichen Anhang zu ſchaffen, als er das ganze Triebwerk der Staatsregierung in ſich ſelbſt concen-

trirte, gab er nicht etwa politiſchen Nothwendigkeiten nach, ſondern er folgte darin lediglich ſeiner perſönlichen Neigung.

Seine Botſchaft an die Kammern vom 11 December 1829 (Note 9) deren Inhalt allen öffentlichen Beamten als politiſches Wahrzeichen auferlegt wurde, hätte zu einer entſprechenden Einleitung der Ordonnanzen vom 25 Julius 1830 dienen können; denn mit größerer Zuverſicht wie hier, iſt wohl noch nirgends die politiſche und hiſtoriſche Wahrheit umgangen worden. Von einem nicht aus dem Dunkel des Mittelalters herſtammenden Königthume, das, jünger ſelbſt als unſer Jahrhundert, unter unſern Augen entſtanden war, wurden uns Worte wie folgende zugeſendet: „Nie haben wir gewünſcht, die Rechte unſers Hauſes auf eine unbeſchränkte Weiſe auszuüben; wohl aber haben wir aus eigenem Antriebe ſie beſchränkt.“

Abgeſehen von allem perſönlichen Einfluſſe des Monarchen auf den Gang der Begebenheiten,*) bleibt es eine ausgemachte Wahrheit, daß, falls durch eine wunderliche Fügung des Schickſales in Belgien eine Gegenrevolution eintreten ſollte, die eben aufgezählten politiſchen Nothwendigkeiten, unter

*) Es kann befremden, daß der Verfaſſer dieſes Werkes nirgends eines Miniſters gedenkt, dem die Preſſe, nach den gegen ihn gerichteten Angriffen zu urtheilen, einen überaus großen Einfluß zuſchrieb, — des Miniſters van Maanen. In der That aber iſt von allen den Gang der Regierung ſcharf und ſorgſam beobachtenden Belgiern die Grundloſigkeit der Meinung von dem überwiegenden Einfluſſe des Juſtizminiſters van Maanen längſt, zugleich mit der Anſicht, daß der König Wilhelm niemals Miniſter im conſtitutionellen Sinne gehabt habe, vollkommen anerkannt. Nur weil man es nicht wagen konnte, bis zur Perſon des Königs ſelber hinaufzuſteigen, ward in den öffentlichen Blättern und in den Petitionen van Maanen herausgeſtellt. *De Bécourt* (la Belgique et la Révolution de Juillet pag. 67. 68.), der van Maanen ſogar als „dirigirenden“ Miniſter bezeichnet, und ihn mit dem berühmten Strafford vergleicht, iſt im vollen Irrthum befangen.

jedem neuen Fürſten ſogleich wieder eintreten, die Regierung wieder beherrſchen müßten, und daß alſo das wiederhergeſtellte Königreich der Niederlande das nämliche Princip des Zwieſpalts und den nämlichen Keim der Auflöſung in ſich tragen würde, die ſchon einmal ſeine Zertrümmerung herbeiführten.

Die Bildung des Königreiches im Jahr 1815 war nichts Anderes, als die eines Antagonismus; der Untergang war unvermeidlich; ungewiß bloß die Zeit der Erfüllung.

„Belgien hing" — nach dem Ausdruck eines ausgezeichneten Schriftſtellers — „an Holland wie eine leibhaftige Revolution." Das Verbrechen und die Strafe waren gleichzeitig in Einem Acte gegeben.

Die Urſache der Kataſtrophe von 1830 liegt alſo in der tiefbegründeten Unvereinbarlichkeit zweier Völkerſchaften, zweier Menſchenracen. Wer da wähnt, daß ſie nur das Werk einiger überſpannten jungen Leute, einiger fanatiſchen Prieſter und einiger unverbeſſerlichen Republicaner war, daß die Revolution, ohne ſelbſt zu wiſſen wie, und gleichſam über ſich ſelbſt verwundert, eines Morgens da ſtand, der hat der Belgier 15jährigen Kampf nicht mit angeſehen, oder er hat ihn nicht verſtanden. [14])

Die Septemberrevolution von 1830 iſt die dritte Revolution, welche die belgiſchen Provinzen umwühlt, und zum

---

14) Ch. Froment, *Études sur la révolution belge* Gand 1834, hat ſich bemüht, dieſe Auseinanderſetzung der Urſachen der Revolution vom Jahre 1830 zu widerlegen. Zwar läugnet er keine der von uns angeführten Thatſachen, doch behauptet er:

1) daß Holland durch geſchichtliche Erinnerungen, durch ſeine Cultur, ſeine commercielle Lage zur nationalen Suprematie berechtigt geweſen;

2) daß es eine andere Legitimität gebe, als die des göttlichen Rechtes und der Volkswahl, nämlich die, welche aus dem nothwendigen Verhältniß zwiſchen einem Fürſten und dem

drittenmal mißverſteht Europa die Gründe unſerer inneren Bewegungen. Der Revolution im 16ten Jahrhundert und der brabantiſchen von 1789 haben alle Geſchichtſchreiber einen ausſchließlich religiöſen Charakter zugeſchrieben, und gewiſſe Parteimeinungen ſuchen der jüngſten Revolution von 1830 denſelben Charakter aufzudrücken.

Allerdings nimmt die Religion im Kopf und im Herzen der Menſchen zu viel Raum ein, als daß ſie nicht bei Volksbewegungen auch eine Rolle ſpielen ſollte; dennoch aber waren in keiner dieſer Revolutionszeiten die Beſchwerden der Gläubigen die einzigen, oder auch nur die zuerſt angeregten. Die großen Triebfedern welthiſtoriſcher Ereigniſſe, Freiheit und Religion, haben beide, gleichzeitig oder abwechſelnd, zu dieſen Volkserſchütterungen das Ihrige beigetragen; unbeachtet iſt jedoch geblieben, daß die Gährung der Belgier von conſtitutionellen Angelegenheiten ausgegangen, und daß dieſe ihren Groll gegen Philipp den Zweiten und Joſeph den Zweiten zuerſt erregt hatten. Allein die nur zu große Befangenheit der Geſchichtſchreiber, welchen die Religionsſtreitigkeiten allerdings Erklärungsgründe für alles Geſchehene darboten, richtete die Aufmerkſamkeit vorzüglich auf dieſe Seite hin, und ließ ſie weiteres Nachforſchen auch über die innere politiſche Organiſation der belgiſchen Provinzen für ganz überflüſſig erachten.

Für die Belgier iſt die Regierung des Landes durch das Land ſelbſt nicht eine Erfindung neuer Zeit. Es hatte ſich dieſe, aus den Kämpfen des Mittelalters hervorgegangene Regierungsform, obgleich unausgebildet und unförm-

---

Glück ſeines Volkes entſtehe, und daß dieſe Legitimität die des Königs Wilhelm geweſen;

5) daß die belgiſchen Provinzen eigentlich nur negative Elemente für eine ſtaatliche Unabhängigkeit und Nationalität darbieten, und daß der Haß gegen die Fremden nicht hinreiche, um ein Volk als ſolches einzuſetzen.

(Anmerkung der dritten Ausgabe.)

lich, wie jedes Werk zufälliger Veranlaſſungen, bei ihnen immer forterhalten und alle Wechſel der Dynaſtien, alle auswärtigen Kriege überdauert; erſt in Folge der franzöſiſchen Eroberung iſt dieſe Regierungsform untergegangen, um in unſern Tagen in einer vollkommenern und volksthümlichern Geſtalt wieder zu erſtehen. Vor der Vereinigung Belgiens mit Frankreich hatten zwei Fürſten, durch einen Zwiſchenraum von mehr als zwei Jahrhunderten getrennt, in die beſtehende repräſentativartige Regierungsform Eingriffe gethan, und beide haben ihre Anſchläge an dem feſten Willen der Volksmaſſen, an der unwiderſtehlichen Gewalt der hergebrachten Sitten und Meinungen ſcheitern ſehen. Waren ihre Beweggründe verſchieden, nämlich bei Philipp II. gewiſſe kirchliche Doctrinen, bei Joſeph II. gewiſſe philoſophiſche Grundſätze, ſo verfolgten doch beide daſſelbe Ziel: die Gründung abſolut monarchiſcher Einrichtungen.

Die verſchiedenen Provinzen, welche unter ſeine Herrſchaft zu bringen dem Hauſe Burgund gelungen war, bildeten dennoch zuſammen nicht einen und denſelben Staatskörper, ſondern jede Provinz war ein Staat für ſich, mit einer eigenthümlichen Verfaſſung, und die Generalſtaaten, eine äußerſt unvollkommene Volksrepräſentation, erhielten von den Provinzialſtaaten ſpecielle Vollmachten. Bei ſeinem Regierungsantritt wurde dem Fürſten als Herzog, oder Graf, oder Herr, in jeder Provinz beſonders gehuldigt, er empfing den Eid der Stände und leiſtete ſeinerſeits den Gegeneid. *) Die brabantiſche Joyeuse-Entrée **) beſagte: Im Fall

*) Ueber dieſe politiſche Trennung der belgiſchen Provinzen und die beſondern ſtändiſchen Verfaſſungen derſelben, iſt zu vergleichen van Kampen a. a. O. Bd. II. S. 201 — 207.

**) In den Provinzen des heutigen Königreichs Belgien mußten die neuen Landesherren beim Antritte der Regierung die Lan=

einer Verletzung der Verfaſſung „ſind die Unterthanen alles Gehorſams gegen den Fürſten entbunden und nicht mehr gehalten, ihm Dienſte zu leiſten deren er bedürftig iſt, ſo lange, bis der Herzog den Eingriff zurückgenommen und die Sachen wieder in den vorigen Stand geſetzt hat." Die Grundgeſetze der andern Provinzen enthielten ähnliche Clauſeln. Der Fall der Aufhebung alles Gehorſams war alſo zum voraus beſtimmt und ausdrücklich entſchieden; das Oberhaupt des Staates war verantwortlich.

Von Macchiavelli beſitzen wir eine Theorie des Deſpotismus; man hat eine entgegengeſetzte Theorie der Inſurrection gewünſcht; allein dieſe iſt wirklich ſchon vorhanden, und zwar iſt deren Verfaſſer Wilhelm von Oranien. [15]) Traurig genug für ſeine Nachkommen, wenn ſeine Vertheidigungsſchrift zu ihrer Anklageacte geworden wäre! Im Jahre 1580 bewies der Prinz von Oranien die Nothwendigkeit und Rechtmäßigkeit der Revolution, an deren Spitze er ſich geſtellt, durch folgende Auseinanderſetzung:

---

desverfaſſungen beſtätigen und beſchwören, bevor ſie die Huldigung verlangen konnten. — Unter dem Namen Joyeuse-Entrée wurden hierüber feierliche Edicte erlaſſen, ähnlich den Wahlcapitulationen der deutſchen Kaiſer und ſo vieler deutſchen Biſchöfe. Die Joyeuses-Entrées der Herzoge von Brabant insbeſondere, beginnen mit dem Jahre 1312, unter dem Namen der Geſetze von Cortenberg Herzogs Johann's II. und gehen fort bis auf Kaiſer Franz II. Sie ſind abgedruckt in dem *Luyster van Brabant* Thl. I. S. 109, 124, und in *Joyeuses-Entrées des ducs du Brabant* publiées avec un discours préliminaire et des notes par *J. F. Toussaint.* Bruxelles 1831.

15) Apologie de *Guillaume IX.* prince d'Orange contre la proscription de Philippe II. roi d'Espagne, présentée aux états généraux des Pays-bas, le 13 Déc. 1580 (in Dumont corps universel diplomatique du droit des gens, Tom. 5. Partie 1. p. 384—406, und auch abgeſondert gedruckt.)

„Man wird mir antworten, er (Philipp II.) ſey König; ich erwiedere aber: dieſer König iſt in unſerm Lande mir unbekannt. Er mag König ſeyn in Caſtilien, in Aragonien, in Neapel, in Indien, überall, wo er nach eigenem Belieben ſchaltet und waltet; er mag auch, wenn er will, König von Jeruſalem ſeyn, er mag herrſchen in Aſien und in Afrika; hier im Lande aber kenne ich nur einen Herzog und Grafen, mit einer, zufolge unſern, von ihm bei der joyeuse-entrée beſchworenen, Privilegien beſchränkten Macht.“

„Doch — ſey es in Folge ſeiner in Spanien eingeſogenen Maximen, ſey es auf den Rath derjenigen, die ſich ſeitdem ſeines Geiſtes bemächtiget — in ſeinem Herzen hat er immer den Willen gehegt, Euch in einen Zuſtand unbedingter und uneingeſchränkter Dienſtbarkeit zu bringen, was ſie den vollen Gehorſam nennen, Euch die alten Freiheiten und Privilegien zu rauben, wie es die Miniſter mit den armen Indiern, oder wenigſtens mit den Calabreſen, Sicilianern, Neapolitanern und Mailändern machen, ohne ſich zu erinnern, daß dieſe Länder keine eroberten waren, ſondern meiſtens ererbte, oder ſolche, welche ſich freiwillig und unter ausdrücklichen Bedingungen (sous bonnes conditions) ſeinen Vorfahren hingegeben haben.“

„Wozu er verbunden iſt, wiſſet Ihr, und daß es nicht in ſeiner Macht ſteht, hier wie in Indien nach ſeiner Willkür zu ſchalten; denn nach den Privilegien Brabants kann er mit Gewalt nicht einen einzigen ſeiner Unterthanen zu irgend einer Handlung zwingen, es müßte denn ſeyn, daß das geſetzliche Gewohnheitsrecht an dem Schöffenſtuhle des Wohnortes der Unterthanen es geſtattete. Durch keine Ordonnanz oder Decret kann er den geſetzlichen Zuſtand des Landes abändern. Er muß ſich mit den hergebrachten Einkünften begnügen. Ohne den Willen und die ausdrückliche Beiſtimmung des Landes, und im Widerſpruche mit deſſen Privilegien, kann er irgend eine Steuer weder fordern noch erheben. Auch kann er ohne

die Einwilligung des Landes keine Kriegsleute hereinbringen. Ueber den Werth der Münzen darf er ohne eben dieſe Einwilligung der Stände des Landes nicht das Geringſte verfügen. Keinen Unterthan kann er ergreifen und feſtſetzen laſſen, ohne daß die Ortsobrigkeit die Sache zuvor unterſucht hat. Keinen Arreſtanten darf er in ein ausländiſches Gefängniß ſchicken.“

In eine ſolche Regierungsform konnten Philipp II. und ſeine Räthe ſich nicht zurecht finden; an den einfacheu Gang einer deſpotiſchen Verwaltung gewöhnt, mußten ſie ſolche als ein Chaos betrachten. „Dieſes nennen ſie,“ ſagt ebenfalls der Prinz von Oranien, „eine Verwirrung, nämlich daß unſer Gemeinweſen nach unſern Geſetzen regiert ſeyn ſoll, welche mit ihren Abſichten in eben dem Widerſpruche ſtehen, wie der Tag mit der Nacht.“

Am 25 October 1555 hatte Karl V. zu Gunſten ſeines Sohnes Philipp die Krone niedergelegt; dieſer brachte nun vier Jahre in den Niederlanden zu, in beſtändigem Kampf mit den verfaſſungsmäßigen Landeseinrichtungen, deren Vernichtung er beſchloſſen hatte; doch verſchob er die Ausführung, weil in ſeinem Kriege mit Frankreich das belgiſche Geld, die belgiſchen Krieger und Graf Egmonts Feldherrngeiſt ihm unentbehrlich waren. Er berief in den Jahren 1557 und 1559 die Generalſtaaten zu Brüſſel; zu Arras im Jahre 1558; nachdem dort ſeine Bitten (ſo nannte man die Hülfsſteueranſinnungen) jedesmal verworfen worden, verglich er ſich mit den Ständen, indem er geringere Summen, als die geforderten, annahm und die Ausgaben beſondern Gewährleiſtungen zu unterwerfen ſich gefallen ließ.

„Zu jener Zeit,“ ſagt der Prinz von Oranien, „habt Ihr ihm die Hülfsſteuer bewilligt, die man die neunjährige (novennale) nannte, durch welche Unterſtützung, verbunden mit dem tapferen und klugen Benehmen der dieſſeitigen (niederlän-

diſchen) Herren und Edlen, und mehrerer muthigen deutſchen Herren und Soldaten, ſeine Angelegenheiten ſo gut und ſo glücklich geleitet wurden, daß nach zwei gewonnenen Schlachten *) er ſeinen Feind, den König von Frankreich, zur Annahme eines für dieſen ſo nachtheiligen, als für Spanien ehrenvollen und nützlichen Friedens zwingen konnte.“

Philipp II verließ die Niederlande am 1 Sept. 1559, nachdem er die geeigneten Maßregeln ergriffen, um ſeinem Regierungsſyſtem im Lande die Oberhand zu verſchaffen, nämlich durch die Zulaſſung der Spanier zu den Civilämtern, die beſtändige Anweſenheit eines ſpaniſchen Heeres, und die Verweigerung der Zuſammenberufung der Generalſtaaten. Dieß waren die erſten Eingriffe in die Verfaſſung. Philipp II. war gegen die Generalſtaaten erbittert, denn zu drei verſchiedenen Malen hatte er ſich vor ihnen demüthigen müſſen. Der Beſchwerde über die Nichtberufung der Generalſtaaten erwähnt der Prinz in einer Montaigne's würdigen Sprache:

„Niemals, ſagt er, wurde Euch geſtattet, die Generalſtaaten zu verſammeln; denn Euer Feind begreift es wohl, daß das Verhindern des Zuſammentretens dieſer Verſammlungen dem Niederhauen Eures Privilegienbaumes an der Wurzel gleichkomme, dem Vertrocknen Eurer Freiheitenquelle. Wozu aber nützt einem Volke das Aufbewahren ſchön beſchriebener Pergamente in einer Kiſte, wenn die Ständeverſammlungen nicht zugelaſſen werden zum Geltendmachen dieſer Privilegien, auf daß man derſelben Wirkungen nicht verſpüre? . . . .“

---

*) Zu St. Quentin (1557), und zu Grevelingen (1558), durch den Grafen Lamoral von Egmont.

Der mehrmals wiederholte Verſuch die Inquiſition einzuführen, die Errichtung neuer Bisthümer, die dem Unterricht auferlegten Beſchränkungen bildeten zugleich kirchliche und politiſche Beſchwerden, über offenbare Geſetzesübertretungen, über Verunſtaltung des innern Weſens der Landesanſtalten.*) Um die neuen Bisthümer zu dotiren, mußten Abteien beraubt werden, deren Vorſteher Mitglieder der Provinzial- oder Generalſtaaten waren; wollte man der Competenz der Inquiſition Anerkennung verſchaffen, ſo mußte man treubrüchig gegen den Grundſatz verfahren, nach welchem kein Belgier ſeinem natürlichen Richter entzogen und einer fremden Gerichtsbarkeit unterworfen werden durfte. Die conſtitutionelle Seite aller dieſer Fragen iſt von den ausländiſchen Geſchichtsſchreibern unbeachtet geblieben.

Auch die Einſchränkungen im Unterrichtsweſen konnten ohne Verletzung alter Privilegien nicht ſtattfinden. Der Prinz von Oranien vertheidigte, ſo wie alle Freiheiten, auch die Lehrfreiheit. Hierüber äußerte er ſich, wie folgt:

„Was niemals verboten worden war, iſt jetzt unterſagt. Unſere Kinder dürfen nicht mehr außer Landes; ſie dürfen in keiner Schule der Welt (über die ſomit, in hinlänglichſt großer Anmaßung, das Verdammungsurtheil ausgeſprochen iſt,) mehr ſtudiren, ausgenommen in der zu Rom. Keine Schule außer der zu Rom taugt etwas; ausnahmlos verdammen ſie alle, und, ohne daran zu denken, — ſoweit geht der Mangel an Klugheit — auch die Schulen der Jeſuiten. Was aber das Allerärgſte iſt, ſie öffnen der Barbarei alle Thore, um unſer Land, dieſes durch das wiſſenſchaftliche Streben ausgezeichnetſter Geiſter verherrlichte Land, nach und nach zu einer mehr als türkiſchen

*) Eine ausführliche Darſtellung der Gründe der Beſchwerden gegen Philipp II bei van Kampen. Bd. 1. S. 342—351.

Unwiſſenheit hinzuleiten, zu geſchweigen, daß dieß das geeignetſte Mittel iſt, uns unerhörten Zwangsanordnungen zu unterwerfen.“

Alſo waren die Urſachen der Revolution im 16ten Jahrhunderte theils politiſche, theils religiöſe, deren Unterſcheidung aber von höchſter Wichtigkeit, weil ſie den Erklärungsgrund aufzeigt, warum im Norden und im Süden der Provinzen dieſe Revolution einen ſo verſchiedenen Ausgang hatte.

Nachdem Philipp II den rein politiſchen Beſchwerden Gehör gegeben, und in dieſer Hinſicht die Bevölkerungen zufrieden geſtellt hatte, beruhigten ſich ſofort die mittäglichen Provinzen. Da er aber in Anſehung der religiöſen Beſchwerden anders verfuhr und nicht nachgab, ſo beharrten die nördlichen Provinzen, welche ſich mehr an Deutſchland und an die kirchliche Reformation angeſchloſſen hatten, bei ihren Anſprüchen. Dieſe Provinzen erklärten ſich frei, und ſchufen ſich eine beſondere Nationalität, deren Eigenthümlichkeiten bald für Belgien ſelbſt fühlbar wurden.

Den Schlingen, die ihnen Philipp II gelegt, entgangen, blieben alſo die Einrichtungen des Mittelalters in unſerm Lande aufrecht, bis ſie vor noch nicht einem halben Jahrhundert in Kampf mit der neuern Cultur geriethen. In Frankreich waren ſie durch Ludwigs XI, Richelieus und Ludwigs XIV Anſtrengungen ſchon längſt zerſtört, und an ihre Stelle war nach und nach die territoriale und monarchiſche Einheit getreten. Die belgiſchen Völkerſchaften hingegen hatten ſich alle mittelalterlichen Rechte, die in der Revolution für ein freies Gemeinweſen erkämpft worden, bewahrt, während ſie den franzöſiſchen Völkerſchaften ſeit zwei Jahrhunderten entriſſen worden waren; jede Provinz, jede Stadt, oftmals ſelbſt jedes Dorf

hatte ſeine eigenthümliche Verfaſſung; das politiſche Leben war völlig in den einzelnen Oertlichkeiten zuſammengedrängt, die politiſchen Gewalten waren untereinandergemiſcht, und wurden wie ein Erbgut einer Gemeinde oder einer Familie betrachtet; es gab keine beſtimmt begränzten Gerichtsbarkeiten, keine wahrhafte Centralregierung.

Dieſer allerdings äußerſt mangelhafte Zuſtand darf jedoch nicht von dem hohen Standpunkt unſerer heutigen Theorien herab beurtheilt werden; für Bevölkerungen, die ihren politiſchen Zuſtand durch Tradition von einem Geſchlechte zum andern erhalten hatten, die gern im ruhigen Genuß ihrer alten Freiheiten blieben, und von politiſcher Einheit noch keinen Begriff hatten, mußten die herkömmlichen Einrichtungen vom höchſten Werthe ſeyn.

Joſeph II trat die Regierung mit einem völlig fertigen Syſtem im Kopf an; er war von den philoſophiſchen Ideen ſeiner Zeit durchdrungen; auf das geſchichtlich Beſtehende legte er ſchlechthin keinen Werth. Seine Unterthanen an Einſichten überragend, wollte er ſie auch der Dictatur ſeines Verſtandes unterwerfen, und ſich eine conſtituirende Gewalt anmaßen. Der Philoſoph, in ſeinem Studirzimmer, anerkennt für ſeine Reformationsentwürfe keine andere Gränze, als die ſeines Gedankens; der Staatsmann hingegen hat einen weniger weiten Horizont, und das iſt es, was Joſeph II nicht begriff. Er gedachte ſeine Völker auf die nämliche Weiſe zu regieren, wie man ein Buch ſchreibt. Unzart legte er die Hand an ein Werk künſtlichen Getriebes, welches er nach freiem Belieben auseinander legen zu können glaubte; doch das Räderwerk widerſtand ſeinen Verſuchen. Dieſer Fürſt hatte — man muß ihm dieß zugeſtehen, weil es wahr iſt — große Eigenſchaften und gute Abſichten: allein er brachte zu ſeiner politiſchen Laufbahn nichts mit, als philoſophiſche Gedanken ſeiner Zeit; er gab, noch früher als neuere Reformatoren, einen neuen

Beleg zu der alten unglücklichen Erfahrung, daß die Hirngeſpinnſte eines rechtſchaffenen Mannes zu einer öffentlichen Calamität werden können; er wollte ohne das Volk und troß des Volkes eine Revolution machen; in einem Anfalle von Selbſtüberhebung ſagte er ſich: die Sittigung ſoll nicht mehr nur ſchrittweiſe vorwärts ſchreiten, auf meine Stimme ſollen die alten Inſtitutionen zuſammenſtürzen, ſoll der Glaube ſich umgeſtalten, und auf einen Wink meiner Hand ſoll dieſes Volk aus der einen Zone in eine andere Zone ſich verſetzen!

Um die Widerrechtlichkeit der Entwürfe dieſes Kaiſers in ihrem ganzen Umfange zu würdigen, um einzuſehen, wie ſehr der ihm entgegengetretene Widerſtand in den Geſetzen begründet war, faſſe man die alten öffentlichen Einrichtungen der belgiſchen Provinzen ins Auge, und erwäge die Bedingungen, unter welchen dieſer Fürſt nicht König dieſer Provinzen, ſondern in Brabant, in Limburg, in Luxemburg Herzog, in Flandern, Hennegau und Namür Graf, in Mecheln Herr, und in Antwerpen Markgraf war. Nicht nach abſtracten Begriffen, ſondern nach den geſchichtlich poſitiven Begriffen des geltenden Rechtes müſſen die Ereigniſſe beurtheilt werden.

Als Joſeph II am 30 November 1780 den Provinzialſtänden den Tod ſeiner Mutter, Maria Thereſia, anzeigte, erklärte er: daß er mit beſonderer Sorgfalt darauf halten würde, daß die Belgier in dem Genuß ihrer Rechte und Privilegien verblieben. Als er am 12 Januar 1781 die Erzherzogin Marie Chriſtine und den Herzog Albert im Generalgouvernement der Niederlande beſtätigte, ertheilte er ihnen zugleich den Befehl, in der Verwaltung nach den beſtehenden Formen zu verfahren. Endlich bei der am 17 und 31 Julius, am 20 und 27 Auguſt 1781 in jeder Provinz beſonders angenommenen Huldigung, hatte er den Eid geleiſtet: die alte Verfaſſung aufrecht zu halten, und ſich allen beſtehenden Reſolutivclauſeln zu unterwerfen.

Dieſe Huldigung war nicht eine leere Förmlichkeit;*) nur nach dieſer feierlichen Beſitznahme war der Fürſt wirklich Herzog oder Graf; daher machte, ehe dieſelbe ſtattgefunden hatte, Joſeph II auch keinen einzigen Verſuch mit ſeinen Reformen, wiewohl ſeine deßfallſigen Entwürfe in ſeinem Innern ſchon längſt feſt ſtehen mochten. Sein Treubruch ſcheint mit Vorbedacht geſchehen zu ſeyn. Nachdem in jeder Provinz die Stände den Eid des Fürſten empfangen hatten, ſchwuren ſie ihrerſeits, ſie wollten unter den nämlichen Bedingungen wie ihre Vorfahren unterwürfige, gehorſame, loyale, ergebene und treue Vaſallen und Unterthanen ſeyn. Durch dieſe gegenſeitigen Eidesleiſtungen, durch die Erwähnung der Reſolutivclauſeln, war zwiſchen Fürſt und Ständen ein förmlicher zweiſeitiger Vertrag zu Stande gebracht worden, und zwar ohne alle Rückſicht darauf, woher die gegenſeitig zugeſtandenen Rechte und Privilegien urſprünglich rühren mochten.

Wer hat dieſen Contract gebrochen?

Der Fürſt, unter Berufung auf ein philoſophiſches und monarchiſches Syſtem.

Wer hat ſich dieſem Vertragsbruche widerſetzt?

Das Volk, unter Berufung auf Geſetz und auf geleiſtete Eide.

Wir werden nun die Hauptreformen Joſephs II nacheinander durchgehen. Wer die Reformen an ſich billigt, wird die Abſicht nicht ſtrafbar finden; allein die Sache an ſich betrachtet, werden Ungeſetzlichkeit und Treubruch nichts deſto weniger bleiben, was ſie ſind. Die Reformen Joſephs waren theils kirchlicher, theils politiſcher Natur.

Die bürgerliche und die kirchliche Ordnung müſſen neben

*) Ueber ihren geſchichtlichen Urſprung und ihre rechtliche Bedeutung hat ein eigenes Werk verfaßt: J. J. Raepsaet Sur l'inauguration des princes des Pays-bas. Gand 1806.

einander beſtehen, ohne daß die eine in die andere eingreift. Dieß iſt der ächte Grundſatz in ſeinem einfachſten Ausdrucke. Die Kirche hatte ſich über den ganzen Staat ausgebreitet, war überall eingedrungen; Joſeph meinte, daß nun an den Staat die Reihe gekommen ſey, überall die Kirche zu verdrängen und zu beherrſchen, und daher ſeine ſämmtlichen Reformen in Kirchenſachen.

Dem Weſen ihrer Einſetzung gemäß waren die Biſchöfe und einige geiſtliche Orden dem Papſt unterworfen, und Vorgeſetzten, die ihren Sitz in fremden Ländern hatten, zum Gehorſam verpflichtet. Durch ein Edict vom 28 November 1781 verkündigte aber Joſeph, daß die geiſtlichen Orden von ihren ausländiſchen Vorgeſetzten ganz unabhängig ſeyn ſollten; ein anderes Edict vom 5 December 1781 unterſagte den Biſchöfen das Einholen von Heirathsdispenſationen bei dem heiligen Stuhl, und legte ihnen die Verpflichtung auf, dieſe Dispenſationen kraft ihrer eigenen kirchlichen Gewalt zu ertheilen.

Den alten kanoniſchen Statuten zufolge weigerten ſich die Geiſtlichen, Ehen zwiſchen Katholiken und Proteſtanten einzuſegnen; durch ſein Edict vom 21 Mai 1781 befahl Joſeph den katholiſchen Prieſtern die Trauung dieſer Ehen zu vollziehen.

In mehreren der zahlreichen Klöſter hatten ſich Mißbräuche eingeſchlichen. Joſeph II hob einige dieſer Klöſter ganz auf, ſchaffte in andern die Mißbräuche ab; die innere Disciplin ordnete er aufs genauſte, und ging ſoweit, daß er ſogar Tracht und Betſtunden beſtimmte.

Alle Verordnungen aufzuzählen, welche Joſeph II über den katholiſchen Cultus in ſeinen Einzelnheiten ergehen ließ, als wäre dieß ein in die Competenz ſeiner Fürſtenmacht gehörender Gegenſtand, würde ermüden; nur bei dem Unterrichtsweſen dürfte es zweckmäßig ſeyn, noch einen Augenblick zu verweilen. Da die Geiſtlichkeit in den Kreis der Neuerungen nicht einging, nahm Joſeph keinen Anſtand, auch ſie in die neue

Bahn

Bahn dadurch zu treiben, daß er das geiſtliche Unterrichtsweſen an ſich zog; durch ein Edict vom 16 October 1786 errichtete er in Löwen ein allgemeines Seminar und in Luxemburg ein Filialſeminar; alle biſchöflichen Seminarien wurden aufgehoben.

Aus dieſen Schritten offenbart ſich das ganze Syſtem Joſephs II: den Cultus wollte er nicht entfeſſeln, ſondern ſich denſelben unterwerfen. Die Religionsfreiheit ſetzte er in die Unterdrückung des katholiſchen Gottesdienſtes, nicht in die freie Ausübung aller Bekenntniſſe. Statt daß er hätte ſagen ſollen: das bürgerliche Geſetz anerkennt keine religiöſen Gelübde; das Recht der Klöſter, als moraliſche Perſonen, Eigenthum erwerben zu können, iſt durch die Zuſtimmung der Staatsgewalt bedingt; in der Ehe ſieht ſie nur einen bürgerlichen Vertrag, und entzieht der Geiſtlichkeit die Urkunden des Civilſtandes, ſprach er zu den Prieſtern: Ihr ſollt das lehren, was ich Euch lehren will, und thun, was ich Euch befehle; z. B. das Einſegnen gemiſchter Ehen.

Zu den geiſtlichen Ordensgliedern ſprach er: von den religiöſen Gelübden gelten nur diejenigen, welche das Geſetz anerkennt, und die Diſciplin der Klöſter iſt meinen Canzleien unterworfen.

So ſetzte Joſeph II ſeine Anordnungen an die Stelle des kanoniſchen Rechts; aus den Prieſtern machte er Beamten ſeiner Miniſterien. Bei ſeinem Regierungsantritte fand er die weltliche und die geiſtliche Macht unter einander gemiſcht, doch ſo, daß die geiſtliche die Oberhand hatte; nicht ſowohl auf die Beſeitigung dieſer Verwirrung, als auf die Herrſchaft des Weltlichen über das Geiſtliche war ſein Streben gerichtet.

Gehen wir nun zu den politiſchen Neuerungen über.

Durch ein Edict vom 13 November 1786 führte Joſeph eine Art Civilproceßordnung ein, welche alle über dieſen Gegen-

ſtand beſtehenden Privilegien (Chartes) und Gewohnheiten außer Kraft ſetzte.

Durch ein Edict vom erſten Januar 1787 hob er die Ständeausſchüſſe auf, und geſtattete den Ständen nur fünf Deputirte zu wählen, welche der oberſte Regierungsrath, wenn der Fürſt die Wahl der Stände beſtätigte, ſich zugeſellen ſollte. Die Provinzen Brabant, Flandern und Hennegau ſollten jede Einen dieſer Deputirten ernennen; Limburg und Luxemburg zuſammen Einen, Namur und das Landgebiet Tournay ebenfalls Einen. Dieſe fünf Deputirten, deren Wahl noch der fürſtlichen Genehmigung bedurfte, ſollten die ganze Repräſentation aller Provinzen darſtellen, und ihre Anweſenheit bei dem Regimentsrathe die Einberufung der Generalſtaaten entbehrlich machen.

Durch ein zweites Edict vom 1 Januar 1787 hob er alle obern Gerichtshöfe und alle Juſtizcollegien auf, ſo wie alle geiſtlichen und grundherrlichen Gerichtsbarkeiten, und ſetzte in Brüſſel einen ſouveränen oberſten Reviſionshof ein, dem zugleich die oberſte Aufſicht über die geſammte Gerechtigkeitspflege übertragen wurde; zugleich errichtete er daſelbſt auch einen Appellationshof für alle Provinzen, Luxemburg ausgenommen, wo ein beſonderer Appellationshof verblieb.

Durch ein Edict vom 12 März 1787 theilte er die Provinzen nach dem Vorbilde Oeſterreichs in neun Kreiſe ein, jeden mit einem Intendanten und mehreren Bezirkscommiſſären, unter Abſchaffung der bisherigen Oberämter (baillis) und der Schultheißenämter (chefs maieurs), und der ſonſtigen bisherigen Beamtungen.

Durch ein Edict vom 17 März 1787 unterwarf er die Handwerkszünfte und andere bürgerliche Corporationen einer Reform, indem er die Wahl der Vorſteher ſich ſelbſt vorbehielt, und den politiſchen Einfluß dieſer Corporationen, welche den größten Theil des dritten Standes (tiers-état) ausmachten, verminderte.

Dieſe und viele andere hier nicht zu erwähnende Regierungsacte beweiſen, daß Joſeph II, in der Abſicht die Grundgeſetze des Landes zu zerſtören, ſich die volle geſetzgebende Gewalt anmaßte.

Nicht zum Nutzen des Volkes und unter deſſen Mitwirkung wollte er die politiſche Reform, ſondern zum Vortheile des abſolut monarchiſchen Syſtems; er hatte geſchworen, die Privilegien (chartes) und die Gewohnheitsrechte aufrecht zu halten, und er brach ſeinen Eid; die Bedingungen, unter welchen er als Herzog oder Graf anerkannt worden war, außer Augen ſetzend, verfuhr er als unumſchränkter König.

So fehlerhaft auch die Verfaſſung ſeyn mochte, ſo ſtand es doch nicht in den Befugniſſen Joſephs — um uns Wilhelm's des Schweigſamen Ausdrucks zu bedienen — die Landeseinrichtungen durch eine Ordonnanz zu ändern.

Auch in England beſteht keine allgemeine, geſchriebene und gleichförmige Geſetzgebung; die Jury ausgenommen, iſt die Verwaltung der Juſtiz ſehr mangelhaft; dort beſtehen noch die Feudalrechte. Vermag aber deßhalb der König von England durch bloße Ordonnanzen Geſetzbücher zu verkündigen, die Gerichtsverfaſſung neu zu geſtalten, die Zehnten abzuſchaffen? Hätte er die Parlamentsreform durch eine bloße Ordonnanz decretiren können?

Die Vorſtellungen der Provinzialſtände und der ſouveränen Rathscollegien erwirkten bei dem Kaiſer Joſeph keinen Stillſtand in ſeinem Vorhaben. Von den Staaten Brabants ergingen am 29 Januar 1787 nachdrucksvolle Bitten um Aufrechthaltung der Joyeuse-Entrée, des Staatsgrundgeſetzes dieſes Landes. Zugeſtanden wurde in ihrer Adreſſe, daß man ſich auch ſchon in frühern Zeiten, z. B. bei den Huldigungen Philipps des Schönen und Philipps des Zweiten, Abänderungen der Verfaſſungsurkunde habe gefallen laſſen; zugleich aber ward daran erinnert, daß dieſes nur mit Einwilligung der Stände geſchehen ſey. Zum Beweiſe, daß die Belgier keines-

wegs allen Reformen abgeneigt waren, vielmehr nur den geſetzlichen Weg für deren Verwirklichung verlangten, geben wir hier die Schlußworte dieſer Adreſſe: „Wenn es alſo," ſagten die brabantiſchen Stände, „ein hoher und ſouveräner Beſchluß Sr. Maj. iſt, in die Polizei- und Juſtizverwaltung Brabants einige, mit der feierlich verſprochenen und öffentlich beſchworenen Joyeuse-Entrée vereinbarliche Veränderungen einzuführen, ſo wagen es die Darſteller, indem ſie ihrem förmlichen, die treue Beobachtung dieſes Grundgeſetzes geſchworenen Eide nachzukommen verpflichtet ſind, Eure königlichen Hoheiten (den Gouverneur und die Gouvernantin) unterthänigſt zu bitten, Höchſtdieſelben möchten ſich an des Kaiſers Güte und Gnade zu wenden geruhen, um von Sr. Majeſtät zu erlangen, daß dieſe Abänderungen nicht ohne die förmliche Einwilligung der drei Stände der Provinz vorgenommen werden, damit, gemäß den Regeln des natürlichen Rechts, der Betheiligte auch gehört werde." — Gleiche ehrfurchtsvolle Vorſtellungen wurden, mit der offenen Erklärung auf alle geſetzlichen Reformen eingehen zu wollen, aus allen Provinzen an ihren Herzog oder Grafen gerichtet.

Nun blieb, damit aus der Bahn der verfaſſungsmäßigen Ordnung für immer herausgeſchritten werde, nur noch ein letzter Rechtsbruch übrig: der an dem Rechte der Steuerbewilligung. Selbſt von Karl dem Kühnen, dem leidenſchaftlichſten der belgiſchen Fürſten, war, als die Stände der belgiſchen Provinzen ihm zu ſeinen abenteuerlichen Unternehmungen die verlangten Subſidien verweigerten, dieſes Recht geachtet worden. Joſeph II aber, als die brabantiſchen und hennegauiſchen Stände ihm die angeſonnenen Steuern verweigerten, hob die Stände auf, und unterſagte durch ein Edict vom 7 Januar 1789 dem Generalgouvernement der Niederlande „die hennegauiſchen und brabantiſchen Stände ferner zu einer Generalverſammlung zu berufen, noch ferner den geringſten Verſuch zu machen, die einmal verweigerte Einwilligung dieſer Stände zu erhalten."

„Denn indem das Volk in Brabant und Hennegau" (ſo lauten die Edictsworte) „durch die Weigerung der Steuern alle Bande zerriſſen hat, welche den Kaiſer an daſſelbe knüpften, betrachtet ſich Kaiſerliche Majeſtät als von jeder aus dem Huldigungsvertrage herrührenden Verbindlichkeit entbunden."

Der brabantiſchen Revolution in alle ihre Irrthümer, Schändlichkeiten und Verbrechen zu folgen, liegt nicht in unſerer Aufgabe; [16]) für unſern Zweck genügt die Darlegung ihres Urſprungs, und die Herausſtellung ihres unbeſtreitbaren durchaus geſetzlichen Grundcharakters. *) Wenn dieſe Revolution von ihrer erſten Richtung abwich, ſo geſchah es, weil die Nationaleinheit ſich von allen Kaſten- und Oertlichkeitsintereſſen noch nicht freigemacht, und weil jene weder zur Theokratie, noch zur Ariſtokratie, noch zur Demokratie gehörende, dritte Partei (tiers-parti) noch nicht als Majo-

---

16) Ehrenwerthe Männer, die an den Ereigniſſen vom Jahre 1789 Theil genommen, haben dieſe Ausdrücke zu hart gefunden. Gerne hätte der Verfaſſer, der es zuerſt unternahm der Revolution von dieſem Jahr ihr Recht wiederfahren zu laſſen, dieſe Ausdrücke gemildert, hätte er ſich's nicht zum Geſetze gemacht, an dem Texte ſeines Werkes nichts zu ändern. Er anerkennt, daß man dieſer Revolution nur ein Verbrechen vorwerfen kann; ſeine Meinung iſt und bleibt, daß ſie in ihrem Urſprunge gerecht und geſetzlich war, jedoch in ihrer Entwickelung zur Abſurdität wurde; er beklagt den gänzlichen Mangel an politiſchen Ideen der dabei vorwaltete, und ſie zu Grunde richtete, und glaubt, daß ein ſolcher Mangel auch die Revolution von 1830 zu Grunde gerichtet haben würde.

(Anmerk. zur dritten Auflage.)

*) Ueber die Beſtrebungen und Abſichten Kaiſer Joſephs II in Beziehung auf Belgien, und die dadurch veranlaßten politiſchen und kirchlichen Reformen, den Ausbruch der belgiſchen Revolution von 1789 — 1791, die Parteien, die ſich gegen den Kaiſer vereinigten, insbeſondere über den Advocaten van der Noot zu Brüſſel, und die endliche Erfolgloſigkeit der Joſephiniſchen Neuerungen iſt zu vergl. van Kampen a. a. O. Bd. II, S. 477 — 480, 503 — 510.

rität beſtand; endlich weil der Geiſt der Staatsgenoſſenſchaft in Belgien noch große Fortſchritte zu machen hatte.

Drei Revolutionen haben wir vor uns erſcheinen laſſen.

Wir ſahen, wie ſie ſich zwiſchen drei und einem halben Jahrhunderte hindurch gleichſam die Hand reichten.

Ihre Fahnen ſtellen eine und dieſelbe Inſchrift zur Schau: Haß der Fremdherrſchaft, Achtung für Nationalinſtitutionen!

Ueber dieſen drei großen Ereigniſſen haben wir den Geiſt eines großen Mannes ſchweben ſehen, der einſt den Belgiern die geſetzliche Inſurrection gelehrt hat.

Nicht gleichartiges Verhängniß waltete jedoch über dieſen drei Revolutionen.

Durch die des 16ten Jahrhunderts gelangte Belgien wieder zu ſeinen öffentlichen Freiheiten im Innern des Landes, nicht zugleich auch zur Unabhängigkeit von der Fremdherrſchaft.

Die des Jahres 1789, unter ihren eigenen Ausſchweifungen erliegend, ſtreckte das erſchöpfte Belgien zu den Füßen des republicaniſchen Frankreichs.

Die im Jahre 1830 hat, mittelſt Vervollkommnung des Syſtems der Repräſentativregierung, Belgien ſeine Unabhängigkeit und eine Nationaldynaſtie gebracht.

Die Darſtellung des politiſchen Entwicklungsganges dieſer dritten Revolution iſt meine Aufgabe. Welchen Gefahren ſie ausgeſetzt war und entgangen iſt, welchen Nothwendigkeiten ſie ſich fügen mußte, endlich durch welch ein Zuſammentreffen von Umſtänden und gleichzeitig vereinigten Kraftäußerungen ſie zur Anerkennung Europa's gelangte — alles dieß ſoll nun ans Licht geſtellt werden.

Zweites Capitel.

Die Septembertage im Jahre 1830. — Zwei mögliche Richtungen der Politik Belgiens.

Nur in den Straßen der Hauptſtadt hatte die franzöſiſche Revolution den Kampf zu beſtehen, und für die dreifarbige Fahne war, nachdem der Sieg in Paris einmal bekannt geworden, überall und widerſtandslos freie Bahn in ganz Frankreich gewonnen. Bei der belgiſchen Revolution aber war das Schlachtfeld nicht wie dort durch den Umkreis einer einzigen Stadt begränzt. Mit dem Kampfe zu Brüſſel, ſo bluttriefend und ſo glorreich als der in Paris, war nicht wie dort alles vollbracht. Hier galt es nicht bloß eine Dynaſtie zur Flucht zu zwingen, denn ſie war abweſend; nein, es galt den Boden des ganzen Landes vom Feinde zu ſäubern. Die in Maſſe aufgeſtandenen Bevölkerungen mußten auf allen Punkten kämpfen und ſiegen. Die aus Belgiern und Holländern zuſammengeſetzte niederländiſche Armee befand ſich durch den Rücktritt oder die Unthätigkeit der Erſtern in Zerrüttung, und in weniger als einem Monate fielen alle feſten Plätze der mittäglichen Provinzen in unſere Hände, mit alleiniger Ausnahme von Luxemburg, Maeſtricht und der Citadelle von Antwerpen.

Es mögen die Verläumder der belgiſchen Revolution, es mögen diejenigen, welche dieſe Begebenheit als das alleinige Werk einiger ehrgeizigen oder fanatiſchen Menſchen betrachten, ſich dieſen Aufſchwung eines ganzen Volkes ins Gedächtniß zurückrufen, das plötzlich und freien Antriebes auf allen Punkten ſeines Bodens ſich erhob, Alle daſſelbe wollend und nach Einem Ziele ſtrebend, ſo daß die Stadt, die ihren Sieg verkündigte, mit Verwunderung die Kunde des gleichzeitigen Sieges ihrer Nachbarſtädte vernahm. Kein Oberhaupt gab das Angriffszeichen; ſeit 15 Jahren lag das Loſungswort in allen Gemüthern eingegraben: „Haß gegen die holländiſche

Herrſchaft.“ Wer kann alſo noch die Allgemeinheit und Freiwilligkeit dieſer Nationalbewegung bezweifeln? Wenn du es wagſt, ſo brandmarke ſie, aber läugne ſie nicht. — Ehre dieſen Bevölkerungen, deren Muth feſte Plätze eroberte, die man für unbezwingbar hielt! Ehre den Männern, die zu Brüſſel in den Straßen, und bei Lüttich auf den Anhöhen fochten! Ehre jenen Freiwilligen in Kitteln, vor welchen bei Wahlem und Berchem die Trümmer einer großen Armee verſchwanden! Beklagen wir diejenigen unter unſern Mitbürgern, welche unempfänglich ſind für das Schöne und Hinreißende in ſolchen vereinigten Anſtrengungen eines ganzen Volkes, deren Gefühl ſtumm bleibt bei dieſem thatkräftigen Wiedererringen der Nationalſouveränetät, bei dieſem Widerſtande gegen das Geſetz des Eroberers!

Allein nur Holland, nicht aber auch Europa hatten wir beſiegt, und mit dieſem mußten wir, um unſern Sieg zu vollenden, entweder den Krieg beginnen, oder in Unterhandlung treten.

Europa kam uns entgegen, und ſofort war die große Frage über Krieg und Frieden geſtellt und entſchieden.

Die belgiſche Revolution befand ſich auf zwei Gedankenreihen hingewieſen.

In der einen lagen die Fragen: Republik, Vereinigung mit Frankreich, Krieg?

In der andern: Monarchie, Unabhängigkeit, Unterhandlungen?

Die erſte Reihe war feindſelig gegen Europa, und es war Europa's Pflicht, ihr ſeine Zuſtimmung zu verſagen.

Die zweite Reihe ließ ſich mit den Intereſſen Europa's vereinbaren, und in dieſe konnte es eingehen.

Mit allgemein angenommenen und verſtandenen Ausdrücken wollen wir dieſe als das Friedensſyſtem, jene als das Kriegsſyſtem bezeichnen.

Wir machen zuerſt darauf aufmerkſam, daß in jedem dieſer beiden Syſteme drei Wechſelfälle liegen, die einander zu Corollarien dienen; ſie erzeugen ſich gegenſeitig.

Die Republik brachte uns in ein feindſeliges Verhältniß zu dem ganzen übrigen Europa, ſogar zu Frankreich; ſie bildete den Uebergang zu einer Einverleibung in eben dieſes Frankreich; denn das republicaniſche Belgien hätte entweder Frankreich in die demagogiſche Bewegung hinein- und fortgeriſſen, oder das monarchiſche Frankreich hätte ſuchen müſſen, das zum verſchanzten Lager der Demagogie und daher unhaltbar gewordene Belgien ſich ganz oder zum Theil einzuverleiben.

Durch ſolche Vereinigung mit Frankreich — wäre dieſe ſofort von uns beſchloſſen worden — kamen wir in Feindſeligkeit mit dem ganzen übrigen Europa. Weigerte Frankreich unſere Annahme, ſo wurden wir wieder eine Beute Hollands; willigte es ein, ſo erkaufte es uns um den Preis eines allgemeinen Krieges.

Der Krieg gegen Holland konnte zu nichts Anderem führen, als zu einem Angriffe von unſerer Seite auf deſſen eigene Nationalität, indem wir ihm Theile ſeines Territoriums, namentlich das nördliche Brabant entriſſen hätten; durch das Ueberſchreiten der altholländiſchen Gränzen wandelte ſich die Revolution in Eroberung und Propaganda um.

Genau genommen, war die Stellung Belgiens gegen Europa keine andere als die Stellung Frankreichs gegen Europa.

Für Frankreich war der Ausdruck des Friedensſyſtems der Status quo des Territorialbeſitzes und die Monarchie; das Kriegsſyſtem ſtellte in Ausſicht: Gebietsausdehnung, Propaganda und Republik.

Dieſer Identität unſerer Lage mit der Frankreichs verdankt Belgien ſeine Rettung; denn wozu hätte ihm das Friedensſyſtem gedient, wäre nicht eben dieſes Syſtem auch dem franzöſiſchen Intereſſe angemeſſen geweſen? Sprach ſich Frankreich für den Krieg aus, ſo ſtand es nicht in unſerer Macht die entgegengeſetzte Meinung durchzuführen. Dann war es aber um die Unabhängigkeit Belgiens geſchehen.

In der That ſind die Gegner des Friedensſyſtems in Frankreich ganz folgerichtig auch Feinde der belgiſchen Nationalität. Hat nicht General Lamarque die Behauptung zu äußern gewagt, daß das Geſetz vom 9 Vendémiaire des Jahrs 4, durch welches der Convent auf die brutalſte Weiſe die Vereinigung unſeres Landes mit Frankreich decretirte, noch in voller Kraft und Anwendbarkeit beſtehe, noch immer Staatsgeſetz ſey! Höchſt inconſequent hingegen ſind diejenigen unſerer belgiſchen Patrioten, welche das Land unabhängig wiſſen wollen, zugleich aber Frankreich die friedfertige Richtung ſeiner Politik zum Vorwurfe machen.

Die hochherzigen Geſinnungen und erhabenen Anſichten einiger der Männer, welche ſich auch bei uns als Gegner des Friedensſyſtems ausgeſprochen, ſind wir weit entfernt zu verkennen; nur wünſchten wir, daß ſie ſich ſelbſt klar ſeyn, und nicht den Vorwurf der Inconſequenz verdienen möchten. „Seyd ihr" — könnten wir zu ihnen ſprechen — „Feinde der belgiſchen Unabhängigkeit, oder iſt ſie euch auch nur gleichgültig; oder habt ihr, aus einem Gefühle tiefer Verachtung gegen die alten europäiſchen Einrichtungen einen weit ausgedehnten Plan allgemeiner Erneuerung der Staatsgeſellſchaften aufgefaßt; oder verlangt ihr, bei beſchränkteren Wünſchen, ſey es die Vereinigung mit Frankreich, ſey es die Rückkehr unter Holland — dann ſind eure Verwünſchungen des Friedensſyſtems gegründet. Wollt ihr aber aufrichtig und vor allem die belgiſche Unabhängigkeit, ſo haltet ein: euer Fluch wäre Wahnſinn.

Es iſt möglich, daß das Kriegsſyſtem ein neues Europa hervorgebracht hätte; allein in dieſem neuen Europa hätte ſich kein Platz für ein unabhängiges Belgien vorgefunden.

Nur durch das Friedensſyſtem konnte in dem alten Europa ein Belgien entſtehen.

Betrachten wir nun beide Syſteme in der Thätigkeit ihrer Vertreter.

Drittes Capitel.

Proviſoriſche Regierung. — Nationalcongreß. — Unabhängigkeit, Monarchie, Ausſchließung des Hauſes Oranien.

Der Charakter des Zeitraums zwiſchen den erſten Auftritten im Auguſt und den Septembertagen zu Brüſſel iſt ſchwer zu zeichnen; es iſt weder der einer geſetzlichen Ordnung, noch der einer Inſurrection. Gewöhnlich iſt der Uebergang aus der geſetzlichen Ordnung in die Inſurrection wie im Fluge vollbracht; der Belgier Entſchluß aber bedurfte eines ganzen Monats, um zur Reife zu gelangen; einen ganzen Monat ſtanden ſie, im Angeſichte der Revolution, auf der Schwelle der Geſetzlichkeit. Die Entſcheidung zur Revolution bewirkte der Angriff auf Brüſſel. Dieſer war ein großer Fehler, wenn es wahr iſt, daß der Prinz Friedrich der Niederlande der Einladung einiger Notabeln in Brüſſel nachgeben zu müſſen geglaubt; er iſt ein Verbrechen, wenn dieſer Angriff in Folge eines im Haag entworfenen Planes geſchah; denn was verdient mehr ein Verbrechen genannt zu werden, als der Verſuch in Brüſſel dieſelben Streitfragen durch Gewalt zu löſen, welche man im Haag den parlamentariſchen Debatten zur Entſcheidung übergeben hatte? Wie dem nun aber auch ſeyn mag, jener Tag entſchied das Ende der Herrſchaft des Hauſes Naſſau in Belgien. Während der Septembertage entſtand die proviſoriſche Regierung, bevollmächtigt und eingeſetzt von der Nothwendigkeit. Wenn eine bisher beſtandene Ordnung der Dinge untergeht, tritt jedesmal zwiſchen dem Vergangenen, deſſen Daſeyn aufgehört hat, und der Zukunft, die noch nicht zum Daſeyn gelangt iſt, eine Zwiſchenregierung ein, deren Gewalt für einige Zeit dem zufällt, der ſie ergreift. Würde dieſe Lücke nicht ausgefüllt, ſo wäre und bliebe der ganze Staatsverband ſelbſt aufgelöſ't. Einer muß demnach nothwendig hervortreten, der durch ſein vollgewaltiges Wort die Geſellſchaft zuſammenhält, und ſie neu

ordnet. Die Legitimität dieſer Regierung iſt eine ſchlechthin unbeſtreitbare.

Am 24 September 1830, um ſieben Uhr des Morgens, wurde unter dem Namen einer Verwaltungscommiſſion (Commission administrative) die erſte Regierungsgewalt aufgeſtellt. Dieſe Commiſſion beſtand aus dem Baron E. von Hoogvorſt, den Herren K. Rogier und Jolly; Secretäre waren von Coppin und J. Vanderlinden; am 25ſten nahm ſie noch ein neues Mitglied, Hrn. Nicolai, in ſich auf. An eben dieſem Tage conſtituirte ſich die proviſoriſche Regierung definitiv; ſie beſtand aus dem Baron E. von Hoogvorſt, Hrn. K. Rogier, Graf F. von Merode, und den Herren A. Gendebien, S. van de Weyer, Jolly, J. Vanderlinden, Nicolai und von Coppin. Am 28ſten wurde de Potter gleichfalls Mitglied dieſer Regierung.

In dem Gebrauche der ihr anvertrauten außerordentlichen Gewalt verfuhr die proviſoriſche Regierung mit vieler Mäßigung; ſchon am erſten Tage hatte ſie ſich, gleichſam *a priori*, folgende drei Grundfragen ſtellen können, weil ſie aus den noch nicht abgeſchloſſenen Ereigniſſen ſich erheben mußten.

Wird Belgien ſich als ein unabhängiger Staat conſtituiren?

Welche Regierungsform wird es annehmen?

Wird es ſich von dem Hauſe Oranien gänzlich ſcheiden?

Die proviſoriſche Regierung gedachte, dem Nationalcongreſſe, den ſie durch ihr Arrêté vom 4 October 1830 zuſammenberief, die endliche Entſcheidung dieſer drei Fragen aufzuſparen. Zur Beſchwichtigung der allgemeinen Ungeduld ließ ſie zwar ihre Meinung durchblicken, ſprach ſie jedoch nicht förmlich aus.

In beſagtem Arrêté begnügte ſie ſich mit der Erklärung: „die von Holland gewaltſam getrennten belgiſchen Provinzen werden einen für ſich beſtehenden unabhängigen Staat bilden.“

Die proviſoriſche Regierung ertheilte dann einer Commiſſion den Auftrag zur Abfaſſung eines Staatsverfaſſungsentwurfes, den ſie bekannt machte, ohne jedoch ſich dafür zu entſcheiden, ohne ſich ihn anzueignen.

Die Commiſſion beſtand aus den Herren de Gerlache, Präſident; van Meenen, Vicepräſident; Nothomb, Secretär; Lebeau, Secretäradjunct; K. von Brouckère, Devaux, Balliu, Thorn, Zoude (aus Namur), Tielemans, Dubus und Blargnies.

In ihrer erſten Sitzung (12 October) beſchäftigte ſich die Commiſſion mit der Frage: ob die monarchiſche oder die republicaniſche Staatsform zur Grundlage des Verfaſſungswerkes gewählt werden ſolle? Drei Mitglieder, van Meenen, Tielemans und Nothomb, waren für die Vertagung der Frage, und wollten, daß man vor allem mit der Aufſtellung der großen Principien politiſcher Freiheit und der Bildung und Abgränzung der verſchiedenen Staatsgewalten in voller Unbefangenheit ſich beſchäftige, ſo daß die Organiſirung der Gewalt des Staatsoberhauptes für den Schluß des ganzen Werkes, gleichſam als die Spitze der Pyramide, vorbehalten bleibe; die andern Mitglieder erachteten aber die Annahme entweder des monarchiſchen oder des republicaniſchen Syſtems vor allem Andern für nothwendig, und dieſe Meinung behielt die Oberhand.

In einer Abendſitzung deſſelben Tages entſchied die Commiſſion mit einer Majorität von acht Stimmen gegen Eine, [17]) für die monarchiſche Regierungsform. In den folgenden Sitzungen wurden die Grundlagen der Conſtitution feſtgeſtellt, und am 16ten vertagte ſich die Commiſſion, nachdem ſie ihren Secretär und den Hrn. Devaux beauftragt hatte, auf dieſen Grundlagen einen Verfaſſungsentwurf auszuarbeiten. Am

17) Für die Monarchie waren: von Gerlache, van Meenen, Lebeau, Devaux, Nothomb, K. von Brouckère, Balliu und Zoude (aus Namur); dagegen Hr. Tielemans. Die übrigen Mitglieder der Commiſſion waren noch nicht ernannt, oder in die Commiſſion noch nicht eingetreten.

25 October kam die Commiſſion wieder zuſammen, prüfte den Entwurf, und genehmigte ihn mit einigen theilweiſen Abänderungen. Die Veröffentlichung erfolgte am 28ſten. Tags zuvor war der Entwurf vom Secretär als Berichterſtatter (Secrétaire-rapporteur) der proviſoriſchen Regierung vorgetragen worden, wobei de Potter ſich nicht enthalten konnte ihm zu äußern: „Für ſo Weniges lohnte es ſich nicht der Mühe ſo viel Blut zu vergießen."

Nur wer damals ſelber in Brüſſel anweſend war, kann ſich von der öffentlichen Aufnahme dieſes monarchiſchen Verfaſſungsentwurfes eine richtige Vorſtellung bilden; allgemein wurde er als das Werk einer Reaction betrachtet. Und doch hatte die Commiſſion den eben aufgeregten Leidenſchaften ein Opfer dadurch gebracht, daß ſie ſich an den allgemeinen Ausdruck Staatsoberhaupt gehalten, ohne dieſem die Eigenſchaft eines Königs beizulegen.

Der Nationalcongreß eröffnete am 10 November ſeine Sitzungen. Am 18ten proclamirte er bei 197 Stimmen einmüthig die Unabhängigkeit Belgiens, unter Vorbehalt der Verhältniſſe Luxemburgs zum deutſchen Bunde. Den 22ſten decretirte der Congreß bei einer Stimmenmehrheit von 174 Stimmen gegen 13,[18]) die monarchiſche Staatsform. Der Commiſſionsentwurf wurde an die Sectionen verwieſen; die Verſammlung befolgte bei ihren Berathſchlagungen über den Staatsverfaſſungsentwurf einen regelmäßigeren Gang; die verſchiedenen Abſchnitte waren einzeln nach einander discutirt worden, und über jeden wurde beſonders abgeſtimmt; am 7 Februar 1831 war das Verfaſſungswerk beendigt. Es liegt außerhalb der Gränzen unſerer Aufgabe bei dieſem Gegenſtande länger zu verweilen; nur in ſo fern gehört die Verfaſſung in

18) Für die Republik: die Abgeordneten Seron, A. de Robaulx, Lardinois, J. Goethals, David, de Haerne, Goſſin, de Labbeville, Fransman, Delwarte, Cam. de Smet, Pirſon und de Thier.

den Kreis unſerer Betrachtungen, als das europäiſche Syſtem, und die Frage über Krieg oder Frieden dadurch berührt wurden.

Wir haben ausgeführt, warum die proviſoriſche Regierung ſich enthielt, König Wilhelm und ſeine Dynaſtie des Thrones verluſtig zu erklären; dennoch weigerte ſie ſich förmlich und zu wiederholten Malen, mit dem Prinzen von Oranien, der zu Antwerpen eine Art von Gegenregierung errichtet hatte, in irgend ein Verhältniß zu treten, und gab ſich das Anſehen, als ob ſie die Proclamation vom 16 October, durch welche der Prinz die Unabhängigkeit Belgiens anerkannte, als unbedentend betrachte; eine Proclamation, welche gleichwohl auf viele, die ſchwach genug waren, eine Transaction für nothwendig zu halten, einen bedeutenden Eindruck machte. Von Seite des Prinzen war dieſe Proclamation ein Act der Verzweiflung. Er entfernte ſich am 25 October aus Antwerpen, nachdem er die Stadt dem General Chaſſé, und Belgien ſich ſelber überlaſſen hatte. Zwei Tage darauf wurde Antwerpen beſchoſſen. Die Nacht vom 27ſten auf den 28ſten war eine ſchreckliche für Antwerpen, ſchrecklich ſelbſt für Brüſſel: ein rother Feuerſchein, weit am Horizonte verbreitet, verkündete das Furchtbare, was ſich in der Ferne begab, und der Wind trug von den Forts und den Schiffen den verhallenden Donner des Geſchützes herüber.

Die proviſoriſche Staatsregierung hatte ihren Sitz in dem ehemaligen Palaſte der Generalſtaaten in Brüſſel aufgeſchlagen; von der Höhe ſeines Preriſtyls herab konnte ſie der Einäſcherung Antwerpens gleichſam beiwohnen. Treu dem Gange den ſie einmal eingeſchlagen, glaubte ſie, ſelbſt bei ſo beklagenswerthen Ereigniſſen, ſich nicht ein Recht zuſchreiben zu dürfen, deſſen Uebung dem Nationalcongreſſe vorbehalten worden war.

Endlich am 23ſten November kam auf den Antrag K. Rodenbachs, Deputirten von Weſtflandern, der Gegenſtand auf die Tagesordnung. Umſonſt verlangte das franzöſiſche Miniſterium, an deſſen Spitze damals Lafitte ſtand, die Vertagung der

Frage: ob das Haus Naſſau des Thrones für verluſtig zu erklären ſey? *) Es gehörte die zu verhandelnde Frage zu denen, deren Entſcheidung, ſind ſie einmal geſtellt, keinen Aufſchub zuläßt. Nach einer zweitägigen Discuſſion wurde mit einer Mehrheit von 161 Stimmen gegen 28 die

*) Der Verfaſſer berührt hier eine geheime Sendung, über welche Näheres nicht anzuführen gewiſſe Rückſichten ihn wohl beſtimmt zu haben ſcheinen. Aus zuverläſſiger Quelle ſind wir im Stande, Folgendes darüber mitzutheilen:

Am 24 November früh Morgens langte v. Langsdorf, franzöſiſcher Legationsſecretär, in Brüſſel an, und begab ſich unmittelbar in den Palaſt der Generalſtaaten, dem Sitze der proviſoriſchen Regierung und des diplomatiſchen Ausſchuſſes, mit dem Auftrage von dem franzöſiſchen Cabinette, die belgiſche Regierung zu einem Aufſchube der Entſcheidung über die Frage wegen der Ausſchließung des Hauſes Naſſau zu beſtimmen. In dem Sitzungsſaale des diplomatiſchen Ausſchuſſes wurde ſofort die Berathung über dieſen Antrag gepflogen, und der Präſident des Congreſſes, Baron Surlet de Chokier, hinzugezogen. — Schon war ſeit zwei Tagen bei dem Nationalcongreſſe die Verhandlung über die Abſetzung eröffnet geweſen, und einſtimmig wurde die Unmöglichkeit irgend einer Vertagung der Frage anerkannt. Indeſſen beſchloß man doch, dem Congreſſe von dem Anſinnen der franzöſiſchen Regierung Mittheilung zu machen, und in Folge der Ausſchußberathung lud der Präſident Surlet de Chokier die Verſammlung ein, in geheimer Sitzung von dem franzöſiſchen Antrage Kenntniß zu nehmen. Dieſe Sitzung, als geheimes Comité, dauerte etwa zwei Stunden; dann wurden die Galerien wieder eröffnet, noch einige Reden gehalten, und hierauf gegen vier Uhr zum namentlichen Aufruf fortgeſchritten.

De Bécourt, la Belgique et la révolution de Juillet pag. 167. 168. erklärt die geheime Comité-Sitzung vom 24 November für eine Folge einiger unterſchriftloſen, bei mehreren Mitgliedern des Congreſſes eingegangenen Briefe, übergeht aber die geheime Sendung v. Langsdorfs mit Stillſchweigen, obgleich die öffentlichen Blätter derſelben gedachten. Richtig iſt zwar, daß von dergleichen Drohbriefen, jedoch nur ganz beiläufig, die Rede geweſen; aber auf den Congreß, als geheimes Comité, wirkten dieſe Briefe überall nicht ein.

die Ausſchließung aller Mitglieder des Hauſes Naſſau-Oranien von jeder öffentlichen Gewalt in Belgien auf ewige Zeiten ausgeſprochen. Dieſer Beſchluß war nur Folge und Sanction des vorhergegangenen über die Unabhängigkeit, welche letztere, um vollſtändig zu werden, einen zweifachen Rechtsverfall (déchéance) nöthig machte, den des holländiſchen Volkes und den der holländiſchen Dynaſtie.

Mit der Annahme des Prinzen von Oranien als Regenten wäre die Revolution, ſo zu ſagen, von ſich ſelbſt abgefallen, und dieſer Rückſchritt würde nicht der einzige geblieben ſeyn; der Eroberungsgedanke wäre keineswegs vernichtet, und nur ein Scheinbild von Unabhängigkeit wäre aufgeſtellt worden. Der Prinz von Oranien, anfangs ein Rebell unter den Rebellen, würde bald die Rolle eines Vermittlers übernommen haben, um am Ende wieder als „der erſte Unterthan ſeines Vaters" aufzutreten. *) Einmal König der Belgier, wäre der Prinz von Oranien für Wilhelm den Erſten ein neuer Monk geworden. [18])

---

*) Worte des Grundgeſetzes des Königreichs der Niederlande vom 24 Auguſt 1815. Art. 36.

18) Namentliche Abſtimmung über die Frage wegen der Ausſchließung des Hauſes Naſſau:

Antwerpen (18 Deputirte).

Für die Ausſchließung: Die Deputirten Canonicus Boucqueau de Villeraie, Graf Franz de Robiano, Jacob Bosmans, Johann Baptiſte Joos, Leonhard Doms, Ludwig Geudens, P. J. Denef, E. Th. Lebon, Peter Eugen Peeters. (9.)

Gegen die Ausſchließung: Die Deputirten Heinrich Cogels, d'Hanis-van-Cannaert, Johann Baptiſte Claes, Gerhard Legrelle, Baron Osy, Ferd. Dubois der Vater, Albert Cogels, Werbroek-Pieters, Franz Domis. (9.)

Süd-Brabant (27 Deputirte).

Für die Ausſchließung: Die Deputirten Graf von Aerſchot, Baron Joſ. Vanderlinden-d'Hooghvorſt, Barthelemy, Sylvain van de Weyer, Barbanſon, Graf von Celles, Viron, Baron Beyts, Lucian Jottrand, Vandenhove, J. B. Pettens,

Viertes Capitel.

Londoner Conferenz. — Erſte Unterbrechung der Feindſeligkeiten vom 21 November, und Waffenſtillſtand vom 15 December 1830. — Diplomatiſcher Ausſchuß. — Aufhebung der Einſchließung Maeſtrichts und der Sperrung der Schelde.

Zwei Klippen, an welchen die Revolution Belgiens gleich bei ihren erſten Schritten hätte ſcheitern können, waren umſchifft

---

Abbé Corten, Peemans, van Meenen, Vanderbelen, Abbé Vanderlinden, Wyvekens, Deville, Nopener, Vanguiet. (20.)

Gegen die Ausſchließung: Die Deputirten Graf Cornet-de-Grez, Huysmans-d'Annecroix, Baron van Velden de Lombeek, de Hemptinnes, Graf Joſeph de Baillet. (5.)

Abweſend: Lefevre, noch nicht aufgenommen; Kockaert, krank. (2.)

Weſtflandern (28 Deputirte).

Für die Ausſchließung: Die Deputirten Coppieters, Felix von Muelenaere, Baron de Pelichy van Huerne, Paul Devaux, Serruys, Morel-Danheel, Victor Buylaert, Deman, Franz de Langhe, Franz de Coninck, Leo Mulle, Pfarrer Pollin, Johann Goethals, Goethals-Biſchop, Abbé Verbecke, Leo Vandorpe, Leſaffre Vater, Buyſe-Verſchuere, Pfarrer Wallaert, Vicomte de Jonghe, de Roo, Peter-Alexander Rodenbach, Franz Conſtantin Rodenbach, Vicar Déſiré de Haerne, Felix Béthune. (28.)

Gegen die Ausſchließung: Die Deputirten Abbé de Foere, Johann Maclagan. (2.)

Abweſend: Der Deputirte Roels.

Oſtflandern (35 Deputirte).

Für die Ausſchließung: Die Deputirten de Ryckere, Robert Helias d'Huddeghem, Carl Surmont de Volsberghe, Marquis de Rodes, van Innis, Vicomte Guſtav de Jonghe, Abbé Joſeph Desmet, Baron Carl Coppens, Johann Vergauwen-Goethals, Delehaye, Ferdinand Speelman-Rooman, Conſtant Wannaer, Camille Desmet, Thienpont, Liedts, Eugen van Hoobrouck de Mooreghem, Ludwig Beaucarne, Eugen Desmet, Abbé van Crombrugghe, Baron de Meer de Moorſel, Johann Eugen Fransman, Delwarte, Levi Vanderloop, Pfarrer Andries, Lebègue, Graf Vilain XIIII (de Baſel), Verduyn, d'Hanens-Piers, Janſſens, Verwilghen, Baron de Terbecq, Hippolyt Vilain XIIII (de Wetteren), Blomme, Joſeph de Decker. (34.)

worden. Zwei Beſchlüſſe, die ſcheinbar nur innere Zuſtände ordneten: die Unabhängigkeitserklärung und die Annahme der

---

Gegen die Ausſchließung: Graf von Bergeyck.

Hennegau (30 Deputirte).

Für die Ausſchließung: Die Deputirten Graf Duval de Beaulieu, Alexander Gendebien, Blargnies, Emanuel Claes, Goffint, Franz Dubus, Peter Trenteſeaux, Carl Le Hon, Lactantius Allard, Cauvin, K. Lecocq, Wilh. Dumont, Joh. Pirmez, J. B. Gendebien, Nalinnes, Graf Werner de Merode, Gendebien der Vater, Ritter Eduard de Rouillé, Eugen de Facqz, Leopold Brédart, Vanſnick, Vicomte de Bouſies de Rouvroy, Ludwig Sebille, Baron de Leuze, Marquis d'Yves de Bavay. (25.)

Gegen die Ausſchließung: Die Deputirten Baron de Sécus Vater, Marquis de Trazegnies, Baron de Sécus Sohn, (3.)

Abweſend: Die Deputirten Marquis Rodriguez d'Evora-y-Vega und Franz J. Lehon d'Antoing. (2.)

Lüttich (19 Deputirte).

Für die Ausſchließung: Die Deputirten Nagelmakers, Raikem, de Behr, Leclercq Sohn, Deſtriveaux, David, Lardinois, Davignon, de Thier, de Leeuw-Dupont, Forgeur, Lebeau, Fleuſſu, de Selys-Longchamp. (14.)

Gegen die Ausſchließung: Die Deputirten de Gerlache, Orban-Roſſius, de Stockhem-Méan. (3.)

Abweſend: Die Deputirten Karl Rogier (in Aufträgen der Regierung), Collet, krank.

Limburg (17 Deputirte).

Für die Ausſchließung: Die Deputirten Hennequin, Vicomte Carl Vilain XIIII (de Leuth), de Tieken de Terhoven, Graf Felix de Merode, Baron Surlet de Chokier, Carl de Brouckere, Ritter de Theux de Meyland, Baron de Woelmont d'Opleeuw, Teuwens, Ludwig de Schiervel, Heinrich de Brouckere, Olislagers de Sipernau, Gelders. (13.)

Gegen die Ausſchließung: Die Deputirten Graf de Reneſſe (Vater), K. Destouvelles, Graf d'Anſembourg, Baron de Liedel de Well. (4.)

Luxemburg (16 Deputirte).

Für die Ausſchließung: Die Deputirten Masbourg, Nothomb, Fendius, Roeſer, Dams, Martiny, Jacques, Leopold Zoude, Joh. Bernh. Marlet, Baron d'Huart d'Etalle, François. (11.)

Gegen die Ausſchließung: Der Deputirte Thorn.

Abweſend: Die Deputirten Watlet, Simons und Thonus, die noch nicht aufgenommen waren. Außerdem war eine der Deputirtenſtellen von Arlon unbeſetzt. (4.)

monarchiſchen Regierungsform, [19]) ließen nämlich hoffen, daß ſie nicht auf einen allgemeinen Umſturz, ſondern auf eine ſolche Ordnung der Dinge gerichtet ſey, die mit dem politiſchen *Status quo* Europa's werde in Einklang gebracht werden können. Sie ſollte aber noch auf eine viel entſcheidendere Probe geſetzt werden.

Schon in den erſten Tagen des Octobers 1830 hatte König Wilhelm ſich an Oeſterreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland gewendet, als an die Mächte, die den Pariſer Friedensſchluß und die Wiener Con-

---

Namur (10 Deputirte).

Für: die Ausſchließung: Die Deputirten Baron de Staſſart, Vicomte K. Desmanet de Biesme, Juſtin de Labeville, Gottlieb Fallon, Graf de Quarré, Pirſon, Baron de Coppin, Henry, Seron, Alexander de Robaulx. (10.)

Zuſammenſtellung.

		Für	Gegen	Abweſend
Antwerpen:	18	9	9	—
Süd-Brabant:	27	20	5	2
Weſtflandern:	28	25	2	1
Oſtflandern:	35	34	1	—
Hennegau:	30	25	3	2
Lüttich:	19	14	3	2
Limburg:	17	13	4	—
Luxemburg:	16	11	1	4
Namur:	10	10	—	—
	200	161	28	11

Auf den Vorſchlag des Deputirten Devaux erklärte der Congreß in der Sitzung vom 24 Februar 1831, daß er in der Eigenſchaft als conſtituirende öffentliche Gewalt (pouvoir constituant) die Ausſchließung des Hauſes Naſſau auf ewige Zeiten ausgeſprochen habe, und durch das Geſetz vom 25 Jul. 1834 hat dieſe Ausſchließung eine Straſſanction erhalten. (Bulletin officiel Nr. 42.)

(Anmerkung zur dritten Auflage.)

19) Als die erſten Schritte zu dieſen Maßregeln betrachten wir das Arrêté der proviſoriſchen Regierung vom 4 October 1830 und den Staatsverfaſſungsentwurf.

greßacte, durch welche das Königreich der Niederlande errichtet worden, unterzeichnet hatten.

Auf die Einladung König Wilhelms alſo geſchah es, daß die Bevollmächtigten der fünf Höfe zuſammentraten. Später hat die holländiſche Regierung die Vollmachten dieſes politiſchen Vereins mit der Behauptung beſtreiten wollen, daß die Conferenz, indem ſie als Schiedsrichterin aufgetreten und von ihr ohne Beiziehung der niederländiſchen Bevollmächtigten berathſchlagt worden ſey, das Aachner Protocoll vom 15 Nov. 1818 verletzt habe, nach welchem im Fall „wo Zuſammen„künfte von Souverains oder deren Bevollmächtigten durch „ſolche Angelegenheiten veranlaßt würden, die ſpeciell das „Intereſſe anderer europäiſchen Staaten betreffen, dieſe Zu„ſammenkünfte nur in Folge einer förmlichen Einladung von „Seite der betheiligten Staaten ſtatt finden können, und „unter dem ausdrücklichen Vorbehalt des denſelben zuſtehenden „Rechtes entweder direct oder durch Bevollmächtigte daran „Theil zu nehmen.“ *)

Hätte wirklich eine Verletzung der Beſtimmungen dieſes Protocolls ſtatt gehabt, ſo würde der Vorwurf der Illegalität ſchon die erſten Acte der Conferenz und ſelbſt diejenigen treffen, welche älter ſind, als der Austritt Lord Aberdeens aus dem engliſchen Cabinette. [20]) Gegen dieſe hat König Wilhelm keine Verwahrung eingelegt, und dieſes Stillſchweigen würde allein ſchon genügen, die Einrede der Incompetenz aus dem Wege zu räumen. Allein mit Recht hat die Conferenz bemerkt, daß in dem Aachner Protocoll über die Form, wie der betheiligte Staat an den Verhandlungen der conferirenden Mächte Theil zu nehmen habe, nichts beſtimmt worden, und daß es ihr

*) De Martens, Recueil des principaux traités Suppl. Tom. VIII. S. 555.

20) Lord Aberdeen verließ am 16 November das Departement der auswärtigen Angelegenheiten; doch unterſchrieb er noch die beiden Protocolle vom 17 November.

demnach frei geſtanden, ſich auf directe ſchriftliche Mittheilungen an die holländiſchen Bevollmächtigten zu beſchränken. König Wilhelm hat dadurch, daß er zu den Trennungsgrundlagen vom 27 Januar 1831 ſeine Zuſtimmung gab, aus eigenem Antriebe die ſchiedsrichterliche Gewalt der Conferenz anerkannt, und nur erſt in den letzten Zeiten ſie abgelehnt.

Beide Parteien haben nacheinander die Rollen gewechſelt. Vor dem Feldzuge im Auguſt 1831 anerkannte Holland eine ſchiedsrichterliche Macht der Conferenz, während Belgien nur eine Vermittlung ihr zugeſtehen wollte; ſeit dieſem Feldzuge aber hat Belgien das Schiedsgericht angenommen, während Holland nur noch eine Vermittlung anerkennen wollte.

Auf das Weſen und die nothwendigen Folgen des erſten Schrittes, den König Wilhelm im October 1830 that, hat man bisher nicht das gehörige Gewicht gelegt. [21])

---

21) Die erſte an die großbritanniſche Regierung im Namen des Königs der Niederlande gerichtete Note iſt vom 5 Oct. 1830. Sie enthält eine ziemlich umfaſſende Darſtellung der Thatſachen, und ſchließt, wie folgt:

„Und da allein durch den Beiſtand der Verbündeten des Königs in den mittäglichen Provinzen der Niederlande die Ruhe wieder hergeſtellt werden kann, ſo iſt mir der Auftrag geworden, die Bitte zu ſtellen, es möge Se. brittiſche Majeſtät geruhen, zu dem Ende die ſofortige Abſendung der nöthigen Anzahl von Truppen in die mittäglichen Provinzen der Niederlande um ſo gewiſſer zu befehlen, als durch die verſpätete Ankunft dieſer Truppen das Intereſſe dieſer Provinzen und des geſammten Europa's auf die ernſthafteſte Weiſe gefährdet werden könnte.“

„Indem ich mich, mit Gegenwärtigem, meines erhaltenen Auftrages entledige, habe ich zugleich die Ehre, Eure Excellenz zu benachrichtigen, daß eine ähnliche Mittheilung an Preußen, Oeſterreich und Rußland gerichtet worden iſt, welche Staaten als Mitunterzeichner der acht (die Bildung des Königreichs der Niederlande betreffenden) Artikel, vom 21 Jul. 1814, ſo wie England berufen ſind, das Königreich der Niederlande und den gegenwärtigen Zuſtand Europa's,

Dieſer Monarch hatte anerkannt, daß es ihm unmöglich geworden, das Königreich der Niederlande wieder zu erobern; er hatte die Unhaltbarkeit ſeines Wahlſpruchs: Je maintiendrai erklärt.

---

wie ſolcher durch die Verträge feſtgeſetzt worden, aufrecht zu erhalten, und ohne Zweifel unter gegenwärtigen Umſtänden angemeſſen erachten werden, ſich unter einander, ſo wie mit Großbritannien und mit Frankreich zu verſtändigen (concerter), wenn gleich von einer ſolchen Verſtändigung und Vereinbarung (concert) die ungeſäumte Sendung von Truppen jedenfalls unabhängig bleiben ſollte."

Die Antwort Lord Aberdeens an den holländiſchen Bevollmächtigten Falck erfolgte erſt am 17 October; jener verweigerte die Abſendung der Truppen, da es zu ſpät ſey, und zeigte dagegen den bevorſtehenden Zuſammentritt der Bevollmächtigten der fünf Höfe, zugleich mit der Erklärung an, der Hauptzweck der großbritanniſchen Regierung werde ſeyn, zu verhindern, daß die in den Niederlanden entſtandenen Unruhen eine Unterbrechung des allgemeinen Friedens herbeiführten.

Durch eine Note vom 21 October beſcheinigte Herr Falck den Empfang der Antwort Lord Aberdeens. Nachdem er über die Verweigerung der militäriſchen Hülfe ſein Bedauern, ſo wie ſeine Zweifel an der Wirkſamkeit der diplomatiſchen Mittel geäußert, trug er das Anliegen, die Einſtellung der Feindſeligkeiten zu verfügen, in folgenden Ausdrücken vor:

„Demzufolge bin ich beauftragt, bei Ihnen nachdrücklich darauf zu beſtehen, daß die Bevollmächtigten Englands und der andern Mächte, welche berufen ſind ſich in London mit dem Vermittlungswerke zu beſchäftigen, vermocht werden, in der möglich kürzeſten Friſt einen Waffenſtillſtand zu verkündigen, während deſſen Dauer die Sachen von beiden Seiten im gegenwärtigen Stande verbleiben, und der nicht eher aufhören ſoll, bis die in der Zwiſchenzeit feſtgeſetzten Ausgleichungen an deſſen Stelle treten können. Eine ſolche Verfügung der Conferenz wird meine Regierung mit Dank aufnehmen, und gewiß werden die belgiſchen Inſurgenten ſie ebenfalls annehmen und ſich darnach achten." (*Papers relative to the affairs of Belgium.* B. I Theil Nr. 1, 2 und 3.)

(Note zur dritten Ausgabe.)

Indem er ſich an die fünf Höfe wendete, die in den Jahren 1814 und 1815 über das Schickſal Belgiens entſchieden, geſtand er ihnen ein Recht der Intervention zu, d. h. eine aus den Pariſer und Wiener Verträgen hergeleitete Art von Obervormundſchaft.

Deſſen ungeachtet hat König Wilhelm ſich in der Folge gegen die europäiſche Dictatur der fünf Großmächte aufgelehnt. Iſt er aber nicht ſelber der erſte geweſen, der dieſe Dictatur anerkannte und ihr thätiges Einſchreiten verlangte? Nicht die fünf Höfe haben ſich an ihn gewendet, und ihn um ſeine Ermächtigung, ſich mit den Angelegenheiten ſeines Königreiches befaſſen zu dürfen, erſucht; von König Wilhelm iſt der erſte Antrag ausgegangen; ſein Königreich als eine Schöpfung der Diplomatie betrachtend, ließ er auch den Aufruf an die Diplomatie ergehen. Er ſagte zu den Mächten: Ihr gabt mir 1814 eine Krone, erhaltet ſie auf meinem Haupte; ſie fällt herab, wenn Ihr Eure Hand nicht über mir haltet.

Und die Krone fiel von dieſem Haupte; denn die Mächte glaubten, daß Europa's Heil es räthlich mache, die Auflöſung des Königreiches der Niederlande und die Unabhängigkeit Belgiens auszuſprechen.

Stand aber einerſeits den Mächten das Recht zu, die Unabhängigkeit Belgiens anzuerkennen, ſo war es auch andererſeits für ſie eine Pflicht, keinen Angriff auf die holländiſche Nationalität zu dulden. Ihr erſter Act war demnach, einen Waffenſtillſtand vorzuſchlagen; [21]) denn Holland hatte für ſich die Nothwendigkeit deſſelben anerkannt und darum gebeten.

---

21) Protocoll Nr. 1, vom 4 November 1830 unterzeichnet: Eſterhazy, Talleyrand, Aberdeen, Bülow und Matuſzewic, (in Rapport du Ministre des affaires étrangères à Mr. le Régent de la Belgique sur la situation des nos rélations extérieures, au 15 Mars 1831, suivi de Pièces Justificatives, publié par ordre du Congrès, Bruxelles chez H. Rémi 1831. Pièces Justificatives S. 1, 2.)

Es war am 7 November, als die beiden Commiſſäre der Conferenz, die Herren Cartwright und Breſſon, in Brüſſel ankamen. Die Barricaden waren noch nicht verſchwunden; die Commiſſäre mußten gewiſſermaßen über ſie hinüber ſchreiten, um an den Palaſt zu gelangen, in welchem die proviſoriſche Regierung ihren Sitz hatte. Sie überbrachten jenen Beſchluß, der ſo viel andere erzeugen ſollte, den erſten Ring jener Kette, die beſtimmt war, ſich um die belgiſche Revolution zu ſchlingen, und dieſe in feſte Gränzen einzuſchließen.

In dieſem erſten Protocoll ſchlug die Conferenz das Aufhören der Feindſeligkeiten vor, indem ſie Holland als Waffenſtillſtandslinie die Gränzen anwies, welche es vor der Vereinigung, d. h., vor dem Pariſer Friedensvertrag vom 30 Mai 1814 inne hatte, und indem ſie ſich ſelbſt das Recht zuerkannte, die Löſung der politiſchen Streitfragen zu erleichtern.

Durch dieſes Protocoll wurde alſo der Grundſatz der Intervention zu Gunſten der fünf Großmächte geheiligt, und zu Gunſten Hollands der Grundſatz des Postliminii von 1790.

War gleich die proviſoriſche Regierung aus der Inſurrection, als erſtes Erzeugniß eines revolutionären Enthuſiasmus, hervorgegangen, ſo begriff ſie dennoch ſowohl die Lage Belgiens, als die Lage Europa's. Sie kannte die Abſichten und auch die ſchwierigen Verhältniſſe des Cabinets der Tuilerien. Die revolutionäre Bewegung in die alt holländiſchen Provinzen hinüber tragen, Maeſtricht wegnehmen, Holland auf dieſe Weiſe in ſeiner Exiſtenz als Volk angreifen, wäre, ihm gegenüber, offene Verletzung des Princips der Nichtintervention geweſen, hätte ſeinen Alliirten, z. B. Preußen, das Recht gegeben, auf den eingetretenen casus fœderis ſich zu berufen, und ihm auf dem angegriffenen Territorialgebiete zu Hülfe zu eilen; für Frankreich aber würde nur die Wahl übrig geblieben ſeyn, entweder Belgien zu verlaſſen, um dadurch zu zeigen, daß es ohne und gegen Frankreichs Willen gehandelt habe, oder

ſich ihm anzuſchließen und dadurch allen Wechſelfällen des Krieges ſich auszuſetzen. Das war die Sprache Laffitte's, des damaligen Präſidenten des franzöſiſchen Miniſteriums, und ſeiner Collegen; überdieß verweigerten die franzöſiſchen Miniſter, in Beziehung auf die luxemburgiſche Frage ſich kategoriſch zu erklären. Indem daher die proviſoriſche Regierung dem Protokoll Nr. 1 ihre Zuſtimmung gab, kam ſie dem Ausbruche eines allgemeinen Brandes zuvor. [22])

In ihrer Zuſtimmungsacte drückte ſich die proviſoriſche Regierung ſo aus: „Die Mitglieder der proviſoriſchen Regierung geben ſich gerne der Ueberzeugung hin, daß nur ein ſehr natürliches Gefühl der Theilnahme (sentimens de *sympathie*) an den Leiden der Belgier den, den Bevollmächtigten der fünf Mächte ertheilten, rein menſchenfreundlichen Auftrag hervorgerufen habe. Beſeelt von dieſer Hoffnung, und gern die Unabhängigkeit des belgiſchen Volkes mit der Achtung vor den Rechten der Menſchheit in Uebereinſtimmung bringend, dankt die proviſoriſche Staatsregierung den fünf Mächten für die Initiative, welche ſie ergriffen, um dem Blutvergießen durch Einſtellen aller zwiſchen Belgien und Holland ausgebrochenen Feindſeligkeiten ein Ziel zu ſetzen."

Als Herr de Potter am 10 November 1830 die Congreßſitzung im Namen der proviſoriſchen Regierung eröffnete, ſchätzte er ſich glücklich, die Verſammlung von den erhaltenen Mittheilungen der Mächte in Kenntniß ſetzen zu können. Den 16 November erſtattete Herr van de Weyer öffentlichen Bericht über ſeine erſte Sendung nach London. Beide, Herr van de Weyer und de Potter, wurden mit Beifallsbezeugungen überhäuft.

---

22) Dieſes erſte Actenſtück vom 10 November 1830 iſt von den Herren de Potter, Graf F. von Merode, K. Rogier, A. Gendebien, J. Vanderlinden, Jolly und F. von Coppin unterzeichnet. (Abgedruckt im Urkundenbuch zu dieſem Werke I. 1.)

Dieß war die Stimmung der Gemüther, dieß waren die Aufmunterungen, die der Diplomatie ſogleich bei ihrem erſten Auftreten zu Theil wurden.

Die beiden Commiſſäre, die Herren Cartwright und Breſſon, erſtatteten der Conferenz ihren Bericht, und am 19 November kamen ſie mit einem zweiten Protokoll vom 17ten nach Brüſſel zurück, *) in welchem ein Waffenſtillſtand und als Präliminarmaßregel die Einſtellung der Feindſeligkeiten vorgeſchlagen wurde.

Am 21 November, einem Sonntag, um 4 Uhr des Nachmittags, gab die proviſoriſche Regierung zur Einſtellung der Feindſeligkeiten ihre Zuſtimmung. [23])

Das Protokoll Nr. 1 beſagte, daß die beiderſeitigen Truppen ſich hinter die Linie zurückziehen ſollten, welche vor dem Tractate vom 30 Mai 1814 die Beſitzungen des ſouveränen Fürſten der vereinigten Provinzen von denjenigen trennte, welche mit ſeinem Territorium verbunden wurden, um das Königreich der Niederlande zu bilden.

In der kurzen Faſſung dieſer Beſtimmung lag ein ganzes Abgränzungsſyſtem verhüllt. Erſt ſpäter ſah man ein, daß die Gränzen Hollands vor dem Vertrag vom 30 Mai 1814 von Rechtswegen nur ſeine alten Gränzen waren, und daß das Großherzogthum Luxemburg, als ein von dem Königreich der Niederlande Getrenntes und für ſich Beſtehendes betrachtet werde, folglich außerhalb der Waffenſtillſtandslinie läge. In ihrer Beitrittsacte vom 10 November hatte die proviſoriſche Regierung er-

*) Protokoll Nr. 2 in dem angef. Rapport, Pièces Justificatives S. 5—7.

23) Dieſes Actenſtück (abgedruckt im Urkundenbuch I. 3) unterzeichneten Graf F. von Merode, A. Gendebien, S. van de Weyer, K. Rogier, J. Vanderlinden, F. von Coppin und Jolly,

klärt, „daß ſie unter der vorgeſchlagenen Linie die Gränzen verſtände, welche, in Gemäßheit des zweiten Artikels des Grundgeſetzes der Niederlande, die nördlichen Provinzen von den ſüdlichen trennten, und zwar mit Inbegriff des linken Scheldeufers.“ In ihrem Bericht an die Conferenz *) drückten ſich die beiden Commiſſäre über dieſen Vorbehalt in folgender Weiſe aus: „Wir haben uns hierüber mit Herrn Tielemans (dem Delegirten der proviſoriſchen Regierung) ſo weit verſtändigt, daß wir dieſen Paragraphen nur als bloße Bemerkung aufnähmen, und nur als die Bezeichnung einer Demarcation, welche ſonſt, ſeiner Anſicht nach, immer zweifelhaft geblieben ſeyn würde.“ In Folge hievon ſah die Conferenz in ihrem Protocoll Nr. 2 die Zuſtimmung der proviſoriſchen Regierung als vollſtändig und ohne Vorbehalt ertheilt an, und letztere proteſtirte in ihrer zweiten Zuſtimmung nicht gegen dieſe Auslegung der von ihr eingegangenen Verbindlichkeiten.

Unſer längeres Verweilen bei den äußerſt folgenreichen Verhandlungen vom 10 und 21 November bedarf keiner Entſchuldigung. Es waren die erſten Schritte der Belgier auf der diplomatiſchen Bahn; noch ſtand es uns frei in dieſe einzutreten, oder nicht; waren aber einmal den Mächten gegenüber Verpflichtungen übernommen, ſo war Rückſchritt nicht mehr möglich. Auffaſſung dieſer erſten Thatſachen in ihrer vollen Bedeutung iſt alſo nothwendig, um über den Gang der belgiſchen Revolution, als ſie am 10 November, die Straßen und Schlachtfelder verlaſſend, Zutritt in den Cabinetten erhielt, zum Verſtändniß zu gelangen.

Bis dahin hatte noch kein beſonderes Departement für

---

*) Abgedruckt in dem Urkundenbuche zu dieſem Werke I. 2.

die auswärtigen Angelegenheiten beſtanden; [24]) die proviſoriſche Regierung hatte Herrn Tielemans zur Unterhandlung mit den Commiſſären beauftragt; aber durch ein Arrêté vom 20 Nov. 1830 wurde ein diplomatiſcher Ausſchuß gebildet. Dieſer beſtand aus den Herren van de Weyer als Präſident, Graf de Celles, Graf d'Arſchot, Deſtriveaux und Nothomb. Durch ein Arrêté vom 28 December wurde auch Herr Le Hon Mitglied dieſes Ausſchuſſes, aus welchem Anfangs Januars Herr Deſtriveaux zurücktrat.

Die Feindſeligkeiten hatten aufgehört, gemäß der Uebereinkunft über ihre Einſtellung, nach welcher die belgiſchen und holländiſchen Truppen ermächtigt waren, die gegenſeitigen Stellungen, wie ſie ſolche am 24 November um 4 Uhr Nachmittags inne gehabt, beizubehalten. Dieſer proviſoriſche Zuſtand ſollte durch den Waffenſtillſtand erſetzt werden, der aber erſt am 15 December nach langen Erörterungen angenommen wurde. [25])

Durch den Vertrag über die Einſtellung der Feindſeligkeiten (suspension d'armes) am 15 November, wurde ihr gänzliches Aufhören und insbeſondere die Wiederher-

24) Gleich in den erſten Tagen nach ihrer Einſetzung hatte die proviſoriſche Regierung Miniſterialabtheilungen gebildet, deren Vorſtänden indeſſen weder Verantwortlichkeit noch Gegenzeichnung auferlegt war. Dieſe Vorſtände waren: für das Innere: Herr Nicolai, und nach ihm Herr Tielemans; für die Finanzen: Herr Coghen, vom 27 September 1830 an, und Herr Carl von Brouckere vom 28 December an; für den Krieg: Herr Jolly, ſpäter Herr Goblet; für die öffentliche Sicherheit: Herr Iſidor Plaiſant; für die Juſtiz: ein aus den Herren Al. Gendebien, Blargnies, Barbanſon, Kockaert und Claes beſtehender Ausſchuß. Alle Vorſtände führten den Titel als Commiſſäre.

25) Die Annahme des Waffenſtillſtandes iſt von den Herren S. van de Weyer, K. Rogier, Jolly, de Coppin, Vanderlinden und F. de Merode unterzeichnet. Herr Gendebien verweigerte ſeine Unterſchrift.

ſtellung der freien Verbindungen zu Land und zu Waſſer, und die Aufhebung der Blocade der Seehäfen und Meereskũſten ausbedungen. König Wilhelm ließ unmittelbar darauf alle ſeine Angriffs-Maßregeln aufhören, mit Ausnahme der Blocade der Schelde, welche er nicht als einen eigentlichen Act der Feindſeligkeit betrachtet wiſſen wollte, ſondern als Ausfluß der alten Rechte, die Holland ehemals auch in Friedenszeiten ausgeübt hätte: ein Syſtem, welches auf nichts Geringeres hinzielte, als den Art. 14 des Friedens zu Münſter vom Jahre 1648 aufs neue wieder ins Leben zu rufen.*) Ihrerſeits dagegen ſetzten die Belgier ihre Operationen bei der Berennung Maeſtrichts fort. Auf die Reclamationen beider Parteien befahl die Conferenz, durch ihr Protocoll Nr. 10 vom 9 Januar 1831, **) die Aufhebung ſowohl der Sperre der Schelde als der Belagerung der Feſtung Maeſtricht.

Die Sperrung der Schelde betrachtete die Conferenz als den allgemeinen Grundſätzen des heutigen Völkerrechtes über die Freiheit der Schifffahrt zuwider, folglich als einen Act der Feindſeligkeit und eine Verletzung des Waffenſtillſtandes; ſie verlangte daher die Wiederherſtellung der freien Schifffahrt auf der Schelde mit folgenden Worten:

„Die Bevollmächtigten haben beſchloſſen, dem Bevollmächtigten Sr. Majeſtät des Königs der Niederlande zu eröffnen, daß, nachdem die fünf Mächte für die Einſtellung aller Feindſeligkeiten ſich verbürgt haben, ſie von Seiten Sr. Majeſtät die Fortdauer irgend einer Maßregel, die einen feindſeligen Charakter an ſich trägt, durchaus nicht mehr zulaſſen kön-

---

*) Die Gründe welche von dem niederländiſchen Cabinet geltend gemacht wurden, ſind dargeſtellt in de Bécourt, la Belgique et la Révolution de Juillet S. 145 — 146.

**) Der angeführte *Rapport*, Pièces Justificatives S. 79 — 85.

nen, und daß, da die Maßnahmen welche die Schifffahrt der Schelde hemmen, dieſen Charakter an ſich tragen, die fünf Mächte genöthigt ſind zum letztenmal deren Zurücknahme zu verlangen.

„Die Bevollmächtigten haben bemerkt, daß dieſe Zurücknahme vollſtändig ſeyn, und die freie Scheldeſchifffahrt wieder herſtellen müſſe, ohne andere Zoll- und Durchſuchungsgebühr, als diejenigen, welche im Jahr 1814, vor der Vereinigung Belgiens mit Holland zu Gunſten der neutralen und belgiſchen Häfen angehörenden Schiffe beſtanden, nachdem Se. Majeſtät der König der Niederlande durch das Organ ſeines Bevollmächtigten erklärt hatte, daß die den belgiſchen Häfen angehörenden Schiffe nicht beläſtigt worden ſeyen, noch beläſtigt werden ſollten, ſo lange die Belgier weder die Schiffe, noch das Eigenthum der nördlichen Provinzen der Niederlande beläſtigen würden.

„Ueberzeugt, daß der König in ſeiner Loyalität und Weisheit nicht ermangeln wird, allen Punkten ihres Verlangens beizutreten, ſehen ſich die Bevollmächtigten deſſen ungeachtet genöthigt, hier zu erklären, daß die Verwerfung dieſes Verlangens von den fünf Mächten als ein Act der Feindſeligkeit gegen ſie betrachtet werden würde, und daß, wenn am 20 Jan. die Maßregeln, welche die Schifffahrt auf der Schelde hemmen, nicht, den eigenen Verſprechungen Sr. Majeſtät gemäß, aufhören ſollten, die fünf Mächte ſich vorbehalten würden, ſolche Entſchlüſſe zu faſſen, wie ſie für die ſchnelle Vollziehung ihrer Verpflichtungen nöthig erachtet werden müßten.

„Gemäß den Gründen einer gerechten Reciprocität haben die Bevollmächtigten, nachdem ſie erfahren, daß ein Wiederanfang der Feindſeligkeiten, beſonders in der Gegend von Maeſtricht, ſtatt gefunden, daß die Bewegungen der belgiſchen Truppen die Abſicht zu verkünden ſcheinen, dieſen Platz einzuſchließen, und daß die Truppen die Stellungen, welche ſie bis zur Feſtſetzung der definitiven Waffenſtillſtandslinie, in

Gemäßheit der anliegenden Erklärung der proviſoriſchen Regierung Belgiens vom 21 November 1830, inne behalten ſollten, verlaſſen haben, den Beſchluß gefaßt, ihre Commiſſäre in Brüſſel zu ermächtigen, die proviſoriſche Regierung Belgiens in Kenntniß zu ſetzen, daß die erwähnten feindſeligen Handlungen ohne den geringſten Verzug aufhören ſollen, und die belgiſchen Truppen, in Gemäßheit der oben erwähnten Erklärung, ſofort in die Stellungen zurückkehren müſſen, die ſie am 21 November 1830 inne hatten.“

Den 20 Januar 1831 öffnete Holland die Schelde, ohne Zollgebühr zu erheben oder Durchſuchungen vorzunehmen, die Schelde ward dem offenen Meere gleichgeſtellt.

Dadurch, daß das Protocoll vom 9 Januar die Aufhebung der Sperre der Schelde und der Belagerung von Maeſtricht in wechſelſeitige Beziehung geſtellt, hat es einen Reciprocitätsgrundſatz begründet, der in das öffentliche Recht beider Völker aufgenommen worden iſt.

Beide Parteien verſuchten es, dem Protocoll vom 9 Jan. nur unter Verwahrungen Genüge zu leiſten, die aber am 27 Januar verworfen wurden. [26])

Der

26) In einer Note vom 25 Januar (in dem angef. *Rapport*, Pièces Justificatives S. 114—119) drückten ſich die holländiſchen Bevollmächtigten folgendermaßen aus:

„Da indeſſen Se. Majeſtät in Erwägung gezogen hat, daß Europa nicht von einem einzigen Staate, wie glorreich auch deſſen Annalen ſeyn mögen, die Rückkehr zum wahren Syſtem der Nichtintervention, welches auf die gebührende Achtung vor den Rechten jedes Volks gegründet iſt, erwarten kann: ſo haben Se. Majeſtät beſchloſſen, der überwiegenden Gewalt ſich nicht zu widerſetzen, und für den Augenblick, vom 20 Januar 1831 an, bei der freien Beſchiffung der Schelde, durch die neutralen oder belgiſchen Häfen angehörenden Schiffe die Rolle des bloßen Zuſchauers zu ſpielen, jedoch unter dem feierlichſten Vor:

Der am 15 December angenommene Waffenſtillſtand war ein für ſich beſtehendes diplomatiſches Werk, deſſen Beſchaffenheit wir im achten Capitel näher darlegen und dabei nachweiſen werden, welche Verſuche gemacht wurden, die Vollziehung deſſelben zu bewirken.

Fünftes Capitel.

Auflöſung des vereinigten Königreichs der Niederlande, und künftige Unabhängigkeit Belgiens.

Nachdem die Londoner Conferenz die Einſtellung der Feindſeligkeiten erwirkt, und die Erklärung gegeben hatte, daß der Waffenſtillſtand eine Verpflichtung gegen eine jede der fünf Mächte in ſich ſchließe, bemächtigte ſie ſich kühn der Hauptfrage, deren Löſung ſie nach ihrer erſten Angabe bloß erleichtern wollte, und zur großen Verwunderung beider Parteien zerhieb ſie den Knoten, während dieſe ſich peinlich abmühten, Präliminarfragen zu erörtern. In ihrer Sitzung vom 20 December 1830 erklärte die Conferenz, das König-

---

Vorbehalt und der feierlichſten Verwahrung, ſowohl in Beziehung auf dieſe Schifffahrt ſelbſt, als in Beziehung auf die Gebühren, welche Se. Majeſtät von den die Schelde befahrenden Schiffen zu erheben berechtigt iſt. Dieſem nach hat Se. Majeſtät befohlen, daß von beſagtem Tag an mit der Vollziehung der in Betreff der Scheldeſchifffahrt angeordneten Maßregeln vorläufig inne gehalten werde.“

Durch ihr Protokoll vom 27 Januar 1831 Nr. 13 (in dem angeführten *Rapport*, Pièces Justificatives p. 113, 114) erklärte die Conferenz: „daß ſie keine der ſowohl in der Erklärung der holländiſchen Bevollmächtigten, als in der belgiſchen Note enthaltenen Verwahrungen und Einſchränkungen zulaſſen könne.“

reich der Niederlande ſey aufgelöſ't, und anerkannte im Princip die Unabhängigkeit desjenigen Gebietes, welches im Jahr 1814 Holland als Zuwachs zugetheilt worden war.

Die Ausdrücke, deren man ſich bei der Abfaſſung dieſes Protokolls bediente, *) ſind zu merkwürdig, um nicht mitgetheilt zu werden:

„Die Bevollmächtigten haben ſich verſammelt, um über die weiter zu ergreifenden Maßregeln zu berathſchlagen, damit der Riß geheilt werde (remédier au dérangement), welchen die in Belgien eingetretenen Wirren in das durch die Verträge von 1814 und 1815 gegründete Syſtem gebracht haben.

„Indem, durch die fraglichen Verträge, die Vereinigung Belgiens mit Holland ins Daſeyn trat, bezweckten die Mächte, welche jene Verträge unterzeichneten, und deren Bevollmächtigte in dieſem Augenblicke wieder zuſammengetreten ſind, die Gründung eines richtigen Gleichgewichts in Europa und eine Bürgſchaft für die Aufrechthaltung des allgemeinen Friedens.

„Die Ereigniſſe der vier letzten Monate haben leider bewieſen, daß jene vollkommene und vollſtändige Verſchmelzung, welche die Mächte zwiſchen den beiden Ländern bewirken wollten, nicht erreicht worden, daß ſie auch künftig unmöglich, daß ſonach ſelbſt der Zweck der Vereinigung Belgiens mit Holland vernichtet ſey, und daß es von dieſem Moment an unumgänglich nöthig werde, zu andern Anordnungen zu ſchreiten, um diejenigen Abſichten zu erfüllen, für deren Erreichung jene Vereinigung zum Mittel dienen ſollte.

*) Protokoll Nr. 5 in dem angef. *Rapport*, Pièces Justificatives p. 67—69.

„Mit Holland vereinigt und einen integrirenden Theil des Königreichs der Niederlande bildend, hatte Belgien ſeinen Antheil an den europäiſchen Pflichten dieſes Königreiches und an den Verbindlichkeiten zu tragen, welche daſſelbe gegen die andern Mächte durch Verträge eingegangen war. Die Trennung Belgiens von Holland kann erſteres nicht von ſeinem Antheil an dieſen Verpflichtungen und Obliegenheiten entbinden.

„Die Conferenz wird ſich daher damit beſchäftigen, die neuen Ausgleichungen zu erörtern und zu verabreden, welche am geeignetſten ſeyn dürften, die künftige Unabhängigkeit Belgiens mit den Beſtimmungen der Verträge, mit den Intereſſen und der Sicherheit der übrigen Mächte, und mit der Aufrechthaltung des europäiſchen Gleichgewichtes in Einklang zu bringen.“

Gegen dieſe Entſcheidung der Conferenz legte Herr Falck im Namen des Königs der Niederlande Verwahrung ein, indem er erklärte, daß zur Erreichung jener Zwecke eine Abſonderung der Verwaltung beider Länder ein genügendes Mittel darbiete. Hier die Hauptſtelle dieſer Proteſtation vom 22 December 1830:

„Nimmt man auch an, daß nach den ſeit vier Monaten gemachten Erfahrungen eine innige und vollſtändige Vereinigung zwiſchen Belgien und Holland, wie ſie in den acht Artikeln vorgeſchrieben wurde, fernerhin als unausführbar betrachtet werden müſſe, ſo folgt nicht daraus, wie im Protokoll angenommen wird, daß das Königreich der Niederlande den heilſamen Zweck, zu welchem es im Jahr 1815 gebildet wurde, zu erfüllen nicht vermöge. Gibt es denn zur Hebung der Nachtheile, welche unter dem damals aufgeſtellten und

von allen Seiten gewünſchten Grundgeſetze beide Theile empfunden haben, kein anderes Mittel, als das einer gänzlichen Trennung? Das war nicht die Meinung des aufgeklärteſten Theils der Nation, und ihre geſetzmäßigen Vertreter, die Generalſtaaten, welche wenige Tage nach dem Ausbruche der Unruhen zur Berathung über dieſen Gegenſtand eigens verſammelt worden waren, beſchränkten ſich auf den Antrag, die beſtehenden Einrichtungen in der Art zu modificiren, daß jede der beiden großen Abtheilungen des Königreichs in Beziehung auf Geſetzgebung und innere Verwaltung einen ausgedehntern Spielraum erhielte.“

In einem ihm eigenthümlicheren Actenſtücke wiederholte König Wilhelm dieſe Proteſtation. Hier ein Bruchſtück davon:

„Der König der Niederlande hat mit tiefem Kummer den Beſchluß vernommen, welchen die zu London als Conferenz verſammelten Bevollmächtigten von Oeſterreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland am 20 Dec. 1830 in Betreff Belgiens gefaßt und in dem Protokoll von dieſem Tage ſeinem Botſchafter mitgetheilt haben.

„Als König dazu berufen, für das Wohl eines Theiles der europäiſchen Bevölkerung zu wachen, wurde Se. Majeſtät ſchmerzlich von der Wahrnehmung ergriffen, daß die in Europa eingetretenen Verwickelungen als dermaßen ernſthaft erſchienen ſind, um in der Sanction der Erfolge einer Empörung, welche durch keinerlei rechtmäßigen Grund hervorgerufen wurde, das einzige Rettungsmittel anerkennen zu müſſen; ein Mittel, welches die Feſtigkeit aller Throne, die geſellſchaftliche Ordnung aller Staaten und das Glück, die Ruhe und die Wohlfahrt aller Völker offenbar gefährdet.

„Abgeſehen von dem zwiſchen den verſchiedenen Mit-

gliedern des europäiſchen Syſtems beſtehenden ſolidariſchen Verhältniſſen, hat Se. Majeſtät, als Souverain des Königreichs der Niederlande, darin einen Angriff auf deſſen Rechte gefunden.

„Wenn der Pariſer Tractat von 1814 Belgien zur Verfügung der hohen Alliirten ſtellte, ſo entſagten dieſe, nach dem Völkerrechte, von dem Augenblick an, wo ſie über das Schickſal der belgiſchen Provinzen entſchieden hatten, der Befugniß, auf ihr Werk zurückzukommen, und die Auflöſung der zwiſchen Holland und Belgien unter der Souveränetät des Hauſes Naſſau geknüpften Bande wurde von dem Bereiche ihrer Zuſtändigkeiten ausgeſchloſſen. Die den vereinigten Provinzen der Niederlande angewieſene Gebietsvergrößerung wurde übrigens unter läſtigem Rechtstitel, mittelſt des Opfers mehrerer ihrer Colonien, des Aufwands zur Befeſtigung verſchiedener Plätze der ſüdlichen Provinzen des Königreiches und anderer pecuniären Laſten erworben. Die Conferenz zu London trat allerdings auf den Wunſch des Königs zuſammen; aber dieſer Umſtand verlieh der Conferenz nicht das Recht, ihren Protokollen eine dem Gegenſtande, für welchen ihr Beiſtand in Anſpruch genommen worden war, entgegengeſetzte Richtung zu geben, und, anſtatt zur Wiederherſtellung der Ordnung in den Niederlanden, vielmehr zur Zerſtückelung des Königreiches mitzuwirken.“ *)

Dieſe Proteſtationen, [27]) auf welche keine Rückſicht genommen ward, und die überdieß durch ſpätere Schritte auf-

---

*) *Recueil des pièces diplomatiques* (La Haye 1832) Vol. 1, p. 80, 81.

27) Den 4 Januar 1831 verlangten die holländiſchen Bevollmächtigten, daß dieſe zweite Proteſtation ins Protokoll eingerückt werden möchte; doch geſchah dieß nicht. (*Papers relative to the affairs of Belgium B.* I. Theil, S. 13, Nr. 7.)

Den 6 Januar brachten ſie **Grundlagen der Trennung** in Vorſchlag, was ein thatſächliches Aufgeben der Proteſtationen

gehoben wurden, erhalten jetzt Bedeutung, weil ſie die ganze hohe Wichtigkeit des Conferenzbeſchluſſes zeigen.

Das Protokoll vom 20 Dec. 1830 enthielt leider eine Clauſel, welche lebhafte und allgemeine Einwendungen erregen mußte. Nachdem nämlich die Conferenz ausgeſprochen hatte, ſie würde ſich mit neuen Ausgleichungen beſchäftigen, die geeignet wären, die künftige Unabhängigkeit Belgiens zu ſichern, fügte ſie hinzu:

„Dieſe Ausgleichungen werden in keiner Weiſe auf die Rechte Einfluß haben können, welche der König der Niederlande und der deutſche Bund über das Großherzogthum Luxemburg ausüben.“

Hierdurch wurde mit einem Federzuge Belgien eine Provinz entriſſen, die im Jahr 1790 den öſterreichiſchen Niederlanden, nicht aber Holland oder dem Hauſe Naſſau angehörte; eine Provinz, die zwar durch einen fingirten Tauſch 1815 zu einem Großherzogthum erhoben ward, dennoch aber nicht aufhörte, für einen integrirenden Theil der mittäglichen

---

gegen den Grundſatz der belgiſchen Unabhängigkeit enthielt. (Ebendaſelbſt S. 16, Nr. 8.)

Den 20 Januar hielt der holländiſche Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten im Haag in der Verſammlung der Generalſtaaten einen Vortrag, in welchem er beide Proteſtationen mittheilte; dabei fügte er aber hinzu: „daß die Abgeſandten des Königs mit hinlänglichen Vollmachten verſehen wären, um die Bedingungen, unter welchen zwiſchen den nördlichen Niederlanden und Belgien eine Trennung ſtatt finden könnte, ohne Verzug ins Reine zu bringen.“ (*Recueil des pièces diplomatiques*, La Haye, vol. 1, S. 85.)

Am 7 Februar überreichten die Generalſtaaten dem König eine Adreſſe, in welcher der Grundſatz einer definitiven Trennung mit der Verwahrung angenommen iſt, daß die Anerkennung der Unabhängigkeit Belgiens unter billigen Bedingungen (conditions raisonnables) ſtatt finden ſoll. (Ebendaſelbſt vol. 1, S. 121.)
(Anmerkung zur 3ten Auflage.)

Provinzen zu gelten, und die endlich im Jahr 1830 aus eigenem Antriebe an die belgiſche Revolution ſich angeſchloſſen hatte. [28])

Es iſt die Behauptung aufgeſtellt worden, daß nach dem älteren deutſchen Staatsrechte zwiſchen Deutſchland und Luxemburg beſondere Verhältniſſe beſtanden hätten, welche durch die Verträge vom Jahre 1815 nur neu ins Leben gerufen worden wären. Dieſe Behauptung iſt aber durchaus ungegründet. Philipp der Gute, dritter Herzog von Burgund, erwarb im Jahre 1461 die Territorialhoheit über Luxemburg, und von dieſer Zeit an bis zur Eroberung Luxemburgs durch die franzöſiſche Republik, theilte dieſes Land das Schickſal der mittäglichen niederländiſchen Provinzen; die Deputirten Luxemburgs ſaßen in den Generalſtaaten der Niederlande [29]), und die Provinz war den

---

28) Der König-Großherzog hatte die deutſche Bundesverſammlung um die zur Unterdrückung der Inſurrection in dem Großherzogthum erforderliche militäriſche Hülfe erſucht.

Da dieſe Inſurrection nur eine Folge der belgiſchen war, glaubte die Bundesverſammlung ſich durch das Medium Oeſterreichs und Preußens an die Conferenz wenden zu müſſen, um zu erfahren, ob dieſe nicht ſchon hinreichende Mittel gefunden hätte, dieſe Inſurrection zu unterdrücken, oder ſolche aufzufinden noch beſchäftigt ſey.

(Note des öſterreichiſchen und preußiſchen Bevollmächtigten, Anhang zu dem Protokoll Nr. 6 vom 18 Dec. 1830.)

Nach dem Protokoll Nr. 7 vom 20 December beauftragte die Conferenz ihre Commiſſäre in Brüſſel: eine günſtige Gelegenheit zu benutzen, um die belgiſche Regierung zu beſtimmen, ſich nicht mehr in die Angelegenheiten des Großherzogthums Luxemburg einzumiſchen. (Vertrauliche Inſtruction, Anlage zum Protokoll Nr. 8. vom 27 Dec. 1830.)

(Anmerkung zur 3ten Auflage.)

29) Im Jahre 1598 bei der Huldigungsfeier Alberts und Iſa-

allgemeinen Anordnungen in den öſterreichiſchen Niederlanden wie die übrigen Provinzen unterworfen. In allen Verträgen wird unter der Benennung ſpaniſche oder öſterreichiſche Niederlande das Herzogthum Luxemburg mitbegriffen. *)

Die neuern beſonderen Verhältniſſe Luxemburgs zu Deutſchland ſind nicht älter als 1815, und haben ihren Urſprung in einem fingirten Austauſch.

König Wilhelm hatte ſelbſt dieſe Fiction entkräftet, indem er in Beziehung auf die Verwaltung, die Juſtiz und ſogar auf die Geſetzgebung, das Großherzogthum als mit dem Königreiche der Niederlande ein Ganzes bildend betrachtete; indem er die acht Artikel des Londoner Vertrages vom 21 Julius 1814 **) als auf dieſe Provinz anwendbar anſah; und indem er durch das Geſetz vom 25 Mai 1816 die ſpecielle Erbfolgeordnung, welche aus dem naſſauiſchen Erbvereine vom Jahre 1783 ***) entſtehen konnte, abänderte. [30])

bella's nahmen die luxemburgiſchen Deputirten bei den Generalſtaaten das Recht in Anſpruch, in deutſcher Sprache den Eid zu ſchwören. Auf dieſen Anſpruch, welcher mehrmals erneuert und Gegenſtand von Nichtpräjudizprivilegien (lettres de non-préjudice) wurde, ruht das ganze Syſtem derjenigen, welche behaupten, daß das Herzogthum Luxemburg zu den öſterreichiſchen Niederlanden als deutſches Fürſtenthum gehörte.

*) Auch in der, wegen des Urkundenbuches, ſchätzbaren Schrift von E. Münch: Das Großherzogthum Luxemburg in ſeinen ältern und neuern hiſtoriſch-ſtaatsrechtlichen Verhältniſſen (Braunſchweig 1831) iſt der Seite 10 — 32 verſuchte Beweis: daß das Herzogthum Luxemburg zum deutſchen Reiche in einem andern Rechtsverhältniß als die übrigen Provinzen der öſterreichiſchen Niederlande ſich befunden, keineswegs geführt worden.

**) De Martens, Recueil des principaux traités Supplém. Tom. VI, p. 38 — 40.

***) De Martens, Recueil Tom. III, p. 645. der zweiten Ausg.

30) Geſetz vom 25 Mai 1816 (Journal offic. 2° 30):

„Wir Wilhelm u. ſ. w. Nachdem Wir in Erwägung gezogen, daß die naſſauiſchen Länder, auf deren Beſitz Wir in der

Das Protokoll Nr. 3 vom 20 December, der belgiſchen Regierung in der Nacht vom 31 December zur Notification mitgetheilt, eröffnete gewiſſermaßen das Jahr 1831.

Die Berathung über dieſes Protokoll, welche der diplomatiſche Ausſchuß in Vereinigung mit der proviſoriſchen Regierung vornahm, währte drei Tage. Ohne alle Bedingungen und Beſchränkungen daſſelbe anzunehmen, davon konnte keine Rede ſeyn, ſondern nur darum handelte es ſich, ob man

---

Wiener Congreßacte verzichtet haben, gemäß der Acte vom 4 April 1815, unter die Souveränetät Unſers vielgeliebten Sohnes, des Prinzen Friedrich der Niederlande dann kommen müßten, wenn auf den Prinzen von Oranien, deſſen Bruder, die Souveränetät der vereinigten Provinzen überginge;

„in Betracht, daß die eventuelle Souveränetät des Großherzogthums Luxemburg, welche Uns als Erſatz für Unſere naſſauiſchen Länder abgetreten worden iſt, den Prinzen Friedrich für den Verluſt ſeiner künftigen Rechte hätte entſchädigen können; „Ferner, daß nachdem Wir aus Rückſicht für das allgemeine Wohl des Königreichs für gut gefunden haben, das Großherzogthum mit demſelben zu vereinigen, und unter die nämlichen Verfaſſungsgeſetze zu ſtellen, der Forderung der Gerechtigkeit entſpricht, obige Entſchädigung aus den Staatsdomänen zu gewähren, da durch dieſe Vereinigung die Macht und die Einkünfte des Staates vermehrt worden ſind;

„aus dieſen Gründen, nach Anhörung Unſers Staatsraths, und im Einverſtändniſſe mit den Generalſtaaten, haben Wir verordnet und verordnen durch Gegenwärtiges, wie folgt:

„Art. 1. Die in den Bezirken von Breda, Niervaart, Oſterhout, Steenbergen, Zevenbergen und Zwaluwen gelegenen Domanialgüter, deren Einkünfte mit Inbegriff der Renten, des Zinſes und anderer Gefälle, ſich auf ungefähr 190,000 Gulden belaufen, werden hiermit Unſerm geliebten Sohne dem Prinzen Friedrich der Niederlande abgetreten, und ſollen von ihm und ſeinen ehelichen Nachkommen, nach männlicher Abſtammung, und nach dem Rechte der Erſtgeburt beſeſſen werden, ſo jedoch, daß ſie niemals aus irgend einem Rechtsgrunde weder veräußert, noch verhaftet oder mit Unterpfandsrechten belaſtet werden können."

Die übrigen Artikel beziehen ſich auf die Verwaltung dieſer Güter.

dieſes Protokoll mit einer Verwahrung rückſichtlich der Gränzen des Staates annehmen, oder es ohne alle Bemerkung zurückſenden wolle. Graf de Celles, damals Präſident des Ausſchuſſes, machte auf die große Gefahr aufmerkſam, welche mit dem Betreten des zweiten Wegs verknüpft ſey, und man beſchloß das Protokoll bedingungsweiſe anzunehmen. In dieſem Sinne wurde am 3 Januar 1831 eine Note*) verfaßt, und deſſelben Tages nach London abgeſchickt; zugleich wurde ſie auch dem Congreſſe mitgetheilt, der ſie in jeder Hinſicht billigte. Die Conferenz aber befahl ihren beiden Commiſſäre, dieſe Note aus Gründen, welche ſie in den ihnen am 9 Januar überſchickten Inſtructionen auseinanderſetzte, dem diplomatiſchen Ausſchuſſe wieder zurückzuſtellen.

„Die Gründe," ſagte die Conferenz, „welche uns zu dieſem unſerm Entſchluſſe bewegen, ſind dem eigenen Intereſſe Belgiens und dem Wunſche der fünf Mächte, den allgemeinen Frieden immer mehr zu befeſtigen, entnommen.

„Indem das Protokoll vom 20 December die Unabhängigkeit Belgiens in Ausſicht ſtellte, drückte es ſich folgendermaßen aus: „„Die Conferenz wird ſich damit beſchäftigen, die neuen Ausgleichungen (arrangements) zu erörtern, welche am geeignetſten ſeyn dürften, die künftige Unabhängigkeit Belgiens mit den Beſtimmungen der Verträge, mit den Intereſſen und der Sicherheit der übrigen Mächte, und mit der Aufrechthaltung des europäiſchen Gleichgewichts in Einklang zu bringen.""

„Nach dieſer Clauſel des Protokolls vom 20 December iſt die künftige Unabhängigkeit Belgiens an drei weſentliche Principien geknüpft, welche zuſammen ein Ganzes bilden, und deren Befolgung für die Ruhe Europa's, wie für die Aufrechthaltung der von dritten Mächten erworbenen Rechte, unumgänglich nöthig iſt.

„Die (belgiſche) Verbalnote vom 3 Januar zielt außer=

*) In dem angeführten *Rapport*, Pièces Juſtificatives p. 69, 70.

dem noch dahin, zu Gunſten Belgiens das Recht der Vergrößerung und der Eroberung aufzuſtellen. Nun können aber die Mächte keinem Staat ein Recht zugeſtehen, welches ſie ſich ſelber verſagen; denn auf dieſer wechſelſeitigen Entſagung aller Eroberungsgedanken beruht heute der allgemeine Friede und das europäiſche Syſtem.“

Sechstes Capitel.

Trennungsgrundlagen vom 20 und 27 Januar 1831. — Beitritt König Wilhelms. — Proteſtation des belgiſchen Congreſſes. — Gedrängte Zuſammenſtellung der Acten der Conferenz.

In ihrem Protokolle vom 20 December hatte die Conferenz die proviſoriſche Regierung eingeladen, mit ausgedehnten Vollmachten und Inſtructionen verſehene Commiſſäre nach London zu ſchicken, ſo daß ſie über alles zu Rath gezogen und gehört werden könnten, was nur immer die definitive Feſtſetzung der neuen Ausgleichungen erleichtern dürfte. Dieſe Commiſſäre waren die Herren van de Weyer und Hippolyt Vilain XIIII; ſie übergaben am 6 Januar der Conferenz eine umfaſſende und mit Gründen unterſtützte Note*) über das von Belgien angenommene Gränzſyſtem, kehrten aber von London wieder zurück, nachdem ſie die Ueberzeugung erlangt hatten, daß dieſes Syſtem nicht angenommen werden würde. [31])

*) In dem angeführten *Rapport*, Pièces Justificatives p. 76 — 79.

31) Die holländiſchen Bevollmächtigten übergaben ebenfalls am 6 Januar 1831 der Conferenz Vorſchläge, welchen ſie ſelbſt den Namen Trennungsgrundlagen beilegten. Eine gedrängte Ueberſicht dieſes Actenſtückes, welches in dem zweiten Theile

Am 20 Januar erließ die Conferenz ihren ſchiedsrichterlichen Spruch über die **Grundlagen der Trennung zwi-**

---

der Sammlung der im Jahre 1833 dem engliſchen Parlament mitgetheilten Actenſtücke zum erſten Mal abgedruckt wurde, dürfte nicht ohne Intereſſe ſeyn.

Dieſe Vorſchläge waren in drei Abtheilungen geordnet: A. **Gebiet.** B. **Theilung der Staatsſchuld.** C. **Schifffahrt nach den Colonien.**

In Beziehung auf das holländiſche Gebiet ſchlugen die niederländiſchen Bevollmächtigten die Gränzen vom Jahre 1790 vor, jedoch in Verbindung mit einem Syſteme der **Enclavenaufhebung** (Désenclavement), durch welches Holland die Provinz Limburg, mit Ausnahme von Tongern und dem Bezirke Haſſelt, zugeſichert worden wäre.

In dem Protokoll vom 20 Januar beſchränkte ſich die Conferenz darauf, den Grundſatz des *Postliminium* von 1790 aufzuſtellen, indem ſie ihre Erklärung über die **Enclavenaufhebung** einer ſpätern Zeit vorbehielt.

Ehe ſie zu dem Protokoll vom 20 Januar ihre Zuſtimmung gaben, kamen die holländiſchen Bevollmächtigten in einer Note vom 12 Februar noch einmal auf ihre Vorſchläge zurück und beharrten auf der Aufhebung der Enclaven; bei dieſer Gelegenheit äußerten ſie zum erſten Mal die Meinung, daß Holland ein Antheil an den acht Kantons gebühre, welche durch den zweiten Pariſer Friedensſchluß vom 20 November 1815 mit dem Königreiche der Niederlande vereinigt worden waren (Papers relative to the affairs of Belgium. B. erſter Theil, Nr. 8 u. 10).

In Beziehung auf die Theilung der Staatsſchuld und auf die Schifffahrt nach den Colonien ſchlugen die holländiſchen Bevollmächtigten das durch das Protokoll vom 27 Januar feſtgeſetzte Compenſirungsſyſtem vor.

Indeſſen iſt zu bemerken, daß, dieſer Note vom 12 Februar ungeachtet, die holländiſchen Bevollmächtigten am 18 Februar zu den von der Conferenz feſtgeſetzten Trennungsgrundlagen ohne alle Bedingungen oder Beſchränkungen ihre Zuſtimmung gaben.

Die Inſtructionen, die Lord Palmerſton am 1 December 1830 im Namen der Conferenz dem Lord Ponſonby ertheilte, befinden ſich im zweiten Bande der Sammlung *Papers relative to the affairs of Belgium*. B. zweite Abtheilung, Nr. 4. Der engliſche Miniſter iſt der Meinung, daß der Grundſatz der abſoluten

ſchen Belgien und Holland. Im Eingange zu dieſem Actenſtücke *) gibt ſie folgende Erklärung über die Gründe ihrer Entſcheidung:

„Da die Zeit der vollſtändigen Einſtellung der Feindſeligkeiten, welche zu erwirken die fünf Mächte ſich angelegen ſeyn ließen, herangekommen iſt, ſo ſind die Mächte zur Unterſuchung der Fragen vorgeſchritten, deren Löſung ihnen oblag, damit der Zweck ihres Protokolls vom 20 December 1830 erreicht, die Grundſätze, an welche dieſe Acte die künftige Unabhängigkeit Belgiens knüpft, fruchtbringend angewendet, und ſo der allgemeine Friede befeſtigt werde, deſſen Aufrechthaltung das höchſte Intereſſe, wie der höchſte Wunſch der in der Londoner Conferenz verſammelten Mächte iſt.“

Wir erachten für nöthig, die ſechs erſten Artikel dieſes Protokolls, welche die Gränzbeſtimmung des neuen Belgiens zum Gegenſtande haben, hier wörtlich anzuführen:

Art. 1. Die Gränzen Hollands werden das ganze Gebiet und alle Plätze, Städte und Orte umfaſſen, welche zu der ehemaligen Republik der vereinigten Provinzen der Niederlande im Jahre 1790 gehörten.

Trennung Hollands und Belgiens keinen umſtändlichen Erörterungen unterliegen könne; und unter hypothetiſcher Vorausſetzung dieſes Grundſatzes, ſucht er die Gränzen beider Länder auszumitteln. Holland erkennt er den Status quo von 1790 zu, Belgien alle übrigen Beſtandtheile des Königreichs der Niederlande, während er jedoch das Großherzogthum Luxemburg als einen beſondern Staat betrachtet. Dieſe Gränzbeſtimmung wurde in dem Protokoll vom 20 Januar 1831 angenommen, und ſteht mit den Vorſchlägen der holländiſchen Bevollmächtigten vom 6 Januar im Widerſpruche.

(Anmerk. zur dritten Auflage.)

*) Protokoll Nr. 11 in dem angeführten *Rapport*, Pièces justificatives p. 88 — 91.

Art. 2. Belgien wird aus der Geſammtheit des übrigen Gebietes beſtehen, welches in den Verträgen von 1815 die Benennung: Königreich der Niederlande erhalten hatte, jedoch mit Ausnahme des Großherzogthums Luxemburg, das unter einem andern Rechtstitel im Beſitze der Fürſten des Hauſes Naſſau ſich befindet, und einen Beſtandtheil des deutſchen Bundes ausmacht und ferner ausmachen wird. *)

Art. 3. Die Beſtimmungen der Finalacte des Wiener Congreſſes Art. 108 bis 117 einſchließlich, welche ſich auf die freie Schifffahrt der Flüſſe und ſchiffbaren Ströme beziehen, finden, wie ſich von ſelbſt verſteht, auch auf die das holländiſche und belgiſche Gebiet durchkreuzenden Ströme und Flüſſe ihre Anwendung.

Art. 4. Da ſich jedoch aus den in den Art. 1 und 2 feſtgeſtellten Grundlagen ergeben dürfte, daß Holland und Belgien auf ihren gegenſeitigen Gebieten Enclaven beſäßen, ſo werden durch die Bemühungen der fünf Höfe ſolche Austauſchungen und Anordnungen zwiſchen beiden Ländern bewirkt werden, welche jedem derſelben den Vortheil eines völligen Gebietszuſammenhangs (contiguité de possession) und eine freie Communication zwiſchen den von ihren Gränzen umſchloſſenen Städten und Flüſſen ſichern.

Art. 5. Belgien wird innerhalb derjenigen Gränzen, welche in Uebereinſtimmung mit den in den Art. 1, 2 und 4 des gegenwärtigen Protokolls [32]) feſtgeſtellten Grundlagen de-

---

*) De Bécourt, la Belgique et la révolution de Juillet p. 185, folgert aus der Faſſung dieſes Artikels der Trennungslagen, daß das Herzogthum Bouillon zum Königreiche Belgien gehöre. Dieſe Behauptung iſt aber, in ſolcher Allgemeinheit, nach den im Anhange Capitel 6, Note 25 angeführten Belegen keineswegs richtig.

32) Der Art. 5 ſetzt voraus, daß die endlichen Gränzen Belgiens in Uebereinſtimmung mit den in den Artikeln 1 und 2 feſtgeſtellten Grundlagen definitiv beſchloſſen und gezogen werden ſollen; nach dem Art. 4 ſoll durch die Bemühungen der

finitiv beſchloſſen und gezogen werden ſollen, einen auf ewige Zeiten neutralen Staat bilden. Die fünf Mächte garantiren ihm dieſe immerwährende Neutralität, ſo wie die Integrität und Unverletzbarkeit ſeines Gebiets innerhalb der oben erwähnten Gränzen.

Art. 6. In Folge gerechter Gegenſeitigkeit wird Belgien gehalten ſeyn, dieſe nämliche Neutralität auch gegen alle andern Staaten zu beobachten, und weder der innern noch der äußern Ruhe derſelben irgend Eintrag zu thun.“

In dem Art. 7 kündigte die Conferenz an, daß ſie innerhalb der kürzeſten Zeit ſich damit beſchäftigen werde, die allgemeinen Grundſätze der finanziellen, commerciellen und anderartigen Ausgleichungen, welche die Trennung nöthig mache, feſtzuſetzen.

Dieſen zweiten Theil ihrer Aufgabe erfüllte ſie in ihrer Sitzung vom 27 Januar, jedoch ſo, daß ſie nur Vorſchläge abfaßte, und, indem ſie ein Compenſirungsſyſtem annahm, Belgien vorſchlug von der Geſammtheit der Schulden des Königreichs, ohne Rückſicht auf deren Urſprung, $^{16}/_{31}$ zu zahlen, und den Vortheil der Theilnahme am Colonialhandel beizubehalten.

Der Schluß dieſes zweiten Protokolls lautet, wie folgt:

„Mit der Aufrechthaltung der allgemeinen Ruhe beſchäftigt, überzeugt, daß in ihrem guten Einverſtändniſſe die beſte Bürgſchaft für dieſelbe liegt, und in den Angelegenheiten Belgiens mit der vollkommenſten Uneigennützigkeit zu Werke gehend, hatten die fünf Mächte keine andere Abſicht, als Belgien in dem europäiſchen Syſtem eine friedliche Stellung anzuweiſen und ihm eine Exiſtenz anzubieten, welche zugleich deſſen

---

fünf Höfe ein Austauſch ſtattfinden; beide Artikel ertheilen alſo den Trennungsgrundlagen den Charakter von bloßen Friedenspräliminarien, und enthalten den Keim einer neuen ſchiedsrichterlichen Entſcheidung.

eigenes Glück und die den andern Staaten gebührende Sicherheit verbürgte.

„Ohne Bedenken erkennen ſich die Mächte das Recht zu, dieſe Grundſätze feſtzuſtellen, und ohne über andere wichtige Fragen im voraus abzuurtheilen, ohne die Frage der Souveränetät über Belgien irgend zu entſcheiden, ſteht es doch bei ihnen zu erklären, daß in ihren Augen der Souverän dieſes Landes nothwendig den Principien, auf welchen das Daſeyn des Landes ſelbſt beruht, entſprechen, durch ſeine perſönliche Stellung für die Sicherheit der benachbarten Staaten Gewähr leiſten, zu dieſem Ende die in dem gegenwärtigen Protokoll enthaltenen Anordnungen annehmen, und im Stande ſeyn müſſe, deren friedlichen Genuß den Belgiern zu ſichern.“

Am 18 Februar erhielt die Conferenz von dem Bevollmächtigten Hollands die Erklärnng, daß ſein Souverän den aus den Protokollen vom 20 und 27 Januar ſich ergebenden Trennungsgrundlagen ſeine vollſtändige Zuſtimmung ertheile.[33])

Dieſe gänzliche und vollſtändige Zuſtimmung änderte die Stellung des Königs Wilhelm durchaus. Es iſt wichtig, auf dieſen Umſtand beſonders aufmerkſam zu machen.

Erſtlich nahm er hierdurch ſeine Proteſtation gegen das Princip der belgiſchen Unabhängigkeit zurück, da nach dem Eingange zum Protokoll vom 20 Januar die Trennungsgrundlagen keinen andern Zweck hatten, als den Gegenſtand des Protokolls vom 20 December zu verwirklichen.

Zweitens lag darin eine ſtillſchweigende Verzichtleiſtung von ſeiner Seite auf die Souveränetät über Belgien, da

im

33) Protokoll vom 18 Februar 1831 Nr. 18. (Urkundenbuch zu dieſem Werke II, 3.)

im Schluſſe des Protokolls vom 27 Januar die Möglichkeit zugegeben wird, daß ein anderer Souverän den Thron beſteige. [34])

Das Protokoll vom 20 Januar wurde dem belgiſchen Congreß in der Sitzung vom 29ſten deſſelben Monats mitgetheilt; die Berathung über die Wahl des Staatsoberhauptes, welche man Tags zuvor eröffnet hatte, ward unterbrochen, und die Verſammlung beſchloß, daß gegen die Entſcheidung der Conferenz Verwahrung eingelegt werden ſollte.

In der nämlichen Sitzung wurde eine Commiſſion beauftragt, einen Entwurf zu dieſer Proteſtation abzufaſſen, welchen ſie bald möglichſt dem Congreſſe vorlegen ſollte. Der Präſident, Baron Surlet de Chokier, ward erſucht, von den Deputirten jeder Provinz ein Mitglied zu dieſer Commiſſion zu beſtimmen. Sie wurde gebildet aus den Deputirten Oſy für die Provinz Antwerpen, S. van de Weyer für Brabant, Devaux für Weſtflandern, H. Vilain XIIII für Oſtflandern, A. Gendebien für Hennegau, Lebeau für Lüttich, Destouvelles für Limburg, Nothomb für Luxemburg, und de Robaulx für Namur.

Tags darauf legte dieſe Commiſſion ihren Bericht vor; die Proteſtation wurde am 1 Februar berathen und mit einer Mehrheit von 163 Stimmen gegen 9 angenommen. [35])

Dieſe Proteſtation, Ausdruck der revolutionären Macht,

---

34) Die Möglichkeit, daß ein neuer Souverän den belgiſchen Thron beſteigen könnte, ließ ſich auch noch aus den Protokollen vom 1 Februar Nr. 14 (Texte des Protocoles non annexés aux Rapports. Brux. 1831 S. 25, 26) und vom 7 Februar Nr. 15 (in dem angeführten *Rapport*, Pièces Justif. S. 122, 123) herleiten, welche ſich auf die Ausſchließung gewiſſer Fürſten von der Wahl bezogen, Protokolle, gegen die König Wilhelm niemals proteſtirte.
(Anmerk. zur dritten Auflage.)

35) Gegen die Proteſtation (Urkundenbuch zu dieſem Werke II, 2) ſtimmten: die Deputirten de Foere, Bosmans, Jottrand, Dubus, Domis, Legrelle, C. Wannaer, Viron und Allard.

konnte zwar das Protokoll vom 20 Januar nicht vernichten, aber ſie hemmte ein halbes Jahr lang die Wirkſamkeit der Conferenz, und verſchaffte den Betheiligten die erforderliche Zeit, um das Protokoll ſelber genauer ins Auge faſſen, und darin Elemente zu einer Territorialcompenſation entdecken zu können, die anfangs niemand in den Sinn gekommen war.

Nachdem die Conferenz die Zuſtimmung Hollands zu Protokoll genommen hatte, *) richtete ſie ihre Aufmerkſamkeit auf die Proteſtation Belgiens; [36]) ſie beſchloß das Syſtem offen darzulegen, welches ſie befolgt hatte, und verfaßte das Protokoll vom 19 Februar, **) ein Actenſtück von der höchſten politiſchen Bedeutſamkeit, welches wir daher theilweiſe hieher ſetzen: ***)

*) Protocoll Nr. 18 (im Texte des Protocoles non annexés aux Rapports, S. 31, 32.)

36) Die Bevollmächtigten Hollands hatten ihrerſeits unter dem 12 Februar an die Conferenz eine Note gerichtet, in welcher ſie gegen den erſten Titel (Von dem Gebiet und deſſen Eintheilung) der belgiſchen Verfaſſungsurkunde Verwahrung einlegten. (Papers relative to the affairs of Belgium. B. erſter Theil, Nr. 10 S. 22.) Dieſe Verwahrung betrifft aber nur die Beſtimmungen, nach welchen die ganze Provinz Limburg und das Großherzogthum Luxemburg als ein integrirender Theil des neuen Königreichs Belgien betrachtet werden, nicht aber den Grundſatz der belgiſchen Unabhängigkeit und der Ausſchließung des Hauſes Oranien. (Anm. zur dritten Aufl.)

**) Die Proteſtation des belgiſchen Congreſſes wurde in einem verſiegelten Schreiben an die Londoner Conferenz gerichtet, und dadurch ward vorzugsweiſe der Inhalt des Protokolls vom 18 Februar 1831 Nr. 18 hervorgerufen, deſſen aufmerkſame Erwägung jeden Zweifel an der Uebergabe der Proteſtation heben muß. Unrichtig iſt es daher, wenn de Bécourt (la Belgique et la révolution de Juillet pag. 190) deßhalb, weil der Text der belgiſchen Proteſtation den Acten des Congreſſes nicht als Beilage hinzugefügt worden iſt, folgern will, daß die Proteſtation an die Conferenz nicht gerichtet worden ſey.

***) Vollſtändig in dem angeführten *Rapport*, Pièces Justificat. S. 125 — 132.

„Nachdem die Bevollmächtigten der Höfe von Oeſtreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland ſich verſammelt hatten, lenkten dieſelben ihre ganze Aufmerkſamkeit auf die verſchiedenen Auslegungen des Londoner Conferenzprotokolls vom 20 December 1830, ſo wie auf die wichtigſten Acte, die demſelben gefolgt ſind. Die Bevollmächtigten wurden durch ihre Berathungen dahin geführt, einſtimmig anzuerkennen, daß ſie es der Stellung der fünf Höfe, ſo wie der Sache des allgemeinen Friedens, die ihre eigene und auch die der europäiſchen Civiliſation iſt, ſchuldig ſind, hier an das große völkerrechtliche Princip zu erinnern, von dem die Acte der Conferenz in London nur eine heilſame und ununterbrochene Anwendung zeigen.

„Nach dieſem Princip höherer Ordnung verlieren die Staaten- und Völkerverträge keineswegs ihre Kraft, wenn auch die innere Organiſation der Völker und Staaten die weſentlichſten Veränderungen erleiden mag. Zur Beurtheilung der Anwendung, welche die fünf Höfe von dieſem Princip gemacht, und zur Würdigung der Entſchließungen, die ſie im Betreff Belgiens gefaßt haben, genügt es, auf die Epochen des Jahres 1814 zu verweiſen.

„Damals waren die belgiſchen Provinzen von Oeſtreich, Großbritannien, Preußen und Rußland militäriſch beſetzt worden, und die von den genannten Mächten auf dieſe Provinzen ausgeübten Rechte wurden durch die Verzichtleiſtung Frankreichs auf deren Beſitz vervollſtändigt. Die Verzichtleiſtung Frankreichs fand aber nicht zu Gunſten der occupirenden Mächte ſtatt, ſondern ſie ſtand mit einem auf eine höhere politiſche Ordnung gerichteten Gedanken in Verbindung. Die Mächte und Frankreich ſelbſt, deren Abſichten rückſichtlich Belgiens damals, wie heute, gleich uneigennützig waren, behielten ſich das Verfügungsrecht, nicht aber die Souveränetät darüber vor, einzig und allein zu dem Zwecke, die belgiſchen Provinzen zur Herſtellung eines rich-

tigen Gleichgewichts in Europa und zur Aufrechthaltung des allgemeinen Friedens mit zu verwenden. Dieſe Abſicht war es, die ihren ferneren Vereinbarungen zur Richtſchnur diente, Belgien mit Holland verband, und die verbündeten Mächte bewog, den Belgiern dadurch die doppelte Wohlthat freier Staatseinrichtungen und eines Handels zu ſichern, der für ſie zu einer reichen Quelle von Wohlſtand und weit verbreiteter Gewerbsthätigkeit wurde.

„Die Union zwiſchen Holland und Belgien zerriß. Amtliche Mittheilungen überzeugten die fünf Mächte bald, daß die Mittel, welche urſprünglich auf die Erhaltung derſelben berechnet waren, ſie weder für den Augenblick wieder herzuſtellen, noch auch einer Wiederherſtellung künftige Dauer zu geben vermöchten, daß ſie demnach, ſtatt die beiden Völker in Liebe und Glück mit einander zu verſchmelzen, nur Leidenſchaften und Haß gegen einander hervorrufen würde, deren Zuſammenſtoß den Krieg mit ſeinem ganzen traurigen Gefolge veranlaſſen müßte. Es war nicht die Sache der Mächte, die Urſachen zu beurtheilen, welche bewirkten, daß das Band, welches ſie geknüpft, zerriſſen wurde. Als ſie aber dieſes Band zerriſſen ſahen, war es ihre Sache, auch jetzt noch den Zweck zu erreichen, den ſie bei der Knüpfung deſſelben ſich vorgeſetzt hatten. Ihre Sache war es, die Ruhe Europa's, für welche eine der Grundlagen geweſen, die Union Belgiens mit Holland auch von dieſer Seite her wieder zu ſichern. Dazu waren die Mächte durch gebieteriſche Umſtände aufgefordert. Sie hatten das Recht — und die Ereigniſſe legten ihnen zugleich die Pflicht auf — zu verhindern, daß die belgiſchen Provinzen, nachdem ſie unabhängig geworden, die allgemeine Sicherheit und das europäiſche Gleichgewicht nicht gefährden.

„Eine ſolche Verpflichtung würde jede fremde Mitwirkung überflüſſig machen. Die Mächte brauchten, um gemeinſchaftlich zu handeln, nur ihre Verträge zu befragen, nur den Umfang der Gefahr zu ermeſſen, die der Mangel

an Uebereinſtimmung zwiſchen ihnen zur Folge gehabt haben würde. Die Schritte, welche die fünf Höfe thaten, um die Einſtellung des Kampfes zwiſchen Holland und Belgien herbeizuführen, ſo wie ihr feſter Entſchluß, jeder Maßregel Einhalt zu thun, die von der einen oder andern Seite einen feindſeligen Charakter gehabt hätte, waren die erſten Folgen der Uebereinſtimmung ihrer Ueberzeugungen von dem Werthe und den Principien jener feierlichen Verträge, durch welche ſie mit einander verbunden ſind.

„Das Blutvergießen hörte auf; Holland, Belgien und ſogar die Nachbarſtaaten haben ihnen in gleichem Maße dieſe Wohlthat zu verdanken.

„Die zweite Anwendung derſelben Grundſätze wurde in dem Protokolle vom 20 December 1830 gemacht.

„Dieſer Act fügte der Darlegung der Beweggründe zu dem Verfahren der fünf Mächte den Vorbehalt der Pflichten hinzu, welche den Belgiern, obwohl ſie ihre auf Trennung und Unabhängigkeit gerichteten Wünſche in Erfüllung gehen ſehen, dennoch ferner gegen Europa auferlegt bleiben ſollen.

„Jede Nation hat ihre beſondern Rechte, aber auch Europa hat ſein Recht, deſſen Quelle die allgemeine geſellſchaftliche Ordnung iſt.

„Die Verträge, die Europa binden (régissent), fand Belgien, als es ſeine Unabhängigkeit errang, bereits geſchloſſen und in voller Kraft vor; es mußte ſie alſo ehren, und durfte ſie nicht verletzen. Wenn Belgien ſie ehrte, ſo vertrug es ſich mit dem Intereſſe und der Ruhe der großen Verbindung unter den europäiſchen Staaten; wenn es ſie aber verletzte, dann hätte es Krieg und Verwirrung herbeigeführt. Die Mächte allein konnten dieſem Unglück vorbeugen, und weil ſie es konnten, mußten ſie es auch; ſie mußten den heilſamen Grundſatz geltend machen, daß Ereigniſſe, die in Europa einen neuen Staat ins Daſeyn rufen, dieſem Staat eben ſo wenig ein Recht verleihen, das allge-

meine völkerrechtliche Syſtem, in welches derſelbe eintritt, zu verändern, als die in der Beſchaffenheit eines alten Staates vorgehenden Aenderungen dieſen berechtigen, ſich ſeiner frühern Verpflichtungen für entbunden zu halten. Dieß iſt Maxime aller civiliſirten Völker, eine Maxime, welche aus dem Princip ſelbſt folgt, nach welchem die Staaten ihre Regierungen, und die unverjährbar verpflichtenden Völkerverträge die ſie Abſchließenden überleben; eine Maxime, die man nicht verletzen könnte, ohne die Civiliſation — von welcher Moral und Treue und Glaube glücklicher Weiſe die nächſten Folgen und die vornehmſten Garantien ſind — zu Rückſchritten zu nöthigen.

„Das Protokoll vom 20 December war der Ausdruck dieſer Wahrheiten; es verfügte: „„daß die Conferenz ſich damit beſchäftigen würde, die neuen Maßregeln zu erörtern und zu verabreden, die am geeignetſten wären, die künftige Unabhängigkeit Belgiens mit den tractatmäßigen Stipulationen, mit den Intereſſen und der Sicherheit der übrigen Staaten, und mit der Aufrechthaltung des europäiſchen Gleichgewichtes zu vereinbaren.““

„Auf dieſe Weiſe deuteten die Mächte das Ziel an, das ſie zu erreichen ſuchen mußten; im Bewußtſeyn ihrer reinen und unparteiiſchen Geſinnung traten ſie demſelben näher. Während ſie einerſeits durch ihr Protokoll vom 18 Januar Forderungen zurückwieſen, die nie als zuläſſig werden anerkannt werden, erwogen ſie andererſeits mit der gewiſſenhafteſten Sorgfalt alle Anſichten, die von beiden Theilen aufgeſtellt wurden, und alle Rechtstitel, worauf ſie ſich bezogen. Aus dieſer gründlichen Verhandlung, welche über die verſchiedenen, von den Bevollmächtigten Sr. Majeſtät des Königs der Niederlande und von den belgiſchen Commiſſären gemachten Mittheilungen gepflogen wurde, ging das Definitivprotokoll vom 20 Januar 1831 hervor.

„Es war vorauszuſehen, daß die erſte Hitze einer im

Entſtehen begriffenen Unabhängigkeit dahin ſtreben würde, die rechten Gränzen der Tractate und der daraus entſpringenden Verbindlichkeiten zu überſchreiten. Indeſſen konnten die fünf Höfe den Belgiern nicht das Recht zuerkennen, auf Koſten Hollands oder anderer Staaten Eroberungen zu machen. Verpflichtet jedoch, Gebietsfragen zu löſen, die zu ihren eigenen öffentlichen Verträgen und ihren eigenen Intereſſen in weſentlicher Beziehung ſtanden, wendeten die fünf Mächte auf Belgien nur die nämlichen Grundſätze an, die ſie ſich auch gegen ſich zum ſtrengen Geſetze gemacht hatten. Gewiß traten ſie weder aus dem Kreiſe, welchen ihnen Recht und Billigkeit und eine geſunde Politik gezogen hatten, als ſie unparteiiſch die nämlichen Gränzen wieder annahmen, die beide Länder vor der Vereinigung Belgiens mit Holland von einander ſchieden; ſie verweigerten den Belgiern bloß jede gewaltſame Beſitznahme; ſie wieſen eine ſolche in der Ueberzeugung zurück, daß dadurch der Friede und die geſellſchaftliche Ordnung untergraben würden.

„Die Mächte hatten noch über andere Fragen zu berathſchlagen, die ſich an ihre Tractate knüpften, und die ſonach einer neuen Entſcheidung nicht ohne ihre unmittelbare Mitwirkung unterworfen werden konnten.

„Nach dem Protokolle vom 20 December ſollten die Inſtructionen und Vollmachten, die man für die nach London abzufertigenden belgiſchen Abgeordneten verlangte, alle Gegenſtände der Unterhandlung umfaſſen. Indeſſen kamen dieſe Abgeordneten ohne eine hinreichende Vollmacht, und über mehrere wichtige Punkte ſogar ohne gehörige Inſtructionen in London an; und gleichwohl ließen die Umſtände keine Zögerung zu.

„Durch das Protokoll vom 27 Januar thaten jedoch die Mächte nichts weiter, als daß ſie einerſeits die dem belgiſchen und dem holländiſchen Gebiete anklebenden Laſten aufzählten, während ſie ſich andererſeits darauf beſchränkten, Ausgleichun=

gen vorzuſchlagen, *) die ſich auf gegenſeitige Zugeſtändniſſe, auf die Mittel, Belgien die Märkte zu erhalten, welche am meiſten zur Förderung ſeines Reichthums beigetragen haben, und ſelbſt auf die Notorietät der öffentlich erſchienenen Budgets des Königreichs der Niederlande gründeten.

„Bei dieſen Ausgleichungen wird die Vermittlung der Mächte ſtets erforderlich ſeyn; denn ohne ſie würden weder die betheiligten Parteien ſich einverſtändigen, noch auch die Stipulationen, an welchen die fünf Höfe in den Jahren 1814 und 1815 unmittelbar Theil genommen, modificirt werden können.

„Der Beitritt Sr. Majeſtät des Königs der Niederlande zu den Protokollen vom 20 und 27 Januar 1831 entſprach den Bemühungen der Londoner Conferenz. Die neue Art der Exiſtenz Belgiens und ſeine Neutralität erhielten dadurch eine Sanction, deren ſie nicht entbehren konnten."

Die Acte der Londoner Conferenz erſcheinen gegen das Ende Februars als ein Ganzes, welches in dem Protokolle vom 19ten geſchickt zuſammengeſtellt iſt. Zuerſt erklärt die Conferenz, daß das Königreich der Niederlande aufgelöſ't ſey; dann ſetzt ſie den Grundſatz und die Bedingungen der Unabhängigkeit

*) De Bécourt (la Belgique et la révolution de Juillet) behauptet S. 211, dem zweiten Abſchnitt der Trennungsgrundlagen, die Theilung der Schulden betreffend, wäre erſt durch die Bemerkungen des franzöſiſchen Cabinets vom 17 März 1831 der Charakter von Vorſchlägen gegeben worden, während urſprünglich beide Beſtandtheile der Trennungsgrundlagen in gleicher Weiſe Belgien auferlegt worden. Dieß iſt offenbar unrichtig. Unſer Verfaſſer hat oben S. 79 den Unterſchied ſorgfältig hervorgehoben, der vom Anfang an in den Artikeln über die Gränzen und in den Artikeln über die Schulden, rückſichtlich beider Gegenſtände feſtgehalten wurde, und der auf das beſtimmteſte von der Conferenz in ihrem Protokolle vom 27 Januar, und hauptſächlich in dieſer Stelle des Protokolls vom 19 Februar 1831 anerkannt worden iſt.

Belgiens feſt; und dieſe werden am 18 Februar von Holland anerkannt. Später hat man ſich bemüht, in dieſe erſte Periode der Unterhandlungen Dunkelheit und Verwirrung zu bringen. [37])

37) In allen Acten, welche auf die Zuſtimmung des holländiſchen Cabinets zu den Trennungsgrundlagen folgten, bis zur Thronbeſteigung des Prinzen Leopold hat dieſes Cabinet, wenigſtens durch ſein Stillſchweigen, die Proteſtationen vom 22 December 1830 und vom 4 Januar 1831 als nicht geſchehen, und die dynaſtiſche Frage als gelöſ't betrachtet.

In ihrer Verwahrung vom 21 Julius 1831 gegen die 18 Artikel äußerte die holländiſche Regierung zum erſten Male die Meinung, daß die Trennungsgrundlagen die Souveränetätsfrage unberührt gelaſſen hätten; und ſpäter, nach der Verwerfung der 24 Artikel, brachte ſie dieſe Meinung noch einmal vor.

Da König Wilhelm, um ſeine Abläugnung zu unterſtützen, den perſönlichen Einfluß des Kaiſers von Rußland angeſucht hatte, ſo ſtellte Graf Neſſelrode in einer umſtändlichen Denkſchrift, datirt Petersburg den 27 Februar 1832, die Thatſachen wieder in ihrer wahren Geſtalt zuſammen. Dieſes, den Gedanken des ruſſiſchen Cabinets ausdrückende Actenſtück, erſchien zum erſten Mal in der engliſchen Sammlung *Papers relative to the affairs of Belgium.* B. zweiter Theil, Nr. 80, S. 62.

Es wäre überflüſſig und ermüdend, alle Noten aufzuzählen, in welchen das Haager Cabinet dieſe Abläugnung wiederholt hat; wir beſchränken uns auf folgenden Auszug aus der Denkſchrift vom 30 Januar 1832: *) „Durch ſeine Note vom 22 December 1830 proteſtirte der Botſchafter der Niederlande gegen das Protokoll vom 20ſten eben dieſes Monats, in ſo weit als dieſes Actenſtück in ſeinen Ausdrücken oder in ſeinen Beſtimmungen die Rechte des Königs beeinträchtigte...... Auf dieſe Proteſtation folgte eine im Namen Sr. Majeſtät bei der Conferenz vorgebrachte Erklärung. Sie enthielt die nöthigen Verwahrungen, unter deren Schutz Se. Majeſtät ſeinen Wunſch ausdrücken ließ, daß die Trennung zwiſchen Holland und Belgien auf eine billige und gerechte Weiſe ins Reine gebracht werden möchte. Die Anlage A des zwölften Protokolls war beſtimmt, dieſen Wunſch

*) Abgedruckt in dem *Rapport* fait à la chambre des Représentans par le Ministre des affaires étrangères, sur l'état des négociations, le 14 Janvier 1832. Bruxelles 1832. Appendice p. 1 — 20.

Siebentes Capitel.

Wahl des Herzogs von Nemours.

Wir gelangen nun zu einer ſeltſamen Zwiſchenhandlung, deren Uebergehung eine Lücke in der Darſtellung des Drama's der belgiſchen Revolution laſſen würde.

In dem Leben der Völker, wie in dem der einzelnen Menſchen, treten oft unerwartete Zwiſchenvorfälle ein, die mehr als das gewöhnliche Treiben, Charakter und Leidenſchaften hervortreten laſſen. Durch nichts verräth der Menſch mehr ſein Inneres, als in den Abweichungen von der alltäglichen Lebensbahn, als in ſeinen Launen und ſeinen Inconſequenzen.

Es wird daher nicht zweckwidrig ſeyn, bei einem Ereigniſſe zu verweilen, welches man gern als die Endentwicklung betrachtet hätte, während es doch nichts Anderes war, als ein Zwiſchenact.

---

zu erfüllen. Trotz aller entgegenſtehenden Gründe trat der König jener Acte bei; doch wich die Regierung niemals von ihren Grundſätzen ab, und ihre Eingabe vom 12 Julius 1831 liefert dafür einen ſehr überzeugenden Beweis, in der Bemerkung, daß die Anlage A zum zwölften Protokoll die Souveränetätsfrage unberührt gelaſſen habe, ſo wie in der Erklärung, daß, angenommen der König könnte darein willigen, die Löſung dieſer wichtigen Frage in den Verhandlungen über die Ausgleichungen zwiſchen Holland und Belgien mit begreifen zu laſſen, ſolches doch nur unter billigen Compenſirungen geſchehen könne. Wenn ſpäter in dem Gange der Unterhandlung eine merkliche Abweichung ſich zeigte, ſo verſäumte der niederländiſche Hof es nie, ſie in den eingeſchlagenen Pfad zurückzuführen."

Wir glauben ſonnenklar bewieſen zu haben, daß König Wilhelm die am 22 December 1830 und am 4 Januar 1831 vorgebrachten Proteſtationen gegen die Grundſätze der belgiſchen Unabhängigkeit aufgegeben habe, und daß die Trennungsgrundlagen die dynaſtiſche Frage nicht unberührt ließen.

(Anmerk. zur dritten Ausgabe.)

Obſchon Belgien den Waffenſtillſtand als eine gegen jede der fünf Mächte eingegangene Verpflichtung angenommen hatte, ſo beſtand es gleichwohl darauf, die Competenz Europa's zu beſtreiten; Belgien wollte auf die augenſcheinlichſte Weiſe darthun, daß ſeine nationale Souveränetät eine unbedingte ſey; es beſchloß daher ſich einen König zu geben, wobei es bloß, ohne auf die Politik der Cabinette Rückſicht zu nehmen, ſeiner eigenen damaligen Neigung folgte.

Und damit dieſe Abſicht nicht zweifelhaft bleibe, wurde zuerſt die Vorfrage erörtert: ob man hierüber die Anſichten der Londoner Conferenz einholen wolle. In der Sitzung vom 19 Januar 1831 decretirte der Congreß mit einer Mehrheit von 89 Stimmen gegen 62, daß weder die Conferenz noch auch nur England allein über dieſen Gegenſtand zu hören ſey; dann aber entſchied die Verſammlung, den eingeſchlagenen Weg plötzlich verlaſſend, mit einer Majorität von 5 Stimmen (80 gegen 75) dennoch, daß Ludwig Philipp perſönlich um Rath gefragt werden ſolle; übrigens, wie der Ausgang bewieſen, ſehr entſchloſſen, der Abſicht des Königs der Franzoſen nicht zu folgen, wenn ſie mit den Leidenſchaften des Augenblicks im Widerſpruche ſtünde.

Damit nicht zufrieden, ſetzte man, um ſich jedem fremden Einfluſſe zu entziehen, einen ſehr kurzen Termin an; man erklärte, am 28 Januar werde zur Wahl geſchritten werden.

Durch die zweifache Einwirkung der Tribüne und der Preſſe kam das Land nun in weniger als acht Tagen ſo weit, daß nur noch eine verhängnißvolle Alternative beſtand; nur ein zweifacher Ruf wurde vernommen, der nach dem Herzoge von Nemours und der nach dem Herzoge von Leuchtenberg.

Die Wahl des Herzogs von Leuchtenberg war anti-franzöſiſch, ohne deßhalb europäiſch zu ſeyn.

Die des Herzogs von Nemours war ausſchließlich franzöſiſch und anti-europäiſch.

Alſo wäre durch die eine oder die andere dieſer Wahlen die Eintracht unter den fünf Mächten vernichtet geweſen; es wäre eine feindliche Stellung eingetreten zwiſchen Belgien und Frankreich allein, oder zwiſchen Belgien und den vier andern Höfen.

König Ludwig Philipp erklärte, er würde den Herzog von Nemours den Thron Belgiens nicht beſteigen laſſen, den Herzog von Leuchtenberg aber auf dieſem Throne nicht anerkennen. Auf die förmlichſte und entſchiedenſte Weiſe machte der franzöſiſche Miniſter des Auswärtigen, Graf Sebaſtiani, den belgiſchen Geſchäftsträger, Hrn. Firmin Rogier, mit den Geſinnungen ſeiner Regierung bekannt, und letzterer berichtete über ſeine Unterredung mit dem franzöſiſchen Miniſter in einem vertraulichen Schreiben, welches auf Verlangen des Congreſſes in öffentlicher Sitzung vorgeleſen wurde. Vorſtellungen, Bitten und Drohungen, alles wurde vergeblich angewendet; das Loos war geworfen. *)

Bei dieſem Stande der Sache blieb nun nichts mehr übrig, als von zwei Uebeln das geringere zu wählen; und das that auch, nach Mehrheit der Stimmen, der Congreß. Ohne ſich deſſen bewußt zu ſeyn, und im beſten Glauben von der Welt wurde er ein vortrefflicher Taktiker.

Nach einer fünftägigen Erörterung wurde der zweite Sohn des Königs Ludwig Philipp zum Könige der Belgier ausgerufen, und damit dieſe Sache einen in ſeiner Art einzig ſeltſamen Charakter behaupten möchte, erhielt keiner der Candidaten bei der erſten Wahlhandlung die abſolute Mehrheit; man

*) Die Erklärungen des franzöſiſchen Cabinets über die erſte Wahl des Staatsoberhauptes ſind in dem angeführten *Rapport*, Pièces Justificat. S. 94 — 100 abgedruckt.

mußte zu einer zweiten ſchreiten, und in dieſer gewann der Herzog von Nemours die Majorität mit Einer Stimme. [38])

Am Schluſſe der Sitzung vom 3 Februar erfuhren die Mitglieder des Congreſſes, welche ſo eben einen König erwählt

---

38) Namenaufruf bei der erſten Wahlhandlung:

Antwerpen (18 Abgeordnete).

Für den Herzog von Nemours: Die Abgeordneten de Nef, Ooms, Peeters, Geudens, Lebon.

Für den Herzog von Leuchtenberg: Die Abgeordneten Claes, Boucqueau de Villeraie, Bosmans, Joos.

Für den Erzherzog Karl: Die Abgeordneten H. Cogels, Domis, Du Bois, Alb. Cogels, Graf de Robiano, Werbroek-Pieters, Legrelle, Osy, d'Hanis-van-Cannaert.

Südbrabant (27 Abgeordnete).

Für den Herzog von Nemours: Die Abgeordneten Graf d'Arſchot, Barbanſon, Peemans, Meeus, Van de Weyer, Vandenhove, Barthélemy.

Für den Herzog von Leuchtenberg: Die Abgeordneten de Hemptinne, Bauguiet, Nopeneer, Lefebvre, Beyts, Jottrand, Van Meenen.

Für den Erzherzog Karl: Die Abgeordneten Cornet de Grez, Graf J. de Baillet, Viron, Corten, Vanderlinden, Huysman d'Annecroix, Vanderbelen, Vanvolden de Lombeek, Baron J. d'Hooghvorſt.

Abweſend: Graf de Celles, Pettens, Wyvekens, Deville. (Der Abgeordnete Deville nahm an der zweiten Wahlhandlung Antheil.)

Weſtflandern (28 Abgeordnete).

Für den Herzog von Nemours: Die Abgeordneten J. Goethals, Buyſe-Verſchuere.

Für den Herzog von Leuchtenberg: Die Abgeordneten Vandorpe, C. Rodenbach, Pollin, de Roo, Serruys, Devaux, de Langhe, Morel-Danheel, Wallaert, A. Rodenbach, de Haerne, Verbeke, Mulle, Leſaffre, de Foere, de Man, Buylaert.

Für den Erzherzog Karl: Die Abgeordneten de Pelichy, Vicomte de Jonghe d'Ardoye, de Conninck, Maclagan, F. Bethune, Goethals-Biſchoff, Coppieters.

Abweſend: Die Abgeordneten de Muelenaere, Roels.

Oſtflandern (35 Abgeordnete).

Für den Herzog von Nemours: Die Abgeordneten de Decker, de le Haye, Hip. Vilain XIIII, Baron de Terbecq,

hatten, daß Tags zuvor der Oberſt Ernſt Grégoire einen Verſuch gemacht hatte, in Gent die Anerkennung des Prinzen von Oranien zu bewirken. Dieſe Candidatur ſcheiterte an der That-

---

Coppens, Surmont, Delwarde, Camille de Smet, Liedts, Thienpont, Guſt. de Jonghe, Speelman.

Für den Herzog von Leuchtenberg: Die Abgeordneten Vergauwen-Goethals, Vanderlooy, de Meer de Moorſel, d'Hanens-Piers, Vandeekerckhove, Helias d'Huddeghem, Verduyn, Joſeph de Smet, Van Crombrugghe, Marquis de Rodes, Eug. de Smet, Fransman, Beaucarne, Van Hoebroeck de Moreghem, Andries, Van Innis, Verwilghen, C. Wannaert, Lebègue.

Für den Erzherzog Karl: Die Abgeordneten Blomme, de Bergeyck, Annez de Zillebeek.

Abweſend: Der Erſatzmann des Abgeordneten de Ryckere.

Hennegau (30 Abgeordnete).

Für den Herzog von Nemours: Die Abgeordneten Claus, Gendebien (Vater), Friſon, J. B. Gendebien, Goffin, de Facqz, Alex. Gendebien, Dumont, T. Le Hon, Trenteſeaux, Pirmez, d'Yve de Bavay, Nalinne, Blargnies, Ch. Le Hon, de Bouſies-de-Rouveroy, Marquis Rodrigues d'Evora-y-Vega, Bredart, Graf W. de Merode, Baron de Secus (Vater).

Für den Herzog von Leuchtenberg: Die Abgeordneten Allard, Vanſnick, C. Lecocq, de Sebille, Cauvin, de Rouillé, Dubus.

Für den Erzherzog Karl: Die Abgeordneten de Leuze, Baron de Secus (Sohn), Graf Duval de Beaulieu.

Lüttich (19 Abgeordnete).

Für den Herzog von Nemours: Die Abgeordneten Lardinois, Collet, Forgeur, Fleuſſu, de Thier, C. Rogier, Selys-Longchamp, David, Leclercq, Deſtriveaux, Davignon.

Für den Herzog von Leuchtenberg: Die Abgeordneten de Gerlache, de Behr, Lebeau, Deleeuw, Raikem.

Für den Erzherzog Karl: Die Abgeordneten de Stockhem, de Waha.

Abweſend: Der Abgeordnete d'Omalius Thierry.

Limburg (17 Abgeordnete).

Für den Herzog von Nemours: Die Abgeordneten Graf F. de Merode, C. de Brouckère, de Woelmont, Surlet de Chokier, H. de Brouckère, Hennequin, de Tieken de Terhoven, de Schiervel, Graf d'Anſembourg, Destouvelles.

kraft des Volkes; der des Herzogs von Nemours hatte die Diplomatie ſchon das Urtheil geſprochen.

Am 1 Februar hatte nämlich die Conferenz durch ein geheim gebliebenes Protokoll die Ausſchließung der Herzoge von

---

Für den Herzog von Leuchtenberg: Die Abgeordneten Teeuwens, Olislagers, de Theur, Gelders, Vicomte C. Vilain XIIII.

Für den Erzherzog Karl: Die Abgeordneten Graf de Reneſſe, de Liedel de Well.

Luxemburg (16 Abgeordnete).

Für den Herzog von Nemours: Die Abgeordneten Zoude (von St. Hubert), Berger, Masbourg, Dams, Martiny, Simons, Thonus, Marlet, Röſer, Fendius, Nothomb, Watlet, d'Huart.

Für den Herzog von Leuchtenberg: Die Abgeordneten François, Jacques.

Abweſend: Der Abgeordnete Thorn.

Namur (10 Abgeordnete).

Für den Herzog von Nemours: Die Abgeordneten Seron, Karl Zoude, Graf de Quarré, de Robaulx, Henry, Baron de Coppin, Vicomte Deſmanet de Biesme, Pirſon, de Labbeville.

Für den Herzog von Leuchtenberg: Der Abgeordnete Baron de Staſſart.

Zuſammenſtellung.

		Nemours.	Leucht.	Karl.	Abweſend.
Antwerpen:	18	5	4	9	—
Südbrabant:	27	7	7	9	4
Weſtflandern:	28	2	17	7	2
Oſtflandern:	35	12	19	3	1
Hennegau:	30	20	7	3	—
Lüttich:	19	11	5	2	1
Limburg:	17	10	5	2	—
Luxemburg:	16	13	2	—	1
Namur:	10	9	1	—	—
	200	89	67	35	9

Bei der zweiten Wahlhandlung ſtimmten für den Herzog von Nemours die Abgeordneten Jacques, Baron de Staſſart und François, welche zuerſt dem Herzoge von Leuchtenberg, und die Abgeordneten de Leuze, F. Bethune, Graf de Robiano, Graf Duval de Beaulieu und Vanderbelen, welche

Nemours und von Leuchtenberg ausgeſprochen. Ein Protokoll vom 7ten deſſelben Monats *) beſtätigte dieſen Beſchluß, der der belgiſchen Regierung notificirt wurde.

Das Reſultat der Wahl des Herzogs von Nemours iſt bekannt. Unparteiiſche Männer durften ſich fragen, was wohl die Wahl ſeines Mitbewerbers für Folgen gehabt haben könnte? Auf jeden Fall, er mochte nun die Krone annehmen oder ſie ausſchlagen, gleich verderbliche.

Hätte der Herzog von Leuchtenberg die Krone nicht angenommen, ſo wären wir zwar in dem *Status quo* verblieben, und aus der Friedensbahn nicht herausgetreten; Frankreich aber hätte einen Grund gehabt, ſich von uns verletzt zu fühlen; unſere feindſelige Geſinnung hätte zu Tage gelegen, ſie wäre ganz perſönlich geweſen; und vielleicht hätte dann das Theilungsproject eine weniger ungünſtige Aufnahme gefunden.

Hätte aber der Herzog von Leuchtenberg gegen den Willen Frankreichs und der Conferenz die Krone angenommen, ſo wäre er, von Europa in Bann gethan, der gekrönte Repräſentant des Syſtems des Kriegs geworden. Seine Aufgabe wäre ſchön und groß geweſen; er hätte ſich an die Spitze der Bewegung geſtellt, welche die Welt aus ihren Angeln riß: beſiegt fiel er mit Belgien, unvergängliche Erinnerungen zurücklaſſend, Sieger wurde der belgiſche Thron für ihn nur zum Fußſchemel für einen andern. Unter allen Vorausſetzungen war es um unſere Unabhängigkeit geſchehen.

Es iſt aber daraus eine große Lehre hervorgegangen, die we-

dem Erzherzoge Karl ihre Stimmen gegeben hatten; hierdurch erhielt der Herzog von Nemours 97 Stimmen, alſo die abſolute Stimmenmehrheit, bei einer Zahl von 192 Abſtimmenden.

*) Protokoll Nr. 15 in dem angeführten *Rapport*, Pièces Justif. S. 122 — 124. — Auf dieſen Gegenſtand beziehen ſich die Protokolle Nr. 11 (ebendaſelbſt S. 88 — 91), Nr. 14 (Texte des Protocoles non annexés aux Rrapports S. 25, 26) und Nr. 15.

weder für Belgien noch für Frankreich verloren ging. Indem Ludwig Philipp im Angeſichte der Welt erklärte, daß es ihm, als König und als Vater, unmöglich ſey, für ſeinen Sohn die belgiſche Krone anzunehmen, *) gab er Frankreich die Lehre, daß kein Volk mächtig genug iſt, um ſich über die Bedingungen hinwegſetzen zu können, unter denen es allein Glied der europäiſchen Staatenfamilie ſeyn und bleiben kann. [39])

*) Ueber das bei dieſer Wahlangelegenheit eben ſo ſtaatskluge als redliche Verfahren des Königs der Franzoſen, für deſſen politiſches Intereſſe in der That nichts Förderlicheres eintreten konnte, als die erfolgte Wahl ſeines Sohnes zum Könige der Belgier, ungeachtet des beſtimmt erklärten Entſchluſſes der Ausſchlagung der belgiſchen Krone, falls ſie dem Herzoge von Nemours angetragen würde, ſo wie über die bedeutſamen Vortheile, welche für das franzöſiſche Cabinet, in ſeiner damaligen Stellung, dadurch wirklich gewonnen wurden, enthält Dr Bécourt la Belgique et la révolution de Juillet S. 191 — 195 ſehr anziehende Bemerkungen.

39) „Folgte ich bloß der Stimme meines Herzens und dem aufrichtigen Wunſche, dem Verlangen eines Volkes zu entſprechen, deſſen Friede und Wohlfahrt für Frankreich eben ſo theuer als wichtig ſind, ſo würde ich demſelben mit der größten Bereitwilligkeit nachgeben; allein wie groß auch mein Bedauern ſeyn muß, welches bittere Gefühl ich auch darüber empfinde, Ihnen meinen Sohn verweigern zu müſſen, ſo legen mir doch die ſtrengen Pflichten, die ich zu erfüllen habe, dieſe ſchmerzliche Verbindlichkeit auf, und ich ſehe mich zu der Erklärung genöthigt, daß ich die Krone, welche Sie ihm anzubieten beauftragt ſind, für ihn nicht annehme.

„Meine nächſte Pflicht iſt vor allem das Intereſſe Frankreichs in Erwägung zu ziehen, und folglich jenen Frieden nicht aufs Spiel zu ſetzen, welchen ich für ſein Glück, für das Glück Belgiens und für das aller übrigen europäiſchen Staaten, denen er ſo wichtig und ſo nöthig iſt, aufrecht erhalten zu können hoffe. Mir ſelbſt keines Ehrgeizes bewußt, ſtimmen meine perſönlichen Wünſche mit meinen Pflichten überein. Niemals wird mich der Durſt nach Eroberungen, oder die Ehre, das Haupt meines Sohnes mit einer Krone geſchmückt zu ſehen, verleiten, mein Vaterland der Erneuerung der Uebel auszuſetzen, welche der Krieg in ſeinem Gefolge hat, und welche die Vortheile, die

Mittelſt vorgeſchobener Perſon hatte man Frankreich die Vereinigung angetragen. Europa ſagte ihm aber: rühre dieſe Krone nicht an, es gilt das Leben; und Frankreich rührte nicht daran. Dieſe Erfahrung war vielleicht nöthig, um eine gewiſſe Partei von ihrer Unmacht zu überzeugen.

Achtes Capitel.

Regentſchaft. — Erſtes Miniſterium des Regenten. — Verſuche die Vollziehung des Waffenſtillſtandes zu erwirken.

Schon vor der Rückkehr der nach Paris abgeſandten Deputation des Congreſſes, war es zu Brüſſel bekannt geworden, daß Ludwig Philipp die belgiſche Krone für ſeinen Sohn nicht angenommen habe.[40]) Der Präſident Surlet de Chokier konnte erſt in der Sitzung vom 21 Februar 1831 über ſeine Sendung Bericht erſtatten; edelherzig rief er zur Vaterlandsliebe auf, und ermahnte zur Ein=

wir daraus ziehen möchten, wie groß ſie auch ſeyen, niemals aufwiegen könnten. Die Belege, welche Ludwig der Vierzehnte und Napoleon zu dieſer Wahrheit geliefert haben, wären allein hinreichend, mich vor der verderblichen Verſuchung für meine Söhne Throne aufzurichten, zu bewahren, und mich zu beſtimmen, das Glück, den Frieden aufrecht erhalten zu haben, dem Glanze aller Siege vorzuziehen, welche im Kriege unfehlbar die franzöſiſche Tapferkeit aufs Neue an unſere glorreichen Fahnen feſſeln würde."

(Auszug aus Ludwig=Philipps Rede. — 17 Februar 1831.)

40) Dieſe Deputation beſtand aus dem Baron Surlet de Chokier, Präſident des Congreſſes, dem Grafen Felix de Merode, dem Grafen d'Arſchot, den Abgeordneten zum Congreſſe C. Le Hon, C. de Brouckere, Marlet, Gendebien (Vater), dem Domherrn Boucqueau de Villeraie, Barthélemy, und dem Marquis de Rodes.

tracht. Entmuthigung hatte ſich Vieler bemächtigt, und die Sitzungen wurden mit Einregiſtriren der Entlaſſungsgeſuche ausgefüllt. Die Conſtitution war ſeit dem 7 Februar vollendet; es wurde beſchloſſen ſie zu verkündigen, an die Stelle der proviſoriſchen Regierung eine Regentſchaft einzuſetzen, dem Congreſſe aber die geſetzgebende Gewalt, ſo wie die endliche Wahl des Staatsoberhauptes ausſchließlich vorzubehalten.

Dieß war ein glücklicher Gedanke. Die Mitglieder der proviſoriſchen Regierung legten ihre Gewalt mit dem nämlichen richtigen Tact und mit der nämlichen edelmüthigen Geſinnung nieder, mit denen ſie dieſelbe zur Zeit der Anarchie ergriffen hatten; ſie ſelber trugen freiwillig darauf an. Am 24 Februar wurde, mit einer Majorität von 108 Stimmen unter 157, Baron Surlet de Chokier zum Regenten Belgiens ernannt; ſein Mitbewerber war der Graf Felix de Merode. Am folgenden Tage ward der Regent feierlich eingeſetzt.

Das erſte Miniſterium des Regenten beſtand nur einen Monat lang.[41])

Zwei wichtige Ereigniſſe bezeichnen dieſen Zeitpunkt: die Annahme des Herrn C. Le Hon als eines außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſters des Regenten Belgiens, bei dem franzöſiſchen Hofe, iſt das eine;

41) Das Miniſterium wurde durch das Arrêté vom 26 Februar 1831 gebildet:
Auswärtige Angelegenheiten: Herr S. van de Weyer.
Juſtiz: Herr A. Gendebien.
Inneres: Herr Thielemans.
Finanzen: Herr C. de Brouckere.
Krieg: Herr Goblet.
Herr de Gerlache, der am 27 Februar zum Präſidenten des Miniſterrathes ernannt worden war, entſagte einige Tage ſpäter dieſem Amte.

das andere die Proclamation des Regenten vom 10 März an die Luxemburger.

Der Empfang des belgiſchen Geſandten in Paris war einer Anerkennung Belgiens von Seiten Frankreichs gleichzuachten; nichts bewies dieß deutlicher, als das Benehmen der engliſchen Regierung, welche den Grafen d'Arſchot als einen Geſandten des Regenten officiell zu empfangen ſich weigerte. Ludwig Philipp konnte den übrigen Cabinetten mit Recht ſagen: er gebe, nachdem er die ſeinem Sohne angebotene Krone ausgeſchlagen, Europa eben dadurch ein neues Unterpfand, daß er Belgien als einen unabhängigen Staat behandle.

Durch die Ankunft des Herzogs von Sachſen-Weimar in Luxemburg wurde die Proclamation vom 10 März an die Luxemburger veranlaßt; ſie war eine Repreſſalie, und nur eine Folge der Proteſtation des Congreſſes. Es wurde dadurch eine ſehr ausgedehnte Provinz vor einer Gegenrevolution bewahrt, die ihr zu drohen ſchien, und die vielleicht für ganz Belgien der Anfang einer Reſtauration geworden wäre.

Der Fortgang unſerer Erzählung führt uns jetzt zur Darſtellung der Verſuche, den Waffenſtillſtand zu verwirklichen, deſſen Abſchluß oben im dritten Capitel erwähnt wurde.

Die am 21 November 1830 unterzeichnete Uebereinkunft über die vorläufige Einſtellung der Feindſeligkeiten (suspension d'armes) ſollte urſprünglich nur eine vorläufige Maßregel ſeyn;[42]) nach dem Inhalt des Protokolls Nr. 2, vom 17 Nov.,

---

42) Doch hatte die Conferenz, als ſie die Zuſtimmung der belgiſchen Regierung zu dieſer Uebereinkunft annahm, erklärt, daß das Aufhören der Feindſeligkeiten eine gegen die fünf Höfe eingegangene Verbindlichkeit begründe; eine Erklärung, durch welche es Belgien und Holland für die Zu-

mußte ſie durch einen Waffenſtillſtand (armistice) erſetzt werden, während deſſen Dauer die beiderſeitigen Truppen ſich hinter die Linie zurückziehen ſollten, welche, vor dem Vertrage vom 30 Mai 1814,

---

kunft unmöglich gemacht wurde, ohne die Ermächtigung der Conferenz die Waffen je wieder zu ergreifen.

Indeſſen hatte die belgiſche Regierung ihrer Zuſtimmung eine ſo weit greifende Bedeutung nicht geben wollen; ſie erklärte daher durch eine Verbalnote vom 20 November 1830 (in dem angeführten *Rapport*, Pièces Justificatives S. 13, 14) den beiden Commiſſären der Conferenz, daß ſie nicht im Sinne gehabt hätte, gegen die Mächte eine Verbindlichkeit einzugehen, wodurch ſie unter allen Umſtänden gebunden wäre.

In Folge dieſer Reclamation ſandte die Conferenz, am 30 November, ihren Commiſſären folgende Inſtruction: (Protokoll Nr. 4 in dem Texte des Protocoles non annexés aux Rapports S. 10, 11; auch im Auszuge in der Verbalnote der Commiſſäre zu Brüſſel, Cartwright und Breſſon, vom 6 December 1830, in dem angeführten *Rapport*, Pièces Justificatives S. 14, 15.)

„Wir haben mit Aufmerkſamkeit die Verbalnote geprüft, welche Sie uns übermacht haben, worin der Wunſch ausgedrückt iſt, daß man den Sinn näher bezeichne, in welchem das Protokoll vom 17 November die Verbindlichkeit zum Waffenſtillſtande für eine ſolche erkläre, die gegen die fünf Höfe ſelbſt eingegangen worden ſey.

„Der Grund dieſer Erklärung liegt in dem lebhaften Wunſche der Mächte, jedes feindſelige Gefühl in den Völkerſchaften, welche jetzt ein unſeliger Kampf von einander ſcheidet, auszutilgen. Deßwegen haben ſie es für nützlich erachtet, keinen Termin für die Dauer der Waffenruhe zu beſtimmen, und darum wollen ſie dieſe als eine gegen ſie eingegangene Verpflichtung betrachtet wiſſen, über deren Erfüllung zu wachen künftig ihre Sorge, wie ihre Pflicht ſeyn wird.

Diejenige von beiden Parteien, welche dieſer Verpflichtung entgegen handelte, würde ſich daher in offenen Widerſpruch mit den heilſamen Abſichten ſetzen, die allen den Schritten, welche die Mächte zur Hemmung des Blutvergießens gethan haben, zum Grunde liegen."

die Beſitzungen des ſouveränen Fürſten der vereinigten Provinzen von denjenigen trennte, die, zum Behufe der Bildung des Königreichs der Niederlande, zu denſelben hinzugefügt wurden. So abgefaßt, brachte der Vorſchlag zum Waffenſtillſtande folgende Fragen in Anregung:

1) Wird das Großherzogthum Luxemburg als ein integrirender Beſtandtheil des Königreichs der Niederlande betrachtet?

2) Wurde Holland, wie es vor dem 30 Mai 1814 beſtand, mit Recht ſo betrachtet, als ob es das ganze Gebiet der ehemaligen Republik der vereinigten Provinzen, ohne alle Rückſicht auf die ſeit 1790 geſchloſſenen Verträge, umfaſſe?

Wurde die erſte Frage verneinend beantwortet, ſo kam

Die Conferenz ſpricht hier von einer ſchon eingegangenen Verpflichtung zu einem Waffenſtillſtande; darunter kann aber nur die einſtweilige Einſtellung der Feindſeligkeiten (suspension d'armes) verſtanden werden: denn der eigentliche Waffenſtillſtandsvertrag (*armistice*) welcher unvollzogen blieb, wurde erſt ſpäter, nämlich am 15 Dec. 1830, angenommen.

In ſeinem Bericht an die Generalſtaaten vom 20 Januar 1831 beklagte ſich der holländiſche Miniſter des Auswärtigen über den Vorbehalt, den die belgiſche Regierung gegen jene Stipulation, welche die einſtweilige Einſtellung der Feindſeligkeiten, den Mächten gegenüber, zu einer obligatoriſchen und definitiven machte, durchzuſetzen verſucht hatte, weil gerade dieſe Stipulation die einzige Bürgſchaft für das gebe, was mit jener bezweckt worden ſey. (Recueil diplomatique de La Haye, tom. I. p. 78.)

Alſo gegen den Willen der belgiſchen Regierung wurde der einſtweiligen Einſtellung der Feindſeligkeiten im November 1830 eine unbeſtimmte Dauer beigelegt, und eben ſo wurde ſpäter gegen ihren Willen dieſem erſten proviſoriſchen Waffenſtillſtande das Charakteriſtiſche der Unbeſtimmtheit in der Dauer abgeſprochen. (Zu vergl. Capitel XII.)

(Anmerkung zur dritten Auflage.)

das Großherzogthum Luxemburg außer allem Bereich des Waffenſtillſtandes. [43])

Wurde die zweite Frage bejahend entſchieden, ſo mußten die Belgier vorläufig Venloo und die Dörfer der Generalität in der Provinz Limburg räumen, und Maeſtricht ſo wie das linke Ufer der Schelde in dem Beſitze der Holländer laſſen.

Ueber dieſe Fragen ward eine beſondere Verhandlung zwiſchen den Commiſſären der Conferenz zu Brüſſel, und dem diplomatiſchen Comité, mittelſt eines Notenwechſels eröffnet, der am 23 November 1830 begonnen hatte. Das diplomatiſche Comité wurde dadurch ſchon jetzt, und gleichſam im voraus, zu einer rechtlichen Ausführung über die Gebietsanſprüche Belgiens veranlaßt. *)

Am 15 December 1830 ward der Waffenſtillſtand unter der, den Bedingungen des Protokolls Nr. 2 von den Conferenzcommiſſären gegebenen Auslegung angenommen. Er ſollte, ohne in irgend einer Beziehung der Entſcheidung über die politiſchen und Territorialſtreitfragen zu präjudiziren, die Räumung der gegenſeitigen Gebiete zur Folge haben, insbeſondere die Räumung

---

43) Doch iſt zu bemerken, daß zwiſchen der belgiſchen Regierung und dem militäriſchen Bundesgouvernement der Feſtung Luxemburg eine Art Uebereinkunft in Beziehung auf den ſtrategiſchen Rayon abgeſchloſſen wurde. Den 20 Mai 1831 wechſelten der Fürſt von Heſſen-Homburg, Militärgouverneur der Feſtung, für den deutſchen Bund, und General C. Goethels, Militärgouverneur der Provinz Luxemburg, für den Regenten von Belgien, zwei Erklärungen, in Folge deren die Bundesbeſatzung jede Bewegung außerhalb des Rayons, die belgiſche Regierung dagegen jede militäriſche Operation innerhalb des Rayons unterlaſſen ſollten. Dieſe Erklärungen ſchienen uns wichtig genug, um unter den Beweisſtücken am Ende dieſes Werkes eine Stelle zu erhalten. (Urkundenbuch I. 7, 8.)

*) Dieſe Noten und Ausführungen ſind abgedruckt in dem angeführten *Rapport*, Pièces Justificat. S. 19 – 61.

Venloo's von Seiten der Belgier, und die der Citadelle zu Antwerpen von Seiten der Holländer. [44])

In einer Note vom 21 Februar 1831 trug das diplomatiſche Comité bei der Conferenz auf die Ausführung des Waffenſtillſtandes an, und bezeichnete ihr zugleich die von der belgiſchen Regierung ernannten Gränzdemarcationscommiſſäre; unter dem erſten Miniſterium des Regenten wurde dieſe Forderung in mehreren, theils an die Conferenz, theils an die franzöſiſche Regierung gerichteten Noten wiederholt; dieſe Schritte blieben jedoch ohne Erfolg.

Das erſte Miniſterium des Regenten war im Begriff, die Frage über die Wahl des Staatsoberhauptes bei dem Congreſſe in Anregung zu bringen, als Uneinigkeit unter ſeinen Mitgliedern deſſen Auflöſung herbeiführte.

Die Zwiſchenregierung ohne Miniſterium dauerte vom 20 bis zum 26 März, und machte ſich durch Volksaufſtände bemerkbar. Indeſſen kann dieſer Terrorismus von einigen Tagen weder dem erſten Miniſterium, welches nicht mehr beſtand, noch dem zweiten, das noch nicht beſtand, zur Laſt gelegt werden.

---

44) Die Conferenz hatte am 17 November 1830 zwei Protokolle Nr. 2 und Nr. 3 abgefaßt. Das erſte (in dem angeführten *Rapport*, Pièces Justificatives S. 5—7.) iſt der proviſoriſchen Regierung mitgetheilt worden; das letztere (im Texte des Protocoles non annexés S. 7—9) blieb geheim. In demſelben wird das Protokoll Nr. 2 in dem Sinne der Inſtructionen der Conferenzcommiſſäre in Brüſſel näher erläutert, ſo daß, nach dieſem Protokoll, das Großherzogthum Luxemburg und die geſammten vormaligen Beſitzungen der Republik der vereinigten Provinzen der Niederlande im Limburgiſchen, unter dem Waffenſtillſtande nicht begriffen ſind. Der proviſoriſchen Regierung und dem diplomatiſchen Comité war, als ſie die Urkunde des Waffenſtillſtandes unterzeichneten, dieſes Protokoll nicht bekannt.

Neuntes Capitel.

Zweites Miniſterium des Regenten. — Politiſche Lage im Anfang des Aprils 1831.

Das zweite Miniſterium des Regenten trat am 28 März ſeine Verrichtungen an. [45]) Zwei große Thatſachen haben ſein kurzes und ſtürmiſches Daſeyn ausgezeichnet: die Thronbeſteigung des Königs und die Transaction vom 26 Jun. mit der Conferenz. Dieſe beiden Thatſachen ſind untrennbar; keine von beiden war ohne die andere möglich; diejenigen, welche die eine annahmen, die andere aber verwarfen, ſowie diejenigen, welche die eine hochgeprieſen, die andere mit Schmähungen bedeckt haben, verſtanden weder unſere Lage noch die Lage Europa's.

Dieſe doppelte Lage wollen wir nun mit wenig Worten darſtellen, insbeſondere aber auf mehrere Umſtände aufmerkſam machen, welche die meiſten Köpfe, weil ſie damals noch unter dem Einfluſſe der erſten revolutionären Einbildungen ſtanden, überſehen haben.

Die Conferenz hatte das vereinigte Königreich der Niederlande für aufgelöſ't erklärt; Holland hatte die Bedingungen dieſer Auflöſung angenommen, Belgien ſie verworfen.

Belgien glaubte beſſere Bedingungen dadurch erhalten zu können, daß es einem franzöſiſchen Prinzen die Krone

---

45) Zuſammenſetzung des Miniſteriums:
Auswärtige Angelegenheiten: Herr Lebeau.
Inneres: Herr de Sauvage.
Juſtiz: Herr Barthélemy.
Finanzen: Herr C. de Brouckere, und vom 30 Mai 1831 an, Herr Duvivier.
Krieg: Herr d'Hane de Steenhuyſe, und vom 16 Jun. an, Herr de Failly.
Staatsminiſter: Herr Devaux.

anbot; Europa konnte Frankreich nicht geſtatten, dieſes Anerbieten anzunehmen, und Frankreich ſchlug es aus.

In der Abſicht, eine feindliche Thronbewerbung zu vereiteln, ſöhnte Frankreich den belgiſchen Congreß dadurch mit ſich aus, daß es ſeine Zuſtimmung zu den Trennungsgrundlagen verweigerte. [46]) Als die Gefahr vorüber war, und Frankreich ſich den andern Mächten allein gegenüber ſah, zögerte es nicht, wieder zu ihnen überzutreten.

Des Herzogs von Nemours Nichtannahme der Krone, und die von vier Mächten ausgeſprochene Verwerfung der Unabhängigkeitsbedingungen, hatten in Belgien die Hoffnungen der gegenrevolutionären Partei neu belebt; der augenfällige Abfall Frankreichs in Hinſicht auf jene Bedingungen entmuthigte vollends die beſonnenen Patrioten, welche die allgemeine Ueberſpannung nicht zu verblenden oder auf Abwege zu führen vermochte; Anarchie war überall, in den Geſetzen und in den Gemüthern, in der Verwaltung uud in dem Heere. Unter dieſen Umſtänden bildete ſich der Nationalverein (association nationale), welcher im Innern die Revolution rettete. Gegner der Reſtauration und zugleich der Diplomatie, war das, was er verlangte, der Krieg; als

46) Am 1 Februar ſchrieb der franzöſiſche Miniſter des Auswärtigen an Herrn Breſſon, und befahl ihm der belgiſchen Regierung das Protokoll vom 27 Januar (Nr. 12, in dem angeführten *Rapport*, Pièces Justificat. S. 100 – 112) nicht zu notificiren; dieſer Brief (ebendaſelbſt S. 121, 122) wurde den 3 Febr. bei der Eröffnung der Sitzung dem belgiſchen Congreß mitgetheilt. Am Schluſſe deſſelben ſtanden die Worte: „Die Londoner Conferenz iſt eine Vermittelung (médiation), und die Abſicht der Regierung des Königs iſt, daß ſie niemals dieſen Charakter verliere.“

In Folge von Erläuterungen, welche der franzöſiſchen Regierung gegeben, und dem Protokolle Nr. 20, vom 17 März 1831 beigefügt wurden (im Texte des Protocoles non annexés aux Rapports S. 32 — 44), erkannte aber Frankreich der Conferenz einen ſchiedsrichterlichen Charakter zu.

Gegner der Reſtauration war er ein Verbündeter der Regierung; als Feind der Diplomatie, war er aber auch ein Feind des Miniſteriums ſelbſt. Das Miniſterium war indeſſen klug genug, dieſe zweite Eigenſchaft des Vereins zu überſehen.

Während die innere Lage des Landes ſich ſo geſtaltete, keimte und entwickelte ſich auswärts, unter dem Schutze der Cabinette, ein verhängnißvoller Gedanke — für die einen ein letztes Mittel, aus dieſen Verlegenheiten zu kommen, für die andern einen Erſatz des Verlornen in Ausſicht ſtellend.

Wir müſſen hier einen Augenblick verweilen, um zu überſehen, wie Eins aus dem Andern hervorging.

Frankreich erkannte, daß es nur mit Zuſtimmung Europa's Belgien annehmen könne, und daß dieſe ihm nie werde zu Theil werden.

Wohl war der Wunſch Englands und der nordiſchen Mächte auf eine Reſtauration gerichtet, ſey es durch völligen Rücktritt Belgiens unter Hollands Scepter, ſey es durch Trennung der Verwaltung in beiden Ländern unter Einem Oberhaupte; allein dieſe Reſtauration durfte, unter den damals in Europa obwaltenden Verhältniſſen, nur Folge einer innern Bewegung in Belgien ſeyn. Die Ereigniſſe hatten jedoch ſo eben erſt bewieſen, wie wenig das Volk dieſes Landes geneigt war, ſich einer ſolchen Bewegung hinzugeben.

Demnach gab Frankreich den Gedanken einer Einverleibung, die andern Mächte den einer Reſtauration wieder auf.

Seinerſeits hatte Belgien die Bedingungen ſeiner künftigen Unabhängigkeit verworfen, indem es gegen die Protokolle vom 20 und 27 Januar *) proteſtirte; ja, es hatte, wie es ſchien, ſelbſt dem Princip der Unabhängigkeit ent-

*) Nr. 11 und Nr. 12 in dem angeführten *Rapport*, Pieces Justificat. S. 85—91, S. 100—112.

ſagt, indem es den Thron einem Prinzen Frankreichs antrug.

Da nun Belgien weder als unabhängiger Staat exiſtiren, noch mit Frankreich vereinigt werden, noch zu Holland zurückkehren konnte, ſo zeigte ſich bei dieſer dreifachen Unmöglichkeit, die Theilung als ein letzter Ausweg.

Ueberdieß hatte man die Fehler, die in der Organiſation des vereinigten Königreichs der Niederlande lagen, eingeſehen; die Theilung hätte dieſe Fehler verbeſſert, wenn man dem alten Holland etwa nur zwei Millionen ſtatt vier Millionen Menſchen zuwies: denn das neue, nur zum Theil wieder hergeſtellte Königreich würde für ſeine Dauer ſtärkere Bürgſchaften aufzuweiſen gehabt haben, als das ehemalige.

Frankreich hätte ſo ohne Krieg eine den Eroberungen Ludwigs des Vierzehnten wenigſtens gleiche Gebietsvergrößerung erhalten, und dieſe modificirten Verträge von 1814 und 1815 hätten es Bonaparte's Unglücksfälle verſchmerzen laſſen.

Preußen, das ſeit einem Jahrhundert nur vorwärts ſchreitet, hätte ſich auf beiden Ufern der Maas und der Moſel feſtgeſetzt. Endlich hätte England vielleicht aus Antwerpen ein zweites Gibraltar gemacht.

Noch ein Wort — denn es ſoll alles geſagt werden: So zerſtückelt und zerſtreut, hätte Belgien Europa nie mehr beunruhigt; es hätte ſich nicht, wie Polen, von Zeit zu Zeit im Tode noch krampfhaft bewegt. Unter dem Gewichte von vier verſchiedenen Völkern erliegend, wäre jeder Verſuch aus ſeinem Grabe hervorzuſteigen, ein vergeblicher geweſen; unſere Provinzen wären, ſich gegenſeitig vergeſſend, einander bald völlig fremd geworden, unſere aufkeimende Nationalität wäre für immer untergegangen. Die Reihe der Kriege welche Belgien mit Blut düngten, durchgehend, wäre man bei der Revolution von 1830 mit dem Ausrufe ſtehen ge-

blieben: Dieſsmal hat man das Schlachtfeld, ſtatt es einander ſtreitig zu machen, lieber unter ſich vertheilt!

Das Theilungsproject kam zu verſchiedenen Zeitpunkten von neuem zur Sprache; ſo lange unausführbar, als das revolutionäre Princip vorherrſchte, muſsten ſich die Schwierigkeiten, die der Ausführung jenes Plans im Wege ſtanden, mit der Abſchwächung dieſes Princips nach und nach verringern, und der Tag wäre gewiſs gekommen, an welchem dieſes politiſche Verbrechen, ohne daſs man ſich ein Gewiſſen daraus gemacht hätte, und ohne groſse Erſchütterung, vollbracht worden wäre.

Ich habe keine diplomatiſchen Documente in der Hand, womit ich die Exiſtenz des Theilungsprojects beweiſen könnte. [47]) Wer mir dieſe beſtreitet, dem habe ich — ich muſs es geſtehen — nichts entgegen zu ſetzen, als die eben angeſtellten politiſchen Betrachtungen und das Zeugniſs von Männern, die vermöge ihrer Stellung in die Geheimniſſe der Cabinette eingeweiht ſeyn konnten. Um die mir perſönlich gemachten vertraulichen Mittheilungen nicht zu miſsbrauchen, beſchränke ich mich auf die Erinnerung an folgende, öffentlich geſprochene Worte eines Mannes, der zu der proviſoriſchen Staatsregierung und dem erſten Miniſterium des Regenten gehörte. [48])

„Man hat Ihnen, meine Herren, geſagt, daſs England wohl ſich in den Beſitz der Feſtung Antwerpen ſetzen dürfte.

---

47) Die zwei von dem Regenten nach London geſchickten Commiſſäre, Devaux und Nothomb, gaben nach ihrer Rückkehr dem Congreſs von dem beſtehenden Theilungsplan Nachricht; letzterer in der allgemeinen Ausſchuſsſitzung vom 30 Jun., erſterer in der öffentlichen Sitzung vom 3 Jul. Dieſe Eröffnungen wurden damals wohl nur als diplomatiſcher Kunſtgriff betrachtet.

48) Rede des Herrn Alexander Gendebien in der Sitzung vom 29 Jun. 1832. (Moniteur belge Nr. 183.)

Vor ſieben Wochen ſchon habe ich Sie darauf, als auf den uns gefährlichſten Punkt, aufmerkſam gemacht.

„Glauben Sie nicht, meine Herren, daß ich bloß nach leeren Vermuthungen geſprochen habe; ich hatte gute Gründe.

„Vor ungefähr zwei Monaten erhielt ich dieſelben Nachrichten. Seit dem December 1830 oder ſeit dem Januar 1831 hat man ſich mit dieſen Planen beſchäftigt. Jeder Miniſter, der, behufs einer Beſitzergreifung von Seiten Englands, in die Räumung der Citadelle von Antwerpen einwilligte, wäre in meinen Augen ein Vaterlandsverräther.

„„Nie wird Frankreich zugeben .....““ Hüten Sie ſich wohl! Frankreich wird es von dem Tage an geſtatten, wo ein ſchon lange durchdachter Theilungsplan zur Ausführung gebracht werden kann. Schon ſeit mehreren Wochen ſprach ich davon. Wenn Sie noch länger ungewiß hin und her ſchwanken, ſo werden Frankreich und England den gordiſchen Knoten durchhauen. Einen Theil unſeres Landes werden ſie dann an Holland geben, an Preußen das rechte Ufer der Maas und die deutſche Hälfte Luxemburgs, England bekäme Antwerpen, und Frankreich das Uebrige. Dieſe Abſicht hegte man ſchon im Januar und beſonders im März 1831. Sie entſtand, als das Project der Halbreſtauration nicht hatte durchgeführt werden können.“ *)

---

*) De Bécourt La Belgique et la Révolution de Juillet S. 217—220 erklärt es für ganz unglaublich, daß der hier angedeutete Theilungsplan jemals beſtanden habe, und ſeine Hauptgründe ſind theils die officiellen Erklärungen der Cabinette, theils die Schwierigkeiten, welche die Ausführung einer Theilung gehabt haben würde.

Daß unſer Verfaſſer über dieſen Gegenſtand mehr mittheilen könnte, als die vorſtehenden Andeutungen enthalten, iſt klar. Unſere eigenen ſorgfältigen Erkundigungen aus ſehr zuverläſſigen Quellen, laſſen an dem Daſeyn eines in den erſten Monaten des Jahres 1831 gefaßten Theilungsplanes keinen Zweifel

Zur Zeit der Einſetzung des zweiten Miniſteriums des Regenten waren alſo die Verhältniſſe höchſt ſchwierig; jedoch nicht hoffnungslos.

Belgiens erſte Wahl eines Staatsoberhaupts war zurückgewieſen; es ſelbſt hatte die Bedingungen, an welche Europa deſſen Unabhängigkeit geknüpft, verworfen. Beide Fragen waren daher wieder aufzunehmen, jedoch nach andern Geſichtspunkten.

Die belgiſche Regierung hatte ſich faſt nur allein bei dem franzöſiſchen Cabinette Raths erholt: die Wahl des Herzogs von Nemours und die Proteſtation gegen die Conferenz waren dem franzöſiſchen Einfluſſe zugeſchrieben worden, und hatten deßhalb allgemeines Mißtrauen erregt. Jetzt war der Augenblick gekommen, unſere Revolution wieder an alle europäiſchen Intereſſen anzuknüpfen, und ihr ſo eine weniger ausſchließliche Richtung zu geben.

übrig. Die vollſtändige Reſtauration des vereinigten Königreichs der Niederlande, d. h. die erneuerte Verbindung eines Zuwachſes von vier Millionen Belgier zu zwei Millionen Holländer, wäre Wiederholung eines politiſchen Fehlgriffes geweſen, ein Vorwurf der den Theilungsplan nicht hätte treffen können! Auch ſcheinen uns die Schwierigkeiten der Ausführung keineswegs ſo groß, als dem Herrn de Bécourt. Man ſetze nur den Fall, König Leopold hätte in dem Feldzuge vom Auguſt 1831 den Heldentod gefunden; dann wäre die Theilung von ſelbſt eingetreten. Holland würde die flanderſchen Provinzen beſetzt haben; Frankreich den größeren Theil der neuen Feſtungslinien; Preußen einen Theil der Länder längs der Maas und Luxemburg. Und wäre wohl durch eine ſolche von der Gewalt der Umſtände ſelbſt thatſächlich bewirkte Theilung ein allgemeiner europäiſcher Krieg hervorgerufen worden? Die Diplomatie wäre dazwiſchen getreten, und würde die Regulariſirung des Thatſächlichen bewirkt haben.

Uebrigens iſt es nicht unbekannt, daß auch ſchon in frühern Zeiten, insbeſondere unter Ludwig XIII und Ludwig XIV die belgiſchen Provinzen mit einer Theilung bedroht, und darüber ſchon eventuelle Verträge abgeſchloſſen worden waren. Van Campen, Geſchichte der Niederlande Bd. II S. 127.

Dieſe Gedanken wurden zu jener Zeit in einem öffentlichen Blatt entwickelt, welches das zweite Miniſterium des Regenten während zweier Monate unterſtützte, und für die Candidatur des Prinzen Leopold die öffentliche Meinung gewann. Um mich gegen die Beſchuldigung zu verwahren, als erdichte ich nach eingetretenem Ereigniſſe den Plan dazu, ſcheint es mir angemeſſen, einige Bruchſtücke aus den Artikeln jenes Blatts mitzutheilen.

„Anfangs war unſere Diplomatie ausſchließlich franzöſiſch. Es konnte damals nicht anders ſeyn. Die Septemberrevolution war gewiſſermaßen eine Nachwirkung der Juliusrevolution, Belgien mußte, Europa gegenüber, als auf Frankreich geſtützt ſich darſtellen. Die Aehnlichkeit der Stellung war es, die uns zu Frankreich hinzog, und die Aehnlichkeit der Lage war es auch, welche Frankreich nöthigte, für uns Partei zu ergreifen. Wer uns angriff, griff Frankreich an; indem es uns vertheidigte, vertheidigte Frankreich ſich ſelbſt. Frankreich rettete uns vom Untergang, ſelber aber anerkennt es, daß von ihm allein, unſere Aufrechthaltung nicht bewirkt werden kann. Daher ſeine Ablehnung der Krone für den Herzog von Nemours, und daher — nach ſo viel ſchönen Verwahrungen — ſeine Zuſtimmung zum Protokolle vom 20 Januar. Frankreich, allein ſtehend, fühlt ſich nicht ſtark genug, ein neues europäiſches Syſtem zu gründen, ſchließt ſich deßhalb dem alten an, und will den *Status quo*. Dieß iſt Thatſache, zu beklagen ohne Zweifel, aber nicht abzuläugnen. Die Zukunft wird lehren, ob Frankreich richtig oder unrichtig ſieht; die Zukunft aber gehört uns noch nicht: die Gegenwart iſt es, mit der wir uns verſtändigen müſſen.

„Daher dürfen wir uns nicht mehr auf Frankreich allein ſtützen; Belgien muß, um zu beſtehen, ein weniger ausſchließendes, ein mehr europäiſches Syſtem annehmen. Die

Staaten

Staaten ſind coordinirte Theile eines Ganzen, wie die Familien coordinirte Theile der Staaten ſind; Belgien, anſtatt für Frankreich und durch Frankreich allein zu beſtehen, muß ſich mehr den Zwecken der Geſammtheit der europäiſchen Staaten anſchließen. Belgien iſt weder franzöſiſch, noch engliſch, noch deutſch. Es bildet einen Theil von dem großen europäiſchen Ganzen, der ſeine beſondere Beſtimmung und ſeine eigene Individualität hat.

„Von dieſem Geſichtspunkte aus betrachtet, iſt unſere Revolution gegen keine Macht feindlich, ſelbſt nicht gegen Holland. Wir wollen nicht beherrſcht werden, weder von Holland, noch von dem Hauſe Naſſau; wir wollen unabhängig ſeyn, außerdem aber laſſen wir Europa, wie es iſt. Unſere Revolution würde nur in ſo fern feindſelig gegen andere Staaten ſeyn, in wie fern wir uns eine Suprematie über ein anderes Land, über Holland z. B., anmaßen oder wenn wir einem andern Volke, Frankreich z. B., eine Suprematie über uns einräumen wollten. Nur alsdann würden wir das geſellſchaftliche Syſtem Europa's gefährden.

„Nicht das Syſtem der heiligen Allianz iſt es, was wir heilig ſprechen möchten; wir laſſen die heilige Allianz und ihre Principien der innern Politik auf ihrem Werthe oder Unwerthe beruhen; in keinem Falle ſind wir ſtark oder thöricht genug für die Rolle der Propagandiſten; man laſſe uns nach unſerer Weiſe leben, mehr verlangen wir nicht.

Zwei Vorſtellungen ſind es, die wir ſofort aufheben und beſeitigen müſſen.

„Den fremden Mächten müſſen wir erklären: Mit Frankreich wollen wir weder eine unmittelbare noch eine mittelbare Vereinigung.

„Holland müſſen wir verſichern: Es iſt nicht unſere Abſicht, einen Zerſtörungskrieg zu unternehmen; werdet wieder, was Ihr früher waret, der alte Staat der vereinigten Provin-

zen; laſſet uns Frieden ſchließen, und die für das Gedeihen beider Völker nothwendigen Handelsverhältniſſe wiederherſtellen.“ [49])

. . . .

. . . .

„Unſerer Diplomatie wurde eine ganz franzöſiſche Richtung gegeben; wir klagen deßhalb — wir wiederholen es — niemanden perſönlich an. Der Congreß ſelbſt erklärte, daß rückſichtlich der Frage über die Wahl des Staatsoberhauptes die Regierung ſich bei dem franzöſiſchen Cabinette Raths erholen ſollte, während unſere Commiſſäre in London darüber ohne Inſtructionen und Vollmachten blieben ....

Die ganze Zeit der Unterhandlungen hindurch machten wir ſtets auf dieſe ausſchließlich franzöſiſche Tendenz aufmerkſam und ſagten vorher, welche Folgen ſie nach ſich ziehen werde; unſere Behauptung, Frankreich werde, ſobald es die Vereinigung Belgiens mit ſich als unausführbar erkenne, Belgien ſofort der Conferenz und ſich ſelbſt überlaſſen, gereichte ſogar zu einer Art von öffentlichem Aergerniß.

„Wenn Ihr Euch aber nicht auf Frankreich ſtützen wollet, — ſagte man, — wo werdet Ihr dann eine Stütze finden? Etwa bei der heiligen Allianz? Wir antworteten, daß wir eine unparteiiſche Stellung annehmen, uns auf die allgemeinen Intereſſen Europa's ſtützen, uns den zwei großen freien Völkern, den Engländern und den Franzoſen, auf gleiche Weiſe nähern, und beſonders unſer Wollen der Unabhängigkeit zu einem europäiſchen Axiom erheben müßten. Niemand aber wollte uns verſtehen.

„Während wir auf dieſer engen Bahn durch das franzöſiſche Cabinet, welches damals ſelbſt, zwiſchen Aufſtänden und politiſchen Proceſſen eingeengt, von einem Tage in den andern hineinlebte, am Schlepptau fortgezogen wurden, — erſchien der Tag der Wahl des Staatsoberhauptes, und ſie wurde

49) *Courrier des Pays-Bas*, Nr. 110, vom 29 April 1831.

unter jenem verhängißvollen Einfluſſe vollzogen, welcher damals Menſchen und Dinge beherrſchte.

„Es gibt Lagen, die ſtärker ſind als die Menſchen. Das Miniſterium Laffitte ſchlug für den Herzog von Nemours die Krone aus; das Miniſterium Perier gab ſeine Zuſtimmung zu den Protokollen: beides war Folge deſſelben Princips, und Perier ahmte nur ſeinem Vorgänger nach. Beide ſahen ein, daß Frankreich dem vereinigten Europa nicht Trotz bieten kann.“ [50]) . . . .

. . . .

. . . .

„Die Wahl eines Staatsoberhauptes bildet für uns nicht eine Frage zweiter Ordnung; ſie umfaßt unſer ganzes politiſches Syſtem und ſchließt unſere ganze Zukunft in ſich. Statt zu fragen: Wen wollet Ihr zum König? ſollte man die Frage lieber ſo ſtellen: Wollet Ihr ein unabhängiges Belgien, oder deſſen Vereinigung mit Frankreich?

„Wollet Ihr die Unabhängigkeit Belgiens, ſo müßt Ihr ein auf breiten Grundlagen ruhendes, unparteiiſches, europäiſches Syſtem ergreifen; zwiſchen Frankreich und Deutſchland gelegen, bildet Ihr für die eine und die andere Nation die Scheidewand. Für Frankreich, wie für Deutſchland habt Ihr aufgehört gränzehütende Wächter zu ſeyn. Ihr habt nunmehr Eure eigene Stelle in Europa zu bewachen; begebt Euch unter den Schutz von keinem Einzelnen, benutzt vielmehr die Eiferſucht aller gegeneinander, um durch und für Euch ſelbſt zu exiſtiren. Eure Lage iſt ſchön; Euer Land iſt von der Natur beſtimmt ein Lagerhaus für die ganze Welt zu werden; Euer Boden iſt fruchtbar; Ihr habt zwei ſchöne Flüſſe, den prachtvollſten Hafen in Europa, und — ſeit zwei Jahrhunderten beſteht die Politik Eurer Nachbarn, beſonders der Holländer, in dem Streben, Euch die natürlichen Vortheile Eurer Lage zu ent-

50) *Courrier des Pays-Bas*, Nr. 120, vom 30 April 1831.

ziehen; Eure Uebel alle rühren daher, daß Ihr ſeit dem letzten Herzoge von Burgund keine nationale Dynaſtie mehr habt; für Carl den Fünften wie für Wilhelm den Erſten, wart Ihr nur Nebenbeſitzung.

„Gründet eine Nationalregierung, eine Dynaſtie, die von der europäiſchen Politik anerkannt werden kann, die gleich bei ihrem Auftritte Eure junge Revolution durch Herſtellung des urſprünglich Dageweſenen legitimire, und die, weit entfernt, gleich Euern ehemaligen Fürſten, in Gebietsabtretungen zu willigen, die Nationaleinheit aufrecht erhält, indem ſie ſich für immer mit dem belgiſchen Volk identificirt.

„Wollet Ihr aber die Vereinigung mit Frankreich, wollet Ihr für Frankreich das werden, was Ihr für Holland geweſen ſeyd, nämlich ein Zuwachs an Gebiet, ſo verlängert entweder das Proviſorium, oder laſſet einen beſtandloſen Definitivzuſtand eintreten; bekennet, daß Ihr Eure Revolution zu früh gemacht habt; und haltet Belgien ſo lange zur weitern Verfügung bereit, bis Frankreich gerüſtet iſt, und wieder Muth gefaßt hat. Geht es nicht mehr mit der Regentſchaft, ſo verſucht es, immer die Uebergangsperiode im Auge, mit einem in Eurer Mitte gebornen Könige; Euer König wird vom belgiſchen Throne herab in den Seſſel eines franzöſiſchen Pairs ſinken, und das iſt immer eine hübſche Anwartſchaft!

„Das ſind die zwei Syſteme, zwiſchen denen man wählen muß; man muß ſich für die Unabhängigkeit Belgiens oder für die Vereinigung mit Frankreich entſcheiden; das iſt der Kern der Frage, und dahin muß ſie zurückgeführt werden.“ [51])

Alle dieſe Gedanken waren ſicher nicht neu; ſchon in den erſten Tagen der Revolution hatten Viele deren Wahrheit

51) *Courrier des Pays-Bas*, Nr. 117, vom 27 April 1831. Erſt gegen Ende Mai's verließ der Courrier die diplomatiſche Bahn, um in das Kriegsſyſtem überzugehen. Zu vergleichen dieſes Blattes Nr. 144, 145. vom 24 und 25 Mai 1831.

erkannt; die Verhältniſſe und Entwickelungen hatten nur dazu gedient, ſie in ein helleres Licht zu ſetzen, und dringendes Bedürfniß war es nunmehr geworden, ſie zur Anwendung zu bringen. In dieſem Sinne wurden denn auch die Inſtructionen für den belgiſchen Bevollmächtigten in Paris, Herrn Le Hon, und die nach Berlin und Frankfurt geſchickten Agenten, die Herren Behr und Michiels, abgefaßt. [52])

Der Miniſter des Auswärtigen, Lebeau, machte auch einen Verſuch, mit Holland in directe Unterhandlung zu treten; [53]) indeſſen ohne Erfolg. *)

---

52) Die Note, welche dem letztern zugeſchrieben wurde, war ein, überdieß entſtellter, Auszug aus ſeinen Inſtructionen, und nicht ſein Werk.

53) Das Schreiben, welches der Minſter Lebeau in dieſer Abſicht, im Namen des Regenten von Belgien, an Baron Verſtolk van Zoelen richtete, iſt vom 9 Mai 1831 (abgedruckt in dem *Rapport* fait au Congrés national dans la séance du 18 Mai 1831 par le Ministre des Affaires étrangères sur l'état de nos relations extérieures. Publié par ordre du Congrès. Bruxelles 1831. Pièces Justificatives. Appendice p. 15 – 18.); am 13ten kam es nach dem Haag.

Die holländiſchen Bevollmächtigten in London theilten, auf Befehl ihrer Regierung, durch eine Note vom 21 Mai, dieſes Schreiben der Conferenz mit, und machten ſie auf das von dem belgiſchen Miniſter in Betreff der Trennungsgrundlagen beobachtete Stillſchweigen aufmerkſam, indem ſie auf deren naher Vollziehung ausdrücklich beharrten.

(Anmerkung zur dritten Auflage.)

*) Man kann fragen: welchen Zweck die belgiſche Regierung bei dieſem Verſuche beabſichtete?

De Bécourt la Belgique et la Révolution du Juillet S. 208 hält dieſen Schritt für gar nicht zu rechtfertigen, und glaubt, daß man jedenfalls nur mit vieler Mühe Gründe dafür werde angeben können.

Uns ſcheint der Miniſter Lebeau ſelbſt das Zuſtandebringen einer directen Verhandlung mit Holland, ohne Zuthun der Conferenz, wohl kaum erwartet zu haben. Aber gerade die Unmöglichkeit einer ſolchen Verhandlung mußte dem belgiſchen Volke unwiderſprechlich dargethan werden, damit es um ſo ge-

Um dieſe Darſtellung zu vollenden, führe ich nur noch eine letzte Thatſache an, welche für ſich allein ſchon die völlig veränderte Stellung der belgiſchen Regierung ausdrückt. Der diplomatiſche Ausſchuß und das erſte Miniſterium des Regenten hatten, obgleich ſie das Princip der Intervention beſtritten, dennoch zugleich die Vollziehung des Waffenſtillſtandes, trotz aller angewandten Mühe, aber vergeblich, verlangt; das zweite Miniſterium des Regenten dagegen betrachtete dieſe Frage als etwas Secundäres und Veraltetes, und richtete ſeine Aufmerkſamkeit beinahe ausſchließlich auf die Wahl des Königs und die definitive Gränzbeſtimmung. Es erkannte bis zu einem gewiſſen Grad das Princip der Intervention an; der Miniſter Lebeau erklärte dieß öffentlich in der Sitzung vom 2 April, in folgender Weiſe:

„Ohne irgend jemand anklagen zu wollen, glaube ich indeſſen doch ſagen zu müſſen, daß ich officielle Actenſtücke vorgefunden habe, welche mir bei dem Gange, den ich befolgen will, nothwendig Hinderniſſe in den Weg legen. (Lebhafte Theilnahme.) In diplomatiſchen Angelegenheiten hängt alles zuſammen; vor allem muß daher dem Vorausgegangenen gebührende Rechnung getragen werden, wenn man das Nachfolgende muthmaßlich beurtheilen will, und man wird mir deßhalb verzeihen müſſen, wenn ich das bereits Abgemachte conſtatire, damit man nicht deſſen Folgen mir allein beimeſſen könne. (Bewegung). Sie werden bemerken, daß das Interventionsrecht nicht nur in dem Protokoll vom

wiſſer von der Nothwendigkeit überzeugt würde, daß man mit der Conferenz unterhandeln mußte, deren Vermittlung, obwohl unter dem erſten Miniſterium des Regenten zurückgewieſen, durch den Beitritt zu den erſten Protokollen angenommen worden war. Beabſichtete die Zuſchrift des Miniſters Lebeau an den Baron Verſtolk van Soelen dieſen Zweck, ſo kann deren politiſche Zeitgemäßheit gar nicht verkannt werden.

20 December, ſondern ſelbſt ſchon in dem vom 17 November, und zwar, wie Sie ſogleich ſich überzeugen werden, mit ausdrücklichen Worten anerkannt wurde. Nachdem nämlich in dieſem letzteren Actenſtücke die Bedingungen des von uns angenommenen Waffenſtillſtands feſtgeſetzt worden, heißt es daſelbſt ferner: daß der Waffenſtillſtand eine Verpflichtung ſey, die wir gegen die fünf Mächte übernommen hätten. Daraus folgt aber offenbar das Interventionsrecht; denn wenn wir, wie dort geſagt, durch die, Holland gegenüber übernommene Verpflichtung die Bedingungen des Waffenſtillſtands zu erfüllen, die gleiche Verpflichtung auch den fünf Mächten gegenüber eingegangen ſind, ſo iſt dieß eben ſo viel, als hätten dieſe Mächte geſagt: „Erfüllet die Bedingungen des Waffenſtillſtands, oder wir werden euch mit Waffengewalt dazu nöthigen!

„Nachdem die Sachen einmal ſo geſtellt ſind, müſſen wir uns auch das, was unvermeidlich daraus folgt, gefallen laſſen. Da der Keim des angemaßten Rechts der Intervention ſchon in die erſten Acte unſerer Diplomatie niedergelegt iſt, ſo wird er auch ſeine Frucht tragen; d. h. den Gang unſerer weitern Unterhandlungen beengen. Denn das, was einmal vollendete Thatſache geworden iſt, muß nothwendig berückſichtigt werden." (Tiefer Eindruck.)

Gleichwohl befand ſich Hr. Lebeau darin im Irrthume, daß er die Intervention nur bis auf das Protokoll vom 17ten November hinaufrückte; ich glaube bewieſen zu haben, daß ſie ſchon in dem erſten von dem Congreſſe ſelbſt angenommenen Protokolle vom 4 November 1830 enthalten war. Belgien hatte vier Monate lang gegen die Schlußfolgen aus einem Princip gekämpft, welches nicht mehr beſtritten werden konnte; das zweite Miniſterium des Regenten nahm, bis zu einem gewiſſen Grade, dieſes Princip an, und ſuchte nur deſſen Wir-

kungen unſchädlich zu machen. Dieſes Miniſterium fand nun einen aufrichtigen und ergebenen Kampfgenoſſen in der Perſon eines fremden Diplomaten, [54]) der, nachdem er die Hoffnung hatte aufgeben müſſen, die belgiſche Unabhängigkeit unter einem Prinzen aus der holländiſchen Dynaſtie zu begründen, mit eifriger Bereitwilligkeit eine Combination ergriff, welche, auch ohne zu einer Reſtauration Zuflucht nehmen zu müſſen, Belgien noch immer zu einer Schutzwehr gegen Frankreich machen konnte.

Zehntes Capitel.

Wahl des Prinzen Leopold.

Die Sitzungen des Nationalcongreſſes hatten bis zum 6 März ununterbrochen fortgedauert; dann vertagte er ſich zum erſtenmal. Den 29ſten deſſelben Monats trat er wieder zuſammen. Nachdem er die erforderlichen miniſteriellen Erklärungen erhalten und einige dringend nöthige Geſetze beſchloſſen hatte, vertagte er ſich wiederum am 12 April auf unbeſtimmte Zeit. Das Miniſterium, nun in ſeinem Gange weniger gehemmt, verfolgte mit Thätigkeit die große Frage, deren Löſung es ſich zur Aufgabe geſtellt hatte.

Da dem an die brittiſche Regierung abgeordneten officiellen Geſandten nicht gelungen war, ſeine Aufnahme zu bewirken, ſo befand ſich Belgien in London ohne Repräſentanten; und indem es alſo an allen Mittelsperſonen fehlte, beſchloß das Miniſterium ſich unmittelbar an den Prinzen Leopold zu wenden. Vier Commiſſäre, Graf Felix de Me-

54) Lord Ponſonby, Commiſſär der Conferenz in Brüſſel; er war, den 10 December an die Stelle des Hrn. Cartwright getreten.

rode, H. Vilain XIIII, Abbé de Foere und H. de Brouckere wurden hierzu erwählt. Am 10 Mai begab ſich der Staatsminiſter Devaux mit einem beſondern Auftrag ebenfalls nach London.

Die erſte Unterredung des Prinzen Leopold mit den belgiſchen Commiſſären fand am 22 April ſtatt; mehrere andere folgten noch; höhere Rückſichten verbieten mir darüber ins Einzelne einzugehen. Ich beſchränke mich daher auf die Mittheilung der ſchönen Aeußerungen, mit welchen Prinz Leopold dieſe Conferenzen eröffnete: [55])

„Mein ganzer Ehrgeiz geht dahin, für das Glück meiner Mitmenſchen wirken zu können. Schon in früher Jugend habe ich ſo oft in ſeltſamen und ſchwierigen Lagen mich befunden, daß ich gelernt die Herrſchermacht nur aus einem philoſophiſchen Geſichtspunkt zu betrachten, und nie habe ich ſie gewünſcht, als nur um Gutes zu ſtiften, und zwar Gutes von Beſtand. Wenn ſich nicht gewiſſe politiſche Schwierigkeiten erhoben hätten, die mir der Unabhängigkeit Griechenlands entgegen zu ſtehen geſchienen, ſo befände ich mich jetzt in dieſem Lande; und doch verhehlte ich mir damals keineswegs die Verwickelungen, die meiner dort gewartet hätten. Ich ſehe wohl ein, wie wünſchenswerth es für Belgien iſt, ſobald als möglich ein Oberhaupt zu erhalten; ſelbſt für die Fortdauer des Friedens von Europa iſt es von Wichtigkeit.“

Den 18 Mai wurden die Sitzungen des Congreſſes wieder eröffnet; am 20ſten erhielt er in einer geheimen Sitzung von den nach London geſandten Commiſſären ihre vertraulichen Mittheilungen. In der Sitzung vom 25 Mai wurde der förmliche Vorſchlag zur Wahl des Prinzen Leopold von 96 Deputirten unterzeichnet, und auf das Büreau niedergelegt; er ward von den Herren van de Weyer und K. Rodenbach ent=

55) Aus einem Briefe vom 22 April 1831.

wickelt, und veranlaßte mehrere Fragen, die wieder zu neuen Vorſchlägen führten. Den 28ſten wurde der Verſammlung das ſo berühmt gewordene Schreiben Lord Ponſonby's mitgetheilt; *) den 30ſten ward die Berathung über alle prä=

*) Die Umſtände, unter welchen dieſes Schreiben des Lords Ponſonby an den Miniſter Lebeau gerichtet wurde, ſein Inhalt, und der Einfluß deſſelben auf die Entſcheidung des Congreſſes über eine Belgien betreffende Lebensfrage, machen es zu einem wichtigen Document der neuern Geſchichte, welches gewiß hier ſeine Stelle verdient.

„Brüſſel, den 27 Mai 1831.

„Geſtern Abends hier angelangt, will ich, ſogar wenn es „rathſamer wäre, nicht zögern, Ihnen einige Ideen über die Lage „Ihrer Angelegenheiten, in ſo weit die Londoner Conferenz dabei „betheiligt iſt, mitzutheilen. Ich vertraue daher auf Ihre Nach„ſicht, die, wie ich hoffe, die Mängel eines in der größten Eile „geſchriebenen Briefes entſchuldigen wird.

„Die Conferenz findet die Gränze Hollands durch die öffent„lichen Verträge feſtgeſetzt, und in Hinſicht der Gränzen bil„den Verträge das Geſetz der Nationen. Die Conferenz kann „dieſem Geſetze nicht zuwider handeln; ſie darf daher nicht ein„willigen, daß Belgien ſich das Recht gebe, die Gränzen eines „andern Staates zu beſtimmen; aber die Conferenz bleibt, in ſo„weit es in ihrer Macht ſteht, ohne die Fundamentalgrundſätze „der europäiſchen Politik zu verletzen, ſehr geneigt zur Abhülfe „deſſen, was ohne Beeinträchtigung der Intereſſen benachbarter „Völker, den Intereſſen Belgiens nachtheilig ſeyn kann. In„dem die Conferenz nach dieſen Anſichten handelt, wünſcht ſie, „daß Belgien ſich in den gewöhnlichen Kreis der europäiſchen „Staaten ſtelle, die gemeinſame Verbindlichkeit der Verträge an„erkenne, Antheil an den Laſten und Vortheilen der zwiſchen den „Nationen beſtehenden Politik nehme, und ſich auf eine Weiſe „conſtituire, daß es von Rechtswegen fordern könne, von allen „andern Staaten anerkannt und als Mitgenoſſe behandelt zu „werden. Will Belgien in dieſe Lage eintreten, ſo wird die „Conferenz ihm durch eine wirkſame Vermittelung behülflich „ſeyn, durch einen Vertrag und gegen eine billige Entſchädigung „das Großherzogthum Luxemburg zu erlangen; und durch bereits „ſicher geſtellte Mittel (moyens assurés) wird die Conferenz, „während der Unterhandlung, jedem militäriſchen Angriffe von „Seite des deutſchen Bundes zuvorkommen.

„Daß bei dieſer Verfahrungsart Belgien auf eine friedliche Weiſe

judiziellen Vorſchläge eröffnet, welche ſich auf drei Kategorien zurückführen laſſen:

„und für immer zum Beſitz jenes Gebiets gelangen wird, während es mindeſtens ungewiß iſt, ob es daſſelbe werde durch „Krieg bewirken können, darf nicht unbemerkt bleiben; auch würde „man den Bewohnern des Großherzogthums die Drangſale erſparen, welche auf die fallen, deren Land zum Schauplatz der „Feindſeligkeiten wird.

„Die Conferenz iſt von einer wohlwollenden Geſinnung für „Belgien beſeelt; ihr reiner Zweck iſt der gegenwärtige und zukünftige Friede, gegründet auf die Sicherheit und Unabhängigkeit dieſes Landes, und eine definitive Ausgleichung aller ſeiner „Intereſſen.

„Mit Vergnügen würde daher die Conferenz ſehen, daß der „Congreß irgend einen Souverän wählte, der perſönlich die Intereſſen der übrigen Regierungen nicht verletzte, und mit beſonderer Zufriedenheit würde ſie den Fürſten, auf den, wie es „ſcheint, die Belgier vorzüglich ihr Auge gerichtet haben, anerkennen, vorausgeſetzt, daß der Congreß ihm geſtattet, ſich ſelbſt „in den gewöhnlichen Kreis der Regierungen zu ſtellen.

„Nach welchem Vernunftgrundſatze könnte Belgien ſich in eine „Lage ſetzen wollen, die von jener verſchieden wäre, in welcher „alle übrigen Nationen leben? Warum ſollte es ausſchließlich „das Vorrecht fordern, allen andern Völkern in Hinſicht eines „ſtreitigen Gebietes Geſetze vorzuſchreiben, und ſich der Verbindlichkeit, die allgemeine Richtſchnur, die Unterhandlungen und „Verträge zu beobachten, dadurch zu entziehen, daß es plötzlich zur „Gewaltſamkeit und zum Kriege ſeine Zuflucht nehmen will, um „dasjenige ſich zu ſichern, was es als ſeine Gerechtſame betrachtet? „Iſt Belgien mächtig genug, die fünf großen militäriſchen Nationen Europa's zu zwingen ſeinen Wünſchen ſich zu unterwerfen? Glauben etwa einige Perſonen, daß man die Völker Europa's „zum Widerſtande gegen ihre Regierungen aufreizen könne, um „Belgien in Stand zu ſetzen, die Autorität der Verträge zu vernichten, die einzige Grundregel, welche die Nationen vor einem „ewigen Kriege bewahrt? Einen tiefgreifendern und gefährlichern „Irrthum, als eine ſolche Meinung, kann es nicht geben.

„Die großen Mächte kennen ihre wahren Intereſſen hinlänglich, „um über die belgiſche Frage, das heißt, über die Frage der Heiligkeit der Verträge, ſich untereinander nicht zu veruneinigen.

„Sie werden im Gegentheil einſtimmig handeln, und die Mitwirkung und die Zuſtimmung der Völker für ſich haben.

Erſter Vorſchlag: Vertagung jeder Wahl und unmittelbare Eröffnung des Krieges. [56])

---

56) Wörtlicher Inhalt des Vorſchlages:

Der Nationalcongreß, in Betracht, daß die Verfaſſung die Provinzen Antwerpen, Oſtflandern (mit Inbegriff des linken Schelde-ufers) und Limburg für Beſtandtheile Belgiens erklärt;

in Betracht daß, ungeachtet des dem unabhängigen Belgien über die bezeichneten Provinzen zuſtehenden offenbaren Rechts, die holländiſchen Truppen nichtsdeſtoweniger einige Theile derſelben noch beſetzt halten, und dieſe ſo des Genuſſes der Wohlthaten der conſtitutionellen Regierung Belgiens berauben;

in Betracht, daß der ſo oft durch die Holländer gebrochene Waffenſtillſtand die erwartete Wirkung nicht hervorgebracht hat, da die holländiſche Regierung allen mit Belgiens Ehre und Unabhängigkeit vereinbarlichen Ausgleichungsvorſchlägen kein Gehör leihen will;

in Betracht, daß wenn Belgien durch die Rückſicht auf ſeine eigene Würde und durch Gründe höherer Art ſich genöthigt ſieht, die Feindſeligkeiten gegen Holland wieder zu beginnen, es auf der andern Seite der Erhaltung des Friedensſtandes der benachbarten Mächte die Erklärung ſchuldig iſt, daß es keine Eroberungen machen, und ſich damit begnügen will, die Feinde aus ſeinem Gebiete zu vertreiben;

in Betracht, daß wenn nicht vor allen Dingen die Unabhängigkeit Belgiens und die Integrität ſeines Gebiets, wie es die Verfaſſung verlangt, thatſächlich geſichert ſind, alle weitern Unterhandlungen unmöglich werden, beſchließt:

Die Executivgewalt wird beauftragt, ohne Aufſchub ſolche Maßregeln, nöthigenfalls ſelbſt mit Anwendung der Gewalt zu ergreifen, welche geeignet ſind, in allen gegenwärtig von den Feinden beſetzten belgiſchen Gebietstheilen die belgiſchen Geſetze und Behörden einzuführen und einzuſetzen.

(Unterzeichnet: A. de Robaulx.)

Dieſem Syſteme huldigten alle belgiſchen öffentlichen Blätter, mit Ausnahme des *Courrier de la Meuse* und des *Politique.*

„Man reizt Belgien an, zu den Waffen zu greifen; und warum? „Um Luxemburg zu behalten. Aber Belgien kann daſſelbe in „Frieden und mit Sicherheit um den tauſendſten Theil des Preiſes „beſitzen, den ihm der Verſuch koſten würde, dieſes Land durch

Zweiter Vorſchlag: Vertagung der Wahl des Staats=oberhaupts und zuvor Unterhandlung. [57])

---

57) Bevor man zur Ernennung des Prinzen von Sachſen=Coburg ſchreitet, wird der Congreß, in der kurzmöglichſten Friſt, der Londoner Conferenz und dem Prinzen ſelbſt die Entſchädigung anzeigen, die er für Luxemburg bieten, und die Ausgleichungen, zu denen er im Betreff Limburgs und des ſeeländiſchen Flanderns ſeine Zuſtimmung ertheilen zu können glaubt.

(Unterzeichnet): Blargnies, P. F. Claes, d'Elhoungne.

„die Gewalt der Waffen zu behaupten; iſt hier Unſchlüſſigkeit „über die Wahl nicht Unverſtand?

„Belgien will Maeſtricht, das linke Scheldeufer erobern, und „Holland einige andere Theile ſeiner alten Beſitzungen entreißen. „Kann man jetzt, wo die europäiſche Politik, ſelbſt für die unauf=„geklärteſten Geiſter, klar zu Tage liegt, noch zweifeln, daß Bel=„gien außer Stand ſey, nur Eines dieſer Dinge durch Waffen=„gewalt zu erlangen, es ſey denn, daß ihm der Sieg über die „Heere Frankreichs, Preußens, Oeſterreichs und Englands ge=„linge? Nicht einen Zoll vom holländiſchen Gebiete wird man „Belgien laſſen, wenn es nicht Europa beſiegt, ohne zu erwähnen, „was es von ſeinem eigenen Gebiete verlieren dürfte, wenn es „ſelbſt in einem ſolchen Kampfe überwunden würde.

„Den Staatsmännern, welche die Schickſale der Nationen leiten, „liegt es ob, die Wechſelfälle des Sieges oder der Niederlagen zu „berechnen; ihnen ziemt es, ihren Mitbürgern auseinander zu „ſetzen, was beſſer ſey, ob, unter ſolchen Umſtänden, das Gelingen „ihrer Abſichten durch ſolche Mittel zu ſuchen, oder ob nicht lieber „die einfachen, nicht beleidigenden und wirkſamern Wege einzu=„ſchlagen, welche die Unterhandlungen unter einem Fürſten dar=„bieten, der der Freund aller Regierungen Europa's wäre, und „deſſen Macht und Sicherheit zu befeſtigen ihr gemeinſames In=„tereſſe erheiſchte.

„Die Bedenklichkeit, die Se. königl. Hoheit der Prinz Leopold „den Deputirten, welche ſeine Meinung in Betreff der Souve=„ränetät über Belgien erforſchten, in den ihnen ertheilten Ant=„worten darlegte, beweiſ't hinlänglich die Uneigennützigkeit der „Grundſätze Sr. königl. Hoheit, und zeigt, daß er eine Krone, „die man ihm anböte, nicht annehmen würde, wenn er ſie nicht „mit Ehre für Belgien und für ſich ſelbſt tragen könnte. Indeß „iſt der Prinz zu ſeiner vollen Beruhigung jetzt überzeugt, daß

Dritter Vorſchlag: Sofortige Erwählung des Staatsoberhaupts und weiteres Unterhandeln. [58])

58) Vorſchlag der Abgeordneten Nothomb, H. de Brouckere, und K. Vilain XIIII.

„er hinlänglich berechtigt iſt, mit Vertrauen die billige und ſchleunige Vollziehung der Maßregeln zu erwarten, wodurch die Conferenz zu einer befriedigenden Ausgleichung der Angelegenheiten „Luxemburgs mitwirken wird, und der Prinz iſt geneigt, als „Souverän die Beendigung dieſer Angelegenheit über ſich zu „nehmen.

„Kann es wohl einen beſſern Beweis von der Aenderung gegeben, die in der Meinung und in den Beſchlüſſen der Conferenz „vorgegangen iſt? Noch vor einer Woche hielt die Conferenz die „Erhaltung dieſes Herzogthums für das Haus Naſſau, wo nicht „für nöthig, doch für höchſt wünſchenswerth, und jetzt iſt ſie zu „einer Vermittlung geneigt, mit der erklärten Abſicht, mitzuwirken dieſes Herzogthum für den Souverän Belgiens zu erlangen.

„Belgiens Ehre beſteht darin, Luxemburg zu erlangen, aber „nicht in einem Kampf um deſſen Beſitz, um durch dieſen Kampf „die Belgier ins Verderben zu ſtürzen.

„Die Conferenz verlangt nicht in dasjenige einzutreten, was die „Rechte, die Unabhängigkeit Belgiens oder ſeine innere Organiſation betrifft; aber ſie will die Rechte anderer Staaten gegen jeden „Angriff, unter welchem Vorwand er auch geſchehe, aufrecht erhalten. Kein neuer Eroberungscodex ſoll durch irgend eine einzelne „Macht zur Geltung gelangen.

„Die Conferenz wird die Beſchützerin der Geſetze und der Freiheit gegen alle diejenigen bleiben, die als Eroberer auftreten, „wie gegen diejenigen, die kein anderes Geſetz als ihren Willen „und Belieben anerkennen möchten. Das Recht der Stärke zu „behaupten, und daſſelbe als höchſtes und unbeſchränktes Geſetz „zu erklären, könnten die Belgier nie als weiſe Politik betrachten, ohne ſich der Gefahr bloßzuſtellen, daß man nach Zeit und „Umſtänden dieſelbe Lehre gegen ſie wende.

„Was verlangt man von Belgien für Herſtellung ſeiner ruhigen und ſichern Lage? Alles was man von ihm fordert, iſt, „daß es ſich den nämlichen politiſchen Pflichten wie die großen „Monarchien unterwerfe. Kann das die Ehre Belgiens verletzen, „was Frankreich, Oeſterreich, England u. ſ. w. gerecht und ehrenvoll für ſich ſelbſt finden?

Nachdem über dieſe verſchiedenen Vorſchläge verhandelt worden war, wurde der Verſammlung die allgemeine Frage vorgelegt: **Soll das Syſtem einer unmittelbaren Erwählung des Staatsoberhaupts den Vorzug erhalten?** Dieſe Frage wurde am 31 Mai mit einer Mehrheit von 137 Stimmen gegen 48 bejaht. [59])

59) **Namentlicher Aufruf.**

Für das Syſtem der unmittelbaren Erwählung ſtimmten: die Abgeordneten Liedts, Jaminé, Van de Weyer, de Mooreghem, Vanderbelen, Gendebien (Vater), de Coninck, d'Arſchot, de Behr, Simons, de Theux, Conſtantin Rodenbach, Zoude, de Terbecq, Marcq, Roels, de Decker, Andries, Lebègue, de Roo, de Sécus (Vater), de Schiervel, Dubus, Domis, de Leuze, Verwilghen, van Crombrugge, Desmanet de Bieſme, Biſchoff, de Sécus (Sohn), Thorn, Berger, J. d'Hooghvorſt, de Man, d'Hanis = van = Cannaert, Marlet, Allard, Pirſon, Thienpont, Van Innis, Lebon, Joos, Fransman, Baugniet, de Rouillé, Osy, Lefebvre, Blomme, Devaux, Cauvin, C. Vilain XIIII, Deſwerte, Struye, François, de Bocarmé, Coppieters, Ooms, Pollin, Fendius, Verſeyden de Varrick, Van Meenen, Rodriguez d'Evora = y = Vega, Olislagers, Henry, de Bouſies de Rouvroy, d'Hanens-Piers, J. Fallon, Duval de Beaulieu, Viron, Mulle, de Le Haye, de Melin, de Liedel de Well, Albert Cogels, de Coppin, H. de Brouckere, Guſt. de Jonghe, Masbourg, Béthune, Goethals-Biſchoff, Vercruyſe = Bruneel, Claes (aus Antwerpen), Jacobs, Felix de Merode, Nopener, J. Goethals, de Bergeyck, Destouvelles, de Muelenaere, Cols, Vicomte de Jonghe, de Sébille, Dumont, Morel-Danheel, d'Anſembourg, Trenteſeaux, Delwarde, Dorey, du Bois, van Volden de Lombeek, Lebeau, de Woelmont, Barthélemy, de Robes, Wallaert, Maclagan, de Reneſſe, C. Le Hon,

„Ich vertraue auf die Beſonnenheit der belgiſchen Regierung „und des Landes; ich ſchmeichle mir, daß ſie die große Frage, die „ſich für ſie darbietet, mit Ruhe erwägen, mit Weisheit entſcheiden, und ſich nicht verleiten laſſen werden, unbedachtſam und ohne „Noth in Schwierigkeiten ſich zu ſtürzen, die ſogar die Vertilgung des belgiſchen Namens herbeiführen könnten.

„Was die Staatsſchuld betrifft, ſo kann ich Ihnen die Verſicherung wiederholen, daß die Conferenz nie etwas Anderes als „Vorſchläge machen zu wollen, beabſichtigt hat. Glauben Sie, daß „ich bin ꝛc." (Unterz.) „**Ponſonby.**"

Der dritte Vorſchlag (von Nothomb) erhielt alſo den Vorzug; er wurde in einigen Punkten abgeändert, und im Ganzen mit einer Mehrheit von 150 Stimmen gegen 40 angenommen. Das Decret, welches vom 2 Junius datirt iſt, lautet wie folgt:

„Art. 1. Die Wahl des Staatsoberhaupts wird nach Vorſchrift des Decrets vom 29 Junius 1831 proclamirt werden.

„Art. 2. Die Regierung wird ermächtigt, Unterhandlungen zu eröffnen, um mittelſt pecuniärer Opfer ſämmtliche über Theile des Staatsgebiets obwaltende Streitfragen zu beendigen, und in dieſem Sinn Anerbietungen zu machen.

„Art. 3. Die in Folge dieſer Unterhandlungen etwa ſtattfindende Ausgleichung wird der Genehmigung des Congreſſes vorbehalten; und jedenfalls wird am 30 Junius über den Stand der Unterhandlungen der Verſammlung Bericht erſtattet

---

Bosmans, Hipp. Vilain XIIII, Legrelle, Beyts, Seruys, de Pelichy, de Quarré, Vandenhove, Pirmez, de Nef, Boucqueau, Buylaert, W. de Mérode, C. Rogier, Lecocq, Jacques, d'Oultremont, Corten, Rouppe, Nothomb, de Stockhem, Geudens, Meeus, Annez=de=Zillebeke, Peeters, Barbanſon, de Gerlache, Van Snick, Surmont de Volsberg.

Dagegen ſtimmten:

Die Abgeordneten: Forgeur, Dreze, Thonus, de Meer de Moorſel, Lardinois, d'Elhoungne, Bredart, d'Huart, Blargnies, de Haerne, Seron, de Tieken de Terhove, Vanderlooy, A. Gendebien, Claes (von Löwen), Jottrand, de Labeville, Martiny, Friſon, Beaucarne, Vergauwen=Goethals, Collet, Roſſeeuw, Abbé de Smet, Eugen de Smet, Gelders, Vandenkerckhove, Watlet, Röſer, de Selys, C. Coppens, Deſtriveaux, H. Cogels, J. B. Gendebien, Davignon, Wannaar, Hélias d'Huddeghem, Teuwens, Nalinne, L. Coppens, Camille de Smet, de Robaulx, Brabant, C. de Brouckere, Dams, de Facqz, Fleuſſu, Verduyn.

ſtattet werden, worauf dieſelbe ſofort entſcheiden wird, ob die Unterhandlungen fortgeſetzt oder abgebrochen werden ſollen.“

Der erſte Entwurf dieſes Decrets enthielt noch folgenden vierten Artikel:

„Die Regierung iſt ebenfalls ermächtigt vorzuſchlagen, daß unbeſchadet der Souveränetät Belgiens einſtweilen in die Feſtung Maeſtricht entweder eine gemiſchte, oder irgend eine andere als eine holländiſche Beſatzung gelegt werde.“

Dieſer Artikel wurde mit Ausnahme Einer Stimme einmüthig verworfen, nachdem dadurch einer jener parlamentariſchen Stürme erregt worden war, die, wer ſie erlebt hat, eben ſo wenig beſchreiben, als vergeſſen kann.

Endlich am Samſtage den 4 Junius wurde die Wahlhandlung eröffnet, und Prinz Leopold zum Könige der Belgier ausgerufen. [60])

---

60) Es iſt von mehreren Perſonen dem Herausgeber zum Vorwurfe gemacht worden, daß er in der erſten Auflage den namentlichen Aufruf bei der Wahl des Königs aufzunehmen verſäumt hatte; dieſer folge alſo hier, und zwar nach dem authentiſchen Protokoll der Sitzung vom 4 Jun. 1831.

Hundert zwei und fünfzig Mitglieder ſtimmten zu Gunſten des Prinzen Leopold von Sachſen-Coburg; dieſe ſind die Abgeordneten:

Marquis de Rodes, E. Lecocq, Thorn, Graf de Reneſſe, Baron Joſeph d'Hooghvorſt, Abbé Boucqueau de Villeraie, Masbourg, Iſidor Fallon, de Melin, Vicomte de Bouſies de Rouvroy, Zoude (von St. Hubert), Pirmez, Baron Van Volden de Lombeek, Serruys, de Tieken de Terhove, Ferd. Meeus, Deville, Graf de Bocarmé, Hipp. Vilain XIIII, Du Bois, Allard, Graf Werner de Merode, Abbé Pollin, Victor Buylaert, Fendius, Roeſer, Thienpont, Graf Duval de Beaulieu, Peeters, Baron de Pelichy van Huerne, Graf d'Arſchot, Baron Oſy, Marcq, van Hoobrouck de Moereghem, Lebègue, Geudens, Baron Vandenbrouck de Terbecq, Sylvain Van de Weyer, de Behr, Hein-

Eilftes Capitel.

Die achtzehn Artikel.

Wir haben geſehen, daß die Conferenz den 20 Dec. 1830 die Unabhängigkeit Belgiens angenommen, und am 20 und 27 Januar 1831 deren Bedingungen feſtgeſetzt hatte. Wenn Belgien, vor dem Eintritte des letzteren Beſchluſſes, auf dem

---

rich de Brouckere, Jaminé, Doms, Baron Verſeyden de Varick, Gendebien (Vater), Lebon, Graf E. d'Oultremont, Berthels, Lebeau, Dubus, Domis, Berger, Baron de Leuze, Vanderbelen, Delwarde, Olislagers de Sipernau, Liedts, Viron, Buyſe-Verſchuere, Dams, Baron de Woelmont, Felix Béthune, Lefebvre, Maclagan, de Gerlache, Simons, Vercruyſſe-Bruneel, d'Hanens-Peers, Deman, Ritter de Theux de Meyland, Cols, de Roo, Alb. Cogels, Vandenhove, Vanſnick, F. Struye-Provooſt, Morel-Danheel, C. Rogier, Nothomb, Bosmans, Graf d'Anſembourg, Henry, Dorepe, Deſwerte, Marlet, Sébille, Conſtantin Rodenbach, Ludwig Coppens, Abbé Andries, Barthélemy, Abbé de Foere, Vicomte Desmanet de Biesme, Verwilghen, de Nef, Marquis de Rodriguez d'Evora-y-Vega, Baron d'Huart, Guſtav de Jonghe, de Le Haye, Vicomte Vilain XIIII, Jacques, Mulle, Dumont, Abbé Corten, de Muelenaere, Fransman, Baron de Sécus (Vater), François, Claes (aus Antwerpen), Cauvin, de Conninck, Vicomte de Jonghe, Brabant, Van Innis, F. Le Hon, de Decker, Baugniet, Baron de Coppin, Roels, Baron F. de Sécus (Sohn), Joos, Dewandre, Raikem, Ropener, Blomme, Wallaert, Surmont de Volsberghe, Jacobs, de Meer de Moorſel, Devaux, Martigny, Annez-de-Zillebeeke, Trenteſeaux, Graf Felix de Merode, J. Goethals, Barbanſon, C. Le Hon, Graf de Quarré, Baron de Schiervel, Picquet, Goethals-Biſchoff, Baron de Stockhem, Watlet, Destouvelles, d'Hanis-van-Cannaert, H. Cogels, Graf de Bergeyck, Legrelle, A. Biſchoff, Crutz, Baron de Liedel de Well, Coppieters, Rouppe, Ritter de Rouillé.

Drei und vierzig Mitglieder ſtimmten nicht für den Prinzen; wir laſſen ihre Abſtimmung folgen:

Der Abg. Gelders: Ich ſtimme nicht für den Prinzen von Coburg, weil ich der Meinung bin, daß er die belgiſche Krone

von der Conferenz angenommenen Grundſatze der Unabhängigkeit fußend, die dynaſtiſche Frage durch eine mit der europäiſchen Politik vereinbarliche Wahl hätte löſen können, ſo darf man annehmen, daß die belgiſche Regierung ſowohl

---

nur unter den in den Protokollen ausgedrückten Bedingungen annehmen könnte.

Der Abg. Joſeph Deſmet: Ich enthalte mich der Abſtimmung.

Der Abg. Collet: Nur das Wohl meines Vaterlandes vor Augen habend, erkläre ich, daß ich an der Wahl nicht Theil nehmen kann, weil ich den Augenblick nicht geeignet glaube.

Der Abg. J. B. Gendebien: Ich bin gegen jede unmittelbare Wahl, und ſtimme daher gegen die vorgeſchlagenen Thronbewerber.

Der Abg. Davignon: Aus den drei Actenſtücken, welche uns mitgetheilt worden ſind, meine Ueberzeugung ſchöpfend, betrachte ich es als eine Pflicht, zu erklären, daß ich, nicht um des Widerſpruches willen, ſondern weil ich nur das Wohl meines Vaterlandes im Auge habe, in dieſem Augenblick nicht bei einer Wahl mitwirken kann, welche, nach des Prinzen eigener Erklärung, ſo lange die Frage über die Gränzen nicht definitiv gelöſ't iſt, zu keinem Erfolge irgend einer Art führen kann.

Der Abg. de Facqz: Da ich jeder unmittelbaren Wahl entgegen bin, beſonders aber einer Wahl ohne alle Bedingungen, ſo kann ich keinem Candidaten meine Stimme geben.

Der Abg. Abbé van Crombrugge: Ich enthalte mich der Abſtimmung.

Der Abg. Speelmann: Da ich gegen jede unmittelbare Wahl bin, ſo ſtimme ich gegen die vorgeſchlagenen Throncandidaten.

Der Abg. L. Jottrand: Bei den jetzigen Verhältniſſen bin ich jeder unmittelbaren, insbeſondere einer unbedingten Wahl entgegen; ich kann daher keinem der Throncandidaten meine Stimme geben.

Der Abg. Fleuſſu: Ueberzeugt, daß Se. k. H. der Prinz von Sachſen-Coburg ſich in die Wünſche der Belgier nicht wird fügen können, da er die Annahme der Krone an die Bedingung, daß alle Gebietsſtreitigkeiten beſeitigt ſeyn müßten, geknüpft hat, halte ich es für unnöthig, ihm meine Stimme zu geben.

Der Abg. Claes (aus Löwen): Heute, nein.

Der Abg. C. Wannaar: Da ich gegen jede unmittelbare Wahl bin, und beſonders gegen eine unbedingte, und in Anſehung

von der Conferenz, welche damals noch frei von allen Verpflichtungen war, als auch von Holland, welches damals noch ohne Vertheidigungsmittel ſich befand, vortheilhafte Bedingungen erhalten hätte. Von dieſem Geſichtspunkt aus

der Annahme von Seiten des Candidaten durch eine beſtimmte Friſt nicht begränzte Wahl, ſo kann ich keinem der Throncandidaten meine Stimme geben, und ich proteſtire in aller Form Rechtens gegen alle Arten von Protokolle, durch welche die Belgier ihrer Rechte beraubt werden.

Der Abg. Nalinne: Da ich jeder unmittelbaren Wahl und beſonders jeder unbedingten entgegen bin, ſo kann ich für den Prinzen von Sachſen-Coburg nicht ſtimmen.

Der Abg. Abbé Verduyn: Ich enthalte mich der Abſtimmung.

Der Abg. Pirſon: Ich enthalte mich abzuſtimmen.

Der Abg. Helias d'Huddeghem: Da ich jeder unmittelbaren, und beſonders jeder unbedingten Wahl entgegen bin, ſo kann ich keinem der vorgeſchlagenen Throncandidaten meine Stimme geben.

Der Abg. Alexander Rodenbach: Ich kann heute dem Prinzen Leopold von Sachſen-Coburg meine Stimme nicht geben, weil ich überzeugt bin, daß dieſer Fürſt zu viel Ehrgefühl beſitzt, um die Krone unter den erniedrigenden Bedingungen annehmen zu wollen, welche die heilige Allianz ihm auferlegen will.

Der Abg. van Meenen: Ich würde für die Erwählung Sr. k. H. des Prinzen von Sachſen-Coburg meine Stimme geben, wenn ihm ein Termin anberaumt worden wäre, ſey es für die Annahme oder Eidesleiſtung, ſey es für die Beſtätigung oder die Zurücknahme ſeiner Wahl durch den Congreß.

Der Abg. C. Coppens: Da ich die unmittelbare Wahl des Prinzen Leopold von Sachſen-Coburg zum Könige der Belgier als eine förmliche Zuſtimmung zu den Protokollen der Londoner Conferenz betrachte, gegen die ich proteſtirt habe und ſtets proteſtiren werde, ſo glaube ich ihm meine Stimme verweigern zu müſſen.

Der Abg. Seron: Ich ernenne den Herrn Erasmus Ludwig Surlet de Chokier zum definitiven Oberhaupte des Staates, und ſtimme gegen den Prinzen von Sachſen-Coburg.

Der Abg. Beaucarne: Ich ſtimme für Herrn Baron Surlet de Chokier.

Der Abg. A. de Robaulx: Ich ernenne den Herrn Erasmus

betrachtet, war die von dem Congreſſe ſo eben bewerkſtelligte Wahl eine zu lang verzögerte; denn ſeit dem 18 Februar bildeten die Trennungsgrundlagen einen zweiſeitigen Vertrag zwiſchen den fünf Höfen und König Wilhelm, und

---

Ludwig Surlet de Chokier zum definitiven Staatsoberhaupt, und ſtimme gegen den Prinzen von Sachſen-Coburg.

Der Abg. Abbé Vandekerckhove: Für den Herrn Baron Surlet de Chokier.

Der Abg. d'Elhoungne: Ich ſtimme für Herrn E. Surlet, Baron de Chokier, jetzigen Regenten von Belgien.

Der Abg. de Selys-Longchamps: Surlet de Chokier, Regenten von Belgien, als Staatsoberhaupt.

Der Abg. Bredart: Ich ſtimme für Herrn Surlet de Chokier, Regenten von Belgien.

Der Abg. Roſſeeuw: Indem ich mit allem Nachdruck gegen die Protokolle proteſtire, durch welche Belgien ſeines Rechtes beraubt wird, bin ich es meiner Nationalität, meiner Unabhängigkeit und meiner Ueberzeugung ſchuldig, daß ich Herrn Baron Surlet de Chokier, Regenten Belgiens, meine Stimme gebe.

Der Abg. Thonus: Da ich die Wahl des Prinzen Leopold von Sachſen-Coburg zum Könige Belgiens als eine förmliche Zuſtimmung zu den Protokollen der Londoner Conferenz betrachte, gegen die ich proteſtire und ſtets proteſtiren werde, glaube ich ihm meine Stimme verweigern zu müſſen, und gebe ſie hiermit dem Herrn Baron Surlet de Chokier, der nicht weniger würdig iſt, über die Belgier zu herrſchen.

Der Abg. Abbé de Haerne: Ich ernenne Herrn Erasmus Ludwig Surlet de Chokier zum definitiven Oberhaupt des Staates.

Der Abg. Eugen Deſmet: Ich ernenne Herrn Surlet de Chokier zum König der Belgier, und ſtimme gegen den Prinzen von Sachſen-Coburg.

Der Abg. Blargnies: Ich ſtimme für den Regenten Belgiens.

Der Abg. Vanderloop: Für Herrn Baron Erasmus Surlet de Chokier, Regenten Belgiens.

Der Abg. Teuwens: Ich ſtimme für Herrn Baron Surlet de Chokier, Regenten von Belgien.

Der Abg. C. von Brouckere: Ich ſtimme gegen den Prinzen Leopold von Sachſen-Coburg, da ich deſſen unmittelbare Wahl dem Intereſſe Belgiens zuwider halte.

Der Abg. Friſon: Ich verweigere dem Prinzen von Sachſen-

es ließ ſich nicht erwarten, daß Holland, welches von dem Schrecken der Septembertage ſich erholt, und Zeit gehabt hatte eine Armee zu organiſiren, ſich geneigt zeigen würde, die Conferenz von ihren eingegangenen Verbindlichkeiten wieder zu entbinden.

Coburg meine Stimme, weil ich, aus Nachgiebigkeit für die Londoner Conferenz nicht einwilligen kann, auf den belgiſchen Thron einen Prinzen zu ſetzen, der für die materiellen Intereſſen des Landes keine Art von Gewährleiſtung bringen wird, weil dieſer Prinz den Thron nur unter den durch die Protokolle beſtimmten Bedingungen annehmen kann, weil es endlich eine, ich will nicht ſagen der franzöſiſchen Regierung, aber doch Frankreich feindſelige Wahl iſt, und weil ich jede antifranzöſiſche Combination als ein Unglück für mein Vaterland betrachte.

Der Abg. Al. Gendebien: Ich ſtimme gegen die Wahl des Prinzen von Sachſen-Coburg (Leopold).

Der Abg. de Labeville: Ich ſtimme gegen die Wahl des Prinzen Leopold Chriſtian Friedrich von Sachſen-Coburg zum König der Belgier.

Der Abg. Dreze: Ich ſtimme gegen die Wahl des Prinzen von Sachſen-Coburg.

Der Abg. Lardinois: Ich ſtimme gegen die Wahl des Prinzen von Sachſen-Coburg zum König von Belgien.

Der Abg. Vergauwen-Goethals: Ich betrachte die Stimme des Prinzen von Sachſen-Coburg als voreilig, und Wahl folglich dagegen.

Der Abg. Forgeur: Ich ſtimme gegen die Wahl des Prinzen von Sachſen-Coburg.

Der Abg. Deſtriveaux: Ich ſtimme gegen die Wahl des Prinzen Leopold von Sachſen-Coburg, nicht aus irgend einem Grunde, der ſeine Perſon beträfe, nicht weil ich die unmittelbare Wiedereröffnung der Feindſeligkeiten wünſche, ſondern weil die Art und die Umſtände, unter welchen dieſer Prinz zum Candidaten für den Thron vorgeſchlagen wird, mir für die Würde meines Vaterlandes verletzend erſcheinen, und mir für ſein Glück nichts Gutes verſprechen.

Der Abg. Camille Deſmet: Ich ſtimme gegen die Wahl des Prinzen von Sachſen-Coburg, weil ich ſie als voreilig betrachte.

Der Herr Präſident befragt die Verſammlung über die Abſtimmung des Abgeordneten Beyts, welche wörtlich lautet:

Alſo unmittelbar nach der Unabhängigkeitserklärung, und ehe die Bedingungen dazu feſtgeſetzt worden waren, hätte die Königswahl ſtatt finden ſollen; denn etwas Anderes iſt, auf einen Beſchluß der noch gefaßt werden ſoll, einen Einfluß ausüben, oder gegen einen ſchon gefaßten Beſchluß Modificationen erwirken.

Wäre Prinz Leopold zu Anfang des Januars 1831 gewählt worden, ſo würde er auf die erſt noch abzufaſſende völkerrechtliche Acte einen mächtigen Einfluß haben ausüben können; da aber ſeine Erwählung erſt zu Anfang des Junius ſtatt fand, ſo vermochte ſein Einfluß nur noch bei der Auslegung der ſchon beſtehenden Acte wirkſam zu werden.

Die Bedingungen, unter welchen allein Belgien zum unabhängigen Staate werden konnte, waren auch dem Fürſten, der es mit Zuſtimmung der Mächte regieren wollte, geſetzt; eine einfache, von jenen Bedingungen unabhängige Annahme der Krone war nicht mehr möglich. Sie wäre jetzt eine feindſelige Handlung gegen Europa geweſen. Konnte der von den Belgiern erwählte König die Proteſtation gegen die Conferenz zur ſeinigen machen? Nein, gewiß nicht; er hätte ſich ſelbſt zu Grunde gerichtet, ohne Belgien zu retten; ſeine Aufgabe war, die Revolution mit Europa zu verſöhnen, nicht aber ihr und ſich ſelber den Untergang zu bereiten.

Wollte man im Friedensſyſteme bleiben, oder vielmehr zu dieſem zurückkehren, ſo mußte alſo zunächſt eine neue Ueber-

---

„Ich gebe dem Prinzen Leopold von Sachſen-Coburg meine Stimme, unter der Bedingung, daß ſeine Wahl null und nichtig, und als nicht geſchehen betrachtet werden wird, falls ſie nicht vor Ablauf des Monats in dem ſie erfolgte, angenommen wird, und in der Vorausſetzung, daß dadurch das belgiſche Volk oder deſſen Repräſentanten nicht in die Nothwendigkeit verſetzt würden, die Protokolle vom 20 und 27 Januar oder irgend eines der nachfolgenden Protokolle anzunehmen.“

Nach einer kurzen Berathung wird der Wahlzettel des Abg. Bepts annullirt.

einkunft geſchloſſen werden; dieſe aber konnte nur in einer Modification der Protokolle vom 20 und 27 Januar beſtehen. Eine ſolche bloß durch eigenen Einfluß zu erlangen, konnte Belgien in ſeiner damaligen Lage nicht hoffen. Es hatte ſich nicht klug und unbefangen genug gezeigt, um Vertrauen — und war für längere Zeit nicht ſtark genug, um Furcht einzuflößen; verdankte es ja ſeine Stärke weniger ſich ſelber, als dem revolutionären Princip, deſſen Herrſchaft nicht von ewiger Dauer ſeyn konnte! Leicht war aber vorauszuſehen, daß dieſes Princip, nach dem Weltgeſetze der Wirkung und Gegenwirkung, auch in die Periode ſeiner Abnahme, die ſich ſogar damals ſchon bemerkbar machte, eintreten müſſe. Die franzöſiſche Juliusrevolution hatte alle Völker dadurch erſchüttert, daß ſie faſt gleichzeitig noch drei andere Revolutionen, in Italien, Polen und Belgien, aufregte. Die italieniſche war, ohne nur zum Kampfe zu kommen, ſchon unterdrückt; die polniſche, die ſich gleichſam in die Mitte zwiſchen uns und Rußland geſtürzt hatte, war zwar noch im Kampfe begriffen; allein unter den beiden Völkern die dort um Nationalität und Herrſchaft ſtritten, mußte doch mit der Zeit das größere Volk ſiegen. Wenn diplomatiſche Verhandlungen nicht anſchlugen, hätte nur ein allgemeiner Krieg das heldenmüthige Polen retten können; für Belgien aber wäre die erſte Folge deſſelben der Verluſt ſeiner Unabhängigkeit geweſen, da er Frankreich über ſeine Gränzen von 1815 hinausgetrieben haben würde. Die belgiſche Aufgabe war demnach, ſich zu conſtituiren, ehe noch das revolutionäre Princip ſeine ganze Kraft verloren, ehe noch Europa durch Polens Untergang wieder zur Ruhe gelangt war. Mitten im Sturme mußten wir in den Hafen einlaufen; denn nach dem Sturme wäre uns deſſen Eingang geſperrt worden.

Durch die ſofort erfolgte unmittelbare Wahl des Prinzen Leopold wurde uns alſo, obgleich ſpät genug, ein bedeutender Einfluß bei den Mächten geſichert. Sie brachte unſere Angelegenheiten, die, wegen der Proteſtation vom 1 Febr., und der

Wahl vom 3 Februar, von den Mächten mit ungünſtigerem Auge betrachtet wurden, wieder in ein beſſeres Geleis, ſo daß die Unabhängigkeit Belgiens nun wieder zu einer Möglichkeit ward. Hätte aber das Syſtem der vorläufigen Verhandlungen die Oberhand gewonnen, ſo würde ſich Belgien, das für ſein Eingehen in das beſtehende europäiſche Syſtem noch keine Bürgſchaft gegeben hatte, abermals in vergeblichen Verſuchen erſchöpft haben. Schon waren die erſten Tage des Junius herangekommen; unter Ausgleichungsvorſchlägen und kriegeriſchen Drohungen hätte ſich das Proviſorium bis zum Ende des Septembers hingezogen, wo dann der Fall Warſchau's entweder zu einer Reſtauration oder zu einer Theilung Belgiens die Loſung gegeben haben würde.

In der Stimmung ſowohl der Conferenz, als des Congreſſes wären Veränderungen eingetreten, welche den Weg zu einem neuen Uebereinkommen anbahnen und ebnen konnten.

Die Conferenz hatte, obgleich auf ihren Beſchlüſſen vom 20 und vom 27 Januar beharrend, in ihrem Protokoll vom 21 Mai (Nr. 24) dennoch die Möglichkeit einer Abtretung Luxemburgs eingeräumt; dieſes Protokoll, welches man den Bemühungen Lord Ponſonby's *) zu verdanken hat, lautet wie folgt: **)

*) De Bécourt, La Belgique et la Révolution de Juillet bezeichnet S. 225. 226 dieſes Protokoll als einen großen, Belgien von Lord Ponſonby geleiſteten Dienſt, indem er ſagt: „daß ſeit vier Monaten die thätige und edelmüthige Förderung der belgiſchen Intereſſen durch dieſen Diplomaten ſich nicht verläugnet habe.“

Es iſt aber nicht zu verkennen, und unſer Verfaſſer deutet es auch oben am Schluſſe des 9ten Capitels an, daß Lord Ponſonby bis zur Einſetzung des zweiten Miniſteriums des Re-

**) Texte des Protocoles non annexés aux Rapports S. 57. 58.

„In Betracht der von Lord Ponſonby mitgetheilten Nachrichten, aus welchen erhellet:

1) daß die Zuſtimmung des belgiſchen Congreſſes zu den Trennungsgrundlagen Belgiens von Holland weſentlich erleichtert werden würde, wenn die fünf Höfe einwilligten, Belgien in ſeinem Wunſche, den Beſitz des Großherzogthums Luxemburg gegen Erſatz zu erhalten, zu unterſtützen;

2) daß, da die Wahl eines Souverains zur endlichen Ausgleichung der Angelegenheiten unerläßlich iſt, aber das beſte Mittel das vorgeſteckte Ziel zu erreichen, in der Wegräumung der Schwierigkeiten zu finden ſeyn möchte, welche der Annahme der Souveränetät Belgiens von Seiten des Prinzen Leopold von Sachſen-Coburg entgegen ſtehen würden, falls ihm dieſelbe, wie man zu glauben berechtigt iſt, angeboten werden ſollte; [61]) ſo ſind die bevollmäch-

---

genten feindliche Geſinnungen gegen die belgiſche Revolution hegte, weil das erſte Miniſterium, — die bloße Fortſetzung der proviſoriſchen Regierung, — ihm eine zu ausſchließlich franzöſiſche Richtung zu verfolgen ſchien. In Folge mehrerer Conferenzen mit dem neuen Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten Lebeau, gab aber Lord Ponſonby ſeit jener Zeit die Sache des Prinzen von Oranien auf, und erklärte ſich für die Candidatur des Prinzen Leopold, ſogar noch ehe dieſelbe officiell verkündigt worden war. Die Dienſte, welche Lord Ponſonby ſeitdem der belgiſchen Sache leiſtete, beſtanden darin, daß er, ſowohl durch ſeine täglichen Berichte, als durch ſeine perſönlichen Schritte in London, ſeine Regierung, wie die Conferenz, davon überzeugte, daß es in Belgien eine wahrhaft nationale Partei, eine Partei, welche deſſen Unabhängigkeit wollte, gab, deren Organ Lebeau und ſeine Freunde waren.

61) Dieſes Protokoll iſt das erſte, in welchem der Namen des Prinzen Leopold vorkömmt.

Zu jener Zeit war das Haager Cabinet dergeſtalt überzeugt, daß ſeine zu den Trennungsgrundlagen ertheilte Zuſtimmung der Entſagung auf die Souveränetät über Belgien gleich käme, daß es gegen dieſe von der Londoner Conferenz wenigſtens mittelbar an Prinz Leopold gerichtete Aufforderung nicht proteſtirte. (S. *Précis des négociations du comte de*

tigten Conferenzgeſandten übereingekommen, Lord Ponſonby zur Rückkehr nach Brüſſel einzuladen, und ihn zu ermächtigen, daſelbſt zu erklären:

1) daß die fünf Mächte nicht länger anſtehen können die Zuſtimmung der belgiſchen Regierung zu den Grundlagen, welche beſtimmt ſind, die Trennung Belgiens von Holland feſtzuſetzen, zu verlangen, — Grundlagen, welchen Se. M. der König der Niederlande bereits beigetreten iſt;

2) daß die fünf Mächte, in Rückſicht auf den von der belgiſchen Regierung ausgeſprochenen Wunſch, den Beſitz des Großherzogthums Luxemburg gegen Erſatz zu erhalten, verſprechen, mit dem Könige der Niederlande Unterhandlungen anzuknüpfen, deren Zweck ſeyn wird, Belgien, wo möglich, vermöge einer angemeſſenen Vergütung, den Beſitz dieſes Landes, unter Beibehaltung ſeiner jetzigen Beziehungen zu dem deutſchen Bunde zu verſichern;

3) daß die fünf Mächte gleich nach Empfang der Beiſtimmung der belgiſchen Regierung zu den Trennungsgrundlagen, den deutſchen Bund von dieſer Beiſtimmung, ſo wie von dem ihrerſeits eingegangenen Verſprechen in Kenntniß ſetzen würden, Unterhandlungen anzuknüpfen, in deren Folge Belgien wo möglich, mittelſt einer angemeſſenen Vergütung, der Beſitz des Großherzogthums Luxemburg geſichert werden könnte; daß ferner die fünf Mächte zu gleicher Zeit den deutſchen Bund einladen werden, während der Dauer dieſer Unterhandlung die Vollſtreckung der zur militäriſchen Beſetzung des Großherzogthums getroffenen Maßregeln in Anſtand zu laſſen.“ [62])

Nesselrode du 27 *Février* 1832 in den *Papers relative to the affairs of Belgium B.* II. Theil Nr. 80.)

(Anmerkung zur dritten Auflage.)

62) Lord Ponſonby theilte bei ſeiner Rückkehr nach Brüſſel der belgiſchen Regierung den Text dieſes Protokolls Nr. 24 vom 21 Mai nicht mit; er beſchränkte ſich darauf, dem Miniſter

Durch einen Beſchluß vom 2 Jun. hatte der belgiſche Congreß, der übrigens ſeine Proteſtation vom 1 Februar in voller Kraft bewahrte, das Miniſterium ermächtigt, mittelſt pecuniärer Opfer die Gebietsſtreitigkeiten zu beendigen.

Das Protokoll vom 21 Mai, eben ſo wie der Beſchluß vom 2 Jun., waren unzureichend; aber beide bereiteten die Gemüther zu einer Ausgleichung vor, und das war der einzige Vortheil, der ſich aus ihnen ergab.

Das Miniſterium hatte ſchon ſeit langer Zeit einen Plan zu Unterhandlungen entworfen. Dieſer wurde dem Prinzen Leopold mitgetheilt, und deſſen Ausführung den Deputirten Devaux und Nothomb, welche durch einen Beſchluß vom 4 Jun. *) zu Commiſſären bei der Conferenz ernannt worden waren, anvertraut.

An demſelben Tage hatte der Congreß eine Deputation mit dem Auftrage ernannt, dem Prinzen Leopold den Wahlbeſchluß zu überbringen. Sie beſtand aus den Congreßdeputirten

---

Lebeau den bekannten (oben S. 122 u. d. f. mitgetheilten Brief zu ſchreiben, der dem Congreß in der Sitzung vom 28ſten vorgeleſen wurde, und ſo viel Aufſehen erregte.

Die holländiſchen Bevollmächtigten proteſtirten am 6 Jun., mittelſt zweier Noten, gegen die auf die Abtretung Luxemburgs ohne Erſatz bezügliche Stelle in dem Schreiben Lord Ponſonby's, und beſtanden auf der Vollſtreckung der Trennungsgrundlagen. An dem nämlichen Tage wurde Lord Ponſonby durch die Conferenz abgerufen, welche zugleich den holländiſchen Bevollmächtigten Erläuterungen gab. General Belliard erhielt ebenfalls von ſeiner Regierung den Befehl, Brüſſel zu verlaſſen. Protokoll Nr. 25, vom 6 Junius 1831. (in dem Texte des Protocoles non annexés aux Rapports S. 59 — 62.)

(Anmerkung zur dritten Auflage.)

*) Rapport fait au Congrès national par le Ministre des Affaires étrangères dans la séance du 28 Juin 1831. Brux. 1831. S. 10.

de Gerlache (Präſident des Congreſſes), Graf F. de Merode, van de Weyer, Abbé de Foere, Graf d'Arſchot, H. Vilain XIIII., Baron Oſy, Destouvelles, Graf Duval de Beaulieu und Thorn. Dieſe beiden Sendungen hatten nichts mit einander gemein; die Mitglieder der Deputation waren die Bevollmächtigten des Congreſſes; die zwei Commiſſäre hingegen die Agenten des Miniſters des Auswärtigen, Lebeau. Die Aufgabe der Deputation beſtand nur darin, dem erwählten Fürſten die Krone anzutragen, und deſſen Antwort entgegen zu nehmen; die der Commiſſäre aber darin, von der Conferenz eine für Belgien annehmbare Ausgleichung zu erwirken.

Die Herren Devaux und Nothomb kamen den 7 Jun. in London an; ſchon am folgenden Tage wurde ihnen geſtattet dem Prinzen Leopold das Unterhandlungsſyſtem, welches bereits in einer Denkſchrift entwickelt worden war, mündlich vorzutragen.

Da der Urſprung der 18 Artikel dem Publicum nicht bekannt, und deren Sinn oft verkannt und mißverſtanden worden iſt, ſo wird es hier an ſeinem Platze ſeyn, in die beſondere Unterhandlung, welche dieſe berühmte Acte herbeigeführt hat, näher einzugehen. *) Setzen wir zuerſt den vor der Wahl gefaßten Plan auseinander.

---

*) De Bécourt, *La Belgique et la Révolution de Juillet* S. 237—257 folgt hier Schritt vor Schritt unſerm Verfaſſer; doch nimmt er an: 1) Die 18 Artikel beſtätigten die Verzichtleiſtung auf Luxemburg von Seiten Belgiens, und 2) die belgiſchen Commiſſäre wären davon abgeſtanden gewiſſe Städte und Gebiete, die im Jahre 1790 nicht zu Holland gehörten, mit Ausnahme von Maeſtricht, für Belgien in Anſpruch zu nehmen (S. 241 Note.)

Dieſe beiden Vorausſetzungen ſind aber völlig grundlos; die Erzählung unſers Verfaſſers beweiſ't ihre Unrichtigkeit, und ſelbſt mit dem Texte der 18 Artikel ſtehen ſie in Widerſpruch. Auch können wir aus ſehr zuverläſſiger Quelle verſichern, daß neben den 18 Artikeln der Prinz Leopold geheime Zuſiche-

Die Conferenz, berufen die Grundlagen der Trennung beider Länder zu beſtimmen, war nach dem Rechtsgrundſatze zu Werke gegangen, daß am Tage der Auflöſung einer Gemeinſchaft jeder Theil das von ihm Beigebrachte wieder zurücknimmt.

Nachdem dieſer Grundſatz als Rechtsnorm angenommen worden, blieb nur noch übrig als Thatſächliches zu unterſuchen, welche Stellung die beiderſeitigen Parteien unmittelbar vor ihrer Vereinigung inne hatten.

Dieſe Frage konnte aus der Geſchichte beantwortet werden. Im December 1813 hatte ſich Holland unter dem Titel nicht eines neuen, ſondern eines alten Volkes, und indem es ſein vormaliges Gebiet zurückverlangte, wieder conſtituirt. Vom Jahre 1790 bis 1813 hatte die holländiſche Nation durch Eroberung Verluſte erlitten. Dieſer Zwiſchenzeitraum wurde nicht beachtet, und man ging bis an die Zeit der holländiſchen Unabhängigkeit zurück, indem man annahm, daß Holland im Jahre 1813 ſeine Nationalreſtauration wieder erlangt habe.

Nach obiger Rechtsnorm fand demnach die Conferenz Holland in ſeinem alten Beſitzſtande, wie derſelbe vor der Vereinigung mit Belgien geweſen war, conſtituirt, während Belgien einen ſo vollkommenen alten Rechts- und Beſitzſtand nicht nachweiſen konnte. Denn hätte man dieſen nach dem Umfange der ehemaligen öſterreichiſchen Niederlande beſtimmen wollen,

---

rungen erhalten hatte, insbeſondere in Beziehung auf Luxemburg; — Zuſicherungen, über welche unſer Verfaſſer hier wohl Stillſchweigen beobachten mußte, wenn gleich dieſelben ihm, in ſeiner Eigenſchaft als Unterhändler in London, nicht unbekannt ſeyn konnten, und er daher nur zur Hälfte den Schleier lüſtet.

Uebrigens wird man, auch abgeſehen von dieſen geheimen Zuſicherungen, die 18 Artikel aus ſich ſelbſt nur dann richtig würdigen können, wenn man von den Unfällen im Monate Auguſt 1831 abſieht.

ſo würde man das Fürſtenthum Lüttich, das Herzogthum Bouillon, Philippeville, Marienburg und das Gebiet dieſer Städte davon haben ausſcheiden müſſen. *)

*) Nach der deutſchen Reichsverfaſſung war das Fürſtenthum Lüttich nicht, wie die öſterreichiſchen Niederlande, dem burgundiſchen Kreiſe, ſondern dem weſtphäliſchen Kreiſe zugetheilt. Dieſe wurden durch den Frieden von Campo-Formio vom 17 Oct. 1797 Art. 3, jenes durch den Lüneviller Frieden vom 9 Februar 1801 Art. 6, an Frankreich abgetreten.

Das Herzogthum Bouillon, von Gottfried, dem erſten König von Jeruſalem, an das Bisthum Lüttich verpfändet, und ſeit 1484 im factiſchen, aber von den Biſchöfen von Lüttich ſtets beſtrittenen, Beſitz der Herren von der Marck, die indeſſen unter dem Schutz von Frankreich darin beſtätiget wurden, (Frieden von Cambray von 1529 Art. 34, von Château-Cambréſis von 1559 Art. 4, 5, von Vervins von 1598 Art. 19, von Nimwegen von 1679 Art. 28, von Ryswick von 1697 Art. 3.) kam von den Herren von der Marck an das Haus de la Tour d'Auvergne und gehörte demſelben bis zum Jahre 1792, als eine ſouveräne Beſitzung, jedoch unter franzöſiſchem Schutz. Durch ein Decret der franzöſiſch-republicaniſchen Regierung wurde es mit Frankreich vereinigt. Nach der Reſtauration des Hauſes Bourbon in die Regierung von Frankreich, erklärte König Ludwig XVIII. das Herzogthum Bouillon wieder für frei und ſouverän unter den frühern Verhältniſſen. Inzwiſchen war im Jahre 1802 der Mannsſtamm der Herzoge von Bouillon ausgeſtorben, und als Prätendenten traten auf, Prinz Carl Alain Gabriel von Rohan-Monbazon-Guéméné, nächſter Abkömmling von dem Weiberſtamme, und ein Adoptivſohn des vorletzten Herzogs von Bouillon, der großbritanniſche Vice-Admiral Philipp d'Auvergne, Prinz von Bouillon. Durch die Wiener Congreßacte vom 9 Jun. 1815 Art. 69 wurde ein Theil des Herzogthums Bouillon, ſo weit daſſelbe nicht im erſten Pariſer Frieden an Frankreich abgetreten worden war, und durch den zweiten Pariſer Frieden vom 20 Nov. 1815 Art. 1 (zu vergl. der Frankfurter Territorial-Receß vom 20 Jul. 1819 Art. 31) das geſammte Herzogthum Bouillon der Souveränetät des Königs der Niederlande, als Großherzogs von Luxemburg, unterworfen, und zugleich ein Schiedsgericht niedergeſetzt, welches, mittelſt Erkenntniſſes, erlaſſen zu Leipzig am 1 Jul. 1816,

Und in dieſer Beziehung entging die belgiſche Revolution — man muß dieß jetzt wohl eingeſtehen — einer großen Gefahr. Man darf behaupten, daß die Diplomatie, ohne Verletzung irgend eines völkerrechtlichen Grundſatzes, Holland als das ehemalige Holland, — Belgien aber als die ehemaligen öſtreichiſchen Niederlande vertretend hätte betrachten, und demnach alle Länder, die nicht in dieſe beiden Abgränzungen gefallen wären, als gemeinſchaftliche Erwerbſtücke unter beide ſo reconſtituirte Völker hätte vertheilen können.

So weit ging indeſſen die Conferenz nicht, ſie erklärte vielmehr, daß Holland nichts, als ſein Gebiet vom Jahr 1790 zurückzunehmen habe, und theilte dem neuen Belgien alle übrigen Länder zu, welche zu dem Königreiche der Niederlande gehört hatten.

Auf dieſem Hauptgrundſatze ruht nun das Protokoll vom 20 Januar *), welches beſtimmt:

„Art. 1. „Die Gränzen Hollands werden alle Gebiete, feſten Plätze, Städte und Orte umfaſſen,

die Domänen des Herzogthums ſammt den Entſchädigungen für die entzogene Souveränetät (die nachher der König der Niederlande auf eine immerwährende Jahrrente von 5000 Gulden feſtſetzte) dem Prinzen von Rohan zuſprach. S. Klüber, Acten des Wiener Congreſſes Bd. IV. S. 57, 78. Bd. VI. S. 66, 172 und 470 u. d. f. Bd. VIII. S. 250 u. d. f. Bd. IX. S. 40, 53, 164, 208—224. — von Gagern, Mein Antheil an der Politik II. Abtheilung S. 180, 327 und d. f.

Später aber, im Jahre 1824, wurde von den Gerichten in Lüttich dieſe mediatiſirte Beſitzung dem Herzoge von Bourbon, der Prinzeſſin Louiſe von Bourbon, dem Prinzen Louis de la Tremouille und der Prinzeſſin von Poix gegen den Fürſten von Rohan zugeſprochen. Klüber a. a. O. Bd. IX. S. 225—229.

Ueber die Städte Philippeville und Marienburg mit den dazu gehörigen Gebieten, iſt zu vergleichen unten die Note 95.

*) Urkundenbuch zu dieſem Werke II. 1.

faſſen, welche im Jahr 1790 der ehemaligen Republik der vereinigten Provinzen der Niederlande zugehörten.

„Art. 2. Belgien wird aus allen übrigen Gebietstheilen beſtehen, welche in den Verträgen des Jahres 1815 die Benennung eines Königreichs der Niederlande erhalten hatten."

Es war nicht zu erwarten, in dieſe Beſtimmungen, welche ſo zu ſagen das Weſen des ganzen Actenſtückes bildeten, Modificationen bringen zu können; aber man konnte ſie durch neue Entwickelungen befruchten, und hier zeigten ſich nun ganz unerwartete Schlußfolgerungen und Hülfsquellen.

Dem Art. 2 hatte die Conferenz folgende Clauſel hinzugefügt: „mit Ausnahme des Großherzogthums Luxemburg, welches ſich unter einem andern Rechtstitel im Beſitz der Fürſten des Hauſes Naſſau befindet, und einen Theil des deutſchen Bundesgebietes ausmacht und ferner ausmachen wird." Alſo waren die belgiſch-luxemburgiſche und die belgiſch-holländiſche Streitfrage in der nämlichen Acte entſchieden worden, und es war ſomit wichtig, dieſe Vermiſchung der beiden verſchiedenartigen Fragen zu beſeitigen.

Zu dieſem Zweck wurde folgende Note übergeben:

„Das Protokoll vom 21 Mai Nr. 24 hatte einen doppelten Zweck: 1) den Belgiern den Beitritt zu dem Protokoll vom 20 Januar 1831, und 2) Sr. k. H. dem Prinzen Leopold die Annahme der belgiſchen Krone zu erleichtern.

„Die Faſſung dieſes Protokolles hat aber, weit davon entfernt, dieſen Zweck zu erreichen und die Schwierigkeiten

zu vermindern, dieſe nur noch vermehrt und die Sache noch mehr verwickelt.

„Da man nicht deutlich und beſtimmt ausſpricht, daß es ſich bei der Verhandlung über Luxemburg für Belgien nur um eine von ihm zu leiſtende Geldentſchädigung handeln werde, da man ſich vielmehr des doppelſinnigen Wortes Compenſationen (*compensations*) bediente, ſo werden in der That beide Parteien zu dem Glauben verleitet, daß die Conferenz einen Austauſch von Gebietstheilen, d. h. den Austauſch der Provinz Luxemburg gegen einen großen Theil der Provinz Limburg beabſichtige.

„Dadurch wird die Lage Belgiens ſchlimmer, als ſie es nach dem Protokolle vom 20 Januar war, und es wird eine Vermiſchung zweier Fragen — der luxemburgiſchen und limburgiſchen — herbeigeführt, die ihrer Natur und ihrem Charakter nach völlig geſonderte Fragen ſind, deren Löſung leicht werden kann, wenn man ſie von einander trennt, die aber, in einander gewirrt, unauflösbar ſind.

„Das Protokoll vom 21 Mai legt, wenn es in dem Sinn eines Gebietsaustauſches aufgefaßt werden müßte, Belgien läſtigere Bedingungen auf, als das vom 20 Januar. Denn nach dem Protokoll vom 20 Januar kann Holland in der Provinz Limburg nur die Hälfte Maeſtrichts, 53 in der Provinz zerſtreute Dörfer, und das Städtchen Venloo in Anſpruch nehmen. Nach dem Protokoll vom 21 Mai aber würde es als Tauſchländer gegen das Luxemburgiſche den größten Theil der Provinz Limburg verlangen, Belgien allen Tranſithandel mit Deutſchland entziehen, und ſich auf dieſe Weiſe, zum Nachtheil nicht nur Belgiens, ſondern auch Englands, Deutſchlands und beſonders der Rheinprovinzen, ein Monopol ſichern.

Weit entfernt alſo nach der Abſicht der Conferenz die Schwierigkeiten wegzuräumen, ſind dieſelben jetzt größer als vor dem Protokoll vom 21 Mai. Welches Mittel, dieſe

Schwierigkeiten zu vermindern, ſteht nun auch jetzt noch zu Gebote?

„Es kann nur in der alternativen Erklärung oder Auslegung von Seiten der Conferenz gefunden werden, entweder:

„1) daß man unter dem Worte „Compenſation“ nur eine Geldentſchädigung verſtanden habe, oder 2) daß die luxemburgiſche Frage, weil ſie die belgiſch-holländiſche nicht berühre, auch in den Protokollen keine Stelle finden ſolle.

„In dieſer Beziehung iſt wohl zu bemerken, wie ſehr die belgiſch-holländiſche und die belgiſch-luxemburgiſche Streitfrage ihrem Weſen nach von einander verſchieden ſind.

„Bei der erſten Frage ſind die Parteien Belgien und Holland; bei der zweiten aber erſcheinen weder Holland, noch der König von Holland, ſondern der ehemalige Großherzog, das Haus Naſſau, der deutſche Bund einerſeits, und andererſeits Belgien. Zwiſchen Belgien und Holland, das dieſe Sache gar nicht berührt, iſt hier kein Streit. Folglich iſt die luxemburgiſche Frage ganz anderer Natur als die belgiſch-holländiſche. Sie **kann** daher nicht nur von dieſer völlig abgeſondert behandelt werden, ſondern, logiſch betrachtet, **muß** ſie es auch.

„Was beabſichtigten denn in Beziehung auf Belgien und Holland die fünf Mächte? Sie wollten, nachdem ſie die Nothwendigkeit einer Trennung beider Völker erkannt hatten, die Grundlagen ihrer Trennung feſtſetzen. Sie haben den Grundſatz beſtimmt, nach welchem die Linie gezogen werden ſolle, welche künftighin das holländiſche Gebiet von dem belgiſchen trennen wird, d. h., ſie haben die Gränze zwiſchen dem Süden Hollands und dem Norden Belgiens feſtgeſetzt. Nun ändert aber die luxemburgiſche Frage, wie ſie auch entſchieden werden mag, an dieſer Gränze nichts. Dieſe Frage iſt keine Gränzfrage zwiſchen Belgien und Holland; ſie berührt nicht die Grundlagen der Trennung zwiſchen beiden Völkern, weil das holländiſche Volk in der luxemburgiſchen Frage auf keine

Weiſe betheiligt iſt; es handelt ſich hier nur von einem zwiſchen Belgien und dem ehemaligen Großherzoge ſtreitig gewordenen Beſitzthum, und dieſer Streit ſteht mit der belgiſch-holländiſchen Sache eben ſo wenig in Verbindung, als jeder andere Streit der zwiſchen Belgien und Preußen, oder zwiſchen Belgien und Frankreich oder irgend einer andern fremden Macht über Gebietstheile entſtehen könnte.

„Da die Mächte keine andere Abſicht hatten, als zwiſchen beiden Völkern die Grundlagen ihrer Trennung feſtzuſetzen, ſo erfordert die Gerechtigkeit, wie die logiſche Conſequenz, daß man ſich in den vorliegenden Verhandlungen nur mit der nördlichen Gränze Belgiens, bei welcher allein die beiden Völker betheiligt ſind, beſchäftige, die Ausgleichung der luxemburgiſchen Frage aber zur ferneren Erörterung den betreffenden Parteien, d. h. dem künftigen Könige der Belgier und dem ehemaligen Großherzoge, überlaſſe.

„Möge alſo die luxemburgiſche Frage von der belgiſch-holländiſchen, als eine ihrem Weſen nach von dieſer ganz verſchiedene, getrennt werden; möge dadurch die Frage über die zwiſchen dem belgiſchen und dem holländiſchen Gebiet zu ziehende Gränzlinie von jeder andern entferntgehalten, eine ganz abgeſonderte Erörterung derſelben zwiſchen beiden Parteien möglich gemacht, und die Entſcheidung der luxemburgiſchen Frage bis nach der Thronbeſteigung des künftigen Königs der Belgier ausgeſetzt bleiben;

„Möge der *Status quo* im Luxemburgiſchen während der Dauer des Streites erhalten werden;

„Möge aber die Beibehaltung des *Status quo* für die unmittelbare Anerkennung des Königs der Belgier kein Hinderniß ſeyn.

„Eine ſolche Anordnung wäre wohl weſentlich geeignet, die belgiſche Frage ihrer größten Schwierigkeiten zu entheben, indem ſie, auf die im Streite befangene Nord-

gränze zurückgeführt, für eine ſchnelle und befriedigende Löſung geeignet ſeyn würde.“

Da die luxemburgiſche Frage als eine von der holländiſch=belgiſchen im eigentlichen Sinne ausgeſchiedene Frage betrachtet wurde, ſo handelte es ſich bei dieſer letzteren nur um zwei Streitgegenſtände: um das linke Ufer der Schelde und um die Provinz Limburg.

Beſchäftigen wir uns zunächſt mit dem linken Scheldeufer.

Aus drei Beweggründen nahm Belgien dieſes Gebiet in Anſpruch:

1) als eine Gewährleiſtung für den Abfluß der flandriſchen Gewäſſer;

2) als eine Gewährleiſtung für die Benutzung des Canals von Terneuſe;

3) als eine Gewährleiſtung für die freie Beſchiffung der Schelde.

In den Trennungsgrundlagen vom 27 Januar hatte man Belgien den Beſitz des linken Scheldeufers verweigert, indem man über die zwei erſten Punkte ſtillſchweigend hinwegging, den dritten aber nur im Allgemeinen berührte.

Die erſte Zerſtückelung Flanderns erfolgte durch den Frieden zu Münſter (1648); *) die beſondere Uebereinkunft im Jahre 1664 **) hatte nur einige Berichtigungen im Einzelnen zum Gegenſtande, und dieſer Zuſtand der Dinge wurde durch den Tractat von Fontainebleau im Jahre 1785, ***) den letz=

*) J. P. M. Art. 3. — Die von den vereinigten Provinzen in Flandern, Brabant und ſonſt, gegen Spanien gemachten Eroberungen wurden ihnen hier beſtätigt.

**) Vom 20 September 1664 (geſchloſſen zwiſchen König Philipp IV von Spanien und den Generalſtaaten der vereinigten Provinzen) Du Mont Corps universel diplomatique du Droit des Gens. Tom. VI, Partie 3, p. 25—28.

***) Vom 8 November 1785 Art. 4 de Martens Recueil des principaux Traités Tom. II, p. 603.

ten, der von den Souveränen der öſtreichiſchen Niederlande mit dem unabhängigen Holland abgeſchloſſen ward, anerkannt und beſtätigt.

Das erobernde Frankreich entriß den Holländern das linke Scheldeufer, welches ihm dann in dem Vertrage vom Haag vom 16 Mai 1795 *) förmlich abgetreten wurde. Dieſe Abtretung ward aber in dem erſten Pariſer Frieden vom 30 Mai 1814 **) annullirt, indem Frankreich auf alle ſeine Eroberungen verzichten, und in ſeine Gränzen, wie ſie vor dem erſten Januar 1792 beſtimmt waren, zurücktreten mußte.

Zu weſſen Vortheil war aber jene Abtretung an Frankreich vom Jahre 1795 im Jahre 1814 annullirt worden?

Offenbar zum Vortheile Hollands, welches ſich ſchon im December 1813 wieder conſtituirt hatte.

Konnte das unabhängige Belgien vom Jahr 1830 auf die Abtretung vom Jahr 1795 ein Recht für ſich gründen?

Offenbar nicht, denn

1) Urſprünglich war dieſe Abtretung an Frankreich gemacht worden;

2) Von 1795 bis 1814 war das linke Scheldeufer in adminiſtrativer Hinſicht mit franzöſiſchen Departements vereinigt geweſen; aber eine bloß adminiſtrative Vereinigung kann ſich ſtaatsrechtlich gar nicht geltend machen.

So viel über den Rechtspunkt. Das Thatſächliche betreffend, hatte auf dem linken Scheldeufer keine Bewegung ſtattgefunden; ſeine Bewohner hatten ſich der belgiſchen Revolution nicht angeſchloſſen.

Allerdings liegt es in der Natur der Dinge, und die beiderſeitige Lage und Verhältniſſe erheiſchen es, daß das ſeit 1648 von Flandern abgeriſſene linke Scheldeufer wieder damit vereinigt werde; aber konnte man dieſe Maßregel des Wiedergutmachens,

*) Art. 12 de Martens Recueil Tom. VI, p. 534.

**) Art. 2. 3.

dieſe Wiedererwerbung, dieſe Wiedereroberung, zu einer Bedingung sine qua non der belgiſchen Unabhängigkeit erheben?

In dem Beſtreben den dreifachen, mit dem Beſitz dieſes Gebiets verbundenen, Zweck mittelbar zu erreichen, erfüllte der Staatsmann die Aufgabe des Augenblicks. Wenn er alſo auch die Entſcheidung dieſer Streitfrage verſchob, mußte er doch ausdrücklich die drei oben angeführten Gewährleiſtungen ausbedingen.

Wir bemerken noch, daß hierbei keine Ueberraſchung ſtattfand; der eine der Commiſſäre hatte als Mitglied des Congreſſes ſeine Anſicht über die Streitfrage wegen des linken Scheldeufers öffentlich ausgeſprochen. [62])

Indem dieſe Frage alſo auf mittelbare Weiſe gelöſ't war, blieb nur noch die über die Provinz Limburg übrig.

Ein tieferes Eindringen in die Trennungsgrundlagen führte zu der Entdeckung, daß man daraus Folgerungen ableiten könne, woran ihre Urheber wohl kaum gedacht haben. Die Conferenz hatte zu Gunſten Hollands das Princip des *Postliminii* von 1790 feſtgeſetzt, und Holland hatte es angenommen. Ob die Conferenz bei der Feſtſetzung, ob Holland bei der Annahme dieſes Grundſatzes, deſſen ganzen Umfang überſahen, thut nichts zur Sache. Der Text der Urkunde war vorhanden; er beſtand unabhängig von dem Sinne, den man damit bei der Redaction deſſelben verknüpft haben mochte; er war für die Parteien zum Geſetze geworden.

Man hatte die Meinung gehegt, daß die bataviſche Republik im Jahre 1790 das Gebiet, welches man mit dem neuern Namen der „nördlichen Provinzen" zu bezeichnen pflegte, in ſeiner vollen Ausdehnung beſeſſen habe; dieſe Meinung iſt aber geſchichtlich unrichtig. Holland nahm im Jahre

62) Der Deputirte Nothomb, in der Sitzung vom 28 Mai 1831.

1830 die nördlichen Provinzen in Anſpruch, und außerdem noch die Gebiete, welche es 1790 in der Provinz Limburg beſeſſen hatte; nun ergab ſich aber, daß daſſelbe Princip, nach welchem dieſe letztern Beſitzungen ihm gebührten, ihm andere, mitten in den nördlichen Provinzen liegende, Beſitzungen entzog. Dieſe wichtige Entdeckung wurde zum Gegenſtande der oben erwähnten Denkſchrift, von welcher wir einen Theil hier folgen laſſen.

„Durch das Protokoll vom 20 Januar wird Holland der *Status quo* des Jahrs 1790 zugewieſen.

„Alles, was außerhalb dieſes *Status quo* liegt, ſoll Belgien verbleiben.“

„Die Lage Hollands und Belgiens iſt alſo nicht dieſelbe. Nimmt Holland ein Gebiet in Anſpruch, ſo muß es den Beweis führen, daß dieſes Gebiet im Jahre 1790 in ſeinem Beſitze war; macht dagegen Belgien auf ein Gebiet Anſpruch, ſo hat es nicht zu beweiſen, daß dieſes Gebiet vor 1790 von ihm beſeſſen wurde, ſondern daß es damals nicht zu dem Beſitzthume Hollands gehörte.

„Holland trifft alſo überall die Beweislaſt, während Belgien nur zum Gegenbeweiſe berechtigt iſt.

„Es handelt ſich demnach lediglich davon, zu wiſſen, was im Jahre 1790 der *Status quo* der Republik der vereinigten Provinzen war.

„Der Wortausdruck ſelbſt, der für die Frage gewählt worden iſt, zeigt, daß alle Verträge, die ſeit 1790 ſtattgefunden haben könnten, als nicht eingegangen betrachtet worden ſind.

„Im Jahre 1790 beſaß die Republik der vereinigten Provinzen der Niederlande die Stadt Venloo, ferner 53 in dem Gebiete der jetzigen Provinz Limburg befindliche Dörfer, und ſie theilte mit dem Fürſtbiſchofe von Lüttich die Souveränetät über die Stadt Maeſtricht. Dagegen beſaß die Republik zu jener Zeit nicht ausſchließlich die Souveränetät über Bergen-op-Zoom,

noch hatte ſie irgend eine der Beſitzungen inne, die durch den Vertrag vom 15 Januar 1800 der bataviſchen Republik abgetreten wurden, *) und die gegenwärtig zu dem Gebiete der nördlichen Provinzen gerechnet werden.

„Umſonſt wird man mit holländiſchen Blättern anführen, daß der Vertrag vom 15 Januar 1800 in Kraft verbleiben müſſe, weil nach deſſen Art. 5 die Abtretung unter beſchwerendem Titel erfolgte.

„Das Protokoll vom 20 Januar vernichtet den Vertrag vom 15 Januar 1800 zum Nachtheil Hollands in derſelben Weiſe, wie es den Vertrag vom 16 Mai 1795 zum Nachtheil Belgiens vernichtet.

„Nachdem dieſe hiſtoriſchen Thatſachen feſtgeſtellt worden, bietet uns der Art. 4 im Protokoll vom 20 Januar eine unerwartete Hülfsquelle.

„Dieſer Artikel lautet: „„Wenn aus den in den Artikeln 1 und 2 feſtgeſtellten Grundlagen hervorgehen ſollte, daß Holland und Belgien beziehungsweiſe auf ihren Gebieten Enclaven beſäßen, ſo werden die fünf Höfe bemüht ſeyn, ſolche Austauſchungen und Ausgleichungen zwiſchen beiden Staaten herbeizuführen, die ihnen den gegenſeitigen Vortheil eines vollſtändigen Gebietszuſammenhangs (contiguité des possessions) und einer freien Verbindung zwiſchen den in ihren Gränzen gelegenen Städten und Flüſſen ſichern.““

„Hiſtoriſche Irrthümer ließen glauben, daß es ſich in dieſem Artikel nur um die Enclaven der Provinz Limburg handelte; aus dem aber, was ſo eben angeführt wurde, ergibt ſich,

*) Dieſer zwiſchen der bataviſchen und der franzöſiſchen Republik abgeſchloſſene Vertrag, durch welchen letztere der erſtern alle Beſitzungen und Rechte abtrat, welche ihr ſelbſt, franzöſiſchen Ausgewanderten, der franzöſiſchen und der belgiſchen Geiſtlichkeit und deutſchen Fürſten und Herren auf dem Gebiete der bataviſchen Republik zugeſtanden hatten, iſt abgedruckt in de Martens Recueil Tom. VII, p. 377 — 379.

daß auch Nordbrabant und andere nördliche Provinzen Enclaven enthalten.

Dieſe Denkſchrift war durch zahlreiche Beweisurkunden unterſtützt, aus denen wir nur das Verzeichniß der belgiſchen und holländiſchen Enclaven mittheilen.

Holländiſche Enclaven.

Maeſtricht.

„Der Antheil an der Souveränetät, welchen daſelbſt im Jahre 1790 Holland in Gemeinſchaft mit dem Fürſtbiſchof von Lüttich ausübte. *)

*) Die erſte urkundliche Nachricht darüber, daß die Biſchöfe von Lüttich in Maeſtricht (Trajectum ad Mosam) Hoheitsrechte erworben hatten, findet ſich im Jahre 908. (Miraeus Opera diplomatica I, p. 34.) Die Uebertragung der kaiſerlichen Rechte daſelbſt an die Herzoge von Brabant erfolgte im Jahre 1204. (Butkens Trophées de Brabant, Livre IV, p. 55 Preuves.) Nach dem im Jahre 1283 zwiſchen dem Biſchof Johann (von Flandern) und dem Herzog Johann I. von Brabant abgeſchloſſenen Vertrag erſcheint Maeſtricht als ein vollſtändiges Condominat (der Biſchof von Lüttich heißt co-seigneur pro indiviso), und dieſe Eigenſchaft verblieb der Stadt und ihrem Gebiete unter der Herrſchaft der Herzoge von Brabant aus dem Flandriſchen, Burgundiſchen und Habsburgiſchen Hauſe. Auch nachdem im Jahre 1632 die Generalſtaaten Maeſtricht erobert hatten, wurde in der mit dem Biſchofe von Lüttich abgeſchloſſenen Capitulation, Art. 6, dieſes Rechtsverhältniß beſtätigt, und nicht weniger wurden durch den Münſterſchen Frieden Art. 3, wo Maeſtricht von Spanien an die Generalſtaaten abgetreten ward, die Rechte des Biſchofs von Lüttich vorbehalten. Eben dieſes Condominatsverhältniß iſt auch im Nymweger Frieden von 1678 Art. 8 — 10 beſtätigt, und bis zum Jahre 1790 ſtets in anerkannter Wirkſamkeit geblieben. S. Rapport du Ministre des Affaires Étrangères á Mr. le Régent de la Belgique sur la situation de nos rélations extérieures au 15 Mars 1831. Bruxelles 1831. Pièces Justificatives. p. 21 — 45, und Polain de la souveraineté indivisé des Évêques de Liège

Venloo.

„Dieſe Stadt, welche im Jahre 1579 die Utrechter Union mitunterzeichnete, gehörte im Jahre 1790 ganz zu Holland.

Dörfer der Generalität. [64])

„Die Zahl der unter dieſer Benennung bekannten Dörfer, welche im Jahre 1790 zu Holland gehörten, beträgt 53; ſie lagen in der Provinz Limburg zerſtreut, 13 auf dem linken und 40 auf dem rechten Ufer der Maas.

Belgiſche Enclaven. [65])

Maeſtricht.

„Der Antheil an der Souveränetät, den der Fürſtbiſchof von Lüttich im Jahre 1790 in Gemeinſchaft mit den Generalſtaaten Hollands in dieſer Stadt ausübte.

Bergen-Op-Zoom.

„Der im Jahre 1790 in der Markgrafſchaft und Stadt dieſes Namens von dem Kurfürſten von der Pfalz beſeſſene Souveränetätsantheil.

Huyſſen, Malburg und Sevenaar.

„Huyſſen und Sevenaar, zwei kleine Städte, mit dem Dorfe Malburg, und mit ihren Gebieten ſind Beſtandtheile der jetzigen Provinz Geldern.

„Im Jahre 1790 gehörten dieſe Beſitzungen, als Theile des Herzogthums Cleve, dem Könige von Preußen.“

„Durch die Tractate vom 15 Januar 1800 *) und vom 14 November 1802 **) wurden ſie der bataviſchen Republik

---

et des États-Généraux sur Maestricht. Liège 1831, der im Anhang einen Abdruck der Haupturkunden gibt.

64) S. *Description géographique et historique du Brabant hollandais et de la Flandre hollandaise.* Bruxelles, 1788.

65) Wir verweiſen auf die in der vorigen Anmerkung angeführte ältere geographiſche Beſchreibung und auf die alten Landkarten.

*) Art. 1. de Martens Recueil Tom. VII, p. 377.

**) Art. 1. (abgeſchloſſen zwiſchen Preußen und der bataviſchen Republik) de Martens Supplément au Recueil Tom. III, p. 221.

abgetreten, und dem Königreiche der Niederlande durch den Art. 56 der Wiener Congreßacte."

„Dieſe Enclaven hätten Belgien den Beſitz des Rheins auf eine Länge von mehr als zwei Stunden zugeſichert.

Oeffelt.

„Das Dorf Oeffelt, in Nordbrabant an der Maas gelegen, gehörte 1790 dem Könige von Preußen, als Herzog von Cleve, und wurde durch den Vertrag vom 15 Januar 1800 *) der bataviſchen Republik abgetreten.

Boxmeer.

„Dieſes Dorf in Nordbrabant gehörte 1790 mit voller Souveränetät dem Grafen S'heerenberg, und wurde durch den Vertrag vom 15 Januar 1800 **) an die bataviſche Republik abgetreten.

Ravenſtein.

„Die Herſchaft Ravenſtein enthielt, außer der Stadt gleichen Namens, 14 Dörfer, und gehörte 1790 mit voller Souveränetät dem Kurfürſten von der Pfalz, was die Generalſtaaten von Holland nach langem Streit anerkannt hatten.

„Die Souveränetät dieſer Herrſchaft wurde durch den Vertrag vom 15 Januar 1800 ***) der bataviſchen Republik abgetreten.

Meghen.

„Die Grafſchaft Meghen enthielt im Jahre 1790, außer dem Städchen gleichen Namens, die drei Dörfer Haren, Macheren und Tuffelen, und war ein von dem brabantiſchen Lehenhofe zu Brüſſel relevirendes Lehen. Sie war von den Generalſtaaten ganz und gar unabhängig. Durch den Vertrag vom 15 Januar 1800 ****) wurde ſie der bataviſchen Republik abgetreten, und gehört nun zu Nordbrabant.

*) Art. 1. DE MARTENS Recueil Tom. VII, p. 377.

**) Art. 1. DE MARTENS a. a. O. p. 377.

***) Art. 1. 3. DE MARTENS a. a. O. p. 377. 378.

****) Art. 1. DE MARTENS a. a. O. p. 377.

Gemert.

„Gemert war eine Comthurei und ſouveräne Herrſchaft des deutſchen Ordens, deſſen Großmeiſter über dieſe Beſitzung mit den Generalſtaaten lange dauernde Streitigkeiten zu beſtehen hatte. Im Jahre 1662 verzichteten letztere auf ihre Anſprüche. Auch das Dorf Haandel war Zugehör der Commanderie Gemert.“

„Dieſe jetzt zu Nordbrabant gehörige Beſitzung iſt durch den Vertrag vom 15 Januar 1800 *) der bataviſchen Republik abgetreten worden.

Hilvarenbeck.

„Hilvarenbeck, ein großer Marktflecken, zwei Stunden von Herzogenbuſch, zu dem noch drei Dörfer, Diſſen, Riel und Weſtenbeers gehörten, war 1790 zur Hälfte Eigenthum des Hauſes von Korte.

„Alle dieſe Beſitzungen wurden durch den Vertrag vom 15 Januar 1800 **) an Holland abgetreten.

Dieß waren allerdings ſeltſame Reſultate, gegen die aber ſich nichts einwenden ließ.

Die Beibehaltung dieſer Enclaven war für Holland ſo wenig erſprießlich als für Belgien, und es war nöthig, vermittelſt eines Austauſches die Einheit und den Zuſammenhang des Gebiets eines jeden dieſer Länder wiederherzuſtellen.

Wenn ſich auch die Verfaſſer der Protokolle vom 20 und 27 Januar über alle die Folgerungen, die aus dem Princip, welches ihnen zum Ausgangspunkte diente, gezogen werden konnten, nicht vollkommen Rechenſchaft abgelegt haben mögen: ſo mußten ſie doch immerhin, da ſie erklärten, daß die fünf Höfe bemüht ſeyn werden, ſolche Austauſchungen und Ausgleichungen zwiſchen beiden Staaten herbeizuführen, den Fall eines Austauſches gegenſei=

**) Art. 1. de Martens a. a. O. p. 377.

*) Art. 1. de Martens a. a. O. p. 377.

tiger Enclaven vorausgeſehen haben. Doch war es erlaubt, der Conferenz, welche ſich über die Wichtigkeit der Folgen ihrer Beſchlüſſe ſelbſt wundern mochte, nicht ganz zu trauen, und deßwegen vorzuziehen, daß die Verhandlungen über die Art und Weiſe des Austauſches lieber den beiden Parteien überlaſſen blieben.

Der Leſer wird uns das Eingehen in dieſe hiſtoriſchen Einzelnheiten verzeihen; das Syſtem der Enclaven war weder ein Hirngeſpinnſt, noch eine Täuſchung; es beruhte auf einer ausdrücklichen Beſtimmung der diplomatiſchen Acten und auf unläugbaren Thatſachen.

Die Gebietsfrage konnte alſo in folgenden Punkten zuſammengefaßt werden:

Es war:

1) Zu Gunſten Hollands der *Status quo* von 1790 anzuerkennen;

2) die luxemburgiſche Frage von der eigentlichen belgiſchen Frage zu trennen, wobei der vorläufige Beſitz des Großherzogthums zu Gunſten Belgiens ausbedungen werden mußte;

3) der Anſpruch auf das linke Scheldeufer aufzugeben, zugleich aber jede, wegen dieſer Holland verbleibenden Beſitzung den Belgiern nöthige Gewährleiſtung zu erhalten;

4) in dem Austauſche der Enclaven das Mittel zu ſuchen, das Ganze oder doch den größten Theil der Provinz Limburg den Belgiern dadurch zu bewahren, daß man ausdrücklich erklären ließ: der Austauſch ſey facultativ, und den Holländern würden auf Maeſtricht nur diejenigen Rechte eingeräumt, welche ſie im Jahre 1790 dort ausübten.

Wir gehen nun zur Auseinanderſetzung der andern Modificationen über, welche in den Trennungsgrundlagen noch erzielt werden konnten.

Oben iſt bereits der Anordnungen gedacht worden, welche auf den Abfluß der Gewäſſer in Flandern, auf den Canal von Terneuze und auf die Schelde ſich beziehen. Die Wiener Congreßacte hat ein neues europäiſches Völkerrecht dadurch begründet, daß ſie die Freiheit der Ströme und Flüſſe verkündigte; doch waren einige Beſtimmungen derſelben unerfüllt geblieben. Bei der Aufnahme Belgiens in das gemeine europäiſche Recht mußte nun dieſe Gelegenheit ergriffen werden, um eine der ſchwierigſten der ſeit dem Jahre 1815 verhandelten Fragen zur Löſung zu bringen, die Frage nämlich über die Schifffahrt auf den Binnenwäſſern zwiſchen der Schelde und dem Rhein.

Die Conferenz hatte in den Trennungsgrundlagen vorgeſchlagen, alle Schulden, ohne Rückſicht auf ihren Urſprung, zuſammenzuwerfen, und $^{16}/_{31}$ der Geſammtſumme Belgien zur Laſt zu legen; dieſer Vorſchlag mußte zurückgewieſen werden, um an deſſen Stelle den Grundſatz einer Theilung der Schulden nach ihrem Urſprung aufnehmen zu laſſen.

Endlich hatte die Conferenz nicht für nöthig erachtet, der Neutralitätserklärung Belgiens die nähere Erläuterung hinzuzufügen, daß dadurch die Souveränetät nach Innen und die Befugniß zur rechtmäßigen Selbſtvertheidigung keinen Eintrag erleide. Auch einen hierauf gerichteten Zuſatz konnte man verlangen, um einigen Beſorgniſſen zu begegnen.

Nach dieſem Plane ſollte die neue Unterhandlung geführt werden. Es iſt begreiflich, daß hierbei die geringſte Indiscretion die bedenklichſten Folgen nach ſich ziehen konnte.

Die Unterhandlung hatte ſchon bedeutende Fortſchritte gemacht, als die Commiſſäre den Entſchluß faßten, den Rath der Mitglieder der Deputation einzuholen, welche bis dahin ihren Arbeiten fremd geblieben waren. Die Commiſſäre machten dieſen am 17 Junius eine confidentielle Mittheilung. Nie-

mals wurde ein Geheimniß mit mehr Gewiſſenhaftigkeit bewahrt, und in der langen und ſtürmiſchen Berathung über die 18 Artikel iſt nie ein Wort gefallen, welches an den beiden Unterhändlern Verrath geübt hätte.

Am 19 Junius beſtand das Project in folgender Abfaſſung:

„Art. 1 der Trennungsgrundlagen vom 27 Januar 1831" *) wird beibehalten.

„Art. 2. Belgien wird aus allen übrigen Gebieten gebildet, welche in den Verträgen des Jahres 1815 die Benennung Königreich der Niederlande erhalten hatten.

„Hierbei iſt insbeſondere wohlverſtanden, daß rückſichtlich aller im Jahre 1790 beſtandenen Condominatgebiete, namentlich in der Stadt Maeſtricht, Belgien ein Recht auf den Antheil habe, der zu jener Zeit nicht der Republik der vereinigten Provinzen gehörte.

„Da die luxemburgiſche Frage die Gränzen Hollands nicht betrifft, wird ſie zum Gegenſtand fernerer Unterhandlungen vorbehalten, bis zu deren Schluß der gegenwärtige *Status quo* im Luxemburgiſchen aufrecht erhalten bleibt.

„Art. 3. Wie in den Trennungsgrundlagen vom 27 Januar 1831.

Noch hinzuzufügen:

„Die fünf Großmächte werden ihre bona officia anwenden, damit Belgien an der Rheinſchifffahrt mittelſt der Binnengewäſſer freie Theilnahme erhalte.

„Belgien wird die freie Benutzung der Canäle von Gent nach Terneuze und der Zuid-Willems-Vaart, welche während der Dauer des Königreichs der Niederlande erbaut worden ſind, behalten.

„Der Abfluß der Gewäſſer beider Flandern ſoll in der Art zweck-

*) Abgedruckt in dem Urkundenbuch II, 1.

zweckmäßig regulirt werden, daß Ueberſchwemmungen vorgebeugt werde."

„Art. 4. Da jedoch aus den in den Artikeln 1 und 2 feſtgeſetzten Grundlagen der Beſitz von Enclaven für Holland wie für Belgien ſich ergeben würde, ſo werden zwiſchen Holland und Belgien in Güte Austauſchungen vorgenommen werden, wie ſolche für beide Theile zuträglich befunden werden mögen.

„Die Räumung der Citadelle von Antwerpen und der belgiſchen feſten Plätze (forts) auf beiden Ufern der Schelde, wird unabhängig von den zum Zwecke dieſer Austauſchungen zu treffenden Vereinbarungen Statt finden.

„Der auf die freie Schifffahrt der Ströme und Flüſſe ſich beziehende dritte Artikel wird ſofort zur Ausführung gebracht werden.

„Art. 5. Der erſte Paragraph des fünften Artikels in den Grundlagen wird beibehalten; der zweite Paragraph des nämlichen Artikels wird geſtrichen.

„Der Art. 6 der Grundlagen wird mit dem Zuſatze beibehalten: ohne ſich jedoch in die innern Angelegenheiten einmiſchen zu dürfen.

„Art. 7 der Grundlagen wird beibehalten, mit dem Zuſatz: ohne jedoch das Recht zu verlieren, jeden feindlichen Eingriff abzuwehren.

„Art. 8 der Grundlagen beibehalten.

„Art. 9. Die Theilung der Schulden wird dergeſtalt Statt finden, daß von der Schuldenmaſſe jedem der beiden Länder diejenigen Schulden zufallen, welche vor der Vereinigung auf denſelben laſteten; die während der Vereinigung eingegangenen Schulden ſollen nach billigem Verhältniſſe vertheilt werden.

„Art. 10. Von beiden Seiten ernannte Liquidationscommiſſäre werden unverzüglich in Maeſtricht zuſammentreten. Der erſte Gegenſtand ihrer Unterſuchung ſoll den Antheil betreffen, den Belgien vorläufig, ſelbſt vor der ſchließlichen Ab-

rechnung, an den Zinſen der Geſammtſchuld beizutragen haben wird.

„Art. 11. Die fünf Großmächte werden ſich nicht anders als durch freundſchaftliche Verwendung (bons offices) in Angelegenheiten, welche Belgien und Hollands Intereſſen ſonſt noch betreffen, einmiſchen.“

Dieſer Entwurf wurde nach und nach in verſchiedenen Punkten verändert, und mit einigen Artikeln vermehrt; am 25 Junius ward deſſen endliche Faſſung im Marlborough-houſe beſchloſſen; am 26ſten wurde das Document im *Foreign-Office* unterſchrieben. [67])

---

67) Bei ihrer Ankunft in London, den 7 Junius, waren die Commiſſäre von dem Tags zuvor durch die Conferenz gefaßten Beſchluſſe, der ihnen neue Schwierigkeiten in den Weg zu legen ſchien (zu vergl. oben Anmerk. 60) unterrichtet worden.

In der Zwiſchenzeit zwiſchen dem am 6 Junius gefaßten Beſchluſſe, (Protokoll Nr. 25) bis zur Abfaſſung der 18 Artikel vom 26 Junius, (Protokoll Nr. 26) erfolgten von Seite der Conferenz überall keine neuen Beſchlüſſe. Die holländiſchen Bevollmächtigten, welche von der mit dem Prinzen Leopold eröffneten Unterhandlung ſich entfernt hielten, und die beiden belgiſchen Commiſſäre, richteten am 22 Junius eine Note an die Conferenz, in welcher ſie die Vollſtreckung der Trennungsgrundlagen verlangten. (Papers relative to the affairs of Belgium, B. I. Theil, Nr. 17.)

Nachdem die 18 Artikel ihre ſchließliche Faſſung erhalten hatten, ertheilte die Conferenz dem Baron von Weſſenberg den Auftrag, ſie nach dem Haag zu bringen.

Schon am 8 Julius berichtete der Baron von Weſſenberg der Conferenz über die ihm gemachten Einwürfe, welche hauptſächlich in der zu Brüſſel den 18 Artikeln gegebenen Auslegung ihren Grund hatten. Die Conferenz überſchickte hierauf, unter dem 12 Julius, an den Baron von Weſſenberg einige Erläuterungen. Unter andern erklärte ſie, durch die Auslegung, welche man anderwärts den 18 Artikeln gegeben haben möchte, keineswegs gebunden zu ſeyn, auch, daß ſie die von Holland nach dem Jahre 1790 unter beſchwerendem Titel erworbenen Rechte weder

Den 27 Junius, um 9 Uhr Abends, wurde die Deputation von dem Prinzen Leopold feierlich empfangen. Der Prinz erklärte die Krone annehmen zu wollen mit folgenden Worten: „Ich nehme das Anerbieten an, welches Sie mir überbringen, unter der ausdrücklichen Bedingung, daß die auf dem Congreſſe verſammelten Abgeordneten der Nation denjenigen Maßregeln beitreten werden, welche allein den neuen Staat conſtituiren, und ihm die Anerkennung der europäiſchen Staaten ſichern können.“ Auf eine noch beſtimmtere Art drückte ſich Se. Kön. Hoheit über den Sinn dieſer Annahme der Krone in einem Brief an den Hrn. Regenten aus, welcher veröffentlicht wurde, und ſo lautet:

„Sobald der Congreß die Artikel angenommen haben wird, welche die Conferenz ihm vorſchlägt, werde ich die Schwierigkeiten als für mich gehoben betrachten, und mich unverzüglich nach Belgien begeben können.“

Dieß iſt der Geſichtspunkt, unter welchem der Beſchluß den der Congreß zu faſſen berufen war, betrachtet werden muß. Dem Scheine nach lautete die Frage: Sollen die 18 Artikel angenommen werden? In der That aber lautete ſie ſo: Soll die Wahl des Prinzen Leopold aufrecht erhalten, oder zurückgenommen werden?

---

habe beſtätigen noch entkräften wollen. (Anlage E zu dem Protokolle Nr. 28 vom 25 Julius 1831, in dem Texte des Protocoles non annexés aux Rapports p. 69.)

Denſelben Tag, 12 Julius, hatte die Conferenz die Nachricht von der unbedingten und unbeſchränkten Zuſtimmung des belgiſchen Congreſſes zu den 18 Artikeln erhalten. (Protokoll Nr. 27 vom 12 Julius 1831.)

Den 17 Julius gab Baron von Weſſenberg der Conferenz Nachricht von der definitiven Weigerung des Haager Cabinets.

Die Conferenz trat am 25 Julius zuſammen, und faßte den Beſchluß, daß dieſer Weigerung ungeachtet eine Unterhandlung eröffnet werden ſollte, um zu einem Vertrage zu gelangen. (Protokoll Nr. 28 vom 25 Julius 1831 nebſt Anlagen.)

(Anmerk. zur dritten Auflage.)

Die Antwort des Prinzen und die 18 Artikel wurden am 29 Jun. dem Congreſſe mitgetheilt; am 1 Jul. ward die öffentliche Berathung eröffnet, und ſie dauerte bis zum 9ten, unter Umſtänden, welche wohl für keinen unſerer Zeitgenoſſen ſich jemals wiederholen dürften. Es iſt unmöglich, in gedrängter Kürze eine Darſtellung der Stürme zu geben, welche von der Rednerbühne ausgingen, und neun Tage lang in einer Art fortdauerten, die alle menſchlichen Kräfte zu überſteigen ſchien. Jene Zeiten liegen ſchon in weiter Ferne hinter uns, und in unſerer Erinnerung haftet wohl kaum noch etwas Anderes, als der ungewöhnliche Eindruck, den die Rede des Herrn Lebeau hervorbrachte.

In den erſten Sitzungen ſetzte die Oppoſition alle ihre Kräfte in Bewegung, und es war ihr auch gelungen, die Verſammlung wankend zu machen, als Herr van de Weyer, gegen das Ende der Sitzung vom 2 Jul. einigen unentſchiedenen Gemüthern in dem Vorſchlage zu einem Amendement einen Anhaltspunkt gab, welches ſo lautete:

„Indem der Congreß die Vorſchläge der Conferenz zwar annimmt, ſo will er dieſe Annahme doch ſo verſtanden wiſſen, daß die Staatsregierung auf folgenden zwei Forderungen beſtehen ſolle:

1) daß die in Holland liegenden, aber nach dem Anerkenntniß des Art. 2 der Präliminarien Belgien gehörenden Enclaven, als ein Erſatz für Venloo und für den Antheil der Rechte, welche Holland auf Maeſtricht hatte, angenommen, und bis zur definitiven Ausgleichung keine dieſer Gebietstheile abgetreten werden; und

2) daß der *Status quo* in Luxemburg bis zum Abſchluß der Unterhandlungen über die Entſchädigung, unter Gewährleiſtung der Mächte, aufrecht erhalten werde.“

Hätte die Minorität Gewandtheit genug beſeſſen, um

ſich dieſem Vorſchlage geſchickt anzuſchließen, ſo hätte ſie die Majorität geſpalten, und es wäre wohl möglich geweſen, daß das Amendement, unterſtützt von der Oppoſition und einem Theile der Majorität, angenommen worden wäre. Geſchah dieß, ſo ſcheiterten alle Combinationen der damaligen Politik an dieſer Taktik, die niemand vorhergeſehen hatte. Zum Glück aber blieb die Minorität in ihrem abſolut verneinenden Syſteme hängen, und ſo geſchah es, daß Herr van de Weyer, als es zur Abſtimmung kam, ohne Widerſpruch zu erfahren, ſeinen Vorſchlag zurücknehmen konnte, und die 18 Artikel von 126 gegen 70 Stimmen angenommen wurden. [68])

---

68) Namentlicher Aufruf:

Antwerpen.

Für die Annahme: Die Abgeordneten Domis, Lebon, Baron Oſy, Peeters, Jacobs, du Bois, d'Hanis-Van-Cannaert, Legrelle, de Nef, Abbé Boucqueau, Albert Cogels, Heinrich Cogels, Joos, Bosmans. (14.)

Dagegen: Die Abgeordneten Doms, Geudens, Claes (von Antwerpen), Graf de Robiano. (4.)

Brabant.

Für die Annahme: Die Abgeordneten Graf d'Arſchot, Barbanſon, Barthélemy, Baron Beyts, Baugniet, Abbé Corten, Deville, Baron J. d'Hooghvorſt, Lefebvre, Vandenhove, Vanderbelen, Van de Weyer, Van Volden de Lombeek, Viron, de Melin, Claes (aus Löwen), Verzeyden de Varick, Marcq, Cols, Berthels. (20.)

Dagegen: Die Abgeordneten Ferd. Meeus, Rouppe, Van Meenen, d'Elhoungne, Jottrand, de Neef, Nopener. (7.)

Weſtflandern.

Für die Annahme: Die Abgeordneten Buylaert, Buyſe-Verſchuere, Coppieters, Béthune, de Coninck, Abbé de Foere, Vicomte de Jonghe, de Man, de Muelenaere, Baron de Pélichy, Devaux, Goethals-Biſchoff, Maclagan, Morel-Danheel, Mulle, Abbé Pollin, Serruys, Conſt. Rodenbach, Abbé Wallaert, Roels, de Roo, Strube, Vercruyſe-Bruneel. (23.)

Dagegen: Die Abgeordneten J. Goethals, Alex. Rodenbach, Abbé de Haerne, Biſchoff, Roſſeeuw. (5.)

Zwölftes Capitel.

Krönungsfeier und Schluß des Congreſſes. — Neues Miniſterium. — Einfall der Holländer und erſte franzöſiſche Intervention.

Nachdem der Congreß, in ſeiner Sitzung vom 9 Julius, die Vorſchläge der Conferenz angenommen hatte, ertheilte er

---

Oſtflandern.

Für die Annahme: Die Abgeordneten Abbé Andries, Baron Annez de Zillebeek, Blomme, Vicomte de Bergeyck, Abbé Van Crombrugghe, de Decker, de Le Haye, Abbé Desmet, Delwarde, de Mooreghem, d'Hanens-Piers, Guſtav de Jonghe, Lebègue, Marquis de Rodes, Thienpont, Baron de Terbecq, Verduyn, Verwilghen, Van Innis, Hippolyt Vilain XIIII, L. Coppens. (21.)

Dagegen: Die Abgeordneten Beaucarne, C. Coppens, Cam. Desmet, Eug. Desmet, de Meer de Moorſel, Fransman, Helias d'Huddeghem, Liedts, Speelman, Vergauwen-Goethals, Vanderlooy, Abbé Vandenkerckhove, Wannaar. (13.)

Hennegau.

Für die Annahme: Die Abgeordneten Allard, Van Snick, Graf Duval de Beaulieu, Franz Le Hon, Gendebien (Vater), de Rouillé, Baron de Leuze, Marquis Rodriguez, Cauvin, Dumont, Baron de Secus (Vater), Pirmez, Graf de Beaucarmé, Dubus, Picquet, de Bouſies, Vicomte de Rouvroy, Sebille, Major de Bouſies, de Secus (Sohn), C. Le Hon, Graf W. de Mérode. (21.)

Dagegen: Die Abgeordneten Nalinne, J. B. Gendebien, Bredart, de Facqz, Blargnies, Trenteſeaux, Friſon, Alex. Gendebien, Carl Lecocq. (9.)

üttich.

Für die Annahme: Die Abgeordneten Baron de Stockhem, de Behr, de Leeuw, Graf E. d'Oultremont, Cartuyvels, Lebeau, de Gerlache, Rogier. (8.)

Dagegen: Die Abgeordneten Lardinois, de Thier, Forgeur, Collet, Davignon, Dreze, Deſtriveaux, Raikem, Dorepe, Fleuſſu. (10.)

fünfen ſeiner Mitglieder [69]) den Auftrag ſich nach London zu begeben, und dem Prinzen das Decret einzuhändigen. Se. k. H. empfing am 11 Jul. die Deputirten; treu Ihrem Worte, und ohne den Entſchluß König Wilhelms abzuwarten, *) beſtimm=

Limburg.

Für die Annahme: Die Abgeordneten de Theux, Olislagers, Graf Felix de Mérode, Baron de Woelmont, Graf de Reneſſe. (5.)

Dagegen: Die Abgeordneten Jaminé, Teeuwens, C. Vilain XIIII, H. de Brouckère, Gelders, Graf d'Anſembourg, de Schiervel, Crutz, Destouvelles, de Tieken de Terhove, C. de Brouckère. (11.)

Luxemburg.

Für die Annahme: Die Abgeordneten Martiny, Marlet, Thorn, Simons, Jacques, Roeſer, Zoude, Berger, Nothomb, François. (10.)

Dagegen: Die Abgeordneten Thonus, Watlet, d'Huart, Dams, Masbourg. (5.)

Namur.

Für die Annahme: Die Abgeordneten Graf Quarré, Vicomte Desmanet de Biesme, Henry, Baron de Coppin. (4.)

Dagegen: Die Abgeordneten de Labbeville, Iſidor Fallon, de Robaulx, Seron, Brabant, Pirſon. (6.)

Die vier abweſenden Abgeordneten waren de Surmont (Oſtflandern); de Liedel de Well (Limburg); Viver (Luxemburg), und de Sauvage, (zu Lüttich gewählt), deſſen Vollmachten noch nicht geprüft worden waren.

69) Die Abgeordneten Lebeau, Graf Felix de Mérode, Baron Joſeph d'Hooghvorſt, de Muelenaere, und Fleuſſu.

Dieſe Deputation wurde durch geheime Abſtimmung erwählt; Herr Lebeau bekam 136 Stimmen; die 18 Artikel waren durch eine Majorität von nur 126 Stimmen angenommen worden. Die Betrachtungen, welche bei der Wahrnehmung dieſer Annäherung ſich aufdringen, überlaſſen wir dem Leſer.

*) Im 11ten Capitel theilt unſer Verfaſſer, in Beziehung auf die Unterhandlungen über die achtzehn Artikel, bisher unbekannte Einzelnheiten mit; gleichwohl iſt anzunehmen, daß er den Schleier nur zum Theil gelüftet hat. So befinden ſich denn auch keineswegs alle Bedingungen, unter welchen der Prinz Leopold beſtimmt wurde, die Krone nicht auszuſchlagen,

ten Sie den Tag Ihrer Abreiſe und die Straße, die Sie einſchlagen würden. Die Nachricht von der definitiven Annahme

---

in der Acte der 18 Artikel verzeichnet; es waren noch andere Zuſagen gemacht worden, welche aber ſpäter durch die belgiſchen Auguſt-Unfälle außer Beachtung geſetzt und folgenlos blieben.

Der Entſchluß, ſeine herrliche Lage und Stellung in England aufzugeben, konnte dem Prinzen Leopold gewiß nicht leicht und nicht ohne Kampf von ihm gefaßt werden; er war aber nicht bloß der Candidat Belgiens, er war zugleich der Candidat Europa's, und ſein Palaſt Marlboroughhouſe ward gleichſam belagert von den Conferenzgeſandten, die nicht hinter den belgiſchen Commiſſären zurück blieben, vielmehr ſämmtlich, und ohne Ausnahme und mit gleichem Eifer, das Verlangen der letztern unterſtützten.

Denn vor Allem herrſchte die vollkommenſte Uebereinſtimmung darin: daß nur allein in des Prinzen Annahme der Krone, Heil zu finden ſey, daß alſo alles aufgeboten werden müſſe, ihn zu bewegen, dem dringenden Zureden nachzugeben, oder richtiger, ihn zu beſtimmen, daß er ſich zu dem ihm angeſonnenen Opfer des perſönlichen Intereſſes verſtehe.

Ueber die damaligen Umſtände und über alle Vorgänge zum Erwirken der Entſchließung Leopolds, wird die Zukunft einſt merkwürdige Aufſchlüſſe geben; jetzt aber iſt ſchon das entſchiedene Uebereinkommen der Miniſterconferenz außer Zweifel, daß ſelbſt im Falle der Verwerfung der 18 Artikel von Seiten König Wilhelms, Leopold von den fünf Großmächten anerkannt werden ſollte.

Weitere Erörterung darüber: ob und wie fern, nach dem Einfall der Holländer in Belgien im Auguſt 1831, dieſe Uebereinkunft von drei derſelben Großmächte zur Mißkennung gelangte? liegt nicht in unſerer Aufgabe; jedoch mag Folgendes, aus zuverläſſiger Quelle geſchöpft, hier noch an ſeiner Stelle ſeyn.

In einer Conferenz, welche am 24 Junius 1831 im Foreign-Office zwiſchen Lord Palmerſton, dem Baron von Bülow, dem Baron von Weſſenberg und den beiden belgiſchen Commiſſären gehalten wurde, und die bis tief in die Nacht hinein dauerte, gingen die belgiſchen Commiſſäre ſo weit, ihre Ueberzeugung auszuſprechen: daß die Annahme der neuen Acte, mit deren Abfaſſung man ſich beſchäftigte, von Seiten des Königs Wilhelm nicht zu erwarten ſey. Der König von Holland, äußerte einer derſelben, wird auf dem Protokoll vom 27 Januar be-

der Krone durch den Prinzen kam den 14ten um acht Uhr Morgens nach Brüſſel.

---

harren; er wird Ihnen das Recht beſtreiten, dieſes Protokoll zu modificiren, oder zu Gunſten Belgiens zu interpretiren; und was werden Sie dann thun? Man antwortete: Ungeachtet einer ſolchen Weigerung des Königs Wilhelm, wird der Prinz Leopold dennoch als König der Belgier anerkannt werden.

Dieſe Weigerung war alſo förmlich vorausgeſehen, und die Mitglieder der Conferenz waren ſogar, für den Fall ihres Eintritts, zu einer Erklärung gleichſam interpellirt worden.

Leopold verließ London am 16 Julius, um den belgiſchen Thron in Beſitz zu nehmen. Obgleich die officielle Proteſtationsacte des Königs Wilhelm gegen die 18 Artikel vom 21 Julius datirt iſt, ſo war die Kunde von deren Verwerfung doch früher ſchon, durch die Depeſchen des Barons von Weſſenberg, des Abgeordneten der Conferenz nach dem Haag, in London bekannt. Dieſe längſt vorausgeſehene Proteſtation konnte aber und durfte, bei der von der Conferenz einſtimmig gegebenen Zuſage, Leopold nicht wankend machen in ſeinem Entſchluſſe; und eingedenk der Heiligkeit des gegebenen Fürſtenwortes, ließ er ſich nicht abhalten, einzutreten in die übernommenen erhabenen Pflichten für Belgien wie für Europa.

Uebrigens ward für den nunmehr wirklich eingetretenen Fall, — wie ſolches ſchon der wohlunterrichtete und glaubwürdige Verfaſſer der Schrift: Noch ein Wort über die Belgiſch-Holländiſche Frage. Hamburg 1832. S. VIII und IX. berichtet hat — ſofort nach dem Eintreffen der Depeſchen des Barons von Weſſenberg, die erwähnte längſt gegebene Zuſicherung ſogar erneuert.

Was wäre wohl geſchehen, wenn, vor der Ankunft Leopolds in Brüſſel, der König Wilhelm die Feindſeligkeit wieder eröffnet, Belgien überfallen und die Hauptſtadt eingenommen hätte? Oder: in welche Lage würde Leopold, wäre er in London zurückgeblieben, unter dieſen Umſtänden ſich befunden haben? — Wir ſtellen dieſe, für Diplomaten und Hiſtoriker, welche die damaligen europäiſchen Zuſtände und Beſtrebungen ſich zu vergegenwärtigen und feſt im Auge zu behalten verpflichtet ſind, gewiß ſehr bedeutſamen Fragen, ohne auf ihre Löſung einzugehen. Immerhin muß aber die zögernde Entſchließung des Königs Wilhelm Verwunderung erregen. Viel-

Den 16ten verließ der Prinz Leopold London; den 21ſten hielt er ſeinen Einzug in Brüſſel, und an demſelben Tage wurde der erſte König der Belgier, deſſen Wahl durch den Freudenruf des Volkes beſtätiget worden war, im Schoße des Congreſſes feierlich eingeſetzt,*) welcher durch dieſe letzte Handlung die Reihe ſeiner Arbeiten auf eine glorreiche Weiſe beſchloß.

Zwei Tage darauf bildete der König ein neues Miniſterium, nachdem das bisherige Miniſterium, durch den Zurücktritt des Regenten und durch die freiwillige Abdankung der zwei Männer, welche die Häupter des vorigen Cabinets geweſen, aufgelöſ't worden war. 70)

Der 21 Jul. war der Gipfelpunkt einer Zeit voll glücklicher Illuſionen. Wir können nicht umhin, uns für einen

---

leicht war er der Annahme Leopolds nicht verſichert, und bedurfte der Thatſache ihres Eintritts, um daran zu glauben.

70) Erſtes Miniſterium des Königs,
21 Julius 1831 bis 17 September 1832.
Auswärtige Angelegenheiten: de Muelenaere.
Juſtiz: Raikem.
Finanzen: Coghen.
Inneres: de Sauvage, vom 24 Jul. bis zum 3 Auguſt.
C. de Brouckère, vom 3 Auguſt bis zum 16 Auguſt.
Teichmann (interimiſtiſch), vom 16 Auguſt bis zum 25 September.
de Muelenaere (interimiſtiſch), vom 25 Sept. bis zum 21 November.
de Theux, vom 21 November 1831 bis zum 17 September 1832.
Krieg: General de Failly, vom 24 Jul. bis zum 16 Aug.
C. de Brouckère, vom 16 Aug. bis zum 15 März 1832.
Graf Fr. de Merode (interimiſtiſch), vom 15 März bis zum 20 Mai. — General Evain den 20 Mai 1832.
Staatsminiſter: Lebeau war vom 4 bis zum 26 Aug. als Staatsminiſter Mitglied des Cabinets.
Graf Fr. de Merode wurde den 12 November 1831 zum Staatsminiſter ernannt.

*) Das Protokoll dieſes Actes ſ. im Urkundenbuche, Anhang Nr. 5.

Augenblick noch einmal mit dem Gedanken darein zu verſetzen. Die Revolution hatte damals weder an ihren Einbildungen, noch an ihrer Kraft irgend etwas verloren; der Ruhm der Septembertage war noch in ſeinem vollen Glanze. Belgien hatte dem alten Europa ſeine Bedingungen gemacht, und der König ſeiner Wahl hatte den Verfaſſungseid geleiſtet; die Vergangenheit war unbefleckt, die Zukunft erſchien wolkenleer. Aber ach! wir hatten noch eine Prüfung zu beſtehen, der die Völker ſo wenig als die einzelnen Menſchen entfliehen können, die Prüfung im Mißgeſchicke, welches zu ſeiner beſtimmten Zeit die Freudentage der Völker, wie die der Familien ſtörend unterbricht. Sind wir dieſem Mißgeſchicke nicht unterlegen, ſo haben wir es allein dem Königthum zu verdanken, welches in unſer Geſchick zu verflechten wir klug genug geweſen waren. Es gab nie ein Volk, das nicht ſeine Tage des Unglücks und ſelbſt der Demüthigung gehabt hätte. Die Geſchichte beurtheilt ſolche Tage mit Schonung; was ſie aber ſtreng richtet und nie verzeiht, das iſt der Mangel an Treu und Glauben, das iſt die Verletzung geheiligter Verträge. Der wahre Ruhm verſagt ſich dem, der das Gelingen ſeiner Plane nur der rechtloſen Ueberrumpelung und der Unredlichkeit (déloyauté) verdankt. Auch die Zweikämpfe zwiſchen Völkern haben, wie die zwiſchen Einzelnen, ihre Geſetze, die ungeſtraft nicht gebrochen werden.

Es liegt uns demnach daran, die Umſtände, von welchen der holländiſche Einbruch begleitet war, näher zu bezeichnen. Indem wir dabei von den ſtrategiſchen Details abſtrahiren, haben wir nur die politiſche und ſittliche Seite des Feldzugs vom Monate Auguſt zu beleuchten.

Seit dem November 1830 ſtanden Belgien und Holland unter dem Geſetze eines Waffenſtillſtandes, den beide, ohne ihn durch einen feſten Endtermin zu begränzen, eingegangen waren, und deſſen Gewährleiſtung die fünf Großmächte übernommen hatten.

Hat Holland dieſen Waffenſtillſtand auf= und den Wiederanfang der Feindſeligkeiten angekündigt?

Hat Holland dieſe Auf= und Ankündigung an Belgien erlaſſen?

Man antwortet: „Nein; Holland hatte das aber auch gar nicht nöthig, da König Wilhelm mit den Belgiern, die für ihn nichts als ein Haufen von Rebellen waren, gar nicht verhandeln konnte; nur General Chaſſé, der in Beziehung auf die Citadelle von Antwerpen eine beſondere Uebereinkunft geſchloſſen hatte, mußte die Verpflichtungen, die für ihn aus jener Uebereinkunft hervorgingen, nach Kriegsgebrauch erfüllen, weiter aber auch nichts.“

Wohl! Iſt denn aber der Wiederanfang der Feindſeligkeiten vorher der Conferenz angezeigt worden?

Nein; die Conferenz erhielt die erſten Nachrichten davon durch die öffentlichen Blätter. Rufen wir uns mit wenig Worten die Beziehungen zurück, in denen ſie damals zu dem Haager Cabinet ſtand. [71]).

---

71) Man hat ſich, um den Wiederanfang der Feindſeligkeiten ohne vorgängige Aufkündigung des Waffenſtillſtands zu rechtfertigen, auch auf ältere, der Proteſtation vom 21 Jul. vorausgegangene Acte berufen, und namentlich behauptet, daß die Aufkündigung des Waffenſtillſtands wirklich erfolgt ſey. Um ſich davon zu überzeugen, dürfe man nur den Schluß derjenigen Note vom 21 Mai leſen, mit welcher die holländiſchen Bevollmächtigten den Brief des Herrn Lebeau an den Baron Verſtolck van Soelen der Conferenz übergeben hätten; denn dort heiße es:

„Se. M. erklärt, daß Sie Sich vom erſten Jun. an für ermächtigt halten wird, entweder zu den Maßregeln mitzuwirken, welche die Mächte ergreifen dürften, um die Trennung nach der Anlage A zum 12ten Protokoll endlich zu verwirklichen, oder auf eigene Hand und auf die Weiſe zu handeln, welche die Umſtände Ihnen zu erheiſchen ſcheinen möchten, jedoch immer einzig und allein in der Abſicht, diejenige Ordnung der Dinge zu erzielen,

Am 21 Jul. hatte König Wilhelm gegen die 18 Artikel eine Verwahrung eingelegt, und erklärt, daß, wenn Prinz

---

welche die Trennungsacte für recht und billig erkannt hat.“

Die holländiſche Regierung will alſo auf dieſe Erklärung die Behauptung gründen, daß ſie die Wiedereröffnung der Feindſeligkeiten für den Zeitpunkt vom 1 Jun. an verkündigt gehabt habe.

Dagegen aber bemerken wir: Die Conferenz hatte ſchon in ihrem Protokoll Nr. 23 vom 10 Mai 1831 (Texte des Protocoles non annexés aux Rapports S. 53—56.) erklärt, daß, wenn die belgiſche Regierung vor dem 1 Jun. den Trennungsgrundlagen nicht beigeſtimmt haben ſollte, ſie, im Namen der fünf Höfe, nach gemeinſamer Berathung, die weitern Maßregeln beſchließen werde, welche die Umſtände in dieſer Beziehung erheiſchen möchten. Die holländiſche Note vom 21 Mai beantwortend, begnügte ſich die Conferenz in ihrem Protokoll Nr. 24, welches an demſelben Tag abgefaßt wurde, damit, den für die Vollſtreckung der Trennungsgrundlagen feſtgeſetzten Termin vom 1 Jun. wieder in Erinnerung zu bringen. Daraus geht hervor, daß die Note vom 21 Mai, nach der Anſicht der Conferenz, nicht unangefochten geblieben iſt.

Ihrerſeits hatten aber auch die holländiſchen Bevollmächtigten die Note vom 21 Mai durch eine andere vom 10 Jun. näher erklärt oder beſchränkt, indem ſie darin ſagten:

„Eben ſo klar und gewiß iſt es, daß, da die Belgier den Termin vom 1 Jun. haben vorübergehen laſſen, ohne die Bedingungen der Conferenz anzunehmen, es dem König nach dem Wortlaut des §. 4 des 22ſten Protokolles, nun vollkommen frei ſteht, die nöthigen Maßregeln zu ergreifen, um ſeine geſetzmäßige Gewalt, in Venloo z. B., und in jedem andern Bezirke, der ihm zugehört, und außerhalb des als neutral erklärten belgiſchen Gebietes liegt, wiederherzuſtellen.“ *Papers relative to the affairs of Belgium. B.* I. Theil Nr. 16.

In dieſer Note betrachtete alſo Holland, weit davon entfernt eine Wiedereröffnung der Feindſeligkeiten anzukündigen, vielmehr das eigentliche, und für neutral erklärte Belgien als unverletzbar.

(Anmerkung zur dritten Auflage.)

Leopold von dem Throne Beſitz nähme, er ihn nur als in einer angreifenden Stellung zu ihm, und als ſeinen Feind betrachten könnte. [72])

Den 25 Jul. beantwortete die Conferenz dieſe Proteſtation durch die Einladung, die holländiſche Regierung möge nun in Unterhandlung treten, um zu einer definitiven Ausgleichung zu gelangen; zugleich aber erinnerte ſie an alle aus dem Waffenſtillſtande hervorgehenden Verbindlichkeiten. „Die Höfe," ſagte die Conferenz, „die für den Waffenſtillſtand, der ſeit dem November begonnen, ſich verbürgt haben, ſind durch feierliche, in ihrer ganzen Kraft beſtehende Verpflichtungen gehalten, eine Wiedereröffnung der Feindſeligkeiten zu verhindern." *)

Den 1 Auguſt erklärte die holländiſche Regierung, in Antwort auf dieſe Mittheilung, daß ſie zur Eröffnung einer neuen Unterhandlung ihre Zuſtimmung gäbe. Dieſe Antwort kam am 3 Auguſt nach London [73]); Tags zuvor aber hatten

---

72) Die nämliche Erklärung findet ſich in einer, von den holländiſchen Bevollmächtigten unter dem 22 Junius 1831 an die Conferenz gerichteten Note, welche gegen die Wahl des Prinzen Leopolds an und für ſich keine Proteſtation enthält, wohl aber die Thronbeſteigung des neuen Königs als abhängig von der unbedingten und unbeſchränkten Annahme der Trennungsgrundlagen betrachtet. Dieſe Note einer Kriegserklärung gleichzuſtellen, iſt gleichfalls unmöglich. (Papers relative to the affairs of Belgium. B. I. Theil Nr. 17.)

(Anmerkung zur dritten Auflage.)

*) Texte des Protocoles non annexés aux Rapports S. 70, 71.

73) Am 3 Auguſt Vormittags, übergab Baron van Zuylen van Nyevelt dieſe Note vom 1 Auguſt dem Lord Palmerſton.

In den Nachmittagsſtunden erhielt der engliſche Miniſter die Nachricht von dem Wiederbeginnen der Feindſeligkeiten, worauf er ſogleich an den holländiſchen ſchrieb, um ihn ſein hohes Erſtaunen zu bezeugen. (*Papers relative to the affairs of Belgium. B.* I. Theil Nr. 19.)

Der Baron van Zuylen van Nyevelt behauptete in einem den 4 Auguſt 9½ Uhr des Morgens geſchriebenen

in Belgien auf der ganzen Linie die Feindſeligkeiten wieder ihren Anfang genommen.

Zwar enthielt die Note vom 1 Auguſt wirklich folgende Stelle: „Nach dem Willen des Königs muß ich noch hinzuſetzen, daß Se. M. beſchloſſen hat, die Unterhandlung durch militäriſche Mittel zu unterſtützen; ein Entſchluß, der ſeit den letzten Ereigniſſen in Belgien doppelt dringend geworden iſt, wo ſich das Schauſpiel darbietet, daß ein Fürſt ſich in den Beſitz der Souveränetät ſetzt, ohne vorher die Bedingungen erfüllt zu haben, welche von der Conferenz in dem 12ten und dem 19ten ihrer Protokolle feſtgeſetzt wurden, und ohne irgend einen Vorbehalt eine Verfaſſung beſchwört, welche den Territorialrechten Sr. Majeſtät und Hollands derogirt."

Iſt es aber möglich, in dieſer Stelle eine vorausgegangene Aufkündigung des Waffenſtillſtands zu erblicken? Was heißt eine Unterhandlung durch militäriſche Mittel unterſtützen? Seit wann iſt es möglich, die Löſung einer und derſelben Schwierigkeit zugleich auf dem Wege des Krieges und auf dem der Unterhandlungen, zugleich durch die Gewalt der Waffen und durch die Gewalt der Gründe zu verſuchen? Schließt nicht das eine dieſer Mittel das andere aus?

Der holländiſchen Note vom 1 Auguſt konnte nur unter der Annahme eine vernünftige Deutung gegeben werden, daß

Brief, er habe während der Unterhaltung am vorhergehenden Tage, da er bemerkt, daß der engliſche Miniſter den Brief nicht eröffnete, mündlich noch hinzugefügt: ſeine Regierung ſey geſonnen, zu gleicher Zeit in London die Unterhandlungen und in Belgien die Feindſeligkeiten wieder zu eröffnen, „weil Prinz Leopold durch ſeine unbedingte Eidesleiſtung auf die Verfaſſung, durch die Verſicherungen, die er den Deputirten aus Limburg und Luxemburg officiell gegeben, und durch die Zuſammenberufung der Wahlcollegien in dieſen beiden Provinzen, Holland den Krieg erklärt hätte." (Die nämliche Sammlung Nr. 20.)
(Anmerkung zur dritten Auflage.)

die holländiſche Regierung geſonnen ſey, während ſie unterhandelte, zugleich im Innern ihre Rüſtungen fortzuſetzen; dieſes iſt denn auch die Deutung, welche die Conferenz in ihrer Note vom 5 Auguſt wirklich annahm. Sie lautet alſo. *)

„Durch die Zuſchrift, mit welcher E. E. uns am erſten dieſes Monats beehrt haben, ſind Sie ſo gütig uns zu benachrichtigen, daß es in der Abſicht des Königs, Ihres erhabenen Herrn, liege, durch militäriſche Maßregeln die Unterhandlungen zu unterſtützen, welche deſſen Bevollmächtigte in London zu eröffnen den Auftrag erhalten haben.

„Wir würden geglaubt haben, daß dieſe Maßregeln nur im Innern Hollands genommen werden ſollten, wenn wir nicht durch das öffentliche Gerücht benachrichtigt worden wären, daß ſie über die holländiſchen Gränzen ausgedehnt worden ſind, daß die Feindſeligkeiten gegen die Belgier, auf den Befehl des Königs, wieder begonnen haben, und daß der zu Antwerpen geſchloſſene Waffenſtillſtand ſo eben wieder aufgekündigt worden iſt.

„Da wir von den niederländiſchen Bevollmächtigten keine Erläuterung über dieſe Thatſachen erhalten konnten, ſo mögen wir uns noch nicht dem Glauben hingeben, daß der König in dem Augenblicke ſelbſt, wo er uns ſeine Abſicht über einen definitiven Friedenstractat zu unterhandeln mittheilen ließ, den Entſchluß gefaßt habe, den Krieg von Neuem anzufachen, und die Zerſtörung einer Handelsſtadt herbeizuführen, — eine an und für ſich beklagenswerthe Begebenheit, aus welcher die Gefahr entſtehen könnte, daß durch die Gefühle des Haſſes und der Rache, welche ſie hervorrufen müßte, die Abſchließung des

*) Rapport fait à la Chambre des Représentans et au Sénat par le Ministre des Affaires étrangères, sur l'état des négociations le 20 Octobre 1831, suivi de pièces justificatives. Publié par ordre des Chambres. Bruxelles 1831. Pièces Justificatives. S. 20, 21.

des von Sr. M. und von Holland ſo ſehr gewünſchten Friedens für die Zukunft faſt ganz unmöglich würde.

„E. E. kennen die Gründe des allgemeinen Intereſſes, welche die fünf Mächte ſchon im November vermocht haben, zwiſchen Holland und Belgien einen Waffenſtillſtand eintreten zu laſſen. E. E. kennen die Verpflichtungen, welche in dieſer Hinſicht zwiſchen den fünf Mächten übernommen wurden, und deren mit ausdrücklichen Worten in dem Briefe Erwähnung geſchah, den wir, Herr Baron, am 25 Jul., an Sie zu richten, die Ehre hatten. Dieſe Beweggründe und dieſe Verpflichtungen beſtehen heute noch in unveränderter voller Kraft. Es handelt ſich dabei um die Ruhe Europa's. Wir hoffen, daß es hinreichen wird, daran hiermit zu erinnern, und daß E. E. nicht ermangeln werden, von dem Könige die nöthigen Befehle zu erwirken, damit alle Feindſeligkeiten ungeſäumt ein Ende nehmen, die Truppen Sr. M. in die Gränzen Ihres Gebietes zurückkehren, und die Stadt Antwerpen nicht einer unendlich bedauernswürdigen Kataſtrophe ausgeſetzt ſey."

Die Anhänger der holländiſchen Regierung werden einwenden, daß die Unterbrechung der Feindſeligkeiten (suspension d'armes) im November, nur eine vorläufige Maßregel geweſen ſey, beſtimmt durch den nachherigen Waffenſtillſtand (armistice) regulirt zu werden; daß, da der Waffenſtillſtand nicht zur Vollziehung kam, das Aufhören der Feindſeligkeiten ſich nur thatſächlich verlängert hätte; daß Holland mehrmals, und namentlich in ſeiner Antwort auf das Protokoll vom 21 Mai, ſeine Abſicht die Waffen wieder zu ergreifen, ausgeſprochen habe. Allein geſetzt auch, es wäre dieſes Alles in der reinſten Wahrheit begründet, ſo würde doch nicht daraus folgen, daß von beiden Parteien die eine das Recht gehabt, für ſich allein der Unterbrechung der Feindſeligkeiten ein Ziel zu ſetzen. Und ferner, hätte auch einer Partei allein dieſes

Recht zugeſtanden, ſo hätte ſie ein ſolches Ziel zum voraus und mit beſtimmten Ausdrücken anſetzen müſſen.

Oben wurde ſchon bemerkt, daß General Chaſſé das Wiederbeginnen der Feindſeligkeiten in Beziehung auf die Stadt Antwerpen förmlich angezeigt habe. Durch die Capitulation vom 5 November 1830 *) war eine dreitägige Friſt vorgeſchrieben; der Vertrag über die Unterbrechung der Feindſeligkeiten wäre alſo zu Antwerpen den 4ten, um 9 Uhr Abends, zu Ende geweſen.

Allein ſchon am 2ten in der Frühe hatten ſich die Holländer des Capitalendammes und der Schleuſen von Verlaat (in Flandern) bemächtigt. Am 3ten beſetzten ſie die Stadt Turnhout (in der Provinz Antwerpen).

Der Brief des Generals Chaſſé **) kam am 2ten, gegen 3½ Uhr Nachmittags zu Brüſſel an; der König war in Lüttich, und erhielt dort den nämlichen Brief um die nämliche Zeit. Die zu Brüſſel gebliebenen Miniſter beſchränkten ſich darauf, den Herrn Le Hon einzuladen, die Sache zur Kenntniß der franzöſiſchen Regierung zu bringen; Herr van de Weyer erhielt den Auftrag, der Conferenz eben dieſelbe Mittheilung zu machen. Seinerſeits ließ der König durch Herrn Lebeau an Herrn Le Hon ſchreiben, er ſolle die Hülfe einer franzöſiſchen Armee reclamiren. Dieſer zweite Brief wurde nicht nach London geſchickt, und folglich wurde auch Großbritannien um keine Hülfleiſtung angeſprochen.

Herr Le Hon empfing den Brief aus Brüſſel am 3ten, um ſieben Uhr Abends, den aus Lüttich am 4ten, um 8 Uhr Morgens; das franzöſiſche Miniſterium, welches im Begriff ſtand ſich aufzulöſen, conſtituirte ſich ſogleich aufs neue, und die franzöſiſche Intervention wurde aus eigenem Antriebe be-

*) Urkundenbuch zu dieſem Werke I. 4.

**) In dem angeführten *Rapport*, Pièces Justificatives S. 3, 4.

ſchloſſen. Die Nachricht davon kam am 5ten Abends in Brüſſel an. [74])

Der Einmarſch der franzöſiſchen Armee in Belgien erfolgte erſt am 10 Auguſt; warum nicht früher, was möglich geweſen wäre, wollen wir mit wenig Worten erklären.

Der Art. 121 der belgiſchen Verfaſſungsurkunde ſchreibt vor, daß fremde Truppen das Königreich nur dann beſetzen oder durchziehen können, wenn durch ein Geſetz die Ermächtigung dazu ertheilt worden iſt. Ein ſolches Geſetz war nicht vorhanden, und

74) In der Zuſammenkunft vom 6 Auguſt benachrichtete Lord Palmerſton die Conferenz, daß die engliſche Regierung einer Abtheilung ihrer Flotte den Befehl ertheilt habe, ſich bei den Dünen zu verſammeln; Fürſt Talleyrand zeigte an, die franzöſiſche Regierung habe, auf das Geſuch des Königs der Belgier, ſich entſchloſſen, eine franzöſiſche Armee den Belgiern zu Hülfe zu ſchicken. Die Conferenz erklärte, das Einrücken der franzöſiſchen Truppen in Belgien werde nicht als durch einen Frankreich allein betreffenden Beweggrund hervorgerufen angeſehen, ſondern als für einen Zweck geſchehen, auf welchen die gemeinſchaftlichen Berathungen gerichtet geweſen wären, daher die Ausdehnung der Operationen dieſer Truppen und die Dauer ihres Aufenthaltes in Belgien durch gemeinſame Verabredung beſtimmt werden ſollten; ſie erklärte ferner, daß die engliſche Flotte, falls ihre Mitwirkung nöthig werden ſollte, nach den nämlichen Grundſätzen handeln werde; endlich, daß die franzöſiſchen Truppen die Gränzen Alt-Hollands nicht überſchreiten, ihre Operationen auf das linke Ufer der Maas beſchränken, und unter keiner Vorausſetzung bis nach Maeſtricht und Venloo vorrücken würden. (Protokoll Nr. 31 vom 6 Auguſt 1831, in dem angeführten *Rapport*, Appendice S. 65 — 67.)
Die Conferenz machte ſo den Schritt welchen Frankreich aus freien Stücken gethan, zu dem ihrigen. Daher wurde ihr ſpäter über die Bewegungen und den Rückzug der franzöſiſchen Armee Bericht erſtattet. (Protokolle Nr. 32 vom 12 Auguſt, Nr. 33 vom 18 Auguſt, Nr. 34 vom 23 Auguſt 1831, in dem angeführten *Rapport*, Pièces Justificatives S. 27 — 29 und Appendice S. 68, 69.)
(Anmerkung zur dritten Auflage.)

der Congreß, der die Kammern noch eventuell vertrat, war in jenem Augenblick nicht verſammelt.

Hier befand ſich die Regierung in einer gleich ſchwierigen Wechſelwahl. Geſtattete ſie die Intervention des franzöſiſchen Heeres, ohne einen Kampf der belgiſchen Truppen mit dem Feinde abzuwarten, ſo ſetzte ſie ſich dem Vorwurfe aus, die Conſtitution verletzt und auch die Ehre der Armee befleckt zu haben. Wollte ſie aber das Einrücken des franzöſiſchen Heeres erſt dann geſtatten, wenn die belgiſchen Truppen vom Feinde eine Niederlage erlitten hätten, ſo ſetzte ſie ſich dem Vorwurfe aus, daß ſie den Zuſtand der Armee hätte kennen, ihr eine Niederlage erſparen, die Verfaſſung ohne Bedenken übertreten ſollen.

In dieſer Alternative zog es die belgiſche Regierung vor, den Rückſichten für ihre eigene Sicherheit zu folgen und in der Bahn des Geſetzlichen zu bleiben. Ehe ſie alſo gegen die Verfaſſung handelte, ſollte die Noth ſie von aller Schuld freigeſprochen haben.

Schon bei der erſten Nachricht von den wiederbegonnenen Feindſeligkeiten hatte der König den Plan einer Vereinigung der Scheldearmee mit der Maasarmee gefaßt, woraus als ein erſtes Reſultat ſich ergeben hätte, daß der Feind in ſeinem Marſch aufgehalten worden wäre. Der König war bis zum 8 Auguſt ohne reguläre Truppen; an dieſem Tage gelang es ihm, ſich bei Arſchot mit der Scheldearmee zu vereinigen. Er erwartete die Maasarmee, und gab in folgendem Briefe dem General Belliard Nachricht von ſeinen Entwürfen und ſeinen Hoffnungen.

Arſchot, den 9 Auguſt 1831.

Mein lieber General!

Ich bin ziemlich frühe hier angekommen. Mit 1500 Bürgergardiſten aus verſchiedenen Bezirken, und 20 Gendarmen habe ich mich, unter Beobachtung aller militäriſchen

Vorſichtsmaßregeln, nach Weſtmerbeeck, ziemlich nahe bei Weſterloo begeben; dort war ich ſo glücklich, mich mit Tieken zu vereinigen. Dieſer General, den ich mit hierher brachte, hat ungefähr 13,000 Mann unter den Waffen. Ich bin von den Truppen, die ſterbensmüde waren, mit großem Jubel und vielen Freudebezeugungen empfangen worden. Ich erwarte morgen früh ungefähr 17,000 Mann und etliche 20 Kanonen hier vereinigt zu haben, womit ich Montaigu wegnehmen, und Daine, der Erfolge gehabt zu haben ſcheint, entgegen rücken will.

Ich athme jetzt freier in der Mitte dieſer guten kräftigen Schaar, die von beſtem Geiſt beſeelt iſt.

Unter den obwaltenden ſo günſtigen Umſtänden, halte ich für dringend nothwendig die Bewegung des Marſchalls Gérard aufzuhalten; der Wunſch der Armee ohne fremde Hülfe zu fechten, iſt äußerſt lebhaft, was ich auch ganz natürlich finde.

Meiner Meinung nach, iſt es zur Aufrechthaltung des guten Einverſtändniſſes unter den Mächten ſehr wünſchenswerth, den Marſchall nicht eher vorrücken zu laſſen, bis die höchſte Noth es erfordert.

Halten Sie mich immer, mein vielgeliebter Graf, für

Ihren aufrichtig ergebenen Freund,

Leopold.

Den 10ten gab der König das Zeichen des Angriffs auf Montaigu; die Truppen rückten vor, und das Gefecht ſollte eben beginnen, als der König die Niederlage der Maasarmee erfuhr. Die Beſetzung Montaigu's, wodurch die Vereinigung beider Armeen erleichtert werden ſollte, war nun zwecklos, und die Scheldearmee in Gefahr abgeſchnitten zu werden. Bei dieſer unerwarteten Nachricht verſchloß der König alles Seelenleiden in ſeinem Innern, und ohne die Haltung, oder nur die Miene zu verändern, ertheilte er den Befehl zum Rückzug. Die Franzoſen waren denſelben Tag in Belgien

eingerückt, doch konnten ſie nicht mehr ſchnell genug eintreffen, um Löwen zu befreien.

Den 13ten begannen die Holländer ihre rückgängige Bewegung.

In ſeiner Proclamation vom 4 Auguſt hatte Leopold zu ſeinen neuen Mitbürgern geſagt: „Ein Jeder von uns wird ſeine Pflicht thun.“ Und gewiß hatte er ſeine Pflicht gethan; ſeine Popularität ging unverſehrt aus dieſer ſchweren Prüfung hervor. Seit dem feſtlichen Tage der Thronbeſteigung war noch nicht ganz ein Monat verfloſſen. Es lag in dieſer ſchnellen Aufeinanderfolge der Begebenheiten, in dieſer Unbeſtändigkeit des Glückes, in dieſem Schlage eines widrigen Geſchickes, der auf die Herrlichkeit eines ſo glanzvollen Tages folgte, etwas, das die Herzen der Belgier tief rühren mußte. Fand der König, als er am 16 Auguſt nach Brüſſel zurückkehrte, auch in den Gemüthern nicht mehr die Illuſionen des 21 Julius, ſo kam ihm doch das Volk mit dem nämlichen Rufe der Freude und des Beifalls wie damals entgegen: dazu hatte ſich jetzt auch noch ein Gefühl der Dankbarkeit geſellt. So empfing Rom, nach der Schlacht von Cannä, mit Dankſagungen jenen Conſul, der an der öffentlichen Sache nicht verzweifelt hatte.

Man hat nach den Urſachen der Unfälle im Auguſt gefragt; und es wurde ſelbſt, ohne individuelle Anſchuldigung gegen einzelne Perſonen, die Einleitung einer gerichtlichen Generaluunterſuchung in Vorſchlag gebracht. Indeſſen waren dieſe Urſachen für keinen der Ueberlegung fähigen Menſchen ein Geheimniß, und auch für die Geſchichte werden ſie kein Geheimniß bleiben. Eine dieſer Urſachen habe ich ſchon angegeben; es war die rechtloſe Ueberrumpelung.

Die andern muß man in dem Zuſtande des Landes ſelbſt ſuchen. Die Ungewißheit und der Zweifel über unſere politiſche

Lage, die Erſchlaffung aller geſellſchaftlichen Bande, ein übertriebenes, durch unſere Erfolge im September hervorgerufenes Selbſtvertrauen, die Geringſchätzung alles ſtrategiſchen Wiſſens, der Mangel an überlieferten Erfahrungen und Kenntniſſen, an bedeutenden militäriſchen Talenten, die unausgeſetzten Aufreizungen einer thörichten oder übelgeſinnten Preſſe: dieß ſind die Umſtände, welche im Auguſt den unter ſich einigen und gut disciplinirten Holländern, über die überrumpelten, uneinigen und undisciplinirten Belgier, eine augenblickliche Ueberlegenheit verſchafften; dem perſönlichen Muthe der Belgier iſt kein Vorwurf gemacht worden, in dieſer Hinſicht blieb die belgiſche Ehre unbefleckt. Wem könnte man dieſe innere Lage, welche ſich nach einer Revolution überall in gleicher Weiſe wieder findet, zum Verbrechen machen? Entweder Keinem oder Allen [75])

Nicht zufrieden das zweite Miniſterium des Regenten der Nachläſſigkeit anzuklagen, (ich ſehe übrigens nicht ein, warum man nicht bis zum erſten Miniſterium und bis zur proviſoriſchen Regierung hinauf ſteigt,) iſt man noch weiter gegangen, und hat, ich weiß nicht was für eine hölliſche Combination vermuthet, welche darin beſtanden habe, daß die Organiſirung der Armee unterlaſſen worden ſey, um Belgien in die Unmöglichkeit zu verſetzen, Krieg zu führen, und es für die Forderungen der Diplomatie biegſamer zu machen. Verläumder ſollten wenigſtens keine Ungereimtheiten vorbringen, und etwas mehr auf Wahrſcheinlichkeit es anlegen, damit ihre Heilloſigkeit mindeſtens einen Anſtrich von Wahrheit erhielte. Im Cabinet wie auf der Rednerbühne haben die Staats-

75) Bei Löwen erfuhr im Jahr 1831 die belgiſche Armee das nämliche Schickſal, welches im Jahr 1793 eine andere revolutionäre Armee dort getroffen hat, worüber man in den Mémoires de Dumouriez, Tome 2, Chap. VIII. IX. die ausführliche Darſtellung der Capitulation von Löwen, in Folge der Schlacht bei Neerwinden, nachleſen kann.

männer welche das zweite Miniſterium des Regenten bildeten, nie aufgehört zu erklären, daß die Unterhandlungen und die Rüſtungen gleichzeitig fortgeſetzt werden müßten. Was die Unterhandlungen betrifft, die ihnen beſonders übertragen waren, ſo haben ſie dafür die ganze Verantwortlichkeit mit Muth und Kraft über ſich genommen; in Anſehung der Rüſtungen aber konnten ſie nur den Grundſatz ihrer Nothwendigkeit aufzuſtellen verpflichtet ſeyn; weiter reichte ihre Zuſtändigkeit nicht. Das Uebrige, und zwar unter der Leitung und Verantwortlichkeit des Kriegsdepartements zu beſorgen, war Sache der Männer vom Fache. Das Miniſterium hatte ſogar ſeine Fürſorge ſo weit ausgedehnt, daß es ſchon im April 1831 bei dem Congreß auf die Ermächtigung antrug, an militäriſche Capacitäten des Auslandes eine Aufforderung ergehen zu laſſen; dieſer urſprünglich ganz allgemein gehaltene Vorſchlag des Miniſteriums wurde in die engſten Gränzen eingeſchloſſen, und ſelbſt ſo beſchränkt erhielt er doch nur ⅔ der Stimmen. Aus dem Congreß ging der Widerſpruch dagegen in die Armee über, und der Regent wagte nicht, das erlangte Decret in Vollziehung zu ſetzen. Im April 1831 war die Frage aufgeworfen worden, ob Belgien wohl ſolche Männer beſäße, welche fähig wären, durch zweckmäßige Vorkehrungen und Combinationen den Sieg zu verbürgen?[76]) Die Oppoſition antwortete bejahend, das Miniſterium und ſeine Freunde verneinend. Wen haben alſo die trauervollen Begebenheiten des Auguſts Lügen geſtraft? Und was iſt ſeitdem geſchehen? Im September 1831 haben die Kammern dem

76) Dieſe Frage enthielt nichts Ehrenrühriges für die belgiſche Armee, da ihr Mangel an ausgezeichneten militäriſchen Talenten eine nothwendige Folge des Ausſchließungsſyſtems war, welches die holländiſche Regierung 15 Jahre hindurch befolgt hatte. Wir verweiſen auf die Tabelle in der Anmerkung 7.

Könige die Ermächtigung bewilligt, welche im April dem Regenten verweigert worden war. [77])

---

77) Der Vorſchlag den Regenten zu ermächtigen fremde Officiere höherer Grade in die Armee aufzunehmen, ging am 9 April 1831 von dem Abgeordneten Nothomb aus, und wurde durch 19 Abgeordnete unterſtützt, von denen aber zwei während der Debatten ihre Unterſchriften zurücknahmen. Dieſer Vorſchlag war ſo abgefaßt:

Im Namen des belgiſchen Volkes.

Der Nationalcongreß,

Nach Einſicht des Art. 6 der Verfaſſungsurkunde, welcher alſo lautet: „Die Belgier ſind vor dem Geſetze gleich; ſie allein können zu Civil- und Militärämtern zugelaſſen werden, unbeſchadet der Ausnahmen, welche für beſondere Fälle durch ein Geſetz feſtgeſetzt werden können."

In Betracht, daß unter den ſchwierigen Verhältniſſen in welchen Belgien ſich befindet, die Vertheidigung des Landes erfordern kann, ausnahmsweiſe Militärämter Fremden zu übertragen; daß die Regierung in den Stand geſetzt werden muß, Anerbietungen anzunehmen, welche fremde durch ihre Freiheitsliebe und ihre militäriſchen Talente bekannte Officiere ihr machen möchten;

beſchließt:

Art. 1. Die Regierung wird ermächtigt, bis zu dem Frieden fremde Officiere höherer Grade zu verwenden, und ihnen in der belgiſchen Armee Befehlshaberſtellen zu übertragen, ſo weit die Bedürfniſſe des Krieges es erfordern, und ihre Talente ſie empfehlen.

Art. 2. Die fremden Officiere welchen Anſtellungen oder Anführerſtellen übertragen werden, ſollen, ehe ſie in Thätigkeit treten, folgenden Eid ſchwören: „Ich ſchwöre Treue dem Regenten Belgiens; ich ſchwöre die Unabhängigkeit, die Verfaſſung und die Geſetze des belgiſchen Volkes zu vertheidigen."

Art. 3. Die Executivgewalt iſt mit der Vollziehung gegenwärtigen Decrets beauftragt.

Brüſſel, den 9 April 1831.

Am 11 April wurde folgendes Decret, mit einer Majorität von 80 Stimmen gegen 42, von dem Congreß angenommen:

Dreizehntes Capitel.

Eröffnung neuer Unterhandlungen. — Waffenruhe für eine beſtimmte Zeit. — Stand der belgiſch-holländiſchen Sache nach dem Feldzuge im Auguſt 1831.

Schon am 25 Julius hatte die Conferenz beide Regierungen eingeladen, eine neue Unterhandlung zu eröffnen; die hollän=

Im Namen des belgiſchen Volkes.

Der Nationalcongreß,

Nach Einſicht des Art. 6 der Verfaſſungsurkunde, welcher lautet:

„Die Belgier ſind vor dem Geſetze gleich; ſie allein können zu Civil- und Militärämtern zugelaſſen werden, unbeſchadet der Ausnahmen, welche für beſondere Fälle durch ein Geſetz feſtgeſetzt werden können."

In Betracht, daß unter den ſchwierigen Verhältniſſen in welchen Belgien ſich befindet, die Vertheidigung des Landes nöthig machen kann, daß Militärämter ausnahmsweiſe Fremden anvertraut werden; daß, in Folge des von der entſetzten Regierung befolgten Syſtems, die Belgier im Allgemeinen von den Officierſtellen bei der Artillerie fern gehalten wurden; daß die gegenwärtige Regierung in den Stand geſetzt ſeyn muß, Anerbietungen, welche fremde durch ihre Freiheitsliebe und ihre militäriſchen Talente bekannte Officiere ihr machen könnten, anzunehmen; daß aber die Verfaſſung der geſetzgebenden Gewalt zur Pflicht macht, die militäriſchen Aemter, welche die Regierung Fremden übertragen möchte, ſpeciell und genau zu beſtimmen;

beſchließt:

Art. 1. Die Regierung iſt ermächtigt, bis zur Herſtellung des Friedens fremde Officiere anzuſtellen, wie ſie nachfolgend bezeichnet ſind:

1) Einen Oberfeldherrn und drei Officiere höheren Grades;
2) bei der Artillerie: einen Obriſten, drei Bataillonschefs, zwei Hauptleute und zwanzig Lieutenants und Unterlieutenants.

Art. 2. Die kraft des Art. 1 ernannten Officiere haben, ehe ſie ihre Verrichtungen antreten, folgenden Eid zu ſchwö=

diſche Regierung hatte am 1 Auguſt, in dem nämlichen Augenblick eingewilligt, wo ſie, mit einer in der Geſchichte vielleicht

---

ren: „Ich ſchwöre Treue dem Regenten Belgiens; ich ſchwöre, die Integrität des Landes und die Unabhängigkeit des belgiſchen Volkes zu vertheidigen, und deſſen Verfaſſung und Geſetzen zu gehorchen.

Art. 3. Nach hergeſtelltem Frieden können dieſe Officiere in Dienſten Belgiens bleiben, wenn ſie, in Berückſichtigung ihrer Dienſte, Naturaliſationsbriefe erhalten.

Art. 4. Der Art. 124 der Verfaſſungsurkunde iſt auf die Fremden anwendbar, denen die proviſoriſche Regierung Militärämter bei der Armee übertragen hat; ſie behalten ihre Grade, und werden zu höheren Graden ganz ſo wie die Belgier zugelaſſen.

Die Executivgewalt iſt mit der Vollziehung gegenwärtigen Decrets beauftragt.

Im September 1831 wurde folgendes Geſetz von beiden Kammern angenommen:

Leopold, König der Belgier.

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen unſern Gruß.

In Betracht, daß die ſchwierigen Verhältniſſe in welchen Belgien ſich befindet gebieteriſch erheiſchen, daß ausnahmsweiſe Militärämter Fremden übertragen werden;

haben wir in Uebereinſtimmung mit unſern Kammen beſchloſſen und befohlen, wie folgt:

Art. 1. Der König iſt ermächtigt, ſo viel fremde Officiere, als er für das Wohl des Landes nützlich oder nöthig finden wird, im Staatsdienſt anzuſtellen.

Dieſe Ermächtigung verliert nach hergeſtelltem Frieden rückſichtlich jeder neuen Zulaſſung ihre Kraft.

Art. 2. Ehe dieſe Officiere ihre Verrichtungen antreten, ſollen ſie den nämlichen Eid ſchwören, der den Officieren der Armee vorgeſchrieben iſt.

Art. 3. Der König iſt gleichfalls ermächtigt, ſolche fremde Officiere zu verwenden, welche, ohne in ihrem Vaterland auf ihre Grade und Vorrechte zu verzichten, für die Dauer des Krieges ihre Dienſte anbieten möchten.

Art. 4. Gegenwärtiges Geſetz wird am dritten Tage nach ſeiner Veröffentlichung in Kraft treten.

Gegeben zu Brüſſel, den 22 September 1831.

beiſpielloſen Doppelzüngigkeit, das Zeichen zur Eröffnung der Feindſeligkeiten in Belgien gab; die belgiſche Regierung aber hatte ſich zu unterhandeln geweigert, weil ſie vor allem von Holland die Beitrittserklärung zu den 18 Artikeln, die als gemeinſchaftliche Grundlagen für die Unterhandlung dienen ſollten, verlangte.

„Der belgiſche Nationalcongreß,“ ſagte der Miniſter de Muelenaere in ſeiner Note vom 28 Julius, *) „hat durch ſein Decret vom 9 Julius die achtzehn Artikel, welche ihm als Friedenspräliminarien von der Conferenz vorgeſchlagen worden waren, ganz einfach angenommen. Dieſes von den fünf Mächten ſelbſt veranlaßte Decret, ſchließt alle Bedingungen der politiſchen Exiſtenz des Landes in ſich; es iſt in Beziehung auf alles, was ſeine auswärtigen Verhältniſſe betrifft, das Grundgeſetz des Staates.

„In dieſe Stellung iſt die Regierung des Königs, mit Einwilligung der Conferenz, durch den Congreß verſetzt worden.

„Die Regierung des Königs kann aus dieſer Stellung nicht treten, ohne mit dem Geſetz, auf welchem ihr Daſeyn beruht, in Widerſpruch zu treten, und ohne ſich der Gefahr auszuſetzen, ihre Schritte von dem Congreß oder von den Kammern gemißbilligt zu ſehen.

„Der 18te Artikel der Präliminarien ſetzt feſt, daß „ „dieſe von beiden Theilen angenommenen Artikel in einen definitiven Vertrag verwandelt werden ſollen.“ “ Von einem definitiven Vertrag kann alſo nur dann die Rede ſeyn, wenn eine Annahme der Präliminarien durch beide Theile vorangegangen iſt; die Abſendung von Bevollmächtigten an die Conferenz wäre daher gegenwärtig zwecklos. Dieſe Abſendung

*) Abgedruckt in dem angeführten *Rapport*, Pièces Justi catives S. 45 — 48.

könnte aber geſchehen, wenn die Parteien, wie es Art. 17 voraus beſtimmt, nach gegenſeitiger Annahme der Vorſchläge, die fünf Großmächte um ihre Vermittlung (bons offices) anſprächen, welche ihnen zu leiſten dieſe Mächte ſich vorbehalten haben.

„Die Schwierigkeiten, die ſich dann noch erheben könnten, betreffen nur Einzelnheiten der Vollziehung, und werden ſich leicht beſeitigen laſſen, ſobald die holländiſche Regierung, durch die unbedingte Annahme der Präliminarien, ſich in die nämliche Stellung wie die belgiſche verſetzt haben wird.“ *)

Belgien hätte wahrſcheinlich auf dieſem erſten Entſchluſſe beharrt, wenn die unerwarteten Begebenheiten des Monats Auguſt den gewöhnlichen Lauf der Dinge nicht unterbrochen hätten. Als daher die Conferenz ihr Verlangen wiederholte, glaubte die belgiſche Regierung darauf eingehen zu müſſen, und am 22 Auguſt wurden dem außerordentlichen Geſandten

*) Es iſt wohl zu beachten, daß dieſe Note des Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten vor dem Feldzuge im Monat Auguſt an die Londoner Conferenz gerichtet wurde, und ebenſo iſt auch die Note, in welcher das belgiſche Miniſterium der deutſchen Bundesverſammlung (durch eine Mittheilung an den Militärgouverneur der Bundesfeſtung Luxemburg) die achtzehn Artikel zufertigte, da die Londoner Conferenz deren Notification an die Bundesverſammlung unterlaſſen hatte, vom 29 Julius 1831 datirt, folglich älter als jenes Ereigniß, welches die Lage der Regierung des Königs Leopold völlig umwandelte. De Bécourt, la Belgique et la Révolution de Juillet p. 307 bezeichnet dieſen Schritt als „einen ſehr großen Fehler“; wir glauben aber, daß man ihn weniger ſtreng beurtheilen wird, wenn man die damals vorwaltenden Umſtände ſich vergegenwärtigt. Da die Conferenz in der Mittheilung an die deutſche Bundesverſammlung zögerte, ſo ergriff die belgiſche Regierung ſelbſt die Initiative einer Notification, zu deren Erlaſſung ſie vor ihrem Mißgeſchick im Monat Auguſt ſich ſtark genug fühlen konnte. Dieſer Notification iſt auch von unſerm Verfaſſer unten im Cap. 14, Note 82 erwähnt worden.

und bevollmächtigten Miniſter bei Sr. großbritanniſchen Majeſtät, van de Weyer, die nöthigen Vollmachten *) zugeſchickt.

Die Conferenz hielt für nöthig, daß zu gleicher Zeit, unter förmlicher Zuſtimmung der Parteien, der Waffenſtillſtand, deſſen Gültigkeit durch das Verfahren Hollands zweifelhaft geworden war, wieder hergeſtellt werde. Durch ihr Protokoll vom 23 Auguſt, Nr. 34, ſetzte ſie die Bedingungen einer ſechswöchentlichen Waffenruhe feſt; Holland ſtimmte unverzüglich bei; Belgien dagegen verlangte Erläuterungen, indem es behauptete, daß die im November 1830 tractatenmäßig feſtgeſetzte Waffenruhe dem Rechte nach noch in voller Kraft beſtehe. Die Conferenz gab einige Erläuterungen, und betrachtete die Antwort der belgiſchen Regierung als eine Beiſtimmung. Dieſe Waffenruhe wurde vom 10 bis zum 25 October verlängert, **) und dieſer zweite Termin verſtrich ohne neue Verlängerung. [78])

*) Abgedruckt in dem angeführten *Rapport*, Pièces Justificatives p. 48 — 57.

**) Die Actenſtücke über dieſe Verhandlungen ſind abgedruckt Ebendaſelbſt, Pièces Justificat. S 27 — 38.

78) Durch die Uebereinkunft vom 21 Mai 1833 iſt ein neuer Waffenſtillſtand von unbeſtimmter Dauer feſtgeſetzt worden. (Anhang Cap. III.)

Der ſechswöchentlichen Waffenruhe ging die Auswechslung der belgiſchen und holländiſchen Gefangenen voraus; dieſe Auswechslung ward durch das Protokoll Nr. 40 vom 10 September feſtgeſetzt. (Die betreffenden Actenſtücke enthält der angeführte *Rapport*, Pièces Justificat. S. 113 — 118.) Es waren mehr holländiſche Gefangene vorhanden als belgiſche, wenn man die im September und im October 1830 verhafteten Militärperſonen dazu zählt; gleichwohl willigte die belgiſche Regierung in die Auswechslung ein. Die Zurückſendung der im Militärdienſte befindlichen Belgier in Oſtindien hätte eine Ausgleichung dargeboten; aber der Schritt, den die belgiſche Regierung deßhalb bei der Conferenz in einer Note vom 11 October 1831 (in dem angeführten *Rapport*, Pièces Justific. S. 106. 107) that, blieb ohne Erfolg.

Ungeachtet dieſes neuen Waffenruhevertrags ſetzten die Holländer die Ueberſchwemmungen in den Polders, und die Belgier

Die neuen Unterhandlungen wurden alſo unter dem Einfluſſe der Unglücksfälle des Auguſts und der beſchränkten Waffenruhe eröffnet. Um den Erfolg dieſer Unterhandlungen nach ſeinem wahren Werth zu ſchätzen, haben wir den Ausgangspunkt jeder der Parteien bei dieſen Verhandlungen näher ins Auge zu faſſen.

Die Conferenz hatte nach einander die Trennungsgrundlagen vom 27 Januar und die achtzehn Artikel der Friedenspräliminarien vom 26 Junius abgefaßt.

Holland hatte am 18 Februar die Trennungsgrundlagen angenommen; Belgien ſie abgelehnt.

Am 9 Julius hatte Belgien die achtzehn Artikel angenommen, und Holland ſie verworfen.

Holland war gegen die Conferenz nur im Sinne der Trennungsgrundlagen gebunden.

---

ihre Befeſtigungsarbeiten an der Schelde fort. Die Conferenz verordnete nun, daß beides eingeſtellt werden ſollte. (Protokoll Nr. 38 vom 1 September 1831, in dem angeführten *Rapport. Pièces Justific.* p. 22—24.)

Betrachtete man den erſten auf unbeſtimmte Zeit eingegangenen Waffenruhevertrag vom November 1830 als noch beſtehend, ſo erſchien die ſechswöchentliche Waffenruhe als eine Inconſequenz. Dieſes behauptete das Brüſſeler Cabinet, indem es ſich auf die alten Verpflichtungen bezog, welche zwar durch den Wiederbeginn der Feindſeligkeiten im Auguſt 1831 gebrochen, aber nicht aufgehoben worden waren.

Da die neue Waffenruhe am 25 October 1831 ohne erfolgte Verlängerung zu Ende ging, welche Uebereinkunft ſtand nun damals, wo die Convention vom 21 Mai 1833 noch nicht geſchloſſen war, dem Wiederanfange der Feindſeligkeiten entgegen?

Die richtige Antwort auf dieſe Frage iſt, daß keine Uebereinkunft dieſer Art mehr beſtand, ſofern man nicht, wie das Brüſſeler Cabinet, die im Novembrr 1830 eingegangenen Verpflichtungen als noch in ihrer ganzen Kraft beſtehend betrachtete.

Auch die Conferenz fühlte ſpäter die Nothwendigkeit zu dieſer Anſicht zurückzukehren. Dieß bezeugt unter andern folgende Stelle, aus dem Protokoll Nr. 59 vom 4 Mai 1832 (abgedruckt in dem

Belgien war es nur im Sinne der achtzehn Artikel.

Nach der Anſicht der Conferenz konnten beide Acten mit einander vereinbart werden; nach der Anſicht einer jeder der beiden Parteien waren ſie unvereinbar.

Holland legte die Trennungsgrundlagen ſo aus, daß dadurch die achtzehn Artikel vernichtet wurden.

Belgien legte die achtzehn Artikel ſo aus, als ob die Trennungsgrundlagen nicht vorhanden wären.

Dieſe Auslegungen hatten zwiſchen beiden Acten eine abſolute Unvereinbarlichkeit erzeugt.

Holland hatte ſeinem Bevollmächtigten geboten, nicht von den Trennungsgrundlagen, Belgien dem ſeinigen, nicht von den achtzehn Artikeln abzuweichen.

Zu beiden Theilen hatte aber die Conferenz geſagt: Nehmet dieſes an, für die Vollziehung bürgen wir.

Zwiſchen

Rapport fait à la Chambre des Réprésentans par le Ministre des Affaires étrangères dans la Séance du 12 Mai 1832. Bruxelles 1832, p. 28. 29):

„Indem die Conferenz den Entſchluß faßte, dieſe wichtige Aufgabe zu erfüllen, fühlte ſie, daß ſie vor ihrer Erledigung, und wenn ſie ihren Erfolg ſichern wollte, den Grundſatz wieder in Erinnerung bringen müſſe, auf welchen ſie ſofort ſeit dem erſten Tage ihres Zuſammentritts ihre Beſchlüſſe gründete. Die Conferenz muß demnach noch einmal den feſten Entſchluß der fünf Höfe, ſich mit allen ihnen zu Gebote ſtehenden Mitteln der Erneuerung des Kampfes zwiſchen Belgien und Holland zu widerſetzen, verkündigen, und erklären, daß dieſe Höfe fortfahren, für das Aufhören der Feindſeligkeiten zu haften, und daß ſie ſich noch ferner verpflichtet erachten, kraft feierlichſt eingegangener Verträge und in Berückſichtigung der erhabenen Intereſſen, welche ihnen anvertraut ſind, die Wiedereröffnung der Feindſeligkeiten unter keiner Bedingung zu geſtatten. Von dieſer Verbindlichkeit durchdrungen, erklären die Bevollmächtigten, daß in Beziehung auf das Aufhören der Feindſeligkeiten zwiſchen Holland und Belgien die Beſchlüſſe der fünf Höfe von der Art ſind, wie oben angegeben worden iſt." (Anmerk. zur dritten Auflage.)

Zwiſchen Holland und Belgien beſtand kein Vertrag; wohl aber beſtand von zwei unter ſich unverträglichen Verträgen der eine zwiſchen der Conferenz und Belgien, und der andere zwiſchen der Conferenz und Holland.

Jeder Theil hatte durch die Annahme der ihn betreffenden Acte das zugeſtanden, was man von ihm verlangte.

Der König der Niederlande hatte die Trennung Belgiens von Holland unter den in den Trennungsgrundlagen ausgedrückten Bedingungen anerkannt; dieſe Anerkennung hatte die Conferenz entgegen genommen, befand ſich aber in der Unmöglichkeit, ihre gegen König Wilhelm eingegangenen Verbindlichkeiten zu erfüllen.

Prinz Leopold hatte ſeinerſeits unter den in den achtzehn Artikeln ausgedrückten Bedingungen die Krone angenommen und den Thron beſtiegen, und nun befand ſich die Conferenz in der Unmöglichkeit, ihre gegen König Leopold eingegangenen Verbindlichkeiten zu erfüllen.

Mit wenig Worten wollen wir die Hauptunterſchiede beider Acten, ſowohl nach ihrem Inhalt, als nach der Auslegung welche die beiden Parteien ihnen gaben, darlegen.

Die Trennungsgrundlagen und die achtzehn Artikel gingen von einem und demſelben Grundſatz aus, welcher im Art. I. ſo ausgedrückt iſt: Die Gränzen Hollands umfaſſen alle Gebiete, feſten Plätze, Städte und Orte, welche im Jahre 1790 der ehemaligen Republik der vereinigten Provinzen der Niederlande zugehörten.

Demnächſt unterſcheiden ſich aber beide Acte in folgenden Punkten:

1) Die Trennungsgrundlagen hatten in eine und dieſelbe Unterhandlung die belgiſch-holländiſche und die belgiſch-luxemburgiſche Frage verbunden; die achtzehn Artikel dagegen hatten beide Fragen geſchieden, und dieſelben als Gegenſtand zweier getrennten Unterhandlungen betrachtet.

2) Die Trennungsgrundlagen hatten jede Berechtigung Belgiens auf das Großherzogthum Luxemburg ausdrücklich in Abrede geſtellt; die achtzehn Artikel ſchienen die Sache als zweifelhaft zu betrachten, indem ſie eine neue Unterhandlung zuließen, und den proviſoriſchen Beſitzſtand der Belgier aufrecht erhielten.

3) Die Trennungsgrundlagen hatten Belgien alle Länder zugewieſen, welche im Jahre 1790 nicht zu Holland gehört hatten, ohne jedoch die Folgen dieſes Grundſatzes zu entwickeln; die achtzehn Artikel aber ſprachen eine ſehr wichtige Folge davon aus, indem ſie annahmen, daß Belgien ein Recht habe auf den Antheil an der Souveränetät über die Stadt Maeſtricht, ſoweit dieſelbe im Jahre 1790 Holland nicht zugehört hatte.

4) Die achtzehn Artikel enthielten neue Beſtimmungen über die Schifffahrt auf der Schelde, auf den Gewäſſern zwiſchen dieſem Fluß und dem Rhein, und auf den Canälen.

5) Die achtzehn Artikel hatten den Grundſatz der Schuldentheilung nach ihrem Urſprung aufgenommen; die Trennungsgrundlagen hatten eine auf Compenſation begründete für Holland vortheilhaftere Theilung vorgeſchlagen.

Abgeſehen von dieſen Acten hatten ſich Belgien ſowohl als Holland noch ein beſonderes Syſtem gebildet, welches ſie der Conferenz aufnöthigen wollten.

Holland exiſtirt kraft einer Nationalität, die im Jahre 1648 begründet wurde, zwiſchen den Jahren 1790 bis 1795 unterging, und in den letzten Tagen des Jahres 1813 von Neuem erſtand.

Belgien exiſtirt durch die Revolution von 1830; es kann keine vollkommene ältere Nationalität in Anſpruch nehmen; durch den Willen des jetzigen Geſchlechts bildete ſich ein beſonderes eng verbundenes Volk aus den Einwohnern der ehemaligen öſtreichiſchen Niederlande, des Fürſtenthums Lüttich und

anderer Landestheile, welche, durch ihre Vereinigung in den nämlichen Verwaltungsbezirken, unter der franzöſiſchen und holländiſchen Regierung eine gemeinſame Exiſtenz gehabt hatten.

Holland verlangte die Aufrechthaltung des alten Zuſtands von 1790.

Belgien verlangte, daß der neue Zuſtand von 1830 anerkannt werde.

Was konnte man Holland antworten, welches ſich auf die Grundſätze des Völkerrechts berief, auf die Grundſätze, die, von Volk zu Volk, die Souveränetät über den Territorialbeſitz beſtimmen; welches, auf die Verträge hinweiſend, gegen die Inſurrection, ſein altes, durch langwierige Kriege erworbenes, durch die Thaten zweier Jahrhunderte erlangtes, Gebiet in Anſpruch nahm?

Was konnte man gegen Belgien einwenden, welches ſich auf das Heiligſte in der Welt berief: auf den Willen des Menſchen, auf jenen freien und feſten Willen, den der Aufſtand von 1830 im Angeſichte des Himmels und der Erde verkündigt hatte? Die Gegner, welche auf das Jahr 1790 zurückgingen, wollten das Land wie eine Art von Palimpſeſte betrachten, wollten mühſam die Wurzeln des abgeſtorbenen Baumes aufſuchen, wollten in ein neues Herculanum hinabſteigen. Um die ehemaligen Gränzen geltend machen zu können, müßten ſie auch im Stande ſeyn, die Menſchen jener alten Zeit aufzuerwecken. Das Geſchlecht von 1790 iſt verſchwunden; wie würden ſie dem heutigen Geſchlechte, das ganz und gar in und von der Gegenwart lebt, begreiflich machen, daß ein bürgerliches, ſeit einem halben Jahrhunderte beſtehendes Gemeinweſen, im Sinne des Völkerrechts nichts bedeute, und daß ſie ſich an das Jahr 1790 wenden müßten, um dort die Bedingungen ihrer politiſchen Exiſtenz zu erfahren?

Gehen wir von der Gränzfrage zu der Schuldenfrage über, ſo tritt der nämliche Gegenſatz, aber in der umgekehrten Richtung, hervor.

Das Völkerrecht hat die Schulden eines Volkes immer als etwas ihm Anklebendes, als eine auf ſeinem Grund und Boden ruhende Laſt betrachtet. Es wäre ein Leichtes, eine Menge von Fällen, und namentlich in Beziehung auf Belgien ſelbſt, anzuführen, bei welchen dieſer Grundſatz ſtets zur Anwendung gekommen iſt.[79])

Die Schulden und die Gränzen ſtanden alſo im Wechſelverhältniſſe; es ſind dieß zwei Glieder eines und deſſelben Satzes.

Gleichwohl ſagte Holland: Ich will meine alten Gränzen, nicht aber auch meine alten Schulden im gleichen Umfange wieder haben.

Belgien ſagte: Ich will mir einen Theil des alten holländiſchen Gebiets aneignen, nichts aber an den alten holländiſchen Schulden tragen.

Holland verlangte die Theilung des Gebiets auf dem Fuße von 1790, die Theilung der Schulden aber auf dem Fuße von 1830.

Belgien verlangte die Theilung des Gebiets auf dem Fuße von 1830, die der Schulden aber auf dem Fuße von 1790.

Bei der Theilung der Schulden wollte Holland die nördlichen Provinzen, bei der Theilung des Gebiets hingegen die alte Republik repräſentiren.

Bei der Theilung der Schulden wollte Belgien für die öſtreichiſchen Niederlande, bei der Theilung des Gebiets aber für die mittägigen Provinzen gelten.

In dieſen wenigen Zeilen findet ſich alles zuſammengedrängt, was über die Streitigkeiten Belgiens und Hollands geſchrieben worden iſt.

Auf beiden Seiten wurde der logiſche Zuſammenhang zerriſſen. Es iſt an der Zeit dieſes offen zu bekennen.

---

79) Man ſehe die Friedensſchlüſſe von Campo-Formio, Art. 4, und von Lüneville, Art. 8.

Denn nothwendig und unläugbar mußte bei der Theilung des Gebiets ſowohl, als bei der Theilung der Schulden, man mochte bis auf das Jahr 1790 zurückgehen, oder bei dem Jahre 1830 ſtehen bleiben, ein und derſelbe Grundſatz zur Anwendung gebracht werden.

Vierzehntes Capitel.

Die vier und zwanzig Artikel vom 15 October 1831. — Der Tractat vom 15 November 1831.

Wir haben gezeigt, wie Holland ſich auf die Trennungsgrundlagen vom 27 Januar, und wie Belgien ſich auf die achtzehn Artikel ſtützte. Da beide Parteien auf zwei neben einander gleichlaufenden Linien einhergingen, wie hätten ſie je einander begegnen können? Aus ſich ſelbſt konnten ſie zu einer definitiven Ausgleichung nicht gelangen. Bei ſolchen einander widerſprechenden Grundanſichten und daraus abgeleiteten unvereinbaren Anſprüchen blieben der Conferenz nur zwei Wege offen, entweder die Löſung der belgiſch-holländiſchen Frage ganz aufzugeben und ihrem Schickſale zu überlaſſen, oder ſie durch einen den Parteien aufgenöthigten Schiedsſpruch entſcheidend zu erledigen.

Der erſte Weg hätte zwar zu einer ehrenwerthen Anerkennung der unbedingten Selbſtſtändigkeit beider Nationen, zugleich aber auch dahin geführt, daß alle Ungewißheiten verewigt, die Entſcheidung, welche Staatsweisheit nicht zu verſchaffen gewußt, dem Zufalle des Waffenglücks überlaſſen und die Gefahren eines allgemeinen Krieges, der ſich aus dem particulären Streit entwickelt haben würde, heraufbeſchworen worden wären.

Der zweite Weg führte zwar zu einer Beſchränkung der abſoluten Unabhängigkeit beider Völker; zugleich aber auch da-

hin, daß durch den ſchiedsrichterlichen Spruch der Souveräne=tät Europa's, als eines Ganzen, von dem Belgien und Holland nur Glieder ſind, gehuldigt und der Erneuerung von Feindſelig=keiten vorgebeugt wurde, welche ganz geeignet waren, einen allgemeinen Umſturz aller Verhältniſſe herbeizuführen.

So ſtanden hier zwei Souveränetäten verſchiedener Art einander gegenüber: die zweier einzelnen Völker, und die der Geſammtheit aller europäiſchen Nationen.[80])

Das Organ der letzteren Souveränetät war die Londoner Conferenz, welche, in Ermangelung einer vollſtändigern politi=ſchen Repräſentation, berufen war, die Geſammtrechte Euro=pa's auszuüben.

Auf dieſen Rechtsgrund hin beſtellte ſich die Conferenz von Neuem zum Schiedsrichter, indem ſie ihre Zuſtändigkeit aus der Erwägung einer höhern europäiſchen Geſammtordnung herleitete.

Der König von Holland war um ſo weniger berechtigt ihre Zuſtändigkeit zurückzuweiſen, als er zuerſt im Novem=ber 1830 die Mächte angerufen, und dem ſchiedsrichterlichen Spruche vom 27 Januar 1831 ſeine Zuſtimmung gegeben hatte.

Nun enthielt aber dieſer Act, wie ſchon bemerkt, die Keime eines zweiten Schiedsſpruches in ſich. Denn da die Conferenz die Nothwendigkeit eines Austauſches von Gebietstheilen als erwieſen angenommen, und erklärt hatte, daß dieſer Austauſch durch ihre vorſorgliche Einwir=kung Statt finden ſolle, ſo hatte ſie ſich auch das Recht zu=geſprochen, über die Anwendung der Trennungsgrund=

80) „Jede Nation hat ihre beſonderen Rechte, aber Europa hat auch ſein Recht, welches ihm die Sorge für die ſociale Ordnung verleiht." (Protokoll Nr. 19, vom 19 Februar 1831, im *Rapport* du Ministre des Affaires étrangères à Mr. le Régent de la Belgique, sur la situation de nos relations extérieures au 15 Mars 1831. Brux. 1831. Pièces Justificat. Appendice p. 127.)

lagen definitiv zu erkennen; und indem ſie in dem Protokolle vom 19 Februar dieſes ihr Syſtem darlegte, ſprach ſie auch aus, daß ſie bei dem Abſchluſſe des endlichen Vergleichs zwiſchen den Parteien vermittelnd eintreten werde.

Um dieſer Intervention zu entgehen, hatten zu London die Commiſſäre des belgiſchen Regenten ſich in den 18 Artikeln vom 26 Junius 1831 ſtipuliren laſſen, daß der Gebietsaustauſch facultativ, nur durch freie Uebereinſtimmung der Parteien zu Stande zu bringen ſey, und daß daher die Mächte ihre Vermittlung (bons offices) nur dann, wenn ſie dazu aufgefordert werden würden, eintreten laſſen ſollten.

In ihrer Proteſtation vom 21 Julius 1831 *) erhob ſich die holländiſche Regierung mit allem Nachdruck gegen den Theil der 18 Artikel welcher dahin zielte, der Conferenz das Recht zur Ertheilung eines neuen ſchiedsrichterlichen Spruchs zu entziehen, und ſo den Parteien bei der Auslegung der Trennungsgrundſätze ihre natürliche Freiheit zurück zu geben. Nachdem dieſe Regierung die Vortheile der Anordnung vom 20 Januar herausgehoben hatte, mittelſt welcher die Mächte ſich das Recht vorbehalten hätten, durch eine endliche Entſcheidung die Streitigkeiten auf die den Trennungsgrundlagen am meiſten entſprechende Weiſe auszugleichen, fügte ſie noch hinzu, daß, indem die 18 Artikel ſich darauf beſchränkten, nur die Vermittlung (bons offices) der Mächte in Anſpruch nehmen zu laſſen, in dieſer Beſchränkung das Mittel gegeben ſey, durch willkürliche Auslegungen alles wieder zweifelhaft und ungewiß zu machen.

Belgien hätte das Recht zugeſtanden, unter Berufung auf die achtzehn Artikel, ein aufgenöthigtes Schiedsgericht

---

*) Abgedruckt in dem Texte des Protocoles non annexés aux Rapports p. 72 — 84.

abzulehnen, während Holland dieß nicht thun konnte, ohne eine Acte geltend zu machen, gegen die es ſich ſelber verwahrt hatte.

Indem die Conferenz das Schiedsrichteramt wieder an ſich nahm, genügte ſie dem Principe der von Holland angenommenen Trennungsgrundlagen; dagegen verletzte ſie den Grundſatz der von Belgien angenommenen Friedenspräliminarien. In zwei Noten vom 15 October 1831*) ſetzte die Conferenz die Gründe ihrer Entſchließungen auseinander.

Auszug aus der erſten Note.

„Da die Unterzeichneten nicht länger Fragen unentſchieden laſſen konnten, deren unmittelbare Löſung ein europäiſches Bedürfniß fordert, da ſie dieſe Löſung herbeiführen müſſen, wenn ſich aus ihrer Unentſchiedenheit nicht das unüberſehbare Unglück eines allgemeinen Kriegs entwickeln ſollte; und da ſie auch bereits durch die Mittheilungen, welche von dem belgiſchen Hrn. Bevollmächtigten und dem Hrn. Bevollmächtigten der Niederlande ihnen gemacht wurden, über alle ſtreitigen Punkte hinlänglich aufgeklärt waren: ſo gehorchten ſie nur einer Pflicht, welche die Höfe zu erfüllen ſich ſelber und den übrigen Staaten ſchuldig ſind, einer Pflicht, welche alle unmittelbaren Vergleichsverſuche zwiſchen Holland und Belgien unerfüllt ließen; ſo reſpectirten ſie bloß das oberſte Geſetz, welches eines der allerwichtigſten Intereſſen Europa's dictirte; ſo ergaben ſie ſich bloß einer Nothwendigkeit, die immer gebieteriſcher wurde, als ſie die Bedingungen einer definitiven Auseinanderſetzung feſtſetzten, welche Europa, das den Frieden liebt, und deſſen Fortdauer zu verlangen berechtigt iſt, in den von beiden Parteien gemachten und wechſel-

*) Abgedruckt in dem angeführten Rapport du 20 Oct. 1831. p. XIX — XXII.

weiſe von der einen angenommenen, von der andern verworfenen, Vorſchlägen ſeit einem Jahre vergeblich geſucht hat.“

Auszug aus der zweiten Note.

„Indem die fünf Höfe es über ſich nehmen, und ſich verpflichten, zu den fraglichen Artikeln die Zuſtimmung Hollands (Belgiens) ſelbſt dann zu erhalten, wenn ſie anfangs verweigert werden ſollte; indem ſie überdieß den Vollzug dieſer Artikel verbürgen, welche, nach ihrer innigen Ueberzeugung, da ſie unverkennbar auf billigen Grundſätzen beruhen, Belgien (Holland) alle die Vortheile, welche es zu fordern berechtigt iſt, gewähren, können ſie nicht umhin, hiermit ihren feſten Entſchluß zu erklären, daß ſie ſich mit allen ihnen zu Gebote ſtehenden Mitteln der Erneuerung eines Streites widerſetzen werden, der, wie er nunmehr gegenſtandlos geworden, ſo auch für die beiden Länder zur Quelle großen Unglücks werden, und für Europa die drohende Gefahr eines allgemeinen Kriegs herbeiführen würde, welchem zuvorzukommen die erſte Pflicht der fünf Mächte iſt. Je mehr aber dieſer Entſchluß geeignet iſt, Belgien (Holland) über ſeine Zukunft und über die Verhältniſſe zu beruhigen, die daſelbſt ſo lebhafte Sorge erregen, um deſto unverkennbarer iſt die Berechtigung der fünf Höfe, ebenfalls alle ihnen zu Gebote ſtehenden Mittel anzuwenden, um die Zuſtimmung Belgiens (Hollands) zu den oben erwähnten Artikeln auch dann herbeizuführen, wenn es gegen alle Erwartung dieſelbe verweigern ſollte.“

Die Conferenz ſah ein, daß die Gebietstheile und die Schulden nach dem nämlichen Grundſatze vertheilt werden müßten; und in beiderlei Hinſicht wandte ſie auf Holland das *Postliminium* von 1790 an.

Es wäre möglich geweſen, zwiſchen den Gebietstheilen und den Schulden ein Compenſirungsſyſtem feſtzuſetzen.

Einerſeits hätte man Belgien einige der holländiſchen Beſitzungen in der Provinz Limburg bewilligen, andererſeits Holland von einem Theil ſeiner alten Schuld entlaſten können.

Zu gleicher Zeit hätte man Europa die nöthigen Bürgſchaften geben können, indem man dem deutſchen Bunde, ſo wie demſelben das Beſatzungsrecht in der Feſtung Luxemburg zuſteht, auch die Feſtung Maeſtricht anvertraut hätte.

Allein konnte man ſeit der Niederlage im Auguſt noch an ſolche kühne Neuerungen denken?

Die Conferenz kam dahin, für die Theilung der Gebietstheile einen Grundſatz der Compenſirung einzuführen, und dann einen andern für die Theilung der Schulden.

Gebietstheilung.

Austauſch eines Theiles von Luxemburg gegen einen Theil von Limburg.

Nach dem in den Trennungsgrundlagen angenommenen oberſten Grundſatze, hätte die holländiſche Regierung bei der Gebietstheilung nur die Landſchaften, Städte, feſten Plätze und Orte in Anſpruch nehmen können, welche im Jahr 1790 der Republik der vereinigten Niederlande zugehörten; folglich hätte ſie in der jetzigen Provinz Limburg nur auf einen Antheil an der Souveränetät über den Condominat Maeſtricht, auf den Beſitz von Venloo und auf die 53 ſogenannten Generalitätsdörfer*) ein Recht gehabt; dagegen hätte die holländiſche Re-

*) Die holländiſchen Beſitzungen welche im Jahre 1790 die ſogenannten Generalitätslande bildeten, ſind folgende:

Nr. 1. Amby	. .	mit einer Bevölkerung	von		573	Einw.
2. Beek	. . .	—	—	—	—	2086	—
3. Beeſel	. .	—	—	—	—	1084	—
4. Belfeld	. .	—	—	—	—	583	—

gierung, in Nordbrabant und in Geldern, auf die durch den Tractat vom 15 Januar 1800 der bataviſchen Republik abgetretenen Enclaven jeden Anſpruch verloren. Dieſe Auslegung war in den achtzehn Artikeln förmlich anerkannt worden,

---

Nr. 5.	Bemeten .	mit	einer	Bevölkerung	von	208	Einw.
6.	Berg . . .	—	—	—	—	708	—
7.	Borghaeren	—	—	—	—	328	—
8.	Bunde . .	—	—	—	—	512	—
9.	Cadier . .	—	—	—	—	172	—
10.	Dalgrimby .	—	—	—	—	285	—
11.	Eysden . .	—	—	—	—	1360	—
12.	Geull . .	—	—	—	—	962	—
13.	Grand-Looz	—	—	—	—	201	—
14.	Galoppe (Gulpen)		—	—	—	1577	—
15.	Houthem .	—	—	—	—	595	—
16.	Hulsberg .	—	—	—	—	896	—
17.	Itteren . .	—	—	—	—	567	—
18.	Klimmen .	—	—	—	—	916	—
19.	Konninxheim	—	—	—	—	503	—
20.	Linne . .	—	—	—	—	686	—
21.	Lommel . .	—	—	—	—	2028	—
22.	Maesbracht .	—	—	—	—	983	—
23.	Mergeraten	—	—	—	—	821	—
24.	Meerſen . .	—	—	—	—	1655	—
25.	Mechelen .	—	—	—	—	734	—
26.	Montfort .	—	—	—	—	591	—
27.	Mopertingen	—	—	—	—	388	—
28.	Nederheim .	—	—	—	—	385	—
29.	Nieuwhagen .	—	—	—	—	943	—
30.	Nieuwſtad .	—	—	—	—	676	—
31.	Odilienberg .	—	—	—	—	584	—
32.	Obbicht . .	—	—	—	—	546	—
33.	Ohe et Laak	—	—	—	—	456	—
34.	Ooſt . . .	—	—	—	—	278	—
35.	Vieux Fauquemont		—	—	—	512	—
36.	Pofferhoſt .	—	—	—	—	729	—
37.	Rooſteren .	—	—	—	—	711	—
38.	Ruſſon . .	—	—	—	—	843	—
39.	Schimmert .	—	—	—	—	1245	—
40.	Schin op de Geull		—	—	—	319	—
41.	Schasberg .	—	—	—	—	892	—

und man darf glauben, daß ſie im definitiven Vertrage würde feſtgehalten worden ſeyn, hätten die Belgier in dem Feldzuge des Monates Auguſt 1831 obgeſiegt. Konnten ſie aber dem *vae victis* entgehen? Die Conferenz blieb bei der entgegen-

---

Nr. 42.	Sluiſe . .	mit einer Bevölkerung von	368	Einw.
43.	Stevensweert	— — — —	828	—
44.	Strucht . .	— — — —	239	—
45.	Uliſtraten .	— — — —	680	—
46.	Vaals . .	— — — —	2560	—
47.	Fauquemont	— — — —	632	—
48.	Venloo. .	— — — —	6306	—
49.	Vlodorp . .	— — — —	753	—
50.	Veulun (Follogne)	— — —	290	—
51.	Vleytingen .	— — — —	863	—
52.	Voerendal .	— — — —	1539	—
53.	Vroenhoeven	— — — —	1025	—
54.	Zeppenen .	— — — —	1167	—
	Maeſtricht 22,000 Einwohner, zur Hälfte		11,000	—
		zuſammen	58,861	Einw.

Die Einwohnerzahl in der Provinz Limburg beträgt 338,095; die Gemeinden welche die ſogenannte Generalität bildeten, umfaſſen alſo nicht ein volles Sechstel der Geſammtbevölkerung dieſer Provinz.

Auch ſind dieſe Gemeinden nicht in demſelben Landgebiete vereinigt, ſondern in folgender Weiſe in der Provinz Limburg zerſtreut:

In dem Arrondiſſement Maeſtricht.

Nr. 1. 2. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 23. 24. 25. 27. 28. 29. 30. 32. 33. 34. 35. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 51. 52. 53.

In dem Arrondiſſement Ruremonde.

Nr. 3. 4. 20. 21. 22. 26. 31. 36. 37. 48.

In dem Arrondiſſement Haſſelt.

Nr. 49. 54.

Auf dem rechten Ufer der Maas.

Nr. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 11. 12. 14. 15. 16. 17. 18. 20. 22. 23. 24. 26. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 39. 40. 41. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 50. 52.

Auf dem linken Ufer der Maas.

Nr. 10. 13. 19. 21. 25. 27. 28. 38. 42. 49. 51. 53. 54.

geſetzten Auslegung ſtehen, und, ungeachtet des Grundſatzes des *Postliminii* von 1790 nahm ſie an, daß Holland auf die ausſchließliche Souveränetät über Maeſtricht, ſo wie auf alle deutſchen Enclaven in Nordbrabant und Geldern ein Recht habe. In ihrer Denkſchrift vom 4 Januar 1832 gibt die Conferenz zu, daß allein die in den achtzehn Artikeln enthaltene Auslegung dem Urtexte angemeſſen ſey. Sie ſagt:

„Nach dem Wortlaute des Art. 1 dieſer Acte ſollen die Gränzen Hollands alle Gebietstheile, Städte, feſten Plätze und Orte umfaſſen, welche im Jahr 1790 der ehemaligen Republik der vereinigten Provinzen zugehörten.

„Nach Art. 2 ſoll Belgien aus allen übrigen Gebietstheilen, das Großherzogthum Luxemburg ausgenommen, beſtehen, welche in den Verträgen von 1815 die Benennung Königreich der Niederlande erhalten hatten.

„Da nach den Grundſätzen der juriſtiſchen Auslegung die grammatiſche oder wörtliche Interpretation die Regel bildet, ſo könnte man allerdings behaupten, daß durch den erſten Artikel Holland nichts zugewieſen worden ſey, als genau das, was die Republik im Jahr 1790 beſaß; und daß nach Art. 2 Belgien von dem vereinigten Königreiche der Niederlande Alles erhalten müßte, was Holland 1790 nicht beſaß. Nach dieſer Auslegung wären die deutſchen Enclaven, welche Holland im Jahr 1790 nicht inne hatte, ferner die im Jahr 1815 von Frankreich getrennten 10 Cantons, welche 1790 ebenfalls nicht zu Holland gehörten, und endlich alle Hoheitsrechte, welche Holland in dem erwähnten Jahre in der Stadt Maeſtricht nicht ausübte, dem Königreiche Belgien zugefallen.

„Indeſſen ſetzte Holland dieſer Auslegung entgegen, daß es die deutſchen Enclaven im Jahr 1800 unter beſchwerendem Titel erworben habe; daß Belgien auf die Nachfolge in die Gerechtſamen, welche Fürſten des ehemaligen deutſchen Reichs über

dieſe Enclaven und über die Stadt Maeſtricht zugeſtanden, keinen Rechtstitel habe; endlich die Thatſache, daß die 10 Cantons in den Tractaten von 1815 nicht unter dem Namen des Königreiches der Niederlande begriffen geweſen, ſondern daß ſie als ein gemeinſames Erwerbſtück zu dieſem ſchon conſtituirten Königreiche erſt ſpäter hinzugekommen wären.

„In den 24 Artikeln vom 15 October hat die Conferenz, nach reiflicher Erwägung dieſer Anſprüche, Holland den vollen Beſitz der deutſchen Enclaven und der Stadt Maeſtricht zugeſichert.“

Allein nicht genug, daß man dem 1ſten Artikel der Trennungsgrundlagen dieſe gezwungene Deutung aufnöthigte, mußte auch noch ein Mittel aufgefunden werden, zwiſchen Venloo und Maeſtricht einen Gebietszuſammenhang herzuſtellen. Holland beſaß auf dem rechten Ufer der Maas 40 zerſtreut liegende Gemeinden, auf dem linken Ufer 13. Letztere waren keineswegs genügende Tauſchgegenſtände, um gegen ihre Abtretung Holland den vollen Beſitz des rechten Maasufers zu ſichern. So kam man auf den Gedanken, das Großherzogthum Luxemburg, welches man als ein von Belgien Getrenntes betrachtete, zu zerſtückeln.

Bei dieſem Austauſche kamen noch andere Rückſichten in Betracht.

Wenn Holland ſein Gebiet längs der Maas ausdehnt, ſo ſichert es ſich einen größeren Continentaleinfluß, und wird zu einer zweiten Barrière gegen Frankreich.

Wenn der nördliche Theil des Großherzogthums Luxemburg mit Belgien vereinigt wird, ſo erhält die franzöſiſche Gränze von Givet bis nach Longwy an der belgiſchen Neutralität einen Schutz gegen Deutſchland.

Man machte ferner geltend, daß das Großherzogthum Luxemburg, wenn es auf den deutſchen Theil dieſes Landes

beſchränkt werde, ein gleichartigeres Ganzes darbiete, und ungeachtet der Abtretung des andern (walloniſchen) Theils, als ein integrirender Beſtandtheil des deutſchen Bundes, der im Beſitze der Feſtung bliebe, fortbeſtehe.

Ueberdieß kann der walloniſche Theil der Provinz, in Folge der Vereinigung des alten Herzogthums Bouillon mit dem Königreiche der Niederlande, als in einer eigenthümlichen Lage befindlich betrachtet werden, wie ſolches der Fürſt Talleyrand ſchon am 17 April 1831 der Conferenz auseinander geſetzt hat. [81])

81) „Was die Bemerkungen über die Einzelnheiten betrifft, mit welchen der franzöſiſche Bevollmächtigte ſeine Erklärung begleitete, ſo hat die Conferenz, nach genauer Erwägung derſelben den gemeinſamen Beſchluß gefaßt ......

„Daß, in Folge des nämlichen Grundſatzes, die zu London als Conferenz verſammelten Bevollmächtigten der fünf Höfe, in Beziehung auf das Herzogthum Bouillon eine Prüfung der beſtehenden Verträge in der Abſicht vornehmen werden, um, gemäß den Bemerkungen des franzöſiſchen Bevollmächtigten klar herauszuſtellen, welche Eigenthümlichkeiten in der Lage dieſes Herzogthums etwa vorwalten möchten, damit die gerechteſte Rückſicht auf dieſe Lage bei den Maßregeln genommen werde, die in dem Großherzogthum Luxemburg zu ergreifen nöthig werden könnte." (Protokoll Nr. 21, vom 17 April 1831, in dem Texte des Protocoles non annexés aux Rapports p. 46.)

In den Inſtructionen welche das franzöſiſche Cabinet unter dem 1 März 1831 dem Fürſten Talleyrand zuſandte, (Anlage zum Protokoll Nr. 20 vom 17 März, Texte des Protocoles non annexés aux Rapports p. 33—36.) hatte ſich Graf Sebaſtiani hierüber noch beſtimmter erklärt. Dieſe Inſtructionen enthalten das ganze Territorialbeſtandſyſtem der 24 Artikel. Wir entlehnen daraus folgende Stelle:

„Es hat der franzöſiſchen Regierung immer geſchienen, daß man zu dieſem Großherzogthume nicht das ganze Gebiet rechnen dürfe, welches der König der Niederlande damit vereinigte, als er daraus eine Provinz ſeines Königreichs bildete, und deren Deputirte in die zweite Kammer der Generalſtaaten berief, ſtatt dem Großherzogthum eine beſondere Regierung

Die fünf Mächte hatten am 30 Auguſt die deutſche Bundesverſammlung um die zur Verwirklichung dieſes Austauſches nöthigen Vollmachten erſucht; unter Zuſtimmung des Königs=Großherzogs wurden auch wirklich ſolche Vollmachten am 9 September von der Bundesverſammlung der Conferenz ertheilt.[82])

In

vorzuſetzen, und daſſelbe als einen beſonderen Staat zu regieren, wie die Verträge von 1815 es vorzuſchreiben ſcheinen. Die franzöſiſche Regierung iſt demnach der Meinung, daß, in Gemäßheit dieſer Verträge, das Herzogthum Bouillon vom Großherzogthume Luxemburg getrennt werden müſſe. Es ſcheint ihr keinem Zweifel unterworfen, daß das Herzogthum Bouillon dem Königreiche der Niederlande, und nicht dem Hauſe Naſſau zugetheilt werden ſollte, welches als Erſatz für ſeine alten Beſitzungen auf dem rechten Rheinufer nichts erhalten hat, als das ehemalige öſtreichiſche Herzogthum Luxemburg. Dieſe Gebietstheile können alſo mit dem neuen Großherzogthum nicht vereinigt bleiben; ſie müſſen im Gegentheil mit Belgien vereinigt werden. Damit aber dieſe Vereinigung in ſolcher Weiſe geſchehe, daß, gemäß dem Art. 4 der Anlage A zum Protokolle Nr. 12, ein vollkommener Gebietszuſammenhang für beide Staaten entſtehe, iſt es unumgänglich nothwendig vor Allem die Austauſchungen feſtzuſetzen. Ein Gebietszuſammenhang, deſſen Vortheile und Nothwendigkeit auf allen Gränzen Hollands und Belgiens die Conferenz wohl gefühlt hat, muß auch zwiſchen Maeſtricht und Stephansweerd, und zwiſchen Stephansweerd und der alten holländiſchen Gränze, wo er niemals beſtand, hergeſtellt werden. Daher muß Belgien auf Theile des ihm angewieſenen Gebietes verzichten, und dafür durch Gebietstheile von gleichem Werthe von den ehemaligen holländiſchen Beſitzungen oder dem alten Herzogthum Luxemburg entſchädigt werden. Bevor über dieſe wichtigen Punkte eine Erklärung und Verſtändigung ſtatt gefunden, kann die franzöſiſche Regierung zu der im Protokoll vom 20 Januar feſtgeſetzten Abgränzungslinie ihre Zuſtimmung nicht vollſtändig ertheilen."

82) Schon ſeit dem Monat November 1830 hatte die deutſche Bundesverſammlung gegen die Conferenz eine Art Initiative ergriffen, indem ſie ſich an ſie wendete um mit Gewißheit zu erfahren, ob ſie keine Mittel, welche die Intervention Deutſchlands überflüſſig machten,

In Folge der Abtretung des rechten Maasufers an Holland hörte das Königreich Belgien auf, Deutſchlands Gränznachbar zu ſeyn, während es durch die Wiederherſtellung des *Status quo* von 1790 auf mehreren Punkten mit Preußen in Berührung gekommen wäre; die Conferenz, immer nach einem Ausgleichungsſyſteme handelnd, ſetzte als Bedingung des Austauſches feſt, daß **Belgien den freien Tranſit nach Deutſchland beibehalten ſollte, ſey es vermittelſt der ſchon vorhandenen, ſey es vermittelſt neuer auf ſeine Koſten herzuſtellenden Verbindungswege.**

Die definitive Abfaſſung der 24 Artikel iſt vom 15 Oct.*)

---

aufgefunden hätte, oder aufzufinden beſchäftigt ſey. (Anlage C zu dem Protokoll Nr. 6 vom 18 Dec. 1830).

Das Protokoll Nr. 24. vom 21 Mai 1831, (Texte des Protocoles non annexés aux Rapports p. 57, 58.) welches eine Abtretung des Großherzogthums Luxemburg als möglich annimmt, hat niemals eine Verwahrung von Seiten der deutſchen Bundesverſammlung hervorgerufen.

Da die belgiſche Regierung ſich unter dem 29 Jul. 1831 an den Militärgouverneur der Feſtung Luxemburg gewendet hatte, um, kraft des Art. 3 der 18 Artikel, die ungeſtörte Fortdauer des *Status quo* zu verlangen, ſo überſandte die Bundesverſammlung, durch einen Beſchluß vom 11 Aug., dieſes Schreiben der Conferenz, und erneuerte auf dieſe Weiſe die gegen dieſe diplomatiſche Verſammlung bereits ergriffene Initiative. Die Conferenz benutzte dieſe Gelegenheit, um ſich Vollmachten zu erbitten, (Protokoll Nr. 36 vom 30 Aug. 1831, in dem *Rapport* fait à la Chambre des Réprésentans et au Sénat par le Ministre des Affaires étrangères sur l'État des négociations le 20 Octobre 1831. Pièces Justificatives. Appendice p. 73—79.) die von der Bundesverſammlung auf die Conferenzgeſandten des öſtreichiſchen und preußiſchen Hofes geſtellt wurden, und mit welchen ſie von der Bundesverſammlung gleichzeitig Erläuterungen erhielt, die ſie in das Protokoll Nr. 42 vom 24 September 1831 (in dem angeführten *Rapport* Appendice. p. 84—87) aufnahm.

(Anmerk. zur 3ten Auflage.)

*) Urkundenbuch zu dieſem Werke III, 1.

14

Zufällig hatte die belgiſche Regierung von einem früheren Entwurfe dieſer Artikel Kenntniß erhalten, in welchem zur Gränze die Linie angenommen wurde, welche den Bezirk Neufchâteau von dem Bezirke Luxemburg ſcheidet. Die belgiſche Regierung machte dagegen ſogleich Einwendungen, die von Brüſſel nach Paris, und von da, durch den Telegraphen, nach London übermacht wurden, worauf auch die fragliche Abgränzung am 14ten noch Abänderungen erhielt. Zu dem Ende wurde beinahe aufs Gerathewohl eine Linie von Rodange aus ſo gezogen, daß Belgien die Stadt Arlon und die Straße nach Longwy zufiel. Die genauern Inſtructionen, welche von belgiſcher Seite nach London geſchickt worden waren, kamen zu ſpät dahin.

Auch hatte die belgiſche Regierung ſich ſehr, aber erfolglos, bemüht Ruremonde zu behalten.

Theilung der Schulden.

Vortheile in Beziehung auf den Handel.

In ihrem Protokoll vom 27 Januar 1831 hatte die Conferenz einen erſten Ausgleichungsentwurf vorgelegt, nach welchem Belgien $^{16}/_{31}$ der ganzen Schuldenmaſſe, ohne Rückſicht auf deren Urſprung zu übernehmen gehabt hätte; dagegen aber ſollte es Schifffahrt und Handel nach den holländiſchen Colonien, in demſelben Maße und mit den nämlichen Rechten und Vorzügen wie die Holländer ſelbſt, ferner treiben dürfen.

Nachdem aber Belgien dieſe Vorſchläge abgelehnt hatte, nahm die Conferenz ein neues Ausgleichungsſyſtem an, welches darin beſtand, daß die Schulden nach ihrem Urſprunge getheilt würden.

Die Schulden aus der Zeit vor der Vereinigung waren im Art. 6 der 8 Artikel vom 21 Jul. 1814 für gemeinſchaftlich erklärt worden, mit den Worten: „Die Laſten ſollen wie

die Vortheile gemeinſchaftlich ſeyn; die bis zur Zeit der Vereinigung einerſeits von den holländiſchen, andererſeits von den belgiſchen Provinzen eingegangenen Schulden, werden der Generalſtaatscaſſe der Niederlande zur Laſt fallen."

Die Conferenz hatte ſich, als ſie den erſten Ausgleichmaßſtab in Vorſchlag brachte, über die Wirkungen des Art. 6 der Acte vom 21 Jul. 1814 folgendermaßen ausgedrückt:

„Nach dieſem Artikel gründet ſich die Gemeinſchaftlichkeit der Laſten, Schulden und Vortheile, welche hier zum Grundſatz gemacht wird, offenbar auf die Vereinigung der holländiſchen mit den belgiſchen Provinzen. Demnach würde es ſcheinen, als ob, wenn die Vereinigung aufhört, auch die fragliche Gemeinſchaft aufhören müſſe, und nach einer andern nothwendigen Folge dieſes Axioms, könnten die Schulden, welche im Syſtem der Vereinigung vermengt worden waren, im Syſtem der Trennung wieder geſchieden werden.

„Auf dieſe Grundlage hin würde jedes Land fürs Erſte ausſchließlich die Schulden wieder übernehmen müſſen, mit welchen es vor der Vereinigung belaſtet war. Folglich hätten die holländiſchen Provinzen für die Schulden Vorkehrung zu treffen, die ſie bis zu dem Zeitpunkte in welchem ihnen die belgiſchen Provinzen beigefügt wurden, gewirkt hatten, die belgiſchen Provinzen aber für die Schulden, welche in jenem Zeitpunkte auf ihnen laſteten. Der Paſſivſtand dieſer letzteren Provinzen würde demnach zuvörderſt umfaſſen:

„Die öſtreichiſch-belgiſche Schuld, aus der Zeit da Belgien dem Hauſe Oeſtreich angehörte;

„Alle alten Schulden der belgiſchen Provinzen;

„Alle Schulden, welche auf denjenigen Gebietstheilen ruhen, welche jetzt noch zu Belgien geſchlagen werden ſollen.

„Außer dieſen eben aufgezählten ausſchließlich belgiſchen Schulden, hätte es zuvörderſt noch die Schulden in ihrem ganzen Umfange zu tragen, welche nur

in Folge der Vereinigung Holland zur Laſt gefallen ſind, und dann auch den Betrag der Opfer, welche Holland, um die Vereinigung Belgiens zu erlangen, gebracht hat."

Hypothetiſch hatte alſo die Conferenz Belgien zwei Arten alter Schulden zugetheilt, welche Holland und der Gemeinſchaft fremd waren.

Verweilen wir zunächſt bei den Schulden, die das Protokoll vom 27 Januar als ausſchließlich belgiſche bezeichnet.

Der erſte Pariſer Frieden vom 31 Mai 1814 hatte Frankreich aller fremden in das große Buch des Kaiſerreichs eingetragenen Schulden enthoben. Es hieß Art. 21 dieſes Vertrages:

„Die urſprünglich auf die Länder, welche nicht mehr zu Frankreich gehören ſollen, ſpeciell hypothecirten oder durch die innere Verwaltung dieſer Länder contrahirten Schulden bleiben dieſen Ländern zur Laſt. Folglich ſoll, vom 22 Dec. 1813 an, der Theil dieſer Schulden, der in Inſcriptionen auf das große Buch der öffentlichen Schuld verwandelt worden iſt, der franzöſiſchen Regierung gut geſchrieben werden. Die Documente aller derjenigen Schulden, welche für die Inſcription vorbereitet, aber noch nicht eingeſchrieben worden ſind, ſollen den Regierungen der reſpectiven Länder überliefert werden. Die Verzeichniſſe aller dieſer Schulden ſollen durch eine gemiſchte Commiſſion aufgenommen und feſtgeſetzt werden."

Dieſe erſte Schuld könnte man, um ſie von einer andern zu unterſcheiden, deren Urſprung nicht ſo unbeſtritten iſt, die franco-belgiſche nennen.

Der eben erwähnte Art. 21 des erſten Pariſer Friedens enthält in Beziehung auf Belgien nichts Anderes, als die Aufhebung des achten Artikels des Lüneviller Friedensſchluſſes; allein im Lüneviller Friedensvertrage war ausdrücklich bedungen worden, daß Frankreich nur ſolche Schulden zu übernehmen habe, welche von förmlich durch die Stände der abgetretenen Länder bewilligten

Anleihen, oder von Ausgaben für die wirkliche Verwaltung beſagter Länder herrührten. Demnach waren die von Oeſtreich ohne förmliche Ermächtigung der Landſtände auf die belgiſchen Provinzen [83]) hypothecirten Schulden, auch dieſer Macht zur Laſt geblieben.

In der Abſicht die gänzliche Befreiung Oeſtreichs von dieſer Schuld zu bewirken, wurde zu dem Wiener Vertrage vom 31 Mai 1815 noch ein geheimer Artikel hinzugefügt, nach welchem der neue König der Niederlande ſich verpflichtete, über dieſen Gegenſtand auch mit Oeſtreich eine Liquidation zu eröffnen. [84])

In Folge dieſer, durch einen geheimen Vorbehalt, den Lüneviller und Pariſer Friedensſchlüſſen gegebenen Ausdehnung, ſchloß der König der Niederlande mit Oeſtreich zwei Verträge ab. Der eine, vom 11 Oct. 1815 [85]) wurde öffentlich bekannt gemacht, der andere vom 5 März 1828 iſt geheim geblieben.

Durch dieſe Verträge wurde die ſogenannte öſtreichiſch-belgiſche Schuld geſchaffen.

Gehen wir nun zu den Schulden über, welche das Protokoll vom 27 Januar, obgleich ſie nicht belgiſche Schulden waren, Belgien zur Laſt legen wollte.

Dieſe beſtanden erſtlich in den, Holland in Folge der Vereinigung mit Belgien zugefallenen Schulden. Darunter konnte nur die ruſſiſche Anleihe von 25 Millionen Gulden verſtanden ſeyn, wovon die Hälfte, durch die Uebereinkunft vom 19 Mai 1815, dem vereinigten Königreich der Niederlande zur Laſt gelegt worden war. [86])

83) Schoell, Histoire abrégée des traités, Band XI, S. 119.
84) De Martens, Recueil, Supplém. Tome 6, S. 662.
85) De Martens, Recueil, Supplém. Tom. 6. S. 660.
86) De Martens, Recueil, Supplém. Tome 6. S. 290.

Zweitens, in dem Betrage des Schätzungswerthes der von Holland, zum Zweck der Vereinigung gebrachten Opfer; nämlich die für den Verluſt des Vorgebirges der guten Hoffnung, Demerary, Eſſequebo und Berbice Holland gebührende Entſchädigung. Dieſe alten holländiſchen Beſitzungen hatte England von Frankreich und der bataviſchen Republik erobert, und, nach den Beſtimmungen der Uebereinkunft vom 13 Aug. 1814, nicht zurückerſtattet.[87])

Dieſer doppelte Vorſchlag, den man aus dem Protokoll vom 27 Jan. herleiten konnte, war aber unhaltbar. Das unwürdigerweiſe einer Colonie gleichgeſtellte Belgien war wieder Eigenthümer ſeines Selbſts geworden, und hatte einen Tauſch vernichtet, der für daſſelbe nichts Bindendes hatte; hingeopfert im Jahr 1814 durch einen Tauſchvertrag, wäre es im Jahr 1831 durch eine Auslöſung abermals hingeopfert worden. England hatte ſeinerſeits den Holländern keine Gewährleiſtung gegen Revolutionen gegeben. Hätten ſich die Bewohner des alten Vorgebirges der Stürme, die von Demerary, Eſſequebo und Berbice von dem Mutterlande getrennt und unabhängig erklärt, wer hätte wohl behaupten mögen, daß Holland verpflichtet geweſen wäre Großbritannien in ſein Beſitzthum wieder einzuſetzen? England hätte in einem ſolchen Fall die Colonien ohne Erſatz verloren, wie Holland Belgien verloren hat. Dazu kommt noch, daß das holländiſche Volk und deſſen König die belgiſche Revolution ſich ſelbſt zuſchreiben müſſen; ſie haben nichts gethan, um ſie abzuwen-

87) De Martens, Recueil, Supplém. Tome 6. S. 57. — Alle dieſe Colonien konnte England behalten, ohne daß Holland das Geringſte dagegen einzuwenden befugt war, 1) als Eroberungen; 2) als Entſchädigung für die Koſten des gegen Frankreich, deſſen Bundesgenoſſe die bataviſche Republik geweſen, geführten Krieges. Das engliſche Parlament hat mehr als Einmal über die Uneigennützigkeit welche ſeine Regierung im Jahr 1814 bewies, Klage geführt.

S. de la Marre *Lettre à Lord Aberdeen*, Londres 1832. p. 114.

den; die Schuld war die ihrige, ihnen gebührt auch die Strafe: für das Vorgebirge der guten Hoffnung hatten ſie ein neues Vorgebirge der Stürme erhalten.

Den das ruſſiſche Anlehen betreffenden Verabredungen war Belgien völlig fremd. Wem ſollte man aber daſſelbe zur Laſt legen, Holland, oder dem urſprünglichen Schuldner, Rußland? *)

---

*) Durch einen zu London am 19 Mai 1815 zwiſchen England und dem Könige der Niederlande einerſeits, und Rußland andererſeits abgeſchloſſenen Staatsvertrag, (Note 86) hatten die beiden erſtern Mächte das von Rußland bei Hope und Comp. contrahirte Darlehen von 25 Millionen Gulden holländiſch Courant ſammt Zinſen, jede zur Hälfte abzutragen übernommen, jedoch in der Art, daß Rußland der Schuldner blieb, und die beiden einſtehenden Mächte die laufenden Zinſen und den jährlichen Capitalabtrag deſſen Agenten in Holland zuſtellen ſollen. Als Beweggrund für dieſe Uebernahme wird in der Einleitung zu dem Vertrage bezeichnet: die Erwerbung der belgiſchen Provinzen durch den König der Niederlande, und die großen Opfer, welche Rußland der Führung des Befreiungskrieges gebracht habe. Von Seiten Englands waltete aber hierbei der Beweggrund ob, Rußland rückſichtlich der (vorzugsweiſe von Englands Diplomaten ausgegangenen) Combination des vereinigten Königreiches der Niederlande auch für die Zukunft von ſeiner Politik abhängig zu machen. Im Art. 5 des Vertrages wurde nämlich die Reſolutivclauſel hinzugefügt: daß die ſtipulirten Zahlungen von Seiten beider eintretenden Mächte aufhören ſollen, wenn der König der Niederlande den Beſitz und die Souveränetät der belgiſchen Provinzen vor der gänzlichen Liquidition dieſer Schuld verlieren ſollte.

Nach der Wendung, welche die belgiſche Revolution 1830 genommen, machte Holland auch wirklich dieſe Clauſel geltend, da Rußland bei den diplomatiſchen Verhandlungen, welche die Reſultate der Revolution ſanctionirten, mitgewirkt hatte. England verſtand ſich dagegen zur Fortentrichtung, um auch für die Zukunft, obgleich ſeine Anſichten über die Verbindung Hollands und Belgiens ſich geändert hatten, Rußland, in Beziehung auf die belgiſche Frage, im Einklange mit ſeiner Politik zu erhalten, und dazu verpflichtete ſich auch Rußland wirklich, durch den in der Note 88 angeführten Vertrag vom 16 Nov. 1831, ein Vertrag, durch deſſen Inhalt die Anerken-

Hier zeigten ſich große Schwierigkeiten, welche England, durch alleinige Uebernahme der ganzen Schuld, edelmüthig hob.[88])

Die aus den Zeiten vor der Vereinigung herrührenden Verpflichtungen Belgiens beſchränkten ſich alſo auf die franzöſiſche und auf die öſtreichiſch-belgiſche Schuld.[89])

Die Conferenz ſchätzte die franzöſiſche

Schuld[90]) auf . . . . 2,000,000 fl.
und die öſtreichiſch-belgiſche[91]) auf 750,000

---

nung Belgiens von Seiten der Großmächte weſentlich gefördert werden mußte. Zu vergl. auch de Bécourt, La Belgique et la Révolution du Juillet S. 366—371.

88) Uebereinkunft vom 16 Nov. 1831 zwiſchen Großbritannien und Rußland. (De Martens Recueil Supplément Tome XIII. S. 542—544, und im Urkundenbuche zu dieſem Werke III. 3.)

Dieſe Frage wurde im General-Comité des Parlaments, am 12 Julius 1832 erörtert.

89) Die holländiſchen Bevollmächtigten haben die ältere Schuld, die unter dem Namen *Arriérée des Pays-Bas* oder *Nederlandsche Achterstand* bekannt iſt, mit in die Gemeinſchaftsſchulden aufgenommen, weil ſie ungefähr zu gleichen Theilen aus den nördlichen und den mittäglichen Provinzen herrühren. (S. die als Anlagen dem Protokoll Nr. 48 beigefügten Verzeichniſſe, in dem angeführten *Rapport* du 20 Octobre 1831. Pièces Justificatives, Appendice S. 103—114.)

90) „Die Conferenz, immer nach Gründen der Billigkeit verfahrend, hat den ſie leitenden Grundſätzen und Anſichten angemeſſen gefunden, daß eine andere Schuld, welche urſprünglich auf Belgien, vor deſſen Vereinigung mit Holland, laſtete, nämlich die für Belgien in das große Buch des franzöſiſchen Kaiſerreiches eingeſchriebene Schuld, die, nach deſſen Budgets, ſich beiläufig auf 4 Millionen Franken Renten oder 2 Millionen niederländiſche Gulden Rente belief, auch noch jetzt dem belgiſchen Schatz zur Laſt fallen müſſe. Das Paſſivum, welches alſo aus dieſem Grunde Belgien zu übernehmen hätte, würde 2 Millionen niederländiſche Gulden jährlicher Rente betragen.“

(Auszug aus dem Protokoll Nr. 48, vom 6 October 1831 in dem angeführten *Rapport* a. a. O. Appendice S. 105.)

91) „Da die Intereſſen zu 2% von dem ſogenannten activen

Beide Angaben, von denen beſonders die erſte beſtritten werden kann, bildeten eine Totalſumme von . . . . 2,750,000 fl.

In dem Protokoll vom 27 Jan. hatte ſich die Conferenz über die während der Gemeinſchaft entſtandenen Schulden nicht ſo beſtimmt ausgedrückt, als es ſpäter in ihrem Protokoll vom 6 Oct. 1831 geſchah, wo ſie dieſen zweiten Theil der belgiſchen Verpflichtungen auf folgende Weiſe begründete: *)

„Die Conferenz, anerkennend, daß Holland während der Vereinigung berechtigt war die Mitwirkung Belgiens zur Abtragung der Geſammtſchuld des Königreiches der Niederlande zu verlangen, und daß zwiſchen beiden Ländern eine vollkommene Gemeinſchaft der Laſten und Nachtheile beſtehen mußte, iſt einſtimmig der Ueberzeugung, daß es dieſem Grundprincip entgegen wäre, die beſondern Vortheile, welche Holland oder Belgien von den während der Vereinigung gemachten Anleihen gezogen haben, auszumitteln, oder die Staatslaſten, für welche dieſe Anleihen verwendet worden ſind, zu ſpecificiren; daß man demnach für die Theilung der gemeinſchaftlich eingegangenen Schulden nur nach dem Verhältniſſe der gegenſeitigen Bevölkerung, oder nach dem Verhältniſſe der von den Provinzen, aus welchen Belgien oder Holland nach ihrer Trennung beſtehen werden, gezahlten Steuern, ſich richten könne.

„Da dieſes letzte Verhältniß für das billigſte erachtet worden iſt, indem es auf dem Antheil beruht, den ein jedes

---

Theile dieſer Schuld, ſo wie die Deckung der Amortiſirung des ſ. g. ſchwebenden Theiles, in runden Zahlen auf 750,000 niederländiſche Gulden jährlicher Renten geſchätzt ſind, ſo hätte Belgien aus dieſem Grunde ein weiteres Paſſivum von jährlich 750,000 fl. Renten zu übernehmen."

(Auszug aus dem Protokoll Nr. 48 vom 6 Oct. 1831, in dem angeführten *Rapport* a. a. O. Appendice S. 105.)

*) In dem angeführten *Rapport* a. a. O. Appendice S. 104.

von beiden Ländern zur Abtragung der während der Vereinigung entſtandenen Schulden wirklich beigetragen hat; da auch die Conferenz bei der Abfaſſung des Protokolls Nr. 12 vom 26 Jan. 1831 erkannt hat, daß nach einer Ermittelung der Durchſchnittsſummen in den Budgets der Jahre 1827, 28 und 29 der Beitrag beider großen Abtheilungen dieſes Königreichs an der directen und der indirecten Steuer und den Acciſen, für die eine $^{15}/_{31}$ und für die andere $^{16}/_{31}$ beträgt, ſo haben die Bevollmächtigten der fünf Höfe dieſe Berechnung angenommen, wobei ſie jedoch bemerken, daß dieſes erwähnte Durchſchnittsverhältniß aus Gründen der Billigkeit zu Gunſten Belgiens vermindert werden mußte, weil nach den in Anſehung der Gebietstheile getroffenen Anordnungen, Holland im Beſitz von Ländern ſich befinden würde, welche in dem Jahre 1790 ihm nicht zugehörten. Demzufolge hat die Conferenz für billig erachtet, die während der Vereinigung durch das Königreich der Niederlande begründeten Schulden, zwiſchen Holland und Belgien in dem Verhältniß von $^{15}/_{30}$ oder zu gleichem Antheil für jedes zu theilen.

„Indem die jährliche Rente ſämmtlicher obgenannter Schulden ſich in runden Zahlen auf 10,100,000 niederländiſche Gulden beläuft, ſo ergibt ſich daraus für Belgien in Hinſicht auf dieſe Schuldenclaſſe ein Paſſivum von 5,050,000 niederländiſcher Gulden.“

Die Ausmittelung der gemeinſchaftlichen Schuld geſchah unabhängig von der Liquidation des Amortiſationsſyndicates, die den Gegenſtand eines beſondern Vorbehaltes geworden iſt.

Es iſt alſo durch eine von den Bevollmächtigten der fünf Großmächte ausgegangene Acte erwieſen, daß eine fünfzehnjährige Verwaltung, während eines tiefen Friedensſtandes, bei unermeßlichen Hülfsquellen, eine Schuld von 10,100,000 fl. jährlicher Renten nach ſich gezogen hat; ſo viel betragen näm=

lich die Deficits des alten Königreiches der Niederlande. Iſt nicht dieſe Thatſache allein eine Rechtfertigung der belgiſchen Revolution?

Die Conferenz war demnach zu folgenden Reſultaten gekommen:

1) Belgiſche Schulden aus der Zeit vor der Vereinigung . . . . 2,750,000 fl.

2) Die Hälfte von den während der Gemeinſchaft entſtandenen Schulden 5,050,000

Totalſumme 7,800,000 fl.

Soweit gelangt, glaubte die Conferenz noch einen neuen Ausgleichungsgegenſtand aufnehmen zu müſſen, den ſie in folgenden Worten darlegte:

„In Berückſichtigung endlich der Schifffahrts- und Handelsvortheile, an welchen Holland Belgien theilnehmen zu laſſen verpflichtet worden iſt, und in Hinſicht auf die Opfer verſchiedener Art, welche die Trennung für Holland nach ſich gezogen hat, ſind die Bevollmächtigten der fünf Höfe der Meinung, daß zu den drei oben verzeichneten Poſten noch eine Summe von 600,000 fl. jährlicher Renten hinzugefügt werden müſſe, welche, jenen Paſſiven hinzugerechnet, eine Totalſumme von 8,400,000 niederländiſche Gulden herausſtellen würde." (Protokoll Nr. 48 vom 6 October 1831, in dem angeführten Rapport a. a. O. Appendice S. 105.)

Die Schifffahrts- und Handelsvortheile, deren Ankaufspreis auf ſolche Weiſe feſtgeſetzt wurde, ſind hauptſächlich:

1) Der freie Tranſit nach Deutſchland, durch die Provinz Limburg;

2) Die Abſchaffung der alten, auf die Schelde gelegten Staatsrechtsdienſtbarkeiten, und die Freiheit dieſes Fluſſes;

3) Die Schifffahrt auf den Binnenwäſſern zwiſchen der Schelde und dem Rhein.

Daß die Belgier gegen dieſe Art von Schuldenabtheilung gar viele Einwendungen zu erheben berechtigt ſind, unterliegt keinem Zweifel; nur die hauptſächlichſten ſollen hier herausgehoben werden [92]):

---

92) Zur Unterſtützung dieſer Einwendungen kann folgende Stelle aus dem Memorandum der Conferenz vom 4 Jan. 1832 (*Rapport* fait à la Chambre des Réprésentans par le Ministre des Affaires étrangères sur l'état des négociations le 14 Janvier 1832. Bruxelles 1832. p. 42, 43.) angeführt werden:

„Die Zinſen aller ausſchließlich belgiſchen Schulden, die Deckung des ſchwebenden Theils eben dieſer Schulden, und die Zinſen der gemeinſchaftlichen Schulden, unter beide Parteien nach dem Verhältniß vertheilt, in welchem jede derſelben während der Gemeinſchaft zu ihrer Abtragung mitgewirkt hatte, beliefen ſich in runder Zahl nur auf eine Summe von jährlich 5,800,000 Gulden. Dieſe Summe iſt bis zu 8,400,000 Gulden geſteigert, und dadurch alſo die ganze ehemalige holländiſche Schuldenlaſt um 2,600,000 fl. jährlich erleichtert worden. Ueber eine, nach einer beſondern Uebereinkunft verwaltete auswärtige Schuld des vereinigten Königreichs der Niederlande ſich auszuſprechen, findet die Conferenz ſich nicht berufen. Allein zu der Behauptung hält ſie ſich berechtigt, daß, wollte man auch die den Belgiern auferlegte jährliche Rente von 8,400,000 fl. mit dem Betrage der einzelnen Entſchädigungsgegenſtände, gemäß dem, was darüber das Protokoll vom 27 Januar an die Hand gibt, vergleichen, und demnach als ſolche betrachten: die geſammte Zinsſumme von den Schulden, welche dieſes Protokoll den Belgiern ganz zuweiſt; ferner die ganze Zinsſumme von den durch Holland in der Abtretung ſeiner Colonien für die Erwerbung Belgiens gebrachten Opfern, gemäß der Acte welche deren Capitalwerth feſtſetzt; ferner die verhältnißmäßige Zinsrate von denjenigen Laſten, welche, nach dem Protokoll vom 27 Junius für gemeinſchaftliche erklärt und nach dem oben feſtgeſtellten Theilungsprincip Belgien zugeſchieden wurden; endlich ſelbſt die

Die Belgier können die Richtigkeit des Anſchlages der franzöſiſchen Schuld beſtreiten;

Sie können den Urſprung der öſtreichiſch-belgiſchen Schuld beſtreiten, da ſie bloß der gefälligen Nachgiebigkeit König Wilhelms gegen Oeſtreich ihr Daſeyn verdankt;

Sie können, in Beziehung auf die Schulden der Gemeinſchaft fragen, ob nicht die Billigkeit erfordert hätte, daß ihr jedesmaliger Urſprung im Einzelnen ermittelt, und jeder einzelne Schuldpoſten demjenigen Lande zugeſchieden werde, welches davon den unmittelbaren Vortheil hatte?

Sie können fragen, ob es nicht billig geweſen wäre, die Ungerechtigkeiten, die bei der Amortiſation ſtatt gefunden hatten, dadurch wieder gut zu machen, daß dieſe Wohlthat zu gleichen Theilen auch auf die alten belgiſchen Schulden ausgedehnt worden wäre?

Ob es nicht billig geweſen, Belgien den Ertrag ſeiner während der Gemeinſchaft veräußerten Domänen zu gut zu ſchreiben, und auch ihm einen Antheil an der Flotte zukommen zu laſſen?

Ob nicht, ſey es durch eine regelmäßige Liquidation, oder auch nur durch eine approximative Schätzung, erſt das Activum hätte ermittelt werden ſollen, ehe man das Paſſivum feſtgeſtellt hätte?

Die Conferenz fand indeſſen, wie wir geſehen haben, einen Verwerfungsgrund gegen die drei erſten Einwendungen in dem Artikel 6 der acht Artikel vom 21 Julius 1814,

---

Intereſſen und die Hälfte der Kriegscontributionen, auf welche das vereinigte Königreich der Niederlande gegen Erwerbung von zehn Cantons im Jahre 1815 Verzicht leiſtete, — wollte man, ſagen wir, alle dieſe einzelnen Poſten in Berechnung nehmen: ſo würde ſich dennoch ergeben, daß die niederländiſche Regierung durch jene Rente von 8,400,000 fl. über und über entſchädigt ſey."

welcher die unbedingteſte Gemeinſchaft begründet hatte; die Liquidation des Syndikats aber verwies ſie auf eine ſpätere Zeit.

Ob die Conferenz ernſtlich angenommen habe, daß eine ſolche Liquidation jemals ſtatt finden werde, oder ob ſie nur für den Augenblick ſich aus der Verlegenheit ziehen wollte, wiſſen wir nicht. Für das ehemalige Staatsoberhaupt iſt dieß zugleich eine Gewiſſens- und eine Geldfrage. Wenn eine Gemeinſchaft ſich auflöst, oder eine Vormundſchaft aufhört, muß der Vorſteher oder Vormund Rechnung ablegen. Nach dem bürgerlichen Recht leidet dieß keinen Zweifel, und vor einem Civilgerichtshof würde einer Klage der Belgier auf Rechnungsablage gegen ihren Mandatar, deſſen Geſchäftsführung fünfzehn Jahre dauerte, und der hier alles im Geheimen und in der Stille ſelbſt abthat, nichts im Wege ſtehen. Aber nicht ſo zwiſchen dem ehemaligen Fürſten und ſeinen ehemaligen Unterthanen. Wie könnte man heute verlangen, daß der alte Monarch von ſeinem zur Hälfte zertrümmerten Thron herabſteige, ſich mit ſeinen ehemaligen Unterthanen an denſelben Tiſch ſetze, auf denſelben grünen Teppich Krone und Rechnungen niederlege, und, wie ein Diener gegen ſeinen Herrn, eine Bilanz von Soll und Haben aufſtelle, dieß alles aber, um den Beweis zu führen, daß er ſie nicht beſtohlen habe? So offenbar die moraliſche Unmöglichkeit eines ſolchen Thuns iſt, ſo wenig liegt aber auch ſolch kleinliches Verfahren im Geiſte einer Revolution. Könige, welche von ihren Völkern nicht mehr anerkannt werden, begeben ſich ſtill in die Verbannung, oder finden bei treugebliebenen Unterthanen eine Zuflucht, aber von den Entthronten fordert man keine Rechnungslegung. Könige haben das Schaffot beſtiegen, wohl um dort zu ſterben, nicht aber um an den Schandpfahl gebunden zu werden.

Ohne Zweifel forderte die Gerechtigkeit, Belgien von dem Activum des Amortiſirungsſyndikats ſeinen Antheil zuzuſchreiben; allein eine moraliſch unmögliche förmliche Liquidation, konnte man nicht anſprechen. Man konnte dieſes Activum annähernd und im Wege des Vergleichs berechnen, und die verglichene Summe von dem Paſſivum vom 15 October 1831 an abziehen. *)

---

*) In den Verhandlungen über das niederländiſche Schuldenweſen und die Theilung der Staatsſchuld zwiſchen den Königreichen Holland und Belgien, iſt die Vermeidung einer Liquidation des Amortiſſements-Syndikates einer der Punkte, auf welchen die niederländiſchen Bevollmächtigten in London am hartnäckigſten beſtanden. In allen ihren Noten und Entwürfen zu einem Friedensvertrage zwiſchen beiden Reichen, wird dieſe Liquidation nur für eine bloße Geſchäftsordnungsmaßregel (simple mesure d'ordre) erklärt, aus welcher weder für Belgien noch für Holland in keiner Weiſe je ein Activum hervorgehen könnte.

Mit Recht entgegnete aber die Conferenz: „daß nachdem alle vorgebrachten Paſſiva liquidirt und mittelſt der Auflegung einer jährlichen Rente von 8,400,000 fl. dem Königreiche Belgien ſeine Rate daran zugeſchieden worden ſey, auch die Activa liquidirt und getheilt werden müßten, wenn dergleichen aus den Rechnungen des Amortiſſementſyndikates und der Bank von Brüſſel hervorgingen, daß das Amortiſſementsſyndikat ſelbſt für 100 Millionen vierprocentige Obligationen ausgegeben habe, woran Belgien in der Summe von 8,400,000 Gulden jährlichen Renten ſeinen Theil entrichte, daß es daher ſeinerſeits des Antheils an dem Grundſtocke des Syndikates nicht beraubt werden dürfe." (Protokoll Nr. 48 vom 6 Oct. 1831, in dem *Rapport* du 20 Octobre 1831. Pièces Justificatives, Appendice S. 106.)

Das niederländiſche Amortiſſementſyndikat iſt ein Inſtitut ganz ohne Gleichen in den übrigen europäiſcheu Staaten. Alle ſeine Operationen ſind in einen dichten Schleier gehüllt und vergeblich haben ſelbſt Finanzmänner vom Fache dieſelben zu ergründen verſucht. Es iſt, was ſein Name anzeigt, für den Rückkauf und die Amortiſation von Staatsſchuldſcheine beſtimmt; allein es hatte außerdem für gewiſſe mit dieſem ſeinem urſprünglichen und Hauptzwecke in gar keiner Verbindung

Die Conferenz legte bei ihren Entſcheidungen die, von den holländiſchen Bevollmächtigten beigebrachten Verzeichniſſe zum Grunde; in ihrem Protokoll Nr. 48 vom 6 Oct. behielt ſie ſich das Recht vor, falls dieſe Verzeichniſſe ſich als unrichtig ausweiſen würden, die Reſultate der Berechnungen als nichtig zu betrachten; aber in einem Memorandum vom 7 October 1831 *) nahm ſie dieſe Erklärung zurück.

Wir haben es uns zur Hauptaufgabe gemacht, den von der Conferenz bei dieſen ſo verwickelten Operationen befolgten Gang darzulegen; was an ihrer Arbeit getadelt werden kann, haben wir nur oberflächlich berührt. Wer gegen Jedermann gern Gerechtigkeit übt, wer gern anerkennt, was, dieſen Anſchuldigungen zur Entſchuldigung der Conferenz gegenüber geſtellt werden kann, möchte vielleicht ſagen: ſie hätte die

ſtehende Ausgaben zu haften, wogegen ihm gewiſſe beſondere Einnahmezweige zugewieſen waren. Das Amortiſſementſyndikat war auch bei der Bank zu Brüſſel betheiliget, oder ſtand doch mit ihr in vielfältigen Verbindungen.

Oſiander (Geſchichtliche Darſtellung der niederländiſchen Finanzen vom Anfange des Jahres 1830 bis Ende des Jahres 1833. Stuttgart 1834.) S. 7 und 169 nennt es „ein geheimſinniges Inſtitut, welches zwar in Folge eines Geſetzes beſteht, aber eines Geſetzes, das mit den §§. 121, 123 und 126 der Grundverfaſſung im grellſten Widerſpruche ſich befindet, inſofern es die Controle der Generalſtaaten über die Finanzen zu Nichte macht, und daher von jedem denkenden Mann als eine große Calamität für den Staat betrachtet wird," und es ſoll (S. 17) „zur Befriedigung geheimer Bedürfniſſe" verwendet werden.

Nach de Bécourt, La Belgique et la Révolution du Juillet S. 440 iſt es eine allgemein verbreitete Anſicht, daß die niederländiſche Regierung niemals in eine wahrhafte Liquidation des Amortiſſementsſyndikates einwilligen und ſelbſt Opfer bringen wird, um eine gefahrvolle Unterſuchung des Ganges und der Rechnungen dieſer Staatsanſtalt, und deren Veröffentlichung zu verhüten.

*) *Rapport* du 20 Oct. 1831. Pièces Justificatives, Appendice S. 110. 111.

die Gemeinſchaft ſo nehmen müſſen, wie ſie durch die acht Artikel vom 21 Jul. 1814 und die einheimiſchen Geſetze des Königreiches feſtgeſetzt war;

ferner, wenn die Intereſſen Belgiens 15 Jahre hindurch verkannt, ſeine Domänen verkauft, die Anleihen vorzugsweiſe zum Vortheil Hollands verwendet, die Amortiſirung mit Parteilichkeit verwirklicht wurden, ſo könne Belgien niemanden die Schuld davon beimeſſen, als den Generalſtaaten des vereinigten Königreichs; —

die Conferenz habe nur diejenigen alten Schulden Belgien zugewieſen, welche ihm urſprünglich angehörten;

ſie habe die öſtreichiſch-belgiſche Schuld nicht für nichtig erklären können, weil ſie, was einmal geſchehen, habe anerkennen müſſen;

ſie ſey nicht berechtigt geweſen, gegen einen König Strafen zu verhängen, der ſeine Mißgriffe ohnehin mit einer Revolution büßte, noch finanzielle Operationen zu berichtigen, welche den Vorſchriften der damaligen Geſetze gemäß vorgenommen worden wären;

ſie habe bei der Theilung der Schulden Belgien begünſtigt, indem ſie ſolche nach dem Verhältniſſe der entrichteten Steuerquote und nicht nach dem der Bevölkerung beſtimmte;

ſie habe im Drange der Umſtände mit ungefähren Berechnungen ſo oft ſich begnügen müſſen, als genau ſpecificirte Angaben gefehlt hätten;

endlich ſey ſie durch den Mangel an Urkunden genöthigt worden, die Liquidation des Syndikats der Zukunft vorzubehalten.

Nur Eine Bemerkung bleibt uns zu machen übrig; die nämlich, daß bei der Theilung der Schulden keine Erwähnung des Großherzogthums Luxemburg geſchehen iſt. Gleichwohl gehörte dieſes Land mit den andern belgiſchen Provinzen zu der Gemeinſchaft, welche nach einander unter der öſtreichiſchen, franzöſiſchen und holländiſchen Herrſchaft beſtand. Man konnte

daher das Großherzogthum Luxemburg, welches die Conferenz als einen beſonderen Staat betrachtet wiſſen will, wohl verpflichtet halten, zur Abtragung der vor 1815 beſtandenen und ſeitdem aufgenommenen Schulden verhältnißmäßig beizutragen. Wie wir annehmen zu dürfen glauben, geht alſo aus dem Geſammtinhalt des Vertrages vom 15 November, wenn es gleich nicht wörtlich ausgeſprochen, klar hervor, daß das Gebiet, welches den Namen Großherzogthum Luxemburg führt, jetzt von allen Schulden befreit iſt, und daß es hiedurch für den Verluſt ſeiner, zum Vortheile des Königreichs der Niederlande verkauften, Domanialgüter und für den Antheil, den es fünfzehn Jahre hindurch an den Schulden dieſes Landes trug, einigermaßen entſchädigt werde. [92])

Die 24 Artikel wichen von den Inſtructionen, welche der belgiſche Bevollmächtigte Van de Weyer erhalten hatte, und von den die Grundlage dieſer Inſtructionen bildenden Friedenspräliminarien vom 26 Junius allzuſehr ab, als daß er denſelben durch ſeine Unterſchrift hätte beitreten können. Er begnügte ſich alſo am 15 October 1831 den Empfang derſelben anzuzeigen, und berichtete darüber an ſeine Regierung.

---

92) Auch die Trennungsgrundlagen vom 27 Januar 1831 erwähnen nichts von einem dem Großherzogthum Luxemburg obliegenden Schuldenantheil; in ihrem Protokoll Nr. 22 vom 17 April 1831 (Texte des Protocoles non annexés aux Rapports S. 47 — 53) iſt die Conferenz davon ausgegangen, daß die für die Vertheilung der Schuld vorgeſchlagenen Anordnungen berichtigt werden könnten, indem dem Großherzogthume Luxemburg ein Theil derſelben zur Laſt geſchrieben würde. „Rückſichtlich der Schulden," heißt es in dem Protokoll Nr. 22, „hätte Lord Ponſonby der belgiſchen Regierung zu bemerken, daß, da ein Theil der Schulden des Königreichs der Niederlande auf Luxemburg laſtete, dieſe Laſt in gleicher Weiſe nunmehr nach einem richtigen Verhältniß auf das Großherzogthum zurückfallen, und die Verbindlichkeiten Belgiens in eben dieſem Maße vermindert werden müßten." Durch die 24 Artikel vom 15 October iſt aber dieſe Berichtigung nicht erfolgt.

(Anmerkung zur dritten Auflage.)

Den 20 October wurden die Vorſchläge der Conferenz beiden Kammern mitgetheilt; den folgenden Tag legte der Miniſter des Auswärtigen einen Geſetzesentwurf vor, wodurch der König ermächtigt wurde, den unter dem 15 October feſtgeſetzten definitiven Trennungsvertrag zwiſchen Belgien und Holland unter ſolchen Clauſeln, Bedingungen und Verwahrungen, als Se. Maj. für das Wohl des Landes nützlich oder nothwendig erachten möchten, abzuſchließen und zu unterzeichnen.

Die Unfälle im Auguſt hatten viele Hoffnungen vereitelt; auch die Beſonnenen vermochten nicht düſterer Ahnungen ſich zu erwehren; niemand aber hatte ſich im voraus klar gemacht, wie weit der Umfang der Opfer, die gebracht werden mußten, ausgedehnt werden konnte. Wie durfte das auf dem Schlachtfelde überwältigte Belgien auf vollſtändigen Sieg im Cabinette hoffen?

Die 18 Artikel waren die Folge des Eindrucks, den die Septembertage auf die Diplomatie gemacht hatten; die 24 Artikel waren das Reſultat der durch die Tage des Auguſts herbeigeführten Modification jenes Eindrucks.

Jetzt gab es nur Eine Frage, die zu prüfen war, nämlich die: was gebietet die unumgängliche Nothwendigkeit? Dieſer höchſten Rückſicht gegenüber war alles Andere Nebenſache. Mußte Belgien dem Geſetze gegenüber das Europa gegeben hatte, die von dieſem ihm geſtellten Bedingungen ſeines politiſchen Daſeyns annehmen oder ſie verwerfen? Mußten die Belgier antworten: wir wollen vereint ſterben oder vereint leben? Allerdings wäre dieß eine ſchöne, hochherzige, erhabene Entſchließung geweſen, wenn ein ſolcher Wechſelfall überhaupt möglich geweſen wäre! Konnten denn die Belgier noch hoffen, Europa zu beſiegen, und dann miteinander vereint zu leben? Oder war nicht vielmehr die Frage die, ob es beſſer ſey, daß alle oder daß nur einige aufhörten,

Belgier zu ſeyn? Nicht Rom ſtürzte ſich in den Abgrund, um Curtius zu retten, ſondern Curtius, um Rom zu retten! Wohl kann ein einzelner, wenn er von einem großen Unglück bedroht wird, ſagen: Lieber ſterben, als mich unterwerfen; für Nationen aber iſt das erſte Geſetz zu beſtehen, ſich zu erhalten. Von Belgien verlangen, daß es ſich gegen ganz Europa erhebe, hieße nichts Anderes, als ihm einen politiſchen Selbſtmord zumuthen. Nicht als wollte ich einem tiefen und gerechten Schmerze Hohn ſprechen, ſpreche ich alſo: im vollen Maße habe ich ſelbſt meinen Antheil daran getragen, und unvergeßlich bleibt er meiner Erinnerung; aber es iſt gut, wenn es einmal ausgeſprochen wird: die Nothwendigkeit entſchuldet.

Der von der Regierung vorgelegte Geſetzesentwurf wurde am 1 November von der Kammer der Repräſentanten mit einer Stimmenmehrheit von 59 Stimmen gegen 38 [93]), und

---

93) **Für den Entwurf ſtimmten**: Die Abgeordneten Barthélemy, Goblet, van Innis, de Terbecq, Lefebvre, Ullens, de Muelenaere, de Theur, W. de Mérode, Raymakers, Dugniole, Coppieters, Verhaghen, Lebègue, Lebeau, Brabant, Pirmez, Dumont, Dewitte, Duvivier, Poſchet, De Le Have, K. Vilain XIIII, Mesbach, Vuylſteke, Mary, Cols, Dellafaille, Thienpont, F. de Mérode, Vanderbelen, Hyn-Hoys, de Nef, Morel d'Haneel, H. Vilain XIIII, Le Hon, Verduſſen, Fallon, van Meenen, de Secus, Oſy, Polfvliet, de Roo, d'Autrebande, Milcamps, Legrelle, de Woelmont, Jonet, Coghen, Olislagers, Devaur, Boucqueau de Villeraie, Bourgeois, Raikem, Van den Hove, Serruys, Deſmanet de Biesme, Angillis, und de Gerlache.

Gegen den Entwurf ſtimmten: Die Abgeordneten Vergauwen, K. Rodenbach, d'Huart, Jaminé, Corbiſier, d'Hoffſchmidt, Rogier, Pirſon, Dams, Gelders, Watlet, Jamme, Leclercq, H. de Brouckere, Julien, Tieken de Terhove, Deſtouvelles, de Haerne, Blargnies, Gendebien, C. Deſmet, Domis, Lardinois, de Meer de Moorſel, Jacques, Seron, K. Coppens, Fleuſſy, Davignon, Berger, Dubus, Helias d'Huddeghem, A. Rodenbach, Dumortier, de Robaulr, Liedts, Goethals, und d'Elhoungne.

Nicht geſtimmt haben: Die Abgeordneten Nothomb und Rouppe.

am 3ten von dem Senate mit einer Stimmenmehrheit von 35 gegen 8 [94]) angenommen.

Das Miniſterium hatte ſich gegen die Kammern verpflichtet, nur dann den 24 Artikeln beizutreten:

1) wenn es noch einige Abänderungen erlangt oder zu erlangen verſucht;

2) wenn es die Gewißheit der unverzüglichen Anerkennung des erwählten Königs der Belgier erhalten hätte.

Dieſe doppelte Verpflichtung zu erfüllen, übergab der belgiſche Bevollmächtigte der Conferenz am 12 und am 14 November *) zwei Noten.

Die Conferenz antwortete 1) durch eine Note vom 12ten **), daß an den 24 Artikeln keine Veränderungen vorgenommen werden könnten, indem es nicht mehr in der Gewalt der fünf Mächte ſtehe, auch nur eine einzige zuzulaſſen; 2) durch eine Note vom 14ten ***):

Abweſend waren: Die Abgeordneten K. de Brouckere, de Foere und Zoude (aus St. Hubert).

94) Für den Entwurf ſtimmten: Die Senatoren Vanderſtraeten, Degorge-Legrand, de Guchtenere, Du Bois, Puiſſant, d'Arſchot, d'Oultremont, de Peuthy, E. de Robiano, de Jonghe, J. d'Hooghvorſt, Leopold Lefebvre, de Neve, de Barré de Comogne, Deman d'Hobruge, H. de Mérode, de Moreghem (Sohn), d'Andelot, Van den Hecke, Piers de Raveſchot, de Pélichy, de Coninck, Van de Steen, de Sécus, de Stockhem, de Snoy, de Rouvroy, Vilain XIIII, de Quarré, Dupont, de Moreghem (Vater), de Staſſart, de Cartier d'Yves, de Rodes, de Ghelcke.

Gegen den Entwurf ſtimmten: Die Senatoren Beyts, de Rouillé, de Schiervel, de Loe, Biolley, F. de Robiano, d'Anſembourg, Lefebvre-Meuret.

Nicht geſtimmt haben: Die Senatoren Thorn und de Méan.

*) Anlage A und E zum Protokoll Nr. 52. (*Rapport* du 20 Octobre 1831. Pièces Justificatives. Appendice S. 122—127. 130. 131.)

**) Anlage B zu demſelben Protokoll. (Ebendaſelbſt S. 127.)

***) Anlage G zu demſelben Protokoll. (Ebendaſelbſt S. 133.)

daß der Sanctionirung der 24 Artikel als ein Vertrag zwiſchen den fünf Mächten und Belgien nichts im Wege ſtehe. Zu gleicher Zeit wandte ſich die Conferenz an die holländiſchen Bevollmächtigten, um ihnen die Annahme der 24 Artikel von Seite Belgiens anzuzeigen, und um ihnen die Initiative der Unterſchrift des Vertrages anzubieten. *) Die holländiſchen Bevollmächtigten antworteten verneinend. **)

Am folgenden Tage, den 15 November, wurde der Vertrag von den Bevollmächtigten der fünf Höfe und dem belgiſchen Bevollmächtigten Van de Weyer unterzeichnet. Dieſer Vertrag beſteht in einer Wiederholung der 24 Artikel, zu welchen noch folgende drei hinzukamen:

„Art. 25. Die Höfe von Oeſtreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland verbürgen Sr. Maj. dem Könige der Belgier die Vollziehung aller vorſtehenden Artikel des gegenwärtigen Vertrages.

„Art. 26. In Folge der Stipulationen gegenwärtigen Vertrages wird zwiſchen Sr. Maj. dem Könige der Belgier einerſeits, und Ihren Maj. dem Kaiſer von Oeſtreich, dem Könige der Franzoſen, dem Könige des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, dem Könige von Preußen und dem Kaiſer von Rußland, ihren Erben und Nachfolgern, ihren reſpectiven Staaten und Unterthanen andererſeits, für ewige Zeiten Friede und Freundſchaft beſtehen.

„Art. 27. Gegenwärtiger Vertrag ſoll ratificirt, und die Ratificationen nach zwei Monaten, oder wo möglich früher, zu London ausgewechſelt werden.“

*) Anlage C zu demſelben Protokoll. (Ebendaſelbſt S. 128.)
**) Anlage F zu demſelben Protokoll. (Ebendaſelbſt S. 131. 132.)

Fünfzehntes Capitel.

Die belgiſchen Feſtungen — Uebereinkunft vom 14 December 1831, und Erklärung vom 23 Januar 1832.

Der für die Auswechslung der Ratificationen des Vertrags vom 15 November feſtgeſetzte Zeitraum von zwei Monaten ſollte nicht ohne diplomatiſche Thätigkeit verlaufen. Es beſtand nämlich eine Nebenunterhandlung, welche große Schwierigkeiten darbot, und noch zu keinem endlichen Reſultate geführt hatte. Dieſe ältere Unterhandlung datirt ſich vom 17 April 1831, d. h. von dem Tage, an welchem ſich das franzöſiſche Gouvernement entſchloſſen hatte, den Trennungsgrundlagen vom 27 Januar, welche die erſte Bedingung für die Anerkennung der belgiſchen Unabhängigkeit enthielten, beizuſtimmen.

An jenem Tage (17 April) hatten die zur Conferenz verſammelten Bevollmächtigten Oeſtreichs, Großbritanniens, Preußens und Rußlands folgendes Protokoll *) abgefaßt.

„Die vereinten Bevollmächtigten Oeſtreichs, Großbritanniens, Preußens und Rußlands haben ihre Aufmerkſamkeit auf die Feſtungen gerichtet, welche ſeit 1815 auf Koſten dieſer vier Höfe in dem Königreiche der Niederlande erbaut worden ſind, um diejenigen Beſchlüſſe vorzubereiten, die über dieſe Feſtungen zu faſſen angemeſſen ſeyn dürfte, wenn die Trennung zwiſchen Belgien und Holland definitiv zu Stande gebracht ſeyn würde.

„Nach reiflicher Ueberlegung dieſer Frage waren die Bevollmächtigten der fünf Höfe einſtimmig der Meinung, daß einerſeits die neue Lage, in welcher Belgien ſich befinden

*) *Rapport* du 20 Octobre 1831. Pièces Justificatives. Appendice S. 111. 112.

würde, und andererſeits deſſen von Frankreich anerkannte und verbürgte Neutralität, auch in das für das Königreich der Niederlande angenommene Syſtem militäriſcher Vertheidigung eine Aenderung bringen müſſe; daß die Anzahl der in Frage ſtehenden Feſtungen zu groß ſey, als daß es den Belgiern nicht ſchwer fallen ſollte, ſie zu erhalten und zu vertheidigen; daß übrigens die, dem belgiſchen Gebiete einmüthig zugeſtandene Unverletzlichkeit, eine Bürgſchaft gebe, die vorher nicht vorhanden war; und daß endlich ein Theil der, unter ganz andern Umſtänden gebauten Feſtungen nunmehr geſchleift werden könnte.

„Die Bevollmächtigten haben daher eventualiter beſchloſſen, daß dann, wenn in Belgien ein von allen an den Conferenzen in London theilnehmenden Mächten anerkanntes Gouvernement exiſtiren werde, zwiſchen dieſem und den vier Höfen eine Verhandlung über die Beſtimmung derjenigen von jenen erwähnten Feſtungen, welche geſchleift werden ſollen, anzuknüpfen ſey.“

Von dieſem Protokolle wurden am 14 Julius die franzöſiſchen Bevollmächtigten in London, und am 28ſten deſſelben Monats die belgiſche Regierung in Brüſſel amtlich in Kenntniß geſetzt. *) Am 23ſten Julius benachrichtigte der König der Franzoſen die Kammern, bei der Eröffnung ihrer Sitzungen, von dieſem wichtigen Beſchluſſe der Mächte, der, wie aus der Zuſammenſtellung der Daten erſichtlich iſt, damals in Belgien noch nicht bekannt war. Wenn alſo zu jener Zeit Einwendungen gemacht wurden, ſo muß man die weſentliche Veranlaſſung dazu in der verzögerten Notification ſuchen.

Das Protokoll vom 17 April 1831, welches als die

*) Der angeführte *Rapport*. Pièces Justificatives S. 109 — 111.

Grundlage des Ganzen betrachtet werden muß, ſetzte als Grundſatz feſt, daß die Unterhandlung zwiſchen den vier Mächten und Belgien eröffnet werden ſollte; dieſelbe Auslegung gaben auch die engliſchen Miniſter jenem Actenſtücke vor dem Parlamente. [95])

Ohne ſich mit dem Principe des Protokolls vom 17 April in Widerſpruch zu ſetzen, glaubte die belgiſche Regierung dem franzöſiſchen Cabinette die Richtung eröffnen zu dürfen, welche ſie der künftigen Unterhandlung zu geben beabſichtige. Sie benutzte daher die durch die Eröffnung der Kammern ihr dargebotene Gelegenheit, zu einer Art von

95) „Dieſes Document beweiſ't erſtlich die Einigkeit der vier Mächte in Beziehung auf die in der Rede des Königs der Franzoſen erwähnte Schleifung der Feſtungen; dann aber, was zu berückſichtigen beſonders wichtig iſt, daß der deßfallſige Vorſchlag nicht von der franzöſiſchen Regierung ausgegangen iſt. Dieſes Document beweiſ't aber auch, daß die Unterhandlung, in deren Folge die zu ſchleifenden Feſtungen bezeichnet werden ſollen, von der Bedingung abhängig iſt oder ſeyn wird, (denn es iſt über dieſen Punkt noch nichts genau beſtimmt worden) daß der König der Belgier wirklich und in aller Form von den europäiſchen Großmächten anerkannt worden ſey.... Hiervon konnten nun die vier Mächte, welche das Protokoll unterſchrieben haben, dem Könige der Franzoſen allerdings Kunde geben.“ Auszug aus der Antwort Lord Grey's auf die Fragen Lord Aberdeen's und des Herzogs von Wellington, in der Sitzung des Oberhauſes vom 27 Julius 1831.

„Ich kann nicht in Einzelnheiten eingehen; das Protokoll über die Schleifung der belgiſchen Feſtungen habe ich auf dem Bureau niederlegt. Die Unterhandlung darüber wird nur zwiſchen den vier Mächten und Belgien ſtattfinden. Frankreich iſt davon ausgeſchloſſen.“ Auszug aus der Antwort Lord Palmerſton's auf eine Anfrage des Sir Robert Peel, in der Sitzung des Unterhauſes vom 28 Julius 1831.

Als die franzöſiſche Regierung den Verſuch gemacht hatte, die Unterhandlung nach Brüſſel zu ziehen, folgte ein zweites Protokoll vom 29 Auguſt zur Erklärung und Beſtätigung des erſten vom 17 April.

Commentar über eine Stelle in der Thronrede; ſie erklärte nämlich an demſelben Tage, den 8 September, daß Se. Maj., in Gemäßheit des im Protokolle vom 17 April ausgeſprochenen Grundſatzes, einwillige und ſich damit beſchäftige, in Uebereinſtimmung mit den vier Mächten auf deren Koſten die Feſtungen größtentheils erbaut worden, für die unverweilte Schleifung der Feſtungen Charleroi, Mons, Tournay, Ath und Menin geeignete Maßregeln zu treffen. Dieſe Erklärung wurde dem franzöſiſchen Bevollmächtigten zu Brüſſel, Marquis de Latour-Maubourg, übergeben. Einige Tage darauf ging der General Goblet, in der Eigenſchaft eines Bevollmächtigten bei den vier Mächten, nach London ab.

Am 15 November wurde eine proviſoriſche, am 14 December 1831 eine definitive Uebereinkunft *) unterzeichnet.

Der erſte Artikel lautet wie folgt:

„Art. 1. In Folge der Veränderungen, welche durch die Unabhängigkeit und die Neutralität Belgiens in der militäriſchen Lage dieſes Landes, ſo wie in den Mitteln eingetreten ſind, über welche daſſelbe zu ſeiner Vertheidigung wird verfügen können, ſind die hohen contrahirenden Theile übereingekommen, von den ſeit 1815, ganz oder zum Theil, auf Koſten der Höfe Oeſtreichs, Großbritanniens, Preußens und Rußlands in Belgien erbauten, wiederhergeſtellten oder erweiterten Feſtungen, diejenigen ſchleifen zu laſſen, deren Inſtandhaltung künftig nur noch unnütze Laſten hervorbringen würde.

„Nach dieſem Grundſatze ſollen alle Feſtungswerke von Menin, Ath, Mons, Philippeville und Marienbourg [96]) in den,

---

*) Urkundenbuch zu dieſem Werke III, 4.

96) Die Feſtung Marienbourg wurde im Jahre 1542, auf Befehl Karls des Fünften erbaut; Philippeville, im Jahre 1555 auf Befehl Philipps des Zweiten.

durch die folgenden Artikel feſtgeſetzten Terminen geſchleift werden.“

Die hierauf folgenden Artikel beſtimmen das Verfahren bei der Schleifung.

Da die franzöſiſche Regierung den Wunſch ausgedrückt hatte, daß dieſes Document bei der Auswechslung der Ratificationen deſſelben näher erläutert werde, ſo unterzeichneten die Bevollmächtigten der vier Höfe am 23 Januar 1832 folgende Erklärung:

„Indem die Bevollmächtigten Oeſtreichs, Großbritanniens, Preußens und Rußlands zur Auswechslung der Ratificationen der Uebereinkunſt vom 14 December vorigen Jahrs ſchreiten, erklären ſie bei dieſer Gelegenheit:

„1) daß der Inhalt beſagter, durch die in der politiſchen Lage Belgiens erfolgten Veränderungen veranlaßten, Uebereinkunft, nur mit dem Vorbehalte der vollen und unbeſchränkten Souveränetät Sr. Maj. des Königs der Belgier über die in dieſer Uebereinkunft erwähnten Feſtungen verſtanden werden kann und ſoll, ſo wie unter dem Vorbehalte der Neutralität und Unabhängigkeit Belgiens, welche Unabhängigkeit und Neutralität aus gleichen Rechten und Anſprüchen von den fünf Mächten verbürgt, zwiſchen dieſen und Belgien in dieſer Beziehung auch das gleiche Band knüpfen.

„2) Daß die im Art. 5 dieſer Uebereinkunft [97]) erwähn-

Beide Feſtungen wurden durch den pyrenäiſchen Frieden vom 7 März 1659 (Art. 29) an Frankreich abgetreten.

Der zweite Pariſer Friede vom 20 November 1815 Art. 1 trennte ſie wieder von Frankreich, und brachte ſie an den König der Niederlande; auf Koſten der verbündeten Mächte wurden ſie wieder hergeſtellt und beträchtlich erweitert. (Zu vergl. auch Frankfurter Territorialreceß vom 20 Julius 1819 Art. 34.)

97) Dieſer lautet: „Falls nach der Abrechnung die Statt finden ſoll, die vier Höfe (oder einer derſelben) von den urſprünglich zu dem Vertheidigungsſyſteme Belgiens beſtimmten Summen, einen Ueberſchuß zu ihrer Verfügung behielten, ſoll dieſer Ueberſchuß

ten Summen, nur der Abrechnung wegen angeführt ſind, indem es die Abſicht der fünf Höfe iſt, daß wenn nach der Abrechnung ſich ein Ueberſchuß zeigen würde, dieſer Ueberſchuß dazu verwendet werden ſoll, Belgien in den Ausgaben zu erleichtern, welche ihm für die Schleifung der in dem Art. 1 benannten Feſtungen zur Laſt fallen werden.

„3) Endlich, daß der bei dem Art. 6 erwähnte Vorbehalt der vier Höfe, [98]) da er ſich nur auf die Art. 2 und 3 bezieht, bloß auf die zu ſchleifenden Feſtungen anzuwenden iſt.

„Durch dieſe Erklärung über die drei vorhergehenden Punkte ſetzen die Bevollmächtigten der Höfe Oeſtreichs, Großbritanniens, Preußens und Rußlands es außer allen Zweifel, daß alle Clauſeln der Uebereinkunft vom 14 December mit dem Belgien von den fünf Mächten zuerkannten Charakter einer unabhängigen und neutralen Macht, in völliger Uebereinſtimmung ſich befinden."

Die holländiſche Regierung, welche nicht eingeladen wurde an dieſer Unterhandlung Theil zu nehmen, proteſtirte gegen dieſe Ausſchließung. [99])

Sr. Maj. dem Könige der Belgier übergeben werden, um für den Zweck, für welchen ſie urſprünglich beſtimmt worden waren, verwendet zu werden."

98) Dieſer lautet: „Die Höfe Oeſtreichs, Großbritanniens, Preußens und Rußlands behalten ſich vor, nach den Beſtimmungen der Art. 2 und 3 ſich von der vollſtändigen und gänzlichen Vollziehung beſagter Artikel zu überzeugen."

99) Die holländiſche Regierung hat ſich zur Begründung ihrer Forderung zu der Unterhandlung über die Feſtungen zugelaſſen zu werden, auf das alte Barrièreſyſtem berufen:

„Das Recht Sr. Maj. bei dieſem Gegenſtande mitzuwirken, iſt Ihr nicht nur durch das Barrièreſyſtem, zu welchem man ſich im vorigen Jahrhunderte gegen die Republik der vereinigten Niederlande verpflichtete, zugeſichert, ſondern auch noch durch ein Actenſtück der jüngſten Zeit, welches mit der Vereinigung Hollands und Belgiens in einer beſondern Beziehung ſteht; nämlich durch den 7ten unter den acht Londoner Artikeln, welcher er-

Zwei Jahre hindurch, ſagt man, wären die diplomatiſchen Verhandlungen offen vor den Augen des geſammten Publicums geführt worden; jedenfalls macht indeſſen die Frage über die Feſtungen hiervon eine Ausnahme, da ſie den Erörterungen der Preſſe und der Tribune ſelbſt zu der Zeit entzogen blieb, als die Cabinetsverhandlungen darüber mit Eifer betrieben wurden. Durch dieſe Verhandlung verloren Frankreich und Belgien den General Belliard, welcher, da er im kritiſchſten Augenblicke ſeine Regierung über die Abſichten des Brüſſeler Cabinets aufklären wollte, einen Eifer entwickelte, der ihm das Leben koſtete. Glücklicher als Lord Ponſonby, hatte General Belliard wenigſtens nicht über Undank des Publicums zu klagen; das dankbare Belgien hat ihm ein Monument verheißen,*) und bedauerte, daß ihm ſeine Aſche entzogen ward.**)

---

klärt, daß bei dieſem Gegenſtande die Sicherheit und Unabhängigkeit aller Provinzen und der ganzen Nation intereſſirt ſey." (Holländiſches Memorandum, vom 14 December 1831.)

In der Antwort der Conferenz finden ſich folgende bemerkenswerthe Betrachtungen über die belgiſche Neutralität, im Gegenſatze zu dem alten Barrièreſyſtem:

„Nach allen Kriegen, welche ſeit der Abſchließung des Barrièrevertrags geführt worden ſind, hätte dieſer Tractat, um noch verbindende Kraft zu behalten, bei der Wiederherſtellung des allgemeinen Friedens wieder erneuert werden müſſen; nun iſt dieß aber nicht geſchehen......

„Ueberdieß bildet die belgiſche, von den fünf Höfen garantirte, Neutralität für Holland die Schutzwehre, welche das Barrièreſyſtem ihm zuſichern ſollte, mit dem Unterſchied jedoch, daß das Barrièreſyſtem ihm die koſtſpielige Verpflichtung auferlegte, Beſatzungen zu unterhalten, während die, unter die Garantie der Hauptmächte Europa's geſtellte, belgiſche Neutralität Holland in den Stand ſetzt, ſeinen Militärſtand ohne Gefahr vermindern zu können." (Memorandum der Conferenz vom 4 Januar 1832.)

(Anmerk. zur dritten Auflage.)

*) Das Denkmal, welches dem General Belliard errichtet werden ſoll, iſt indeſſen bis jetzt noch nicht zur Ausführung gekommen.

**) Wir bemerken zu dieſem Capitel 15, daß nach der Verſicherung von

Sechszehntes Capitel.

Die Ratificationen.

Die für die Auswechslung der Ratificationen durch den Tractat vom 15 November feſtgeſetzten zwei Monate verfloſſen, ehe die Frage über die Feſtungen vollſtändig ins Reine gebracht war; der Termin wurde vom 15 Januar auf den 31ſten deſſelben Monats verlängert. Die im Capitel 15 erwähnte Erklärung vom 23 Januar 1832 hob das einzige Hinderniß, welches der Beiſtimmung Englands und Frankreichs noch im Wege ſtand, und als der verlängerte Termin abgelaufen war, erfolgte zwiſchen den Bevollmächtigten dieſer beiden Mächte und dem belgiſchen Bevollmächtigten die Auswechslung der Ratificationen.

Die Ratification Belgiens vom 22 November 1831 datirt, iſt, wie deſſen Zuſtimmung zu den 24 Artikeln vom 14 November 1831, unbedingt und unbeſchränkt. *)

Die Ratification Frankreichs iſt vom 24 November 1831, ebenfalls unbedingt; und ſchließt mit einem unbeſchränkten Vollziehungsverſprechen. **)

Männern, die durch ihre Stellung in alle Geheimniſſe der Verhandlungen und der belgiſchen Diplomatie überhaupt eingeweiht ſind, dieſes Capitel, obgleich in dem, was es gibt, durchaus zuverläſſig, doch unvollſtändiger iſt, als alle übrigen. Insbeſondere läßt der Verfaſſer unerwähnt, daß dieſe Verhandlung über die Feſtungen wiederholt die Erhaltung der Eintracht zwiſchen Frankreich und den vier übrigen Mächten bedrohte. Leicht erklärt ſich aber die Zurückhaltung unſers Verfaſſers über dieſen Punkt, und jedenfalls ſind ſeine Mittheilungen befriedigender, als De Bécourt, la Belgique et la Révolution de Juillet S. 275, der dieſe die Feſtungen betreffende Angelegenheit bloß in einer kurzen Note, in ganz bedeutungsloſer Weiſe beſprochen hat.

*) Abgedruckt in dem *Rapport* fait à la Chambre des Représentans par le Ministre des Affaires étrangères le 2 Février 1832. Brux. 1832. S. 7. 8.

**) Ebendaſelbſt S. 4. 5.

Die Ratification Großbritanniens iſt vom 6 December 1831; die Ratificationsformel iſt unbedingt und ohne Vorbehalt. Die Formel der Garantie lautet wie folgt: „Indem wir Uns verbindlich machen, und bei Unſerm königlichen Worte verſprechen, daß Wir aufrichtig und treu alle und jede der in obbenanntem Tractat enthaltenen und ausgedrückten Clauſeln vollziehen und beobachten werden, und ſo viel in Unſerer Macht ſteht, (*as far as it lies in our power*) nie zugeben wollen, daß ſie durch irgend jemand auf irgend eine Weiſe verletzt oder übertreten werden." *) In dieſen Kanzleiausdrücken des engliſchen Hofs haben einige Perſonen eine Einſchränkung der übernommenen Garantie zu ſehen geglaubt.

In den erſten Tagen des Jahres 1831 hatte die belgiſche Regierung Gewißheit darüber erlangt, daß die Bevollmächtigten von nur zwei Höfen den definitiven Befehl erhalten hätten, ſobald die Verhandlung über die Feſtungen ins Reine gebracht worden wäre, zur Auswechslung der Ratificationen zu ſchreiten. Sie hatte alſo am 31 Januar nur die Wahl, entweder in Beziehung auf alle Mächte den Ratificationstermin unbedingt und unbeſchränkt als hinausgeſchoben zu betrachten, oder die Ratificationen von zwei derſelben anzunehmen und nur für die drei andern den Termin als hinausgeſchoben anzuſehen. „Nach reiflicher Ueberlegung," ſagt der Miniſter des Auswärtigen, von Muelenaere, in ſeinem Bericht vom 12 Mai 1832 **), „haben wir das Letzte als das Vortheilhaftere erkannt. Die einfache Ratification zweier Mächte, wodurch jede derſelben gebunden wurde, genügte, weil ſie dem Tractate jenen Charakter der Unveränderlichkeit gibt, welchen man, — wäre der Ratificationstermin als allgemein hinausgeſchoben betrachtet worden, — ihm zu entziehen hätte verſucht ſeyn können, wo er dann allen fünf

---

*) Ebendaſelbſt S. 5 — 7.

**) *Rapport* fait à la Chambre des Représentans par le Ministre des Affaires étrangères dans la Séance du 12 Mai 1832. Bruxelles 1832 S. 11.

Mächten gegenüber den Stempel der Eventualität erhalten haben würde. So aber blieb nur noch in Beziehung auf drei Mächte einige Ungewißheit über den Tractat, während derſelbe in Anſehung der beiden andern allem Zweifel enthoben war. In dieſem Sinne waren auch die Inſtructionen, aus welchen ich die Hauptſtellen ſo eben angeführt habe, für unſere Bevollmächtigten abgefaßt, und aus dieſen Gründen verzichtete die Regierung auf ihre urſprüngliche Abſicht gleichzeitige Ratificationen zu erhalten.“

Ueberdieß lag es auch in der Natur dieſes Vertrags ſelbſt, daß die Ratificationen deſſelben nicht als ein untheilbarer Act betrachtet werden konnten; denn der Vertrag vom 15 November enthält eine Uebereinkunft, welche zwiſchen Belgien und jeder einzelnen der fünf Mächte abgeſchloſſen wurde; jede derſelben übernimmt, unabhängig von den vier andern, Verpflichtungen, obwohl dieſe Verpflichtungen ſelbſt die gleichen ſind; und Belgien kann die Erfüllung derſelben von jeder einzelnen Macht verlangen, ohne ſich deßhalb auch an die übrigen wenden zu müſſen. Der Vertrag fordert alſo Gleichzeitigkeit weder für die Ratificationen deſſelben, noch für deſſen Vollziehung.

Nachdem die Bevollmächtigten Frankreichs und Englands mit dem belgiſchen Bevollmächtigten die Auswechſelung der Ratificationen bewerkſtelligt hatten, ſetzte die Conferenz für die drei andern Höfe keinen neuen Termin an, ſondern erklärte, daß für ſie das Protokoll offen bleiben ſolle.*)

In den Abſichten Oeſtreichs, Preußens und Rußlands lag es keineswegs den Vertrag nicht zu ratificiren; um aber gewiſſen politiſchen Doctrinen treu zu bleiben, hätten dieſe Höfe zuvörderſt die Zuſtimmung König Wilhelms zu erhalten gewünſcht.**) Hol=

*) Protokoll Nr. 55, in dem angeführten *Rapport* du 2 Février 1832. S. 1 — 3.

**) Protokoll Nr. 56, in den Protocoles communiqués à la Chambre des Répresentans dans le comité général du 9 Avril 1832. S. 21 — 23.

Holland hatte ſich von dem Einfluſſe, den ſein im Auguſtmonate gefeierter Triumph auf die Verhandlungen ausüben werde, überſpannte Hoffnungen gemacht, welche aber durch die 24 Artikel nicht, wie es erwartet, erfüllt worden waren.

In ihren am 5 September 1831 an die Conferenz gerichteten Vorſchlägen*) hatten die holländiſchen Bevollmächtigten in der Provinz Limburg, auf beide Ufer der Maas, und auf die ganze Provinz Luxemburg Anſpruch gemacht, ſich *aber zugleich für Holland das Recht vorbehalten, über die, mit dem Königreiche der Niederlande vereinigt geweſenen Gebietstheile, welche ehemals nicht zu den öſtreichiſchen Niederlanden gehörten, wie die Provinz Lüttich und die zehn von Frankreich abgetretenen Cantons, fernere Unterhandlungen zu pflegen.* Sie hatten außerdem den Wunſch ausgedrückt, daß alle auf die Beſchiffung der Flüſſe bezüglichen Fragen aufgeſchoben werden möchten, aber in Rückſicht auf die Schulden die im Protokoll vom 27 Januar vorgeſchlagenen Ausgleichungsgrundſätze angenommen.

Ungeachtet des Vertrags vom 15 November nahm die holländiſche Regierung keinen Anſtand, bis auf einige Modificationen, das nämliche Syſtem in der Note und dem Promemoria vom 14 December**) wieder vorzubringen; ſie widerſetzte ſich jeder Gemeinſchaftlichkeit bei der Beaufſichtigung der Lotſen, der Baken oder Bojen und der Polizei auf der Schelde auf das Lebhafteſte, indem ſie die ganze Strecke dieſes Fluſſes von Antwerpen an als holländiſches Eigenthum in Anſpruch nahm, und eben ſo widerſprach ſie der Theilnahme der Belgier an der Schifffahrt auf den Binnengewäſſern zwiſchen dem Rhein

*) Abgedruckt in dem *Rapport* sur l'état des négociations du 20 Octobre 1831. Pièces Justificatives. S. 74 — 80.

**) In dem *Rapport* fait à la Chambre des Réprésentans par le Ministre des Affaires étrangères sur l'état des négociations le 14 Janvier 1832. Bruxelles 1832. S. 2 — 21.

und der Maaſ; auch erklärte ſie, in die Theilung der Schulden nur unter der Bedingung einer Capitaliſirung einwilligen zu wollen. Das Ganze des Vertrags aber — behauptete ſie — ſetze die Conferenz mit dem Aachner Protokolle vom 15 November 1818 *) in Widerſpruch und ändere die Trennungsgrundlagen vom 27 Januar in ihrem eigentlichen Weſen.

Die Conferenz antwortete der holländiſchen Regierung mittelſt einer Note und einem Promemoria vom 4 Januar 1832. **) Beide Schriften zeugen von großer Ueberlegenheit des Geiſtes, und enthalten, ſo zu ſagen, eine Auseinanderſetzung der Motive, welche dem Vertrage vom 15 November zum Grunde lagen.

Die Conferenz wies nach, daß König Wilhelm ſelbſt die Auflöſung des vereinigten Königreichs der Niederlande hervorgerufen, ſie aber bei der Abfaſſung der 24 Artikel die Trennungsgrundlagen vom 27 Januar nur in dem für Holland günſtigſten Sinne entwickelt habe.

---

*) Abgedruckt in de Martens Recueil Supplément Tom. VIII. p. 554. 555. Der §. 4 dieſes Protokolls, welchen die holländiſchen Bevollmächtigten für ſich anführten, lautet ſo: „Que si, pour mieux atteindre le but ci-dessus énoncé, les Puissances qui ont concouru au présent acte, jugeoient nécessaire d'établir des réunions particulières, soit entre les augustes souverains eux-mêmes, soit entre leurs ministres et plénipotentiaires respectifs, pour y traiter en commun de leurs propres intérêts, en tant qu'ils se rapportent à l'objet de leurs délibérations actuelles, l'époque et l'endroit de ces réunions seront, chaque fois, préalablement arrêtés au moyen de communications diplomatiques, et que, dans le cas où ces réunions auraient pour objet des affaires spécialement liées aux intérêts des autres états de l'Europe, elles n'auront lieu qu'à la suite d'une invitation formelle de la part de ceux de ces états, que les dites affaires concerneraient, et sous la réserve expresse de leur droit d'y participer directement, ou par leurs plénipotentiaires."

**) In dem angeführten *Rapport* du 14 Janvier 1832. S. 21—46.

In einer Note vom 30 Januar 1832 *) verſuchten die holländiſchen Bevollmächtigten eine Widerlegung jener Denkſchrift [100]) und fügten derſelben den Entwurf einer Uebereinkunft bei, welche auf folgenden Grundlagen beruht: der Beſitz der beiden Ufer der Maas und des Großherzogthums Luxemburg; die Capitaliſirung des auf Belgien fallenden Antheils an den Schulden; die Gleichſtellung der Schelde mit dem Rhein; die Hinweglaſſung ſämmtlicher auf die Binnengewäſſer und auf den Handelsweg durch das Limburgiſche bezüglichen Artikel.

Dadurch, daß ſie dieſe Mittheilung erſt am Tage vor dem für die Ratificationen beſtimmten Termin übergaben, hofften die holländiſchen Bevollmächtigten wohl einen Aufſchub zu gewinnen; die Conferenz aber hielt es ſo wenig für nöthig, ſich mit dieſer auffallenden Note, die alles was ſchon abgemacht war von Neuem in Frage ſtellte, zu beſchäftigen, daß ſie ſogar Anſtand nahm, derſelben in ihrem Protokolle vom 31 Januar auch nur zu erwähnen. [101])

---

*) In dem angeführten *Rapport* du 14 Janvier 1832. Appendice S. 1—20.

100) In dieſer Note (*Rapport* du 14 Janvier 1832. Appendice S. 9) findet man folgende die geheimen Abſichten König Wilhelms verrathende Stelle: „Was die Unmöglichkeit betrifft, in welcher die niederländiſche Regierung ſich befinden ſoll, die acht (das Königreich conſtituirenden) Artikel zu vollziehen, ſo würde der Monat Auguſt, wenn nicht zu Gunſten der Inſurrection eine fremde Intervention eingetreten wäre, allen Schwierigkeiten ein Ende gemacht haben.“

Im October 1830 führte die holländiſche Regierung eine andere Sprache. Damals geſtand ſie, daß ihr die Wiedereroberung Belgiens unmöglich ſey, bat ſelber dringend um die Intervention der Mächte, und fügte hinzu, daß ſie einen Waffenſtillſtand mit Dank annehmen werde. (Note des Miniſters Falck an Lord Aberdeen vom 21 October 1830, angeführt oben Cap. 4. Note 21.)

101) Die Conferenz ließ das holländiſche Promemoria vom 30 Januar unbeantwortet; dagegen aber führte Graf Neſſelrode in

Mehr als Einmal hatten die Agenten der drei nordiſchen Mächte im Haag verſucht, den Widerſtand König Wilhelms zu beſiegen; dennoch beſchloß der Kaiſer Nicolaus zu dieſem Behufe ſelber einen feierlichen Schritt zu thun, indem er den Grafen Alexis Orloff nach dem Haag abſendete. Dieſe außerordentliche Geſandtſchaft veranlaßte während der Monate Februar und März 1832 einen Stillſtand in den Unterhandlungen. Allein Graf Orloff ſah alle ſeine angeſtrengten Bemühungen ſcheitern, und verließ den Haag, nachdem er eine officielle Erklärung über die Abſichten ſeiner Regierung gegeben hatte.

Dieſes Actenſtück, welches vom Haag den 10/22 März 1832 datirt iſt,*) und welchem die Agenten Preußens und Oeſtreichs beitraten, **) enthält einige nachmals hiſtoriſch ſehr bedeutſam gewordene Stellen. Wir laſſen daher den Text dieſer Erklärung, mit Hinweglaſſung des Eingangs, hier folgen:

„Nachdem der Kaiſer alle Mittel der Ueberzeugung und alle Wege der Verſöhnung erſchöpft hat, um Sr. Maj. dem Könige der Niederlande bei der Ausſcheidung der beiden Haupttheile, in welche das Königreich zerfallen iſt, durch ein gütliches, eben ſowohl der Würde ſeiner Krone, als den Intereſſen der ihm treu gebliebenen Unterthanen angemeſſenes Ueberein-

---

einer, im Namen der ruſſiſchen Regierung eigens dazu beſtimmten Recapitulation der Unterhandlungen, (Précis des negociations) unter dem 27 Februar den Beweis, daß das Haager Cabinet, durch ſeine Beiſtimmung zu den Trennungsgrundlagen vom 20 und 27 Januar 1831, und dadurch daß es ſeine Proteſtationen gegen das Protokoll vom 20 December 1830 aufgegeben, die Souveränetätsfrage über Belgien entſchieden hätte. (*Papers relative to the affairs of Belgium*, *B.* 2r *Thl.* *Nr.* 80.) (Anmerkung zur dritten Auflage.)

*) *Rapport* fait à la Chambre des Réprésentans et au Sénat par le Ministre des Affaires étrangères sur l'état des négociations, en comité général le 12 et le 13 Juillet 1832. Bruxelles. S. 117 — 120.

**) Ebendaſelbſt S. 120 — 123.

kommen behülflich zu ſeyn, ſieht derſelbe ſich außer Stande, ihm künftig in dieſer Angelegenheit noch weiter irgend eine Unterſtützung oder Hülfeleiſtung zu gewähren.

„Wie gefährlich auch die Lage ſey, in welche der König ſich jetzt verſetzt, und welche Folgen auch aus deſſen Vereinzelung hervorgehen mögen, ſo glaubt Se. Maj. der Kaiſer dennoch, wenn gleich mit unausſprechlichem Bedauern, den Gefühlen ſeines Herzens Stillſchweigen auferlegen und die Verantwortlichkeit für die Ereigniſſe, die ſich aus dieſem Zuſtande der Dinge entwickeln dürften, Holland allein überlaſſen zu müſſen.

„Treu ſeinen Grundſätzen wird zwar der Kaiſer an den Zwangsmaßregeln, welche angewendet werden möchten, um den König der Niederlande zur Anerkennung der 24 Artikel durch Waffengewalt zu nöthigen, keinen Antheil nehmen; in der Erwägung aber, daß dieſelben (vorbehaltlich der Modificationen, die ſie in dem Finalvertrage zwiſchen beiden Ländern noch zulaſſen) die einzigen Grundlagen enthalten, auf welchen die Ausſcheidung zwiſchen Belgien und Holland bewirkt werden kann, muß es Sr. Maj. der Kaiſer als recht und nothwendig erkennen, daß Belgien in dem wirklichen Genuſſe der Vortheile bleibe, welche ſich für daſſelbe aus den beſagten Artikeln, namentlich aus demjenigen ergeben, der deſſen Neutralität, die im Grundſatze von dem Könige der Niederlande ſelbſt ſchon anerkannt wurde, feſtgeſetzt.

„Es iſt nur eine nothwendige Folge dieſes Princips, daß ſich Se. Maj. der Kaiſer den Repreſſivmaßregeln, welche die Conferenz ergreifen dürfte, um dieſe Neutralität, wenn ſie durch Erneuerung der Feindſeligkeiten von Seite Hollands verletzt werden ſollte, zu verbürgen und zu vertheidigen, nicht wird widerſetzen können.

„Sollte dieſer Fall unglücklicherweiſe wirklich eintreten, ſo wird ſich Se. kaiſerl. Majeſtät mit ihren Verbündeten über die Art verſtändigen, wie dieſe Neutralrtät am beſten und

ſchnellſten wieder herzuſtellen ſey, damit der allgemeine Friede auf keine Weiſe gefährdet werde.

„Dieß ſind die Entſchlüſſe, bei welchen der Kaiſer beharren zu müſſen glaubte. Da er ſich bei der gegenwärtigen Lage der Dinge außer Stande ſieht, Sr. Maj. dem Könige Beweiſe der Freundſchaft und Theilnahme von unmittelbarerer Nützlichkeit zu geben, ſo muß er es der Weisheit des Haager Cabinets überlaſſen, die Folgen eines Zuſtands der Dinge zu erwägen, vor denen eine aufrichtige und uneigennützige Freundſchaft es gerne bewahrt hätte.“

Haag, den 10/22 März 1832.

Gezeichnet: Graf Alexis Orloff.

Da ſich nun auf dieſe Weiſe die drei Höfe vollſtändigſt von der Unmöglichkeit überzeugt hatten, vor der förmlichen Ratification die Zuſtimmung des Königs Wilhelm zu erhalten, gaben ſie ihren Bevollmächtigten den definitiven Befehl, zur Auswechslung der Ratificationen zu ſchreiten.

Von den Bevollmächtigten Oeſtreichs und Preußens geſchah die Auswechslung am 18 April; von den ruſſiſchen Bevollmächtigten am 4 Mai.

Die öſtreichiſche Ratification iſt vom 21 März 1832. Sie beſagt, daß der Vertrag vollſtändig genehmigt ſey, vorbehaltlich jedoch der Rechte des durchlauchtigſten deutſchen Bundes, rückſichtlich der Artikel, welche die Abtretung und den Austauſch eines Theils des Großherzogthums Luxemburg betreffen. (*reservatis tamen juribus serenissimae Confoederationis germanicae intuitu eorum articulorum qui concessionem et permutationem partis magni-ducatus Luxemburgensis concernunt.*)

Die preußiſche Retification iſt vom 7 Januar 1832; ſie iſt ohne irgend eine Clauſel; der Bevollmächtigte dieſer Macht

wiederholt jedoch in einer beſondern Erklärung den öſtreichiſchen Vorbehalt. *)

In der ruſſiſchen Ratification vom 18 Januar 1832 befindet ſich folgender Vorbehalt: „Nachdem wir dieſen Vertrag hinlänglich geprüft, haben wir ihn genehmigt, wie wir ihn jetzt beſtätigen und ratificiren, vorbehaltlich jedoch der Modificationen und genaueren Beſtimmungen, welche bei einer endlichen Ausgleichung zwiſchen Holland und Belgien bei den Artikeln IX, XII und XIII angebracht werden könnten. **)

Der belgiſche Bevollmächtigte erklärte bei der Annahme der Ratificationen Oeſtreichs und Preußens, rückſichtlich des Vorbehalts, daß er ſich lediglich auf die Garantie beziehe, welche die fünf Mächte den Belgiern, in Folge der in dem Vertrage vom 15 November eingegangenen Verpflichtungen, zugeſichert hätten. ***) Bei der Annahme der ruſſiſchen Ratification drückte er ſich ungefähr auf dieſelbe Weiſe aus, nachdem er vorher von den ruſſiſchen Bevollmächtigten die Erklärung erhalten hatte, daß unter der definitiven Ausgleichung zwiſchen Holland und Belgien, deren in dem Vorbehalte Erwähnung geſchehe, eine Uebereinkunft nach dem **freien Ermeſſen** der Contrahirenden un arrangement *de gré à gré* verſtanden ſey. †)

In ſeinem Bericht vom 12 Mai ſetzte der Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten die beiden Kammern von den

---

*) *Rapport* fait à la Chambre des Réprésentans par le Ministre des Affaires étrangères dans la séance du 12 Mai 1832. S. 25. 26.

**) Ebendaſelbſt S. 13. 14. 15.

***) Ebendaſelbſt S. 27.

†) Ebendaſelbſt S. 15.

Umſtänden unter welchen die Auswechslung der verſchiedenen Ratificationen geſchehen war in Kenntniß, wie folgt: *)

„Wir rechneten auf eine Ratification ohne allen Vorbehalt von Seite Rußlands, und in dieſer zuverſichtlichen Voraus-ſetzung waren die auf die Vollziehung des Tractats bezüglichen Inſtructionen abgefaßt worden, welche unſerm Bevollmächtig-ten während ſeines letzten Aufenthalts in Brüſſel ertheilt wur-den. Unmittelbar nach ſeiner Ankunft in London verſammelte ſich die Conferenz, und die ruſſiſchen Bevollmächtigten legten ein Document vor, in welchem der Kaiſer den Tractat, unter Vorbehalt der Modificationen ratificirt, welche bei einer endlichen Ausgleichung zwiſchen Holland und Belgien bei den Art. 9, 12 und 13 angebracht werden könnten, und erklärten in einer beſondern Urkunde, daß hier ſolche Modificationen gemeint ſeyen, über welche die Parteien nach deren eigenem freiem Ermeſſen (*de gré à gré*) übereinkommen würden. Der belgiſche Bevollmächtigte war nicht ermächtigt worden, eine bloß theilweiſe Ratification anzu-nehmen, und ich bedaure, daß er es nicht, indem er vorher an ſeine Regierung berichtete, auf eine neue Verzögerung und deren Folgen ankommen ließ. Er ging dabei ohne Zweifel von dem Gedanken aus, daß es von größerer Wichtigkeit ſey, den Ver-trag vom 15 November ſo bald als immer möglich, dem Ein-fluſſe miniſterieller Schwankungen zu entziehen. Daher gab er dringenden Verhältniſſen nach, die er an Ort und Stelle beſſer würdigen zu können glaubte, als ſeine Regierung aus der Ferne.“

Nachdem ſo der Tractat vom 15 November von allen Mächten ratificirt worden war, ſchritten die Bevollmächtigten

*) Ebendaſelbſt S. 13.

der vier Höfe und der belgiſche auch zur Auswechslung der Ratificationen der auf die Feſtungen bezüglichen Uebereinkunft vom 14 December.

Siebenzehntes Capitel.

Das Verfahren der belgiſchen Regierung nach den Ratificationen. — Die Vermählung des Königs Leopold.

Daß die belgiſche Regierung berechtigt war, unbedingte und unbeſchränkte Ratificationen zu verlangen, leidet keinen Zweifel; die Vorbehalte der drei nordiſchen Höfe bildeten einen in der Diplomatie ganz neuen Vorgang. Die Ratification eines politiſchen Acts unterliegt bloß der einzigen Frage: hat der Bevollmächtigte die Gränzen ſeiner Vollmacht überſchritten oder nicht? Im verneinenden Fall iſt der Souverän gehalten, das Document zu ratificiren; im bejahenden kann er zwar dem Documente ſeine Zuſtimmung verſagen, hiermit erklärt er aber auch die Schritte ſeines Agenten für eigenmächtig und ungültig. Hier gibt es kein Drittes: entweder Ratification des Documents, oder Nichtanerkennung deſſen, was der Agent verhandelte.

Indem der Miniſter de Muelenaere den belgiſchen Kammern den Text des Vertrages mittheilte, ſagte er: „Da der Vertrag durch Bevollmächtigte, welche mit Vollmachten in gehöriger Form verſehen waren geſchloſſen wurde, ſo ſind die Auswechslung der Ratificationen und die Ratificationen ſelbſt nur noch bloße diplomatiſche Förmlichkeiten." Und ſo hätte es auch ſeyn ſollen. Den Worten des belgiſchen Miniſters durfte der Vorwurf der Falſchheit nur gemacht werden, wenn man vorher die völkerrechtliche Regel aller Unterhandlung hätte umſtoßen können.

Uebrigens darf nicht außer Beachtung bleiben, daß jene Vorbehalte den Vertrag ſelbſt, nicht allein Frankreich und Groß-

britannien, ſondern auch Oeſtreich, Preußen und Rußland gegenüber, in voller Kraft beſtehen laſſen. Denn die beiden erſteren Mächte ratificirten ihn am 31 Januar ganz unbedingt, blieben alſo den ſpäteren Vorbehalten der drei nordiſchen Höfe ganz fremd, und dieſe ſelbſt erklärten bei der Ratification keineswegs, daß in irgend einem Fall ihre Ratificationen als nicht erfolgt zu betrachten ſeyen, ſondern ſie ratificirten den Vertrag, ſo weit er ſie betraf, unbedingt; nur fügten ſie eine weitere Beſtimmung zu Gunſten Dritter bei: nämlich einen Vorbehalt für den deutſchen Bund in Beziehung auf Luxemburg, und einen für König Wilhelm in Beziehung auf einige Modificationen, wenn dieſe in freier Uebereinkunft (de gré à gré) zwiſchen den Parteien zu erreichen ſeyn würden. Im privatrechtlichen Verkehr werden oft Verträge mit Vorbehalt der Rechte dritter Perſonen abgeſchloſſen; dieß hindert aber nicht, daß der Vertrag unter den Hauptparteien ſeine vollkommene Rechtsbeſtändigkeit erhält. Das hat auch die Conferenz förmlich erkannt, indem ſie bei der Auswechslung der letzten Ratificationen erklärte, daß der Vertrag nunmehr die gemeinſchaftliche Sanction der fünf Höfe erhalten habe, und daß ihnen nun für die Zukunft obliege, deſſen Vollziehung zu bewirken. Vollzogen wird aber nur das, was dem Grundſatze nach beſteht.

Die Vollziehung konnte eine freiwillige oder eine gezwungene ſeyn. Zunächſt mußte die Conferenz mit der freiwilligen ſich beſchäftigen.

Dieſe rechtlichen Anſichten finden ſich in dem Protokoll vom 4 Mai *) ausgeſprochen, in welchem die Stellung der contrahirenden Theile klar bezeichnet wird:

---

*) Nr. 59, in dem angeführten *Rapport* du 12 Mai 1832, S. 28. 29.

„Nach erfolgter Auswechslung der Ratificationen des Tractats vom 15 November 1831 ſind die Bevollmächtigten zuſammengetreten, um den Gang in Erwägung zu ziehen, den die fünf Mächte, welche ſich nun, durch die dieſem Tractate gemeinſchaftlich ertheilte Sanction in ganz gleicher Stellung befinden, zu dem Ende zu nehmen haben werden, damit derſelbe in einer Weiſe zur Vollziehung gelange, die den ſie leitenden Friedensabſichten am meiſten entſprechen dürfte.

„Die Bevollmächtigten waren einſtimmig der Meinung, daß zur Erreichung dieſes Zweckes die Londoner Conferenz von den Grundſätzen, welche ſie bisher geleitet, nicht abweichen dürfe, daß ſie vielmehr mit erneuerter Anſtrengung an der Vollendung des durch die Ereigniſſe in ihre Hände gelegten Werkes, arbeiten und unter Feſthaltung des Vertrags vom 15 November, als der unabänderlichen Grundlage der Trennung, Unabhängigkeit, Neutralität und des territorialen Beſitzſtandes Belgiens, dahin ſtreben müſſe, zwiſchen Sr. Maj. dem Könige der Belgier und Sr. Maj. dem Könige der Niederlande eine definitive Uebereinkunft dadurch herbeizuführen, daß ſie ſich bei der weiteren Verhandlung angelegen ſeyn laſſe, die Schwierigkeiten, welche ſich noch der Vollziehung des oben erwähnten Vertrags entgegenſtellen möchten, auf dem Wege freiwilligen Einverſtändniſſes zwiſchen den beiden Parteien zu beſeitigen."

Das Protokoll vom 4 Mai ließ aber eine Hauptfrage unentſchieden. Auf der einen Seite erklärte es, daß der Territorialbeſitzſtand unwiderruflich feſtgeſetzt ſey; auf der andern Seite, daß eine Unterhandlung eröffnet werden ſollte, um einige Schwierigkeiten zu ebnen. Sollte nun dieſe Unterhandlung vorher, ehe noch der Theil des Vertrags der ſich auf den territorialen Beſitzſtand bezieht zur Vollziehung gelangt, oder erſt nachher eröffnet werden? Dieſe Frage hatte die Conferenz unbeantwortet gelaſſen.

Das belgiſche Miniſterium ergriff die Initiative zur Ausfüllung dieſer Lücke, durch das Aufſtellen der Behauptung: es ſey nothwendig, den auf die Territorialbeſtandverhältniſſe bezüglichen Theil des Vertrags in Vollzug zu ſetzen. Im vorigen Capitel haben wir eine Stelle aus dem officiellen Berichte des Miniſters de Muelenaere vom 12 Mai angeführt; dieſer Plan war indeſſen ſchon früher, und vor den in den Kammern darüber gepflogenen Verhandlungen entworfen worden. Unter dem 7 Mai hatte der belgiſche Bevollmächtigte, Van de Weyer, die vorläufige Räumung des belgiſchen Gebiets verlangt. *) In einer Note vom 11 Mai wurde dieſes Verlangen ausführlicher entwickelt; dieſe Note wurde zwar der Conferenz nicht vorgelegt, blieb aber doch in Folge der ihr gegebenen Oeffentlichkeit nicht ohne Einfluß.

Dieſe gleichſam von dem König ſelbſt in die Feder dictirte Note, **) war folgenden Inhalts:

„Der unterzeichnete Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten hat Se. Maj. den König der Belgier, ſeinen Souverän, davon in Kenntniß geſetzt, daß der Vertrag vom 15 November nunmehr mit der gemeinſchaftlichen Beſtätigung der fünf Höfe verſehen ſey, und iſt hierauf von Sr. Maj. beauftragt worden, JJ. EE. den zur Londoner Conferenz verſammelten Bevollmächtigten Oeſtreichs, Frankreichs, Großbritanniens, Preußens und Rußlands auf das unumwundenſte nachfolgende Betrachtungen über den Gang vorzulegen, welchen ſeine Regierung nunmehr einzuſchlagen ſich für berechtigt hält.

*) *Rapport* fait à la Chambre des Réprésentans et au Sénat par le Ministre des Affaires étrangères sur l'état des négociations, en comité général le 12 et le 13 Juillet 1832. Brux. 1832. S. 9 — 11.

**) Ebendaſelbſt S. 11 — 13. Anmerkung 1.

„Indem die Conferenz, in Erwägung der ihr anvertrauten hochwichtigen Intereſſen, die vier und zwanzig Artikel vom 15 Nov. 1831 feſtſetzte, erklärte ſie in den ihnen beigefügten Noten, daß dieſe Artikel in eine unmittelbare Vertragsurkunde zwiſchen Belgien und Holland, der außerdem nur noch Friedens- und Freundſchaftsverſicherungen beizufügen ſeyen, wörtlich eingerückt werden ſollten, und daß die fünf Höfe ſich vorbehielten und verpflichteten, Hollands Beitritt zu dieſen Artikeln ſelbſt dann zu bewirken, wenn dieſe Macht ſie anfangs auch verwerfen ſollte. Als der belgiſche Bevollmächtigte damals die Conferenz auf verſchiedene Modificationen aufmerkſam machte, die ſeine Regierung in den 24 Artikeln noch zu erlangen wünſchte, erklärten II. EE. die Herren Bevollmächtigten in einer Note vom 12 Nov. 1831, daß von jetzt an weder der Inhalt, noch der Buchſtabe der 24 Artikel irgend eine Modification zulaſſe, und daß es nicht einmal mehr in der Gewalt der fünf Mächte ſtehe, auch nur eine einzige zu geſtatten. Voll Vertrauen in dieſe ebenſo beſtimmte als feierliche Erklärung, willigte der König der Belgier ein, den 24 Artikeln, von denen mehrere ſeinem Volke ſo läſtig ſind, unbedingt und unbeſchränkt beizutreten. Dieſer unbedingte, unbeſchränkte, ohne allen Rückhalt erklärte Beitritt hat zwiſchen Sr. Maj. und jedem der fünf Höfe ein unauflösbares Band geknüpft. Der König der Belgier zweifelt in keiner Weiſe daran, daß die fünf Höfe, als ſie den Vertrag vom 15 Nov. ratificirten, geſonnen geweſen ſind, feierlich eingangene und keinen Widerruf zulaſſende Verpflichtungen vollſtändig zu erfüllen, und er trägt kein Bedenken einer jeden dieſer den Vertrag ſanctionirenden Acten, die volle Wirkung einer unbedingten und unbeſchränkten Ratification beizulegen.

„An und für ſich betrachtet, enthält der Vertrag zweierlei Beſtimmungen: ein Theil derſelben iſt gegen jeden ernſtlichen Widerſpruch geſichert, und zum unmittelbaren Vollzug ge-

eignet; die übrigen unterliegen aber neuen Unterhandlungen, ehe ſie vollziehbar werden können.

„Wenn auch der König der Belgier geneigt ſeyn dürfte, über dieſe letzteren Punkte in Unterhandlungen einzutreten, ſo würde es doch nur dann geſchehen können, wenn vorher mit dem Vollzug des Vertrages in deſſen ſämmtlichen unbeſtreitbaren Theilen ein Anfang gemacht worden wäre; dieſer Anfang aber müßte wenigſtens in der Räumung des belgiſchen Gebietes beſtehen. Bis dahin wird Se. Maj. an keinen neuen Unterhandlungen Theil nehmen.

„Die Redlichkeit, welche der König in allen ſeinen politiſchen Verhältniſſen zu bewahren gewußt hat, beſtimmt ihn auch jetzt zu der Erklärung, daß ſein Gouvernement in den Unterhandlungen, welche nach der Räumung des belgiſchen Territoriums angeknüpft werden dürften, nie in eine Abänderung dieſer oder jener Vertragsbeſtimmungen willigen werde, wenn ſie nicht dem Principe einer gerechten und billigen Ausgleichung gemäß iſt.

„Da der König der Belgier übrigens feſt darauf beharrt, die 24 Artikel als eine definitive Transaction zwiſchen Belgien und Holland zu betrachten, ſo verbleibt ihm auch das Recht, diejenigen Beſtimmungen derſelben welche der Gegenſtand neuer Unterhandlungen werden würden, unbedingt und unbeſchränkt aufrecht zu halten, wenn das Reſultat dieſer Unterhandlungen nicht ſo beſchaffen wäre, daß es von ſeinem Gouvernement angenommen werden könnte.

„Sollte der in gegenwärtiger Note angedeutete Gang mit einer der jüngſten Acte des belgiſchen Bevollmächtigten im Widerſpruche ſtehen, ſo würde Se. Maj., um nicht unwiderruflich erworbene Rechte zu verlieren oder zu mindern, ſich zu der peinlichen Erklärung genöthigt ſehen, daß Ihr Agent ſeine Vollmachten überſchritten habe (de désavouer son agent).

„Der Unterzeichnete ergreift dieſe Gelegenheit JJ. EE. den Bevollmächtigten von Oeſtreich, Frankreich, Großbritan=

nien, Preußen und Rußland, die Verſicherung ſeiner vollkommenſten Hochachtung darzubringen.

Brüſſel, den 11 Mai 1832.

Unterzeichnet: de Muelenaere."

Wir können dieſes Actenſtück als den Inbegriff aller Noten betrachten, welche von der belgiſchen Regierung der Conferenz zur Behauptung des Grundſatzes der vorläufigen Gebietsräumung übergeben worden ſind. Die Conferenz billigte den belgiſchen Operationsplan, und richtete unter dem 11 Jun. an den neuen belgiſchen Bevollmächtigten, General Goblet, eine Note *), welche dem Protokoll vom 4 Mai ſo zu ſagen zur Ergänzung dient.

Foreign-Office, den 11 Junius 1832.

„Die Unterzeichneten zur Londoner Conferenz vereinigten Bevollmächtigten Oeſtreichs, Frankreichs, Großbritanniens, Preußens und Rußlands, machen ſich's zur Pflicht, den Bevollmächtigten Sr. Maj. des Königs der Belgier, in Folge der von ihm an ſie gerichteten Forderungen zu benachrichtigen, daß die Londoner Conferenz bei Sr. Maj. dem Könige der Niederlande die Schritte thut, welche ſie einſtimmig als die geeignetſten anerkannt hat; nämlich:

1) Sobald als möglich, die vollſtändige und gegenſeitige Räumung der reſpectiven Gebiete von Seiten Hollands und Belgiens zu erwirken;

2) Einen Zuſtand der Dinge herbei zu führen, in deſſen Folge Belgien der unverzügliche Genuß der Schifffahrt auf der Maas und Schelde, ſo wie der dem Handel mit Deutſchland nöthigen Handelsſtraßen, nach dem Wortlaute des Tractates vom 15 Nov., geſichert wird;

3) Endlich, ſobald die gegenſeitige Räumung Statt gehabt haben wird, zwiſchen beiden Ländern güt-

*) In dem angeführten *Rapport* du 12 et 13 Juillet 1832. S. 17, 18.

liche Unterhandlungen einzuleiten, über die Art der Vollziehung, oder über die Modificirung derjenigen Artikel, rückſichtlich welcher Schwierigkeiten ſich erhoben haben.

„Die Unterzeichneten ergreifen dieſe Gelegenheit, dem Herrn Bevollmächtigten Sr. Maj. des Königs der Belgier die Verſicherung ihrer vollkommenen Hochachtung darzubringen.

Unterzeichnet: Weſſenberg, Neumann, Talleyrand, Palmerſton, Bülow, Lieven, Matuſzewic.“

Dieß war die Stellung, welche Belgien und die Conferenz in der erſten Periode der Unterhandlungen, die der Auswechſelung der Ratificationen folgten, angenommen hatten.

Wir haben bis hieher den von dem belgiſchen Miniſterium eingehaltenem Gang dargeſtellt, ohne der Kammern zu erwähnen. Gern bringen wir aber auch zur öffentlichen Kunde: der von der Regierung befolgte Plan iſt lediglich von ihr ausgegangen. Dieſer Plan hing mit zwei Fragen zuſammen, deren Löſung man in den Adreſſen der Kammern vom 14*) und 21 Mai,**) und in den dieſen Adreſſen vorhergegangenen Kammerverhandlungen vergebens ſuchen würde, — es fragte ſich nämlich: Konnten die unter einem Vorbehalt erfolgten Ratificationen den betreffenden Regierungen wieder zurückgegeben werden? und wenn dieß nicht der Fall war, welche Entſchließungen waren für Belgien dann die vortheilhafteſten?

Dieſe beiden Fragen ſind in den Kammern nicht erörtert worden, wohl aber im Cabinette. Die Ratificationen konnten, da

*) Abgedruckt in dem angeführten *Rapport* du 12 Mai 1832. S. 19—22.

**) In dem angeführten *Rapport* du 12 et 13 Juillet 1832. S. 132—134.

da ſie einmal angenommen waren, nicht mehr zurückgegeben werden; denn offenbar lag hier einer jener außergewöhnlichen Fälle vor, die über die enggezogene Sphäre des Civilrechts hinausreichen, und bei welchen man vor allen Dingen die obwaltenden Umſtände in Rechnung ziehen muß. Oeſtreich, Preußen und Rußland ihre Ratificationen zurückſtellen, hieß mit jenen Mächten in offenen Bruch treten, und ſich weit größeren politiſchen Gefahren ausſetzen, als die waren, welchen man hätte zuvorkommen wollen. Und wenn dieſe Mächte ſich geweigert hätten, ihre Ratificationen zurückzunehmen und uns die unſrigen zurückzuſtellen, was hätten wir alsdann gethan? Wäre nicht die belgiſche Nationalität in ihrem Principe gefährdet geweſen? So ſchlimme Folgen konnte denn doch, auch im ſchlimmſten Falle, die Annahme der Vorbehalte keineswegs nach ſich ziehen. Beſonnenheit läßt es nicht leicht aufs Aeußerſte ankommen! Da die Zurückgabe der Ratificationen nicht thunlich war, ſo ſtand alſo auch kein anderer Weg offen, als der, den das Miniſterium aus eigenem Antriebe einſchlug. Die Lage wäre freilich eine ganz andere geweſen, wenn es ſich noch darum gehandelt hätte: ob eine bedingte Ratification anzunehmen ſey oder nicht. Dann würde die belgiſche Regierung allerdings dem Beiſpiele der holländiſchen Generalſtaaten haben folgen können, welche im Jahr 1607 eine unvollſtändige Ratification Philipps III anzunehmen ſich weigerten.*)

Wir haben die Unterhandlungen bis zum Monat Auguſt 1832 verfolgt. Um dieſe Zeit trat eine Begebenheit ein, die in einem politiſchen Werke nur eine Epiſode bildet. Am 9 Auguſt vermählte ſich der König der Belgier zu Compiègne mit der älteſten Tochter des Königs der Franzoſen. Seit den erſten Tagen der Revolution war in der belgiſchen Nation der

*) Zu vergl. H. Leo. Zwölf Bücher Niederländiſcher Geſchichten, Theil 2, S. 725—732.

Gedanke vorherrſchend, es müſſe der belgiſche Thron von einem Prinzen oder von einer Prinzeſſin aus dem Hauſe Orleans eingenommen werden. Belgien bat Frankreich zuerſt um einen König, dann um eine Königin. Das zweite Mal blieb der lang gehegte Wunſch des Volkes nicht unerfüllt.

Achtzehntes Capitel.

Zweites Miniſterium des Königs. — Verſuche unmittelbarer Unterhandlungen mit Holland. — Weigerung der holländiſchen Regierung. — Annahme des Grundſatzes der Anwendung von Zwangs-Maßregeln. — Mangel der Uebereinſtimmung über die Art dieſer Maßregeln.

Im ſechszehnten Capitel ſahen wir, welche Stellung die holländiſche Regierung, nachdem die 24 Artikel vom 15 Oct. 1831 vorgeſchlagen worden waren, angenommen hatte. Wir blieben bei dem, von dieſer Regierung am 3 Januar vertraulich überreichten Entwurfe ſtehen, in welchem der Tractat vom 15 November in allen ſeinen Theilen vernichtet ward. Man durfte hoffen, daß die einander folgenden Ratificationen vom 31 Januar, vom 18 April und vom 4 Mai die holländiſche Politik zur Nachgiebigkeit bewegen würden; in dieſer Hoffnung wandte ſich die Conferenz am 4 Mai, wie an den belgiſchen, ſo zu gleicher Zeit auch an den holländiſchen Bevollmächtigten mit dem Vorſchlage, über eine freiwillige Vollziehung des Tractates in geeignete Unterhandlung einzutreten. Das Brüſſeler Cabinet ging zwar auf dieſen Vorſchlag ein, glaubte aber die Bedingung hinzufügen zu müſſen, daß die Gebietsräumung jeder weiteren Verhandlung vorausgehe; die holländiſchen Bevollmächtigten beantworteten denſelben unter dem 9 *) und 29 Mai **) durch eine Erneuerung ihrer Prote-

---

*) In dem angeführten *Rapport* du 12 et 13 Juillet 1832. S. 36—38.

**) Ebendaſelbſt S. 40, 41.

ſtation vom 14 Dec. gegen die 24 Artikel; wobei ſie ihre Verwunderung und ihr Bedauern darüber ausdrückten, daß ſie die Conferenz geneigt ſehen müßten, den Tractat vom 15 Nov. als die unveränderliche Grundlage der Trennung, Unabhängigkeit, Neutralität und des Territorialbeſitzſtandes Belgiens zu betrachten. Die Conferenz, welche das Begehren Belgiens, es müſſe eine Räumung vorangehen, als gegründet erachtete, entwarf unter dem 11 Jun., als Anhang zu den 24 Artikeln, noch drei erklärende Artikel, nach welchen die gegenſeitigen Gebietsräumungen am 20 Julius bewirkt, und die, die Schifffahrt auf den Flüſſen und die Schulden betreffenden Art. 9 und 12, der Prüfung von Commiſſarien unterworfen werden ſollten. [103]) Als Antwort auf dieſe Mittheilung brachten die holländiſchen Bevollmächtigten, unter dem 30 Junius, ihren Entwurf vom 30 Januar mit geringen Modificationen aufs Neue vor. *) Die Conferenz machte ihrerſeits am 11 Jul. an den Vorſchlägen vom 11 Jun. einige Abänderungen, und erklärte, daß die Räumung 14 Tage nach Auswechſelung der Ratificationen der neuen Uebereinkunft ſtatt finden werde; es wurde aber dieſe neue Abfaſſung von der holländiſchen Regierung abermals verworfen. [104])

Jedenfalls hatte die Conferenz dadurch, daß ſie nicht wiederum einen beſtimmten Zeitpunkt für die gegenſeitige Räu-

---

103) Vorſchläge, welche dem Protokolle Nr. 65 vom 11 Jun. 1832 beigefügt ſind. In dem angeführten *Rapport* du 11 et 12 Juillet 1832. S. 60, 61.

*) In dem angeführten *Rapport* S. 65 — 108.

104) Vorſchläge, welche dem Protokoll Nr. 67 vom 11 Jul. beigefügt ſind. Zu vergl. *Rapport* fait à la Chambre des Réprésentans et au Sénat par le Ministre des Affaires étrangères sur l'état des négociations le 16 Nov. 1832. Brux. 1832. Anhang S. 4 — 32.

mung der Gebiete feſtſetzte, eine weſentliche Bedingung aufgegeben, die den Kern der ganzen belgiſchen Politik bildete. Das Haager Cabinet wußte mit Gewandtheit von dieſem Umſtande Nutzen zu ziehen. Hier beginnt nun die zweite Periode der Unterhandlungen, nach der Auswechſelung der Ratificationen.

Belgien hatte erklärt: nur nach geſchehener Räumung der Gebiete werde von ſeiner Seite die Zuſtimmung zur Eröffnung einer neuen Unterhandlung gegeben werden.

Die Conferenz hatte in ihrer Note vom 11 Jun. denſelben Grundſatz aufgeſtellt; ſie war aber durch ihre Vorſchläge vom 11 Jul. davon abgegangen.

Belgien, welches die Note vom 11 Jun. förmlich angenommen hatte, wiederholte ſeine erſte Erklärung.

Holland, das Abſtehen der Conferenz von der vorläufigen Gebietsräumung, eine Folge der Vorſchläge vom 11 Julius, förmlich annehmend, erbot ſich ſeinerſeits, jedoch ohne alle Feſtſetzung von Grundlagen, eine directe Unterhandlung zu eröffnen.

Dieſes Anerbieten der holländiſchen Regierung war ihr in doppelter Hinſicht vortheilhaft.

Nach ihrer Meinung machte ſie ſich dadurch zu nichts verbindlich, weil ſie ſicher zu ſeyn glaubte, daß Belgien von der durch die Conferenz zurückgewieſenen vorgängigen Bedingung nicht ablaſſen werde.

Holland näherte ſich der Conferenz, indem es die Rolle des Widerſpenſtigen nunmehr auf Belgien zurückſchob.

In ſolcher Stellung blieben die Parteien während des Auguſts und der erſten Hälfte des Septembers einander gegenüber.

Belgien wandte ſich, zu wiederholten Malen, mit ſeinem Geſuche an die Conferenz, um die vorläufige Räumung, und, im Falle Holland ſolche verweigern würde, um die Anwendung von Zwangsmaßregeln. Konnte indeſſen die Conferenz dieſem Geſuche willfahren?

Der Anwendung von Zwangsmaßregeln mußte die Erſchöpfung aller friedlichen Maßregeln vorausgehen, das bedarf wohl keines Beweiſes.

Waren denn aber alle friedlichen Maßregeln erſchöpft?

Wir antworten mit Nein; es war ſo eben durch das nunmehrige Anerbieten Hollands ein neuer, unerwarteter Ausweg geöffnet worden; der ruſſiſche Vorbehalt gewährte Holland, rückſichtlich einer gütlichen Ausgleichung über einige Punkte, das Recht zu einer Unterhandlung mit Belgien, und nur von dieſem Recht hatte es Gebrauch gemacht.

Seinerſeits hatte Belgien, indem es die Eröffnung der Unterhandlung von einer Bedingung abhängig machte, ebenfalls von einem unbeſtreitbaren Rechte Gebrauch gemacht; hier aber, wie bei allen politiſchen Verhältniſſen, kam außer der Rechtsfrage noch die Frage: was nützlich ſey, in Erwägung.

Setzen wir uns in die Zeit der Auswechſelung der letzten Ratificationen zurück, und erinnern uns der Zweifel und der Beſorgniſſe welche ſie, unter dem Einfluſſe des erſten Eindruckes, in den Gemüthern von Neuem erregten.

Da die Ratificationen der fünf Höfe nicht alle unbedingt und unbeſchränkt waren, ſo boten ſich zwei Hypotheſen dar:

1) Es konnte in den Abſichten der Conferenz liegen, ſich auf die Vorbehalte zu ſtützen, um von Neuem einige ſtreitige Punkte vor ihr Tribunal zu ziehen und dieſe durch einen aufgenöthigten ſchiedsrichterlichen Spruch zu entſcheiden;

2) Ebenfalls konnte Holland die Vorbehalte zu ſeinem Vortheil geltend machen, um die Abänderung einiger Beſtimmungen des Tractates in einer directen Unterhandlung zu verlangen.

Die größere Gefahr lag, war ſie gegründet, in der erſten Hypotheſe; dieſer vorzubauen, mußte ſofort ein Mittel geſucht werden; man fand es in dem Principe der **vorgängigen Räumung**.

Wirklich zögerte auch die Conferenz nicht, in mehreren Actenſtücken und in der ausdrücklichſten Weiſe anzuerkennen, daß ihre ſchiedsrichterliche Wirkſamkeit erſchöpft ſey, daß der Tractat in Beziehung auf jeden der fünf Höfe vollſtändig und unwiderruflich, und daß nur noch ein directer Vertrag zwiſchen Belgien und Holland abzuſchließen übrig bleibe, auf welchen allein die Vorbehalte einen Einfluß ausüben könnten.

So war es der belgiſchen Regierung gelungen, die erſte Hypotheſe wegzuräumen; aber die zweite, welche ſich nur zu bald verwirklichte, brachte alle Betheiligten in die ſeltſamſte Stellung.

Die Conferenz hatte ihre Unzuſtändigkeit für die Ausübung eines weitern Schiedsrichteramtes ausgeſprochen, indem ſie eine directe Unterhandlung zwiſchen Belgien und Holland als Grundſatz feſtgeſetzt und erklärt hatte, daß Coërcitivmaßregeln noch nicht an der Zeit ſeyen.

Belgien und Holland waren beide geneigt dieſe Unterhandlung zu eröffnen, die erſtere Macht aber erſt nach, die letztere vor der Territorialräumung.

Somit, da weder durch Unterhandlung, noch durch Anwendung der Gewalt ein Ausgang möglich, ſtand man im eigentlichen Sinne in einer Sackgaſſe.

Wir haben oben bemerkt, daß die holländiſche Regierung ſich zu Unterhandlungen erboten hatte, aber ohne Grundlagen feſtzuſetzen. Hierin lag hauptſächlich die Gefahr bei der zweiten Hypotheſe, und dieſer Gefahr mußte man entgehen.

Zu dieſem Ende verſtändigte ſich Lord Palmerſton, der engliſche Miniſter, mit den belgiſchen Bevollmächtigten, van de Weyer und General Goblet, über gewiſſe Propoſitionen, welche der neuen Unterhandlung ihre Unbeſtimmtheit entzogen. Dieſe, allen Mitgliedern der Conferenz mitgetheilten Propoſitionen enthielten Grundlagen, über welche hinaus Belgien in einer unmittelbaren Verhandlung mit Holland nicht getrieben werden konnte; von da an hatte niemand mehr das Recht,

ihm, nach einem erſten Verſuche, noch zu ſagen: du mußt auf breiteren Grundlagen unterhandeln, dich noch nachgiebiger zeigen, noch einen weitern Schritt thun; denn die Mitglieder der Conferenz hatten zum Voraus ſchriftlich anerkannt: gehſt du bis dahin, ſo ſind wir zufrieden geſtellt; die letzte Kluft wird überſprungen werden.[105])

Einer der belgiſchen Bevollmächtigten, General Goblet, übernahm es, die neuen Vorſchläge nach Brüſſel zu überbringen, wo er den 9 Sept. ankam. Nach mehrtägigen Berathungen glaubten die Miniſter, obgleich ſie die Nothwendigkeit einer Aenderung des Syſtems anerkannten, dennoch, um ihren öffentlich übernommenen Verpflichtungen treu zu bleiben, ſich zurückziehen zu müſſen.[106]) Dieſer Rücktritt war um ſo ehrenvoller, da ſie die unabhängige Stellung welche ihnen ihre Eigenſchaft als Deputirte zurückgab, nur dazu benutzten, ihre Nachfolger im Amte auf das muthvollſte zu unterſtützen.

Da es dem Könige unmöglich war ſogleich ein neues Cabinet zu bilden, ſo ward General Goblet von der ihn durchdringenden tiefen Ueberzeugung bewogen, am 15 Sept. das Portefeuille der auswärtigen Angelegenheiten zu übernehmen, und bis zum 20 Oct. die ganze Verantwortlichkeit für das,

---

105) Thema und Bericht des Lords Palmerſton, welche dem Protokolle Nr. 69 vom 30 Sept. 1832 beigefügt ſind (in dem angeführten *Rapport* du 16 Nov. 1832 S. 44 — 54).

106) Der Miniſter des Auswärtigen, de Muelenaere, hatte ſich nicht nur vor den Kammern verbindlich gemacht, ſondern auch noch gegen Lord Palmerſton eine Aeußerung dieſer Art, in einem an denſelben gerichteten Brief vom 10 Auguſt 1832 gethan, welche mit folgenden Worten endigt: „Ich habe meine politiſche Exiſtenz an das Syſtem geknüpft, welches ich nach erfolgter Auswechſelung aller Ratificationen annehmen zu müſſen glaubte, und ſollte dieſes Syſtem aufgegeben werden, ſo würde ich kein Bedenken tragen, auf das Miniſterium zu verzichten, welches Se. K. M. mir anvertraut hat.“ (*Papers relative to the affairs of Belgium*, *B.* 1ſter Theil, Nr. 41.)
(Anmerk. zur dritten Auflage.)

was ſich ereignen werde, allein zu tragen; die austretenden Miniſter blieben an der Spitze ihrer Departements in der Eigenſchaft bloßer Adminiſtratoren. [107])

Der neue Miniſter blieb deßhalb ſo lange ohne Collegen, weil er das Unglück hatte — nicht verſtanden zu werden. In Belgien, in Frankreich, in England, in Holland glaubte man, daß General Goblet keine andere Abſicht habe, als dem Thema des Lords Palmerſton bei der holländiſchen Regierung Eingang zu verſchaffen und ſich mit der Hoffnung des Gelingens ſchmeichle. Man gab ſich alsbald alle erſinnliche Mühe ihm zu beweiſen, daß dieſe Hoffnung eine Chimäre ſey. Somit glaubte man das ganze Syſtem verurtheilt zu haben. Gerade in dieſer Vorausſetzung aber lag deſſen Thriumph. Während man ſich einſeitig mit der einen Hypotheſe beſchäftigte, hatte man die entgegengeſetzte ganz überſehen.

Indem Belgien ſich bereitwillig erklärte, unter Zugrundlegung der von Lord Palmerſton gemachten und von der Conferenz genehmigten Propoſitionen zu unterhandeln, mußte von Zweien Eins geſchehen: entweder mußte das Haager Cabinett in die Unterhandlung ſich einlaſſen, oder dieſelbe verweigern.

Im erſten Falle wäre wahrſcheinlich die Gewandtheit des belgiſchen Miniſters geprieſen worden, während gerade dann ſein Plan, mitten unter den Lobeserhebungen der Preſſe, in der That geſcheitert geweſen wäre.

Nur wenn die holländiſche Regierung ihr Anerbieten zu unterhandeln zurücknahm, erfüllte ſich die Abſicht des belgi-

---

107) Zuſammenſetzung des zweiten Miniſteriums:
Auswärtige Angelegenheiten: General Goblet (ernannt durch *Arrêté* vom 18 Sept. 1832.)
Juſtiz: Herr Lebeau. } (*Arrêté* vom 20 Oct.)
Inneres: Hr. C. Rogier. }
Finanzen: Herr Duvivier (*Arrêté* vom 30 October.)
Krieg: General Evain.
Staatsminiſter, Mitglied des Miniſterraths, Graf F. de Mérode.

ſchen Miniſters: denn daß Holland nunmehr die Unterhandlung verweigern werde, lag in der Hypotheſe, und in dieſer eben bewährte ſich der wahrhaft politiſche Gedanke des Staatsmanns.

General Goblet that nichts um die Preſſe zu enttäuſchen, weil er wußte, daß er mit dieſer zugleich die holländiſche Regierung enttäuſcht haben würde. Sein Stillſchweigen wurde dadurch möglich gemacht, daß die Kammern nicht verſammelt waren. [108])

Die Conferenz trat am 21 Sept. zuſammen, um von

---

108) General Goblet verhehlte ſich keineswegs die Gefahr ſeiner Lage, wie aus einem Briefe hervorgeht, den er, als er die Nachricht von der erſten Weigerung des holländiſchen Bevollmächtigten vernahm, an Herrn van de Weyer ſchrieb:

„Ich freue mich mit Ihnen über den Gang der Begebenheiten, welcher bis jetzt alles das verwirklicht, was wir vorhergeſehen, und die große Maßregel rechtfertigt, welche zu nehmen der König ſich entſchloß. Dieſer Entſchluß Sr. Maj. hat das Unrecht auf unſere Gegner zurückgewälzt, denn nun kommt der Widerſtand von Holland her.

„Als der König darein willigte, die directe Unterhandlung mit Holland zu eröffnen, hatte S. M. weniger die Abſicht, zu einer gütlichen Ausgleichung wirklich zu gelangen, als vielmehr die, in kurzer Zeit die Unmöglichkeit einer ſolchen Ausgleichung der Conferenz darzuthun. Seit länger als einem Monat erbietet ſich der König von Holland mit uns direct zu unterhandeln, und dieſes Anerbieten iſt, gleichviel ob mit Recht oder mit Unrecht, als ein Hinderniß, Zwangsmaßregeln anzuwenden, angeſehen worden. Unſer Zweck war, dieſes Hinderniß zu entfernen. Wird die Unterhandlung eröffnet, ohne daß die mit Lord Palmerſton verabredeten Grundlagen, wenigſtens ihrem Sinne nach, angenommen werden; zieht ſich die Unterhandlung vou einer Einzelnheit in die andere; laſſen wir dem Könige von Holland Zeit zum Verſtändniſſe unſers eigentlichen Zwecks, ſo werden die Früchte unſerer neuen Politik wahrſcheinlich verloren ſeyn, und wir werden uns ſchließlich in eine Unterhandlung verſtrickt ſehen, die nur mit läſtigen Zugeſtändniſſen endigen kann.“

den erſten Mittheilungen beider ſtreitenden Theile Kenntniß zu nehmen. Am erſten October anerkannte ſie einſtimmig die Nothwendigkeit, Zwangsmaßregeln anzuwenden. Zwar gelang es ihr nicht über die Natur dieſer Maßregeln ſich zu verſtändigen; doch war der Grundſatz feſtgeſetzt. Dieſes Reſultat herbeizuführen, hatten zehn Tage hingereicht. Wir wollen mit wenig Worten die Verhandlungen dieſes ſo kurzen, als inhaltsreichen Zeitraumes darſtellen.

Als General Goblet London verließ, befand ſich die Conferenz zwiſchen dem Anerbieten Hollands und der Weigerung Belgiens. Die Rollen wurden bald gewechſelt.

Am 20 Sept. zeigte der belgiſche Bevollmächtigte, van de Weyer, der Conferenz an, daß er mit den nöthigen Vollmachten verſehen ſey, um direct mit Holland zu unterhandeln. *)

An demſelben Tage ſchleuderte der holländiſche Bevollmächtigte, Baron van Zuylen van Nyevelt, gegen die Conferenz eine Art Anklageacte; denn anders kann man dieſe ſeltſame Note **) nicht nennen, von der wir den Schluß hier anführen wollen:

„Bei dieſer Lage der Dinge hat der Unterſchriebene den Befehl erhalten, von der Londoner Conferenz, in ſo kurzer Zeit als der Gegenſtand es geſtattet, die Unterzeichnung des Trennungsvertrages zwiſchen Belgien und Holland, nach dem Inhalt der niederländiſchen Noten vom 30 Jun. und vom 25 Julius, ſo wie nach den Modificationen in welche der Unterſchriebene einzuwilligen ermächtigt iſt, zu verlangen, zugleich aber im Namen ſeines erhabenen Souveräns zu erklären, daß zwar Se. Maj., da ſie nicht im Beſitze der Mittel iſt, das Völkerrecht Europa's allein auf-

*) Der angeführte *Rapport* du 16 Nov. 1832. S. XLI. XLII.
**) Ebendaſelbſt, Anhang S. 55 — 58.

recht zu erhalten, wohl dem Geſetze der Nothwendigkeit weichen und die Zahl der zu bringenden Opfer vervielfäl= tigen konnte; daß aber nunmehr das Maß der Zugeſtänd= niſſe übervoll ſey, und der König nie, weder über die Terri= torial= und Souveränetätsrechte Hollands, noch über die Lebensfragen für das Beſtehen ſeiner Einwohner, weiter unterhandeln werde. Politiſche Stürme ſind über das Haupt Sr. Maj. wie über das Ihrer erlauchten Ahnen hingezogen; Holland hat unter ihrer Leitung Jahrhunderte der Gefahr, der Prüfung und des Ruhmes durchlebt; und ſeine theuer erkaufte Erfahrung hat offenkundig gezeigt, daß eine Nation ſich aus den größten Unfällen erhebt, ſo lange ſie ſich nicht ſelbſt verläßt. Der König wird darüber wachen, daß die Früchte dieſer Erfahrung nicht verloren gehen, und während er nach dem Grade der Reife, auf den die Unterhandlungen zwiſchen der Conferenz und der holländiſchen Regierung ge= diehen ſind, mit Zuverſicht das Reſultat ihrer Berathungen erwartet, lehnt er jede Verantwortlichkeit für die Verwicke= lungen, die durch neue Zögerungen hervorgerufen werden könnten, von ſich ab, und verkündigt laut, daß er niemals den revolutionären Phantomen die Lebensintereſſen und die Rechte Hollands zum Opfer bringen wird; daß das freie Volk, deſſen Geſchick zu leiten Se. Maj. berufen iſt, im vollen Vertrauen auf die Vorſehung, allem, was die Feinde der öffentlichen Ordnung und der Unabhängigkeit der Natio= nen ihm vorzuſchreiben verſuchen möchten, die Stirn zu bieten wiſſen wird, und daß, wenn im äußerſten Fall ein grauſames Geſchick ſeine Hoffnung auf die Vorſehung täu= ſchen ſollte, dieſer unglückliche Ausgang zugleich auch den Sturz des europäiſchen Syſtems und das Ende des allge= meinen Friedens herbeiführen werde.“

Die Conferenz hätte gerne, wäre es möglich geweſen, die Aechtheit dieſer Note bezweifelt, und beſchloß daher,

den holländiſchen Bevollmächtigten perſönlich gewiſſe Fragen vorzulegen. In ihrer Sitzung vom 24 Sept. 1832 ſetzte ſie eine Reihe von Fragen feſt, *) und faßte in einem Memorandum **) alles zuſammen, was die Lage bezeichnen konnte, in die ſie durch die holländiſche Antwort verſetzt werde. Dieſes Memorandum erinnert an alle die Verſuche, welche die Conferenz ſeit der Auswechſelung der Ratificationen gemacht habe, um eine freiwillige Vollziehung des Vertrags herbeizuführen, und ſchließt mit folgenden Betrachtungen:

„Der erſte Eindruck den dieſe Note, die einem Manifeſte gegen die Conferenz völlig ähnlich ſieht, auf die Conferenz machte, mußte in ihr den Glauben erregen, daß nunmehr alle Mittel der Verſtändigung erſchöpft ſeyen, daß es keinen Weg mehr gebe, auf dem die Parteien einander näher gebracht werden könnten, und daß daher ihre eigenen Berathungen einen andern Gang nehmen, ſich auf einen andern Gegenſtand richten müßten.

„Indeſſen hat die Conferenz, immer von dem einmüthigen Wunſche beſeelt, durch ihre Dazwiſchenkunft die Gefahren eines ſo heftigen Kampfes abzuwenden, dennoch beſchloſſen, bei dem Baron van Zuylen noch einen letzten Verſuch zu machen, um darüber zur Gewißheit zu kommen, ob er nicht, trotz des wenig ſchicklichen Schweigens ſeines Cabinettes über die confidentiellen Vorſchläge, welche er ſelbſt demſelben überſchickte, doch etwa Inſtructionen und Vollmachten erhalten habe, die es ihm möglich machten, unter den Auſpicien der Conferenz, mit dem belgiſchen Bevollmächtigten die vorgeſchlagenen Redactionen in einer Weiſe zu erörtern, daß daraus

*) Ebendaſelbſt, Anhang S. 60 — 72.

**) Ebendaſelbſt, Anhang S. 51 — 58.

dennoch eine definitive Uebereinkunft zu Stande zu bringen ſeyn möchte?

„Indem die Conferenz an Herrn Baron van Zuylen dieſe erſte Frage richtet, ſcheint es ihr unerläßlich, ihn daran zu erinnern, daß der Tractat vom 15 November, nach der Anſicht der fünf Mächte, Belgien ein wohlerworbenes Recht gibt; nur daß einige dieſer Mächte bei den Ratificationen jenes Vertrags Vorbehalte gemacht haben, deren Zweck in den vorgeſchlagenen Redactionen erfüllt ſeyn würde.

„Hat alſo Herr van Zuylen hinreichende Vollmachten, um unter den Bedingungen zu unterhandeln und abzuſchließen, die denen, welche er ſeinem Hofe bereits mitgetheilt hat, ähnlich oder analog ſind und welche Belgien anzunehmen geneigt zu ſeyn ſcheint, ſo wird man auch noch hoffen dürfen, dieſe wichtige Angelegenheit zu entwirren.

„Wenn aber Herr van Zuylen erklärt, keine ſolche Vollmachten zu haben, oder wenn er, ungeachtet der Erklärung dergleichen Vollmachten zu haben, ſich gleichwohl vorbehält, über die Sache vorher noch an ſeinen Hof Bericht zu erſtatten, oder wenn er ſogar ſich derſelben nur bedient, um Vorſchläge vorzubringen, welche für Belgien unannehmbar ſind, ſo ſcheint für den Augenblick jede Hoffnung auf eine Ausgleichung eine bloße Selbſttäuſchung zu ſeyn, und es bleibt dann der Conferenz nichts mehr übrig, als die belgiſche Frage künftig unter dieſen Geſichtspunkt zu bringen, und über den weiter zu befolgenden Gang ſich zu vereinbaren."

Sowohl die ſchriftlichen als die mündlichen Antworten des holländiſchen Bevollmächtigten auf die von der Conferenz an ihn gerichteten Fragen, enthüllten vollends die Abſicht des Haager Cabinettes. Nachdem die Conferenz über jede

dieſer Antworten ihre Bemerkungen niedergeſchrieben hatte, gelangte ſie zu folgendem Schluß: *)

„Faßt man alle dieſe Bemerkungen zuſammen, ſo gelangt man zu der Ueberzeugung, daß das Haager Cabinett die 24 Artikel im Ganzen nicht annehmen will, und daß die verweigerte Annahme derſelben ſich ſelbſt auf ganz weſentliche Stipulationen erſtreckt. Es beginnt damit, den Artikeln 1 bis 6 einſchließlich, welche ſich auf die Territorialausgleichungen beziehen, einen Vorbehalt beizufügen, der von höchſter Wichtigkeit iſt; es proteſtirt gegen den größten Theil der Stipulationen im Art. 9 über die Schifffahrt auf der Schelde und den Binnengewäſſern zwiſchen dieſem Fluſſe und dem Rhein; den Art. 11 will dieſes Cabinett ſo abgeändert wiſſen, daß deſſen Wirkung der That nach aufgehoben wird; es verlangt die Hinweglaſſung des Art. 12 ohne irgend eine Erſatzleiſtung; endlich, um andere weniger wichtige Modificationen, die es anſpricht, zu übergehen, entſtellt es die auf die financiellen Ausgleichungen bezüglichen Art. 13 und 14, indem es Belgien den Antheil am Activum verweigert, der für daſſelbe aus der Liquidation des Amortiſationsſyndikats entſpringen könnte.“

So waren denn nun die Umſtände, unter deren Vorausſetzung das Memorandum vom 24 September die Nothwendigkeit, Zwangsmaßregeln zu ergreifen, im voraus anerkannt hatte, wirklich eingetreten, und die Conferenz ſtand jetzt einer jener Fragen gegenüber, welche die Lage der Dinge völlig verändern, — eine Lage der Dinge, die man zwar aus der Ferne ohne Bangigkeit beobachten kann, deren Größe und Gefahren aber, in der Nähe betrachtet, einen tiefen Eindruck hervorrufen müſſen.

*) Ebendaſelbſt, Anhang S. 76.

Die Conferenz verſammelte ſich am erſten October, um zu entſcheiden:

1) Ob Zwangsmaßregeln nothwendig geworden wären? 2) worin dieſe Maßregeln beſtehen dürften?

Keiner der Bevollmächtigten zog die Nothwendigkeit der Zwangsmaßregeln in Zweifel.

Sie konnten zweierlei Art ſeyn: pecuniäre oder phyſiſche.

Die Bevollmächtigten Oeſtreichs, Preußens und Rußlands erklärten, *) ihre Höfe würden zu keinen andern Zwangsmaßregeln mitwirken können, als zu pecuniären. [109])

„Die Bevollmächtigten Frankreichs und Großbritanniens hielten dieſe Maßregeln für unzureichend, und kündigten die Abſicht ihrer Höfe, wirkſamere Maßnahmen zu ergreifen, mit folgenden Worten an. **)

„Der großbritanniſche Bevollmächtigte (Lord Palmerſton) drückt ſein Bedauern darüber aus, daß er nicht im Stande iſt, dem Vorſchlage der Bevollmächtigten Oeſtreichs, Preußens und Rußlands beitreten zu können. Er iſt von den Vortheilen, welche die Einmüthigkeit in dem Verfahren der

---

*) Der angeführte *Rapport* du 16 Nov. 1832. Anhang S. 102 — 105.

109) Die Bevollmächtigten Oeſtreichs und Preußens wiederholten bei der deutſchen Bundesverſammlung die zu London gegen die Anwendung phyſiſcher Zwangsmaßregeln geltend gemachten Gründe, welchen die übrigen Mitglieder des deutſchen Bundes beiſtimmten. Zu vergl. Protokoll der deutſchen Bundesverſammlung, vom 6 Dec. 1832. §. 543 (abgedruckt in dem Discours prononcé par le Ministre des Affaires étrangères dans la Séance de la Chambre des Représentans du 23 Mars 1833, suivi des pièces postérieures au 70me Protocole du 1er Octobre 1831. Bruxelles 1832. S. 57 — 60.) (Anmerk. zur dritten Auflage.)

**) Der angeführte *Rapport* du 16 Nov. 1832. Anhang S. 105 bis 107.

fünf Mächte, wenn ſolche zu erwirken wäre, zur Folge haben würde, auf das innigſte überzeugt, und er ſchmeichelt ſich, davon, daß er derſelben einen hohen Werth beilegt, durch die Art und Weiſe eine Probe gegeben zu haben, wie er bei dem vorigen Zuſammentritte der Conferenz den Gedanken ſelber angeregt hat, zuerſt, und vor allen ſtrengeren Maßregeln, zu pecuniären Nöthigungsmitteln zu ſchreiten — ein Gedanke, der, wie er gehofft hatte, die thätige Mitwirkung der Conferenz erhalten hat.

„Allein der brittiſche Bevollmächtigte iſt eben ſo auch von der Nothwendigkeit überzeugt, daß die Mächte, welche den Tractat vom 15 November ratificirten und den Vollzug der darin enthaltenen Beſtimmungen verbürgten, bei dem gegenwärtigen Stande der Unterhandlung, für die Erhaltung der Ruhe in Europa zu einigen entſcheidenden Maßregeln vorſchreiten müſſen, und er bedauert daher, daß er in dem Vorſchlage der Bevollmächtigten der drei Höfe keine der Dringlichkeit des gegenwärtigen Falles entſprechende Maßnahme zu finden weiß. Denn die Richtung dieſes Vorſchlages geht dahin, Unterhandlungen zu erneuern, deren Unfruchtbarkeit die Erfahrung vieler Monate und das eigene Geſtändniß der Conferenz ſattſam erwieſen haben, und dieſe Unterhandlungen ſollen nicht einmal unter dem gewichtigen Einfluſſe der in der Conferenz vereinigten fünf Höfe, ſondern durch die abgeſonderte Einwirkung nur einiger dieſer Höfe, und zwar zu einer Zeit erneuert werden, wo dieſe nämlichen Höfe ſchon die Erfahrung gemacht haben, daß alle ihre Bemühungen, durch das Gewicht ihres Rathes die Entſchlüſſe des Haager Cabinets wankend zu machen, vergeblich waren.

„Demnach kann der großbritanniſche Bevollmächtigte nicht in einen Vorſchlag willigen, deſſen einziges ſicheres Reſultat nur eine neue Verzögerung ſeyn würde; und indem er der Regierung Sr. großbritanniſchen Majeſtät die Entſcheidung über die Mittel vorbehält, welche ſie als die zweckmäßigſten

betrachten wird, um die Erfüllung der von Sr. Maj. eingegangenen Verbindlichkeiten zu bewirken, beſchränkt er ſich, für den gegenwärtigen Augenblick, darauf, ſein Bedauern auszudrücken, die Bevollmächtigten Oeſtreichs, Preußens und Rußlands nicht vorbereitet zu ſehen, an wirkſamen Maßregeln zu dem Zweck mitzuwirken, daß ein Vertrag vollzogen werde, der ſchon ſeit ſo vielen Monaten von ihren Höfen ratificirt worden iſt, und deſſen fortgeſetzte Nichterfüllung den europäiſchen Frieden immerwährenden und zunehmenden Gefahren bloßſtellt.

„Der Bevollmächtigte Sr. Maj. des Königs der Franzoſen (Baron Durand de Mareuil), tritt der Erklärung des königl. großbritanniſchen Bevollmächtigten in allen Punkten bei, und drückt, wie dieſer, ſein Bedauern aus, den Vorſchlag der Bevollmächtigten Oeſtreichs, Preußens und Rußlands nicht annehmen zu können, ſo wie auch er, indem er auf dem Vorſchlage beharrt, den er ſelbſt der Conferenz vorgelegt hat, ſeiner Regierung die völlige Freiheit vorbehält, für die Vollziehung des mit Belgien abgeſchloſſenen Vertrages diejenigen Maßregeln zu ergreifen, zu welchen ſie berechtigt iſt, und welche der Wortlaut der von ihr übernommenen Verbindlichkeiten und das Intereſſe Frankreichs erfordern möchten."

Das Protokoll vom 1 October 1832 iſt der letzte Act der Londoner Conferenz; *) ſeitdem wurde ſie als aufgelöſ't betrachtet; allein bei ihrem Zurücktritt hat ſie nicht auch ihr Werk mit hinweggenommen; der Londoner Tractat vom 15 Nov. 1831 iſt ein Beſtandtheil der Quellen des europäiſchen Völkerrechts geworden, und an die Stelle der Art. 66—73 der Finalacte des Wiener Congreſſes, ſo wie der Londoner Uebereinkunft

*) Es iſt mit Nr. 70 bezeichnet und abgedruckt in dem angeführten *Rapport* du 16 Nov. 1832, Anhang S. 98—107.

vom 21 Julius 1814 getreten. Die politiſchen und geſetzgebenden Verſammlungen dauern nicht ewig, wohl aber überleben ſie die von ihnen zu Stande gebrachten Verträge und Geſetze.

Ueberdieß hat die Conferenz noch dadurch, daß ſie die Nothwendigkeit von Zwangsmaßregeln anerkannte, die Vollziehungsweiſe des Tractats vom 15ten November 1831 bezeichnet; die Meinungsverſchiedenheit unter den Mächten betraf nur einen Nebenpunkt, den eine jede nach ihrem Gutdünken und ihrem Intereſſe von den andern getrennt entſcheiden konnte. Der Entſchluß Frankreichs und Englands mußte die Oberhand behalten; bei ſeiner Abreiſe aus dem Haag hatte Graf Orloff im Namen der drei Mächte geſagt: Ihre Alliirten können für Sie nichts mehr thun. Es waren dieß prophetiſche Worte. 108)

Neunzehntes Capitel.

Uebereinkunft zwiſchen Frankreich und Großbritannien vom 22 October 1832. — Uebereinkunft zwiſchen Belgien und Frankreich vom 10 November 1832. — Blokade zur See. — Zweite franzöſiſche Intervention. — Belagerung der Citadelle von Antwerpen. — Adreſſen der belgiſchen Kammern.

Das in dem Protokoll vom 1 October 1832 niedergelegte Princip wäre vielleicht unfruchtbar geblieben, hätte ſich Belgien nicht beeilt ſeine Geltendmachung in Anſpruch zu nehmen, um die Unterhandlungen für abgebrochen zu erklären, und die Vollziehung des Tractates mittelſt Anwendung der Gewalt zu verlangen. Dieſe Aufforderung wurde am 5 October abgefaßt, am 6ten Frankreich, und am 8ten Großbritannien notificirt. In der folgenden an Frankreich und Großbritannien

108) Zu vergl. die oben S. 244. mitgetheilte Erklärung des Grafen Orloff.

am 5 October gerichteten Erklärung *) iſt der Stand der Unterhandlungen klar und bündig dargeſtellt.

„Nachdem der Unterzeichnete, Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten Sr. Maj. des Königs der Belgier, ſeinem Souverain über den gegenwärtigen Stand der in London eröffneten Unterhandlungen, und namentlich über alles dasjenige Bericht erſtattet hat, was, ſeitdem der belgiſche Bevollmächtigte mit den nöthigen Vollmachten verſehen worden, um mit dem holländiſchen Bevollmächtigten in unmittelbare Unterhandlung einzutreten, neuerdings verhandelt und beſchloſſen worden, hat er die Weiſung erhalten, folgende Erklärung abzugeben:

„Als die Regierung Sr. Maj. des Königs der Belgier, unter dem 12 und 13 Junius ſich an die Cabinette der Tuilerien und von St. James gewendet hatte, um die Vollziehung der durch den Vertrag vom 15 November eingegangenen Verbindlichkeiten in Anſpruch zu nehmen, erhielt ſie die Antwort, die Conferenz beſchäftige ſich mit den geeigneten Mitteln, um jenes Reſultat ohne Verzug herbeizuführen.

„Vertrauend auf dieſe Zuſicherung und auf die, in der Note der Conferenz vom 11 Junius enthaltene Billigung des ſich vorgezeichneten Ganges, rechnete die belgiſche Regierung auf eine nahe Beſeitigung der ſchon allzulange ungehoben gebliebenen Schwierigkeiten, als Holland plötzlich die Unterhandlungen in eine ganz neue und unerwartete Richtung brachte.

„Indem das Haager Cabinett ſich das Anſehen gab, als ob es über eine Ausgleichung mit der belgiſchen Regierung direct unterhandeln wolle, erregte es den Glauben, es gäbe ein friedliches Mittel, von dem man noch Gebrauch machen

*) *Rapport* fait à la Chambre des Réprésentans et au Sénat, par le Ministre des Affaires étrangères sur l'état des négociations, le 16 Novembre 1832. Bruxelles 1832. S. LI — LIV.

könnte. So die Conferenz in ihrem Gange aufhaltend, und der öffentlichen Meinung eine andere Richtung gebend, gelang es ihm, die Schuld weiterer Verzögerungen auf Belgien zu schieben.

„Dieß veranlaßte den König der Belgier, von dem Entschluſſe, vor der Räumung des belgiſchen Gebiets in keinerlei Unterhandlung einzutreten, für den Augenblick abzuſtehen. In Folge deſſen wurden von Sr. Maj. die Anſtalten zur Eröffnung einer directen Unterhandlung ſo getroffen, daß man ſich mit Sicherheit darüber Aufſchluß verſchaffen konnte, ob es auch wirklich möglich ſey, auf gütlichem Wege zu einem Uebereinkommen mit Holland zu gelangen.

„Der außerordentliche Geſandte und bevollmächtigte Miniſter Sr. Maj. des Königs der Belgier in London, wurde demnach am 18 September mit Vollmachten verſehen, um direct mit dem Bevollmächtigten Sr. Maj. des Königs der Niederlande einen Vertrag zu unterhandeln, abzuſchließen und zu unterzeichnen. Indem der belgiſche Bevollmächtigte die Conferenz von ſeinem neuen Auftrage in Kenntniß ſetzte, erklärte er jedoch zugleich in einer Note vom 20 September: der König der Belgier gedenke dadurch keineswegs auf ſeine Rechte irgendwie zu verzichten oder denſelben Abbruch zu thun, ſondern er behalte ſich vielmehr ausdrücklich vor, die Erfüllung der, von jedem der fünf Höfe eingegangenen, Verpflichtungen in dem Falle in Anſpruch zu nehmen, daß jene directe Unterhandlung ohne befriedigenden Erfolg bleiben ſollte.

„Die Regierung Sr. Maj. des Königs der Belgier erhielt ſehr bald Kenntniß von der durch den niederländiſchen Bevollmächtigten unter dem 20 September an die Conferenz gerichteten Note, ſo wie von dem Reſultat der unter den Bevollmächtigten der fünf Höfe in ihren Sitzungen vom 24, 25 und 26 deſſelben Monats Statt gefundenen Verhandlungen. Sie ſchöpfte daraus die Ueberzeugung, daß die niederänd ſche Regierung auf dem gewöhnlichen Wege der Unter-

handlung zu einer directen Annäherung gegen Belgien nicht vermocht werden dürfte, und daß, da jede Hoffnung auf eine Vereinigung zu einem Trugbilde geworden, nichts mehr übrig bliebe, als die belgiſche Frage unter dieſem Geſichtspunkte zu betrachten. Bei dieſer Lage der Sache wird die franzöſiſche Regierung ſicher die Nothwendigkeit nicht verkennen, in welcher ſich der Unterzeichnete befindet, im Namen ſeines Souveräns pflichtmäßig gegen jeden Schritt ſich zu verwahren, der zu neuen Unterhandlungen führen könnte, da eine lange Erfahrung deren Fruchtloſigkeit erwieſen hat, mochten ſie nun durch die gleichzeitige und vereinigte Wirkſamkeit der fünf in der Conferenz vertretenen Höfe, oder abgeſondert durch einige derſelben verſucht worden ſeyn. Letztere Höfe können ſich über ihren Einfluß auf das Haager Cabinet keine Illuſionen mehr machen, ſeitdem namentlich Graf Orloff in der durchaus wohlwollenden Sendung ſcheiterte, mit welcher er von dem ruſſiſchen Hofe beauftragt worden war. Neue Verſuche würden, gleich den übrigen, erfolglos bleiben; ſie würden offenbar nur neue Verzögerungen zum Reſultate haben, die nicht bloß Belgien, ſondern ganz Europa Nachtheil bringen, indem ſie dieſes in einer fortdauernden Unentſchiedenheit erhalten, die eine, gewiſſermaßen durch die Löſung der belgiſch-holländiſchen Frage bedingte, allgemeine Entwaffnung verhindert.

„Die Zeit iſt daher gekommen, einen ſeit fünf Monaten mit der gemeinſchaftlichen Beſtätigung der fünf Höfe verſehenen Vertrag zu vollziehen, deſſen Nichterfüllung den Frieden Europa's ſtets neuen und immer größeren Gefahren bloßſtellt. Nach der letzten Weigerung der niederländiſchen Regierung bleibt, um zu jenem Ziele zu gelangen, nichts mehr übrig, als die Anwendung phyſiſcher Mittel; denn man kann nicht glauben, daß die Mächte ein endloſes Hinausſchieben, welches der öffentlichen Ordnung in Europa zur größten Gefährdung gereichen würde, geſtatten, und einen nach zweijährigen mühe-

vollen Unterhandlungen zu Stande gebrachten und feierlich ratificirten Vertrag unvollzogen laſſen werden.

„Demzufolge hat der Unterzeichnete von ſeinem Souverän die förmliche Weiſung erhalten, bei der Regierung Sr. Maj. des Königs der Franzoſen die Vollziehung der Garantie in Anſpruch zu nehmen, die durch den Art. 25 des am 15 November 1831 mit Belgien abgeſchloſſenen Vertrages ſtipulirt wurde. Die Umſtände fordern kraftvolle und wirkſame Maßregeln. Der Unterzeichnete hofft, daß die franzöſiſche Regierung nicht zaudern werde, ſie zu ergreifen, um ſo ſeine gegen Belgien eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen.

„Der Unterzeichnete erſucht Se. Exc. den Miniſter Staatsſecretär Sr. Maj. des Königs der Franzoſen im Departement der auswärtigen Angelegenheiten die gegenwärtige Erklärung dem Könige ſeinem erlauchten Herrn vorzulegen, und ergreift dieſe Gelegenheit, u. ſ. w."

Brüſſel, den 5 October 1832. Unterzeichnet: Goblet.

In dieſem entſcheidenden Zeitpunkte war eine erhöhte Thätigkeit der Regierung nothwendig. Dem Könige gelang die Ergänzung des Miniſteriums; den 20 October vereinigten ſich die Herren Lebeau und Rogier mit dem General Goblet, indem erſterer das Portefeuille der Juſtiz, letzterer das des Innern übernahm. Das neue Cabinet conſtituirte ſich unter genau und ſcharf beſtimmten Bedingungen, welche in einer Note aufgenommen wurden, die an demſelben Tage an die Geſandten Le Hon und Van de Weyer abgeſchickt, und am 23 der franzöſiſchen und engliſchen Regierung, nachdem ſie vorher Gegenſtand mündlicher Mittheilungen geweſen, überreicht ward.*) Der Schluß dieſer Note lautete wie folgt:

---

*) Der angeführte *Rapport* du 16 Novembre 1832. S. LXIV — LXVI.

„Nur mit dem feſten Entſchluſſe, die umfaſſenden Pflichten zu erfüllen, welche ſeine Stellung ihm auferlegt, hat das neue Miniſterium eingewilligt, die Verantwortlichkeit dieſer Stellung über ſich zu nehmen. Das unerträgliche Mißbehagen welches das Land empfindet, der immer ſchneidender hervortretende Widerſtand der niederländiſchen Regierung, und die vorgerückte Jahreszeit erlauben der belgiſchen Regierung nicht mehr, über den Zeitpunkt noch Zweifel obwalten zu laſſen, in welchem, in Ermangelung einer Intervention der Mächte, für ſie die gebieteriſche Verpflichtung eintreten wird, von ihren eignen Kräften Gebrauch zu machen.

„Aus dieſen Gründen und in dieſer Abſicht, hat der bevollmächtigte Miniſter Sr. Maj. des Königs der Belgier die Ehre, Sr. Exc. dem Herrn Herzoge von Broglie die früher ſchon gegebene Erklärung zu erneuern, daß ſeine Regierung ſich in der abſoluten Unmöglichkeit befindet, den Zuſtand ungewiſſer Erwartung, in den ſie verſetzt iſt, länger als bis zum 3 November fortdauern zu laſſen, und daß Se. Maj., wenn die zugeſicherte Garantie an dieſem Tage noch nicht bethätigt oder doch wenigſtens mit der Bethätigung derſelben ein Anfang gemacht worden ſeyn ſollte, Sich genöthigt ſehen wird, mit eigener Macht ſich in den Beſitz des, noch vom Feinde occupirten, Gebiets zu ſetzen.

„Die Bedingung, unter welcher das neue Miniſterium an ſeiner Stelle bleiben kann, iſt demnach: Räumung des belgiſchen Gebiets am 3 November, oder doch ein wirklicher Anfang der Vollziehung des Tractats, entweder durch das Einſchreiten der Mächte, oder durch das des belgiſchen Heers. Das neue Miniſterium kann ſich über dieſen Termin hin nicht halten, wenn nicht die eine oder die andere dieſer Vorausſetzungen verwirklicht wird, und der Grund davon liegt weder in ſeiner Willkür, noch in einem eitlen Verſprechen, ſondern in einem Geſetze, das ihm ſeine Lage unwiderſtehlich auferlegt; dieſes Geſetz aber, dem ſich in Belgien heute jedes Miniſterium

unterwerfen muß, iſt von dem innern Zuſtande des Landes und der Gewalt der Verhältniſſe dictirt.“

Seit dem Monat Junius waren die belgiſchen Rüſtungen mit außerordentlicher Thätigkeit betrieben worden, und die Regierung konnte alſo den gewährleiſtenden Mächten ohne alle Prahlerei das Dilemma vorlegen: Der Tractat wird vollzogen werden, entweder von Euch oder von uns; wählet!

Der am 1 October von Frankreich und Großbritannien ausgeſprochene Entſchluß wurde endlich am 22 October in der zu London durch den Fürſten Talleyrand und Lord Palmerſton abgeſchloſſenen Uebereinkunft *) in folgender Weiſe ausgeſprochen: Auf die Einladung Sr. Maj. des Königs der Belgier wurde beſchloſſen, daß beide Mächte, in Gemäßheit der von ihnen eingegangenen Verpflichtungen zur Vollziehung des Tractates vom 15 November ſchreiten werden; daß der Anfang dieſer Vollziehung mit der Gebietsräumung gemacht werde; daß die holländiſche und die belgiſche Regierung erſucht werden, dieſe Räumung beiderſeits am 12 November zu bewerkſtelligen; daß gegen diejenige dieſer Regierungen, welche am 2 November dazu ihre Einwilligung nicht gegeben habe, Gewalt angewendet werde; daß insbeſondere im Fall einer Weigerung von Seiten Hollands, die holländiſchen Schiffe mit Embargo zu belegen ſeyen, und daß am 15 November eine franzöſiſche Armee in Belgien einrücken werde, um die Citadelle von Antwerpen zu belagern.

*) Der angeführte *Rapport* du 16 Novembre 1832. Pièces annexées S. 120—122.

Dieſe Uebereinkunft wurde am 27 October ratificirt; an demſelben Tage ward die an Belgien und Holland zum Behufe der Räumung erlaſſene Aufforderung abgeſendet, und im Haag, am 29 October, durch den Marquis von Eyragues und Herrn Jerningham, und zu Brüſſel, am 30ſten durch Sir Robert Adair und den Grafen de Latour=Maubourg den betreffenden Regierungen übergeben.

Die an Belgien gerichtete Aufforderung lautet wie folgt: *)

„Der Unterzeichnete, außerordentlicher Geſandte und bevollmächtigter Miniſter Sr. Maj. des Königs der Franzoſen bei Sr. Maj. dem Könige der Belgier, hat den Befehl erhalten, dem Herrn General Goblet, Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten, den Entſchluß mitzutheilen, welchen Se. Maj. der König der Franzoſen, in Uebereinſtimmung mit Sr. Maj. dem Könige von Großbritannien gefaßt hat.

„Die anerkannte Nutzloſigkeit der, in der Abſicht die Annahme und die Vollziehung des am 15 November 1831 zu London in Beziehung auf die Niederlande geſchloſſenen Vertrages auf dem Wege der Unterhandlungen zu bewirken, ſo oft erneuerten Bemühungen, nöthigt ſie, die einzige ihnen übrig bleibende Maßregel zu ergreifen, um einem Zuſtande ein Ende zu machen, deſſen längere Dauer dem Frieden Europa's Gefahr bringen könnte. Sie ſehen ſich demnach durch obige Rückſichten und durch die eingegangenen Verpflichtungen genöthigt, unverzüglich alle ihnen zu Gebote ſtehenden Mittel anzuwenden, um die Räumung der Theile des beiderſeitigen Gebietes zu erwirken, die noch von derjenigen der beiden Mächte welche nicht in deren Beſitz verbleiben ſoll, beſetzt gehalten werden.

„Demzufolge iſt der Unterzeichnete angewieſen worden zu verlangen, daß Se. Maj. der König der Belgier erklären möge,

*) Der angeführte *Rapport* du 16 Novembre 1832. p. LXIX. LXX.

ob Höchſtderſelbe die Feſtung Venloo, die von ihr abhängigen Forts und übrigen Punkte, ſo wie die Gebietstheile, welche nicht zum Königreich Belgien gehören, am 12ten des kommenden Monats November räumen zu laſſen geneigt ſey? Für den Fall, daß bis zum 2ten des künftigen Monats November eine förmliche und befriedigende Antwort in dieſer Hinſicht nicht erfolgt ſeyn ſollte, hat der Unterzeichnete ferner zu erklären, daß dann alle zur Erreichung dieſes Zweckes nothwendigen Maßregeln werden genommen werden.

„Der Unterzeichnete ergreift dieſe Gelegenheit, um dem Herrn General Goblet die Verſicherung ſeiner vollkommenſten Hochachtung zu erneuern."

Unterzeichnet: Graf de La Tour-Maubourg.

Die von dem engliſchen Geſandten an Belgien gerichtete Aufforderung war in den nämlichen Ausdrücken abgefaßt.

Die von beiden Regierungen an Holland erlaſſene Aufforderung *) unterſchied ſich von der angeführten nur in folgendem Schlußſatze:

„Demzufolge iſt der Unterzeichnete beauftragt, zu verlangen, daß Se. Maj. der König der Niederlande erklären möge, ob Höchſtderſelbe die Citadelle von Antwerpen mit den davon abhängigen Forts und übrigen Punkten am 12ten des kommenden Monats November räumen zu laſſen geneigt ſey? Er muß zugleich erklären, daß ſofern den 2ten des künftigen Monats November eine beſtimmte und befriedigende Antwort auf dieſe Frage nicht erfolgt wäre, die beiden Regierungen von Frankreich und England ihre See- und Land-

*) Der angeführte *Rapport* du 16 Novembre 1832. Pièces annexées. S. 122. 123.

macht in Bewegung ſetzen würden, und daß, wenn die niederländiſchen Truppen die Citadelle von Antwerpen, und die dazu gehörigen Forts und übrigen Punkte am 15ten kommenden Monats November nicht vollſtändig geräumt haben ſollten, alle erforderlichen Maßregeln würden genommen werden, um dieſes Reſultat herbeizuführen.“

Die belgiſche Regierung hatte die Conferenz*), und zugleich Oeſtreich und Preußen je insbeſondere**), von dem Schritte, den ſie am 5 October bei Frankreich und Großbritannien gethan, benachrichtigt; dieſe beiden Höfe theilten den drei nordiſchen Mächten nun auch den darauf abgeſchloſſenen Vertrag vom 22 October mit, und richteten an das Berliner Cabinett insbeſondere folgenden Vorſchlag[109]):

London, den 30 October 1832.

„Indem die Unterzeichneten, Botſchafter Sr. Maj. des Königs der Franzoſen, und Staatsſecretär Sr. Maj. des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, auf den Inhalt der Uebereinkunft ſich beziehen, welche ſie die Ehre gehabt haben, dem Herrn bevollmächtigten Miniſter Sr. Maj. des Königs von Preußen mitzutheilen, erſuchen ſie, in der Abſicht eine endliche Ausgleichung zwiſchen Holland und Bel-

---

*) Der angeführte *Rapport* du 16 Novembre 1832 S. LV. LVI.

**) Ebendaſelbſt, S. LVII.

109) Dieſe Mittheilung geſchah den 27 October, unmittelbar nach der Auswechſelung der Ratificationen. In dem Begleitſchreiben beziehen ſich Lord Palmerſton und der Fürſt Talleyrand auf das Protokoll vom 1 October, und auf die darin ausgedrückten Verwahrungen.

Die Bevollmächtigten Oeſtreichs und Preußens beſchränkten ſich darauf, den Empfang der Uebereinkunft anzuzeigen, und wiederholt ihr Bedauern über dieſen Entſchluß auszudrücken.

Die ruſſiſchen Bevollmächtigten fügten ihrer Empfangsanzeige die Erklärung bei, daß ſie ſich aus der Conferenz zurückzögen. (*Papers relative to the affairs of Belgium Nr.* 47 bis 52. *B.* 1ſter Theil.)

gien zu beſchleunigen, Se. Excellenz ſeinem Hofe folgenden Vorſchlag vorzulegen:

„Sobald die niederländiſchen Truppen das belgiſche Gebiet geräumt haben werden, wird dem Könige der Belgier die Verbindlichkeit obliegen, die Gebietstheile, feſten Plätze und übrigen Punkte in der Provinz Limburg und in dem Großherzogthume Luxemburg räumen zu laſſen, welche nach dem Vertrage vom 15 November 1831 Sr. Maj. dem Könige der Niederlande, Großherzog von Luxemburg gehören ſollen. Da es indeſſen der in beſagtem Vertrag enthaltenen Uebereinkunft entgegen ſeyn würde, dieſe Gebietstheile dem Könige der Niederlande übergeben zu laſſen, ehe die an ihren Beſitz geknüpften Bedingungen erfüllt worden ſind, ſo haben die Unterzeichneten den Auftrag erhalten, der Regierung Seiner Majeſtät des Königs von Preußen vorzuſchlagen, die oben bezeichneten Gebietstheile, feſten Plätze und übrigen Punkte einſtweilen beſetzen zu laſſen, und ſie ſo lange in Händen zu behalten, bis der König der Niederlande förmlich die Verbindlichkeit anerkannt, und ſich verpflichtet haben wird, die durch den Vertrag vom 15 November 1831 an ihren Beſitz geknüpften Bedingungen zu erfüllen.

„Die Unterzeichneten ſchmeicheln ſich, daß der Berliner Hof in dieſem Schritt einen unzweideutigen Beweis von dem Vertrauen ſehen wird, welches ſeine erleuchtete Politik und ſeine Friedensliebe ihren Regierungen einflößen.

„Die Unterzeichneten ſind bereit, mit dem Bevollmächtigten Sr. Maj. des Königs von Preußen jede Acte zu unterzeichnen, welche erforderlich ſeyn dürfte, um der vorgeſchlagenen Uebereinkunft den förmlichen und beruhigenden Charakter zu geben, den die Umſtände erheiſchen.

„Die Unterzeichneten haben die Ehre Sr. Excellenz dem Herrn Baron von Bülow die Verſicherung ihrer vollkommenſten Hochachtung zu wiederholen.“

Unterzeichnet: Der Fürſt v. Talleyrand, Palmerſton.

Dieſer Vorſchlag wurde von Preußen nicht angenommen, indem dieſe Macht keinen auch bloß mittelbaren Antheil an phyſiſchen Zwangsmaßregeln nehmen zu können glaubte [110]); gegen die Bedingungen dieſes Vorſchlags wurde jedoch nichts eingewendet, und es geht alſo aus dieſem amtlichen Document der Beweis hervor, daß es ſeit dem 30 October die Abſicht der Mächte war, den König Wilhelm, in Uebereinſtimmung mit der Note vom 11 Julius, nicht früher in den Beſitz von Venloo, des rechten Ufers der Maas und des deutſchen Theils von Luxemburg zu ſetzen, als bis er den Territorialausgleichungen und allen damit zuſammenhängenden Stipulationen ſeine Genehmigung ertheilt haben würde.

Den 2 November, um Mitternacht, gab das belgiſche Miniſterium auf die an daſſelbe ergangene Aufforderung folgende Antwort *):

---

110) Baron Bülow antwortete auf den Vorſchlag vom 30 October in einer Note vom 3 December: daß die Beſitznahme in der vorgeſchlagenen Form, der von dem Berliner Cabinett angenommenen Stellung (attitude) nicht angemeſſen ſcheine. (*Papers relative to the affairs of Belgium, B.* 1ſter Theil. Nr. 62.)

Die preußiſche Regierung ſtellte ein Obſervationscorps zwiſchen dem Rhein und der Maas auf, und ſetzte von dieſer Maßregel die deutſche Bundesverſammlung in Kenntniß, welche, in ihrer Sitzung vom 6 December 1832 dieſelbe billigte *). Der Marſch dieſes Armeecorps gegen den Rhein und die Maas erneuerte auf einen Augenblick im Publicum alle Beſorgniſſe eines allgemeinen Krieges; denn das erläuternde Protokoll vom 6 December wurde erſt nach der Uebergabe der Citadelle von Antwerpen öffentlich bekannt gemacht.

(Anmerk. zur dritten Auflage.)

*) Der angeführte *Rapport* 16 Novembre 1832 S. LXXI. LXXII.

---

*) Discours prononcé par le Ministre des Affaires étrangères dans la Séance de la Chambre des Représentans du 23 Mars 1823. Brux. 1833. S. 57—60.

„Der Unterzeichnete, Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten Sr. Maj. des Königs der Belgier, hat die Ehre gehabt, die Note vom 30 October d. J. zu empfangen, in welcher der Herr Graf de Latour-Maubourg, außerordentlicher Geſandter und bevollmächtigter Miniſter Sr. Maj. des Königs der Franzoſen (Sr. Excellenz Sir Robert Adair, Botſchafter Sr. großbritanniſchen Maj., in außerordentlicher Sendung) ihm dem Entſchluß mittheilt, welchen der König, ſein erlauchter Herr, in Uebereinſtimmung mit Sr. großbritanniſchen Majeſtät (mit Sr. Maj. dem Könige der Franzoſen) zu Erwirkung der Annahme und Vollziehung des auf die Niederlande bezüglichen Londoner Vertrages vom 15 November 1831 gefaßt hat.

„Der Unterzeichnete beeilte ſich, dieſe Note zur Kenntniß ſeines Souveräns zu bringen, und hat darauf den Befehl erhalten zu erklären:

„Daß Se. Maj. der König der Belgier einwillige, den 12ten dieſes Monats, und ſogar noch früher, die Feſtung Venloo, die davon abhängigen Forts und übrigen Punkte, ſowie die Gebietstheile, welche nicht zum Königreiche Belgien gehören, räumen zu laſſen, wenn zu derſelben Zeit die belgiſche Regierung in den Beſitz der Citadelle von Antwerpen, und der auf beiden Ufern der Schelde befindlichen Forts und übrigen Punkte, gelangt, welche einen Beſtandtheil des, durch den Tractat vom 15 November, dieſem Königreiche zugewieſenen Gebietes ausmachen.

„Der Unterzeichnete ergreift dieſe Gelegenheit, um u. ſ. w.“ Unterzeichnet: Goblet.

Die Antworten der holländiſchen Regierung auf die Aufforderung beider Cabinette haben ebenfalls das Datum vom 2 November; ſind aber ablehnenden Inhalts.*)

*) In dem angeführten *Rapport* du 16 Novembre 1832. Pièces annexées S. 125—129.

Schon am 5ten wurden die holländiſchen Schiffe in den franzöſiſchen und engliſchen Häfen mit Embargo belegt, und die vereinigten Flotten ſegelten nach den holländiſchen Küſten ab.

Der Art. 3 der Uebereinkunft vom 22 October beſagte, daß die franzöſiſche Armee nicht eher in das belgiſche Gebiet einrücken ſolle, als bis der König der Belgier ſeinen hierauf gerichteten Wunſch werde zu erkennen gegeben haben. Am 8 November ſetzte Graf Latour-Maubourg die belgiſche Regierung amtlich von dieſer Vertragsbeſtimmung in Kenntniß; am 9ten antwortete der Miniſter des Auswärtigen, daß der König der Belgier kraft der Garantie, welche er anzunehmen genöthiget geweſen, hiermit den Wunſch zu erkennen gebe, die franzöſiſchen Truppen in Belgien einrücken zu ſehen [111]).

Die Bedingungen des Einrückens und des Aufenthaltes der franzöſiſchen Truppen in Belgien wurden durch eine beſondere Uebereinkunft vom 10 November feſtgeſetzt.*) Das franzöſiſche Cabinett hatte verlangt, daß Belgien die außerordentlichen Koſten der Expedition trage. Die belgiſche Regierung verſagte dieſer Forderung ihre Zuſtimmung und der Artikel wurde demnach weggelaſſen. Bei der Unterzeichnung der Uebereinkunft legte gleichwohl Graf Latour-Maubourg dieſes Punktes wegen eine Verwahrung ein, welcher General Goblet eine Gegenverwahrung entgegenſetzte.

Die holländiſche Regierung blieb in dieſer Zeit ihrerſeits nicht unthätig. Das Berliner Cabinett war gefällig genug, ſich zur Abfaſſung eines neuen Entwurfes zu verſtehen, der an die Stelle desjenigen, den Lord Palmerſton vorgelegt, treten ſollte. König Wilhelm trat demſelben unter einigen neuen

111) Ein Geſetz vom 1 October 1831 bewilligt der Regierung das Recht, bis zum Frieden, den Eintritt und den Aufenthalt fremder Truppen in Belgien zu geſtatten.

*) Urkundenbuch zu dieſem Werke IV. 2.

Modificationen bei. Da nun der holländiſche Bevollmächtigte in London nicht mehr erwarten durfte, bei dem Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten Lord Palmerſton, zu einem glücklichen Reſultat zu gelangen, ſo glaubte er ſich am 12 und 13 November, direct an den erſten Miniſter, Lord Grey, wenden zu müſſen; doch konnten dieſe Verſuche den Lauf der Dinge nicht mehr aufhalten; es war zu ſpät.*)

Am 15 November, in der Frühe, überſchritt die Nordarmee, unter den Befehlen des Marſchalls Gérard, die Gränze; am 19ten ſtand ſie unter den Mauern von Antwerpen.[112])

Es mußte dem belgiſchen Gouvernement alles daran liegen, die Stadt Antwerpen gegen Zerſtörung zu ſichern, was aber nur dann möglich war, wenn die Citadelle nicht von der Seite der Stadt her, ſondern bloß von der entgegengeſetzten äußern Seite

*) Dieſe Verhandlungen und Noten, ſo wie die Vorſchläge des preußiſchen Cabinetts, begleitet mit Bemerkungen der niederländiſchen Regierung, ſind abgedruckt im Anhange zu dem Discours prononcé par le Ministre des Affaires étrangères dans le séance de la Chambre des Représentans du 23 Mars 1833, suivi des pièces postérieures au 70me protocole du 1 Octobre 1832. Bruxelles 1833. p. 24—47.

112) Es wird vielleicht nicht ohne Intereſſe ſeyn, hier eines ziemlich ſeltſamen Vorfalls zu erwähnen. Am 13 und 14ten December ließ die franzöſiſche Regierung über Arlon zwei Zufuhren von Kriegsbedürfniſſen nach Belgien abgehen. Die deutſche Bundesverſammlung richtete hierauf am 23 December an den franzöſiſchen Geſandten in Frankfurt, Baron Alleye de Cyprey, eine Note, in welcher ſie über dieſe Thatſache Erklärungen verlangte. Der franzöſiſche Miniſter gab dieſe Erklärungen in einer Note vom 2 Januar 1832, in welcher es heißt, daß die franzöſiſche Regierung, da ſie den Tractat vom 15 November mitunterzeichnet und mitverbürgt habe, in gewiſſer Rückſicht die Frage, auf welcher die Reclamation beruhe, anders betrachten könne, als dieß in Frankfurt geſchehe. Zwei andere Noten wurden noch gewechſelt, worauf die Sache auf ſich beruhen blieb.

(Anmerk. zur 3ten Auflage.)

Seite her belagert wurde; eine ſolche Belagerung der Citadelle bloß von der äußern Seite her, war aber nur dann möglich, wenn dabei im Innern der Stadt die Belgier ganz unthätig blieben, und alſo nur eine fremde Intervention eintrat. Die militäriſchen Operationen mußten alſo auch einen eigenthümlichen und darauf berechneten Charakter annehmen, daß dadurch die Neutralität der Stadt bewahrt werden konnte. Die Aufgabe, die der König der Belgier gelöſ't zu ſehen wünſchen mußte, beſtand darin, die Citadelle zu gewinnen, ohne die Stadt zu gefährden. Sie wurde gelöſ't dieſe Aufgabe — und das, was man ſpottweiſe die doctrinäre Strategie*) genannt hatte, rettete die erſte Handelsſtadt Belgiens. Schon dieſer Erfolg allein würde das Herbeirufen fremder Hülfe rechtfertigen, wäre dieſer Schritt nicht überhaupt eine nothwendige Folge älterer, dem Lande auferlegter Verpflichtungen geweſen.

Unter dieſen beſchränkenden Umſtänden wurden die militäriſchen Operationen natürlich ſchwieriger und gefahrvoller, und bei der ſo weit vorgerückten Jahreszeit bot ſchon das Terrain die größten Hinderniſſe dar. Aber dem Muthe und der Wiſſenſchaft gelang es, alle Schwierigkeiten zu beſiegen. Die Armee des Frankreichs der Juliusrevolution zeigte, daß ſie, abſtammend von der Armee des Kaiſerreiches, nichts an ihrer Tüchtigkeit verloren hatte. Wir überlaſſen der Geſchichte die Einzelnheiten dieſer ſchönen Waffenthat zu ſammeln. Am 23 December willigte General Chaſſé in eine Capitulation **). Die hollän-

*) Dieſe Strategie iſt übrigens nicht ganz neu; ſie gründet ſich auf Vorgänge von 1746 und 1792, wo ebenfalls bei Belagerungen der Citadelle, durch beſondere Stipulationen die Neutralität der Stadt Antwerpen, von deren Seite daher keine Angriffshandlungen erfolgen durften, feſtgeſetzt wurde. Zu vgl. Discours prononcé par le Ministre des Affaires étrangères dans la Séance de la Chambre des Représentans du 25 Mars 1833. Brux. 1833 S. 48. 50. 53.

**) Die Actenſtücke der Verhandlungen zwiſchen dem Marſchall Gérard und dem General Chaſſé vom 30 November, dem Tage

diſche Regierung hatte in den erſten Tagen des Octobers die beiden kleinen Forts Lillo und Liefkenshoek unter einen beſondern Commandanten geſtellt; Marſchall Gérard verlangte ihre Uebergabe gleichzeitig mit der Uebergabe der Citadelle und der davon abhängigen Punkte, und wollte unter dieſer Bedingung der holländiſchen Beſatzung freien Abzug bewilligen. Dieſem Vorſchlage verweigerte jedoch König Wilhelm die Genehmigung, und General Chaſſé mußte ſich, nachdem er die unter ſeine Befehle geſtellte Citadelle mit den dazu gehörigen Forts übergeben hatte, zum Kriegsgefangenen ergeben. Die Belgier beſetzten unmittelbar darauf die Citadelle von Antwerpen und die nahe liegenden Forts. Da nun König Wilhelm in Beſitz von Lillo und Liefkenshoek blieb, ſo ſah ſich auch die belgiſche Regierung von der Verbindlichkeit befreit, fürs erſte die holländiſchen Theile der Provinzen Limburg und Luxemburg zu räumen. Die franzöſiſche Armee aber mußte, da dieſer Zuſtand der Dinge den Belgiern zum Vortheil gereichte, ihre Aufgabe als vollendet betrachten[113]).

Abſichtlich haben wir die geſchichtliche Darſtellung der Thatſachen durch Betrachtungen nicht unterbrechen mögen. Das ganze Europa war bei der Belagerung von Antwerpen in ängſtlich geſpannter Erwartung gleichſam anweſend, denn ganz Europa begriff die tiefe Bedeutung von dem was hier entſchieden werden ſollte. In dem nämlichen Belgien, wo ſchon

---

der Ankunft der franzöſiſchen Belagerungsarmee vor der Citadelle, bis zum 23 December 1832, ſind mitgetheilt in dem angeführten Discours du 23 Mars 1833. Pièces postérieures au 70me Protocole S. 48—56.

113) Welcher Vortheil aus der beſondern Lage, worein König Wilhelm für gut fand, Lillo und Liefkenshoek zu verſetzen, ſich ergeben könnte, hatte das belgiſche Miniſterium ſehr bald eingeſehen, und deßhalb waren ſchon am 10 December die belgiſchen Geſandten in London und Paris angewieſen worden, im eintretenden Falle auf der Uebergabe dieſer beiden Forts nicht zu beſtehen.

ſo viele politiſche Kämpfe ausgekämpft worden waren, ſuchte man noch einmal eine Antwort auf die Frage: Welches Princip in der bürgerlichen Geſellſchaft ſiegen ſolle? Am Fuße der Citadelle von Antwerpen ſtießen die beiden Principien, welche die Welt in zwei Parteien ſpalten, gegen einander. Frankreich war erkoren, dem Könige von Holland, im Namen der Revolution von 1830, ſein „Zurück!“ zuzurufen; aber auch in dieſem Könige hatte ſich ein ganzes Syſtem perſonificirt. Er fühlte dieß, und deßwegen hielt er ſich für unüberwindlich. Ein Volksorkan zertrümmert Throne binnen drei Tagen, denn reißendſchnell führt er ſeine Kataſtrophen herbei. Hier aber bedurfte es zum entſcheidenden Schlage eines Monats. Das alte abſolutiſtiſche Europa lehnt ſich proteſtirend dagegen auf; aber ſeine erfolgloſe Proteſtation verwandelt ſich in ein Geſtändniß ſeines Unvermögens, und wird dem obſiegenden Princip zur Huldigung. Ein großes Schauſpiel, eines der ſchönſten, welche die neuere Geſchichte darbietet! Hier handelt es ſich nicht bloß um eine Stadt, die ihren Herrn wechſelt, nicht um einige zuſammenſtürzende Mauerſtücke; nein! es handelt ſich um Principien, in welche Breſche geſchoſſen wird. Frankreich hatte ſeit 40 Jahren große Dinge gethan, aber es that ſie im Kriege mit ganz Europa; dießmal aber iſt es nicht Eroberungsſucht, was es über ſeine Gränzen treibt: es iſt die Juliusrevolution, die ſich in ihrer ganzen Größe erhebt, und der Welt beweiſen will, daß ſie es verſteht, eigene Verpflichtungen zu erfüllen und die Erfüllung fremder Verpflichtungen zu fordern. Geſtützt auf England, ſagte ſie zu Europa: Ich habe für mich, was du ſelber verſprachſt, alſo haſt du nicht das Recht, meinen Arm zurückzuhalten.

Warum iſt es mir nicht erlaubt, das zu verſchweigen, was ſich, während ſo große Reſultate erkämpft wurden, in

meinem Vaterlande zutrug! Oder warum darf ich nicht berichten: „Belgien, durch unwiderrufliche Verpflichtungen gebunden, hat mit ſtiller Ergebung die fremde Einſchreitung erduldet. Zu weiſe, um deren Nothwendigkeit zu läugnen, aber auch zu ſtolz, um ſich darüber zu freuen, hat es die Luft nicht mit unmächtigem Geſchrei erfüllt, nicht in unfruchtbaren Anklagen ſich erſchöpft, nicht den Eingebungen der Verzweiflung ſich hingegeben. In ſtiller Faſſung, der Nothwendigkeit ins Antlitz ſchauend, und ohne ſie zu ſchmähen in ihrem Vorüberziehen, hat es ſie lautlos über ſich ergehen laſſen.“

Leider! aber ſollte es nicht ſo ſeyn. Die Rednerbühne der geſetzgebenden Verſammlung konnte es nicht über ſich gewinnen, ſich ſchweigend zu verhalten. Mitten unter dem Geräuſch der Waffen wollte auch ſie ſich hören laſſen.

Iſt die fremde Intervention nothwendig und geſetzlich?

Dieſe Frage miniſterieller Verantwortlichkeit ſchien die Miniſter zu erwarten vor dem Richterſtuhle der Kammern; allein kaum angeregt, wurde ſie wieder aufgegeben. Die Verpflichtungen, welche die Intervention veranlaßt hatten, waren zu beſtimmt und zu offenkundig. Aber eine zweite Frage ward erhoben, die, urſprünglich eine Nebenfrage, bald zur Hauptfrage wurde, dieſe nämlich: „Hat nicht die Regierung in die Räumung der Gebietstheile, welche der Vertrag von Belgien trennt, eingewilligt, ohne den Bewohnern derſelben die Gewährleiſtung der Amneſtie, und Belgien ſelbſt den Genuß aller mit den Territorialausgleichungen verbundenen Vortheile zuzuſichern? Hätte ſie nicht zuvor die gänzliche und vollſtändige Beiſtimmung König Wilhelms zu dem Tractate vom 15 November verlangen ſollen?

Allerdings — ſagte man — gibt das Miniſterium die Gebietstheile auf, ohne weder für ihre Einwohner, noch für

Belgien irgend eine völkerrechtliche Gewährleiſtung zu verlangen. Man leſe nur die Note vom 2 November, und man wird finden, daß die Einwilligung unbedingt iſt.

Allerdings hätte das Miniſterium zuvor die Zuſtimmung König Wilhelms zu dem Tractate verlangen ſollen; denn der Art. 24 beſagt, daß die Räumung nach der Auswechslung der Ratificationen des zwiſchen beiden Ländern abzuſchließenden Tractats Statt haben ſolle. Wo aber iſt der von dem Könige von Holland ratificirte Vertrag?

Vergebens antworten die Miniſter, daß, außer der Note vom 2 November, noch andere Documente vorhanden ſeyen, deren Veröffentlichung nicht an der Zeit wäre, deren wirkliches Daſeyn ſie aber bei ihrer Verantwortlichkeit verbürgen können. Vergebens erklärt der Miniſter des Auswärtigen wiederholt,[114]) daß er bei der Unterſchrift der Note vom 2 November die Gewißheit gehabt habe, die Räumung werde nicht ohne die nöthigen Gewährleiſtungen, wie ſie in der Note vom 11 Junius ausgedrückt worden, geſchehen; daß dieſe Bedingung in die Note vom 2 November nur deßwegen nicht förmlich aufgenommen worden ſey, weil ſie aus der Geſammtheit der eingegangenen Verbindlichkeiten von ſelbſt folge, und weil man durch eine weniger beſtimmte und kategoriſche Antwort-Gefahr gelaufen wäre, neue Zögerungen zu veranlaſſen.

Eben ſo vergeblich führen die Miniſter weiter noch an, daß in dem Art. 24 des Vertrages nur eine freiwillige, unbedingte und unbeſchränkte Zuſtimmung gemeint ſeyn konnte; daß in Folge der Weigerung König Wilhelms und der Vorbehalte dieſer Artikel ſeine Kraft verloren habe, und daß ihn die Kammern im Mai 1832, damals, als ſie den

114) Sitzungen der Deputirtenkammer vom 21 und vom 23 November 1832.

Grundſatz der vorläufigen Räumung unterſtützten, in dieſem Sinne beurtheilt hätten.

Der Himmel behüte mich vor dem Gedanken, den gerechten Schmerz beſchwichtigen zu wollen, den die fremde Intervention, die aufgenöthigte Unthätigkeit des Nationalheeres und die baldige Trennung von Bevölkerungen, die ſo würdig geweſen wären Belgier zu ſeyn, erregen mußten. In dieſer Rückſicht konnte in den Kammern und im ganzen Lande nur Eine Stimme ſeyn.

Die Miniſter forderten von der Nationalrepräſentation Unterſuchung und Urtheil. Nachdem ſie mit größter Anſtrengung Erfolge, die ſo lange vergeblich erwartet und ſo oft für unerreichbar erklärt worden waren, herbeigeführt, und einen ſo bedeutenden Sieg in den Cabinetten errungen hatten, glaubten ſie ſich vor den Kammern eines gleichen Sieges ſicher, und ſchmeichelten ſich, eine ausgezeichnete Billigung ihres Benehmens zu erhalten. — Bald aber ſahen ſie ſich dahin gebracht, einen auf Vertagung der Debatten gerichteten Antrag ſelber zu unterſtützen und den Act einer Rechtsverweigerung ſelber zu fordern. Dieſe ausgezeichnete Begünſtigung wurde von 44 Stimmen der Repräſentantenkammer gewährt, von 42 Stimmen verweigert.[115]) Der

115) Für die Vertagung ſtimmten 44: Die Abgeordneten de Bouſies, Boucqueau-de-Villeraie, Fortamps, Cols, Coppieters, Davignon, Defoëre, Deleeuw, Felix de Mérode, Werner de Mérode, de Muelenaere, Deneſ, de Sécus, de Terbecq, de Theux, Devaux, Dugniolle, Dumont, Jacques, Lardinois, Lebeau, J. Vanderbelen, Legrelle, Mary, Dubois, Milcamps, Morel-Danheel, Nothomb, Olislagers, Pirmez, Polfvliet, Poſchet, Rogier, Donny, Thienpont, Ullens, Vandenhove, M. Vanderbelen, L. de Robiano, Verduſſen, Verhaegen, Hip. Vilain XIIII, Vuyſtecke und Raikem.

Gegen die Vertagung ſtimmten 42: Die Abgeordneten Angillis, Brabant, Coppens, Corbiſier, Dams, Dautrebande, Meeus, H. de Brouckere, Dehaerne, de Maizières, Del-

Senat hatte zwar, mit mehr Ruhe, die politiſche Lage beſſer gewürdigt; da es ihm aber, obwohl er faſt einſtimmig das Gouvernement unterſtützte, nicht gelang, die durch den Beſchluß der Repräſentantenkammer hervorgebrachte Wirkung zu neutraliſiren, ſo glaubten die Miniſter, von dem König ihre Entlaſſung begehren zu müſſen. Dieß geſchah am 27 November; am 28ſten wurden vor Antwerpen die Laufgräben eröffnet. Am 29ſten vernahm man von dorther den erſten Kanonendonner in Brüſſel, wo man deſſen Bedeutung noch gar nicht kannte. Damals gab das belgiſche Volk, ohne Gouvernement und im Angeſicht eines fremden Heeres, einen neuen Beweis ſeines klugen und ſittlichen Charakters. Unter den Beſorgniſſen vor dem Einbrechen der Anarchie und dem Ausbruche eines allgemeinen Kriegs verſtrich ein ganzer Monat.

Nach vielfältigen und ſtets fruchtloſen Verſuchen des Königs ein neues Cabinet zu bilden, willigten die abgetretenen Miniſter am 16 December ein, ihre Portefeuilles wieder zu übernehmen.[116])

---

houngne, Delafaille, de Meer de Moorſel, de Robaulx, Deſmanet de Biesme, Deſmet, de Reneſſe, de Woelmont, d'Hoffſchmidt, d'Huart, Dubus, Dumortier, Fallon, Fleuſſu, Gendebien, Levae, Hélias d'Huddeghem, Hye-Hoys, Jaminé, Jullien, Liedts, Oſy, Pirſon, Raymaeckers, C. Rodenbach, de Tiecken de Terhove, Speelman, Vergauwen, Watlet, Zoude, Jonet, Rouppe.

116) Zu derſelben Zeit, als die Vollziehung des Tractats vom 15 November begonnen hatte, errang das Miniſterium noch einen andern, ſchon lange erwarteten Erfolg.

Herr Thorn, Gouverneur der Provinz Luxemburg für den König der Belgier, war ſeit dem 17 April 1832 zu Luxemburg in Gefangenſchaft, und wurde am 23 November ſeiner Haft entlaſſen. Schon im Monat Mai hätte dieſer ehrenwerthe Beamte ſeine Freiheit wieder erlangt haben müſſen, wenn die ganz eigenthümliche, außerordentliche Lage berückſichtigt worden wäre, in welcher ſich, in Folge des Tractats vom 15 November 1831, ein Theil der Provinz Luxemburg befindet.

Die Gerechtigkeit fordert die Anerkennung, daß das Miniſterium, als es die Kammern einlud über noch unvollſtändige Reſultate ſich auszuſprechen, einen Fehler beging. Sobald es dieß einſah, verlangte es die Vertagung der weitern

---

Konnten die Individuen, welche, um denjenigen Theil der Provinz Luxemburg, der nach dem Tractate vom 15 November 1831 künftig nicht mehr zu Belgien gehören ſollte, ſofort wieder der Herrſchaft des Königs-Großherzogs zu unterwerfen, an der Rüſtung Theil genommen, — konnten ſolche Individuen, wie jeder andere Angeklagte, nach belgiſchem gemeinem Recht behandelt werden?

Dieſe unentſchiedene Frage veranlaßte die Verhaftung des Herrn Thorn, wegen der Beziehung, in der er zu den Händeln der Bande Tornaco ſtand.

Das vorige Miniſterium hatte ſich für die Bejahung dieſer Frage entſchieden.

Die Angeklagten wurden vor die Jury zu Namur geſtellt, und von dieſer am 12 Sept. freigeſprochen.

So war die weſentliche Bedingung, unter welcher Herr Thorn ſeiner Haft entlaſſen werden ſollte, thatſächlich ſchon erfüllt.

Der belgiſche Staatsanwalt hatte aber, Namens des Gouvernements, gegen die in contumaciam Angeklagten einen Vorbehalt machen zu müſſen geglaubt, deſſen Zurücknahme nun auch noch verlangt wurde.

Dieß war die Sachlage, als Herr d'Huart, Diſtrictscommiſſär von Grevenmacher, die Verhaftung des Herrn Pescatore verhängte.

Das neue Miniſterium, den Gegenſtand jener Frage richtiger würdigend, willigte darein, daß Herr Pescatore in Freiheit geſetzt, und der Vorbehalt gegen die in contumaciam Angeklagten als nicht gemacht betrachtet werde.

Von nun an ſtand kein Hinderniß mehr im Wege, Herrn Thorn ſeiner Haft zu entlaſſen.

(Die Noten, Erklärungen und Protokolle der Londoner Conferenz über die Angelegenheit des Gouverneurs Thorn ſind abgedruckt in dem angeführten *Rapport* du 12 Mai 1832, S. 124 — 131, und in dem angeführten *Rapport* du 16 Novembre 1832, S. 131 — 133.)

Discuſſion. Hier aber auf Einſtimmigkeit in den Kammern zu zählen, war es berechtigt, da es in dem eigenen Intereſſe derſelben lag, ſich in Beziehung auf Begebniſſe, die ſich vollſtändig noch nicht entwickelt hatten und überdieß unvermeidlich waren, paſſiv zu verhalten.

Zwanzigſtes Capitel.

Recapitulation. — Aehnlichkeit mit der Lage im Jahre 1609. — Benehmen der holländiſchen Regierung.

Im Jahre 1814 wurden die belgiſchen Provinzen Holland als ein Gebietszuwachs zugetheilt.

Dieſe politiſche Verbindung beruhte nicht auf dem Wunſche und der Zuſtimmung der belgiſchen Völkerſchaften, und es entſpann ſich ein Kampf zwiſchen Holland und dem ihm zugetheilten Lande.

Aus dieſem Kampfe ging die Revolution vom Jahre 1830 hervor; das Land, welches im Jahre 1814 als ein erobertes behandelt worden war, ſchüttelte das Joch des Volkes ab, welches ſich als das erobernde betrachtet hatte.

Im November 1830 erließ das Oberhaupt dieſes Staates, als es ſich die Unmöglichkeit, die ſüdlichen Provinzen ſeines Königreiches wieder zu erobern eingeſtehen mußte, eine Aufforderung an die fünf Mächte, welche die Verträge der Jahre 1814 und 1815 unterzeichnet hatten.

Die Londoner Conferenz trat zuſammen; ſie erhielt die zweifache Aufgabe, einmal den Frieden und dann auch das Gleichgewicht in Europa dadurch aufrecht zu erhalten, daß ſie eine politiſche Anſicht berichtigte, deren durchgreifender Irrthum durch die Erfahrung ſich offenbart hatte; und ſie vertrat die europäiſchen Intereſſen mit demſelben Rechte, wie früher der Congreß zu Wien.

Die Feindſeligkeiten wurden in Folge eines Waffenſtill=ſtandes eingeſtellt, der von Holland erbeten, von Belgien an=genommen, und von der Conferenz als eine ihrer Dauer nach unbeſtimmte Waffenruhe gewährleiſtet ward.

Dieß war die erſte, von Holland und Europa gegen Bel=gien eingegangene Verpflichtung, und von jenem Tag an an=erkannten die Cabinette, daß auch Belgien Rechte habe.

Den 20 December 1830 erklärte die Conferenz das ver=einigte Königreich der Niederlande für aufgelöſ't, und ſtellte die künftige Unabhängigkeit Belgiens als Grundſatz auf.

Den 20 Januar 1831 ſetzte ſie ſchiedsrichterlich die Be=dingungen dieſer Unabhängigkeit in einer Acte feſt, welche zur Grundlage eines definitiven Vertrages werden ſollte.

Anfangs legte der König von Holland gegen die Erklä=rung vom 20 December 1830 Verwahrung ein; dann gab er dieſe Verwahrung auf, indem er, am 18 Februar 1831, zu den Trennungsgrundlagen vom 20 Januar ſeine Zuſtim=mung erklärte.

Die Conferenz acceptirte dieſe Zuſtimmung, und von da an war die Auflöſung des Königreichs der Niederlande von König Wilhelm anerkannt worden.

Die Abſchließung eines Definitivtractats war nun noch zu bewirken, und zu dieſem enthielt die Acte vom 20 Januar die Präliminarien.

Belgien verwarf dieſe Acte, worauf ihr die Conferenz am 26 Junius 1831 eine andere Form gab, und einige ihrer Grund=ſätze erläuterte. In dieſer neuen Abfaſſung wurde ſie von Belgien angenommen, von Holland aber, welches die Bei=behaltung der urſprünglichen Abfaſſung begehrte, verworfen.

Im Auguſt 1831 begann Holland aufs Neue die Feind=ſeligkeiten, und verletzte dadurch ebenſowohl das Völkerrecht, welches die Aufkündigung der Waffenruhe gefordert hätte, als auch den Waffenſtillſtandsvertrag ſelbſt, nach welchem ihm je=der Angriff auf Belgien unterſagt war.

Frankreich drängte, kraft der von der Conferenz zugeſicherten Garantie, Holland in die Stellung zurück, welche nur das Reſultat der von ihm ſelbſt eingegangenen Verpflichtungen war.

Holland und Belgien gaben ihre Zuſtimmung zur Eröffnung einer Unterhandlung über einen definitiven Tractat.

Da beide Parteien ſich nicht verſtändigen konnten, übernahm die Conferenz abermals das Schiedsrichteramt.

Holland verlangte als Grundlage die Präliminarien vom 20 Januar, Belgien die vom 26 Junius.

Genöthigt zwiſchen beiden Acten eine Wahl zu treffen, entſchied die Conferenz zum Vortheile Hollands; — es war dieß eine Folge des Feldzugs im Auguſt 1831.

Die Conferenz entwickelte in den 24 Artikeln vom 15 October 1831 die Grundlagen vom 20 Januar.

Holland verweigerte ſeine Zuſtimmung zu dieſem ſchiedsrichterlichen Enderkenntniſſe; Belgien nahm es an.

Den 15 November 1831 wurden die 24 Artikel in einen mit jeder der fünf Großmächte beſonders abgeſchloſſenen Vertrag umgewandelt; jede dieſer Mächte erklärte ihrerſeits die Anerkennung des Königs der Belgier, und gewährleiſtete ihm die Vollziehung des Vertrags.

Von allen Mächten ratificirt, iſt dieſer Tractat eine Quelle des europäiſchen Völkerrechts geworden.

Er bildet einen vollkommenen und unwiderruflichen Vertrag mit einer jeden der fünf Mächte, weil die von einigen derſelben in den Ratificationen ausgedrückten Vorbehalte nur auf den noch zwiſchen Holland und Belgien zu vermittelnden Vertrag Einfluß haben können.

Da Holland ſich weigerte dieſen beſondern Vertrag mit Belgien abzuſchließen, wurden die fünf Mächte zur Erfüllung der durch den Tractat vom 15 November zugeſicherten Garantie von Belgien aufgefordert.

Die Conferenz anerkannte zwar die Nothwendigkeit den

Vertrag vom 15 November in Vollzug zu ſetzen, konnte ſich aber über die Executionsmittel nicht einigen.

Oeſtreich, Preußen und Rußland wollten ſich auf pecuniäre Zwangsmaßregeln beſchränken; Frankreich und Großbritannien erklärten dieſe Maßregeln für unzureichend, und ſchlugen phyſiſche Maßregeln vor.

Da der Vertrag nicht auf einer gemeinſchaftlichen Acte beruht, ſo konnte eine jede der Mächte ihre Verpflichtungen in dem Sinne erfüllen, in welchem ſie den Vertrag begriffen.

Frankreich und Großbritannien verbündeten ſich am 22 October zur Erfüllung der von ihnen eingegangenen Verpflichtungen mittelſt Anwendung phyſiſcher Gewalt.

So weit iſt nach zweijährigen Unterhandlungen die belgiſche Sache gediehen. Oeſtreich, Preußen und Rußland nahmen an der Execution keinen Theil, aber ihre Theilnahmloſigkeit daran machte die Gültigkeit des Vertrags ſelbſt nicht zweifelhaft, der vielmehr, mag jene Theilnahmloſigkeit nun fortdauern oder nicht, ſeine volle Rechtskraft behält.

Seit dem Abſchluſſe des Tractates vom 15 November und der erfolgten Anerkennung der fünf großen Mächte ſind Belgien und ſein König nach einander anerkannt worden [117]) von

117) Frankreich und Großbritannien haben, treu ihren in den Friedenspräliminarien vom 26 Junius 1831 übernommenen Verpflichtungen, den König Leopold ſogleich nach ſeiner Ankunft in Belgien anerkannt; Oeſtreich, Preußen und Rußland ſind erſt nach dem Abſchluſſe des Vertrages vom 15 November 1831 dem Beiſpiele dieſer Mächte gefolgt. Die verſchiedenen Notificationen geſchahen in folgender Ordnung:

Großbritannien. Den 2 Auguſt 1831. Annahme des Herrn Van de Weyer als außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter Sr. Maj. des Königs der Belgier.

Frankreich. Den 5 Auguſt 1831. Annahme des Herrn Le Hon als außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter Sr. Maj. des Königs der Belgier.

dem Papſte, von den Königen von Sardinien, Dänemark, Schweden, beiden Sicilien, Griechenland, von den Großherzo-

---

Sachſen-Coburg. Den 29 Auguſt 1831. Antwort auf die Notification des Königs.

Oeſtreich. Den 5 Auguſt 1832. Annahme des Grafen von Lalaing; den 12 Auguſt, Antwort auf das Notificationsſchreiben; den 19 Auguſt, Annahme des Barons de Loe.

Preußen. Den 5 Julius 1832. Antwort auf die Notification des Königs; den 15 September Annahme des Generals Moriz de Merer.

Schweiz. Den 13 September 1832. Annahme des Vicomte Vilain XIIII als außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter des Königs der Belgier; den 10 Januar 1833, Antwort auf die Notification des Königs.

Griechenland. Den 5 October 1832. Notification der Thronbeſteigung des Königs Otto.

Sardinien. Den 5 October 1832. Annahme des Vicomte Vilain XIIII; den 10 October 1832, Antwort auf die Notification des Königs.

Schweden. Den 9 October 1832. Antwort auf die Notification des Königs.

Dänemark. Den 13 October 1832. Antwort auf die Notification des Königs.

Parma. Den 18 October 1832. Annahme des Vicomte Vilain XIIII; den 30 October 1832, Antwort auf die Notification des Königs.

Sachſen-Weimar. Den 19 October 1832. Antwort auf die Notification des Königs.

Toscana. Den 26 October 1832. Annahme des Vicomte Vilain XIIII; den 27 October 1832, Antwort auf die Notification des Königs.

Lucca. Den 31 October 1832. Annahme des Vicomte Vilain XIIII; den 6 December 1832, Antwort auf die Notification des Königs.

Heiliger Stuhl. Den 23 November 1832. Annahme des Vicomte Vilain XIIII; den 6 December 1832, Antwort auf die Notification des Königs.

Sachſen-Altenburg. Den 8 December 1832. Antwort auf die Notification des Königs.

gen von Heſſen-Darmſtadt*), Toscana, Sachſen-Weimar, von der Erzherzogin-Herzogin von Parma, von den Herzogen von Lucca, Sachſen-Altenburg, Sachſen-Meiningen, von der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft u. ſ. w.

Zwiſchen der gegenwärtigen Lage Belgiens und der Lage, in welcher die Niederlande ſich vor der Uebereinkunft im Jahre 1609 befanden herrſcht eine merkwürdige Aehnlichkeit.

Nach einem blutigen Kampfe und vielfältigen Unterhandlungen ſah ſich Holland, nach und nach ſtillſchweigend oder ausdrücklich, von allen Mächten, mit Ausnahme derjenigen gegen welche die Revolution ſtatt gefunden hatte, anerkannt.

Unter dieſen Umſtänden ſchloſſen Frankreich und Großbritannien zu Hamptoncourt, am 30 Jul. 1603, einen Vertrag, in welchem beide Könige, Heinrich der Vierte und Jacob der Erſte, ſich verpflichteten, ihre angeſtrengteſten Bemühungen zu vereinigen, um den Frieden in den Niederlanden dadurch zu ſichern, daß ſie Spanien

---

Beide-Sicilien. Den 20 December 1832. Annahme des Vicomte Vilain XIIII; den 5 Januar 1833, Antwort auf die Notification des Königs.

Portugal. Den 23 December 1833. Antwort auf die Notification des Königs.

Braſilien. Den 25 Februar 1834. Antwort auf die Notification des Königs.

Spanien. Den 11 Julius 1834. Antwort auf die Notification des Königs.

*) Der Verfaſſer gibt in dem vorſtehenden Verzeichniſſe das Datum der Antwort des Großherzogs von Heſſen-Darmſtadt auf die Notification der Thronbeſteigung des Königs der Belgier nicht an. Nach der Mittheilung, die wir darüber aus zuverläſſiger Quelle erhalten haben, wurde dieſe Antwort im September 1832, durch Vermittlung des großherzoglich heſſiſchen Geſchäftsträgers in Paris, Baron von Pappenheim, übergeben. Seitdem erfolgten auch Antworten Sr. K. Hoheit des Großherzogs auf die Anzeigen von der Geburt der beiden Prinzen, der Söhne des Königs Leopold.

zwängen, die Freiheit der vereinigten Provinzen, als unter dem Schutze dieſer zwei Mächte und des deutſchen Reiches befindlich, anzuerkennen, oder wenigſtens ſolche Bedingungen durchzuſetzen, welche geeignet wären, die Niederlande vor Unterjochung, deren Nachbarn aber gegen künftige Gefährde ſicher zu ſtellen. [118])

Nach lange vergeblichen Bemühungen eine Endausgleichung herbeizuführen, ſchlugen Frankreich und England eine vorläufige Uebereinkunft vor.

Zwei Parteien ſtanden einander gegenüber: die Kriegspartei, deren Oberhaupt der Stadhouder Moriz war, und die Friedenspartei, an deren Spitze der Advocat der Generalſtaaten, Oldenbarneveld, ſich befand.

Als der Botſchafter Heinrichs IV den Generalſtaaten den Vorſchlag zu einem zwölfjährigen Waffenſtillſtande machte, richtete er folgende Rede an ſie.

„Ihr Herren! Wir haben Euch von Seiten der Könige und Fürſten, unſere Gebieter, einen langjährigen Waffenſtillſtand unter Bedingungen, die Euch ſeit dem 27 Auguſt d. J. in einer Schrift übergeben ſind, vorgeſchlagen, die uns ſo vortheilhaft für Euern Staat zu ſeyn ſchienen, daß wir glauben mußten, ſie würden in Eurer Verſammlung von Jedem mit großer Zufriedenheit aufgenommen und gebilligt werden. Deſſen ungeachtet wiſſen wir ſehr wohl, daß dieß nicht geſchehen ſey, und daß dieſe Schrift auf Eure Gemüther ſehr verſchiedene Eindrücke gemacht habe, indem Einige der Meinung ſind, man müſſe den Waffenſtillſtand, weil er nützlich ſey, anneh-

118) Der Vertrag zu Hamptoncourt wurde durch Sully unterhandelt. S. *Mémoires* de Sully liv. 15 und 16. — Er iſt abgedruckt in Dumont Corps universel diplomatique Tome 5. Partie 2. S. 30, 31.

men, Andere hingegen, und darunter Perſonen von großem Anſehn in Eurem Staate, mit großer Wärme und Heftigkeit alles Mögliche gethan haben und noch alle Tage thun, um es dahin zu bringen, daß er verworfen werde, gleichſam als ob er Euern Untergang zur Folge haben müſſe, und, um ihn noch verhaßter zu machen, fügen ſie hinzu, daß der Vorſchlag dazu ein Werk der Hinterliſt Eurer Feinde und ein böſer Anſchlag derſelben ſey. Das heißt aber doch in der That nichts Anderes, als uns in den Verdacht einer ſchlimmen Handlungsweiſe bringen wollen, da wir es ſind, die den Waffenſtillſtand vorſchlugen, oder doch, um uns gelinder zu beurtheilen, in den Verdacht, daß wir nicht vorſichtig und beſonnen genug geweſen ſeyen, um uns gegen ſolche Ueberliſtung zu bewahren.

„Deſſen ungeachtet verkennen wir auch darin nicht ihren Eifer und ihre Liebe für das Gemeinwohl, indem wir wohl wiſſen, wie gewöhnlich es iſt, daß wackere und vernünftige Männer auch dann, wann ſie über Ziel und Abſicht ganz einverſtanden ſind, ſich dennoch wieder in Anſichten und wichtigen Punkten der Erörterung trennen: allein wir bitten dieſe, uns eben ſo zu beurtheilen und zu glauben, daß bei dem Vorſchlage des Waffenſtillſtands unſere Abſicht und unſer Wunſch dahin ging, Eurem Staate dienſtbefliſſen und nützlich zu ſeyn, nicht aber Eure Feinde zu begünſtigen. Daher denn auch in der That die Abgeordneten der Erzherzoge in den Conferenzen die wir mit ihnen hielten, ſich über dieſen Vorſchlag oftmals gar ſehr beklagten, behauptend, daß er ihnen zu nachtheilig ſey. Auch die Erzherzoge ſelbſt ließen durch ihre Botſchafter daſſelbe den Königen von Frankreich und England ſagen, und wenn ſie ſich doch überreden ließen, unſere Schrift anzunehmen und zu genehmigen, ſo geſchah es nur, weil ſie wohl merkten, daß wir geneigter ſeyen, den Bedingungen eher noch einige zu Eurem Vortheile hinzuzufügen, als davon etwas zu ihren Gunſten nachzulaſſen.

„Sie willigen nun jetzt ein, daß in Beziehung auf den

erſten Punkt, welcher die Anerkennung Eurer Freiheit und Unabhängigkeit betrifft, in dieſer Schrift eben ſo viel geſagt werde, als darüber beim Abſchluſſe des erſten Waffenſtillſtandes geſagt wurde, aber auch nicht mehr, ob wir ſie gleich mit großem Nachdrucke darum angegangen ſind und gebeten haben, um die Scrupuloſeſten Eures Staats zufrieden zu ſtellen; allein ſie gaben uns zur Antwort, daß ſie zu etwas Weiterem nicht verbunden ſeyen und dieß auch alles ſey, was ſie vom Könige von Spanien mit vieler Mühe und nach manchem fruchtloſen Verſuche hätte erhalten können, da ſein Conſeil eher geneigt geweſen wäre, die Verhandlungen über dieſen Vertrag abzubrechen, als dazu zu rathen, denſelben unter den von Euch verlangten Bedingungen abzuſchließen.

„Es ſcheint uns aber auch, daß in dem, was ſie Euch zugeſtehen, genug geſchehen ſey, um Eure Freiheit und Unabhängigkeit nicht nur für jetzt, ſondern für immer zu ſichern, und es iſt in der That ohne Beiſpiel, daß, bei ähnlichen durch Waffengewalt bewirkten Umwälzungen, irgend ein Souverän, nachdem derſelbe ſeiner Staaten beraubt geweſen, auch noch gezwungen worden wäre, ſeinen Rechten auf eine erniedrigende Weiſe in einer öffentlichen Confeſſion und Declaration zu entſagen, wenn er nicht etwa in die Hände und die Gewalt ſeiner Feinde gefallen war. Die Fürſten aber, die Euch jene Zugeſtändniſſe machen, liegen weder wie Ueberwältigte zu Euern Füßen, noch ſind ſie zu dieſem Aeußerſten durch die äußerſte Noth oder ſonſt mit Gewalt gezwungen.

„Die Schweizer befinden ſich, in Folge eines einfachen Waffenſtillſtandes, noch im Genuſſe ihrer Freiheit und Unabhängigkeit, ohne je eine Declaration derjenigen ähnlich erhalten zu haben, die man Euch anbietet, und bei den Veränderungen, die zur Zeit unſerer Väter in Dänemark und Schweden ſtattfanden, wo König Chriſtiern durch ein öffentliches Decret ab-

geſetzt und ſeiner Staaten beraubt wurde, begnügten ſich die Fürſten, welche an ſeine Stelle eingeſetzt wurden, gerne mit dieſem Decrete, ohne ihn, obgleich er ſpäter als Kriegsgefangener in ihre Hände gefallen war, zwingen zu wollen, ihnen ſeine Rechte förmlich abzutreten, in der Meinung, daß ſie, wenn ſie ſich klug benähmen und ſich ſorgfältig große und mächtige Fürſten zu Freunden machten und ſich ſolche erhielten, in dem Beſitze der Herrſchaft einen ſicherern Titel hätten, als ſie durch jedes andere Mittel erwerben konnten; auch bewahrten ſie ſich auf dieſe Weiſe ihre neue Erwerbung, und der vertriebene und ſeiner Staaten beraubte König konnte, was er verloren, nie wieder erlangen, obwohl er zum Schwager den Kaiſer Karl V hatte, der damals der größte und mächtigſte Fürſt in der Chriſtenheit war.

„Und in der That ſtellt Ihr Eure Freiheit und Unabhängigkeit, zum großem Präjudiz derſelben, dadurch ſelber als zweifelhaft dar, wenn Ihr die Anerkennung derſelben mit ſo viel Angſt und Sorge von Euern Feinden zu erlangen trachtet, als ob Euch das öffentliche, durch das Glück Eurer Waffen beſtätigte Decret, vermöge deſſen Ihr derſelben ſchon ſo lange Zeit her genießet, nicht hinlänglich und gültig genug erſchiene, ohne daß noch das, was Ihr von ihnen zu erlangen wünſcht, hinzugefügt werde, was doch eben ſo unnütz ſeyn würde, wenn Ihr die Freiheit, welche Ihr mit den Waffen erobert, nicht durch dieſelben Waffen und Euer künftiges kluges Benehmen bewahren und erhalten wolltet.

„Was die Zeit, für welche der Waffenſtillſtand geſchloſſen werden ſoll, anbetrifft, ſo haben uns die Abgeordneten der Erzherzoge immer und noch bei ihrer Abreiſe erklärt, daß ſie dieſelbe höchſtens auf ſieben Jahre beſtimmen möchten, und erſt ſpäter haben ſie uns geſchrieben, daß die Erzherzöge, in Folge der dringenden Bitten und Forderungen, die wir an ſie gelangen ließen, eingewilligt hätten, daß dafür zehn Jahre

feſtgeſetzt würden. Wir hätten ſehr gewünſcht, dieſer Zeitbeſtimmung wo möglich noch einige Jahre mehr hinzuzufügen, weil von der Länge der Zeit und dem friedlichen Genuſſe Eurer Freiheit, unterſtützt durch ein kluges Benehmen, Eure Sicherheit hauptſächlich und viel mehr abhängt, als von den Worten, die Ihr in den Vertrag aufgenommen zu ſehen ſo ungeſtüm wünſcht.

„Wir erſuchen Euch daher, Euch dem Rathe zu fügen. der Euch von Fürſten gegeben wird, die an Eurer Erhaltung ein ſo großes Intereſſe haben, von der Lage Eurer Angelegenheiten ſehr gut unterrichtet ſind und eine zu reiche Erfahrung haben, um nicht wiſſen und beurtheilen zu können, was Euch vortheilhaft oder nachtheilig iſt. Sie ſehen ſehr wohl ein, daß die Beſorgniſſe derer, welche glauben, daß dieſer Waffenſtillſtand nicht ohne alle Gefahr und ſonſtige Unbequemlichkeiten ſey, nicht aus der Luft gegriffen ſind: allein ſie wiſſen auch, daß die Gefahren, welche der Krieg herbeiführen würde, viel größer ſind, als jene, die man durch gutes und kluges Benehmen beſeitigen kann, während dieſe als unvermeidliche erſcheinen, und wenn es auch Mittel geben ſollte, ſich dagegen ſicher zu ſtellen, ſo hängen dieſe doch eben ſo ſehr von der Macht und dem Willen Anderer ab, als von Euch ſelbſt und Euren eigenen Hülfsmitteln.

„Eben ſo dringend warnen wir Euch vor dem Zwieſpalt unter Euch ſelber und ermahnen Euch, daß nunmehr, nachdem Ihr Eure Anſichten mit guten Gründen und ohne Heftigkeit und perſönliche Aufreizung vertheidigt habt, ein Jeder unter Euch, ſich ſelbſt beſiegend, dem Beſchluſſe beitreten möge, der von der Mehrzahl gebilligt werden wird, um ſo durch dieſe Ehrenhaftigkeit und Zuverläſſigkeit zu beweiſen, daß Euch das Gemeinwohl und die Union, die Euren Wohlſtand bis jetzt bewahrt hat, mehr am Herzen liege, als der Wunſch, Eure Meinungen durchzuführen, ſo bald dieß nur Unfrieden unter Euch

ſtiften und der Grund zum Untergange Eures Staats werden könnte.“ [119])

Die Friedenspartei trug den Sieg davon, und die Convention wurde am 9 April 1609 unterzeichnet *).

Das Studium dieſer langjährigen Unterhandlungen in den Memoiren von Sully und Jeannin, in der Geſchichte des päpſtlichen Nuntius Bentivoglio, in den Annalen des Hugo Grotius bewährt eine auffallende Aehnlichkeit mit der Geſchichte unſerer Unterhandlungen. In unſeren Tagen gehen die Begebenheiten raſcher; was vormals den vierten Theil eines Jahrhunderts ausfüllte, wird jetzt in einige Jahre, in einige Monate zuſammengedrängt. Die Rollen ſind inſofern umgekehrt, als jetzt die Belgier es ſind, welche von den Holländern die Anerkennung begehren; aber hiervon abgeſehen, tritt die Kriegs- oder Friedensfrage, alſo die europäiſche Frage, ganz in derſelben Weiſe auf. Frankreich und England ſchloſſen ein Bündniß, um im Namen

119) Négociations du Président Jeannin, 2ter Theil. S. 1. der Pariſer Ausgabe 1659.

*) Dem Präſidenten Jeannin, einem ausgezeichneten Staatsmann, den König Heinrich der Vierte nach dem Haag geſendet hatte, um die Vermittlung zwiſchen Spanien und den Generalſtaaten zu verſuchen, gelang es, durch außerordentliche Thätigkeit, und durch die Drohung, daß im Fall der Verwerfung des Vertrages die Republik von den beiden Königen durchaus keine Hülfe mehr zu erwarten hätte, den Widerſtand des Statthalters Moriz von Oranien und der Staaten von Seeland und Holland zu brechen; und in dem Vertrage, der eine zwölfjährige Waffenruhe feſtſetzte, erkannten die Erzherzoge zugleich die vereinigten Provinzen für freie Staaten, von denen ſie nichts forderten. S. van Kampen Geſchichte der Niederlande Bd. I. S. 343, 586, 591, 597. — Auch iſt hier zu vergleichen von Raumer Geſchichte des neuern Europa's Thl. 3, S. 205 u. d. folg.

des ihnen nicht widerſprechenden Europa's jene Frage zu löſen. Im Jahr 1609 widerſetzte ſich in Holland das Staatsoberhaupt einer Löſung, welche geeignet war, den Einfluß des ſtatthalterlichen Hauſes zu vermindern; die Generalſtaaten aber wünſchten im Intereſſe des Landes den Frieden. Wird nicht auch in unſern Tagen ein Oldenbarneveld aufſtehen, um ebenfalls das Nationalintereſſe gegen das Intereſſe der Dynaſtie zu vertheidigen? Wird die Allianz vom 22 Oct. 1832 denſelben Erfolg haben, als die des 30 Jul. 1603? Wird Wilhelm von Naſſau nachgeben, wie es Moriz von Naſſau that?

Unſere Abſicht war bloß, auf eine der merkwürdigſten Aehnlichkeiten aufmerkſam zu machen, welche die Geſchichte aufzuweiſen haben möchte, keineswegs aber wollen wir Prophezeyungen wagen, deren Erfüllung ſo leicht und ſchnell durch Ereigniſſe aller Art verhindert werden könnte. [120])

Unſere Streitigkeiten beobachtend, hat Europa ſeit zwei Jahren das Benehmen beider Staatsregierungen beurtheilt. Zu oft hat es übel verſtandenen Widerſtand für Gewandtheit, und wahre Gewandtheit für Schwäche erklärt. Das Urtheil in letzter Inſtanz wird einſt die Geſchichte ſprechen.

Vor allem wird ſie unterſuchen, welches Benehmen bei dieſer Angelegenheit der Menſchheit am meiſten genützt habe; dann wird ſie anerkennen, daß Belgien nach dem Ausbruche einer Revolution, welche die bürgerliche Ordnung in Europa umſtürzen konnte, dadurch eine hochwichtige Pflicht erfüllte, daß es den friedlichen Abſichten der Cabinette willfährig

---

120) Was der Verfaſſer vorausſah, iſt nicht unerfüllt geblieben. Die Uebereinkunft vom 21 Mai 1833 hat Belgien in eine ähnliche Lage gebracht wie die war, in welcher Holland nach der Uebereinkunft vom 9 April 1609 ſich befand.

(Anmerk. zur dritten Auflage.)

entgegen kam; und ſie wird ferner ausſagen, daß diejenigen, welche für ihre Plane auf einen allgemeinen Krieg rechneten, nicht nur falſch rechneten, ſondern auch unrecht handelten.

Sie wird unbefangen die Fehler des holländiſchen Gouvernements aufdecken.

Sie wird ausſprechen, daß König Wilhelm, indem er die Intereſſen Europa's denen ſeiner Dynaſtie unterordnete, die Zeit nicht verſtand, in der wir leben.

Sie wird als erſten Fehler bezeichnen, daß er durch den Waffenſtillſtand vom November 1830 der belgiſchen Revolution gegenüber Verpflichtungen einging;

als zweiten, daß er am 18 Februar 1831 die Unabhängigkeit Belgiens und deren Bedingungen im Grundſatze anerkannte;

als dritten, daß er die Feindſeligkeiten erſt nach der Ankunft Leopolds in Belgien wieder begann;

als vierten, daß er ſich weigerte, die 24 Artikel im Sinne der Vorbehalte, oder auch ganz einfach, ohne Präjudiz ſecundärer Unterhandlungen anzunehmen;

als fünften, daß er im September 1832 directe Unterhandlungen mit Belgien zurückwies, und

als ſechsten, daß er nicht durch eine freiwillige Räumung Ereigniſſen vorbaute, welche Frankreich und Großbritannien ein großes Uebergewicht verſchaffen mußten.

Unſere Nachkommen werden nichts ſehen, als die Reſultate, und in unſerm Jahrhunderte langen die Nachkommen ſchnell an.

Ein und zwanzigſtes Capitel.

Betrachtungen über die belgiſche Unabhängigkeit. — Aelterer Zuſtand der belgiſchen Provinzen: Mangel an nationaler Einheit und nationaler Dynaſtie. — Ungewißheit in der Entwickelung der belgiſchen Civiliſation. Verfaſſung von 1831. — Die Feinde der Unabhängigkeit ſind zweierlei Art: Die Anhänger der Vereinigung mit Frankreich und die Anhänger der Reſtauration. — Unmöglichkeit einer vollſtändigen und dauerhaften Reſtauration. — Unmöglichkeit einer vollſtändigen Vereinigung mit Frankreich. — Von der Theilung. — Anſicht Mirabeau's über die belgiſche Unabhängigkeit. — Von der politiſchen Gleichgültigkeit. — Von dem Localitätsgeiſt. — Vorwurf Wilhelms des Schweigſamen gegen die Revolutionärs im 16ten Jahrhundert.

Wir haben mit leichten Zügen die Geſchichte der Revolution ſkizzirt; wir haben die Reihenfolge der Begebenheiten und die der Verkettung von Urſachen und Wirkungen nachzuweiſen geſucht, und haben gezeigt, wie Belgien, nach einer Menge von Kriſen, zu dem Range einer Nation ſich erhoben hat.

Die Monarchie Leopolds iſt eine Thatſache; aber eine Thatſache hat als ſolche noch nicht das Recht zu ihrer Exiſtenz. Sie muß in ſich ſelbſt die Bedingungen beſtändiger Dauer tragen, und das Daſeyn ſolcher Bedingungen wird dieſer Monarchie abgeſprochen. Ein Gegenſtand des Haſſes Aller deren Intereſſen durch die Revolution verletzt wurden, und Gegenſtand der Geringſchätzung Aller, welche, ohne in ihren Intereſſen ſich verletzt zu fühlen, doch keine Theilnahme für oder keinen Glauben an ſie haben, iſt dieſe neue Monarchie Angriffen aller Art preisgegeben. Sollte ſie, gepeitſcht von den Winden, die die Preſſe gegen ſie losgelaſſen, nach manchem glücklich beſtandenen Sturm, im Angeſichte des Hafens noch untergehen? Sollte ſie, aus dem Volke entſprungen, aufgehört haben, für das Volk ein Gegenſtand lebendigen Mitgefühls zu ſeyn? Wäre ſie, obwohl von Europa anerkannt, dennoch ein feindſeliges Element des europäiſchen Syſtems? Sollte ſie,

ohne Zuſammenhang mit der Vergangenheit und ohne Beziehung auf die Zukunft, nur eine Art von Epiſode ſeyn, deren Zweck es wäre, der Welt noch einmal, aber zum letzten Male, zu beweiſen, daß das belgiſche Volk unfähig ſey, durch ſich ſelber ein ſolches zu ſeyn?

Man hört nicht auf zu ſagen: „Was niemals geweſen „iſt, kann auch in Zukunft nicht ſeyn. Die Geſchichte zeigt „uns die Belgier immer in einer mehr oder weniger engen „Vereinigung mit andern Völkern. Seinem Schickſale kann „man nicht entgehen. Die materiellen Intereſſen wurden ver„meintlichen moraliſchen Intereſſen aufgeopfert, und dieſe „haben zum Vortheil einer bloßen Parteiansicht geſiegt. In „Belgien gibt es nur Parteien und Provinzen, aber keine „Nation. Gleich einem nur für Eine Nacht aufgerichteten „Zelte, wird die neue Monarchie, nachdem ſie uns gegen einen „Sturm geſchützt hat, ſpurlos verſchwinden.“

Inzwiſchen haben die Belgier doch, wie ſelbſt die Feinde ihrer Revolution eingeſtehen, einen eigenthümlichen, nicht zu verwiſchenden Charakter, der ſich nie, weder in der Rohheit barbariſcher Zeiten, noch in der Begeiſterung der Kreuzzüge und des Kampfes um die Freiheit der Gemeinden, noch in dem behaglichen Zuſtande gewerblichen Aufſchwungs, noch endlich in den ſtudirten Feinheiten moderner Civiliſation, verläugnet. Die Geſchichte zeigt, daß ſie nie mit andern Völkern ſich verſchmelzen ließen. Wenn ſie nun ſtets ihren urſprünglichen Charakter bewahrten, und es ihnen dennoch nicht gelang, ſich zu Einem freien Volke zu geſtalten, ſo müſſen dabei Hinderniſſe eigener Art obgewaltet haben, welche außer Zweifel zu ſetzen von Wichtigkeit wäre. Da der nationale Typus einmal da war, wie kam es, daß er keine dauerhafte äußerliche Geſtaltung gewann?

Als das Geſetz des Eroberers zum erſten Mal unſerm Boden aufgedrückt wurde, gab der Sieger den damaligen Bewohnern, die uns ihren Namen vermacht haben, das Zeugniß, *daß ſie unter den Galliern die tapferſten wären*. Dem römiſchen Einfalle folgte der fränkiſche, und es ſetzten ſich zwiſchen der Loire und dem Rhein zwei große Volksſtämme feſt, deren Sympathien und Antipathien uns Auguſtin Thierry *) unlängſt enthüllt hat, nämlich die Weſtfranken, deren Stelle die heutigen Franzoſen einnehmen, und die Oſtfranken, von denen die Belgier abſtammen. Dieſe beiden Volksſtämme einigte niemals etwas Anderes zu einem verbundenen Daſeyn, als die Eroberung. Einmal Herren des Landes geworden, hat ſie ſofort die Frage: welchem von beiden die Oberherrſchaft gebühre? wieder getrennt. Dieſe gewannen die Weſtfranken unter den Nachfolgern Chlodwigs, die Oſtfranken aber unter denen der Pipine *von Herſtal* und *von Landen*.[121]) In der entſchiedenen Unvereinbarkeit beider Racen lag der Grund der Auflöſung des Carolingiſchen Kaiſerreichs. Die Oſtfranken erhielten unter der Dynaſtie der Capetinger, die alle einzelnen Souveränetäten verſchlang, ihre Unabhängigkeit wieder. Nur die Einheit und Nationalität der Dynaſtie erhielt die Einheit und Nationalität der Franzoſen. Dieſes mächtige geſellige Band fehlte den Oſtfranken. Im Mittelalter erhoben ſich zwei Gattungen von Gewalten: die freien Gemeinden und die ſouveränen Fürſtenhäuſer. Wo jene die Oberhand behielten, gingen dieſe unter, und umgekehrt, wo dieſe, jene. Die flan-

---

*) Das Werk, deſſen hier gedacht wird, iſt A. Thierry Lettres sur l'Histoire de France. no. 8—10. Dieſer Schriftſteller ſtellt die Anſicht auf, eine *zweite* Invaſion der Franken in Belgien habe das Carolingiſche Geſchlecht auf den Thron gebracht. Die Pipine waren bekanntlich in Belgien heimiſch; alſo gehört ihre Zeit der belgiſchen Geſchichte an.

121) *Herſtal*, ein Dorf bei Lüttich; *Landen*, ein Dorf in Brabant.

driſche Geſchichte zeigt auf überraſchende Weiſe den großen Einfluß der Gemeinden, und die nämliche Erſcheinung tritt uns, als Folge der Schwächung des dynaſtiſchen Princips, in dem biſchöflichen Fürſtenthum Lüttich entgegen. In der Geſchichte Hennegaus, Namurs, Luxemburgs ſind es dagegen die glänzenden Schickſale der regierenden Häuſer, die dem Forſcher auffallen. Die Gemeinden in Flandern und Lüttich haben Volkstribune hervorgebracht, welche an Thatkraft den Helden des Alterthums nicht nachſtehen, während die belgiſchen Dynaſtien faſt allen Thronen Könige gaben. Hier erſcheinen Gottfried von Bouillon, König von Jeruſalem; Johann, Graf von Luxemburg und König von Böhmen; Karl von Luxemburg, und deſſen Nachkommen, römiſche Kaiſer; die Balduine von Flandern und Namur, Kaiſer von Conſtantinopel, und auf der andern Seite van Artevelde in Gent *), de Koninck in Brügge **), Baré de Surlet in Lüttich ***).

---

*) Es gibt zwei berühmte Genter Bürger dieſes Namens, Jakob van Artevelde und Philipp van Artevelde.

Aus Jakob van Artevelde macht man mehrentheils einen gewöhnlichen Bierbrauer, (ſo auch van Kampen a. a. O. Bd. 1. S. 165. 178.) und überhaupt haben ausländiſche Geſchichtſchreiber und Romanzendichter den Charakter dieſes Mannes, einen der bedeutſamſten des Mittelalters, aus Unkenntniß und Parteiſucht völlig entſtellt. Er war von ritterlicher Geburt, und Anführer der Bürgerſchaft von Gent in der Zeit des Kampfes zwiſchen Eduard III von England und Philipp von Valois, und um des Volkes Vertrauens ſicher zu ſeyn, trat er, wie noch mehrere Edelleute, in eine bürgerliche Zunft. Während der Graf Ludwig I von Flandern in Bundesgenoſſenſchaft mit dem Könige von Frankreich ſtand, für den er auch in der Schlacht bei Crecy (1346) fiel, verbanden ſich die Genter (und dieſer Stadt, als dem Haupte des Landes, folgten auch die übrigen flandriſchen Städte) mit dem Könige von England, und Jakob van Artevelde regierte in der Eigenſchaft eines Ruwaert ſieben Jahre lang (1337 bis 1344) die Grafſchaft Flandern. Am Ende ſeiner Laufbahn verlor er die Gunſt des wandelbaren Volkes und wurde am 17 Julius 1344 ermordet.

Um Alles unter Einem Haupte zu vereinigen, mußte die Unabhängigkeit ſowohl der einzelnen kleinen Dynaſtien, als auch der

---

Jakob van Artevelde war kein Demagoge gewöhnlicher Art; durch ſeltene Eigenſchaften zeichnete er ſich aus, und verfolgte in ſeinem öffentlichen Leben eine hohe politiſche Idee, die Aufrechthaltung der Unabhängigkeit Flanderns und ſeiner Nationalität gegenüber von Frankreich, von welchen beide bedroht waren. Eine ſehr geiſtreiche nähere Darſtellung hierüber enthält, unter der Aufſchrift: Jacques van Artevelde, der Indépendant (de Bruxelles) du 20 Août. 1835 No. 232.

Philipp van Artevelde, ſein Sohn, wurde im Jahre 1381 von den Gentern, in dem Kriege mit ihrem Grafen (Ludwig II von Flandern) und dem Könige Karl VI von Frankreich, zum Anführer gewählt, und fiel in der Schlacht von Rosbeke 1382, die den Städtern 25,000 Todte und Verwundete koſtete.

**) Pieter de Koninck (Pierre Le Roi) Vorſteher der Wollweberzunft, und Johann Breydel, Vorſteher der Fleiſcherzunft, deren erſter als Flanderns Wilhelm Tell bezeichnet worden iſt, waren die Anführer in dem großen Volksaufſtande zuerſt der Bürger von Brügge, dann auch der übrigen Städte von Flandern, gegen König Philipp den Schönen von Frankreich, der mit der Vertreibung der Franzoſen aus Flandern, in Folge der glorreichen Schlacht von Courtray am 11 Julius 1302 (la bataille des éperons) endigte, wo ſo viele franzöſiſche Ritter erſchlagen wurden, daß die Sieger allein 8000 vergoldete Sporen erbeuteten, die von ihnen an die Kirche von Maeſtricht geſandt wurden. Zu vergl. Notice sur la Bataille de Courtray de M. Goethals Vercruyssen, traduite en français par M. A. Voisin Gand 1834, und beſonders Warnkönig Flandriſche Staats- und Rechtsgeſchichte bis zum Jahre 1305, Bd. 1. S. 203—208.

***) Baré de Surlet war einer der Anführer der Bürgerſchaft zu Lüttich in ihrem Aufſtande gegen den Fürſt-Biſchof Ludwig von Bourbon, in den Jahren 1465, 1467 und 1468. Unter Beihülfe Karls des Kühnen und Ludwigs XI wurde dieſe Revolution, die durch die treue Hingebung der ſechshundert Männer aus Franchimont, die Plünderung und gänzliche Einäſcherung der Stadt Lüttich berühmt geworden iſt, zu Gunſten des Fürſt-Biſchofs beendigt.

Unſer Verfaſſer hätte hier auch noch anführen können Jean de Ville, und beſonders Vincent de Buren und Georg

Gemeinden vernichtet werden. Das Haus Burgund unterzog ſich dieſer doppelten Aufgabe, und es gelang ihm, durch Krieg und Bündniß die örtlichen Dynaſtien aufzuheben, die Gemeindeherrſchaft aber in den Feldern von Roſebeke und Othée *), unter den Mauern von Lüttich und Dinant zu vernichten. Aus dieſem Doppelkampfe ging Eine Dynaſtie hervor, die aber bald aufhörte national zu ſeyn. Karl der Kühne war nur ein leidenſchaftlicher Eroberer, dem, indem er ein Königreich

---

von Strailhe, die Anführer der Bürger von Franchimont. Zu vergl. Révolution de Liège sous Louis de Bourbon par M. de Gerlache, Bruxelles 1831, S. 1—184.

*) Die Schlacht von Othée wurde am 22 September 1408, in der Nähe des Dorfes dieſes Namens, zwiſchen Lüttich und Tongern geliefert; Dinant wurde am 25 Auguſt 1466, Lüttich am 30 October 1468 der Plünderung preisgegeben.

Die Herzoge von Burgund, obgleich nicht Oberlehnsherren des Fürſtenthums Lüttich, ergriffen die Partei der Biſchöfe gegen die Bürger der Stadt, und legten ſich eine Art von oberlehnsherrlicher Gewalt bei. Johann von Bayern, der 79ſte Fürſt-Biſchof, rief den Herzog Johann von Burgund zur Hülfe, und die Städter wurden bei Othée beſiegt. Der Muth, den der Herzog in dieſer Schlacht bewieſen, erwarb ihm den Namen Johann der Furchtloſe (Jean sans peur), wie der Gebrauch, den der Biſchof von Lüttich von dem Siege machte, ihm den Beinamen des Unbarmherzigen (Jean sans pitié) zuzog.

Ludwig von Bourbon, der 82ſte Biſchof von Lüttich, rief die Herzoge Philipp den Guten und Karl den Kühnen zu Hülfe. Wiederum wurden die Lütticher beſiegt, und Dinant im Jahre 1466, Lüttich 1468 fürchterlich geplündert und verwüſtet, und in beiden Städten die Bürger, die dem Blutbade entgingen, in der Maas ertränkt. van Kampen Geſchichte der Niederlande, Bd. 1, S. 224. 231.

Die Schlacht von Othée, die Belagerung und Plünderung von Lüttich und Dinant, ſo wie die Schlacht von Roſebeke bezeichnen den großen Kampf, der zwiſchen dem Hauſe Burgund und ſeinen Verbündeten einerſeits, und den Gemeinden der Niederlande andererſeits gekämpft wurde. Die Gemeinden des Biſthums Lüttich wurden zu Othée, die der Grafſchaft Flandern zu Roſebeke beſiegt.

ſtiften wollte, alle Eigenſchaften abgingen, die ein Fürſt, der als der erſte König ſeines Regentenſtammes ſich befeſtigen will, nothwendig haben muß. Da er im eigenen Lande nichts mehr zu erobern vorfand, trug er ſeine ruhmdurſtigen Waffen ins Ausland; an den Schweizer Gebirgen brach ſich die Macht dieſer Waffen, und er ſelber, kaum 40 Jahre alt, kam vor Nancy elend um. Ihn, der der Gründer einer neuen Monarchie, der Schöpfer eines neuen Volkes hätte werden können, machte ſein zügelloſer Ehrgeiz zu einem Abenteurer. Hätte der Zufall auf den Thron Frankreichs Karl den Kühnen, und auf den von Burgund Ludwig den Eilften geſetzt, ſo hätten vielleicht die Schickſale Europa's eine andere Wendung genommen. Ludwig, als Herzog von Burgund, hätte, mit ſeinem beſonnenen, friedliebenden Geiſte, zwiſchen dem Rhein und der Somme ein Königreich gegründet, und Frankreich würde dann nur eine untergeordnete Rolle geſpielt haben.

Durch die Vermählung der Tochter Karls des Kühnen mit einem fremden Fürſten*) wurden die Niederlande zu Nebenländern anderer Staaten. Ihr Enkel Karl der Fünfte betrachtete zwar Belgien als ſein Vaterland, und ließ ſeine Landsleute an allen großen Begebenheiten ſeiner 40jährigen Regierung Theil nehmen; er zog ſie in ſeinen Rath und ſtellte ſie an die Spitze ſeiner Heere. Aber der Titel eines Königs von Auſtraſien, den er ſich hätte beilegen können, genügte ſeinem Ehrgeize nicht. Zu ſehr ſtrebte er nach der Weltherrſchaft, als daß er die beſondere Entwicklung der belgiſchen Nationalität hätte befördern mögen. Vielleicht hätte er ein großes und dauerhaftes Werk hinterlaſſen, wenn er, in ſeinen Planen Maß haltend, mit der Gründung eines Königreichs zwiſchen Frankreich und Deutſchland zu befriedigen geweſen wäre. So aber überlebte ihn ſeine Schöpfung nicht.

Mit Karls des Fünften Tode verloren die belgiſchen Pro-

*) Maximilian von Oeſtreich, Kaiſer Friedrichs III Sohn.

vinzen ihre nationale Dynaſtie. Sein Sohn Philipp II hatte nichts Belgiſches an ſich. Eine Revolution entriß ihm die nördlichen Provinzen der Niederlande, und die ſüdlichen trat er dem Erzherzoge Albert und ſeiner Tochter Iſabelle ab. Im Eingange der Abtretungsurkunde, vom 6 Mai 1598, ſpricht er eine große Wahrheit aus: „In Anbetracht, daß es, wie Jedermann bekannt, für ein Land das größte Glück iſt, wenn es unter den Augen eines anweſenden Fürſten, der ſein natürlicher Herr iſt, regiert wird ꝛc." Aber nicht lange genoß Belgien dieſes Glücks, da Albert und Iſabelle, nach einer fünf und dreißigjährigen Regierung, in welcher, troß allem Unglück jener Zeiten, ſich viele Keime öffentlicher Wohlfahrt und Größe entwickelt hatten, kinderlos ſtarben. [122]) Belgien kam nun im Jahre 1633 wieder unter ſpaniſche Herrſchaft, und fiel 1715 Oeſtreich zu. *) Von den Fürſten dieſes Hauſes, die, fern von den Niederlanden, auf einem größern Schauplatze lebten, wurde Belgien zuweilen mit Milde, immer aber mit Gleichgültigkeit regiert. [123]) Durch innere Zwietracht erſchöpft, wurde es am Ende des vorigen Jahrhunderts von Frankreich verſchlungen. Da im Jahre 1814 kein Regentenhaus mit Anſprüchen auf das Land hervortrat, und es ſelbſt ſich leidend verhielt, verfügte Eu-

---

122) Albert † 1621 und Iſabelle † 1633.

*) In Folge des Utrechter Friedens vom 11 April 1713, und des Barrièretractats vom 14 November 1715. van Kampen a. a. O. Bd. 2. S. 370. 373.

123) Eine nationale Dynaſtie hätte die Schließung der Schelde weder veranlaßt, noch zugegeben. Joſeph II ließ ſich 1785 über dieſe Frage in einen Vergleich ein, nachdem Philipp II dem Verfall Antwerpens mit Vergnügen zugeſehen hatte. „Dieſe Stadt," ſagt de Witt, „wurde ganz vom Meere getrennt, und der König von Spanien unterließ es unvorſichtiger Weiſe, ihr (nach der Belagerung durch Alexander von Farneſe) die Schelde zu öffnen, indem er dieſe ihm zu mächtige Stadt gern ſinken ſah." (Mémoires de Jean de Witt, grand pensionnaire de Hollande, Erſte Abthl., Cap. VIII, S. 37 und 38. Edit. de La Haye, 1709.)

ropa darüber wie über eine herrenloſe Erbſchaft zu Gunſten Hollands.

Der, den Belgiern durch die Wiener Verträge gegebene König ermangelte des nationalen Charakters, und repräſentirte in Belgien nur eine fremde Nation. Mit Recht ſagte de Gerlache von ihm: „König Wilhelm war nichts als das perſonificirte und immer thätige Holland.“ Die 15 Jahre der holländiſchen Herrſchaft waren eine ununterbrochene Intervention gegen die belgiſchen Intereſſen für die holländiſchen. Wenn es wahr iſt, daß es drei Arten der Legitimität gibt, nämlich die der Zeit, die des Ruhmes und die der Volkswahl, ſo beſaß Wilhelm von dieſen dreien nicht eine. Ihm war von den Siegern im Jahre 1814 ein Königs-Patent ausgefertigt worden, das immer von der Makel der Eroberung befleckt blieb. Das aus unſerer Revolution und der Volksſouveränetät hervorgegangene Königthum, hat daher eigentlich keinen rechtsbegründeten Mitbewerber; denn es wird weder von einem Herzoge von Reichſtadt, deſſen Legitimität auf dem Ruhm gegründet iſt, noch von einem Herzoge von Bordeaux, deſſen Legitimität in der Zeit wurzelt, in Anſpruch genommen. Die Verträge von 1815 hatten uns einer zwiefachen Souveränetät unterworfen: der nämlich des holländiſchen Volkes und der des holländiſchen Regentenhauſes. Dieſes doppelte, uns bloß durch das Recht der Eroberung auferlegte Joch mußte abgeworfen werden. Das holländiſche Joch ſchüttelten wir durch unſere Unabhängigkeitserklärung — das der holländiſchen Dynaſtie durch die Ausſchließung des Hauſes Naſſau von jeder Regierungsgewalt in Belgien ab. So haben wir das, von der Eroberung in den Verträgen von 1815 uns dictirte zwiefache Geſetz durch Wiedereroberung außer Kraft geſetzt. Hätten wir, nachdem wir uns von Holland losgeriſſen, ferner doch noch die holländiſche Dynaſtie anerkannt, ſo wäre unſer Volksthum nicht vollſtändig wieder hergeſtellt geweſen; das Haus Naſſau hätte immerfort als ſich uns gegenüber in einer un-

regelmäßigen Stellung befindlich betrachtet, und ſelbſt eine Volkswahl würde ſeinen urſprünglichen Charakter nicht verwiſcht, und ſpäter oder früher würde man uns geſagt haben: Ich beherrſche euch, nicht kraft Eurer Wahl vom Jahre 1830, ſondern kraft der Verträge von 1815, denn ungezwungen habe ich auf die Rechte meiner Dynaſtie nie verzichtet. Auch hat der belgiſche Congreß, indem er die Ausſchließung des Hauſes Oranien ausſprach, nichts Unerhörtes gethan; er folgte nur dem Beiſpiele Wilhelms von Oranien, der das Edict vom 26 Julius 1581 hervorrief *), durch welches die Generalſtaaten Hollands Philipp den Zweiten für eidbrüchig und des Thrones verluſtig erklärten.

In Belgien iſt alſo der nationale Königsſtamm eine Thatſache neuſten Urſprungs. Man halte mich nicht für einen Anhänger der Lehre von der Herrſchergewalt aus angeblich göttlichem Rechte: nein, die Herrſchergewalt iſt mir nur ein Product menſchlicher Einrichtungen; mit Guizot aber erkenne ich an, daß die erbliche Monarchie auf die Bildung der heutigen Staaten großen Einfluß ausgeübt habe, und mit Heinrich Fonfrède bin ich der Ueberzeugung, daß Polen, welches des nationalen Fortbeſtandes ſo würdig geweſen wäre, nur aus Mangel an einer erblichen Dynaſtie zu Grunde ging. In Belgien fehlte es, wie in Polen, an dieſem nothwendigen Elemente.

Noch ein anderer Umſtand brachte in den Entwickelungsgang der bürgerlich-geſelligen Verhältniſſe Belgiens eine gewiſſe Unſicherheit: der nämlich, daß ſich Belgien, an den Gränzen der fränkiſchen und germaniſchen Volksſtämme gelegen und

*) Abgedruckt in Dumont Corps universel diplomatique Tom. V. Partie I. S. 413—421.

größtentheils aus einer Miſchung beider Völkerfamilien beſtehend, zwiſchen zwei verſchiedenen Volksgeiſtern eingezwängt fand. Einer eigenthümlichen, ſelbſtändigen Sittigung zur Zeit noch unfähig, fragte es ſich, ob es ſich mit dem ſüdlichen und katholiſchen, oder aber mit dem nördlichen und proteſtantiſchen Europa verſchmelzen müſſe? Lange hing unſer Geſchick von der Antwort auf dieſe Frage ab, welche in dem Hintergrunde aller Ereigniſſe der letzten drei Jahrhunderte lag, und ſowohl den doppelten Ausgang der Revolution von 1565, als auch die Quelle der Revolution von 1785 erklärt; die definitive Antwort darauf gab erſt die Revolution von 1830.

Nach ſo vielen beſtandenen Prüfungen hat ſich Belgien, im Gefühle nationaler Einheit, endlich eigenthümliche Staatseinrichtungen gegeben. Es tritt nicht mit leeren Händen in den großen Verein der Völker Europa's, ſondern es bringt die Verfaſſung, die es ſich gab, als Einlage in den Geſellſchaftsfonds mit. Unter den verfaſſunggebenden Verſammlungen die jüngſte, hat der belgiſche Congreß keine derſelben ſich ſklaviſch zum Vorbilde genommen, indem er kühn genug war, die religiöſe Gemeinſchaft von der bürgerlichen zu unterſcheiden, weder eine Religion des Staats, noch eine der Mehrheit ihrer Bekenner anzuerkennen, durch dieſe Unterſcheidung und abſolute Trennung aber ſowohl den verſchiedenen kirchlichen Confeſſionen, als dem Staate ſelbſt die vollſte Unabhängigkeit zurückzugeben, und ſo die Rechte der Minderzahl anzuerkennen und zu ſichern. Mit gleicher Kühnheit ſprach er der bürgerlichen Geſellſchaft alle Freiheiten zu, welche nur immer der vollkommenſte republicaniſche Staat ertragen möchte, indem er zugleich die Bürgſchaften bewahrte, welche die erbliche Monarchie gibt und fordert. Er wollte den religiöſen Streitigkeiten und den politiſchen ein Ziel ſetzen; jenen dadurch, daß er ſie dem Einfluſſe der Regierungsgewalt entzog; dieſen dadurch, daß er von der Republik alle Freiheit und von der Monarchie alle Bürgſchaften, die ſie gewährt, entlehnte. Aber der Congreß trat auch nicht

in dem Grade als Neuerer auf, daß er, wie der Nationalconvent, über ſein Werk hätte einen Schleier ziehen müſſen. Dieſes ſein Werk hat jetzt ſchon länger gedauert, als das der conſtituirenden Verſammlung, welches allein die Vergleichung mit dem des Congreſſes aushält. Beſtünde die Verfaſſung von 1831 nicht wirklich, ſo dürfte man ſie für eine Unmöglichkeit halten. So aber kann man ſagen, daß die belgiſche Revolution, wenn ſie auch im Sturme untergegangen wäre, dennoch nicht ſpurlos geblieben ſeyn würde, da ſie ſich ſelber ein Denkmal in dieſer Verfaſſung geſetzt gehabt hätte, die, weit davon entfernt ein Plagiat zu ſeyn, in ſpäterer Zeit vielleicht einem glücklichern Volke, als das belgiſche geweſen wäre, zum Muſter hätte dienen können.

Wenn die Bewegung im Jahre 1830 ein Reſultat hervorgebracht hat, welches die der beiden früheren Revolutionen kaum ahnen ließen, ſo verdanken wir dieß den Fortſchritten der Cultur, und ſelbſt gewiſſen Wirkungen der franzöſiſchen und holländiſchen Herrſchaft. Sey'n wir gegen die Begebenheiten, wie gegen die Menſchen gerecht, und verkennen wir nicht, was ſelbſt die Eroberung im Intereſſe unſerer Nationalität gethan hat. Das Mittelalter, das mit ſeinen tauſendfachen Gewohnheitsrechten in unſern Provinzen damals noch aufrecht ſtand, hatte den Staatsſtreichen Joſephs II widerſtanden, und es war Frankreichs Aufgabe und Geſchäft geblieben, Belgien unter ein gleichförmiges Recht zu zwingen. Es nivellirte mit ſeiner revolutionären Allmacht unſern Boden. Gegen unſern Willen mit der großen Nation vereinigt, wurden wir in die demokratiſche Bewegung hinein gezogen, ohne ſie zu begreifen, und trugen mit zum Ruhme des Kaiſerreichs bei, ohne daß ein Strahl dieſes Ruhmes auch auf uns gefallen wäre; wir genoſſen dagegen aber auch zwanzig Jahre lang die Wohlthaten einer allgemeinen Geſetzgebung und einer gleichförmigen Ver-

waltung. So kamen ſich damals ſchon die neun belgiſchen Departements, welche ſpäter die ſüdlichen Provinzen des vereinigten Königreichs der Niederlande wurden, durch Gemeinſchaft der Vortheile und Laſten immer näher, die holländiſche Herrſchaft aber vollendete das Werk ihrer Homogeniſirung. Im 17ten Jahrhundert gab es noch kein Belgien, welches ſich gegen die Beſtimmungen der in Münſter und an den Pyrenäen geſchloſſenen Verträge hätte auflehnen können; das Herzogthum Brabant kümmerte ſich noch nicht um die Zerſtückelung Flanderns und die Zertheilung Luxemburgs, und man hielt die Stadt Antwerpen allein betheiligt bei der Frage über die Freiheit oder die Schließung der Schelde; ſelbſt im Jahre 1814, wo die Diplomatie ein Belgien ſuchte und keines fand, wo alles, was einmal politiſches Daſeyn gehabt hatte, ſeine früheren Rechte zurückforderte, wo jeder, der etwas geweſen war oder werden wollte, ſich erhob, ſelbſt damals erhob ſich Belgien noch nicht, nannte ſich nicht, drängte ſich nicht zu dem Congreſſe der Fürſten. Erſt im Jahre 1830 fand ſich die Diplomatie einem Gegner gegenüber, der ihr bis dahin ganz unbekannt geblieben war: es war Belgien ſelbſt, das ſeine Rechte geltend machte, Rechte nicht einer Provinz, ſondern Recht einer Nation. So gelangte das belgiſche Volk dadurch, daß es erobert wurde, und ſeine zerſtreuten Glieder ſich zuſammenfanden, zur Einheit; aber erſt um den Preis einer Revolution erhielt es in unſern Tagen einen eigenen Namen und eine eigene Dynaſtie, die dieſen Namen zu bewahren und zu ſchützen wiſſen wird. [124])

---

124) Unſere Nationalität wurde zu Wien verkannt, wie ſie zu Nimwegen, zu Utrecht, zu Münſter verkannt worden war; im Jahre 1830 empfing die Diplomatie den Beruf, eine lange Reihe von Ungerechtigkeiten wieder gut zu machen. Bei dem erſten Auftreten unſerer Revolution wären wir zu einem Manifeſte nicht nur gegen Holland, ſondern gegen ganz Europa berechtigt geweſen. Unter dieſem ganz neuen Geſichtspunkte

Wenn uns die Geſchichte ſeit länger als zwei Jahrhunderten die Belgier immer im Gefolge eines andern Volkes zeigt, ſo war dieſes Verhältniß nie das Werk ihrer eigenen Wahl; der Beweis davon liegt darin, daß ſie unter jeder fremden Herrſchaft immer ſich ſelber gleich blieben. Spanien konnte ſie nie zu Spaniern, Oeſtreich nie zu Oeſtreichern, Holland nie zu Holländern machen. Sie empörten ſich im 16ten Jahrhunderte gegen Spanien, im 18ten gegen Oeſtreich, im 19ten gegen Holland. Beſäße das belgiſche Volk, wie man behauptet, in ſich kein Element der Selbſtſtändigkeit, wie käme es denn, daß es ſo viele Unfälle immer überlebte? Wenn es keinen eigenthümlichen Volksgeiſt hätte, warum hätte es nie einen fremden ſich aneignen mögen? Selbſt von Frankreich, deſſen zwanzigjährige Oberherrſchaft nur auf Eroberung beruhte, hat es nichts wiſſen wollen. Es verſtummte vor der Macht Napoleons, wie es vor der Ludwigs XIV verſtummt war, und ließ ſie bloß über ſich ergehen. Vor ſeinen Augen wurden allerlei Fahnen entfaltet, und es waren glänzende darunter, auf welchen der Ruhm von Jahrhunderten ruhte; aber es ſtellte ſich unter keine dieſer Fahnen, ſondern es ſchuf ſich ſeine eigene.

In Folge der Ereigniſſe des Jahres 1830 gibt es jetzt in Belgien nur zwei Claſſen von Menſchen. Die einen wollen Unabhängigkeit, die andern wollen ſie nicht. Dieſe letztern wünſchen die Rückkehr entweder zu Holland oder zu Frankreich. Wir ſetzen beide Parteien auf dieſelbe Linie, weil beide von dem nämlichen Punkte ausgehen, um zu verſchiedenen Re-

ſchilderte der Abgeordnete Le Hon in der Sitzung des Congreſſes vom 18 November 1830 die Geſchichte der belgiſchen Provinzen: „Wir appelliren" ſagte er „von dem alten Europa, das uns Unrecht zufügte, an das neue Europa. Die Zeit eines altes Unrecht wieder gut machenden Syſtems iſt für uns gekommen."

ſultaten zu gelangen; ſie verzweifeln an unſerer Unabhängig=
keit; ſie ſprechen Belgien alle Bedingungen eines ſelbſtſtändigen
Daſeyns und der Dauer eines ſolchen Daſeyns ab; ſie erklä=
ren es für ein Gebäude ohne Fundament, für ein
Kind ohne Lebensfähigkeit. Wäre ich ein Orangiſt
oder ein Reunioniſt, ſo würde ich aller politiſchen Umtriebe
mich enthalten; ich würde den Triumph meiner Sache von der
Unmöglichkeit des Gelingens des gegneriſchen Syſtems erwar=
ten. Wozu die Mühe des Untergrabens, wenn das
Gebäude von ſelbſt zuſammenfallen wird? Wozu
ein Weſen tödten, das nur eine unreife Geburt iſt?
Durch zu großes perſönliches Abmühen, würde ich fürchten,
mich mit mir ſelbſt in Widerſpruch zu ſetzen. Statt deſſen
würde ich mir vorbehalten, einſt den Freunden der Unabhän=
gigkeit zu ſagen: Ihr habt ein Utopien verwirklichen wollen,
wir haben dazu geſchwiegen, damit, nach Eurem Falle, Ihr
nicht ſagen könntet, die Hinderniſſe hätten nicht in den Dingen,
ſondern in den Menſchen gelegen; jetzt aber laſſet Euch nicht
wieder einfallen, auf Eure Plane zurückzukommen. So würde
ich denken, wäre ich ein Anhänger Frankreichs oder Hollands;
ich würde mich zurückziehen, und meinen Feinden eine Zeitlang
das Forum allein überlaſſen, damit ſie ihre Unmacht ganz ge=
mächlich durch die That kund geben könnten.

Gleichwohl bin ich weit entfernt das zu verkennen, was
in den Wünſchen und in den Klagen vieler meiner Landsleute
Wahres und Gerechtes liegt. Frankreich und Holland ſind
nicht über Belgien hinweggegangen, ohne tiefe und dauernde
Spuren zurückzulaſſen; von einer Ordnung der Dinge, die ein=
mal, wenn gleich durch die Eroberung auferlegt, beſtanden hatte,
verſchwindet nicht alles; der Fremde nimmt bei ſeinem Rück=
zuge nicht alles mit ſich fort. Mannichfache Intereſſen knüpf=
ten ſich an die fremde Herrſchaft, und begründeten eben ſo
viele Gefühle der Anhänglichkeit; Intereſſen und Gemüths=
neigungen überdauern ſelbſt die volksthümlichſten Erſchütterun=

gen. Es iſt keinem gegeben, das, was ſeit vierzig Jahren ſich ereignete, als nicht geſchehen zu betrachten. Ueber dem alten belgiſchen Ur=boden haben Frankreich und ſpäter Holland zwei neue Erdſchichten gebildet, über welche ſich wieder das von uns eroberte Volksthum gelagert hat. Dieſe Zwiſchenzeiten haben zwingende Verhältniſſe begründet, die man anerkennen, und Bedürfniſſe geſchaffen, die man zu befriedigen ſuchen muß.

Wenn ich mich daher auch gar nicht darüber verwundere, daß ſich unter uns eine franzöſiſche und eine holländiſche Partei vorfinden, ſo kann ich deßwegen doch nicht die Möglichkeit einer vollſtändigen und dauerhaften Reſtauration, oder einer gänzlichen Vereinigung mit Frankreich zugeben.

Eine volle und zugleich dauerhafte Reſtauration iſt unmöglich, weil wir, wie gezeigt wurde, das Grundgebrechen erkannt haben, mit welchem die Schöpfung des vereinigten Königreichs der Niederlande behaftet war, das, da es keineswegs nur zufällig oder zeitlich war, als gleiche Urſache auch, früher oder ſpäter, die gleichen Folgen wieder hervorrufen würde. Einem reſtaurirten Königreiche der Niederlande würde alſo nur ein höchſt unſicheres Daſeyn beſchieden ſeyn, und zu den oben bezeichneten alten Urſachen eines künftigen Umſturzes deſſelben würden noch die neuen hinzukommen, welche die Begebenheiten von 1830 auf unvertilgbare Weiſe erzeugt haben. Die aufrichtigen Orangiſten verſtehen unter der Reſtauration die Rückkehr zu einem Zuſtande der ganz und gar derſelbe wäre wie er vor der Revolution beſtand. Aber die Rückkehr zu dieſem Zuſtand iſt rein unmöglich. Welche Vorſpiegelung könnte genügen, um vergeſſen zu machen, was ſeit dem Monat Auguſt 1830 geſchah? Wer könnte blind genug ſeyn, ſich einzubilden, daß die Holländer und ihr König uns in die nämliche Lage wieder verſetzen würden, in welcher wir uns damals befanden? Sie würden eine Thorheit begehen, wollten ſie ein ſolches Zugeſtänd=

niß machen. Sie konnten Belgien an der Repräſentation des Königreichs nicht mehr Theil nehmen laſſen, ohne zu einem innern Kampfe zu ermächtigen, ohne dieſen zu organiſiren. Unſere Provinzen mußten ſich mit dem Verhältniſſe zufrieden ſtellen laſſen, in welchem ſich die ehemaligen Generalitätslande befanden, da Holland, ohne einen großen Fehler zu begehen, ohne gegen die Regeln auch nur der gewöhnlichſten Klugheit anzuſtoßen, ein Mehreres nicht zugeſtehen konnte.

Wir wiſſen wohl, daß es unter den Orangiſten Leute gibt, welche gutmüthig genug ſind, um zu glauben und zu ſagen: „Möge die Reſtauration kommen, ſie wird nur einen Belgier „mehr nach Belgien zurückbringen, nämlich den Prinzen von „Oranien; mit ihm werden wir die Integrität unſeres Gebie„tes bewahren, und an der öffentlichen Schuld nur einen mäßi„gen Theil zu tragen haben; wir werden ſogar unſere Ver„faſſung behalten, an dem Colonialhandel Theil nehmen, uns „der unbeſchränkt freien Scheldeſchifffahrt erfreuen, unſere „Verwaltung ſelber beſorgen, und nicht Ein Holländer wird „dazu nach Belgien geſchickt werden.“ Wie? Holland ſollte je den Entſchluß faſſen, ſich ſelber abzuſagen, uns einen Theil ſeines ehemaligen Gebiets abzutreten, unſern Antheil an der öffentlichen Schuld zu vermindern, uns an dem Handel mit den Colonien Theil nehmen zu laſſen, uns ſeine Flüſſe und Häfen zu öffnen, auf jede Zulaſſung ſeiner Bürger zu belgiſchen Aemtern zu verzichten, und dieß Alles einzig und allein darum, damit das Haus Oranien über uns herrſche?!

Der Beſitz unſerer Provinzen iſt für die Holländer keineswegs Sache des Grundſatzes und des Ruhmes, ſondern des Intereſſes; ob das Haus Oranien unter den regierenden Geſchlechtern durch mehr oder weniger Glanz verherrlicht wird, daran liegt ihnen wenig. Folgerichtiges Denken, die Gewalt der Dinge und die ewigen und unwandelbaren Geſetze der menſchlichen Natur mit einander verbunden zeigen uns die nothwendigen Wirkungen einer Reſtauration.

Nachdem die holländiſche Regierung ſich Belgiens wieder bemächtigt hätte, würde ſie dieſes Beſitzthum ſich nutzbar zu machen und zu ſichern bemüht ſeyn.

Nutzbar würde ſie ſich dieſe Wiedererwerbung dadurch machen, daß ſie von Belgien die Uebernahme eines beträchtlichen Theils der öffentlichen Schuld, für alle durch die Revolution veranlaßten Schäden Entſchädigung und den Erſatz der Koſten für Kriegsrüſtungen und der zu dieſem Behufe gemachten Anleihen einforderte.

Dieſe Wiedererwerbung aber ſicher zu ſtellen, würde ſie dem Widerſtande, welchen das Repräſentativſyſtem nothwendig ausübt, zuvorkommen, die Belgier von allen höhern und einflußreichen Aemtern ausſchließen, die öffentliche Meinung durch ſtrenge Geſetze zügeln, und die Preſſe durch Furcht und Schrecken bemeiſtern.

Holland würde den Belgiern keine Kammern mehr laſſen, die das Recht der Initiative in Sachen der Geſetzgebung und das Recht der Bewilligung oder Nichtbewilligung der Steuern hätten; denn wäre es nicht ein Widerſpruch, dem nämlichen Belgien, welches man gegen deſſen Willen beherrſchen und mit einem jährlichen Tribute belegen will, das Recht einzuräumen, die geſetzlichen Einrichtungen zu reformiren und das Budget zu verwerfen? Und rechnet doch ja nicht auf die Unterſtützungen, welche unſerm Gewerbfleiße ſonſt, eben ſo reichlich als unverſtändig vertheilt, zufloſſen, und eben ſo wenig auf die ehemaligen Abſatzwege; denn wie möget ihr verlangen, daß die Holländer und ihr König für ein Land etwas thun ſollen, das morgen vielleicht ſchon wieder ihren Händen entſchlüpft? Holland würde unſerm Gewerbfleiß und unſerm Handel gewähren, was zu gewähren in ſeinem eigenen Intereſſe läge, und was es uns vermöge der Grundſätze des heutigen öffentlichen Rechts ſchlechthin nicht verweigern könnte; es würde für ſich ſelbſt leben, und ſich mit vollem Rechte innerhalb der Schranken ſeines volksthümlichen Egoismus feſt-

halten; es würde unſinnig ſeyn, wenn es uns zu Hülfe kommen wollte; und ſo würde unſer eigenes Budget kaum hinreichen, unſer jährliches Löſegeld zu bezahlen.

Wir ſagen dieß nicht, um Liebe oder Haß zu wecken; denn die Revolution iſt ja ſchon gemacht. Auch fragen wir nicht, ob ihr ſie gewünſcht oder verwünſcht habt, ob ihr unter den Schöpfern oder den Opfern derſelben eine Rolle ſpielet; für unſere Erörterung iſt eure Liebe oder euer Haß, iſt euer Segen oder euer Fluch ohne alle Bedeutung. Die Thatſache beſteht, gleichviel ob ſie ein Werk Gottes oder Satans iſt; und dieſe Thatſache hat zwiſchen uns und dem Hauſe Oranien, zwiſchen uns und Holland, eine unüberſteigliche Scheidewand aufgerichtet. Wenn das Meer, ſeine Dämme durchbrechend, zwiſchen beide Länder hereingedrungen wäre, die Scheidung könnte nicht tiefer ſeyn. Das ganze ſittliche Verhältniß iſt abgebrochen, und dieſer Bruch hat alles umgeſtaltet. Wo Vertrauen und Liebe erloſchen ſind, da werdet ihr ſie nicht wieder ins Leben rufen. Man hat Dynaſtien nach dem Ausſterben der Geſchlechter die ſie vertrieben hatten zurückkehren ſehen, und dieſe konnten ohne Anwendung gewaltſamer Mittel herrſchen, und wenn ſie dennoch wieder zu Grunde gingen, ſo geſchah es durch neue Fehlgriffe; andere Dynaſtien, welche früher, als die Geſchlechter von welchen ſie geächtet worden ausgeſtorben waren, zurückkehrten, mußten nun ihrerſeits in die Acht erklären. Beide Arten von Reſtaurirten erwieſen ſich als treffliche Logiker, die einen in ihrer Milde und ihrem Vergeſſen, die andern in ihrer Härte und ihrem Terroismus.

Aber auch eine Einverleibung Belgiens in Frankreich wird jeder, der das heutige Territorialſyſtem Europa's kennt, für unmöglich erklären. Möchte ſie auch verſucht werden, und möchte dieſer Verſuch auch, durch ein Zuſammenwirken ganz beſonderer Umſtände, für den Augenblick gelingen, ſo würde

eine ſolche Vereinigung doch nicht als eine dauerhafte betrachtet werden können, wenn nicht der große Zuſammenhang aller politiſchen Beziehungen modificirt und die Verhältniſſe geändert würden, denen England ſeinen Einfluß auf den Continent verdankt. Die Gränzen Frankreichs bis an den Rhein ausdehnen, hieße dieſer Macht ein Uebergewicht verleihen, welches der Weſten Europa's durch nichts aufwiegen könnte; dieß hieße England von aller Verbindung mit dem Continente ſo zu ſagen abſchneiden, den brittiſchen Genius in ſeine Inſeln einkerkern, ihm beinahe den Zutritt in Europa verwehren. Soll Deutſchland ſeine Unabhängigkeit behaupten können, ſo iſt ebenfalls erforderlich, daß Frankreich in ſeinen gegenwärtigen Gränzen feſtgehalten werde, und nur mit Hülfe einer Verbindung mit England einen überwiegenden Einfluß zu üben vermöge. Hierin allein liegt für die überrheiniſchen Völker die Gewähr ihres Volksthums.

Uebrigens wurde die Vereinigung Belgiens mit Frankreich ſchon früh in Anregung gebracht. Wollten wir bis zu einer Zeit hinaufſteigen in der Europa noch kein feſtes politiſches Syſtem hatte, ſo könnten wir daran erinnern, daß Ludwig XI eine ſolche Einverleibung durch eine Vermählung der Erbin von Burgund mit ſeinem Sohne dem Dauphin von Frankreich auf friedlichem Wege bezweckte. *) Wäre das Project gelungen, ſo würde England, um ſich einen Eingang auf dem Continent zu bewahren, wahrſcheinlich Calais, welches es ſeit 1347 beſaß, nie aus den Händen gegeben, vielmehr verſucht haben, die Normandie wieder zu gewinnen, und die Vereinigung der Bretagne mit Frankreich zu verhindern. Als, in Folge ſeiner Bürger- und Religionskriege, Frankreich im Despotismus Ruhe gefunden hatte, ſuchten Richelieu und Ludwig XIV, da,

*) Maria, die Erbtochter Karls des Kühnen, wurde beſonders von dem Magiſtrat in Gent gegen den Dauphin, und für die Ehe mit Maximilian von Oeſtreich geſtimmt (1477). S. van Kampen Geſchichte der Niederlande, Bd. 1. S. 240 — 244.

nach der Vernichtung aller großen Kronlehen, im Innern keine Eroberungen mehr zu machen waren, auf Koſten des Auslandes ſich zu vergrößern. Ludwig XIV ſuchte jetzt Belgien, welches Ludwig XI als Heirathsgut zu erhalten gehofft hatte, mit Waffengewalt an ſich zu bringen; er kämpfte darum gegen England und Deutſchland, mußte ſich aber, nach langen Kriegen, mit einigen abgeriſſenen Stücken deſſelben begnügen.*) Im 18ten Jahrhundert war Belgien zweimal auf dem Punkte, unter der Souveränetät des Hauſes Pfalzbayern zu einem unabhängigen Staate erhoben zu werden; jedoch ſcheiterte dieſer Plan, der den ehrgeizigen Abſichten Frankreichs ein Ziel geſetzt hätte, beide Male. Belgien wurde zwar in Folge der Revolution im Jahre 1789 mit Frankreich vereinigt, es iſt aber wichtig, ſich die Verhältniſſe zu vergegenwärtigen, unter welchen dieſe Eroberung ſtatt fand, und an die Wirkungen derſelben zu erinnern.

Wenn ein Volk zu dem äußerſten Mittel einer Revolution greift, ſo haben die andern Völker ein ſolches Ereigniß in einer doppelten Beziehung zu betrachten: in Beziehung auf die inneren öffentlichen Verhältniſſe dieſes Volkes, und in Beziehung auf die äußeren, welche alle andern Völker berühren. Erſchüttert die Revolution bloß die innere Verfaſſung des Staates, ſo berührt ſie die andern Völker nicht unmittelbar, und das Princip der Nichtintervention muß zur Anwendung kommen. Greift aber die Revolution in die äußeren Rechtsverhältniſſe ein, ſo kann das Princip der Nichtintervention ſeine Geltung verlieren, da die Revolution, indem ſie ſelbſt zuerſt eine drohende Stellung zeigt, es ſelber verletzte. Als in Frankreich die conſtituirende Verſammlung die conſtitutionelle Monarchie an die Stelle der abſoluten ſetzte, als die geſetzgebende Verſammlung das Königthum ſuspendirte, als der Nationalconvent die Republik proclamirte, und als er ihr ſogar den

---

*) van Kampen a. a. O. Bd. 2. S. 171, 201. 278.

Kopf eines Königs zum Unterpfande gab, da waren nur die inneren Verfaſſungs-Geſetze Frankreichs verändert, oder, wenn man lieber will, verletzt worden. Als aber die conſtituirende Verſammlung im Elſaß die deutſchen Lehen aufhob, und ſich des Comitats Venaiſſin bemächtigte, und als der Convent Savoyen und Belgien mit Frankreich für vereinigt erklärte, da griffen beide in die Rechte Europa's ein.

Die erſte Coalition gegen Frankreich bildete ſich zur Zeit der geſetzgebenden Verſammlung bloß zwiſchen Oeſtreich und Preußen, welche ſich dabei, wenn ich ſo ſagen darf, auf inneres und äußeres Unrecht zugleich bezogen und beriefen, während England derſelben noch fremd blieb, weil es für ſich weder in dem Angriffe auf die deutſche Reichsverfaſſung, welcher in den gegen die deutſchen im Elſaß begüterten Fürſten genommenen Maßregeln lag, noch ſelbſt in der Eroberung des Comitats Venaiſſin einen hinlänglichen Grund zu einer Kriegserklärung fand, und ſich übrigens für incompetent hielt, die rein inneren Verhältniſſe Frankreichs zum Gegenſtand einer Intervention zu machen. England würde eine franzöſiſche Republik, welche ſich innerhalb der im Jahre 1790 beſtimmten Gränzen gehalten hätte, haben anerkennen und ſich um den Tod Ludwigs XVI ſo wenig haben kümmern können, als Ludwig XIV ſich um den Karls I bekümmert hatte; als aber Frankreich den Vorſatz verkündete, mit Verrückung der Staatengränzen, Europa zu revolutioniren, die Linie der Selbſtvertheidigung überſchritt und ſich Belgien zueignete, da trat auch Großbritannien der europäiſchen Coalition ſofort bei. Auf dieſe Weiſe lag im Jahre 1793 die Hauptbeſchwerde Englands gegen Frankreich darin, daß dieſes Belgien in Beſitz genommen hatte. Wie damals Großbritannien allein die Fälle unterſchied, die einen Grund zur Kriegserklärung gegen einen revolutionirten Staat abgeben oder nicht abgeben können, ſo unterſchied ſie, der Revolution von 1830 gegenüber, nun das ganze Europa. Die Könige befaßten ſich nicht wieder mit den im Innern Frank-

reichs vorgegangenen Veränderungen, und erkannten die neue Dynaſtie an; hätte aber das durch die Juliustage gegründete Gouvernement die Gränzen Frankreichs weiter ausdehnen wollen, ſo würde es von Europa ſicherlich nicht anerkannt worden ſeyn. Möglich, daß es ihm gelungen wäre, Europa zur Anerkennung zu zwingen; möglich, daß die Revolution von 1830, die Wunderthaten der Revolution von 1789 wiederholend, ſich über die Völker hingeſtürzt und ſich mitten durch die Welt noch einmal die Bahn gebrochen hätte, deren Anfang und Ende, in einer dazwiſchen liegenden Zeit von zwanzig Jahren, durch belgiſche Schlachtfelder bezeichnet ſind, dieſe Bahn, die von Jemappe über Arcole, die Pyramiden, Auſterlitz und die Moscowa nach Waterloo zurückführte, um da zu endigen! Die Revolution von 1789 hat fünf Coalitionen beſiegt, die ſechste aber ſiegte über ſie. Das engliſche Volk, welches wohl weiß, daß es allen ſeinen Einfluß auf dem Continent verlieren müßte, wenn es zuließe, daß Frankreich die Mündungen der Schelde, der Maas und des Rheins beherrſchte, würde ſeine innern Zwiſtigkeiten vertagt und Pitts Genius würde die Hallen Weſtminſters verlaſſen haben, um die Staatsmänner Großbritanniens zu begeiſtern. Wozu alſo eine Wiederholung der Revolution von 1789? Ein ſolches Plagiat, ſo glänzend es auch erſchienen ſeyn mochte, hätte Frankreich und der Menſchheit zu viel gekoſtet.

Da die Einverleibung Belgiens in den franzöſiſchen Staat eben ſo unmöglich war, als eine vollſtändige holländiſche Reſtauration, ſo hatten wir nur die Wahl zwiſchen der Unabhängigkeit und der Vertheilung unſers Gebiets. Ueber die zu treffende Wahl konnte der Patriot nicht zweifelhaft ſeyn.

Die Unabhängigkeit mit allen den Bedingungen unter welchen Europa ſie uns anbot, ſetzt uns in die Lage, alles was die Zukunft bringen mag, zu unſerm Nutzen zu verwenden,

während die Vertheilung die Vertilgung des belgiſchen Namens, mit der uns ein Staatsmann in ſeiner hohen Weisheit zu drohen wagte, nothwendig nach ſich gezogen hätte. Während der Unterhandlungen, die dem Waffenſtillſtande im Jahre 1609 vorausgingen, richtete der Botſchafter Englands an die holländiſchen Generalſtaaten eine ähnliche Drohung, welche zu würdigen Oldenbarneveld klug genug war.[125])

Es iſt nun faſt ein halbes Jahrhundert verfloſſen, ſeit die belgiſchen Provinzen zur Erklärung ihrer Unabhängigkeit von einem Manne ermuntert wurden, der ſpäter Frankreich in neue Bahnen rief. Er wollte dieſe Unabhängigkeit, der wir die Form der Monarchie gaben, zwar in der republicaniſchen,

---

125) Der Verfaſſer hat im 9ten Capitel, Seite 108. 109, das Theilungsſyſtem bereits auseinandergeſetzt und braucht ſich daher hier nur darauf zu beziehen.

Uebrigens war das nicht das erſte Mal, daß Belgien mit einer Theilung bedroht wurde. In dem Allianzvertrag mit Holland vom 8 Februar 1635 Art. 5 (bei Dumont Corps universel diplomatique Tom. VI Partie I. S. 80—85.) beabſichtigte Richelieu bereits eine Theilung der belgiſchen Provinzen nach folgendem Plane:

„1) Für den König (Ludwig XIII): Das Herzogthum Luxemburg, die Grafſchaften Namur, Hennegau, Artois und Flandern, bis an die Gränze, welche durch eine Linie bezeichnet werden ſoll, die von Blankenberg aus einſchließlich, zwiſchen Dam und Brügge bis halbwegs dieſer Feſtungen gezogen wird, und von da in gerader Richtung nach Rüpelmonde, welches dem Könige verbleibt. Was die Herrſchaft Cambray und deren Feſtungen, ſo weit ſie innerhalb dieſer Linie fallen, betrifft, ſo wird es dem Könige frei ſtehen, darüber nach Belieben zu verfügen.“

„2) Für die Staaten der vereinigten Provinzen, die Reichsmarkgrafſchaft nebſt der Stadt Antwerpen, die Herrſchaft Mecheln, das Herzogthum Brabant und die übrige Küſte von Blankenberg an, welches dem Könige verbleibt, bis zu den Städten Dam und Hulſt, mit der Landſchaft Waes, bis zu der oben bezeichneten Linie.“

er würde aber, hätte er ſie erlebt, dieſe Abänderung ſeines Gedankens nicht gemißbilligt haben, und es freut uns, die Vertheidigung unſerer Sache dieſem größten Redner des franzöſiſchen Forums anvertrauen zu können.

„Zum Schluß“ — ſprach Mirabeau — „will ich den Freunden der Freiheit einen einfachen und unfehlbaren Plan vorlegen, wie ohne Ungerechtigkeit und Gefahr die Schifffahrt der Schelde geöffnet und zugleich der Flor der katholiſchen Niederlande auf die höchſte Stufe gebracht werden könnte.

„Mögen dieſe zehn, von der Natur ſo begünſtigten und von ihr zur Freiheit beſtimmten Provinzen zu Föderativſtaaten ſich conſtituiren! Mögen ſie das Joch der Könige abſchütteln und ſo ſich der Nothwendigkeit entziehen, an ihren blutigen Zwiſten theilzunehmen, und um ihrer wahnſinnigen Einfälle willen, in ewiger Aufregung ſich erhalten zu laſſen! Mögen ihnen dafür dann die Ströme und Meere geöffnet werden! Ach! wie viel Menſchenblut wäre weniger gefloſſen, hätten ſie einen ſo edlen und weiſen Entſchluß früher gefaßt! ......

„Wenn die katholiſchen Niederlande ihre Unabhängigkeit gegründet haben werden, werden ſie auch mit ihren Nachbarn leicht und frei Verträge des Friedens, der Einigkeit, der Sicherheit, der Schifffahrt und des Austauſches zu Stande bringen und ſich eines tiefen Friedens erfreuen können ...... Nicht nur ſelber keinem Kriege mehr ausgeſetzt, werden ſie davor auch den ihnen nahe liegenden Theil von Europa bewahren! . . .

„Die katholiſchen Niederlande haben jetzt ſchon Privilegien, Freiheiten, „Muth, Freiheitsprincipien — kurz, wenig Länder ſind beſſer vorbereitet, um wahrhaft freie Menſchen hervorzubringen.

„So mögen denn ſolcher Ehre ſich würdig machen dieſe alten Belgier, welche ſchon Cäſar vor allen Galliern auszeich-

nete, und überzeugt ſeyn, daß man frei iſt, ſobald man ernſtlich frei ſeyn will, und daß ein Volk gegen ſeinen Willen noch nie ohne eigene Schuld unterjocht wurde.

„Ueberdieß wird es ihnen an Hülfe und Beiſtand nicht fehlen. Ihre Unabhängigkeit entſpricht aller ihrer Nachbarn Vortheil; keinem iſt ſie nachtheilig.

„Deutſchland fände offenbar in der Freiheit und Unabhängigkeit der Niederlande die größten Vortheile . . . . .

„Es iſt beſonders die Sache Frankreichs, Englands, Hollands, Preußens, dieſe große Revolution zu bewirken.

„Das Haus Brandenburg würde dadurch einen nützlichen Handel gewinnen . . . . . .

„England würde dadurch in die Lage ſich verſetzen, die vortheilhafteſten und ausgedehnteſten Handelsverträge zu ſchließen und ſich zu ſichern, hierdurch bedeutende Mittel gewinnen, die unerträgliche Laſt ſeiner öffentlichen Schuld theils zu tragen, theils zu vermindern, und ſo für immer Kriege auf dem Continente, die es ruinirten, überflüſſig, ja unmöglich machen . . . . . .

„Die vereinigten Provinzen hätten dann von der Oeffnung der Schelde nichts mehr zu fürchten, die nicht mehr durch das Recht des Stärkern ertrotzt, ſondern zum Gegenſtand einer Unterhandlung gemacht werden würde. Indem die vereinigten Provinzen den belgiſchen Föderativſtaaten dieſe Schifffahrt bewilligten, würden ſie wenigſtens weder feindliche Einfälle, noch Eroberungen, noch das Eindringen von Schiffen einer fremden Macht zu befürchten haben . . . . . .

„Frankreich aber . . . . . würde, wenn es die Gründung einer neuen belgiſchen Conföderation begünſtigte, ſeinen ruhmvollen Thaten die Krone aufſetzen; es würde dabei eine dauerhafte Ruhe an ſeinen Gränzen gewinnen, die — ſo oft verwüſtet und nun gegen jeden Angriff geſchützt — dann nicht mehr der dreifachen Reihe von Feſtungen bedürften, deren Erhaltung und Beſatzung jetzt unermeßliche Summen koſten und

der Gegenſtand unaufhörlicher Beſorgniſſe ſind; und es würde ſich für immer Bundesgenoſſen erwerben, deren Marine und Handel gewiſſermaßen die ſeinigen würden, weil Sicherheit, Wohlſtand und Glück beider Staaten durch die Unauflösbarkeit des ſie einigenden Bandes bedingt wären.

„Montesquieu ſagt: „„zwiſchen großen Staaten müßten Wüſten die ſchützende Gränze bilden‟‟..... Guter Gott! welch' ein Wort! Welch' ein Grundſatz! Welch' ein Gefühl! Welch' ein Gedanke! Montesquieu ſprach ſo, weil er ſah, daß die Sachen ſich ſo verhielten......

„Wann wohl wird die Politik der Menſchen den Kriegen ernſtlich ein Ende machen wollen, deren glücklichſte Erfolge doch immer ein furchtbares Unglück ſind? Wann wird ſie nach einem vernünftigen Plane dahin ſtreben, allen Eroberern Gelegenheit, Vorwand und Mittel dazu zu entziehen? Wann wird ſie aufrichtig einen dauerhaften, auf den Intereſſen Aller gegründeten Frieden wünſchen, der, nach der Freiheit, das Wünſchenswertheſte auf Erden iſt? — Ich weiß nicht, ob das Licht eines ſolchen Tags je die Welt beſcheinen wird; kann aber irgend etwas Erdenkbares den Anbruch der ſolchen Tag verkündenden Morgenröthe für unſer unglückliches Europa beſchleunigen, ſo wäre es ohne Zweifel die Gründung der belgiſchen Republik; und weil denn doch die Gültigkeit der Verträge in den veränderten Umſtänden und in der Berechnung deſſen, was zu dieſen paßt, ihre Endſchaft erreicht, ſo gibt es gewiß keinen Vertrag, der es mehr verdiente, durch das Zuſammenwirken von Frankreich, England, Preußen und Holland aufgehoben zu werden, als der, mittelſt welchem die Niederlande dem Kaiſer unterworfen wurden.

„Politiker dürften freilich dagegen einwenden, daß eine ſolche Revolution Frankreich einen neuen Zuwachs an Macht gewähren würde, weil ſie ihm an dem niederländiſchen Föderativſtaat ſtatt eines in der Regel theilnahmloſen, zuweilen aber

auch mißgünſtigen, ja oft ſogar feindſeligen Nachbars, einen beſtändigen Bundesgenoſſen und Freund verſchaffte.

„Stehen aber die Niederlande einem Einfalle der Franzoſen nicht auch jetzt ſchon offen? Können dieſe ſich ihrer etwa nicht bemächtigen, ſie beſetzen, und Geld und Soldaten aus ihnen ziehen, ſo oft es ihnen beliebt? ..... Nein; auch Frankreich gegenüber, wäre es vortheilhafter, daß die Niederlande frei und unabhängig ſeyen. Man muß daher, wenn es in der menſchlichen Macht überhaupt liegt, ein wahrhaft dauerhaftes politiſches Gleichgewicht herzuſtellen, den Anfang dazu mit dieſer großen und heilſamen Revolution machen.

„So möge ſich denn zur Verſchönerung, zum Troſte, zur Erbauung, zur Belehrung der Welt die belgiſche Confoͤderation erheben! Das Recht erlaubt es, die Gerechtigkeit fordert es, und die Politik befiehlt es . . . .“ [125])

So ſchrieb Mirabeau im Jahre 1784. Einige Jahre ſpäter würde er ohne Zweifel eingeſehen haben, daß, um den neuen belgiſchen Staat nicht den wechſelnden Launen der Volksleidenſchaften aller Art bloßzuſtellen, um der Einheit der Nation einen Repräſentanten und Schirmherrn zu geben, um der Staatsgewalt die Concentration zu verſchaffen, die ihr bei ihrer Stellung in der Mitte von Europa ſo unentbehrlich iſt,

---

125) Mirabeau, *Doutes sur la liberté de l'Escaut*, Londres, 1784. 4ter Brief, Seite 142 — 154.

Dieſes Buch iſt entweder ſchlecht geleſen oder ſchlecht verſtanden worden. Mirabeau war nicht Vertheidiger der abſoluten Sperrung der Schelde, wie es ſeit zwei Jahren ſo oft wiederholt wurde; er betrachtete dieſe Sperrung nur als eine nothwendige Vorſichtsmaßregel, ſo lange Belgien ein Anhängſel von Oeſtreich war. Dagegen erklärt er, daß die Freiheit der Schelde eine natürliche Folge der Unabhängigkeit Belgiens wäre, und er ſetzt alle Vortheile dieſer Hypotheſe, welche ſich in unſern Tagen verwirklicht hat, auseinander.

um die Aera des Friedens, die er, Mirabeau, ſo ſehnlich her-
beiwünſchte, wirklich herbeizuführen, daß, mit Einem Worte,
um der Unabhängigkeit Belgiens zugleich Dauer und Unver-
letzlichkeit zu ſichern, dieſe unter den zwiefachen Schutz der
Erblichkeit einer volksthümlichen Dynaſtie und einer allgemein
anerkannten Neutralität geſtellt werden müſſe. Wir haben dem
unabhängigen und republikaniſchen Belgien, das im
Jahr 1784 vor dem geiſtigen Auge Mirabeau's, ein glänzendes
Gebilde ſeiner ſchöpferiſchen Phantaſie, auftauchte, ein mon-
archiſches und neutrales Belgien ſubſtituirt. Zwar for-
derte er die Neutralität Belgiens nicht mit ausdrücklichen
Worten, allein viele Stellen ſeines Buchs können gar nicht
anders, als unter Vorausſetzung jener Forderung, welche dar-
in ſtillſchweigend enthalten iſt, verſtanden werden.

Demnach befriedigt unſere Unabhängigkeit ein allgemein
gefühltes Bedürfniß und füllt gleichſam eine Lücke aus, welche
ausgezeichnete Männer längſt ſchon entdeckt und bezeichnet
haben. Es iſt ein großes Experiment, welches anzuſtellen
uns Europa verſtattet, deſſen Gelingen lediglich von unſerm
Willen abhängt, und alle Hinderniſſe, die dieſem Gelingen
noch entgegenſtehen, rühren nur von uns ſelber her.

Was Vielen von uns häufig noch fehlt, das iſt das Selbſt-
vertrauen. Die Völker aber müſſen, wie ein großer Redner
ſchön ſagt, ſelber an ihre ewige Dauer glauben. Die tiefſte
Stufe der Verſunkenheit für ein Volk, wie für das Indivi-
duum, iſt die, auf welcher es an ſich ſelber verzweifelt, und
ſich kaum noch fragt, ob es ihm beſſer ſey, zu ſeyn oder nicht
zu ſeyn? Und kann man ſich in der That eine erbärmlichere
Rolle denken, als die eines Volkes, das, nachdem es die alte
Form ſeines politiſchen Daſeyns zerbrochen, vergeblich ſich ab-

müht, ſich eine neue zu ſchaffen, indem es ſeine Vergangenheit verwünſcht und doch nicht an ſeine Zukunft glaubt? Wer vermöchte einen ſolchen martervollen Mittelzuſtand zwiſchen Seyn und Nichtſeyn ohne den tiefſten Jammer mitanzuſehen! Und wohin müßte es mit einem ſolchen Volke kommen, welches, weil es einige Hoffnungen, oder auch Illuſionen, durch die es ſich während der langen Arbeit an ſeiner Selbſtändigkeit aufrecht erhalten hatte, verſchwinden ſah, plötzlich in einen politiſchen Indifferentismus verfiele, — ein Indifferentismus nicht weniger qualvoll, als der religiöſe, den uns Lamennais ſo erſchütternd geſchildert hat — und dann von dem Vaterlande ſagte, was einer der Alten von der Tugend: Du biſt nichts, als ein leeres Wort!

Bis jetzt hat ſich zwar Belgien vor dieſer politiſchen Apathie zu bewahren gewußt; doch zeigen ſich hier und dort aus der Ferne ſchon einige Vorzeichen einer ſolchen Stimmung, die übrigens leicht zu erklären ſind. Man hatte ſich nämlich faſt allgemein der Hoffnung hingegeben, daß mit den Thaten der Septembertage alles vollbracht ſey; daß man nur noch ſeine Todten zu begraben brauche, und die Lebenden dann ihrer Ruhe pflegen könnten. Dieſe thörichte Hoffnung zeigte ſich bald als bloßes Wahnbild, und nun erſchrickt man vor der neuen Arbeit.

Denn nicht in Einem Tage vermag ſich zur Selbſtändigkeit ein Volk zu erheben, das ſo lange Zeit hindurch von allen andern Völkern unter die Füße getreten wurde, deſſen altgeſchichtliche Ueberlieferungen die Staubwolken, welche über ausländiſchen Kriegsheeren ſich emporhoben, verdunkelt und deſſen Generationen gleichſam allen gliedernden Zuſammenhang verloren hatten. Während zweier Jahrhunderte grub Europa in Belgien auf den Schlachtfeldern von Fleurus, Seneffe, Fontenoy, Steenkerke, Ramillies, Rocoux, Lawfelt und Walcourt jene Hünengräber, zu deren Wächtern nur unſere Vorfahren beſtellt waren. Der Fromme könnte ſagen, daß die Neutralität, welche die neuere Politik dem blutgedüngten Boden zu-

ſichert, nichts ſey, als ein Sühnopfer. Die franzöſiſche Eroberung vertilgte vollends, was uns von Erinnerungen an unſern Urſprung aus der Vorzeit geblieben ſeyn mochte. In unſern Tagen beſchäftigten ſich einige Gelehrte, wie Rapſaet *), Dewez **) und Villenfagne ***) noch mit der Geſchichte der Grafſchaft Flandern, des Herzogthums Brabant und des Fürſtenthums Lüttich, wie man ſich mit der Geſchichte Mediens und Aſſyriens beſchäftigt. Die jüngern Geſchlechter wuchſen in dem Vorurtheile auf, daß Belgiens Individualität für immer verloren, und daß nicht mehr uns, ſondern Andern die Mühe, uns zu regieren, auferlegt ſey, ein Vorurtheil, das um ſo verderblicher war, da es uns unſer Land als ein bloßes Acceſſorium anderer Länder, und unſere Sitten und Intereſſen als fremden Sitten und Intereſſen untergeordnet, kurz, unſer ganzes politiſches Daſeyn als von einem fremden politiſchen Daſeyn abhängig betrachten ließ. Wir ſtanden auf dem Punkte, unſere gegenwärtige Lage auch auf unſere Vergangenheit überzutragen, die Geſchichte Frankreichs oder Hollands für die unſrige zu nehmen und ſie mit Ludwig XIV oder mit dem Statthalter Moriz zu beginnen, trotz dem, daß unſere Väter dieſe als ihre bitterſten Feinde verflucht hatten. Könnte das Gedächtniß ſo leicht ſich verlieren, als die Unabhängigkeit, ſo würden wir gewiß ganz vergeſſen haben, daß es eine Zeit gab, wo unſere Provinzen eine von Frankreich und Holland verſchiedene und unabhängige Exiſtenz hatten. Wenn der

*) Ueber die Titel ſeiner zahlreichen, ſowohl Belgien überhaupt, als Flandern insbeſondere betreffenden hiſtoriſchen Werke, iſt zu vergleichen Warnkönig Flandriſche Staats- und Rechtsgeſchichte, Bd. 1. S. 78.

**) Die Titel ſeiner Werke, die ebenfalls ſowohl Belgien überhaupt, als Brabant insbeſondere betreffen, ſ. bei Warnkönig a. a. O. Bd. 1. S. 79.

***) Villenfagne Melanges littéraires. Liège 1810 und Recherches sur la ci-devant principauté de Liège. Liège 1818. 2 Vol.

wahre Patriot der iſt, welcher ſich, ohne das was er als Menſch der Menſchheit ſchuldig iſt zu verkennen, ſo mit ſeinem Vaterlande identificirt, daß er ſein ganzes Streben, alle ſeine Meditationen auf daſſelbe bezieht, die Stelle ausmittelt, welche das Volk, dem er angehört, in der Welt einnimmt oder einnehmen ſollte, und dieſe ihm zu erhalten oder zu verſchaffen trachtet; daß er ſein Vaterland liebt wie ſein Vaterhaus, und auf den Namen ſeines Landes ſo ſtolz iſt, als auf den Namen ſeiner Familie; wenn — ſage ich — nur ein Solcher ein wahrer Patriot iſt, ſo gab es ſeit vierzig Jahren in Belgien keinen Patrioten mehr: es gab darin, je nach der jedesmaligen Lage des Landes, nach einander Franzoſen, Holländer, und Viele, die gar nichts waren; Belgier aber fand man nicht in Belgien. Man hat die Folgen nicht genug erwogen, welche ein ſo troſtloſer, faſt ein halbes Jahrhundert hindurch obwaltender Mangel an vaterländiſchem Sinne und patriotiſcher Thätigkeit nach ſich ziehen mußte. Die nächſte Folge war die, daß uns, wie die Revolution ſattſam bewies, Männer von politiſcher Bildung faſt gänzlich fehlten. Wir waren mehr dazu gebildet, ein franzöſiſches Departement zu adminiſtriren, als ein zur unabhängigen Macht erhobenes Belgien. Als ich kürzlich eines der ſchönſten Werke der Frau von Staël wieder las, mußte ich unwillkürlich auf Belgien beziehen, was Corinna von Italien ſagt: „Man findet hier weder große Staatsmänner, noch große Feldherren . . . . . . Streng, wie ich die Völker beurtheile, antwortete Oswald, glaube ich, daß ſie, welches auch ihr Schickſal ſeyn möge, dieſes immer ſelbſt verſchuldet haben . . . Das iſt hart, erwiederte Corinna. Doch werden Sie vielleicht inniges Mitleiden mit dieſem ſchönen Lande fühlen, das die Natur wie ein Opferthier geſchmückt zu haben ſcheint . . . . . .“

Es iſt überdieß viel leichter ſich regieren zu laſſen, als ſich ſelbſt zu regieren. Der Sklave hat weniger Sorgen, als ſein Herr. Ein jeder Tag hat ſeine Laſt, ſagt jener; der Herr aber muß an Vergangenheit und Zukunft zugleich denken. Wenn ein zu Heloten herabgeſunkenes Volk ſeine Sklavenketten zerbricht und ſich zuruft: Sey'n wir frei und wieder ein Volk! ſo muß es auf Kämpfe und Leiden gefaßt ſeyn, die ſich binnen dreier Tage nicht erſchöpfen; es muß lange Zeit hindurch leiden und kämpfen, und wenn endlich der Tag der Ruhe angebrochen iſt, darf es doch oft nur in voller Rüſtung ausruhen. Lernen wir den ganzen Umfang unſerer Aufgabe ermeſſen, ſo werden uns Opfer, Hinderniſſe und Unglücksfälle weniger in Staunen verſetzen. Ja! das Volk, das ſich ſelber Geſetze geben und ein ſelbſtändiges Leben gewinnen will, unternimmt etwas ſehr Schweres und Mühevolles. Es bedarf zum Gelingen ſolchen Unternehmens des nationalen Selbſtbewußtſeyns, eines Princips der Einheit, großer Hingebung und vieler Intelligenz. Wenn Ihr nicht dieſe Eigenſchaften beſitzt, wenn Ihr Euch unſinnigerweiſe nach einer Vergangenheit zurückſehnt, die nichts Euch zurückbringen kann, wenn Ihr nach dem geringſten Unfall an Eurer Zukunft verzweifelt, wenn Ihr kein Vertrauen in Euch ſelbſt ſetzt, wenn Ihr nicht jedes Opfers fähig ſeyd, nun, ſo verzichtet auf den Namen einer Nation; denn dann ſeyd Ihr deſſelben nicht würdig, und nur die elende Parodie des Erhabenſten, was es für Menſchen gibt. — Möge dann dieſem tollen Spiele ein raſches Ziel geſetzt und dieſer Sklavenaufſtand unterdrückt werden! — Aber wiſſet: nicht auf das Mitleid Europa's habt Ihr mehr zu rechnen, ſondern nur auf ſeinen Spott.

Nehmen wir für dieſe Tage des Kampfes und des Zweifels zu unſern hiſtoriſchen Erinnerungen unſere Zuflucht. Das vorzüglichſte Buch eines Volkes iſt ſeine Geſchichte. Stellen

wir den geſchichtlichen Zuſammenhang der Zeiten, den fremde Hand ſo oft zerriſſen hat, wieder her! Lernen wir das, was uns verherrlichte und was andere Völker uns beſtreiten, uns zu vindiciren, und das, was man in Schatten ſtellen möchte, ans Licht zu ziehen. Dulden wir nicht, daß Frankreich den Schöpfer des erſten Kreuzzugs, den Helden Taſſo's, zu den Seinigen zähle; dulden wir nicht, daß Spanien uns unſern großen Kaiſer entziehe, der zuerſt den Plan einer Univerſalmonarchie faßte und dieſe gigantiſche Idee auf Ludwig XIV und auf Napoleon vererbte; dulden wir nicht, daß fremde Schriftſteller den Ruhm unſerer Volkstribunen beſudeln, wagen wir es vielmehr, die gebührende Anerkennung z. B. einem Artevelde wieder zu verſchaffen, der vor vierhundert Jahren den Verſuch machte, die Flammänder mit den Brabantern zu vereinigen, und deren Unabhängigkeit durch ein Bündniß mit England zu verbürgen. Wir haben Staatsmänner, Kriegshelden, Gelehrte und Künſtler genug gehabt, wir haben ſie aber bis auf die Namen derſelben in Vergeſſenheit kommen laſſen. Wer denkt noch an jenen Sire de Lannoi, der die Heere Karls V befehligte und dem Franz I in Pavia ſeinen Degen übergab, oder an jenen Seigneur de Marbèque *), dem ein anderer König von Frankreich zu Poitiers den Degen auslieferte, oder an jenen Egmont, der die Heere Philipps II anführte, und ſiegreich die Schlachten von Gravelines und St. Quentin ausfocht, oder an jenen Tilly, der, nebſt Wallenſtein, der Nebenbuhler Guſtav Adolphs war, und an ſo viele andere große Feldherren, deren Ruhm gleichſam zur res nullius geworden iſt? Den vorzüglichſten belgiſchen Chroniſten, Philippe de Comines **), führt man

*) Der belgiſche Ritter Denys de St. Omer, Seigneur de Marbèque, machte am 19 Sept. 1356 den König Johann II von Frankreich in der Schlacht von Poitiers zum Gefangenen. Er befehligte die Hülfstruppen des Prinzen von Wallis.

**) Er iſt in ſeinen *Mémoires* der wichtigſte Quellenſchriftſteller nicht nur für die Geſchichte König Ludwigs XI, ſondern auch Herzog Karls des Kühnen.

beſtändig wie einen ausländiſchen Schriftſteller an, und wir ſcheinen gar nicht zu wiſſen, daß die kirchliche Reformation des 16ten Jahrhunderts ihren Geſchichtſchreiber Belgien zu verdanken hat *). Auch die Namen unſerer großen Maler würden wir vergeſſen haben, wenn uns ihre Meiſterwerke nicht handgreiflich daran erinnerten; vielleicht wird aber auch Gretry nicht lange mehr das ausſchließende Vorrecht genießen, von uns nicht verkannt zu ſeyn. Seit zwei Jahrhunderten entſtellten ausländiſche Schriftſteller unſere Geſchichte, während die Original=Documente, mit denen wir die verkannte Tugend unſerer Voreltern rächen konnten, in den Archiven vergraben liegen. — Nun aber, da wir unſere Unabhängigkeit, Dank ſey es dem in den politiſchen Einſichten gemachten Fortſchritten! in einer vollkommnern Geſtalt wieder erobert haben, muß auch dieſer hiſtoriſche Indifferentismus weichen. Ein Geſchlecht, das ſich von den früheren Geſchlechtern losreißt, läuft Gefahr, von den nachfolgenden ebenfalls verläugnet zu werden. Das politiſche Daſeyn eines Volks wurzelt nicht bloß in einer einzigen Epoche, ſondern die Vergangenheit treibt ihre nährenden Wurzeln in die Gegenwart, und dieſe wieder in die Zukunft. Setzen wir uns nicht dem aus, daß man uns ſagen könne: „Ihr habt die, welche für Euch vor zwei Jahren ſtarben, nicht weniger vergeſſen, als die vor mehreren Jahrhunderten für

---

*) Johannes **Sleiden** oder **Sleidan**, Sleidanus, erhielt dieſen Namen nach ſeinem Geburtsorte Sleiden in der Grafſchaft Chiny bei Arlon, und nicht nach dem Orte Schleiden im Erzbisthum Köln, wie in den meiſten biographiſchen Werken angegeben wird. Er wurde 1506 von unbekannten Eltern geboren. Nach Einigen war der Name ſeines Vaters Philipp und nannte er ſich Philippſon, ehe er den Namen Sleidan annahm. — Als Profeſſor in Straßburg, beriefen die Schmalkaldiſchen Bundesgenoſſen ihn in ihre Dienſte, mit dem Titel eines Hiſtoriographen, und in Folge dieſer Ernennung ſchrieb er ſein berühmtes, faſt in alle Sprachen überſetztes Werk: *De Statu Religionis et Reipublicae, Carolo Quinto Caesare, Commentariorum Libri XXVI.* Er ſtarb am 31 October 1556.

Euch ſich opferten; in die gleiche Nacht der Vergeſſenheit habt Ihr eben ſowohl die 600 Franchimonteſer *), als die Brüſſeler Märtyrer begraben, und Ihr ſeyd Euch nur ſelber treu geblieben, als Ihr weder dem Grafen Egmont, noch dem Grafen Friedrich de Mérode ein Monument ſetztet. **)"

Es gibt Augenblicke, wo eine gewiſſe Müdigkeit die Springfeder auch des regſamſten und kraftvollſten Gemüths lähmt, und trübe Ahnungen die ſchönſten Hoffnungen des Lebens zu vernichten drohen. Hüten wir uns wohl, jener Müdigkeit nachzugeben, und dieſen Ahnungen Macht über uns einzuräumen.

Auf die großen Begebenheiten im Jahre 1830 wälzt man den Vorwurf, ſie hätten den Frieden in Europa geſtört, dem öffentlichen Credit Einbruch gethan, die Hülfsquellen vermindert und die Ausgaben vermehrt, einen Theil der Bevölkerung aus den Werkſtätten in die Feldlager getrieben; und nach zwei in Erwartungen und Zögerungen zugebrachten Jahren ruft man aus: „Wann ſoll das enden?"

Vergeſſen wir nicht, daß jede Revolution dergleichen ſchreckliche Wendepunkte darbietet, und daß ſie ein Opfer ſey,

---

*) Sechshundert Männer aus dem Marquiſat Franchimont (die Gegend um Verviers, Spaa, Theux) hatten im Jahre 1468 gegen das Leben des Herzogs Karl des Kühnen und des Königs Ludwig XI, die mit einem Heere von 40,000 Burgundern Lüttich eingeſchloſſen, ſich verſchworen. Sie drangen in das befeſtigte Lager oberhalb der Stadt ein, verfehlten aber die Zelte der Fürſten, und fielen ſämmtlich als ein Opfer ihres Heldenmuthes.

**) Seit dem Jahre 1825 wurde in Belgien der Plan angeregt, dem Andenken des Grafen Egmont ein Denkmal zu errichten, und ebenſo ſeit dem Gefechte von Berchem im Jahre 1830, zu Ehren des Grafen Friedrich de Mérode. Beide Plane ſind bis jetzt noch nicht zur Ausführung gekommen.

welches man ſich zur Erreichung eines großen Zwecks auferlegt. Wie hätte davon bei den Begebenheiten von 1830 eine Ausnahme eintreten ſollen? Nur unter den Mitteln hatten wir zu wählen: denn ein Kampf war unvermeidlich, und mit dem Kampfe entſtand die Ungewißheit. Die Revolution im Jahre 1789 hatte ſich kriegeriſch, die vom Jahre 1830 hat ſich diplomatiſch geſtaltet. Die Revolutionen endigen entweder mit Armeebulletins oder mit diplomatiſchen Protokollen. Sind jene bewunderungswürdig und dieſe lächerlich, ſo koſten dieſe letztern der Menſchheit doch am wenigſten. Die Diplomatie kam einer Wiederholung der blutigen Ereigniſſe, welche die Revolution von 1789 herbeiführte, zuvor; ſie beſchleunigte und milderte eine Kriſis, die nicht in dem Willen der Menſchen, ſondern in der Gewalt der Dinge lag, und ſo unvermeidlich war, daß, wäre auch das Königreich der Niederlande unerſchüttert geblieben, die Bewegung von Frankreich aus ſich nichtsdeſtoweniger dem ganzen europäiſchen Welttheile mitgetheilt haben würde. Unmittelbar nach der Julius-Revolution, und ehe noch die Cabinette über die Folgen dieſer Kataſtrophe ſich hatten beruhigen können, war uns eine jener Fragen vorgelegt, von deren Beantwortung gewöhnlich das Schickſal der Nationen abhängt. Wir befanden uns nämlich in der Alternative: entweder mit der neuen Revolution gemeinſchaftliche Sache, oder uns darauf gefaßt zu machen, ſie bekämpfen zu müſſen; uns entweder dem Kampfe der nordiſchen Mächte gegen dieſe Revolution, oder uns, dadurch daß wir ſelbſt eine Revolution machten, dem Kampfe Frankreichs für ſeine Revolution anzuſchließen. Nur zwiſchen beiden Wegen hatten wir im Auguſt 1830 die Wahl. Wir entſchieden uns für den ſchönſten und edelſten. Dadurch, daß wir das Königreich der vereinigten Niederlande auflöſ'ten, trugen wir nicht wenig dazu bei, das Uebergewicht des Nordens zu ſchwächen. Ein zweites, aber glücklicheres Polen, warf Belgien zwiſchen Frank-

reich und diejenigen, die verſucht ſeyn mochten dieſes anzugreifen, eine neue Revolution.

Da einmal eine Kriſis nicht zu vermeiden war, ſo wollten wir ſie wenigſtens zu unſerem Vortheile und Ruhme wenden. Zu oft haben wir für Intereſſen, die nicht die unſrigen waren, gelitten. Auch jetzt leiden wir wieder, jedoch für ein Intereſſe, das das unſrige iſt und zu dem wir uns unverhohlen bekennen dürfen.

Wir leiden; aber wenn wir das Buch unſerer Geſchichte öffnen, ſo zeigt uns jede Seite deſſelben Blut und Thränen, die nicht für uns vergoſſen wurden. Von jeher war Belgien ein Land des Schmerzes und des Kampfes.

Wir wollen nicht bis zu den Kriegen um Feudal- und Communalrechte hinaufſteigen, und wollen auch die nicht befragen, welche unter der Erde von Woringen, Roſebecque oder Othée ſchlafen, ſondern bloß bei den neueren Zeiten verweilen, wo unſere Provinzen zu Turnierplätzen für Europa wurden.

Von 1648 bis 1658 Krieg Spaniens mit Frankreich; Pyrenäiſcher Frieden.

Von 1667—1668 Krieg Ludwigs XIV gegen Spanien über die Erbſchaft Limburgs und Brabants; Tripelallianz; Frieden zu Aachen.

Von 1672—1678 Krieg Ludwigs XIV gegen Holland; Bündniß zwiſchen Holland und Spanien. Frieden von Nimwegen.

Von 1684—1697 Krieg Ludwigs XIV gegen England, Holland und Spanien. Frieden zu Ryswick.

Von 1700—1715. Spaniſcher Erbfolgekrieg. Frieden zu Utrecht. Beſetzung der niederländiſchen Feſtungen durch Holland, kraft des Barrièretractats.

Von 1722—1731. Errichtung der Indiſchen Compagnie zu Oſtende, und Streit mit Holland. Vertrag zu Wien.

Von 1737—1739. Türkiſcher Krieg. Bedeutende, aus den Niederlanden gezogene Subſidien. Frieden zu Belgrad.

Von 1740—1748. Krieg gegen Maria Thereſia. - Frieden zu Aachen.

Von 1780—1790. Regierung Joſephs II. Räumung der Barrière-Feſtungen. Streit mit Holland über die Schelde.

Von 1792—1795. Krieg mit der franzöſiſchen Republik.

Von 1813—1815. Krieg gegen das franzöſiſche Kaiſerreich.

Alſo ſeit zwei Jahrhunderten gab es nicht ein Geſchlecht, das nicht mit Leiden heimgeſucht worden wäre. Schlug man ſich auf unſerem Boden, ſo wurden wir ausgeſogen; ſchlug man ſich fern von uns, ſo mußten wir die Koſten zahlen. Kam zufällig ein Intereſſe zur Sprache, das das unſrige geweſen, ſo verglich man ſich zu unſerm Nachtheil.[126]) Die Revolution von 1830 wird den Belgiern weniger koſten, als die Ereigniſſe in den Jahren 1814 und 1815, weniger, als die Revolution von 1789, weniger als irgend einer der Kriege im 17ten oder 18ten Jahrhunderte, und um dieſen geringeren Preis werden ſie doch einmal etwas erworben haben — die Unabhängigkeit und Selbſtändigkeit ihres Vaterlandes.

Erſchrecken wir nicht davor, daß noch nicht Alles ausgemacht und geſichert iſt, bedenken wir vielmehr, daß noch nie irgend ein Volk das Welttheater in voller Reife betrat. Völker entwickeln ſich, wie Individuen, nur nach und nach. Ei-

---

126) In dieſer langen Reihe von Kriegen iſt es Belgien nur ein einziges Mal gelungen, ſich der Laſt, Europa zum Schlachtfelde dienen zu müſſen, glücklich zu entziehen — und dieſe Ausnahme verdankt es ſeiner damaligen Neutralität. Um dieſer politiſchen Fiction willen, genoß es, während Deutſchland in Flammen ſtand, den ſiebenjährigen Krieg hindurch, einer vollkommenen Ruhe. Auf dieſen Vorgang machte der Abgeordnete Le Hon den belgiſchen Congreß in der Sitzung vom 9 Julius 1831 aufmerkſam.

nige gelangen ſchneller zu der ihnen beſtimmten Reife und ſtehen dann ſtill; andere hingegen, welche nur langſam heranwachſen, nehmen plötzlich einen ungewöhnlichen Anlauf und ſchwingen ſich auf den höchſten Gipfel der Macht. Allerdings tragen die Umſtände nicht wenig bei, das Geſchick der Völker zu beſtimmen; wir dürfen uns aber doch den Einfluß der Umſtände nicht allzugroß denken. Wenn die Völker freilich Mangel an Staatsmännern und Kriegern leiden, ſo tragen ungünſtige Umſtände immer ihre Früchte, und die günſtigen bleiben unfruchtbar. Das Genie aber befruchtet dieſe und läßt jene nicht zur Reife kommen. So mußte Holland 80 Jahre lang kämpfen, und mußte das Genie der Naſſauer und eines Oldenbarneveld in ſeinem Dienſte haben, um unter den übrigen Staaten ſeine ihm gebührende Stelle einnehmen zu können. Es iſt kaum etwas mehr als ein Jahrhundert verfloſſen, daß Preußen, welches ſich ganz in der Stille bildete, die Blicke Europa's auf ſich zog. Friedrich der Große fand eine Bevölkerung von vier Millionen Menſchen ohne hiſtoriſche Erinnerungen und ohne feſten Zuſammenhalt vor. Sein Genie und die Umſtände erſetzten, was noch fehlte. Wer damals, als die Reformation des 16ten Jahrhunderts begann, geſagt hätte, daß daraus ein neues Volk hervorgehen werde, wer damals, als Albrecht von Brandenburg das Herzogthum Preußen ſeculariſirte, vorausgeſagt hätte, daß ſich daraus eine große Monarchie dieſes Namens erheben werde — wie viel Ungläubige würde der ſich gegenüber geſehen haben. Indeſſen verdankten damals Holland und Preußen ihre Erfolge einem politiſchen Geſetze, das heute für niemand mehr ein Geheimniß iſt: Europa bedurfte an den Küſten der Nordſee einer Macht, um das Umſichgreifen Englands auf den Meeren und Frankreichs auf dem Feſtlande zügeln zu helfen, und Deutſchland bedurfte einer Macht erſten Ranges, um dem Uebergewicht Oeſtreichs zum Gegengewichte dienen zu können. Vielleicht hätten beide Rollen andern Acteurs zufallen, Belgien die Rolle Hollands und Bayern die Rolle

Preußens übernehmen können; allein in Belgien und Bayern fehlten die zu ſolcher Rolle geeigneten Männer.

Man irrt, wenn man glaubt, daß die Völker ſo ſchnell und leicht ſich des eigentlichen Princips ihres politiſchen Daſeyns bewußt werden; dazu gelangen ſie erſt in Folge mehr als Eines Verſuchs. Nichts gleicht ſich mehr, als die belgiſche Revolution von 1830 und die holländiſche Revolution des 16ten Jahrhunderts. Holland hatte die nämlichen politiſchen Schwankungen zu beſtehen; es ſuchte abwechſelungsweiſe bald in Deutſchland, bald in Frankreich, bald in England ein Lebensprincip, das es nur in ſich ſelber finden konnte. Es verſuchte es mit dem deutſchen, franzöſiſchen und engliſchen Syſteme, ehe es zu dem Syſteme griff, das weder deutſch, noch franzöſiſch, noch engliſch, ſondern holländiſch und wahrhaft volksthümlich war. Es dachte zuerſt an den Erzherzog Matthias, dann an den Herzog von Alençon, endlich an Leiceſter, ja ſogar an eine vollſtändige Vereinigung mit Frankreich. Nichts mangelte der Revolution des 16ten Jahrhunderts, ſie hatte ihre Anglomanen, Gallomanen und ſelbſt ihre Parteigänger der Reſtauration. Da begriffen einige Männer die Bedingungen, unter welchen Holland frei und unabhängig ſeyn konnte, und das Syſtem der Unabhängigkeit befeſtigte ſich auf den Trümmern aller übrigen.

Es liegt im Intereſſe Europa's, daß Frankreich ſich nicht bis an den Rhein ausdehne. Und hierauf beruht das Princip der belgiſchen Unabhängigkeit. Es iſt dieſes ein altes Princip, das man während zweier Jahrhunderte in der Weiſe durchzuführen ſuchte, daß man Belgien durch andere Völker bewachen ließ.[127]) Jetzt zum erſten Male ſind die Belgier be-

127) Das Barrièreſyſtem war eine Anwendung dieſes Princips.

Im Friedensvertrage von Nimwegen (10 Auguſt 1678) wurde zum erſten Male der Grundſatz ausgeſprochen, daß Belgien mit Frankreich nicht vereinigt werden dürfe.

rufen, ſich ſelber zu bewachen. Werden ſie ſich dieſes Berufs würdig beweiſen? Davon, ob ſie ſich ſo erweiſen, hängt ihre ganze Zukunft ab.

Dieſer Grundſatz blieb ohne Anwendung bis zum Abſchluſſe des großen Allianzvertrages, vom 7 September 1701, in welchem (Art. 5) feſtgeſetzt wurde, daß die Alliirten ihr Möglichſtes thun würden, „um die Provinzen der ſpaniſchen „Niederlande wieder zu erobern, damit dieſelben zum Damme, „Walle und zur Schutzmauer dienen könnten, um, wie es „früher der Fall geweſen, Frankreich von den vereinigten Pro„vinzen zu trennen und zu entfernen, indem die beſagten Pro„vinzen der ſpaniſchen Niederlande die Sicherheit der edel„mögenden Generalſtaaten ſo lange ausgemacht hätten, bis vor „Kurzem Se. Chriſtliche Majeſtät ſich derſelben bemächtigt „habe." (Dumont Corps universel diplomatique Tome VIII Partie I. S. 90). Hieraus folgt, daß man dabei hauptſächlich die Sicherheit Hollands im Auge hatte.

Der Vertrag vom 29 October 1709 (Art. 3 und die folgenden, bei Dumont a. a. O. S. 243. 244) anerkannte von Neuem die Unzuläſſigkeit einer vollſtändigen oder theilweiſen Vereinigung Belgiens mit Frankreich. Abermals wurde dieß in den von England und Frankreich den 8 October 1711 unterzeichneten Friedenspräliminarien (Dumont a. a. O. S. 281), und in dem am 30 Januar 1713 zwiſchen England und Holland abgeſchloſſenen Vertrag (Dumont a. a. O. S. 322) wiederholt.

Endlich wurde im Friedensvertrage zu Utrecht vom 11 April 1713 (Dumont a. a. O. S. 339) feſtgeſetzt, daß die, von der ſpaniſchen Monarchie getrennten belgiſchen Provinzen ſo lange den Holländern anvertraut bleiben ſollten, bis ſich das Haus Oeſtreich, in deſſen Beſitz überzugehen ſie beſtimmt waren, mit den Generalſtaaten über die Art, wie beſagte Provinzen ihnen zur Sicherheit und Schutzwehr (barrière) zu dienen vermöchten, verſtändigt haben werde. Als Holland die belgiſchen Provinzen wirklich übergab, hatte es ſich in dem Tractate vom 15 November 1715 (Dumont a. a. O. S. 458) das Beſatzungsrecht in den belgiſchen Feſtungen vorbehalten.

So wurde das Barrièreſyſtem vollendet. Dieſes Syſtem blieb die Grundlage des europäiſchen Völkerrechts im 18ten Jahrhundert, bis es Joſeph II dahin brachte, daß in dem

Das unabhängige, ſelbſtändige Belgien ſteht, wenn deſſen Unabhängigkeit richtig verſtanden wird, den andern Völkern Europa's nicht feindſelig entgegen; vielmehr gibt es für die Ruhe Europa's ein beſſeres Unterpfand, weil es zum Kriege die Veranlaſſung abſchneidet, an der es ſeit Kaiſer Karl V nie gefehlt hat und ohne jenes nie fehlen würde. Unſere Revolution empfiehlt ſich durch ihren ganz nationalen Charakter, den man vergeblich zu verkennen oder zu verläumden ſucht: denn ſie war weder antiſocial, noch antimonarchiſch, noch antireligiös, und jagte keinem jener Trugbilder nach, welche die Revolutionärs am Ende des 18ten Jahrhunderts in die Irre führten. Ihr Ziel war weder die Republik, noch die Theokratie, noch die Eroberung. Dennoch ſprach man das Anathema gegen ſie aus. Aus Deutſchland vorzüglich tönten jene Stimmen der

---

Tractate von Fontainebleau (8 November 1785) das holländiſche Beſatzungsrecht implicite wieder aufgehoben wurde.

Der Verfaſſer der Flugſchrift: *Essai sur la nécessité du rétablissement du royaume des Pays-Bas* (La Haye, 1833) beruft ſich, nachdem er die eben erwähnten Verträge aufgezählt hat, auf das ältere Völkerrecht, um die Errichtung des Königreichs Belgien als unzweckmäßig darzuſtellen, und die Nothwendigkeit einer vollſtändigen Reſtauration zu erweiſen.

Wir gehen von dem nämlichen Grundſatze, daß Belgien mit Frankreich nicht vereinigt werden dürfe, aus.

Von dieſem Grundſatze wurden nach und nach drei Anwendungen gemacht:

1) Das Barrièreſyſtem, d. h. Unterwerfung Belgiens unter Holland.

2) Errichtung des vereinigten Königreiches der Niederlande, d. h. politiſche Gleichheit Belgiens und Hollands, und deren Vereinigung.

3) Errichtung des Königreichs Belgien, d. h. belgiſche Unabhängigkeit und unbedingte Trennung.

Die Wiederherſtellung des Barrièreſyſtems iſt unmöglich: Belgien iſt zu mächtig, um ſich zu dieſem Verhältniſſe herabwürdigen zu laſſen; Holland dagegen iſt nicht mehr mächtig genug, um die ehemalige Obergewalt auszuüben.

Anklage herüber, obwohl wir gerade mit Deutſchland durch ſehr alte Verſchwiſterung zuſammenhängen. Denn blicken wir in die Zeiten vor der franzöſiſchen Eroberung, vor dem Jahre 1790, zurück, ſo ſehen wir, daß nicht Frankreich, ſondern Deutſchland ſeine langen Schatten über Belgien breitet. Haben wir etwa in den Tagen unſerer revolutionären Macht nach Deutſchland, um es in die Gräuel der Anarchie zu ſtürzen, jene Boten des Aufruhrs (agens provocateurs) geſendet, deren wir ſo viele zu unſerer Verfügung hatten? Nein, wir haben vielmehr die Anarchie in unſerem eigenen Lande unterdrückt, wir haben ſogar zur Schutzmauer gegen die franzöſiſche Propaganda gedient. Das belgiſche Volk hat Beweiſe ſeiner hohen Moralität, die Deutſchland zu würdigen vermag, gegeben. Es hat allerdings auch Unordnungen in Belgien gegeben, aber

---

Die unbedingte Wiederherſtellung des Königreiches der Niederlande iſt unmöglich: es würden ſich ſonſt zwei Bevölkerungen, deren politiſche Gleichheit anerkannt wurde, wieder feindlich gegenüber geſtellt finden; der nämliche Kampf könnte nur den nämlichen Ausgang wieder nehmen.

Nachdem dieſe beiden Combinationen erſchöpft waren, mußte man zu einer dritten, der einzigen, die mit dem heutigen Culturſtande im Einklang ſtand, ſeine Zuflucht nehmen, d. h. zur Errichtung eines Königreiches Belgien. Aus der Unterwürfigkeit ging Belgien über in die Gleichheit, aus der Gleichheit in die Unabhängigkeit, d. h. in die höchſte Stufe der ſtaatlichen Stellung eines Volkes.

Jenſeits dieſer dritten Combination, die wir in dieſem Augenblicke verſuchen, liegt nur noch die Zertrümmerung Belgiens zum Behufe einer Vertheilung an andere Staaten.

Die Frage iſt alſo nicht die: ob zum Barrièreſyſtem, oder zur vollſtändigen Reſtauration, oder zur Unabhängigkeit geſchritten werden ſoll, ſondern nur: ob zur Unabhängigkeit oder zur Theilung?

An einem andern Orte (Vorrede zur 2ten Ausgabe dieſes Werkes) haben wir bewieſen, daß die bloße Theilung in adminiſtrativer Hinſicht unausführbar war.

(Anmerk. zur dritten Auflage.)

nur an einzelnen Orten und nur ſehr vorübergehend. Nicht Ein ſchweres Verbrechen, nicht Eine Hinrichtung hat jene zwei Jahre beſchmutzt, während welcher wir uns fragen mußten: „Wo iſt denn die Regierung?“ Factiſch hat die Revolution in Belgien die Todesſtrafe aufgehoben. Deutſchland hat ſich, wie wir, über Holland zu beklagen. Das nämliche Syſtem, welches die Schelde ſchloß, hat auch den Rhein in Feſſeln gelegt, und das nämliche Jahrhundert hat die Verarmung Antwerpens und Kölns geſehen. In unſern Tagen aber haben Antwerpen und Köln den Blick auf einander wieder gerichtet*); indem wir uns der Wiederkehr des holländiſchen Mono-

*) Beim Leſen dieſer Zeilen wird wohl ein jeder unſerer Leſer an die vermittelſt einer Eiſenbahn beabſichtigte Verbindung zwiſchen Antwerpen und Köln erinnert werden. Wir bemerken in dieſer Beziehung Folgendes:

Der Gedanke an die Herſtellung einer ſolchen Verbindung war ſchon in den erſten Monaten nach der Revolution ſehr allgemein in Belgien verbreitet.

Das Project einer directen Verbindung zwiſchen dem Hafen von Antwerpen und dem Rhein iſt ſehr alt. Schon im Jahre 1627 hatte man angefangen einen Canal von dem Rhein bis an die Maas zu graben; er ſollte unter Rheinberg ſeinen Anfang nehmen, durch die Stadt Geldern ziehen, und in Venloo auf der Maas ſich endigen, von wo aus er ſich bis an den Damer, und von dem Damer bis an die Schelde verlängert hätte. Die Arbeiten wurden indeſſen von den Holländern zuerſt gehemmt, dann mit bewaffneter Hand zerſtört.

Man ſchien in Belgien anfänglich zu glauben, daß die Verbindung mit Deutſchland keine andere Richtung, als die eben angegebene, erhalten könne, daß ſie nothwendig durch das Limburgiſche geführt werden müſſe, und dieß war einer der Gründe, die man für die vollſtändige Beibehaltung dieſer Provinz in mehreren Erörterungen des Nationalcongreſſes, namentlich bei Gelegenheit einer von dem Deputirten Heinrich de Brouckere eingereichten und unterſtützten Bittſchrift der Einwohner von Venloo, geltend machte.

In Folge dieſer Anſicht wurde der Art. 12 des Vertrags vom 15 November 1831 vorgeſchlagen, kraft deſſen der belgiſchen Regierung das Recht vorbehalten iſt, durch den Bezirk Sittard

pols widerſetzen, vertheidigen wir zugleich das weſentliche Intereſſe Rhein=Preußens.

Belgien iſt ſich ſelber und den andern Staaten eine zu neue Erſcheinung, um in ſeiner Bedeutung jetzt ſchon ganz verſtanden zu werden. Seine Nachbarn werden es aber in dem Maße immer beſſer verſtehen, als es ſich ſelber beſſer

---

eine Straße oder einen Canal nach Deutſchland fortzuführen. Als man ſich aber mit der Verwirklichung des Projectes ernſtlich beſchäftigte, gewann man bald die Ueberzeugung, daß wenn auch ganz Limburg Belgien verbliebe, es beſſer ſeyn werde, ſtatt des alten Canals eine Eiſenbahn herzuſtellen, und dieſe über die zwei großen Gewerbsſtädte Lüttich und Verviers, in der Richtung nach Aachen, an die preußiſche Gränze zu führen.

Durch ein königliches Arrêté vom 21 März 1832 machte Herr de Theux, Miniſter des Innern, öffentlich bekannt, daß am 15 Mai deſſelben Jahrs die Unternehmung einer Eiſenbahn von Antwerpen nach Lüttich in Aufſtreich werde gebracht werden.

Dieſe Anzeige veranlaßte in der Kammer der Repräſentanten am 16 April 1832 eine ziemlich lebhafte Erörterung. Die Deputirten H. de Brouckere, Oſy, Jullien, d'Elhoungne behaupteten, daß der Miniſter eines Geſetzes bedürfe, um die öffentlich ausgeſchriebene Aufſtreichsverhandlung gültig vornehmen zu können, und daß man ſich zuvor jedenfalls der Mitwirkung Preußens verſichern müſſe. Man ſchien in der Kammer allgemein der Anſicht, daß ein Geſetz erfordert werde, und die Discuſſion verweilte bloß bei dem letzten Punkte. Mehrere Redner behaupteten in dieſer Beziehung, daß eine vorläufige Uebereinkunft mit Preußen nicht nöthig ſey, indem das Intereſſe Preußens ſo offenbar ſich herausſtelle, daß ein Anfang der Ausführung in Belgien die preußiſche Regierung nöthigen werde, ſich dabei nicht unthätig zu verhalten.

„Laſſen Sie das Werk nur erſt in Belgien vollendet ſeyn, ſagte der Abgeordnete Nothomb, dann wird Preußen eilen, Vortheil davon zu ziehen; wird aber deſſen Mitwirkung in Folge eines Geſetzes verlangt, noch ehe etwas geſchehen iſt, ſo dürfte Preußen vielleicht die Theilnahme daran verweigern. - Es gehört mehr Thatkraft dazu, über ein erſt zu Vollendendes, als über ein ſchon Vollendetes ſich zu entſchließen. Ich bleibe bei der Meinung, daß die preußiſche Regierung, welche in dieſem Augenblick aus Rückſicht für Holland, ihren alten Verbündeten,

begreifen lernt. Die Staatsweisheit wird nur nach und nach erworben. Belgien hat ſein Schickſal in ſeinen Händen; geht es unter, ſo iſt es ſeine eigene Schuld. Die Zeit der Illuſionen iſt vorüber. Der Verſtand muß vollenden, was der Enthuſiasmus begann, die Einigkeit muß zu erhalten wiſſen, was

vielleicht noch Abneigung zu beſiegen, vielleicht noch mit Unſchlüſſigkeit zu kämpfen hat, ſofort zu einer Entſchließung gebracht werden wird, wenn durch einen Anfang der Ausführung die Sache in Belgien unwiderruflich geworden iſt, indem ſie daraus zu Gunſten der Rheinprovinzen, für deren Intereſſe ſie ſo eifrig ſorgt, wird Vortheil ziehen wollen." In Folge dieſer Erörterung ließ der Miniſter de Theux bekannt machen, daß die Aufſtreichsverhandlung für unbeſtimmte Zeit vertagt ſey, und legte den Kammern ein Geſetz vor, um das Bewilligungsrecht für öffentliche Arbeiten zu regeln.

In dieſem Zuſtande fand Hr. Karl Rogier das Verbindungsproject mit Deutſchland, als er im October 1832 das Miniſterium des Innern antrat; die öffentliche Meinung war über die Sache bei weitem noch nicht hinreichend aufgeklärt, und die öffentliche Anzeige des Miniſters de Theux vom Monat März 1832 erſcheint in dieſer Beziehung allerdings etwas voreilig. Vor Allem mußte man dem Lande die Sache verſtändlich machen; der Miniſter Rogier ließ im März 1833 den Bericht der Ingenieure Simons und de Ridder, ſo wie den vom Herrn de Pouchon abgefaßten Bericht der oberſten Commiſſion für den Handel und den Gewerbfleiß durch den Druck bekannt machen. Dieß gab Veranlaſſung zu einer Polemik, welche mehrere Monate hindurch fortdauerte. Die Handelskammern der vornehmſten Städte wurde zu Rathe gezogen, und auch ihre Gutachten bekannt gemacht. Endlich brachte am 11 Junius 1833 der Miniſter Rogier vor die Kammer der Repräſentanten einen Geſetzesentwurf, durch welchen die Regierung ermächtigt werden ſollte, eine Eiſenbahn von Antwerpen bis an die preußiſche Gränze, über Mecheln, Löwen, Tirlemont, Lüttich und Verviers, mit Verzweigungen nach Brüſſel und Oſtende, mittelſt einer Anleihe zu errichten. Die Polemik wurde lebhafter als je, ſie erzeugte eine Menge Erörterungen, unter welchen die beiden Flugſchriften von de Pouchon beſondern Eindruck machten, und deſſen Grundſätzen folgend, ward der Geſetzesentwurf wenig mehr angefochten; der Streit drehte ſich weſentlich nur noch darum: ob die Unternehmung, wie der

der Volkswille gründete. Unſere Voreltern kannten nichts, als die Provinz und die Gemeinde. Wie ſehr aber hat ſich unſer Horizont erweitert! Jenſeits der Gemeinde und der Provinz ſtellt nun auch das zum Staate vereinigte Volk und — Europa ſich unſerem geiſtigen Auge dar. So haben wir jetzt eine vier=

vorige Miniſter des Innern, de Theur, vorgeſchlagen, der Privatconcurrenz eröffnet und deßhalb zum öffentlichen Aufſtreich gebracht, oder durch die Regierung ſelbſt ausgeführt werden ſolle, wie deſſen Nachfolger, Rogier, es vorſchlug. Der Bericht der Centralſection der Repräſentantenkammer wurde in der Sitzung vom 18 November 1833 durch den Abgeordneten Smits, von Antwerpen, erſtattet. Die Centralſection hatte ſich zu Gunſten der Unternehmung durch die Regierung, mit einer Mehrheit von nur Einer Stimme, ausgeſprochen. Am 10 März 1834 begann die öffentliche Erörterung, und wurde bis zum 28ſten fortgeſetzt, an welchem Tage die Kammer den von dem Miniſter Rogier vorgelegten Entwurf, mit 56 Stimmen gegen 28 annahm. Dem Senat zugeſchickt, wurde dieſer Entwurf den 30 April mit 32 Stimmen gegen 8 angenommen, und den 1 Mai 1834 als Staatsgeſetz öffentlich bekannt gemacht.

Die Debatten in beiden Kammern über den Entwurf umfaſſen mehr als drei ſtarke Octavbände. Unſere Abſicht kann es nicht ſeyn, in die Einzelnheiten dieſer langen Erörterung einzugehen, bei welcher die Deputirten der Provinz Hennegau und die von Tournay ſich unter den Opponenten beſonders bemerklich machten. Der Entwurf der Regierung wurde durch den Miniſter Rogier, der ihn eingebracht, ſo wie durch die Abgeordneten Lebeau, damals Juſtizminiſter, Smits, Berichterſtatter der Centralſection, Devaux, Donny, Davignon, Teichmann und Nothomb lebhaft vertheidigt. Der letztere ging in hiſtoriſch=politiſche Betrachtungen ein, von welchen wir einige hier, zur Ergänzung der in gegenwärtigem Werke niedergelegten Ideen, wörtlich mittheilen.

„Mehrere Redner, ſagte er, haben Ihnen die commercielle Lage Belgiens und Hollands in ihrem Verhältniſſe zu einander geſchildert. Einige haben Ihnen das mercantiliſche Uebergewicht Hollands über Belgien als in der Natur der Dinge begründet dargeſtellt, und daraus geſchloſſen, daß dieſes Verhältniß durch die Ausführung des Ihnen vorgelegten Planes keine Aenderung erfahren werde. Andere haben dagegen dieſes commercielle Uebergewicht Hollands über Belgien ausſchließlich nur als eine

fache Reihe von politiſchen Ideen zu verbinden und mit einander in Uebereinſtimmung zu bringen. Wir dürfen dieſe altbegründete Liebe zur Communal- und Provinzial-Freiheit nicht verbannen; dafür aber müſſen wir ſorgen, daß der Localgeiſt ſich nur in der ihm gebührenden, untergeordneten Sphäre be-

---

Folge der Sperrung der Schelde betrachtet, und bei der nunmehr durch das neuere Völkerrecht uns verbürgten Freiheit dieſes Fluſſes, den fraglichen Entwurf für überflüſſig erklärt.

„Ich glaube, meine Herren, daß der commercielle Nachtheil, Holland gegenüber, nicht einzig und allein in der Sperrung der Schelde ſeinen Grund habe, und daß der wahre Grund deſſelben vielleicht beſeitigt werden könne.

„Holland hat vor Belgien den Vortheil, die Mündungen der Schelde, der Maas und des Rheins inne zu haben; Belgien, von den zwei erſten dieſer Flüſſe durchſtrömt, hat gewiſſermaßen den dritten im Angeſicht.

„Belgien befindet ſich in dieſer Beziehung mit Deutſchland, deſſen ſchönſter Strom in Holland ſeine Ausmündungen hat, in derſelben Lage.

„Ein weites Reich, welches den Ausfluß eines einzigen großen Stromes beherrſcht, iſt damit ſchon im Beſitze bedeutender mercantiliſcher Vortheile; gebietet aber vollends ein Volk, bei einer Küſtenſtrecke von weniger als dreißig Stunden, über die Ausmündung von drei großen Flüſſen, ſo iſt ihm dadurch allerdings eine höchſt ausgezeichnete Ueberlegenheit im Handel durch ſeine natürliche Lage geſichert.

„Im Beſitze der Mündungen dreier großen Flüſſe, konnte Holland Deutſchland, wie Belgien, Geſetze vorſchreiben und den Anwohnern dieſer Flüſſe die Einfahrt in die Nordſee verſchließen.

„Die Natur aber gewährt den Völkern keine vollkommen vollendete Stellung. Iſt eine ſolche auch an ſich vortheilhaft, ſo wird ſie doch nicht ohne Opfer bewahrt. Venedig behauptete ſich nur durch große Werke in den Lagunen des adriatiſchen Meeres, und Holland ſelbſt mußte Millionen aufwenden, um ſich hinter ſeinen Dämmen zu verſchanzen, wollte es nicht mit ſammt den drei ſchönen Flüſſen, die es zu bewahren hat, vom Meere verſchlungen werden. Iſt dagegen die Stellung anderer Völker von Natur unvortheilhaft, ſo muß man jener nachzuhelfen und dieſe zu verbeſſern ſuchen. Dieß iſt freilich eine große, aber

wege; wir müſſen uns hüten, nicht in die, gleichſam auf uns vererbten Fehler zu verfallen, um nicht denſelben Vorwurf zu verdienen, den Wilhelm von Oranien den Revolutionsmännern des 16ten Jahrhunderts machte:

„Müßte nicht für immer ein unauslöſchlicher Vorwurf

---

allen jenen Völkern welche politiſche und commercielle Selbſtändigkeit erringen wollen, nothwendig gemachte Aufgabe.

„Dieß ſahen unſere Voreltern ein, und deßhalb ſagten ſie ſich: Wir können zwar dem Rhein, der Maas und der Schelde keinen andern Lauf geben, ihnen nicht ein anderes Bett graben, und nicht ihre Mündungen an unſere Küſte bringen; wir können aber vom Rhein nach Antwerpen und von Antwerpen nach Oſtende zwei Canäle bauen, und uns durch dieſe Combination eine directe Verbindung der Nordſee mit Deutſchland verſchaffen, ſo aber durch die Kunſt eine ähnliche Stellung erwerben, wie die iſt, welche Holland der Natur verdankt.

„Eben ſo ſahen unſere Voreltern ein, daß ſie, um mit Holland, welches im Beſitz zahlreicher Colonien war, wetteifern zu können, ihrer Handelsſchifffahrt ähnliche Abſatzwege verſchaffen mußten, und daher entſtand bei ihnen der Gedanke, eine indiſche Compagnie zu gründen.

„Solche mit einander in feſten Zuſammenhang gebrachte Maßregeln, ſollten Belgien aus ſeinem commerciellen Verfalle wieder emporbringen; Holland verhinderte aber durch die Gewalt ſeiner Waffen und durch die Richtung, die es dem poſitiven Völkerrechte zu geben wußte, deren Vollziehung. Die Schelde blieb in Folge der denkwürdigen Belagerung von 1585 nicht allein geſperrt, ſondern es wurde auch in der Folge die Vollendung des 1627 angefangenen Canals von Antwerpen nach Deutſchland, ſo wie die Ausführung des 1695 beabſichtigten andern Canals von Oſtende nach Antwerpen, durch die Unbeſtimmtheit der Gränzen in Flandern, durch die Beſetzung Venloo's und ſeiner Umgegend, und durch angedroheten Krieg von Seiten Hollands, unmöglich gemacht. Das Schickſal der 1721 projectirten indiſchen Compagnie iſt bekannt.

„Ich bilde mir keine leeren Hirngeſpinnſte und gehöre nicht zu denen, welche Amſterdam das Schickſal Venedigs prophezeihen; ich glaube auch nicht, daß die Verbindung, die wir beabſichtigen, unfehlbar den Ruin Hollands herbeiführen müſſe;

„uns treffen, wenn in einer ſo ſchönen Lage, und mit ſo ſchönen „Mitteln in der Hand, ein auf Koſten unſerer Landesgenoſſen „anſtrebendes erbärmliches Gelüſte nach einigen Behaglichkeiten „uns beſtimmte, unter einander uns herumzuzerren, und wir „plötzlich von dem Todfeinde überwältigt und erdrückt wür=

aber ich bin überzeugt, daß ſie uns in den Stand ſetzen wird, im Wetteifer mit Holland zu beſtehen. — Holland beabſichtigt ſelbſt eine Straße nach dem Niederrhein, Frankreich eine andere nach dem Oberrhein; Belgien darf nicht unthätig bleiben und die Vortheile aufgeben, welche ihm ſeine Lage zwiſchen beiden Staaten gewähren kann.

„Wir können uns auf dem Continent den directen Tranſit mit Deutſchland verſchaffen, und wenn wir auch nicht, wie Holland, Colonien beſitzen, ſo werden wir doch, während Holland mit großen Unkoſten ſein altes Colonialſyſtem aufrecht erhält, jene Emancipation der Colonien benutzen können, welche vielleicht eine geſichertere Zukunft in ſich trägt; der Aſſociations=geiſt wird jenen, vor einem Jahrhunderte gefaßten Gedanken einer indiſchen Compagnie nach freiſinnigern Maximen verwirklichen können, indem ſich die belgiſche Regierung Comptoirs oder freie Niederlaſſungen an mehreren Küſten und auf mehreren Inſeln des indiſchen Archipels verſchafft. So kann es alſo gelingen, daß Belgien ſein commercielles Daſeyn auf dem Continent und auf den Meeren vervollſtändiget. Es ſey mir erlaubt mein Erſtaunen zu äußern, zwei ehrenwerthe Collegen in dieſer Beziehung als meine Gegner zu erblicken, während ſie doch, bei Gelegenheit des Budgets des Auswärtigen und des Seeweſens, keinen Anſtand nahmen, die Erbauung einer Flotte zum Schutze für unſere Kauffahrteiſchiffe vorzuſchlagen. Iſt es nicht in ſich widerſprechend, einen Seehandel zu wollen, und doch einen Tranſithandel zu Lande nicht zu wollen?

„Nachdem wir durch die Revolution Belgien von der holländiſchen Oberherrſchaft losgeriſſen haben, liegt uns die Pflicht ob, unſere, durch dieſe Losreißung allerdings gefährdete, commercielle Lage ſo viel als immer möglich, zu verbeſſern und ſicher zu ſtellen. Es liegt uns ob, das zu ergänzen, was die Natur, die ſo viel für uns that, allein zu geben nicht vermag. Aber das, was wir dazu zu thun vermögen, kann freilich nicht in Einem Tage gethan werden; an jedem muß jedoch geſchehen, was gerade zu leiſten möglich iſt. Das vereinigte Königreich der Niederlande konnte, leider! nicht, einem Polypen gleich,

„den? Erinnert Euch doch, um wie viel unſer Staat ſchon „geſchwächt worden..... was lediglich aus nichts Anderm „entſprungen iſt, als daraus, daß während des nutzloſen „Streitens der Provinzen, ſich dieſen oder jenen Vortheil unter „einander abzugewinnen, alles Uebrige Preis gegeben ward.“

---

willkürlich ſo durchſchnitten und getheilt werden, daß jedem der beiden Theile auch ein gleicher Antheil am commerciellen Lebensprincipe geblieben wäre. Dennoch beſitzt Belgien deſſen ſo viel, daß ſeine Revolution in Deutſchland allein durch die zwiſchen beiden Ländern obwaltende Handelsbeziehung populär werden konnte und wurde. Da nun die Rheinprovinzen ſich mit Belgien, Holland gegenüber, in gleich bedrückter Handelsſtellung befinden, ſo dürfen wir auch in dieſer Beziehung auf die Sympathie und die daraus hervorgehende Mitwirkung Preußens rechnen, und der gemeinſchaftliche Zweck könnte nur dann verfehlt werden, wenn in beiden Ländern die Bedingungen, unter denen die beabſichtigte großartige Verbindung zu Stande kommen kann, in die Hände der Privatwillkür gelegt würden. Indem ſich ſo aber Belgien an Deutſchland anſchließt, wird es nicht nur das Intereſſe ſeines Handels, ſondern auch das ſeiner Volksthümlichkeit befördern, und ſo eine zugleich politiſche und commercielle Aufgabe der Zukunft löſen.“

Unmittelbar nach der Veröffentlichung des Geſetzes wurden die Arbeiten angefangen und mit vieler Thätigkeit betrieben. Eine erſte Abtheilung der Eiſenbahn, die von Brüſſel nach Mecheln, war im Frühjahre 1835 vollendet, und wurde den 5 Mai 1835 feierlich eingeweiht.

Die Anordnung dieſer Feierlichkeit, konnte aber nicht von demſelben Miniſterium mehr vorgenommen werden, welches die Sanction des Geſetzes vom 1 Mai 1834 durch die Kammern bewirkt hatte. Es war gegen das Ende des Julius 1834 aufgelöſ't worden, und Herr Carl Rogier wohnte, gleichſam verloren zwiſchen ſeinen Collegen der Repräſentantenkammer, dieſer Feierlichkeit bei, durch welche die ſchönſte That ſeiner politiſchen Laufbahn und vielleicht der größte Gedanke ſeines ganzen Lebens anerkannt wurde.

Anhang.

Erſtes Capitel.

Rückzug der franzöſiſchen Armee; Dankvotum der belgiſchen Kammern. — Beibehaltung der Zwangsmaßregeln zur See. — Unterhandlungen zwiſchen Holland einer-, und Frankreich und Großbritannien andererſeits. — Zuſtand der Scheldeſchiffahrt; Einſtellung der Unterhandlungen; wichtige Unterſcheidung: der Fluß dem Grundſatze nach frei; Repreſſalien gegen Frankreich, Großbritannien und Belgien. — Wiedereröffnung der Unterhandlungen; Grundſatz einer proviſoriſchen Ausgleichung; Note vom 14 Februar 1833.

Die Frage: ob Krieg oder Frieden? welche ſeit 1830 in Europa alle Gemüther aufregte, war bis zu Ende des Jahres 1832 unbeantwortet geblieben. Die Staatsklugheit hatte ſie zwar in abstracto längſt entſchieden, aber es fehlte dieſer Entſcheidung die poſitive und reelle Bürgſchaft, welche allein die ins Leben getretene Thatſache gewähren kann. Die erſte franzöſiſche Intervention in Belgien, im Auguſt 1831, war zu ſchnell und zu eigenmächtig beſchloſſen worden, als daß man ſie für eine entſcheidende Probe politiſcher Beharrlichkeit hätte halten können; und es bedurfte dazu einer zweiten, reiflich überlegten und im voraus angekündigten Intervention. Das große und mit Kühnheit herbeigeführte Ereigniß, durch welches das Ende des Jahrs 1832 ausgezeichnet wurde, machte einen tiefen moraliſchen Eindruck, der in den Gemüthern die Ueberzeugung wurzeln ließ, daß es weder in der Abſicht, noch in dem Intereſſe derjenigen Regierungen, welche man gegen die Sache der Revolution für feindſelig geſtimmt hielt, liege, ſich in einen allgemeinen Krieg zu ſtürzen; daß, wenn ſich auch in

Europa ſeit den Ereigniſſen des Jahrs 1830 zwei große politiſche Principien bekämpfen, dieſer Kampf ein eben ſo friedlicher bleiben könne, als der es iſt, der zwiſchen den zwei großen religiöſen Principien obwaltet, die ſich aus den Ereigniſſen des 16ten Jahrhunderts entwickelt haben; daß die Auflöſung des vereinigten Königreichs der Niederlande, der Aufrechthaltung des allgemeinen Friedens gegenüber, nur ein ſehr untergeordneter Gegenſtand ſey, und daß dieſes Ereigniß nur dann dieſen Frieden zu ſtören geeignet geweſen ſeyn würde, wenn es gar kein Mittel gegeben hätte, es mit dem, im Jahre 1815 begründeten politiſchen Syſtem in Einklang zu bringen.

Frankreich hatte durch die Räumung Belgiens im Auguſt 1831 einen erſten Beweis ſeiner friedlichen Stimmung gegeben; durch den Rückzug nach der Einnahme der Citadelle von Antwerpen gab es einen zweiten, noch vollkommenern. Hätte es ſein Heer länger in Belgien ſtehen laſſen, ſo würde das franzöſiſche Gouvernement Europa mit Beſorgniſſen erfüllt und ſeine Allianz mit England aufs Spiel geſetzt haben. Vor der 1795 erfolgten Einverleibung Belgiens in Frankreich, hatte dieſes ſchon zwei Mal Belgien beſetzt gehabt, und es ſeinen Soldaten und Proconſuln preisgegeben; die beiden Interventionen von 1830 und 1832 hingegen ſtanden unter dem Einfluß anderer Begriffe von öffentlicher Ordnung und individueller Sittlichkeit, und geben Zeugniß von einer ſo zu ſagen ganz verſchiedenen Sittigung: ſo konnte das dankbare Belgien frühere Unbill vergeſſen, die der Ruhm des Kaiſerreichs nicht aus dem Gedächtniſſe hatte vertilgen können.

Ein Mitglied der Oppoſition brachte bei der Repräſentantenkammer ein Dankvotum an die franzöſiſche Armee, und den Abbruch des in der Ebene von Waterloo aufgeſtellten Löwen in Vorſchlag. Der letzte Theil des Vorſchlages, der als eine Art Epigramm gegen die belgiſche Unabhängigkeit angeſehen werden konnte, wurde beſeitigt, dagegen der erſte, am 29 und 30 December von beiden Kammern einmüthig angenommen,

und in Folge eines zweiten, vom Senat ausgegangenen Vorſchlages, wurde dem Marſchall Gérard ein Ehrendegen zuerkannt. Durch dieſes Dankvotum an die franzöſiſche Armee hat Belgien gegen Frankreich in edelſter Weiſe ſeine Schuld abgetragen. Nothwendig war dieſer Schritt nicht, denn indem Frankreich intervenirte und Belgien dieſe Intervention duldete, thaten beide nichts mehr, als ſie zu thun verbunden waren. Dadurch aber, daß Frankreich dieſen Dank annahm, quittirte es gleichſam über die Koſten der Intervention. Solche Schulden koſten dem nationalen Selbſtgefühle zu viel, als daß man ſie zweimal bezahlen möchte. England, welches auf weniger glänzende, aber läſtigere Weiſe ſeine Mitwirkung zu den Zwangsmaßregeln gegen Holland von der Seeſeite her fortſetzte, erhielt keinen Antheil an dieſem Acte der Dankbarkeit.

Nachdem die Gouvernements von Frankreich und Großbritannien die Nachricht erhalten hatten, daß zwar die Citadelle von Antwerpen übergeben worden ſey, das Haager Cabinett aber ſich weigere, die Forts Lillo und Lieffkenshoek zu räumen, beſchloſſen ſie, von der Seeſeite die Blokade fortzuſetzen und gleichzeitig mit Holland, unter geheimer Zuziehung des belgiſchen Cabinetts, eine neue Unterhandlung anzuknüpfen. Den 2 Januar wurde von den franzöſiſchen und engliſchen Geſchäftsträgern im Haag dem Baron Verſtolck van Soelen ein erſter Entwurf zu einer Uebereinkunft, datirt London den 30 December, übergeben. Da man beſorgen durfte, König Wilhelm werde ſich weigern, bloß mit Frankreich und England zu verhandeln, oder wenigſtens verlangen, daß vor allen Dingen die Fortſetzung der Zwangsmaßregeln aufgegeben würde, ſo konnte es ſchon als ein glücklicher Erfolg betrachtet werden, daß das Haager Cabinett in die angebotene Unterhandlung einging. Baron Verſtolck van Soelen legte, unter dem 9 Januar, einen Gegenentwurf mit der Bemerkung vor, daß dem

Baron van Zuylen van Nyevelt weitere Inſtructionen nach London zugeſchickt werden ſollten. Hier wurden nun zwar die Unterhandlungen, welche im Haag begonnen hatten, weiter fortgeſetzt, bald genug aber auch wieder abgebrochen *). Inzwiſchen müſſen wir dennoch bei ihnen verweilen, weil ſie über eine wichtige Frage ein helles Licht verbreiten.

Durch ein Arrêté vom 16 November, welches am 17 bekannt gemacht wurde, ordnete das holländiſche Gouvernement Repreſſalien gegen Frankreich und Großbritannien an. Es lautet:

„In Betracht, daß die Regierungen Frankreichs und Großbritanniens auf die Niederländern zugehörigen Schiffe und Ladungen, welche ſich in ihren Häfen befinden, oder noch hinein ſegeln könnten, ein Embargo gelegt haben; . . . . .

„Art. 1. Alle franzöſiſchen und engliſchen Schiffe, welche ſich gegenwärtig noch in unſerm Gebiete befinden, ſollen ſpäteſtens drei Tage nachdem die Capitäns dieſer Schiffe, in Folge gegenwärtiger Verordnung dazu aufgefordert worden, daſſelbe verlaſſen.

„Art. 2. Alle unter der Flagge der beiden in dem Art. 1 benannten Nationen ſegelnden Schiffe, welche von der See in niederländiſchem Gebiete ankommen möchten, ſollen abgewieſen, und nicht eher zugelaſſen werden, als bis die unter niederländiſcher Flagge ſegelnden Schiffe wieder, wie früher, in die engliſchen und franzöſiſchen Häfen ungehindert einlaufen können.“

Wendet man dieſe Verordnung auf die Schelde an, ſo

*) Die Actenſtücke über dieſe Verhandlungen ſind abgedruckt im *Discours* prononcé par le Ministre des Affaires étrangères dans la séance de la Chambre des Répresentans du 23 Mars 1833, suivi des pièces postérieures au 70me Protocole du 1er Octobre 1832. Bruxelles 1833. S. 61—88.

ſchließt ſie von der Befahrung dieſes Fluſſes nur franzöſiſche und engliſche (und die unter ihrer Flagge ſegelnden) Schiffe aus, während die Gewalt der, durch die Belagerungsoperationen vor Antwerpen herbeigeführten, Verhältniſſe die Schifffahrt auf dieſem Fluſſe überhaupt unmöglich gemacht hatte. Nach der Uebergabe der Citadelle wurde er wieder zugänglich. Am 4 Januar verließ eine öſtreichiſche Brigg den Hafen von Antwerpen, wurde aber, auf der Höhe von Lillo angekommen, gezwungen dahin zurückzukehren. Ein anderes, nach Antwerpen beſtimmtes öſtreichiſches Schiff wurde, am 11 Februar, bei Vließingen angehalten und genöthigt, für die Zahlung der Gebühren Sicherheit zu beſtellen. Das belgiſche Gouvernement machte von der einen, wie von der andern dieſer beiden Thatſachen den beiden Mächten, welche die Execution übernommen hatten, die Anzeige. In einer Conferenz vom 16 Januar äußerte der holländiſche Bevollmächtigte, Baron van Zuylen van Nyevelt, daß er ſich außer Stand befände, über dieſe Vorfälle die verlangte Erläuterung zu geben, worauf Fürſt Talleyrand und Lord Palmerſton erklärten, daß ſie die Verhandlungen nicht eher weiter fortſetzen könnten, bis ſie erführen, ob die Schelde frei und ohne alle Störungen beſchifft werden könne. Dieſe Erläuterungen gab nun der holländiſche Bevollmächtigte in der Art, daß er, unter dem 28 Januar dem Fürſten Talleyrand und dem Lord Palmerſton ein Schreiben des Baron Verſtolck van Soelen vom 25 Januar mittheilte, worin der holländiſche Miniſter, nachdem er die Behauptung vorausgeſchickt, daß im Januar 1831 die Wiedereröffnung der Schelde, nach Ausweis des Protokolls Nr. 9, von der völligen Einſtellung aller Feindſeligkeiten abhängig gemacht worden ſey, ferner ſagt:

„Als Frankreich und Großbritannien im November 1832 das im Protokolle vom 9 Januar 1831 feſtgeſtellte Princip,

welches die Freiheit der Schelde davon abhängig machte daß man ſich gegenſeitig jeder Feindſeligkeit enthalte, verließen, und, trotz der Beſchlüſſe der Conferenz in London, denn doch feindſelige Maßregeln gegen die holländiſche Handelsſchifffahrt und die niederländiſchen Truppen, von welchen die Citadelle von Antwerpen und deren Zubehörungen beſetzt waren, ergriffen und mitten im Frieden zur Ausführung brachten, da beſchränkte das niederländiſche Gouvernement die Repreſſalien doch nur darauf, daß es, binnen einer vorausbeſtimmten Friſt, die engliſchen und franzöſiſchen Schiffe aus ſeinen Häfen wegwies, und diejenigen welche ſich noch dahin begeben wollten, nicht mehr zuließ.

„Dieſes Verhältniß konnte nicht ohne Einfluß auf die Scheldeſchifffahrt bleiben, und die Cabinette von London und Paris verbargen ſich auch die Unvermeidlichkeit eines ſolchen Reſultats keineswegs. Denn es erhielten die engliſchen und franzöſiſchen Schiffe, ſowohl die in Antwerpen und auf der Schelde, als die in Amſterdam und Rotterdam, von den Conſuln ihrer Nation die Weiſung, unverzüglich unter Segel zu gehen, wie denn auch, aus dem Cuſtomhouſe zu London der Befehl erging, vom 7 November 1832 an, die engliſchen nach holländiſchen Häfen oder nach Antwerpen beſtimmten Fahrzeuge nicht mehr abſegeln zu laſſen. Wenn aber die Schifffahrt auf der Schelde, für eine gewiſſe Zeit, für engliſche und franzöſiſche Schiffe gehemmt war, ſo blieb ſie doch für die andern Flaggen ſelbſt dann noch frei, als die franzöſiſchen Truppen ſchon unter den Mauern der Citadelle von Antwerpen angelangt waren. Erſt nachdem dieſe Truppen die Communicationen auf der Schelde gehemmt und die niederländiſche Flagge, welche bis dahin mit der oberen Schelde frei verkehrte, zurückgewieſen hatten, ſah man ſich auf der unteren Schelde zu ähnlichen Maßregeln genöthigt, welche die Beſchiffung dieſes Fluſſes nunmehr ganz allgemein unterbrachen. Dieſes Reſultat war aber bloß durch die militäriſchen Poſitionen und die Verhältniſſe

herbeigeführt worden, welche der Belagerung der Citadelle von Antwerpen vorausgingen, ſie begleiteten und ihr folgten.....

„So berechtigt nun auch das Haager Cabinett wäre, — welches dieſe unerwarteten Complicationen in keiner Weiſe veranlaßte und ſich jetzt ſeiner weſentlichen Garantien auf der oberen Schelde durch offene Gewalt beraubt ſieht, — vor der Hand die Beſchiffung der Schelde noch nicht zu geſtatten, ſo will es ſein Recht, das es ſich in der Declaration vom 25 Januar 1831 in dieſer Beziehung ausdrücklich vorbehielt, doch nicht in ſeinem ganzem Umfange zur Anwendung bringen, ſondern daſſelbe vielmehr mit dem Intereſſe der Schifffahrt und des Handels in Einklang zu bringen ſuchen.

„Zu dieſem Zwecke wird es, ſo weit und ſo lange die Sicherheit und die Vertheidigung Hollands es geſtatten, der freien Schifffahrt auf der Schelde kein Hinderniß in den Weg legen. Da aber der König damals, als Er ſich, im Januar 1831, entſchloß, für den Augenblick der Schifffahrt auf dieſem Fluſſe nur mit den Augen zu folgen, nicht vorausſehen konnte, daß das Syſtem verſöhnender Nachgiebigkeit, welches Holland ſtets befolgt hat, zwei volle Jahre nachher noch immer zu keiner Uebereinkunft geführt haben werde, und da Se. Maj. in dieſer Hinſicht, im Widerſpruche mit den Intereſſen Hollands, nicht noch länger in dieſer bloß paſſiven Stellung verbleiben kann, ſo behält ſich der König ſein Recht, das die Conferenz ſelbſt im 9ten Protokolle vom 9 Januar 1831 anerkannt hat, ausdrücklich und mit der beſtimmt erklärten Abſicht vor, davon unverzüglich Gebrauch zu machen.

„Die nämlichen Grundſätze werden auf die engliſchen und franzöſiſchen, ſo wie auf diejenigen Kauffahrteiſchiffe, welche den belgiſchen Häfen angehören, in der Vorausſetzung angewendet werden, daß die Maßregeln, welche Frankreich und Großbritannien gegen die Schifffahrt der Niederlande verhängt haben, aufgegeben, und daß die niederländiſchen Land- und Seeſoldaten, welche in Frankreich zurückgehalten ſind, mit

ihren Waffen, ihrer Bagage u. ſ. w. frei entlaſſen werden. Geſchähe dieß nicht, ſo würde ſich Holland vermüſſigt ſehen, auch in Beziehung auf die Schelde die Maßregeln fortdauern zu laſſen, welche durch den königlichen amtlich publicirten Beſchluß vom 16 November 1832 angeordnet wurden, wonach die engliſchen und franzöſiſchen Fahrzeuge, welche aus der See ins niederländiſche Gebiet kommen möchten, zurückgewieſen werden ſollen."

Fürſt Talleyrand und Lord Palmerſton acceptirten dieſe Erläuterungen utiliter, und erklärten in einem Protokolle vom 30 Januar: „Da aus dem Schreiben vom 25 Januar hervorgehe, daß die freie Schifffahrt auf der Schelde als Princip anerkannt und von demſelben, in Folge der Verordnung vom 16 November 1832, nur eine vorübergehende Ausnahme gemacht worden ſey, ſo ſtehe der Wiederaufnahme der Verhandlungen nichts mehr im Wege."

Aus dieſem Allem geht nun ſo viel hervor, daß das holländiſche Gouvernement ſich nicht für berechtigt hielt, die Schelde zu ſchließen; daß die, gegen die freie Befahrung dieſes Fluſſes verhängten Maßregeln bloß Repreſſalien nur gegen Frankreich, Großbritannien und Belgien ſeyn ſollten; daß dieſer Fluß allen übrigen Nationen offen blieb, und als dem gemeinen europäiſchen Völkerrechte unterworfen betrachtet wurde.

Das Princip einer proviſoriſchen Uebereinkunft zwiſchen Belgien und Holland entwickelte ſich nur nach und nach, und wurde erſt nach mehreren, in verſchiedenem Sinne gemachten Verſuchen definitiv als Grundlage der Unterhandlungen zugegeben.

In dem Vertragsentwurfe welchen die Gouvernements von England und Frankreich unter dem 30 December 1832 vorlegten*), war feſtgeſetzt: Die gegenſeitige Räumung der

*) Der angeführte *Discours* du 23 Mars 1833 S. 62 — 65.

Gebiete, die freie Schifffahrt auf der Maas unter Anwendung des Mainzer Tarifs, die freie Schifffahrt auf der Schelde unter vorläufiger Befreiung von jeder Abgabe, die Freiheit der durch das Limburgiſche nach Deutſchland führenden Straßen bloß gegen Bezahlung eines Weggelds, und endlich die beiderſeitige Niederlegung der Waffen.

In dem holländiſchen Gegenentwurfe vom 9 Januar *) wurde die gegenſeitige Räumung der Gebiete angenommen, eine Schifffahrtsabgabe auf der Schelde, die, ohne Durchſuchung oder ſonſtige Mauthförmlichkeit, in Vließingen oder Bathz zahlbar wäre, ein auf den nach Deutſchland führenden Straßen zu erhebender Tranſitzoll gefordert, auch die jährliche Bezahlung der Schuld (8,400,000 fl.) verlangt.

Nachdem unter dem 1, 3 und 5 Februar noch zwei Projecte und Gegenprojecte gewechſelt worden waren **), entwickelten endlich Lord Palmerſton und Fürſt Talleyrand das Syſtem einer proviſoriſchen Uebereinkunft in einer Note vom 14 Februar ***), deren Abfaſſung das belgiſche Cabinett ſo wenig fremd geblieben war, daß man darin ſogar Ausdrücke wiederfindet, welche den Reden entlehnt ſind, die der Miniſter Goblet am 21 und 23 November 1832 vortrug.

In dieſer Note kommen der engliſche Miniſter und der franzöſiſche Botſchafter zunächſt auf ihren erſten Entwurf vom 30 December 1832 zurück:

„Es iſt in die Augen ſpringend, daß die Belgier in keine proviſoriſche Uebereinkunft willigen konnten, wenn dieſe ihnen nicht unmittelbar die freie Schifffahrt auf der Maas, und bis zum Abſchluſſe eines definitiven Vertrags, auch die Fort-

*) Ebendaſelbſt, S. 67 — 69.
**) Ebendaſelbſt, S. 72 — 74. 81 — 88.
***) Ebendaſelbſt, S. 75 — 81.

ſetzung derſelben auf der Schelde in der Weiſe gewährte, wie ſie ſolche ſeit dem Monat Januar 1831 geübt hatten.

„Dagegen verſprachen die Gouvernements von Frankreich und Großbritannien daß, ſobald dieſe Bedingungen angenommen werden würden, ſofort auch das, auf die holländiſchen Schiffe gelegte Embargo aufgehoben und die bis jetzt in Frankreich zurückgehaltenen Truppen zurückgeſchickt werden ſollten.

„Die am 2 Januar vorgeſchlagene Präliminarconvention war auf das Princip gegründet, daß der wechſelſeitige Austauſch der Gebiete unmittelbar zwiſchen beiden Parteien ſtattfinden ſollte, und man ſchlug daher vor, daß die Holländer die Forts von Lillo und von Lieffenshoek, die Belgier hingegen das holländiſche Limburg und den deutſchen Theil von Luxemburg räumen möchten. Als nothwendige Folgen dieſer wechſelſeitigen Gebietsräumung wurden betrachtet: für die Bewohner der geräumten Diſtricte eine Amneſtie, und für die Belgier der unmittelbar zu geſtattende Gebrauch der durch das Limburgiſche ſich ziehenden Handelsſtraßen, welcher ihnen, als eine Bedingung jenes Arrangements in Folge deſſen Sr. Maj. dem König der Niederlande und Großherzog von Luxemburg das rechte Ufer der Maas und die volle Souveränetät über Maeſtricht geſichert wurden, von den fünf Großmächten verbürgt worden war.“ *)

Hieraus geht hervor, an welche Bedingungen der Gebietsaustauſch geknüpft wurde, und daß dieſe Bedingungen dieſelben ſind, welche der belgiſche Miniſter bei der Erörterung der Adreſſe vom November 1832 durchzuſetzen verſprach, und die auch ganz mit der Note der Londoner Conferenz vom 11 Junius 1832 übereinſtimmen.

---

*) Ebendaſelbſt, S. 75.

Die beiden Bevollmächtigten erörtern hierauf das holländiſche Gegenproject vom 9 Januar: *)

„Dieſes Gegenproject war unannehmbar wegen deſſen, was es enthielt, und erregte ſehr entſchiedenen Widerſpruch wegen deſſen, was es nicht enthielt.

„Es forderte, daß dem niederländiſchen Gouvernement das Recht eingeräumt werde, auf der Schelde ein Tonnengeld zu erheben, ohne eine der Verbindlichkeiten ausdrücklich zu übernehmen, die mit dieſem Rechte untrennbar verknüpft ſind, wie die, welche ſich auf das Bakenlegen und auf das Lotſenweſen beziehen, ja es verlangte ſogar, daß dieſe Abgabe zu Vließingen oder zu Bathz bezahlt werde, was zuzugeſtehen ſehr bedenklich geweſen ſeyn würde, da dieſe Erhebungsart die die Schelde befahrenden Schiffe in ihrer Freiheit beengen und ſie allzu lange aufhalten würde.

„Ferner fordert es das Recht, auf den durch die Provinz Limburg führenden Handelsſtraßen einen Tranſitzoll zu erheben, obwohl die fünf Mächte den Belgiern die Benutzung dieſer Straßen zum Vortheil des Handels, ohne irgend eine andere Abgabe, als gegen Bezahlung des Weggelds zur Reparatur und Inſtandhaltung derſelben, verbürgt haben.

„Endlich fordert es von den franzöſiſchen und engliſchen Gouvernements die Uebernahme der Verpflichtung dafür zu ſorgen, daß Belgien bis zum Abſchluſſe eines definitiven Vertrags mit Holland, in halbjährigen Terminen, jährlich die Summe von 8,400,000 fl. für ſeinen Antheil der Intereſſen von der gemeinſchaftlichen Schuld des ehemals vereinigten Königreichs der Niederlande bezahle.

„Aber dieſe bedeutende jährliche Laſt wurde, durch den Vertrag vom 15 November 1831, den Belgiern nur als

*) Ebendaſelbſt, S. 76. 77.

einzelne Beſtimmung einer alles umfaſſenden Finalübereinkunft aufgebürdet, wogegen ihnen in andern Beſtimmungen derſelben verſchiedene Handelsvortheile zugeſichert werden ſollten, und ſodann auch vorausgeſetzt wird, daß der König-Großherzog nicht nur in die Territorialabgränzung förmlich willige, ſondern auch den belgiſchen Souverän anerkenne.

„Es iſt daher offenbar unmöglich, daß Belgien irgend einen Theil dieſer jährlichen Zahlung früher auf ſich nehme, als bis es in den wirklichen Genuß aller der Handelsvortheile, die ihm ein definitiver Vertrag ſichern ſoll, geſetzt, der Umfang ſeines Gebiets feſt beſtimmt und dieſer, wie ſein Souverän, von dem König-Großherzoge förmlich anerkannt ſeyn wird.

„War aber die in Frage ſtehende Stipulation aus den bisher angeführten Gründen unannehmbar, ſo war ſie es nicht weniger auch deßwegen, weil aus ihr ganz unverkennbar die Abſicht des niederländiſchen Gouvernements hervorleuchtete, den Abſchluß eines definitiven Finalvertrags in völlig unbeſtimmbare Ferne hinauszurücken: denn hätte dieſes Gouvernement die geringſte Neigung gehabt, über die zwei oder drei Punkte, die noch zu reguliren ſind, zu einem raſchen Einverſtändniſſe zu gelangen, warum hätte es verlangt, daß in einer Präliminarconvention für die Dauer der Unterhandlungen über den Finalvertrag jährliche Zahlungen ſtipulirt werden ſollen, während ſogar der erſte Termin derſelben erſt im nächſten Junius oder Julius fällig geweſen ſeyn würde? Es leidet aber keinen Zweifel, daß zu dieſer Zeit ein Finalvertrag abgeſchloſſen ſeyn könnte, wenn das niederländiſche Gouvernement die Unterhandlung wirklich zum Schluſſe zu bringen Luſt hätte. Ein Vorſchlag, wie der gemachte, verräth auf unverkennbare Weiſe den Wunſch dieſes Gouvernements, ſich durch eine Präliminarconvention Vortheile zu ſichern, die es in Stand ſetzen, den Abſchluß eines Finalvertrags zu hintertreiben, oder denſelben doch auf unbeſtimmte Zeit hinaus zu verzögern.“

Nachdem die Bevollmächtigten noch eines neuen Verſuchs zu einer definitiven Uebereinkunft zu gelangen Erwähnung gethan, äußern ſie ſich über das letzte, am 3 Februar vorgelegte Project, folgendermaßen: *)

„Die Präliminarconventionen, welche die Unterzeichneten bis jetzt in Antrag brachten, waren auf der wechſelſeitigen Gebietsräumung baſirt.

„Die Unterzeichneten entſchloſſen ſich nun zu einem andern Ausgleichungsverſuch, indem ſie einen neuen Vorſchlag zu einer Präliminarconvention machten, die davon ausging, daß beide Parteien, bis zum Abſchluß eines definitiven Finalvertrags, im Beſitze derjenigen Gebiete blieben, welche jede derſelben dermalen inne hat . . . . . .

„Nach dieſem Plan ſollten Lillo und Liefkenshoek vorläufig in den Händen der Holländer bleiben, während die Belgier Venloo, das holländiſche Limburg und das deutſche Luxemburg fortwährend beſetzt halten, die Beſtimmungen aber über die limburgiſchen Handelsſtraßen und eine Amneſtie für die zu räumenden Diſtricte dem Finalvertrage um deßwillen vorbehalten bleiben ſollten, weil die wechſelſeitige Gebietsräumung aufgeſchoben wurde.

„Die Herſtellung eines förmlichen Waffenſtillſtandes zwiſchen beiden Parteien und die Anerkennung der Neutralität Belgiens von Seiten Hollands, wurden als hinlängliche Bürgſchaften für den Frieden vorgeſchlagen, ohne daß von den Parteien die Reduction ihrer Streitkräfte beſonders gefordert ward. Dagegen verlangte man unbedingt die ſofortige Oeffnung der Maas und die Aufrechthaltung der freien Schifffahrt auf der Schelde, ſo wie ſie im Anfange des letzten Novembermonats beſtanden. Frankreich und Großbritannien erboten ſich, dann

*) Ebendaſelbſt, S. 79. 80.

das Embargo aufzuheben und die holländiſchen Truppen in die Heimath zu entlaſſen. Außerdem aber ſollten ſich die contrahirenden Parteien noch verpflichten, nunmehr unverzüglich mit einer Finalausgleichung zwiſchen Holland und Belgien ſich zu beſchäftigen."

Die Bevollmächtigten ſchließen mit der Prüfung des von dem Baron van Zuylen Van Nyevelt am 5 Februar übergebenen Gegenprojects. Dieſer Theil der Note enthält eine ſehr wichtige Erläuterung. Es wird dort geſagt: „Die Unterzeichneten haben guten Grund zu der Annahme, daß, vor der Vereinigung Belgiens mit Holland, im Jahre 1814, auf der Schelde weder irgend eine Abgabe legal bezogen, noch irgend eine Viſitation der Fahrzeuge legal vorgenommen wurde."

Hierin liegt die Berichtigung einer Stelle im Protokolle Nr. 9 vom 9 Januar 1830, in welcher vorausgeſetzt wird, daß, unmittelbar vor der Vereinigung Belgiens mit Holland, auf der Schelde ein Zoll geſetzlich erhoben worden ſey.

Der holländiſche Bevollmächtigte beantwortete die Note vom 14 Januar mit einer ausführlichen Denkſchrift vom 26 datirt *). In dieſer ſucht er die verſchiedenen, im Namen des Haager Cabinetts übergebenen Gegenprojecte zu rechtfertigen, und widerſpricht nachdrücklich dem Grundſatze, nach welchem die Aufhebung der Zwangsmaßregeln von Conceſſionen zu Gunſten Belgiens abhängig gemacht würden, da dieſe Maßregeln unmöglich Rechte hätten begründen können. Er ſagt: **)

„Die letzten Monate des Jahrs 1832 ſahen eine Gewalt entſtehen, welche über die Verhältniſſe der Nationen unter

*) Ebendaſelbſt, S. 88—94.
**) Ebendaſelbſt, S. 90.

einander, unter dem Namen von Zwangsmaßregeln, eine Art von Polizei ausübte und gegen Holland ein bisher unerhörtes Syſtem offener Feindſeligkeiten mitten im Frieden in Anwendung brachte, wodurch die Baſis der Unabhängigkeit der Völker untergraben, das weſentliche Fundamentalprincip des Völkerrechts vernichtet und an die Stelle deſſelben das Recht des Stärkern geſetzt wird. Dennoch gab, dieſem politiſchen Phänomen gegenüber, das Gouvernement der Niederlande, gegen welches dieſer Angriff auf die Rechte der ganzen europäiſchen Geſellſchaft am unmittelbarſten gerichtet war, die Sprache ſeiner gewohnten Mäßigung nicht auf, und zog es vor, dieſes verderbliche Blatt der Geſchichte der Vergeſſenheit zu weihen. Es drückte ſich darüber ſo aus: „„Was die Aufhebung des „„Embargo betrifft, ſo legt der König auf die freundſchaft„„lichen Verhältniſſe mit Frankreich und Großbritannien zu „„großen Werth, als daß er nicht wünſchen ſollte, daß von „„dieſem Vorgange in keinem der Artikel der Convention auch „„nur die kleinſte Spur zu finden ſeyn möge. Man ſchlägt „„daher vor, über die Aufhebung des Embargo, über die „„Zurücknahme des Befehls die niederländiſchen Schiffe an„„zuhalten, und über die Zurückſendung der noch in Frankreich „„zurückgehaltenen holländiſchen Militärs mit Waffen, Ge„„päck u. ſ. w., ſich unmittelbar zu verſtändigen.““

„Seinerſeits würde das Haager Cabinett die gegen die engliſchen und franzöſiſchen Schiffe ergriffenen Retorſionsmaßregeln zurückgenommen haben; das niederländiſche Gouvernement konnte aber ſeine Selbſtverläugnung unmöglich bis zu der Anerkennung treiben, daß die gegen daſſelbe verhängten geſetzwidrigen Maßregeln den Urhebern derſelben das Recht verliehen hätten, deren Zurücknahme zu dem Ende in die Wagſchale zu legen, um Holland neue Opfer zumuthen zu können.“

Die Denkſchrift vom 26 Februar iſt das letzte von dem Baron van Zuylen Van Nyevelt, als Bevollmächtigten zu London, unterſchriebene Actenſtück. Er wurde einige Zeit hernach in dieſer Eigenſchaft durch Herrn Salomon Dedel erſetzt.

Zweites Capitel.

Verhandlungen in der Repräſentantenkammer; der von der Regierung befolgte Gang wird nicht verſtanden; Abſtimmung vom 5 April 1833; Charakter dieſer Abſtimmung; Arrêté vom 28 April, durch welches die Kammer der Repräſentanten aufgelöſ't wird; Einfluß der politiſchen Begebenheiten.

Wir unterbrechen hier die Darſtellung der in London eröffneten Unterhandlungen, um unſere Aufmerkſamkeit auf Belgien ſelbſt zu richten.

Man kann unmöglich mißkennen, daß die verſchiedenen Gouvernements welche ſeit der Revolution einander ablöſ'ten, und eben ſo die verſchiedenen Miniſterien derſelben, ſtets ein und daſſelbe politiſche Syſtem im Auge behalten haben, während ſie faſt immer dieſelben Gegner außerhalb ihrer Mitte zu bekämpfen hatten. Jedesmal, wenn ein Miniſterium auf dem Punkte ſtand ein entſcheidendes Reſultat herbeizuführen, verdoppelte die Oppoſition ihre Anſtrengungen, und bei zwei merkwürdigen Gelegenheiten ſchien ſie den Sieg davon getragen zu haben, während dieſem die Ereigniſſe widerſprachen. Das zweite Miniſterium des Regenten errang die Wahl des Königs und eine Uebereinkunft mit der Conferenz, und doch mußte es ſich, als ob es beſiegt wäre, zurückziehen; aber es wohnte der Krönungsfeier des Königs bei. Das zweite Miniſterium des Königs erlangte ſo viel, daß mit der Ausführung des Vertrags vom 15 November ein Anfang gemacht wurde. Es war dieß ein wichtiges Reſultat, welches den Unterhandlungen den Werth

einer Thatſache gab, die, wie ſie auf der einen Seite die belgiſche Nationalität befeſtigte, auf der andern Seite der europäiſchen Politik eine ganz veränderte Richtung zu geben ſchien. Alles gewann von da an ein anderes Anſehen. Alte Feindſchaften und alte Freundſchaften erloſchen. England verband ſich mit Frankreich, ſeinem ehemaligen Nebenbuhler, gegen Holland, ſeinen ehemaligen Freund, und die Expedition von Antwerpen iſt nur eine erſte Folge der neuen Allianz. Die Frage: ob es einen allgemeinen Krieg geben ſolle? wurde von Frankreich und England factiſch aufgeworfen, und vom übrigen Europa durch ein ruhiges Zuſehen verneint. Das zweite Miniſterium des Königs, das an dieſen wichtigen Reſultaten einen guten Antheil hatte, zog ſich vor dem Votum der Kammer zurück, wohnte aber, geſtürzt, der Belagerung von Antwerpen bei.

Gleichwohl haben ſich die beiden erwähnten Begebenheiten tief in das Gedächtniß des belgiſchen Volkes eingegraben. Das Miniſterium des 26 März 1831 iſt ihm das belgiſche Königthum; das vom 17 September 1832 iſt ihm die Befreiung Antwerpens. So faßt das Volk, auf bewunderungswürdige Weiſe, die geſchichtlichen Thatſachen zuſammen; ohne ſich bei Einzelheiten aufzuhalten, ſieht es auf das Reſultat und würdigt es richtig.

Da dem Könige nicht gelungen war, in Folge der Abſtimmung über die Adreſſe vom 27 November ein anderes Cabinett zu bilden, ſo entſchloſſen ſich die abgetretenen Miniſter, nach der Uebergabe Antwerpens, ihre Portefeuilles wieder zu übernehmen; allein der Zwieſpalt der Anſichten nahm, wenn gleich die Ereigniſſe den Gang des Miniſteriums vollſtändig gerechtfertigt hatten, dennoch kein Ende.

Die Oppoſition riß die belgiſche Note vom 2 November 1831 aus ihrem Zuſammenhange mit den übrigen Verhandlungen und ſtützte damit ihre Behauptung, daß das Gouvernement in die Gebietsräumung gewilligt habe, ohne vorher den aufgegebenen Einwohnern für ihre Amneſtirung, noch den

Belgiern für die aus dem Vertrage vom 15 November ihnen zukommenden Vortheile eine Bürgſchaft zu verſchaffen, während dagegen das Miniſterium behauptete, daß jene Einwilligung keine dieſer Forderungen ausſchließe. Wir haben gezeigt, daß die über eine Uebereinkunft ausgetauſchten Projecte und ſelbſt die Gegenprojecte die Wahrhaftigkeit dieſer miniſteriellen Behauptung beſtätigen.

Man beſchwerte ſich, wie dieß auch nicht anders zu erwarten war, über die Beſchränkungen, welche die Freiheit der Schelde erfuhr; das Miniſterium bemerkte aber dagegen, daß dieſe Beſchränkungen nur eine nothwendige Folge der gegen Holland verhängten Zwangsmaßregeln ſeyen, und mit dieſen Maßregeln zugleich aufhören würden, wie denn auch jene Repreſſalien nur gegen die drei Gouvernements welche Holland als Feinde betrachte gerichtet wären, nicht aber gegen die Neutralen, für welche die Schifffahrt offen und von allen Abgaben befreit bleibe. Wir haben abermals gezeigt, daß auch dieſe miniſteriellen Bemerkungen durch die in London gegebenen Erläuterungen gerechtfertigt wurden.

Vor lauter faſt täglich wiederkehrenden politiſchen Discuſſionen war die Kammer der Repräſentanten noch gar nicht zu einer regelmäßigen Prüfung und Erörterung des Budgets gekommen, und hatte ſich begnügt, dem Gouvernement von Zeit zu Zeit, wie einem Bettler, mit einigen proviſoriſchen Credits auf Abrechnung unter die Arme zu greifen. Endlich aber wurde denn doch der Militäretat für die Sitzung des 23 März auf die Tagesordnung geſetzt.

Bei der zweifelloſen Beibehaltung der von Frankreich und England in Ausführung gebrachten Zwangsmaßregeln gegen Holland, konnte eigentlich nur die Frage entſtehen, ob Belgien, in ſolcher Lage der Dinge, ſeine eigenen Rüſtungen auf dem feſten Lande fortzuſetzen habe?

Die eigenen Rüſtungen nicht aufzugeben, dafür ſprachen zwei Gründe:

1) weil man, um jene zwei Executionshöfe zu nöthigen, die drohende Stellung die ſie einmal gegen Holland angenommen, zu behaupten, ihnen auch fernerhin noch mußte ſagen können: „Wenn ihr nicht was beſchloſſen vollzieht, ſo vollziehen wir es ſelber.“

2) weil ſeit dem 25 October 1831 kein förmlicher Waffenſtillſtand Belgien gegen eine Wiederaufnahme der Feindſeligkeiten ſicher ſtellte, und gleichwohl Holland, in einer verzweifelten Lage, eine ſolche Diverſion für vortheilhaft halten konnte.

Anfänglich verſuchte die Oppoſition die belgiſchen Rüſtungen, da jene Zwangsmaßregeln fortdauerten, als überflüſſig darzuſtellen. Später ſchien ſie zwar die Räthlichkeit derſelben einzuſehen, jedoch nur für den Fall, daß Belgien zu Lande die Offenſive ergriffe, während die engliſch-franzöſiſche Flotte den See-Blocus fortſetzte. Endlich aber ſtellten zwei Mitglieder der äußerſten Oppoſition die Anſicht voran, man ſolle für die Vollziehung des Vertrags den 1 Julius als Termin beſtimmen, und das Kriegsbudget nur bis zu dieſem Zeitpunkte hin verwilligen.[128])

Konnte dieſer Antrag mit dem politiſchen Syſtem des Miniſteriums, mit dem was man ſchon erreicht hatte, und mit dem was man noch zu erreichen mit gutem Grunde hoffen durfte, in Einklang gebracht werden? Wohl hätte Belgien von den Cabinetten deren Bürgſchaft es angenommen hatte, die Vollziehung des Vertrags verlangen können; allein dieſe

128) „Dem Kriegsminiſter iſt ein proviſoriſcher Credit auf 15 Millionen eröffnet, zur Beſtreitung der dringenden Ausgaben für das Heer auf dem Kriegsfuße während der Monate April, Mai und Junius 1833.“

(Amendement des Abgeordneten de Robaulx.)

„Ich ſchlage der Kammer vor, die Ausgaben für das Heer auf dem Kriegsfuße nur auf die erſten 6 Monate des Jahrs zu verwilligen.“

(Amendement des Abgeordneten Pirſon.)

auch in einer beſtimmten Zeitfriſt von ihnen zu fordern, — das war unmöglich. Eine ſolche Forderung hätte die Gränzen der Verpflichtungen, welche durch die übernommene Bürgſchaft eingegangen waren, ja ſelbſt die Gränzen des menſchlich Möglichen überſchritten. Ueberdieß hatten Frankreich und Großbritannien gar kein Intereſſe dabei, dadurch daß ſie die Zwangsmaßregeln illuſoriſch machten, eine ſehr ſchwierige Lage ins Unbeſtimmte fortdauern zu laſſen, und niemand konnte den Tag beſtimmen, an welchem das holländiſche Gouvernement ſich durch die langſam, aber unwiderſtehlich wirkende Kraft der gegen daſſelbe ergriffenen Maßregeln bewältigt fühlen würde.

Es war ferner unmöglich, zu einer Aufnahme der Feindſeligkeiten zu Lande von belgiſcher Seite Frankreichs und Englands Mitwirkung von der Seeſeite her, durch den Blocus, zu erlangen, und man hatte daher nur die Wahl zwiſchen der Thatkraft der Mächte und der Thatkraft Belgiens. Wäre Belgien auf eigene Hand eingeſchritten, ſo wären daraus bedeutende Gefahren und große Ungewißheiten entſtanden, während das Einſchreiten der Mächte in ihrer Weiſe ein ſicheres und für Belgien gefahrloſes Reſultat verſprach. Die Einwirkung konnte nicht willkürlich und ohne befriedigende Bedingungen endigen; denn es lag in der Natur der von den Mächten übernommenen Verpflichtungen, daß die Zwangsmaßregeln nicht anders aufgehoben werden konnten, als in Folge eines mit Zuſtimmung Belgiens getroffenen definitiven oder proviſoriſchen Abkommens. Dieß hatten die Executionshöfe in der Note vom 14 Februar *), die das belgiſche Miniſterium zur ſeinigen zu machen erklärte, förmlich anerkannt.

Die Centralſection, an welche jenes Amendement zurückgegeben worden, trug in folgender Weiſe auf deſſen Annahme an:

---

*) Der angeführte Discours du 1 Octobre 1832 S. 75—81.

„Um über die Meinungen und Abſichten der Kammer jedem Mißverſtändniſſe vorzubeugen, hält es die Centralſection für angemeſſen, im Sinne derſelben die Gründe zu entwickeln, aus welchen dieſe Reſtriction verlangt wird.

„Unzufrieden mit dem langſamen Gange der Unterhandlungen, will die Nation unſere Irrungen mit Holland zur Entſcheidung gebracht wiſſen. Um zu dieſem Ziele zu gelangen, iſt ſie noch zu neuen Opfern bereit. Wenn wir Ihnen daher vorſchlagen, das Kriegsbudget nur auf ſechs Monate zu verwilligen, ſo geſchieht dieß nicht, um die Koſten, welche die Erhaltung des Heers auf dem Kriegsfuße verurſacht, zu vermindern und dadurch das Volk zu erleichtern; es geſchieht nicht, um die ſchöne Armee, die wir mit ſo großem Aufwande organiſirt haben, zu reduciren; ſondern es geſchieht — und dieß ſoll man ſich wohl merken! — einzig und allein in der Abſicht, das Gouvernement anzutreiben, dann, wenn nach Ablauf der ſechs Monate noch keine Ausſicht auf einen baldigen Abſchluß da wäre, energiſche Maßregeln zur Sicherſtellung der Unabhängigkeit Belgiens zu ergreifen. Und in dieſem Falle würden wir, weit davon entfernt uns neuen Anforderungen zu widerſetzen, vielmehr, wenn es nöthig, unſere Mittel den Feind zu zwingen, noch vermehren und nichts vernachläſſigen, was den Triumph unſerer Waffen ſichern könnte.“ [129])

Ueber dieſen Vorſchlag entſpann ſich nun eine ſehr lebhafte Debatte. Das Miniſterium verlangte zu wiſſen, ob es denſelben als einen feindſeligen Angriff auf ſich zu beziehen habe oder nicht? Denn offenbar hatte er einen feindlichen Charakter, wenn er mit den Reden derjenigen in Zuſammenhang gedacht wurde, welche das urſprüngliche Amendement in Antrag brach-

129) Moniteur Nr. 95 vom 3 April.

ten. Ein Deputirter antwortete: die Kammer brauche ſich über ihre Intention dabei gar nicht zu erklären, und das Miniſterium möge ſich das Votum deuten, wie es wolle. Als dieſer Redner noch ein zweites Mal das Wort genommen hatte, ſagte er: er verlange ein Syſtem, das, freier und energiſcher, den wahren Intereſſen des Landes angemeſſener ſey. [130]) Einer von denen, welche das urſprüngliche Amendement in Antrag gebracht hatten, geſtand, daß das Miniſterium ſein Vertrauen nicht habe, und forderte es auf, ſich, wenn die Propoſition angenommen werden ſollte, zurückzuziehen. [131]) Der Berichterſtatter der Centralſection ſuchte zwar der Propoſition jeden Anſtrich von Feindſeligkeit zu benehmen, fügte jedoch auch hinzu, daß eine größere Energie erforderlich ſey. [132])

---

130) „Oft genug haben wir die Verſicherung wiederholt, daß wir gegen die Perſonen, aus welchen das Miniſterium beſteht, feindſelig nicht geſtimmt ſind, daß wir aber ein Syſtem verlangen, welches, freier und energiſcher, den Intereſſen des Landes angemeſſener ſey.“ Der Abgeordnete H. de Brouckere. Sitzung vom 3 April.

131) „Das Miniſterium fragt, ob es noch unſer Vertrauen beſitze? Nun, was würde es antworten, wenn wir ihm heute ſagten: Nein, Sie haben unſer Vertrauen nicht? (Der Juſtizminiſter: Wir würden uns zurückziehen.) Sie würden ſich zurückziehen! Dann würde es nicht genug miniſterielle, ich weiß nicht von wem beſoldete Journale geben, welche behaupteten, daß wir Revolutionärs ſeyen, daß wir die Rolle eines Nationalconvents im Kleinen ſpielen. Nein, ſtürzen wollen wir Sie nicht, wohl aber wollen wir Ihnen ein wenig mehr Energie aufnöthigen . . . .“ Der Abgeordnete de Robaulx.

132) „Liegt in dem was die Centralſection ſagt, irgend etwas gegen das Miniſterium Feindſeliges? Die Mitglieder dieſer Kammer welche am häufigſten mit der Oppoſition ſtimmen, ſagten den Miniſtern bloß: Wir wiſſen wohl, was auf Rechnung Ihrer Lage kommt, und daß es nicht in Ihrer Macht ſteht, den Gang der Geſchäfte zu beſchleunigen, wir verlangen nur daß Sie mehr Energie zeigen.“ Der Abgeordnete Brabant, Berichterſtatter.

Das Miniſterium hatte einen zweiten Antrag gemacht, der nur die adminiſtrative Tendenz hatte, das Kriegsbudget, bei Gelegenheit des Votums über das Finanzgeſetz im Ganzen, einer nochmaligen Reviſion zu unterwerfen, damit jenes dann mit dieſem in einem und demſelben Geſetze zuſammengefaßt werde.[133]) Indem es darauf beſtand, den Vorſchlag der Centralſection als eine ihm feindliche Maßregel zu betrachten, kündigte es an, daß die Abſtimmung über die Fortdauer des Cabinetts entſcheiden werde.

Die miniſterielle Propoſition wurde, durch die vorläufige Frage, mit 45 gegen 28 Stimmen[134]) beſeitigt, und der Antrag der Centralſection angenommen.

---

133) „In Erwägung, daß, nach dem Geiſte der Verfaſſung, die Budgets der verſchiedenen Departements in einem und demſelben Ausgabengeſetze zuſammengefaßt werden;

„in Erwägung der Nothwendigkeit, die verſchiedenen Rubriken aus welchen das jetzt zur Discuſſion vorliegende Kriegsbudget beſteht, einer Reviſion zu unterwerfen;

„wird das Kriegsbudget für 1833 bei dem definitiven Votum des allgemeinen Budgets der Staatsausgaben, einer Reviſion unterworfen werden, und einen Theil des einen und nämlichen Geſetzes ausmachen." Der Miniſter Rogier, Proponent im Namen des Miniſteriums.

134) Für die vorläufige Frage ſtimmten: die Abgeordneten Angillis, Brabant, Coppens, Corbiſier, Dams, H. de Brouckere, d'Haerne, de Laminne, Dellafaille, de Meer de Moorſel, Werner de Mérode, de Reneſſe, de Robaulx, de Sécus, Desmaiſières, Desmanet, Desmet, d'Huart, Dubus, Dumortier, Ernſt, Fallon, Fleuſſu, Fortamps, Gendebien, Hye-Hoys, Julien, Lardinois, Levae, Liedts, Meeus, Oſy, Pirſon, Raymaekers, A. Rodenbach, C. Rodenbach, Speelman, Teichman, Thienpont, Ch. Vanderbelen, Vergauwen, Verhaegen, H. Vilain XIIII, Watlet und Vuylſteke.

Dagegen ſtimmten: die Abgeordneten Coghen, Cols de Bouſies, de Robiano de Borsbeck, de Terbecq, de Theux, Devitte, de Stembier, Domis, Donny, Dumont, Duvivier, Goblet, Lebeau, Legrelle, Marcellis, Mary, Milcamps, Morel d'Haneel, Nothomb, Olislagers, Polfvliet, Poſchet, Rogier, Ullens, Vandenhove, Verduſſen und Raikem.

Die Verſammlung vertagte ſich auf den 22 April, und der König machte neue Verſuche, ein anderes Cabinett zu bilden. Da dieß nicht gelang, vertagte zuerſt ein königliches Arrêté vom 19 April die Kammer auf den 6 Mai; dann aber wurde ſie durch ein zweites vom 28 April ganz aufgelöſet. Dieſer letzte Beſchluß wurde auf folgende Weiſe motivirt:

„In Betracht der Hemmniſſe welche, ſeit der Wiedereröffnung der Sitzungen der dermaligen geſetzgebenden Verſammlung, das Verhältniß zwiſchen der Kammer der Repräſentanten und der Adminiſtration ſchwierig gemacht haben;

„erwägend, daß, in Folge dieſer Umſtände, unſere Miniſter mehrmals ihre Entlaſſung angeboten haben, es aber nicht gelungen iſt eine neue Adminiſtration zu bilden, welche für ihre Dauer genügende Bürgſchaft gäbe;

„erwägend, daß jene Störungen des Verhältniſſes ihre Quelle in der Verſchiedenheit der Anſichten über den Gang der äußeren Angelegenheiten haben mögen;

„erwägend, daß ſeit der letzten allgemeinen Wahl wichtige Ereigniſſe ſich vollendet haben, die zur Befeſtigung der Unabhängigkeit Belgiens beitrugen, und die, in dieſer Beziehung, es verdienen, der Würdigung des Landes unterlegt zu werden;

„erwägend, daß, wenn die Uebereinſtimmung des Miniſteriums mit der parlementariſchen Majorität, einem der weſentlichſten Principien der Repräſentativregierung entſpricht, es auch eben ſo nothwendig ſey, daß, um eine Verwaltung möglich zu machen, dieſe Majorität nicht ſchwanke, indem eine zweifelhafte Zuſtimmung zu dem Syſtem des Gouvernements deſſen Wirkſamkeit paralyſirt, ohne doch der Krone die Elemente einer neuen Adminiſtration darzubieten;

„erwägend, daß die Kammer der Repräſentanten, nach Vorſchrift des Wahlgeſetzes, am zweiten Dienſtage des nächſten Monats Junius zur Hälfte erneuert werden ſollte, daß aber,

nach Vorſchrift der Artikel 18 und 54 deſſelben Geſetzes, die Mitglieder welche durch dieſe theilweiſe Wahl erſetzt werden ſollen, bei der Unmöglichkeit die Sitzung ſofort zu ſchließen, bis zum Monate November fortfahren würden in der Kammer zu ſitzen, ſo daß ſie, während ihre Nachfolger ſchon ernannt wären, dieſe ausſchließend, auf die Beſchlüſſe der Kammer noch einwirken würden, und durch ihre Abſtimmung die wichtigſten Fragen zur Entſcheidung bringen könnten;

„erwägend, daß die Auflöſung der Kammer dieſem Uebelſtande abhilft, und den Wählern, ſtatt einer bloß theilweiſen Controle, eine allgemeine Controle über die Beſchlüſſe dieſes Zweigs der geſetzgebenden Gewalt und über den Gang des Gouvernements gewährt, u. ſ. w.“

Es iſt nicht in Abrede zu ziehen, daß das Votum vom 3 April das Miniſterium in die peinlichſte Lage verſetzt hatte, und jeder Unbefangene muß eingeſtehen, daß es nicht nur gegen das Miniſterium, dem es die Kraft mit Erfolg zu handeln abſprach, ein feindſeliges, ſondern auch gegen Frankreich und England, deren Loyalität und edlen Eifer es verkannte, ein beleidigendes Votum war. Dennoch aber darf man fragen, ob das Miniſterium deßhalb zur Auflöſung der Kammer ſchreiten durfte? ob es klug war, ſich durch ſeine Erklärungen in die Lage zu ſetzen, entweder die Kammer auflöſen, oder ſich ſelbſt zurückziehen zu müſſen?

Wie wir den Männern der Oppoſition die Wahrheit geſagt haben, ſo wollen wir ſie auch den Männern des Gouvernements nicht vorenthalten: die Auflöſung der Kammer war eine unpolitiſche Maßregel.

Das Miniſterium hatte ſich unbedachterweiſe in eine Discuſſion verwickelt, die für ſeine eigene Exiſtenz oder für die der Kammer entſcheidend werden mußte. Bei etwas mehr Gewandtheit, oder, wenn man lieber will, bei etwas weniger

Offenheit, hätte es die Anträge der Centralſection annehmen können, wenn es ſich an die Erklärungen des Berichterſtatters gehalten und die individuellen Aeußerungen einiger Deputirten, als ein unweſentliches Beiwerk, beſeitigt hätte.

Gewiß war die Auflöſung der Kammer keine verfaſſungswidrige Maßregel. Das Miniſterium appellirte an die Wähler. Aber es gab eine ſichrere Appellation als dieſe; nämlich die an die Zukunft, auf die man in aufgeregten Zeiten, namentlich in Ländern die in der politiſchen Erziehung noch wenig vorgeſchritten ſind, am meiſten rechnen muß. Der natürliche Verlauf der Dinge hätte hier die Möglichkeit der ſchönſten Erfolge allein herbeigeführt. Die Kammer wäre geſetzmäßig im Junius 1834 zur Hälfte aufgelöſ't worden, bis dahin wäre die Convention vom 21 Mai abgeſchloſſen geweſen, und unter dem Einfluſſe eines ſo wichtigen diplomatiſchen Reſultats wäre die theilweiſe Erneuerung der Kammer, die zu einer Veränderung oder Befeſtigung der Majorität völlig genügt hätte, ohne allen Anſtoß vor ſich gegangen. So aber erregte die nach dem Willen des Miniſteriums ausgeſprochene Auflöſung der ganzen Kammer, da ſie früher erfolgte als die Zwangsmaßregeln ihre Wirkung gethan hatten, den Unwillen der mit den im Geiſt einer Repräſentativverfaſſung gegründeten äußerſten Mitteln noch unvertrauten Gemüther, und die neuen Wahlen wurden in einer Zeit vorgenommen, wo noch nichts Entſcheidendes geſchehen, das einen tiefern Eindruck hätte machen können. Wenn die neue Kammer ſich deſſen ungeachtet dem Miniſterium günſtiger zeigte, ſo geſchah dieß in Folge der politiſchen Reſultate, die ſeit den Wahlen gewonnen worden waren. Dieſe würden aber auch hingereicht haben, die ehemalige Kammer zu beſänftigen. Da die Ereigniſſe miniſteriell geworden, mußte nun wohl auch die Kammer miniſteriell werden.

Wir kehren nun zu den Unterhandlungen zurück, um von deren Ausgang Rechenſchaft abzulegen.

Drittes Capitel.

Uebereinkunft vom 21 Mai 1833 und Aufhebung der Zwangsmaßregeln.

Die ſeit der Uebergabe der Note des Barons Van Zuylen van Nyevelt vom 26 Februar eingeſtellten Londoner Unterhandlungen, wurden von Herrn Dedel, der unter dem 23 März dem Fürſten Talleyrand und dem Lord Palmerſton einen neuen Entwurf zu einer Uebereinkunft mittheilte, wieder angeknüpft.

Nur bei den Hauptbeſtimmungen der Entwürfe und Gegenentwürfe, welche der Unterzeichnung der Uebereinkunft vom 21 Mai vorangingen, wollen wir verweilen *).

In dem erſten Entwurfe vom 23 März ſchlug Herr Dedel die Feſtſetzung eines Waffenſtillſtandes bis zum 1 Auguſt 1833 unter der Bedingung vor, daß die belgiſchen Truppen alle die Orte, welche ſie am 1 November 1832 längs den Ufern der Schelde, von der Pipe-de-Tabac an bis unter dem Dorfe Doel und dem Fort Friedrich-Heinrich, noch nicht beſetzt gehabt hätten, räumen würden **).

In ihrer Antwort vom 2 April beſtanden Fürſt Talleyrand und Lord Palmerſton auf der Nothwendigkeit eines Waffenſtillſtandes für unbeſtimmte Zeit, und überdieß beharrten ſie dabei,

*) Die hieher gehörigen Actenſtücke ſind abgedruckt, in dem *Rapport* fait par le Ministre des Affaires étrangères dans la séance de la Chambre des Représentans du 14 Juin 1833; suivi des pièces relatives à la convention du 21 Mai 1833. Bruxelles 1833 S. 1—45.

**) Der angeführte Rapport du 21 Mai 1833 S. 22—24.

daß die im November 1830 feſtgeſetzte Einſtellung der Feindſeligkeiten nöthigenfalls als fortbeſtehend betrachtet werden müſſe. Auch bemerkten ſie ausdrücklich, daß man, da das Princip des Status quo des Territorialbeſitzes für beide Theile gelten müſſe, von den Belgiern die Räumung eines Theiles der Schelde-Ufer unmöglich verlangen könne, weil der Grundſatz des Status quo in Anſehung des Territorialbeſitzes, gleichmäßig für beide Theile zur Anwendung kommen müſſe, und weil die Gebietstheile, deren Räumung jetzt verlangt werde, bei der definitiven Ausgleichung für immer an Belgien fallen ſollten *).

In einer Note vom 16 April ſetzte Herr Dedel die Gründe ſeines Entwurfes umſtändlich auseinander, jedoch ſchlug er zugleich eine Abänderung in der Faſſung vor, welche zum Zwecke hatte, rückſichtlich der Einſtellung der Feindſeligkeiten und der Beſchiffung der Schelde den Zuſtand der Dinge wieder herzuſtellen, in welchem ſie ſich vor dem 1 November 1832 befanden **).

In Folge dieſer Abfaſſung wäre alles im Unbeſtimmten geblieben. Weder die Einſtellung der Feindſeligkeiten, noch die Freiheit der Schelde wäre verbürgt geweſen. Jene nicht, weil Herr Dedel in ſeiner Note die Behauptung aufſtellte, daß der förmliche Waffenſtillſtand ſeit dem 25 October 1831 ſeine Gültigkeit verloren habe; dieſe nicht, weil der Baron Verſtolk van Soelen in einer Depeſche vom 25 Februar 1833 geſchickt zu verſtehen gegeben hatte, daß ſich das niederländiſche Gouvernement, nach Ausweis des Protokolls Nr. 9 vom 9 Januar 1831, das Recht vorbehalten habe, ſelbſt vor dem Abſchluſſe einer Finalübereinkunft, einen Zoll wieder einzuführen, dem gleich kommend, welcher angeblich im Jahre 1814 noch hätte bezahlt werden müſſen.

---

*) Der angeführte *Rapport* du 14 Juin 1833 S. 24 — 28.
**) Der angeführte *Rapport* du 14 Juin 1833 S. 28 — 31.

Dagegen behaupteten die Miniſter von England und der Botſchafter von Frankreich, in ihrer Antwort vom 22 April, daß der, im September 1831, mit Belgien bedingt abgeſchloſſene Waffenſtillſtandsvertrag die unbedingten, im November 1830 gegen die fünf Mächte eingegangenen, Verbindlichkeiten nicht aufgehoben habe. Das geſchichtliche Intereſſe, welches dieſe Behauptung darbietet, beſtimmt uns, die betreffende Stelle der Note wörtlich mitzutheilen: *)

„Die Unterzeichneten müſſen das niederländiſche Gouvernement daran erinnern, daß die fünf Mächte, obwohl ſie einen auf eine gewiſſe Zeit beſtimmten Waffenſtillſtand zuließen, dadurch doch niemals — wie dieß alle Acte der Conferenz beweiſen — zu der Annahme berechtigen wollten, daß man, nach Ablauf der für die Dauer des Waffenſtillſtands feſtgeſetzten Zeit, Holland und Belgien erlauben werde, die Feindſeligkeiten wieder anzufangen; und um dieß zu bewähren, brauchen ſie ſich nur auf die, dem Protokolle Nr. 49 sub D beigefügte, Note der Conferenz an die niederländiſchen Bevollmächtigten zu beziehen, in welcher die Bevollmächtigten der fünf Mächte erklärten, daß ſie nicht umhin könnten „„hier ihren feſten Entſchluß zu erkennen zu geben, ſich, mit allen in ihrer Macht liegenden Mitteln, der Erneuerung eines Kampfes zu widerſetzen, der, jetzt an ſich zwecklos geworden, für beide Länder eine Quelle großen Unglücks werden und Europa der Gefahr eines allgemeinen Kriegs ausſetzen würde, welcher zuvorzukommen die erſte Pflicht der fünf Mächte ſey.““

„Die fünf Mächte ſind ſeitdem nie von dieſer Entſchließung abgewichen vielmehr haben ſie dieſelbe durch mehrere ihrer nachfolgenden Acte häufig und einſtimmig wiederholt.

„Wenn aber die fünf Mächte für unnütz hielten, von

*) Der angeführte Rapport du 14 Juin 1833 S. 32 — 36.

dem niederländiſchen Gouvernement im Monat October 1831 das Verſprechen eines erneuerten und der Zeit nach unbeſtimmten Waffenſtillſtandes zu verlangen, ſo geſchah dieß, weil ſie wohl wußten, daß es nur von ihnen abhänge, durch ihre Erklärung die Dauer deſſelben zu verlängern und durch ihre Waffen den Bruch deſſelben zu rächen.

„So könnten denn die Gouvernements von Frankreich und England auch jetzt den nämlichen Gang einhalten und die Fortdauer des Waffenſtillſtandes durch die Erklärung ſicher ſtellen, daß ſie die Verletzung deſſelben als einen Act der Feindſeligkeit gegen dieſe zwei Mächte ſelbſt betrachten würden.

„Wenn die beiden Gouvernements dieſes Mittel nicht anwenden und es vorziehen, daß der Waffenſtillſtand Folge eines gemeinenſamen Einverſtändniſſes werde, ſo geſchieht dieß ſicher nicht, weil ſie an der Macht zweifelten, mit der ſie die von ihnen, wie von Oeſtreich, Preußen und Rußland, garantirte Unabhängigkeit und Neutralität Belgiens aufrecht zu erhalten vermögen; ſondern nur deßwegen, weil der von ihnen eingeſchlagene Weg ihnen als der verſöhnlichſte und friedlichſte, und folglich auch als derjenige erſcheint, der am beſten zu dem Ziele hinführt, das ihre Politik ſtets im Auge behalten hat.

„Die Unterzeichneten widerſetzten ſich ſchon in ihrer Note vom 2 d. M. einem nur für eine beſtimmte Zeit abgeſchloſſenen Waffenſtillſtande, wie er vom holländiſchen Gouvernement proponirt wurde, und die Gründe, die ſie dafür anführten, ſchienen ihnen ſo ſchlagend, daß ſie mit Zuverſicht darauf rechneten, Se. Excellenz Herr Dedel würde, wenn das niederländiſche Gouvernement die Fortſetzung der Unterhandlungen überhaupt für räthlich halten ſollte, die Ermächtigung erhalten, einen Waffenſtillſtand auf unbeſtimmte Zeit zu unterzeichnen. Sie ſahen ſich alſo in ihrer Erwartung auffallend getäuſcht, als ſie in der Note vom 16 d. M. gerade über dieſen Punkt eine Propoſition fanden, die noch weniger annehmbar war, als die, welche ſie ſchon für unzuläſſig erklärt hatten.

„Das niederländiſche Gouvernement ſchlägt nämlich in Beziehung auf die Einſtellung der Feindſeligkeiten vor, den Zuſtand wieder herzuſtellen, in welchem ſich die Sachen vor dem Monate November 1832 befanden.

„In welchem Zuſtande befanden ſich denn damals die Sachen, und in welcher Art könnte man dieſen Zuſtand als eine Bürgſchaft für die Aufrechthaltung des Friedens betrachten?

„Allerdings iſt es wahr, daß während des Jahrs vor dem Monate November 1832 thatſächlich die Feindſeligkeiten eingeſtellt blieben; es iſt aber auch eben ſo wahr, daß der König der Niederlande während dieſes nämlichen Zeitraums ſtets und unveränderlich behauptete, daß ihn kein Waffenſtillſtandsvertrag bände, und daß er die Feindſeligkeiten in jedem ihm paßlich ſcheinenden Augenblicke wieder beginnen laſſen könne; während ihm die fünf Mächte ihrerſeits, ohne über das abſtracte Recht Sr. Maj. des Königs der Niederlande zu ſtreiten, ganz einfach erklärten, ſie würden, wenn er von jenem Rechte Gebrauch machen ſollte, die Ausübung deſſelben als einen Act der Feindſeligkeit gegen ſie ſelber betrachten.

„Kann der König der Niederlande die Wiederherſtellung eines ſolchen Zuſtandes der Dinge durch ein förmliches Uebereinkommen wohl im Ernſte vorgeſchlagen haben? Der Zweck aller völkerrechtlichen Verträge iſt ja, eine Uebereinſtimmung in den Anſichten und nicht einen Zwieſpalt derſelben außer Zweifel zu ſetzen.“

Dieſe ganze Erörterung beweiſ't, mit wie gutem Rechte das belgiſche Gouvernement, in ſeiner Note vom 27 Auguſt 1831, ſich dem Abſchluſſe eines der Zeit nach beſtimmten Waffenſtillſtandes durch die Behauptung widerſetzte, daß er die für unbeſtimmte Zeit von dem Könige der Niederlande in dem Waffenſtillſtande vom November 1830 eingegangenen Verbindlichkeiten entkräften würde.

Herr Dedel beſtritt in einer Note vom 16 Mai die Richtigkeit des gewiſſermaßen geſchichtlichen Theils der Note vom 22 April; den Antrag aber, welcher ſich auf die Räumung der Schelde-Ufer bezog, ließ er fallen. Dagegen behauptete er, daß die Anerkennung der Neutralität Belgiens ihrer Natur nach nur in einem Finalvertrage eine Stelle finden könnte, und erbot ſich, die Einſtellung der Feindſeligkeiten in folgender Weiſe zu verſprechen:

„Se. Majeſtät der König der Niederlande verpflichtet ſich, ſo lange die Feindſeligkeiten gegen Belgien nicht wieder beginnen und die Scheldeſchifffahrt ſo lange völlig frei zu laſſen, als die Verhältniſſe zwiſchen Holland und Belgien noch nicht in einem definitiven Vertrage geordnet ſeyn werden.“ *)

In der Faſſung dieſes Artikels, die das Berliner Cabinett dem Haager Cabinette vorgeſchlagen hatte, lag implicite die Aufhebung aller Beſchränkung des Waffenſtillſtandes auf eine beſtimmte Zeit; wie denn auch darin die Unverletzlichkeit des belgiſchen Gebiets, Holland gegenüber, eben ſo gut geſichert war, als hätte Holland die Neutralität Belgiens förmlich anerkannt.

Das belgiſche Gouvernement, welches in alle Einzelheiten dieſer Unterhandlungen eingeweiht war, hatte ſich vorgenommen, ſeine Zuſtimmung an zwei Bedingungen zu knüpfen, deren Erfüllung, wären ſie ſogleich gemacht worden, großen Schwierigkeiten unterworfen geweſen ſeyn würde; während ſie jetzt, nachdem die Einwendungen gegen die weſentlichſten Punkte bereits beſeitigt waren, nur als Gegenſtände von untergeordneter Bedeutung erſchienen.

---

*) Der angeführte *Rapport* du 14 Juin 1833 S. 37 — 41.

1) Das Großherzogthum Luxemburg war weder in dem erſten, im November 1830, noch auch in dem zweiten, am 15 December deſſelben Jahrs, abgeſchloſſenen Waffenſtillſtande förmlich mit einbegriffen worden, ſo daß der Mangel an einer ausdrücklichen Beſtimmung darüber, das Großherzogthum, ſelbſt nach den Erklärungen die unter dem 20 Mai 1831 mit dem Prinzen von Heſſen-Homburg ſtatt gehabt hatten, in einer ſehr zweifelhaften Lage gelaſſen hatte.

2) Das holländiſche Gouvernement hatte ſich auf das Protokoll Nr. 9 vom 9 Januar 1831 berufen, um darzuthun, daß es berechtigt geweſen wäre, ſelbſt vor dem Abſchluſſe eines Finalvertrags, auf der Schelde einen Zoll zu erheben, der dem gleich ſey, welcher, von Rechts wegen oder doch factiſch, im Jahre 1814 beſtanden habe. Hätte man nun erklärt, daß die Scheldeſchifffahrt ſo wieder hergeſtellt werden ſolle, wie ſolches das Protokoll vom 9 Januar 1831 beſage, ſo hätte man jener Prätenſion Hollands einen Weg offen gelaſſen; da hingegen vom 20 Januar 1831 an bis zum 1 November 1832 auf der Schelde in der That weder ein Zoll erhoben, noch das Recht der Durchſuchung in Anſpruch genommen worden war, ſo verlangte das belgiſche Gouvernement die Herſtellung des status-quo dieſes letzten Zeitraums ſtatt des statusquo des Jahrs 1814.

Ein Artikel, nähere Beſtimmungen dieſer beiden Punkte enthaltend, wurde nun von dem Fürſten Talleyrand und Lord Palmerſton dem holländiſchen Bevollmächtigten vorgelegt, und von dieſem genehmigt.

Der Vertrag wurde am 21 Mai unterſchrieben, am 31 Mai ratificirt, am 1 Junius dem belgiſchen Bevollmächtigten, Van de Weyer, mitgetheilt und am 10 Junius von dem belgiſchen Cabinett ebenfalls angenommen. Dieſes hatte aber die Vorſicht, in der Beitrittsnote noch ausdrücklich zu erklären, daß es dieſen neuen Vertrag nur als Fortſetzung und Beſtätigung des früheren, auf unbeſtimmte Zeit geſchloſſenen, Waffen-

ſtillſtandes betrachte. Dieſe Erklärung wiederholte auch der Miniſter des Auswärtigen, Goblet, in dem Berichte den er am 14 Junius den Kammern über dieſen Gegenſtand erſtattete *).

An demſelben Tage, wo die Ratificationen gegen einander ausgetauſcht wurden, erging auch der Befehl, den See-Blocus aufzuheben, die in Beſchlag genommenen Schiffe zurückzugeben und die holländiſchen Gefangenen in Freiheit zu ſetzen.

Die in Folge der allgemeinen Auflöſung neu gewählte Kammer hielt am 7 Junius ihre erſte Sitzung. Die Erörterung der Antwortsadreſſe auf die Thronrede füllte, vom 18 bis zum 25 Junius, ſechs Sitzungen. Die Debatten bezogen ſich auf folgende vier Gegenſtände:

---

*) Der angeführte *Rapport* du 14 Juin 1833 S. 13.

De Bécourt, *La Belgique et la Révolution de Juillet*, ſchließt ſeine Darſtellung mit dem Vertrage vom 21 Mai 1833; weder der Convention von Zonhoven vom 18 November 1833 geſchieht von ihm Erwähnung, noch der zu London im Julius 1833 wieder aufgenommenen und im September deſſelben Jahres wieder abgebrochenen Unterhandlungen; und doch ſind die umwaltenden Umſtände unter welchen alles dieſes vorging, ſehr weſentliche Mittelglieder, deren Kenntniß zur vollſtändigen Auffaſſung der belgiſch-holländiſchen Angelegenheiten unentbehrlich iſt.

Allein nicht nur dieſer ganze Abſchnitt der Geſchichte der diplomatiſchen Verhandlungen fehlt in dem Bécourt'ſchen Werke; auch in andern Beziehungen iſt es weſentlich lückenhaft, beſonders dadurch, daß gerade das Wichtigſte nicht hervorgehoben iſt, was Erörterung ſeiner vollen Bedeutung nach erforderte, — nämlich dasjenige, was in der völkerrechtlichen Stellung des neuen Staates noch mangelhaft oder ſchwankend geblieben, und deßhalb bleiben mußte, weil bis jetzt nicht, nachdem mit einer jeden der fünf großen Mächte am 15 November 1831 abgeſchloſſenen Vertrage, auch unmittelbar zwiſchen Belgien und Holland durch einen Friedens- und Staatsvertrag, in der Feſtſtellung der Rechtsverhältniſſe beider Königreiche, der Schlußſtein zur Vollendung des diplomatiſchen Bauwerkes gelegt worden iſt.

1) Die auswärtige Politik in Beziehung auf den Vertrag vom 21 Mai;
2) die Auflöſung der letzten Kammer;
3) die Abſetzung einiger Verwaltungsbeamten während der Zeit der Wahlen;
4) die, in Gent und Antwerpen, gegen die orangiſtiſchen Journaliſten verübten Erceſſe.

Ob nun gleich der Vertrag vom 21 Mai ganz allgemeine Zuſtimmung gefunden hatte, ſo ſtellte ihn die Oppoſition doch ſo hin, als ob er dem Tractate vom 15 November 1831 Eintrag thue, und dem Lande nachtheilig ſey.

Die Oppoſition ſuchte ferner die Verſammlung in eine Frage hinein zu ziehen, die offenbar außerhalb des Gebiets parlamentariſcher Erörterung liegt, und nur dem Bereiche der öffentlichen Kritik und der Geſchichte angehört. Da ſie das in der Verfaſſung begründete Recht der Auflöſung der Kammer nicht beſtreiten konnte, ſo tadelte ſie den Gebrauch, den man davon gegen die letzte Kammer gemacht habe.

Ferner beſtritt ſie der Staatsregierung das Recht, ihre Beamteten aus Gründen abzuſetzen, die aus deren Benehmen in ihrer Eigenſchaft als Wähler oder Deputirte abgeleitet wären.

Endlich machte ſie dem Gouvernement den Vorwurf, die Unordnungen in Gent und Antwerpen angeregt oder doch nachgeſehen zu haben.

Ein Amendement, das zum Zwecke hatte, gegen das Miniſterium wegen der Auflöſung der Kammer und wegen der Abſetzungen einen Tadel auszuſprechen, wurde mit 54 gegen 37 Stimmen durch die vorläufige Frage beſeitigt [135]). Das

---

135) Für die vorläufige Frage, über den auf die Auflöſung bezüglichen Theil des Amendements, ſtimmten: Die Abgeordneten Berger, Boucqueau de Villeraie, Cols, d'Hane, Coppieters, Davignon, de Foëre, Wallaert, de Laminne, H. Dellafaille, Fr. de Mérode, W. de Mérode, de Muelenaere,

Ganze der Adreſſe wurde mit 76 gegen 14 Stimmen angenommen.

Die Adreſſe des Senats war in der Sitzung vom 10 Junius einſtimmig votirt worden.

Viertes Capitel.

Zuſammentritt der Londoner Conferenz und Wiedereröffnung der allgemeinen Unterhandlungen. — Vorſchlag den Miniſter Lebeau in den Anklageſtand zu verſetzen. — Gang der Unterhandlungen in London; Luxemburgiſche Frage. Der niederländiſche Hof macht ſich anheiſchig die Einwilligung des deutſchen Bundes und der Agnaten des Hauſes Naſſau zur Abtretung des walloniſchen Theils der Provinz Luxemburg beizubringen. Abbrechung der Unterhandlungen; Note der belgiſchen Bevollmächtigten vom 28 September 1833.

Der Art. 5 der Uebereinkunft vom 21 Mai enthält folgende Beſtimmung: „Die hohen contrahirenden Mächte machen ſich anheiſchig, ſich ohne Verzug mit dem Definitivvertrag zu beſchäftigen, der die Verhältniſſe zwiſchen den Staaten Sr. Maj. des Königs der Niederlande, Großherzogs von Luxem-

de Nef, de Robiano de Borsbeck, de Sécus, Desmanet de Biesme, de Terbecq, de Theux, Schaetzen, Devaux, Dewitte, Vanderheyden, Donny, Dubois, Duvivier, Eloy de Burdinne, Lebeau, Hye-Hoys, Simons, de Longrée, Legrelle, Becquaert, Liedts, de Stembier, Milcamps, Morel d'Haneel, Nothomb, Brixhe, Polfvliet, Poſchet, Raikem, Pollenus, Rogier, A. Dellafaille, Thienpont, Ullens, Vandenhove, Goblet, Vanderbelen, Vuylſteke, Deman, H. Vilain XIIII, Zoude.

Dagegen ſtimmten: Die Abgeordneten Angillis, Brabant, Corbiſier, Dautrebande, de Puydt, H. de Brouckere, Fleuſſu, Quiriny, de Meer de Moorſel, de Reneſſe, Friſon, de Roo, Desmaiſières, Desmet, d'Hoffſchmidt, d'Huart, Dubus, Dugniolle, Dumont, Dumortier, Ernſt, Fallon, Gendebien, Trenteſeaux, Helvas d'Huddeghem, Jadot, Doignon, Meeus, Smits, Pirſon, A. Rodenbach, K. Rodenbach, Rouppe, Serou, Van Hoobrouck, Vergauwen, Watlet.

burg, und zwiſchen Belgien beſtimmen ſoll. Sie werden die Höfe von Oeſtreich, Preußen und Rußland einladen, dazu mitzuwirken.“ Dieſe Einladung erging an die drei Höfe, ſo wie an das belgiſche Gouvernement, und wurde angenommen. Somit war die Londoner Conferenz, die, in Folge der Zwangsmaßregeln an welchen dieſe drei Höfe nicht theilnehmen wollten, ſich aufgelöſ't hatte, von Neuem conſtituirt.

Indem das belgiſche Miniſterium zu dem Art. 5 der Uebereinkunft vom 21 Mai ſeine Zuſtimmung gab, und der Einladung nachkam, welche in Folge dieſes Artikels an ſeine Regierung ergangen war, übernahm es in der That keine neue Verbindlichkeit für das Land. Der 24ſte Artikel des Tractats vom 15 November ſupponirt zwar in der Thát, daß unmittelbar zwiſchen Holland und Belgien noch ein Vertrag abzuſchließen ſey, und ſo iſt allerdings eine unmittelbare Unterhandlung durch den 24ſten Artikel des mit jedem der fünf Höfe abgeſchloſſenen Vertrags als Princip feſtgeſtellt. Aber welche Grundlage ſollte dieſer unmittelbaren Unterhandlung gegeben werden, und welchen Charakter ſollte der unmittelbar zwiſchen dieſen beiden Staaten abzuſchließende Vertrag haben?

Aus der Faſſung der Noten vom 15 October 1831 geht hervor, daß der zwiſchen Belgien und Holland unmittelbar abzuſchließende Vertrag nichts enthalten ſollte, als die wörtliche Wiederholung der 24 Artikel, welche Holland eben ſo Wort für Wort anzunehmen gehabt hätte, wie ſie Belgien bereits angenommen hatte.

Aus drei Gründen aber war dieſe wirkliche Aufnahme der 24 Artikel in den Vertrag unmöglich und vielleicht gefährlich geworden:

1) Wenn auch die Vorbehalte, unter welchen drei Höfe den Vertrag ratificirt hatten und welche das vorige Miniſterium nicht hatte beſeitigen können, den Vertrag ſelbſt in Beziehung

auf die fünf Mächte in ſeiner Integrität ließen [137]), ſo berechtigten ſie doch Holland, nach ſeinem Gutdünken (de gré à gré) eine nochmalige Erörterung einiger dieſer 24 Artikel zu fordern;

2) Wenn aber dieſe Vorbehalte auch nicht gemacht worden wären, ſo mußte doch eine nähere Prüfung der 24 Artikel und deren Abfaſſung manche Mängel und Dunkelheiten entdecken laſſen, die eine nochmalige Erörterung einiger derſelben wünſchenswerth machte, um die nöthigen Erläuterungen und Entwicklungen herbeizuführen;

3) Die Verfaſſer der 24 Artikel waren ſo von den Umſtänden gedrängt, und es gingen ihnen ſo viel nothwendige Notizen ab, daß es wohl zu entſchuldigen iſt, wenn ſie einige Gegenſtände, die in einem definitiven Uebereinkommen ohnehin ihre nähere Beſtimmung hätten finden ſollen, entweder gar nicht oder doch nicht vollſtändig beſtimmten [138]).

Hieraus geht alſo hervor, daß, auch abgeſehen von den Vorbehalten bei dreien der Ratificationen die wörtliche Aufnahme der 24 Artikel in den zwiſchen Belgien und Holland unmittelbar abzuſchließenden Vertrag, wegen ihrer mangelhaften Abfaſſung, in dieſen ſelbſt den Keim zu ſehr bedeutenden Irrungen hereingetragen haben würde. Demungeachtet mußte der Tractat vom 15 November dennoch die Grundlage der neuen, mittelbaren Unterhandlungen bleiben, damit derſelbe, wenn dieſe auch kein für Belgien annehmbares Reſultat herbeiführen ſollten, dennoch, trotz des mißlungenen Verſuchs, Europa gegenüber die völkerrechtliche Norm Belgiens bliebe. So die Sache betrachtet, enthielt die Einwilligung in neue Unterhandlungen keinesweges eine Verzichtleiſtung auf den Tractat vom 15 November, wenn gleich der Zweck dieſer

137) S. Capitel 17 S. 249, 250 und Capitel 18 S. 261, 262.

138) Z. B. die Frage über das Amortiſationsſyndikat. S. Capitel 14, S. 221, 222.

neuen Unterhandlungen nicht mehr die wörtliche und vollſtändige Aufnahme der 24 Artikel in dem Vertrage bleiben konnte, welcher zwiſchen den beiden Ländern unmittelbar zu Stande gebracht werden ſollte.

Die fünf Höfe wurden bei der Conferenz durch ihre früheren Bevollmächtigten vertreten: Oeſtreich durch Fürſt Eſterhazy und Baron von Weſſenberg, Frankreich durch Fürſt Talleyrand, Großbritannien durch Lord Palmerſton, Preußen durch Baron von Bülow, und Rußland durch Fürſt Lieven. Die Bevollmächtigten Van de Weyer und Salomon Dedel waren auch während der Unterbrechung der Unterhandlungen in London zurückgeblieben; die Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten beider Länder, General Goblet und Baron Verſtolck Van Soelen begaben ſich ebenfalls in der Eigenſchaft als Bevollmächtigte dahin, und die Gegenwart der beiden unmittelbarſten Repräſentanten beider Cabinette mußte dazu beitragen, den neuen Unterhandlungen einen höheren Grad von Feierlichkeit zu verleihen.

Die Conferenz hielt am 15 Julius ihre erſte Sitzung. In dieſer wurde feſtgeſetzt:

1) Daß die Bevollmächtigten Belgiens und der Niederlande abgeſondert gehört, und auf die gleiche Weiſe behandelt werden ſollten;

2) daß man, ſo weit als möglich, nur mündlich unterhandeln wolle;

3) daß der Tractat vom 15 November die Grundlage dieſer Unterhandlungen bleibe; und

4) daß die Artikel dieſes Tractats jedem Theil beſonders vorgelegt, und im Fall der Annahme, mit oder ohne Modification, paraphirt werden ſollten.

Die Conferenz legte alſo fortwährend das Aachner Protokoll vom 15 November 1818*) ſo aus, daß den niederländiſchen

*) Zu vergl. oben S. 242.

Geſandten das Recht, den Verſammlungen der Conferenz mit entſcheidender Stimme beizuwohnen, nicht zuerkannt wurde. Sie beſchränkte ſich darauf, als Vermittlerin, die directen Mittheilungen beider Parteien entgegen zu nehmen, und die Bevollmächtigten derſelben, als Agenten gleichmäßig anerkannter Regierungen, auf dem Fuße der völligſten Gleichheit zu behandeln. Sie beſeitigte ferner alle, in Folge des Tractats vom 15 November vorgeſchlagenen Vertragsentwürfe, zugleich aber behielt ſie dieſen Tractat als die **Grundlage** eines künftigen unmittelbaren Uebereinkommens bei. Endlich aber ſchlug ſie, um nicht unnützer Weiſe die lange Reihe von 70 Protokollen noch mehr zu vergrößern, den Weg mündlicher Unterhandlungen ein.

Die Territorialfrage mußte, der Natur der Sache nach, den erſten Gegenſtand der Unterhandlungen bilden. Gegen die durch den Tractat vom 15 November feſtgeſetzten Ausgleichungen wurde zwar im Grundſatze keine Einwendung gemacht, doch veranlaßte ein Nebenpunkt eine weitere Erörterung.

Jene Ausgleichungen ſind, wie wir geſehen haben [139]), auf den Gedanken gegründet, daß ein Theil des belgiſchen Gebiets der Provinz Limburg gegen einen Theil des Großherzogthums Luxemburg abgetreten werde. Eine natürliche Folge dieſes Gedankens wäre es geweſen, jenen Theil von Limburg als ein Surrogat dieſes Theils von Luxemburg auch in Beziehung auf alle Verhältniſſe dieſes letztern Landes zum deutſchen Bunde zu betrachten. Wenn nun aber gleich der Tractat vom 15 November (Art. III) die Wechſelbeziehung der beiderlei Abtretungen beſtimmt ausſpricht, ſo läßt er doch (Art. IV. 1) die Wahl offen, jenen Theil von Limburg entweder mit Holland, oder mit dem deutſchen Bunde zu vereinigen, und überläßt es (Art. V) dem Könige-Großherzog über dieſe Sache ſich mit der

139) S. Capitel 14, S. 202 — 211.

Bundesverſammlung und den Agnaten ſeines Hauſes einzuverſtändigen.

Da das Haager Cabinett das rechte Ufer der Maas Holland einverleiben zu können hoffte, ſo beauftragte es ſeine Bevollmächtigten zu verlangen, daß die Artikel III und V und jene Ausdrücke im Art. II, welche die Wechſelbeziehung zwiſchen beiderlei Abtretungen bezeichneten, aus dem Vertrage hinweggelaſſen werden möchten. Die belgiſchen Bevollmächtigten berichteten über dieſe unvorhergeſehene Forderung an ihr Gouvernement, und wurden von dieſem ermächtigt, in die verlangte Hinweglaſſung jener Artikel und Stellen unter der Bedingung einzuwilligen, daß der König-Großherzog noch vor der Unterzeichnung des Vertrags die Einwilligung der deutſchen Bundesverſammlung und der Agnaten des Hauſes Naſſau beibringe. Sofort wurden die holländiſchen Bevollmächtigten auch ihrerſeits autoriſirt, dieſe doppelte Verpflichtung einzugehen.

Nachdem nun die ſo eben bezeichneten Abänderungen in der Faſſung der fraglichen Artikel vorgenommen und die Artikel III und V unter dem vom belgiſchen Cabinette gemachten Vorbehalte geſtrichen worden waren, wurden die auf die Territorialbeſtimmungen bezüglichen Artikel I. II. IV und VI von beiden Theilen paraphirt.

Eben ſo paraphirten ſie auch nach und nach, ohne irgend eine bemerkenswerthe Modification:

- den Artikel VII, in welchem die Unabhängigkeit und Neutralität Belgiens anerkannt wird;
- den Art. VIII, welcher den Abfluß der flandriſchen Gewäſſer regulirt;
- den Art. X, welcher diejenigen Canäle die durch beide Länder führen, für frei und zu gemeinſamen Gebrauche erklärt;
- den Art. XV, welcher Antwerpen zum bloßen Handelshafen beſtimmt;

den Art. XVI, der das Eigenthum der Canäle, Straßen und anderer während der Dauer der Union ganz oder theilweiſe zum öffentlichen Nutzen gebauter Werke regulirt;

den Art. XVII, welcher ſich auf die Sequeſtrirungen bezieht;

die Art. XVIII, XIX und XX, welche die Eigenthumsverhältniſſe beider Länder beſtimmen;

den Art. XXI, der eine Amneſtie ſtipulirt;

die Art. XXII und XXIII, welche ſich auf Penſionen, Wartegelder und Cautionen beziehen, und

den Art. XXIV, der den Zeitpunkt der wechſelſeitigen Gebietsräumungen feſtſetzt.

Man paraphirte auch noch einen neu hinzugefügten

Art. XXV, in welchem feſtgeſetzt iſt, daß zwiſchen dem Könige der Niederlande und dem Könige der Belgier, deren Erben und Nachfolgern, und deren beiderſeitigen Staaten und Unterthanen ein ewiger Friede beſtehen ſolle.

Beide Theile waren zu gleicher Zeit an die Prüfung folgender fünf Artikel gegangen:

Art. IX, der ſich auf die Beſchiffung der Ströme und Flüſſe bezieht;

Art. XI, über die Benutzung der durch das Limburgiſche führenden Straßen;

Art. XII, in Betreff des Rechts durch das Limburgiſche einen Canal oder eine Straße zu führen;

Art. XIII, welcher ſich auf die jährliche Schuldenzahlung und auf die Liquidation des Syndikats der Schuldentilgung bezieht; endlich

Art. XIV, welcher die Rückſtände der Schuld betrifft.

Dieſe Artikel veranlaßten die wichtigſten Fragen und zwar namentlich die folgenden:

1) Soll auf der Schelde ein Zoll erhoben werden dürfen? Wird dieſe Frage bejaht, ſo fragt ſich ferner: An welche

Bedingungen wird die Zollzahlung geknüpft, wie hoch ſoll er ſeyn, wo iſt er zu erheben, und iſt damit zugleich eine Durchſuchung verbunden?

Soll die Aufſicht über das Lotſenweſen und die Bakenlegung gemeinſchaftlich bleiben?

Wird auch der Fiſchfang gemeinſchaftlich bleiben?

2) Soll auf den limburgiſchen Straßen die Befreiung von jedem Tranſitzoll beibehalten werden?

3) Soll die Beſtimmung, nach welcher Belgien das Recht haben ſollte durch das Limburgiſche neue Verbindungsſtraßen herzuſtellen, ohne alle Compenſation zurückgenommen werden?

4) Unter welcher Bedingung kann Belgien auf die Liquidation des Schuldenſyndikats verzichten? und

5) iſt Belgien zur Bezahlung der Schuldrückſtände verpflichtet?

Nachdem die Conferenz eine Zeit lang den beiden Parteien in der Erörterung dieſer Fragen gefolgt war, richtete ſie ihren Blick wieder auf den Punkt von dem man ausgegangen war, und da fand ſich denn auf unverkennbare Weiſe, daß das Haager Cabinett noch gar keinen Schritt gethan hatte, um zur Abtretung eines Theils von Luxemburg die von zwei Seiten her erforderliche Einwilligung zu erwirken. Unter dieſen Umſtänden glaubte ſie die Unterhandlungen abermals unterbrechen und deren Wiederaufnahme von der Erfüllung der vom König-Großherzoge eingegangenen Verbindlichkeit abhängig machen zu müſſen.

Da nur mündliche Unterhandlungen ſtatt gefunden hatten, ſo entſchloſſen ſich die belgiſchen Bevollmächtigten den Gang derſelben zu reſumiren, und verfaßten zu dieſem Behufe eine Note, die vom 28 September datirt iſt. Am 30 wurden ſie eingeladen, ſich bei der Conferenz einzufinden, und erhielten von ihr das Zeugniß, daß dieſe Note eine getreue Darſtellung der Gründe enthalte, welche die Unter-

brechung der Unterhandlungen herbeigeführt hätten [140]). Dieſe Gründe wurden in folgender Weiſe auseinander geſetzt:

„Gerade als man dem Ziele nahe gekommen zu ſeyn und die Löſung gewiſſer Fragen in den Händen zu haben glaubte, erhob das Haager Cabinett auf einmal unerwartete Schwierigkeiten, und ließ ſeine Bevollmächtigten in der Unmöglichkeit, ſie zu beſeitigen. Dieſer Umſtand erregte die Aufmerkſamkeit der Conferenz um ſo mehr, als ſie von den Schritten, welche das Haager Cabinett bei dem deutſchen Bunde und bei den Agnaten des Hauſes Naſſau zu thun hatte, gar nichts vernahm, und alſo nicht wußte, ob dieſe unabweisliche Förmlichkeit erfüllt, und, wenn dieß nicht der Fall war, warum deren Erfüllung eine ſo ganz unerklärliche Zögerung erlitt.

„Man erfuhr nun mit dem größten Erſtaunen, daß das Haager Cabinett, auf deſſen beſonderes Verlangen doch die ganze Transaction Statt gefunden hatte, der Meinung war, die Angelegenheiten hätten noch nicht den Grad von Reife erlangt, um jene Transaction zu Ende zu führen. So lag denn nun auf einmal deſſen Abſicht klar vor, die Schritte bei dem deutſchen Bunde nur dann zu thun, wenn es ihm zweckmäßig erſcheinen würde, und dieſelben von dem weitern Fortgange der Unterhandlungen, den das holländiſche Gouvernement auf dieſe Weiſe ganz in ſeiner Hand gehabt haben würde, abhängig zu machen; denn es ſtand ja dann nur bei ihm, alle Verhandlungen über die anderweitigen Streitpunkte dadurch nutzlos zu machen und zu vereiteln, daß es zu dem, was es anſtrebte, die Zuſtimmung des deutſchen Bundes und der Agnaten des Hauſes Naſſau nicht beibrachte.

„Demungeachtet folgte die Conferenz — um noch klarer herauszuſtellen, wie ſehr das Haager Cabinett die wahren,

140) Später ſtellte die Conferenz ſelbſt den Gang der Unterhandlungen in einem geheimen Memorandum zuſammen.

mit denen Luxemburgs zuſammenhängenden, Intereſſen Hollands irgend einem geheimen Gedanken, von dem es ſich hinreißen ließ, aufopferte, — demungeachtet, ſagen wir, folgte die Conferenz noch einige Zeit hindurch den holländiſchen Herren Bevollmächtigten auf dem Gebiete der Unterhandlungen über den IXten Artikel des Vertrags vom 15 November.

„Da aber fand man bald Gelegenheit ſich vollſtändig zu überzeugen, daß das Haager Cabinett, während es erklärte, nur dann die nöthigen Schritte bei dem deutſchen Bunde und den Agnaten des Hauſes Naſſau thun zu wollen, wann die Unterhandlungen über dieſe Punkte weiter gediehen ſeyn würden, dennoch ſeinen Geſandten weder die erforderlichen Inſtructionen, noch genügende Vollmachten gegeben hatte, um über dieſe Stipulationen übereinzukommen und abzuſchließen.

„Nun erſt erklärte die Conferenz, die ſich nicht länger in dieſem fehlerhaften Kreiſe, in welchen das Haager Cabinett ſie einzuſchließen ſuchte, drehen wollte, daß jeder weitere Fortſchritt in den Unterhandlungen unmöglich gemacht worden ſey, weil auf der einen Seite die holländiſchen Geſandten keine Vollmacht hätten, über die auf die Territorialausgleichung ſich beziehenden Stipulationen, die ſie doch ſelbſt in Antrag gebracht und vorläufig paraphirt hätten, abzuſchließen; auf der andern Seite aber der König der Niederlande immer noch zögere, die erforderlichen Schritte zu thun, um die Zuſtimmung des deutſchen Bundes und der Agnaten des Hauſes Naſſau zu erhalten. — So ſah man ſich denn genöthigt, die Unterhandlungen abermals abzubrechen.

„Dieß iſt die zuſammengefaßte Darſtellung des Ganges, den die Unterhandlungen genommen und der Schwierigkeiten, an welchen dieſelben nothwendig ſcheitern mußten. Indem die Unterzeichneten dieſelbe vorlegen, überlaſſen ſie der Conferenz vertrauensvoll das Urtheil darüber, ob ſie genau und getreu das was vorgegangen aufgefaßt und richtig wiedergegeben haben.“

Dieſe am 4 October den belgiſchen Kammern mitgetheilte, und dadurch zu einer großen Oeffentlichkeit gelangte Note *), erregte den Zorn des Haager Cabinetts [141]).

Die Mittheilung dieſer Note ſchloß gleichſam die außerordentliche Sitzung des Jahrs 1833, die ſich mit den Debatten über die Convention vom 21 Mai merkwürdig genug eröffnete, und in deren Verlauf der bezeichnende Verſuch fällt, den Miniſter Lebeau in Anklageſtand zu verſetzen. Der Antrag darauf war ganz politiſcher Natur. Er ſtellte noch einmal die zwei Syſteme einander gegenüber, die ſich um die Leitung der belgiſchen Revolution geſtritten hatten, von deren einem Gendebien, und von deren anderm Lebeau der Vorfechter war. Dieſer Kampf wurde entſcheidend, und eben deßwegen glauben wir dabei etwas länger verweilen zu müſſen. Die Auslieferung eines franzöſiſchen Bankerutierers, die ohne daß ein förmliches und ſpecielles Geſetz ſie geſtattet, vorgenommen wurde, lieh zu jenem Antrage den Vorwand.

Die Erörterung deſſelben ward auf den 23 Auguſt feſtgeſetzt. Bei Eröffnung der Sitzung wurde Gendebien geſtattet ſeinen Antrag zu begründen. Er ſagte:

„Da ich beſorgen mußte, daß mich bei einer ſo wichtigen Veranlaſſung die freie Rede zu weit führen könnte, habe ich die Entwicklung und Begründung meines Antrags, für welche ich Ihre Aufmerkſamkeit in Anſpruch nehme, ſchriftlich abgefaßt.

„Nur allzu lange verachtet Herr J. Lebeau in ſeiner Eigenſchaft als Juſtizminiſter Ihre Entſcheidungen, ſpottet er Ihrer Autorität und fordert er Sie keck heraus, von einem

*) Zu vergl. Rapport fait à la Chambre des Réprésentans et au Senat, par Mr. le Général Goblet, Ministre des affaires étrangères, sur l'état des négociations le 4 Oct. 1833. Bruxelles 1833. S. 1—15.

141) Journal de La Haye vom 10 October 1833.

Ihrer wichtigſten Rechte, von dem Recht die Miniſter in Anklageſtand zu verſetzen, endlich Gebrauch zu machen.

„An Strafloſigkeit gewöhnt und zu ſehr auf Ihre Langmuth und Ihren Widerwillen gegen ſo eingreifende Discuſſionen rechnend, glaubte Herr Lebeau ungeſtraft Ihnen Alles bieten zu können, ſo daß er es in Ihrer Sitzung vom 14 Aug. ſogar wagte, Sie ſelber, bei Gelegenheit der offenbarſten Verletzung mehrerer Artikel unſerer Verfaſſung, aufzufordern, ihn in Anklageſtand zu verſetzen.

„Ich hob den Handſchuh, den er vielleicht zum zwanzigſten Mal in unſere Mitte warf, auf, weil ich glaubte, daß es eben ſo wohl der Pflicht, als der Würde dieſer Kammer angemeſſen ſey, die Frechheit zu züchtigen und die unheilige Hand zu feſſeln, welche uns mit der Zerſtörung des Palladiums unſerer Freiheit und der öffentlichen Ruhe, das für die Völker und die Staatsregierungen die rettende Arche iſt, bedroht.

„Wollen Sie, meine Herren, den Abgrund der Revolutionen ſchließen, ſo ſchaffen Sie dem Geſetze der Geſetze die nöthige Achtung, und nehmen Sie keinen Anſtand, die Strafen, die auf die Verbrechen der großen Schuldigen geſetzt ſind, auch wirklich auszuſprechen, oder ſchleudern Sie wenigſtens auf den Verwegenen, der jenes Geſetz der Geſetze verletzt, das Anathema, welches ihn der öffentlichen Verachtung preisgibt.

„Ich klage den Herrn J. Lebeau an, die Art. 7 und 128 unſerer Verfaſſung verletzt zu haben. Zum Beweiſe dieſer Anklage genügt die Auseinanderſetzung der Thatſachen, und das Leſen der Artikel.“

Nun gibt der Redner die nähern Umſtände an, unter welchen die Auslieferung Statt gehabt hätte, verlieſ't die Beſtimmungen der Verfaſſung und der Geſetze, die dabei angeblich verletzt worden ſeyn ſollen, läßt ſich dann in umſtändliche geſchichtliche Erörterungen ein, und fährt endlich ſo fort:

„Aus welchem Grunde, fragt man ſich, mögen wohl einige Mitglieder dieſer Kammer Anſtand genommen haben, der Anklage ihre Zuſtimmung zu geben? Gewiß aus keinem andern, als weil ſie noch an die gute Abſicht des Miniſters glauben und ihn deßhalb noch der Nachſicht werth halten.

„Nun wohl, meine Herren, beurtheilen Sie einmal Hrn. Lebeau, und zwar ohne den Kreis ſeines öffentlichen Lebens zu überſchreiten, nach ſeinen Reden und nach ſeinen Handlungen, und Sie werden gewiß mehr als Einen Grund zu einer viel härteren Anklage finden, als die iſt, von der es ſich hier handelt.

„Leſen Sie die Reden die er im Congreß und in der Repräſentantenkammer gehalten, vergleichen Sie dieſelben mit einander und mit unſerer gegenwärtigen Lage und dann fragen Sie Ihr Gewiſſen, ob Hr. Lebeau noch Ihr Vertrauen, ob er noch Ihre Nachſicht verdient?

„Was iſt aus allen ſchönen Verſprechungen, aus allen glänzenden Vorherverkündigungen des Hrn. Lebeau geworden? Wir ſind heute unſerer Zukunft weniger gewiß, als am 2 April 1831, als er mit großer Feierlichkeit verſicherte, daß der lange Weg der Protokolle am 17 Februar 1831 geſchloſſen worden ſey, und die Rolle der belgiſchen Diplomatie bald, ſehr bald durchgeſpielt ſeyn werde.

„Dritthalb Jahre ſind unter fruchtloſen Unterhandlungen verfloſſen, und heute findet Herr Lebeau den ſyſtematiſchen *Status quo*, der noch auf zehn Jahre die kurze, ſehr kurze Rolle der Diplomatie verlängern kann, bewundernswürdig. Die Bahn der Protokolle, ſagte er, hatte den 17 Februar 1831 ihr Ende erreicht; und ſeitdem ſind mehr als 60 Protokolle und Tauſende von Verbalnoten, Memorandums und Ultimatums über uns ausgeſchüttet worden, abgeſehen von mehrern Tractaten, die immer defini-

tiv und unwiderruflich waren, immer garantirt, und niemals erfüllt wurden.“

Hr. Gendebien geht nun bis auf das erſte Miniſterium des Hrn. Lebeau zurück. Er habe, wirft er ihm vor, abſichtlich das Land ungerüſtet gelaſſen, habe verſucht, Belgien zu einem integrirenden Theil des deutſchen Bundes zu machen; er ſey es geweſen, der im Geheimen die 18 Artikel unterhandelt, dem Congreß aber den Antheil den er an dieſer Unterhandlung gehabt verborgen, und ſo denſelben hintergangen habe. Dieſe Behauptung ſtützte er auf Ausſagen, die einer der beiden Commiſſarien bei der Londoner Conferenz gemacht haben ſollte. Er meinte damit den Verfaſſer dieſes Werkes. Dann zergliedert er die Rede, welche Hr. Lebeau zu Gunſten der 18 Artikel gehalten hatte, und ſieht darin nichts, als Lüge und Täuſchung. Ohne das Verfahren des zweiten Miniſteriums des Hrn. Lebeau anzugreifen, faßte er zuletzt alles einzeln Angeführte ſo zuſammen:

„Dieß, meine Herren, ſind die Titel, die der Miniſter Lebeau auf Ihre Nachſicht haben kann! Nein, meine Herren, keine Nachſicht mit einem Miniſter, wenn dieſer angeklagt iſt mit unheiliger Hand unſern Grundvertrag verletzt zu haben, und wenn dieſe Verletzung noch überdieß ſo unverkennbar iſt, daß niemand, ſelbſt nicht die vom Gouvernement beſoldeten Journaliſten, ſie zu beſtreiten wagen. Nachſicht, meine Herren, und mit wem? Mit einem Miniſter, der Ihnen beſtändig trotzt, mit einem Miniſter, der ſelber die Anklage, über die Sie jetzt berathſchlagen, gefordert hat? Nein, keine Nachſicht!“

Nachdem er noch an die Handlungsweiſe des Miniſters van Maanen, an die wegen ungeſetzlicher Auslieferung erfolgte Verurtheilung des Friedensrichters von Couvin erinnert, und eine von dem Baron Surlet de Chokier gehaltene Rede angeführt, fuhr er ſo fort:

„Nun frage ich meinerſeits, meine Herren, wollen wir über der Aufrechthaltung unſers Grundvertrags weniger ſorgſam wachen, als König Wilhelm, den wir vertrieben, als das Miniſterium van Maanen, das den Belgiern ſo verhaßt war, als der Criminalprocurator und der Aſſiſenhof zu Namur, als Karl X ſelber, unter deſſen Regierung der königliche Procurator und der Gerichtshof von Rocroy die Auslieferung gebrandmarkt haben? weniger wachſam, als die kleinen Staaten Deutſchlands, welche, bei allen dort vorhandenen Elementen des Deſpotismus, nicht anſtehen, ihre Miniſter wegen weniger offenbaren Verfaſſungsverletzungen in Anklageſtand zu verſetzen?

„Nein, meine Herren, Sie werden nicht die ſchmähliche Rolle übernehmen wollen, welche die Mehrheit in den holländiſchen Generalſtaaten ſpielt. Sie werden ſich nicht dem Anathema ausſetzen, welches in ganz Belgien gegen den Beſchluß wiederhallte, welchen dieſe Mehrheit in Beziehung auf die Landesverweiſung jenes Fontan faßte, der in weit geringerem Grade die Würde, die Ehre und die Verfaſſung des Landes verletzte . . . .

„Meine Herren, ich habe, ohne perſönliche Rückſicht und ohne einen andern Zweck im Hinterhalte zu haben, die heilige Pflicht erfüllt, welche mir mein Mandat auferlegt. Mein Gewiſſen mahnte mich ſchon lange daran, aber ich zögerte immer noch, bis mir die inſolente Ausforderung des Hrn. Lebeau die Kraft gab, meinen Widerwillen gegen dieſen Schritt zu überwinden.

„Meine Aufgabe iſt gelöſ't; nun beginnt die Ihrige; auch Sie werden ſie zu vollbringen wiſſen.

„Die Nation iſt geſpannt auf den Ausgang dieſer wichtigen Verhandlung. Welches aber auch das Ergebniß derſelben ſeyn mag, ſie wird wenigſtens die Ueberzeugung gewinnen, daß es in Belgien ſtets Männer geben wird, die ihre Pflichttreue zu üben verſtehen, und die für das Wohl des Volks und für die Aufrechthaltung ſeiner Rechte ihre Ruhe, ja ihr Leben aufzuopfern bereit ſind."

Der Vertheidiger des Miniſters Lebeau bemühte ſich, zuerſt Zweck und Abſicht der Anklage herauszuheben und klar hinzuſtellen, und die Wirkung zu zeigen, die ſie auf das Publicum hervorbringen würde. Er ſprach:

„Ich muß mich in der That in einen erkünſtelten Zuſtand von Illuſion verſetzen und feſt im Auge behalten, daß in Ihren Verhandlungen nichts ohne Bedeutung iſt, um den Gegenſtand, der jetzt Ihrer Beurtheilung vorliegt, mit Ernſt und in einer Weiſe zu behandeln, daß er überhaupt nur als ein ſolcher erſcheinen könne, der Ihrer Prüfung und Ihrer ſelbſt würdig ſey. Ueber den gegen meinen hochgeehrten Freund, den Miniſter der Juſtiz, gerichteten Angriff kann ich mich freilich nicht verwundern; worüber ich mich aber verwundere und worüber In- und Ausland ſich verwundern werden, das iſt die Veranlaſſung und der Grund dieſes Angriffs. Wer konnte wohl, nach ſo lange dauernden Zerwürfniſſen, erwarten, daß ſich die Oppoſition an eine privatrechtliche Frage hängen werde, die, wenn ſie gleich in gewöhnlichen Zeiten ohne Zweifel von Wichtigkeit iſt, neben den großen Intereſſen, die wir verhandelten, und neben den Ergebniſſen der Revolution, die wir ſelbſtſtändig feſtzuſtellen hatten, doch nur als Nebenſache, ja nur als kleinlich erſcheinen kann?

„Als ſich Hr. Gendebien, in der Sitzung vom 14ten dieſes Monats, vorbehielt, darauf anzutragen, daß der Miniſter der Juſtiz in Anklageſtand verſetzt werde, drückte er ſich ſo aus: An Gründen zu Beſchwerden fehlt es nicht, und wenn meine Collegen dem Beſchwerdepunkte, den ich zur Grundlage des Anklageacts machen werde, noch einige hinzufügen wollen, ſo könnten wir uns um den Anklageact zu vervollſtändigen, darüber vereinbaren. Nachdem Herr Gendebien eine ſolche Verpflichtung übernommen, konnte ich nicht erwarten, daß er Hrn. Lebeau ein ganz vereinzeltes Factum, das faſt in die bloße Verwaltung einſchlägt, zur Laſt legen werde, ich mußte vielmehr glauben, daß er das ganze politiſche Leben meines geehrten Freundes angreifen und nun der Tag der großen Rechenſchaft, den uns Hr. de Robaulx verkündete, wie ein letztes Gericht anbrechen würde.

„Dieſen Mangel hat Herr Gendebien heute verbeſſern wollen. Mit Verletzung des Reglements, deſſen Beobachtung der Präſident hätte fordern können, und mit Verletzung aller Principien des Criminalverfahrens, das dem geehrten Deputirten bekannt ſeyn ſollte, hat er ſich mit Allem beſchäftigt, nur nicht mit ſeinem Anklageacte. Er hat Ihnen eine Geſchichte des Hrn. Lebeau und der Revolution gemacht und vorgetragen, und welche Geſchichte! Eine Sammlung aller jener ekelhaften Abgeſchmacktheiten, von denen wir ſeit drei Jahren reden hören müſſen, obwohl ſie zur vollen Genüge widerlegt ſind. Ich werde mich wohl hüten, in dieſer Maſſe von Irrthümern und Injurien, in deren Aufhäufung man ſich ſo ſehr gefallen hat, zu wühlen. Nicht mehr Hr. Lebeau iſt hier der Angeklagte, ſondern die Mehrheit dieſer Kammer iſt die Angeklagte geworden. Man hat dieſer Anklage ſogar eine rückwirkende Kraft gegeben, indem man auch die Mehrheit im Congreß und die Mehrheit in der geſetzgebenden Kammer, welche auf jenen folgte, vor Ihre Schranken ſtellt. Auf dieſe Anklagen habe ich

nicht zu antworten. Ich ſelber bin von dem ehrenwerthen Herrn, der vor mir ſprach, angeklagt, der Verfaſſer eines Buchs über die Revolution zu ſeyn. Gewiß eine ganz neue Art von Verbrechen! Ich danke ihm, Sie daran erinnert zu haben, da ich in der That darin bereits auf alles von Hrn. Gendebien Vorgebrachte geantwortet habe. Deßwegen, vermuthe ich, nahm er ſich vor, mein Buch zu widerlegen, und ergriff dieſe Gelegenheit, um ſeine Widerlegung zu veröffentlichen.

„Oft genug hatten meine Freunde und ich, unſern politiſchen Gegnern, zugerufen: *Klagt uns an, aber verleumdet nicht!* Seit zwei Jahren bewahrtet Ihr die fürchterlichſte Waffe wie einen Rückhalt, und nun, aus Veranlaſſung eines vorgeblichen, jedenfalls bedeutungsloſen und des politiſchen Charakters ganz ermangelnden Vergehens, fordert Ihr uns auf zu einer Maßregel mitzuwirken, die Ihr ſelber *die äußerſte der Repräſentativverfaſſung* nennt. Indem Ihr auf dieſe Weiſe die Begründung der Anklage auf ein iſolirtes Factum zurückführt, verwickelt Ihr Euch in den auffallendſten Widerſpruch: *denn es iſt klar, daß Euch die Beſchwerdegründe doch gefehlt haben.* Bei allen Fragen der Politik geſchlagen, nehmt Ihr Eure Zuflucht zu einer zweifelhaften Frage der Legalität. Und ſo ſteht nun der Staatsmann, auf den Ihr ſeit zwei Jahren den allgemeinen Haß zu ziehen ſuchtet, den Ihr in unſern ſchweren parlamentariſchen Kämpfen aller Verbrechen des Hochverraths beſchuldigtet, den die Preſſe verurtheilte die ganze Stufenleiter der Criminalſtrafen zu erklimmen, vor den Schranken dieſer Kammer, — eines Vergehens bezüchtigt, das eines Polizeicommiſſärs und der Unterſuchung vor einem Zuchtpolizeigerichte würdig wäre!

„Als Freund des Hrn. Lebeau muß ich ihm zu ſolch einer Anklage Glück wünſchen, aber als Freund meines Landes und ſeiner Inſtitutionen, die ich mitgründen half, kann ich ſie nur beklagen. Welches Schauſpiel bieten wir den Blicken Europa's,

daß ſich der zwei denkwürdigen Proceſſe zu welchen die Reſtauration und die Revolution Frankreichs den Stoff bot, noch wohl erinnert? Wir parodiren das, was im parlamentariſchen Leben die letzte Zuflucht iſt; das, was man das Tragiſche in ihm nennen könnte. Allein nicht ungeſtraft entwürdigt man ein wahrhaftes Princip; ſcheuen wir daher die Folgen ſolcher Entwürdigung; ſcheuen wir ſie beſonders in einer Zeit, wo der Geiſt des Widerſtandes in den Köpfen ſpukt. Gerade in ſolchen Momenten muß ſich die Oppoſition zur Mäßigung und Umſicht beſtimmen. Gerade die unüberlegten Angriffe gegen die Gouvernements ſchwächen die öffentlichen Freiheiten, und bringen ſie in Mißachtung, während und weil ſie der Staatsgewalt den Sieg zu leicht und ſie über das Maß hinaus mächtig machen. Die Preſſe liefert den Beweis. Die Verächtlichkeit, mit der ſie Menſchen und Grundſätze behandelt, die Wandelbarkeit ihrer Doctrinen, ihre wüthenden Anklagen und ihr Syſtem der Anſchwärzung und des Unglaubens haben ſie bis zur Unmacht herabgebracht. Dieſe Unmacht der Preſſe, die bei uns für lange Zeit zu einer untergeordneten Stellung herabgeſunken iſt, iſt ein Unglück; aber ein noch größeres Unglück würde die Unmacht der Tribüne ſeyn, da das Repräſentativſyſtem an ihr eine ſeiner weſentlichen Grundlagen verlieren würde. Die Tribüne muß neben dem Throne hoch aufgerichtet bleiben.

„Welches auch der Ausgang dieſes auffallenden Zwiſchenſpiels ſeyn mag, immer wird ſich dabei die Nation einiger Männer auf eine ſchmähliche Weiſe erinnern. Sie wird daraus folgern, daß die Gegner meines ehrenwerthen Freundes, als ſie aufgefordert wurden, ihre Anklage in die geſetzliche Form zu bringen, klüglich ihre politiſchen Beſchwerden fallen ließen, und ſich bei der verzweifelten Lage ihrer Sache glücklich ſchätzten, hinter einer gewiſſermaßen privatrechtlichen Anklage ſich verſchanzen zu können.

„Ich aber erörtere dieſe Anklage vor Ihnen, meine Herren,

in Kraft einer Vollmacht, zu deren Vollziehung mich eine Freundſchaft verpflichtet, auf die ich ſtolz bin, und die ich vorzugsweiſe am Tage der Gefahr von keinem Andern mir entziehen laſſen würde; in Kraft einer Vollmacht alſo, die mir nicht von Außen her auferlegt worden, und die ich ohne langes Beſinnen meinem Berufe als Deputirter entlehnt haben würde.“

Der Vertheidiger ſucht nun zu beweiſen, daß das Geſetz vom 28 Vendemiaire des Jahrs VI, über die Ausweiſung der Fremden, noch in Kraft ſey, und daß der Miniſter, bei dem Mangel eines beſondern Geſetzes über die Auslieferung, das Recht derſelben nach mannichfachen Vorgängen, aus dem der Ausweiſung abgeleitet habe. Jene Vorgänge lieferten: das kaiſerliche Gouvernement, das niederländiſche, das proviſoriſche, an dem Hr. Gendebien ſelber Theil nahm, und das vorige Miniſterium. Er führt eine Menge von Auslieferungen an, die unter jenen Gouvernements, ohne zu einer Reclamation geführt zu haben, bewirkt wurden. Am Schluſſe ſeiner Vertheidigung ſucht er den Charakter der von Hrn. Lebeau befolgten Politik zu bezeichnen:

„Hielte ich es für nöthig, ſo würde ich auch noch von einem letzten Rechte, das der Vertheidigung nie verweigert wird, Gebrauch machen; ich könnte nämlich auch über den Angeklagten ſelbſt reden; auseinanderſetzen, was für ein Mann dieſer ſo auffallend Verkannte iſt; erzählen, was, wie vor der Revolution, um ſie vorzubereiten, ſo nach derſelben, um ſie zu befeſtigen, von dieſem Manne ausgegangen; ſogar auf einfache Aufzählung der von ihm geleiſteten unbeſtreitbar wichtigen Dienſte könnte ich mich beſchränken, um bloß hinzuzufügen: das hat der Angeklagte für ſein Land gethan — nun verurtheilet ihn!

„Im Anfange meiner Rede gab ich mein Erſtaunen darüber zu erkennen, daß die Anklage auf ein einziges und vereinzeltes Factum zuſammengeſchmolzen ſey. Kaum hätte ich mich aber nur darüber wundern ſollen; denn die ganze Anklage, meine Herren, war ja nichts als ein Vorwand. Man wollte vielmehr den ganzen Menſchen, man wollte das Syſtem, das unter uns am meiſten in ihm perſonificirt iſt, angegriffen, verurtheilt, gebrandmarkt wiſſen. Mein ehrenwerther Freund war einer der Erſten die einſahen, daß es einen Punkt gibt, bei welchem, einmal angekommen, die Revolutionen, ſollen ſie nicht zu Grunde gehen, ſtille ſtehen, ja ſelbſt nachgeben müſſen. Dieſe Wahrheit hat er in Handlung geſetzt. Das iſt ſein ganzes Verbrechen. Er hat ſich die Schwierigkeiten nicht verhehlt, die in der Aufgabe liegen, welche er auf ſich genommen. Er wußte, daß er gegen zwei Aeußerſte, die ſich überall zuſammen finden, zugleich zu kämpfen, daß er zu Gegnern ſowohl die haben würde, welche die Revolution bis zur Reſtauration zurückdrängen möchten, als auch die, welche ſie, gewiß gegen ihre Abſicht, zu einem allgemeinen Krieg und zur Anarchie fortgetrieben haben würden. Er hat dieſen Doppelkampf nicht geſcheut, und Sie haben, meine Herren, den Muth bewundert, mit welchem er ihn beſtanden. Und doch waren Sie nur Zeugen der öffentlich geführten Kämpfe. Aber es gibt andere peinlichere Kämpfe auszufechten, als dieſe, meine Herren! Ich meine die, welche man gegen ſich ſelber in jenen Anfällen von Entmuthigung und Ekel zu beſtehen hat, von denen der Staatsmann in ſeinem Cabinett und im Schoße ſeiner Familie ergriffen und gequält wird. Wohl wirken zu Zeiten ſolche Qualen ſogar erkräftigend auf ſtarke Naturen; öfter jedoch völlig erdrückend; denn die Herabwürdigungen, welche von der Tribüne und der Preſſe ausgehen, dringen bis zum häuslichen Heerde und vergiften den Reiz des Privatlebens. Gibt es wohl eine Beſchuldigung, die ſich die Tribüne und die Preſſe nicht erlaubten? Hier in dieſem Raum iſt keiner der beleidigendſten Ausdrücke, iſt keine

der gehäſſigſten Vergleichungen durch eine Verweiſung zur Ordnung geſtraft worden; draußen aber hat die in dem Schmutze der Verleumdung ſich wälzende Preſſe, gegen den Mann, den man vor Ihnen anklagt, alle Täuſchungsmittel einer lügneriſchen Sprache erſchöpft.

„Seit zwei Jahren iſt dieß das Schickſal meines verehrten Freundes. Wenn er die Revolution vertheidigt, ſo geſchieht es wahrlich nicht um der Vortheile willen, die er perſönlich daraus gezögen. Er hat Tage großer Gefahren durchlebt, und ſein Name iſt mit der Begründung der belgiſchen Monarchie verwachſen. Dennoch waren die Mitglieder der proviſoriſchen Regierung und der Regent die einzigen, welche einer Nationalbelohnung werth erachtet wurden, und, obwohl er alles zu fordern berechtigt war, hat er dennoch kaum einen ſehr beſcheidenen Antheil an der reichen Ernte im Departement der Juſtiz angenommen, und erlaubte ſich nicht einmal eine hohe Stellung in der Magiſtratur zu ſuchen. Das erſte Mal trat er aus dem Miniſterium gerade ſo wie er hineingetreten war; doch nein, ich irre mich: er trat heraus mit leeren Händen, aber mit einem tief verwundeten Herzen, vom Siege ſelbſt ermattet. Als dieſer Mann, deſſen ganzes Daſeyn ſo fürchterlich angegriffen worden war, wieder zu Kräften gekommen, da rief ihm unter ſehr ſchwierigen Verhältniſſen der König wieder. Er folgte dieſem Rufe, und, ſeit einem Jahr an der Spitze der Staatsgeſchäfte, bezieht er den beſcheidenen Gehalt eines Richteramtes mit 5000 Fr.[143]) Das iſt der glänzende Lohn, der für ihn mit der Stelle des Chefs des belgiſchen Cabinetts verknüpft iſt.

„In einer der letzten unſerer Sitzungen ſagte ihm aber ein

143) Im Art. 103 der Verfaſſungsurkunde iſt beſtimmt, daß kein Juſtizbeamteter andere Functionen übernehmen darf, wenn es nicht unentgeltlich geſchieht. Einige Zeit hernach nahm Herr Lebeau ſeine Entlaſſung von der Stelle als Rath bei dem Appellationshofe zu Lüttich.

ehrenwerther Deputirter: „Obwohl Sie das Vertrauen keines Menſchen, weder im Inlande noch im Auslande beſitzen, tröſtet Sie doch die Macht, die Sie ausüben, über Alles.“

„Nein, meine Herren, die Macht tröſtet nicht über Alles. Sie vermag es nicht, weil ſie an und für ſich bedeutungslos iſt. Nur für denjenigen kann ſie von Bedeutung ſeyn, der den Muth hat, ſie zu gebrauchen, um Gutes zu ſtiften und dem Geſtifteten Dauer zu verleihen. Dann aber wird die Macht das kräftigſte Mittel ſowohl für das öffentliche Wohl, als für den perſönlichen Ruhm. Und das iſt der Grund, warum mein verehrter Freund ſeine Dienſte der neuen Monarchie gewidmet hat. Er tröſtet ſich, weil in der Vergangenheit nichts liegt, was er zu bereuen, und in der Zukunft nichts, was er zu fürchten hätte. Furchtlos ſtand er einer alles vermögenden Regierung — und eben ſo furchtlos den allmächtigen Volksleidenſchaften gegenüber. In dieſem wie in jenem Kampfe blieb er ſich ſelber gleich. Er tröſtet ſich, weil, wie beſtimmt es auch geläugnet werden mag, das Ausland wie das Inland jenes wahrhafte Vertrauen in ihn ſetzt, das ſich nicht in lautem Beifallrufen, wohl aber durch Thatſachen kund thut. Er tröſtet ſich, weil er überzeugt iſt, daß es eine Minderzahl gibt, welche vergeblich ſich beſtrebt, eine Mehrzahl, d. h. eine regierende Macht zu werden, und weil er weiß, daß es Menſchen gibt, die, wenn ſie irgend ein parlamentariſcher Zufall zur regierenden Macht erhöbe, dieſe nicht 24 Stunden behaupten könnten, als durch einen Widerſpruch mit ſich ſelber, durch Abſchwörung alles deſſen, was ſie früher gewollt, geſagt und gethan, und durch das Eingehen in diejenigen Bedingungen der Ordnung, welche wir erwogen haben, und ohne welche für Belgien keine Regierung und für Europa kein Belgien möglich iſt. Das ſind aber gerade die Männer, die weder das Vertrauen des Inlands, noch das des Auslands beſitzen. An dem Tag ihres Sieges, an dem Tage,

wo man ihnen ſagen würde: Da iſt die Macht, ſie gehört Euch, nehmt ſie! — an demſelben Tage würden ſie auch ihre bisherigen Grundſätze feierlich abſchwören müſſen. Er tröſtet ſich endlich, weil er, wie ein Staatsmann, deſſen allzu kurzes Leben unvergeßlich bleiben wird, ſehr ſchön ſagte, ſeinen Lohn nicht in einer eitlen und dauerloſen Popularität ſucht. Vielmehr erwartet er den Kampfpreis, ſein Schickſal, das ihm allein am Herzen liegt, nämlich den Klang ſeines Namens, lediglich von der Zeit, die jedem Gerechtigkeit widerfahren läßt.

„Sie aber, meine Herren, (ich täuſche mich gewiß nicht), werden in Beziehung auf dieſen Mann dem Urtheile der Zeit zuvorkommen, Sie werden über alle Ihr Urtheil fällen.“

Auf den Antrag des Vertheidigers erklärte die Verſammlung, daß der Beſchluß noch in derſelben Sitzung gefaßt werden müſſe. Nachdem einige Redner und auch eine Replik des Hrn. Gendebien noch angehört worden, beſchloß die Kammer mit 53 Stimmen gegen 18 zur Tagesordnung überzugehen. [144])

---

144) Für die Berathung der Anklage ſtimmten: Die Deputirten Dams, H. de Brouckere, de Reneſſe, de Robaulx, Deſmaiſières, Deſmet, d'Huart, Doignon, Dubus, Dumortier, Ernſt, Fleuſſu, Gendebien, Jadot, Julien, Pirſon, Séron und Vergauwen.

Dagegen ſtimmten: Die Deputirten Beckaert, Boucqueau de Villeraie, Brixhe, Coghen, Cols, Coppieters, Davignon, de Foëre, de Laminne, A. Dellafaille, H. Dellafaille, de Longrée, Deman, W. de Mérode, de Muelenaere, de Nef, de Roo, de Sécus, Deſmanet de Bieſme, de Stambier, de Terbecq, de Theux, Devaux, Dewitte, d'Hane, Dubois, Dugniolle, Dumont, Duvivier, Eloy de Burdinne, Hye-Hoys, Lardinois, Legrelle, Milcamps, Morel d'Anheel, Nothomb, Olislagers, Pollenus, Poſchet, A. Rodenbach, Schaetzen, Simons, Thienpont, Ullens, Vandenhove, Vanderbelen, Vanderheyden, Verduſſen, H. Vilain XIIII, Vuylſteke, Wallaert, Zoude und Raikem.

Fünftes Capitel.

Unterhandlungen zu Zonhoven über die militäriſche Verbindung der Feſtung Maeſtricht mit Nord-Brabant, und über die Schifffahrt auf der Maas. — Convention von Zonhoven, vom 18 November 1833.

Die allgemeinen Unterhandlungen, über die wir bisher berichteten, waren unter Vermittlung der fünf in der Conferenz vereinigten Höfe, welche den Tractat vom 15 November unterzeichnet und gewährleiſtet hatten, wieder aufgenommen, faſt zugleich aber, unter Vermittlung der franzöſiſchen und engliſchen Gouvernements, als Unterzeichnern und Bürgen der Convention vom 21 Mai, auch eine beſondere Unterhandlung eröffnet worden, welche noch über die Zeit des Zuſammenſeyns der Conferenz hinaus dauerte, und deren Ergebniß die Zonhover Militärconvention vom 18 November 1833 war.

Dieſe abgeſonderte Unterhandlung hatte folgende Veranlaſſung.

Der Art. IV der Convention vom 21 Mai lautet:

„Unmittelbar nach Auswechslung der Ratificationen der gegenwärtigen Convention ſoll die Schifffahrt auf der Maas dem Handel geöffnet werden, und ſie ſoll, bis ein definitives Reglement über dieſen Gegenſtand feſtgeſetzt iſt, den Beſtimmungen der am 31 Mai 1831 zu Mainz unterzeichneten Convention für die Rheinſchifffahrt in ſo weit unterworfen ſeyn, als dieſe Beſtimmungen auf den genannten Fluß (die Maas) anwendbar ſeyn werden.

„Die Verbindungen zwiſchen der Feſtung Maeſtricht und der Gränze von Nordbrabant, ſo wie zwiſchen beſagter Feſtung und Deutſchland, ſollen frei und unbehindert ſeyn.“

Dieſer Artikel enthält alſo, wie man ſieht, zwei mit einander im Zuſammenhange ſtehende Beſtimmungen.

Der erſte Paragraph, welcher ſich auf die Maasſchifffahrt bezieht, ſetzt nicht nur die Freiheit der Maas im Principe feſt, ſondern erklärt auch, daß auf dieſen Fluß der Mainzer Tarif Anwendung finde.

Der zweite Paragraph deſſelben Artikels, welcher die Communicationen der Feſtung Maeſtricht betrifft, beſchränkt ſich darauf, die Freiheit dieſer Communicationen im Principe feſtzuſetzen, ohne jedoch die Art und Weiſe der Vollziehung zu beſtimmen.

Das holländiſche Gouvernement verlangte die Ernennung einer Commiſſion, um durch eine beſondere Convention die Vollziehung des 2ten Paragraphen des genannten Artikels zu reguliren.

Das belgiſche Gouvernement erklärte ſich dazu bereit, verlangte aber, daß (in Folge des erſten Paragraphen jenes Artikels) die Anwendung des Mainzer Tarifs auf die Maas ebenfalls durch eine neue Convention regulirt werde.

Wenn dieſe Anwendung ſo gemacht worden wäre, wie das Recht es forderte, ſo hätte das Anſinnen des belgiſchen Gouvernements keinen Sinn gehabt; allein die Beſtimmung jenes Paragraphen wurde fortwährend umgangen.

Alſo mußte das belgiſche Gouvernement wohl davon ausgehen, daß die Beſchiffung der Maas und die freien Communicationen der Feſtung Maeſtricht in gegenſeitiger Beziehung zu einander ſtänden.

Die von Holland nach Zonhoven abgeſendeten Commiſſäre läugneten jeden Zuſammenhang zwiſchen dieſen beiden Gegenſtänden. *) Die Verſchiedenheit der Anſichten darüber

---

*) Die diplomatiſchen Actenſtücke über die Verhandlungen zu Zonhoven ſind abgedruckt, in den *Rapports*, faits à la Chambre des Réprésentans par le Ministre des Affaires étrangères et le

blieb ſo groß, daß das Haager Cabinett, um die Schwierigkeiten zu heben, ſich an die beiden Mächte, welche die Convention vom 21 Mai unterzeichnet hatten, mittelſt einer Note vom 27 Julius 1833, wenden zu müſſen glaubte. *)

Unter dem 30 Julius theilten Fürſt Talleyrand und Lord Palmerſton dieſe Noten den beiden belgiſchen Bevollmächtigten Goblet und van de Weyer mit, welche in zwei Noten vom 1 Auguſt und 3 September, den von ihren Gouvernement eingeſchlagenen Weg rechtfertigten. **) In der zweiten dieſer Noten wieſen ſie die Connexität der beiden, im Art. IV der Convention vom 21 Mai enthaltenen, Beſtimmungen auf folgende Weiſe nach:

„Es waltet zwiſchen den beiden Paragraphen dieſes Artikels eine vollſtändige und unbeſtreitbare Connexität ob. Das belgiſche Gouvernement betrachtet ſie als die weſentliche Grundlage der abzuſchließenden beſondern Convention, während das niederländiſche Gouvernement im Gegentheil ſie völlig abläugnet, und ſich, ohne in den weſentlichen Grund und Inhalt des ganzen Artikels einzugehen, hartnäckig auf den zweiten Paragraphen deſſelben beſchränkt, welcher die Verbindlichkeiten feſtſetzt, die Belgien für das zu leiſten hat, was in dem erſten Paragraphen Holland zu Gunſten Belgiens auferlegt worden.

„Dieſe Verſchiedenheit der Anſichten ſofort über die Grundlage der Unterhandlungen, bei welcher aber Recht und Logik dem belgiſchen Cabinette zur Seite ſtehen, hat im Laufe des letzten Monats ſchon einmal die zu Zonhoven eröffneten

---

Ministre Directeur de la Guerre, dans les séances du 2 et du 3 Décembre 1833, sur les négociations de Zonhoven. Suivis des pièces déposes sur le bureau. Bruxelles 1833. S. 1—94.

*) Die angeführten *Rapports*, S. 24 — 26.

**) Die angeführten *Rapports*, S. 26 — 34.

Unterhandlungen unterbrochen. Die gleiche Urſache mußte bei einem zweiten Verſuche die gleiche Wirkung hervorbringen, und es iſt ſchwer zu begreifen, daß die niederländiſchen Commiſſäre bei der Wiederaufnahme dieſer Unterhandlungen eben ſo wenig als vorher mit den erforderlichen Inſtructionen verſehen waren, um die Frage auf ihrem eigenthümlichen Gebiete zu erörtern, obwohl ſie Zeit genug hatten, weniger beſchränkte Vollmachten zu begehren und zu erhalten.

„Man muß darüber um ſo mehr erſtaunen, wenn man bedenkt, daß das Haager Cabinett in der Zwiſchenzeit durch ſeine Bevollmächtigten in London von den Erläuterungen Kenntniß erhalten haben mußte, welche die Unterzeichneten auf deſſen Beſchwerden gegeben, und die über den Wunſch der Regierung Sr. Maj. des Königs der Belgier, auf der Grundlage der gerechten Forderungen beider dabei intereſſirter Theile zu einer ſchnellen Ausgleichung zu gelangen, durchaus keinen Zweifel geſtatteten.

„Wäre das niederländiſche Gouvernement bei dieſer Gelegenheit von dem gleichen Wunſche beſeelt geweſen, ſo würde man ganz gewiß über die Vollziehung des 4ten Artikels der Convention vom 21 Mai ſich ſchon zur Zufriedenheit beider Theile einverſtändigt haben; ohne allen Zweifel wäre dieſer Grund gegenſeitiger Mißſtimmung bereits gehoben, und die wohlwollenden Abſichten, welche die Höfe von Paris und London beim Abſchluſſe jener Convention leiteten, würden längſt vollkommen erfüllt ſeyn.

„Aber die Art und Weiſe wie die vorläufigen Beſprechungen, die in Zonhoven am 16 Auguſt wieder begonnen hatten, wenige Tage darauf von den niederländiſchen Commiſſären abermals abgebrochen wurden, beweiſ't nur zu ſehr, daß ihr Gouvernement nicht geneigt ſcheint, den Artikel IV der Convention vom 21 Mai, ſo weit es ſelbſt dadurch verpflichtet iſt, gehörig zu vollziehen. Denn, nachdem eine Menge von Noten gewechſelt worden waren, welche beweiſen, daß die Parteien

von der Einverſtändigung über die Frage wegen der Militär=communicationen nicht mehr weit entfernt waren, übergaben die niederländiſchen Commiſſäre am 23 Auguſt ein amtliches Actenſtück, in welchem die Erklärung enthalten war, „daß ſie „ſich, wenn von den belgiſchen Commiſſären die Einrückung „einer auf die Maasſchifffahrt bezüglichen Clauſel als con-„ditio sine qua non betrachtet werde, in der Nothwendigkeit „befänden, die Unterhandlungen abzubrechen.

„Auf dem Punkte zu welchem die Unterhandlung gediehen war, befanden ſich die belgiſchen Commiſſäre weit davon entfernt es zu erwarten, daß dieſelbe durch eine, in unbedingter Weiſe ausgeſprochene Erklärung, die keine Hoffnung und kein Mittel der Annäherung in Beziehung auf die Hauptfrage mehr geſtattete, abgebrochen werden konnte.“

Die niederländiſchen Bevollmächtigten zu London ſuchten in einer Note vom 14 September *) nachzuweiſen, daß die belgiſchen Commiſſäre urſprünglich die Baſis der Unterhandlungen zugegeben, und erſt hinterher ſich auf eine angebliche Connexität zwiſchen der Schifffahrt auf der Maas und den Communicationen der Feſtung Maeſtricht berufen hätten. In dieſer Note heißt es:

„Die Grundlage der zu Zonhoven ſtattgehabten Beſprechungen ergibt ſich ganz unverkennbar aus dem Beglaubigungsſchreiben der belgiſchen Commiſſäre. Dieſes Schreiben legt klar vor Augen einmal, daß der Wunſch, eine Convention abgeſchloſſen zu ſehen, von den belgiſchen Militärbehörden ſelbſt ausging, dann, daß dieſe Convention ſich auf die Regulirung der, zwiſchen der Feſtung Maeſtricht und Nordbrabant auf dem

*) Die angeführten *Rapports*, S. 34 — 39.

rechten, und zwiſchen dem nämlichen Platz und Aachen auf dem linken Ufer der Maas, und umgekehrt, herzuſtellenden Communicationen beſchränken ſollte. Die beiderſeitigen Commiſſäre verſtändigten ſich, ohne den Kreis der ihnen gezogen war, zu verlaſſen, in ihren im Monat Julius ſtattgehabten Zuſammenkünften, über den geradeſten und bequemſten Weg zwiſchen Maeſtricht und Nordbrabant: nämlich über den von Winterslagen und Houthalen längs der Chauſſee nach Valkenswaard. Dieſe Beſprechungen wurden am Ende des Julius nur deßwegen unterbrochen, weil die belgiſchen Commiſſäre erklärten, daß ſie den Durchzug von Truppen nur dann geſtatten könnten, wenn ſie unbewaffnet und in keiner größern Anzahl als 25 Mann ſtark auf Einmal marſchirten. Indeſſen machten ſie ſich doch anheiſchig, neue Inſtructionen über dieſen Gegenſtand zu fordern, und dann nach Zonhoven zurückzukehren.

„Obgleich die Unterhandlung erſt am 16 Auguſt wieder aufgenommen wurde, ließ das niederländiſche Gouvernement, welches des einzigen Vortheils noch ermangelte, den ihm die Belgier vermöge der Convention vom 21 Mai zu gewähren hatten, dieſe dennoch alles deſſen genießen, worüber man zu ihren Gunſten übereingekommen.

„Als die beiderſeitigen Commiſſäre wieder zuſammentraten, fand ſich, daß die belgiſchen ſich nicht auf den einzigen noch ſtreitig gebliebenen Gegenſtand beſchränkten, in Beziehung auf welchen ſie jetzt einwilligten, daß einmal in 24 Stunden eine Truppe von 500 Mann bewaffnet durchziehen dürfte; ſondern daß ſie ſtatt des Weges, über den man ſchon übereingekommen war, nunmehr einen andern vorſchlugen, der ſich auf dem rechten Ufer der Maas über Stein, Obbigt und Echt nach Weſſen hinzieht, wo die Truppen die Maas paſſiren ſollten, um ſich auf dem linken Ufer derſelben über Heerſel, Stamprez und Weerd an die Gränze von Nordbrabant zu begeben — ein Weg, der ſich einerſeits nicht nur von dem

bei der Zuſammenkunft, ſondern ſelbſt in dem Beglaubigungs-ſchreiben der belgiſchen Commiſſäre angenommenen Princip, entfernt, wo lediglich vom linken Ufer die Rede war; andererſeits aber auch während der Regenzeit zum Theil ganz unbrauchbar iſt, und welchem noch überdem eine Brücke bei Weſſen abgeht.

„Aber auch ein ganz neuer Anſpruch ward von den genannten Commiſſären vorgebracht. Sie forderten nämlich die Annahme des folgenden, der Militärconvention, um deren Abſchluß es ſich allein handelte, völlig fremdartigen Artikels:
„„„Was die Schifffahrt auf der untern Maas, von Mook an
„„„bis ins Meer und in den Rhein, ſo wie die Anwendung der
„„„nach dem Mainzer Vertrag vom 31 März 1831 für den
„„„Rhein feſtgeſetzten Beſtimmungen betrifft, ſo werden un-
„„„verzüglich Commiſſäre ernannt werden, um ſich über den
„„„Ort, wo die Zollerhebungsbureaux zu errichten, und über
„„„die Höhe der Zollanlage einzuverſtändigen.‟‟

„Nun blieb den niederländiſchen Commiſſären, da ſie die ihnen auf dem Grunde der von den Belgiern ſelbſt vorgeſchlagenen Unterhandlungsbaſis ertheilten Inſtructionen nicht überſchreiten durften, nichts Anderes übrig, als ſich zurückzuziehen.‟

Das Haager Cabinett ging aber noch weiter, indem es in der nämlichen Note zu behaupten wagte, daß die Convention vom 21 Mai gar nicht ſo zu verſtehen ſey, als habe die Schifffahrt auf der Maas nach deren ganzem Lauf bis ins Meer für frei erklärt werden ſollen; vielmehr ſey, im Sinne dieſer Convention, dieſer Fluß nur zum Behufe der Durchfuhr durch die Feſtung Maeſtricht geöffnet worden. Auch dieſer Theil der Note ſoll hier ſeine Stelle finden:

„In der Vorausſetzung daß man weniger die Schifffahrt auf der obern Maas bis ins Meer im Auge hatte, als wenn

man einmal im Beſitze der Maas war, die Beherrſchung der verſchiedenen Nebenarme (embranchemens) dieſes Fluſſes, — wird es gut ſeyn ſich daran zu erinnern, daß das niederländiſche Gouvernement, da dieſe Abſicht in dem 2ten Artikel des Entwurfs zu der Convention vom 30 December 1832 in den Worten: die Maas und ihre Nebenarme, ausgedrückt lag, gegen dieſe Abfaſſung ſo feierlich ſich auflehnte, daß das hinzugefügte Wort: Nebenarme aus den darauffolgenden Entwürfen und auch aus der ſpäter wirklich abgeſchloſſenen Convention verſchwand und demnach die freie Schifffahrt nur auf den Lauf der eigentlichen Maas beſchränkt wurde.

„Sollte es mehr bedürfen, um den guten Glauben des Haager Cabinetts in der Annahme zu beweiſen, daß die Beſtimmung, nach welcher die Maas zu öffnen war, keinen andern Zweck habe, als die Hinderniſſe zu heben, welche der Beſchiffung dieſes Fluſſes in Maeſtricht begegneten? Von der Richtigkeit dieſer Annahme mußte es durch den Ausdruck: die Eröffnung der Maas überzeugt werden; denn mit dieſen Worten war ſeit der Inſurrection die Durchfahrt belgiſcher Fahrzeuge durch Maeſtricht gewöhnlich in Anſpruch genommen worden. Deßhalb hat das niederländiſche Gouvernement, um die Belgier in den Genuß dieſes, ihnen in jener Convention zugeſicherten, ſehr weſentlichen Vortheils zu ſetzen, nicht auf eine commiſſariſche Erörterung, worüber die Convention ein abſolutes Stillſchweigen beobachtet, gewartet, noch auch dieſelbe für nothwendig gehalten, da von einer ſolchen, vor dem Abſchluſſe des Finalvertrags, wie aus den Entwürfen zu einem ſolchen Vertrage ſelbſt hervorgeht, gar nicht die Rede ſeyn kann. Es hat aber die Maas der freien Beſchiffung ſofort geöffnet, und die Abgaben dafür nach dem Mainzer Tarif, nach deſſen niedrigſten Sätzen, erhoben. Die große Bedeutung dieſer Maßregel geht aus der nicht geringen Anzahl von Schif-

fen ſattſam hervor, die ſeit den erſten Tagen des Julius Maeſtricht paſſirt haben.

„Auch liegt nicht Eine Klage vor, daß irgend ein belgiſches Fahrzeug, welches von den Beſtimmungen der Convention, ſey es an der Mündung der Maas oder auf der Seite von Mook, hätte Gebrauch machen mögen, daran verhindert worden wäre, ſobald es ſich nur den Reglements fügte. Es wird kaum nothwendig ſeyn, noch beſonders zu bemerken, daß dieſe Verfügung jede weitere, auf Errichtung von Zwiſchenſtationen gerichtete Forderung als überflüſſig erſcheinen laſſen müßte, da die Stationen zu Brielle und Katwyk (nahe bei Mook) zur Erhebung des Zolls nach dem Mainzer Tarif für diejenigen Schiffe genügen werden, welche etwa (was aber wahrſcheinlich nie der Fall ſeyn dürfte) aus dem Meer in die obere Maas, oder umgekehrt aus dieſer in jenes einlaufen ſollten.

„Gewohnt, übernommene Verbindlichkeiten ſtets pünktlich zu erfüllen, hat das niederländiſche Gouvernement ſeine Gewiſſenhaftigkeit ſo weit getrieben, daß es durch das Finanzdepartement den Befehl ertheilen ließ, bei der letzten Zollſtätte an der obern Maas belgiſche Schiffe, welche z. B. von Lüttich oder von Roermond her kommen möchten, um unmittelbar in See zu gehen, obwohl man die Möglichkeit eines ſolchen Falls bezweifelte, in keiner Weiſe zu hindern, und auf gleiche Weiſe diejenigen Fahrzeuge zu behandeln, welche etwa aus dem Meere kämen und die Maas hinauffſegeln wollten, um ſich nach Roermond oder Lüttich zu begeben.“

Da nun die Unterhandlung bis zu dieſem Punkte gediehen war, ſo ergaben ſich für die nähere Erörterung der Sache folgende drei Fragen:

1) Kann Belgien verlangen, daß die Militärſtraße auf das rechte Ufer der Maas verlegt, und daß die Anzahl der zu gleicher Zeit darauf durchziehenden Truppen begränzt werde?

2) Muß die Eröffnung der Maas bloß auf die Durchfahrt durch Maeſtricht hindurch beſchränkt werden?

3) Stehen die beiden Paragraphen des 4ten Artikels der Convention vom 21 Mai zu einander in einer Wechſelbeziehung, und iſt es nothwendig, daß eine anderweitige Convention die Art und Weiſe beſtimme, wie der Mainzer Tarif auf die Maas anzuwenden ſey?

In einer Note vom 29 September *) gingen die Bevollmächtigten Frankreichs und Großbritanniens auf die Prüfung dieſer drei Fragen ein, und entſchieden ſie zu Gunſten Belgiens. Wir theilen die Löſung einer jeden derſelben hier mit:

„1) Was die Wahl der Militärſtraße betrifft, ſo müſſen die Unterzeichneten zunächſt daran erinnern, daß die in den 24 Artikeln und im Vertrage vom 15 November 1831 feſtgeſetzten Territorialausgleichungen dem König-Großherzoge eine Continuität des Gebiets zwiſchen den alten holländiſchen Provinzen und der Feſtung Maeſtricht ſicherten, und daß der Zuweiſung der Diſtricte der Provinz Limburg auf dem rechten Maasufer an den König-Großherzog weſentlich der Zweck zum Grunde lag, die Militärcommunicationen Maeſtrichts nicht durch ein, zwiſchen dieſe Feſtung und Deutſchland einerſeits, und den niederländiſchen Provinzen andererſeits hineingelegtes belgiſches Gebiet zu erſchweren.

„Als die Gouvernements Frankreichs und Großbritanniens im Herbſte des verfloſſenen Jahrs die Gouvernements der Niederlande und Belgiens aufforderten, die Plätze und Gebiete, die jedes von ihnen damals beſetzt hielt, die aber bei der Finalausgleichung dem andern zufallen und bleiben ſollten, gegenſeitig zu räumen, erklärte ſich das belgiſche bereit, dieſer Aufforderung zu genügen, während das niederländiſche ſich wei-

*) Die angeführten *Rapports* S. 40—45.

gerte, daſſelbe zu thun. Wenn dieſe gegenſeitige Räumung noch nicht ſtatt gefunden hat, ſo liegt dieß lediglich an der Weigerung des Haager Cabinetts.

„Wäre nun dieſelbe ins Werk geſetzt worden, ſo würde Maeſtricht ipso facto ſeine freien Communicationen gehabt haben, weil dann die niederländiſchen Truppen und Behörden alle jene auf dem rechten Maasufer gelegenen limburgiſchen Diſtricte eingenommen haben würden, welche dem König-Großherzoge, in der beſtimmten Abſicht ihm dieſe nämlichen Communicationen zu ſichern, gegen Abtretung eines Theils von Luxemburg überwieſen wurden.

„Die Unterzeichneten können nicht glauben, daß das niederländiſche Gouvernement darauf rechnen durfte, ſich für ſeine Militärcommunicationen in den Beſitz einer vortheilhafteren Linie zwiſchen Maeſtricht und den holländiſchen Provinzen zu ſetzen, als die iſt, in deren Beſitze es ſchon jetzt ſeyn würde, wenn der Tractat vom 15 November vollſtändig in Vollzug geſetzt worden wäre. Sie ſind daher der, wie es ſcheint, wohlbegründeten Ueberzeugung, daß die, die Militärcommunicationen von Maeſtricht betreffende Beſtimmung des 4ten Artikels der Convention vom 21 Mai das belgiſche Gouvernement keineswegs verpflichte, für dieſe Communicationen eine andere Straße anzuweiſen, als die, welche auf dem rechten Ufer der Maas bereits exiſtirt und ihren Zug durch jene Diſtricte nimmt, welche, in Gemäßheit der 24 Artikel und des Tractats vom 15 November 1831, dem König-Großherzoge definitiv gehören werden.

„Was die Zahl der Truppen betrifft, welche in einer Abtheilung durchzumarſchiren ermächtigt werden ſollen, ſo werden allerdings die an den Etappenorten befindlichen Subſiſtenz- und Einquartierungsmittel in Erwägung zu ziehen ſeyn; auch erheiſcht, wie die Unterzeichneten glauben, die Rückſicht auf das Intereſſe und die Bequemlichkeit der Einwohner, daß die Truppenabtheilungen, welche in dem Fall ſeyn werden auf dieſer Straße zu ziehen, nicht zahlreicher ſeyen, als es für ſie

nöthig iſt, um gegen jede Ueberraſchung und Beleidigung geſichert zu ſeyn. Die vorgeſchlagene Zahl von 500 Mann ſcheint den Unterzeichneten dieſe Bedingungen zu erfüllen. Sollte jedoch die Organiſation des niederländiſchen Militärdienſtes es wünſchenswerth machen, dieſe Zahl von 500 um ein Geringes zu erhöhen, ſo ſind die Unterzeichneten überzeugt, daß die belgiſche Regierung ſolchen Wunſch in billige Erwägung ziehen und demſelben, wenn er begründet erſcheint, gerne genügen werden.

„2) Was die andere ſtreitige Frage wegen der Schifffahrt auf der Maas betrifft, ſo können die Unterzeichneten eben ſo wenig anſtehen zu erklären, daß der Artikel 4 der Uebereinkunft vom 21 Mai 1833 die Wiederherſtellung der freien Schifffahrt auf der Maas nach ihrem ganzen Laufe eben ſo ausdrücklich fordere, als daß die Mainzer Convention für den Rhein, ſo weit es möglich ſey, auch auf die Schifffahrt auf der Maas angewendet werde.

„Die Unterzeichneten können der Auslegung durchaus nicht beitreten, welche die niederländiſchen Bevollmächtigten dem 4ten Artikel der Convention vom 21 Mai zu geben verſuchen, nach welcher dieſer Artikel keine andere Beſtimmung haben ſoll, als die, daß den Fahrzeugen welche von Lüttich kämen, bloß verſtattet ſey, unter der Brücke von Maeſtricht durchzufahren.

„Dieſer Artikel kann nicht in einem ſo beſchränkten und ſo engen Sinn ausgelegt werden: er ſpricht im Allgemeinen, und will, daß dem Handel die Schifffahrt auf der Maas, nach dem ganzen Laufe derſelben, unter Anwendung der für den Rhein feſtgeſetzten Reglements, auch auf jenem Fluß geöffnet werde . . . . .

„Jedenfalls ſind die Unterzeichneten zu dem Anerkenntniß bereit, daß die Uebereinkunft vom 21 Mai nichts enthalte, was die niederländiſche Regierung nöthigen könnte, belgiſchen

Unterthanen den Eintritt auf ihr Gebiet und die Einführung belgiſcher Kaufmannsgüter in daſſelbe zu geſtatten.

„Haben die Belgier, zufolge dieſer Convention, zwar das Recht, die Maas ihrer ganzen Länge nach auf- und abwärts zu beſchiffen, ſo ſind ſie doch in keiner Weiſe berechtigt, innerhalb der Gränzen des niederländiſchen Gebiets zu landen, ohne ausdrückliche Genehmigung des niederländiſchen Gouvernements.

„3) Eben ſo nothwendig iſt es aber auch, daß die beiderſeitigen Commiſſäre ſich über die Art und Weiſe einverſtändigen, wie die für den Rhein geltenden Beſtimmungen auch auf die Maas anzuwenden ſeyen. Wie ſollte daraus, daß die Convention darüber ſchweigt, eine Einwendung gegen einen Fall abgeleitet werden können, während man dieſe Einwendung gegen den andern Fall nicht daraus folgert? In der That ſoll die commiſſariſche Einverſtändigung über die freien Communicationen der Feſtung Maſtricht ein vortheilhaftes Ergebniß für Holland bewirken; dieſe nämliche Einverſtändigung über die Beſchiffung der Maas, wird aber auch Vortheilhaftes für Belgien erzeugen. Darin liegt der Unterſchied. Allein die Unterzeichneten ſetzen in die Redlichkeit und in das Ehrgefühl des niederländiſchen Gouvernements ein zu großes Vertrauen, um glauben zu können, daß dieſer Unterſchied in den Ergebniſſen irgend einen Unterſchied in der rechtlichen Anſicht der Sache ſelbſt veranlaſſen werde.

„Uebrigens ſcheint es den Unterzeichneten, daß die Art, wie die niederländiſchen Bevollmächtigten argumentiren, in ſich unbegründet ſey. Denn wenn zwei Parteien ſich in einem Vertrage zur Vollziehung irgend eines Acts verbindlich machen, ſo verpflichten ſie ſich natürlich in dem nämlichen Augenblicke implicite auch dazu, alle die Maßregeln zu ergreifen, welche nothwendig ſind, um den vorgeſetzten Zweck zu erreichen. Wenn nun aber alle die einzelnen Anordnungen, die dafür etwa von ihnen zu treffen wären, in die Hauptverträge, in welchen

ſie Verpflichtungen übernehmen, eingerückt werden müßten, ſo würden ſolche Inſtrumente, ſtatt mit einer ſtets wünſchenswerthen Präciſion abgefaßt zu ſeyn, nur zu einer verwirrenden Zuſammenfaſſung einzelner Beſtimmungen umgewandelt werden, die immer zu neuen Zweifeln und Erörterungen die Veranlaſſung geben dürfte.“

Es darf nicht unbemerkt gelaſſen werden, daß die Bevollmächtigten Englands und Frankreichs gerade durch die Erklärung, daß die Maas nach ihrer ganzen Länge (dans tout son cours) geöffnet werden müſſe, die Schifffahrt auf die bloße Durchfuhr beſchränkten. Dieſe dem Völkerrechte völlig gemäße Beſchränkung, machte aber den Abſchluß einer neuen und ſpeciellen Convention für die Maasſchifffahrt nutzlos, vielleicht ſogar gefährlich.

Die holländiſchen Bevollmächtigten beantworteten dieſe Note in einer eigenen vom 10 October. In einer Gegennote vom 29 October wiederholten und verſtärkten die Bevollmächtigten Frankreichs und Englands ihre früheren Gründe; indeſſen enthielten dieſe Noten doch nichts Neues.

So hatte denn der vom belgiſchen Miniſterium eingeſchlagene Weg von Seiten des franzöſiſchen und engliſchen Cabinetts die vollſtändigſte Billigung erhalten. Deſſen ungeachtet wich, wie wir gleich ſehen werden, das Cabinett von Brüſſel ſelber davon wieder ab. Drei Protokolle des Miniſterraths vom 29 October, 1 und 17 November *), welche auf Verlangen der Kammer veröffentlicht wurden, zeigen, wie jene Abweichung ſich ſteigerte.

In einer Sitzung vom 29 October ertheilte der Miniſterrath dem Kriegsminiſter den Befehl, den Durchzug holländiſcher Truppen durch das Limburgiſche, nöthigenfalls mit Ge-

*) Die angeführten *Rapports* S. 49—54.

walt, zu verhindern, und dabei zu erklären, daß das Gouvernement feſt entſchloſſen ſey, „die freien Militärcommunicationen zwiſchen Maeſtricht und Nordbrabant nicht früher zu geſtatten, als bis der Provinzialzoll, der in dieſer Feſtung auf der Maas, im Widerſpruche mit der Mainzer Convention, erhoben werde, eingezogen und gewiſſe Hemmungen, welche mit den Beſtimmungen jener Convention ebenfalls unvereinbar, übrigens auch zur Sicherheit der genannten Feſtung unnöthig wären, beſeitigt werden würden.“

In dieſer Erklärung gab ſich nun ſchon ein Nichtbeharren bei dem erſten Entſchluſſe kund, der darin beſtand, daß man die Regulirung der Art und Weiſe wie der Mainzer Tarif auf die Maas anzuwenden ſey, durch eine beſondere Convention forderte; denn das belgiſche Miniſterium machte nicht mehr die Form, d. h. die Convention, zur conditio sine qua non der Gegenleiſtung, ſondern begnügte ſich mit der Thatſache, daß jener Tarif auf die Maas wirklich angewendet wurde.

Vermöge eines in der Sitzung vom 1 November gefaßten Beſchluſſes überließ der Miniſterrath den rein militäriſchen Theil der Unterhandlung dem Kriegsdepartement; was ſchwerlich zu rechtfertigen ſeyn möchte, da das conſtitutionelle Princip, ſtreng genommen, eine ſolidariſche Verantwortlichkeit des Geſammtminiſteriums zu fordern ſcheint.

In der Sitzung vom 17 November zog der Miniſterrath in Erwägung:

1) ein Schreiben vom 10 November, in welchem der Oberbefehlshaber von Maeſtricht erklärte, daß, in Folge der aus dem Haag eingetroffenen Befehle, der Provinzialzoll nicht mehr werde erhoben werden; daß die Zeit, während welcher die Durchfahrt geſtattet werde, in einer Weiſe beſtimmt worden ſey, die das Bedürfniß des Handels befriedige; und daß es einer gewiſſen Anzahl von nicht-

militäriſchen Paſſagieren geſtattet ſey, während der Durchfahrt durch die Feſtung am Bord zu bleiben*);

2) ein Protokoll der Schiffer-Innung zu Lüttich, in welchem bezeugt wird, daß das, was in obiger Erklärung zugeſichert werde, wirklich vollzogen ſey**);

3) den Entwurf zu einer Convention, deren poſitive Beſtimmungen zwar nur das Rein-Militäriſche betrafen, in deren Eingange aber die zwiſchen der Beſchiffung der Maas und den freien Communicationen der Feſtung Maeſtricht behauptete Wechſelbeziehung anerkannt, die Anwendung des Mainzer Tarifs auf die Maas als eine Thatſache angeführt, und in welchen die Verlegung der Heerſtraße auf das linke Ufer dieſes Fluſſes feſtgeſetzt wurde***).

Da der Miniſterrath die Bedingungen, deren vorgängige Erfüllung verlangt worden war, als wirklich erfüllt und die Wahl der Heerſtraße als eine rein-militäriſche Angelegenheit anſah, ſo ermächtigte er den Kriegsminiſter, die Convention durch ſeine Commiſſarien unterzeichnen zu laſſen. Dieß geſchah denn auch wirklich am andern Morgen, den 18 November, auf dem Schloſſe zu Zonhoven.

Der größte Theil der Noten, deren Inhalt wir angaben, war nach und nach durch die Journale veröffentlicht worden, und das belgiſche Miniſterium war daher, weil es dem Anſcheine nach von dem früher eingeſchlagenen Wege, trotz der Unterſtützung die er in London gefunden, abgewichen war, den Kammern gegenüber in eine ziemlich ſchwierige Stellung gerathen. Die Erörterung des Einnahme-Etats für 1834 bot die natürliche Gelegenheit dar, dieſen letzten diplomatiſchen Act näher zu prüfen. Da aber die Kammer der Repräſentanten die materiellen Vortheile der Zonhovenſchen Uebereinkunft,

*) Zu vergl. die angeführten *Rapports* S. 82, 83.

**) Die angeführten *Rapports* S. 84, 85.

***) Die angeführten *Rapports* S. 86—91.

welche beim Eintritte des Winters eine Verminderung der bewaffneten Mannſchaft möglich machte, richtig würdigte, ſo glaubte ſie bei einigen Mängeln in der Form nicht verweilen zu müſſen. Nach zwei Tagen der Erörterung dieſer Formfrage ließ man ſie ſtillſchweigend auf ſich beruhen, ohne daß auch nur ein förmlicher Antrag darauf gegründet worden wäre.

Die Convention von Zonhoven muß als eine Ergänzung der Convention vom 21 Mai betrachtet werden. Deßwegen, und auch als der erſte zwiſchen Belgien und Holland vollzogene Act, mußte ſie, obwohl ſie an ſich nur von untergeordneter Bedeutung iſt, unſere Aufmerkſamkeit in Anſpruch nehmen.*)

*) Seit dem Erſcheinen der dritten Auflage des Nothomb'ſchen Werkes (im September 1834) hat kein neuer diplomatiſcher Act ſtatt gefunden; die belgiſch-holländiſche Frage iſt auf dem Punkte ſtehen geblieben, bis zu welchem die Darſtellung des Verfaſſers ſie geführt hat. Nur haben die Miniſterialveränderungen in England im November 1834 das von der belgiſchen Regierung befolgte Syſtem einer neuen Probe unterworfen, welche dieſes Syſtem mit Glück beſtand. Als die belgiſche Revolution ausbrach, regierte in England ein Tory-Miniſterium, mit Lord Wellington an der Spitze; dieſes wurde im November 1830 durch ein Whig-Miniſterium erſetzt, welches, abgeſehen von einigen Perſonalveränderungen, ſich vier Jahre hindurch behauptete. Dieſes Whig-Miniſterium verbündete ſich mit Frankreich, um die Reſultate der belgiſchen Revolution durch die Londoner Conferenz ſanctioniren zu laſſen. Die Gegner dieſer Revolution hatten wohlgefällig vorausgeſetzt, daß der Umſturz des Whig-Miniſteriums den Bruch des engliſch-franzöſiſchen Bündniſſes nach ſich ziehen, und die neue, in Belgien geſtiftete, unabhängige Monarchie gefährden würde. Ob ſich nun gleich das neue Tory-Miniſterium bis zum April 1835 am Ruder erhielt, ſo beſtätigte ſich jene Vorausſetzung dennoch nicht. Das engliſch-franzöſiſche Bündniß ward nicht gebrochen, die neue belgiſche Monarchie nicht bedroht, und die Unterhandlungen wurden, da die Bedingungen ihrer Wiederaufnahme fortwährend unerfüllt geblieben, nicht wieder aufgenommen. Das Daſeyn eines Tory-Miniſteriums vom November 1834 bis April 1835 hat alſo rückſichtlich der belgiſch-holländiſchen Frage den negativen Beweis geliefert, daß das, ſeit vier

Sechstes Capitel.

Recapitulation: Stand der belgiſchen Frage. — Aufgabe der Zeitgenoſſen.

Stellt man ſich auf den Standpunkt, von wo aus alle Ereigniſſe von untergeordneter Bedeutung dem Auge entſchwinden, ſo bieten die, durch die belgiſche Revolution veranlaß-

Jahren in Bezug auf Belgien und Holland befolgte Syſtem ganz im Sinne der von Parteien unabhängigen, engliſchen Politik gegründet war.

Dieſes Reſultat hatte der Verfaſſer dieſes Werkes troß der, durch die Rückkehr der Tories an die Spiße der Staatsgeſchäfte erregten Beſorgniſſe vorausgeſehen. Ein Auszug der Rede, die er in der Sitzung der Repräſentantenkammer am 21 December 1834 hielt, wird hier an ſeiner Stelle ſeyn:

„Als vor ſechs Wochen das Ereigniß angekündigt wurde, welches ſich in einem benachbarten Lande vor kurzem zugetragen hat, mußte man ſich unwillkürlich in der Zeit um vier Jahre zurück denken, man mußte ſich erinnern, daß die belgiſche Revolution gerade zu der Zeit als das Miniſterium Wellington zuſammenbrach, ihre Fittige dehnte, und man mußte ſich alſo fragen, was wohl aus dieſer Revolution geworden wäre, wenn ſich dieſes Miniſterium damals hätte halten können? Bei der Erörterung dieſer Frage gefiel man ſich darin, alles was in der bedeutungsvollen Zwiſchenzeit von 1830 bis 1834 geſchehen war, als nicht geſchehen zu betrachten. Eine ſolche Betrachtungsweiſe iſt aber völlig unhaltbar. Man muß die Frage vielmehr ſo ſtellen: Von welchem Einfluſſe kann die Auferſtehung des Miniſteriums, das wir ſterben ſahen, jeßt ſeyn, wo alle die Ereigniſſe, welche ſeit dem November 1830 eintraten, als vollendete Thatſachen ins Leben getreten ſind? So geſtellt, erſcheint die Frage unter einem ganz andern Geſichtspunkte. Wäre das Miniſterium Wellington nicht geſtürzt worden, ſo wäre die Allianz zwiſchen England und Frankreich vielleicht nicht geſchloſſen, das Königreich Belgien vielleicht gar nicht, und wenn auch, vielleicht unter andern Bedingungen conſtituirt worden. Nun aber, da dieſes Miniſterium wieder zur Macht

ten Unterhandlungen zwei Reſultate dar: den Vertrag vom 15 November 1831 und die Convention vom 21 Mai 1833. [145])

Der Vertrag vom 15 November, der mit den fünf großen Mächten abgeſchloſſen wurde, beſtimmt die völkerrecht-

gekommen, iſt jene Allianz, mittelſt einer unwiderruflichen Uebereinkunft geſchloſſen, iſt das Königreich Belgien conſtituirt, und deſſen Nationalität im europäiſchen Völkerrechte anerkannt worden. Darf man nunmehr wohl glauben, die engliſch-franzöſiſche Allianz werde zerriſſen werden und das Königreich Belgien verſchwinden? Ehe ich weiter gehe, erlaube man mir eine Reflexion.

„Die Gegner die wir in der Regel zu bekämpfen haben, läugneten lange das Daſeyn der engliſch-franzöſiſchen Allianz, lange den mächtigen Einfluß dieſer Allianz, die, nach unſerer Ueberzeugung, dem weſtlichen Europa ein politiſches Uebergewicht ſichert, und dennoch weiſſagen ſie jetzt, wo dieſe Allianz gefährdet erſcheint, daß die ſchwerſten Calamitäten über Europa hereinbrechen werden. Es liegt hierin die ſpäte, aber unzweideutige Anerkennung eines nur zu lange verkannten Syſtems.

„Der ehrenwerthe Redner der vor mir ſprach, hat Ihnen das was er vorausſieht, mitgetheilt. Ich weiß, und er hat nicht verfehlt es Ihnen zu ſagen, daß es ſehr gefährlich iſt, ſich bloßen Conjecturen hinzugeben, oder Prophezeyungen leichtſinnig zu wagen. Ich für meinen Theil habe mich derſelben immer enthalten und mich vielmehr ſtets an Thatſachen gehalten. Er ſcheint mir ſchon von Vorne herein den Sinn der Verträge von 1815 und des Vertrags vom 15 November 1831 mißverſtanden zu haben, wenn er behauptet, jene ſeyen durch dieſen aufgehoben. Die Verträge von 1815 ſind durch den Vertrag vom 15 November 1831 zwar modificirt, aber deßwegen iſt keineswegs ihr Geiſt geändert worden. Daß dieſer bewahrt wurde, werde ich ſogleich zur Evidenz bringen. Die Modification jener Verträge erfolgte unter gemeinſamer Zuſtimmung aller im Jahre 1815 contrahirenden Mächte. Wenn jener ehrenwerthe Redner ſagt:

145) Die Unterhandlungen zu London werden bündig in zwei Flugſchriften zuſammengeſtellt, welche ſehr merkwürdige Einzelnheiten enthalten, die in gegenwärtiges Werk nicht aufgenommen werden konnten. Dieſe Flugſchriften ſind: *Lettre à Lord Aberdeen, par Victor de la Marre, Février* 1832; und *la Hollande et la Conférence, par Goubau de Rospoul, Avril* 1833.

lichen Verhältniſſe des neu errichteten belgiſchen Staates zu dem übrigen Europa, und umgekehrt.

Dieſer Vertrag konnte Belgien nicht der Nothwendigkeit überheben, auch mit Holland unmittelbar einen Vertrag abzuſchließen.

---

das neue engliſche Miniſterium wolle die Aufrechthaltung der Verträge von 1815, es könne alſo die des Vertrags vom 15 November nicht wollen, da dieſer jene Verträge umſtoße, — ſo behaupte ich dagegen: das Territorialſyſtem der Verträge von 1815, d. h. das Syſtem, nach welchem Belgien nie Frankreich einverleibt werden ſollte, iſt aufrecht erhalten worden, und man darf in dieſem Sinne wohl ſagen, daß man die Verträge von 1815 und gleichzeitig den Vertrag vom 15 November 1831 wollen könne. Und in dieſem Satze liegt alles zuſammengefaßt, was die Diplomatie ſeit 1830 gewollt und bewirkt hat.

„Das ehrenwerthe Mitglied das vor mir ſprach, ſucht die Abſichten der Staatsmänner, aus denen das neue engliſche Cabinett zuſammengeſetzt iſt, zu ermitteln, und erinnert deßhalb an die Reden, welche von dieſen ausgingen. Dieſen mehr oder weniger flüchtigen Aeußerungen kann ich Acte von bleibenderem Charakter entgegenſtellen. Dieſe Acte ſind heute kein Geheimniß mehr. Ich entnehme ſie einer Sammlung, die ſich in der Bibliothek dieſer Kammer befindet, und ich beweiſe dadurch, daß dieſes Cabinett vor ſeiner Auflöſung ſchon den Weg der Unterhandlung, bei dem man ja beharrte, ſelber eingeſchlagen hatte, daher man alſo keineswegs mit jenem Redner vorausſetzen darf, es werde heute auf das Kriegsſyſtem, das es ſeit dem November 1830 bereits aufgegeben hatte, zurückzukommen verſucht ſeyn. Daß dieſes Miniſterium aber auf das Kriegsſyſtem wirklich ſchon verzichtet hatte, als es am 15 November 1830 ſeine Functionen einſtellte, ergibt ſich aus mehreren ſehr wichtigen Maßnehmungen deſſelben.“

Der Abgeordnete Nothomb erinnert nun, um dieſes zu belegen, an die Note vom 5 October 1830, in welcher der niederländiſche Botſchafter, Baron von Falck, die militäriſche Hülfe Großbritanniens in Anſpruch nahm; an die Note vom 17 October 1830, mittelſt welcher von Lord Aberdeen dieſe Hülfe verweigert und zugleich erklärt wurde, daß die Verbündeten der Niederlande nur auf diplomatiſche Maßregeln ſich einlaſſen könnten; und endlich an die Note vom 21 October

Da ein ſolcher Vertrag bis jetzt noch nicht zum Abſchluſſe hat gebracht werden können, ſo ſetzte die Convention vom 21 Mai 1833 wenigſtens einen Zwiſchenzuſtand feſt.

Weit vorzüglicher wäre allerdings ein definitiver Zuſtand

1830, in welcher der Baron von Falck ſein Bedauern über die Verweigerung der militäriſchen Hülfe und ſeine Zweifel an der Wirkſamkeit diplomatiſcher Maßregeln ausdrückte. *)

Nachdem der Redner auf dieſe Weiſe gezeigt hatte, daß das Syſtem der Unterhandlungen mit Ausſchluß der Waffengewalt, ſelbſt ſchon vor dem Eintritte der Whigs in die Staatsverwaltung angenommen worden war, ſucht er den gegenwärtigen Stand der belgiſch-holländiſchen Frage folgendermaßen feſtzuſtellen:

„Um unſere politiſche Lage zu bezeichnen, brauche ich zu keinen Vermuthungen meine Zuflucht zu nehmen, ich werde mich vielmehr auf das Verleſen der Note beſchränken dürfen, welche die belgiſchen Bevollmächtigten, die HH. Goblet und Van de Weyer, am 28 September 1833 der Londoner Conferenz übergaben. Sie wurde, auf den Beſchluß dieſer Kammer vom 4 October, gedruckt, und in ihr finden Sie die Darſtellung nicht nur der Gründe, aus welchen die Verhandlungen abgebrochen wurden, ſondern auch die Bedingungen, unter welchen ſie wieder aufgenommen werden ſollten. **) Seitdem iſt nichts geſchehen, was jenen Stand der Sache hätte verändern können, welchen die belgiſchen Commiſſäre, in Uebereinſtimmung mit der Conferenz in London, conſtatirten. Es iſt Holland nicht gelungen, ſein Unrecht zu rechtfertigen, oder ſich der einmal übernommenen Verpflichtungen zu entledigen. Der Beſchluß der Conferenz, in deſſen Folge im September 1833 die Verhandlungen geſchloſſen und zugleich die Bedingungen ihrer Wiedereröffnung feſtgeſetzt wurden, iſt nicht ſo gewürdigt worden, als es die Wichtigkeit deſſelben gefordert hätte. So iſt es ein Irrthum, wenn man, um den Standpunkt der belgiſchen Frage zu bezeichnen, bloß die Convention vom 21 Mai und nicht zugleich die Erklärung der Conferenz vom Septem-

---

*) Zu vergl. oben S. 54, Anmerk. 21.
**) Zu vergl. oben S. 407 ff.

geweſen, wenn er ſich nur hätte erreichen laſſen. Aber die Macht der Dinge ſcheint dieſe Art von Zwiſchenzuſtänden nothwendig herbeizuführen, ſo ſehr ſie auch mit rein logiſchen Geſetzen im Widerſpruche zu ſtehen und dieſe zu ver=

---

ber 1833 ins Auge faßt. Denn der 5te Artikel jener Convention würde uns verpflichten, jetzt unmittelbar zu Unterhandlungen über eine definitive Ausgleichung mit Holland zu ſchreiten, wenn nicht in dieſer einſtimmigen Erklärung der Conferenz die Wiederaufnahme der Unterhandlungen an gewiſſe Bedingungen geknüpft worden wäre, deren Erfüllung dermalen nothwendig vorausgehen muß. In dieſer Weiſe iſt die Anwendbarkeit der Convention vom 21 Mai durch die Declaration der Conferenz vom September 1833 modificirt worden. Sie wiſſen, meine Herren, daß dieſe Bedingungen die Beiſchaffung der Einwilligung betreffen, welche von Seite des deutſchen Bundes und der Agnaten des Hauſes Naſſau zur Abtretung oder zum Austauſche des walloniſchen Theils von Luxemburg erfordeclich iſt."

Wir übergehen hier das, was, zur Bekämpfung des Gegners, über die Luxemburgiſche Frage angeführt wird, da die dießfallſigen Anſichten des Redners im 6ten Capitel dieſes Anhangs umſtändlich entwickelt, und wo auch von uns dieſe neuern Betrachtungen über das Luxemburgiſche Verhältniß mitgetheilt ſind, und gehen ſofort zum Schluſſe ſeiner Rede über, wo er den Beweis führt, daß es dem neuen engliſchen Tory-Miniſterium eben ſo unmöglich ſeyn werde das Königreich Belgien zu vernichten, als die politiſche Reform Englands rückgängig zu machen. Er ſagt:

„Das engliſche Miniſterium befindet ſich zwei völlig entſchiedenen Thatſachen gegenüber: im Innern der Reform und im Aeußern dem conſtituirten Königreiche Belgien. Jenes ſowohl als dieſes könnte nur durch Mittel wieder vernichtet werden, vor deren Anwendung es ſich wohl hüten wird. Der Verſuch, die Reform rückgängig zu machen, würde zum bürgerlichen Kriege und zu einer Revolution führen; der Verſuch aber die factiſche Exiſtenz des Königreichs Belgien wieder zu vernichten, würde England der Gefahr eines Bruches mit Frank=

letzen ſcheinen. Menſchliche Angelegenheiten pflegen ſich, mit Hülfe unvermeidlicher Uebergänge, nur nach und nach zu ordnen.

Die Convention vom 21 Mai hat an dem Vertrage vom 15 November nichts verändert. Er beſtimmt nach wie vor dieſer Convention das völkerrechtliche Verhältniß zum ganzen übrigen Europa, und bleibt nach wie vor die Grundlage der mit Holland unmittelbar zu pflegenden Unterhandlungen.

---

reich und eines Continentalkrieges ausſetzen. Nun will aber — wie mein ehrenwerther Gegner ſelbſt zugibt — kein vernünftiger Menſch in irgend einer Partei weder den bürgerlichen noch den Continentalkrieg, und ſo iſt daher heute jedes engliſche Miniſterium gezwungen, jedem Verſuche zu entſagen, der die eine oder die andere dieſer Calamitäten herbeiführen könnte. Man kann auf dieſe Anſicht, von der man nothwendig ausgehen muß, nicht zu viel Gewicht legen: Vernichtung der Reform und in ihrem Gefolge bürgerlicher Krieg; Vernichtung des Königreichs Belgien und in ihrem Gefolge Continentalkrieg. Von welcher Art nun auch die Sympathien und die Antecedentien des Herzogs von Wellington und ſeiner Freunde ſeyn mögen, ſie können weder das eine, noch das andere Ergebniß wollen. Sie werden ihren geſchichtlichen Ruhm ſolcher Verantwortlichkeit nicht ausſetzen. Es iſt dieß die zweite Probe, auf welche der Herzog von Wellington geſetzt wird. Im Jahre 1827 ſahen wir ihn gleichſam den letzten Gedanken, den Cannings großer Geiſt noch aushauchte, in ſich aufnehmen und die Emancipation der Katholiken vollenden, weil dieſelbe ein unvermeidliches Ergebniß geworden war. Um es begränzen zu können, führte er es ſelber herbei. Heute hat er kein neues Ergebniß herbeizuführen: denn er findet zwei vollendete Ereigniſſe vor, die er anerkennen muß, und nur noch zu reguliren ſuchen kann. Er würde ſeinen militäriſchen Ruhm beflecken, wenn er durch eine unweiſe Politik in Europa einen Kampf anfachen wollte, zu deſſen Beendigung er, vor 19 Jahren, in den Feldern von Waterloo ſo viel beitrug."

In dieſer Anmerkung wollten wir den Verfaſſer ſelber ſein Werk bis zu dem Zeitpunkte ergänzen oder fortführen laſſen, in welchem ſich unſere Bearbeitung deſſelben vollendet.

Den Beweis dafür liefern die Unterhandlungen, welche zu London im Julius 1833 aufgenommen und im September deſſelben Jahrs eingeſtellt wurden.

Die unterbrochenen Unterhandlungen haben Belgien im Beſitz aller der Vortheile gelaſſen, welche ihm der Status quo vom 21 Mai gewährte.

Die Unterbrechung der Unterhandlungen hat ihren Grund in Verhältniſſen, die das belgiſche Cabinett nicht herbeigeführt hat.

Die Conferenz glaubte das holländiſche Cabinet förmlich auffordern zu müſſen, die Einwilligung des deutſchen Bundes und der Agnaten des Hauſes Naſſau in die Abtretung des walloniſchen Theils von Luxemburg, in Folge der deßhalb übernommenen Verbindlichkeit, nun wirklich beizubringen.

Erſt nach dieſer förmlichen Aufforderung wendete ſich das holländiſche Gouvernement an den Bundestag und an die Agnaten, um die erforderliche Zuſtimmung zu erhalten.

So lange dieſe Zuſtimmung fehlt, ſo lange bleiben die Unterhandlungen aufgeſchoben, ohne jedoch den Status quo vom 21 Mai im mindeſten zu verändern.

Es wird demnach vor einer Finalübereinkunft der *Status quo* nicht aufgegeben, und es wird über dieſe Finalübereinkunft zu London nicht eher weiter verhandelt werden, als bis der deutſche Bund und das Haus Naſſau den Territorialbeſtimmungen beigetreten ſeyn werden. *)

*) Doch iſt hier zu bemerken, daß das Haager Cabinett die Wiederaufnahme der Londoner Unterhandlungen auch dann erlangen und verlangen könnte, wenn es zu den Territorialbeſtimmungen in dem Vertrage vom 15 November 1831, d. h. zu den Artikeln 1 — 7 dieſes Vertrags, ſeinen unbedingten und unbeſchränkten Beitritt erklärte. Die Unterhandlungen über einen endlichen Trennungsvertrag zwiſchen Belgien und Holland müſſen demnach ſo lange unterbrochen bleiben, bis entweder die Bedingungen, von deren Erfüllung, auf Begehren des

In dieſen beiden Sätzen iſt die Grundlage für die ganze Politik Belgiens gegeben. — Der König drückte ſie in ſeiner auf die Adreſſe der Repräſentantenkammer am 19 Februar 1834 ertheilten Antwort, in folgenden Worten aus: „Ich werde nie zugeben, daß mein Gouvernement vor einer Finalübereinkunft den Beſitzſtand, der uns gewährleiſtet iſt, in irgend einer Beziehung aufgebe.“

Daraus folgt nothwendig, daß die Zulaſſung irgend einer kleinſten Veränderung im Beſitzſtande eben ſo voreilig ſeyn würde, als es voreilig wäre, wenn man ſich früher wieder in Unterhandlungen einlaſſen wollte, bevor der deutſche Bund und die Agnaten in Beziehung auf die Luxemburgiſche Frage ſich entſchloſſen haben werden.

Auf dieſe Art muß die Unterbrechung der Unterhandlung rein und einfach ſo lange fortdauern, bis das holländiſche Gouvernement die Bedingung erfüllt, deren vorgängige Erfüllung im September 1833 von ihm verlangt wurde.

Belgien iſt überdieß bei den Schwierigkeiten, welche die Löſung der Luxemburgiſchen Frage darbietet, die von dem deutſchen Bunde und den Agnaten abhängt, unmittelbar gar nicht betheiligt.

Die weſentlichſte jener Schwierigkeiten liegt in der Frage: ob das rechte Maasufer, ohne Rückſicht auf den vorausgeſetzten Austauſch eines Theils vom Großherzogthume Luxemburg, dem Königreiche der Niederlande vollſtändig einverleibt werden ſoll, oder aber, als ein Erſatz für den walloniſchen Theil Luxemburgs, dem deutſchen Bunde? Dieſe in ihrer ganzen Bedeutung vielleicht noch gar nicht ins Auge gefaßte

---

niederländiſchen Gouvernements ſelbſt, die Verwirklichung der Gebietsanordnungen abhängig gemacht wurde, eingetreten ſind — oder bis das niederländiſche Cabinett, mittelſt ſeines unbedingten Beitritts zu den Territorialbeſtimmungen des Vertrags vom 15 November 1831, jene Bedingungen aufgegeben haben wird.

Frage iſt nicht nur für Deutſchland und Holland ſehr wichtig, ſie iſt es auch für Frankreich, welches, wenn es nicht durch den Vertrag vom 15 November gebunden wäre, wohl näher zu erwägen haben möchte, in wie weit es ſeinem Intereſſe zuſagen dürfte, daß der deutſche Bund an der Maas eine Stellung einnehme.

Bei der Erörterung dieſer Frage ſind wir gewiſſermaßen nur ruhige Beobachter, die darauf allein zu ſehen haben, daß ſie ſich in der negativen Stellung, die ihnen die Convention vom 21 Mai gegeben, feſt behaupten, aus der wir aber in dem Augenblick heraustreten werden, wo man uns ſagt, daß der deutſche Bund und die Agnaten des Hauſes Naſſau in die Abtretung Luxemburgs eingewilligt haben.

Mit der Luxemburgiſchen Frage begannen im Jahre 1830 die Unterhandlungen, welche ſich im Jahre 1833 an der nämlichen Frage ſtießen.

Man hat der belgiſchen Diplomatie oft den Vorwurf gemacht, ſie habe die eigentlich belgiſche Frage, dadurch daß ſie ſie mit der Luxemburgiſchen in Verbindung brachte, unbedachtſamer Weiſe unnöthig verwickelt, da der neue Staat längſt ſchon conſtituirt ſeyn würde, wenn man Luxemburg nicht mit in die Revolution gezogen und die Luxemburgiſche Frage die belgiſche nicht compromittirt hätte.

Es wird daher wohl nicht unangemeſſen erſcheinen, wenn wir, während des Zwiſchenſpiels welches die Diplomatie jetzt gerade gibt, dieſen Gegenſtand einer neuen Unterſuchung unterwerfen und zu beweiſen verſuchen, daß die belgiſche Revolution ſowohl ihr Recht, als ihr Intereſſe zu Rathe zog, als ſie die Provinz Luxemburg in Beſitz nahm, und daß dieſe Beſitznahme weder ein politiſches Verbrechen, noch ein politiſcher Fehler war.

Indem der Nationalcongreß, in ſeiner Sitzung vom 18 No-

vember 1830 die Beſitzergreifung Luxemburgs genehmigte, ſtützte er ſich dabei auf eine Thatſache der Vorzeit und auf den Willen der Gegenwart. Denn eine Thatſache war es, daß Luxemburg im Jahre 1790 einen integrirenden Theil der öſterreichiſchen Niederlande ausmachte, der zu Deutſchland in keinem andern Verhältniſſe ſtand, als die ſämmtlichen übrigen Provinzen;[146]) und eben ſo

146) Seit ſeiner Vereinigung mit den Beſitzungen des Hauſes Burgund unter Philipp dem Guten (1461), theilte das Herzogthum Luxemburg das Schickſal der ſüdlichen Provinzen der Niederlande. (S. oben S. 71, 72.)

Seit 1548 gehörte dieſes Herzogthum, wie die übrigen ſüdlichen niederländiſchen Provinzen, zum burgundiſchen Kreiſe, während das Fürſtenthum Lüttich, welches einen von den Niederlanden getrennten Staat bildete, dem weſtphäliſchen Kreiſe zugetheilt war.

In den Staatsverträgen wird das Herzogthum unter die allgemeine Benennung der Niederlande mit begriffen, namentlich in dem Utrechter Friedensſchluſſe vom 11 April 1713, durch welchen die Niederlande dem Hauſe Oeſterreich abgetreten wurden.

Als Beſtandtheil Belgiens wurde es durch das Geſetz vom 9 Vendemiaire des Jahrs IV (1 October 1795) mit Frankreich vereinigt. Das Geſetz führt die Ueberſchrift: Geſetz über die Vereinigung Belgiens und des Lütticher Landes mit der Republik. Der Friede von Campo-Formio vom 17 October 1797 Art. 3, und der Lüneviller Friede vom 9 Februar 1801 Art. 2, haben dieſe Vereinigung völkerrechtlich beſtätigt, indem ſie Luxemburg unter der allgemeinen Benennung öſterreichiſche Niederlande, oder vormals belgiſche Provinzen mit begriffen.

Die Behauptung, daß das ehemalige Herzogthum Luxemburg als ein von den öſterreichiſchen oder ſpaniſchen Niederlanden getrennter Staat zu betrachten ſey, hat keinen hiſtoriſchen Grund.

Der Präſident Neny macht in ſeinen *Mémoires historiques et politiques sur les Pays-Bas Autrichiens* keinen Unterſchied zwiſchen dem Herzogthum Luxemburg und den andern Provinzen.

Zu Deutſchland hat die Provinz Luxemburg nur in Folge der Staatsverträge von 1815 dadurch beſondere rechtliche Beziehun-

gewiß iſt es, daß ſich die Luxemburger freiwillig und ohne dazu von außen her aufgefordert worden zu ſeyn, den Ereigniſſen des Jahrs 1830 anſchloſſen.

Die Beſitznahme von Luxemburg war ein ſehr wichtiges Ereigniß, das, weil es eine unvermeidliche Folge der Bewegung war, welche das Königreich der Niederlande fortriß, von den Staatsmännern, die aus dieſer Bewegung einen neuen Staat hervorgehen laſſen wollten, als ein Gegebenes mit in Rechnung genommen werden mußte. Dieſer Gegenſtand iſt erſt ſehr ſpät beleuchtet worden, und doch iſt er für Belgien, wie für Frankreich, von einem Intereſſe, das ſich unmöglich verkennen läßt.

Ein Miniſter Ludwig Philipps faßte die Wirkungen der Revolution vom Jahre 1830 in folgender Phraſe zuſammen: „Sie fragen, was Frankreich gegen das Ausland gewonnen habe? Es hat die Zerſtörung des Königreichs der Niederlande gewonnen, deſſen Errichtung ein Act der größten Feindſeligkeit gegen Frankreich war.[147]) Wäre dieſe

gen erhalten, daß ſie in dieſen Verträgen den vier vormaligen Erbherrſchaften des Hauſes Naſſau-Oranien: Hadamar, Siegen, Dietz und Naſſau-Dillenburg ſubſtituirt wurde. (Wiener Congreßacte vom 9 Junius 1815, Art. 5.)

Wir bemerken, daß jene vier Fürſtenthümer auf einer Gebietsfläche von 45 Quadratmeilen nur eine Bevölkerung von 120,000 Einwohnern zählten, während Luxemburg, ohne das Herzogthum Bouillon, auf 129 Quadratmeilen 269,000 Einwohner hatte. (*Schoell*, Histoire abrégée des traités de paix, Thl. XI S. 123 und 124.)

Das Großherzogthum Luxemburg, in ſeinem verminderten Beſtande nach dem Londoner Tractat vom 15 November 1831, enthält eine Bevölkerung von ungefähr 150,000 Einwohnern, gewährt alſo noch immer einen Erſatz, der die alten naſſau-oraniſchen Beſitzungen überſteigt.

147) Worte von Thiers.

S. auch die Schrift: *De la monarchie de* 1830. Kaum iſt die Luxemburgiſche Frage darin erwähnt.

Antwort richtig, ſo würde das, was die Diplomatie der Revolution von 1830 aus dieſer machte, ein unvollſtändiges Werk ſeyn.

Aber das Königreich der Niederlande war, wenn wir ſo ſagen dürfen, nicht das einzige Zeichen der Feindſeligkeit, das im Jahre 1814 an unſern Gränzen gegen Frankreich aufgepflanzt wurde; es gab noch ein anderes, vielleicht nicht weniger furchtbares: das Großherzogthum Luxemburg.

Man werfe einen Blick auf die Karte von Europa, wie dieſes im Jahre 1814 wieder gebildet wurde. Er genügt, um zu zeigen, daß ſich das Großherzogthum Luxemburg längs der franzöſiſchen nordöſtlichen Gränze 25, das Königreich der Niederlande aber 50 Stunden weit hinzieht, und daß demnach das Großherzogthum allein, in Beziehung auf die Ausdehnung an der Gränze, die nämliche Wichtigkeit für Frankreich hat, als die Hälfte des ganzen Königreichs der Niederlande. [148])

Eine beſondere Beſtimmung gab dem Großherzogthume Luxemburg ſogar eine feindlichere Stellung gegen Frankreich, als ſelbſt dem genannten Königreiche: denn das Großherzogthum wurde deutſcher Bundesſtaat, und war als ſolcher in dem Militärſyſteme des deutſchen Bundes miteinbegriffen, der ſich das Eigenthum der Feſtung Luxemburg vorbehielt, und in gewiſſen Fällen die Feſtung Bouillon, unter den Mauern von Sedan, beſetzen laſſen konnte.

---

148) Auf dem Wiener Congreß war die Rede davon, Belgien und vielleicht das Königreich der Niederlande in den deutſchen Bund mit aufzunehmen, wie *Schoell, Congrès de Vienne*, Thl. I. S. 17 erzählt. „Es wurde vorgeſchlagen Belgien, und vielleicht die Niederlande im Ganzen, mit in den deutſchen Bund aufzunehmen, und dieſer Gedanke ſcheint vortrefflich; verfolgt man denſelben, ſo könnte man aus jenen Ländern einen neuen Burgundiſchen Kreis bilden, deſſen Regent der ſouveräne Fürſt der Niederlande wäre.“

Die ganze Reihe der in dem Königreiche der Niederlande erbauten Feſtungen, die durch einen Handſtreich in die Gewalt Frankreichs fallen konnte, war für dieſes weniger gefährlich, als das, dem deutſchen Bund unbeſchränkt eingeräumte Beſatzungsrecht im Großherzogthum.

Endlich iſt die zwiſchen dieſem und Frankreich ſich hinziehende Gränze viel angreifbarer, als die zwiſchen Frankreich und dem Königreiche der Niederlande. Vom luxemburgiſchen Lande aus überzogen im September 1792 die Heere der erſten Coalition Frankreich faſt ohne Widerſtand; was jetzt noch leichter geſchehen könnte, da ſeit jener Zeit mehrere Feſtungen zweiten Rangs, wie Sierck und Rodemacher geſchleift wurden.

Demnach hätte Frankreich, ohne deßhalb wieder in ſein früheres Eroberungsſyſtem zurückzufallen, ſondern bloß um ſich auf dieſer Seite Luft zu machen, um freier athmen und ſich mit Sicherheit bewegen zu können, die zweifache Reaction der belgiſchen Revolution gegen das Syſtem von 1815 inſofern unterſtützen ſollen, als dieſe darauf ausging, nicht nur das Königreich der Niederlande, ſondern auch, ſo viel als möglich, das Großherzogthum Luxemburg zu zertrümmern, da die Conſtituirung beider im feindlichen Sinne gegen Frankreich 1815 als eine Vorſichtsmaßregel erfolgt war, die das ehemalige Europa gegen das ehemalige Frankreich nicht ergriffen hatte.

Dieſe zweifache Zertrümmerung verſuchten wir, ohne das franzöſiſche Gouvernement vorher darüber zu befragen, und ſetzten dieſen Verſuch ſogar gegen deſſen Willen fort. Viel ſpäter erſt wollte es uns darin unterſtützen; allein der Fehler war nicht mehr gut zu machen. [149])

---

149) Dieſer Fehler wurde unter dem Miniſterium Lafitte begangen. (Man vergl. die Rede des Deputirten Bignon in der franzöſiſchen Deputirtenkammer vom 13 November 1830.)

Indem ſich Belgien im Beſitze Luxemburgs erhielt, hatte es, wie ſchon geſagt, eine Thatſache der Vergangenheit und den Willen der Gegenwart für ſich; gegen ſich hatte es den Buchſtaben der Verträge von 1815. Aber in wie weit konnte man jenen dieſen mit Recht entgegenhalten? Der Großherzog ſelber hatte ſich um das Recht, ſich darauf zu berufen, dadurch gebracht, daß er dieſe Verträge 15 Jahre lang verletzte. Die deutſche Bundesverſammlung hatte 15 Jahre dazu geſchwiegen, und ſo dieſe Verletzung durch ihr Stillſchweigen gleichſam ſanctionirt.

Wollte der König-Großherzog ſich mit jenen Verträgen in Uebereinſtimmung ſetzen, ſo hätte er das Großherzogthum Luxemburg als ein abgeſondertes Land conſtituiren, er hätte, in Gemäßheit des 13ten Artikels der deutſchen Bundesacte, Luxemburgiſche Landſtände berufen, er hätte, mit Einem Worte, das Großherzogthum wie ein vom Königreiche der Niederlande ganz abgetrenntes Land regieren und verwalten müſſen. Was that er aber ſtatt deſſen? Er vereinigte das Großherzogthum mit dem Königreiche, [150]) er wendete die Bedingungen unter welchen, zufolge der acht Londoner Artikel

150) Es würde ermüdend ſeyn, alle die Thatſachen aufzuzählen, welche beweiſen, daß 15 Jahre lang das Großherzogthum Luxemburg als ein Beſtandtheil des Königreichs der Niederlande und als eine der neun ſüdlichen Provinzen deſſelben betrachtet wurde.

Die Reviſion des Grundgeſetzes vom Jahre 1814, durch welches die Vereinigung der ſüdlichen und nördlichen Provinzen beſtätigt wurde, ward von einer niedergeſetzten Commiſſion gemeinſchaftlich vorgenommen, unter deren Mitgliedern ein Luxemburger ſich befand, (Arrêté vom 22 April 1815) und ſpäter von einer allgemeinen Verſammlung der Notabeln aus allen Provinzen ohne Unterſchied; (Proclamation vom 27 Julius und 24 Auguſt 1815; man vergl. die Tabelle der Abſtimmungen, oben S. 9, Anmerk. 2).

Nachdem das Princip angenommen worden war, daß die ſüdlichen und nördlichen Provinzen durch eine gleiche Anzahl von Deputirten vertreten werden ſollten, wurde das Großherzog-

vom 21 Julius 1814, das Königreich gegründet worden war, auf das Großherzogthum an,[151]) er hob das beſondere Erbfolgerecht in einem von ihm vorgeſchlagenen Geſetze vom 25 Mai 1816[152]) auf, und er entkleidete das Großherzogthum, um eine belgiſche Provinz daraus zu machen, ſeines deutſchen Charakters. Dieſe Union wurde nicht etwa im Geheimen vorgenommen, ſie ward es vor den Augen von ganz Europa. Nicht Ein Cabinett war darüber in Ungewißheit, und kein einziges Cabinett hat dagegen proteſtirt. Das Princip der Einverleibung war völkerrechtlich ſo ſehr anerkannt worden, daß das Großherzogthum Luxemburg in dem mit Preußen im Jahre 1816 abgeſchloſſenen Gränzregulirungsvertrage unter der allgemeinen Benennung des „Königreichs der Niederlande" mit einbegriffen wurde.[153])

---

thum Luxemburg aufgefordert, von den 55 Deputirten der ſüdlichen Provinzen vier zu ernennen.

Als im September 1830 die Forderung, daß die ſüdlichen Provinzen von den nördlichen getrennt werden möchten, den Generalſtaaten unterlegt wurde, nahmen vier Luxemburgiſche Deputirte an der Abſtimmung Theil.

Als ſich endlich am 20 October 1830 die 55 Deputirten der nördlichen Provinzen abgeſondert conſtituirten, nahmen die vier Luxemburgiſchen Deputirten an keiner Sitzung mehr Theil.

151) In Folge des Art. 6 der acht Artikel vom 21 Julius 1814, bezahlte das Großherzogthum Luxemburg fünfzehn Jahre hindurch eine Quote an den, dem Königreich der Niederlande zur Laſt geſchriebenen Schulden, und wurden die im Großherzogthume gelegenen Domanialwaldungen zum Vortheil der allgemeinen Staatshauptcaſſe verkauft.

152) Wörtlich mitgetheilt, oben S. 72, Anmerk. 30.

153) In dem mit Preußen am 26 Junius 1816 abgeſchloſſenen Vertrage heißt es:

„Art. V. Oberbillig, auf dem rechten Ufer der Moſel gelegen, gehört zum Königreiche der Niederlande ..... Die Gemeinde von Vianden, auf beiden Ufern der Oure, gehört ebenfalls zum Königreiche der Niederlande."

„Art. XXVIII. Die Inſel Remichen, die zu der Gemeinde

Die Vereinigung Luxemburgs mit dem Königreich der Niederlande und die Gleichſtellung jenes Landes mit den ſüdlichen Provinzen war alſo nicht die Folge der Revolution von 1830, ſondern die des Willens des König-Großherzogs, eines Willens, der fünfzehn Jahre lang reſpectirt wurde. Gibt es demnach eine Verletzung der Verträge, ſo datirt ſie vom Jahre 1815 her, und der deutſche Bund mag ſich an den König-Großherzog, wie dieſer ſich an ſich ſelber deßhalb halten.

Durch dieſe Einverleibung hatte der König-Großherzog die Geſchicke Luxemburgs mit denen Belgiens im Voraus verknüpft. Wäre dieſe Provinz zu einem beſonderen, für ſich beſtehenden Staat gemacht worden, ſo würde ſie vielleicht einer im Königreich der Niederlande ausgebrochenen Revolution fremd geblieben ſeyn; da das Großherzogthum aber mit dem Königreiche vereinigt worden war, ſo mußte dieſelbe Bewegung zugleich das eine, wie das andere ergreifen. Und als König Wilhelm den deutſchen Bund aufforderte, ihm zur Wiedereroberung Luxemburgs behülflich zu ſeyn, hätte die Bundesverſammlung mit Recht antworten können: „Die Schuld liegt „an Ihnen; Sie hätten nicht darnach ſtreben ſollen, das Groß„herzogthum aus ſeinem Verhältniſſe mit Deutſchland heraus„zureißen, wir ſind Ihnen daher zu keinerlei Hülfe verpflichtet.“ Wir wiſſen nicht, ob der Bundestag dem König-Großherzoge ſo geantwortet habe, wohl aber wiſſen wir, daß er in den Jahren 1830 und 1831 die Bundeshülfe vergeblich nachſuchte. Der Bundestag begnügte ſich im November 1830 mit einer Art von Berufung auf die Londoner Conferenz, und lehnte ſo gewiſſermaßen die Competenz zur eignen Entſcheidung von ſich ab.

---

gleichen Namens gehört u. ſ. w., fällt an das Königreich der Niederlande.“

„Die kleine Inſel bei Echternach, verbleibt dem Königreich der Niederlande.“

(De Martens, Recueil, Supplément T. VII, S. 21 ff.)

Die belgiſche Revolution nahm den Zuſtand der Dinge ſo auf, wie ihn der König-Großherzog ſelber bewirkt hatte; ſie war es nicht, welche die Vereinigung Luxemburgs mit Belgien herbeiführte; ſie hat dieſe nur aufrecht erhalten. Konnte ſie die Luxemburger von ſich ſtoßen und zu ihnen ſagen: „Es geſchah aus Irrthum, daß der, welcher unſer Herr war, in eine und dieſelbe Verbindung miteinander uns brachte?" Belgien rief Luxemburg nicht herbei, es ſchloß ſich ihm aus freier Bewegung an.

Wir haben uns — was wohl zu bemerken iſt — nicht auf die beſtehenden Verträge von 1815 geſtützt, als wir Luxemburg für uns behaupten wollten,[154]) ſondern vielmehr auf die frühere Verletzung dieſer Verträge. Die Verträge von 1815 hatten Luxemburg von den belgiſchen Provinzen getrennt; König Wilhelm aber hat Luxemburg, trotz dieſer Verträge, wie einen Beſtandtheil der belgiſchen Provinzen fortwährend betrachtet, und die belgiſche Revolution wendete nur ſein eigenes Syſtem gegen ihn ſelber an.

Das franzöſiſche Miniſterium Lafitte ſprach ſich, zu einer Zeit wo es ſogar zu Belgien noch überall in keinem diplomatiſchen Verkehre ſtand, ohne Kenntniß der Thatſachen, ſeit dem Monate November 1830 gegen uns aus. Die beiden Commiſſäre der Conferenz, welche kamen, um im Namen der fünf Mächte die belgiſche Revolution zu einem Stillſtande zu überreden, waren nicht dazu ermächtigt, das Großherzogthum mit in den Waffenſtillſtand einzuſchließen, und es gelang ihnen zu verhindern, daß deſſelben in den Acten vom 10 und 21 November ausdrücklich erwähnt wurde. Die Conferenz zollte ihnen wegen dieſes Erfolges ihren Beifall, wie aus dem Protokolle Nro. 3 vom 17 November *) hervorgeht, wo es heißt:

154) Man hat ſich übrigens darin gefallen, dem Verfaſſer dieſes Werkes eine ſolche Ungereimtheit aufzubürden.

*) Abgedruckt in der zu Brüſſel erſchienenen Sammlung: Texte des Protocoles non annexés aux Rapports, S. 9.

„Außerdem haben die Bevollmächtigten für nöthig erachtet, die Sorgfalt zu billigen, mit welcher die HH. Cartwright und Breſſon aus den Antwortsentwürfen, welche während ihres letzten Aufenthalts in Brüſſel ihnen vorgelegt wurden, jede Erwähnung des Großherzogthums Luxemburg zu entfernen gewußt haben. Dieſes Großherzogthum bildet, unter der Souveränetät des Hauſes Naſſau, in Folge von Stipulationen, die von denen in dem Pariſer Frieden und in den darauf folgenden Verträgen, welche das Königreich der Niederlande errichten, ganz verſchieden ſind, einen Theil des deutſchen Bundes. Es kann alſo jetzt in keine der Ausgleichungen mit aufgenommen werden, welche auf Belgien Bezug haben oder haben werden, und es wird keine Ausnahme dieſes Princips geſtattet werden.“

Obgleich nun die Provinz Luxemburg, weil ſie mit Stillſchweigen übergangen worden war, von der Waffenruhe ausgeſchloſſen blieb, obgleich das Protokoll vom 20 December, welches den Grundſatz der belgiſchen Unabhängigkeit, und das vom 20 Januar, welches die Trennungsgrundlagen feſtſetzte, Belgien alles Recht auf die Provinz Luxemburg abgeſprochen hatte, erhielt ſich das belgiſche Gouvernement, geſtützt auf den Congreß, dennoch in dem Beſitze derſelben, und gewann durch dieſe Beharrlichkeit eine Zeit, in welcher ſich neue Combinationen ergeben und geſtalten konnten.

Sobald das franzöſiſche Cabinett über die thatſächlichen Verhältniſſe beſſer unterrichtet worden war, behauptete es ſofort, daß das Herzogthum Bouillon nicht mit dem Großherzogthume Luxemburg, im engern Sinne, ſondern mit dem Königreich der Niederlande verbunden worden ſey, und verlangte demnach, daß die Feſtung Bouillon mit einem angemeſſenen Gebiete Belgien verbleiben müſſe. [155]) Man fing an

155) Der erſte Pariſer Frieden vom 30 Mai 1814, Art. 3, gab

immer mehr zu begreifen, daß es in dem Intereſſe Frankreichs liege, den deutſchen Bund von der franzöſiſchen Gränze abzuhalten. Daher trat das Miniſterium Périer den Trennungsgrundlagen, nur unter dieſem, in den Protokollen Nro. 20 und 21 vom 17 März und 17 April 1831 erſichtlichen Vorbehalte bei. *)

Die Erwählung des Königs, der uns jetzt regiert, eröffnete uns die ſchönſten Ausſichten, da es nun dem deutſchen Bunde möglich wurde, den vom König Wilhelm begangenen Fehler benutzend, das Großherzogthum den belgiſchen Provinzen einzuverleiben und, im Intereſſe der allgemeinen Ruhe, eine Einrichtung zu treffen, vermöge deren der König der Belgier in dieſen Bund aufgenommen worden wäre. Verhielt ſich aber Frankreich im October 1830, wie wir ſahen, nur gleichgültig,

---

Frankreich einen Theil des Herzogthums Bouillon, nämlich den Bezirk von Gedines.

Die Wiener Congreßacte vom 9 Junius 1815, Art. 69 erklärte, daß der an Frankreich nicht abgetretene Theil mit dem Großherzogthume Luxemburg vereinigt werden ſolle.

Der zweite Pariſer Frieden vom 20 November 1815, Art. 1, ſetzte das ganze Herzogthum Bouillon außerhalb der franzöſiſchen Gränze.

Der Frankfurter Territorialreceß vom 20 Julius 1819, Art. 34 wies dem König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg, den Theil des Herzogthums Bouillon zu, welcher durch den Pariſer Frieden Frankreich entzogen worden war, ohne ſich darüber zu erklären, ob dieſer Gebietstheil als mit dem Großherzogthum oder mit dem Königreiche verbunden betrachtet werden ſollte.

Es iſt alſo, in der That, ein Unterſchied zu machen zwiſchen dem Theile des Herzogthums Bouillon, der durch den erſten Pariſer Frieden, und dem, der durch den zweiten Pariſer Frieden von Frankreich getrennt worden war. (Vergl. oben S. 207 Anmerk. 81, die Faſſung des von Frankreich bei ſeiner Zuſtimmung zu den Trennungsgrundlagen gemachten Vorbehalts.)

*) Abgedruckt in der Sammlung Texte des Protocoles non annexés aux Rapports, S. 33 — 36, S. 44 — 46.

ſo trat es uns in Beziehung auf dieſe Ausſicht nunmehr entſchieden feindlich gegenüber. Zwei Tage nach Errichtung des belgiſche Königthums, erklärte das franzöſiſche Gouvernement den franzöſiſchen Kammern, daß der König der Belgier kein Mitglied des deutſchen Bundes werden würde. Und doch wäre es ſchwer geweſen den Belgiern den Beſitz von ganz Luxemburg unter einer andern, als dieſer Bedingung, zu verſchaffen. Uebrigens vereitelte der Feldzug im Monat Auguſt eine Combination, in die Frankreich wahrſcheinlich nie eingewilligt haben würde.

Da aber das franzöſiſche Cabinett deſſenungeachtet fortwährend der Ueberzeugung blieb, daß es in ſeinem Intereſſe liege, im Luxemburgiſchen den neuen belgiſchen Staat zum Nachbar zu erhalten, ſo erklärt ſich daraus der Gedanke, einen Theil von Luxemburg gegen einen Theil von Limburg auszutauſchen, wodurch dieſe beiden unglücklichen Provinzen zerſtückelt werden. Aber ſelbſt dann fehlte es noch an der nothwendigen Kenntniß der thatſächlichen Verhältniſſe. Auf eine von Brüſſel ausgegangene Reclamation wurde zwar ein erſter Entwurf zur Gränzbeſtimmung ſofort berichtigt, allein auch dieſe Berichtigung erfolgte beinahe nur aufs Gerathewohl. [156]) Man hätte die Gränzlinie nicht nach der Straße von Longwy, ſondern nach der von Thionville hinziehen müſſen. Dann erſt hätte das neutrale Belgien dieſe beiden Plätze und dieſen ganzen Theil von Frankreich gedeckt, da es beinahe ganz an die Moſel gerückt und zwiſchen Frankreich und Deutſchland hineingelegt worden wäre. Nach der angenommenen Gränz-

156) Man hat ſich zu dieſem Behufe ſogar einer alten, jetzt nicht mehr richtigen Landkarte bedient. So ſoll z. B. nach dem Art. 2 der 24 Artikel die Straße von Arlon nach Baſtogne zu Belgien, das Dorf Martelange aber zum Großherzogthume gehören. Dieſe Beſtimmung ſetzt voraus, daß dieſes Dorf von Arlon aus rechts von der Straße gelegen wäre; es liegt aber in Folge einer 1828 eingetretenen Veränderung der Straße linker Hand.

beſtimmung aber endigt das belgiſche Gebiet bei Longwy, und deckt daher dieſe Feſtung nur unvollſtändig, während Frankreich von dieſem Platz an bis zur Moſel, in unmittelbarer Berührung mit Deutſchland bleibt.

Fragte man uns nun, was Frankreich nach außen hin gewonnen habe? ſo würden wir antworten: die Auflöſung des vereinigten Königreichs der Niederlande und die theilweiſe Auflöſung des Großherzogthums Luxemburg. Wir würden hinzufügen, daß Frankreich vielleicht noch mehr hätte gewinnen können, daß jedoch das dermalen erlangte Reſultat, ſo unvollſtändig es auch ſeyn möge, dennoch ein günſtiges ſey und daher feſtgehalten werden müſſe.

Wir ſahen oben, daß Luxemburg von dem im November 1830 feſtgeſetzten Waffenſtillſtande ſtillſchweigend ausgeſchloſſen worden ſey. Als es ſich ſpäter, in Folge der gegen Holland verhängten Zwangsmaßregeln, um eine proviſoriſche Uebereinkunft mit dieſem Staate handelte, enthielten die vorgelegten Entwürfe dieſe nämliche ſtillſchweigende Ausſchließung; allein auf Verlangen des belgiſchen Gouvernements wurde der Convention vom 21 Mai noch ein erklärender Artikel hinzugefügt, welcher die Uebereinkunft auch auf das Großherzogthum ausdehnt. Demnach erlangte das Gouvernement des Königs, was, in den Tagen der revolutionären Allmacht, das proviſoriſche Gouvernement vergeblich erſtrebte.

Faſſen wir nun den Gang der Begebenheiten, in ſo weit ſie Luxemburg berührten, in einem Ueberblicke zuſammen. Belgien behauptete ſich, trotz dem daß, bei der erſtmaligen Einſtellung der Feindſeligkeiten, Luxemburgs keine Erwähnung geſchah, und ohne auf die Anſicht des Miniſteriums Lafitte zu achten, in dem Beſitze dieſes Landes. Das ganze Luxemburgiſche Verhältniß wurde nur ſpät erſt begriffen. Der Vertrag vom 15 November ſicherte uns die Souveränetät über den walloniſchen Theil des Großherzogthums zu; die Convention vom 21 Mai aber den Beſitz der ganzen Provinz, bis zu einer

definitiven Uebereinkunft über die allgemeine belgiſch-holländiſche Streitfrage. In den Jahren 1830 und 1831 hatte das belgiſche Gouvernement noch alles gegen ſich, während es heute alles für ſich hat. Gegen jede gewaltſame Beſitzentſetzung iſt es durch die Gewährleiſtung zweier großen Mächte geſchützt, und es ſelber gebietet jetzt über Mittel, die es im Jahre 1831 noch nicht zu ſeiner Verfügung hatte. Nichts könnte heute es rechtfertigen, die ganze Provinz Luxemburg freiwillig aufzugeben. Ein ſolches Aufgeben — man erwäge es wohl! — würde für die belgiſche Sache im Innern von Belgien ſelbſt mit Gefahr verknüpft ſeyn. Wir ſprachen davon, daß Frankreich ſein Intereſſe bei dieſer Angelegenheit lange verkannt habe; wir können aber hinzufügen, daß auch das belgiſche Intereſſe dabei nicht gehörig gewürdigt wurde. Vielleicht hat man in Belgien noch nicht genug erkannt, welche Kraft uns die Beſitzergreifung Luxemburgs gewährte und noch gewährt. Sie hat Belgiens Gränzen in einer Ausdehnung von mehr als 20 Stunden im Süden gedeckt, und den Zugang dahin dem Könige Wilhelm völlig verſchloſſen. Wäre Luxemburg der Bewegung fremd geblieben, wäre die Herrſchaft des Hauſes Oranien dort unangefochten und die Gränze der Provinzen Lüttich und Namur mit einem vom Feinde beſetzten Gebiete in Berührung geblieben, was wäre aus Belgien geworden, das ſich, nur von der franzöſichen Seite her geſichert und überall ſonſt von Holland gedrängt, dann weder im ſeeländiſchen Flandern, noch im Limburgiſchen, noch auf der ganzen Strecke am Luxemburgiſchen hin, hätte bewegen können, ohne mit ſeinen Gegnern zuſammen zu ſtoßen? Wäre Luxemburg in König Wilhelms Gewalt geblieben, ſo wäre auch die Reſtauration weniger unmöglich geworden. Im 16ten Jahrhundert und im Jahre 1789 blieb dieſe Provinz unbeweglich. Was war die Folge davon? Die ſpaniſche, wie ſpäter die öſterreichiſche Herrſchaft verſchanzte ſich darin; der Herzog Alba, Don Juan von Oeſtreich und der Feldmarſchall Bender öffneten ſich von hier aus einen Weg in

das Herz von Belgien. Dieſen Weg hat die Revolution verſperrt. Die Verzichtleiſtung auf Luxemburg würde dem Könige Wilhelm die nämliche furchtbare Poſition eingeräumt haben, welche Don Juan von Oeſtreich und Bender inne hatten. *)

So darf ſich denn die belgiſche Diplomatie vor dem Richterſtuhle der Geſchichte zu der Beſitzergreifung von Luxemburg offen bekennen, da ſie dieſelbe rechtlich **) und politiſch vertheidigen kann.

---

*) Man vergleiche van Kampen Geſchichte der Niederlande Bd. 1. S. 427 u. d. f. Bd. 2. S. 510.

**) Die Luxemburgiſche Frage zwiſchen Belgien und Holland, wie durch unſers Verfaſſers Darſtellung ihre dermalige Lage ſich herausſtellt, kann, beſonders in Folge der von England und Frankreich übernommenen unbedingten Garantie des Vertrags vom 15 November 1831, als thatſächlich entſchienen betrachtet werden.

Auch wird man der Ausführung des Verfaſſers die Anerkennung nicht verſagen, daß ſie die für Belgien geltend zu machenden Gründe mit großem Scharfſinn entwickelt, und es hat, nach den am Schluſſe dieſer Anmerkung mitzutheilenden neuern Erörterungen des Verfaſſers, allen Anſchein, als ob der in dem Vertrage vom 15 November 1831 Art. 2 — 6 vorgeſehene Austauſch des walloniſchen Theils des Großherzogthums Luxemburg gegen einen Theil der Provinz Limburg, weder dem Intereſſe Hollands, noch dem des deutſchen Bundes, zum Nachtheil gereichen werde.

Allein, wenn auch auf dem Wege zur ſchließlichen Beſtimmung deſſen was künftighin beſtehen ſoll, allerdings die Convenienz den Ausſchlag geben mag, ſo kann doch nicht ſchon von vorn herein eine Verneinung des früher rechtlich Beſtandenen und noch gegenwärtig alſo Beſtehenden, auf Geltung von Rechtswegen Anſpruch machen. Daher wird wohl kein deutſcher Publiciſt, indem er lediglich auf Feſthaltung der Rechtsbegriffe hingewieſen iſt, in die Anſicht des Verfaſſers von der bereits rechtsbeſtändigen Angehörigkeit Luxemburgs

Es iſt allerdings zu bedauern, daß an dieſer Luxemburgiſchen Frage die Verhandlungen von 1833 ſcheiterten; allein auch ohne dieſe ſchwierige Frage würden dieſe Verhandlungen unfehlbar haben vertagt werden müſſen, da ſie

---

zu dem Königreiche Belgien, einzugehen vermögen, indem dieſe Anſicht, den allgemeinen ſtaats- und völkerrechtlichen Grundprincipien gegenüber, ſich nicht aufrecht erhalten laſſen wird.

Die Vereinigung mehrerer Staaten unter gemeinſchaftlicher Obergewalt kann von dreifacher Beſchaffenheit ſeyn: Perſonalunion, Realunion, Incorporation. Die Incorporation, als Vernichtung jeder Art politiſcher Selbſtſtändigkeit desjenigen Staates welchen ſie trifft, verwandelt dieſen in einen bloßen Beſtandtheil des andern; der einverkörperte Staat folgt daher dem Schickſal jenes andern von ſelbſt, und eine rechtsbeſtändig gewordene Verfaſſungsveränderung oder ein ſtattgefundener Dynaſtiewechſel des einverleibenden Staates, begründet ſolche auch für den einverleibten Beſtandtheil von Rechtswegen.

Sollte aber wirklich aus den von dem Verfaſſer geltend gemachten Thatſachen eine Incorporation des Großherzogthums in das Königreich der Niederlande, und damit alſo in das jetzige Königreich Belgien gefolgert werden können?

Dieſe Thatſachen ſind: die von dem Könige Wilhelm, ſeit dem Jahre 1815 nicht neu eingeführte, ſondern für das Großherzogthum beibehaltene, mit der in allen übrigen belgiſchen Provinzen übereinſtimmende Form der Staatsverwaltung; die fortdauernde Regierung des Großherzogthums nach gleichen Geſetzen mit den ſämmtlichen Beſtandtheilen des Königreichs der Niederlande; der Mangel einer beſondern landſtändiſchen Corporation; die Verwendung der Revenüen des Großherzogthums für die Geſammtzwecke des niederländiſchen Staats; das Einbegreifen des Großherzogthums in Verträgen vom Jahre 1816 unter dem Namen des Königreichs der Niederlande.

Es ſind aber alle dieſe thatſächlichen Verhältniſſe auch vereinbar mit dem Weſen einer bloßen Realunion getrennter Staaten, ſobald nur in der öffentlichen Verfaſſung der unirten Länder weſentliche Unterſchiede bleiben, und insbeſondere ſind eine gemeinſame Landesrepräſentation, ein gemeinſchaftliches oberſtes Gericht, Gemeinſamkeit der Landescentralſtellen und Landeseinrichtungen, oder ſonſtige enge Bande zweier Staaten, kein entſcheidender Beweis für eine wahre Incorporation.

das Herz von Belgien. Dieſen Weg hat die Revolution verſperrt. Die Verzichtleiſtung auf Luxemburg würde dem Könige Wilhelm die nämliche furchtbare Poſition eingeräumt haben, welche Don Juan von Oeſtreich und Bender inne hatten. *)

Alſo hat die belgiſche Revolution, indem ſie für ihren Selbſtſchutz den Beſitz des Großherzogthums feſthielt, dem Cardinalgeſetze, dem der Selbſterhaltung, Folge geleiſtet. Sie hatte das Recht für ſich; aber auch in deſſen Ermangelung, hätte ſie einer gegebenen Nothwendigkeit ſich beugen müſſen, die nicht ihr Werk war. Nach fünfzehn Jahre gemeinſamen Daſeyns, konnte ſie, in den Tagen der Stürme, das Tau nicht zerhauen, das Luxemburg an Belgien knüpfte.

So darf ſich denn die belgiſche Diplomatie vor dem Richterſtuhle der Geſchichte zu der Beſitzergreifung von Luxemburg offen bekennen, da ſie dieſelbe rechtlich **) und politiſch vertheidigen kann.

---

*) Man vergleiche van Kampen Geſchichte der Niederlande Bd. 1. S. 427 u. d. f. Bd. 2. S. 510.

**) Die Luxemburgiſche Frage zwiſchen Belgien und Holland, wie durch unſers Verfaſſers Darſtellung ihre dermalige Lage ſich herausſtellt, kann, beſonders in Folge der von England und Frankreich übernommenen unbedingten Garantie des Vertrags vom 15 November 1831, als thatſächlich entſchieden betrachtet werden.

Auch wird man der Ausführung des Verfaſſers die Anerkennung nicht verſagen, daß ſie die für Belgien geltend zu machenden Gründe mit großem Scharfſinn entwickelt, und es hat, nach den am Schluſſe dieſer Anmerkung mitzutheilenden neuern Erörterungen des Verfaſſers, allen Anſchein, als ob der in dem Vertrage vom 15 November 1831 Art. 2 — 6 vorgeſehene Austauſch des walloniſchen Theils des Großherzogthums Luxemburg gegen einen Theil der Provinz Limburg, weder dem Intereſſe

Es iſt allerdings zu bedauern, daß an dieſer Luxemburgiſchen Frage die Verhandlungen von 1833 ſcheiterten; allein auch ohne dieſe ſchwierige Frage würden dieſe Ver-

---

Hollands, noch dem des deutſchen Bundes, zum Nachtheil gereichen werde.

Allein, wenn auch auf dem Wege zur ſchließlichen Beſtimmung deſſen was künftighin beſtehen ſoll, allerdings die Convenienz den Ausſchlag geben mag, ſo kann doch nicht ſchon von vorn herein eine Verneinung des früher rechtlich Beſtandenen und noch gegenwärtig alſo Beſtehenden, auf Geltung von Rechtswegen Anſpruch machen. Daher wird wohl kein deutſcher Publiciſt, indem er lediglich auf Feſthaltung der Rechtsbegriffe hingewieſen iſt, in die Anſicht des Verfaſſers von der bereits rechtsbeſtändigen Angehörigkeit Luxemburgs zu dem Königreiche Belgien, einzugehen vermögen, indem dieſe Anſicht, den allgemeinen ſtaats- und völkerrechtlichen Grundprincipien gegenüber, ſich nicht aufrecht erhalten laſſen wird.

Die Vereinigung mehrerer Staaten unter gemeinſchaftlicher Obergewalt kann von dreifacher Beſchaffenheit ſeyn: Perſonalunion, Realunion, Incorporation. Die Incorporation, als Vernichtung jeder Art politiſcher Selbſtſtändigkeit desjenigen Staates welchen ſie trifft, verwandelt dieſen in einen bloßen Beſtandtheil des andern; der einverkörperte Staat folgt daher dem Schickſal jenes andern von ſelbſt, und eine rechtsbeſtändig gewordene Verfaſſungsveränderung oder ein ſtattgefundener Dynaſtiewechſel des einverleibenden Staates, begründet ſolche auch für den einverleibten Beſtandtheil von Rechtswegen.

Sollte aber wirklich aus den von dem Verfaſſer geltend gemachten Thatſachen eine Incorporation des Großherzogthums in das Königreich der Niederlande, und damit alſo in das jetzige Königreich Belgien gefolgert werden können?

Dieſe Thatſachen ſind: die von dem Könige Wilhelm, ſeit dem Jahre 1815 nicht neu eingeführte, ſondern für das Großherzogthum beibehaltene, mit der in allen übrigen belgiſchen Provinzen übereinſtimmende Form der Staatsverwaltung; die fortdauernde Regierung des Großherzogthums nach gleichen Geſetzen mit den ſämmtlichen Beſtandtheilen des Königreichs der Niederlande; der Mangel einer beſondern landſtändiſchen Corporation; die Verwendung der Revenüen des Großherzogthums für die Geſammtzwecke des niederländiſchen Staats;

handlungen unfehlbar haben vertagt werden müſſen, da ſie dem Haager Cabinette eigentlich nur einen Vorwand leihen ſollten. Jedenfalls aber darf Belgien mit dem negativen

---

das Einbegreifen des Großherzogthums in Verträgen vom Jahre 1816, unter dem Namen des Königreichs der Niederlande.

Es ſind aber alle dieſe thatſächlichen Verhältniſſe auch vereinbar mit dem Weſen einer bloßen Realunion getrennter Staaten, ſobald nur in der öffentlichen Verfaſſung der unirten Länder weſentliche Unterſchiede bleiben, und insbeſondere ſind eine gemeinſame Landesrepräſentation, ein gemeinſchaftliches oberſtes Gericht, Gemeinſamkeit der Landescentralſtellen und Landeseinrichtungen, oder ſonſtige enge Bande zweier Staaten, kein entſcheidender Beweis für eine wahre Incorporation. So haben z. B. das Königreich Böhmen und die Markgrafſchaft Mähren, die beiden Länder der beiden Großherzoge von Mecklenburg, das Wichtigſte von dem was Luxemburg mit dem Königreiche der Niederlande gemeinſam war, ebenfalls gemeiſam, und dennoch ſind ſie, weil nur durch Realunion verbunden, verſchiedene Staaten. (Klüber, Oeffentl. Recht des deutſchen Bundes, 3te Aufl., §. 82, §. 387. Aeltere Beiſpiele bei Moſer, Von der Deutſchen Reichsſtände Landen, S. 161 u. d. f.)

Es beſtand aber, ungeachtet der vielen homogenen Einrichtungen in der Verwaltung, eine weſentliche Verſchiedenheit der Verfaſſung des von dem Könige Wilhelm unter ganz anderm Titel erworbenen Großherzogthums und des Königreichs der Niederlande hauptſächlich darin: daß Luxemburg dem durch die Verträge von 1814 und 1815 gegründeten großen deutſchen Förderativſtaat angehörte; daß, in Folge dieſes Verbandes, dort inſofern eine andere Staatsgrundverfaſſung in anerkannter Wirkſamkeit war, als in Luxemburg auch die deutſchen Bundesgrundgeſetze und Bundesbeſchlüſſe Geltung hatten; daß daſelbſt eine andere Militärverfaſſung ſtattfand, als in dem Königreiche der Niederlande; daß die öffentliche Gewalt des Großherzogs in Luxemburg eine mehr eingeſchränkte war, als die des Königs der Niederlande in den übrigen alten und neuerworbenen Provinzen ſeines Reiches; und daß bei Kriegsfällen die Stellung beider Beſitzungen des Königs-Großherzogs, vermöge der Bundesverbindung, eine weſentlich verſchiedene, ja entgegengeſetzte ſeyn konnte, inſofern, während das Königreich in einem Kriege verwickelt war, das Großherzogthum im Zuſtande der Neutralität ſich befinden konnte,

Zuſtande, in den es dadurch verſetzt wurde, ſehr zufrieden ſeyn. Unter den gegebenen Umſtänden konnte man ihm keine weniger unvortheilhafte Lage verſchaffen. Dieſer negative

---

und umgekehrt. (Wiener Schlußacte vom 15 Mai 1820 Art. 45 — 47.)

Ferner iſt aber auch, unſerer Ueberzeugung nach, keine Erklärung des Königs der Niederlande nachgewieſen, mittelſt welcher eine Incorporation des Großherzogthums in das Königreich der Niederlande von ihm beabſichtigt oder gar verwirklicht worden wäre. Denn die Behauptung, daß dieſes geſchehen ſey, und ſogar durch eine ausdrückliche königliche Declaration, nämlich in dem Geſetze vom 25 Mai 1816, die Dotation des Prinzen Friedrich der Niederlande betreffend, geſchehen ſey, gründet ſich, wie ſich zeigen laſſen wird, auf einer willkürlichen Wortdeutung.

In dem erwähnten Geſetze (oben S. 72, Anmerk. 30) iſt nämlich ausgeſagt: daß der König paſſend finde *de réunir le Grand-Duché au Royaume.* Es liegt aber, wenn uns nicht alles täuſcht, in dieſen Worten kein anderer Sinn, als der: das Großherzogthum dem Königreiche beizufügen, mit letzterm in Verbindung zu ſetzen; von Einverleibung oder Verſchmelzung zum abſolut Einen, nach einer Auslegung des Zeitwortes *réunir* in ſeiner weiteſten Bedeutung, iſt keine Rede. Wäre die erweiterte Auslegung wirklich begründet, ſo hätte man freilich, neben den Folgerungen aus den gleichen Inſtitutionen des Landes u. ſ. w., auch den aus König Wilhelms eigenen Worten entnommenen directen Beweis; dem iſt aber nicht ſo, und kann nicht ſo ſeyn.

Einiges Verweilen bei dem Worte, zur nähern Beleuchtung der Sache, zumal auch von unſerm Verfaſſer auf das erſtere Gewicht gelegt wird, bedarf daher wohl keiner weitern Rechtfertigung.

Das Wort Union gehört, wie ſeine Derivata, zu den mehrdeutigen Wörtern, die eine der charakteriſtiſchen Eigenthümlichkeiten der franzöſiſchen Sprache bilden. Bekanntlich liebt dieſe mehr Begriffe auszudehnen und ins Allgemeine zu ſpielen, als zuſammenzuziehen und auf beſondere Fälle zu beſchränken; während wir Deutſchen, in unſerer Sprache, nach dem Vortheil ſcharfer Begriffsſonderungen ſtrebend, umgekehrt es vorziehen, in der Reflexion zu den Einzelnheiten herabzuſteigen

Zuſtand iſt allerdings nicht ganz ohne Gefahren, welche von der beſondern Art ſind, daß man ihnen nicht anders begegnen kann, als durch eine klare und unbefangene Wür=

---

und für jede derſelben in unſerm reichern Sprachmateriale die prägnanten Bezeichnungen nie vergebens zu ſuchen. Nun haben zwar die Wörter: union, unir, réunion, réunir allerdings die Bedeutung des Vereinbarens, ja ſogar auch die von inniger Vereinigung, z. B. die der Seele mit dem Körper, (union de l'ame avec le corps) oder die der Sonnenſtrahlen in einen Punkt mittelſt des Brennglaſes, (réunir les rayons du soleil par le moyen du ver ardent); immer aber wird dadurch doch nur der Begriff des räumlichen Zuſammengefügtſeyns oder des gemeinſamen Wirkens, nicht aber des abſoluten Vereintſeyns, des Verſchmelzens zu einer Weſenheit, bezeichnet.

Zwei Beiſpiele aus dem Sprachgebrauche dürften ſich indeſſen doch gegen unſere Anſicht anführen laſſen, und zwar weil ſie, dem erſten Blicke nach, dem in Rede ſtehenden Fall wirklich analog ſcheinen. Dieſe ſind: réunir une domaine à la couronne, (ein Kammergut zum Staatsgut ſchlagen) und réunir au fief dominant ce qui en a été séparé, (eine abgetrennte Pertinenz mit dem Hauptlehen wieder vereinigen).

Allein ein anderes iſt Einzelnheiten für einen beliebigen Zweck zuſammenlegen und vereinigen (unir), ein anderes, ein in ſich abzuſchließendes Ganzes durch organiſches Verbinden ſeiner Theile (incorporer) zu Einheit in Form und Weſen bilden, was conſtitutiver Beſtandtheil des Begriffes Staat iſt.

Wären aber auch dieſe Beiſpiele wirklich zuſtimmend, ſo könnten ſie dennoch gegen unſere grammatiſche Interpretation deßhalb nicht zeugen, weil dieſe das Thatſächliche des durch die beſtehenden öffentlichen Rechtsverhältniſſe Gegebenen für ſich hat, welches die abſolute Ausdeutung des Wortes réunion nicht zuläßt.

Daß nämlich unter dieſem in der Erklärung des Königs Wilhelm, bei Gelegenheit eines ſpeciellen Vorkommniſſes, gebrauchten Worte réunir, nichts Anderes als eine Realunion, eine ſachliche Zuſammenfügung, nicht aber eine Incorporation, eine Verſchmelzung zu Einem, verſtanden werden kann, ergibt ſich offenbar daraus, daß der König der Niederlande zu dem letztern, nach ſeinem Verhältniſſe zu dem deutſchen Bunde, durchaus nicht berechtigt war, wohl aber zum erſtern, da ihm weder in der deutſchen Bundesverfaſſung, noch in der Luxem=

digung der Thatſachen und durch jene Geduld und Beſonnenheit, welche die Zukunft zu erwarten und im Nothfall unwichtige Dinge, um die wichtigen nicht aufs Spiel zu ſetzen,

---

burgiſchen Landesverfaſſung ein Hinderniß gegen eine Realunion mit dem Königreiche im Wege ſtand, (Moſer, Von der Deutſchen Reichsſtände Landen, S. 164 u. d. f.), wenn gleich die Wiener Congreßacte Art. 67—71 nur eine Perſonalunion des Großherzogthums Luxemburg mit dem Königreiche der Niederlande beabſichtet zu haben ſcheint. (Klüber, Ueberſicht der diplomatiſchen Verhandlungen des Wiener Congreſſes, S. 161.)

Aber noch mehr. Sollte man auch aus den von unſerm Verfaſſer entwickelten und geltend gemachten ſachlichen Momenten auf eine wirklich geſchehene Incorporation zu folgern berechtigt ſeyn, ſo würde, vom Standpunkte des deutſchen Bundesrechts aus, einem ſolchen Act alle und jede Rechtsbeſtändigkeit abgeſprochen werden müſſen. Mochte auch der König der Niederlande eine Incorporation des Großherzogthums ausgeſprochen und als verwirklicht betrachtet haben, — rechtlich wäre ein ſolcher Act, da der deutſche Bund dieſe Incorporation weder ausdrücklich noch ſtillſchweigend jemals anerkannt hat, ein nichtiger, und mithin Luxemburg von den übrigen belgiſchen Provinzen, gemäß den Verträgen von 1815, getrennt geblieben. — Denn die Zulaſſung der angeblichen Incorporation hätte in der That nichts Geringeres in ſich begriffen, als Verläugnung des Princips der Bundeseinheit, Erſchütterung ſeiner Grundlage und Gefährdung ſeines ganzen Beſtandes.

Um dieß ins Licht zu ſtellen, bedarf es nur weniger Bemerkungen.

Eine abſolute Incorporation bewirkt, eben durch ihre Unbedingtheit, ſtatt des frühern Nebeneinanderſeyns, ein Ineinanderſeyn, ſtatt äußerer Wechſelbeziehung, vollendete innere Einheit nationellen Daſeyns und nationellen Geſchickes; ſo daß wenn das letztere dem Staat einen andern Beherrſcher zuführt, der früher incorporirte Landestheil gleichfalls der neuen Herrſchaft unterworfen iſt. — Angenommen nun eine ſolche in Folge völkerrechtlichen Uebertragungstitels rückſichtlich des Königreichs der Niederlande eingetretene Eventualität zu Gunſten eines nicht zum deutſchen Bunde gehörenden Fürſten, ſo wäre alsdann auch das dem Königreiche incorporirte Großherzogthum nicht nur dem neuen Landesherrn völkerrechtlich zugefallen, ſondern es wäre auch, — indem der Territorialbeſtand des deutſchen Bundes

aufzuopfern lehren. Dieß ſind freilich politiſche Tugenden, die in unſern Tagen ſelten angetroffen werden.

Die Convention vom 21 Mai machte eine theilweiſe

---

keine Verringerung erleiden darf, (Wiener Schlußacte vom 15 Mai 1820, Art. 1. 5. 6. 36.) — dieſer Landesherr eben dadurch von Rechtswegen zur Mitgliedſchaft in dem Bunde gelangt. Und doch kann rechtsgültiger Eintritt eines Bundesfremden in den Bund ſchlechthin auf keinem andern Titel ſich gründen, als auf der freien Zuſtimmung ſeiner Mitglieder! (Wiener Schlußacte vom 15 Mai 1820, Art. 6.) Schon dieſe einzige Conſequenz iſt wohl genügend, um zu zeigen, daß die Frage über die Rechtsgültigkeit der angeblichen Incorporation, hätte ſie wirklich ſelbſtbeliebig Statt gefunden, als offenbar Buchſtaben und Geiſt der Grundverfaſſung des deutſchen Bundes widerſtreitend, vor dem Richterſtuhl poſitiver Jurisprudenz für nichts Anderes als für eine todte Geburt gelten könnte.

Von andern noch näher liegenden Gründen der Nichtigkeit der Incorporation eines deutſchen Bundesgebietes in einen Staat außer dem Bunde, wollen wir nur noch folgende hervorſtellen. Sie iſt, nach dem deutſchen öffentlichen Recht, deßhalb bedingungslos unſtatthaft, weil in dem einverleibenden Staat eine mit den grundgeſetzlichen Normen über die innere öffentliche Verfaſſung der deutſchen monarchiſchen Länder (Wiener Schlußacte vom 15 Mai 1820, Art. 57. 58.) unvereinbare Grundlage der Staatsverfaſſung beſtehen oder eingeführt werden könnte, die gleichwohl auch auf das einverleibte Bundesgebiet übergehen würde; dann aber muß auch überhaupt der Einverkörperung von Bundesbeſtandtheilen in bundesfremde Staaten die imperative Bedachtnahme entgegentreten, daß, bei ſolcher Geſtaltung neuer ſtaatlicher Organismen, Irrungen faſt unausbleiblich ſich einſtellen, aus welchen gar wohl Verwickelungen in Kriege die dem Bundeszwecke fremd ſind, (Wiener Schlußacte vom 15 Mai 1820, Art. 35.) hervorgehen könnten.

Iſt alſo eine Incorporation Luxemburgs mit dem Königreiche der Niederlande, als dem Principe wie dem Weſen des deutſchen Bundes widerſtrebend, ganz entſchieden rechtlich ohne alles Fundament, ſo müſſen dem bisherigen Verfahren des deutſchen Bundes in der luxemburgiſchen Angelegenheit wohl andere Urſachen zum Grunde liegen, als die von unſerm Verfaſſer dem Könige der Niederlande in Beziehung auf das Großherzogthum beigemeſſene Verletzung der völkerrechtlichen Ver-

Entwaffnung möglich, die von Zonhoven machte ſie wirklich, und weil dieſer Erfolg von unſchätzbarem Werthe war, konnte man, in Beziehung auf die letztere Convention, über einige Mängel in der Form leicht hinweggehen.

---

träge von 1815, die, im Sinne des deutſchen Staatsrechts, keineswegs ausgeſagt werden kann; es ſcheint aber auch, nach dem Inhalte des Vertrags vom 15 November 1831 Art. 2—5, die Anſicht der Londoner Conferenz ſelbſt der Behauptung einer erfolgten Incorporation des Großherzogthums Luxemburg entgegen zu ſtehen, indem, bei ihrer Annahme, die verfügte Territorialentſchädigung des Königs der Niederlande in der Provinz Limburg eines rechtlichen Grundes entbehren würde.

Unter einem andern Geſichtspunkte möchte aber freilich die belgiſch-luxemburgiſche Frage erſcheinen, wenn man ihre politiſche Seite, und die Rückſicht auf die Convenienz, aus den Gründen der wechſelſeitigen Intereſſen für die bei derſelben unmittelbar Betheiligten, nämlich Belgien, der deutſche Bund, und Holland ſelbſt, ins Auge faßt.

In dieſer Beziehung hat unſer Verfaſſer, in der Sitzung der belgiſchen Repräſentantenkammer vom 24 Decbr. 1831 (zu vergl. auch oben S. 440, Anmerk.) über die Luxemburgiſche Frage neue Betrachtungen vorgetragen, welche wir der Aufmerkſamkeit Deutſchlands ſehr werth erachten, da, nach ſeiner Behauptung, Deutſchland bei den neuen Territorialausgleichungen gewinnen wird, wenn es den deutſchen Theil von Luxemburg mit der Feſtung gleichen Namens und die Ufer der Moſel behalten, das rechte Ufer der Maas aber gegen das walloniſche Luxemburg erwerben, und dieſes Territorium für einen Beſtandtheil des deutſchen Bundesgebiets erklären würde.

„Es iſt überall bekannt," bemerkte der Redner, „daß zwiſchen der Luxemburgiſchen und der Limburgiſchen Frage das genauſte Wechſelverhältniß beſteht. Ich behaupte, daß der deutſche Bund kein Intereſſe dabei hat, den von der Londoner Conferenz feſtgeſetzten Gebietsausgleichungen, deren ganzer Zuſammenhang zerriſſen werden würde, wenn man jenes Wechſelverhältniß verkennen wollte, ſeine Zuſtimmung zu verweigern.

„Man kann es ſich nicht verbergen, daß der deutſche Bund bei dieſen Ausgleichungen politiſch und militäriſch mehr gewinnen als verlieren würde. Denn indem er an Belgien den ſüdlichen

Dieſe theilweiſe Entwaffnung brachte Belgien in die Lage, ohne Beſorgniß vor finanzieller Erſchöpfung, ruhig warten zu können. Es iſt dieß ein Vortheil, den vielleicht kein

---

Theil des Herzogthums Luxemburg abtritt, bleibt ihm die bisherige militäriſche Stellung in ihrer ganzen Stärke, da ſie ihm den Beſitz des nördlichen Theils dieſer Provinz nach wie vor ſichert; es bleibt ihm die Feſtung Luxemburg und das linke Ufer der Moſel; und er bleibt der Nachbar Frankreichs an einem der am leichteſten verwundbaren Punkte dieſes Königreichs. Für das, was der deutſche Bund vom Großherzogthum abtritt, erhält er im Limburgiſchen eine militäriſche Stellung an der Maas. Auf dieſe Weiſe verbleibt alſo dem deutſchen Bunde nicht nur die militäriſche Poſition die er im Luxemburgiſchen inne hat, ſondern er erwirbt auch noch eine militäriſche Poſition im Limburgiſchen; er verliert Bouillon, aber er gewinnt dagegen Roeremonde, das ſich vielleicht befeſtigen ließe; er verläßt das Flüßchen Semoy, und ſtellt ſich dafür an der Maas auf.

„Es dürfte dagegen eingewendet werden: man wird jene Wechſelbeziehung läugnen, das Aufgeben von ganz Luxemburg fordern und von einem Erſatz im Limburgiſchen nichts wiſſen wollen. Logik und Gerechtigkeit zugleich widerlegen dieſen Einwand. Man kann den Belgiern in Luxemburg nichts nehmen, ohne ihnen eben ſo viel in Limburg wieder zu geben.

„Oder will man behaupten, daß der deutſche Bund gleichwohl ein Intereſſe dabei habe, den feſtgeſetzten Territorialausgleichungen ſeine Zuſtimmung zu verweigern, weil dadurch die Bundesverfaſſung verletzt werden würde? Allerdings könnte die Abtretung des ſüdlichen Theils vom Großherzogthum ohne anderweitigen Erſatz bis zu einem gewiſſen Punkt als mit der Bundesverfaſſung unvereinbar erſcheinen; man vergeſſe aber doch nicht, daß es ſich hier nicht von einer Abtretung ohne anderweitigen Erſatz, nicht von einer Entäußerung ohne Entſchädigung handelt. Der Vertrag vom 15 November ſpricht nur von einem Austauſche. Nun kann es doch gewiß nicht eine Verletzung der Bundesverfaſſung genannt werden, wenn der Bund einen Tauſch genehmigt, der überdieß, nach meiner Anſicht, für Deutſchland vortheilhaft iſt. Ein Eigenthümer, der einen vortheilhaften Tauſch eingeht, gibt ſein Eigenthumsrecht nicht auf, ſondern macht davon vielmehr einen nützlichen Gebrauch.

„Aber ich gehe noch weiter; ich behaupte, daß wenn Belgien

einziger der andern in die jetzigen politiſchen Wirren verflochtenen Staaten errungen hat. Holland hält, als ob die Convention vom 21 Mai gar nicht vorhanden wäre, ſeine Truppen

---

erklärte: ich verzichte auf die ganze Provinz Luxemburg, will dagegen aber im Limburgiſchen alles das zurücknehmen, was der *Status quo* von 1790 Holland, als dem Repräſentanten der Republik der vereinigten Provinzen, nicht zuſichert, dieſes Anerbieten verworfen werden würde. Das unabhängig gewordene Belgien müßte ſich in einem längern politiſchen Leben erprobt haben, um in ihm eine Bürgſchaft für das politiſche Gleichgewicht in Europa finden zu können; ſo lange aber Belgien — ſo urtheilen nämlich diejenigen, die dieſes Gleichgewicht aufrecht zu erhalten ſtreben, — eine ſolche Bürgſchaft nicht geleiſtet hat, ſo lange muß auch das rechte Ufer der Maas entweder Deutſchland oder Holland anvertraut bleiben; das Königreich Belgien wird eine erſte Schutzmauer gegen Frankreich bilden, das Großherzogthum Luxemburg, welches, obgleich in ſeinem Beſtande vermindert, immer noch fortbeſteht, bildet, in Verbindung mit dem rechten Ufer der Maas, eine zweite. Würde das rechte Ufer der Maas Belgien jetzt ſchon überlaſſen, ſo wäre Deutſchland von dieſer Seite vor der Zeit bloßgeſtellt. Sie werden hiernach erkennen, meine Herren, wie es gelungen iſt, obgleich durch den Vertrag vom 15 November 1831 die Grundverträge vom Jahre 1815 Modificationen erlitten haben, das politiſche Syſtem dieſer Verträge aufrecht zu halten.

„Der ſüdliche Theil des vormaligen Königreichs der Niederlande lehnte ſich an drei bedeutende Flüſſe, nämlich an die Schelde, die Moſel und die Maas. An den Mündungen der Schelde ſtand dieſes Königreich England — an der Moſel und der Maas aber Deutſchland im Geſichte. Keine dieſer Stellungen iſt, man muß es wohl geſtehen, dem neuen Königreiche Belgien geblieben. Die Gründer des neuen Staates hegten in ihrem Innerſten den Gedanken, daß unter den gegenwärtigen Verhältniſſen das Intereſſe Englands den Belgiern den Beſitz des linken Scheldeufers ſo wenig geſtatte, als das Intereſſe Deutſchlands zugeben könne, daß ſie ihr Gebiet bis zum linken Ufer der Moſel ausdehnen, und das rechte Ufer der Maas inne behalten. Da die Natur ſelbſt den Belgiern jene drei militäriſchen Stellungen zuweiſ't, ſo könnten auch wir ein natürliches Gränzſyſtem aufſtellen und darauf die Behauptung

beinahe ganz auf dem Kriegsfuß, obwohl es, zur Umſtoßung jener Convention, nichts Geringeres bedarf, als daß irgend ein außerordentliches Ereigniß von der Art in Europa eintrete, um unmittelbar und nothwendig jenen ſeit vier Jahren be=

---

gründen, daß ſich Belgien an die beiden Ufer der Schelde und Maas anlehnen und ſeine Gränze bis an die Moſel ausdehnen müſſe. Allein die Politik und das Militärſyſtem Europa's ha= ben es anders gewollt. Der Grundgedanke des Vertrags vom 15 November war immer der, daß Belgien die dreifache Mili= tärpoſition an der Schelde, der Maas und der Moſel nicht erhalten dürfe. Und wenn auch die Gränzlinie im Luxem= burgiſchen nur aufs Gerathewohl gezogen wurde, ſo wird doch kein Staatsmann weder in England noch in Deutſchland jenen Grundgedanken verläugnen.

„Damit iſt jedoch nicht geſagt, daß Belgien, nachdem man es von der Moſel, von dem rechten Ufer der Maas und den Mün= dungen der Schelde verdrängt, gar keine militäriſchen Stütz= punkte mehr habe. Die Maas durchſtrömt es, von Dinant nach Viſé, in einer Länge von zwanzig Stunden. Wer Belgien erobern wollte, müßte ſich dieſes Theils ſeines Gebiets ver= ſichern. Alle franzöſiſchen Generale welche in den letzten zwei Jahrhunderten dieſe Eroberung verſuchten, haben dieß wohl erfahren. In Frankreich iſt dieß eine Art von Kriegs= tradition, welcher der Marſchall von Sachſen unter Ludwig XV, wie Dumouriez unter dem Nationalconvent treu blieben. Wir brauchen daher nur noch im Norden gegen Holland eine Ver= theidigungslinie zu errichten. Dieß iſt die weſentliche militä= riſche Aufgabe für den neuen belgiſchen Staat, und wir müſſen es dem Miniſterium Dank wiſſen, daß es in der Eröffnungs= rede der Kammern dieſen wichtigſten Gegenſtand zur Sprache brachte.

„So liegt alſo, um es kurz zuſammenzufaſſen, im Hinter= grunde der Territorialausgleichungen eine politiſche Combina= tion, welche feſt zu halten das deutſche Intereſſe nicht weniger als das engliſche fordert. Wenn demnach dieſe Territorial= ausgleichungen ſanctionirt werden, ſo geſchieht es, weil das wohlverſtandene Intereſſe Europa's ſie fordert, keineswegs aber um Belgiens willen. In dieſem unverkennbaren europäiſchen Intereſſe ſuche ich meine Garantie für Belgien, und dieſe Bürg= ſchaft iſt in meinen Augen eine ſehr ſtarke."

ſtändig verkündigten allgemeinen Krieg zum Ausbruche zu bringen, wo dann König Wilhelm, in Verbindung mit den nördlichen Mächten, Frankreich und England feindlich gegenüber träte. Nach einem ſolchen ganz außerordentlichen Ereigniſſe würde freilich die Convention vom 21 Mai durch die Gewalt der Dinge vernichtet werden.

Vielleicht wird man, ſich auf den im Auguſt 1831 ſtattgehabten Einfall berufend, dagegen einwenden und fragen: Wenn zu jener Zeit König Wilhelm die gegen die fünf Mächte eingegangenen Verbindlichkeiten nicht beobachtete, warum ſollte er die nicht verletzen, die er ſeitdem mit nur zweien dieſer Mächte eingegangen iſt?

Wir antworten: Die Einſtellung der Feindſeligkeiten, welche im November 1830, in Folge bloßer Erklärungen und nach dem Ausſpruche der Conferenz, auf unbeſtimmte Zeit beſchloſſen worden war, dauerte im Auguſt 1831 nur noch ſtillſchweigend fort. Wir gedenken keineswegs, das Benehmen des holländiſchen Gouvernements damit zu rechtfertigen, da eine ſtillſchweigend übernommene Verpflichtung eben ſo heilig gehalten werden ſollte, als eine förmlich eingegangene. Indeſſen hält auch die Unredlichkeit, welche ein ſtillſchweigend gegebenes Verſprechen nicht achtet, dennoch oft ein förmlich gegebenes. Darf man aber deßhalb, weil König Wilhelm im Auguſt 1831 die Verpflichtungen verletzte welche er gegen die fünf Mächte ſtillſchweigend eingegangen war, mit Sicherheit ſchließen: er ſey geneigt, auch diejenigen Verpflichtungen zu verletzen, die er ſeitdem mit zweien dieſer Mächte förmlich eingegangen iſt? Dazu könnte er ſich nur durch ein ganz außerordentliches, einem allgemeinen Kriege vorhergehendes Ereigniß verleiten laſſen.

Wir wiſſen wohl, daß die Möglichkeit eines ſolchen Ereigniſſes einen Factor in der Rechnung des Chefs des Haager Cabinetts ausmacht; bis jetzt aber haben die Thatſachen dieſer Berechnung auf das entſchiedenſte widerſprochen.

Sollten wir die holländiſche Politik perſonificiren, ſo würden wir uns einen Staatsmann vorſtellen, der ſich ſeit drei Jahren in allen ſeinen Hoffnungen getäuſcht ſieht, und von dem man, um das Abbild dieſer fingirten Perſon beſtimmter zu zeichnen, ſagen könnte: kein Ereigniß hat ihm genützt; war es ſeinen Gegnern günſtig, ſo läugnete er deſſen mögliche glückliche Folgen; war es aber jenen ungünſtig, ſo übertrieb er deſſen Bedeutung. Von den Revolutionen in Frankreich und Belgien glaubte er, daß ſie nach Innen keine Möglichkeit feſter Ordnung, nach Außen aber keine Möglichkeit ſich mit Europa zu verſöhnen bieten könnten. Er ſah, nach dem Beiſpiele das Frankreich gab, mehrere Revolutionen ausbrechen, die, mit Ausnahme einer einzigen, alle in ſich zuſammenſtürzten, und er fragte, warum denn dieſe dauerhafte Folgen haben ſollte? Er glaubte, daß das revolutionäre Princip in den Feldern von Löwen niedergeſchmettert worden ſey, und ließ es für todt unter den Ruinen von Warſchau. Aus den Aufſtänden in Lyon und den Tagen des Junius und des Aprils ſah er die Anarchie hervortreten und ſich über ganz Frankreich verbreiten. Das Gewölk borſt, aber nur um ſich zu verlieren. Im Gedanken iſt dieſer Staatsmann mit der Herzogin von Berry in die Gefilde der Vendée eingedrungen, hat er dem Kampfe der beiden Brüder, welche ſich um Portugal ſtritten, beigewohnt, und in den Hallen von Weſtminſter den Rednern Beifall geklatſcht, welche dem brittiſchen Volke die Wahlreform verweigerten. Wenn der Brand im Abendlande verlöſcht, ſo ſieht er einen neuen im Morgenlande ſich entzünden, und hofft, daß diejenigen, welche er als Schirmherren ſeiner Sache zu Hülfe ruft, an den Ufern des Bosphorus das Uebergewicht wieder gewinnen werden, das ſie an den Ufern der Schelde verloren. Michaeliſt in Portugal, Tory in London, Carliſt in der Vendée und in Spanien, Republicaner in Paris, verbindet er ſich im Geheimen mit allen Verfechtern jeder ſchlimmen Sache, und ſieht ſich in ihnen überall geſchlagen und beſiegt. Jede Mög=

lichkeit eines bürgerlichen oder eines allgemeinen Krieges wird von ihm begierig aufgegriffen, und er ſieht eine nach der andern wieder ſchwinden. Eine dieſer Möglichkeiten belebte vorzüglich ſeine Hoffnungen; es wurden unerwartet gegen das Ende des letzten Jahres große Ereigniſſe angekündigt. Die Chefs der drei mächtigſten Gouvernements im Norden ſind zuſammengekommen; man muß daher von der Conferenz der Bevollmächtigten die Berufung an den Congreß der Könige ergreifen. Nach ſo oft mißlungenem Glücksſpiele tauchten aus der neuen Möglichkeit günſtiger Ereigniſſe neue Hoffnungen auf, und ſofort ſchien auch der Kreis täuſchender Erwartungen ſich wieder zu erſchließen.

Gibt dieſe Darſtellung ein naturgetreues oder nur ein fantaſtiſches Bild der Vergangenheit? [154])

Noch ſind die Congreſſe, bei denen Deutſchland ein ſtummer Zeuge war, in tiefes Geheimniß gehüllt. Dieſe ſo feierlich angekündigten Vereinigungen kamen aber freilich etwas ſpät. Zwei Jahre früher, ſofort nachdem die Conferenz in Folge eines bedeutenden Zwieſpalts ſich aufgelöſt hatte, hätten ſie wohl Beſorgniſſe erregen können. Damals handelte es ſich um die große Frage der politiſchen Supr̨ematie; damals war es an der Zeit, von der Conferenz der Bevollmächtigten an die der Gewaltgeber zu appelliren. Durch die entſcheidende Maßregel welche das Ende des Jahrs 1832 ſo merkwürdig machte, haben Frankreich und England ein Uebergewicht wiedergewonnen, welches das Jahr 1833 nur noch verſtärkt hat. Ein Verſuch jetzt noch das Werk der Londoner Conferenz zu vernichten, würde wenigſtens um zwei Jahre zu ſpät angeſtellt werden.

Dieſe Betrachtung darf uns über unſere Zukunft und die der zwei großen Völker die unſere Sache beſchützen, die voll-

154) In der Schrift *la Hollande et la Conférence* hebt deren Verfaſſer (Seite 81 und 82) ebenfalls alle Täuſchungen heraus, deren freiwilliges Opfer das Cabinett im Haag wurde.

kommenſte Beruhigung gewähren. Das Urtheil in Sachen der belgiſchen Nationalität iſt in Rechtskraft übergegangen; kein Gericht iſt ſo hoch geſtellt, daß es dieſen Proceß aufs Neue zur Entſcheidung an ſich ziehen könnte. Die Zeit der Congreſſe zu Laibach und Verona iſt vorüber; die Stellungen haben ſich geändert, und manche, die damals offenſiv war, iſt jetzt nur noch eine defenſive.

Das Schickſal Belgiens iſt für die Zukunft vor jenen Zufälligkeiten geſchützt, welche die Hoffnungen unſers Gegners aufrecht halten. Die Uebereinkunft vom 21 Mai hat ihn Europa und ſeinem Volk allein gegenüber geſtellt. Die Frage, die er ſeit zwei Jahren umging, welcher Dynaſtie die Herrſchaft Belgiens zufallen ſollte, wurde endlich zwiſchen ihm und Holland, zwiſchen ihm und Europa zur Entſcheidung gebracht. Seit zwei Jahren ſtützte er ſeinen Widerſtand auf das holländiſche Nationalintereſſe. Daher rührte ſeine Kraft, und daher die Uebereinſtimmung zwiſchen ihm und ſeinem Volke. Das Object ſeines Widerſtandes iſt aber nun ein ganz anderes geworden. Darum muß jene Uebereinſtimmung hinwegfallen, und die ſo lange erwartete Entſcheidung wird wahrſcheinlich das Reſultat einer finanziellen Erſchöpfung, und in deren Folge, einer langſamen, legalen, aber unvermeidlichen und unwiderſtehlichen Reaction im Lande ſelbſt ſeyn.

Soll Belgien im Stande bleiben die Folgen dieſer Reaction abzuwarten, ſo iſt nöthig, daß es ſich nicht in innern Kämpfen verzehre, daß es ſich nicht in Geldopfern erſchöpfe, daß es den Staatscredit aufrecht erhalte und den Aufſchwung ſeines Gewerbefleißes und Handels nicht ſtöre. Ebenſo muß es, ſoweit es die wahre Ehre geſtattet, jeden Conflict vermeiden, der den Abſichten Königs Wilhelm förderlich ſeyn könnte.

Belgiens Sache iſt jetzt eine rein innere Aufgabe geworden, ſo daß unſer Schickſal in unſerer eigenen Mitte ſich ent-

ſcheiden wird. Europa geſtattet uns den Verſuch, ob wir der Unabhängigkeit gewachſen ſeyen. Dieſer Verſuch kann uns zu einem unzerſtörbaren Reſultate führen. Aufgabe iſt die Führung des Beweiſes, daß wir uns ſelber zu regieren verſtehen. Damit unſere Nationalunabhängigkeit anerkannt werde, müſſen wir ſie nur ſelber anerkennen; man kann ſo lange nicht uns vertrauen, als wir uns ſelber nicht vertrauen. Belgien darf ſich nicht in leeren Debatten über jene veralteten, für ſein wahres Wohl bedeutungsloſen, Fragen verirren, die ſchon bei den erſten Anfängen der Staaten dem menſchlichen Geiſte zur Uebung vorlagen. Neu gebildete Völker haben ſich vorzugsweiſe zu zügeln und ſich auf einem gewiſſen Punkte feſtzuhalten, während alte Völker den Anſtoß ſelbſt der abſoluteſten politiſchen Theorien ſchon leichter auszuhalten vermögen. Die durch die Revolution von 1830 begründete Ordnung der Dinge, muß in der Ueberzeugung des Volks als eine vollſtändige und unveränderliche betrachtet werden. Mehr oder weniger wollen als dieſe, darüber hinausgehen, oder hinter ihr zurückbleiben, heißt unſern politiſchen Zuſtand gefährden, der keine Theorie ſeyn darf, ſondern eine Thatſache ſeyn muß. Eine Verfaſſung, welche einer Abänderung in ihren weſentlichen Beſtimmungen von einem Tage zum andern ausgeſetzt bleibt, iſt keine Verfaſſung, und ein Volk, das täglich daran iſt die Grundlagen ſeiner Regierungsweiſe zu wechſeln, iſt kein Volk mehr. Sein Daſeyn wäre noch zufälliger als das der wandernden Stämme in der Wüſte, die in der Aufſtellung ihrer Zelte doch einige Vorſtellung von Ordnung, einige traditionelle Principien beobachten. Die revolutionäre Periode konnte nur einen Uebergang bilden, und mußte durch die Promulgation der Verfaſſungsurkunde und die Einſetzung des Königthums abgeſchloſſen werden. Nachdem ſie dieſe zu Tage gefördert hatte, war ſie ſelber geſtorben. Sie hätte nicht länger leben können, ohne das Weſen das ſie geboren zu verſchlingen. Das revolutionäre Princip gleicht, als conſtitui-

rendes Princip, jenem Geſetzgeber im Alterthume, der ſich aus dem Vaterlande, nachdem er dieſem Geſetze gegeben, freiwillig in unbekannte Länder verbannt, um ſeinen Geſetzen Dauer zu verſchaffen.

Mißtrauet daher den vorgeblichen Apoſteln des beſtändigen Fortſchreitens, die, vom Eigenthum bis zum Königthum, kein Recht anerkennen und ſo die Verhältniſſe des Familienlebens, wie die des bürgerlichen Lebens, zweifelhaft und unſicher machen. Der einzelne Menſch mag ſich ſein Leben nach bloßen philoſophiſchen Abſtractionen einrichten, er mag, während er alle Aufgaben deſſelben bis zu ihrer erſten Quelle verfolgt und, mit Pascal zu reden, den Anker in keinem Syſteme befeſtigt, ſondern alle möglichen Hypotheſen zu erſchöpfen ſucht, aufs Gerathewohl von einem Tage zum andern leben; er mag ſich auch in dieſer geiſtigen Anarchie gefallen, da der natürliche Menſch ſelbſt mitten in der unbedingteſten Zweifelſucht fortbeſteht. Anders aber verhält es ſich mit der bürgerlichen Geſellſchaft, deren Exiſtenz auf einem künſtlichen Zuſtande beruht. Eine ihre Selbſtheit in Zweifel ziehende Nation, hat eben dadurch ihr Daſeyn als Nation eingebüßt; ſo wie jede Vereinigung unter Menſchen in demſelben Moment ſich auflöſ't, in welchem die Grundſätze verläugnet werden, vermöge denen ſie ſich bildete. Nehmt der bürgerlichen Geſellſchaft die Inſtitutionen die gleichſam die äußere Geſtalt ihres Daſeyns bilden, ſo beraubt ihr ſie ihres Körpers, und ihr habt nichts mehr, woran ihr ſie halten könnet; würde das Princip der Nationalität allenfalls auch in die Köpfe Einzelner flüchten, — aus den Maſſen wäre es gewiß verſchwunden. Laſſen wir dem einzelnen Menſchen ſeinen Veränderungstrieb, ſeine Vorſtellungen von unbegränzter Vervollkommnungsfähigkeit, ſeine Beſtrebungen und ſeine Zweifel; ſo beweglich er aber auch als Einzelweſen ſeyn und bleiben mag, ſchließen wir ihn nur ja in eine Geſellſchaft ein, die, faſt unbeweglich, nur langſam vorſchreitet und durch ihre Baſis ſchon an gewiſſe Principien

von Ordnung, Freiheit und Eigenthum gebunden und mit ihnen verſchmolzen iſt. Die bürgerliche Geſellſchaft verſchlingt nie den ganzen Menſchen, ſie überläßt ihn vielmehr außerhalb der geringen Schranken die ihm einige geſellſchaftliche Principien ſetzen, unbedingt der Entwickelung ſeiner eigenthümlichen Natur; dagegen darf der Einzelmenſch ſeinerſeits auch nicht die ganze bürgerliche Geſellſchaft in die beſondere Richtung fortreißen wollen, welcher er gerade ſich zu überlaſſen Luſt hat.

Es gibt demnach für jede bürgerliche Geſellſchaft, welche fortbeſtehen will, gewiſſe unantaſtbare Inſtitutionen, ſowohl für die öffentlichen Verhältniſſe als für die Privatverhältniſſe, und wenn der Nationalcongreß am Schluſſe ſeines Werkes *) auch noch das Princip der Reviſion deſſelben, und zwar ohne alle Ausnahme, aufnahm, ſo geſchah es, weil er wohl wußte, daß die Wirkung dieſes Princips durch die Macht der Dinge beſchränkt werde. Auch das bürgerliche Geſetzbuch iſt durch die Verfaſſung einer Reviſion unterworfen worden; **) iſt damit aber etwa geſagt, daß bei einer ſolchen Reviſion das Eigenthums- und das Familienrecht aufgehoben werden könnte, und daß man eine ſolche Aufhebung verfaſſungsmäßig fordern dürfe? Die Unabhängigkeit Belgiens und deſſen erbliche, conſtitutionelle und nationale Monarchie waren früher da als die Conſtitution, und ſtehen höher als dieſe, welche jene Verhältniſſe nur organiſiren ſoll. Könnte man nun wohl verfaſſungsmäßig behaupten, daß man, weil die Verfaſſung eine Reviſion des Staatsgrundgeſetzes geſtattet, verlangen dürfe, daß die Unabhängigkeit Belgiens und ſeine erbliche Monarchie aufgegeben, die entthronte Dynaſtie zurückgerufen, die auf den Thron geſetzte abgeſetzt, oder Belgien Frankreich einverleibt oder an andere Staaten vertheilt werde? Da über-

*) Titel VII, Art. 131. Von der Reviſion der Verfaſſung.
**) Art. 139.

dieß das Reſultat einer Reviſion nur durch die Zuſammenwirkung der Kammern und des Königs ein gültiges werden könnte, wie dürfte man vorausſetzen, daß der König in die Vernichtung ſeiner Dynaſtie, und die Nationelrepräſentation in die Vernichtung der Nation als Nation ſelber einwilligen werde? Es ſind den Wirkungen einer Reviſion ſo unwiderſprechliche moraliſche Gränzen geſetzt, daß es unnöthig war, dieſe Gränzen als politiſche in der Verfaſſungsurkunde noch beſonders zu bezeichnen. Wenn der Zweig eines Baumes ſich über alles Maß ausdehnen könnte, würde er den Stamm, der die Bedingung ſeines eigenen Daſeyns iſt, alſo mit ihm ſich ſelber vernichten. *)

Und was könnte uns denn auch im Grunde eine andere Regierungsform bieten, das uns das monarchiſche Syſtem, wie wir es eingerichtet haben, nicht ſchon gewährte? Haben wir die Republik um irgend eine ihrer Inſtitutionen zu beneiden? Zeige man mir eine Freiheit und eine Bürgſchaft derſelben die uns abginge, und ich bin bereit, dieſes Complement unſerer Freiheit und ihrer Sicherheit zu fordern. Was ſag'

*) Dieß iſt allerdings ein tüchtiges Raiſonnement, das dem Scharfſinne des Verfaſſers gewiß alle Ehre macht. Allein es iſt doch bloßes Raiſonnement, dem mit gleichem Scharfſinn ein anderes Raiſonnement, wohl nicht ohne allen Erfolg, entgegengeſetzt werden könnte. Gründlich und unwiderleglich können ſolche delicate Fragen nur dann beantwortet werden, wenn der menſchliche Geiſt ſich in die Natur des Rechts, ſowohl des öffentlichen, als des Privatrechts, verſenkt und darin die Offenbarung des göttlichen Willens in der, von dem Menſchen unabhängigen, Conſtituirung der urſprünglichen und unabänderlichen Rechtsverhältniſſe entdeckt. Hierin liegt das, was der Verfaſſer la force des choses nennt. Man leſe und ſtudire, was Stahl, Philoſophie des Rechts nach geſchichtlicher Anſicht (Heidelb. 1835), Bd. 2, S. 109 u. d. f. über die Natur des Rechts ſagt, wo man ſich dann wohl getrieben finden wird, das ganze geiſtreiche Werk in ſorgfältige Betrachtung zu ziehen.

ich? Die Republik müßte ja vor der Verfaſſung unſerer Monarchie erſchrecken, ſie müßte die Entwickelung der Volkskräfte fürchten, die unſere monarchiſche Verfaſſung frei gibt. Damit die Republik nur den Verſuch machen könnte ins Daſeyn zu treten, müßte ſie Mittel verlangen, deren die Monarchie ſich entſchlagen konnte. Sie würde für ihren Präſidenten eine größere Gewalt verlangen müſſen, als wir unſerm König einzuräumen brauchten und eingeräumt haben. Wenn uns die Republik, um ſich, wenn auch nicht als einen Fortſchritt, doch wenigſtens als eine Neuerung zu erweiſen, irgend etwas gewähren könnte, ſo wäre es doch ſicher nicht irgend eine Freiheit oder Sicherheit, die uns jetzt fehlte. Um etwas Neues zu gewähren, müßte ſie bis auf die letzten Grundlagen der Geſellſchaft hinabgraben, und ich kann ſagen, wohin ſie bei dieſem Hinabſteigen endlich kommen würde. Ich ſage es mit den Worten eines großen Redners aus den letzten Zeiten der conſtituirenden Verſammlung in Frankreich, *) die er jenen Männern zur Antwort gab, die auch immer ein anderes Syſtem forderten: „Sie haben alles gethan, was für Herſtellung der Freiheit und Gleichheit geſchehen konnte. Sie haben alle Menſchen vor dem bürgerlichen und politiſchen Geſetze gleich geſtellt, ſie haben die freiſinnigſte Regierungsform, die je da war, eingerichtet, und daraus ergibt ſich die wichtige Wahrheit, daß die Revolution, wenn ſie noch einen Schritt weiter geht, dieſen nicht ohne Gefahr thun kann, da jeder Schritt weiter auf der Linie zur Freiheit, nur zur Vernichtung des Königthums und jeder Schritt weiter auf der Linie der Gleichheit, nur zur Vernichtung des Eigenthums führen müßte.“ — Iſt es nicht ganz und gar als wären dieſe Worte an uns gerichtet?

Man muß ſich alſo über das, was die Worte Republik und Gouvernement der Zukunft bedeuten, nicht täuſchen. Das Volk ſoll wiſſen — und wenn es darüber in Un-

*) Barnave.

wiſſenheit wäre, müßte man den Muth haben es ihm zu ſagen, — daß unſere Monarchie uns jede Freiheit gegeben und nur zwei Ungleichheiten in der bürgerlichen Geſellſchaft beibehalten hat: das Königthum und das Eigenthum; daß der Boden rund um dieſe zwei Ungleichheiten her völlig abgetragen und eingeebnet iſt, und daß in Belgien die Verfaſſung für die Republik nichts zu thun übrig gelaſſen hat, als die Umſtürzung des Königthums und den Angriff auf das Eigenthum. *) Ueber-

*) Es mag in gewiſſen Zeiten nothwendig ſeyn, das Volk darauf aufmerkſam zu machen, daß die Republik ihm nicht mehr Freiheit und Gleichheit zu gewähren vermöge, als eine ächte Monarchie ihm geben könne. In andern Zeiten aber dürfte es eben ſo nothwendig ſeyn, es auch davon zu überzeugen, daß zwar eine Culturſtufe der Menſchheit beſtand, auf welcher die republikaniſche Regierungsform naturgemäß war und zur Ausbildung der Rechtsidee gar nicht entbehrt werden konnte; daß es aber ein großer Irrthum ſey zu wähnen, es habe je in irgend einer Republik diejenige Freiheit und namentlich diejenige Gleichheit, auch nur vor dem Geſetze, exiſtirt, welche der logiſche, ſeines Gehalts entleerte Begriff fordert, die inhaltsvolle Idee aber verwirft. Und endlich wird man dem Volke beweiſen müſſen, daß auf der Stufe der Cultur und Civiliſation auf welcher die europäiſche Menſchheit jetzt ſteht, eine republikaniſche Regierungsform, außer in einer Stadt oder in einem einfachen Hirtenlande, unmöglich ſey, und wenn ſie möglich wäre, als ein Rückſchritt betrachtet werden müßte. Der einzig denkbare, aber auf unſerm Planeten, wo die Schwere vorherrſcht, höchſt unwahrſcheinliche Fortſchritt, wäre der, von der conſtitutionellen Monarchie, zur Theokratie ohne weltliche Zwangsmacht.

Zu vergl. Ueber die Unmöglichkeit moderner Freiſtaaten, von dem Freiherrn v. Wangenheim. (Dieſe Abhandlung iſt in dem Werke: die Wahl des Freiherrn v. Wangenheim zum Abgeordneten in die würtembergiſche Ständeverſammlung. (Tübingen bei Laupp, 1832.) S. 280 — 368 als dritte Beilage abgedruckt.) Eine franzöſiſche Ueberſetzung unter dem Titel: De l'impossibilité d'établir de nos jours des républiques, par Mr. *le Baron de Wangenheim* iſt 1834 zu Brüſſel erſchienen. — S. auch Stahl, Philoſophie des Rechts nach geſchichtlicher Anſicht Bd. 2, S. 277 — 293.

dieß ſoll man wiſſen, daß der Geiſt der Revolutionen dem Befehl irgend welcher Menſchen niemals gehorchte, noch jemals gehorchen wird. Nicht ein Menſch iſt es, der die Revolution von 1830 gemacht hat, und nicht ein Menſch iſt es, der ſie wieder beginnen könnte. Unwahrheit iſt, wenn einer ſagt: ich habe die Revolution gewollt, und der Andere: ich habe ſie gemacht. Denn Niemand kann ſagen: ich bin es, der eines Abends in der Stille meines Cabinetts den Gedanken zur Revolution faßte und ſie am andern Morgen zum Ausbruch in die Straßen hinausſchleuderte.

Da demnach das belgiſche Volk in ſeiner Verfaſſung den Zuſtand erreicht hat, den man den normalen nennen kann, ſo hat es nichts mehr in andern politiſchen Theorien zu ſuchen und zu finden. Belgien ſo zu conſtituiren, daß es mit den übrigen europäiſchen Staaten zuſammenbeſtehen konnte, war während einer langen Zeit die Aufgabe unſerer Staatsmänner; ihre jetzige, beſcheidenere, und doch nicht weniger wichtige, Aufgabe iſt es, eine Regierung zu organiſiren, wie ſie Belgien für ſich braucht. Dieſe Aufgabe und die Löſung derſelben wird freilich im Auslande wenig Aufſehen machen und gleichſam nur den Ruf häuslicher Tugenden begründen; allein nachdem wir drei Jahre lang für die Geſchichte gearbeitet, iſt es nunmehr unſere Aufgabe eine gute Verwaltung zu ſchaffen.

Wenn wir ſo der Jugend unſerer Zeit das fortwährende Revolutioniren verſagen, ſo verurtheilen wir ſie deßwegen nicht zur Unthätigkeit. Eine andere Laufbahn iſt ihr geöffnet, in die ſie ſich ſtürzen mag. Eine ihrer ſelbſt ſich bewußte Nation iſt zugleich politiſche und geiſtige Macht. Belgien hat ſich von Neuem politiſch conſtituirt; es muß ſich nun eben ſo auch geiſtig reconſtituiren. Nicht als ob es Belgien in irgend einer Epoche ſeiner Geſchichte an tüchtigen, Wiſſenſchaft und Kunſt pflegenden Köpfen gefehlt habe, oder es daran in der jetzigen

Epoche Mangel leide; allein ſie wirkten und wirken vereinzelt, es vereinigt ſie kein Nationalgefühl und knüpft ihre Arbeiten an die Idee des gemeinſamen Vaterlands. Belgien, zwiſchen Deutſchland, Frankreich und England gelegen, darf ſich zu einem ihm eigenthümlichen Wirken berufen glauben. Möge es ſich hüten, ſich zum politiſchen oder literariſchen Lehnsmann einer dieſer Nationen zu machen! Warum ſollte es bloß aus den geiſtigen Quellen Frankreichs ſchöpfen, da Frankreich ſelbſt ſeine Auffriſchung in Deutſchland ſucht. Entnehme es immerhin alles Gute und Tüchtige dieſen drei intelligenten Völkern. Wenn es dieß mit unterſcheidendem Urtheile und gehöriger Unbefangenheit thut, wird es ſchon originell zu ſeyn ſcheinen; es wird aber wahrhaft originell werden, wenn es ſich ſeiner Vergangenheit erinnern will, die weder ohne Glanz noch ohne Größe iſt. Belgien iſt nicht ſo arm, daß es ſich aus den Anſchwemmungen dreier benachbarter Sittigungen eine eigene Sittigung geſtalten müßte. Möge es ſich nicht durch diejenigen welche ihm die Fähigkeit ſowohl des eigenen politiſchen, als auch die des eigenen geiſtigen Lebens abſprechen, entmuthigen laſſen. Als Belgien vor zwei Jahrhunderten von der Weltbühne abtrat, erlitt es freilich jene zweifache Niederlage, während es vor dieſer verhängnißvollen Epoche in allen Ereigniſſen die das europäiſche Abendland bewegten, ſeine Hände mit im Spiele hatte, oft ſogar an der Spitze ſich befand. Und dennoch iſt ein Wort Cäſars beinahe das Einzige, was Europa von den Belgiern weiß, und ihre Geſchichte dürfte für das wiederhergeſtellte Volk eine weitausſehende Arbeit werden. Schon jetzt lehrt uns die neue Schule in der aus den Quellen geſchöpften Geſchichte der Kämpfe zwiſchen den Frankenſtämmen, daß vom 8ten bis zum 10ten Jahrhunderte die Suprematie von den Oſtfranken, welche die Voreltern der heutigen Belgier waren, behauptet wurde, und daß das Geſchlecht Pipin's von Landen kein urſprünglich franzöſiſches Geſchlecht war. Dieſer Entdeckung müſſen ſich die

Belgier bemeiſtern und ſie gehörig hervorheben. Ihr Geſchäft wird es auch ſeyn, die Geſchichte der Kreuzzüge zu muſtern und zu vervollſtändigen, um uns zu erzählen, welchen Antheil unſere Voreltern an dieſen wunderbaren Thaten hatten; wie es kam, daß ein Brabanter das Königreich Jeruſalem gründete [155]) und, ein Jahrhundert ſpäter, ein Flamänder das oſtrömiſche Kaiſerreich eroberte. [156]) Dem Epos der Kreuzzüge mag dann die Geſchichte des Kampfes zwiſchen den Communen und den Ortsgeſchlechtern (dynasties locales) folgen, eines Kampfes, der in keinem andern Lande ſo ſchwer war und bedeutendere Reſultate geliefert hat. Wagten es doch die belgiſchen Communen ſich bei Coutray (la journée des éperons) mit der franzöſiſchen Monarchie zu meſſen; *) ſie wagten es nicht allein, ſondern ſie trugen auch den Sieg davon, den ſie nur nicht zu benützen verſtanden. Flandern unterhielt mit den italieniſchen Republiken fortwährend Verbindungen, die, ſeit

155) Gottfried, geboren zu Baiſy, einem Dorfe zwiſchen Genappe und Nivelles, im walloniſchen Brabant, 7ter Herzog von Bouillon, Markgraf von Antwerpen, Herzog von Niederlothringen, erſter König von Jeruſalem, geſtorben den 18 Julius 1100. Ihm folgte in der Regierung ſein Bruder Balduin I.

Dieſe beiden **Brabanter** ruhen auf dem Calvariberge, nicht weit vom Grabe Jeſu Chriſti.

„Ich konnte,“ ſagt Chateaubriand, „dieſe heilige Stelle nicht „verlaſſen, ohne bei den Monumenten Gottfrieds und Bal„duins zu verweilen. Sie befinden ſich der Kirchthüre gerade „gegenüber und lehnen ſich an die Mauer des Chors. Ich „begrüßte die Aſche dieſer ritterlichen Könige, welche es wohl „verdienen, nahe an dem großen Grabe zu ruhen, das ſie be„freiten. Das iſt die Aſche von **Franzoſen**, und ſie ſind die „einzigen, welche im Schatten des Grabmals Jeſu Chriſti be„graben ſind. Welcher Ehrentitel für mein Vaterland!“

156) Balduin, der ſechste dieſes Namens als Graf vom Hennegau, der neunte als Graf von Flandern, und der erſte als Kaiſer von Konſtantinopel. Er war zu Valenciennes 1171 geboren, und ſtarb gegen 1206 in der Gefangenſchaft.

*) Zu vergl. oben S. 316, Anmerk. **.

ſehr alten Zeiten angeknüpft, ihrer eigentlichen Bedeutung nach von der Geſchichte noch nicht aufgeklärt ſind, und im Jahre 1203 entlehnte es von Venedig Schiffe, um auf Abenteuer auszuziehen. *) Die frei gewordenen Communen bereicherten ſich, und wurden die Wiege des heutigen Gewerbfleißes. Johann Kemp, aus Brügge, lehrt 1337 die Engländer das Weben und Färben der Wolle, und England geſteht es ſich ſelbſt ein, daß es in Manufactur und Landbau der Zögling Belgiens ſey. Neue materielle Intereſſen ſchaffen auch ein neues Recht. Unſere Reglements dienten Colbert's berühmten Ordonnanzen zur Grundlage, **) und die Einförmigkeit in Maß und Gewicht war in Flandern ſchon ſeit 1199 eingeführt worden. Brügge und Antwerpen wurden nacheinander die Sitze des Welthandels. Nirgends iſt die bürgerliche Geſellſchaft des Mittelalters zu einer höhern Stufe von Macht und Wohlſtand gelangt. Wir brauchen die Beiſpiele von untergegangenen Städten nicht in der Ferne zu ſuchen, wir finden in unſerm eigenen Lande die Trümmer ſolcher Städte, welche früher mehr als 100,000 Arbeiter zählten, und heute ganz entvölkert und gleichſam unter ihren Mauern vergraben ſind, deren Bevölkerung, und mit dieſer die ganze Sittigung, untergegangen iſt. Die Menſchen welche im Stande geweſen wären dieſe Sittigung an ein Einheitsprincip zu knüpfen und ſo zu verewigen, fehlten oder wurden nicht gehört, wie z. B. Artevelde***) heute noch nicht in ſeinem Werthe erkannt

*) In das Jahr 1203 fällt des Grafen Balduins IX Zug nach dem Orient, der die Eroberung von Conſtantinopel und die Errichtung des lateiniſchen Kaiſerthums daſelbſt zur Folge hatte. Warnkönig, Flandriſche Staats- und Rechtsgeſchichte, Bd. I, S. 156, 159.

**) Bekanntlich ſchöpfte Colbert ſeine, Namens Ludwigs XIV erlaſſene Ordonnance pour le commerce, wie die Ordonnance pour la marine, die Grundlagen des heutigen Code de commerce, größtentheils aus den Flandriſchen und Brabant'ſchen Plakaeten.

***) Zu vergl. oben S. 314, Anmerk.

iſt, obwohl die Mazaniello und die Rienzi neben ihm nur als gemeine Demagogen ohne höhere Ideen, ohne politiſchen Blick und gleichſam nur als Werkzeuge erſcheinen, welche die Menge aufs Gerathewohl aufgreift, und bald wieder mit Verachtung von ſich ſtößt. Später wich die Gemeindeherrſchaft der monarchiſchen Einheit, welche ihren erſten Repräſentanten in einem kühnen Vaſallen aus dem Hauſe Burgund fand, der zu dem Königthum hinleitete, indem er über Belgien den Despotismus, über Frankreich aber die Anarchie verbreitete. Der Communalgeiſt trug ein zu kräftiges Lebensprincip in ſich, als daß ihn eine einzige Niederlage hätte unterdrücken können. Es genügte nicht einen Sieg über ihn davon zu tragen, er mußte erſt in den Schlachtfeldern von Roſebeeke und Othee, und unter den Mauern von Dinant und Lüttich gänzlich ausgerottet werden; um aber nicht eines gemeinen Todes zu ſterben, fand ſein Untergang noch Verherrlichung durch eine That von ſechshundert Franchimontanern, die ſich, wie jene Hundert aus Lacedämon, freiwillig dem Heldentode weihten. *) Aber nun trat noch ein andrer Mann auf, der, nicht zufrieden mit der monarchiſchen Einheit die ihm das Haus Burgund als Erbſtück hinterlaſſen, die Univerſalmonarchie anſtrebte. Es war Carl V aus Gent, der das in barbariſchen Zeiten von Carl dem Großen begonnene Werk, in Zeiten ausgebildeterer Sittigung wieder aufnehmen wollte. Seine Plane ſcheiterten, und er mußte noch die Zerſtückelung ſeines Reichs erleben. Der Geiſt der kirchlichen Reformation, der ſich, unter Carl V, in die Niederlanden nur ſcheu gewagt hatte, drohte dieſe nun völlig hinzureißen. Sollte dieſer Geiſt auch jenſeits des Rheins des ſüdlichen Europa's ſich bemächtigen? Dieſe überaus wichtige Frage fand ihre Antwort in dem zweifachen Ausgange der Revolution des XVI Jahrhunderts. Die

*) Zu vergl. oben S. 315 Anmerk. ***. S. 316 Anmerk. und S. 346 Anmerk. *.

Reformation unterlag in Belgien, und eine Folge davon war, daß ſie auch in Frankreich unterdrückt wurde. Bis zu den Pyrenäen bereits vorgedrungen, mußte ſie, auf ſich ſelber zurückgeworfen, wieder über den Rhein zurückſchreiten. So erhielt Belgien ſeine innern politiſchen Freiheiten wieder und blieb mit dem katholiſchen Süden Europa's in Verbindung, während Holland ſich mit dem proteſtantiſchen Norden Europa's verband. Mitten unter dieſen kirchlichen Streitigkeiten verfolgte, immer vorwärts ſchreitend, das monarchiſche Princip die Bahn ſeines Entwicklungsganges. Die Ueberlaſſung Belgiens von Seiten Philipps II an die Infantin Iſabella gab dieſem Land eine nationale Dynaſtie, die es aber bald hernach wieder verlor. Einmal wieder unter die Fremdherrſchaft zurückgefallen, wurde es allen Combinationen der modernen Politik preisgegeben.

Verweilen wir hier einen Augenblick, um noch, ehe wir die Quellen unſers Verfalls bezeichnen, die ſchöne Bewegung in Wiſſenſchaft und Kunſt ins Auge zu faſſen, die unſer Vaterland, nebſt Italien, im XVI Jahrhundert in die vorderſte Reihe ſtellte. Jede Wiſſenſchaft und jede Kunſt hatte in unſerm Lande ihren Repräſentanten, und Löwen erſcheint als die Hauptſtadt dieſes geiſtigen Reichs. Der grammatiſche Bau der alten Sprachen war noch völlig unbekannt. Da trat Clénard, aus Dieſt, mit der erſten griechiſchen, und Deſpautère, aus Ninove, mit der erſten lateiniſchen Grammatik hervor. Nun fanden die Schriftſteller Roms und Athens ihre Herausgeber, Ausleger und Nebenbuhler. Boch wurde der belgiſche Virgil genannt, und das proteſtantiſche Deutſchland gibt Sleidan*) den Beinamen ſeines Titus Livius. Juſtus Lipſius, Caſaubonus und Scaliger bilden zuſammen das Triumvirat der damaligen Gelehrtenrepublik. Der menſchliche Körper war noch ein Geheimniß geblieben; da

*) Zu vergl. oben S. 345 Anmerk.

ſchuf Veſalius, aus Brüſſel, die Wiſſenſchaft der Anatomie des Menſchen, und er wird, wie Galilei, von der Inquiſition zur Pilgerfahrt nach Jeruſalem verurtheilt; er ſcheitert an der Küſte der Inſel Zante und ſtirbt vor Hunger. Europa kannte ſich ſelbſt noch nicht; da liefert Ortelius, aus Antwerpen, die moderne Geographie, und Mercator, aus Rupelmonde, die erſte hydrographiſche Karte, nach einer Projection, die noch heute nach ihm genannt wird. Kaum war die Buchdrucker-kunſt erfunden, als ſie in Belgien auch ſchon vervollkommnet zu werden beginnt: Badius, aus Aſch, gründet eine Anſtalt in Paris, die er nach ſeinem Geburtsorte benennt, und Antwerpen hat in ſeinem Plantin einen würdigen Nebenbuhler der Aldus (in Venedig) und Eſtienne (in Paris). Es war nicht mehr als billig, daß Belgien die, von Johann van Eyck, aus Brügge, gegen das Ende des 14ten Jahrhunderts entdeckte Kunſt der Oelmalerei und eines eigenthümlichen Vortrags in ſeinem Nutzen verwendete Lombart, aus Lüttich, verſucht es die Malerei auf feſte Principien zurückzuführen;*)

*) Nicolaus Clénard oder Kleinarſt, Profeſſor der griechiſchen und hebräiſchen Sprache in Löwen, wurde zu Dieſt in Brabant am 5 December 1495 geboren, und ſtarb 1542 zu Granada in Spanien. Um eine gründliche und genaue Kenntniß der lebenden Sprachen auch durch Uebung zu erwerben, machte er Reiſen in Frankreich, Spanien und Portugal; und um in derſelben Weiſe die arabiſche Sprache ſich eigen zu machen, begab er ſich 1540 nach Africa. Zu Fetz ſetzte er den König in Erſtaunen, durch die Sicherheit und Geläufigkeit mit welcher er in dieſer Sprache ſich mit ihm unterhielt. Er ſchrieb mehrere gelehrte Werke, insbeſondere aber wurde er durch ſeine griechiſche Grammatik ſehr berühmt, die großes Anſehen in den Schulen erhielt, und von der Geſellſchaft von Portroyal zu ihren grammatiſchen Arbeiten vielfach benutzt worden iſt.

Johannes Despautère, geb. zu Ninove in Oſtflandern 1460, geſt. 1520, lehrte zu Löwen die ſchönen Wiſſenſchaften, und verfaßte die erſten Werke über die lateiniſche Grammatik, welche nachmals die Grundlage der neuern, vollſtändigern und

es bildet ſich eine Schule, die mit der italieniſchen wetteifert, und Rubens Ruhm hält dem eines Raphael das Gleich=

methodiſchen Bearbeitungen der lateiniſchen Sprache geworden ſind.

Johannes Boch oder Bochius, geb. zu Brüſſel 1555, geſt. 1609, verdankt den Beinamen des belgiſchen Virgils ſeinen lateiniſchen Gedichten, die zu den beſſern des ſechszehnten Jahrhunderts gehören.

Juſtus Lipſius, geb. zu Iſch in der Nähe von Brüſſel 1547, geſt. als Profeſſor zu Löwen 1606, war bekanntlich im ſechszehnten Jahrhundert einer der berühmteſten Gelehrten in Europa.

Andreas Veſalius, geb. 1514 zu Brüſſel, geſt. 1564, war erſter Leibarzt Carls V und Philipps II, Vater der Wiſſenſchaft der menſchlichen Anatomie, der erſte der es wagte menſchliche Leichen zu zergliedern.

Abraham Ortelius, oder Ortel, oder Oertel, geb. 1527 zu Antwerpen, geſt. 1598, mit dem Beinamen des Ptolemäus ſeiner Zeit, iſt Verfaſſer mehrerer Abhandlungen über neuere Geographie und einer Art von Atlas unter dem Titel: Theatrum orbis terrarum.

Gerhard Mercator, geb. 1502 zu Rupelmonde in Flandern, geſt. zu Duisburg 1594, war ein Freund von Ortelius und Verfaſſer einer Reihe von Werken über Geographie und Chronologie, veranſtaltete eine verbeſſerte Ausgabe der geographiſchen Tafeln des Ptolemäus, und verfertigte 1569 die erſte im Druck erſchienene hydrographiſche Karte. — Die von ihm erfundene geographiſche Projectionsmethode wird noch gegenwärtig nach ihm benannt.

Joſſe Badius, mit dem Beinamen Ascenſius, wie Juſtus Lipſius zu Iſch geboren, 1536, geſt. zu Paris 1562, errichtete zu Paris die unter dem Namen Praelum Ascensianum bekannte Buchdruckerei. Sein Sohn Conrad Badius ließ ſich mit Robert Etienne als Buchdrucker in Venedig nieder.

Chriſtoph Plantinus, geb. 1514 zu Montlouis, geſt. 1589 zu Antwerpen, wohnte am letzten Orte, wo die Moretus ſeine Nachfolger waren.

Johann van Eyck, bekannt auch unter dem Namen Johann von Brügge, geb. zu Maſeyk 1370, Schüler und Nacheiferer ſeines Bruders Hubert van Eyck, geb. 1366. Sie lebten zu Ypern, Gent und Brügge. Hubert ſtarb 1426, Johann einige

gewicht.[157]) Die dramatiſche Kunſt hatte der Muſik noch nicht die Beſtimmung gegeben, die ſie ſeitdem erhielt; allein auf dem Standpunkt, auf welchem ſich die Kunſt damals befand, war Thomas Laſſus, aus Mons, der größte Meiſter ſeiner Zeit. Carl IX, der Held der St. Bartholomäusnacht, rief dieſen Meiſter an ſeinen Hof, damit er ihm durch die Macht der Tonkunſt die Gewiſſensangſt beſchwichtige. Abwechſelnd von Frankreich, von England und Italien bewundert, läßt Roland Laſſus ſich zuletzt von Deutſchland adoptiren.[158]) Die meiſten der hier genannten Männer ſind Zeit-

---

Jahre ſpäter. Er muß als der Erfinder der Oelmalerei betrachtet werden, eines der größten Ereigniſſe in der Geſchichte der Kunſt. Doch iſt ihm dieſe Erfindung beſtritten worden. S. Fiorillo Geſchichte der zeichnenden Künſte in Deutſchland und den vereinigten Niederlanden Bd. 2 S. 283 u. d. f.

Lambert Lombart, geb. zu Lüttich 1506; die Zeit ſeines Todes iſt nicht bekannt, er lebte aber noch 1565. Unter den niederländiſchen Malern gibt es außer der großen Flamändiſchen Schule eine Lütticher Schule, deren berühmteſte Meiſter ſind: Lombart, die Laireſſe (der ältere, Regner Laireſſe, wurde 1596 geboren) und Flemmael, bekannt unter dem Namen Bertholet, geb. 1614. S. Fiorillo a. a. O. Bd. 2 S. 444 u. d. f. Bd. 3 S. 162 und S. 218 u. d. f.

157) Nach einer ziemlich allgemein gehegten Meinung ſoll Rubens in Köln geboren ſeyn, wohin ſich ſeine Eltern, welche Bürger Antwerpens waren, während der drangvollen Zeiten des 16ten Jahrhunderts geflüchtet hatten; allein dieſe Meinung wird durch keine anzuführende Thatſache unterſtützt. Villenfagne macht eine Anſicht des Mantelius geltend und ſucht zu beweiſen, daß Rubens in Curenge, in der ehemaligen Grafſchaft Looz gelegen, geboren ſey. (Zu vergl. Dewez histoire du pays de Liège. T. II, pag. 347.) Der Geburtstag Rubens iſt nur darum bekannt, weil er den Namen der Heiligen dieſes Tags, Peter und Paul, trägt, demnach der 29 Junius 1577. Er ſtarb 1640. S. Fiorillo a. a. O. Bd. 3. S. 1. u. d. f.

158) Roland Laſſus wurde 1520 zu Mons geboren und ſtarb am 13 Junius 1593 in München. Die Deutſchen, und namentlich die Bayern, betrachten ihn gern als ihren Landsmann. Er hinterließ eine große Anzahl von Werken. Für Carl IX com-

genoſſen. Roland Laſſus war 1520, Lombart 1506, Mercator 1502, Ortelius 1527, Veſalius 1514, Sleidan 1506, Juſtus Lipſius 1547, und Rubens 1577 geboren. *) Die großen Staatsmänner und Feldherren Belgiens haben in dieſer bloß literariſchen Ueberſicht nicht aufgenommen werden können; allein in dieſem nämlichen Jahrhundert gewann de Lannoy die Schlacht von Pavia und Graf Egmont die von Gravelines und die von Saint-Quentin. Die ſtaatsbürgerliche Thätigkeit kommt in derſelben Epoche zu ihrer höchſten Entwickelung, und eine mächtige Erregung vereinigt alle jene Männer in derſelben Zeit. Es wäre ein Buch über Belgien im 16ten Jahrhundert zu ſchreiben, das, wenn es alles anführte was der Genius Belgiens zur allgemeinen Sittigung beitrug, Europa in Erſtaunen ſetzen würde.

Indeſſen müſſen wir, ſo leid es uns thut, dennoch zugleich bemerken, daß dieſem Jahrhunderte zweierlei fehlt: eine Volksſprache und ein politiſche Einheit, welche zuſammen erſt eine Volkseinheit hervorbringen können. Die lateiniſche Sprache verdrängte die alte Sprache des burgundiſchen Hofs, wie das Idiom der Maſſen, das Franzöſiſche und Flamändiſche. Ein großes Unglück! Hätten die Dichter und Geſchichtſchreiber des

---

ponirte er die ſieben Bußpſalmen. Die Biographie universelle erwähnt ſeiner gar nicht. (S. Paquot, Mémoires T. I, pag. 372).

*) Der Verfaſſer hätte, neben dieſen Namen, auch Johann Baptiſt Van Helmont nennen können, der 1577 in Brüſſel geboren wurde und 1644 zu Vilvorde ſtarb. Er machte in der Chemie bedeutende Entdeckungen, und galt auch für einen ausgezeichneten Arzt. Uebrigens zählt er auch unter den Myſtikern.

Auch den Entdeckungen der neuen Welt im 15ten, 16ten und 17ten Jahrhunderte blieben die Belgier nicht fremd.

Joſua van dem Berg, aus Brügge, entdeckte gegen das Ende des 15ten Jahrhunderts die Azoriſchen Inſeln, welche deßwegen lange die Flamändiſchen Inſeln hießen.

Ludwig Hennepin, geb. zu Ath, geſt. 1702 zu Utrecht, fand unter den Europäern zuerſt den Miſſiſippi, 1680.

XVI Jahrhunderts ſich die Sprache Philipps de Comines und Froiſſard's bewahrt, ſo wären ihre Werke der Vergeſſenheit entgangen. Ein noch größeres Unglück aber war es, daß das Bewußtſeyn der Volkseinheit verloren ging. Das thätige Streben der Völker und ihrer Regierungen nach Centraliſation hatte das monarchiſche Princip zu einer noch höheren Ordnung der Dinge hinangeführt, nämlich zu dem Principe des politiſchen Gleichgewichts in Europa. Ehe das monarchiſche Princip ſich Bahn gebrochen hatte, ſtanden die einzelnen Provinzen nur neben einander; erſt das Königthum gab ihnen die Einheit, und eben ſo exiſtirten, ehe ſich das Princip des politiſchen Gleichgewichts geltend gemacht hatte, die Staaten Europa's auch nur neben einander, bis das Völkerrecht den einzelnen Staaten das Bewußtſeyn gab, daß auch ſie mit einander eine Einheit bildeten. Durch das Zuſammentreffen verhängnißvoller Umſtände wurde Belgien das Opfer dieſes neuen politiſchen Syſtems. Es war zu ſchwach, um ſich demſelben entziehen, und zu ungeſchickt, um zu einem ſelbſtſtändigen Daſeyn es ſich aneignen zu können. Es hatte nicht vermocht, ſich eine Stelle in Europa zu gewinnen, und ſo wurde es nur zur Veranlaſſung großer Verlegenheiten. Frankreich konnte ſeine Gränzen nicht bis an den Rhein ausdehnen, ohne ein für die Unabhängigkeit Europa's gefährliches Uebergewicht zu gewinnen. Dieſe politiſche Anſicht leitete ſeit dem 16ten Jahrhundert alle Staatsmänner, wovon 50 Schlachtfelder den Beweis liefern. Sie vertheidigte Wilhelm III gegen Ludwig XIV, und ſie war es, die ganz Europa gegen den franzöſiſchen Nationalconvent und gegen Bonaparte in gemeinſchaftliche Waffen brachte. Da die belgiſchen Provinzen ohne einheimiſche Dynaſtie waren, wurden ſie im Frieden zu Münſter 1648 den Spaniern, in Folge des Friedens von Utrecht 1713 den Oeſtreichern zur Bewachung anvertraut, und ſo blieb Belgien, weil man es für unfähig hielt ſich ſelbſt zu regieren, in politiſcher Entwürdigung. In der langen

Zwiſchenzeit von dem Tode Albrecht's und Iſabella's an bis zur Brabant'ſchen Revolution, ſank, zugleich mit dem Nationalgefühle, auch die geiſtige Bewegung immer tiefer. Unſere Provinzen entfernten ſich immer mehr von einander, die Richtung zu einer Einheit hin verliert ſich, und ſelbſt die Communalverfaſſungen werden immer farbloſer. Anneeſſens appellirt im Jahre 1719 durch ſeinen Tod vergeblich an das Gefühl der Bürgerſchaft von Brüſſel. *) Zum Zeichen, daß Belgien

*) Franz Anneeſſens iſt am 19 September 1719 in ſeinem 70ſten Lebensjahre auf dem Marktplatze vor dem Rathhauſe zu Brüſſel enthauptet worden.

Die katholiſchen Niederlande wurden in dem Frieden von Utrecht vom 11 April 1713 an das Haus Oeſtreich abgetreten, und der Prinz Eugen von Savoyen, der auf die Erlangung dieſes Reſultats ſo bedeutſam eingewirkt hatte, ward zum Generalgouverneur der belgiſchen Provinzen ernannt. Er trat indeſſen in dieſen Wirkungskreis nicht ein, ſondern der Marquis von Prié verſah, unter des Prinzen Leitung und Befehlen, bis 1725 deſſen Stelle. Der Uebergang der Souveränetät von Spanien an Oeſtreich erfolgte nicht ohne Schwierigkeit, und der Marquis von Prié entwickelte während der Dauer ſeiner Statthalterſchaft eine große Strenge. 1717 verweigerte der Tiersetat, der durch die Vorſteher der Zünfte zu Brüſſel repräſentirt wurde, die Steuern. 1718 ward die Steuerverweigerung wiederholt, und gleichzeitig erfolgte, wegen Maßregeln der Regierung, ein Volksaufſtand; mehrere Häuſer wurden am 17 und 23 Julius 1718 geplündert. Brüſſel war nur durch eine ſchwache Garniſon beſetzt; aber der Generalgouverneur ließ Verſtärkung einrücken. Auf Befehl des Marquis von Prié wurden nun am 14 März 1719 die Vorſteher der neun Nationen (Zünfte) zu einer Verſammlung berufen, und dann ſofort vier der Syndiker dieſer Vorſteher, gegen die der Marquis beſondere Erbitterung hegte, gefänglich eingezogen. Sechs Monate lang dauerte die Inſtruction ihres Proceſſes vor dem Rath von Brabant, und in Folge deſſelben wurden F. Anneeſſens, Seſſelfabricant und einer der Syndiker, zur Enthauptung, die der Plünderung Ueberwieſenen aber theils zum Galgen, theils zum Staupbeſen, theils zur Brandmarkung und Verbannung verurtheilt. Anneeſſens ward als der Haupturheber des von der Corporation der Zunftvorſteher ausgegangenen (ganz verfaſſungsmäßigen) Wider-

geiſtig nicht ganz untergangen ſey, bringt es zwar noch einige große Künſtler hervor, die aber bald ihr Vaterland verlaſſen. So entfremdet ſich Philipp Champagne aus Brüſſel, der Flamändiſchen Schule, um im Jahrhunderte Ludwigs XIV unter den franzöſiſchen Malern den erſten Rang einzunehmen. *) Der treffliche Bildhauer Franz Duquesnoy war ebenfalls im Begriffe ſich in Paris niederzulaſſen, als er an den Folgen einer Vergiftung ſtarb, **) und Grétry gründete die komiſche Oper. ***)

ſtandes betrachtet; das Urtheil erklärt ihn aber für den Urheber der Plünderungen vom 17 und 23 Julius 1718 und verdächtig des Hochverraths gegen den Kaiſer, — Anſchuldigungen, welchen er kräftigſt widerſprach. Während der langen Dauer der Unterſuchung trat er ſtets mit der nämlichen muthvollen Entſchloſſenheit auf. Er erklärte: daß er nur die alten Freiheiten ſeines Vaterlandes vertheidigt, ſeine Pflichten als Zunftvorſteher erfüllt, und keine Untreue gegen den Kaiſer verübt zu haben geglaubt. Mit großer Ruhe beſtieg er das Blutgerüſt. Sein Andenken, in einem rührenden flandriſchen Volkslied erhalten, iſt dem Bürgerſtande in Brüſſel theuer geblieben, und noch jetzt bewahren mehrere alte bürgerliche Familien daſelbſt Reſte von dem Blut und den Kleidern des durch einen Juſtizmord hingeopferten Märtyrers für die Freiheiten ſeines Vaterlandes; aber erſt in neueren Zeiten haben auch die belgiſchen Geſchichtſchreiber ſeinen Namen wieder zu Ehren gebracht. Zu vergl. *Verhulst* Précis historique des troubles de Bruxelles en 1718; avec des détails inédits sur le procès et l'exécution d'Anneessens. Bruxelles 1832.

*) Philipp Champagne, geb. 1602, geſt. zu Paris 1674, war ein Freund Pouſſin's. Sein Neffe Johann Baptiſt Champagne, geb. zu Brüſſel 1643, geſt. zu Paris 1688, war ebenfalls ein ausgezeichneter Maler.

**) François Duquesnoy, auch François Flammand genannt, zu Brüſſel 1594 geboren, war einer der größten neuern Bildhauer. Unter ſeinen Werken iſt die zu St. Peter in Rom aufgeſtellte Statue des hl. Andreas allgemein bekannt. Er ſtarb, wie man glaubt, von ſeinem eigenen Bruder Jerôme, der ebenfalls Bildhauer war, vergiftet, zu Löwen 1644.

***) Adam Ernſt Modeſtin Grétry, geb. zu Lüttich am 11 Fe-

Die philoſophiſchen und zugleich die Begründung der abſoluten Monarchie bezweckenden Verſuche, welche Joſeph II in ſeinen Niederlanden anſtellte, unterbrachen eine Stille, die anderthalb Jahrhunderte lang gewaltet hatte. Die brabant'ſche Revolution, welche allerdings einen legitimen Widerſtand zum Grunde hatte, ſich aber doch neben der großen franzöſiſchen Revolution ſonderbar genug ausnahm, war für dieſen Theil von Europa der letzte Act mittelalterlicher Zeit, die ſich, ehe ſie ganz dahinſchwand, noch einmal aufraffen wollte. Belgien war, man kann es nicht läugnen, tief geſunken. Es ſtand tiefer, als zur Zeit der Herrſchaft Carl's V, ja tiefer, als unter der Burgundiſchen Herrſchaft. Mit dem Anfange des 14ten Jahrhunderts hörte alles Fortſchreiten auf; es ſtrebte nicht mehr nach Ruhm und Vervollkommnung, ſondern wollte nur ſeine Communaleinrichtungen genießen, die gleichſam in dem Boden verfaulten, da ſie der Energie, die ſie erzeugt, immer mehr entbehrten. Bei jenem Auftreten Joſeph's II erwachte ſie zwar plötzlich, und nahm einen Anlauf, ſank aber auch bald wieder in ſich ſelbſt zuſammen. Indeſſen wurde nun Belgien von der franzöſiſchen Revolution mit ſtärkerem Arme, als der Arm Joſephs war, ergriffen, dem Mittelalter entriſſen, und mit brutaler Gewalt aus einem dreihundertjährigen Zuſtande auf Einmal mitten in das Jahr 1793 verſetzt. Nun ſtürzt ſich Belgien in die moderne ſogenannte Philoſophie und verſchwindet unter der Herrſchaft einer gottloſen Demokratie und eines militäriſchen Deſpotismus ganz und gar. Unwillkürlich und nur durch die Macht der Umſtände mit Frankreich verbun-

---

bruar 1741, geſt. am 24 September 1813 in der Heremitage von Montmorency bei Paris. — Göthe (Werke. Bd. 48. S. 43) bezeichnet ſeinen Styl als „geeignet die zarteſten Gefühle zu erregen.“

Der Verfaſſer hätte hier auch noch den berühmten Tonſetzer Franz Joſeph Goſſec anführen können, der 1733 zu Vergnies in der Provinz Hennegau geboren wurde.

den, bietet es in der an großen Reputationen ſo reichen Zeit von 20 Jahren nicht Einen großen Namen; es lieferte der Republik, wie dem Kaiſerreiche, zwar geſchickte und fleißige Verwaltungsbeamten und tapfere Soldaten, aber keinen Staatsmann, keinen bedeutenden General. [159]) Erſt nach der Vereinigung mit Holland fühlt ſich das Nationalgefühl geſtachelt; die ſüdlichen Provinzen gewöhnen ſich wieder an den Gedanken, daß ſie doch eigentlich zuſammen und zu einem Ganzen gehören. So ging endlich 1830 aus einem 15jährigen Kampfe, der die Wiederherſtellung des belgiſchen Volkes vorbereitete, die belgiſche Nationaleinheit hervor.

In flüchtigen Zügen haben wir 18 Jahrhunderte dargeſtellt, und immer ſahen wir den Belgiern eine unvermeidliche Rolle in den verſchiedenen Schauſpielen zugetheilt. Bald erweitert, bald verengert ſich ihre Bühne. Zur Zeit Carl's des Großen, der Kreuzzüge und Carl's V umfaßt ſie die Welt. Auf Einmal aber ſehen wir Belgien von ſeiner Höhe herabgeſtürzt. Warum ſollte es ſich nicht zur gleichen Höhe wieder hinaufſchwingen können? Die alte dreifarbige belgiſche Fahne, welche die Revolution von 1830 wieder aufgepflanzt hat, iſt keine ruhmloſe. Jeruſalem und Conſtantinopel ſahen ſie auf ihren Wällen wehen; ſiegreich auf dem Schlachtfelde von Courtray, ſahen wir ſie in den Ebenen von Roſebeeke und Othée ſinken, aber ſo glorreich, daß die Niederlage ſelbſt für einen ſchönen Sieg gelten kann. Darf man wohl an einem Volke verzweifeln, dem es weder an großen geſchichtlichen Ereigniſſen, noch an großen Männern gefehlt hat, das in verſchiedenen Zeiten politiſche und intellectuelle Suprematie übte, und von dem der erſte Anſtoß zu ſehr wichtigen Ereigniſſen ausging, wie zu den Kreuzzügen, zur Begründung des geſammten

---

159) Lambrechts, Miniſter der Juſtiz zur Zeit der Republik und Senator zur Zeit des Kaiſerreichs, geboren zu St. Trond 1753, ſollte vielleicht als Ausnahme betrachtet werden. Er war ein Mann von eben ſo großem Talente, als großem Charakter.

neuern Gewerbfleißes, zur Wiedergeburt der Künſte und Wiſſenſchaften? Wenn dieſes Volk an ſeiner Zukunft verzweifelte, ſo liegt die Urſache darin, weil es zu Münſter und Utrecht erniedrigt, von Frankreich erobert, an Holland verkauft wurde, und ſo alle Erinnerung an ſich ſelbſt und ſeine Vorzeit verlor. Gleichwohl darf nicht verkannt werden, was wir der über uns ergangenen Eroberung zu danken haben. Sie hat das, was wir ſind, erſt aus uns gemacht. Alle Uebergänge abbrechend, hat ſie uns gewaltſam mitten in die Sittigung der neuern Zeit hineingeführt. Dieſe ſelbſt iſt uns zwar, man muß es geſtehen, eine fremde, allein es iſt uns nicht unmöglich gemacht, ſie an unſere eigene alte Sittigung anzuknüpfen. Eines der beiden Elemente jeder eigenthümlichen Nationalität, die unſern Voreltern fehlte, iſt uns geworden, nemlich die Volkseinheit, die, eine Folge der Revolution von 1830, von der europäiſchen Politik nunmehr anerkannt iſt. Es frägt ſich nun, ob Belgien, um auch eine geiſtige Macht zu werden, als das zweite ihm abgehende Element, auch noch eine eigenthümliche Nationalſprache ſich gründen müſſe? Wir halten dieß nicht für nöthig. Mag es unumwunden die franzöſiſche Sprache, welche der allgemeinſte Ausdruck des menſchlichen Gedankens iſt, *) als

*) Wir können hierin der Anſicht des Verfaſſers nicht beitreten. Wenn die franzöſiſche Sprache die umfaſſendſte Bezeichnung des menſchlichen Denkens wäre, ſo müßte es z. B. möglich ſeyn, in ihr die deutſchen Philoſopheme adäquat wieder zu geben, was noch keinem franzöſiſchen Philoſophen, ſelbſt nicht einem Couſin, gelungen iſt. Es ſcheint aber zur Widerlegung jener Anſicht ſchon genügend, an die Abſtammung der franzöſiſchen Sprache zu erinnern. Sie iſt keine Urſprache, ſondern eine aus verſchiedenen Elementen, vorherrſchend aber aus der lateiniſchen Sprache, die zu ihrer Ausbildung, namentlich zum Behufe der Philoſophie, ſelbſt wieder der griechiſchen nicht entbehren konnte, abgeleitete Sprache, die man wohl ein verdorbenes Latein nennen könnte; womit übrigens nicht geläugnet werden ſoll, daß ſie ſich im Laufe der Zeiten auf eigenthümliche Weiſe

die ſeinige aufnehmen. Es wird weniger Anſtrengung bedürfen, ſich dieſe Sprache völlig anzueignen, als die flamändiſche auszubilden. Belgien könnte ſich wohl ein Miteigenthumsrecht auf jene Sprache zuſchreiben, und ſich zu deſſen Erweiſe auf Philipp de Comines, Froiſſard und Olivier de La Marche und deren Schriften berufen.[160]) Nicht weit von den ſüdlichen Gränzen Frankreichs liegt eine Stadt, die den Belgiern zum Muſter dienen kann, nämlich Genf, das nur in der Gedankenform franzöſiſch iſt, keine urſprünglich eigenthümliche Sprache hat, und dennoch im 18ten Jahrhundert einen J. J. Rouſſeau und den Vater der Frau von Staël, im 19ten aber einen Simonde-Sismondi hervorbrachte. Der Sprache nach wird ſich Belgien der franzöſiſchen Geſellſchaft anſchließen, dem Gedankengehalt nach aber wird es zwiſchen Deutſchland, England und Frankreich ſich neutral verhalten, und von dieſen drei Nationen nur das ſich aneignen, was ſich mit ſeinem eigenthümlichen Geiſte, mit ſeinen Ueberlieferungen und dem beſondern Zwecke, den es ſich ſelber ſetzen muß, vereinigen laſſen wird. Den Stoff, deſſen es bedarf, ſoll es nicht aus zweiter Hand entlehnen. Wo liegt die Nothwendigkeit, daß ſich Frankreich zwiſchen Belgien und Deutſchland, zwiſchen Belgien und England abhaltend ſtelle? Drängte ſich

---

gebildet hat, ohne jedoch die urſprüngliche Tiefe einer Urſprache, oder der germaniſchen Sprachen erlangt zu haben.

160) Froiſſard, geb. 1337 zu Valenciennes, geſt. gegen 1400 zu Chimay. — Olivier de La Marche, geb. zu La Marche 1427, geſt. zu Brüſſel 1501. — Philipp de Comines, geb. zu Comines bei Menin 1445, geſt. zu Argenton in Poitou 1509.

Dieſe drei Schriftſteller gehören Belgien wenigſtens eben ſo gut an, als Frankreich. Die Sittigung, deren Ausdruck ihre Schriften ſind, iſt die ehemals belgiſche. Dieſe erſten Chroniſten ſind durch Geburt oder Lebenslauf dem ehemaligen Frankreich völlig fremd, und das heutige Frankreich kann ſie ſich nur dadurch vindiciren, daß es dem Eroberungsrecht eine Art von rückwirkender Kraft zuſchreibt.

der franzöſiſche Geiſt in Belgien ein, ſo würde er den belgiſchen Geiſt, in deſſen literariſchen Beſtrebungen, um ein Vierteljahrhundert zurückhalten. Doch ſoll ſich Belgien auch von dieſem ſeinem Berufe keine übertriebene Vorſtellung machen. Seine Aufgabe liegt wo anders, als in der Erwerbung einer wiſſenſchaftlichen Dictatur; ſie liegt darin, ſich über ſeine Vergangenheit ins Klare zu bringen. Wenn ihm dieß gelingt, und es dem was vorangegangen, nicht untreu wird, und wenn es dann ſeinen Beitrag zu den gemeinſamen Arbeiten der Mitwelt gibt, ſo hat es ſeine Pflicht gegen ſich ſelber und gegen die Menſchheit erfüllt.

Urkundenbuch

die

wichtigſten diplomatiſchen Staatsacten und politiſchen Documente

über die

belgiſch-holländiſchen öffentlichen Rechtsverhältniſſe

enthaltend.

I.

Einſtellung der Feindſeligkeiten.

Uebereinkunft über die Waffenruhe, abgeſchloſſen zwiſchen Belgien und Holland am 21 Nov. 1830 unter der Gewährleiſtung der Londoner Conferenz.

1.

Acte des belgiſchen Gouvernements vom 10 Nov. 1830. *)

Die proviſoriſche Regierung Belgiens,
Centralausſchuß.

Die proviſoriſche Regierung Belgiens hat die Ehre gehabt, das Protokoll der am 4 November 1830 im *Foreign-Office* gehaltenen Conferenz, unterzeichnet Eſterhazy, Talleyrand, Aberdeen, Bülow und Matuszewic als reſpective Bevollmächtigte Oeſtreichs, Frankreichs, Großbritanniens, Preußens und Rußlands zu erhalten.

Die Mitglieder der proviſoriſchen Regierung überlaſſen ſich gerne dem Glauben, daß ein wohl natürliches Mitgefühl für die Leiden Belgiens den durchaus philanthropiſchen Auftrag veranlaßt hat, welcher den Bevollmächtigten der fünf Mächte zu Theil geworden iſt.

Erfüllt von dieſer Hoffnung, und indem ſie die Unabhängigkeit der belgiſchen Regierung mit der Achtung für die Rechte der Menſchheit vereinbaren will, dankt die proviſoriſche Regierung den fünf Mächten dafür, daß ſie die Initiative ergriffen haben, um

*) Unterzeichnet: de Potter, K. Rogier, Graf F. de Merode, A. Gendebien, Jolly, Vanderlinden, F. de Coppin. — (*Rapport* du Ministre des Affaires étrangères à Mr. le Régent de la Belgique sur la situation de nos rélations extérieures au 15 Mars 1831. Pièces Justificatives S. 3, 4.)

durch eine völlige Einſtellung der zwiſchen Belgien und Holland beſtehenden Feindſeligkeiten dem Blutvergießen ein Ende zu machen.

Demzufolge macht ſich die proviſoriſche Regierung anheiſchig, die nöthigen Befehle zu ertheilen und die erforderlichen Maßregeln zu ergreifen.

1) Damit von Seiten der Belgier alle Feindſeligkeiten gegen Holland eingeſtellt werden.

2) Damit ſich die belgiſchen Truppen dieſſeits der Linie zurückziehen, die vor dem erſten Pariſer Frieden vom 30 Mai 1814 die Provinzen des ſouveränen Fürſten der vereinigten Provinzen von den Provinzen trennte, welche in Folge des angeführten erſten Pariſer Friedens, ſo wie des zweiten Pariſer Friedens und der Wiener Congreßacte vom Jahr 1815, zum Zweck der Bildung des Königreiches der Niederlande mit ſeinen Beſitzungen vereinigt wurden.

Die proviſoriſche Regierung erkennt es als ein Gebot der Redlichkeit und des guten Glaubens, bei dieſer Veranlaſſung bemerklich zu machen, daß ſie unter dieſer Linie die Gränzen verſteht, die in Gemäßheit des Artikels 2 des niederländiſchen Grundgeſetzes die nördlichen Provinzen des Königreiches von den ſüdlichen trennten, mit Inbegriff des ganzen linken Ufers der Schelde.

3) Damit die belgiſchen Truppen binnen 10 Tage die Plätze und Gebiete räumen, welche ſie jenſeits der oben bezeichneten Linie beſetzt halten.

Alles unter der Bedingung der Gegenſeitigkeit von Seiten Hollands innerhalb derſelben Friſt von 10 Tagen, zu Waſſer ſowohl als zu Lande.

Brüſſel, den 10 November 1830.

2.

Bericht der Commiſſäre der Conferenz, Cartwright und Breſſon, vom 14 November 1830, über den Sinn der Beiſtimmung der belgiſchen Regierung. *)

Von JJ. EE. den Bevollmächtigten der fünf Großmächte, welche zu London als Conferenz vereinigt ſind, beauftragt, der proviſoriſchen Regierung Belgiens das Protokoll Ihrer Conferenz

*) *Rapport* du 15 Mars 1831. Pièces Justificatives S. 8, 9.

vom 4 November (Nr. 1.) mitzutheilen, verließen wir am 5ten dieſes Monats London und kamen den 7ten in Brüſſel an.

Tags darauf wurden wir von der proviſoriſchen Regierung empfangen, und entledigten uns unſeres Auftrages.

Die Antwort wurde ungeſäumt ertheilt; doch entſpann ſich zwiſchen uns und Herrn Tielemans, den von der proviſoriſchen Regierung mit der Uebergabe Beauftragten, eine Erörterung über ihre Form und Faſſung, indem unſere Aufgabe war ſie auf die einfachſten und wo möglich mit denen des Protokolls übereinſtimmendſten Ausdrücke zurückzuführen. Das Document, welches wir die Ehre hatten, JJ. EE. zu überſenden, ſchien uns den beabſichtigten Zweck zu erfüllen.

Doch haben wir als Anhang zu dem Artikel 2 eine Bemerkung beibehalten, welche mit den Worten „Bei dieſer Gelegenheit" anfängt, und rückſichtlich der im Protokoll verzeichneten Gränzlinie die Meinung der proviſoriſchen Regierung ausdrückt. Indeſſen wurde zwiſchen Herrn Tielemans und uns ausdrücklich bedungen, daß wir dieſen Paragraphen nur als bloße Bemerkung aufnähmen, und als den Ausdruck einer Anſicht über eine Gränzbezeichnung, welche, wie er behauptete, immer unbeſtimmt geblieben war. Wir haben uns an die im Protokoll bezeichnete gehalten, welche auch die in den Wiener und Pariſer Verträgen angegebene iſt, und auch von der proviſoriſchen Regierung wurde dieſelbe angenommen, da ſie in ihrer Antwort, die eignen Beſtimmungen des Protokolls zu vollziehen ſich anheiſchig macht, und ſelbſt die darin gebrauchten Ausdrücke wiederholt.

Der Art. 2 enthält alſo die von der proviſoriſchen Regierung eingegangene Verbindlichkeit: was darauf folgt, iſt ihre Anſicht über das, was ſie zu vollziehen ſich anheiſchig machte; befindet ſie ſich indeſſen im Irrthume, ſo werden die Verträge und die Karten alle Auslegungen, welche die proviſoriſche Regierung vorbringen könnte, im Sinne des Protokolls entſcheiden.

Sobald wir im Beſitz der Antwort der proviſoriſchen Regierung uns befanden, ſind wir wieder nach London abgereiſ't, und am Abend des 15ten dort angelangt.

3.

Act der belgiſchen Regierung vom 21 November 1830. *)

Nachdem die proviſoriſche Regierung Belgiens,

von dem Protokoll der am 17 Nov. 1830, (Nr. 2.) im *Foreign-*

*) Unterzeichnet Graf Felix von Merode, S. van de Weyer, A. Gende:

Office durch die fünf Großmächte, Oeſtreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland gehaltenen Conferenz Mittheilung erhalten,

und den in ihrem Namen von den Herren Cartwright und Breſſon ausgedrückten Wunſch: es möchten von nun an zwiſchen den belgiſchen und holländiſchen Truppen alle Feindſeligkeiten aufhören, ohne daß dadurch über die Beſtimmungen des Protokolls vom 17 November 1830, welche noch Gegenſtand einer Erörterung werden könnten, vorentſchieden werde, in Erwägung gezogen hat,

ertheilt ſie ihre Einwilligung zu einer Einſtellung der Feindſeligkeiten, welche als proviſoriſche Maßregel bis nach geendigten Berathſchlagungen über den Waffenſtillſtand dauern wird, unter der Bedingung, daß die Truppen ihre reſpectiven Stellungen, wie ſie ſolche heute Sonntag den 11 November um 4 Uhr Nachmittags noch inne haben, beibehalten werden; und daß in der Zwiſchenzeit beiden Theilen geſtattet ſey, zu Land und zu Waſſer mit allen Gebieten, feſten Plätzen und Punkten ungehindert zu verkehren, welche die reſpectiven Truppen außerhalb der Gränzen beſetzt halten, die vor dem erſten Pariſer Friedensvertrage vom 30 Mai 1814 Belgien von den vereinigten Provinzen der Niederlande trennten.

Alles unter vollkommener Gegenſeitigkeit von Seiten Hollands, zu Land ſowohl als zur See, die Aufhebung der Blokade der Häfen und Flüſſe mit inbegriffen.

Und damit ſo viel möglich jede Zögerung vermieden werde, macht ſich die proviſoriſche Regierung anheiſchig, nach allen Punkten, wo die Feindſeligkeiten fortgeſetzt oder wieder aufgenommen werden könnten, unmittelbar die nöthigen Befehle hinzuſenden, damit dieſe Feindſeligkeiten von dem Augenblicke an aufhören, wo entſprechende Befehle von Seiten Hollands dort angekommen wären oder ankommen ſollten.

So geſchehen zu Brüſſel, den 21 November 1830, um 4 Uhr.

---

bien, K. Rogier, J. Vanderlinden, Fr. de Coppin und Jolly. — (*Rapport* du Ministre des Affaires étrangères à Mr. le Régent de la Belgique sur la situation de nos relations extérieures au 15 Mars 1831. Pièces Justificatives S. 9, 10.)

4.

Capitulation der Stadt Antwerpen vom 5 Nov. 1830.

Die proviſoriſche Regierung ermächtigt den Herrn Felix Chazal mit dem in der Citadelle von Antwerpen commandirenden General über die vorläufig feſtgeſetzten Grundlagen, nachdem er folgende Erklärungen erhalten und gegeben haben wird, zu unterhandeln:

Antwort des Generallieutenants Baron Chaſſé.

1) Es ſollen die Angriffsarbeiten unter der ausdrücklichen Bedingung eingeſtellt werden, daß die Citadelle ihrerſeits ſich aller derartigen Arbeiten enthalten wird, und daß alles im *Statu quo* verbleiben wird.

Zugeſtanden.

2) Es ſoll beſtimmt werden, was unter dem Ausdruck die Umgebungen der Citadelle verſtanden wird, und die Entfernung dieſer Umgebung feſtgeſetzt werden.

Von dem Mechelner Thor aus über die Straße *la Pie*, *du Gladiateur*, *du Pied-nu*, *St. Roch*, *de la Cuillère*, und das ganze Zeughaus. Außerhalb der Stadt eine Entfernung von 300 Metres, vom Fuße der Glacis an gerechnet, die der beiden Lünetten mit einbegriffen.

3) Das holländiſche Geſchwader, wie es gegenwärtig vor Antwerpen liegt, ſoll geachtet werden.

Da der Generallieutenant nicht dafür einſtehen kann, daß Se. M. der König der Niederlande nicht noch einige andere Kriegsſchiffe herſende, ſo verlangt er, daß letztere mit unter das Geſchwader gerechnet werden.

4) Was die Zurückgabe der geplünderten Lebensmittel betrifft,

Da die Plünderung durch die Truppen während des Waffen-

ſo kann das Gouvernement, — da die Plünderung ohne ihr Vorwiſſen, und nicht durch ihre Truppen ſtatt fand, auch für ſie eher nachtheilig als vortheilhaft war, die Verantwortlichkeit davon nicht übernehmen.

ſtillſtandes geſchah, ſo erfordert die Gerechtigkeit, daß die geplünderten Gegenſtände zurück erſtattet werden.

5) Der General wird die Friſt beſtimmen, innerhalb welcher er die Befehle ſeines Souveräns mittheilen wird.

Dieſe Friſt wird von dem Datum der gegenwärtigen Urkunde an höchſtens fünf Tage umfaſſen, ſo daß ſie den 2 Nov. um — Uhr ablaufen wird.

Da der General nicht für den Tag bürgen kann, an dem die Antwort Sr. M. ankommen wird, iſt er nicht im Stande auf dieſen Artikel zu antworten.

6) Der Wiederbeginn der Feindſeligkeiten muß von beiden Seiten zwölf Stunden voraus angekündigt werden.

Zugeſtanden.

Unterzeichnet: F. Chazal.

Der Generallieutenant unterz.
Baron Chaſſé.

Dieſe Capitulation ward durch folgende Uebereinkunft vervollſtändigt, welche am 5 November 1830 Nachmittags abgeſchloſſen wurde:

Es verbleibt alles ferner in dem *Status quo*. Der Wiederbeginn der Feindſeligkeiten wird von beiden Seiten drei Tage zuvor angezeigt werden.

Der bevollmächtigte Parlementär, Ordonnateur en chef der belgiſchen Armee,

F. Chazal.

Der Generallieutenant, Baron Chaſſé.

Genehmigt: Der delegirte Commiſſär, Mitglied der proviſoriſchen Regierung,

K. Rogier.

5.

Zuſtimmung der holländiſchen Regierung zu der Einſtellung der Feindſeligkeiten. *)

Nachdem Se. M. der König der Niederlande von dem Vorſchlag Kenntniß genommen, der Ihnen von Ihrem Botſchafter bei Sr. großbritanniſchen Majeſtät, im Namen der am 4 November 1830, im Vereine mit dem Bevollmächtigten der Niederlande in London, zu einer Conferenz verſammelt geweſenen Bevollmächtigten Oeſtreichs, Frankreichs, Großbritanniens, Preußens und Rußlands, mitgetheilt worden, und welcher zum Zweck hat, eine völlige Einſtellung der Feindſeligkeiten zu bewirken, die im gegenwärtigen Augenblick in dem Königreich der Niederlande die öffentliche Ruhe ſtören, ſo hat Se. M. ſich aufrichtig zu der Theilnahme Glück gewünſcht, welche die benannten Mächte daran nehmen, daß im Königreiche die Unordnungen geſtillt, und dem Blutvergießen ein Ende gemacht werde. Se. M. in dieſer Hinſicht von den nämlichen Gefühlen durchdrungen wie Ihre hohen Alliirten, nehmen den oben erwähnten Vorſchlag an, nach dem Inhalt des Protokolls der Conferenz; und da der Gegenſtand ſeiner Natur nach einige nähere Entwickelungen erfordert, haben Sie Ihren Bevollmächtigten beauftragt, den Bevollmächtigten der fünf Mächte Höchſtihren Wunſch und auch die Nothwendigkeit zu erklären, daß die Conferenz über folgende Punkte ſich ausſprechen möge, nämlich:

1) Die Dauer des Waffenſtillſtandes und auf welche Weiſe er im vorkommenden Fall aufgekündigt werden ſoll. Der König wünſchte deſſen Dauer auf drei Monate beſtimmt, ſo daß nach Ablauf dieſer Zeit der Waffenſtillſtand ſtillſchweigend fortgeſetzt werde, und die Feindſeligkeiten erſt einen Monat nach dem Tage anfangen können, an welchem der Waffenſtillſtand aufgekündigt werden wird.

2) Se. M. iſt bereit, die nöthigen Befehle dahin zu ertheilen, daß Ihre Streitkräfte zu Land und zur See ſich hinter die im Protokoll bezeichnete Linie zurückziehen. Weil indeſſen, — bei der ſehr großen Anzahl der in den Provinzen Limburg und Lüttich gelegenen Enclaven, die vor dem 30 Mai 1814 dem ſouveränen Fürſten der vereinigten Provinzen der Niederlande zugehörten, — die Gränzen zwiſchen den altholländiſchen Provinzen und den Provinzen, welche mit denſelben vereinigt wurden, um das Königreich der Niederlande zu bilden, gegen die Provinzen Limburg und

*) Recueil de Pièces diplomatiques (à la Haye 1832) Bd. 1, S. 5.

Lüttich hin keine zuſammenhängende Linie darbieten, ſo wird es von Wichtigkeit ſeyn, daß eine ſolche Linie nach dem Princip einer Compenſirung der dieſſeits und jenſeits der Linie liegenden Gebietstheile zu Stande gebracht werde. Se. M. glaubten eine ſolche Linie in der Gränze zu finden, welche die Bezirke von Maeſtricht und Roremonde von der Provinz Lüttich, dem Bezirk Haſſelt und der Provinz Antwerpen trennt, aus welcher Linie nöthigenfalls der Kanton Tongern ausgeſchloſſen werden könnte.

3) Die Citadelle von Antwerpen ſoll zehn Tage, oder baldmöglichſt, nachdem die erwähnte Demarcationslinie in der Provinz Limburg wird beſtimmt worden ſeyn, geräumt werden. Die Forts auf der Schelde, nämlich: Tête de Flandres, Lille und Lieffkenshoek, ſollen unmittelbar nach der Räumung der Citadelle zu Antwerpen ebenfalls geräumt werden. Die königliche Flotte wird vorläufig ihre Stellung vor Antwerpen verlaſſen und die Schelde hinab ſegeln können, jedoch mit der Befugniß dieſe Stellung bis zur gänzlichen Räumung benannter Citadelle und Forts wieder einnehmen zu können.

4) Da die belgiſchen Kriegsgefangenen, welche ſich zu Antwerpen befanden, ohne Auswechſelung zurückgeſchickt worden ſind, und kein einziger derſelben wider ſeinen Willen in den nördlichen Provinzen zurückgehalten wird, während viele Officiere, Unterofficiere und Soldaten der königlichen Armee fortwährend in dieſer Eigenſchaft in Belgien verbleiben müſſen, wo eine große Anzahl derſelben ſogar in Gefängniſſen ſchmachtet, ſo ſollen alle beiderſeitigen Kriegsgefangenen vor Ablauf von acht Tagen in Freiheit geſetzt und zurückgeſchickt werden.

6.

Unvollzogen gebliebener Waffenſtillſtand zwiſchen Belgien und Holland.

Beitritt der belgiſchen Regierung vom 15 December 1830. *)

Die proviſoriſche Regierung Belgiens erklärt den von JJ. EE. den Bevollmächtigten der fünf Großmächte, welche das Londoner

---

*) Unterzeichnet: S. van de Weyer, Graf Fr. von Merode, K. Rogier, Jolly, F. de Coppin und J. Vanderlinden. (*Rapport* du Ministre des Affaires étrangères à Mr. le Régent de la Belgique sur la situation de nos relations extérieures, au 15 Mars 1831. Bruxelles 1831. Pièces Justificatives S. 63, 64.

Protokoll vom 17 November 1830 (Nr. 2) unterzeichnet haben, beauftragten Commiſſären, daß ſie beſagtem Protokoll beiſtimmt.

Die proviſoriſche Regierung geht indeſſen hierbei von der Vorausſetzung aus:

1) daß die Scheldeſchifffahrt, wie JJ. EE. die Bevollmächtigten es in ihrer Conferenz vom 10 December laufenden Jahrs entſchieden haben, vollkommen frei ſeyn wird, ohne andere Zoll- und Durchſuchungsgebühren als die, welche im Jahre 1814 vor der Vereinigung Belgiens mit Holland beſtanden;

2) daß die in der beigefügten Note vom heutigen bezeichneten Linien und die militäriſche Beſetzung der angegebenen Gebietstheile, gemäß den Worten beſagten Protokolls, den anderweitigen zwiſchen Belgien und Holland definitiv zu entſcheidenden politiſchen und Gebietsfragen nichts präjudicire;

3) daß in den kraft des Waffenſtillſtandes von den beiderſeitigen Truppen zu beſetzenden Gebietstheilen niemand wegen geäußerter politiſcher Meinungen oder wegen politiſcher Handlungen in Unterſuchung gezogen oder beunruhigt werden ſoll.

Die proviſoriſche Regierung verpflichtet ſich überdieß den Art. 7 beſagten Protokolls zu vollziehen, und einen Monat nach der vollen und gänzlichen beiderſeitigen Vollziehung des Waffenſtillſtandes, oder wo möglich früher, den Austauſch aller Gefangenen in Maſſe zu bewerkſtelligen.

Geſchehen im Nationalpalaſte zu Brüſſel, den 15 December 1830.

7.

Geheime Note vom 15 December 1830, als Anhang zu der Erklärung von dem nämlichen Tage. *)

Die militäriſche Demarcationslinie wird gezogen auf dem rechten Ufer der Maas, von Maeſtricht nach Stevenswaerd und Venloo, ſo daß Roremonde links zu liegen kommt, mit Bezeichnung der Etapenörter, welche die Commiſſäre zu beſtimmen haben. Das Gebiet unter Venloo auf dem rechten Maasufer und das Gebiet auf dem linken Ufer dieſes Fluſſes, indem von Venloo bis zum öſtlichen Winkel Nordbrabants eine gerade Linie gezogen wird, können ebenfalls von den Holländern beſetzt werden.

Um Maeſtricht wird ein Rayon von zwei tauſend vier hun-

*) Abgedruckt in der Sammlung der Protokolle, in der Ausgabe des Foreign-Office.

dert Metres, von der Hauptlinie an gerechnet, bewilligt. Bis zu einer Entfernung von 6000 Metres von der Stadt Maeſtricht ſoll kein Angriffswerk aufgeführt werden.

Für ſeine Handelsverbindungen wird Maeſtricht die Straße nach Aachen benutzen dürfen, wenn gleich ſonſt dieſe Straße unter ausſchließlicher belgiſcher Verwaltung bleibt.

Die HH. Commiſſäre werden ſich bemühen, die Wiederherſtellung der freien Schifffahrt durch Maeſtricht, unter Beobachtung der für die Sicherheit der Feſtung erforderlichen Vorſichtsmaßregeln, ſo wie die Verbindung mit dem rechten Ufer der Maas zu bewirken. Sie werden ſich ebenfalls für die Verbindungen Flanderns mit der See durch den Canal von Terneuſe verwenden.

Von dem öſtlichen Winkel der Provinz Nordbrabant aus, Venloo gegenüber, wird die Trennungslinie durch die gegenwärtigen Gränzen der Provinzen Limburg und Antwerpen beſtimmt werden. Jenſeits der Schelde wird dieſe Linie durch die Gränzen beſtimmt werden, welche gegenwärtig die Provinzen Oſt- und Weſtflandern von dem ſogenannten Staats-Flandern, welches der Provinz Zeeland einverleibt iſt, trennen.

8.

Militäriſche Uebereinkunft zwiſchen der Bundesfeſtung Luxemburg und der belgiſchen Regierung vom 20 Mai 1831.

Declaration des belgiſchen Militärgouverneurs.*)

Arlon, den 20 Mai 1831.

An Seine Durchlaucht den Fürſten von Heſſen-Homburg, Oberbefehlshaber der Feſtung Luxemburg.

Da ich alle mir zu Gebote ſtehenden Mittel anzuwenden wünſche, um zwiſchen der Beſatzung Luxemburgs und den belgiſchen Truppen jeden feindſeligen Act zu verhüten, und überzeugt bin, daß Sie dieſe Geſinnungen theilen, halte ich es für meine Pflicht, mich an Sie mit dem Vorſchlage zu wenden, in Gemeinſchaft ſolche Maßregeln zu treffen, durch welche dieſes Ziel erreicht werden kann.

Die kürzlich in der Umgegend Luxemburgs vorgefallenen Ereig-

---

*) *Rapport* fait à la Chambre des Représentans, par le Ministre d'État ayant ad interim le Département des Affaires étrangères (Comte Félix de Mérode) dans la séance du 19 Fevrier 1834 sur la situation politique du Grand-Duché de Luxembourg. Bruxelles 1834. p. 15, 16.

niſſe ſind für die Bevölkerung ein Grund zur Erbitterung, welche die durch die häufig wiederholten und weit ausgedehnten militäriſchen Umzüge (promenades militaires) der Beſatzung nur noch vermehrt wird, ſo daß die Einwohner zu Gewaltthätigkeiten gebracht werden könnten, deren Folgen unberechenbar ſind.

Obwohl ich den Rayon, der für die militäriſchen Umzüge dieſer Beſatzung beſtimmt worden iſt, nicht kenne, iſt es meine Abſicht nicht, gegen ihre ſtets hergebrachte Ausdehnung zu proteſtiren; allein ich wünſche, daß Ewr. Durchlaucht die Gränzen, welche dieſelben von den unter Ihren Befehlen ſtehenden Truppen nicht überſchreiten zu laſſen gedenken, ſelbſt beſtimme und mich wiſſen laſſe, damit ich meinerſeits ſolche Maßregeln ergreifen kann, daß ſie innerhalb dieſes Rayons vor jedem Angriffe geſchützt ſind.

Hr. Oberſtlieutenant de Puydt, welcher die Ehre haben wird, Ihnen Gegenwärtiges einzuhändigen, wird es übernehmen, mir die Antwort zurückzubringen, welche Ihre Durchlaucht mir gütigſt ertheilen wollen.

9.

Declaration des Militärgouvernements der Feſtung Luxemburg. *)

Luxemburg, den 20 Mai 1831.

An den Commandanten der 4ten belgiſchen Militärdiviſion, Hrn. General Ch. Goethals, zu Arlon.

Das unterzeichnete Militärgouvernement der Bundesfeſtung Luxemburg beehrt ſich, Hr. General, Ihnen den richtigen Empfang Ihres durch den Hrn. Oberſtlieutenant de Puydt überſendeten gefälligen Schreibens ganz ergebenſt anzuzeigen.

Der von Ihnen gemachte Vorſchlag einer Gränzlinie um die Feſtung her, die für's Erſte das dieſſeitige Militär nicht überſchreitet, und innerhalb welcher von der andern Seite weder militäriſche Organiſationen und Bewegungen, noch Austheilungen von Waffen, oder ſonſt dergleichen, ſtatthaben, hat von Anfang an in der Abſicht des Militärgouvernements gelegen, und darauf haben ſich die wiederholten Mittheilungen bezogen, die von demſelben

---

*) *Rapport* fait à la Chambre des Représentans par le Ministre d'État ayant ad interim le Département des Affaires étrangères, dans la séance du 19 Février 1834 sur la situation politique du Grand-Duche de Luxembourg. Bruxelles 1834. p. 16 — 19, 38 — 40.

erfolglos an die thatſächlich beſtehende Regierung des Landes gerichtet worden iſt.

Das Militärgouvernement geht daher um ſo lieber auf ein dießfälliges vorläufiges Uebereinkommen ein, als es alle militäriſchen Einſchreitungen, zu denen es hinfür für die unveräußerliche Aufrechthaltung ſeiner Rechte gezwungen wäre, nur als eben ſo viele willkürlich und gewaltſam provocirte, nichts entſcheidende Acte betrachten müßte, die durchaus dem Geiſte der Mäßigung und Schonung für die Intereſſen des Landes widerſprächen, von dem es ſich ſeither immer durchdrungen gefühlt.

Der Feſtung iſt vertragsmäßig ein ſtrategiſcher Defenſionsbereich von vier Stunden im Umkreiſe zugeſichert.

Dieſer Umkreis beruht auf höhern Orts geſchehenen gegenſeitigen Feſtſtellungen, denen im Princip in keiner Weiſe etwas vergeben werden kann.

Das Militärgouvernement hält es aber in dieſem Augenblicke, zur Sicherſtellung der hieſigen Bundesfeſtung, noch nicht für unumgänglich nothwendig, daß dieſer Bereich vollſtändig ſchon unter unmittelbarer Beaufſichtigung der Feſtung ſich befinde. Es hat vielmehr den Patrouillengang bis jetzt nur in einer Ausdehnung von zwei Stunden um die Feſtung her angeordnet, weil in dieſer Entfernung von der Feſtung, wie Sie, Hr. General, als Mann vom Fach, es nicht verkennen werden, die Kriegsgeſetze, eine fremdmilitäriſche Wirkſamkeit, in welcher Art ſie immer ſtatthabe, nicht geſtatten, ohne dieſelbe als ein angriffsweiſes Verfahren zu erachten.

Es hat demnach durch die Ortſchaften Lorenzweiler, Eiſenburg, Ramelbingen, Niederanweiler, Münzbach, Schüttringen, Schraſſig, Oetringen, Muthfurt, Sieren, Aſſel, Weiler-zum-Thurm, Röſer, Leudelingen, Reckingen, Dippach, Holzem, Mamer, Kopſtal, Steinſel einen Kreis im Durchſchnitte von 2 Stunden um die Feſtung beſchrieben, über den hinaus es ſeine Patrouillen für jetzt nicht ſenden wird, innerhalb deſſen, die namhaft gemachten Orte mit einbegriffen, es aber auch in keiner Weiſe Organiſationen, Bewegungen oder das Verbleiben anderweitiger Truppentheile dulden kann, ohne gegen ſeine ausdrücklichen Inſtructionen zu handeln.

Daſſelbe muß außerdem noch bemerkbar machen, wie die Communicationsſtraße der Feſtung zwiſchen Luxemburg und Trier ebenfalls mit jeder Occupation gänzlich verſchont und von allen ſtörenden Einwirkungen frei bleiben muß. Kaum kann es fehlen, Hr. General, daß dieſe aus der Natur der Sache hervorgehenden Bedingungen, von denen dieſſeitig nicht abzugehen iſt, das Anerkenntniß der vollkommenſten Begründung in den allgemein geltenden Militärprincipien finden werden. Es iſt nöthig nebenbei noch

anzuführen, daß von einem derartigen vorläufigen Arrangemten das Militärgouvernement ungeſäumt der hohen Bundesverſammlung nach Frankfurt am Main Kenntniß zu geben hat; und daß, vor einer eingegangenen Beſtätigung von derſelben, es ſich ſeinerſeits nicht gebunden halten darf. Es bleibt außerdem noch zu erörtern übrig, wie alle Rückſichten, die es nimmt und ausſpricht, nur im Intereſſe des Landes geſchehen, in dem Intereſſe der Feſtung dagegen die Ausdehnung ihrer Rechte in dem möglichſten Grade nur liegen könne, wie Ihnen, Hr. General, nicht entgehen wird, und wie es auch der Augenſchein durch den heilſamen Erfolg lehrt, welchen die Feſtung, zufolge der unvermeidlich gewordenen, neuerlichen Schritte, in einer Ruhe und Zufriedenſtellung der nächſten Communen, wie ſie ſeit lange nicht beſtanden, erfahren hat.

Das Militärgouvernement beehrt ſich hierneben, Hr. General, Ihnen die Verſicherung ſeiner beſondern Hochachtung auszudrücken.

Gez.: Ludwig, Landgraf zu Heſſen.

II.

Friedenspräliminarien.

1.

Präliminarien vom 20 und vom 27 Januar 1831, von Holland angenommen und von Belgien verworfen. *)

(Beilage A zum Protokoll Nr. 12.)

Grundlagen der Trennung Belgiens von Holland. **)

I. Grundanordnungen.

Art. 1. Die Gränzen Hollands werden das ganze Gebiet mit allen Plätzen, Städten und Orten begreifen, die im Jahre 1790 zu der ehemaligen Republik der vereinigten Provinzen der Niederlande gehörten.

Art. 2. Belgien wird aus dem ganzen übrigen Gebiete gebildet, das in dem Vertrage von 1815 den Namen Königreich der Niederlande erhalten hatte, mit Ausnahme des Großherzogthums Luxemburg, das, unter einem andern Rechtstitel im Beſitze der Prinzen des Hauſes Naſſau, einen Theil des deutſchen Bundes ausmacht und fortwährend ausmachen wird.

Art. 3. Es verſteht ſich, daß die Verfügungen der Art. 108 bis 117 einſchließlich der Finalacte des Wiener Congreſſes in Betreff der freien Beſchiffung der ſchiffbaren Flüſſe und Ströme, auf die Flüſſe und Ströme angewendet werden, welche das holländiſche und das belgiſche Gebiet durchfließen.

Art. 4. Weil indeſſen aus den in den Art. 1 und 2 aufgeſtellten Grundlagen ſich ergeben würde, daß Holland und Belgien Enclaven auf ihren betreffenden Gebieten beſäßen, ſo werden durch die

*) Proviſoriſche Regierung und diplomatiſcher Ausſchuß: Commiſſäre bei der Conferenz, die Deputirten S. van de Weyer und Hipp. Vilain XIIII. Zu vergl. Cap. VI.

**) *Rapport* du Ministre des Affaires étrangères, à M. le Régent de la Belgique, sur la situation de nos relations extérieures, au 15 Mars 1831. Pièces Justificatives. S. 108 — 112.

die Bemühungen der fünf Höfe zwiſchen den beiden Ländern ſolche Tauſche und Anordnungen getroffen werden, die ihnen den gegenſeitigen Vortheil einer völligen Contiguität des Territorialbeſitzes und einer freien Communication der in ihren Gränzen begriffenen Städte und Flüſſe ſichern.

Art. 5. Zur Vollziehung der vorſtehenden Artikel 1, 2 und 4 werden holländiſche und belgiſche Demarcationscommiſſäre binnen der kurzmöglichſten Friſt in der Stadt Maeſtricht zuſammentreten, und zur Bezeichnung der Gränzen ſchreiten, welche, in Gemäßheit der zu dieſem Ende in den oben erwähnten Art. 1, 2 und 4 feſtgeſetzten Grundſätze, Holland von Belgien trennen ſollen.

Die nämlichen Commiſſäre ſollen ermächtigt werden, ſich über die im Art. 4 erwähnten Austauſche und Anordnungen zu verſtändigen, und wenn unter beſagten Commiſſären, ſey es in Betreff dieſer unumgänglichen Anordnungen, ſey es im Allgemeinen in den Demarcationsarbeiten, Meinungsverſchiedenheiten entſtehen ſollten, die im Wege der Güte nicht ausgeglichen werden könnten, ſo werden die fünf Höfe vermittelnd eintreten, und die Streitigkeiten auf die, den in beſagten Artikeln 1, 2 und 4 feſtgeſetzten Grundſätzen angemeſſenſte Weiſe beilegen.

Art. 6. Belgien wird in ſeinen Gränzen, wie ſie in Gemäßheit der nämlichen Grundſätze werden feſtgeſetzt werden, einen für immer neutralen Staat bilden. Die fünf Mächte garantiren ihm dieſe beſtändige Neutralität, ſo wie die Integrität und Unverletzbarkeit ſeines Gebietes in den oben erwähnten Gränzen.

Art. 7. Nach einer gerechten Gegenſeitigkeit wird Belgien gehalten ſeyn, jene Neutralität gegen alle andern Staaten ebenfalls zu beobachten, und keinerlei Angriffe auf ihre innere oder äußere Ruhe zu machen.

Art. 8. Der Hafen von Antwerpen wird in Gemäßheit des Art. 15 des erſten Pariſer Friedens vom 30 Mai 1814 fortwährend nur ein Handelshafen ſeyn.

Art. 9. Nach Vollziehung der Belgien betreffenden Anordnungen behalten ſich die fünf Mächte vor, ohne Nachtheil für die Rechte Dritter, die Frage zu unterſuchen, ob es ein Mittel gibt, die Wohlthat der Belgien garantirten Neutralität auf benachbarte Länder auszudehnen.

II. Vorſchläge über die Theilung der Schulden und daraus erwachſende Handelsvortheile.

Art. 10. Die Schulden des Königreichs der Niederlande, wie ſie dem königlichen Schatz zur Laſt liegen, nämlich: 1) die zinsbare active Schuld; 2) die ſchwebende Schuld; 3) die verſchiedenen

Obligationen des Amortiſſementsſyndikats; 4) die aus den Domänen zu zahlenden, mit Specialhypotheken verſehenen Renten, werden zwiſchen Holland und Belgien vertheilt nach der mittleren Proportionalzahl der von jedem der beiden Länder während der Jahre 1827, 1828 und 1829 entrichteten directen und indirecten Steuern und Reichsacciſen.

Art. 11. Da die erwähnte mittlere Proportionalzahl Holland beiläufig mit $^{15}/_{31}$ und Belgien mit $^{16}/_{31}$ der beſagten Schulden belaſtet, ſo verſteht es ſich, daß Belgien die Entrichtung eines entſprechenden Theils der Zinſen obliegen wird.

Art. 12. Mit Rückſicht auf dieſe Theilung der Schulden des Königreichs der Niederlande, werden die Einwohner Belgiens der Schifffahrt und des Handels nach den Holland zugehörigen Colonien auf dem nämlichen Fuß, mit den nämlichen Rechten und mit den nämlichen Vortheilen wie die Einwohner Hollands genießen.

Art. 13. Die zum Nutzen des Staats oder der Privatperſonen errichteten Werke, als Canäle, Landſtraßen oder ähnliche, welche ganz oder zum Theil auf Koſten des Königreichs der Niederlande hergeſtellt worden ſind, werden mit den damit verbundenen Laſten und Vortheilen dem Lande angehören, in welchem ſie ſich befinden. Es verſteht ſich, daß die zur Errichtung dieſer Werke angeliehenen Capitalien, welche speciell darauf haften, unter den beſagten Laſten in ſo weit begriffen werden, als ſie noch nicht zurückbezahlt ſind, ſo jedoch, daß die ſchon geſchehenen Rückzahlungen nicht zu einer Liquidation Veranlaſſung geben können.

Art. 14. Die in Belgien während der Unruhen auf die Güter und Patrimonialdomänen des Hauſes Naſſau-Oranien oder irgend Anderer gelegten Sequeſter, ſollen ohne alle Zögerung aufgehoben und die geſetzmäßigen Eigenthümer beſagter Güter und Domänen ſollen unmittelbar wieder in den Beſitz derſelben geſetzt werden.

Art. 15. Belgien ſoll aus dem Grunde der Theilung der Schulden des Königreichs der Niederlande mit keiner andern Laſt, als mit den in den vorhergehenden Artikeln 10, 11 und 13 angezeigten, belegt werden.

Art. 16. Die Liquidation der in beſagten Artikeln bezeichneten Laſten wird, nach den in dieſen Artikeln feſtgeſetzten Grundſätzen, durch einen Verein von holländiſchen und belgiſchen Commiſſären ſtattfinden, welche in der möglich kürzeſten Friſt ſich im Haag verſammeln ſollen, woſelbſt alle für eine ſolche Liquidation erforderlichen Beweisurkunden und Documente ſich befinden.

Art. 17. So lange, bis die Arbeiten jener Commiſſäre vollendet ſind, wird Belgien, proviſoriſch und mit Vorbehalt der Liquida-

tion, zu dem Dienſte der Rentenzahlung und der Amortiſirung der Schulden des Königreichs der Niederlande nach dem aus den Artikeln 10 und 11 hervorgehenden Ratenverhältniß ſeinen Antheil beizutragen gehalten ſeyn.

Art. 18. Wenn während der Arbeiten der Liquidationscommiſſäre, und im Allgemeinen bei der Anwendung der über die Theilung der Schulden aufgeſtellten Grundſätze, Meinungsverſchiedenheiten entſtehen ſollten, welche nicht im Wege der Güte beigelegt werden könnten, ſo werden die fünf Höfe vermittelnd einſchreiten, um die Streitpunkte auf die jenen Anordnungen angemeſſenſte Weiſe beizulegen.

2.

Proteſtation des belgiſchen Nationalcongreſſes gegen das Londoner Protokoll vom 20 Januar 1831. *)

Nach Einſicht des Auszuges aus dem Protokolle Nr. 11 der im *Foreign-Office* am 20 Januar 1831 gehaltenen Conferenz in Betreff der Gränzen Belgiens, welches Protokoll dem Congreß am 29 Januar 1831 mitgetheilt wurde;

in Betracht, daß die zu London verſammelten Bevollmächtigten der fünf großen Mächte, indem ſie der proviſoriſchen Regierung Belgiens die Abſchließung eines Vertrags über die Einſtellung der Feindſeligkeiten und einen Waffenſtillſtand vorſchlugen, in dem Protokolle vom 4 November 1830 förmlich erklärt haben, daß „ihr Zweck einzig und allein ſey, dem Blutvergießen Einhalt zu thun, ohne im Geringſten die Fragen zu beeinträchtigen, deren Löſung ſie ſpäter zu erleichtern hätten";

in Betracht, daß die proviſoriſche Regierung Belgiens, indem ſie in die Einſtellung der Feindſeligkeiten einwilligte, und den Vorſchlag eines Waffenſtillſtandes annahm, zugleich in ihren Acten vom 10 und 21 November und vom 15 December 1830 erklärt hat, „daß ſie den Auftrag der Londoner Conferenz nur als einen Act der Philanthropie betrachten werde, welcher bloß zum Zwecke habe, dem Blutvergießen Einhalt zu thun, ohne die Löſung der politiſchen Fragen und der Gebietsfragen zu beeinträchtigen";

*) *Rapport* du Miniſtre des Affaires étrangères à Mr. le Régent de la Belgique, ſur la ſituation de nos rélations extérieures, au 15 Mars 1831. Pièces Juſtificatives p. 91 — 94.

in Betracht, daß in allen ſpäteren Acten, und namentlich in der am 16 Januar auf das Protokoll vom 9 Januar ertheilten Antwort, die belgiſche Regierung die Conferenz daran erinnerte, daß „jede Uebereinkunft, welche dahin zwecke, die Fragen über das Gebiet oder die Finanzen zu löſen, oder die Unabhängigkeit oder jedes andere unbeſchränkte Recht der belgiſchen Nation zu berühren, weſentlich zu den Befugniſſen des belgiſchen Nationalcongreſſes gehöre, und daß nur ihm der definitive Abſchluß zuſtehe";

in Betracht, daß nur in dieſem Sinne den nach London abgeordneten Commiſſären Inſtructionen gegeben worden; daß auch dieſe Letzteren, in ihrer der Conferenz am 6 Januar übergebenen Note, deren Empfang ihnen angezeigt wurde, bei Darlegung der Aufſchlüſſe über die Gränzen Belgiens und bei der Nachweiſung über die „einzigen Grundlagen, auf welchen ein Vertrag zu Stande kommen könnte", erklärt haben, daß „alle Fragen dieſer Art nur durch den Nationalcongreß, dem allein das Recht dazu gebühre, entſchieden werden könnten";

in Betracht, daß aus dieſen Documenten hervorgeht, daß es den Zweck der Einſtellung der Feindſeligkeiten und des Waffenſtillſtandes und den Auftrag der Londoner Conferenz entſtellen heißt, wenn man den fünf Mächten das Recht zuerkennt, definitiv jene Fragen zu entſcheiden, rückſichtlich welcher ſie ſelbſt erklärt haben, daß ſie nur „ihre Löſung erleichtern" wollten, und in Hinſicht deren, wie ihnen bekannt iſt, der belgiſche Congreß ſich nie ſeines Rechts begeben hat;

in Betracht überdieß, daß es auf die offenbarſte Weiſe den Grundſatz der Nichtintervention verletzen würde, dieſen Fundamentalgrundſatz der europäiſchen Politik, zu deſſen Aufrechthaltung namentlich Frankreich und Großbritannien bei den feierlichſten Gelegenheiten die Initiative ergriffen haben;

in Betracht, daß keineswegs „durch ein Syſtem der Eroberung oder Vergrößerung" das belgiſche Volk in ſein Gebiet das Großherzogthum Luxemburg, die Provinz Limburg und das linke Scheldeufer einſchließt, ſondern kraft des Rückfallrechts (jure postliminii) oder in Folge ſtattgefundener Abtretungen;

daß in der That das Großherzogthum Luxemburg und der größere Theil von Limburg dem ehemaligen Belgien angehörten und ſich aus freiem Antriebe der belgiſchen Revolution von 1830 angeſchloſſen haben;

daß im Jahre 1795 und ſpäter Holland das linke Scheldeufer

und ſeine Rechte in der Provinz Limburg gegen Beſitzungen, die es gegenwärtig inne hat, abgetreten hat;

erklärt der Nationalcongreß im Namen des belgiſchen Volks:

daß er gegen jede Gebietsabgränzung und gegen jede Verbindlichkeit, welche man Belgien ohne die Zuſtimmung ſeiner Nationalvertretung vorzuſchreiben Willens ſeyn möchte, proteſtirt.

Er proteſtirt in dieſem Sinne gegen das Protokoll vom 20 Januar, in ſo weit die Mächte die Abſicht hegen möchten, daſſelbe Belgien aufzubürden, und beruft ſich in dieſer Hinſicht auf ſein Decret vom 18 November 1830, durch welches er Belgiens Unabhängigkeit, mit Vorbehalt der Beziehungen Luxemburgs zum deutſchen Bunde, verkündet hat.

Er wird in keinem Falle zu Gunſten der fremden Cabinette der Ausübung der Souveränetät entſagen, welche ihm die belgiſche Nation anvertraut hat; er wird ſich nie einer Entſcheidung unterwerfen, welche die Integrität des Gebiets verletzen und die Nationalvertretung verſtümmeln würde; er wird ſtets von Seite der fremden Mächte die Aufrechthaltung des Grundſatzes der Nichteinmiſchung verlangen.

Die vollziehende Gewalt iſt beauftragt, gegenwärtige Proteſtation, welche der Londoner Conferenz überreicht werden ſoll, öffentlich bekannt zu machen.

Brüſſel, den 1 Februar 1831.

Der Präſident des Nationalcongreſſes,
E. Surlet de Chokier.
Die Secretäre, Mitglieder des Congreſſes,
Vicomte Vilain XIIII, Nothomb,
Liedts, H. de Brouckere.

3.

Beitrittserklärung der holländiſchen Regierung zu den Trennungsgrundlagen vom 20 und 27 Januar 1831.

Protokoll*) der im *Foreign-Office* den 18 Februar 1831 gehaltenen Conferenz.

In Gegenwart der Bevollmächtigten von Oeſtreich, Frankreich, Großbritannien, der Niederlande, von Preußen und Rußland.

Nachdem die Bevollmächtigten Sr. Maj. des Königs der Niederlande ſich mit den Bevollmächtigten der fünf Höfe zu einer Con-

*) Nr. 18. *Texte des Protocoles non annexés aux Rapports.* p. 31, 32.

ferenz verſammelt hatten, haben ſie erklärt, daß der König, ihr erhabener Herr, ſie ermächtigt hätte, zu allen Artikeln der für die Bewirkung der Trennung Belgiens von Holland feſtgeſetzten Grundlagen, welche Grundlagen aus den Protokollen der Londoner Conferenz vom 20 und 27 Januar 1831 hervorgehen, ihre vollkommene und gänzliche Zuſtimmung zu ertheilen.

Indem die Bevollmächtigten der fünf Höfe ſich Glück wünſchen, von Seite Sr. Maj. des Königs der Niederlande dieſe Eröffnung zu erhalten, haben ſie beſchloſſen, dieſelbe in das gegenwärtige Protokoll einzutragen.

(Unterzeichnet:) **Eſterhazy. Weſſenberg.**
Talleyrand.
Palmerſton.
Bülow.
Lieven. Matuszewic.

4.

Präliminarien vom 26 Junius 1831.

Angenommen von Belgien und von Holland verworfen. *)

Art. 1. Die Gränzen Hollands werden das ganze Gebiet, alle Plätze, Städte und Orte umſchließen, die der ehemaligen Republik der vereinigten Provinzen der Niederlande im Jahre 1790 angehörten.

Art. 2. Belgien wird aus dem noch übrigen Theile der Länder gebildet werden, welche in den Verträgen von 1815 den Namen des Königreichs der Niederlande erhalten hatten.

Art. 3. Die fünf Mächte werden ſich dahin verwenden, daß der Status quo im Großherzogthum Luxemburg während der Dauer der Separatunterhandlung beibehalten werde, welche der Souverän Belgiens mit dem Könige der Niederlande und dem deutſchen Bunde in Bezug auf beſagtes Großherzogthum anknüpfen wird, eine Unterhandlung, welche von der Frage über die Gränzen zwiſchen Holland und Belgien gänzlich zu trennen iſt.

---

*) Anlage A. zum Protokoll Nr. 26 in dem *Rapport* fait au Congrès National par le Ministre des Affaires étrangères dans la séance du 26 Juin 1831. S. 14 — 18.

Regentſchaft. Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten: Lebeau; Commiſſäre bei der Conferenz in London: Devaux und Nothomb. Zu vergl. Cap. 11.

Es iſt ausbedungen worden, daß die freie Verbindung der Feſtung Luxemburg mit Deutſchland aufrecht erhalten werden ſoll.

Art. 4. Wenn dargethan wird, daß die Republik der vereinigten Provinzen der Niederlande im Jahre 1790 nicht ausſchließlich die Souveränetät über die Stadt Maeſtricht ausübte, ſo werden die beiden Parteien auf Mittel bedacht ſeyn, um eine angemeſſene Ausgleichung über dieſen Gegenſtand herbeizuführen.

Art. 5. Da aus den in den Artikeln 1 und 2 enthaltenen Grundbeſtimmungen hervorgeht, daß Belgien und Holland auf ihren reſpectiven Gebietsantheilen Enclaven beſitzen würden, ſo ſollen zwiſchen Holland und Belgien vermöge einer gütlichen Uebereinkunft beiden Theilen nützliche Austauſchungen vorgenommen werden.

Art. 6. Die gegenſeitige Räumung der Gebietstheile, Städte und Plätze ſoll ohne Rückſicht auf die wegen der Austauſchungen zu treffende Uebereinkunft ſtattfinden.

Art. 7. Es iſt bedungen worden, daß die Beſtimmungen der Art. 108 bis 116 einſchließlich der Finalacte des Wiener Congreſſes hinſichtlich der freien Schifffahrt auf Strömen und Flüſſen, auch auf die Flüſſe und Ströme anzuwenden ſind, welche das holländiſche und belgiſche Gebiet durchſchneiden.

Die Ausführung dieſer Beſtimmungen ſoll in der möglich kürzeſten Friſt regulirt werden.

Die Theilnahme Belgiens an der Rheinſchifffahrt, vermittelſt der Binnengewäſſer zwiſchen dem Rhein und der Schelde, ſoll den Gegenſtand einer Separatunterhandlung zwiſchen den intereſſirten Parteien bilden, bei welcher die fünf Mächte vermittelnd einwirken werden.

Die Canäle von Gent nach Terneuſe und von Zuid-Willemsvaart, welche ſeit dem Beſtehen des Königreichs der Niederlande angelegt worden ſind, ſollen den Bewohnern beider Länder zur gemeinſchaftlichen Benutzung freiſtehen. Es wird ein Reglement über dieſen Punkt entworfen werden.

Der Abfluß der Gewäſſer in beiden Flandern ſoll auf die paſſendſte Art regulirt werden, damit Ueberſchwemmungen vorgebeugt werde.

Art. 8. Zur Ausführung der Art. 1 und 2 ſollen in der möglich kürzeſten Zeit holländiſche und belgiſche Commiſſäre, behufs der Gränzbeſtimmung, in Maeſtricht zuſammen kommen, und zur Abſteckung der Gränzlinien ſchreiten, welche in Folge der zu dieſem Zweck in den Art. 1 und 2 feſtgeſtellten Grundlagen Holland von Belgien abſcheiden ſollen.

Dieſelben Commiſſäre werden ſich mit den Austauſchungen beſchäftigen, welche die competenten Behörden der beiden Länder in Folge des Art. 5 einzugehen haben.

Art. 9. Belgien wird innerhalb der Gränzen, welche ihm nach dem in dieſen Präliminarien feſtgeſetzten Grundbeſtimmungen vorgezeichnet ſind, einen für immer neutralen Staat bilden. Die fünf Mächte verbürgen ihm, ohne ſich in die innere Verfaſſung und Verwaltung Belgiens einzumiſchen, dieſe ewige Neutralität, ſo wie die Unverletzlichkeit ſeines Gebiets innerhalb der im gegenwärtigen Artikel erwähnten Gränzen.

Art. 10. Vermöge einer billigen Reciprocität ſoll aber Belgien gehalten ſeyn, dieſelbe Neutralität gegen alle andern Staaten zu beobachten, und deren innere und äußere Ruhe in keiner Hinſicht zu gefährden. Immerhin behält es aber das Recht, jeden feindlichen Angriff abwehren zu dürfen.

Art. 11. Der Hafen von Antwerpen wird, gemäß dem Art. 15 des erſten Pariſer Friedens vom 30 Mai 1814, fortwährend ausſchließlich nur ein Handelshafen ſeyn.

Art. 12. Die Schuldentheilung wird in der Art ſtatthaben, daß jedem der beiden Länder die Geſammtſumme der Schulden zufällt, welche urſprünglich vor der Vereinigung auf den verſchiedenen Gebietstheilen, aus denen ſie beſtehen, laſteten, und daß die Schulden, welche ſpäter in Gemeinſchaft gemacht worden ſind, nach einem billigen Verhältniß getheilt werden.

Art. 13. Beide Theile werden zu dieſer Liquidation Commiſſäre ernennen, welche ſogleich zuſammen treten ſollen. Der erſte Punkt, welchen ſie zu beſtimmen haben, ſoll den Antheil betreffen, welchen Belgien, vorläufig und unter Vorbehalt der Abrechnung, zur Abtragung eines Theils der Zinſen der im vorigen Artikel erwähnten Schulden beizuſteuern hat.

Art. 14. Die Kriegsgefangenen werden von beiden Seiten 14 Tage nach Annahme dieſer Artikel zurückgeſchickt.

Art. 15. Das auf Privateigenthum in beiden Ländern gelegte Sequeſter wird ſofort aufgehoben.

Art. 16. Kein Einwohner von Städten, Orten oder Gebieten darf nach deren Räumung, wegen ſeines frühern politiſchen Benehmens zur Unterſuchung gezogen oder beunruhigt werden.

Art. 17. Die fünf Mächte behalten ſich die Leiſtung ihrer Vermittlung vor, wenn ſie von den intereſſirten Parteien darum angeſprochen werden ſollten.

Art. 18. Wenn dieſe Artikel gegenſeitig angenommen ſind, ſollen ſie in einen definitiven Tractat verwandelt werden.

5.

Beſchluſs des Congreſſes über die Annahme der 18 Artikel.

Im Namen des belgiſchen Volkes

beſchließt der Nationalcongreß:

Einziger Artikel. Der Congreß nimmt die nachfolgenden 18 Artikel an, welche die Präliminarien des Friedens zwiſchen Belgien und Holland bilden.

(Text der 18 Artikel.)

Brüſſel, im Nationalpalaſt, den 9 Julius 1831.

Der Vicepräſident des Congreſſes,
Raikem.

Die Secretäre, Mitglieder des Congreſſes,
Vicomte Vilain XIIII, Liedts, Nothomb.

III.

Definitive Uebereinkunft.

Tractat abgeſchloſſen zu London am 15 Nov. 1831, zwiſchen Sr. Majeſtät dem König der Belgier, an einem, und Ihren Majeſtäten dem Kaiſer von Oeſtreich, dem König der Franzoſen, dem König von Großbritannien, dem König von Preußen und dem Kaiſer aller Reußen, am andern Theil. *)

Die Höfe von Oeſtreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland, in Erwägung der Ereigniſſe, welche ſeit dem September des Jahrs 1830 in dem vereinigten Königreiche der Niederlande ſtattgefunden haben, der Verbindlichkeit in der ſie ſich befunden zu verhindern, daß dieſe Ereigniſſe nicht den allgemeinen Frieden ſtören, und der Nothwendigkeit welche aus denſelben Ereigniſſen hervorgeht, in den Anordnungen des Jahres 1815, wodurch das vereinigte Königreich der Niederlande geſchaffen, und errichtet wurde, Modificationen anzubringen, und indem Se. Maj. der jetzige König der Belgier dieſen Abſichten der oben erwähnten Höfe ſich anſchließt, haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt: **)

---

*) *Rapport* fait à la Chambre des Répresentans par le Ministre des Affaires étrangères, sur l'état des négociations le 19 Nov. 1831. S. 8 — 23.

**) Belgien: Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten, de Muelenaere; Bevollmächtigter, S. van de Weyer.

Oeſtreich: Bevollmächtigte, der Fürſt Eſterhazy und der Baron von Weſſenberg.

Frankreich: Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten, der Graf Horace Sebaſtiani; Bevollmächtigter, der Fürſt de Talleyrand.

Großbritannien: Bevollmächtigter, Lord Palmerſton.

Preußen: Bevollmächtigter, der Baron von Bülow.

Rußland: Bevollmächtigte, der Fürſt Lieven und der Graf Matuszewic.

Art. 1. Das belgiſche Gebiet wird aus den Provinzen: Südbrabant, Lüttich, Namur, Hennegau, Weſtflandern, Oſtflandern, Antwerpen und Limburg beſtehen, wie dieſelben einen Theil des im Jahre 1815 gebildeten vereinigten Königreichs der Niederlande ausgemacht haben, mit Ausnahme der im Art. 4 angegebenen Diſtricte der Provinz Limburg.

Das belgiſche Gebiet wird außerdem den im Art. 2 angegebenen Theil des Großherzogthums Luxemburg in ſich begreifen.

Art. 2. Se. Maj. der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg, willigt ein, daß die Gränzen des belgiſchen Gebiets im Großherzogthum Luxemburg ſo ſind, wie ſie hier unten angegeben werden:

Von der franzöſiſchen Gränze an, zwiſchen Rodange, welches dem Großherzogthum Luxemburg verbleiben wird, und Athus, welches Belgien gehören wird, ſoll, nach der beigefügten Karte, eine Linie gezogen werden, welche Belgien die Straße von Arlon nach Longwy, die Stadt Arlon mir ihrem Weichbilde, und die Straße von Arlon nach Baſtogne laſſen, zwiſchen Meſſancy, welches zu dem belgiſchen Gebiete gehören wird, und Clémency, welches dem Großherzogthum Luxemburg verbleibt, durchgehen, und in Steinfurt, welcher Ort ebenfalls dem Großherzogthum verbleibt, endigen wird. Von Steinfurt wird dieſe Linie in der Richtung von Eiſchen, Hecbus, Guirſch, Oberpalen, Grende, Nothomb, Parette und Perlé, bis Martelange verlängert werden; Hecbus, Guirſch, Grende, Nothomb und Parette gehören zu Belgien, und Eiſchen, Oberpalen, Perlé und Martelange zum Großherzogthum. Von Martelange wird dieſe Linie längs der Sure hinabgehen, deren Thalweg als Gränze zwiſchen den beiden Staaten dienen wird, bis Tintange gegenüber, von wo ſie ſo gerade wie möglich, gegen die jetzige Gränze des Kreiſes Diekirch verlängert, und zwiſchen Surret, Harlange und Tarchamps, welches ſie dem Großherzogthume Luxemburg läßt, und Honville, Livarchamp und Loutermange, welche einen Theil des belgiſchen Gebiets ausmachen, durchgehen wird; darauf wird die beſagte Linie in der Gegend von Doncols und Sonlez, welche dem Großherzogthum verbleiben, der jetzigen Gränze bis an die des preußiſchen Gebiets folgen. Alle weſtlich von dieſer Linie gelegenen Gebiete, Städte, Plätze und Orte werden Belgien, ſo wie alle öſtlich von dieſer Linie gelegenen Gebiete, Städte, Plätze und Orte fortwährend dem Großherzogthum Luxemburg gehören.

Es iſt verabredet worden, daß die Gränzcommiſſäre, deren im Art. 5 Erwähnung geſchieht, bei Ziehung dieſer Linie, und indem ſie ſich ſo viel wie möglich an die oben davon gemachte Beſchreibung

ſo wie an die Angaben auf der dieſem Artikel zur größern Klarheit beigefügten Karte halten, die Localitäten ſo wie die Convenienzen die daraus gegenſeitig hervorgehen könnten, zu beachten haben.

Art. 3. Se. Maj. der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg, wird für die im vorhergehenden Artikel gemachten Abtretungen eine Gebietsentſchädigung in der Provinz Limburg erhalten.

Art. 4. In Vollſtreckung des auf die Provinz Limburg bezüglichen Theils des erſten Artikels, und in Folge der von Sr. Maj. dem Könige der Niederlande im Art. 2 gemachten Abtretungen, wird Se. Maj. entweder in ſeiner Eigenſchaft als Großherzog von Luxemburg, oder damit es mit Holland vereinigt werde, das Gebiet beſitzen, deſſen Gränzen hier unten angegeben ſind:

1) Auf dem rechten Maasufer werden mit den alten holländiſchen Enclaven auf dem genannten Ufer in der Provinz Limburg, die Diſtricte derſelben Provinz auf demſelben Ufer vereinigt werden, welche im Jahre 1790 den Generalſtaaten nicht gehörten, dergeſtalt, daß der Theil der jetzigen Provinz Limburg, welcher auf dem rechten Maasufer liegt, und im Weſten von dieſem Fluſſe, im Oſten von dem preußiſchen Gebiete, im Süden von der jetzigen Gränze der Provinz Lüttich, und im Norden vom holländiſchen Geldern begränzt iſt, künftig ganz Sr. Maj. dem Könige der Niederlande, ſey es in ſeiner Eigenſchaft als Großherzog von Luxemburg, oder damit es mit Holland vereinigt werde, gehören wird.

2) Auf dem linken Maasufer wird von dem ſüdlichſten Punkte der holländiſchen Provinz Nordbrabant, nach der beigefügten Karte, eine Linie gezogen werden, welche über Weſſem, zwiſchen dieſem Orte und Stevenswaardt, auf dem Punkte, wo ſich auf dem linken Ufer die Gränzen der jetzigen Kreiſe Ruremonde und Maeſtricht ſcheiden, an der Maas endigen wird; dergeſtalt, daß Bergerot, Stamprov, Neer-Itteren, Ittervoord und Thorn, mit ihren Weichbilden, ſo wie alle andern nördlich von dieſer Linie gelegenen Orte einen Theil des holländiſchen Gebiets ausmachen werden.

Die alten holländiſchen Enclaven in Limburg auf dem linken Maasufer werden Belgien zugehören, Maeſtricht ausgenommen, welches mit einem Umkreiſe von 1200 Toiſen, von dem äußern Glacis dieſes Platzes auf dem genannten Flußufer angerechnet, fortwährend mit vollkommnem Souveränetäts- und Eigenthumsrecht ein Beſitzthum Sr. Maj. des Königs der Niederlande ſeyn wird.

Art. 5. Sr. Maj. dem Könige der Niederlande, Großherzog von Luxemburg, bleibt es überlaſſen, ſich mit dem deutſchen Bunde und den Agnaten des Hauſes Naſſau über die Anwendung der in den Artikeln 3 und 4 enthaltenen Stipulationen, ſo wie über die Ausgleichung zu verſtändigen, welche die genannten Artikel, ſey es mit den obgenannten Agnaten des Hauſes Naſſau oder mit dem deutſchen Bunde nöthig machen könnten.

Art. 6. In Folge der oben erwähnten Gebietsanordnungen verzichtet jede der beiden Parteien gegenſeitig für immer auf alle Anſprüche an den innerhalb der Gränzen der Beſitzungen der andern Partei, wie ſie in den Artikeln 1, 2 und 4 beſchrieben ſind, liegenden Gebietstheilen, Städten, Plätzen und Orten.

Die genannten Gränzen werden in Uebereinſtimmung mit dieſen Artikeln von den belgiſchen und holländiſchen Gränzcommiſſären, welche ſich ſobald wie möglich in der Stadt Maeſtricht verſammeln ſollen, abgeſteckt werden.

Art. 7. Belgien wird innerhalb der in den Artikeln 1, 2 und 4 angegebenen Gränzen einen unabhängigen und immerwährend neutralen Staat bilden. Es wird gehalten ſeyn dieſe Neutralität auch gegen alle andern Staaten zu beobachten.

Art. 8. Der Abfluß der Gewäſſer in beiden Flandern wird zwiſchen Holland und Belgien, zufolge der in dieſer Hinſicht im Art. 6 des definitiven Vertrags zwiſchen Sr. Maj. dem Kaiſer von Deutſchland und den Generalſtaaten am 8 Nov. 1785 feſtgeſetzten Stipulationen geordnet werden. Dem genannten Artikel gemäß werden ſich Commiſſäre von beiden Seiten über die Anwendung der in jenem Vertrage getroffenen Verfügungen verſtändigen.*)

---

*) Art. 6 des Vertrages von Fontainebleau, vom 8 November 1785.

Die hochmögenden Generalſtaaten werden auf die angemeſſenſte Weiſe, zur Zufriedenheit des Kaiſers, den Abfluß der Gewäſſer aus den Ländern Sr. M. in Flandern und in den Maasgegenden regeln laſſen, um ſo viel möglich Ueberſchwemmungen zu verhüten Die hochmögenden Generalſtaaten willigen ſelbſt ein, daß zu dem Ende, in den Gränzen der Billigkeit, von dem Gebiet unter ihrer Herrſchaft der nöthige Gebrauch gemacht werde. Die Schleuſen, welche zu dieſem Ende auf dem Gebiete der Generalſtaaten gebaut werden, ſollen unter ihrer Souveränetät verbleiben, und es werden auf keinem Theil ihres Gebietes ſolche Schleuſen gebaut werden, welche bei der Vertheidigung ihres Landes ſich ſchädlich erweiſen könnten. Von beiden Seiten ſollen, innerhalb eines Monats nach Auswechſelung der Ratificationen Commiſſäre ernannt werden, mit dem Auftrag für beſagte Schleuſen die paſſendſten Oerter zu beſtimmen; ſie werden ſich über diejenigen verſtändigen, welche einer gemeinſchaftlichen Verwaltung unterworfen werden ſollen.

Art. 9. Die Verfügungen der Art. 108 bis 117 einſchließlich der Finalacte des Wiener Congreſſes *) über die freie Schifffahrt auf den ſchiffbaren Flüſſen und Strömen, werden auf die ſchiffbaren Flüſſe und Ströme angewendet werden, welche das belgiſche und holländiſche Gebiet trennen oder durchſchneiden.

---

*) Finalacte des Wiener Congreſſes. Art. 108 — 117.

Art. 108. Die Mächte, deren Staaten durch einen und denſelben ſchiffbaren Fluß getrennt oder von ihm durchfloſſen werden, machen ſich verbindlich übereinſtimmend alles zu regeln, was auf die Schifffahrt dieſes Fluſſes Bezug hat. Sie werden zu dieſem Ende Commiſſäre ernennen, welche ſpäteſtens ein halbes Jahr nach dem Schluſſe des Congreſſes ſich vereinigen, und die in den folgenden Artikeln feſtgeſtellten Grundſätze zu Grundlagen ihrer Arbeiten nehmen werden.

Art. 109. Die Schifffahrt auf dem ganzen Laufe der im vorigen Artikel bezeichneten Flüſſe, von dem Punkte an, wo jeder ſchiffbar wird, bis zu ſeiner Ausmündung, wird vollkommen frei ſeyn, und in Beziehung auf den Handel Niemanden unterſagt werden können, wobei indeſſen wohlverſtanden iſt, daß ſich ein Jeder nach den dieſe Schifffahrt betreffenden Polizeireglements zu richten hat, welche auf eine für alle gleichförmige Weiſe verfaßt, und dem Handel aller Nationen ſo vortheilhaft als möglich ſeyn ſollen.

Art. 110. Das für die Erhebung der Gebühren ſowohl, als für die Erhaltung der Polizei aufgeſtellte Syſtem, wird, ſo weit es nur immer thunlich iſt, für den ganzen Lauf des Fluſſes das nämliche ſeyn, und wird auch, wenn nicht beſondere Umſtände entgegen ſtehen, auf diejenigen Arme und Nebenflüſſe deſſelben ſich erſtrecken, welche in ihrem ſchiffbaren Laufe mehrere Staaten trennen oder durchfließen.

Art. 111. Die Schifffahrtsgebühren ſollen auf eine gleichförmige unveränderliche Weiſe beſtimmt werden, und auch von der verſchiedenartigen Beſchaffenheit der Waaren ſo unabhängig ſeyn, daß eine ſpecielle Durchſicht der Ladung anders nicht als wegen Uebertretung und Defraudation nöthig werde. Der Betrag dieſer Gebühren, der in keinem Fall die jetzt beſtehenden überſteigen kann, wird nach den Localverhältniſſen beſtimmt werden, welche nicht wohl geſtatten, in dieſer Hinſicht eine allgemeine Regel feſtzuſetzen. Indeſſen wird man, bei Aufſtellung des Tarifs, von dem Geſichtspunkte ausgehen, durch Erleichterung der Schifffahrt den Handel zu beleben, und das auf dem Rhein beſtehende Oktroi wird zur beiläufigen Norm dienen können.

Der einmal feſtgeſetzte Tarif wird nicht anders erhöht werden können, als durch eine gemeinſchaftliche Uebereinkunft aller Uferſtaaten, noch wird die Schifffahrt mit irgend andern Gebühren belaſtet werden können als denjenigen, welche in dem Reglement beſtimmt ſind.

Art. 112. Die Erhebungsſtellen, deren Zahl ſo viel möglich vermindert werden wird, ſollen durch das Reglement beſtimmt werden, und in der Folge ſoll nur durch gemeinſchaftliche Uebereinkunft irgend eine Veränderung dabei vorgenommen werden können, es wäre denn, daß einer der Uferſtaaten die Zahl derjenigen vermindern wollte, die ausſchließlich ihm angehören.

Was insbeſondere die Schifffahrt auf der Schelde betrifft, ſo wird man dahin übereinkommen, daß das Lotſenweſen (le pilotage), die Baken und Bojen (le balisage), ſo wie die Erhaltung des Fahrwaſſers auf der Schelde ſtromabwärts von Antwerpen (la conservation des *passes* de l'Escaut en aval d'Anvers) unter gemeinſchaftlicher Aufſicht, und daß dieſe wieder unter Commiſſären ſtehen ſoll, welche beide Parteien zu dem Ende ernennen werden; ferner daß man nach einer gemeinſchaftlichen Uebereinkunft ein mäßiges Lotſengeld beſtimmen, und daß dieſes für den holländiſchen und belgiſchen Handel von gleichem Betrage ſey.

Es iſt ferner beſchloſſen worden, daß die Schifffahrt auf den Binnenwaſſern zwiſchen der Schelde und dem Rhein, um von Antwerpen nach dem Rheine und umgekehrt zu gelangen, beiderſeitig frei ſey, und daß dieſelbe nur einem mäßigen Zolle unterliegen dürfe, welcher einſtweilen für den Handelsſtand der beiden Länder gleich hoch ſeyn ſoll.

Es ſollen von beiden Seiten innerhalb eines Monats in Ant-

Art. 113. Jeder Uferſtaat wird innerhalb ſeines Gebietes für die Unterhaltung der Leinpfade ſorgen, ſo wie auch für die im Flußbette nöthigen Arbeiten, damit die Schifffahrt kein Hinderniß erleide.

Das künftige Reglement wird das Verhältniß feſtſetzen, nach welchem die Uferſtaaten zu letzteren Arbeiten in dem Fall beizutragen haben, wenn beide Ufer verſchiedenen Regierungen angehören.

Art. 114. Es ſollen nirgends Stapelrechte, Stationenrechte oder gezwungene Umſchlagsrechte errichtet werden. Die ſchon beſtehenden ſollen nur ſo weit beibehalten werden, als die Uferſtaaten, ohne Rückſicht auf das Localintereſſe des Ortes oder des Landes wo ſie beſtehen, ſie der Schifffahrt oder dem Handel im Allgemeinen nöthig oder nützlich finden ſollten.

Art. 115. Die Zölle der Uferſtaaten werden mit den Schifffahrtsgebühren nichts gemein haben. Durch reglementäre Anordnungen wird verhütet werden, daß die Zollbeamten bei der Ausübung ihrer Verrichtungen die Schifffahrt hemmen, aber jedem Verſuche der Einwohner mit Hülfe der Schiffer Schleichhandel zu treiben, wird durch eine genaue polizeiliche Beaufſichtigung des Ufers vorgebeugt werden.

Art. 116. Alles in den vorhergehenden Artikeln Angegebene wird durch ein gemeinſchaftliches Reglement beſtimmt werden, welches gleichfalls alles begreifen wird, was einer weiteren Feſtſetzung bedürfen ſollte. Das einmal feſtgeſetzte Reglement wird nur mit Einwilligung aller Uferſtaaten abgeändert werden können, und dieſe werden für eine zweckmäßige und den Umſtänden und Oertlichkeiten angemeſſene Vollziehung deſſelben Sorge tragen.

Art. 117. Die beſonderen auf die Schifffahrt des Rheins, des Neckars, des Mains, der Moſel, der Maas und der Schelde bezüglichen Reglements, wie ſie gegenwärtiger Acte beigelegt ſind, ſollen die nämliche Kraft und Gültigkeit haben, als wenn ſie darin wörtlich aufgenommen worden wären.

werpen Commiſſäre zuſammen kommen, ſowohl um den definitiven und beſtändigen Betrag dieſes Zolls zu beſtimmen, als auch um ſich wegen eines allgemeinen Reglements zur Ausführung der im gegenwärtigen Artikel angeführten Beſtimmungen zu einigen, und dabei zugleich über die Fiſcherei wie über den Handel mit Fiſchen in der ganzen Ausdehnung der Schelde, auf dem Fuße einer vollkommen gleichen Begünſtigung für die Unterthanen beider Länder zu entſcheiden.

Bis das erwähnte Reglement angefertigt iſt, ſoll die Schifffahrt auf den genannten ſchiffbaren Flüſſen und Strömen dem Handelsſtande der beiden Länder freiſtehen, welche einſtweilen den Tarif der am 31 März 1831 zu Mainz für die freie Rheinſchifffahrt unterzeichneten Convention, ſo wie die übrigen Beſtimmungen dieſer Convention annehmen werden, inſofern ſich dieſelben auf die ſchiffbaren Flüſſe und Ströme welche zugleich das holländiſche und belgiſche Gebiet trennen oder durchſchneiden, anwenden laſſen.

Art. 10. Der Gebrauch der Canäle, welche beide Länder zugleich durchſchneiden, ſteht auch für die Zukunft den Bewohnern zu gemeinſchaftlichem Gebrauche frei.

Es iſt bedungen worden, daß ſie dieſelben gegenſeitig und unter denſelben Bedingungen benutzen, und daß von beiden Seiten für die Benutzung nur mäßige Abgaben gefordert werden dürfen.

Art. 11. Die Handelsverbindungen durch die Stadt Maeſtricht und die Stadt Sittard hindurch, bleiben gänzlich frei und können unter keinem Vorwand gehemmt werden.

Der Gebrauch der Straßen, welche durch dieſe beiden Städte zu den Gränzen Deutſchlands führen, kann nur, zur Erhaltung dieſer Straßen, einem mäßigen Wegzoll unterworfen werden, ſo daß der Tranſithandel kein Hinderniß dabei findet, und dieſe Straße, vermöge der eben genannten Abgabe, immerwährend in gutem und dem Handel förderlichem Stande erhalten wird.

Art. 12. Im Falle, daß in Belgien eine neue Straße, oder ein neuer Canal angelegt wird, der dem holländiſchen Canton Sittard gegenüber auf die Maas ausgeht, ſteht es Belgien zu, von Holland, welches in dieſem Falle dem Begehren nicht entgegen ſeyn wird, zu verlangen, daß der erwähnte Weg oder Canal nach demſelben Plane, aber durchaus auf Koſten Belgiens, durch den Canton Sittard bis zu den Gränzen Deutſchlands fortgeführt werde. Dieſe Straße oder dieſer Canal, welcher nur zu einer Handelsverbindung dienen könnte, wird, nach dem Gutbefinden Hollands, entweder durch Ingenieure und Arbeiter, zu deren Verwendung im Canton Sittard Belgien die Erlaubniß nachſuchen müßte, oder durch ſolche angelegt werden, welche Holland liefert, und welche auf Koſten

Bel:

Belgiens die verabredeten Arbeiten ausführen werden; — alles, ohne daß für Holland daraus eine Laſt entſpringt, und ohne Präjudiz ſeiner ausſchließlichen Souveränetätsrechte auf das Gebiet, durch welches die Straße oder der Canal gehen würde.

Die beiden Parteien würden gemeinſchaftlich über den Betrag und die Erhebung der Zölle übereinkommen, welche auf dieſem Wege oder Canale erhoben werden könnten.

Art. 13. §. 1. Vom 1 Jun. 1832 an, wird Belgien, zufolge der Theilung der Staatsſchulden des vereinigten Königreichs der Niederlande, mit der Summe von 8,400,000 Gulden jährlichen Renten belaſtet, deren Capital vom Debet des großen Buchs von Amſterdam oder von dem Debet des allgemeinen Schatzes des Königreiches der Niederlande, in das Debet des großen Buchs von Belgien übertragen werden ſoll.

§. 2. Die übertragenen Capitale und die im Debet des großen Buchs von Belgien eingeſchriebenen Renten, werden bis zur Summe von 8,400,000 Gulden jährlicher Renten als ein Theil der belgiſchen Nationalſchuld betrachtet werden, und Belgien verpflichtet ſich, jetzt und in Zukunft keinen Unterſchied zwiſchen dieſem Theile ſeiner aus der Vereinignng mit Holland hervorgegangenen Staatsſchuld, und jeder andern ſchon gemachten, oder noch zu machenden belgiſchen Nationalſchuld zuzulaſſen.

§. 3. Die Abtragung der erwähnten jährlichen Rente von 8,400,000 Gulden wird regelmäßig von ſechs Monat zu ſechs Monat in Brüſſel oder Antwerpen in baarem Gelde, ohne irgend einen Abzug, welcher Art er auch ſeyn möge, weder für jetzt noch für die Zukunft, ſtatt finden.

§. 4. Mittelſt der Uebernahme der erwähnten Rente von 8,400,000 Gulden iſt Belgien frei von jeder Verpflichtung gegen Holland, die aus der Theilung der Staatsſchulden des vereinigten Königreichs der Niederlande entſpringt.

§. 5. Von beiden Theilen ernannte Commiſſäre werden ſich binnen 14 Tagen in Utrecht verſammeln, um zur Liquidation der Fonds des Tilgungsſyndicats und der Brüſſeler Bank, mit welchen der finanzielle Dienſt des vereinigten Königreichs beſtritten wurde, zu ſchreiten. Aus dieſer Liquidation kann jedoch keine neue Laſt für Belgien entſpringen, da die Summe von 8,400,000 Gulden jährlicher Renten alle ſeine Paſſiva in ſich begreift. Sollte jedoch aus dieſer Liquidation ein Activum hervorgehen, ſo werden Belgien und Holland daſſelbe nach Verhältniß der Abgaben, welche beide Länder während ihrer Vereinigung, in Folge der von den Generalſtaaten des vereinigten Königreichs der Niederlande bewilligten Budgets, entrichtet haben, unter ſich theilen.

§. 6. In die Liquidation des Tilgungsſyndicats ſollen auch die Domainen-Briefe, Domein- Losrenten genannt, eingeſchloſſen werden, welcher in dieſem Artikel nur, um an dieſelben zu erinnern, Erwähnung geſchieht.

§. 7. Die holländiſchen und belgiſchen Commiſſäre, deren im §. 3 des gegenwärtigen Artikels gedacht wird, und welche ſich in Utrecht verſammeln ſollen, werden, außer der ihnen aufgetragenen Liquidation, ſich mit der Uebertragung der Capitale und Renten beſchäftigen, welche Belgien aus der Theilung der Staatsſchuld des vereinigten Königreichs, bis zur Summe von 8,400,000 Gulden jährlicher Renten zur Laſt fallen ſollen.

Sie werden ferner ſich mit der Auslieferung der Archive, Karten, Plane und aller Documente beſchäftigen, welche Belgien gehören, oder ſich auf deſſen Verwaltung beziehen.

Art. 14. Da Holland ſeit dem 1 November 1830 ausſchließlich alle auf die Geſammtſumme der öffentlichen Schuld des vereinigten Königreichs bezüglichen Vorſchüſſe gemacht hat, und dieß noch in dem mit dem 1 Januar 1832 ablaufenden Semeſter thun muß, ſo iſt man übereingekommen, daß dieſe Vorſchüſſe, vom 1 Nov. 1830 bis zum 1 Januar 1832 gerechnet, alſo für 14 Monate, von dem belgiſchen Schatze, pro rata der 8,400,000 Gulden jährlicher Renten mit denen Belgien belaſtet worden, dem holländiſchen Schatze in drei Theilen zurückbezahlt werden ſollen.

Das erſte Drittel wird den 1 Januar 1832, das zweite den 1 April und das dritte den 1 Julius deſſelben Jahres abgetragen werden; auf die beiden letzten Drittel werden Holland bis zur vollſtändigen Bezahlung an der Verfallszeit die Intereſſen zu 5 pCt. vergütet werden.

Art. 15. Der Hafen von Antwerpen wird, den Beſtimmungen des Art. 15 im erſten Pariſer Frieden vom 30 Mai 1814 zufolge, bloß ein Handelshafen ſeyn.*)

Art. 16. Alle Werke zum Nutzen des Staats oder der Einzelnen, als Canäle, Straßen und Anderes von ähnlicher Beſchaffenheit, was im Ganzen oder theilweiſe auf Koſten des vereinigten Königreichs der Niederlande angelegt worden iſt, gehört mit allen Vortheilen und Laſten, die damit verknüpft ſind, dem Lande, in welchem es gelegen iſt.

Es iſt bedungen worden, daß die Capitalien, welche zum Bau dieſer Werke angeliehen und ſpeciell darauf verſichert worden ſind,

*) „In Zukunft wird der Hafen zu Antwerpen ausſchließlich nur ein Handelshafen ſeyn." Erſter Pariſer Frieden vom 30 Mai 1814 Art. 15.

in ſo weit ſie noch nicht zurückbezahlt ſind, zu den erwähnten Laſten gezählt werden müſſen, ohne daß jedoch, die bereits zurückgezahlten Capitalien zu einer Liquidation Anlaß geben könnten.

Art. 17. Die Sequeſter, welche, während der Unruhen in Belgien, aus politiſchen Gründen auf Beſitzungen und Patrimonialgüter irgend einer Art gelegt worden ſind, müſſen ohne Verzug aufgehoben und der Genuß der erwähnten Güter und Beſitzungen den rechtmäßigen Eigenthümern ſogleich freigeſtellt werden.

Art. 18. In den beiden Ländern, deren Trennung in Folge gegenwärtiger Artikel ſtattfindet, ſoll es den Einwohnern und Eigenthümern, wenn ſie ihren Wohnort von einem Lande in das andere verlegen wollen, während zwei Jahre frei ſtehen, über ihr bewegliches und unbewegliches Eigenthum, welcher Art es auch ſeyn mag, zu verfügen, es zu verkaufen und den Ertrag dieſes Verkaufs, in Geld oder anderer Valuta, ohne Hinderniß mit fortzunehmen, ohne daß eine andere Abgabe dafür zu entrichten wäre, als die welche jetzt in beiden Ländern bei Beſitzveränderungen und Beſitzübertragungen gilt.

Es iſt bedungen worden, daß für jetzt und in Zukunft auf jedes Heimfalls- und Abzugsrecht gegen Perſonen und Güter von Holländern in Belgien und von Belgiern in Holland verzichtet wird.

Art. 19. Die Eigenſchaft eines gemiſchten Unterthanen, inſoweit ſie das Eigenthum betrifft, wird anerkannt und beibehalten.

Art. 20. Die Beſtimmungen der Art. 11 bis 21 einſchließlich des zwiſchen Oeſtreich und Rußland am 3 Mai 1815 geſchloſſenen Tractates, *) der einen integrirenden Beſtandtheil der Finalacte

---

*) Art. 11 bis 21 des zwiſchen Rußland und Oeſtreich abgeſchloſſenen Vertrages vom 3 Mai 1815.

Art. 11. Jedes unter mehr als Einer Herrſchaft Eigenthum beſitzende Individuum iſt gehalten, im Laufe des Jahres, von dem Tage der Ratification gegenwärtigen Vertrages an, vor dem Magiſtrat der nächſtgelegenen Stadt, oder vor dem nächſtwohnenden Kreishauptmann, oder der nächſtgelegenen Civilbehörde, in dem Lande, welches er gewählt haben wird, die von ihm getroffene Wahl ſeines feſten Wohnſitzes ſchriftlich zu erklären.

Dieſe Erklärung, welche der erwähnte Magiſtrat oder die andere betreffende Behörde der Oberbehörde der Provinz übermachen wird, macht dieſes Individuum für ſeine Perſon und ſeine Familie ausſchließlich zum Unterthan des Souveräns, in deſſen Staaten er ſeinen Wohnſitz feſt beſtimmt hat.

Art. 12. Was die Minderjährigen und andere unter Vormundſchaft oder Pflegſchaft befindliche Perſonen betrifft, ſo werden die Vormünder oder Pfleger gehalten ſeyn, auf dem vorgeſchriebenen Termin die nöthige Erklärung abzugeben.

des Wiener Congreſſes ausmacht, Beſtimmungen, welche ſich auf gemiſchte Eigenthümer, auf die Wahl des Wohnortes, die ſie zu treffen genöthigt ſind, auf die Rechte, welche ſie als die Unterthanen des einen oder des andern Staates genießen, ſo wie auf

---

Art. 13. Sollte ein gemiſchtes Eigenthum beſitzendes Individuum nach Ablauf des vorgeſchriebenen Jahrestermins verſäumt haben, die Erklärung über die Wahl ſeines feſten Wohnſitzes abzugeben, ſo wird es als Unterthan der Macht betrachtet werden, in deren Staaten es ſeinen letzten Wohnſitz hatte, indem ſeine Verſäumniß als eine ſtillſchweigende Erklärung betrachtet wird.

Art. 14. Jeder gemiſchte Eigenthümer, der einmal ſeinen Wohnſitz erklärt haben wird, wird nichtsdeſtoweniger, während eines Zeitraumes von acht Jahren, von der Ratifizirung gegenwärtigen Vertrages an gerechnet, die Fähigkeit behalten unter eine andere Herrſchaft ſich zu begeben, wenn er eine neue Erklärung über ſeinen Wohnſitz abgiebt, und die Bewilligung der Macht vorzeigt, unter deren Herrſchaft er ſich feſtſetzen will.

Art. 15. Der gemiſchte Eigenthümer, der ſeine Wohnſitzerklärung abgegeben hat, oder nach den Stipulationen des Artikels 15 dafür angeſehen wird, iſt nicht gehalten, zu irgend einem Zeitpunkt die Beſitzungen zu veräußern, welche er in den Staaten eines Souveräns haben möchte, deſſen Unterthan er nicht iſt. Er wird in Beziehung auf dieſes Eigenthum alle Rechte genießen, welche mit deſſen Beſitze verbunden ſind. Er wird die Einkünfte aus demſelben in dem Lande verzehren können, in welchem er ſeinen Wohnſitz gewählt hat, ohne irgend einen Abzug bei der Exportation zu erleiden. Er wird dieſes nämliche Eigenthum veräußern, und den Betrag deſſelben ohne den geringſten Abzug aus dem Lande ſchaffen können.

Art. 16. Das in dem vorigen Artikel ausgedrückte Vorrecht des Nichtabzugs wird ſich jedoch auf die Güter beſchränken, die ein ſolcher Eigenthümer zur Zeit der Ratifizirung gegenwärtigen Vertrages beſitzen wird.

Art. 17. Daſſelbe Vorrecht wird aber mit jeder unter einer der beiden Herrſchaften durch Erbſchaft, Heirath oder Schenkung gemachten Erwerbung verbunden, welche zur Zeit der Ratifizirung gegenwärtigen Vertrages zuletzt einem gemiſchten Eigenthümer angehörte.

Art. 18. Wenn einem Individuum, welches dermalen nur unter einer von beiden Regierungen Güter beſitzt, irgend ein Vermögen durch Erbſchaft, Vermächtniß, Schenkung, Heirath, in dem andern Lande zufallen ſollte, ſo wird dieſes Individuum einem gemiſchten Eigenthümer gleichgeſtellt werden, und gehalten ſeyn, innerhalb des vorgeſchriebenen Termins die Erklärung über ſeinen feſten Wohnſitz zu machen.

Dieſer Termin eines Jahres iſt von dem Tage an zu rechnen, an welchem er den geſetzlichen Beweis ſeiner Erwerbung liefern wird.

Art. 19. Es wird dem gemiſchten Eigenthümer oder ſeinem Bevollmächtigten frei ſtehen, ſich zu jeder Zeit aus der einen ſeiner Beſitzungen in die andere zu begeben, und zu dem Ende iſt es der Wille beider Höfe, daß der Gouverneur der nächſtgelegenen Provinz auf Anſuchen des berechtigten Theiles die nöthigen Päſſe ertheile.

die nachbarlichen Verhältniſſe in den durch die Gränzen durchſchnittenen Beſitzungen beziehen, ſollen auch auf das Eigenthum angewendet werden, welches in Holland, im Großherzogthum Luremburg oder in Belgien ſich in dem durch die oben genannten Beſtimmungen der Finalacte des Wiener Congreſſes vorhergeſehenen Falle befindet.

Da die Heimfalls- und Abzugsrechte von jetzt an zwiſchen Holland, Luremburg und Belgien abgeſchafft ſind, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß diejenigen der eben genannten Beſtimmungen, welche ſich auf dieſe Rechte beziehen, in den drei Ländern für nichtig und unwirkſam erklärt werden.

Art. 21. Niemand kann, in den Ländern welche unter andere Oberherrlichkeit kommen, in irgend einer Weiſe, wegen directer oder indirecter Theilnahme an den politiſchen Ereigniſſen, zur Unterſuchung gezogen oder ſonſt beunruhigt werden.

Art. 22. Die Penſionen, Wartegelder und Quiescirungsgehalte ſollen in Zukunft von beiden Theilen allen dazu Berechtigten, ſowohl Civil- als Militairperſonen, gemäß den Geſetzen, welche vor dem 1 Nov. 1830 in Kraft waren, ausgezahlt werden.

Man iſt übereingekommen, daß die genannten Penſionen und

Dieſe Päſſe werden hinreichen, um aus dem einen Lande in das andere überzugehen, und gegenſeitig anerkannt werden.

Art. 20. Die Eigenthümer, deren Beſitzungen von der Gränze durchſchnitten ſind, ſollen in Beziehung auf dieſelben nach den mildeſten Grundſätzen behandelt werden. Dieſe gemiſchten Eigenthümer, ihre Dienſtboten und Hinterſaſſen werden das Recht haben, mit ihrem Ackergeräth, ihrem Vieh, ihren Geräthſchaften u. ſ. w. aus dem einen Theil des ſolchermaßen von der Gränze durchſchnittenen Beſitzthums, in den andern, ohne Rückſicht auf die Verſchiedenheit der Souveränetät hin und her zu gehen; eben ſo ſind ſie berechtigt ihre Häuſer, alle Erzeugniſſe des Bodens, ihr Vieh und ihre Fabricationsproducte, ohne eines Paſſes zu bedürfen, ohne Verhinderung, und ohne irgend eine Entrichtung oder Gebühr, von einem Orte zum andern zu übertragen.

Dieſe Begünſtigung iſt jedoch auf die Erzeugniſſe des Bodens oder der Gewerbe in dem durch die Demarcationslinie ſolchergeſtalt getheilten Landestheil beſchränkt. Eben ſo erſtreckt ſie ſich nur auf die dem nämlichen Eigenthümer in dem beſtimmten Raume von einer Meile (fünfzehn auf den Grad), auf beiden Seiten zugehörigen Grundſtücke, welche durch die Gränzlinie getheilt worden ſind.

Art. 21. Die Unterthanen der einen und der andern beiden Mächte, namentlich die Führer von Heerden und die Hirten, werden fortwährend die nämlichen Rechte, Freiheiten, Vorrechte wie ehedem genießen.

Eben ſo wird dem Gränzverkehr kein Hinderniß entgegen geſetzt werden.

Gehalte, wenn die dazu Berechtigten auf dem Gebiete geboren ſind, welches jetzt das Königreich Belgien bildet, dem belgiſchen Schatze; für die aber, welche auf dem Gebiete geboren ſind, welches jetzt das Königreich Holland bildet, dem holländiſchen Schatze zur Laſt fallen ſollen.

Art. 23. Alle Anforderungen belgiſcher Unterthanen an Privatinſtitute, als Wittwencaſſen, ſogenannte Vermächtnißcaſſen, und der Caſſe für die Civil- und Militärrückzugsgehalte, ſollen durch die gemiſchte Liquidationscommiſſion, deren im Art. 13 gedacht wird, unterſucht und nach Vorſchrift der Reglements jener Anſtalten entſchieden werden.

Die von belgiſchen verrechnenden Beamten eingelegten Cautionen, ſo wie die von ihnen gemachten Einzahlungen, die gerichtlichen Depoſitengelder und Conſignationen, ſollen gleichfalls auf dem Grunde der Nachweiſung ihrer Anrechte den dazu Befugten zurückerſtattet werden.

Wenn in Folge der ſogenannten franzöſiſchen Liquidationen belgiſche Unterthanen Eintragungsrechte geltend zu machen hätten, ſo ſollen dieſe Anſprüche ebenfalls von der genannten Commiſſion unterſucht und liquidirt werden.

Art. 24. Sogleich nach Austauſch der Ratificationen des zwiſchen beiden Parteien eintretenden Tractats, ſollen die Befehlshaber der reſp. Truppen die nöthigen Befehle zur Uebergabe der Gebietstheile, Städte, Plätze und Orte an die Commiſſäre erhalten, welche zu dieſem Behufe von beiden Theilen beſtimmt ſeyn werden.

Dieſe Räumung und Uebergabe wird ſo eingerichtet werden, daß ſie im Laufe von 14 Tagen, oder wo möglich noch früher beendigt ſeyn kann.

Art. 25. Die Höfe von Oeſtreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland garantiren Sr. Maj. dem Könige der Belgier die Vollziehung aller vorſtehenden Artikel.

Art. 26. In Folge der Stipulationen des jetzigen Vertrags wird Friede und Freundſchaft zwiſchen Sr. Maj. dem Könige der Belgier einerſeits, und Ihren Majeſtäten dem Kaiſer von Oeſtreich, dem Könige der Franzoſen, dem Könige des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, dem Könige von Preußen und dem Kaiſer aller Reußen anderſeits, ihren Erben und Nachfolgern, ihren reſpectiven Staaten und Unterthanen auf ewige Zeiten beſtehen.

Art. 27. Der jetzige Vertrag wird ratificirt, und die Ratificationen werden innerhalb zwei Monaten oder früher, wenn es möglich iſt, in London ausgewechſelt werden. Zur Bekräftigung haben die reſpectiven Bevollmächtigten ihre Namen unterzeichnet, und ihre

Wappen beigedrückt. So geſchehen zu London den fünfzehnten November im Jahre der Gnade Ein tauſend acht hundert und ein und dreißig.

2.

Geſetz die Genehmigung der Abſchließung des Trennungsvertrags zwiſchen Belgien und Holland durch die Staatsregierung enthaltend.

Leopold, König der Belgier, allen Gegenwärtigen und Zukünftigen Unſern Gruß.

In Betracht, daß die zu einer Conferenz in London verſammelten Bevollmächtigten der fünf Großmächte, durch ihre Acten vom 15 October die Trennungsgrundlagen zwiſchen Belgien und Holland feſtgeſetzt haben; daß dieſer, nach dem wörtlichen Ausdruck in der Erklärung der Bevollmächtigten, die endlichen und unwiderruflichen Bedingungen enthaltende Vertrag, Belgien und Holland auferlegt iſt;

Nach Einſicht des Artikels 68 der Verfaſſungsurkunde;

haben Wir, unter Zuſtimmung der Kammern, beſchloſſen und befehlen wie folgt:

Einziger Artikel. Der König iſt ermächtigt, den, von den in London zu einer Conferenz verſammelten Bevollmächtigten der fünf Großmächte unter dem 15 October 1831 beſchloſſenen, endlichen Trennungsvertrag zwiſchen Belgien und Holland, unter ſolchen Clauſeln, Bedingungen und Verwahrungen einzugehen und zu unterzeichnen, wie es Se. Majeſtät im Intereſſe des Landes nöthig oder nützlich erachten wird.

Wir wollen und befehlen, daß gegenwärtige, mit dem Staatsſiegel verſehene, in das Regierungsblatt (Bulletin officiel) abgedruckte Staatsurkunde, an die Ober und Untergerichtshöfe und Verwaltungsbehörden ausgeſchrieben werde, damit ſie ſolche als Staatsgeſetz beobachten und beobachten laſſen.

Gegeben zu Brüſſel den 7 November 1831.

Unterzeichnet: Leopold.

Durch den König.

Die Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern, des Kriegs, der Juſtiz und der Finanzen.

Unterzeichnet: de Muelenaere. Ch. de Brouckere. Raikem. Coghen.

3.

Uebereinkunft zwiſchen Sr. Maj. dem Könige von Großbritannien und dem Kaiſer von Rußland, geſchloſſen zu London, den 26 November 1831. *)

Die Anleihe der 25 Millionen betreffend.

JJ. MM. der König des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland und der Kaiſer aller Reußen, in Betracht, daß die Begebenheiten, welche ſich ſeit dem Jahre 1830 in dem vereinigten Königreiche der Niederlande zugetragen haben, für die Höfe von Großbritannien und Rußland die Reviſion der in ihrer Uebereinkunft vom 19 Mai 1815, ſo wie in dem dieſem Vertrag angefügten Zuſatzartikel enthaltenen Stipulationen nothwendig gemacht haben; in Betracht, daß die Prüfung dieſer Uebereinkunft die hohen contrahirenden Theile zu dem Schluſſe geleitet hat, daß Geiſt und Buchſtabe beſagter Uebereinkunft, wenn man ſie auf die Umſtände bezieht, welche die Trennung der beiden Theile des vereinigten Königreichs der Niederlande begleitet haben, nicht völlig übereinſtimmen; daß im Gegentheile, wenn man den Gegenſtand der erwähnten Uebereinkunft vom 19 Mai 1815 berückſichtigt, es offenbar iſt, wie der beabſichtigte Zweck dahin gerichtet war, Großbritannien eine Gewährleiſtung dafür zu bieten, daß in allen Belgien betreffenden Fragen Rußland eine Politik annehmen würde, die mit derjenigen übereinſtimmte, welche der Hof zu London für die zur Erhaltung eines richtigen Gleichgewichts der Macht in Europa am beſten berechnete betrachtet hatte; während man auf der andern Seite Rußland, in Rückſicht auf die allgemeinen Ausgleichungen des Wiener Congreſſes, welchen es beigeſtimmt hatte, und welche ihre ganze Kraft beibehalten haben, die Zahlung eines Theiles ſeiner alten holländiſchen Schuld zuſichern wollte; indem ferner JJ. MM. wünſchen, daß die nämlichen Grundſätze in dieſem Augenblicke fortwährend ihre wechſelſeitigen Beziehungen leiten möchten, und daß die beſondere Verbindung aufrecht erhalten werde, welche die Uebereinkunft vom 19 Mai 1815 zwiſchen beiden Höfen gebildet hatte, haben ſie zu dieſem Ende zu ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich, u. ſ. w.

welche, nach gegenſeitiger Auswechslung ihrer richtig befundenen Vollmachten, folgende Artikel beſchloſſen und unterzeichnet haben:

---

*) Bevollmächtigter Sr. Maj. des Königs von Großbritannien, Lord Palmerſton, Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten. Bevollmächtigte des Kaiſers von Rußland, der Fürſt von Lieven und der Graf Matuszewic. De Martens Recueil des principaux Traités. Supplément Tome XIII, p. 542 — 544.

Art. 1. In Folge der oben bezeichneten Rückſichten, verpflichtet ſich Seine Großbritanniſche Majeſtät ihrem Parlemente zu empfehlen, ſie in den Stand zu ſetzen, die in der Uebereinkunft vom 19 Mai 1815 ausbedungenen Zahlungen, nach der Weiſe und bis zum Belaufe der in beſagter Uebereinkunft beſtimmten Summe, fortwährend zu leiſten.

Art. 2. In Folge der nämlichen Rückſichten verpflichtet ſich Se. Maj. der Kaiſer von Rußland für den Fall, daß (was Gott verhüten möge), die für die Unabhängigkeit und die Neutralität Belgiens beſchloſſenen Anordnungen, zu deren Aufrechthaltung die beiden hohen Mächte gleichmäßig verbunden ſind, durch den Lauf der Begebenheiten gefährdet werden ſollten, ohne die vorläufige Genehmigung und die förmliche Einwilligung Sr. Großbritanniſchen Majeſtät keine neue Verbindlichkeit einzugehen.

Art. 3. Gegenwärtige Uebereinkunft ſoll innerhalb ſechs Wochen, oder wo möglich früher, ratificirt, und die Ratificationen derſelben zu London ausgewechſelt werden.

4.

Convention vom 14 December 1831, über die belgiſchen Feſtungen.

Se. Majeſtät der König der Belgier einerſeits, und II. MM. der König des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, der Kaiſer von Oeſtreich, der König von Preußen und der Kaiſer aller Reußen andererſeits, haben den jetzigen Zuſtand von Belgien und die in der relativen Stellung dieſes Landes theils durch ſeine politiſche Unabhängigkeit, theils durch die ihm garantirte immerwährende Neutralität bewirkten Veränderungen in Erwägung gezogen, und da ſie ſich über die Modificationen, welche dieſe neue Lage Belgiens in dem Syſteme militäriſcher Vertheidigung, das in Folge der Tractate und Verpflichtungen des Jahres 1815 angenommen wurde, nothwendig macht, zu vereinigen wünſchen, ſo haben ſie ſich entſchloſſen in einer beſondern Convention eine Reihe gemeinſamer Entſchlüſſe hierüber abzufaſſen. In dieſer Abſicht haben beſagte Majeſtäten zu ihren Bevollmächtigten ernannt u. ſ. w.,*) welche, nach Auswechslung ihrer

*) Belgien: Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten, de Muelnaere; Bevollmächtigter, General Goblet.

Oeſtreich: Bevollmächtigte, der Fürſt Eſterhazy und der Baron von Weſſenberg.

Großbritannien: Bevollmächtigter, Lord Palmerſton.

in gehöriger Form erfundenen Vollmachten über nachſtehende Artikel übereingekommen ſind.

Art. 1. In Folge der Veränderungen, welche die Unabhängigkeit und Neutralität Belgiens ſowohl in der militäriſchen Lage dieſes Landes, als in ſeinen verfügbaren Vertheidigungsmitteln hervorgebracht haben, willigen die hohen contrahirenden Theile in die Schleifung der ſeit dem Jahre 1815 ganz oder zum Theil auf Koſten der Höfe von Großbritannien, Oeſtreich, Preußen und Rußland erbauten, hergeſtellten oder erweiterten Feſtungen, deren Erhaltung von nun an eine nutzloſe Laſt wäre.

In Gemäßheit dieſes Grundſatzes werden alle Feſtungswerke der Feſtungen Menin, Ath, Mons, Philippeville und Marienburg in der durch die nachfolgenden Artikel beſtimmten Zeit geſchleift werden.

Art. 2. Die Artillerie, die Vorräthe, und alles, was einen Theil der Ausrüſtung dieſer Feſtungen bildet, deren Schleifung in dem vorhergehenden Artikel feſtgeſetzt worden iſt, wird einen Monat nach der Ratification gegenwärtiger Convention, oder wo möglich noch früher, aus beſagten Feſtungen nach denjenigen transportirt, welche beibehalten werden ſollen.

Art. 3. In jeder der zur Schleifung beſtimmten Feſtungen ſoll ſogleich zur Demolition zweier Fronten, der davorliegenden Außenwerke und der Mittel zur Ueberſchwemmung, welche zur Deckung derſelben dienen können, geſchritten werden, in der Art, daß jede der beſagten Feſtungen hierdurch als offen betrachtet werden kann, was innerhalb zweier Monate nach der Ratification der gegenwärtigen Convention bewerkſtelligt werden ſoll.

Die völlige Schleifung der Feſtungswerke beſagter Plätze ſoll bis zum 31 December 1833 vollendet ſeyn.

Art. 4. Die belgiſchen Feſtungen welche im erſten Artikel gegenwärtiger Convention als zur Schleifung beſtimmt nicht genannt ſind, ſollen beibehalten werden. Se. Maj. der König der Belgier verpflichtet ſich, ſie ſtets im guten Stande zu erhalten.

Art. 5. Wenn es ſich in Folge einer Rechnungsberichtigung finden ſollte, daß die vier Höfe, oder einer derſelben, noch einen Reſt der urſprünglich zu dem Vertheidigungsſyſteme Belgiens beſtimmten Summen zu ihrer Verfügung haben, ſo ſoll dieſer Reſt Sr. Maj. dem Könige der Belgier übergeben, und zu dem Zwecke verwendet werden, wozu beſagte Summen beſtimmt waren.

Art. 6. Die Höfe von Großbritannien, Oeſtreich, Preußen und

Preußen: Bevollmächtigter, der Baron von Bülow.

Rußland: Bevollmächtigte, der Fürſt von Lieven und der Graf Matuszewic.

Rußland behalten ſich vor, ſich zu verſichern, daß die Artikel 2 und 3, in Betreff der darin beſtimmten Zeitpunkte, vollſtändig in Vollzug geſetzt werden.

Art. 7. Gegenwärtige Convention ſoll ratificirt und die Ratificationen in London innerhalb zweier Monate, oder wo möglich früher, ausgewechſelt werden.

Zur Beſtätigung deſſen haben die reſpectiven Bevollmächtigten ihre Namen unterzeichnet und ihre Wappen beigedruckt. Geſchehen zu London am 14 December im Jahre unſers Herrn 1831.

IV.

Vollziehung des Vertrags vom 15 November 1831.

1.

Convention zwiſchen Frankreich und England *) zum Zweck der Vollziehung des Vertrags vom 15 November 1831, abgeſchloſſen zu London den 22 October 1832. **)

Da Se. Majeſtät der König der Franzoſen und Se. Majeſtät der König des vereinigten Reichs von Großbritannien und Irland, von Sr. Maj. dem Könige der Belgier eingeladen worden ſind, die Artikel des auf die Niederlande ſich beziehenden und zu London am 15 November 1831 abgeſchloſſenen Vertrags in Ausführung bringen zu laſſen, nachdem die Ausführung in dem 25ſten Artikel eben dieſes Vertrags durch JJ. MM. den Kaiſer von Oeſtreich, den König von Preußen und den Kaiſer aller Reußen gemeinſam garantirt worden;

Da ſie ferner anerkannt haben, daß alle gemeinſchaftlich von den fünf Mächten, welche den Vertrag unterzeichneten, angewendeten Bemühungen, um auf dem Wege der Unterhandlungen zu deſſen Ausführung zu gelangen, bis jetzt ohne Erfolg blieben; und da ſie überzeugt ſind, daß abermalige Zögerungen den Vertrag zu vollziehen, den allgemeinen Frieden Europa's ernſtlich gefährden würden;

So haben ſie, ungeachtet des Bedauerns, welches ſie darüber empfinden, daß JJ. MM. der Kaiſer von Oeſtreich, der König von Preußen und der Kaiſer aller Reußen in dieſem Augenblicke nicht bereit ſind, zu den thätigen Maßregeln, welche die Ausführung des beſagten Vertrags erfordert, mitzuwirken, ſich entſchloſſen, in dieſer Beziehung, ohne eine längere Verzögerung, ihre eigenen Verpflichtungen zu erfüllen; und um durch alsbaldige Verabredung der am beſten

*) Frankreich: Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten, der Herzog von Broglie; Bevollmächtigter, der Fürſt von Talleyrand.

Großbritannien: Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten, und Bevollmächtigter, Lord Palmerſton.

**) *Rapport* fait à la Chambre des Représentans et au Sénat par le Ministre des Affaires étrangères sur l'état des négociations le 16 Novembre 1832. Bruxelles 1832. Pièces diverses p. 120 — 122.

zu dem Ende berechneten Maßregeln dahin zu gelangen, haben JJ. MM. der König der Franzoſen und der König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland zu ihren Bevollmächtigten ernannt u. ſ. w.

Art. 1. Se. Majeſtät der König der Franzoſen und Se. Majeſtät der König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland werden Sr. Maj. dem Könige der Niederlande und Sr. Maj. dem Könige der Belgier bekannt machen, daß es ihre Abſicht iſt, alsbald zur Ausführung des Vertrags vom 15 Mai 1831 zu ſchreiten, gemäß der von ihnen eingegangenen Verpflichtungen; und als erſten Schritt zur Erfüllung dieſes Zwecks werden JJ. genannten Majeſtäten Se. Maj. den König der Niederlande auffordern, ſpäteſtens am 2 November die Verpflichtung einzugehen, am 12ten beſagten Monats Novembers alle ſeine Truppen aus den Gebieten zurückzuziehen, die, dem erſten und zweiten Artikel des beſagten Vertrags gemäß, das Königreich Belgien bilden ſollen, deſſen Unabhängigkeit und Neutralität die dieſem Vertrage beigetretenen Mächte garantirt haben.

Und JJ. beſagten Majeſtäten werden auch Se. Maj. den König der Belgier auffordern, am 2 November d. J. ſpäteſtens die Verpflichtung einzugehen, den 12ten oder vor dem 12 beſagten Monats Novembers alle ſeine Truppen aus den Gebieten des Königs der Niederlande zurückzuziehen; ſo daß nach dem 12 Nov. keine niederländiſchen Truppen mehr ſich in den Gränzen des Königreichs Belgien, und keine belgiſchen Truppen mehr ſich auf dem Gebiete des Königreichs der Niederlande befinden werden. JJ. MM. der König der Franzoſen und der König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland werden zugleich Sr. Maj. dem Könige der Niederlande und Sr. Maj. dem Könige der Belgier erklären, daß wenn ſie dieſer Aufforderung keine Genüge leiſten, JJ. beſagten MM. ohne weitere Benachrichtigung oder Aufſchub zu den Maßregeln ſchreiten werden, welche ihnen nöthig erſcheinen, um die Ausführung zu erzwingen.

Art. 2. Wenn der König der Niederlande ſich weigert, die in dem vorſtehenden Artikel erwähnte Verpflichtung einzugehen, ſo werden JJ. MM. der König der Franzoſen und der König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland befehlen, daß ein Embargo auf alle holländiſchen Schiffe gelegt werde, welche ſich in den Häfen ihrer beiderſeitigen Beſitzungen befinden, und ſie werden gleichfalls ihren beiderſeitigen Kreuzern befehlen, alle holländiſchen Schiffe, welche ſie auf dem Meere treffen, anzuhalten und in ihre Häfen zu ſenden, und ein combinirtes engliſch-franzöſiſches Geſchwader wird an den Küſten Hollands Stellung nehmen, um dieſe Maßregel deſto wirkſamer auszuführen.

Art. 3. Wenn den 15 November noch holländiſche Truppen auf dem belgiſchen Gebiete ſich befinden, ſo wird ein franzöſiſches Corps in Belgien einrücken, um die holländiſchen Truppen zu zwingen, beſagtes Gebiet zu räumen, vorausgeſetzt, daß der König der Belgier zuvor ſeinen Wunſch ausgedrückt hat, franzöſiſche Truppen zu dem oben bezeichneten Zweck auf ſeinem Gebiete zu ſehen.

Art. 4. Wenn die in dem vorſtehenden Artikel bezeichnete Maßregel nothwendig wird, ſo ſoll ſich ihr Zweck auf die Vertreibung der holländiſchen Truppen aus der Citadelle von Antwerpen und den davon abhängigen Forts und Punkten beſchränken, und Se. Maj. der König der Franzoſen, in ſeiner lebhaften Sorgfalt für die Unabhängigkeit Belgiens, wie für die aller beſtehenden Regierungen, verpflichtet ſich ausdrücklich, keinen befeſtigten Platz Belgiens durch die franzöſiſchen Truppen beſetzen zu laſſen, welche zu dem oben bezeichneten Dienſte verwendet werden könnten, und wenn die Citadelle von Antwerpen nebſt den davon abhängigen Forts und Punkten von den holländiſchen Truppen übergeben oder geräumt ſeyn werden, ſollen ſie ſogleich den Militärbehörden des Königs der Belgier überliefert werden, und die franzöſiſchen Truppen ſich ſogleich auf das franzöſiſche Gebiet zurückziehen.

Art. 5. Gegenwärtige Convention ſoll ratificirt und die Ratificationen zu London in Zeit von acht Tagen oder wo möglich früher ausgewechſelt werden.

2.

Convention zwiſchen Frankreich und Belgien, abgeſchloſſen am 10 November 1832. *)

Da Se. Maj. der König der Franzoſen auf die Bitte Sr. Maj. des Königs der Belgier den Beſchluß gefaßt haben, ein Heer nach Belgien abzuſenden, um eine Räumung der Citadelle von Antwerpen und der von derſelben abhängigen Forts und Plätze zu bewerkſtelligen, in Uebereinſtimmung mit dem Inhalte des Tractats vom 15 Nov. 1831, deſſen Vollzug die fünf in der Londoner Conferenz repräſentirten Mächte garantirt haben, ſo haben JJ. MM., die Nothwendigkeit erkennend durch eine beſondere Uebereinkunft jeden auf dieſen Zweck bezüglichen Gegenſtand zu reguliren, zu ihren Bevollmächtigten ernannt u. ſ. w. **)

---

*) Discours prononcé par le Ministre des Affaires étrangères, dans la Chambre des Représentans du 23 Mars 1833; suivi des Pièces postérieures au 70me Protocole du 1 Octobre 1832. Brux. 1833. S. 20 — 23.

**) Bevollmächtigter des Königs der Franzoſen: Der Graf

Art. 1. Die franzöſiſche Armee ſoll während ihres Aufenthalts in Belgien keinen der feſten Plätze dieſes Königreichs beſetzen, und in keinen der Plätze, durch welche ſie marſchirt, Garniſon legen.

Art. 2. Von dem Augenblick an, wo ſich die franzöſiſche Armee der Citadelle von Antwerpen nähert, ſollen ihr die belgiſchen Truppen alle Poſten übergeben, welche dieſelben rund um die Citadelle im Beſitze haben, ſammt den auf beiden Scheldeufern liegenden Forts.

Art. 3. Die belgiſche Armee ſoll in der Stadt Antwerpen eine Garniſon behalten, die nicht über 6000 Mann beträgt.

Es iſt bedungen worden, daß dieſe Garniſon keinen Antheil an dem Angriff auf die Citadelle und auf die Forts, welche die Holländer auf beiden Scheldeufern beſetzt halten, nehmen darf; gleichfalls ſoll ſie ſich mit der äußerſten Sorgfalt jedes feindſeligen Actes gegen die unter dem Feuer und zur Vertheidigung der Citadelle aufgeſtellte holländiſche Flotille enthalten.

Art. 4. Das Gros der belgiſchen Armee ſoll ſich auf dem rechten Flügel der franzöſiſchen Armee concentriren, in Stellungen, welche die Oberbefehlshaber der beiden Armeen nach vorheriger Uebereinkunft feſtgeſetzt haben werden.

Art. 5. Die Citadelle von Antwerpen und die davon abhängigen Forts ſollen, ſobald ſie von den Holländern geräumt ſeyn werden, den belgiſchen Truppen mit allem Material, welches im Augenblicke der Räumung vorgefunden werden möchte, übergeben werden.

Art. 6. Die belgiſche Armee ſoll auf keinem Punkt irgend einen Angriff gegen Holland unternehmen.

Art. 7. Wenn es ſich ereignen ſollte, daß die Holländer gegen Belgien zuerſt Feindſeligkeiten ausüben ſollten, ſo werden die belgiſchen und franzöſiſchen Heere gemeinſchaftlich dieſen Angriff zurücktreiben. In dieſer Vorausſetzung werden die beiden Oberbefehlshaber ſchon von jetzt an den gemeinſchaftlichen Operationsplan entwerfen, welchen genannter Angriff nothwendig machen würde; ſie werden aber Sorge tragen, bei einer ſolchen Uebereinkunft niemals aus dem Auge zu verlieren, daß ihre Operationen nur die Freiheit des belgiſchen Gebiets zum Zwecke haben, und unter keiner Bedingung den Charakter eines Angriffkriegs gegen das holländiſche Gebiet annehmen dürfen.

Septimius de la Tour Maubourg, außerordentlicher Geſandter und bevollmächtigter Miniſter in Brüſſel.

Bevollmächtigter des Königs der Belgier: General Goblet, Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten.

Art. 8. Die gegenwärtige Uebereinkunft ſoll ratificirt werden, und die Ratificationen ſollen innerhalb vier Tagen, oder wo möglich noch früher, ausgewechſelt werden. Gegeben zu Brüſſel am 10 November im Jahre 1832.

3.

Capitulation der Citadelle von Antwerpen, abgeſchloſſen am 23 December 1832. *)

Art. 1. Der General der Infanterie Baron Chaſſé, wird dem Marſchall Grafen Gérard die Citadelle von Antwerpen, die Flottille, die Poſition der Tête-de-Flandres, die Forts Burcht, Zwyndrecht und Auſtruweel in ihrem gegenwärtigen Zuſtande mit den Feuerſchlünden, den Kriegs- und Mundbedürfniſſen, mit Ausnahme der im dritten Artikel erwähnten Gegenſtände, überliefern.

Art. 2. Die Beſatzung wird mit Kriegsehren ausziehen, die Waffen auf dem Glacis niederlegen und kriegsgefangen ſeyn. Gleichwohl verpflichtet ſich Marſchall Gérard ſie an die holländiſche Gränze zurückführen zu laſſen, wo ihr ihre Waffen zurückgegeben werden ſollen, ſobald Se. Maj. der König von Holland die Uebergabe der Forts Lillo und Liefkenshoek befohlen haben wird.

Zu dem Ende wird Marſchall Gérard unverzüglich einen Officier nach dem Haag abſenden, und dem General Chaſſé geſtatten, auch von ſeiner Seite, wenn er es zweckmäßig erachten ſollte, einen Officier abzuſenden.

Art. 3. Die HH. Officiere werden ihre Waffen, die ganze Beſatzung ihr Gepäck, ihre Wagen, Pferde und Effecten, die entweder den Corps oder den Individuen dieſer Beſatzung zugehören, behalten. Einige der Beſatzung fremde Perſonen, die in der Citadelle geblieben ſind, ſollen unter dem Schutze der franzöſiſchen Armee ſtehen.

Art. 4. Wenn die Antwort aus dem Haag die Uebergabe der Forts von Lillo und Liefkenshoek befiehlt, ſo ſoll die Beſatzung entweder zu Waſſer oder zu Lande, nach der Wahl des Generals Chaſſé, gleich nach Beſitzergreifung der beſagten Forts, an die Gränzen von Holland zurückgeführt werden.

Art. 5.

---

*) Discours prononcé par le Ministre des Affaires étrangères, dans la Séance de la Chambre des Représentans du 25 Mars 1833; suivi des Pièces postérieures au 70me Protocole du 1 Octobre 1832. Bruxelles 1833. p. 54 — 56.

Art. 5. Wenn die Beſatzung den Landweg einſchlägt, ſo wird ſie in einer einzigen Colonne marſchiren. General Chaſſe wird ermächtigt, Officiere des Generalſtabes und Kriegscommiſſäre vorauszuſchicken, um die Quartiere auf dem holländiſchen Gebiete zu beſtellen.

Art. 6. Im Falle daß die Pferde und Wagen, welche der Beſatzung gehören, zum Transport ihrer Effecten nicht hinreichten, ſollen ihr Transportmittel auf ihre Koſten verſchafft werden. Eben ſo ſoll es mit den Fahrzeugen gehalten werden, die für den Transport der Meubles der Officiere und der Beamten der Beſatzung nöthig ſeyn dürften.

Art. 7. Für den Transport der Kranken und hauptſächlich der Verwundeten ſollen auf Koſten der holländiſchen Regierung die nöthigen Fahrzeuge geliefert werden, um ſie nach Bergen-op-Zoom zu bringen. Die Kranken, welche nicht fortgebracht werden können, ſollen fernerhin an den für ihre Lage zweckmäßigen Orten auf Koſten der holländiſchen Regierung, durch Geſundheitsbeamte dieſer Nation, behandelt werden, die bei ihrem Austritte dieſelben Vortheile wie die Beſatzung genießen werden.

Art. 8. Unmittelbar nach Unterzeichnung gegenwärtiger Capitulation wird die Belagerungsarmee den halben Mond und den Theil des Mittelwalls der Fronte der Stadt durch ein halbes Bataillon beſetzen laſſen.

Art. 9. In der möglichſt kurzen Zeit werden die Commandanten der Artillerie und des Genieweſens den Chefs der beſagten Corps der franzöſiſchen Armee die Waffen, Munition, Plane u. ſ. w., welche die ſie betreffenden Dienſte angehen, überliefern.

Es ſoll von beiden Seiten ein Inventarium der überlieferten Gegenſtände aufgeſetzt werden.

So geſchehen im Hauptquartier bei Antwerpen am 23 Dec. 1832.

Zuſatzartikel.

Die vor Antwerpen ſtationirte Flottille von 12 Kanonierbooten, unter den Befehlen des Oberſten Koopman, iſt in gegenwärtiger Capitulation nicht begriffen.

(Unterz.): Der Generallieutenant, Chef des Generalſtabs, mit Vollmachten von dem Marſchall Obercommandanten der Nordarmee ausgeſtattet,

Saint Cyr Nugues.

Der General der Infanterie, Commandant der Citadelle von Antwerpen,

Baron Chaſſé.

Für gleichförmige Abſchrift:

(Unterz.): Marſchall Gérard.

Weitere auf den Anhang ſich beziehende diplomatiſche Staatsacten und politiſche Documente über die belgiſch-holländiſchen öffentlichen Rechtsverhältniſſe.

1.

Convention abgeſchloſſen zu London am 21 Mai 1833. *)

JJ. MM. der König der Franzoſen und der König des vereinigten Reichs von Großbritannien und Irland, und der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg, beſeelt von dem Wunſch, ihre gegenſeitigen Verhältniſſe wie ſolche vor dem Monat November 1832 beſtanden, wieder herzuſtellen, haben beſchloſſen, zu dieſem Zweck eine Convention abzuſchließen, und zu ihren Bevollmächtigten ernannt, u. ſ. w. **)

welche nach Auswechslung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über nachſtehende Artikel übereingekommen ſind, und ſie unterzeichnet haben:

Art. 1. Sogleich nach Auswechslung der Ratificationen gegenwärtiger Convention, werden JJ. MM. der König der Franzoſen und der König des vereinigten Reichs von Großbritannien und Irland das Embargo, das ſie auf die Schiffe, Fahrzeuge und Waaren der Unterthanen Sr. Maj. des Königs der Niederlande gelegt haben, aufheben. Alle zurückgehaltenen Schiffe mit ihren Ladungen ſollen ſofort frei gelaſſen und ihren reſpectiven Eigenthümern zurückgeſtellt werden.

Art. 2. Zu gleicher Zeit ſollen die niederländiſchen Truppen,

---

*) *Rapport* fait par le Ministre des Affaires étrangères, dans la Séance de la Chambre des Représentans du 14 Juin 1833. Suivi de Pièces relatives à la Convention du 21 Mai 1833. Brux. 1833. p. 10 — 13.

**) Frankreich: Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten, der Herzog von Broglie; Bevollmächtigter zu London, der Fürſt von Talleyrand.

Großbritannien: Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten und Bevollmächtigter, Lord Palmerſton.

Niederlande: Bevollmächtigter, Salomon Dedel.

ſowohl von der Marine als von der königlichen Armee, welche jetzt in Frankreich zurückgehalten ſind, mit Waffen, Gepäck, Wagen, Pferden und andern den Corps und Individuen gehörigen Gegenſtänden, nach den Staaten Sr. Maj. des Königs der Niederlande zurückkehren.

Art. 3. So lange die Verhältniſſe zwiſchen Holland und Belgien nicht durch einen Definitivvertrag geregelt ſind, verpflichtet ſich Se. niederländiſche Majeſtät, die Feindſeligkeiten gegen Belgien nicht wieder zu beginnen, und die Beſchiffung der Schelde völlig frei zu laſſen.

Art. 4. Unmittelbar nach Auswechslung der Ratificationen der gegenwärtigen Convention ſoll die Schifffahrt auf der Maas dem Handel geöffnet werden, und ſie ſoll bis dahin daß ein definitives Reglement über dieſen Gegenſtand feſtgeſetzt iſt, den Beſtimmungen der am 31 Mai 1831 zu Mainz unterzeichneten Convention für die Rheinſchifffahrt inſoweit unterworfen ſeyn, als dieſe Beſtimmungen auf dem beſagten Fluß anwendbar ſeyn werden.

Die Verbindungen zwiſchen der Feſtung Maeſtricht und der Gränze von Nordbrabant, ſo wie zwiſchen beſagter Feſtung und Deutſchland, ſollen frei und unbehindert ſeyn.

Art. 5. Die hohen contrahirenden Theile machen ſich anheiſchig, ſich ohne Verzug mit dem Definitivvertrage zu beſchäftigen, der die Rechtsverhältniſſe zwiſchen den Staaten Sr. Maj. des Königs der Niederlande, Großherzogs von Luxemburg und zwiſchen Belgien beſtimmen ſoll. Sie werden die Höfe von Oeſtreich, Preußen und Rußland einladen, hiezu mitzuwirken.

Art. 6. Gegenwärtige Convention ſoll ratificirt, und die Ratificationen in zehn Tagen oder wo möglich früher zu London ausgewechſelt werden.

Zum Zeugniß deſſen, haben die reſp. Bevollmächtigten dieſelbe unterzeichnet und das Siegel ihrer Wappen beigeſetzt.

Geſchehen zu London den 21 Mai, im Jahre der Gnade 1833.

Erläuternder Artikel.

Die hohen contrahirenden Theile ſind darüber einſtimmig, daß die im dritten Artikel der Convention vom heutigen Tage enthaltene Stipulation, hinſichtlich des Aufhörens der Feindſeligkeiten, auch das Großherzogthum Luxemburg und den Theil der Provinz Limburg umfaßt, der proviſoriſch von den belgiſchen Truppen beſetzt iſt. Auch iſt man gleichfalls einverſtanden, daß bis zum Abſchluſſe des Definitivvertrags, deſſen im beſagten Artikel 3 der Convention vom heutigen Tage erwähnt iſt, die Schifffahrt auf der Schelde ſo ſtattfinden ſoll, wie ſie vor dem 1 November 1832 beſtand.

Gegenwärtiger erläuternder Artikel ſoll dieſelbe Kraft und Gültig-

keit haben, als wäre er Wort für Wort in die Convention eingerückt. Zum Zeugniß deſſen haben die reſp. Bevollmächtigten ihn unterzeichnet und das Siegel ihrer Wappen beigeſetzt.

Geſchehen zu London, den 21 Mai im Jahre der Gnade 1833.

2.

Notifikation der Convention vom 21 Mai an die belgiſche Regierung. *)

London, den 1 Jun. 1833.

Die Unterzeichneten, der außerordentliche Botſchafter Sr. Maj. des Königs der Franzoſen, und der erſte Staatsſecretär Sr. Großbritanniſchen Majeſtät für die auswärtigen Angelegenheiten, haben die Ehre Herrn van de Weyer, bevollmächtigten Miniſter Sr. Maj. des Königs der Belgier, eine Abſchrift der zwiſchen ihnen und Sr. Excellenz dem Herrn Dedel, außerordentlichen Geſandten Sr. Maj. des Königs der Niederlande, den 21 Mai abgeſchloſſenen Uebereinkunft, deren Natificationen am 29 deſſelben Monates ausgewechſelt worden ſind, zuzuſenden.

Den Unterzeichneten gereicht es zum großen Vergnügen dem Herrn van de Weyer dieſe Uebereinkunft mitzutheilen, die von ſeiner Regierung nur günſtig aufgenommen werden kann, da ſie Belgien zunächſt die Einſtellung der Feindſeligkeiten zuſichert, deren Dauer bis auf die Zeit der Abſchließung eines definitiven Friedensvertrages feſtgeſetzt worden iſt. Sie ſichert gleichfalls Belgien bis zum Abſchluß dieſes Friedens den vollkommen freien Genuß der Schifffahrt auf der Schelde, den unmittelbaren Vortheil der Eröffnung der Maasſchifffahrt, in Gemäßheit der Stipulationen der Wiener Congreßacte, und der Verfügungen der Mainzer Convention. Wenn durch dieſe Uebereinkunft die belgiſche Regierung nicht in den Beſitz der von den holländiſchen Truppen noch beſetzten Forts von Lillo und Lieffenshoek geſetzt wird, ſo iſt ſie dagegen bis zum endlichen Vertrage im proviſoriſchen Beſitz der mehr als gleich bedeutenden Gebiete des Limburgiſchen und Luxemburgiſchen erhalten worden.

Auch wird die belgiſche Regierung wahrnehmen, daß die contrahirenden Theile bei dieſer Convention, in dem Augenblick wo ſie

*) *Rapport* fait par le Ministre des Affaires étrangères, dans la Séance de la Chambre des Représentans du 14 Juin 1833; suivi de Pièces relatives à la Convention du 31 Mai 1833. Brux. 1833. S. 8 — 10.

eine Präliminarübereinkunft abſchloſſen, eine Definitivübereinkunft nicht aus den Augen verloren haben, und daß ſie durch den Art. 5 ſich anheiſchig machen, ohne Verzug ſich mit dem endlichen Vertrag zu beſchäftigen.

Den Unterzeichneten bleibt noch eine Pflicht zu erfüllen übrig: die niederländiſche Regierung hat gegen beide Mächte ſich anheiſchig gemacht, die Feindſeligkeiten gegen Belgien nicht wieder anzufangen.

Die Regierungen Frankreichs und Großbritanniens ſind überzeugt, daß Se. Maj. der König der Belgier ſich beeilen werde, ſeinerſeits eine gleiche Verbindlichkeit einzugehen, und ſich anheiſchig machen werde, die Feindſeligkeiten gegen das holländiſche Gebiet oder die holländiſchen Truppen ſo lange nicht wieder zu eröffnen, als die Verhältniſſe zwiſchen Holland und Belgien nicht durch einen definitiven Friedensvertrag beſtimmt ſeyn werden.

Die beiden Mächte haben ſich dazu anheiſchig gemacht, daß die Verbindungen zwiſchen der Feſtung Maeſtricht und der Gränze von Nordbrabant, und zwiſchen beſagter Feſtung und Deutſchland frei und ungehindert bleiben werden. Dieſe Verabredung bedingt nur die Fortdauer eines Zuſtandes der Dinge, welcher mit der erklärten Einwilligung und auf den beſtimmten Befehl der belgiſchen Regierung ſchon lange beſtanden hat.

Demnach ſind die Unterzeichneten, indem ſie die belgiſche Regierung einladen, beiden Mächten über jene zwei Punkte eine förmliche und befriedigende Erklärung abzugeben, überzeugt, daß ſie durch dieſe Einladung bei der belgiſchen Regierung nur das in Anſpruch nehmen, wozu dieſe Regierung ſich von ſelbſt zu erbieten gern geneigt geweſen ſeyn würde.

Die Unterzeichneten haben die Ehre Herrn van de Weyer die Verſicherung ihrer hohen Achtung darzubringen.

(L. S.) Talleyrand.
(L. S.) Palmerſton.

3.

Beitritt der belgiſchen Regierung zu der Uebereinkunft vom 21 Mai 1833. *)

London, den 10 Junius 1833.

Der Unterzeichnete, außerordentlicher Geſandter und bevollmächtigter Miniſter Sr. Maj. des Königs der Belgier bei Sr. Groß-

*) *Rapport* fait par le Ministre des Affaires étrangères, dans la

britanniſchen Majeſtät, hat ſich beeilt, ſeiner Regierung die Abſchrift der Uebereinkunft vom 21 Mai und die Note vom 1 Junius zu überſenden, welche an ihn zu richten JJ. EE. der außerordentliche Botſchafter Sr. Maj. des Königs der Franzoſen und der erſte Staatsſecretär Sr. Großbritanniſchen Majeſtät für die auswärtigen Angelegenheiten ihm die Ehre erwieſen haben.

Die Uebereinkunft vom 21 Mai, ohne den Vertrag vom 15 Nov. vollſtändig zur Vollziehung zu bringen, ſichert gleichwohl Belgien den Genuß der meiſten in dieſem Vertrage ausbedungenen materiellen Vortheile; die Regierung des Königs kann ſie alſo nur mit Zufriedenheit aufnehmen, und glaubt, dieſelben als dem Zwecke theilweiſe entſprechend betrachten zu können, welchen Frankreich und Großbritannien, in ihrem feſten und unabänderlichen Entſchluß ihre übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen, durch den Abſchluß der Uebereinkunft vom 22 Oct. 1832 zu erreichen ſich vorgeſetzt haben, und als eine Annäherung zur vollſtändigen Vollziehung aller Belgien verbürgten vertragsmäßigen Zuſagen.

Stark durch die Rechte welche ſie unwiderruflich erworben hat, wird die Regierung des Königs, obgleich ſie über die neuen Zögerungen welche der vollſtändigen Vollziehung des Tractats vom 15 Nov. 1831 entgegen geſtellt werden können, ihr Bedauern ausdrückt, mit Vertrauen das Reſultat der durch den Art. 5 der Uebereinkunft angekündigten neuen Unterhandlungen abwarten, bei welchen die Mächte keinen andern Zweck haben können, als durch gütliche Ausgleichungen zwiſchen beiden Parteien die Schwierigkeiten zu beſeitigen, welche der endlichen Vollziehung dieſes Vertrages noch im Wege ſtehen.

Es bleibt dem Unterzeichneten zur Erfüllung ſeiner Aufgabe noch übrig, auf die Fragen zu antworten, welche JJ. EE. ſeiner Regierung vorzulegen die Gewogenheit hatten. Er ſchätzt ſich glücklich ihnen Geſinnungen eröffnen zu können, welche den friedliebenden und verſöhnenden Abſichten vollkommen entſprechen, von welchen die Mächte für die fortſchreitende Befeſtigung einer mit den großen Intereſſen Europa's ſo eng verbundenen Ordnung der Dinge ſich beſeelt zeigten.

Indem Belgien im November 1830 in die Waffenruhe einwilligte, welche von ihm gefordert wurde, gab es ein erſtes Pfand des Friedens und der Verſöhnung; und da die Verpflichtungen, welche es damals einging, und welche es gewiſſenhaft beobachtete, in

---

Séance de la Chambre des Représentans du 14 Juin 1833; suivi de Pièces relatives à la Convention du 21 Mai 1833. Brux. 1833, S. 15—17.

dem in der neuen Uebereinkunft förmlich ſtipulirten Waffenſtillſtand von unbeſtimmter Dauer nunmehr noch verſtärkt ſind, nimmt der König keinen Anſtand Verbindlichkeiten einzugehen, gleich denen, welche für die niederländiſche Regierung aus dem Artikel 3 dieſer Uebereinkunft entſpringen. Der Unterzeichnete iſt demnach ermächtigt, zu erklären, daß ſeine Regierung fortfahren wird, jeder Feindſeligkeit gegen Holland ſich zu enthalten, inſofern es ſich von ſelbſt verſteht, daß Belgien in den Beſitz der Vortheile geſetzt wird, welche ihm die Uebereinkunft vom 21 Mai zuſichert, und daß es in dieſem Beſitz nicht geſtört wird, namentlich aber nicht in dem Genuſſe der Scheldeſchifffahrt auf dem Fuß, wie ſie vor der Belagerung der Citadelle von Antwerpen beſtand, und der Maasſchifffahrt, in Gemäßheit der Stipulationen der Wiener Congreßacte und der Beſtimmungen der Mainzer Convention, in ſo weit als dieſe Beſtimmungen auf beſagten Fluß angewendet werden können.

Die Regierung des Königs macht ſich überdieß anheiſchig, einen ſeit dem Anfange des Jahres 1831 beſtehenden Zuſtand der Dinge fortdauern zu laſſen, indem ſie die Verbindungen zwiſchen der Feſtung Maeſtricht und der Gränze von Nordbrabant, und zwiſchen beſagter Feſtung und Deutſchland frei und ungehindert läßt.

Die Uebereinkunft vom 21 Mai könnte, zum Behuf der Ausführung gewiſſer Stipulationen, reglementäre Anordnungen nothwendig machen, welche, indem ſie den gegenſeitigen Verkehr erleichterten, beiden direct dabei intereſſirten Theilen gleich vortheilhaft wären, und zugleich mit den Abſichten Frankreichs und Großbritanniens übereinſtimmen würden. In dieſer Beziehung iſt der Unterzeichnete beauftragt, den Wunſch zu äußern, daß die hier berührten Stipulationen baldigſt regulariſirt werden möchten; er hofft, daß JJ. EE. dieſen Wunſch wohlwollend aufnehmen, und darin einen neuen Beweis des Verlangens wahrnehmen werden, welches wie ſie ſelbſt, ſo auch die Regierung des Königs beſeelt, alles zu entfernen, was einen Zuſtand gegenſeitiger Erbitterung verlängern könnte, der mit den bei den jüngſten Gelegenheiten geäußerten friedliebenden Abſichten im Widerſpruche ſtände.

Der Unterzeichnete bittet JJ. EE. die Verſicherung ſeiner hohen Achtung genehmigen zu wollen.

(L. S.) Sylvain van de Weyer.

4.

Uebereinkunft abgeſchloſſen zu Zonhoven, den 18 November 1833, über die Militärverbindungen der Feſtung Maeſtricht, und Declaration über die Maasſchifffahrt. *)

Der Diviſionsgeneral Baron Hurel, Commandant der erſten Diviſion der belgiſchen Armee, einerſeits, und der Generallieutenant Herzog Bernhard von Sachſen-Weimar-Eiſenach, Commandant der zweiten Diviſion der niederlandiſchen Armee und der Generallieutenant Dibbets, Oberbefehlshaber der Feſtung Maeſtricht, andererſeits;

In Betracht, daß die Erklärung der Bevollmächtigten Sr. Maj. des Königs der Niederlande, in der am letztverfloſſenen 14 Sept. den Herren Bevollmächtigten von Frankreich und England übergebenen Note den Grundſatz aufſtellt, daß die Schifffahrt auf der Maas, in Gemäßheit der Stipulationen des Art. 4 der Uebereinkunft vom 21 Mai 1833 für die belgiſchen Schiffe frei und offen iſt;

Und in der Abſicht die Vollziehungsweiſe des letzten Abſatzes deſſelben Artikels 4. zu reguliren, welcher beſagt, daß: „die Verbin-„dungen zwiſchen der Feſtung Maeſtricht und der Gränze Nordbra-„bants, und zwiſchen beſagter Feſtung und Deutſchland frei und „ungehindert ſeyn ſollen.“

Haben zu dem Ende Commiſſäre ernannt, nämlich: der Diviſionsgeneral Baron Hurel, den Oberſt Willmar, Director der Feſtungswerke und den Oberſtlieutenant Trumper, Chef des Generalſtabs der erſten Diviſion; und der Generallieutenant Herzog Bernhard von Sachſen-Weimar-Eiſenach, den Major Baron von Gagern, Chef des Generalſtabs der zweiten Diviſion; der Generallieutenant Dibbets, den Major Manſo, Commandanten des erſten Bataillons des 13ten Infanterieregimentes; welche, nachdem ſie ſich zu Zonhoven verſammelt, über folgende Artikel übereingekommen ſind:

Art. 1. Es wird für die Truppen der niederländiſchen Armee welche ſich aus Maeſtricht nach Nordbrabant begeben, und umgekehrt, eine Militärſtraße beſtehen.

Dieſe Straße wird über Lanaken, Aſch, Opglabbeck, Grintrode, Bree, Becholt, Achel und Valkenswaard laufen.

Die Verbindungen Maeſtrichts mit Deutſchland werden eben-

---

*) *Rapports* faits à la Chambre des Représentans par le Ministre des Affaires étrangères et le Ministre-Directeur de la Guerre, dans les Séances du 2 et du 3 Décembre 1833 sur les Négociations de Zonhoven. Bruxelles 1833. S. 76 — 81.

falls für die Militärperſonen der niederländiſchen Armee über die durch Gulpen (Galoppe) führende Landſtraßefrei ſeyn.

Während der Winterszeit oder bei anhaltendem regnichtem Wetter, können die Wagenzüge und Fuhrwerke über die durch Winterslagen und Helchteren führende Straße geleitet werden, und haben dann die Landſtraße bis nach Valkenswaard zu befahren, und umgekehrt.

Dieſe Transporte können von einer Bedeckung begleitet ſeyn, welche niemals 25 Mann überſteigen wird.

Art. 2. Die auf beiden oben bezeichneten Straßen gelegenen Gemeinden ſollen nicht von belgiſchen Truppen beſetzt werden. Dieſe Anordnung iſt auf die für die Wagenzüge und Fuhrwerke bewilligtè Straße nicht anwendbar.

Art. 3. Die Gemeinde Brée, in Verbindung mit Beck und Gerdingen, wird zwiſchen Maeſtricht und Nordbrabant den Etappenplatz bilden. An dem Etappenplatz werden ſich ein belgiſcher und ein niederländiſcher Commiſſär befinden, um alles was ſich auf die Einquartirung und Beköſtigung der Truppen bezieht, zu ordnen. Der niederländiſche Commiſſär wird in Beziehung auf die Truppen die Verrichtungen des Etappencommandanten verſehen; er wird in keiner Weiſe die auf den Kreis ihrer Obliegenheiten beſchränkten Amtsverrichtungen der Ortsbehörde hindern.

In Betracht der geringen Entfernung Maeſtrichts von Aachen, wird zwiſchen dieſen zwei Städten kein Etappenort angeordnet werden.

Der Etappenplatz für die Fuhren und ihre Bedeckung wird zu Helchteren ſeyn. Die Verrichtungen des Commiſſärs werden beziehungsweiſe durch den Commandanten der Bedeckung und den Bürgermeiſter der Gemeinde verſehen werden.

Art. 4. Die Militärperſonen, ſowohl einzeln als in Abtheilungen, werden mit Waffen und Gepäck marſchiren.

Es wird niemals mehr als ein Bataillon von acht bis neun hundert Mann täglich in Marſch geſetzt werden; die aus Cavallerie oder verſchiedenen Waffengattungen beſtehenden Abtheilungen werden die Zahl von fünfhundert Mann binnen 24 Stunden nicht überſteigen.

Der belgiſche Commiſſär am Etappenorte wird von der Ankunft einer jeden Abtheilung über 12 Mann, wenigſtens 24 Stunden vorher benachrichtigt.

Die einzeln reiſenden Militärperſonen werden mit einer Marſchroute verſehen ſeyn.

Art. 5. Auf den bezeichneten Straßen wird die Durchfuhr der den Militärperſonen oder ihren Familien zugehörigen Effecten, ſo wie die Beifuhr aller zur Verproviantirung Maeſtrichts

nöthigen Gegenſtände, frei und ohne alle Gebühr ſtatt finden; die Führer von Wagen oder Wagenzügen mit Militär- oder Proviantgegenſtänden werden mit einer von dem einen oder dem andern der in Nordbrabant oder in der Feſtung Maeſtricht befehligenden niederländiſchen Generale, oder von den durch ſie für dieſen Zweck ermächtigten Militärbehörden ausgeſtellten Marſchroute verſehen ſeyn.

Dieſe Marſchrouten haben zu beſcheinigen, daß die Ladung aus Militär- oder Verproviantirungsgegenſtänden beſteht; ſie ſind bei den belgiſchen Mauthämtern vorzuzeigen, und die Fuhren werden dadurch von aller Durchſuchung befreit.

Art. 6. Es wird an dem Etappenplatz ein geeignetes Gefängniß eingerichtet werden, um die verhafteten oder verurtheilten Militärperſonen aufzunehmen, welche von Maeſtricht nach Nordbrabant oder umgekehrt geführt werden. Dieſe Gefangenen ſollen von ihrer Bedeckung bewacht werden, und deren Commandant wird für ihre Beköſtigung ſorgen.

Die verhafteten Militärperſonen können ebenfalls von Maeſtricht nach Preußen, auf der Aachner Straße, unter Bedeckung geführt werden.

Art. 7. Auf die Einladung des die Verrichtungen eines Etappencommandanten für die Truppen verſehenden niederländiſchen Commiſſärs, wird der belgiſche Commiſſär Quartierzettel an ihn abliefern laſſen. Die niederländiſchen Militärperſonen ſollen von den Einwohnern nach dem beſtehenden Reglement und nach folgendem Tarif beherbergt und beköſtiget werden:

Für Wohnung und Koſt werden täglich für einen Mann 55 Cents niederländiſche Währung bezahlt.

Der niederländiſche Etappencommandant iſt beauftragt, am Tage des Abganges die Zahlung berichtigen zu laſſen; es wird darüber eine doppelte Quittung ausgeſtellt werden.

Die mit den Truppen marſchirenden Officiere können nur auf Wohnung Anſpruch machen. Die einzeln reiſenden Officiere haben auf ihre eigenen Koſten für ihre Beherbergung zu ſorgen.

Art. 8. Die von Nordbrabant nach Maeſtricht und umgekehrt Militärgegenſtände führenden Wagen werden Raſttag halten; die Führer und die Pferde werden auf der Hin- und Herreiſe am Etappenorte beherbergt werden; ſie haben ſich und ihre Pferde aus eigenen Mitteln zu verköſtigen.

Den an dem Etappenplatz oder unterwegs von Krankheit befallenen Militärperſonen ſollen Mittel zur Weiterreiſe verſchafft werden.

Für die Bezahlnng der von dem Etappenplatz gelieferten Fuhr-

werke hat der niederländiſche Commiſſär zu ſorgen; die von andern Gemeinden unterwegs krank gewordenen Militärperſonen verſchafften Fuhrwerke werden am erſten Etappenplatz, zu Maeſtricht oder zu Valkenswaard, bezahlt. Zu dieſem Behuf werden die Fuhrleute, ehe ſie ſich auf die Reiſe begeben, ſich mit einer von dem Bürgermeiſter ihrer Gemeinde unterſchriebenen Quittung verſehen.

Die Führer werden nach folgendem Tarif bezahlt:

Für eine einſpännige Fuhre 75 Cents niederländiſche Währung die Stunde;

Für eine zweiſpännige Fuhre 1 fl. die Stunde.

Art. 9. Wenn, aus Gründen höchſter Wichtigkeit, eine der Militärbehörden, durch welche gegenwärtige Uebereinkunft ratificirt worden iſt, deren Wirkſamkeit aufheben zu müſſen glauben ſollte, ſo wird ſie ſolches wenigſtens 14 Tage vorher ankündigen, und zugleich ihre Gründe für dieſe Maßregel angeben.

Art. 10. Obige Artikel werden von dem Tage der Auswechſelung der Ratificationen bis zu dem Tage an welchem die Uebereinkunſt vom 21 Mai 1833 außer Wirkſamkeit tritt, ihre verbindende Kraft behalten.

Die Ratificationen werden innerhalb acht Tage, und wo möglich früher, zu Zonhoven ausgewechſelt werden.

Geſchehen zu Zonhoven, den 18 November 1833.

Unterzeichnet, Trumper, Willmar,
F. V. Gagern, J. A. Manſo.

Gegenwärtige Uebereinkunft billigt und ratificirt, der Diviſionsgeneral, Unterz. Baron Hurel.

Im Hauptquartier zu Haſſelt, den 25 Nov. 1833.

Die Auswechſelung der Ratificationen dieſer Uebereinkunft hat den 26 November zu Zonhoven, unter den Abgeordneten der contrahirenden Theile ſtatt gefunden.

Obige Uebereinkunft wurde abgeſchloſſen, nach dem Eingange der als Anhang zu derſelben abgedruckten Actenſtücke, welche die Aufhebung des Provinzialzolles, ſo wie der Hinderniſſe, welche die belgiſchen Schiffer bei der Beſchiffung der Maas erfahren hatten, anzeigten.

5.

Note des holländiſchen Commiſſärs. *)

Dem von dem Herrn Generallieutenant Dibbets, Oberbefehlshaber der Feſtung Maeſtricht, ernannten niederländiſchen Commiſſär

*) *Rapports* faits à la Chambre des Représentans par le Ministre

gereicht es zum Vergnügen, den Herren belgiſchen Commiſſären eine vidimirte Abſchrift eines ſo eben erhaltenen officiellen Schreibens des genannten Generallieutenants, betreffend den genauen Zuſtand der Dinge auf der Maas, ſo weit ſeine Befugniſſe ſich erſtrecken, mitzutheilen. Die Herren belgiſchen Commiſſäre werden aus dem Inhalt dieſes Actenſtückes erſehen, daß ihren Beſchwerden über dieſen Gegenſtand für die Zukunft abgeholfen iſt.

Zonhoven, den 12 November 1833.

Unterzeichnet: Manſo, Major.

6.

Erklärung des Generallieutenants Dibbets, Oberbefehlshabers der Feſtung Maeſtricht. *)

Maeſtricht, den 10 Nov. 1833.

Herr Major,

Da alles was die Schifffahrt auf der Maas durch die Feſtung Maeſtricht hindurch betrifft, als regulirt angeſehen werden kann, ſo erfülle ich Ihr Begehren, indem ich Ihnen über das, was hier ſtatt gefunden hat, folgende Angaben mittheile:

1) In Folge der aus dem Haag eingetroffenen Befehle, vom 29ſten des vorigen Monats, Nr. 37, iſt der Provinzialzoll von St. Peter vom 1ſten dieſes Monats an zurückgenommen und aufgehoben.

2) Am dritten dieſes habe ich meine, die Durchfahrt betreffende, Inſtruction vom 5 Jun. dieſes Jahres, dahin modificirt:

„daß die Durchfahrt auf- und abwärts, ſtatt bisher alle Stunden, jetzt alle halbe Stunden ſtatt finden kann, und daß die freie Durchfahrt den Schiffen geſtattet wird, ſobald die Declaration auf dem Amte viſirt worden iſt.“

3) Da bei hohem Waſſer das Anfahren bei St. Peter für größere Schiffe beſchwerlich iſt, ſo iſt ſeit dem 8ten dieſes Monats dafür Vorſorge getroffen worden, indem nun geſtattet wird, daß

---

des Affaires étrangères et le Ministre-Directeur de la Guerre, dans les Séances du 2 et du 5 Décembre 1833, sur les Négociations de Zonhoven. Brux. 1833. S. 81.

*) *Rapports* faits à la Chambre des Représentans par le Ministre des Affaires étrangères et le Ministre-Directeur de la Guerre, dans les Séances du 2 et du 3 Décembre 1833, sur les Négociations de Zonhoven. Brux. 1833. S. 82, 83.

die Beſichtigung ſolcher Schiffe am rothen Hahn (Roode Haen) unterhalb der Gemeinde St. Peter ſtatt hat.

4) Unter dem nämlichen Datum habe ich den Befehl erlaſſen, daß, in Betracht daß bei hohem Waſſer der Leinpfad unter der Maasbrücke unbrauchbar wird, die Zugpferde der aufwärts fahrenden Schiffe auf dem Wall von Wyck geduldet werden ſollen.

5) Das Erhebungsamt der Schifffahrtsgebühren auf der Maas wird, zur Erleichterung, in der Vorſtadt St. Peter eingerichtet werden.

6) Obgleich in vollen Friedenszeiten ein die Maas abwärts fahrendes Schiff ſelten mehr Perſonen mit ſich führt, als den Schiffer und einen oder zwei Knechte, ſo wird doch in dieſer Rückſicht geſtattet, daß zehn Paſſagiere die nicht Militärperſonen ſind, in dem Schiffe durchgelaſſen werden.

Ich ſchmeichle mir, daß dieſe officielle Mittheilung hinreichend bewieſen wird, daß Alles wodurch man dieſſeits in Betreff der Maasſchifffahrt Verbeſſerungen eintreten laſſen konnte, geſchehen iſt.

Der Generallieutenant, Oberbefehlshaber der Feſtung,

Unterzeichnet: Dibbets.

Ueberſicht

der auf die Tennung Belgiens von Holland und die künftige Unabhängigkeit des neuen Staates ſich beziehenden Unterhandlungen.

Denkſchrift des kaiſerlich=ruſſiſchen Cabinetts vom 27 Februar 1832. *)

Nachdem die Londoner Conferenz durch ihre Protokolle Nro. 1 bis 6 den erſten und nächſten Zweck ihres Zuſammentritts erreicht und dem Blutvergießen ein Ende gemacht hatte, berathſchlagte ſie „über die weiter zu ergreifenden Maßregeln, damit der Riß geheilt werde, (remédier au dérangement) welchen die in Belgien ein=

---

*) In der dritten Auflage des Nothomb'ſchen Werkes iſt mehrere Male (oben S 89, Anmerk. 37, S. 138, Anmerk. 61, S. 243, Anmerk 101) eines von dem kaiſerlich=ruſſiſchen Cabinette ausgegangenen Memorandums erwähnt worden, jedoch ohne nähere Bezeichnung des Inhalts, als daß die Anſicht des Grafen von Neſſelrode über die belgiſch=holländiſche Frage in dieſem Document auseinandergeſezt ſey. (Die Ueberſchrift dieſes Actenſtückes iſt: Précis des négociations relatives à la séparation de la Belgique d'avec la Hollande, et l'indépendance future du nouvel état, rédigé par le cabinet russe, sous la date du 27 Février 1831.) Um ſo mehr aber erachten wir uns zu der Bereicherung unſers Urkundenbuches durch daſſelbe verpflichtet, als dieſes bedeutungsvolle Document, welches, ſelbſt in den oft angeführten Rapports des belgiſchen Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten ſich nicht befindet, bisher, wenigſtens in Deutſchland, ganz unbekannt geblieben iſt, und auch wohl, wie ſo manches andere, überall unbekannt geblieben wäre, ohne die von dem engliſchen Miniſterium dem Parlament im Jahre 1833 vorgelegten Papers relative to the affairs of Belgium, aus deren 2ter Abtheilung Nro. 80, S. 65 u. d. f. wir hier eine treue Ueberſetzung mittheilen.

Abgeſehen von dem Formellen, von der muſterhaften Klarheit dieſer Auseinanderſetzung des Sachverhältniſſes ſeit dem Anbeginne des diplomatiſchen Einſchreitens und Unterhandelns, iſt vor allem der Inhalt dieſer Zuſammenſtellung von eminenter Wichtigkeit rückſichtlich der unbedingten Entſchiedenheit über die dynaſtiſche Frage, welche Holland als nicht in den Trennungsgrundlagen begriffen, vielmehr ganz und gar unberührt geblieben zu ſeyn, in den ſpätern Verhandlungen geltend zu machen ſich beſtrebte.

getretenen Wirren in das durch die Verträge von 1814 und 1815 gegründete Syſtem gebracht haben." Sie erklärte, „ſie wolle ſich ſofort damit beſchäftigen, die neuen Ausgleichungen zu erörtern und über diejenigen ſich zu einigen, welche am geeignetſten ſeyn dürften, die künftige Unabhängigkeit Belgiens mit den Beſtimmungen der Verträge, mit den Intereſſen und der Sicherheit der übrigen Mächte und mit der Aufrechthaltung des europäiſchen Gleichgewichts in Einklang zu bringen." [1])

Sie gab ihren Vorſatz kund, daß ſie „zugleich neben der Fortſetzung ihrer Unterhandlungen mit den Bevollmächtigten Sr. Maj. des Königs der Niederlande, die proviſoriſche Regierung Belgiens veranlaſſen würde bald möglichſt mit ausgedehnten Vollmachten und Inſtructionen verſehene Commiſſäre nach London zu ſchicken, um über alles zu Rath gezogen und gehört zu werden, was die endliche Annahme dieſer Ausgleichungen erleichtern könnte."

Nachdem das, dieſe Beſchlüſſe enthaltende, Protokoll vom 20 December 1830 dem niederländiſchen Botſchafter in London, Baron von Falck, mitgetheilt worden, verſuchte es dieſer, durch ſeine Note vom 22 December, ſie zu bekämpfen, und erklärte: „er proteſtire feierlichſt gegen dieſe Acte, inſofern ſie, ſey es durch ihre Verfügungen, ſey es durch die darin gebrauchten Ausdrücke, den Rechten Sr. Maj. des Königs der Niederlande Eintrag thue. [2])

In der Conferenz vom 20 Januar 1831 ſchritten die Bevollmächtigten „zur Unterſuchung der Fragen, deren Löſung ihnen oblag, damit der Zweck ihres Protokolls vom 20 December 1830 erreicht, und die Grundſätze, an welche dieſe Acte die künftige Unabhängigkeit Belgiens geknüpft hat, zur fruchtbaren Anwendung gebracht würden." [3])

Zu dem Ende ſetzten ſie vor allem, in Betreff der Gränzen,

Der eigentliche Zweck dieſes Memorandums war, zum Behufe der Ratificationen der vier und zwanzig Artikel, und vor deren Unterzeichnung, den Kaiſern Franz I, Nicolaus I und dem Könige Friedrich Wilhelm III eine perſönliche Ueberzeugung über den Stand der Verhandlungen und die in den Protokollen enthaltenen Erklärungen, Einräumungen und Zugeſtändniſſe zu verſchaffen. — Der kritiſchen Prüfung der hiſtoriſchen Wahrhaftigkeit deſſen, was unſer Verfaſſer, in dem 5ten und 6ten Capitel ſeines Werkes, zur Erklärung der erſten Acte der Conferenz zu entwickeln ſich zur Aufgabe macht, kann der Inhalt dieſer kurzgefaßten, aber alles Weſentliche nach dem damaligen Stande der Unterhandlungen in ſich begreifenden Denkſchrift des kaiſerlich-ruſſiſchen Cabinetts, nicht anders als ſehr willkommen ſeyn.

1) Protokoll Nro. 7 vom 20 Dec. 1830.

2) Note des Botſchafters der Niederlande vom 22 Dec. 1830.

5) Protokoll Nro. 11. vom 20 Januar 1831.

welche das holländiſche Gebiet von dem belgiſchen künftighin trennen ſollen, Grundlagen feſt."

Dieſem fügten ſie noch einige andere Artikel hinzu.

An dem nämlichen Tage, am 20 Januar, brachte der niederländiſche Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten im Haag, eine Erklärung des Königs gegen das Protokoll von 20 December, durch welche Se. Maj. in Anſehung ſeiner und ſeines Hauſes Rechte auf Belgien eine Verwahrung einlegt, zur Kenntniß der Generalſtaaten. 4)

Der Baron Verſtolk van Soelen zeigte zugleich an, „daß die Bevollmächtigten des Königs mit hinlänglichen Vollmachten verſehen wären, damit die Bedingungen der Trennung zwiſchen den nördlichen Niederlanden und Belgien unmittelbar feſtgeſetzt werden könnten;" und die Hauptpunkte der Unterhandlungen faßte er folgendermaßen zuſammen: „Trennung der nördlichen Niederlande von Belgien; billige Bedingungen für dieſe Trennung; vorläufige Fortdauer der Waffenruhe; Aufrechthaltung der Rechte und der Würde der nördlichen Niederlande."

Indeſſen erließ die Conferenz, zum Zwecke feſter Grundlagen für die Trennung Belgiens von Holland, das Protokoll vom 27 Januar Nro. 12, welches zu den in dem Protokolle Nro. 11 vom 20 Januar über die Theilung der Schulden u. ſ. w. ſchon beſchloſſenen Artikeln noch mehrere andere hinzufügte. 5)

Nachdem die Bevollmächtigten auf dieſe Weiſe die hauptſächlichſten Stipulationen, welche das ihnen obliegende Friedenswerk zu erheiſchen ſchien, vorgekehrt hatten, beſchloſſen ſie, daß die Artikel dieſes neuen Protokolls „mit denen des vorhergehenden Nro. 11 vom 20 Januar, verbunden, in die zweckmäßigſte Ordnung geſtellt, und alle unter der Bezeichnung: Grundlagen zur Feſtſetzung der Unabhängigkeit und des künftigen Beſtandes Belgiens vereinigt werden ſollten." 6)

Das Protokoll Nro. 12 vom 27 Januar endigt mit folgender Erklärung:

„Mit der Aufrechthaltung der allgemeinen Ruhe beſchäftigt, überzeugt, daß in ihrem guten Einverſtändniſſe die einzige Bürgſchaft für dieſelbe liegt, und in den Angelegenheiten Belgiens mit der vollkommenſten Uneigennützigkeit zu Werke gehend, hatten die fünf Mächte

4) Rede des Miniſters der auswärtigen Angelegenheiten in der Sitzung der Generalſtaaten vom 20 Januar 1831.

5) Protokoll vom 27 Januar 1831, Nro. 12.

6) Anlage A zum Protokoll vom 27 Januar 1831, Nro. 12.

Mächte keine andere Abſicht, als Belgien in dem europäiſchen Syſteme eine friedliche Stellung anzuweiſen, und ihm eine Exiſtenz anzubieten, welche zugleich deſſen eigenes Glück und die den andern Staaten gebührende Sicherheit verbürgte.

„Ohne Bedenken erkennen ſich die Mächte das Recht zu, dieſe Grundſätze feſtzuſtellen, und ohne über andere wichtige Fragen im voraus abzuurtheilen, ohne die Frage der Souveränetät über Belgien irgend zu entſcheiden, ſteht es doch bei ihnen zu erklären, daß in ihren Augen der Souverän dieſes Landes nothwendig den Principien, auf welchen das Daſeyn dieſes Landes ſelbſt beruht, entſprechen, durch ſeine perſönliche Stellung für die Sicherheit der benachbarten Staaten Gewähr leiſten, zu dieſem Ende die in dem gegenwärtigen Protokolle niedergelegten Anordnungen annehmen, und im Stande ſeyn müſſe, deren friedlichen Genuß den Belgiern zu ſichern.“

Unterdeſſen beſchloſſen die Generalſtaaten des Königreichs der Niederlande, nachdem ſie in ihren Sitzungen vom 20 und vom 25 Januar 1831, durch das Organ des Miniſters der auswärtigen Angelegenheiten, die Mittheilungen der Regierung erhalten hatten, eine Adreſſe an den König, welche am 7 Februar überreicht wurde. In dieſer Adreſſe iſt folgende Stelle zu bemerken:

„Wir theilen den Schmerz, welchen die Verfügungen der Bevollmächtigten (der fünf Mächte) bei Ew. Maj. erregt haben; denn wenn auch die Generalſtaaten und die von denſelben vertretene Nation, weit entfernt eine Vereinigung mit den ſüdlichen Provinzen zu verlangen, nichts ſehnlicher wünſchen, als eine endliche Trennung, ſo ſind ſie jedoch der Meinung, daß **die Anerkennung der Unabhängigkeit Belgiens**, nothwendig von billigen Bedingungen begleitet ſeyn muß, ſowohl rückſichtlich der von uns gebrachten Opfer, als der Sicherheit und Unabhängigkeit des ehemaligen Gebiets der vereinigten Provinzen, mit Inbegriff der außereuropäiſchen Beſitzungen, als endlich der Theilung oder Liquidation der Schuld; kurz, rückſichtlich der Sicherſtellung und Feſtſetzung der gegenſeitigen Intereſſen. In Uebereinſtimmung mit den Geſinnungen Ewr. Maj. huldigen demnach die Generalſtaaten der edlen und würdevollen Art, mit welcher dieſe Geſinnungen in den Erklärungen ausgedrückt ſind, welche Ew. Maj. zu unſerer Kenntniß haben gelangen laſſen, und deren Reſultat iſt: Trennung Belgiens unter billigen Bedingungen.

„Um dieſen Zweck zu erreichen, müſſen wir aber, Sire, uns mit Kraft im Beſitze der Unterpfänder und Gewährleiſtungen erhalten,

welche noch in unſerer Gewalt ſind, und deren Beibehaltung unſere Abſichten fördern kann. **Wir denken hierbei nicht an Rüſtungen zur Wiedereroberung Belgiens;** wir wünſchen nur, daß die Belgier von unſern Gränzen abgehalten, und unſere militäriſchen Stellungen behauptet werden u. ſ. w." 7)

In der Zwiſchenzeit hatte die Londoner Conferenz ihr Augenmerk auf die Stellung gerichtet, in welche die fünf Höfe durch die Reſultate der Berathungen des Brüſſeler Congreſſes, der ſich mit der Wahl eines Souveräns für Belgien beſchäftigte, gebracht werden könnten.

Der Bevollmächtigte Sr. großbritanniſchen Majeſtät ſchlug vor, durch ein Protokoll zu erklären, „daß falls die Souveränetät über Belgien einem Prinzen aus den Häuſern welche in Oeſterreich, Frankreich, England, Preußen und Rußland herrſchen, angetragen würde, dieſer Antrag unabänderlich verworfen werden ſollte." 8)

Das 15te Protokoll vom 7 Februar 1831 conſtatirte „den Entſchluß des Königs der Franzoſen die Souveränetät Belgiens für den Herzog von Nemours auszuſchlagen." 9)

„Indem die Bevollmächtigten ſodann den Fall, daß die Souveränetät Belgiens dem Herzoge von Leuchtenberg angetragen würde, in Erwägung zogen, und allgemein anerkannten, daß dieſe Wahl mit einem der im Protokolle Nro. 12 vom 27 Januar 1831 niedergelegten Grundſätze nicht zu vereinigen ſeyn würde, mit dem Grundſatz nämlich, daß der Souverän Belgiens nothwendig den Principien, auf welchen das Daſeyn dieſes Landes ſelbſt beruht, entſprechen, und durch ſeine perſönliche Stellung für die Sicherheit der benachbarten Staaten Gewähr leiſten müſſe, beſchließen ſie, daß falls die Souveränetät Belgiens dem Herzog von Leuchtenberg angetragen werden, und dieſer Prinz ſie annehmen ſollte, keiner der fünf Höfe ihn anerkennen würde."

Zu eben dieſer Zeit ließ Se. Maj. der König der Niederlande durch deſſen Bevollmächtigte ſeine gänzliche und vollſtändige Zuſtimmung zu den Grundlagen der Protokolle vom 20 und 27 Januar 1831, Nro. 11 und 12, erklären.

Dieſe Zuſtimmung wurde durch ein neues Protokoll conſtatirt, des Inhalts: „daß die Bevollmächtigten Sr. Maj. des Königs der Niederlande, nachdem ſie mit den Bevollmächtigten der fünf Höfe zu einer Conferenz ſich vereinigt hatten, die Erklärung abgegeben, daß der König, ihr erhabener Herr, ſie ermächtigt habe, zu allen

7) Adreſſe der Generalſtaaten.
8) Protokoll vom 1 Februar 1831, Nro. 14.
9) Protokoll vom 7 Februar 1831, Nro. 15.

Artikeln der für die Bewirkung der Trennung Belgiens von Holland feſtgeſetzten Grundlagen, welche Grundlagen aus den Protokollen der Londoner Conferenz vom 20 und 27 Januar 1831 hervorgehen, ihre vollkommene und gänzliche Zuſtimmung zu ertheilen. [10])

In Folge dieſer Zuſtimmung des Königs der Niederlande erließ die Conferenz, um den Verzögerungen und Anforderungen der Belgier ein Ende zu machen, ihr 19tes Protokoll. Dieſes durch die darin wiederholt aufgeſtellten und feierlich anerkannten Grundſätze wichtige Actenſtück weiſ't zuerſt die Anſprüche der Belgier auf vermeintliche Rechte zurück, und endigt folgendermaßen: „Die Bevollmächtigten der fünf Höfe, in Betracht, daß ſolche Anſichten auf Eroberung hinzielen, und mit den beſtehenden Verträgen, mit dem europäiſchen Frieden und folglich mit der Neutralität und der Unabhängigkeit Belgiens unvereinbar ſind, erklären: [11])

1) „daß wie vom Anfang an, ſo auch für die Zukunft, die durch das Protokoll vom 20 Januar 1831 feſtgeſetzten Anordnungen grundgeſetzlich und unwiderruflich ſind und bleiben;

2) „daß die Unabhängigkeit Belgiens nur unter den Bedingungen und innerhalb der Gränzen anerkannt werden wird, welche aus beſagten Anordnungen vom 20 Januar 1831 entſpringen;

3) „daß der Grundſatz der Neutralität und Unverletzbarkeit des belgiſchen Gebiets innerhalb der oben erwähnten Gränzen, für die fünf Mächte ſeine bindende Kraft und Verbindlichkeit behält;

4) „daß die fünf Mächte, ihren Verpflichtungen getreu, ſich zu der Erklärung vollkommen berechtigt erkennen, daß der Souverän Belgiens durch ſeine perſönliche Stellung dem Principe, auf welchem das Daſein Belgiens ſelbſt beruht, entſprechen, für die Sicherheit der andern Staaten Gewähr leiſten, und ohne Einſchränkung, wie es Se. Maj. der König der Niederlande in Beziehung auf das Protokoll vom 21 Julius 1814 gethan hatte, alle in dem Protokoll vom 20 Januar 1831 enthaltenen Fundamentalanordnungen annehmen, und im Stande ſeyn muß, den Belgiern den ruhigen Genuß derſelben zuzuſichern;

5) „daß nach Erfüllung dieſer erſten Bedingungen die fünf Mächte fortwährend Sorge tragen und ſich verwenden werden, um die gegenſeitige Annahme und Vollſtreckung der übrigen durch die Trennung Belgiens von Holland nöthig gewordenen Anordnungen herbeizuführen;

6) „daß die fünf Mächte das Recht anerkennen, kraft deſſen die

10) Protokoll vom 18 Februar 1831, Nro. 18.
11) Protokoll vom 19 Februar 1831, Nro. 19.

andern Staaten ſolche Maßregeln ergreifen können, welche ſie nöthig finden möchten, um ihre geſetzmäßige Gewalt in allen ihnen zugehörigen Ländern aufrecht zu erhalten oder wiederherzuſtellen, auf welche die oben erwähnte Proteſtation Anſprüche erhebt, und welche außerhalb des neutral erklärten belgiſchen Gebiets liegen;

7) „daß indem Se. Maj. der König der Niederlande zu den die Trennung Belgiens von Holland betreffenden Anordnungen durch das Protokoll vom 18 Februar 1831 ohne Einſchränkung Ihre Zuſtimmung ertheilte, jede Unternehmung der belgiſchen Behörden auf die Landestheile, welche das Protokoll vom 20 Januar zu Holland gehörig erklärt hat, als eine Erneuerung des Kampfes betrachtet werden würde, welchem ein Ziel zu ſetzen die fünf Mächte beſchloſſen haben.“

Am folgenden 2 April klagte der niederländiſche Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten, indem er den Generalſtaaten über den Stand der Unterhandlungen Bericht erſtattete, daß „ungeachtet der erfolgten Zuſtimmung des Königs zu den Protokollen Nro. 11 und 12, und der unausgeſetzten dringenden Schritte der Bevollmächtigten Sr. Maj., die Unterhandlungen nicht vorgerückt ſeyen, und daß die Gewalthaber, welche bisher in Belgien einander gefolgt, ſchlechthin keine Neigung gezeigt hätten, zu einer Ausgleichung mit den nördlichen Niederlanden die Hände zu bieten.

„Se. Maj. — ſagte ferner der Miniſter in dieſem Vortrage — hat ſtets eine endliche Ausgleichung, gemäß der feſtgeſetzten Grundlagen, ernſtlich gewünſcht, und wünſcht ſie noch jetzt; Sie hegt fortwährend die nämlichen Geſinnungen, und wenn auch bis heute die Verwirklichung dieſer Ausgleichung durch die Umſtände verhindert wurde, ſo geſchah dieß gewiß nicht aus verminderter Lebhaftigkeit des Wunſches Sr. Maj. die auf den nördlichen Niederlanden ruhenden Laſten, mittelſt der Feſtſetzung der durch die Trennung von Belgien nöthig gewordenen Maßregeln, erleichtern zu können. [12])

Das 22ſte Protokoll vom 17 April beſchäftigte ſich mit geeigneten Maßregeln, um die Belgier zur Annahme der auf die Feſtſetzung der Trennung Belgiens von Holland beſtimmten Grundlagen zu bewegen, und beſchloß Anordnungen für den Fall, daß die belgiſche Regierung jene Grundlagen verwerfen ſollte.

Nunmehr faßte die belgiſche Regierung, als ſie die unter den fünf Mächten herrſchende vollkommene Einigkeit wahrnahm, den Entſchluß, Holland unmittelbare Unterhandlungen außerhalb der Conferenz vorzuſchlagen, und ſie ließ deßhalb durch Hrn.

12) Rede des Barons Verſtolk van Soelen in der Sitzung der zweiten Kammer der Generalſtaaten vom 2 April 1831.

Lebeau an Hrn. Verſtolk van Soelen unter dem 9 Mai eine Note richten.

Dieſe Note blieb von Seite Hollands unbeantwortet, und die Sachen waren um nichts vorgerückt; die Conferenz trat daher aufs Neue zuſammen, und erließ ihr 23ſtes Protokoll vom 10 Mai 1831, in welchem die Bevollmächtigten die Mittel feſtſetzten, um die Vollziehung der frühern Protokolle zu ſichern; als den Termin, bis zu welchem die belgiſche Regierung die Trennungsgrundlagen angenommen haben ſollte, beſtimmten ſie den 1 Junius 1831. [13])

Die Bevollmächtigten beſchloſſen überdieß, daß für den Fall der Nichtannahme dieſer Grundlagen am 1 Junius von Seite der belgiſchen Regierung, in Gemäßheit des Protokolls Nro. 22, zwiſchen den fünf Mächten und den belgiſchen Gewalthabern eine völlige Abbrechung aller Verbindungen eintreten ſollte; daß wenn die Belgier den Waffenſtillſtand mit Holland brechen und das holländiſche Gebiet angreifen ſollten, die fünf Mächte, gegen welche ſie dadurch ipso facto in den Zuſtand des Krieges treten würden, die Maßregeln zu verabreden hätten, die ſolchen Angriffen entgegen zu ſtellen ſie ſich verpflichtet anerkennen möchten u. ſ. w.

Dieſes Actenſtück wurde Lord Ponſonby mitgetheilt, der unmittelbar nach deſſen Empfang als ſeine Pflicht erachtete, ſich nach London zu begeben, um der Conferenz perſönlich den Zuſtand der Dinge, wie er in Belgien war, vorzutragen.

Es erſchien dann das 24ſte Protokoll, welches ſo lautet: [14])
„In Betracht der von Lord Ponſonby gegebenen Aufſchlüſſe, aus welchen erhellt:

1) „daß die Zuſtimmung des belgiſchen Congreſſes zu den Trennungsgrundlagen Belgiens von Holland weſentlich erleichtert werden würde, wenn die fünf Höfe einwilligten, Belgien in ſeinem Wunſche den Beſitz des Großherzogthums Luxemburg gegen Erſatz zu erhalten, zu unterſtützen;

2) „daß da die Wahl eines Souveräns zur endlichen Ausgleichung der Angelegenheiten unerläßlich iſt, das beſte Mittel aber das vorgeſteckte Ziel zu erreichen, in der Wegräumung der Schwierigkeiten zu finden ſeyn möchte, welche der Annahme der Souveränetät Belgiens von Seite des Prinzen Leopold von Sachſen-Coburg entgegen ſtehen dürften, falls ihm dieſelbe, wie man zu glauben berechtigt iſt, angeboten werden ſollte;

„ſo ſind die bevollmächtigten Conferenzgeſandten übereingekom-

---

13) Protokoll vom 10 Mai 1831, Nro. 23.
14) Protokoll vom 21 Mai 1831, Nro. 24.

men, Lord Ponſonby zur Rückkehr nach Brüſſel einzuladen, und ihn zu ermächtigen, daſelbſt zu erklären:

„daß die fünf Mächte nicht länger anſtehen können, die Zuſtimmung der belgiſchen Regierung zu den Grundlagen, welche beſtimmt ſind die Trennung Belgiens von Holland feſtzuſetzen, zu verlangen, — Grundlagen welchen Se. Maj. der König der Niederlande bereits beigetreten iſt;

„daß die fünf Mächte, in Rückſicht auf den von der belgiſchen Regierung ausgeſprochenen Wunſch den Beſitz des Großherzogthums Luxemburg gegen Erſatz zu erhalten, die Zuſage ertheilen, mit dem Könige der Niederlande Unterhandlungen anzuknüpfen, deren Zweck ſeyn wird, Belgien, wo möglich, vermöge einer angemeſſenen Vergütung, den Beſitz dieſes Landes, unter Beibehaltung ſeiner jetzigen Beziehungen zu dem deutſchen Bunde, zu verſichern; daß wenn die belgiſche Regierung ihre Zuſtimmung zu den Trennungsgrundlagen ertheilt hätte, und die in Beziehung auf die Souveränetät über Belgien obwaltenden Schwierigkeiten beſeitigt wären, die zur Vollziehung dieſer Grundlagen nöthigen Unterhandlungen ſofort mit dem Souverän Belgiens, unter den Auſpicien der fünf Mächte, eröffnet werden würden; daß aber, falls dieſe Zuſtimmung am 1 Junius nicht ertheilt worden wäre, Lord Ponſonby, in Uebereinſtimmung mit General Belliard, die in dem Protokoll Nr. 23, vom 10 Mai, niedergelegten Inſtructionen zu vollziehen und die belgiſche Regierung von den durch die fünf Höfe in dem beſagten Protokoll für dieſen Fall gefaßten Beſchlüſſen in Kenntniß zu ſetzen hätte."

An dem nämlichen Tage, an welchem die Unterſchrift dieſes Protokolls erfolgte, den 21 Mai, leiteten die Bevollmächtigten Sr. Maj. des Königs der Niederlande die Aufmerkſamkeit der Conferenz auf die am 9ten deſſelben Monats durch Hrn. Lebeau an Hrn. Verſtolk van Soelen gerichtete Note.

„Dieſes Actenſtück — ſagten ſie — welches am 13ten im Haag anlangte, iſt in die Brüſſeler Blätter vom 16ten eingerückt worden. Die bloße Thatſache einer ſo frühzeitigen Veröffentlichung beweiſ't, welche Abſichten diejenigen hatten, von denen es ausging. Man beobachtet darin ein mißachtendes Stillſchweigen über alles was die zu London im Intereſſe des Friedens verſammelten Bevollmächtigten beſchloſſen oder vorgeſchlagen haben; man nimmt den Schein an, die von den fünf Höfen an die künftige Exiſtenz Belgiens geknüpften Bedingungen nicht zu kennen oder ſie zu verkennen, und ſpricht von directen Unterhandlungen zwiſchen den hauptſächlich intereſſirten Theilen, als ob die Trennungsgrundlagen nie beſtanden hätten. Es iſt überflüſſig zu bemerken, daß von Seite des Königs dieſer Note keine Folge gegeben wurde,

da Se. Maj. ſich an Ihre Zuſtimmungsacte zur Beilage A des Protokolls Nro. 12 hält, und an die gegenſeitigen Verpflichtungen, welche daraus zwiſchen Ihr und den fünf Höfen in Beziehung auf beſagte Grundlagen hervorgegangen. Aber ſeitdem dieſe Zuſtimmung von der Conferenz mit ſo hoher Zufriedenheit aufgenommen worden, ſind drei Monate verfloſſen, ohne daß man dem Ziel einer endlichen Ausgleichung näher gerückt wäre. Für Holland äußerſt nachtheilige Zögerungen folgten unausgeſetzt auf einander, und der König mußte, als er von dem 23ſten Protokoll Kenntniß nahm, mit tiefem Bedauern bemerken, daß den in Brüſſel regierenden Behörden eine neue Friſt zugeſtanden wurde, ſo daß ihnen bis zum 1 Junius Bedenkzeit gegeben iſt, um eine Entſchließung über Vorſchläge zu faſſen, welche ihnen ſchon längſt mehr als zur Genüge bekannt ſind. [15])

„Schließlich — bemerken noch die holländiſchen Bevollmächtigten am Schluß ihrer Note — da Se. Maj. unmöglich Seine Staaten einer unbeſtimmten Verlängerung des proviſoriſchen Zuſtandes, in welchem Holland Belgien gegenüber ſchon ſo lange ſich befindet, unterwerfen kann, erklären Se. Maj., daß Sie ſich vom 1 Junius an für ermächtigt halten werden, entweder zu den Maßregeln mitzuwirken, welche die Mächte ergreifen dürften um die Trennung nach der Anlage A zum 12ten Protokoll endlich zu erwirken, oder auf eigene Hand und auf die Weiſe zu handeln, welche die Umſtände Ihnen zu erheiſchen ſcheinen möchten, jedoch immer einzig und allein in der Abſicht diejenige Ordnung der Dinge zu erzielen, welche die Trennungsacte für recht und billig erkannt hat.“

In den letzten Tagen des Mai eröffnete Hr. Lebeau dem belgiſchen Congreß einen Brief, den Lord Ponſonby, unter dem 27ſten deſſelben Monats, nach ſeiner Rückkehr von London, an ihn gerichtet hatte. Dieſer lange Brief enthielt unter andern folgende Stellen:

„Die Conferenz wünſcht, daß Belgien ſich in den gewöhnlichen Kreis der europäiſchen Staaten ſtelle, die gemeinſame Verbindlichkeit der Verträge anerkenne, Antheil an den Laſten und Vortheilen der zwiſchen den Nationen beſtehenden Politik nehme, und ſich auf eine Weiſe conſtituire, daß es von Rechtswegen fordern könne, von allen andern Staaten anerkannt und als Mitgenoſſe behandelt zu werden. Will Belgien in dieſe Lage eintreten, ſo wird die Conferenz ihm durch eine wirkſame Vermitte-

15) Note der niederländiſchen Bevollmächtigten bei der Conferenz zu London, vom 21 Mai 1831.

lung behülflich ſeyn, durch einen Vertrag und gegen eine billige Entſchädigung das Großherzogthum Luxemburg zu erlangen; und durch bereits ſichergeſtellte Mittel wird die Conferenz während der Unterhandlung jedem militäriſchen Angriff von Seite des deutſchen Bundes zuvorkommen. — Die Bedenklichkeit, die Se. kön. Hoheit der Prinz Leopold den HH. Deputirten, welche ſeine Meinung in Betreff der Souveränetät über Belgien erforſchten, in den ihnen ertheilten Antworten darlegte, beweiſ't hinlänglich die Uneigennützigkeit der Grundſätze Sr. kön. Hoheit, und zeigt, daß dieſer Prinz eine Krone, die man ihm anböte, nicht annehmen würde, wenn er ſie nicht mit Ehre für Belgien und für ſich ſelbſt tragen könnte. Indeſſen iſt der Prinz zu ſeiner völligen Beruhigung jetzt überzeugt, daß er hinlänglich berechtigt iſt mit Vertrauen die billige und ſchleunige Vollziehung der Maßregeln zu erwarten, wodurch die Conferenz zu einer befriedigenden Ausgleichung der Angelegenheiten Luxemburgs mitwirken wird, und er iſt geneigt, als Souverän, die Beendigung dieſer Angelegenheit über ſich zu nehmen.“ 16)

Am 6 Junius ließen die niederländiſchen Bevollmächtigten an Lord Palmerſton eine Note gelangen, in welcher ſie gegen dieſen Brief Lord Ponſonby's Einſprache erhoben.

„Ohne ſich andern betrübenden Betrachtungen hinzugeben — ſagen die Bevollmächtigten — welche das Leſen dieſes Actenſtückes bei ihnen erregt hat, werden die Unterzeichneten ſich damit begnügen, ſich auf das nachdrücklichſte gegen alles zu erheben, was der Herr Agent der Conferenz in Beziehung auf eine eventuelle Abtretung des Großherzogthums Luxemburg vorzubringen für angemeſſen erachtet hat.

„Indem er dieſer Abtretung mit den in ſeinem Briefe niedergelegten Ausdrücken erwähnte, hat ſich Lord Ponſonby ein Recht angemaßt, welches er von Niemanden erhalten haben kann; er hat durch trügeriſche Hoffnungen dem um ſich greifenden Geiſte der Inſurrection geſchmeichelt; er hat endlich die unveräußerlichen Rechte des Königs durch die Uebernahme von Verpflichtungen verletzt, welche der ſowohl in London als im Haag geführten Sprache der Organe der Regierung Sr. Maj. ſchlechthin entgegen ſind; der König hält ſich an die von den fünf Mächten vorgeſchlagene und von ihm ohne Vorbehalt angenommene Trennungsacte; der Art. 2 dieſer Acte anerkennt ausdrücklich das Großherzogthum als ein Beſitzthum des Hauſes Naſſau. Es iſt alſo nicht leicht zu begrei-

16) Brief Lord Ponſonby's an Hrn. Lebeau vom 27 Mai 1831.

ſen, inwiefern wegen dieſer Souveränetät von einer Unterhandlung die Rede ſeyn könnte, die ſelbſt nachdem die Trennungsgrundlagen von Seite Belgiens unbedingt und unbeſchränkt angenommen worden wären, noch von den bedeutſamſten Schwierigkeiten umgeben bliebe, da dieſes Großherzogthum für den König und die Prinzen ſeines Hauſes einen in ſeinen Augen unſchätzbaren Erſatz ſeiner Erbſtaaten bildet.

„Dem zu Folge müſſen die Unterzeichneten gegen dieſen Theil des Briefes Lord Ponſonby's proteſtiren, wie ſie denn hiermit förmlich gegen denſelben proteſtiren.“ [17])

Dieſer Schritt der holländiſchen Bevollmächtigten bei Lord Palmerſton, veranlaßte von Seite der Bevollmächtigten der fünf Höfe eine Note, in welcher die Conferenz erklärte, daß, da ſie dem Briefe Lord Ponſonby's fremd ſey, ſie in Betreff des Großherzogthums Luxemburg ſich nur auf das den HH. niederländiſchen Bevollmächtigten ſchon bekannte Protokoll vom 21 Mai, Nro. 24, beziehen könnte. Dieſe Note bildet einen Beſtandtheil des Protokolls vom 6 Junius 1831, Nro. 25, dem eine andere an die holländiſchen Bevollmächtigten gerichtete Note angefügt iſt, mittelſt welcher ſie von der Conferenz unterrichtet werden, daß „nach den jüngſten von Brüſſel erhaltenen Nachrichten, die Belgier ſich keineswegs durch die Annahme der Trennungsgrundlagen gegen die fünf Mächte in das Verhältniß geſtellt hätten, in welchem der König der Niederlande ſich ihnen gegenüber befände, der zu dieſen Grundlagen ſeine vollſtändige Beiſtimmung gegeben; daß Lord Ponſonby definitiv zurückberufen worden ſey; daß General Belliard von der Regierung Sr. Maj. des Königs der Franzoſen den Befehl erhalten habe, Brüſſel ſogleich nach der Abreiſe Lord Ponſonby's ebenfalls zu verlaſſen; und daß die Conferenz ſich mit den Maßregeln beſchäftige, welche die von den fünf Mächten gegen den König der Niederlande eingegangenen Verbindlichkeiten nöthig machen könnten.“ [18])

Zur nämlichen Zeit wurde die niederländiſche Regierung von der vollkommenen Einmüthigkeit der Mächte unterrichtet. Man wollte den König in den Stand ſetzen, den Werth der Beſchlüſſe zu würdigen, welche zum Zweck hatten, Se. Maj. in der verſöhnenden Stellung zu erhalten, in welche Sie ſich durch ihre Zuſtimmung zu den Trennungsgrundlagen begeben hatten; man ſuchte den König

---

17) Note der holländiſchen Bevollmächtigten an Lord Palmerſton, datirt London den 6 Junius 1831.

18) Protokoll vom 6 Junius 1831, Nro. 25, und die demſelben angefügte Note.

von der Annahme jedes andern Syſtems, welches den dauernden Intereſſen Hollands weniger angemeſſen ſchien, abzuhalten; endlich wollte man jede Angriffsmaßregel gegen die Belgier entfernen und den Beweis führen, daß Holland nur gewinnen würde, wenn es den Angriff erwartete. Man dachte, daß die Politik des Königs offenbar darin beſtehe, den Ausgang der Berathungen abzuwarten, indem er immerhin die nöthigen Vorkehrungen träfe, einen möglichen erſten Angriff, falls er Statt fände, abzuwehren.

Allein am 22 Junius 1831 übergaben die holländiſchen Bevollmächtigten der Conferenz folgende Note:

„Seitdem die Unterzeichneten, Bevollmächtigte Sr. Maj. des Königs der Niederlande, officiell unterrichtet worden, daß die Conferenz ſich mit den Maßregeln beſchäftige, welche die Vollziehung der von den fünf Höfen gegen Se. Maj. eingegangenen Verbindlichkeiten erheiſchen könnte, iſt ſo viel Zeit verfloſſen, daß ſie ſich nun nach dieſen Maßregeln werden erkundigen dürfen, ohne dieſen ihren Schritt rechtfertigen zu müſſen. Sie würden geneigt ſeyn, in Folge der Unterhandlungen, zu welchen die Ankunft einer Anzahl von Deputirten des belgiſchen Congreſſes Veranlaſſung geben könnte, die, nach geſchehener Wahl eines Souveräns für Belgien, von Seite jener Verſammlung nach London abgeſendet worden ſind, neue Zögerungen zu befürchten; allein ſie beruhigen ſich durch den Gedanken, daß das Anerbieten einer ſolchen Souveränetät eben ſo wohl, als die Weigerung von Seite des erwählten Prinzen, oder deſſen einfache oder bedingte Annahme, alles Dinge außerhalb der Protokolle ſind, welche ſich darauf beſchränkt haben, **die mit der Anerkennung des Souveräns verknüpften Bedingungen zu bezeichnen.** Nicht weniger iſt es gewiß, daß ſie **dem König fremd ſind**, den Uebereinkünfte zwiſchen den Belgiern und einem Dritten nichts angehen können; und wenn ſogar die übrigen von der Conferenz vorgeſchriebenen Bedingungen völlig erfüllt wären, würde derjenige, **welcher die Souveränetät Belgiens annähme, ohne zuvor die Trennungsacte unterzeichnet zu haben,** ſich allein ſchon dadurch in eine feindliche Stellung gegen Se. Maj. verſetzen, und als deſſen Feind betrachtet werden müſſen. Auf die baldige Verwirklichung dieſer Acte zielen ſeit vier Monaten alle Wünſche Hollands und ſeiner Regierung; und der König, feſt entſchloſſen von den Rechten, die er ſich durch ſeinen Beitritt zu dieſer Acte geſichert hat, nichts aufgeben zu wollen, muß in Betreff ſeiner Mitwirkung bei den Maßregeln welche die Conferenz zu beſchließen für gut finden wird, auf

der dieſer Verſammlung ſchon bekannten Verwahrung beharren. Zwar erhielt, als die Conferenz durch die Repräſentanten der fünf Höfe im Haag den Wunſch ausdrüken ließ, daß Se. Maj. für den Augenblick von dieſer Verwahrung Gebrauch zu machen unterlaſſen möchte, der Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten den Auftrag, jenen Repräſentanten eine befriedigende Antwort zu ertheilen. Die Unterzeichneten haben aber ſo eben den ausdrücklichen Befehl erhalten, zu erklären, daß man bei dieſer Antwort von der Vorausſetzung ausgegangen, die Conferenz ſelbſt werde nicht zögern, dahin zu ſtreben, für die Mittel zur Vollziehung der Anlage A des Protokolls Nro. 12 Sorge zu tragen.

„Würde gleichwohl dieſe Vorausſetzung, nach ſo vielen ausdrücklichen und förmlichen Verpflichtungen die einzig mögliche, durch ein eintretendes Ereigniß Lügen geſtraft, dann bliebe dem König keine andere Wahl übrig, als zu ſeinen eigenen Mitteln zu greifen, und Nachgiebigkeiten ein Ziel zu ſetzen, welche fernerhin weder mit der innern und äußern Sicherheit des Staates, noch mit den ohnehin ſchon ſo ernſtlich gefährdeten Intereſſen ſeiner getreuen Unterthanen vereinbarlich wären, und deren gänzlicher Untergang durch eine Verlängerung der gegenwärtigen Kriſis herbeigeführt werden müßte. [19])

In Folge dieſer Erklärung erließ die Conferenz ihr 26ſtes Protokoll.

„Ohne — heißt es in demſelben — irgend eine ihrer bisherigen Acte aus dem Geſichte zu verlieren, ſind die Mächte zu der Erkenntniß hingeleitet worden, daß ihr Wunſch den allgemeinen Frieden, und folglich die bedeutſamſten Intereſſen ihrer Höfe und des ganzen Europa's nicht zu gefährden, ſie veranlaſſen müßte, neue Wege zur Vereinbarung zu verſuchen, um ohne Erſchütterung das Ziel zu erreichen, welches ſie ſich bei Eröffnung der Londoner Conferenz vorgeſteckt haben. In dieſer Abſicht haben die Bevollmächtigten die angeführten Artikel zuſammengeſtellt, und beſchloſſen, ſolche den beiden direct Betheiligten zur Annahme vorzulegen.“ [20])

Es waren die 18 Artikel, deren Ueberbringung nach dem Haag, mit einem Begleitſchreiben an Hrn. Verſtolk van Soelen, die Conferenz dem Hrn. Baron von Weſſenberg auftrug. In dieſem Schreiben hieß es:

„In eine unendlich ſchwierige Lage verſetzt, und beſeelt von dem Wunſche, den Ew. Exc. ohne Zweifel zu würdigen wiſſen, die

---

19) Note der holländiſchen Bevollmächtigten an die Conferenz vom 22 Junius 1831.

20) Protokoll vom 27 Junius 1831, Nro. 26.

uns beſchäftigenden Unterhandlungen ohne Gefährdung des europäiſchen Friedens zum Ziele zu führen, haben wir noch den Verſuch beſchloſſen, ob nicht eine neue Reihe von Vorſchlägen in den belgiſchen Angelegenheiten zur gegenſeitigen Vereinbarung führen könnte, die den Gegenſtand unſerer Sorgen und Wünſche ausmacht. Die Gründe welche uns bewogen haben dieſe Vorſchläge zuſammenzuſtellen, und ſie dem Könige vorzulegen, ſind in unſern Augen von ſo hoher Wichtigkeit, daß es uns unumgänglich nothwendig ſchien, durch einen aus unſerer Mitte ſelbſt Sr. Maj. und deſſen Miniſterium dieſelben vortragen zu laſſen." [21])

Das Haager Cabinet verwarf die 18 Artikel in einem von dem niederländiſchen Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten unter dem 12 Julius 1831 an die Conferenz gerichteten amtlichen Schreiben. [22]) Nachdem er die vorgeſchlagenen Artikel durchgegangen und die Gründe ausgeführt hatte, welche Holland nicht geſtatten ſie anzunehmen, fügt Herr Verſtolk van Soelen noch hinzu:

„Außer dieſen den Inhalt jener Artikel betreffenden Betrachtungen hat man nicht unbemerkt laſſen können, daß die neu gewählte Form der Friedenspräliminarien eine Entſcheidung der Souveränetätsfrage in ſich begreift, welche im 12ten Protokoll und deſſen Anlage A, worin nur von einer Trennung die Rede iſt, unberührt blieb. Angenommen aber der König könnte darein willigen, daß dieſe wichtige Entſcheidung bei der Ausgleichung zwiſchen Holland und Belgien mit in die Wage gelegt würde, **ſo dürfte Se. Maj. nur gegen gerechte Entſchädigungen ſich dazu bereitwillig finden laſſen**, d. h. gegen ſolche Bedingungen, wie ſie die Billigkeit, die gute Sache, und die Intereſſen Hollands erfodern."

Das amtliche Schreiben des niederländiſchen Miniſters ſchließt endlich mit folgenden Worten:

„Es wäre überflüſſig zu bemerken, daß die Erhaltung des europäiſchen Friedens nicht allein von der Mitwirkung Belgiens abhängt; daß folglich für dieſen Frieden durch die Verlegung der Frage von Brüſſel nach dem Haag nichts gewonnen wäre; und daß die Nothwendigkeit, in welche der König ſich verſetzt ſehen könnte, mit bewaffneter Hand von den Belgiern billige Bedingungen zu erzwingen, jene Kriſis, welcher die weiſen und philanthropiſchen Anſichten der fünf Mächte zuvorkommen wollen, gerade herbeiführen würde."

21) Schreiben der Conferenz an Hrn. Verſtolk van Soelen vom 27 Junius 1831.

22) Schreiben des Hrn. Verſtolk van Soelen an die Conferenz, vom 25 Julius 1831.

„In Betreff der Wahl eines Souveräns von Belgien bezieht ſich der König auf die Erklärung der fünf Höfe in dem 12ten und 19ten Protokoll, daß in ihren Augen der Souverän Belgiens nothwendig den Principien auf welchen das Daſeyn dieſes Landes ſelbſt beruht, entſprechen, durch ſeine perſönliche Stellung für die Sicherheit der benachbarten Staaten Gewähr leiſten, zu dieſem Ende ohne alle Einſchränkung die in dem 11ten und 12ten Protokoll niedergelegten Anordnungen annehmen, und im Stande ſeyn müſſe, deren friedlichen Genuß den Belgiern zu ſichern.

„Nach dieſer Declaration, welche durch die Annahme der in dem 12ten Protokoll bezeichneten Trennungsgrundlagen, zu einer gegen den König eingegangenen Verpflichtung geworden, würde Se. Maj., im Falle daß ein zur Souveränetät Belgiens berufener Fürſt dieſelbe annähme, und Beſitz davon ergriffe, ohne zuvörderſt die beſagten Anordnungen angenommen zu haben, dieſen Fürſten, welcher dadurch allein ſchon in einer gegen Sie feindſeligen Stellung ſich befände, nicht anders als ihren Feind betrachten.“

Die Conferenz antwortete am 25 Julius 1831 auf dieſe amtliche Eröffnung durch ein an Hrn. Verſtolk van Soelen gerichtetes Schreiben, in welchem es heißt: „Da die Conferenz Gründe hat zu hoffen, daß der in dem amtlichen Schreiben Ew. Exc. enthaltenen Erklärungen ungeachtet, neue, auf den Abſchluß eines endlichen Vertrags hinzielende Unterhandlungen, eine für den allgemeinen Frieden ſo weſentlich wünſchenswerthe als den Rechten und Intereſſen Sr. Maj. des Königs der Niederlande genügende Vereinbarung unter den Auſpicien der fünf Höfe herbeiführen dürften: ſo erſucht ſie Ew. Exc. Ihrem erhabenen Souverän den Vorſchlag machen zu wollen, ſeine Bevollmächtigten in London mit den nöthigen Vollmachten und Inſtructionen zu verſehen, um den fraglichen Vertrag verhandeln, abſchließen und unterzeichnen zu können.

„Wir ſchmeicheln uns, nach den in der Mittheilung Ew. Exc. vom 12ten dieſes Monats ausgedrückten eigenen Geſinnungen und Wünſchen, daß der König, ſtets ein Freund des Friedens, dieſes Mittel, ſeinen Völkern und Europa dieſe Wohlthat zuzuſichern, nicht von der Hand weiſen wird.“ 23)

In ihrer Sitzung vom 4 Auguſt nahm die Conferenz Einſicht von der Rückantwort des niederländiſchen Miniſters der auswärtigen Angelegenheiten, vom 1 Auguſt 1831, deren Hauptſtellen hier folgen:

---

23) Protokoll vom 25 Julius 1831, Nro. 28, und Schreiben der Conferenz an Hrn. Verſtolk van Soelen, vom 25 Julius 1831.

„JJ. EE. haben mich gütigſt erſucht, dem König vorzuſchlagen, ſeine Bevollmächtigten in London mit den nöthigen Vollmachten und Inſtructionen zu verſehen, um den fraglichen Vertrag zu verhandeln, abzuſchließen und zu unterſchreiben.

„Da Se. Maj., welche nicht aufgehört hat, von Ihrem aufrichtigen Wunſch Beweiſe zu geben, zu einer Ausgleichung mitzuwirken, und demgemäß, ſoviel es von Ihr abhängt, Europa die Wohlthat des Friedens zuzuſichern, immer noch von den nämlichen Geſinnungen beſeelt iſt, ſo haben mich Se. Maj. beauftragt, Ihre Bevollmächtigten zu London mit den nöthigen Vollmachten und Inſtructionen zu verſehen, um mit JJ. EE. ſelbſt einen endlichen Vertrag zu verhandeln, abzuſchließen und zu unterzeichnen, welcher, nach den in meinem amtlichen Schreiben vom 12 Julius ausgedrückten und zwiſchen den fünf Mächten und Sr. Maj. übereingekommenen Grundſätzen, die Trennung Hollands von Belgien zu reguliren beſtimmt iſt.

„Nach dem Willen Sr. Maj. bin ich noch im Fall hinzuzuſetzen, daß Se. Maj. beſchloſſen hat, die Unterhandlung durch militäriſche Mittel zu unterſtützen; ein Entſchluß, der ſeit den letzten Ereigniſſen in Belgien doppelt dringend geworden iſt, wo ſich das Schauſpiel darbietet, **daß ein Fürſt ſich in den Beſitz der Souveränetät ſetzt, ohne vorher die Bedingungen erfüllt zu haben, welche von der Conferenz in dem 12ten und 19ten ihrer Protokolle feſtgeſetzt wurden**, und ohne irgend einen Vorbehalt eine Verfaſſung beſchwört, welche den Territorialrechten Sr. Maj. und Hollands derogirt.“ [24])

In eben dieſer Sitzung vom 4 Auguſt hat die Conferenz von Seite der niederländiſchen Bevollmächtigten die Abſchrift der Vollmachten erhalten, welche ſie ermächtigen, über den Abſchluß eines Trennungsvertrages zwiſchen Holland und Belgien mit der Conferenz unmittelbar in Unterhandlungen zu treten.

Unterdeſſen hatten von Seite Hollands die Feindſeligkeiten begonnen, und am 5 Auguſt erſtattete der Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten der Verſammlung der Generalſtaaten einen Bericht, in einer Rede, von der hier einige Stellen folgen:

„In dieſem Widerſtreite der Geſinnung und der Intereſſen nehme ich Ihre Aufmerkſamkeit in Anſpruch, um Ihnen den weitern Fortgang der Landesangelegenheiten vorzutragen, Sie mit den

24) Protokoll vom 4 Auguſt 1831 und Schreiben des Hrn. Verſtolk van Soelen an die Conferenz, vom 1 Auguſt 1831.

Wünſchen des Königs bekannt zu machen, Ihnen die wahre Lage in welcher wir uns befinden, zu bezeichnen, und Ihnen augenſcheinlich zu beweiſen, daß weder **der Durſt nach Eroberungen**, noch der Wunſch, den europäiſchen Frieden zu ſtören, ſondern nur die Nothwendigkeit unſere Nationalexiſtenz zu vertheidigen, uns gezwungen hat, nach ſo vielen von uns geduldig ertragenen Prüfungen zu den Waffen zu greifen.

„Der König hat ununterbrochen und bei allen Gelegenheiten die unzweideutigſten Beweiſe der aufrichtigſten Freundſchaft und Theilnahme empfangen, welche die von der Conferenz zu London repräſentirten fünf Mächte gegen Holland hegen; allein die Stellung dieſer Mächte in Beziehung auf die belgiſchen Angelegenheiten iſt, der Natur der Sache nach, eine von der der nördlichen Niederlande völlig verſchiedene. In der That iſt die Erhaltung des allgemeinen Friedens Hauptzweck der Conferenz, während die durch unſere gerechten Anſprüche erregte Theilnahme für ſie nur einen Gegenſtand der zweiten Ordnung ausmacht; für Holland beſteht das Gegentheil. Unſer erſter Zweck muß unſere Erhaltung ſeyn, die Erhaltung des Friedens iſt nur der zweite.

„Indeſſen verengt ſich der Kreis der möglichen Reſultate des von dem König gefaßten Entſchluſſes die Unterhandlungen mit den Waffen zu unterſtützen, im höchſten Grade, wenn man erwägt, daß, unter dem europäiſchen Geſichtspunkte betrachtet, dieſe Maßregel die belgiſche Frage in nichts berührt.

„Nur die Rückſicht auf Europa hat den König beſtimmt, in das Opfer der Trennung der nördlichen Niederlande von Belgien einzuwilligen, obwohl er in keinem Falle ſeinen Rechten auf Belgien entſagen könnte, ohne zu Gunſten der treuen Holländer billige Bedingungen zu ſtipuliren.

„Was die ausſchließlich holländiſche Frage zwiſchen Belgien und uns betrifft, ſo geht dieſe Frage nur uns und Belgien an; denn von einer gerechten Theilung der Schuld und von der Erhaltung unſers Gebiets iſt der Fortbeſtand unſerer Nationalität bedingt.“ 25)

Die Generalſtaaten erwiederten dieſe Mittheilungen durch eine den 9 Auguſt überreichte Adreſſe an den König, in welcher ſich folgende Stelle befindet:

---

25) Rede des Hrn. Verſtolk van Soelen in der Sitzung vom 5 Auguſt 1831.

„Ew. Maj. ſind bereit Ihre Rechte auf Belgien edelmüthig dem Wohl unſers alten, Ihr treu gebliebenen Vaterlandes zum Opfer zu bringen, und wenn Ew. Maj. durch die Waffen die Unterhandlungen unterſtützen, ſo geſchieht es, um dieſe Wohlfahrt zu ſichern und nicht aus einer Sucht nach Eroberungen. Holland hegt keine andern Wünſche. Durch die europäiſche Politik mit Provinzen vereinigt, welche, die heiligſten Rechte und Pflichten mit Füßen tretend, jene Bande zerriſſen haben, wünſcht es nicht dieſe Bande wieder anzuknüpfen. Der Geiſt der Vergrößerung oder der Rache liegt ihm fern. Holland verlangt nicht nach Krieg, es will eine Trennung unter billigen Bedingungen." [26])

Die nämlichen Verſicherungen hatte Se. kön. Hoh. der Prinz von Oranien im Augenblicke der Wiedereröffnung der Feindſeligkeiten ausgedrückt. In einem erſten Tagsbefehl, datirt Breda den 1 Auguſt 1831, heißt es:

„In wenig Tagen werden wir für die wahrhaften Intereſſen des Vaterlandes zu kämpfen haben, um vortheilhafte Bedingungen der Trennung von jenen Provinzen zu erlangen, welche ſich der Herrſchaft deſſelben Fürſten entzogen haben, für den wir bereit ſind, unſer Leben und unſere theuerſten Intereſſen hinzuopfern."

In einem zweiten Tagsbefehl bedient ſich der Prinz folgender Worte:

„Indem ich den durch die Inſurrection der geſetzmäßigen Gewalt entriſſenen Boden betrete, betrachte ich es als meine erſte Pflicht, die vaterländiſche Armee zu erinnern, daß kein Wunſch nach Eroberung uns vorwärts bewegt, da wir nur, gemäß der von dem Könige ganz Europa erklärten Politik, die Bedingungen der Trennung zwiſchen Holland und Belgien, wie die vermittelnden Mächte ſie billig erachtet haben, ſicherſtellen wollen."

Die nämliche Sprache wurde in noch ſtärkeren Ausdrücken in einem amtlichen Schreiben wiederholt, welches der niederländiſche Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten den 8 Auguſt 1831, an die Bevollmächtigten der fünf Mächte richtete, als Antwort auf ein Schreiben vom 5ten deſſelben Monats, durch welches die Conferenz die niederländiſche Regierung eingeladen hatte, alle Feindſeligkeiten einzuſtellen, und ihre Truppen in ihre Landesgränzen zurückkehren zu laſſen.

---

26) Adreſſe der Generalſtaaten an den König, überreicht den 9 Auguſt 1831.

Hr. Verſtolk van Soelen drückte ſich in dieſem officiellen Schreiben folgendermaßen aus:

„Ich wage die Bitte an EE. EE. ſich überzeugen zu wollen, daß die dermaligen Bewegungen der königlichen Armee, weit entfernt durch Gründe der Politik oder durch Antriebe der Rache hervorgerufen zu ſeyn, nur als Zwangsmaßregeln ſolcher Art betrachtet werden dürfen, wie ſie die Londoner Conferenz ſelbſt, im Falle der Nichtannahme der Anlage A zum 12ten Protokoll, gegen Belgien anwenden zu wollen die Abſicht geäußert, und zu welchen der König ſeinerſeits das Recht ſich vorbehalten hatte. Ausſchließlich beſtimmt eine Unterhandlung zu unterſtützen, für welche die von der wohlwollenden Mitwirkung EE. EE. begünſtigten Bevollmächtigten Sr. Maj. mit den ausgedehnteſten Vollmachten und Inſtructionen verſehen ſind, und die nur rein häusliche Intereſſen rückſichtlich der Verhältniſſe zwiſchen Holland und Belgien zum Gegenſtande hat, ſind ſie jenem Theile der belgiſchen Frage völlig fremd, deſſen unmittelbarer Zuſammenhang mit den Geſammtintereſſen Europa's angenommen wurde, und in Beziehung auf welchen der König das Opfer der Trennung Belgiens von Holland gebracht hat. [27])

Inzwiſchen verkündigte das 31ſte Conferenzprotokoll vom 6 Auguſt 1831 [28]) die Maßregeln, welche zur Einſtellung der Feindſeligkeiten und zur Wiederherſtellung des Waffenſtillſtandes ergriffen worden waren, und einige Tage darauf conſtatirte das 32ſte Protokoll vom 12 Auguſt 1831, daß „nach einer von den niederländiſchen Bevollmächtigten erfolgten Mittheilung, und nach direkt aus Holland und Belgien erhaltenen Nachrichten, den Truppen Sr. Maj. des Königs der Niederlande der Befehl zur Einſtellung der Feindſeligkeiten und zum Rückzug innerhalb der Waffenſtillſtandslinie zugeſendet worden ſeyn müſſe." [29])

Das 39ſte Protokoll vom 3 September beſagt, „daß die verſammelten Bevollmächtigten der fünf Höfe übereingekommen ſind, bei der Ausübung ihrer Vermittlung zwiſchen Holland und Belgien mit einer, in der Form einer Note, dieſem Protokoll angehängten Einladung an die gegenſeitigen Bevollmächtigten, den Anfang zu machen." [30])

27) Schreiben des Hrn. Verſtolk van Soelen an die Conferenz, vom 8 Auguſt 1831.
28) Protokoll vom 6 Auguſt 1831, Nro. 31.
29) Protokoll vom 12 Auguſt 1831, Nro. 32.
30) Protokoll vom 3 September 1831, Nro. 39.

In dieſer Note werden „die Bevollmächtigten Sr. Maj. des Königs der Niederlande und der belgiſche Bevollmächtigte von der Conferenz zur Mittheilung ihrer Anſichten eingeladen, wie durch einen endlichen Vertrag die drei folgenden Punkte, rückſichtlich welcher zwiſchen den beiden betheiligten Parteien hauptſächlich Schwierigkeiten beſtehen, zur Löſung gelangen könnten; nämlich:

1) Die Demarcationslinie zwiſchen Holland und Belgien;

2) die das Großherzogthum Luxemburg betreffenden Abfindungen;

3) Die für die Schuldentheilung beförderlichſte Art und Weiſe der Ausgleichung." [31])

Am 21 September „verſammelten ſich die Bevollmächtigten der fünf Höfe, um von den Antworten der niederländiſchen und des belgiſchen Bevollmächtigten auf die am 5ten deſſelben Monats von der Conferenz ihnen vorgelegten Fragen Kenntniß zu nehmen.

„Nach geſchehener Prüfung dieſer Actenſtücke, hielt es die Conferenz für ihre Pflicht ſie beiden Parteien gegenſeitig mitzutheilen, mit dem Erſuchen, in einer Zeitfriſt darauf zu antworten, deren Kürze durch die Nothwendigkeit begründet iſt, daß die Unterhandlungen vor Ablauf der Waffenruhe, über die man unlängſt übereingekommen, merkliche Fortſchritte gemacht haben müſſen." [32])

Die unter dem 5 September 1831 an die Conferenz gerichtete Note der Bevollmächtigten Sr. Maj. des Königs der Niederlande enthielt folgende Stellen:

„Ehe die Endesunterzeichneten auf die drei Fragen: 1) wegen der Demarcationslinie, 2) wegen der Abfindungen über das Großherzogthum Luxemburg, 3) wegen der Ausgleichungen über die Theilung der Schulden, zu antworten ſich beeifern, ſey es ihnen vergönnt, die Vorausſetzung zu beſeitigen, als ob ſie durch ihre Vollmachten ermächtigt wären, über einen endlichen Trennungsvertrag unter der Vermittlung der fünf Höfe zu unterhandeln.

„Schon in den erſten Tagen des vorigen Monats hatten die Unterzeichneten die Ehre — gleichzeitig als ſie der Conferenz das Schreiben des Haager Cabinets vom 1 Auguſt übergaben, des Inhalts, daß die zeichneten mit EE. EE. ſelbſt einen endlichen Vertrag zu unterhandeln, abzuſchließen und zu unterſchreiben beauftragt werden ſollen, — der Conferenz ihre Vollmachten, wovon eine Abſchrift bei deren Acten verblieb, vorzulegen, aus welchen erhellt, daß die Unterzeichneten mit den HH. Bevollmächtigten von Oeſtreich, Frank-

31) Note der Conferenz an die holländiſchen und den belgiſchen Bevollmächtigten, vom 5 September 1831.

32) Protokoll vom 24 September 1831, Nro. 43.

reich, Großbritannien, Preußen und Rußland einen endlichen Trennungsvertrag Hollands von Belgien zu unterhandeln, abzuſchließen und zu unterſchreiben ermächtigt ſind.

„Dieſem den Unterzeichneten vorgeſchriebenen Gange werden EE. EE. gewiß den doppelten Charakter der Gerechtigkeit und der Schicklichkeit zuerkennen.

„Die Verbindung Belgiens mit dem alten Holland war das Werk der aufgeklärten Politik der Mächte in den Jahren 1814 und 1815.

„Wegen dieſer Vereinigung, und als Preis für die Vortheile welche Holland vermeintlich daraus erwachſen würden, legten ihm die Mächte auf, theils Abtretungen von Colonien, theils die Verwendung der als eine ſchwache Entſchädigung erhaltenen Summen zu Feſtungswerken, die von nun an für Holland unnütz wo nicht ſchädlich werden, theils den Verzicht auf das Recht die Schelde zu ſperren, theils die Verbindlichkeit zur Entlaſtung von der Mächte eigenen Schulden, theils endlich die Entſagung auf ſolche Theilungsgegenſtände, an welchen Holland eine gemeinſame Berechtigung mit den Mächten zuſtand. Indem nun Holland dermalen über eine Trennung unterhandelt und ſo die Vortheile verliert, welche ihm die Gemeinſchaft gewährte, hält ſich Holland für berechtigt, den Preis für alle hier aufgezählten Opfer zurückzufordern, und zunächſt und vor allem ſcheint es, als könne Holland dieſen Preis nur von den Mächten zurückfordern, zu deren Vortheil jene Opfer gebracht wurden.

„Was aber die Rückſicht auf die Schicklichkeit betrifft, ſo kann der König mit ſeinen empörten Unterthanen nicht eher unterhandeln, bevor, aus den erwähnten Gründen, die Hauptbedingungen der Trennung zwiſchen Sr. Maj. und den Mächten feſtgeſetzt und von letzteren vollſtändig verbürgt worden ſind.“ 33)

Dieſer Note der holländiſchen Bevollmächtigten waren zwei, auf die von der Conferenz vorgelegten Fragen bezügliche, Denkſchriften angefügt.

Seinerſeits übergab der belgiſche Bevollmächtigte der Conferenz eine Reihe von Artikeln.

Da die am 21 September von der Conferenz an beide Theile geſchehene gegenſeitige Mittheilung der von ihnen vorgelegten Actenſtücke, gegenſeitige Bemerkungen veranlaßt hatte, erließ die Conferenz ihr 44ſtes Protokoll vom 26 September 1831.

33) Note der holländiſchen Bevollmächtigten an die Conferenz, vom 5 September 1831.

Dieſes Protokoll beſagt: „Die Bevollmächtigten der fünf Höfe haben von den Bemerkungen Kenntniß genommen, welche, durch die holländiſchen und den belgiſchen Bevollmächtigten, der Conferenz, als Antwort auf deren Noten vom 21ſten, von beiden Theilen mitgetheilt worden ſind.

„Nachdem die Conferenz dieſe Bemerkungen aufmerkſam in Erwägung gezogen und mit Leidweſen ſich überzeugt hat, daß die von beiden Parteien erfolgten Mittheilungen rückſichtlich weſentlich abweichender Hauptanträge, in keinem Punkt eine Annäherung kund geben, und zu dem Glauben zwingen, daß neue Erklärungen derſelben Art, weit entfernt zu den von dem allgemeinen Intereſſe geforderten Reſultaten zu führen, einen Zuſtand der Feindſeligkeit und des Unglücks nur auf unbeſtimmte Zeit verlängern würden; ſo hat die Conferenz die Nothwendigkeit erkannt, aus den nunmehr über die gegenſeitigen Forderungen Hollands und Belgiens, und über die von beiden Seiten angeſprochenen Berechtigungen ihr zugekommenen Nachweiſungen, die Mittel zu ſchöpfen, um eine Reihe von Artikeln zu beſchließen, welche zur Grundlage eines endlichen Vertrages zwiſchen beiden Parteien dienen, und der Billigkeit, den Intereſſen beider Länder, und den Intereſſen des geſammten Europa's entſprechen dürften.“ [34])

Mittelſt des 45ſten Protokolls vom 30 September 1831, faßte die Conferenz den Beſchluß, an die niederländiſchen Bevollmächtigten eine Note zu richten, „um ſie einzuladen, der Conferenz officielle Nachweiſungen über die öffentlichen Schulden des vereinigten Königreichs der Niederlande mitzutheilen, da alle hierauf bezüglichen Urkunden ſich ausſchließlich in den Händen der holländiſchen Regierung befinden.“ [35])

Der Gegenſtand des 46ſten Protokolls war die Eintragung des Schreibens der Conferenz vom 28 September 1831 an die holländiſchen und an den belgiſchen Bevollmächtigten, in welchem ſie ihre gegenſeitigen Anſichten darüber, wie etwa mehrere minderwichtige Fragen zu löſen wären, verlangt hatte, ſo wie die von beiden Parteien darauf ertheilten Antworten. [36])

Endlich, am 14 October 1831, erließ die Conferenz ihr 49ſtes die 24 Artikel enthaltendes Protokoll.

Dieſe wurden am 15 October den niederländiſchen Bevollmächtigten mittelſt einer Note der Conferenz mitgetheilt, welche zugleich

---

34) Protokoll vom 26 September 1831, Nro. 44.

35) Protokoll vom 30 September 1831, Nro. 45, und Note der Conferenz von demſelben Tage

36) Protokoll Nro. 46.

„den feſten Entſchluß der fünf Mächte zu erkennen gab, ſich mit allen ihnen zu Gebote ſtehenden Mitteln der Erneuerung eines nunmehr gegenſtandlos gewordenen Kampfes zu widerſetzen, der für die beiden Länder zur Quelle großen Unglücks werden, und Europa mit der Gefahr eines allgemeinen Krieges bedrohen würde, welchem zuvorzukommen der fünf Höfe erſte Pflicht iſt.“ 37)

Schluß.

Hier endet die Aufgabe gegenwärtiger Arbeit, welche zu dem Zweck unternommen wurde, die in einer Reihe von Protokollen und Actenſtücken zerſtreuten Thatſachen in Erinnerung zu bringen.

Aus allen dieſen Thatſachen ergibt ſich aber unſtreitig als Reſultat, daß wenn auch die niederländiſche Regierung anfänglich gegen die erſten Beſchlüſſe der Londoner Conferenz proteſtirte, ſie gleichwohl ſpäter den Protokollen 11 und 12, welche die Grundlagen der Trennung und der Unabhängigkeit Belgiens enthalten, beiſtimmte;

daß von jenem Augenblick an, dieſe Beiſtimmung die frühere Proteſtation vernichtete, welche überdieß, während des ganzen Laufes der Unterhandlung, niemals von dem Haager Cabinette wieder vorgebracht wurde;

daß ſogar, als bei Gelegenheit eines von Lord Ponſonby geſchriebenen Briefes die holländiſchen Bevollmächtigten förmlich gegen das in dieſem Briefe die Souveränetät über Luxemburg Betreffende proteſtirten, ſie wegen deſſen Inhaltes in Beziehung auf die Souveränetät über Belgien nichts artikulirt haben, obgleich Lord Ponſonby's Schreiben das eine eben ſowohl als das andere betraf;

daß bei allen zwiſchen Sr. Maj. dem König der Niederlande und den Generalſtaaten ſtattgefundenen Mittheilungen, immer des Königs Bereitwilligkeit die Unabhängigkeit Belgiens unter billigen Bedingungen anzuerkennen, und ſeine Rechte auf dieſes Land zur Sicherung der Wohlfahrt Hollands aufzuopfern, herausgeſtellt wurde;

daß endlich die niederländiſche Regierung, weit entfernt zur Zeit der Wahl des neuen ſouveränen Fürſten von Belgien zu proteſtiren und die Unterhandlungen abzubrechen, im Gegentheil gerade in dieſer Periode ihre Bevollmächtigten zu London mit den nöthigen Vollmachten zur Unterhandlung, Abſchließung und Unterzeichnung eines endlichen Vertrags verſehen hatte.

Es ſcheint uns alſo bis zur höchſten Evidenz bewieſen, daß die niederländiſche Regierung, weit davon entfernt daß ſie um eine bloß **adminiſtrative Trennung** zu bewirken hätte unterhandeln

---

37) Protokoll vom 14 October 1831, Nro. 49, ſammt deſſen Beilagen.

können, ſich ſtets bereitwillig gezeigt hat, ihre Rechte auf Belgien zum Opfer zu bringen, und ſo die politiſche Trennung zu verwirklichen; daß ſie es einzig und allein darauf angelegt hat, die Anerkennung der Unabhängigkeit Belgiens und die Anerkennung des neuen Souveräns, dem Wunſche ſich annehmbare Bedingungen zu ſichern, unterzuordnen; und daß, wenn nunmehr die niederländiſche Regierung das Gegentheil vertheidigt, dieſe Behauptung mit den Thatſachen ſowohl, als mit dem Buchſtaben und dem Geiſte ihrer, bei der Londoner Conferenz wie in der Verſammlung der holländiſchen Generalſtaaten, kund gegebenen Erklärungen, im offenbarſten Widerſpruche ſteht.

Anhang.

Verfaſſungsurkunde
des
Königreichs Belgien,
angenommen
von dem Nationalcongreſſe
am 7 Febr. 1831,
verkündiget
am 25 Februar 1831,
nebſt
den unmittelbar auf dieſelbe ſich beziehenden organi=
ſchen Geſetzen und Declarationen.

Folgende Mittheilungen über die Entſtehungsgeſchichte der belgiſchen Verfaſſungsurkunde, insbeſondere über die zu ihrer Ausarbeitung beſtellte Commiſſion, und einige Andeutungen über die widerſtreitenden Anſichten und Beſtrebungen, unter welchen dieſe Verfaſſung zu Stande gekommen, mögen als Einleitung zu dieſer möglichſt treuen Ueberſetzung des belgiſchen Staatsgrundgeſetzes dienen.

Das Arrêté vom 4 Oct. 1830, in welchem die proviſoriſche Regierung Belgiens erklärte, daß die belgiſchen Provinzen einen unabhängigen Staat bilden würden, enthielt zugleich die Kundmachung, daß das Centralcomité ſich innerhalb kürzeſter Friſt mit der Abfaſſung eines Conſtitutionsentwurfes beſchäftigen werde, und daß, zum Zweck der Prüfung dieſes Entwurfes und ſeiner Ausführung, ein Nationalcongreß zuſammenberufen werden ſolle.

Bei den zahlloſen Verwaltungsgeſchäften, die ihm oblagen, bei den vielfachen Deputationen die zu empfangen waren, bei der Menge von Bittſtellern von welchen es beſtürmt wurde, überzeugte ſich indeſſen das Centralcomitée der proviſoriſchen Regierung ſehr bald von der Unmöglichkeit, einer Aufgabe entſprechen zu können, welche die volle Ruhe einſamen Nachdenkens erfordert, und ſie ſetzte daher ſchon am 6 Oct. eine abgeſonderte Commiſſion für das Conſtitutionswerk nieder.

Urſprünglich beſtand dieſe Commiſſion aus folgenden Mitgliedern:

1) Van Meenen, Advocat zu Löwen, Redacteur des Courrier Belge, damals proviſoriſcher Gouverneur der Provinz Brabant, ſpäter Mitglied des Nationalcongreſſes und Generalprocurator bei dem Obergerichtshofe in Brüſſel, jetzt Präſident einer Kammer des Caſſationshofes des Königreichs Belgien.

2) De Gerlache, geboren zu Biourges in der Provinz Luxemburg, Rath bei dem Obergerichtshof zu Lüttich und Mitglied der zweiten Kammer der Generalſtaaten des Königreichs der Niederlande, nachmals Mitglied und Präſident des Nationalcongreſſes

und der Kammer der Abgeordneten, jetzt erſter Präſident des Caſſationshofes.

3) Fabry, Rath bei dem Obergerichtshofe zu Lüttich.

4) Tielemans, aus Brüſſel, Advocat, im April 1830, zugleich mit de Potter, zur Landesverweiſung verurtheilt, zuvor Referendär im niederländiſchen Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten, nachmals Miniſter des Innern, Gouverneur der Provinz Lüttich, jetzt Rath am Appellationshofe zu Brüſſel.

5) Devaux, aus Brügge, Advokat. Redacteur des Politique, dann Mitglied des Nationalcongreſſes, Staatsminiſter und Commiſſär bei der Londoner Conferenz, jetzt Mitglied der Kammer der Abgeordneten.

6) Charles de Brouckere, Mitglied der zweiten Kammer der Generalſtaaten des Königreichs der Niederlande, darauf Mitglied des Nationalcongreſſes und der Kammer der Repräſentanten, und nach und nach Miniſter der Finanzen, des Innern und des Krieges, jetzt Director der Münze und der neuen Bank von Belgien.

7) Balliu, aus Gent, Advocat. Die Rückſicht auf ſeine ausgedehnte Rechtspraxis beſtimmte ihn an den öffentlichen Angelegenheiten keinen Theil zu nehmen, und daher auch die auf ihn gefallene Wahl zum Mitgliede des Congreſſes abzulehnen. Er war der Vertheidiger von Barthels, dem Mitangeklagten de Potters.

8) Thorn, gebürtig aus Remich in der Provinz Luxemburg, Advocat zu Luxemburg, nachmals Mitglied des Nationalcongreſſes und Gouverneur der Provinz Luxemburg, jetzt Gouverneur der Provinz Hennegau und Mitglied des Senats.

9) Zoude, aus Namur, Advocat daſelbſt, (nicht zu verwechſeln mit Zoude von St. Hubert), Mitglied des Congreſſes, jetzt Mitglied der Kammer der Abgeordneten.

Nach und nach wurden von der proviſoriſchen Regierung folgende weitere Mitglieder in die Conſtitutionscommiſſion berufen.

10) Lebeau, Redacteur des Politique, und, ſeit dem 29 Sept. 1830, Generaladvocat bei dem Obergerichtshofe in Lüttich.

11) Nothomb.

12) Dubus, Advocat in Tournay, ſeitdem Mitglied des Nationalcongreſſes, jetzt Mitglied der Kammer der Abgeordneten und Präſident des Tribunals in Tournay.

13) Jullien, Advocat in Brügge, geboren in Frankreich, aber in Belgien naturaliſirt, jetzt Mitglied der Kammer der Repräſentanten.

14) Blargnies, Advocat in Brüſſel, geboren zu Mons, nachmals Mitglied des Nationalcongreſſes und der Kammer der Ab-

geordneten, jetzt Advocat, und, in Folge freiwilligen Austritts, ohne öffentlichen Wirkungskreis.

Indeſſen, da Fabry, wegen ſeines hohen Alters, die Berufung in die Verfaſſungscommiſſion ablehnte, und Jullien, als Mitglied der Provinzialcommiſſion von Weſtflandern, ſie nicht anzunehmen vermochte, ſo beſtand ſie in ihrer endlichen Zuſammenſetzung aus 12 Mitgliedern.

Dieſe Commiſſion wurde auch mit der Vorbereitung der Arrêtés für die Wahlen zur Bildung des Nationalcongreſſes beauftragt, womit ſie ſich zunächſt beſchäftigte. Sie gelangte daher erſt am 12 Oct. 1830 zu ihrer Hauptaufgabe, zu dem Entwurfe der Verfaſſungsurkunde. Bis zum 16ten waren ihre Sitzungen gewiſſermaßen permanent.

Nachdem die Commiſſion über die Grundlagen ſich vereinigt hatte, ernannte ſie die mit der Ausarbeitung des Entwurfes beauftragten zwei Mitglieder, Devaux und Nothomb, zu Berichterſtattern.

Am 27 und 28 Oct. wurde durch die Berichterſtatter der gefertigte Entwurf dem Verfaſſungsausſchuſſe vorgetragen, und mit wenig Abänderungen genehmigt.

Am 28 Oct. Abends ſpät, überreichte Nothomb, im Namen der Commiſſion, ihren Entwurf der proviſoriſchen Regierung. Dieſe verordnete, ohne ihre Gutheißung förmlich auszuſprechen, die Veröffentlichung des Entwurfes in dem damaligen officiellen Blatt, L'Union Belge, vom 29 October.

Es war der Berichterſtatter Nothomb ſelbſt, an welchen de Potter, als er den Entwurf der monarchiſchen Verfaſſung hatte vorleſen hören, die ſchon oben Capitel 2, S. 46 mitgetheilten Worte richtete: Für ſo Winziges lohnte es ſich nicht der Mühe ſo viel Blut zu vergießen.

De Potter der damals noch, wenigſtens nach der Meinung des Publicums, die proviſoriſche Regierung beherrſchte, ließ ſich's auch angelegen ſeyn, in der Union Belge vom 31 Oct. jene Phraſe durch breitere Umſchreibung näher zu erläutern. Als ein merkwürdiges hiſtoriſches Actenſtück verdient dieſer Zeitungsartikel hier ſeine Stelle.

„Indem das Centralcomité — heißt es daſelbſt — den Entwurf, wie ihn die Verfaſſer mit Stimmenmehrheit beſchloſſen haben, dem Druck übergibt, erklärt es zugleich, daß die Arbeit der Commiſſion ſo modificirt werden ſoll, damit ſie der Nationalſammlung vorgelegt werden kann.

„Es bedurfte für uns dieſer Erklärung, um nicht von den peinvollſten Gefühlen niedergedrückt zu werden, als wir die Er=

wartung des Publicums ſo grauſam getäuſcht ſahen. Es gibt nichts Heilloſeres als dieſes Ergebniß einer Arbeit, die Männern anvertraut wurde, unter denen wenigſtens drei oder vier in den Augen einer großen Zahl ihrer Mitbürger für gewandte Staatsrechtskenner galten, und die ſich vormals zu Grundſätzen bekannten, welche im geradeſten Widerſpruch mit denjenigen ſtehen, die in der Commiſſion einen ſo verderblichen Einfluß ausgeübt haben.

„Zur Ehre der mit politiſchen Studien beſchäftigten Belgier wünſchten wir verſichern zu können, daß in dem Vereine der neun Erkorenen, die als die Befähigteſten unter uns auserſehen worden ſind, um das Fundament zu unſerm geſellſchaftlichen Grundvertrag zu legen, die angenommenen Principien nur mit fünf gegen vier obgeſiegt hätten; aber ſelbſt dieſer Troſt iſt uns verſagt, in unſerem eben ſo tiefen als gerechten Kummer; nur zu wahr iſt es, daß die Minorität der Commiſſion, das Organ der unermeßlich großen Mehrheit der Nation, eine nur höchſt geringe geweſen iſt. Man müßte an der Wohlfahrt Belgiens verzweifeln, wenn nicht die Hülfsquellen bekannt wären, welche uns die Maſſe der Nation bietet, und der gute Geiſt der in ihr waltet, ſo wie der Muth einiger wahrhaften Staatsmänner, die des allgemeinen Vertrauens würdig und zugleich glücklich genug ſind, im Beſitz der Mittel ſich zu befinden, um, im Geiſte der Weisheit und Billigkeit, mit Erfolg den kraftvollen und heilſamen Einfluß auszuüben, den ihnen eine edle mit Recht erworbene Popularität verleiht. Dieſe, wir wagen es zu hoffen, werden das Uebergewicht beſitzen in dem Rathe, in welchem ein Werk abgeändert werden muß, das ſchlechthin unwürdig iſt, der Nationalverſammlung vorgelegt zu werden, deſſen Annahme uns dem Hohngelächter unſerer Zeitgenoſſen, und der Verachtung, wie den Vorwürfen der Nachwelt ausſetzen würde. Möchte das Blut der Belgier nicht umſonſt vergoſſen ſeyn!“

Gleichwohl ließ die proviſoriſche Regierung keinen neuen Entwurf abfaſſen; vielmehr wurde, am 10 Nov., in der zur Einſetzung des Nationalcongreſſes beſtimmten Sitzung, der von der Verfaſſungscommiſſion ausgearbeitete Entwurf unter den Mitgliedern vertheilt.

Einige Erörterungen erhoben ſich, als die Frage aufgeworfen worden war, in weſſen Namen dieſer Verfaſſungsentwurf vorgelegt werde, und ob der proviſoriſchen Regierung, dem Nationalcongreß gegenüber, ein ſolches Recht der Initiative zuſtehe? Da jedoch von den zwölf Mitgliedern der Verfaſſungscommiſſion 10 zugleich Mitglieder des Congreſſes waren, ſo erklärte in deren

Namen de Gerlache, der Entwurf könnte als von dieſen zwei Mitgliedern der Verſammlung überreicht betrachtet werden.

Nachdem dieſe Formfrage alſo beſeitiget worden, wurde der Entwurf den Sectionen zugewieſen, wo er den Berathungen zur Grundlage diente.

Auf die Einzelnheiten der Verhandlungen, wie die Sitzungsprotokolle ſie darſtellen, können wir hier nicht eingehen; wir beſchränken uns daher auf die allgemeine Bemerkung, daß der Plan des Entwurfes verändert und der Rahmen, durch die Aufnahme vieler neuer Beſtimmungen, gewiſſermaßen erweitert wurde. Am längſten verweilte die Verſammlung bei den Fragen: ob das Zwei-Kammernſyſtem angenommen werden, und ob der Regierung auf die kirchlichen Angelegenheiten, und beſonders auf die Ernennung und Einſetzung der Biſchöfe, eine geſetzliche Einwirkung zuſtehen ſollte? Von der Centralſection wurde der Abgeordnete Raikem mehrentheils zum Berichterſtatter beſtellt, und über den Inhalt dieſer Berichte entwickelte ſich die öffentliche Diskuſſion; die übrigen Berichterſtattungen geſchahen von den Abgeordneten Charles de Brouckere, Devaux, Fleuſſu, de Theux u. a. Hierauf wurden die einzeln angenommenen Abſchnitte geordnet und zuſammengeſtellt, einer Reviſion unterworfen, und am 7 Februar 1831 angenommen. Ein Theil der Verfaſſungsurkunde trat bei der Einſetzung der Regentſchaft in Kraft; in allen ihren Beſtimmungen wurde ſie aber erſt mit der Thronbeſteigung des Königs gültig.

So wie dieſe belgiſche Verfaſſung in den Berathungen des Nationalcongreſſes zum Daſeyn gelangt iſt, würde ſie gewiß in keinem andern Lande ausführbar ſeyn; Frankreich z. B. könnte mit einem ſolchem Staatsgrundgeſetz nicht vier Wochen lang bebeſtehen. In Belgien wird aber ihre Anwendung möglich und ermäßiget, weil, in der von uralten Zeiten her einheimiſchen politiſchen Freiheit, Weſen und Geſtaltung des Volksgeiſtes ſich derſelben angebildet zu haben ſcheinen. — Uebrigens darf man bei der Beurtheilung dieſer Verfaſſungsurkunde nicht aus dem Auge verlieren, daß ſie von einer allgewaltigen Verſammlung in vollkommner Abweſenheit einer regierenden Dynaſtie, und ſelbſt in Abweſenheit einer wahren Centralregierung, abgefaßt worden iſt. Ein Mitglied der Verfaſſungscommiſſion und des Nationalcongreſſes drückte ſich in dieſer Beziehung ſo aus: „Wir hatten die Hand im Freiheitsſacke und holten heraus, ſo viel wir nur vermochten.“

Ob aber der Griff aufs Gerathewohl überall gelungen? Ob nicht Weſentliches in der Tiefe des Sackes zurückgeblieben? Ob

die aus der Umhüllung ans Licht gezogenen Freiheiten auch mit ihren Correlaten, mit den Rechten und Pflichten in monarchiſchen Staaten, in vollkommenen Einklang gebracht wurden? — das ſind Fragen einer aus den Elementen der Staatswiſſenſchaft und der Menſchenkunde ſich emporhebenden Kritik, die jedoch, wenn zwar nicht abzuweiſen, immerhin der bildend fortſchreitenden Zukunft zur alleinigen Entſcheidung hingeſtellt bleiben müſſen.

In ihrem Grundweſen aufgefaßt, iſt die belgiſche Verfaſſung eine Transaction zwiſchen der engliſchen und der americaniſchen Schule; eine Transaction, die bis jetzt in Belgien gelungen, die aber ſchwerlich auch anderswo gelingen würde.

Erſter Titel.

Von dem Staatsgebiete und ſeinen Eintheilungen.

Art. 1. Belgien iſt in Provinzen eingetheilt.

Dieſe Provinzen ſind: Antwerpen, Brabant, Weſtflandern, Oſtflandern, Hennegau, Lüttich, Limburg, Luxemburg und Namur, unter Vorbehalt der Verhältniſſe Luxemburgs zum deutſchen Bunde.

Die Eintheilung des Staatsgebiets in eine größere Anzahl von Provinzen, ſo ſolche ſtattfinden ſoll, iſt Gegenſtand der Geſetzgebung.

Art. 2. Die Unterabtheilungen der Provinzen können nur durch ein Geſetz feſtgeſtellt werden.

Art. 3. Die Gränzen des Staates, der Provinzen und der Gemeinden können nur mittelſt eines Geſetzes verändert oder berichtigt werden.

Zweiter Titel.

Von den Belgiern und ihren Rechten.

Art. 4. Man erwirbt, behält und verliert die Eigenſchaft eines Belgiers nach den Beſtimmungen des bürgerlichen Geſetzbuches.

Die gegenwärtige Verfaſſung und die übrigen auf die ſtaatsbürgerlichen Rechte bezüglichen Geſetze beſtimmen die, außer dieſer Eigenſchaft, zur Ausübung jener Rechte erforderlichen Bedingungen.

Art. 5. Das Bürgerrecht wird mittelſt Aufnahme, (naturalisation) durch die geſetzgebende Gewalt verliehen.

Nur das volle Staatsbürgerrecht (la grande naturalisation) ſtellt den Fremden, rückſichtlich der Ausübung der politiſchen Rechte, dem Belgier gleich. *)

*) Das beſchränkte Staatsbürgerrecht (la petite naturalisation) gewährt dem Aufgenommenen den Genuß aller bürgerlichen Rechte; das volle Staatsbürgerrecht, (la grande naturalisation) auch den Genuß aller politiſchen Rechte.

Art. 6. Es gibt in dem Staate ſchlechthin keinen Unterſchied der Stände.

Die Belgier ſind vor dem Geſetze gleich; nur ſie allein können bürgerliche und militäriſche Aemter bekleiden, mit Vorbehalt der Ausnahmen, welche, in beſonderen Fällen, durch ein Geſetz angeordnet werden können.

Art. 7. Die perſönliche Freiheit iſt Jedem zugeſichert.

Keiner kann anders gerichtlich verfolgt werden, als in den von dem Geſetze vorausbeſtimmten Fällen, und in der durch daſſelbe vorgeſchriebenen Form.

Außer dem Falle der Ergreifung auf friſcher That, kann Niemand anders verhaftet werden, als in Kraft einer richterlichen mit Gründen verſehenen Verfügung, die im Augenblicke der Verhaftung oder ſpäteſtens binnen 24 Stunden eröffnet werden muß.

Art. 8. Niemand kann wider ſeinen Willen ſeinem geſetzlichen Richter entzogen werden.

Art. 9. Keine Strafe kann anders als in Kraft des Geſetzes beſtimmt und angewendet werden.

Art. 10. Die Wohnung iſt unverletzlich; eine Hausſuchung kann nur in den von dem Geſetze vorausbeſtimmten Fällen, und in der von demſelben vorgeſchriebenen Form ſtattfinden.

Art. 11. Niemanden kann ſein Beſitzthum anders als für Zwecke des Gemeinwohls entzogen werden, und zwar nur in den Fällen und in der Art und Weiſe welche das Geſetz beſtimmt, und nur gegen eine gerechte und vorhergehende Entſchädigung.

Art. 12. Die Strafe der Gütereinziehung (confiscation) kann nicht eingeführt werden.

Art. 13. Der bürgerliche Tod iſt abgeſchafft und kann nicht wieder eingeführt werden.

Art. 14. Die Freiheit jeder Gottesverehrung (culte), ihrer öffentlichen Ausübung, ſo wie die Freiheit der Gedankenäußerung überhaupt, iſt verbürgt, mit Vorbehalt der Unterdrückung und Beſtrafung der Frevel, welche bei der Ausübung dieſer Freiheiten begangen werden.

Art. 15. Niemand kann genöthigt werden, auf irgend eine Weiſe an den Handlungen oder Ceremonien eines Gottesdienſtes Theil zu nehmen, oder die Ruhetage deſſelben zu beobachten.

Art. 16. Der Staat hat kein Recht auf die Ernennung oder Einſetzung der Diener irgend einer Gottesverehrung einzuwirken, oder ihnen den Verkehr mit ihren Obern und das Veröffentlichen der Anordnungen derſelben zu unterſagen, jedoch unſer Vorbehalt

der gemeinrechtlichen Verantwortlichkeit in Sachen der Preſſe und der öffentlichen Bekanntmachung.

Die bürgerliche Trauung muß immer der prieſterlichen Einſegnung vorhergehen, mit Vorbehalt etwaiger Ausnahmen, ſo ſolche geſetzlich eingeführt würden.

Art. 17. Der Unterricht iſt frei; jede dieſe Freiheit hemmende Maßregel (mesure préventive) iſt unterſagt, und die Beſtrafung dabei eintretender Vergehen kann nur in Folge geſetzlicher Vorſchrift ſtatt finden.

Der auf Koſten des Staates ertheilte öffentliche Unterricht wird ebenfalls durch ein Geſetz geordnet.

Art. 18. Die Preſſe iſt frei; die Cenſur kann niemals eingeführt, noch von den Verfaſſern, Verlegern oder Druckern eine Gewährleiſtung (cautionnement) verlangt werden.

Wenn der Verfaſſer bekannt und in Belgien anſäſſig iſt, ſo kann gegen den Verleger, Drucker oder Verbreiter einer Schrift keine gerichtliche Verfolgung ſtatt finden.

Art. 19. Die Belgier haben das Recht ſich friedlich und ohne Waffen zu verſammeln, und wenn ſie ſich nur nach den Geſetzen richten welchen die Ausübung dieſes Rechts unterliegen kann, bedarf es keiner vorgängigen Einholung obrigkeitlicher Erlaubniß.

Dieſe Beſtimmung bezieht ſich aber nicht auf Verſammlungen unter freiem Himmel, welche gänzlich den Polizeigeſetzen unterworfen bleiben.

Art. 20. Die Belgier haben das Recht ſich zu Geſellſchaften zu vereinigen (droit de s'associer); ſeine Ausübung kann von keiner vorausgehenden Erlaubniß der Staatsgewalt (mesure préventive) abhängig gemacht werden.

Art. 21. Jeder hat das Recht von einer oder mehreren Perſonen unterzeichnete Bittſchriften bei den öffentlichen Behörden einzureichen.

Die verfaſſungsmäßigen Behörden haben allein das Recht zu Bittſchriften in gemeinſchaftlichem Namen.

Art. 22. Das Briefgeheimniß iſt unverletzlich.

Das Geſetz beſtimmt die Beamten welche wegen der Verletzung des Geheimniſſes der Poſt anvertrauten Briefe verantwortlich ſind.

Art. 23. Der Gebrauch der in Belgien üblichen Sprachen iſt willkührlich; nur durch das Geſetz kann der Gebrauch einer beſtimmten Sprache vorgeſchrieben werden, und zwar nur für die Acte öffentlicher Behörden und für gerichtliche Handlungen.

Art. 24. Unter dem Vorbehalt der beſondern Beſtimmungen im Betreff der Miniſter, bedarf die gerichtliche Belangung öffent-

licher Beamten wegen Verwaltungshandlungen keiner vorgängigen Erlaubniß.

Dritter Titel.

Von der Staatsgewalt.

Art. 25. Alle Staatsgewalt geht von der Nation aus.

Sie wird auf die in der Verfaſſung feſtgeſetzte Weiſe ausgeübt.

Art. 26. Die geſetzgebende Gewalt wird von dem König, der Kammer der Repräſentanten und dem Senat in Gemeinſchaft ausgeübt.

Art. 27. Ein jeder dieſer drei Zweige der geſetzgebenden Gewalt hat das Recht Geſetzesentwürfe in Vorſchlag zu bringen (l'initiative).

Deſſen ungeachtet muß aber über jedes auf die Staatseinnahmen oder Ausgaben, oder auf die für das Heer erforderliche Mannſchaft ſich beziehende Geſetz in der Kammer der Repräſentanten zuerſt abgeſtimmt werden.

Art. 28. Die authentiſche Auslegung der Geſetze kann nur durch die geſetzgebende Gewalt geſchehen.

Art. 29. Der König beſitzt die vollziehende Gewalt, ſo wie ſie in der Verfaſſung angeordnet iſt.

Art. 30. Die richterliche Gewalt wird durch die Appellationsgerichtshöfe (cours) und die Bezirksgerichte (tribunaux) ausgeübt.

Die Beſchlüſſe und Urtheile werden im Namen des Königs vollzogen.

Art. 31. Die ausſchließlich auf die Gemeinden oder Provinzen ſich beziehenden Angelegenheiten werden, nach den in der Staatsverfaſſung aufgeſtellten Grundſätzen, durch die Gemeinde- und Provincialräthe geordnet.

Erſtes Capitel.

Von den Kammern.

Art. 32. Die Mitglieder der beiden Kammern repräſentiren die Nation, und nicht bloß die Provinz oder die Untereintheilung der Provinz welche ſie ernannt hat.

Art. 33. Die Sitzungen der Kammern ſind öffentlich.

Nichtsdeſtoweniger bildet ſich jede Kammer auf den Antrag ihres Präſidenten oder von zehn Mitgliedern, zu einer geheimen Verſammlung (comité secret).

Später entſcheidet ſie durch abſolute Stimmenmehrheit, ob derſelbe Gegenſtand nochmals in einer öffentlichen Sitzung verhandelt werden ſoll.

Art. 34. Jede Kammer prüft die Vollmachtsurkunden ihrer Mitglieder, und entſcheidet über die desfalls erhobenen Anſtände.

Art. 35. Man kann nicht gleichzeitig Mitglied von beiden Kammern ſeyn.

Art 36. Die durch die Regierung erfolgte Berufung eines Mitgliedes der einen oder der andern Kammer zu einem beſoldeten Amte, entzieht ihm, ſofort nachdem daſſelbe von ihm angenommen worden, Sitz und Stimme, und der Wiedereintritt kann nur in Kraft einer neuen Wahl geſchehen.

Art. 37. Für jede Sitzungsperiode ernennt eine jede Kammer ihren Präſidenten, ihre Vicepräſidenten, und beſtellt ihr Bureau.

Art. 38. Jede Beſchlußnahme wird nach abſoluter Stimmenmehrheit gefaßt, mit Vorbehalt deſſen, was durch die Geſchäftsordnungen der Kammern in Beziehung auf die Wahlen und die Präſentationen feſtgeſetzt werden wird.

Bei Stimmengleichheit gilt der in Berathung gezogene Vorſchlag für verworfen.

Keine der beiden Kammern kann einen Beſchluß faſſen, wenn nicht die Mehrzahl ihrer Mitglieder verſammelt iſt.

Art. 39. Die Abſtimmung geſchieht entweder laut, oder durch Aufſtehen und Sitzenbleiben; über den Geſammtinhalt eines jeden Geſetzes wird aber immer durch Namensaufruf und mit lauter Stimme abgeſtimmt. Die Wahlen und die Präſentationen der Candidaten geſchehen durch geheime Abſtimmung.

Art. 40. Eine jede Kammer hat das Recht Unterſuchungen anzuordnen.

Art 41. In jeder Kammer kann ein Geſetz nur angenommen werden, wenn über deſſen Artikel einzeln abgeſtimmt worden iſt.

Art. 42. Die Kammern haben das Recht, die Artikel und die vorgeſchlagenen Verbeſſerungen abzuändern und abzutheilen.

Art. 43. Bittſchriften der Kammer in Perſon zu überreichen iſt unterſagt.

Jede Kammer hat das Recht die an ſie gerichteten Bittſchriften an die Miniſter zu überweiſen. Die Miniſter ſind verpflichtet, jedesmal wenn es die Kammer verlangt, Auskunft über deren Inhalt zu ertheilen.

Art. 44. Kein Mitglied der einen oder der andern Kammer kann wegen der bei Ausübung ſeiner öffentlichen Verrichtungen ausgeſprochenen Meinungen und gegebenen Abſtimmungen gerichtlich verfolgt oder in Unterſuchung gezogen werden.

Art. 45. Während der Zeit der Kammerverſammlungen kann kein Mitglied der einen oder der andern Kammer wegen irgend einer Anſchuldigung (en matière de répression), ohne Ermächtigung von

Seiten der Kammer welcher es angehört, weder gerichtlich verfolgt, noch zu Verhaft gebracht werden, es ſey denn bei Ergreifung auf friſcher That eines Verbrechens.

Ohne dieſelbe Erlaubniß kann über kein Mitglied der einen oder der andern Kammer während derſelben Zeit perſönliche Haft wegen Forderungen verhängt werden.

Die Verhaftung oder die gerichtliche Verfolgung eines Mitglieds der einen oder der andern Kammer wird während der Kammerſitzungen und für ihre ganze Dauer aufgehoben, wenn die Kammer es verlangt.

Art. 46. Jede Kammer beſtimmt durch ihre Geſchäftsordnung die Art und Weiſe, nach welcher ſie ihre Gerechtſame ausübt.

Erſter Abſchnitt.

Von der Kammer der Repräſentanten.

Art. 47. Die Kammer der Repräſentanten beſteht aus den unmittelbar von den Staatsbürgern gewählten Abgeordneten, welche die durch das Wahlgeſetz beſtimmte directe Steuer zahlen, die nicht 100 fl. überſteigen und nicht unter 20 fl. betragen darf.

Art. 48. Die Wahlen geſchehen nach denjenigen Eintheilungen der Provinzen und an den Orten welche das Geſetz beſtimmt.

Art. 49. Durch das Wahlgeſetz wird die Zahl der Abgeordneten nach der Bevölkerung feſtgeſetzt. Dieſe Zahl darf das Verhältniß eines Abgeordneten auf 40,000 Einwohner nicht überſteigen. In gleicher Weiſe beſtimmt das Wahlgeſetz die Erforderniſſe um Wähler zu ſeyn, ſo wie den Gang des Verfahrens bei der Wahlhandlung.

Art. 50. Um gewählt werden zu können, muß man:

1) Belgier von Geburt ſeyn, oder das volle Staatsbürgerrecht (la grande naturalisation) erhalten haben;
2) im Genuſſe der bürgerlichen und der politiſchen Rechte ſich befinden;
3) das Alter voller fünfundzwanzig Jahre erreicht haben;
4) in Belgien ſeinen Wohnſitz haben.

Keine andere Bedingung der Wählbarkeit kann erfordert werden.

Art. 51. Die Mitglieder der Repräſentantenkammer werden auf vier Jahre gewählt. Sie werden alle zwei Jahre, nach der im Wahlgeſetze beſtimmten Reihenfolge, zur Hälfte erneuert.

Im Falle der Auflöſung wird die Kammer vollſtändig erneuert.

Art. 52. Jedes Mitglied der Repräſentantenkammer genießt während der ganzen Dauer der Sitzungen eine monatliche Entſchä-

digung von 200 fl. Diejenigen welche in der Stadt wohnen wo die Sitzungen gehalten werden, können keine Vergütung anſprechen.

Zweiter Abſchnitt.

Vom Senat.

Art. 53. Die Mitglieder des Senats werden nach Verhältniß der Bevölkerung einer jeden Provinz durch dieſelben Bürger gewählt, welche die Mitglieder der Repräſentantenkammer wählen.

Art. 54. Der Senat beſteht aus der Hälfte der Mitgliederzahl der Repräſentantenkammer.

Art. 55. Die Senatoren werden auf acht Jahre gewählt; ſie werden alle vier Jahre zur Hälfte, nach der im Wahlgeſetze beſtimmten Reihenfolge, erneuert.

Im Falle der Auflöſung wird der Senat vollſtändig erneuert.

Art. 56. Um zum Senator gewählt werden und es bleiben zu können, muß man:

1) Belgier von Geburt ſeyn, oder das volle Staatsbürgerrecht (la grande naturalisation) erhalten haben;
2) im Genuſſe der bürgerlichen und der politiſchen Rechte ſich befinden;
3) in Belgien ſeinen Wohnſitz haben;
4) im Alter von wenigſtens 40 Jahren ſtehen;
5) in Belgien wenigſtens 1000 fl. directe Abgaben, Patentſteuer einbegriffen, zahlen.

In den Provinzen wo die Zahl der Bürger welche 1000 fl. Abgaben zahlen nicht das Verhältniß von 1 auf 6000 Seelen erreicht, wird die Wählerzahl durch die am höchſten Beſteuerten der Provinz, bis zu dieſem Verhältniß von 1 zu 6000 vollzählig gemacht.

Art. 57. Die Senatoren erhalten weder eine Beſoldung, noch eine Entſchädigung.

Art. 58. Mit dem achtzehnten Jahr iſt der muthmaßliche Thronerbe von Rechtswegen Senator; aber erſt mit dem Alter von fünfundzwanzig Jahren erlangt er Stimmrecht.

Art. 59. Jede Verſammlung des Senats welche außer der Sitzungszeit der Repräſentantenkammer gehalten wird, iſt von Rechtswegen nichtig.

Zweites Capitel.

Von dem Könige und ſeinen Miniſtern.

Erſter Abſchnitt.

Von dem Könige.

Art. 60. Die verfaſſungsmäßige königliche Gewalt iſt erblich in der directen, natürlichen und rechtmäßigen Nachkommenſchaft des . . . . . ., von Mann zu Mann, nach der Ordnung der Erſtgeburt, und mit immerwährender Ausſchließung der Frauen und deren Nachkommenſchaft.

Art. 61. In Ermanglung männlicher Nachkommen des......, kann er, mit Zuſtimmung der Kammern, auf die im folgenden Artikel vorgeſchriebene Weiſe ſeinen Nachfolger ernennen.

Wenn in der daſelbſt beſtimmten Weiſe keine Ernennung ſtattgefunden hat, ſo iſt der Thron erledigt.

Art. 62. Der König kann, ohne Zuſtimmung der beiden Kammern, nicht zugleich das Haupt eines andern Staates ſeyn.

Keine der beiden Kammern kann über dieſen Gegenſtand berathſchlagen, wenn nicht wenigſtens zwei Drittel der Mitglieder einer jeden Kammer gegenwärtig ſind; und ein desfallſiger Beſchluß kann nicht anders gültig werden, als wenn er wenigſtens zwei Drittel der Stimmen für ſich hat.

Art. 63. Die Perſon des Königs iſt unverletzlich; ſeine Miniſter ſind verantwortlich.

Art. 64. Kein von dem Könige ausgehender Act iſt gültig, ohne die Mitunterzeichnung eines Miniſters, welcher ſich dadurch allein für deſſen Inhalt verantwortlich macht.

Art. 65. Der König ernennt und entläßt ſeine Miniſter.

Art. 66. Er verleiht die Grade in der Armee.

Er ernennt zu den Aemtern für die allgemeine Staatsverwaltung und die auswärtigen Angelegenheiten, mit Vorbehalt der durch die Geſetze angeordneten Ausnahmen.

Zu andern Aemtern beruft er nur in Kraft einer ausdrücklichen geſetzlichen Beſtimmung.

Art. 67. Er erläßt die zur Vollziehung der Geſetze erforderlichen Verordnungen (réglemens) und Verfügungen (arrêtés), ohne jedoch jemals die Gültigkeit der Geſetze ſelbſt unterbrechen, noch von ihrer Vollziehung entbinden zu können.

Art. 68. Der König befehligt die Land- und Seemacht, erklärt Krieg, ſchließt Frieden, Bündniſſe und Handelsverträge. Sobald das Intereſſe und die Sicherheit des Staats es geſtatten,

ſetzt er, unter Beifügung angemeſſener Mittheilungen, die Kammern davon in Kenntniß.

Die Handelsverträge, ſo wie diejenigen welche den Staat belaſten, oder einzelnen Belgiern Verpflichtungen auflegen könnten, treten erſt nachdem ſie die Zuſtimmung der Kammern erhalten haben in Kraft.

Keine Abtretung, kein Austauſch, keine Einverleibung eines neuen Landestheils kann anders ſtattfinden, als kraft eines Geſetzes. In keinem Fall können die geheimen Artikel eines Staatsvertrags den offenen zuwider laufen.

Art. 69. Der König ſanctionirt die Geſetze und verkündet ſie.

Art. 70. Der Zuſammentritt der Kammern geſchieht von Rechtswegen alljährlich am zweiten Dienſtage des Novembers, wenn ſie nicht früher vom Könige zuſammenberufen werden.

Die Kammern müſſen alljährlich wenigſtens 40 Tage verſammelt bleiben.

Der König erklärt den Schluß der Sitzungen.

Der König hat das Recht die Kammern außerordentlicherweiſe zuſammen zu berufen.

Art. 71. Der König hat das Recht die Kammern aufzulöſen, ſey es beide zugleich oder nur eine derſelben. In dem Auflöſungsbeſchluſſe liegt aber zugleich die Zuſammenberufung der Wähler binnen der nächſten 40 Tage, und die der Kammern binnen der nächſten zwei Monate.

Art. 72. Der König kann die Kammern vertagen. Die Vertagung kann aber die Friſt eines Monats nicht überſchreiten, und in der nämlichen Jahresſitzung, ohne die Zuſtimmung der Kammern, nicht wiederholt werden.

Art. 73. Er hat das Recht die richterlich erkannten Strafen zu erlaſſen oder zu mildern, mit Vorbehalt der beſondern Beſtimmungen in Betreff der Miniſter.

Art. 74. Er hat, in Vollziehung des Geſetzes, das Recht Münzen zu ſchlagen.

Art. 75. Er hat das Recht Adelstitel zu verleihen, ohne je irgend ein Vorrecht daran knüpfen zu können.

Art. 76. Er verleiht die militäriſchen Orden, unter Beobachtung der in dieſer Hinſicht in dem Geſetz enthaltenen Vorſchriften.

Art. 77. Das Geſetz beſtimmt die Civilliſte auf die Regierungszeit eines jeden Königs.

Art. 78. Der König hat keine andere Gewalt als diejenige, welche ihm die Verfaſſung und die beſondern in Kraft der Verfaſſung ſelbſt gegebenen Geſetze förmlich beilegen.

Art. 79. Beim Tode des Königs verſammeln ſich die Kam=

mern ohne Zuſammenberufung ſpäteſtens am zehnten Tage nach ſeinem Ableben. Wurden die Kammern vorher aufgelöſ't, und war die Zuſammenberufung in dem Auflöſungsbeſchluſſe auf eine ſpätere Zeit als der zehnte Tag feſtgeſetzt worden, ſo treten, bis zur Vereinigung der neuen Kammern, die alten Kammern wieder in ihre Verrichtungen ein.

Wurde nur Eine Kammer aufgelöſ't, ſo wird in Rückſicht dieſer Kammer dieſelbe Vorſchrift befolgt.

Vom Tode des Königs an bis zur Eidesleiſtung des Thronfolgers oder des Regenten, wird von den als Miniſterrath vereinigten Miniſtern, und unter ihrer Verantwortlichkeit, die verfaſſungsmäßige Gewalt des Königs, im Namen des belgiſchen Volkes, ausgeübt.

Art. 80. Der König wird volljährig mit zurückgelegtem achtzehnten Jahre.

Er nimmt nicht eher von dem Thron Beſitz, als nachdem er in der Mitte der vereinigten Kammern, feierlich folgenden Eid geleiſtet hat:

„Ich ſchwöre die Verfaſſung und die Geſetze des belgiſchen „Volkes zu beobachten, die Unabhängigkeit der Nation und die „Unverletzbarkeit des Staatsgebietes aufrecht zu erhalten.“

Art. 81. Wenn, beim Tode des Königs, ſein Nachfolger minderjährig iſt, ſo vereinigen ſich die beiden Kammern zu einer gemeinſamen Verſammlung, um für die Einſetzung einer Regentſchaft und Vormundſchaft Vorkehrung zu treffen.

Art. 82. Wenn der König ſich in der Unmöglichkeit zu regieren befindet, ſo berufen die Miniſter, unmittelbar nachdem ſie die Beweiſe über dieſe Unmöglichkeit haben erheben laſſen, die Kammern zuſammen. Die Vormundſchaft und Regentſchaft werden durch die vereinigten Kammern angeordnet.

Art. 83. Die Regentſchaft kann nur Einer Perſon übertragen werden.

Der Regent beginnt ſeine Verrichtungen nicht eher, als bis er den im Art. 80 vorgeſchriebenen Eid geleiſtet hat.

Art. 84. Während einer Regentſchaft kann keine Abänderung irgend eines Verfaſſungspunktes vorgenommen werden.

Art. 85. Im Fall der Thronerledigung beſtellen die Kammern, in einer gemeinſchaftlichen Sitzung, vorläufig, bis zur Verſammlung der vollſtändig erneuerten Kammern, die Regentſchaft; dieſer Zuſammmentritt erfolgt ſpäteſtens in zwei Monaten. Die neuen Kammern treffen dann, in einer gemeinſchaftlichen Sitzung, hinſichtlich der Thronerledigung die bleibende Anordnung.

Zweiter Abſchnitt.

Von den Miniſtern.

Art. 86. Keiner kann Miniſter werden, wenn er nicht Belgier von Geburt iſt, oder das volle Staatsbürgerrecht (la grande naturalisation) erhalten hat.

Art. 87. Kein Mitglied der königlichen Familie kann Miniſter ſeyn.

Art. 88. Die Miniſter haben nur Stimmrecht in der einen oder der andern Kammer, wenn ſie Mitglieder derſelben ſind.

Sie haben Zutritt in jeder Kammer, und müſſen auf ihr Verlangen gehört werden.

Die Kammern können die Anweſenheit der Miniſter verlangen.

Art. 89. In keinem Fall kann der König durch einen mündlichen oder ſchriftlichen Befehl einen Miniſter der Verantwortlichkeit entziehen.

Art. 90. Die Kammer der Repräſentanten hat das Recht die Miniſter anzuklagen, und ſie vor den Caſſationshof zu ziehen, der allein, und nur in ſeinen vereinigten Kammern, ſie richten kann, unter Vorbehalt der durch das Geſetz feſtzuſtellenden Beſtimmungen über die Civilklage der verletzten Partei und über die Verbrechen und Vergehen, welche die Miniſter außer ihrem amtlichen Wirkungskreiſe begangen haben.

Die Fälle der Verantwortlichkeit der Miniſter, die über ſie zu verhängenden Strafen und das gegen ſie, ſowohl auf die von Seiten der Repräſentantenkammer für zuläſſig erklärte Anklage, als auf die Verfolgung verletzter Parteien anzuwendende Verfahren, wird ein Geſetz beſtimmen.

Art. 91. Der König kann einen durch den Caſſationshof verurtheilten Miniſter nur auf Verlangen einer der beiden Kammern begnadigen.

Drittes Capitel.

Von der richterlichen Gewalt.

Art. 92. Die Streitigkeiten welche bürgerliche Rechte zum Gegenſtande haben, gehören ausſchließlich vor die Gerichte.

Art. 93. Die Streitigkeiten welche politiſche Rechte zum Gegenſtande haben, gehören vor die Gerichte, mit Vorbehalt der durch das Geſetz beſtimmten Ausnahmen.

Art. 94. Kein Gericht, überhaupt keine ſtreitige Gerichtsbarkeit, kann anders, als in Kraft eines Geſetzes errichtet werden.

Es können keine Commiſſionen oder außerordentliche Tribunale aufgeſtellt werden, unter welcher Benennung es auch ſeyn mag.

Art. 95. Für ganz Belgien beſteht Ein Caſſationshof.

Mit Ausnahme der Urtheilsſprüche über die Miniſter, erkennt dieſer Gerichtshof nicht über die Materie der Rechtsſachen (du fond des affaires.)

Art. 96. Die Sitzungen der Gerichte ſind öffentlich, wofern dieſe Oeffentlichkeit nicht für die Ordnung und die Sitten gefährlich iſt, in welchem Falle ſolches durch ein richterliches Erkenntniß ausgeſprochen wird.

Bei politiſchen und Preßvergehen kann eine geheime Sitzung nur mit Einſtimmigkeit erkannt werden.

Art. 97. Jedes Urtheil wird mit Gründen belegt, und in öffentlicher Sitzung ausgeſprochen.

Art. 98. Für alle Criminalſachen, ſo wie für die politiſchen und Preßvergehen iſt das Geſchwornengericht angeordnet.

Art. 99. Die Friedensrichter und die Bezirksrichter (juges des tribunaux) werden unmittelbar von dem König ernannt.

Die Räthe der Appellationsgerichtshöfe, die Präſidenten und Vicepräſidenten der jenen untergeordneten Bezirksgerichte erſter Inſtanz, werden von dem Könige nach zwei doppelten Liſten ernannt, deren eine von dieſen Gerichtshöfen, die andere von den Provincialräthen eingereicht wird.

Die Räthe des Caſſationshofes ernennt der König, nach zwei doppelten Liſten, deren eine von dem Senate, die andere von dem Caſſationshof eingereicht wird.

In dieſen beiden Fällen können die Candidaten welche auf der einen Liſte ſtehen, auch auf der andern ſich befinden.

Alle Präſentationen werden wenigſtens 14 Tage vor der Ernennung öffentlich bekannt gemacht.

Die Appellationsgerichtshöfe wählen aus ihrer Mitte ihre Präſidenten und Vicepräſidenten.

Art. 100. Die Richter werden auf Lebenszeit ernannt.

Kein Richter kann anders als durch einen Urtheilsſpruch ſeines Amtes entſetzt oder deſſelben zeitlich enthoben werden (suspendu).

Die Verſetzung eines Richters kann nur mittelſt einer neuen Ernennung und mit ſeiner Zuſtimmung ſtattfinden.

Art. 101. Der König ernennt und entläßt die Beamten der Staatsanwaldſchaft (ministère public) bei den Appellationsgerichtshöfen und den Bezirksgerichten.

Art. 102. Die Beſoldungen der Mitglieder des Richterſtandes werden durch ein Geſetz beſtimmt.

Art. 103. Kein Richter kann ein von der Regierung beſoldetes Amt übernehmen, wofern es nicht unentgeldlich geſchieht, und

mit Vorbehalt der geſetzlich vorgeſchriebenen Fälle der Unvereinbarkeit gewiſſer Staatsämter.

Art. 104. Es gibt in Belgien drei Appellationsgerichtshöfe.

Das Geſetz beſtimmt ihren Zuſtändigkeitskreis (ressort) und die Orte wo ſie ihren Sitz haben.

Art. 105. Beſondere Geſetze ordnen die Einrichtung der Militärgerichte, ihre Gerechtſame, die Rechte und Pflichten der Mitglieder dieſer Tribunale, und die Dauer ihrer Verrichtungen.

An den durch das Geſetz bezeichneten Orten beſtehen Handelsgerichte, deren Einrichtung, Gerechtſame, ſo wie die Art der Ernennung ihrer Mitglieder und die Dauer der Verrichtungen der letztern gleichfalls durch das Geſetz beſtimmt ſind.

Art. 106. Der Caſſationshof entſcheidet über Competenzconflicte nach dem im Geſetze vorgeſchriebenen Verfahren.

Art. 107. Die Appellationsgerichtshöfe und Bezirksgerichte haben die von den Centralbehörden, von den provinciellen und den örtlichen Behörden erlaſſenen Verfügungen und Verordnungen nur in ſo weit anzuwenden, als ſie den Geſetzen gemäß ſind.

Viertes Capitel.

Von der Provinzial- und Gemeinde-Verfaſſung.

Art. 108. Die Provinzial- und Gemeind-Verfaſſung wird durch Geſetze beſtimmt. Dieſe Geſetze ſtellen die Anwendung folgender Grundſätze feſt:

1) Die unmittelbare Wahl, mit Vorbehalt der Ausnahmen, welche das Geſetz rückſichtlich der Ortsvorſteher und der Regierungscommiſſäre bei den Provincialräthen einführen kann.
2) Die Zuweiſung aller Gegenſtände welche ein Provincial- und Gemeindeintereſſe haben an die Provincial- und Gemeinderäthe, mit Vorbehalt der Beſtätigung ihrer Handlungen in den Fällen und in der Art, wie ſolche das Geſetz beſtimmt.
3) Die Oeffentlichkeit der Provincial- und Gemeinderathsſitzungen, in den durch das Geſetz bezeichneten Gränzen.
4) Die Oeffentlichkeit der Bedarfsvoranſchläge (Budgets) und der Rechnungen.
5) Das Einſchreiten des Königs oder der geſetzgebenden Gewalt, um zu verhindern, daß die Provincial- und Gemeinderäthe ihre Gerechtſame überſchreiten, und das allgemeine Wohl beeinträchtigen.

Art. 109. Die Abfaſſung der Civilſtandsacten und die Führung der Regiſter über dieſelben gehören ausſchließlich zu den Gerechtſamen der Gemeindeobrigkeiten.

Vierter Titel.

Von den Finanzen.

Art. 110. Keine Auflage zum Nutzen des Staates kann anders als durch ein Geſetz angeordnet werden.

Keine Provinziallaſt oder Provinzialauflage kann anders als mit Einwilligung des Provinzialraths eingeführt werden.

Keine Gemeindebelaſtung oder Gemeindeauflage kann anders als mit Einwilligung des Gemeinderaths eingeführt werden.

Das Geſetz beſtimmt die Ausnahmsfälle, für welche die Erfahrung deren Nothwendigkeit in Beziehung auf Provinzial- und Communalauflagen erweiſen wird.

Art. 111. Die Auflagen zum Nutzen des Staates unterliegen der jährlichen Bewilligung.

Die Geſetze welche dieſe Auflagen beſtimmen, haben, wenn ſie nicht wieder erneuert werden, nur für ein Jahr Gültigkeit.

Art. 112. In Betreff der Auflagen kann kein Privilegium eingeführt werden.

Keine Befreiung von einer Auflage, keine Ermäßigung derſelben, kann anders als durch ein Geſetz bewilligt werden.

Art. 113. Mit Ausſchluß der förmlich durch das Geſetz ausgenommenen Fälle, können nur auf den Grund einer Auflage zum Zwecke des Staates, der Provinz oder der Gemeinde von den Bürgern Gebühren gefordert werden.

An der gegenwärtigen Verwaltung der Polders und Wateringen (Polders et Wateringen) wird nichts geändert; ſie bleibt der ordentlichen Geſetzgebung unterworfen.

Art. 114. Kein Ruhegehalt, kein Geſchenk auf Koſten der Staatskaſſe, kann anders als in Kraft eines Geſetzes bewilligt werden.

Art. 115. Jedes Jahr beſchließen die Kammern durch ein Geſetz über die Staatsabrechnungen und ſtimmen über die Einnahmen- und Ausgabenvoranſchläge (budget).

Alle Einnahmen und Ausgaben des Staates müſſen in die Voranſchläge und in die Staatsabrechnungen aufgenommen werden.

Art. 116. Die Mitglieder des Rechnungshofes werden von der Repräſentantenkammer für die im Geſetze feſtgeſetzte Zeit ernannt.

Dieſer Hof iſt beauftragt mit der Prüfung und Richtigſtellung der Rechnungen der allgemeinen Verwaltung, und aller derjenigen Perſonen, welche der Staatskaſſe Rechnung ablegen müſſen. Er wacht darüber, daß kein Poſten des Ausgabenvoranſchlages über-

ſchritten werde, und daß keine Uebertragung ſtatt finde. Er ſchließt die Rechnungen der verſchiedenen Verwaltungszweige des Staates ab, und iſt beauftragt, jede Nachweiſung und jedes zum Belege der Rechnung nothwendige Actenſtück einzuziehen. Die allgemeine Staatsrechnung wird den Kammern mit den Bemerkungen des Rechnungshofes vorgelegt.

Die Einrichtung des Rechnungshofes wird durch ein Geſetz beſtimmt.

Art. 117. Die Beſoldungen und Ruhegehalte der Diener der verſchiedenen Religionsbekenntniſſe übernimmt der Staat; die zu ihrer Beſtreitung nothwendigen Summen werden jährlich auf das Budget geſetzt.

Fünfter Titel.

Von der bewaffneten Macht.

Art. 118. Die Art und Weiſe der Ergänzung der Armee wird durch das Geſetz beſtimmt, welches ebenfalls die Beförderung, die Rechte und Pflichten der Militärperſonen feſtſetzt.

Art. 119. Die Anzahl der zur Ergänzung der Armee erforderlichen Mannſchaft (contingent) wird jährlich der Berathung unterworfen.

Das Geſetz welches ſie beſtimmt iſt nur für ein Jahr gültig, wenn es nicht wieder erneuert wird.

Art. 120. Die Einrichtung und Gerechtſame der Gendarmerie ſind Gegenſtand der Geſetzgebung.

Art. 121. Nur in Kraft eines Geſetzes können fremde Truppen zum Dienſte des Staates zugelaſſen werden, oder das Staatsgebiet beſetzen, oder durchziehen.

Art. 122. Es beſteht eine Bürgergarde; ihre Einrichtung wird durch das Geſetz beſtimmt.

Die Inhaber aller Grade, wenigſtens bis zu dem eines Capitains, werden von der Bürgergarde ſelbſt ernannt, mit Vorbehalt der Ausnahmen, die in Rückſicht der Rechnungsbeamten dieſer Corps nöthig erachtet werden.

Art. 123. Die Stellung der Bürgergarde auf den Kriegsfuß (mobilisation) kann nur in Kraft eines Geſetzes ſtatt finden.

Art. 124. Die Militärperſonen können ihre Grade, Ehrenzeichen und Ruhegehalte nur auf die im Geſetze beſtimmte Art verlieren.

Sechſter Titel.

Allgemeine Beſtimmungen.

Art. 125. Die belgiſche Nation nimmt die rothe, gelbe und ſchwarze Farbe an, und als Reichswappen den belgiſchen Löwen mit der Umſchrift: Eintracht gibt Macht (*L'union Fait La Force*).

Art. 126. Die Stadt Brüſſel iſt die Hauptſtadt von Belgien und der Sitz der Regierung.

Art. 127. Kein Eid kann anders als in Kraft des Geſetzes auferlegt werden, welches deſſen Formel beſtimmt.

Art. 128. Jeder auf dem belgiſchen Gebiete ſich befindende Fremde genießt den den Perſonen und Gütern gewährten Schutz des Staates, mit Vorbehalt der durch das Geſetz beſtimmten Ausnahmen.

Art. 129. Kein Geſetz, keine die allgemeine, die Provincial- oder die Gemeindeverwaltung betreffende Verfügung (arrêté) oder Verordnung (réglement), iſt verbindlich, ohne vorhergegangene öffentliche Bekanntmachung, in der vom Geſetze vorgeſchriebenen Form.

Art. 130, Die Staatsverfaſſung kann weder ganz noch theilweiſe außer Wirkung geſetzt werden.

Siebenter Titel.

Von der Reviſion der Verfaſſung.

Art. 131. Die geſetzgebende Gewalt hat das Recht zu erklären, daß eine von ihr bezeichnete Verfaſſungsbeſtimmung der Reviſion bedarf.

Nach dieſer Erklärung ſind die beiden Kammern ſofort von Rechtswegen (de plein droit) aufgelöſt.

Hierauf werden, nach der Vorſchrift des Artikels 71, zwei neue Kammern zuſammenberufen.

Dieſe Kammern beſchließen, in gemeinſchaftlicher Uebereinſtimmung mit dem Könige, über die der Reviſion unterworfenen Punkte.

In dieſen Fällen können die Kammern nicht berathſchlagen, wenn nicht wenigſtens zwei Drittel der Mitglieder einer jeden derſelben gegenwärtig ſind; und keine Veränderung kann angenommen werden, wenn nicht wenigſtens zwei Drittel der Stimmen ſich für dieſelbe erklären.

Achter Titel.

Tranſitoriſche Beſtimmungen.

Art. 132. Bei der erſten Wahl des Staatshauptes kann die erſte Beſtimmung des Artikels 80 zur Seite geſetzt werden.

Art. 133. Die Fremden welche vor dem 1 Januar 1814 in Belgien anſäſſig waren, und daſelbſt fortwährend ihren Wohnſitz hatten, werden wie Belgier von Geburt betrachtet; jedoch unter der Bedingung, daß ſie ihre Abſicht erklären, von der Wohlthat der gegenwärtigen Beſtimmung Gebrauch machen zu wollen.

Die Erklärung muß von denen welche volljährig ſind, in den nächſten ſechs Monaten erfolgen, von dem Tage an gerechnet, wo die gegenwärtige Verfaſſung verbindlich wird; von den Minderjährigen aber in dem Jahre, welches auf ihre Volljährigkeit folgt.

Dieſe Erklärung muß vor der Provincialobrigkeit abgegeben werden, unter deren Verwaltungsbezirk ihr Wohnort liegt.

Sie muß in Perſon geleiſtet werden, oder durch einen Beauftragten der eine ſpecielle und authentiſche Vollmacht vorzeigt.

Art. 134. So lange bis durch ein Geſetz Vorſehung geſchehen iſt, ſteht der Repräſentantenkammer eine discretionäre Gewalt zu einen Miniſter anzuklagen, und dem Caſſationshof, der das Verbrechen zu bezeichnen und die Strafe zu beſtimmen hat, ihn zu richten.

Doch kann die Strafe die der Gefangenſchaft nicht überſchreiten, mit Vorbehalt der durch die Strafgeſetze ausdrücklich vorgeſehenen Fälle.

Art. 135. Die Perſonalbeſetzung der Appellationsgerichtshöfe und Bezirksgerichte bleibt ſo wie ſie gegenwärtig beſteht, bis ein deßfalliges Geſetz erlaſſen wird.

Dieſes Geſetz muß während der erſten geſetzgebenden Verſammlung vorgelegt werden.

Art. 136. In derſelben nächſten geſetzgebenden Verſammlung wird durch ein Geſetz die Art und Weiſe der erſten Ernennung der Mitglieder des Caſſationshofes feſtgeſetzt werden.

Art. 137. Das Grundgeſetz vom 24 Auguſt 1815 iſt abgeſchafft, eben ſo wie die Provincial= und Localſtatuten. Doch behalten die Provincial= und Gemeindeobrigkeiten ihre Gerechtſame bei, bis hierüber ein Geſetz anderweitige Verfügungen getroffen hat.

Art. 138. Von dem Tage an wo die Verfaſſung in Kraft tritt, ſind alle Geſetze, Decrete, Verfügungen, Verordnungen und andere Akte, welche mit derſelben in Widerſpruch ſtehen, aufgehoben.

Ergänzende Beſtimmung.

Art. 139. Der Nationalcongreß erklärt, daß es nothwendig iſt für folgende Gegenſtände, in der möglichſt kürzeſten Zeit, durch beſondere Geſetze Vorſorge zu treffen:

1) Die Preſſe;
2) Die Einrichtung des Geſchwornengerichts;
3) Die Finanzen;
4) Die Provincial- und Gemeindeeinrichtung;
5) Die Verantwortlichkeit der Miniſter und anderer Regierungsbeamten;
6) Die Einrichtung des Gerichtsweſens;
7) Die Reviſion der Penſionsliſten;
8) Die Maßregeln, um die Mißbräuche der Vereinigung mehrerer Dienſtſtellen abzuſchaffen;
9) Die Reviſion der Geſetzgebung über die Falliſſements und die Zahlungsbefriſtungen.
10) Die Einrichtung der Armee, das Recht der Beförderung, des Rücktritts aus dem Dienſte, und das militäriſche Strafgeſetzbuch.
14) Die Reviſion der Geſetzbücher.

Brüſſel, den 7 Febr. 1831.

Der Präſident des Congreſſes.
E. C. de Gerlache.

Die Secretäre, Mitglieder des Congreſſes.
Liedts, Nothomb, Vicomte Vilain XIIII, H. de Brouckere.

Organiſche zur Verfaſſung Belgiens gehörige Geſetze.

I.

Unabhängigkeit Belgiens.

Im Namen des belgiſchen Volkes.

Der belgiſche Nationalcongreß verkündet die Unabhängigkeit des belgiſchen Volkes, mit Vorbehalt der Verhältniſſe Luxemburgs zum deutſchen Bunde.

Brüſſel, den 18 November 1830.

Der Präſident des Congreſſes.

Die Secretäre, Mitglieder des Congreſſes.

II.

Belgiens Regierungsform.

Im Namen des belgiſchen Volkes.

Der Nationalcongreß Belgiens erklärt, daß das belgiſche Volk die verfaſſungsmäßige Repräſentativmonarchie unter einem erblichen Oberhaupte, als die Form ſeiner Regierung annimmt.

Brüſſel, den 22 Nov. 1830.

Der Präſident des Congreſſes.

Die Secretäre, Mitglieder des Congreſſes.

IIII.

Immerwährende Ausſchlieſsung der Mitglieder der Familie Oranien-Naſſau von aller Macht und Gewalt in Belgien.

Im Namen des belgiſchen Volkes.

Der Nationalcongreß thut kund und zu wiſſen, daß die Mitglieder der Familie Oranien-Naſſau auf ewige Zeiten von aller Macht und Gewalt in Belgien ausgeſchloſſen ſind.

Brüſſel, den 24 Nov. 1830.

Der Präſident des Congreſſes.

Die Secretäre, Mitglieder des Congreſſes.

IV.

Congreſsbeſchluſs über die Wahl des Prinzen von Sachſen-Coburg, zum Könige der Belgier.

Im Namen des belgiſchen Volkes

beſchließt der Nationalcongreß:

Art. 1. Seine Königliche Hoheit, Leopold Georg Chriſtian Friedrich Prinz von Sachſen-Coburg iſt, unter der Bedingung, daß er die Verfaſſung, ſo wie dieſelbe von dem Nationalcongreſſe beſchloſſen worden, annehme, zum Könige der Belgier ausgerufen.

Art. 2. Von dem Thron nimmt er nicht eher Beſitz, als bis er, in der Mitte des Congreſſes, folgenden Eid feierlich geleiſtet hat:

„Ich ſchwöre die Verfaſſung und die Geſetze des belgiſchen „Volkes zu beobachten, die Unabhängigkeit der Nation und „die Unverletzbarkeit des Staatsgebietes aufrecht zu erhalten.“

Der vollziehenden Gewalt iſt die Ausführung gegenwärtigen Beſchluſſes übertragen.

Brüſſel, im Nationalpalaſte, den 10 Jun. 1831.

Der Präſident des Nationalcongreſſes,
E. C. de Gerlache.

Die Secretäre, Mitglieder des Nationalcongreſſes.
Liedts, Nothomb. Vicomte Vilain XIIII, H. de Brouckere.

V.

Protokoll über die feierliche Einſetzung Leopolds des Erſten, Königs der Belgier.

Um Ein Uhr iſt unter dem Vorſitze des Herrn de Gerlache, der Nationalcongreß zuſammengetreten.

Seine Majeſtät der König der Belgier, Leopold der Erſte und der Herr Regent Belgiens, Baron Erasmus Surlet de Chokier, verfügten ſich in die Verſammlung.

Der Herr Regent begibt ſich der von dem Congreſſe ihm anvertraut geweſenen Macht und Gewalt.

Der Präſident beurkundet dem Herrn Regenten deſſen Erklärung.

Der Präſident läßt die am 7 Febr. 1831 von dem Nationalcongreſſe decretirte Verfaſſungsurkunde vorleſen.

Seine Majeſtät der König leiſtet folgenden Eid:

Ich ſchwöre die Verfaſſung und die Geſetze des belgiſchen Volkes zu beobachten, die Unabhängigkeit der Nation und die Unverletzbarkeit des Staatsgebietes aufrecht zu erhalten.

Der Präſident beurkundet Seiner Majeſtät die Eidesleiſtung.

Zur Urkunde deſſen iſt gegenwärtiges von Sr. Majeſtät dem Könige, von dem Herrn Regenten, von den Präſidenten und den Secretären des Congreſſes unterſchriebenes Protokoll ausgefertigt worden.

Brüſſel, den einundzwanzigſten Jul., tauſend achthundert ein unddreißig.

Leopold.

E. Surlet de Chokier.

Der Präſident des Congreſſes.

E. C. de Gerlache.

Die Vice-Präſidenten des Congreſſes.

Raikem. Destouvelles.

Die Secretäre, Mitglieder des Congreſſes.

Liedts, Nothomb. Vicomte Vilain XIIII, H. de Brouckere.

Verzeichniss der Abgeordneten
zum
Nationalcongreſſe Belgiens.

Provinz Antwerpen.

Bouqueau de Villeraie.
Bosmans (Jaques).
Claes.
Cogels (Henri).
Cogels (Albert).
Domis (F.).
Du Bois (Ferdinand).
Gendens (C. L.).
d'Hanis Van Cannaert.
Joos.
Le Bon (C. T.).
Le Grelle (Gérard).
De Nef (P. J. du).
Ooms (F.).
Baron Oſy.
Peeters.
Graf Fr. de Robiano.
Werbrouck-Peeters.

Süd-Brabant.

Graf d'Arſchot.
Barbanſon.
Barthelemy.
Baron Beyts.
Graf de Baillet (Joſeph).
Baugniet (P. F J.).
Graf Cornet de Grez.
Abbé Corten.
Graf de Celles.
Deville.
de Hemptine.
Baron d'Hoogvorſt (Joſeph).
Huysmann d'Annecroix.
Jottrand.
Meeus (Ferdinand).
Nopener (A.).
Peemans (Antoine).
Pettens (J. B.).
Vandenhove.
Vanderbelen.
Vanderlinden (P. B.).
Vandeweyer (S.).
Van Meenen.
Van Volden.
Viron.
Wyvekens.

Weſt-Flandern.

Buyſe-Burſchuere (N.).
Buylaert (Victor).
Coppieters.
De Béthune.
De Conink.
De Foere.
Abbé Dehaerne (D.).
Vicomte De Jonghe d'Ardoye.
De Langhe.
De Man.
De Meulenaere.
De Pelichy Van Huerne.
Devaux (Paul).
Goethals (Jean).
Goethals-Biſſchoff.
Laſaffre (J. F.).
Maclagan (J.).

Morel=Danheel.
Mulle (Léon).
Abbé Polin.
Rodenbach (A.).
Rodenbach (Conſt.).
Roels.
de Roo (Ch.).
Serruys.
Vandorpe (L.).
Abbé Verbeke.
Abbé Wallaert (Jaques).

Oſt=Flandern.

Andries (J. O.).
Annez de Zillebeék.
Beaucarne.
Blomme.
Graf de Bengeyck.
Coppens (B. Ch.).
Camille de Smet.
Domherr Van Combrugghe.
De Decker (P. J.).
De la Haye (J. J.).
Desmet (Eugène).
Abbé Desmet. (J.).
De Meer de Moorſele.
Delwarde (L. J.).
De Ryckere.
Fransman (J. E.).
Van Hoobrouck de Mooreghem.
d'Hanens-Piers.
Helias d'Hudeghem (N.).
de Jonghe (Guſtave).
Lebègue (L.).
Liedts.
Marquis de Rodes.
Speélman=Rooman.
Suremont (Ch.).
Tienpont (J. J.).
Baron de Terbecq.
Vergauwen=Goethals (J.).
Abbé Verduyn (D. J.).
Vanderlooy.
Vandekerkhove.
Verwilghen (P.).
Van Innis (Henri Marie).
Vilain XIV (Hypolyte).
Wannaar (Conſt.).

Hennegau.

Allard.
Blargnies (C.).
Bredart (Leopold).
de Bouſies.
Cauvin.
Claus.
Dúmont.
Graf Duval et Beaulieu.
Baron de Leuze.
de Sébille.
Dafacqz (E.).
Friſon.
Gendebien (François).
Gendebien (J. B.).
Gendebien (Alex.).
Goffint (J. P.).
Lecocq.
Le Hon (J. F.).
Le Hon (Ch.)
Graf de Mérode (Werner).
Nalinne (Guſt.).
Pirmez (J.).
Marquis Rodriguez d'Evora y Vega.
de Rouillé.
Baron de Sécus.
de Sécus (Fréd.).
Trenteſaux.
Van Snick.
Marquis Ive de Bavay.

Lüttich.

de Behr (J. N. F.).
Collet (J. F.).
David (Pierre).
de Waha Griſart.

Deleeuw = Dúpont.
Davignon (G. F.).
Destrivaux (Fr. Joſ.).
Forguer (Joſ.).
Fleuſſu.
de Gerlache (E. C.).
Lardinois (F. J.).
Lebeau.
Leclerq (M. N.).
d'Omalius = Thierry.
Rogier (Charles).
Raikem.
Selys = Longchamps (J. B.).
Baron de Stockem (Méan).
de Thier.

Limburg.

Graf d'Anſembourg (J. B.).
de Brouckere (Henry).
de Brouckere (Charles).
Destouvelles.
Gelders (N. A. F.).
Hennequin (J. Fr.).
Baron Liedel de Well.
Graf de Mérode (Felix).
Olislagers (de Sipernau).
Graf de Reneſſe.
Baron Surlet de Chockier.
de Schiervel (Louis).
Teuwens (P. G.).
de Theux de Meylandt.
de Tieken de Terhove.
Vicomte Vilain XIV (Ch.).
Baron de Woelmont.

Luxemburg.

Berger.
Dams.
Fendius.
Francois.
d'Huart (E.).
Jaques.
Marlet.
d'Martigny.
Masbourg.
Nothomb.
Roeſer.
Simons.
Thonus (Armand).
Thorn.
Wattlet.
Zoude (H. J.).

Namur.

Baron de Coppin.
Vicomte Desmanet de Biesme.
Henry (J.).
de Labbéville (Juſtin).
Pirſon.
Graf de Quarré.
de Robaulx.
Seron.
Baron de Staſſart.
Zoude (Ch.).

Verzeichniſs

derjenigen zu Stellvertretern gewählten Abgeordneten, die zum Nationalcongreſſe einberufen wurden.

Graf de Beaucarmé.
Bertens.
Biſſchop.
Bouſies de Rouveroy.
Brabant.
Claes von Löwen.
Cockaert.
Cols.
Baron de Coppens (Louis).
Crutz.
d'Elhoungne.
de Melin.
de Neef, von Löwen.
de Reſſe.
Deswert.
Dewaudre.
Doraye.
Dubus.
Fallon.
Jacobs.
Jaminet.
Marcq.
Graf d'Outremont.
Picquet.
Roſſeeuw.
Rouppe.
Sauvage, konnte nicht eintreten.
Streina (Fr.).
Thonus-Armand.
Thorn.
Vercruyſſe-Bruneel.
Verzeyden de Varick.
Wattelet.
Zoude (von St. Hubert).

Augsburg,
gedruckt in der J. G. Cotta'ſchen Verlagsbuchdruckerei.

Inhaltsanzeige
des Anhangs zu dem Urkundenbuche.

	Seite
Aeußere Geſchichte der belgiſchen Verfaſſungsurkunde . .	89
Titel I. Von dem Staatsgebiete und ſeinen Eintheilungen	95
Titel II. Von den Belgiern und ihren Rechten . .	95
Titel III. Von der Staatsgewalt	98
Capitel 1. Von den Kammern	98
Abſchnitt 1. Von der Kammer der Repräſentanten . .	100
Abſchnitt 2. Vom Senate	101
Capitel 2. Von dem Könige und ſeinen Miniſtern . .	102
Abſchnitt 1. Von dem Könige	102
Abſchnitt 2. Von den Miniſtern	105
Capitel 3. Von der richterlichen Gewalt	105
Capitel 4. Von der Provinzial- und Gemeindeverfaſſung	107
Titel IV. Von den Finanzen	108
Titel V. Von der bewaffneten Macht	109
Titel VI. Allgemeine Beſtimmungen	110
Titel VII. Von der Reviſion der Verfaſſung . . .	110
Titel VIII. Tranſitoriſche Beſtimmungen . . .	111
Ergänzende Beſtimmung	112
Organiſche zur Verfaſſung Belgiens gehörige Geſetze . .	113
Verzeichniß der Abgeordneten zum Nationalcongreſſe Belgiens	116
Verzeichniß derjenigen zu Stellvertretern gewählten Abgeordneten, die zum Nationalcongreß einberufen wurden .	119

Nothomb, Jean-Baptiste,

Historisch-diplomatische Darstellung der völkerrechtlichen Begründung des Königreiches Belgien

Stuttgart u.a. 1836

Belg. 192 n

urn:nbn:de:bvb:12-bsb10274343-5